Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Digitized by Google

Urkundliche Geschichte

des

Geschlechts der von Hanstein

in dem Eichsfeld

in Preußen (Provinz Sachsen).

Zweiter Theil.

Multa renascentur, quae jam cecidere, cadentque,
Quae nunc sunt in honore. *Horat.*

Rusteberg in 1646, nach Merian.
S. 3.

Cassel, 1857.
J. J. Bohné'sche Buchhandlung.

Cassel.
Druck von Döll und Schäffer.
(L. Döll.)

Inhalt zum zweiten Theil.

Seite.

Seite.

Vierter Abschnitt.

Ritterleben, häusliches, kirchliches und bürgerliches Leben der von Hanstein.

Wir kehren nun zu dem Mittelalter zurück, in dem wir den Ursprung dieses Geschlechts finden, zu der verworrenen Zeit, welche Gibbon in seiner Geschichte des Verfalls des römischen Reichs für Teutschland so richtig schildert:

„In these disorders of the tenth and eleven centuries every peasant was a soldier and every village a fortification; each wood or valley was a scene of murder and repine and the lords of each castle were compelled to assume the character of princes and warriors —“

und Prof. und Dr. Haveman in seiner trefflichen Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg — die dem Eichsfelde so nahe waren, nennt jene Zeit

„die Zerrissenheit des öffentlichen Lebens in Teutschland, die zu einer entsetzlichen Höhe gestiegen. Es war kein König, der das Gesetz handhaben, die Leidenschaften zügeln, den Frieden sichern, beschworne Verträge aufrecht erhalten konnte.“

Die vorgehenden Abschnitte haben diese Schilderungen schon als richtig bewiesen und der folgende wird solches bestätigen, und leider zeigen, wie sich diese Lebenszerrissenheit in unserm kleinen Lande auch auf das 16. Jahrhundert ausdehnte, anstatt daß die neue milde Lehre des Evangeliums die alten Wunden heilen, die Wirren ausgleichen und den Frieden in den Gemüthern wieder herstellen sollen.

Wir haben in dem ersten Theil dieser Geschichte den Wohnsitz des Geschlechts der von Hanstein, die Erbauung der alten Burg, von der sie den Namen führten, und ihren Länderbesitz näher beschrieben, — wir haben ihre mannigfache Lehngüter, mit denen sie von sechs verschiedenen Lehnherrn, von Mainz, Fulda, Braunschweig-Lüneburg, Hessen, Thüringen und Sachsen und von den Grafen von Schwarzburg belehnt waren, kennen gelernt — wir haben gesehen, wie diese Güter und Waldungen und mit ihnen ihre zinspflichtigen Colonen in ihren vielen Dörfern, unter die zahlreichen Nachkommen des Geschlechts sich vertheilten — wie sie die alte gemeinschaftliche Burg, die ihnen in der Zerrissenheit der Zeit Sicherheit gewährte, nach und nach verließen, und auf ihren Gütern einzelne Ansitze erbauten, um die Länderei besser benutzen zu können — wie sie aber auch ihre After-Vasallen in den angrenzenden Ländern Hessen und Hannover und anderes Vermögen und Gerechtigkeiten als Gemeinschaft beibehielten, um ihre gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten und die Stamms-Gemeinschaft ihren Nachkommen zu erhalten, die durch den Geist der Zeit und die neue Gesetzgebung, die er erzeugte, nicht wenig verkümmert wurde. Wir wollen nun in dem Folgenden den Ursprung dieses alten Geschlechts, noch ehe dasselbe den jetzigen Namen führte, zu entdecken suchen und werden ihn in einer höhern Beamten-Familie antreffen, die in dem Amte der Vicedome des Erzbischofs von Mainz, das kleine vom Mutterlande entfernte Eichsfeld verwalteten, auf der Burg Rusteberg hausten und welche im 12. Jahrhundert in den Urkunden als Zeugen vorkommen. (Urkb. 2—6.)

Wir werden dann die Bekanntschaft von mehreren Personen dieses Geschlechts machen, welche sich durch ihre Ritterlichkeit, oder im geistlichen Stande, im Hofdienste oder als tüchtige Soldaten und besonders zur Zeit der neuen evangelischen Lehre, in der muthigen Beharrlichkeit und kühnem Verfechten ihres reinen Glaubens auszeichneten, den sie auch ihren Nachkommen und Mitbrüdern der Ritterschaft mitten unter den katholischen Einwohnern erhielten — und werden ihre Verbindungen mit der hochherzigen Elisabeth von Braunschweig und dem großmüthigen Philipp von Hessen kennen lernen.

1. Rusteberg.

Die Vorfahren des Geschlechts der von Hanstein, die bald Hanenstene, Haninstein, Hanenstein, Hansteyn, Haenstein, Hanichstein, Haynenstein, Hanstain, Hanstheyn, Haynsteyn geschrieben werden, finden wir, noch ehe sie diesen Namen führten, in der alten Burg Rusteberg, welche die Wiege von mehreren Adelgeschlechtern des Eichsfeldes war. An der nordwestlichen Grenze des Eichsfeldes, des Dreiecks, das sich zwischen Hessen und Hannover hineinschiebt, wo die oberteutsche und niederteutsche (plattteutsche) Mundart sich scheiden, liegt an dem rechten Ufer der Leine ein hoher Berg, auf dem ehemals diese Burg thronte, von der jetzt nur ein Stück Mauer der alten Capelle übrig ist, — und dessen südlichen Fuß die große Berliner Heerstraße von dem Leinefluß trennt. Ob die Burg im Gau Eichsfeld oder in dem Leingau gelegen, ist zweifelhaft. (Wolfs pol. Gesch. des Eichsfeldes I. S. 32.) So wie das Leinethal hier eine Höhe von 700 Fuß über dem Meere hat, und das nahe Werrathal gegen 300 Fuß übersteigt, so überragt der Rüsteberg in einer Höhe von 1700 Fuß (in 27° 40′ der Länge und 51° 20′ der nördlichen Breite) alle benachbarten Berge von dem Meisner bis zum Harz. Der erste begrenzt die Aussicht nach Süden und gegen Norden läßt der entferntere Harz die Aussicht auf die nahen Gleichen-Schlösser, auf die Stadt Göttingen und auf das schöne Gelände die Leine hinunter und auf die Menge von Dörfern, Fluren, Wäldern und der kleinen Hügel offen. An der südlichen Mitte des Berges liegt das Kirchdorf Martt, früher forum genannt (Urkb. 23) und am Fuß desselben, wo der Rustebach von dem Dörfchen Rustefeld kommend, in die Leine mündet, und der Burg und dem Dorf den Namen gegeben haben soll, ziehen sich malerische Sandsteinfelsen hin, an welchen sich Mühlen, Häuschen und Gehöfe anlehnen und die Gegend verschönern. Nach Wolf a. a. O. (S. 66) wurde in früherer Zeit auch Wein über dem Dorfe Martte gebaut, welches um so wahrscheinlicher ist, da schon 1443 die Bürger des Mainzischen Theils an Treffurt 2 Fuder Wein — „als der beste der bei uns zu Drefurth wechset“ — dem Amtmann zu Rusteberg zu

liefern versprachen. Rusteberg war das erste, festeste und wichtigste Schloß auf dem Eichsfelde für das Erzstift Mainz. Man weiß nichts von seiner Erbauung, noch welcher Erzbischof es an seine Kirche gebracht hat. Man vermuthet nur, daß dasselbe von einem der sächsischen Kaiser, die ansehnliche Stammgüter in der Nähe hatten, dem Erzbischof gegeben worden sey. Gudenus (I. p. 970) glaubt, daß es schon lange vor der Erwerbung des Eichsfeldes im mainzischen Besitz gewesen. Vor dem 12. Jahrhundert findet man keine Nachricht von dieser Burg, noch von dem Berge. Im Jahre 1128 und 1139 kommt es zum erstenmale als urbs de Rusteberg vor, wo Erzbischof Adelbert I. sich dort aufhielt. Unter demselben erscheinen bereits die Burggrafen und Vicedome zu Rusteberg, die vornehmsten mainzischen Beamten, welche beständig auf dem Rusteberg wohnen mußten (Guden. Cod. dipl. p. 980 — historia Erfurt p. 35), ein Beweis, daß er ein mainzisches und zwar das vornehmste Schloß dieses Landes war. Daher ließ Kaiser Friedrich I., als er sich an dem Erzbischof Conrad rächen wollte, das Schloß Rusteberg durch den Landgraf Ludwig von Thüringen 1164 verwüsten. Bald nachher muß es wieder hergestellt worden seyn, denn Erzbischof Siegfried von Mainz stellte XI. Kal. Oct. (21. Sept.) 1209 zu Rusteberg die Urkunde aus, worin er das Kloster Reifenstein gründete (Gudenus I. p. 410). Unter den Zeugen befinden sich: Albertus de Bodenstein, Bertholdus de Wincigeroth, Theodoricus Vicedominus de Rustebergh (steht vor dem Theodoricus de Udra, der in der Urk. als miles aufgeführt ist), Hortoricus de Birkinfelt. An demselben Tage gestattete der Erzbischof in einer besondern Urkunde, wegen Armuth des Klosters Reifenstein — das er in seiner Armuth eben gegründet, — alle mainzische Lehngüter oder Allodien dem Kloster zu verkaufen oder zu verschenken. 1238 dem 17. Kal. Dec. wurde Rusteberg vom Grafen Heinrich von Gleichen hinterlistigerweise überfallen, aber von Henricus Prepositus Heiligenstatensis wieder erobert. (Gudenus I. p. 549.) In unsern Urkunden nennen sich die Vicedome mit diesem Namen, 1209 bis 1367 (Urkb. 10. 13. 21. 23. 25. 28. 29. 38. 45. 46. 49. 57) und namentlich 1308 wird diese Burg bei der Erbauung der Burg Hanstein genannt, dessen Ein=

richtung und Verfassung ganz wie die von Rusteberg bestimmt wurde. (Urkb. 62 u. 63.) Gudenus (cod. dipl. I. p. 970) sagt von dieser Urkunde: Mentionem charta praesens facit de castro Rusteberg eo scilicet quod caput est Eichsfeldiae. Et a quo hujus terrae Praefecti sivi Moguntini Provisores appellari primario consueverunt. Mancher Kampf mag bei dieser Burg gefochten seyn. Herzog Heinrich von Braunschweig weiset 1310 dem Ludolf von Gertherode 40 Mark aus seinem Vorwerk zu Teistungenburg an: „dat he verlogen und gevhangen wart in „deme Stride bi Rusteberge." (Wolfs Gesch. I. Urk. 78.)

Bei Gudenus befindet sich auch die series horum praefectorum. Diese Kurmainzische Oberamtmänner behielten ihren Wohnsitz auf dem Rusteberg — wohin 1525 das den Heiligenstädtern und Duderstädtern wegen ihrer Theilnahme an dem Bauernkriege abgenommene grobe Geschütz gebracht worden — bis gegen das Jahr 1540, wo der Cardinal Erzbischof Albrecht das Oberlandgericht in Heiligenstadt errichtete und bei dieser Gelegenheit der Vicedom des Rustebergs seit 1556, als Landrichter des Eichsfeldes zu Heiligenstadt seinen Amtssitz erhielt, und der Vogt als Unterrichter auf dem Rusteberg wohnen blieb. (Wolf pol. Gesch. I. S. 97. — Gesch. d. v. Hardenberg II. S. 135.) 1631 befand sich daselbst Valentin Möring als Vogt, als die Burg in dem damaligen 30jährigen Kriege von den Truppen von Hessen-Cassel unter dem Commando des Obristlieutenants Scharkopf eingeschlossen und zur Uebergabe aufgefordert wurde. Die Burg hatte einige Besatzung, etwas Geschütz und große Fruchtvorräthe und nur den Vogt Möring zum Commandanten, der die Uebergabe unter folgenden Bedingungen bewilligte:

1) „Erstlich daß Ihre fürstl. Gnaden mich mit Weib undt „Kindt und allen andern bey mihr begriffenen Persohnen, Niehman außgeschlossen, im fürstl. Schutz gnedig auff undt annehmen sich belieben lassen,

2) „Vnd furß Zweite die mir eigenthumbliche zustehende „Sachenn an Früchten, Viehe, Pferden vnd aller Fahrnuß folgen lassen wolle.

3) „Was Adeliche Persohnen oder andere sonderlich die Ambts-

„Unterthanen auffs Haus geflehet (geflüchtet) solches denen Je-
„nigen wieder anweigerlich verabfolget werden möge.

„Das die zu Bewahrung des Haußes angenommenen Sol-
„daten mit ihrem Auffs Hauß gebrachten Gewehr sicher abziehen
„möchten.“

Scharkopf erhielt diese Bedingungen in Marta, dem am Berge liegenden Dorfe vom Vogt am 19. Januar 1632 zugesandt, unterzeichnete und besiegelte solche und sandte dieselbe an dem nämlichen Tage an den Landgraf Wilhelm, welcher in Uslar sein Hauptquartier hatte, mit dem Antrag auf Bestätigung.

Auf der Burg, welche am 20. Januar besetzt wurde, und wo noch am 5. Februar desselben Jahrs Scharkopf in Besatzung lag, wurden folgende Vorräthe vorgefunden:

9 Geschütze, 20 Doppelhaken, 59 Musketen (deren 15 der Hauptmann Balthasar empfing), 8 Feuerröhre, 4 Hellebarden, 8 Pulverflaschen, 1 Schlachtschwert, 1 Feuerspritze, 2 Zentner Pulver, 3 Zentner Blei *).

An Früchten: 140 Viertel ausgedroschenes Korn, 100 Viertel etwa noch im Stroh, 95 Viertel Waizen, 150 Viertel Hafer, 3 Viertel Erbsen, 1½ Viertel Bohnen, 1½ Zentner Hopfen, 21 Kasten und 52 Laden, die meist den Edelleuten und Bauern der Umgegend gehörten, 4 Tonnen Bier, 2 Ohm Wein.

An Pferden: 9 Pferde des Vogts, welche von den Pferden übrig geblieben, die Moritz Wolf von Gudenberg mitgenommen, 47 Stück Kühe und Kälber, 37 Schweine, 335 St. Schaafe, alles dem Vogt gehörig.

Nachdem das Schloß besetzt war, wollte Otto von der Malsburg den Vogt gefänglich abführen, dieser berief sich aber auf des Landgrafen gegebenes Wort und versprach für seine Befreiung seine ganzen Früchte und so viel Vieh dazu, daß es 2000 Thlr. an Werth sey, wovon Otto v. d. Malsburg den Landgrafen in Kenntniß setzte, mit dem Bemerken, daß er — Otto v

---

*) Zweihundert Jahr früher, im Jahr 1412 fanden sich auf dem Rüsteberg: 35 Bussin, 19 Armbrost und 4 kleine Fässer mit Pulver. Gudenus I. p. 976.

d. M. — dem Obristlieutenant Scharkopf befohlen habe, eine Schildwache vor des Vogts Thür zu stellen, der überdies habe schwören müssen, nicht zu entweichen. Auch stellte Malsburg dem Landgrafen beweglich vor, wie Scharkopf bitte, daß „seine parole, Handt und Siegel und nicht möchte zu nichte gemachet werden.“ Auf die Frage an den Vogt, ob er sich wohl getraue, gegen seine Freilassung die des Obristen Rabe Kanne, welcher des Oberamtmanns Gefangener sey, bei diesem zu erwirken, — habe der Vogt nur um einen Trompeter gebeten. Bei dem Oberamtmann gelte der Vogt viel, werde auch wohl dort durch seinen Credit Geld anschaffen können, was er freilich hier nicht habe. Das Backen auf dem Rusteberge habe er besorgt, es sey aber auf dem Berge Mangel an Wasser, weil der Berg jetzt so glatt (gefroren) sey, daß niemand weder auf noch ab komme.

Hierauf blieb der Vogt gefangen, seine eigenen Früchte und Mobilien wurden nach Witzenhausen, 700 St. Schaafe nach Melsungen geführt, ja am 30. Januar befahl sogar der Landgraf dem Scharkopf, den Vogt nach Spangenberg zu bringen, wovon er den dortigen Landvogt Asmus von Baumbach in Kenntniß setzte. Der ehrliche Scharkopf protestirte dagegen flehentlich (9. Febr. 1632), weil die Frau des Vogts hochschwanger und Mutter von 6 unmündigen Kindern sey. Der Vogt selbst wieß in einer jämmerlichen Klagschrift nach, daß er ein ganz ruinirter Mann sey, auch sein Haus in Duderstadt sey ihm ganz ruinirt und zeigte durch Briefe, daß der Oberamtmann von Westphal die Auswechselung des Rabe Kanne, eines Adlichen, wegen Standesungleichheit, abgeschlagen, und ihn selbst wegen der Uebergabe des Rusteberges bedroht habe ($\frac{1}{8}$ Febr. 1632). Er erlangte nur mit Mühe eine Gefangenschaft in Allendorf, statt in Spangenberg und sollte reservirt werden, bis zu einer passenden Auswechslung *).

Die Burg ist wahrscheinlich so lange im Besitz von Hessen oder der evangelischen Verbündeten geblieben, als ihre Regierung durch die schwedisch-sächsischen Commissarien in Heiligenstadt dauerte,

*) Aus einer archivatischen Nachricht.

die noch vor dem Friedensabschluß ein Ende nahm. Zu dieser Zeit war noch die Burg wohl erhalten, wie Merians Topographie Th. 7. S. 16 Mainz, Trier und Cöln 1646 ihr Bild enthält, das von dem Magister Joh. Flucke, Pfarrer in Udra, unter dem Kurfürsten Johann Philipp, welcher 1673 starb, entworfen war. In der Mitte des folgenden Jahrhunderts, 1749 und 1750 wurde die Burg bis auf die verfallene St. Michälis-Capelle abgebrochen und die Steine zu Erbauung des neuen Amthauses in einem Viereck mit eingeschlossenem Hofe verwandt (Wolf ꝛc. I. S. 98), das unter der obersten Berghöhe auf einer kleinen Ebene über dem Dorfe errichtet wurde, wo schöne Gartenanlagen die Wohnung des Beamten umgeben und fruchtbare Felder nach der Ostseite sich abdachen. Unter Preußens Regierung, wo das Amt Rusteberg aufgehoben und mit dem Stadt- und Landgericht Heiligenstadt vereinigt wurde, kam dies Haus mit dem obern Berge in Privathände des Grafen von Keller, hernach mit dem ehemaligen von Hopfgartenschen Gute Steinhäuterode in die des Präsidenten von Kaisenberg, der die westliche Seite des Vierecks abbrechen, den Hof öffnen ließ und den Garten mit anliegendem Grundstück vergrößerte und verschönerte, und die obere Berghöhe durch Pflanzungen und allerlei Anlagen in einem Park verwandelte, aus dem man von allen 4 Seiten eine reizende Aussicht genießt, die nach Norden der Brocken mit seinem Brockenhaus und links die Hube bei Einbeck begrenzt. Durch diese Veränderung sind aber auch alle Mauerreste bis auf ein Stück Mauer der alten St. Michälis-Burg-Capelle verschwunden, an welchem der letzte Besitzer einen Thurm hat aufführen lassen, um das schöne Rundbild auf einer Stelle zu übersehen. Jetzt ist diese Besitzung mit dem benachbarten Steinhäuterode das Eigenthum eines Engländers, der den steilen Zugang durch das Dorf bis zu seiner Wohnung zum großen Nutzen der zum Theil armen Dorfbewohner durch einen guten Weg zugänglich gemacht, und den Garten vor dem Hause mit einer Menge von ausländischen Bäumen und Zierpflanzen geschmückt hat, da, wo auf einem freien Platz, sonst der Spendehof genannt, der fromme Erzbischof von Mainz, wenn er sein entferntes Eichsfeld besuchte, seinen und den Armen aus

dem benachbarten Hannoverschen und Hessischen in den Fasten Almosen vertheilte oder vertheilen ließ, die in etlichen Tonnen Heringen und Brod von 80 Malter Korn bestanden, das der dasige Caplan vorher segnete, und eine Predigt an das versammelte Volk hielt, wie Wolf I. S. 98 erzählt.

2. Burgmänner des Rustebergs.

Die Burg Rusteberg hatte, wie gewöhnlich die alten Burgen der damaligen Zeit, ihre Burgmänner, das castrum seine Castrenses Ministeriales, welche die Burg bewachten und dort einheimisch waren, gewöhnlich so lange, als sie nicht ihre eigene Burg erhalten, oder sich sonst auf dem Lande ansässig gemacht hatten. Die Familien dieser Burgmänner, die größtentheils noch auf dem Eichsfelde oder in dessen Nähe wohnen, zählt Gudenus auf (Guden. Cod. diplom. I. p. 550. — III. p. 51. 129.) nämlich:

Comites de Eberstein (Everstein), de Hardinberg, de Hanenstein, de Wissingerode, de Rusteberg, de Uslaria, de Bültzingesleben, de Stockhusen, de Budensheim (wohl Bodenhausen) de Reynoltshusen, de Rengelderode, de Geislede et de Sween (vielleicht von Schneen auf Schneen), Herman de Snen famulus, war 1310 Burgmann zu Plesse. Von diesen sind mehrere ausgestorben, wie die Grafen v. Everstein 1408 — die Edeln von Plesse 1571, von denen 1424 Gottschalk und Johann Burgmannen auf dem Rusteberg waren; die von Rengelrode, deren Güter in dem Orte dieses Namens, die v. Linsing und v. Hanstein besitzen. Theodorich v. Rengelderode war Castrensis des Landgrafen von Hessen in Wizenhusen prope Werram und zeigt 1350 sabbato proximo post festum corp. Chr. (Guden. III. p. 353) dem Erzb. Gerhard von Mainz an, daß er seinem von Mainz zu Lehn gehenden Zehnten zu Herboldeshusen an die Gebrüder Theoderich und Arnold v. Berleyvesen (Berlepsch) verkauft habe, und bittet um Uebertragung desselben. Zeuge ist Fredericus de Rusteberg, Vasallus eccl. Moguntine. (Wolfs Gesch. I. Urkb. 64. — Wolfs Gesch. d. Klosters Steina. S. 19. — Scheidt vom Adel. S. 50. Ferner ausgestorben die von Reynoltshausen, Geisleden, die von Ruste-

berg (Urkb. 97. 138. 142. 226), wovon Hardwig, Schutz-Vogt des Klosters Steina, 1150, Arnold 1300, Tile 1361, Curde, Ritter, Otto und Bernhard 1376 lebten, welche schon 1437 nicht mehr vorhanden waren und welche auffallenderweise den Namen von der Burg führten, auf welche sie zwar Burgmänner, aber kein Eigenthum besaßen. Helwicus de Rusteberg Canonicus Frideslar. war 1322 Zeuge, als der Abt von Hasungen und der von Breitenau den Scholaster Herman von Grune als Decan zu Fritzlar einsetzten. 1324 (Urkb. 78) war er Scholaster und wurde zum Dechanten gewählt. Sie hatten einen Zehnten zu Ballenhausen und Theil von Fretterode (Urkb. 171) und führten als Wappen einen Mörser mit 2 Henkeln (Urkb. 138), dasselbe Wappen der von Knorr auf Sollstedt, welche 1847 im Mannsstamm ausgestorben. Die von Hardenberg, Uslar, Stockhausen und Bodenhausen sind noch jetzt in dem nahen Hannöverschen angesessen, die letztern zu Reckershausen, und im Hessischen auf Arenstein, von welchen Ordemar v. Bodenhausen 1400 von dem Kurfürsten Johann von Mainz mit dem Schloß Bodenhausen an der Eichsfeld-Braunschweigschen Grenze beliehen wurde, worüber der Herzog Julius von Braunschweig 1594 die Hoheit streitig machte, welches bald nachher die Zerstörung des Schlosses zur Folge hatte. Dagegen sind die von Wintzingerode in dem Dorf dieses Namens, auf Bodenstein, Adelsborn und Wehnde — die v. Bültzingsleben auf Heyenrode und die v. Hanstein auf dem Eichsfelde ansässig geblieben. Noch einige andere Adelsfamilien scheinen nicht, obgleich sie in der Nähe waren, zu den Miniseriales des Rustebergs gehört zu haben. Dahin gehören die von Arenshausen (Urkb. 54. 55), von Gerbershausen (Urkb. 106. 108), von Worbeze (Urkb. 114. 121. 128.), von Rosdorf oder Rostorf, von Kerstlingerode (Urkb. 157), von Bodungen, die v. Hopfgarten und die vom Hagen (Urkb. 28. 91.) de Indagine, welche alle als Nachbarn der v. Hanstein mit denselben in mehrfache Berührung kamen, wie sich in der Folge ergeben wird.

Die von Rosdorf kommen schon früh urkundlich vor. In der Urk. von 1155, worin Erzb. Arnold dem Stift Nörten den

Besitz des Waldes Meissenberg bestätigt, finden sich unter den Zeugen: Laici, Conradus und Gumprecht de Rostorp. Später war der Namen Werner gewöhnlich. (Guden. I. 223. Wolfs Gesch. des Petersst. Nörten S. 4.) Friedrich von Rostorph, Ritter, 1300 und war 1309 (Wolf Gesch. I. Urk. 64 und 74) Officiatus in Rusteberg und übergiebt am II. Idus Augusti 1315 (Guden. III. p. 429) zu seinem Seelenheil seine zwei Vogteien (advocacias) in den Dörfern Scheiden und Syboldeshusen durch ein Geschenk unter Lebenden, an den Erzbischof Peter von Mainz und dessen Kirche, und will binnen 14 Tagen (intra quindenam) den Herman von Bültzingsleben, Burgmann auf Rusteberg (castrensis in Rusteberg) den Besitz derselben, Namens der Kirche, ergreifen lassen. 1377 wurde dem Jan von Rosdorf und seinen Söhnen von Heinrich von Rusteberg eine Fehde angekündigt, worüber Jan von Uslar ein Zeugniß ausstellt. (Wolfs Geschlecht der edlen Herrn von Rosdorf. S. 13. 36.)

Die von Hopfgarten (Steinmetz Ritterschaft des Eichsf. S. 74) haben ihre Ansitze in Sachsen und Thüringen, besaßen aber das Gut Steinhäuterode bei Rusteberg, das noch im Anfange des 18. Jahrhunderts in ihren Händen war, und mit dem Rusteberg selbst veräußert wurde, und sie von Christoph von Kerstlingerode, dessen Tochter ein Hopfgarten heirathete, nach dessen Aussterben (1641) erhalten haben. Die Familie theilt sich in 2 Hauptlinien, die Schlotheimsche und Heynecksche. (Hörschelmann Stammtafeln Coburg 1774 4. S. 34). Ihr allgemeiner Stammvater soll gegen 1320 Albrecht und Ritter des heiligen Grabes zu Jerusalem gewesen seyn. Dessen Sohn Friedrich, Sächsischer Rath und Enkel Dieterich erwarben Schlotheim und von ihren Nachkommen war Peter I. Stammvater der Schlotheimschen — so wie Dietrich II. der der Heyneckschen Linie. 1695 heirathete der Domherr Caspar v. Hanstein zu Oberstein, Anna Dorothea von Hopfgarten aus dem nahen Steinhäuterode.

Von der Familie Gandera, nach den Dörfern Hohen- und Kirchgandern im Eichsfeld und Niedergandern im Hannö-

versehen, ist Hedenricus de Gandera famulus Zeuge in einer zu Göttingen 24. Jan. 1304 ausgestellten Urkunde und Joh. von Gandera 1324. (Scheid. Mant. doc. p. 537).

3. Burggrafen auf dem Rusteberg.

Praefecti urbis.

Die oberste Behörde, der Stellvertreter des Kurfürsten von Mainz auf dem Eichsfeld, war der Burggraf auf dem Rusteberg, praefectus urbis, der auch unter dem Namen Castellanus de Rusteberc in den Urkunden vorkommt, mit dem der Vicedominus nicht zu verwechseln ist. Nach Gudenus (I. p. 59) und Wolf. (I. S. 97 II. 78, 80) war ein Dudo de Emmenshusen 1123 bis 1155 praefectus de Rusteberg, so wie ein Arnold damals praefectus urbis zu Mainz war. Am Ende des 12. Jahrhunderts 1190 war der mit einer Nichte des Erzbischofs Conrad v. Mainz, der Wittwe des Wildgrafen Gerard vermählte Graf Albrecht v. Everstein und 1239 Graf Conrad Burggraf zu Rusteberg und 1313 Graf Siegfried v. Wittgenstein, der sich auch Landvogt, Advocatus generalis nennt. Diese Stelle wurde stets aus dem höhern Adel besetzt, verschwindet aber um diese Zeit ganz. In einer Urkunde Dat. Rusteberc X. Kal. Juni 1139, kommt Tuto Comes Castelli de Plesse als Comes Urbis de Rusteberg vor. (Lenkfeld Antiq. Walkenried Cap. 13. Litt. U.)

Dreizehntes Jahrhundert.

4. Vicedome des Rustebergs.

Zu jener Zeit finden sich auch Vicedomini (Vicedominus, qui vices ant Locum Domini obtinet) auf dem Rusteberg, welche eine Unterbehörde des Burggrafen waren, und erstreckten ihre Gewalt auch auf Hofgeismar und Fritzlar in Hessen. Gudenus (I. p. 935) bestimmt dies Amt näher: Vicedominus ad hoc constitutos constat, ut essent qui verum temporalium ad ecclesias pertinentium curam gererent, quamdiu Episcopi, quorum vices agebant et a quibus erant instituti, rebus spiritualibus et divino officio vacabant, — und Vicedominorum praeterea officium erat, Episcoporum exercitus conducere in hostem, si bellum pro

bonis Ecclesiae conservandis suscipi ab iis necesse foret. Wolf (II. S. 81) nennt Lambertus Lambrecht, als den 1126 erst bekannten Vicedom des Rustebergs. Er findet sich noch 1139 in einer Urkunde unterzeichnet, in welcher Erzbischof Adelbert von Mainz dem Kloster Katlenburg einige Güter bestätigt. Gerlaus oder Gerlacus wird als Nachfolger des Lambrechts genannt, ohne daß damals schon ihr Familien-Namen bekannt war; doch gehörten sie ohne Zweifel zu den Mainzischen Ministerialen, unter denen in der ältesten Zeit alte Geschlechter von ursprünglichen Adel sich befanden. Kaiser Heinrich VI. stellte 1192 die Mainzischen Ministerialen mit den Reichs-Ministerialen gleich, und erlaubte ihnen sich gegenseitig ohne weitere Erlaubniß zu verheirathen. Die Kinder aus einer solchen Ehe gingen bei der Erbschaft in gleiche Theile. (Gudenus I. p. 312). (Scheidt vom hohen und niedern Adel S. 156. Scheidt Mantissa ꝛc. S. 306. Schraders Dynasten). So war der Bruder des Erzbischofs Rudhard von Mainz, Embricho von Geisenheim Ministerialis. Nicht der Stand, sondern das übernommene, oft erbliche Amt schuf die Ministerialität. Die Familie des Namens Rusteberg kommt schon 1144 unter den Mainzischen Ministerialen vor, und 1150 neben Conradus de Geismar und Crafto de Nortene, als Hartwigus oder Hardewicus de Rusteberg, und Decelinus frater ejus, Hardewicus war auch Schutzvogt des Klosters Steina und Burgmann oder Vogt auf dem nahen Schlosse Hardenberg, wo auch die übrigen Ministerialen in Diensten standen. (Gudenus I. p. 164. Wenck hess. Landesgesch. II. Abth. S. 747. Wolf edle Herrn v. Rosdorf S. 11. — Gesch. des Klosters Steina S. 19). Wolf (II. S. 82) giebt die folgende Vicedome des Rustebergs nach Gerlaus, aus der Familie v. Hanstein an, ob sie gleich diesen Geschlechtsnamen noch nicht führen, nemlich

Heidenricus, Hethihenricus von 1162 bis 1193. Helwicus von 1193 bis 96, Theodericus, Dietrich in 1205 bis 1239. (Justis Hess. Denkwürdigkeiten Th. 4 S. 39)..

Vicedom Heidenrich. 1162 — 1193.

Im Jahre 1184 kommen die beiden ersten Namen als Zeugen in einer Urkunde vor, in welcher Erzbischof Conrad von Mainz einen

Zehnten zu Deidenrode dem Kloster Reinhausen überläßt, als Ministeriales. Heidenricus et Helenwicus frater ejus. (Scheidt Mantiss. p. 308 dessen Bezeichnung de Geismaria in Scheidt ist offenbar ein Irrthum). Der erstere erscheint darin nicht als Vicedominus, wie 10 und 20 Jahre früher, 1171 und 1162; aber dieselben Namen als Mainzische Ministerialen in einer ohne Zweifel auf Rusteberg ausgestellten Urkunde bezeichnen sie doch aus dem Geschlecht v. Hanstein, wenn sie auch nicht die Vicedomini waren. Früher finden wir sie in einer Urkunde von

1135 VIII° Idus Januarii. (Scheidt p. 304). Azo (ohne Zweifel der Graf Etzico von Reinhausen) ein freier Mann (liber homo) — (1142 heißen Graf Siegfried von Nordheim, Graf Sizzo von Schwarzburg, Graf Ernst von Tonna, und mehrere nicht anders) — schenkt dem Kloster Reinhausen 3 Hufen Landes in der Mark Ballenhausen. Darin stehen unter den Zeugen:

Helmwicus, Heremarus, Ministeriales. Man muß hier um so eher an den Vicedom Helmwich von Rusteberg oder an einen gleiches Namens und Geschlechts denken, da die Urkunde von Reinhard, dem ersten Abt zu Reinhausen, (wie er sich ausdrücklich nennt) besiegelt worden ist. In der Urkunde von 1145, (Urkb. 1) worin Erzbischof Heinrich in Erfurt für die Cantorie zu Mainz sorgte, steht nach dem Clerus, den Capellani, unter den Liberi:

Boppo de Hanenstein

worauf die Ministeriales — wie gewöhnlich — folgen. Dieser Boppo kann nicht zu unserm Geschlecht gehört haben, weil dieses zu den Mainzer Ministerialen gehörte, wenn jener auch vielleicht sich von der Burg Hanenstein nannte. (Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. S. 125) Dagegen kommt in der ebenfalls von Erzb. Heinrich in Erfurt ausgestellten und auch den Cantor in Mainz betreffenden Urkunde 1150 (Urkb. 2) unter den Ministerialen

Henricus Vicedominus

aber ohne den Beisatz de Rusteberg vor, von dem man vermuthen muß, daß der 12 Jahre später ihm folgende Heidenricus ihm angehört habe, da unter den Geistlichen und Weltlichen der Zeugen

lauter Thüringer sind und kein anderer Vicedominus als von Rusteberg und Apolda damals bekannt war. Dieser Heidenricus, der zum Geschlecht v. H. gehört zu haben scheint, kommt zuerst in einer Urkunde von dominice incarnationis 1151 und 1152 (Gudenus I. p. 213 das. p. 217) als Zeuge vor, worin Erzbischof Heinrich einen Streit schlichtete, welcher dem Abt zu Eberbach wegen eines Weinbergs erregt war, und zwar als Heidenricus Marscalcus so wie Helewicus Marscalcus de Rusteberc 1193 (das. p. 323) unter den Ministerialen. Zu Erläuterung dieses Amts der Marschälle, das sie über Gärten und Weiden in Erfurt geübt, dient eine Urkunde von 1133 (das. p. 107) von Erfurt, worin Erzbischof Adalbert einige Gärten — ortos-pascuis nostre Episcopalis copule addictos ab omni copule jure et Mariscalcorum potestate — von deren Gewalt befreiet.

Bald nachher in einer Urkunde von 1154 dom. incarn. (Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. Urk. 6) worin der Erzbischof Arnold dem Abt Eberhard in gerenrod — (Benedictiner-Kloster Gerode) — ein erkauftes Gut in Brustede bestätigt, finden wir unter den Zeugen de Laicis: Godefridus Comes de Cigenhagen et Boppo frater ejus, Adelbertus Comes de Eberstein, und dann De Ministerialibus:

Embrico Comes Rheni,

Henricus Vicedominus. Derselbe steht 1157 (Gudenus I. p. 227) auch in dem Ankauf des gedachten Erzbischofs einer thüringischen Burg Velinhusen von einem Heinrico de Muliburc, unter den Ministeriales:

nach Helfericus Vicedominus gleich

Heinricus Vicedominus.

Bald nachher aber in der Schrift des Erzbischofs Conrad, der das Kloster Gerode 1162 (Urkb. 3) mit einigen Grundstücken beschenkt, ist unter den Zeugen und Ministerialen

Jdenricus Vicedominus in Ruisteberc.

Hier kommt zuerst der Zusatz Rusteberg vor und dieser Jdenricus ist offenbar der oben als Anfänger des Geschlechts v. H. genannte Heidenricus. Hingegen findet er sich nicht bei der Stiftung des Cisterzienser-Klosters Reifenstein durch den Grafen

Ernst von Tonna in demselben Jahr; (Wolfs Gesch. I. Urk. 9) aber dann wieder in einer noch ungedruckten in Fritzlar aufgefundenen Urkunde von 1171, dom. incarn. (Urkb. 4) wo Erzbischof Christian nach Fritzlar kam und „die Kirche daselbst von ihrem „alten ehrwürdigen Stand auf eine elende Art (miserabiliter et mirabiliter) heruntergekommen, den Verfall derselben und daher auch „in sachlicher Hinsicht, im Allerheiligsten durch die trüben Fenster „das Kirchenlicht verfinstert fand." „Nachdem er lang und „fleisig die Sache erwogen" beschloß er in Beziehung auf die Präbenden und Stipendien eine Verminderung derselben, eine derselben einzuziehen und zu Verbesserung der Kirche zu verwenden, und die Anzahl der Stiftsherrn darin zu beschränken, daß ohne Erledigung einer Präbende kein Canonicus aufgenommen werden solle. Die Uebertretung wurde, wie gewöhnlich, mit dem Anatema bedroht. Der Landgraf von Thüringen Ludwig II. (der Eiserne) war als Schutzherr der Kirche dabei gegenwärtig. Unter den Zeugen sind bemerkenswerth: die Pröbste von Mainz, von Turlohen (Dorla) von Frankfurt; Theodorich von Heiligenstadt; — die Aebte Heinrich von Hasungen und Breitenau; — die Grafen von Cegenhagen, Richebach, Scowenburch und Everstein; — besonders aber was hierher gehört, presentibus ministerialibus Maguntinis ecclesie

Theoderico vicedomino in Apolda et filiis ejus Heinderico vicedomino in Rusteberc et Frater ejus Helmvico.

Dies giebt uns zuerst die Gewißheit, daß der Vater des Vicedoms Heidenrich von Rusteberg, der Vicedom Theoderich in Apolda war (Taf. 1), woraus es zugleich klar wird, daß die v. Hanstein von Apolda stammen und mit den dortigen Geschlechtern verwandt waren. Als Zeuge erscheint Heidenrich in einer Urkunde von 1184, worin der Erzbischof Conrad der Kirche St. Maria im Kloster Wizenstein (Weissenstein) den Zehnten zu Blickershausen übergiebt:

Heidenricus Vicedominus in Rusteberc & frater suus in erphordia Scultetus. (Justis hess. Denkw. Th. 4 S. 39).

Heidenrich lebte noch als Vicedom 1189, wie man aus einer Urkunde dieses Jahrs (Urkb. 5) ersieht, worin Erzbischof

Conrad die Errichtung der Kirche in Teistungen bestätigt, die Bruno de Marka (die Familie us der Mark S. 154 1r. Thl.) begründet und dotirt hatte. Er befindet sich daselbst unter den Zeugen und Laien:

Heidenrich Vicedominus.

Sein Bruder Helwig erscheint in der Urkunde von 1193, (Falkensteins Thüring. Chronik III. 1031. Gudenus I. p. 323) wodurch Erzbischof Conrad als päbstlicher Legat, dem Probst des Petersbergs in Erfurt die Erlaubniß giebt, eine Mitra zu tragen, noch als Marschall; unter den Zeugen

Helwigus Marscalcus de Rusteberc;

aber in demselben Jahr 1193 dominic. Incarnat. (Urkb. 6) wo derselbe Erzbischof Conrad die Uebergabe von Gütern und Zehnten von Werner von Bischofshausen an das Kloster Herwithehusen bestätigt, wobei er über praesentis aevi fragilitas klagt, ist

Hellenwicus in Rustenberg Vicedominus

unter Zeugen, wie er es noch 1196 war.

Vicedom Theoderich. 1205 — 1239.

Im Jahr 1205 (Urkb. 9) kommt Theodoricus (Dieterich) Vicedominus de Rusteberg zuerst als solcher in einer Urkunde das Kloster Bursfelde betreffend, als Zeuge vor.

1209 (Urkb. 10) empfing er die Resignation eines Zehntens für das Kloster Polithe (Pölde) im Namen des Erzbischofs Siegfried „per manum fidelis nostri Theodorici Vicedomini „de Rusteberch in manus nostras" und eröffnete unter den Zeugen, gleich nach Laici liberi — unter denen auch Helwicus de Bodenhusen steht — die Reihe der Ministeriales; und ist in demselben Jahre (Urkb. 11) unter den Zeugen, bei Ueberlassung der villa Crustorf an das Kloster Bursfelde; so wie

1213 (Urkb. 13) unter den Bürgen bei der durch den genannten Erzbischof geschehenen Versöhnung der von Schardenberc, Gasterveldt, Breidenbach, Gudensburc, Gropen ꝛc. und weiter unter den Zeugen

1221 (Urkb. 14) das Kloster Pölde —

1222 (Urkb. 15) die Kirche Hildewardeshusen betreffend,

1223 (Urkb. 16) wo Erzbischof Siegfried und die Grafen von Schwalenberg und Wittgenstein Freundschaft schließen und dabei als Grund angeführt wird, daß, wenn dergleichen schriftlich gemacht, es besser halte und schwerer gestört werde;

1233 (24. Febr. Gudenus I. p. 517) in Erfurt, in Beziehung auf die Preußischen Ritter in Massovien, gleich vor Theodoricus Pincerna de Apolde.

Nach dem Hilwardshauser Copialbuch zeugen auch H. de Hanenstein, ejusque frater Theodericus Vicedominus de Rusteberge 1236 in einer Urkunde des Klosters Hilwardshausen und

1294 schenkt Henricus de Hanstein miles diesem Kloster unum mansum in inferiori Gantera (Nieder-Gandern) und trägt dafür der Kirche in Mainz einen andern Mansus in Ermesworta zu Lehen auf.

Dieser Theodericus Vicedominus de Rusteberg war seines Vorgängers Helwigs Neffe oder Sohn. Dieser Vicedom Theoderich hatte die Stadt Heiligenstadt mit einem Graben umgeben lassen, welches der Erzbischof dadurch gut hieß, daß er der Kirche für das dadurch zerstörte Land, einige Äcker zwischen dem Kloster und der St. Lorenz-Capelle schenkte. (Urkb. 17) Theoderich überließ mit seinem Bruder, nach einer vom Erzbischof Siegfried von Mainz im Kloster Hasungen 1236 ausgestellten Urkunde, (Urkb. 18) seinen Zehnten zu Witzenhausen und Carmanneshusen dem Kloster der heil. Marie, Cisterzienser-Ordens (Mariengarten ohnweit Göttingen) für 110 Mark Silber. Diese Urkunde giebt ein lebendiges Bild der Sitten, Denkweise und Ansichten der damaligen Zeit. Zuerst das verdiente Lob der Barmherzigkeit gegen die Armen, besonders von denen, welche sich dem Dienste der heil. Maria widmen und die Reinheit ihrer Unschuld bewahren. Der geistliche Oberhirte, — nos Spiritu consilii salubriter instructi — ergreift daher diese Gelegenheit, die Zehnten aus den Händen der Laien — denen sie nicht gehören — zum Gebrauch an die übergehen zu lassen, welche in ihrer Heiligkeit dem

Herrn des Himmels dienen. Theoderich trug nemlich jenen Zehnten zu Witzenhusen von Volquin v. Swalenberg und Adolf von Waldeck — so wie den bei Carmanneshausen von dem Erzbischof selbst zu Lehn. Die Lehnherrn erhielten dann die Macht, über die Zehnten weiter zu disponiren und der Erzbischof überließ dann beide — ohne Zweifel auch dazu berechtigt von den beiden andern Lehnherrn — an das wohlthätige Marienkloster. Außerdem entschädigte er auch noch Theodorich und dessen Bruder, daß er ihnen zu Lehn verlieh die villa Ecstrod, jetzt Eichstruth — mit Zugehörung den Zehnten zu Mackenrode und 25 Malter Roggen daselbst; zwei Scheffel Roggen in Nitilrethe, wohl das heutige Nesselröden bei Duderstadt und 50 Mltr. partim bei Ciegenhagen und von den beiden Brüdern zu Lehn übernahm ihre Güter in Robretteshusen 7 Hufen, in Rusteberg 3 Hufen, in Robodenrothe (Rummerode) 3½ Hufen, in Sunanerothe 4 Hufen; von denen die v. H. die Güter zu Eichstruth, Mackenrode und Rusteberg bis zur Ablösung besessen haben, und das Gut zu Rummerode noch besitzen. Das übrige sind ausgegangene Wüstungen. Am Ende überweist der Erzbischof jene Zehnten, die gradweise auf ihn übergegangen, im Namen des Herrn, dem Kloster als Eigenthum, und belegt mit ewigem Fluch alle diejenigen, welche diese Schenkung anzugreifen wagen sollten.

Bei dieser Verhandlung in Hasungen waren gegenwärtig der Abt dieses Klosters und der des Klosters Helmwordeshusen (Helmershausen) und unter andern Zeugen Hermannus advocatus de Cigenberge, des in der Nachbarschaft von Witzenhausen liegenden heutigen Schlosses Ziegenberg.

Diese Urkunde hat für das Geschlecht v. Hanstein auch noch die Merkwürdigkeit, daß der Namen Hanstein darin zuerst als Geschlechtsnamen vorkommt. Der Bruder Theoderichs, Vicedom von Rusteberg wird als Heithenricus de Hanenstene, frater ejus aufgeführt, indem er diesen Namen von der damals erzbischöflichen Burg Hanstein bezog, wo er und seine Verwandten wahrscheinlich schon Burgmannen waren. (S. 48. 1r. Th.).

Vicedom Heidenrich. 1239 — 1256.

Dieser Heidenricus war einige Jahre später (Gudenus I. 554) 1239 in einer Urkunde zwischen Herzog Otto und Erzbischof Siegfried zuerst Vicedom des Rustebergs; dann 1240 Zeuge bei einem in Geismarie (Hofgeismar) (Guden. I. p. 565) ausgestellten Reversbrief über die Belehnung Conrads von Schonenberg mit der Burg Schonenberg (Schönberg) Guden. 567) u. 1241, wo der Vicedom demselben de officio Sculteti 6 Mark ausgezahlt hatte. In demselben Jahr (Urkb. 19) verkaufte die Aebtissin des Klosters St. Katharine zu Eisenach demselben ihre Güter in Geislet &c. (Geisleden bei Heiligenstadt) welche früher dem Vicedom Helwig gehört hatten, und daher Heidenrich gern an seine Familie zurück bringen wollte. In demselben Jahr erhielt er (Urkb. 20) einen besondern Beweis von dem Wohlwollen seines Geistlichen Landesherrn für die Treue und Ergebenheit (fides et devotio) die er nicht allein der Person des Erzbischofs, sondern auch dem Erzstift Mainz bewiesen, indem derselbe ihm und seinen ehelichen Erben das Vicedomamt Rusteberg als wahres Lehn auf ewige Zeiten unter der Bedingung verlieh, daß stets der Aelteste das Lehn erhalten sollte. Die Urkunde selbst führt noch, als besondern Grund dieser Verleihung, die Dienste an, welche die Voreltern Heiderichs den Vorfahren des Erzbischofs geleistet (respectu quoque Servitiorum, que progenitores sui predecessoribus nostris hactenus prestiterunt) welches wohl als ein Beweis gelten mag, daß dies Vicedomamt schon längere Zeit und gewiß bis zu dem ersten Heidenrich 1162, in dieser Familie gewesen war. Dies war auch die Ansicht des Sammlers der alten Urkunden Gudenus, der von dem Vicedomamt Rusteberg I. p. 970 sagt:

De his autem, quibus gesti officii causa nomen Rusteberg tribuebatur, tenendum est, eos ex antiqua opibus multum valente, inter nobiles Eichsfeldensis prosapia Hansteiniorum (olim Hanenstein) fuisse, cum certum sit, Hansteinios per longum temporis tractum extitisse haereditarios in Rusteberg Vicedominos. De cujus Vicedominatus primordio quanquam nihil constet, finis tamen ejus judicari potest etc.

Im Jahr 1245 war Vicedom Heidenrich mit Graf Adolf v. Waldeck und Adelbert von Scharbenberg Bürge für Hermann v. Eygenberg (Gudenus I. p. 591) und 1247. 26. März, wo die Brüder Hermann und Heinrich von Wolfershusen in Fritzlar vom Erzbischof Siegfried die Jurisdiction über villa Dyetmille — oberste Gerichte genannt — als Lehn wiederkäuflich erhielten, (deren ihr Vater einst vom Landgrafen entsetzt worden) überließen sie, bei einem Wiederkauf, dem Bischof Heinrich v. Hildesheim, dem Graf Adolf v. Waldeck und dem Vicedom Heidenrich den Verkaufpreis zu bestimmen. (Gudenus I. p. 596).

Indessen war Erzbischof Siegfried 1248 gestorben und sein Nachfolger Gerhard fand es nöthig, die Rechte und Pflichten des 1241 neu errichteten Vicedomamts mit dem Vicedom Heidenrich näher zu bestimmen. Dies geschah in einer Urkunde von Mainz 8. Id. Augusti 1252, (Urkb. 21) bestätigt nach dem im Sept. 1259 erfolgten Tode Gerhards von dessen Nachfolger Werner zu Mainz Nonas Martii, wohl im folgenden Jahr. Das Original der Urkunde gesehen zu haben beglaubigt der Dechant Reimbold, der Sänger Günther und das ganze Capitel zu Fritzlar, das damals zu dem Vicedomamt von Rusteberg gehörte, worin die über die Rechte und Einkünfte des Vicedomamts entstandene Zweifel näher angeordnet wurden. Hiernach soll

1) der Vicedom von allen bestimmten Einkünften den 10ten Theil haben;
2) in jedem Jahr 3 mal an jedem Orte wegen Einziehung der Erzbischöflichen Einkünfte und Erhaltung der Rechte, Gericht halten mit dem Schulzen des Orts, welcher dafür 3 fertones (Vierding) empfängt, um ihn geneigter zu machen.
3) Jedes Haus (curia) giebt ihm ein Schwein, oder 5 Solidos; jede Hufe Land (mansus) ein Huhn.
4) An dem, gewöhnlich Betemunt und Buteil genannten (für die ertheilte Erlaubniß zum Heirathen) — an dem Besthaupt, dem besten Kleidungsstück, auch Wette genannt (bei Sterbefällen) hat der Vicedom kein Recht. Wenn darüber der Erzbischof in Person Gericht hält, so gehören dem-

selben jene Wetten und andere Emenden ganz. Wenn dagegen der Vicedom, an des Erzbischofs Stelle, dem Gericht vorsteht, so bekommt er davon ⅓ — und ⅔ bleiben dem Erzbischof vorbehalten.

5) In den Städten des Vicedominats darf der Vicedom als Wirthschafter, Vögte, Zöllner ꝛc. — wenn der Erzbischof anwesend, — nur mit dessen Genehmigung Personen bestellen; in dessen Abwesenheit Angestellte können nach dessen Ankunft, wenn sie ihm mißfallen, wieder entlassen werden. Wenn er solche Wirthschaften ꝛc. verpachtet, darf er nicht mehr als 5 fertones (Silbervierdinge) von jeder sich geben lassen. In den Dörfern hat er dergleichen mit Einwilligung des zeitigen Procurators zu verpachten oder in Zins zu geben, jedoch dergestalt, daß der vorige Zins nicht vermindert, sondern wo möglich erhöhet werde. Auch soll er sonst keine Anforderungen an die Unterthanen (exactiones in homines nostros) oder aus den Gütern machen. Wird dergleichen später entdeckt, so soll es dem Erzbischof zufallen.

6) An den Burgen, Thürmen und Thoren derselben, hat der Vicedom nicht das geringste Recht, weder als Eigenthum, als Lehn oder als Erbe, und darf daher auch die Thürme, Thore und Wachten nicht verpachten. Der Erzbischof behält sich und seinen Nachfahren bevor, dies den Familien des Stifts zu überlassen, deren Treue deshalb dazu für würdig gehalten wird. Im Fall des Todes oder anderer Ursachen, darf der Vicedom den Burgvogt oder dergleichen zwar mit Rath des Procurators bestellen, sie müssen aber feierlich schwören, die Thürme und Thore zu schützen gegen Jedermann.

7) Das Erzbischöfliche Haus in der Burg soll der Procurator bewohnen, so lange es nicht in folgender Zeit dem Vicedom eingeräumt wird, der es aber bei einer Sedevacanz zu Mainz, wenn er will, zu größerer Sicherheit der Burg beziehen kann; (nach der Zeichnung in Merian ohne Zweifel das sogenannte neue Haus oben am Thurm). Der Vicedom soll seine Residenz in seinem Hause (in domo sua) nehmen, (wohl das

in Merian bezeichnete Wohnhaus) bis ihm sein Wohnsitz zeitweise oder immer anderswo angewiesen wird.

8) Kraft dieses seines Amtes soll er endlich die Rechte, Besitzthümer und Güter des Erzbischofs und Stifts von Mainz, den Frieden und die Ruhe des Landes und der Unterthanen, nach allen seinen Kräften, treulich schützen und bewahren.

In dem dieser Urkunde angeschriebenen Revers des Vicedoms Heinrich von demselben Tag, bekennt derselbe, daß er an den Schlössern des Vicedomamts Rusteberg, so wie an den Thürmen und Thoren derselben, durchaus kein Recht des Eigenthums, noch Erbrecht habe, sondern nur ein Lehn; daher auch nicht an Bestellung der Wächter der Thürme oder der Pförtner der Thore, welche der ehrwürdige Erzbischof und seine Nachfolger an die Familien der Mainzer Kirche vergeben könne, die er dessen würdig halte, und die ihm die Erhaltung derselben geloben würden. Ausgenommen werden dabei Todesfälle und andere Ursachen. (Wolfs Gesch. I. Urk. 24 u. 27).

So wie diese Urkunde, als eine Instruction für den Vicedom, manches Licht über die Amtsverwaltung der damaligen Zeit, die auch das Finanzielle, das Rentamt der spätern Jahre, begreift, so scheint auch der dem Vicedom ausgesetzte Gehalt — nemlich der 10te Theil von den Einkünften — später die Norm für die Gerichtsherrn und Besitzer ritterschaftlicher Güter, in Beziehung auf die Zehntpfennigsgelder, abgegeben zu haben, welche bis zur Ablösung aller bäuerlichen Abgaben, bei dem Verkauf oder Vererbung eines jeden Zinsguts dem Zinsherrn unter dem Namen Lehngelder entrichtet werden mußten.

Zwei Jahre später 1254, erhielt Vicedom Heidenrich in einer zu Rusteberg ausgestellten Urkunde (Urkb. 23) noch einen größern Beweis der Gunst seines Geistlichen Oberherrn Gerhard, der ihn und seine Erben von jeder Rechenschaft oder Berechnung der Einkünfte seines Amts nicht allein losgab, sondern ihm auch noch mehrere Güter, das Allodium in Ellnrod (einen Dorf bei Witzenhausen) den Zehnten von Rusteberg, 4 Häuser beim Kirchhof zu Geismar (Hofgeismar) als Eigenthum überließ, da er als solches dieser Güter eidlich erhärtet hatte. Ausgenommen

war was Heidenrich als Lehn des Erzstifts besaß, nemlich die Einkünfte von Gandra (Hohen- und Kirchgandern) worauf 260 Mark hafteten, das Schutzrecht über Fritzlar und die Güter, welche Albert von Schardenberg gegen 90 Mark in Versatz hatte. Außerdem wird noch für allen Schaden, den Heidenrich in seinem Amte erlitten und für alle andere Schuld, womit ihm das Erzstift (nostra ecclesia) verhaftet war, ihm 100 Mark Silber auf dem nächsten heiligen Martinusfeste, und 50 Mark auf dem im folgenden Jahre zu zahlen versprachen.

Vicedom Heidenrich Jun. 1256—1290.

Dieser Heidenrich war 1256 schon todt und hinterließ seine Wittwe Bertha — die mit Einwilligung ihrer 5 Söhne 1261 der Kirche (Stift) St. Martin in Heiligenstadt 2½ Hufe Land bei Geisleden zu Erlösung ihrer Seele schenkte (Wolfs pol. Gesch. I. S. 84. — Urkb. 25) — und 5 Söhne: Heidenrich, Heinrich, Dietrich, Lupold und Dietrich, wovon der älteste nach der Verleihungsurkunde von 1241 sein Amtsnachfolger war. Auffallend ist es, daß gegen diese ausdrückliche Vorschrift sein Bruder Heinrich in einer Urkunde vom 25. April 1269 (Urkb. 29) sich auch Vicedominus nennt. Hedenricus et Heinricus fratres vicedomini in Rustebherc — heißt es darin, verkaufen einige ihrer Allodialgüter dem Kloster Mariengarten, das in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch Unterstützung des Grafen von Everstein gegründet worden. (Havemann Gesch. I. 568.) Bemerkenswerth ist noch in dieser Urkunde die Unterschrift von vielen Zeugen, von den Pfarrern (plebanus) in Gese, Dransfeld, St. Nicolai in Göttingen, wovon jeder sich dominus nennt — dann als nobiles viri ac Milites: dominus Heinricus senior et junior de Bodenhusen, dominus Conradus de Berlevessen (Berlepsch), Wasmodus de Snein (Schneen), Hermannus de Stochusen (Stockhausen) und Herwicus de Lapide (Stein). Auch der Rath in Göttingen hat sein Siegel angehängt. Diese Urkunde hat auch der Bruder jener Vicedome, Lippold, als Probst zu Nörten, den seine Brüder noster dominus nennen, unter-

siegelt. In der Urkunde von 1266 (Urkb. 27) wird er als Canonicus in Fritzlar, und in der von 1268 (Urkb. 28) schon als Probst zu Nörten aufgeführt. In der oben angeführten Urkunde von 1261 (Urkb. 25) nennt die Mutter ihn und Theoderich Clerici, so wie den Ältesten Heidenrich Vicedominus, und die beiden andern noch ein Heidenrich und Theodorich: Laien.

Von dem Vicedom Heidenrich jun. ist urkundlich nichts bekannt. Erzbischof Gerhard I., der Gönner seines Vaters, war indessen 1259 gestorben, und Werner (von Eppenstein † 1284) hatte den erzbischöflichen Stuhl bestiegen. Wann der Vicedom Heidenrich gestorben ist unbekannt. 1290 hat er wohl noch gelebt, da in der Urkunde (Urkb. 40) Conrads vom Hagen (de indagine) Heidenrichs Sohn und Nachfolger, Heinrich, nicht als Vicedom, sondern als dominus Henricus de Hanstein sein Siegel angefügt hat. Das Todtenbuch des St. Marienstifts zu Erfurt (Urkb. 24), das wegen der zu lesenden Seelenmessen kein Jahr, sondern nur den Todestag anzeigt, giebt ihn

für Heidenricus de Hanstein, qui fuit Custos hujus ecclesie auf IV. Kal. Jan. und

für Heinricus, Miles Vicedominus II. Kal. Jan. an.

Vicedom Heinrich. 1297—1325.

Der Vicedom Heinrich v. Hanstein kommt zuerst im Jahr 1297 unter Gerhard II., seit 1289 Erzbischof von Mainz († 1305) in einer Urkunde (Urkb. 49) vor, die er als Zeuge unterzeichnet. Er besaß mit seinen Vettern und Thilo v. Arenshausen von dem Erzbischof den Zehnten zu Hebewordeshusen (einem nicht mehr vorhandenen Ort) zu Lehn, resignirte aber denselben und der Erzbischof übergab 1303 (Urkb. 55) solchen dem Probst Luppold zu Nörten, damit er daraus die in der Probstei erbaute Capelle des heil. Cyriaks stiftete und dotirte. Da aber dadurch das Erzstift keinen Schaden leiden sollte, haben der Vicedom Heinrich und die oben genannten ihre 4 Hufen Allodial-Land in Geisleben dem Erzbischof „liberaliter" übergeben und von ihm als Lehn zurück erhalten. Der Vicedom Heinrich erscheint

ferner noch in mehreren Urkunden, in der von 1307 (Urkb. 57), nach welcher er dem Stift zu Heiligenstadt die Hälfte seines Zehntens in Schechtebich, Oftem genannt, für 28 Mark Silber mit Einwilligung aller seiner Erben verkauft. Als diese seine Erben und Blutsverwandten haben der Probst Lupold von Nörten, Theodor von Arenshusen und Heinrich von Hanstein diese Urkunde untersiegelt. Zeuge war er dann im folgenden Jahre bei dem Verkauf von 2 Hufen Landes vor dem Rusteberg an Hermann von Schadenberg von Seiten der Knappen (strenui famuli) Brüder Heinrich und Lippold v. Hanstein. (Urkb. 64.) Im Jahr 1313 (Urkb. 68, 69) vertauschten diese beiden Brüder, die nicht mehr Knappen — aber auch nicht Ritter genannt werden, — mit ihrem Vetter, dem Vicedom Heinrich und mit Zustimmung des Erzbischofs Peter († 1320) ihre Lehngüter in und bei Nörten und eine Mühle bei der Burg Hardenberg, an das Stift daselbst, gegen andere in der Nähe der Burg Hanstein zu Birkefeld, Thalwenden, Schelmerode und Hottenrode gelegen, welche bisher 8 Pfund und 3 Schillinge jährlich dem Stift zinseten, nun aber Mainzisch Lehen werden. Der Erzbischof Peter ertheilt in der Urkunde, welche das Gesuch der Vettern v. H. wörtlich enthält, seine Antwort und Einwilligung darauf. Bald darauf, 1315 (Urkb. 72) verkaufte Vicedom Heinrich seinen genannten Vettern Heinrich und Lippold (nostris patruelibus) sein halbes Dorf Arnshusen — quam pariter cum ipsis sicut et alia bona habemus — für 60 Mark reinen Silbers wiederkäuflich binnen 4 Jahren, doch nur mit eignem Gelde, welches er eidlich erhärten und mit den beiden Burgmännern (castrenses) des Rustebergs bezeugen will. Gegenwärtig waren hierbei noch die Herrn Herman von Bülzingslöwen und Arnold von Rusteberg Ritter (Arnold v. Rusteberg war 1338 schon todt), — (Urkb. 97.) Herman von Schadenberg und Heinrich von Bodenhausen Castrenses in Rusteberg und mehrere Bürger von Heiligenstadt.

In diese Zeit, 1308, fällt auch die Erbauung oder Herstellung der Burg Hanstein durch die beiden Vettern (Vater-Bruders Söhne) des Vicedom Heinrich (Tafel 1) die Brüder Ritter

Heinrich und Liupold v. H. wie oben (S. 51. 1r Th.) angegeben.

Der Vicedom Heinrich war mit Luckardis — deren Familien-Namen nicht bekannt ist — verheirathet, hatte aber keine Kinder. Dies und wohl auch das geringe Einverständniß, in dem er mit seinen nächsten Verwandten lebte, mochte ihn wohl auf seinen Güterbesitz und dessen Erhaltung keinen großen Werth legen lassen, wie sich aus dem folgenden ergiebt. Der Erzbischof Werner († 1284) war seinen Voreltern 170 Mark Silber schuldig geworden und hatte denselben die Güter in Hofgeismar (in oppido Geysmariensi) dafür versetzt. Heinrich hatte diese Forderung mit seinem Vetter und Waffenträger Lupold de Hanenstein zur Hälfte ererbt, und ließ sich solche 1318 vom Erzbischof Peter mit 85 Mark zurück zahlen, wie er solches in einer zu Fritzlar ausgestellten Urkunde (Urkb. 74), worin er auch Ritter genannt wird (Henricus vicedominus in Rusteberg, Miles) bekennt. Dies und wohl noch manches andere veranlaßte dann manchen Unfrieden zwischen ihm und Lippold de Hanstein — patruelem nostrum — welches aber nach Erzbischofs Peter Tod in einer Urkunde zu Heiligenstadt vom 18. Dec. 1322 (Urkb. 76) ad perpetue unionis concordiam amicabiliter ausgeglichen wurde, worin Vicedom Heinrich versprach, „von seinem Vicedomamt noch von allen seinen „Gütern, sie seyen eigen oder Lehen oder ererbt oder wie sie „sonst heißen möchten, — durchaus nichts zu übergeben, zu con„feriren, zu verkaufen, zu verpflichten oder auf irgend eine Weise „zu veräußern (nihil omnino tradento, conferendo, vendendo, obli„gando, aut quocumque modo alio alienando) wenn es nicht mit beson„derem Wissen, Rath, Hülfe des genannten Lippolds oder seiner „Vettern (fratrueles) namentlich Johann, Theodorich und Hein„rich oder anderer Lippolds Erben geschehe. Wenn er aber durch „dringende Nothwendigkeit seines Leibes (urgente nesessitate cor„poris nostri) genöthigt würde, von seinen Gütern etwas zu ver„kaufen oder zu versetzen, so wird Lippold und seine Vettern „und Erben ihn nicht daran hindern, sondern vielmehr nach Kräften „unterstützen", welches diese mit Handschlag (data fide) versprechen und besiegeln, sowie mehrere Bürger von Heiligenstadt vom

Vicedom dazu eingeladen. Das Siegel der Stadt Heiligenstadt ist angehängt.

Aber schon nach 9 Monaten, 17. Sept. 1323 (Urkb. 77), verkaufte er sein Vicedomamt Rusteberg mit allen seinen Rechten und Zugehörungen an den Erzbischof Matthias und an das Stift. Da er keine Kinder und namentlich keinen Sohn hatte, auf den die Würde des Vicedoms übergehen konnte und dieselbe also nach seinem Tode, als eröffnetes Mannlehen an den Erzbischof als Lehnherrn zurück fiel, so bedurfte er zu diesem Verkauf auch der Einwilligung seiner Vettern nicht, deren in der Urkunde auch nicht gedacht ist. Aber der Einwilligung und guten Willen seiner Frau Luckardis wird ausdrücklich erwähnt. Die Zugehörungen wurden folgendergestalt angegeben:

Die Curie (Haus) in der Burg Rusteberg (Curiam nostram in castro Rusteberg. — Wolf Gesch. der v. Hardenberg I. S. 80.)
8 Hufen Land um dieselbige gelegen, wovon 2 von Widekind von Snen für 16 Mark wieder erkauft werden können;
die Hälfte des Dorfs Arnshusen mit 3 Hufen wiederkäuflich von Lupold v. Hanstein für 40 Mark;
die Hälfte des Dorfs Schachtebich ganz frei;
13 Hufen in Bortwolde (Burgwald), wovon 8 frei, 3 von Herman v. Scharde berg mit 10 Mark und 2 von Wetzel v. Rengelrode, Ritter, mit 3 Mark wiederkäuflich;
eine freie Mühle in Swabbach;
das halbe Dorf Rodenbach bei Mengelrode nebst dem halben Zehnten daselbst;
die Häuser in Martt (in foro) unter der Burg Rusteberg;
die Hälfte der alten Burg (antiqui Castri) wiederkäuflich von Lupold v. H. für 8 Mark, welche Lupold von Gozwin Siffrid erkauft hat;
die Hälfte des Berges genannt Kalenberg mit Ausnahme einer halben Hufe, welche Heinrich Stephan als Lehn besitzt;
2 Hufen in Schwobfeld;
die Hälfte des Dorfs Eichstrut mit dem halben Zehnten daselbst;
die Hälfte des Bergs genannt Dörrenberg bei Fretterode;

die Hälfte des Dorfs Schorbrandshain mit dem halben Zehnten daselbst;

3 Hufen in Ruprechteshusen wiederkäuflich mit 12 Mark von Johann v. Gandern;

eine Hufe daselbst, wiederkäuflich von .... Wittwe des Heyno mit 5 Mark und ½ Vierding;

3 Hufen daselbst, wovon eine halbe Hufe mit 8 Mark von Luppold wiederkäuflich ist, und die andere Hälfte derselbe faktisch in Besitz genommen hat;

eine Hufe in Iltwenshusen, welche Luppold faktisch inne hat; und

eine Wohnung (curia) in Hanstein, wo die alte Kemnade (caminata) steht.

Die v. Hanstein hatten wie die v. Hardenberg auf dem Hanstein, wie auf dem Rüsteberg eigene Wohnungen, die sie an das Erzstift Mainz verkauften. (Guden. III. Nr. 153. Wolfs Gesch. v. Hardenberg I. S. 80.)

Alle diese Güter, und noch andere groß oder klein, wo sie sich finden, mit allen Rechten, wie er und seine Vorfahren besessen haben, verkauft er dem Erzbischof und seinem Erzstift (ecclesie). Ausdrücklich ausgenommen werden seine Vasallen, geistliche Stiftungen, seine Lehngüter und der Zehnten in Gerwordshusen (Gerbershausen), den kürzlich seine Gattin Luckardis der Kirche des heil. Martin in Heiligenstadt vermacht hat.

Der Kaufpreis ist eine ihm und seiner Frau, so lange sie leben — und also nicht seinen Erben — auf Michälis auf Kosten des Käufers nach Heiligenstadt zu liefernde jährliche Leibrente (nomine pensionis) von 25 Mark Silber, 125 Malter Roggen, 60 Malter Hafer, 20 Pfund Wachs und 4 Fuhren (plaustratas) Heu*). Zur

*) Joannis ad Serrarium p. 646. not. 12. Daselbst heist es: His item diebus Vicedominatus Rustenbergensis officium, quod a multo jam tempore nobilis et opulenta quondam Hanensteiniorum familia beneficii obibat titulo, ab Henrico, qui it jure tum gerebat hereditario, una cum omnibus juribus ac emolumentis, ejus itidem curia in castro Rusteberg, aliisque bonis, pensione annua ei et uxori constituta XV. Kal. Octobr. consecutus est.

feierlichen Haltung für sich und seine Frau hat Heinrich dem Grafen Siegfried von Wittgenstein dem damaligen Burggrafen des Rusteberges, an Eides Statt Handschlag gethan, die Urkunde ausgestellt und besiegelt, welches der Dechant des Capitelstifts zu Heiligenstadt und der Rath daselbst beglaubigt. Zeugen dabei waren: Johann v. Tastungen, Pfarrer in Rusteberg, die Ritter Hermann v. Bülingsleven, Wetzel v. Rengelderode, Franco v. Snellenberg und Tamno, sowie einige Bürger von Heiligenstadt cum pluribus aliis fide dignis. Das gegenseitige Versprechen des Erzbischofs Matthias und des Dom-Capitels zu Mainz enthält die bei Waltaffen ausgestellte Urkunde vom 26. Juli 1324 (Urkb. 80.)

Bei den dem Erzbischof überlassenen Gütern ist zu bemerken, daß das Dorf Arenshausen, Schachtebich, Schwobfeld und der Wald Dörrenberg bei Fretterode seitdem wieder ganz in Besitz der v. Hanst. gekommen sind, so wie das Gut in Burgwalde die v. Linsingen erhalten haben. Was unter der Hälfte der alten Burg zu verstehen sey, ob das Land und Wald dieses Namens bei Heiligenstadt, welches 1241 (Urkb. 19) vom Kloster in Eisenach erkauft und später 1417 (Urkb. 208) für die Vicarie der Capelle daselbst gestiftet wurde — oder die im Walde des Höhbergs befindliche sogenannte Alteburg — oder endlich die 1308 erst neu zu erbauende Burg, deren Bau wohl noch nicht so weit vorgerückt war, wo aber schon früher eine alte Burg gestanden — ist nicht auszumachen, so wenig wo die Curia in Hanstein gelegen, wenn nicht eine Kemnade unter der Burg damit gemeint ist, wo noch jetzt ein altes steinernes Haus in der Schanze zwischen andern Häusern gelegen ist.

Einige Jahre später, 1325 (Urkb. 82), übergiebt Heinrich, der sich Ritter und noch Vicedom von Rusteberg nennt, und seine Frau Luckardis, alle ihre Güter, ererbte, eigne, freie und Lehen, ihren geliebten Freunden und Vettern, (fratruelibus) Luppold und Johann de Hanstein und ihren wahren Erben, durch handgegebene Treue an Eides Statt. Sollte sich zwischen ihnen demnächst Irrung (si quid Questionis) ergeben, so sollen die von ihnen dazu erwählten Brüder Thilo, Hermann und Heyso v. Kerst-

lingerode vergleichsweise oder von Rechtswegen entscheiden. Thilo besiegelt die Urkunde für sich und seine Brüder.

Und hiermit verläßt uns der Vicedom Heinrich, denn die folgenden Urkunden schweigen von ihm, und mit ihm verschwindet in dem Geschlecht v. H. der Namen Vicedominus und sie nennen sich fortan dominus in Hanstein oder Miles oder Knappe (famulus). Zwei Jahre nach dem dem Erzstifte zurückgegebenen Vicedominat, (1325) verglich sich Graf Siegfried v. Wittgenstein Vicedominus et Officiatus in Rusteberg mit dem Erzbischof Matthias über gehabten Schaden und die gehobenen Einkünfte. (Wolf Gesch. II. Urk. 34).

5. Probst Luppold zu Nörten. 1268–1315.

Unter den 5 Söhnen des Vicedoms Heidenrich I., dessen Aeltester gleiches Namens das Vicedomamt fortsetzte, scheint Luppold sehr ausgezeichnet zu seyn, weil viele Urkunden seiner erwähnen. 1266 (Urkb. 27) war er Canonicus des Stifts in Fritzlar und stiftete mit seinem Mit-Canonicus Theoderich genannt v. Appolt aus ihrer Curia in Fritzlar, welche sie bewohnten, eine Seelenmesse dem gewesenen Scholaster daselbst Heinrich, welcher bei seiner Erhebung zum Bischof von Hildesheim, ihnen dies Haus geschenkt hatte. 1268 (Urkb. 28) war er Probst des Stifts Nörten bei Göttingen, nach einer zu Fritzlar aufgenommenen Urkunde, worin der Ritter Conrad von Hagen (de Indagine) auf Güter in Großen-Engels, einem Dorf bei Fritzlar (in engelgis majori) entsagt, welche das Prämonstratenser Kloster Cap'pel von der Frau Antonia v. Bomaneburg (Boyneburg) erkauft hatte. Dies geschah in Gegenwart des Hrn. Heinrich, Dechant des Stifts zu Fritzlar, des Probstes Luppold von Nörten und der Brüder Vicedome v. Rusteberg und Ritter Hedenrich und Heidenrich. Das Stift Nörthen (ecclesia collegialis) war bereits vor 200 Jahren, 1055 vom Erzbischof Luitpold von Mainz gestiftet, und ihm das Dorf Geismar bei Göttingen mit seiner Mutterkirche, Nörten desgl. und die Kapelle Steina geschenkt. (Gudenus Cod. I. p. 20). Beim Erzbischof Gerhard II. muß

Luppold viel gegolten haben, weil er selbst am 26. Octbr. 1290 (Urkb. 41) ihn dem Dechant und Domkapitel zu Mainz zu der durch den Tod des Bischofs von Worms erledigten Präbende bei dem Domkapitel zu Mainz, als einen Mann empfahl, der durch seine tugendhaften Verdienste und seinen ihm — dem Erzbischof — und dessen Vorfahren geleisteten Gehorsam und durch seine künftig zu leistende Dienste, derselben vollkommen würdig sey. Geschäfte beim Rusteberg hatten indessen Luppold verhindert, sich in Mainz einzufinden, hatte aber das Canonicat schon erhalten, weil der Erzbischof in dem Schreiben vom 17. Decbr. desselben Jahrs, (Urkb. 42) ihn Concanonicus vester nennt, und wiederholt empfiehlt, etwa durch preces papales ihm keinen vorkommen zu lassen. 1297 (Urkb. 47) war er auch Scholaster in Fritzlar.

Am 25. April 1269 (Urkb. 29) ertheilte er — wie bereits oben angeführt ist — seine Einwilligung zu dem Verkauf von Allodial-Gütern in Mechtileneshusen durch seine Brüder an das Kloster Mariengarten, und am II. nonas Jul. deff. Jahrs (Urkb. 30) stiftet er für sich und seine Vorfahren eine Seelenmesse aus einer vom Stift abgebrachten neben dem Probsteihofe gelegenen Mühle und anderm Gute, welches er aus eigenen Erbschaftsgeldern wieder erkauft und dem Stift aus Frömmigkeit wieder erstattet hat. So nennt es Erzbischof Werner, welcher dazu seine Einwilligung gibt.

Dem Kloster Amelungsborn verkauft er 1278 (Urkb. 32) einen Fruchtzins, der dem Stift zu Nörten jährlich zu entrichten war zum Besten des Stifts, mit Einwilligung des Ritters Dietrich von Hardenberg, Mainzischen Officials; sowie 1304 (Urkb. 56) dem Stift Nörten 10 Acker Land und eine halbe Curia in der alten Stadt, für 5 Mark Silber.

Am 15. April 1280 (Urkb. 35) erhält er vom Dechant und Capitel zu Fritzlar den Auftrag zu Vollstreckung des letzten Willens des Bruno von Bischopshusen, ehemaligen Canonicus zu Fritzlar und dessen Anniversarien, wozu 3 Talente und 8 Solidi an genannte Personen ausgetheilt werden.

1283 kaufte er von Heinrich v. H. Ritter (Urkb. 36) und dessen Vetter Theoderich v. Rusteberg einen jährlichen Zins von 10 Solidi aus deren Einkünften zu Birkefeld, welche sie

vom Stift Nörten zu Lehn tragen, und nach der Urkunde von 1314 (Urkb. 70) besaß er den halben Zehnten bei Seeburg, den er dem Rüdiger von Gylte in Erbzins gegeben und dieser dem Stift Nörten schuldet.

In demselben Jahr 1283 (U. 37) erscheint Probst Luppold als strenger geistlicher Richter, indem er den Priester Conrad genannt Frankenberg in den Bann thut, wenn derselbe das Einkommen der Capelle zu Dedenrode (Deiderode) das er dem Probst de Orto (Mariengarten) entzogen, nicht binnen 8 Tagen zurück gebe.

Den folgenden Verhandlungen in Urkunden hat er als Zeuge beigewohnt:

1287 (Urkb. 39) wo die Stadt Fritzlar dem Erzbischof Heinrich († 1289) die Einwilligung zu Erbauung einer neuen Burg in oder außerhalb der Stadt ertheilt;

1290 (Urkb. 40), wo Ritter Conrad vom Hagen seinen halben Zehnten in Teistungen der Collegiatkirche in Heiligenstadt verkauft;

1297 (Urkb. 49) wo Erzbischof Gerhard den halben Zehnten zu Diemerden dem Augustiner-Kloster Hildewardshausen übergiebt;

1307 (Urkb. 57) wo Vicedom Heinrich seinen halben Zehnten in Schachtebich dem Stift in Heiligenstadt verkauft;

1308 (Urkb. 61) wo Erzbischof Peter den Tausch einer Hufe Land in Hedewarterode (Wüsthäuterode), die Probst Luppold besitzt mit einer in Rabenrode (Rummerode) von Johann v. Rodenbach — genehmigt.

1294 wurde Probst Luppold auch als Diplomat bei einem Eheverlöbniß und Bestimmung des Heirathsguts gebraucht. Herzog Heinrich von Braunschweig wollte seine Tochter Adelheid mit dem Grafen Gerhard von Eppenstein, Neffen des Erzbischofs Gerhard, vermählen und hatte ihr ein Heirathsgut von 1000 Mark Silber versprochen. Der Rath und die gemeine Stadt Duderstadt übernahm davon 600 Mark — der Grund davon ist in der Urkunde (Urkb. 44) nicht angegeben — wovon sie sich dem erzbischoflichen Bevollmächtigten, dem Probst Luppold und dem erzbischoflichen

Protonotar Heinrich von Rüdesheim, mainzischen Domherrn — und den Rittern Friedrich v. Rosdorf und Theoderich von Hardenberg, als Selbstschuldner verbindlich machen, jedes Jahr auf Martini 100 Mark beim Rath der Stadt Mühlhausen oder nach Wahl des Erzbischofs oder Herzogs an jedem andern Ort, der nicht über 5 Meilen von ihnen entfernt ist, zu deponiren. Wenn aber ein oder der andere der Verlobten abgehen sollte, ehe sie in einem Bett zusammen geschlafen und die Ehe vollzogen, so steht ihnen weder auf das Ganze oder einen Theil der deponirten Summe ein Recht zu.

Indessen war zwischen dem Probst Luppold und seinen Vettern (fratrueles) den Vicedomen eine Irrung (discordia) über die Güter in Birkefeld und Thalwenden entstanden, wovon der Probst öffentlich erklärt hatte, daß sein Theil an diesen Gütern mit allen Rechten und Einkünften dem Ritter Heinrich v. H. und seinem Sohn Johannes für 15 Mark verhaftet sey. (Wolfs Gesch. des Petersstift in Nörten. Urk. S. 18.) Dies mochte auf einen Scheinvertrag beruhen, denn die eben genannten erklären in einer Urkunde vom 2. März 1297 (Urkb. 48), daß, ungeachtet jener Aeußerung des Probstes, diese Güter ihnen in keiner Weise verhaftet seyen, solches nur wegen jenes Streits geschehen, und sie die Einkünfte jener Güter ihm jedes Jahr berechnen würden, wodurch dann diese Uneinigkeit wieder gelöst wurde. Daß er 1303 in Nörten die Capelle des heil. Cyriaks in seiner Curie (Urkb. 55) stiftete, ist oben erzählt.

Das Testament dieses Probstes Luppold v. H. von Kal. Januarii 1315 (Urkb. 71) hat sich noch erhalten. Er nennt sich darin Probst zu Nörten und Scholaster in Fritzlar, aber nicht Domherr in Mainz, obgleich er solches schon 1290 gewesen zu seyn scheint (S. 32). Er widerruft darin alle seine frühere Verfügungen über seine Güter, seyen sie beweglich oder unbeweglich, und bestimmt folgende Personen zu seinen Testamentsvollstreckern:

In Beziehung auf die Kirche zu Fritzlar:

den Herrn Dechant daselbst,

H. von Ytter, Canonicus daselbst,

den Pfarrer Peter in Urf,
den Vicarius Volpert von Amneburg zu Fritzlar,
den Magister Johannes ehemals Schulrector daselbst;
für die Probstei Nörten:
den Magister Albert oder seinen Official;
für die Probstei Heiligenstadt und seine Güter bei der Burg Rusteberg:
den Magister Conrad genannt Sperisey, Cantor zu Heiligenstadt, und
den Laien Heinrich v. Hansteyn seinen Vetter,

und giebt ihnen völlige Macht und Gewalt über alle seine Mobilien und Immobilien und andern (de aliis factis) in irgend einem Theile der Welt, zu ordnen und zu disponiren zur Ehre Gottes und zum Wohl seiner Seele, vor allem aber zu Bezahlung seiner Schulden und der Kosten, welche die Testaments-Vollstrecker gehabt. Der übrige und Haupttheil des Testaments enthält mit vielen Worten nicht viel, in Beziehung auf Nörten und die Güter beim Rusteberg, sowie auf die Hansteinschen gar nichts und beschränkt sich blos auf geistliche Dinge in Fritzlar. Der Vicarius des Altars, den er gestiftet und mit 4 Hufen Land bei Torlon (Dorla) gelegen, vom Capitel in Heiligenstadt erkauft, dotirt hat, soll an demselben Messe lesen und der Scholaster zu Fritzlar, bei Abgang des Vicarius, für die Bestellung eines Andern Sorge tragen, worüber der Dechant zu Fritzlar und der zu Mainz wachen soll. Seine Curie in Fritzlar, die er bewohnt, vermacht er dem Dechant und Capitel, welche die Einkünfte derselben bis zu 50 Mark aufhäufen, indessen sich selbst 10 Pfund, zu seinem Anniversarium 8 Pf und dem Capellan seines Altars 2 Pf. geben sollen, bis dies als Zinsen von jenen 50 Mark geschehen kann. Den andern Theil der Curie, den er genau beschreibt, bestimmt er zum Wohl seiner Seele und bei der bekannten Nothdurft der Kirche zu Fritzlar zu deren Nutzen und Eigenthum. Ferner sollen 5 Solidi vom Herrn Weinberg (vinea dominorum) und eben so viel von dem neulich erworbenen Acker am Weinberg zu seinem Anniversarium, sodann ebenfalls 5 Solidi von den halben Aeckern, die er aus seinem Ersparten erworben und wovon die Hälfte dem Canonicus Gottfried Godelibi

zustehe, zu seinem Seelenheil verwandt werden. Endlich bestimmt er ein Talent aus seinen Gütern, wovon der Vicarius des von ihm gestifteten Altars den Wein und Lichter zur Messe, sodann 4 Lichter 4 bis 5 Pfund Wachs schwer anschaffen wird, die jährlich in seinem Anniversarium auf seinem Grabe von der Vesper bis zur Vigilie brennen sollen, „so wie es der Hr. Werner von „Rechenbach berühmten Andenkens für dessen Anniversarium ge„stiftet hatte." Nach der Feier soll der Vicarius die Lichter zu sich nehmen, damit sie während der Messe auf seinem Altar brennen, und für das folgende Anniversarium stets neue Lichter angeschafft werden. Er behält sich übrigens vor, über einige seiner Güter, so wie über das, was ihm aus den zwei Gnadenjahren und den Chorgeldern vom Anniversarium des ersten Jahrs nach seinem Hingang zukomme, noch besonders zu disponiren. Wenn er daran durch seinen Tod — das doch Gott verhüten wolle — verhindert werde, so sollen seine Testamentsvollstrecker alles so einrichten, wie sie es zur Ehre Gottes und seiner Seele am zuträglichsten halten würden.

Der Dechant und Offizial zu Fritzlar fügen ihre Siegel diesem Testament bei und dies nicht allein in eigenem, sondern hängen auch im Namen Hermanns von Ytter und des Magister Johannes, welche keine Siegel besitzen, das Kirchensiegel an.

Der geistliche Herr scheint zuletzt in Fritzlar gewohnt, und ist da, 3. April 1316, gestorben und scheint nicht weiter über das Uebrige disponirt zu haben. Sein letzter Willen ist ein lebendiges Bild seines Geistes und seines geistlichen Standes der damaligen Zeit, der das Heil seiner Seele von der Ehre Gottes unzertrennlich hielt, und seine Eigenliebe mit derselben für die Zukunft in der Kirche zu Fritzlar fortleben lassen wollte, dabei aber auch die weltliche Sparsamkeit in sparsamer Benutzung der Lichter nicht vergaß!

In 1291 war er Archidiacon in Nörten. Ueber ihn findet sich noch folgende Notiz: Leopoldus de Hanstein, ante Scholasticus Fredeslariensis ab anno 1260 ad an. 1291 Canonicus Metropolitanus praeposituram suam ultra anno 47 magna cum laude gessit. (Wolf de Archidiacon. North. p. 16.)

Ueber seinen im Jahre 1316 erfolgten Tod enthält der vom Bruder Raymundus Jubilarius des Minoriten-Klosters zu Fritzlar

verfertigte Auszug aus dem Todtenbuch der Ecclesia Collegiata ad S. Petrum Frideslaria vom 11. Oct. 1785 Folgendes:

D. Lupoldus ab Hanstein, Canonicus capitularis, Scholasticus Frideslariensis et Praepositus Northunensis, Fundator Beneficii Summi Altaris, cujus jus Patronatus suis in Scholasteria Successoribus constituit (Vid. Tab. fund.) obiit testante Necrologio seu libro Memoriarum antiquissimo 3. Aprilis 1316.

Hier mögen noch folgende Bemerkungen stehen über die Stifter der damaligen Zeit, für die in den Urkunden stets der Ausdruck die Kirche gebraucht wird, wohl um den Werth der Schenkung noch zu erhöhen. So wie die Mönchsklöster ihre Aebte und die Nonnenklöster neben der Aebtissin ihren Probst hatten, so stand dem geistlichen Stifte ein Probst vor. So lange das gemeinschaftliche Leben der Stiftsgeistlichen dauerte, hatte der Probst für Kost und Kleidung derselben zu sorgen; daher die Verwaltung der sämmtlichen Güter und die Vertheidigung der Stiftsgerechtsame ihm oblag; mit der innern Zucht des Münsters hatte er aber nichts zu schaffen, die sämmtlichen Stiftsgeistlichen waren von seiner Gerichtsbarkeit befreit. Dagegen hatte er als Archidiakon eine große Gewalt. Diese führten das römische Recht in ihren Gerichten ein.

Der Dechant hatte über die Stiftsgeistlichen, ihre Sitten zu wachen, auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Satzungen zu dringen, die Ordnung beim Gottesdienst zu handhaben und die Fehlenden zu bestrafen.

Mit dem Stifte war stets eine Schule verbunden, welcher der Scholaster vorstand, wie Probst Lupold in Fritzlar.

Vor oder bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts hörte fast in allen Stiftern oder Capiteln der Mainzer Diözese das gemeinschaftliche Leben der Stiftsgeistlichen auf und die Canonici lebten und wirthschafteten in ihren einzelnen Curien und da dies ohne weibliche Hülfe nicht geschehen konnte und sich nicht immer eine Mutter oder Schwester oder andere nahe Verwandte dazu fand, so geschah das oft auf Kosten der Sittlichkeit, woraus das aus der damaligen Zeit bekannte ruchlose Leben in den der Frömmigkeiten geweihten Anstalten seinen Ursprung nahm. Nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens unter Aufsicht des Probstes, worin

man auch in Nörten und Fritzlar jenem Beispiele gegen 1254 folgte, war der Probst nicht mehr an die Residenz gebunden und Probst Lupold theilte daher seinen Wohnort zwischen Nörten und Fritzlar, da er auch beiden Capiteln angehörte.

Starb ein Canonicus ohne Testament, so fiel alles, was er hatte, seiner Kirche zu, die Erbgüter ausgenommen, die den Verwandten blieben. Der Erzbischof hatte an die Verlassenschaft weiter nichts zu fordern, als den gewöhnlichen Vierding für die Handhabung des Testaments.

6. Die von Apolda Vitzthume und Schenke.

Die ältesten adlichen Geschlechter Teutschlands können ihren Ursprung nicht weiter als im 12. oder 11. Jahrhundert auffinden. Schon der Ausländer Gibbon belehrt sie dessen, wenn er Th. XI. S. 109 sagt:

The proudest families are content to lose in the darkness of the middle ages the tree of their pedigree, which however deep and lofty, must ultimately rise from a plebejan root, and their historians must descend ten Centuries below the Christian aera, before the can ascertain any lineal succession by the evidence of surnames, of arms, and of authentic records.

Wir haben gesehen, daß sich der Ursprung des Geschlechts der v. H. nicht weiter als gegen das Ende des 12. Jahrhunderts verfolgen läßt, wenn auch der Namen des alten, nicht mehr vorhandenen Schlosses Hanenstein schon früher vorkommt, und wenn auch Serrarius de Rebus Moguntinis, oder Falkenstein in seiner Thüringischen Chronik und Krohne Adels-Lexicon schon in älteren Zeiten von Dynasten oder Grafen von Hanenstein sprechen, womit vielleicht durch die Mundart verwechselt, die Grafen von Hohenstein bezeichnet werden sollen, die dem Eichsfeld sehr nahe und sogar in demselben begütert waren. Es finden sich indessen Spuren, daß unsere v. H. ehe sie im Eichsfeld genannt werden, schon in Apolda ansässig oder angestellt waren. Der Ort Apolda, jetzt ein Städtchen einige Meilen von Weimar gehörte früher dem Erzstift Mainz, dessen Kurfürst Johann Philipp sich 1666 durch eine förmliche Verzichtleistung

dessen begab. Der heil. Bonifacius soll allda schon gelehrt haben, wie dann noch jetzt ein Brunnen daselbst der S. Bonifacii-Brunnen genannt wird. Am 2. März 1632 wurde das Städtchen der Universität Jena übergeben, welche es noch besitzt. Schon 1123 hatte es zwei Kirchen, eine obere in einem Castro liegende, und eine untere. Beide trat der Probst Embricho der St. Marienkirche zu Erfurt damals auf Bitten des Conversus Wygman, welcher sowohl die genannte Erfurter, als die Mainzer Kirche außerordentlich mit Gütern beschenkt hatte, gegen andere genannte ab und zwar an die Kirche in Eideresburg, wohin damals auch aus der obern Apolder Kirche die cineres et ossa Comitis Bezelini mit der gebührenden Ehre gebracht werden sollten. Die Güter dieser obern Kirche in Apolda sollten den fratribus in Eythersburc dienen. In der Urkunde des Erzbischof Adalbert von 1123 befinden sich unter den Zeugen (laicis)

Ditherus Tribel de Appolde,
Ditlericus de Appolde,
Albecho de eadem villa. (Guden. Cod. dipl. I. p. 56.)

Thidericus, ohne Zunamen, ist auch schon 1121 Zeuge in einer von dem Erzbischof Adalbert zu Erfurt (Erpefordia) ausgestellten Urkunde (Guden. Cod. dipl. I. p. 51.)

1145 besserte der Erzbischof Heinrich die Einkünfte der Mainzer Dom-Cantorei durch Anweisung von 5 Pfund auf Apolde und der Hufe Erich. (Urkb. 1.) Dabei ist unter den Ministerialen Zeuge
Thidericus de Apolde (Guden. Cod. dipl. I. p. 172. 194) und
1150 (Urkb. 2) überwies der genannte Erzbischof 5 Talente dem Probst von St. Johannis, Hartwig zu Mainz, der zum Cantor erwählt worden, aus Apolde, wobei Heinricus Vicedominus und Heidenricus Marscalcus unter den Ministerialen vorkommen.

Erzbischof Heinrich von Mainz gab in einer Urkunde 1148 data Erpisfordiae XV. Kal. Martii seine Einwilligung zu Einweihung der Capelle in Breidingen. Dabei Testes sunt

Praepositus Erpesfordiae Henricus.
Godeboldus praepositus Frideslariensis.
Unter den Ministeriales:
Dudo. Frater suus Meingotus.

Heinricus Vicedominus
Thidric de Appolde.

Dieser Thidric ist ohne Zweifel derselbe Theoderich, der 20 Jahre später als Vicedom in Apolda und als Vater der beiden Brüder Heidenrich, Vicedom von Rusteberg, und Helmwich vorkommt. Vater und seine beiden Söhne waren Zeugen in der Urkunde von 1171, welche der Erzbischof Christian in Fritzlar über die dortige Kirchenverbesserung gab, deren oben (S. 16) umständlicher Erwähnung geschehen, und welche das Herkommen der v. H. aus Apolda nachweist. Die Verbindung von Apolda mit dem Eichsfeld und Erfurt ergiebt sich auch ferner durch die Urkunde von

1192 (Gudenus I. p. 315), worin Graf Erwin von Theuna das St. Petersstift in Erfurt mit 30 Hufen Land beschenkt. Gegenwärtige Zeugen waren unter den Ministerialen: Bertholdus Vicedominus in Erphordia und seine 3 Brüder, alle 3 Dietherícus genannt, mit dem Zusatz: Dietherícus Camerarius, Dietherícus Pincerna, Dietherícus de Apolde. Dieselben Ministeriales befinden sich in der oben (S. 17) bemerkten Urkunde von 1193 (Guden. I. p. 323) den Gebrauch der Mitra betreffend. Der letzte Tidericus de Apolde, ist Zeuge in der Urkunde von

1213 (Guden. I. p. 425. 429) incarnationis domin., worin Erzbischof Siegfried den Streit zwischen mehreren Grafen und Edeln entscheidet,

als Canonicus Fritslariensis.

In einer Urkunde von

1217. XVIII. Kal. Febr. (Hahnii Coll. Monum. I. 89), worin Landgraf Ludwig (geb. 1200) von Thüringen, Gemahl der heil. Elisabeth, die Güter des Klosters Georgenthal in Rudenstete von Abgaben und Diensten befreit, erscheinen unter den Zeugen:

Heinricus frater pincernae
Theodericus niger de Appolde.

Derselbe Landgraf nimmt

1217 (Analecta hass. Coll. IX. p. 163.) Erphordie IIII. Kal. Septembr. mit dem Grafen Lambert von Gleichen und dem Schultheißen und Rathe der Stadt Erfurt eine Urkunde über einen vom

St. Georgen-Kloster erkauften Hof (curia) auf. Darin heißt es: Lambertus Comes de Gelichen, Tidericus de Appolde, Fridericus Scultetus, Judices et universi Burgenses de Erphordia — Salutem etc.

Der genannte Landgraf verkauft

1222 (Hahni Coll. 93.) einen Hof und 10 Hufen zu Notleiben an das Kloster Georgenthal, wo unter den Zeugen abermals der oben genannte Theodericus Niger sich befindet.

Die Stadt oder Herrschaft Apolda scheint eigentlich den Schenken von Vargula und Tautenberg, wie auch den von Vitzthum gehört zu haben. Diese Thüringische Schenke sind ganz verschieden von den Hessischen Schenken zu Schweinsberg, wie auch ihr Wappen ganz verschieden ist. Die Schenke zu Schweinsberg führen noch jetzt dasselbe Wappen, welches ihr Ahnherr Craft de Schweinsberg ohne den Zunamen Schenk 1249 geführt hat, (Gudenus I. p. 609.) Sie kamen auch schon vor der Ankunft der heil. Elisabeth vor, nemlich mit Hermann v. Schenk im Jahre 1219 (Analecta hass. coll. XI. p. 130) nannten sich aber auch nach dem Städtchen Apolde, so Heinricus de Appolde Pincerna (Schenk) 1233 und 1255 Heinricus Pincerna de Appolt. (Gudenus I. 523. Schannat vindem litt Coll. II. 12.)

Von den Schenken von Vargula lebte Heinrich Schenk von Apolde und seine Brüder Tham oder Damianus. Der erstere war 1247 Schutzherr (advocatus) des Nonnenklosters Heusdorf bei Apolda an der Ilm, das ihm die Vogtei um 80 Mark abkaufte. Die von seinem Sohn Heinrich darüber erregte Streitigkeiten wurden vom Erzbischof Werner von Mainz 1264 geschlichtet. Vorher lebte Theodericus calvus Schenk von Apolde, dessen Gemahlin Gode 1240 dem Kloster Heusdorf einen Weinberg vermacht. In der Urkunde wird des gleichnamigen Sohnes Theodericus gedacht und unter den Zeugen stehen:

Theodricus Vicedominus, Bertoldus et Theodricus filii sui,
Heinricus pincerna, Heinricus filius ejus.
Theodricus Saxo . . . . Hugo milites in Appolde.

In dieser Zeit erscheinen mit den pincernae (Schenken) zu-

gleich auch, neben den Vicedomini de Rusteberg, die Vicedomini de Appolde. Diese letztern, welche ohne Zweifel der noch jetzt lebenden Familie der Vitzthume von Eckstedt den Ursprung gegeben, übergeben in einer Urk. v. 1232 den Franziskanern Minoriten zu Erfurt, welche dort zuerst 8 Jahre im Brühl und 3 Jahre vor dem Krempfer Thore gewohnt hatten, „einen ihnen an der Gera rechter „Hand gelegenen Platz, von der schönen Mühle, vom langen „Stege an bis an die grüne Schildmühle", wohin sie sich ein Kloster und eine Kirche baueten. (Falkensteins Thüringsche Chronica III. S. 1122.) Die Vitzthume behielten sich wahrscheinlich die Lehnherrschaft über dieses Grundstück, namentlich über die Schildmühle vor, und sonderbarer Weise ist die Lehnherrschaft darüber in der Folge an die v. H. übergegangen, denn wir finden die Familie Heintze im Besitz der Schildchens Mühle bei Erfurt als Vasallen der v. H., welche sich nach der neuen Gesetzgebung im Jahr 1836 die Ablösung dieses Lehns gefallen ließen. (S. 233. I.) Dieses scheint die Verbindung der v. H. mit Apolda oder Verwandtschaft mit den dortigen Familien zu bestätigen, aber noch mehr die folgenden Urkunden, in denen sie als Vicedomini de Rusteberg mit den v. Apolda erscheinen, die mit jenen den gleichen Vornamen Theodericus, Tidericus, Heinricus führen; so in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Schwarzburg über das Schloß Cranichfeld vom 23. Febr. 1233 folgen nach den Freien (liberi)

Theodericus Vicedominus de Rusteberg,
Theodoricus Vicedominus de Erphort,
Heinricus Pincerna de Appolde (Gudenus I. 519.)

in einer des folgenden Jahrs das Schloß Dobrin in Masovien betr.

Theodoricus Vicedominus de Rusteberg,
Theodoricus Pincerna de Apolde (Gud. I. 518.)

in einer vom 2. März 1233 über das Schloß Eichelberg

Theodericus Vicedominus de Rusteberc,
Vicedominus de Appolde,
Heinricus Pincerna de Appolde (Gud. I. 521.)

in der vom 8. März 1233 Hermann v. Vippach betr.

dieselben, der letztere Pincerna Appoldensis (Gud. 522.) Derselbe Heinricus de Appolde Pincerna verkauft im

März 1233 (Gud. I. 523) das Vogtei-Recht über die Dörfer Witten und Rostorf, die er mit dem Vicedom von Apolda von dem Grafen Ernst von Gleichen erhalten, an den Erzbischof Siegfried. Zeugen: Theodericus Vicedominus de Rusteberg und Theodericus Vicedominus de Appolde.

1239 (Gud. I. 554) war Heinricus Pincerna de Appolde

1253 (Urkb. 22) Tidericus Pincerna in Quedlinburg,

1266 (Urkb. 27) erscheint Theoderich von Apolda als Canonicus in Fritzlar in einer gemeinschaftlichen Curia mit dem Probst Ludolph (S. 31) und gegen das Jahr

1269 (Urkb. 31) schenkt er, nachdem er Minorit geworden, der Kirche daselbst 2 Hufen Land, eine in Erphort (das Dorf Nassen- oder Trocken-Erfurt im hessischen Amt Borken) zu seinem Seelenheil und zur Besserung der Kirchenfenster und den etwaigen Ueberschuß — quantum de tantillo potest fieri — zur Erhaltung der Kirche — zur sogenannten Fabrica ecclesiae. Ein Theodericus Niger de Apolde ist in einer Urkunde des Landgrafen Ludwig v. Thüringen Zeuge (Hahnii Coll. Monum. I. 89) und

1287 (Adrian Beier in Geographo Jenensi p. 136) seine beide Söhne Heinrich und Dietrich, die, wie ihr Vater Schirmvögte (advocati) des Klosters Heußdorfs waren, worin eine Schwester des Rudolfs und Theodorichs, Probstes zu Uttenbach, (bei Rosla), als Nonne sich befand. (Falkensteins Chronik III. S. 1265.)

Dieser Dietrich war der erste Biograph der heiligen Elisabeth, liber de vita et morte beate Elysabeth, das er 1289, 58 Jahre nach ihrem Tode schrieb. Er war ein Dominicaner oder Cisterzienser Mönch, wahrscheinlich zu Reinhardsbrunn und nennt sich selbst Theodericus de Apoldia oder de Thuringia. (Justis Elisabeth die Heilige S. XXVII. Rommel Gesch. v. Hessen I. S. 234 Anm. 104).

1294 finden sich Theodericus Vicedominus und Berthold Vitzthum zu Apolda, so wie Heidenrich und Heinrich pincernae, Schenken Gebrüder von Appolda. (Menken CC. Rerum Germ. I. p. 709).

Die 3 folgende Urkunden, die Pincernae de Apolda betreffen, enthalten besondere dem Zeitalter und der Sitte eigne Umstände, durch die erste Urkunde von

1299 16 kal. Martii (Urkb. 50) überläßt der Erzbischof Burchard von Magdeburg den nobilem virum Heinricum Pincernam de Appolde, (Scheidt vom Adel S. 156. 170) Ministerial der Kirche (Erzstifts) zu Magdeburg, dem Erzbischof und der Kirche (Erzstift) zu Mainz auf ewige Zeiten (perpetuo) und entsagt jedem Recht, das er bisher an diesem Ministerialen gehabt. Der Ausdruck donavisse erinnert an die Schenkung eines Leibeignen, bedeutet aber nur die Entlassung eines Unterthanen und Dieners. In der andern vom

29. Juni desselben Jahrs (Urkb. 52) erkennt der genannte Heinrich, der sich einen Sohn Theodorichs nennt, diese Ueberlassung (tradidit liberaliter et donavit) förmlich an. Zugleich erklärt er und verspricht, daß, wenn er je eine Frau aus dem Stande der Ministerialen einer andern, als der Mainzer Kirche angehörig, heirathe, seine Kinder aus dieser Ehe weder auf den Namen noch das Amt eines Schenken (pincerna) Anspruch haben sollen. Es scheint also schon damals der Gedanken entstanden zu seyn, einer sogenannten Mißheirath entgegen zu wirken, deren Bedeutung man sogar auf Beamten-Töchter gleichen Standes aus einem andern Lande oder Diözese erstreckte. Dieselbe Urkunde ergiebt auch, daß man anfing die Bezeichnung des Amts als Familien-Namen für die Kinder forterben zu lassen, pincerna, das anfangs nur ein Hofamt war, als Familien-Namen Schenk — so wie nach den früher angegebenen Urkunden aus dem Amt eines Vicedoms in Apolda der Namen der noch vorhandenen Familie Vitzthum entstand.

Aus der 3ten Urkunde vom

1. Mai 1299 (Urkb. 51) ersieht man, daß von den Schenken (pincernae de Appolde) die Brüder Heinrich und Theoderich ihre Heimath verlassen und sich nach Polen gewandt hatten. Die Veranlassung ist unbekannt. Von Polen aus (morantes in Polonia) bitten sie den Erzbischof Gerhard von Mainz, das Schutzrecht über Husdorf, das sie, wie alle ihre Voreltern, von Ihm zu Lehn trugen, an Heinrich und Theodorich — also gleiches Vornamens — ihre Verwandten (patrueles) Seine Schenke (pincernis Vestris) in Appolde als Lehn zu übertragen.

Später finden wir noch (Menken p. 631)

1302 Herman von Apolda

1343 Rudolf Schenk von Apolde, ein Bruder Theoderichs Probst zu Uttenbach, und

1392 Rudolph sen. und Theodorus jun. Schenken v. Apolda.

Später verschwinden ihre Namen aus den Urkunden.

Der Vitzthume von Appolde (etwa 1460) wird noch (Chronik — von Heimaz — Hübner S. 695 f.) Folgendes erwähnt:

„Herzog Wilhelm, Herzog von Sachsen († 1482) Sohn des ersten Kurfürsten von Sachsen Friedrich I., und Bruder des Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen führte mit diesem erst schwere Kriege. In diesem Kriege der beiden Brüder hat Graf Ernst zu Gleichen Churfürsten Friederichen mit 800 Pferden gedienet, vnd vmb Dornberg vnd Kamberg gestreiffet, der Vitzthümer Dörffer vnd Häuser verbrandt, die der brüderlichen Vneinigkeit Vrsacher waren, Vieh vnd Leute sampt großer Beuthe hinweg geführet, vnd gen Naumburg gebracht.“

Die von Geismar etc.

Ein anderes seitdem ausgestorbenes Geschlecht, die v. Geismar in der Nähe des Rustebergs, scheint mit den v. Hanstein in näherer Verbindung gestanden zu haben, weil auf diese letztere mehrere Lehen in diesem Dorfe übergingen. Geismar liegt im Königreich Hannover bei Göttingen und gehörte ohne Zweifel der Familie, die von ihm den Namen führte, und war — wie bereits oben bemerkt worden (S. 31) — bei Stiftung des Stifts Nörten 1055 demselben vom Erzbischof Luitpold von Mainz geschenkt und dessen Kirche dem Capitel zu Nörten untergeordnet worden. Schon

1184 (Scheid Mant. docum. p. 307) erscheint in einer Urkunde Conrad de Geismare als Ministerial und Afterlehn-Vasall der Mainzer Kirche. Er besaß als Vasall des Edelherrn Conrad von Schonenberg, den Zehnten zu Dietinroth — einem in der Nähe liegenden Dorfe — als Afterlehn und verkaufte denselben mit Zustimmung seiner Söhne Conrad und Helmwich, an das

Kloster Reinhausen, welchem dann der Erzbischof Conrad von Mainz als Lehnherr den Zehnten als Eigenthum überließ, weil der Herr von Schonenberg dies Lehn dem Lehnherrn resignirt hatte. In dieser Urkunde erscheinen als Zeugen (Scheidt Mant. p. 308) Graf Albert von Everstein (praefectus urbis wie er sonst heißt) und unter den Ministerialen Heidinricus et Helenwicus, frater ejus; Heinricus de Bodenhusen.

Sie ist daher ohne Zweifel auf oder in der Nähe des Rustebergs ausgestellt.

In einer frühern Urkunde von

1143 (Gudenus I. p. 135. 139), worin der Erzbischof Heinrich den Streit der beiden Klöster St. Petri und St. Disibodus über ein Grundstück entscheidet, ist Conradus de Gesmare unter den Zeugen, und in einer von demselben Jahre über die Stiftung des Cisterzienser-Klosters Georgenthal — Conradus de Geismare ohne Zweifel derselbe.

Der nemliche Conradus de Gesmare war wieder Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold von

1155 dominice incarnationis (daselbst p. 221) über den Tausch von Ministeriales zwischen den Kirchen Quedlinburg und Mainz, auf welches sonderbare Zeichen der Zeit wir schon oben bei den Schenken von Apolda im Jahr 1299 (S. 44) aufmerksam gemacht haben. Reinold, ein Ministerial der Kirche zu Quedlinburg hatte sich mit Mathilde de Geismar, Tochter Theodorici de Geismar, eines Mainzischen Ministerialen verheirathet. Die beiden Söhne Reinolds aus dieser Ehe, Ludevicus (Hartman in histor hassiaca I. p. 104 nennt ihn Lendericus) und Hedenricus konnten daher secundum jus legale nicht zum Besitze der Lehen ihres Vaters in Quedlinburg kommen, weil sie durch die Mutter Mainzische Ministerialen waren und also der Kirche von Mainz gehörten. Um ihnen dazu zu verhelfen gab sie der Erzbischof Arnold von Mainz „moti pietate" auf Reinolds und der Aebtissin Beatrix von Quedlinburg Bitten, tauschweise der Kirche Quedlinburg, und erhielt dafür ebenfalls als Eigenthum der Mainzer Kirche, duo Ministeriales Quidelburg. ecclesie, nemlich 2 Söhne des Suideger de Geismare, Hugo und Bertram, welche die Abbatissa ihm schenkte.

Ein halbes Jahrhundert später war **Bartoldus miles de Geismaria**, ministerialis ecclesie Moguntine von dem Grafen Albert von Everstein mit dem Zehnten zu Rodolveshusen (Rodolfshausen bei Göttingen) zu Afterlehn beliehen und verkaufte denselben 1209 (Urkb. 10. — Scheidt Mantis. p. 407) an das Kloster **Pölde** für 88 Mark mit der Einwilligung seines Lehnherrn, welcher denselben wieder dem Erzbischof Siegfried als Oberlehnherrn resignirte. Die Resignation an den Erzbischof geschah per manum fidelis nostri Theodorici Vicedomini de Rusteberch, in manus nostras.

Hier, wie auch an andern Orten, kommen die **von Geismar** mehreremale als Officiaten der Grafen von Everstein vor, welche Ober-Amtmänner des Eichsfeldes waren und die **von Geismar** belehnt hatten.

Die Familie ist erloschen, ohne daß das Jahr bekannt geworden, und eben so ungewiß, ob **Conradus Geismar**, Clericus Paderborn. dioecesis publicus Imperiali auctoritate Notarius, der 1442 das Notariats-Instrument über die primae preces des römischen Königs Friedrichs III. aufnahm — zu dieser Familie gehörte. (Würdtwein subsid. dipl II. p. 51.) Zwölf Lehngüter derselben, im Dorf gleiches Namens sind auf die v. **Hanstein** als Lehnherrn übergangen und zwar nicht auf einzelne Mitglieder derselben, sondern auf die Gesammt-Familie. Zehn derselben sind im Laufe der neuern Zeit abgelöst worden, darunter eins der Vasallen **von Schnehen**. Ein anderes, das **Riemenschneidersche**, ist anheim gefallen und 1837 für 800 Thlr. Gold verkauft. Nur eins, nicht unbedeutendes, von 4½ Hufen Land und 2 Kothhöfen ist noch vorhanden, das der Familie **von Nordeck** in Hessen zusteht, die damit durch deren Senior noch förmlich und nach Aufhebung des Patrimonialgerichts und dadurch auch der Lehn-Curie, von dem Geschlechts-Aeltesten der v. H. beliehen wird.

Andere Geschlechter, von denen die v. H. Güter erworben, werden in der Folge in den betreffenden Urkunden vorkommen. Sie sind auch lange ausgestorben, wie die **von Gandera** — ohne

Zweifel von dem Eichsfeldischen Dorfe Hohen- und Kirchgandern und dem Hannöverschen Niedergandern stammend. Johann v. Gandera war 1324 Burgmann auf dem Hanstein (Würdtwein diplom. Mog. II. p. 51), v. Gerwerdeshausen (Urkb. 106. 108. 134. 235.), v. Arenshusen (Urkb 54), wie 1261. Theoderich, Vicedoms Heinrich v. H. Vetter (patruelis) sich genannt hat, vielleicht ein Hanstein wegen des erkauften Dorfs Arenshausen;

v. Kerstlingerode (Urkb. 157), die nach Ende des 16. Jahrhunderts noch existirte, indem ein Joh. Wilhelm 1603 starb, und mit Christoph 1641 zu Göttingen das Geschlecht ausstarb. (Wolfs Gesch. v. Heiligenstadt S. 34 und Meiners Gesch. von Göttingen S. 404.)

v. Worbes (Worbeze) die früher (1354) die Hansteinschen Güter Wahlhausen, Diezenrode ꝛc. besaßen. (Urkb. 114. 121. 128.)

Uz oder us der Marke, die schon 1291 (Urkb. 43) von dem Grafen von Everstein mit dem halben Dorfe Waldesha (Wahlhausen) beliehen waren, die wir in Stadt Allendorf in Hessen ansässig finden (über die Patricier siehe Scheidt vom Adel S. 180. 244) und von denen oben (S. 154 1r. Thl.) das weitere bereits vorgekommen. Die Us der Mark sind später von Allendorf, nachdem sie alle ihre Güter verkauft, weggezogen oder verkommen.

Die Familie von Hagen, auch Hayn oder Indagine genannt (Wolfs Gesch. v. Heil. S. 33. Urk. X.) lebt noch ausgebreitet auf dem Eichsfeld. Kurt und Hans v. Hain, sowie Heinrich von dem Hayne lebten 1383 in Heiligenstadt. Von dem letztern scheint die adliche Familie dieses Namens abzustammen, die noch jetzt Güterbesitz in Hüpstedt, Rüdigershagen, Deuna und Vollenborn haben und sich vom Hagen nennen, während die Andern sich von Hagen schreiben und in Duderstadt und in Hessen wohnen.

7. Zeitgenossen und Nachkommen der Vicedome.

Of those, who are proud of their ancestors the for greater part must be content with local or domestic renown; and few there are who dare trust the memorials of their family to the public annals of their country.
Gibbon. XI. p. 126.

Von den Zeitgenossen und den nächsten Nachkommen der Vicedome läßt sich nicht viel sagen, außer daß sie zahlreich waren. Die Geschlechtstafeln 1 u. 2 enthalten ihre Namen und die Urkunden, in denen sie als Zeugen und auch als handelnde Personen genannt werden.

Heidenrich oder Heinrich, Ritter, ein Bruder des vorletzten Vicedoms, der sich zuerst de Hanstein, so wie sein Vater gleichen Vornamens de Hanenstene nennt, war Zeuge in einer Urkunde vom 4. Idus Juli 1272, welche Bischof Otto von Hildesheim in Poppenburg über den Verkauf von Grundstücken an das Kloster Amelungsborn ausstellt, (Abschrift in Göttingen) so wie in einer Urkunde von 1268, 1280, 1290. (Urkb. 28. 33. 40). Seine Eltern Heidenrich und Bertha, so wie seine 4 Brüder lernen wir aus der Urkunde von 1261 (Urkb. 25) kennen, worin seine Mutter dem Stift St. Martin in Heiligenstadt Grundstücke bei Geisleden schenkt, zu ihrem Seelenheil — pro mee remedio anime — und hofft dadurch der guten Werke der Kirche theilhaftig zu werden zu ihren treu und ewig zu haltenden Anniversarien, sicut moris est. Ihre 5 Söhne und deren Einwilligung bezeichnet sie Vicedom Heidenrich, Heinrich und Theoderich, Laien, Lupold und Theoderich Cleriker. (Taf. 1.) Der erwähnte Heidenrich Ritter und Theodor von Rusteberg, dessen Vetter, (fratruelis) für den Graf Ludolph von Bilstein siegelt, verkaufen 1283 (Urkb. 36) dem Probst Lupold zu Nörten, ihrem „dilecto nobis „domino et suis Successoribus," ihre jährlichen Geldzinsen 10 Solidi in Birkefeld, die sie von dem Stifte Nörten zu Lehn haben, was auch einer halben Schenkung dem frommen Stifte ähnlich sieht. Aber noch mehr ist dies wohl der Fall bei einem auch sogenannten

oben angeführten Verkauf im Jahr 1269 (Urkb. 29) an das Cisterzienser Nonnen-Kloster Mariengarten. In der St. Martinskirche in Heiligenstadt (seit 1802 die evangelische) stiftet Ritter Heinrich mit seinem Bruder Lupold (Taf. 2) ihren Zehnten in Besenhausen, den großen wie den kleinen, nebst einer Hufe Land in Lenterode, dem Altar des heil. Stephan, zum Seelenheil ihrer Vorfahren und Nachkommen, in einer Urkunde von 1307 (Urkb. 58) und weil sie diesen Zehnten von Mainz zu Lehn tragen, so verbinden sie sich fide manuali, von dem Erzstift das Eigenthum desselben zu erwerben, und noch ein 3ter Eigenthümer des Zehntens Heinrich v. Hanstein, Knappe und Burgmann zu Rusteberg verbindet 1308 (Urkb. 59) sich damit, und übergiebt zum Ersatz jenes Zehntens, dem Erzstift 3½ Mark eigne Einkünfte in Schachtebich als Lehn. Der Erzbischof Peter verfehlt nicht, (Urkb. 60) dies sofort in einem Schreiben an den Dechant und Capitel in Heiligenstadt anzunehmen und zu bestätigen. Die Stiftung des Zehntens betrug nach der Stiftsrechnung des heil. Stephans Altar, Camera Fabricae 16⅔ $\frac{8}{9}$ allein von dem Zehnten 30 Malter partim, d. h. theils Roggen theils Hafer. Zur Geschichte der Revenüen dieses Alters gehört aus dem spätern Jahrhundert folgendes hierher, was dasselbe näher charakterisirt. Ueber Johann Hermann v. H. (Tafel 4a Urkb. 590) auf Besenhausen geb. 1610 † v. 1686 findet sich folgendes amtliche Schreiben des von Walderdorf und Dechant vom 24. Sept. 1655 an die Behörde: „Demnach der wohl edle und veste Herr Johann Hermann v. Hanstein beglaublich nachgewiesen, was gestalt der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Erzbischof zu Mainz ꝛc. (1647 † 1673) demselben mehrmals die gnädige Versicherung gethan, daß, wofern er einen seiner Söhne zu der katholischen Religion auferziehen würde, demselben die Vicarie ad St. Stephanum in der Collegiat-Stiftskirche S. Martini allhier zu Heiligenstadt zu bequemen Unterhalt und Förderung der Studien gnädigst wollte genießen lassen. Indem nunmehr gedachten von Hanstein Sohn, Liborius Fridericus v. Hanstein sich zu der erwähnten katholischen Religion „bequemet“ und selbige in Werke angenommen, so hat ꝛc.“ Dieser Liborius Friedrich bekam daher die Vicarie des heil. Stephan zu Heiligen-

stadt 1655 acht Jahre zu genießen. Er war nachher Würzburgischer Rath und Oberamtmann zu Rauneck und Beisitzer des kaiserlichen Landgerichts in Franken.

Jener Heinrich widmete schon 12 Jahre vor der Stiftung des Stephansaltar, 2 Töchter dem Nonnenkloster. Nach einem Documentum monasterii Hildewardeshusen XIIII. kal. Juni 1294 schenkt Heinricus de Hansteyn miles mit Einwilligung seiner 7 Söhne und Lupoldus, Probst in Nörten, Domherr in Hildesheim und Mainz, als Mitgift für seine einzukleidende Töchter Bertha und Mathildis dem Convent in Hilwardshausen zwei Hufen (mansus) in Ermenswerde (Ermschwerdt). Seine Söhne nennt er Johannes, Heinricus, Theodericus, Heydenricus, Lippoldus, Ditmarus et Heinricus. Unter den Zeugen dieser Urkunde finden sich Hermannus de Gudenberg, Bodo et Ordman dicti de Budenhusen, Sifridus de Bulcingesleyben, Castrenses de Rusteberg.

Das Kloster Hildwardshausen erhielt 1299 (Urkb. 53. 81) vom Erzbischof Gerhard den Zehnten in Werleshausen, einem Hansteinschen Dorfe geschenkt, und zur Entschädigung des hochwürdigen Herrn übergab demselben Henricus de Cygenberg, nobilis seine Hufen Landes in Reden (Ober- oder Unter-Rieden an der Werra) nach der Sitte der Zeit, als Lehn. Dahin gehört auch eine Urkunde von 1303; worin Henricus et Theodericus fratres de Haninsteyn refutiren dem Erzbischof v. Mainz ihren Antheil an den Zehnten in Hedewordeshusen, geben dafür dem Erzbischof ihr Eigen in Geyzelide (Geisleden) und erhalten dieses als Lehn von Mainz zurück. Erzbischof Gerhard zu Fritzlar nimmt dies an in der Urkunde vom 8. Aug. 1303 (Urkb. 55).

Vierzehntes Jahrhundert.

8.

Im Anfang und Verlauf des 14ten Jahrhunderts finden wir das Geschlecht v. Hanstein in ihren Gliedern, sowie in ihren Besitzungen schon viel ausgebreitet, wohlhabend als Verwandte des Vicedoms und sehr beschäftigt mit Vertauschung, Verkauf- und

Versetzung, sowie mit Ankauf von Dörfern und Güterstücken, wozu eine nicht lange Ruhe von Kriegen und Fehden Veranlassung und Muße gegeben zu haben scheint.

Der Vicedom Heinrich, der ohne Kinder und besonders ohne Sohn war, fing früh an, nach und nach von seinen Ländereien und Besitzungen zu veräußern. So verkaufte er 1307 (Urkb. 57) mit Wissen seiner Vettern, welche zum Zeichen ihrer Einwilligung ihre Siegel unter die Urkunde drucken ließen, wozu auch Theodor von Arenshusen gehörte, den halben Zehnten zu Schachtebich an das Stift zu Heiligenstadt, dem auch 1333 (Urkb. 91) das Gut selbst an Heinrich von dem Hagen und seine Brüder folgte. Mehrere andere Veräußerungen des Vicedoms Heinrich sind bereits oben (S. 25) erzählt worden, sowie der Verkauf seines Vicedomamts an den Erzbischof gegen eine bedeutende Leibrente, welches ohne Zweifel seinen Verwandten zum Vortheil gereichte, denen er auch 1325 (Urkb. 82) alle seine Güter übergab. Ferner wurden 1324 (Urkb. 79) 5 Hufen Land und das Allodium bei Besenhausen nebst einem Hof in Gandra und allem Zubehör an Gebäuden, Gärten, Wiesen, Freiheiten und Gerechtigkeiten von Heinrich Canonicus in Fritzlar und dessen Bruder Lupold an den Canonicus in Heiligenstadt Theoderich von Suntra, nach 2 Jahren seiner Schwester Elisabeth und auch — sonderbarer Weise — dem Johanni clerico nato ejusdem, verkauft. Elisabeth soll nach dem Tode des Bruders die Güter an die Verkäufer oder ihre Erben heraus geben. Unter den Zeugen sind unter andern Arnoldus de Wartberg und Johannes de Gandra, die sich zuerst Castrenses (Burgmannen) in Hanstein nennen. Auffallend ist es hierbei, daß öfters Geistliche die Verkäufer sind, was wohl dem Gelübde der Armuth, aber dem Vortheil der Verwandten und Erben, die gewöhnlich ausdrücklich darin willigen, nicht angemessen scheint. So wurde von Heinrich v. H., Cantor des Stifts Fritzlar und seines Bruders Söhnen, der halbe Zehnten zu Almerode und der Rottzehnten zu Stiedenrode (bei Witzenhausen) 1329 (Urkb. 88) an den Knappen Heinrich von Cegenberg verkauft. 1333 (Urkb. 90) verkaufen die Brüder Johann und Dietrich, und Heinrich und Burchard

Knechte (Knappen) ihre Lehngüter bei Nörten an ihren Oheim, Herrn Hildebrand v. Hardenberg, Ritter und dessen Söhne, Knechte — und 1350 (Urkb. 109) die Brüder Johann, Thile und Heinrich ihren Antheil des Dorfes Ermeswerde, nebst dem Kirchlehen daselbst, Stiedenrode, Blickershausen alles Fuldisch-Lehen an die Brüder Thile und Arnold v. Berlepsch für die damals bedeutende Summe von 322 Mark Silber.

In dem Lehnbrief, worin Arnold und Hans v. Berlepsch mit dem Erbkämmerer-Amt von Landgraf Heinrich zu Hessen beliehen werden und in deren Revers von Dienstag vor Lichtmeß (30. Jan.) 1369 (Urkb. 152) sind auch die Güter begriffen, „die „sie von den v. Hanstein gekauft haben, welche in der Herrschaft „zu Eygenberg gelegen sind.“ Tyle v. Hanstein ist Bürge.

Außerdem sollen auch noch 1346 (Urkb. 102) vom Ritter Heinrich v. H. seine Güter in Rodenbach an das Kloster Germerode (am Meisner) verkauft, und da sie fuldisch Lehn waren, der Abtei Fulda seine Güter in Ganzelstatt dafür überlassen worden seyn. Dies ist aber ein Irrthum Schannats in seiner Clientela Fuldensis p. 300, der diese Urkunde der Familie v. H. zuschreibt, da sie vielmehr den von Boyneburg-Honstein (Hoenstein) in Hessen, nicht Hanstein, angehört. Das Dorf Rodenbach liegt nicht im Eichsfeld, sondern eine halbe Stunde vom Kloster, jetzt Domaine Germerode am Meisner. Gangilstat ist das Gut Gangsstät (Ganstädt) zwischen Krauthausen und Breitau im hessischen Kreise Rotenburg.

Aus dieser Zeit, 1359, findet sich auch im Archiv der erste Abdruck des Wappens der v. H. ganz wie es auf der Burg (Th. 1 Titelvignette u. S. 52.) 1308 in Stein gehauen, nämlich ein silberner oben eingebogener und nach unten spitz zulaufender herzförmiger Wappenschild, worin 3 schwarze Halbmonde mit den Sicheln nach der linken Seite gerichtet (zunehmende). Darauf ein blau angelaufener mit adlicher Krone gekrönter Turnier-Helm, worauf eine oben mit sieben schwarzen Hahnenfedern geschmückte silberne Säule steht, von beiden Seiten mit einem schwarzen Halbmond. Die Helmdecken sind schwarz und silbern. Eben so ist auch das in dem Freiherrn-Diplom vom 31. Jan. 1840 angegebene Wappen

mit dem Zusatz, daß unmittelbar auf dem Wappenschild die Freiherrnkrone ruht.

In den Original-Urkunden (Urkb. 124 u. 144) von 1359 und 1364 befinden sich die Wappen auf diese Art mit der Umschrift S. Heinrich — Thilo — Werner — Luppolt — von Hanstein (Taf. 2.) Auffallend ist nur dabei, daß in dem Wappen Werners von 1364 zuerst die Monde anders (abnehmend) stehen, sowie sie auch noch jetzt die Familienglieder führen. Ferner ist auch das Wappen von Hans mit abnehmenden Monden in der Urk. von 1364 (Urkb. 143), wo es dessen Wittwe noch gebraucht. In den folgenden Jahren haben die Wappen immer zunehmende Monde, wie auch in der Stiftskirche zu Fritzlar in der Crypta in Stein gehauen an dem Grabstein des Canonicus Ditmar gegen 1367. Erst später finden sich mitunter die abnehmende Monde in dem Wappen von Lippold 1548, Caspar auf Henfstedt 1576. Jost 1604 (Urkb. 521) und bleiben von da an so bei allen Gliedern des Geschlechts, wie auch an den Häusern auf den Gütern und im Gerichtssiegel von 1763.

Von vertauschten Gütern verdienen folgende bemerkt zu werden. Die v. H. besaßen mehrere Güter bei dem Stifte Nörten — dagegen dieses wieder welche in der Nähe des Hansteins bei Birkefeld, Thalwenden, von denen der Probst, Dechant, Scholasticus und das ganze Capitel behaupten, daß ihnen diese Güter wegen ihrer Entfernung und verschiedener Frohndienste (angaria) wenig oder gar keinen Nutzen brächten, und daher den Erzbischof Peter selbst um Genehmigung dieses Tausches bitten, welcher dieselbe auch auf ein ähnliches Gesuch des Vicedoms Heinrich und der Brüder Heinrich und Lupold, die er sui fideles dilecti nennt, 1313 (Urkb. 67—69) ertheilt, wobei die Güter in obigen Dörfern, dann in Schelmerode und Hottenrode genau angegeben werden. Wenn übrigens in der erstern Urkunde das Capitulum Ecclesia Northeimensis (Nörten liegt nahe bei Nordheim) angegeben ist, so beruht dies wohl auf einen Druckfehler bei Würdtwein Diplomatoria Maguntina, wo sie zuerst abgedruckt ist, da in den beiden folgenden Urkunden nur von Ecclesia Northunensis die Rede ist. Sowie der Erzbischof jene beide vertauschten Güter

seine Lehen nennt, so genehmigt er auch 1308 (Urkb. 61) den Tausch seiner Hufe (mansi nostri) in Hadewarderode (jetzt Wüsthäuterode) mit seiner Hufe (manso nostro) in Rabenrode (Rummerode), welche Johannes de Rodenbach besitzt, der hier zuerst vorkommt, welcher Tausch durch Probst Lupold von Nörten, seinen getreuen Beamten in Rusteberg (fidelem nostrum officiatum in Rusteberg) gemacht worden. Einen andern Tausch haben die Knappen Johann ꝛc. v. H. 1336 (Urkb. 94), die einen freien Hof zu Wederoldeshusen (Werlshausen) besitzen, mit Bertold von Boykendorf und seiner Frau Hedwig (die auch zuerst hier genannt werden) gegen deren Hof zu Gerwordeshusen (Gerbershausen) eingegangen, welcher „ärger" (nicht so viel werth) war als der zu Werleshausen, daher von diesem noch ein jährlicher Zins von 4 Schilling Heller und 2 Hühner so lange entrichtet werden soll, bis Bertold dafür ein anderes Gut — „da uns oder unse Erben ane genüget" — gekauft.'

Fromme Schenkungen und Stiftungen kommen in diesen und den folgenden Jahren vor. Die Brüder Heinrich und Lupold v. H. Beamte und Burgmannen, — officiati et castrenses in Hanenstein — entsagen 1312 (Urkb. 66) ihren 2 halben Hufen und 3 Acker Lehnland bei Nordheim und bitten den Erzbischof Lehnherrn, dieselben dem Stift daselbst — wenn es nicht wieder, wie bei dem vorigen, Nörten heißen soll — zu schenken.

1364 (Urkb. 143) verkauft Elisabeth von Ebeliben, Wittwe Hanses v. H. und ihr Sohn Werner dem Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen — „den geystlichen Luden, „Brodern und der gantzen Samenunge senthe Wilhelmes Orden „des Huses zu Witzinhusen" 2 Hufe Landes, den Vorwerkshof neben der Bachmühle, jährlich einen Vierding aus dieser Mühle oder — wenn sie verwüstet — aus andern Gütern — für 15 Mark; dieser geringe Preis, zu dem noch die Vortheile kommen, welche den Meyern, die das Gut bauen, zugesagt werden, läßt wohl auf wenigstens eine halbe Schenkung schließen, wenn auch bei diesem Kauf ein Wiederkauf vorbehalten worden.

Eine weitere Stiftung von einer jährlichen Gülde — ohne

Angabe einer Summe — welche die damaligen beiden Linien, Kinder des Heinrich und Lupold (Tafel 2) dem Kloster Kaufungen schuldeten, ergiebt sich aus einer Quittung der Aebtissin Jutte „von Gottes Gnaden und Convents des Stiftes des heyligen Cru„cis zu Kaufunghen von 1365" (Urkb. 148) „über den halben „Theil der Gülde", welchen Herr Tylo von Haenstein, Ritter, Heinrich sein Bruder und Werner, ihres Bruders Sohn, entrichtet hat; den andern halben Theil bleibt Ritter Heinrich schuldig.

Von versetzten Gütern wird hier noch der halbe Theil des Burglehns zu Rusteberg, ¼ des Dorfs zu Arnshusen, ¼ Zehntens zu Lenterode und des Vorwerks daselbst erwähnt, den Werner v. H. 1359 (Urkb. 123. 124) an den Knecht Hans Riemen von dem Allerberge für 85 Mark und 1387 (Urkb. 187) Ditmar v. H. den 3. Theil des Zehntens zu Heymirshusen im Waldeckschen für 100 Pfund Pfennige versetzt.

Sehr wichtig für den Wohlstand der Familie war der Ankauf von Gütern, Dörfern ꝛc. der in dieser Zeit geschah — eines Hauses in Heiligenstadt 1303 (Urkb. 54), von Dietrich von Arenshausen — des Dorfes Arenshausen, die Hälfte 1315 (Urkb. 72) vom Vicedom Heinrich, und 1344 (Urkb. 101) vom Knappen Wilkin von Nygenborg, 1338 (Urkb. 95. 96) des Dorfs Hadewortherode (Wüsthäuterode) ohne den Zehnten und Zehnthof, nebst der Wüstung Reckerode, vom Stift St. Martin zu Heiligenstadt, welches 3 Hufen davon 1303 von Friedrich v. Rosdorf, Hildebrand v. Hardenberg und Johann v. Saldra für 5 Mark erkauft hatte. (Wolfs Gesch. der v. Rosdorf Urkb. S. 6.) Diese Besitzung wurde nach 20 Jahren, 1362 nebst andern Gütern von Thilo und Heinrich v. H. dem Landgraf Heinrich zu Hessen und dessen Sohn Otto zu Lehn aufgetragen (feudum oblatum S. 65 1r. Th.) und wurde später, nach beinahe 200 Jahren, unter Landgraf Philipp die Veranlassung zu vielem Streit und Beschwerden sogar bei Kaiser Carl V.

Ferner wurden angekauft:

1348 (Urkb. 105) ein jährlicher Zins von Göttingen und die Hälfte des Floreke von Gerwordeshusen (Gerbershausen) Lehngüter (Urkb. 106. 108) und die Wolfsmühle am Scha-

denberg (Urkb. 134) daselbst. 1355 (Urkb. 116. 189) 4 Hufen Land und halben Zehnten zu Werleshausen, worüber Fulda 1357 den ersten Lehnbrief ertheilte (Urkb. 121) und das Dorf Fredegershausen (Friedrichshausen Urkb. 117) ist ausgegangen und gehört jetzt zur Feldmark Bornhagen, wo 1336 Johann v. H. eine Hufe Land kaufte. (Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. S. 130.)

1364 (Urkb. 142) von Thilo von Rusteberg die Hälfte des Wedegut Fredeworderode (Fretterode), und 1373 (Urkb. 157) vom Ritter Otto von Kerstlingerode das halbe Dorf Fretterode, das Dorf Steina und dessen Zehnten (Urkb. 154) und den Zehnten zu Rabinderode (Rummerode) (Urkb. 166) und Otto v. Rusteberg versetzt noch den übrigen Theil von Fretterode an Werner v. H. (Urkb. 171.) Auch scheint Ritter Heinrich 1377 im Besitz des Schlosses Züschen im Waldeckschen und 3 Hufen Landes gewesen zu seyn, weil er dem Dechant Hermann von Dalwigk zu Fritzlar (Urkb. 168) eine Quittung über 120 löthige Mark „weyn (wegen) der Sloße Zusschenn (Züschen)" ausstellt, und der Graf Heinrich von Waldeck und dessen Sohn Adolph in einer Urkunde von 1378 (Urkb. 172) selbst sagt, daß Herr Heinrich v. H. jene 3 Hufen Land von ihm und seinen Borgern zu Tuschen (Züschen) inne habe. Uebrigens kamen diese 3 Hufen später, 1430, (Urkb. 216. 218) an Burghard v. H., Canonicus in Fritzlar, wie aus zwei Urkunden sich ergiebt.

Der Ankauf von Lindenwerre, 1376, wodurch das rechte Werra-Ufer von Wahlhausen bis Werleshausen zu den Hansteinschen Besitzungen gehörte, ist oben (S. 148 1r. Th.) bei dem Fulda'schen Lehn mitgetheilt worden.

Die Erwerbung dieser Güter, namentlich Wahlhausen (Waldesa) hat oben unter den Braunschweigschen Lehen eine nähere Beschreibung erhalten. (S. 153 1r. Thl.) Sie waren in früherer Zeit im Besitz der Grafen von Everstein, die in den alten Urkunden Eberstein genannt werden (von Spilker Geschichte der Grafen von Everstein), aber von diesem Geschlecht in Baden ganz verschieden sind. Mehrere adliche Geschlechter, die von Waldesa, von Worbes (Worbeze), Us (uz) der Marke (de Marchia),

von Rusteberg, trugen solche von dem Grafen zu Lehen. Die erste darüber sprechende Urkunde, welche noch im Original im Hansteinschen Archiv vorhanden, ist ein Lehnbrief des Grafen Ludwig von Everstein vom 24. Juni 1291 (Urkb. 43) über das halbe Dorf Woldesha, welches Theodericus de Woldesha von ihm zu Lehn gehabt, aber resignirt hatte, wie oben bei dem Braunschweigschen Lehen und deren Uebergang von den Grafen v. Everstein an das Haus Braunschweig, und wie sie sämmtlich in den Besitz der v. H. gekommen, wo sie noch sind, umständlich erzählt worden.

Die von Worbeze stammen wahrscheinlich von der jetzigen Stadt Worbis her. In der Urk. von 1353 (Urkb. 113) war unter den Zeugen „Herr Arnold von Worbeze, Pfarrer von Waldesa", der den Hug us der Marke seinen Oheim nennt.

Dieser nicht unbedeutende Güterbesitz des Geschlechts v. H. wurde hauptsächlich durch den Bau der Burg Hanstein (Urkb. 62. 63. 140. 194) wie sie in den Urkunden genannt wird, veranlaßt, so wie dieser großartige Bau auch wieder durch die Wohlhabenheit der damals Lebenden und deren Verhältnisse mit dem Erzstift Mainz begründet wurde. Wie dies 1308 mittelst eines Vertrags und durch Bewilligung des Erzbischofs Peter an die beiden Brüder Heinrich und Lippold von Hanstein, als die Erbauer der Burg, bewirkt wurde, ist oben (S. 51 1r. Th.) in dem Abschnitt über die 3te Burg Hanenstein oder Hanstein angegeben. Diese Urkunde am Franziskustage, 4. Oct., zu Fritzlar ausgestellt, ist im Original nicht mehr vorhanden, aber eine Wiederholung derselben findet sich in der Bestätigung derselben durch den Erzbischof Gerlach zu Heiligenstadt am Dienstag nach Bonifacius 6. Juni 1363 (Urkb. 140) in Original im v. H. Archiv, woran das Erzbischöfl. Siegel befindlich, und worin ausdrücklich gesagt wird, daß zwischen dem Hrn. Peter Erzbischof zu Mentz auf einer Seite, und den strengen Henrich den Eldern und Lippolde Gebrüder v. Hanstein auf der andern Seite, „ein Erkennung was verfasset und „begriffen". Merkwürdig ist hierbei, daß die wörtliche Einschaltung der Urkunde von 1308, in Teutscher Sprache verfaßt (die 1. Teutsche in diesem Familienarchiv) dagegen die Anerkennung derselben durch

die beiden Brüder, von demselben Tag und Jahr, (Urkb. 63) lateinisch geschrieben ist. Wenn nun auch zu diesem kostbaren Bau dieser großartigen Burg, wie ihn die noch jetzt stehenden Ruinen nachweisen, die Hülfe und Frohndienste der Colonen — oder wie die gleichzeitigen Urkunden sie nennen — der v. H. Gerichts-Unterthanen, das meiste beigetragen, so waren dazu auch noch bedeutende Geldmittel erforderlich, in deren Besitz daher die beiden Erbauer und deren Nachkommen seyn mußten, welche gegen hundert Jahre daran gebauet haben sollen, wie nicht allein die Sage geht, sondern auch der verschiedene Baustyl nachweist, der noch jetzt in den Ruinen sichtbar ist. Aber auch die vorhandenen Urkunden geben diese Geldmittel namentlich an. Das Geschlecht der von Hanstein bestand damals ohnehin nur aus dem Vicedom Heinrich und den Söhnen des Heinricus, Bruder seines Vaters, wovon zwei, Heinrich der Ältere und Luppold oder Lippold (Tafel 1 u. 2) die Erbauer der Burg waren. Der Vicedom Heinrich, zwar verheirathet aber ohne Kinder, scheint mit ihnen damals im besten Einverständniß gewesen zu seyn. Er überließ ihnen 1315 (Urkb. 72) das Dorf Arenshausen, wovon die Bewohner sowohl, als die dafür angegebene Summe von 60 Mark Silber ohne Zweifel zum Bau der Burg verwandt worden sind. Aber auch dem Erzstift Mainz müssen die von Hanstein schon früher Geld vorgestreckt haben, denn Erzbischof Werner (von Eppenstein † 1284) war ihnen 170 Mark Silber schuldig, wie man aus einer Urkunde vom 7. Apr. 1318 (Urkb. 74) sieht, worin der Vicedom Heinrich die Bezahlung der Hälfte dieser ihm und seinem Waffenträger Lupold — jenem Miterbauer — schuldigen Summe mit 85 Mark dem Erzbischof Peter quittirt. Für diese Summe waren Güter in Hofgeismar (oppido Geysmariensi) verpfändet gewesen, welche weiter unten noch vorkommen werden. Wenn auch zwischen dem Vicedom Heinrich und seinen Vettern wohl einige Irrung entstanden, weil er gegen das ihnen 1322 (Urkb. 76) gethane Versprechen, nichts von seinen Lehn- oder Erbgütern zu veräußern, dennoch schon im folgenden Jahr (Urkb. 77) alle seine Güter an das Erzstift Mainz gegen eine Leibrente verkaufte, so war dies doch durch die Größe dieser Leibrente, die ihnen ohne Zweifel als Hülfe bei dem Bau

der Burg zu Gute kam, wieder gut gemacht, und auch namentlich durch seine und seiner Frau Entsagung auf alle ihre Lehn- und Erbgüter, die sie an Luppold und Johann — die sie fratrueles und dilecti amici nennen — förmlich überlassen und an Eides-Statt treulich versprechen sie in deren Gebrauch nicht zu verhindern, sondern darin zu helfen, in der Urkunde vom 16. März 1325. (Urkb. 82). Wenn von einer oder der andern Seite darüber Widerspruch erregt wird, so sollen die Brüder Tilo, Herman und Heyso von Kerstlingerode vergleichsweise oder rechtlich — in amicitia seu in jure — darüber entscheiden. Sie sind zugleich als Zeugen aufgeführt und Tilo, so wie Luckardis, die Gemahlin des gewesenen Vicedoms und dieser Selbst haben ihre Siegel angehängt.

Außerdem war auch der Erzbischof Matthias, der sich da zuerst Erzcanzler des heiligen Römischen Reichs in teutschen Landen nennt, dem Lupold v. H. seinen Söhnen Johann, Thile und Heinrich, seines Bruders Sohn 300 Mark Silber schuldig, die er nach der Urkunde vom 25. März 1327, (Urkb. 83) halb mit 150 Mark in der Stadt Heiligenstadt auf nächste Lichtmeß, und die andere Hälfte über ein Jahr an demselben Tag entrichten will. Die genannten von Hanstein sollen aber

„uns und unserm Stifte leisten und usrichten die verzeichniß, „als an dem briefe geschriben stet von Worte zu Worte, den sie „Uns darüber gegeben hant."

Da sich darüber weiter nichts gefunden, so ist nicht ersichtlich, was für Leistungen dies gewesen. Sie sollen aber vollbringen, was die vier erbare Ritter Hildebrand v. Hardenberg, Herman von Bülzingsleben, Wetzel von Rengelderode und Arnolt von Rüstberg, „die darüber gekorn sint, beseit (gesagt) „hant." Dagegen setzt der Erzbischof den v. Hanstein die edeln Manne und Ritter zu Bürgen Ulrich und Gottfried v. Bykenbach, Hartmund v. Cronenberg, den Burggrafen von Starkenburg Johan von Rockenberg, Heinrich Schetzel, den Vitzthum im Rhingau Johansen von Lorche, den Amtmann zu Ameneborg, Eberhard Rüden u. s. w. Diese Bürgen sollen 8 Tage, nachdem sie gemahnt worden, zu „Frankenuord" (Frank-

furt) in eines „offnen wirteshus jeglicher mit einem Knecht und „einem Pferd daruf leisten, als gewönlich ist.“

Wenn die v. Hanstein „die Stücke und Gelübde vollefüren „und vollebringen“ dann soll der erbare Ritter Cunrad Ryse, „unser Amptman zu Rüstberg“ dies in einem offenen und versiegelten Brief bekennen, dann erst sollen obige Bürgen „für ihre „Bürgschaft verhafft und verbunden sin, und auch nicht e, (ehe).“

Ob diese 300 Mark bezahlt worden, oder ob es dieselben 300 Mark sind, worüber die beiden Urkunden vom 12. Apr. 1329 (Urkb. 86. 87) sprechen, ist ungewiß; aber es ergiebt sich aus denselben, daß sie von Gütern herrühren, welche vom Vicedom Heinrich und Lippold v. Hanstein an den Erzbischof Matthias verkauft worden, vielleicht bei Ablösung jener Leibrente für das von Matthias erkaufte Vicedomamt, welche nicht weiter vorkommt. Diese Summe hatte nach Erzbischof Matthias Tode (1328) der Erzbischof Balduin von Trier, als Verweser des Erzstifts Mainz, auf Christtag zu zahlen übernommen. (Urkb. 84). Da Balduin vom Pabst die Bestätigung als Erzbischof von Mainz nicht erhalten konnte, der Heinrich III. von Virneburg zum Erzbischof ernannt hatte, so schien eine besondere Bürgschaft für obige Summe nöthig. In der ersten Urkunde (Urkb. 86) übernahmen diese Bürgschaft Heinrich von Schweinsberg, Scholaster zu Fritzlar, Lewenstein von Lewenstein, so wie die Knappen Herman und Reiner von Schweinsberg, Brüder des Scholasters, und versprechen diese Güter, nach körperlich geleisteter Treue zu verwalten, wenn jene 300 Mark auf nächsten Christtag nicht bezahlt seyen. In der folgenden Urkunde (Urkb. 87) sichern dies Lupold, der sich hier von Hanenstein nennt, und die Brüder und Knappen Johan, Theoderich und Heinrich zu, und wollen diese zum Vicedomamt gehörige Güter und andere, welche von ihm Lupold und dem Vicedom an den Erzbischof Matthias verkauft worden — ad Vicedominatum pertinentia et quaedam alia bona . . . . vendita — dem Scholaster zu Fritzlar und seinen beiden Erben zustellen, behalten sich aber die Nutznießung bis zur geleisteten Zahlung vor — fructus eo-

rundem bonorum cum universis suis juribus et utilitatibus, sicut . . . . ab antiquis temporibus tenuimus.

Zu dieser Schuld des Erzstifts an die v. Hanstein kommt nach einer Urkunde vom 23. Jan. 1341 (Urkb. 99) noch eine andere Schuld von 712 Mark Silber. Der Erzbischof Heinrich († 1353) derselbe der vom Pabst ernannt, 1346 abgesetzt wurde, aber dennoch im Besitz blieb, bekennt darin, daß er mit den Brüdern Johan und Heinrich, so wie mit den Brüdern Heinrich und Burghard v. H. über alle Schuld, Kosten und Schaden, die sie und ihre Vorfahren, und das Stift schuldig gewesen, wofür ihnen die halbe Burg Stein versetzt gewesen, bis zum heutigen Tag abgerechnet habe, ihnen 712 Mark lötigen Silbers erfurtisch Gewicht schuldig bleibe und folgenderweise zu bezahlen verspreche, nemlich 50 Mark auf Mitfasten, 62 auf nächsten Walpurgitag; die übrigen 600 Mark soll der Provisor zu Erfurt jeden Martinitag mit 60 Mark verzinsen, und weiter 100 Mark alle Jahr abtragen, wofür dann jedesmal 10 Mark an den 60 abgehen und das so lange, bis alles bezahlt ist ganz und gar. Die v. Hanst. sollen auch das Recht haben, „uff unsern und des Stiftes Gude „zu phenden, one allen unsern Zorn" und wenn sie die Noth dränge und sie ihres Geldes bedürften, so mögen sie die vorgenannte Gülde und den besiegelten Brief versetzen oder verkaufen. Endlich auch, wenn sie es bedürfen, „sollen wir sy mit dem Gelde eine Meile „Weges thun geleiden one Geverde."

Noch 2 Original-Urkunden, beide von Donnerstag vor Judica (16. März) 1363 (Urkb. 138. 139) ausgestellt beide von Tylo von Rusteberg über eine Schuld in einer von 6 — in der andern von 7 Mark an Tylen von Hansteyn, und sonst übereinstimmend, verdienen hier Erwähnung, da die Bürgen verschieden angegeben sind, in einer Jann von Grune Ritter, Tyle von Rusteberg, der da wohnet zu Fredelandt, und Conradin von Rusteberg, Knechte; in der andern: Heynrich v. Stoghusen, Willykin von Bischoffshusen und Heynrich von Cruceborg, Knechte.

Jene Schuld des Erzstifts von 712 Mark im Jahre 1341 muß aber mit den auf Martini versprochenen abschläglichen Zah-

lungen und den Zinsen von 10 Procent von Erfurt nicht abgetragen worden und mehrere der 1323 an Mainz mit dem Vicedom-Amt verkaufte Orte, welche 1329 den Bürgern in Fritzlar zugestellt werden sollten, wie Arenshausen, Schachtebich, Schwobfeld, Eichstruth 2c. im Besitz der v. H. geblieben seyn, wie sie es noch sind, denn 30 Jahre später, 1374 wurde eine neue Abrechnung gemacht, wonach das Erzstift 640 Mark Silber den v. H. schuldig blieb. Der Erzb. Adolf (v. Nassau) nemlich, der wegen des vom Pabst ernannten Ludwig von Meissen, die Bestätigung als Erzbischof nicht erhalten konnte, die er erst 1379 vom Pabste in Avignon erhielt, sich aber selbst in Besitz des Erzstifts setzte, zugleich Bischof von Speier stellt zu Heiligenstadt 13. Oct. 1374 (Urkb. 160) dem Thilo und Werner v. H. eine Schuldurkunde aus, worin er bekennt, wie er mit seinen lieben getreuen Tylen und Wherner v. H. übereingekommen, daß

1) Er für alle Schuldforderung und Ansprache, die sie an Ihn, seine Vorfahren und das Stift bis auf den heutigen Tag haben möchten, mit allen versessenen Zinsen, 640 Mark Silbers „Mühlhäuser Wichte, Wisse und Were“ dergestalt schuldig bleibe, daß er am nächsten, 2. und 3. Michälistag der folgenden Jahre jedesmal 130 Mark zahlen wolle, wonach Er 340 Mark — (nach Abrechnung der Zinsen) — schuldig verbleibe, wovon jährlich auf Michälistag 30 Mark (als Zinsen) und im 4. Jahr 40 Mark mit den 30 so lange entrichtet werden sollen, bis er oder seine Nachkommmen die 300 Mark ablösen würden.

2) Würde am ersten Michaelistag keine Zahlung geleistet, so sollen die v. H. nicht mahnen. Erfolgte aber auch im 2. Termin solche nicht, so sind die 640 Mark und auch die Zinsen mit 60 Mark verfallen und sollen die v. H. die Stiftsdörfer Cherchandra (Kirchgandern) Odra (Udra) Lenterode, Nuwesessen (Neuseesen) Lenterode, Luthra (Lutter) und auch Luthra mit dem Walde, der der Lengeberg heißt, worin aber andere Dörfer ihr Beholzi-

gungs-Recht behalten sollen, und 5 Hufen zu Kalten-Ebra mit allen Renten und Gefällen inne haben und behalten. Nur ausgenommen davon sind 10 Mark, welche zu Kirchgandra fallen und zu der Burghute zu Hanstein gehören.

3) Diese Dörfer bleiben so lange im Besitz der v. H. bis sie mit 700 Mark gelöset sind.

4) Die Einwohner derselben dürfen — eine schöne Vorsorge des edlen Kirchenfürsten — von den v. H. nicht „höher gedrängt noch geschätzt" (besteuert) werden, als es vom Stift und seinen Amtleuten geschehen.

5) Die v. H. sollen in ihrem Pfand-Besitz von dem Stift oder dessen Amtleuten nicht gehindert oder gedrängt werden, „da wyle se ore Gelth doruff haben."

6) Auch sollen sie in den vorgenannten Dörfern oder in ihrem Gerichte keinen Hof oder Burg erbauen,

7) noch dieselben weiter versetzen noch verpfänden,

8) auch in den Wäldern nicht Holz hauen, noch verkaufen, als sie allenfalls zu ihrer Nothdurft zu Hanstein bedürfen.

9) Das Stift darf jährlich die 700 Mark auf Michälis kündigen und muß dann auf Lichtmeß des nächsten Jahres zahlen.

Von dieser Urkunde, die neben dem Siegel des Erzbischofs, auch mit dem des Henrich Beyer Domdechant von Mainz versehen war, ist nur noch eine alte Abschrift vorhanden, indem nach der Kündigung des Erzb. Kurfürsten und Cardinals Albrecht von Dienstag nach St. Egidii (7. Sept.) 1535 (Urbk. 346) die wirkliche Zahlung erfolgte und nach dem Notariats-Instrument des Henningus Heiß, Clericus des Mainzischen Bisthums, vom 28. März 1536 (Urkb. 348) die v. H. zu Geismar und Heiligenstadt durch den ehrenvesten Josten v. Berleybsen (Berlepsch) in der Ablösung, die Dörfer in Beyseyn der ganzen Mannschaft haben überantworten lassen; nur was sie an Erbgut und Zubehörung berechtigt seyen, davon wollen sie sich keins begeben haben. Der Herr Johan Fogk, Domherr zu Mainz

hat darauf erklärt, daß sein gnädigster Herr zu Mainz nicht mehr fordere und begehre, als die Erbhuldigung und was an Versatzung des Pfandbriefs enthalten. Was die v. H. in den genannten Dörfern beerbet oder berechtigt seyen und darthun könnten, daran solle ihnen kein Abbruch oder Verhinderung geschehen. Hiernach ist also das Original des Schuldbriefs, an Mainz, so wie von da der noch im Archiv befindliche Original-Revers des Thilo und Werner v. H. vom 13. Oct. 1374, (Urkb. 161) demselben Tag des Schuldbriefs, zurückgegeben worden. Er enthält die Bedingungen des Schuldbriefs mit denselben Worten und den Schluß, daß sie für sich und ihre Erben auf alle Schuldforderung und Ansprache verzichten, ihrem Herrn Adolf erwählten (also noch nicht bestätigten) Erzb. ihre Briefe williglich wiedergegeben haben, und was sich darüber von ihnen oder ihren Erben noch fände, soll „todt sein" und keine Kraft mehr haben.

In dieser Zeit besaßen auch schon die v. H. Eigenthum in einem andern Theile des Mainzischen Erzstifts, der wie Fritzlar und Amöneburg von der Landgrafschaft Hessen eingeschlossen war, nemlich in Hofgeismar (oppidum Geysmariense) und seinen Zubehörungen dem Reinhardswald 2c. das 1462 erst pfandweise und später 1583 als Eigenthum an Hessen überging, so wie Fritzlar und Amöneburg 1802. Daß den v. H. schon 1318 (Urkb. 74. S. 59) vom Erzb. Peter Güter in Hofgeismar versetzt waren, ist bereits oben bemerkt. Bald nachher lebte und wirkte auch daselbst ein Mann aus diesem Geschlecht, von dem mehr zu sagen ist, als von seinen Zeitgenossen desselben Geschlechts. Es war Heinrich v. H., ein Sohn Lippolds des Mit-Erbauers der Burg. 1321 (Urkb. 75) kommt er als Zeuge in einer Urkunde vor, wo er schon Herr von Hanichstein genannt wird, also Ritter war. Da der Gegenstand einen Vergleich des Herrn von Isenburg mit den Herrn von Falkenstein und Münzenberg betrifft und ein Burgmann von Königstein, ein Herr Schelm und von dem Hain sich unter den Zeugen befinden, so hat die Aufnahme jener Urkunde in der Gegend von Mainz Statt gefunden, wo sich Heinrich damals befunden haben muß und von dem Erzbischof gefordert worden ist. Dann erscheint er

1334 (Urkb. 92. 93) in Urkunden gegen die Stadt Mühlhausen — dann 1352 zuerst als Amtmann zu Fritzlar, wo er in einem Streite zwischen dem Stifte daselbst und Herrn Hermann Hund, wegen des Unröder Zehntens, mit Dietrich von Hardenberg, Senger (Cantor) des Stifts, zum Schiedsrichter von demselben erwählt worden zu „Ratluden" (Schiedsrichter) gegen die Ritter Otto von Holzhußen und Tile von Valkinberg vom Ritter Hund erkoren. Der Ausspruch erfolgte nach der Urk. vom 2. Sept. 1352 (Urkb. 111) für Dechant und Capitel.

Als Amtmann in Fritzlar wurde Ritter Heinrich auch mit den benachbarten angesehenen von Falkenbergs bekannt, mit denen später seine Söhne und Enkel sich verschwägerten. Im Jahr 1368 haben er und seine Söhne auch ein Burglehen zu Wildungen im Waldeckschen besessen. Nach einer zu Fritzlar befindlichen Urkunde vom nächsten Freitag nach Allerheiligen-Tage 1368 haben Johann von Falkenberg genannt Chrüßing Ritter, Johann und Werner dessen Söhne vor langen Jahren, mit seinem Bruder und Vetter Otto von Falkenberg, Cantor des Stifts zu Friзlar „gemutschart" (getauscht). Unter vielen andern Gütern, Rechten und Zinsen hat ihnen Otto auch abgekaufte „zehen lodige Marg vor dru phunt Pfennigsgeldes uz Hern Heinrichs von Hanstein vnd siner sone Vorglehen zu Wildungen." Daß er auch mit dem Grafen von Waldeck in Verbindung gestanden und 1377 im Besitz des Schlosses Züschen gewesen, ist oben (S. 57) gesagt.

Am St. Benedictus-Tage 1355 (Urkb. 116) kaufte er mit seinem Bruder Thilo, wo beide Herrn zu Hansteyn genannt werden, 4 Hufen Land zu Werleshausen von Bürgern zu Witzenhausen. In dieser Zeit werden auch die Güter, welche das Erzstift den v. H. in und bei Hofgeismar versetzt hatte, näher genannt, zuerst „die Reidehube, die da lieget in dem Felde zu „Geismar, und alles was dazu gehört im Holze, im Felde, in „Wassern und Wiesen." Heinrich, der sich hier zuerst Ammetman des Stiftes von Mainz nennet, versetzt mit seinen Söhnen dies Gut, das ihnen zu Pfande steht, an Werner von Westerburg am 8. März 1357 (Urkb. 122) für 3 Mark Silbers. Wenn

ihr Herr zu Mainz oder sein Stift sie ablöst, so wollen sie auch Werner ablösen. Dieser Werner von Westerburg war mit den von Papenheim verschwägert und erbaute mit diesen auf einer damals Waldeckschen Diemel-Insel die Burg Levenowe, aus welcher die Stadt Liebenau erwachsen ist. Aus dieser Burg befehdete er das Gebiet des Erzbischofs von Mainz, wegen einer von dem Stift nicht abgetragenen Schuld. Die Reidehube ist noch jetzt in Hofgeismar unter diesem Namen bekannt. Sie besteht aus Gärten und Ackerland, welche zwar zerstreut, doch in den schönsten Feldlagen der Stadt liegen, und ist später durch Verkauf in die Hände eines dortigen Bürgers gekommen. Eine andere Besitzung bei Hofgeismar war das ihnen von Mainz verpfändete Schloß oder Haus jetzt Sababurg, in den Urkunden Zappinburg genannt. Der Erzbischof Gerlach willigt in einer von Eltvel datirten Urkunde vom 28. Aug. 1356 (Urkb. 118) ein, daß Heinrich v. H. und sein Sohn „solche Pantschaft und Vor-„setzunge, die sie hant off unse und Unses Stifts Huß Zappin-„burg" versetzen und verpfänden mögen an den Ritter Arnold von Portenhain. Dieser Arnold von Portenhagen war Mainzischer Amtmann in dem nahen Helmarshausen. (Justi hess. Denkwürd. Th. 4. Abth. 1. S. 400.) Die v. H. machten von dieser Bewilligung bald Gebrauch, und versetzten das Schloß am St. Johannes-Tage 1360 (Urkb. 127) dem Lamprecht von Stochusen (Stockhausen) und dem oben genannten Arnold von Purthenhagen, welche als Knappen bezeichnet werden, für 320 Mark Silber. Dabei ist besonders bedungen, daß

das Haus dem Herrn von Mainz, seinem Stift und den v. H. offen Haus seyn soll, sobald sie es bedürfen;

wenn sie das Haus besetzen wollten, so müssen sie auch die Burg beköstigen und bewahren, so lange der Krieg dauert;

wenn dabei das Haus verloren gehe, so erhalten die von Stockhausen rc. in dem nächsten Jahre ihr Geld wieder,

welche die jetzigen Burgmänner und Leute auf der Zappenburg bei ihren Rechten und Gewohnheiten lassen;

die Burg kann nach vierteljähriger Kündigung wieder eingelößt werden;

die Zahlung geschieht in Geismar und werden mit dem Gelde 3 Meilen geleitet unbehindert und unbekümmert;

auch sollen die von Stockhausen und Purtenhagen keinen Krieg anfangen von der Burg, ohne daß sie es 2 Monate vorher den v. H. wissen lassen;

werden sie in dem Schlosse beeinträchtigt, so sollen die v. H. helfen;

die Burg soll namentlich gegen den Bischof von Paderborn und sein Stift bewahrt werden;

wenn den von Stockhausen und Purtenhagen das Geld noth wäre, wofür die Burg versetzt sey, so sollen sie das den v. H. ein halb Jahr vorher kündigen, und könnte ihnen dann das Geld nicht gegeben werden, so sollen sie das Schloß versetzen; und endlich

wenn die v. H. ohne Erben abgingen, so sollen die von Stockhausen und Purtenhagen und ihre Erben die Zappenburg und was dazu gehört, dem Herrn von Mentze zu lösen geben.

Zwei Jahre später wird der Vorbehalt der weitern Verpfändung ausdrücklich wiederholt, indem Heinrich v. H., der sich jetzt „Amptmann des Stiftes zu Mentze zu Schonenberg" nennt, am Michälistage 1362 (Urkb. 135) gestattet, daß die v. Stockhausen und Purtenhagen, wenn sie „eres Geldes not wäre," die Zappenburg an „einen oder zwei Burgmanne ihres Herrn von Mentze" versetzen mögen, und daß ihnen das nicht widersprochen oder sie daran gehindert werden sollten.

Die Burg Schonenburg (Sconenburg) oder Schöneberg (Landau, Ritterburgen IV. S. 209. Falkenhainer, hess. Städte-Gesch. II. S. 270), wovon noch jetzt einige Mauerreste und Spuren eines Thurmes, bei dem Dorf Schöneberg auf einem bewaldeten Berge zu sehen sind, ist von einem Graf Hermann von Winzenburg erbaut und 1151 dem Erzstift Mainz, dem heil. Martin daselbst übergeben. Als später der Besitzer Conrad von Schonenberg, bei dessen Belehnung mit der Burg der Vicedom v. Rüsteberg Heidenreich v. H. 1240 Zeuge war, mit der Stadt Hofgeismar wegen ihrer Ansprüche am Rein-

hardswald in Streit gerieth, führte Vicedom Heidenreich die Bürger an, eroberte die Burg 1246 und nahm Conrad gefangen. 1325 war Ritter Otto Hund Amtmann zu Schoneberg, womit zugleich die Amtmannschaft von Geismar verbunden war und 1349 Otto von Falkenberg.

Heinrich v. H., Ritter und Amtmann von Schöneberg, wurde bei seinem dortigen Aufenthalt mit den von Papenheim zu Stammen bekannt. Zwei seiner Söhne, Heinrich und Reiner, wurden Geistliche zu Fritzlar, die beiden ältern, Lippold und Dittmar (Tafel 2) Stifter der beiden Linien des ganzen Stammes, die von ihrem Namen zuerst die Bezeichnung erhielten, später aber auch die Besenhäuser und Ershäuser Linie genannt wurden. Lippold heirathete Floreke von Papenheim, deren Eltern Herbold und Geese ihr einen Brautschatz 80 löthigen Mark und davon 30 Mark mit gaben, deren Empfang Ritter Heinrich und seine beiden Söhne am 4. Dec. 1369 (Urkb. 153) bescheinigen. Er selbst scheint mit einer von Dalwigk vermählt zu seyn, denn Hermann von Dalwigk, Dechant des Stifts Fritzlar nennt ihn seinen Schwager in einer Urkunde vom 25. Mai 1374 (Urkb. 159), worin er den Priester Heinrich Bernen und seinen Nachkommen jährlich auf Weihnacht 2½ Mark von den 10 Mark verspricht, die er von der Gülte zur Stadt Waldeck besitzt, worüber ihn sein Schwager Ritter Heinrich 1376 (Urkb. 167) quitt, ledig und los sagt. Daß der letztere Eigenthum an dem Schloß Züschen im Waldeckschen, und 3 Hufen Landes daselbst gehabt, ist schon oben (S. 57) mit den Urkunden von 1377 und 1378 (Urkb. 168. 172) bemerkt.

Ritter Heinrich muß 1379 gestorben seyn, weil die folgende Jahre schon von seinen Söhnen oder Vettern die Belehnungen von Gütern in Geismar vorgenommen wurden. Nach einem noch vorhandenen Original-Lehnbrief von 1380 (Urkb. 178), belehnt Werner v. H., ein Sohn Johans, und Enkel des Mit-Erbauers der Burg Heinrich des ältern, den Junghen Andreas, Bürger zu Geismar mit ¼ Zehnten über den Frohnhof und mit 4 Morgen Landes, als Mannlehn und ertheilt darauf zugleich die Leibzucht an Ilse und Jutte. Nach einem an-

dern Lehnbrief von 1385 (Urkb. 182) verkauft Lippold Knappe, Sohn des Ritters und Amtmanns Heinrich an den bescheidenen Mann Corde Kodden, Bürger zu Geismar 10 Morgen Zehnten und andere Länderei vor Geismar, für 2 Fuder Bier, und belehnt ihn damit zu rechten Mannlehn, und beleibzüchtigt damit auf besonderes Bitten die Ehefrau des Kodden, Namens Mette. Bemerkenswerth ist dabei, daß die angegebenen Namen, wo die Länderei liegt, noch jetzt in Geismar bekannt sind, z. B. an der Hunschenborg, ein mit einem Graben umzogener Bergrücken. Der angegebene hohle Weg nach Kelze bezeichnet nicht das jetzige, sondern das bald nachher ausgegangene Dorf Oberkelze. Das jetzige entstand erst 1700 durch französische Auswanderer wohl auf derselben Stelle. Aber schon weit früher haben die v. H. in Gemeinschaft mit den v. Kerstlingerode Lehngüter in Geismar gehabt, mit denen sie die adlichen Familien von Heerse (de Herisia), Patricier und im Rath zu Geismar — und Johannes von den Husen, der reich begütert war und sich so nach seinem Hofe bei Niedermeiser nannte — als Mannlehen beliehen hatten und die ihnen nach deren Aussterben im Mannsstamm als erledigt zurückfielen. Nach einem noch vorhandenen Lehnbrief von Sabbath vor Nicolai (2. Dec.) 1385 (Urkb. 185), der dies ergiebt, belehnt gedachter Lippold mit diesen erledigten Gütern, 18 Acker und einen halben Zehnten zu rechten Mannlehn den Werner Cassele, Hermanns Sohn, Bürger zu Geismar, Fyge dessen eheliche Frau und den Herrn Ludewig von Cassele, Priester, Werners Vetter. Da Kunne, die eheliche Frau des Johannes von Heerse auf 4 Morgen des genannten Landes Leibzucht hatte, so ist diese auch auf Fyge, Werners Frau ausgedehnt. Ein ähnlicher Lehnbrief Lippolds von 1386 (Urkb. 186) spricht auf Bertold Feldekuchen oder Valdekoke ebenfalls im Rathe zu Geismar, mit einer Hufe Land zu Westheim, einem später ausgegangenen Dorfe.

Alle diese Güter haben sich bis auf die neueste Zeit bei dem Geschlecht erhalten; eines davon ist als eröffnetes Lehn anheimgefallen, gehört noch der Gesammt-Familie und ist, jedoch ohne Hofgebäude, auf Zeitpacht ausgethan; zwei andere waren an Pri-

vat-Familien als Mannlehn ausgegeben, und sind nach dem hessischen Gesetz v. 1848 über Aufhebung der Lehen, — sowie die, welche der Magistrat zu Hofgeismar und das Hospital daselbst als v. H. Lehn besaßen, abgelöst worden. Das Hospital-Lehn hat als eine ehemalige kirchliche Stiftung, zur Zeit der Reformation zu manchem Streit und sogar zu einer Klage gegen Landgraf Philipp bei Kaiser Carl V. Veranlassung gegeben, wie später vorkommen wird.

In einer durch ihre Verbindungen und Güterbesitz und durch den Bau einer großartigen Burg so wohlhabend und wichtig gewordenen Familie, die schon seit 1308 mit dem Erzstift Mainz und seinen mächtigen und einflußreichen Erzbischöffen, sowie mit dem angesehenen Grafen von Everstein in genauen Verhältnissen stand, von der alten und reichen Benedictiner-Abtei Fulda 1357 mit Gütern belehnet worden war und dem alten berühmten Fürstenhause Hessen Güter im Eichsfelde, die von den v. H. erkauft worden waren, übergab, um sie von demselben wieder zu Mannlehn zurück zu erhalten, wodurch sie sich des Schutzes dieser ihrer Lehnherrn zu erfreuen hatten, die aber auch eben so sehr ihrer Hülfe und Beistandes in jenen unruhigen fehdevollen Zeiten bedurften — in diesem Geschlecht, das sich schon in zwei Stämme vertheilte, aber noch lange in der gemeinschaftlichen, wenn auch damals noch nicht weitläufigen Burg zusammen wohnte — konnte es auch an innerem Streit nicht fehlen, der aber nicht, nach Art anderer Geschlechter der damaligen Zeit, mit dem Schwerdt in der Faust, sondern mit mehr Gesittung durch Schiedsrichter entschieden wurde, wozu die angeheiratheten Verwandten die von Dalwigk und Hardenberg, sowie die benachbarten angesehenen Geschlechter Rusteberg, Worbes und Bischofshausen, und die rechtsverständigen Räthe der nahen Städte Witzenhausen und Allendorf Veranlassung und Gelegenheit boten.

Die Eltern oder Großeltern der am Ende des 14. Jahrhunderts lebenden v. H. hatten sich, wenn auch nicht in die Dörfer und deren Insassen, doch in die Waldung, das sogenannte Alte Holz, zwischen dem Hanstein und dem Dorf Hohengandern, getheilt, worüber 1380 zwischen Werner (Taf. 2), dem Sohne Johanns und Enkel Heinrichs Ritters und Lippold dem Linien-

stifter selbst, dem Bruder seines Vaters, ein Zwist über das alte Holz entstand, in welchem Werner Lippolden zweierlei Schuld giebt,

1) wegen 60 Acker bei dem Kreuzwege, um welche er verkürzt worden zu seyn scheint, bei der Theilung ihrer Eltern vor 30 oder mehr Jahren.

Hierauf sprechen die Schiedsrichter in einer noch vorhandenen Original-Urkunde im Archiv gegeben am Sonntage vor Walpurge 1380 (Urkb. 176), die Ritter Heinrich der Ältere und Heinrich der Jüngere von Hardenberg und Burchart von Talwig (Dalwigk)

was die Eltern getheilt, sollten sie behalten — hätte bei der Scheidung einer dem andern etwas entzogen, so hätte er unrecht gethan, und soll es wieder geben.

2) Von 22 Acker habe Lippold das Gras, Heu und Gülde (Pachtzins) eingenommen und ihm nichts davon gegeben, worauf derselbe erwiedert, daß es ihm gehöre;

der Rechtsspruch lautet in einfachen Worten: es soll mit „bederben" (biedern) Leuten das Recht bewiesen, gezeugt werden; was Lippold von Werners Theil inne hat, soll er ihm wieder geben.

Ueber den Höhberg war ein wichtigerer Streit in demselben Jahr 1380. Werner hatte angefangen, den Höhberg in Hege zu legen, von dem Lippold behauptete, „daß der Wald sein, „seiner Leute und des ganzen Landes gemein sey." Die von beiden Theilen gewählten dieselben Schiedsrichter, Ritter v. Hordenberg und Talwigk, der aber hier Bernhart heist, legen Lippolden den Beweis seiner Behauptung durch „6 Bidermänner" auf und bestimmen dazu „Tagezeit" in dem Holz selbst, auf Montag nach St. Servatii — oder auf Dienstag nach Urbani, — oder auf Mittewoche vor Viti, wo dann auch 6 Männer, die mit Namen angegeben sind, von Wellingerode, Germerode, Frankenhein Herr Huschenbeth also ein Geistlicher, von Bockerode, Wolferode und Abterode erschienen und auf die Heiligen geschworen haben, „daß der Hoebergk Lippolts seiner Lude, und „deß gantzen Landes gemeine sey." Ausserdem hat auch Lippolt

mit besiegelten Briefen dies nachgewiesen und noch mehrere Männer aus jenen Dörfern und aus Dudenrode, Hilgershausen, Oberndorf, Hutperode und Frankershausen, fast alle hessische Dörfer am Meißner, dasselbe geschworen, daß der „Hoe„bergk dem gantzen Lande gemeine sey gewest bei Allen ihren leb„tagen, undt bey eren eltern Alß sie von Ihn gehort haben." Mehrere Namen derselben, wie Huschenbeth, Osterhelt, Roselein, vielleicht die jetzigen Pachter Roselieb, und andere sind noch allgemein gekannt. Sodann sind dabei gegenwärtig gewesen Heinrich von Rusteberg, Amtman an der Werra, Reinhard von Neter (Netra), Heinrich von Vorbisse (Worbis), Ludolf von Gerterode, Hanß von Bischofshaußen und Hanß von Riden, Burgmannen des Landgrafen und endlich die Räthe von Witzenhausen und Allendorf, die die ganze Handlung bestätigen und die Urkunde vom 11. Juni 1380 (Urkb. 177) mit ihren Siegeln versehen. Es wird aber völlig bestätigt durch die Original-Urkunde vom Bartholomäus 1380 (Urkb. 179), worin die Brüder Lippolt und Ditmar — Söhne des Ritters und Amtmanns — bekennen und besiegeln, „daß sie gerichtet sin umb „den Hoberg, den man gemeynde nennet" mit ihrem Vetter Wernher. Hierdurch war aber der Wald des Höhbergs selbst, der bisher unvertheilt gewesen zu seyn scheint, zwischen den Streitenden noch nicht getheilt, wozu auch der Ritter Thile, Vaters Bruder des Werner, kommt und mit Fritze von Wangenheim in einer Urkunde von demselben Tage (Urkb. 180) erklärt, daß sie Lippold und Werner wegen des Höhbergs „gutlich und fruntlich" gerichtet haben, dergestalt, daß Thile Ritter und Werner v. H. und ihre Erben 3 Theile an dem „gehulze und geberge" behalten sollen, dagegen Lippold und Ditmar und ihre Erben den 4ten Theil erhalten. Die Urkunde enthält die 3 Siegel des Thile, Lippold und Werner v. H. (Tafel 2) und das des Wangenheim. Die Theilung würde nach dem Geschlechtsregister jedem Theile die Hälfte des Berges haben betragen müssen, aber ohne Zweifel sind Lippold und Dittmar durch andere Waldung entschädigt worden, und Werner und Thile haben ohnehin keine Nachkommen gehabt.

Hierher gehört auch noch eine alte Schrift (Urkb. 196) im Archiv auf Papier, der Länge nach mit Pergamentstreifen zusammengeheftet, ohne Jahrszahl aber ohne Zweifel aus dieser Zeit, dem Ende des 14. Jahrhunderts. Es ist ein Rechtsgutachten des Hermann Rust in einer Prozeßsache an die Junker v. Haynsteyn gerichtet, das mehrmals des Ritters Heinrich zu Schoneberg erwähnt.

9. Fehden und Vergleiche.

In dieser zerrissenen und fehdelustigen Zeit müssen aber auch die Streitigkeiten und Fehden erwähnt werden, die mit den Nachbarn vorfielen und welche die Urkunden unsers Archivs für ihre Beendigung erwähnen.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts lebten die Herrn von Salza (Herzogs Geschichte des Thüringischen Volkes S. 363) und bewohnten das Schloß, das jetzige Langensalze an der Unstrut, das 1342 vom Herzog von Braunschweig an Mainz zu Lehen gegeben wurde, mit denen die v. Hanstein Fehde gehabt zu haben scheinen, denn nach einer im Archiv zu Mühlhausen befindlichen Urkunde (Urkb. 92), die ohne Datum, aber zwischen 1330 bis 1334 zu setzen ist, hatten sie treuga (Waffenstillstand) vom Sontag nach Cecilien bis zum Sontag nach dem heil. Nicolas mit ihnen geschlossen. Der Ritter Heinrich v. H. macht dies für sich und seine Vettern (fratrueles) Heinrich und Herman, die er Vicedomini in Rusteberg nennt und seines Vaters Bruders Söhne sind, den ehrbaren Burgemeistern (consules) in Mülhausen, der Freien Reichsstadt, bekannt, durch deren Gebiet der Weg nach Langensalze führte. 1347 war Johan v. Hanstein, des Ritters Heinrich Bruder, im Auftrag des Erzbischofs Heinrich auf der Burg Salza, gegen den er deshalb Forderung machte, welche Cune v. Valkenstein, Schulmeister, Niclas von dem Steyne, Canonicus, Eberhard v. Rosenberg, Johan von Randeck und Johan von Veldersheim Ritter, Vormünder des Stifts Mainz, mit Wissen und Willen des ehrwürdigen Erzb. Heinrich (der aber 1346 vom Pabst abgesetzt war) am Montag vor St. Vit

(11. Juni) 1347 (Urkb. 103) dahin „theidingten" daß der Erzbischof für jedes ¼ Jahr das Johan auf der Burg im Kriege sey, demselben 20 Mark Silber geben solle. Aber auch mit der reichen und wohlhabenden Stadt Mülhausen waren sie in Fehde gekommen und hatten treugas (Frieden) mit ihr geschlossen, wie Johannes und Henricus, die sich domini in Hansteyn nennen, in einer Urkunde von sexta feria post diem beate Lucie 1334 (Urkb. 93) gegen Burgemeister und alle Bürger der Stadt treulich zu halten versprechen, vorbehaltlich einer vorherigen Aufkündigung von 4 Tagen durch amtliche offene Briefe. Bürgen dafür sind der Ritter Herman v. Bultzingsleben und die Knappen Henrich v. Bodenhausen, Bertold v. Doringenberg (Dörnberg) und Wilken Nygenborg, welche mit Hand gegebener Treue versprechen, daß wenn dieser Frieden von den v. Hanstein oder den Ihrigen verletzt werde — welches ferne sey — sie 8 Tage nach der Aufforderung in Külstedt (einem unweit Mülhausen gelegenen Dorfe) zur Unterhandlung zusammen kommen, oder in die Stadt Heiligenstadt in ein Wirthshaus so lange einliegen wollen, bis die Verletzung vergütet sey. Johann und Heinrich v. Hanstein besiegeln diese Schrift und die Bürgen bedienen sich solidarisch dieser Siegel als ihrer eignen.

Zwanzig Jahre später muß wieder eine Fehde mit der Stadt Mülhausen ausgebrochen seyn, denn in einer Urkunde vom Abend der heil. Scholastica 1354 (Urkb. 118) erklärt wieder ein Heinrich v. H., deren so viele, in jeder Stufe dieses Geschlechts oft mehrere, vorkommen, daß er alle Aufläufe und Zwietracht, die zwischen Ihm und der Stadt „Molhußen" bis auf den heutigen Tag entstanden, gänzlich und freundlich berichtigt habe und „völlige Sühne" mit der Stadt halte.

Aber diese völlige Sühne hat doch wieder keine 20 Jahre gedauert, denn in dem folgenden Kampfe hatten die v. Hanstein mehrere Gefangene der Städtischen gemacht, und bei der Aussöhnung wurde versprochen, daß die Stadt für „die Freunde, Bürger und Diener," welche von den v. H. gefangen worden 1000 Mark Silber und zwar 500 auf die künftige Osterwoche und 500 auf Unsrer Frauen Tag, auf dem Hause Hanstein bezahlen solle.

Lippold und Werner v. H. erklären dies den Rathmeistern zu Mülhausen in einer daselbst befindlichen Urkunde vom Sonnabend in der Gen. Chotin 1371 (Urkb. 158) und geben die Gefangenen zugleich ledig und los, und was diese etwa Andern gelobt, das soll den Bürgern von Mülhausen zu gute kommen. Dabei wird aber vorbehalten, daß, wenn die 1000 Mark an den bedungenen Tagen nicht geleistet würden, dann die entlassenen Gefangenen wieder nach Hanstein kommen und da so lange gefangen bleiben sollen, bis das Geld gänzlich bezahlt sey.

In einem folgenden Streite mögen beide Theile fast gleichen Nachtheil erlitten haben, denn in einer vom Ritter Thile, Lippold, Werner und Ditmar v. Hanst. besiegelten Urkunde von 1384 (Urkb. 181) erklären diese, daß sie mit den ersamen, weisen Leuten, dem Rathe und der Stadt Mülhausen „um alle Zusprache, „Schelunge, Zwietracht, offtlaufte, Krige und Schaden" die sie auf beiden Seiten bis auf diesen Tag gehabt, ganz und gar versöhnet und gerichtet seyen.

Diese Irrungen und Befehdungen mit der Stadt Mülhausen haben sich noch in das folgende Jahrhundert fortgesetzt, und haben ohne Zweifel die Errichtung des sogenannten Landgrabens mit veranlaßt, der als Wall und Graben die Stadtgrenze in einem Halbrund, in einer Entfernung von einigen Stunden von der Stadt, gegen Norden, dem Eichsfeld, vor Ueberfällen decken sollte, und in einigen Zwischenräumen mit Thürmen und Häusern versehen war, die noch stehen, während Wall und Graben mit großen schönen seit dem aufgewachsenen Bäumen besetzt, die Häuser bewohnt sind, und so die ganze nördliche Grenze umziehen und die verschiedenen Bezirke des schönen Stadtwaldes mit einander verbinden.

Um diese Zwiste und Versöhnungen mit der gegen 6 Meilen vom Hanstein entfernten Stadt nicht von einander zu trennen, werden hier noch drei im Archiv zu Mülhausen befindliche Urkunden aufgeführt, in welchen von 1436 (Urkb. 222) Lippold und Bertold (Berld) v. H., Brüder, erklären, daß sie wegen allen Zwistes, den sie mit der Stadt Mülhausen gehabt haben möchten, „gütlich geeinigt" seyen, und dieselbe noch jemand der Ihrigen nicht „belangen oder beteidingen" würden. Die Fehde hatte schon 1428

begonnen, wo die v. Hanstein und v. Uslar in das Mülhausische Gebiet eingefallen, das Dorf Langefeld verbrannt und vielen Schaden gethan hatten. (Grashoff . . . p. 165.) Eben so bekennt 1443 (Urkb. 233) Heinrich v. H. der ältere, und sein Bruder Berthold (Taf. 3) bestätigt es (es waren Söhne Ditmars), daß sie mit Rathmeister, Rath und der ganzen Gemeine Mülhausen wegen der Schuld und Ansprache, die sie von der „Niederlage und Geschichte am Puchholz" zu haben vermeine, „gütlich gerichtet und gesühnet" seyen. Sie wollen sich daher, nach Ertheilung dieses Briefs, „nimmermehr beteidingen noch anlangen", sondern „sich friedlich vertragen." Diese Verbindung wurde aber dadurch noch größer und aufrichtiger, daß derselbe Heinrich der ältere in einer besondern Urkunde von demselben Jahr und Tag (Urkb. 234) erklärt, daß „er sich Seinem Herrn von Mülhausen „zu Dienste gethan als ihr Hauptmann." Sollte es sich ereignen, „wo Gott für sey," daß er in diesem Dienste gefangen werde, so seyen sie mit einander überein kommen, daß sie ihn nicht höher, als mit 400 Gulden und mögliche Kosten, auslößen sollten. Wenn sie diese „Schatzung und mögliche Zehrung" bezahlt haben, so sind sie von ihm und seinen Erben dieserwegen ganz frei und anspruchlos.

Hiernach scheint denn auch der Frieden nicht weiter gestört worden, und die Ruhe in der dortigen Gegend wieder zurückgekehrt zu seyn. Das konnte aber damals auch nur durch Schiedsrichter oder durch freiwillige Vereinigung der streitenden Theile selbst geschehen, denn kein Reichskammer-Gericht entschied damals zwischen den einzelnen Staaten und Reichsstädten und die Staatsgewalt selbst konnte in ihrem Gebiet die Streitlust zwischen ihren Untergebenen, am wenigsten in den geistlichen Stiftern niederlegen, wenn Ritter und Städte sich bekämpften. Dies gab auch wohl die Veranlassung, daß Graf Heinrich VI. von Hohnstein, vereint mit den Eichsfeldschen Städten 1364 vor die Burg Hanstein zog, nachdem er sich vorher der Ruhe von Seiten Herzogs Otto von Braunschweig damalen zu Göttingen versichert zu haben glaubte. Dieser aber (der Quade) damals ein Freund der v. Hanstein, überfiel den Grafen und führte die gemachten Gefangenen nach Münden, Friedland und Brackenberg, wo sie mit Silber

ihre Freiheit lößen mußten. (Haveman Gesch. I. S. 436. Neue Thüringsche Chronik durch Joh. Bechner Pfarrer zu Wandeberg. Mülhausen 1600).

Diese Streitlust, Selbsthülfe und Fehden aller Art hatten dann auch den Untergang von mehreren Dörfern in der Gegend zur Folge. Es mögen wohl kleine und geringe Hütten gewesen seyn und in kleiner Anzahl bestanden haben, welche damals verwüstet, und deren Bewohner vertrieben wurden, aber ihre Namen leben noch in unsern Urkunden und in den noch bezeichneten Gegenden der Feldflur des Orts, wohin sich die ehemaligen Bewohner gezogen zu haben scheinen. Dahin gehört das ehemalige Dorf Hottenrodt, dessen später neu erbaute Kirche im Hannöverschen an der Hoheitsgrenze noch steht, vom Friedhof umgeben, in der Nähe das Dorf Hohengandern, wohin — vielleicht aber auch nach dem Hannöverschen Niedergandern — die ehemalige Feldflur gehört. Dann das ausgegangene Dorf Fredegershausen oder Friedrichshausen, (Urkb. 117) wie noch der nach Bornhagen gehörige Theil der Feldmark, der an die Hohenganderische Flur stößt, genannt wird, und wo man noch Spuren der Kirchmauern und sogar den Taufstein gefunden hat. Am meisten wird aber das Dorf Steyna durch die Urkunden bezeichnet, da wo jetzt die ritterschaftlichen Güter Ober- und Unter-Stein stehen, an dem Flüßchen Steine, das sich eine halbe Stunde davon in die Leine mündet. Im Jahr 1371 muß das Dorf noch gestanden haben, denn am 23. Apr. verkauft — nach einer vorhandenen Original-Urkunde — (Urb. 154) „Thile Lopp sechste halbe Hufe Landes zu Steyna im Holz, „im Feld, an Wassern und Weide“ an Heinrich v. H., Herrn Thilen Bruder, für 6 löthige Mark Göttinger Wisse und Wichte. Das Siegel von Thile Lopp hängt an der Urkunde. — Im Jahre 1373 (Urkb. 153) verkaufen der Ritter Otto und dessen Bruder der Knappe Thile von Kerstlingerode neben dem halben Dorf Fretterode und Mühlen, das Dorf zu Steyna an Heinrich und Werner v. H. für 112 Mark. Dabei auch den Zehnten zu Rabinderode, (Rummerode) der den Herrn zu Heiligenstadt (dem Stift) für 40 Mark versetzt ist, sollen die Käufer einlößen können. Drei Jahre später, in einer Urkunde vom 28. Oct.

1376 (Urkb. 166. 169) ist ebenfalls noch die Rede von einem Zehnten „über daz Dorff zu Steyna" und von den armen Leuten daselbst. Aber 100 Jahre später 1486, Sontag nach Michälis (Urkb. 284) wird die „Wustenunge Steyne" genannt, das Dorf war also verschwunden und eine Wüstung geworden.

Wirren und Verträge mit Hessen.

Aber wichtiger und folgenreicher als die Fehden und Versöhnungen mit den benachbarten Städten Heiligenstadt, Mühlhausen ꝛc. waren die mit den fürstlichen Nachbarn, den Landgrafen von Hessen, von denen die v. H. von Stadt Allendorf bis Dorf Wendershausen, die Werra schied, an deren linken oder hessischen Ufer sie auch noch Besitzthum hatten, das zu ihren Gütern des Eichsfeldes gehörte. Bald nachdem sie 1308 die Burg zu bauen angefangen, nachdem sie das Vicedomamt an Mainz verkauft, und nun nicht mehr als Vertreter des Erzstifts, sondern selbstständig als eigene Besitzer eines großen festen Schlosses und eines nicht unbedeutenden Landesbezirks mit Dörfern und Unterthanen auftraten, waren diese Ritter in den damaligen Zeiten der kleinen Kriege, in Freud und Leid, nicht zu vernachlässigende Nachbarn, deren die Landgrafen von Hessen zur Hülfe bedürfen konnten — und welche sie gegen sich, als Gehülfen ihrer Feinde zu scheuen hatten. Die Verhältnisse, in denen die Fürsten von Hessen gegen das Erzstift Mainz als mächtigen Reichs- und Kirchenfürsten und dessen von Hessen umschlossenen bedeutenden Besitzungen von Amöneburg, Fritzlar, Hofgeismar, den wichtigen Reinhardswald und dem angrenzenden Eichsfeld standen, — mußten sich auch oft auf die darin ansässigen benachbarten Ritter und deren Untergebenen ausdehnen. Diese dem Erzstift als Vasallen und Landsassen angehörige Ritterfamilien nahmen daher oft Theil an dem Streit und Fehden, die bei der damaligen auch der Kirche nicht fremden Streitlust zwischen diesen so nahen und in politischer Ansicht oft so entfernten Fürsten, bei ihrer gegenseitigen Vergrößerungssucht für Land und Macht, — nicht ausbleiben konnten. Man sieht also die Ritter v. Hanstein oft gegen Hessen kämpfen; dadurch scheint man aber auch die Wichtigkeit ihrer Hülfe oder ihrer Feindschaft

erkannt und die erstere gesucht zu haben, welche dann durch förmliche Verträge mit dem Landgrafen von Hessen, demselben zugesagt, dabei aber stets die Bedingung gestellt wurde, daß man diese Hülfe nicht gegen das Erzstift Mainz verlangen könne, eine ehrenhafte Ausnahme, welche die damalige treu gewissenhafte Zeit so schön bezeichnet. Schon 1328, wo die Burg Hanstein in ihren ersten Anfängen kaum vollendet seyn konnte, finden wir den Miterbauer Lupold v. H. (Taf. 2) zuerst in Beziehung auf Hessen erwähnt. Durch den am 10. Sept. 1328 erfolgten Tod des Erzbischofs Matthias von Mainz war der erzbischöfliche Stuhl erledigt und der Erzbischof Balduin von Trier für Mainz erwählt, aber vom Pabst noch nicht bestätigt, war indessen Verweser zu Mainz. Erzbischof Matthias hatte schon mit dem Landgrafen Otto und nach dessen 1323 erfolgten Tode (Rommels Gesch. v. Hessen II. S. 118. Anm. 88) mit dessen Sohn, Heinrich dem Eisernen, über die angeblich durch den Tod des Landgrafen Johann (1314) heimgefallene Lehen Krieg geführt, und Lupold v. H. hatte seinem Lehn- und Landesherrn beigestanden und 2 Gefangene gemacht, Simon von Görtz und Sintram von Buttler, die ihm nach der damaligen Kriegsgewohnheit zugefallen waren. Der Nachfolger Balduin beendigte diesen bis Alsfeld, Marburg und Gießen ausgedehnten und verheerenden Krieg durch Austrag, indem er mit dem Landgrafen Heinrich den König Johann von Böhmen zum Obmann wählte. Nach dem Dienstag vor Martini 1328 (Urkb. 84) zu Münzenberg ausgesprochenen Schiedsgericht und Versöhnung sollten die Gefangenen, welche sich auslösen mußten, zu dieser Auslösung bis zum nächsten Sonntag nach Pfingsten Zeit haben, und Lupold von „Hanesteyne“ — wie es in der Urkunde heist — „sollte zur Schatzung seiner zwei (genannten) „Gefangenen die vorgenannte Sühne und Zeit haben, und ihnen „dazu Frist geben“ binnen welcher dann die übereingekommene Summe bezahlt und dagegen die Gefangenen frei gegeben werden mußten. Mehrere Ritter hatten an diesem Streite gegen den Landgrafen Theil genommen, namentlich die v. Dalwigk über das ihnen entzogene Lehn, das Schloß Schauenburg in Hessen.

Eine Folge obiger Versöhnung war, daß Reinhard v. Dalwigk (Talwig) Ritter, in der Urkunde vom 22. Dec. 1332 (Urkb. 89.) dieses Schloß „das dem Erzstift eigen, ihm aber für eine Summe „Geldes, die er darauf geliehen, zu Pfande stände", dem Erzbischof Balduin von Trier als „Beschirmer" des Stifts zu Mainz, übergab, von demselben aber wieder zu Lehen nahm. Hier war Heinrich von Heynenstein, der Sohn jenes Lupolds Bruders, neben andern, Zeuge und Bürge. Dieser Heinrich hatte mit seinen Brüdern Burghard und Dittmar auch den Krieg mit gemacht, den Erzbischof Heinrich III. — schon 1328 vom Pabst ernannt, aber erst 1337 in Besitz gekommen, — gegen den Markgrafen von Meißen und den Landgrafen von Hessen geführt, — und Gefangene gemacht. (Rommel II. S. 140. Anm. S. 105.) Nachdem der Erzbischof besiegt und die Fehde beendigt war und also die Gefangenen ausgelöst werden mußten, überließen die genannten Brüder v. H. alle diese Gefangene, „die dem Stift seyen," dem Erzbischofe, „der damit thun mag, was er will", wie sie in einer Urkunde vom 7. Jan. 1351 (Urkb. 110) erklären, geloben und besiegeln.

Ein kleiner Streit, der zwischen dem Landgrafen Heinrich und Johann v. H. über den zum Kloster Germerode gehörigen, in dem Gebiet des Markgrafen (des Landgrafen Schwager) liegenden Hof Welsbache entstand, wurde durch Schiedsrichter entschieden, wozu der Landgraf Donnerstag vor St. Matthias (19. Febr.) 1349 Appel von der Owe (Aue) Ritter, und Arnold von Berlepsch ernannt hatte.

Durch den am 21. Dec. 1353 erfolgten Tod des Erzbischofs Heinrich von Mainz wurde dessen Nachfolger, der schon 1346 vom Pabst ernannte Erzb. Gerlach von Nassau, sowie auch der Landgraf Heinrich von ihrem gefährlichsten Feinde befreiet. (Rommel II. S. 142.) Auf Feindschaft und Krieg zwischen dem Erzstift und Hessen folgte genaue Freundschaft, wodurch der Erzb. Gerlach die Hälfte des lange strittigen Reinhardswaldes zuerst pfandweise 1355 an Hessen überließ. Dieser wohlthätige Frieden zwischen den beiden benachbarten Fürsten erstreckte sich auch auf die Ritter v. H. und bewirkte ein gutes Einverständniß zwischen ihnen und dem Landgrafen Heinrich (dem Eisernen) und

seinem Sohn Otto (dem Schützen), das 1357 sogar eine Art Vergleich oder Bündniß zwischen ihnen zur Folge hatte, wovon alte gleichzeitige Abschrift und Original noch vorhanden ist. Landgraf Heinrich — „von Gotsgnaden“ — heist es in der Urkunde vom Montag nach dem 18ten Tage (Christtag ist der 16. Jan.) 1357 (Urkb. 119. 120), und sein Sohn Otto bekennen, daß „wir und unsere lieben getrewen Heinrich von Hanstein (Tafel 2. Heinrich, wohl nicht der ältere, sondern sein Neffe, Amtmann zu Schonenberg) midt sein Shonen Lippolde und Borgkharde und mit ihren rechten erben gutlich gerichtet und gesuhnet sein umb alle ufleufe stucke und sache, die sich bisher zwischen uns und Ihnen belaufen haben.“ Wenn der Landgraf, als Reichsfürst, sich dem fremden benachbarten Ritter so weit näherte, und mit ihm in unmittelbare Verhandlung über einen unbekannten vorher gegangenen Streit trat, der dadurch gesühnet wurde, ohne weiter des Erzbischofs, als des Landesherrn des Ritters, zu erwähnen, so verband er doch damit zugleich ein näheres Verhältniß, dadurch, daß er den Ritter und seine Söhne zu seinem Burgmann und Vasallen machte. In derselben Urkunde ertheilt er ihnen 15 Mark Geldes, halb zu Burglehen, halb zu Mannlehen jedes zu 7½ Mark. Sie sollen dies aber in ihr „eigen Gudt“ verwenden und Ihm treulich dienen, als ein Burgmann und Mann seinem Herrn recht zu dienen schuldig ist. Sie haben dies gelobt und zu den Heiligen geschworen. Der Landgraf verspricht ihnen dabei eine Hobestatt in der Vorburg zu Cygenberg (deren Trümmer bei dem Hofe Ziegenberg bei Witzenhausen, den von Buttlar gehörig, noch zu sehen sind) „worauf sie ein Haus „und eine Scheuer bauen mögen und ein Garten dazu.“ Sie sollen darauf des Landgrafen Burgmann seyn und ihr Burglehen darauf verdienen und „durch Niemandes willen“ seine Feinde werden. Geschähe das aber doch, so soll das Burglehen ledig werden, d. h. dem Landgrafen anheim fallen. Davon ist aber die freundlich menschliche Ausnahme gemacht: „es wäre dann, daß sie unsre „Vigende (Feinde) würden durch unsers Herrn Willen von Menze „(Mainz), ob wir mit einander zu Krieg kämen, das Gott nicht „wolle.“ Dann sollen „die von Hanstein unverlustig seyn an dem

„vorgenannten Vorglehen und Vorgsatz.“ Am Ende macht der Landgraf noch den Zusatz: wenn Streit entstände zwischen Ihm oder seinen Mannen und den v. H., so soll das entschieden werden mit Freundschaft oder mit Recht, durch Freunde, deren jeder Theil zwei „kysen“ (wählen) soll. In dem ebenfalls noch in Original vorhandenen Reversbrief des Heinrich von Heynstein von demselben Tag, 16. Jan. 1357 (Urkb. 120), verspricht derselbe „myne gnedigen Herin Landgrebin Heinriche von Hessen und myme „Junkern Otten, syme Sone, zwischen hier und daz man vier Nune „gevastet (4 Tage gefastet, also Sontag Invocavit) jene 15 Mark in eigen Gut zu verwenden. Wäre das nicht geschehen in dieser Zeit, so will er zu Cassel einreiten und nimmer zurück kommen, bis „ich und myne Sone habin daz vollinzogen.“ Hierbei sind gegenwärtig und Zeugen gewesen die Ritter Hermann von Drefurthe, Symon von Homberg, Johann von Broche und Elgir von Talwig.

Wie übrigens das Schloß Ziegenberg, dessen Lehnbarkeit von der Kirche zu Mainz Gottschalk von Plesse in einen Reversbrief 1282 (Guden. cod. dipl. I. p. 794) anerkannte, an Hessen gekommen, ist nicht bekannt.

Die Freundschaft und der Frieden zwischen Mainz und Hessen dauerten indessen fort; die Fürsten sorgten aber auch dafür, daß jeder Streit und Uneinigkeit, „Aufläufe und Brüche,“ wie es in der folgenden Urkunde heist, die so leicht in ihren so eng verbundenen Landen bei Fritzlar, Hofgeismar und Amöneburg und oben an der Werra am Eichsfeld entstehen konnten, sofort durch ständige Schiedsrichter beseitigt würden. Aus einer Urkunde ausgestellt zu Arnsburg (Kloster) Donnerstag vor St. Dionysii (7. Oct.) 1361 (Urkb. 131) ersehen wir, daß der Erzb. Gerlach, wie er darin erklärt, und Landgraf Heinrich und dessen Sohn Otto, den der Erzbischof seinen Neffen nennt, gegenseitig übereingekommen sind, nach den Briefen, die sie sich über ihre „Sune“ (Versöhnung) gegeben, wegen der Streitigkeiten, die seit ihrer Versöhnung geschehen sind, und „noch geschehen mögen“, Rathleute und Obermänner zu ernennen und zwar auf drei Jahre. Auf diese Art wurden gewählt

in dem Lande zu Hessen

von Seiten des Erzbischofs:

Heinrich von Hanstein und Bernhard von Dalwigk,

von Seiten des Landgrafen:

Eckhard von Felsberg und Gottschalk von Holzheim;

oben im Lande

vom Erzbischof:

die Ritter Graf von Hatzfeld und Hermann von Falkenberg;

vom Landgrafen, der ebenfalls Neffe genannt wird:

die Ritter Rudolf Scheuernschloß und Crafft Rode;

und zum Obermann:

Hermann v. Schweinsberg;

und jenseit der Werra:

vom Erzbischof:

Ritter Curt v. Rusteberg und Knecht Curt v. Rusteberg;

vom Landgrafen:

Arnold v. Berlepsch und Heinrich v. Hunoltzhausen (Hundelshausen) der zu Melsungen wohnt;

alsdann einträchtig beider Seit „geforen":

Tylen von Hansteyn zu einem gemeinen Obermann.

Darin heist es weiter: Wenn die Rathleute und der Obermann die Brüche und Zwistigkeiten in Freundschaft beilegen und versöhnen, „daz ist gud." Geschieht das aber nicht, so sollen sie binnen 14 Tagen auf ihre Eide Recht sprechen, und der Obermann binnen einem Monat solches geschrieben unter Siegel ausgeben, nach Stimmenmehrheit; auch den Tag (Tagsatzung) angeben und dahin reiten. Auch sollen „die Oberleute oben im Lande" in diesen 3 Jahren an dem Donnerstage „zu allin Frone Vasten (Quatember-Fasten, wo keine Frohndienste geleistet werden) ryden zu Werkeln" und da alle Sachen ausrichten, die vor sie kommen.

Indessen hatte es sich verzögert, daß Heinrich v. Hanstein die dem Landgrafen 1357 gethane Zusage, das von demselben erhaltene Geldlehen von 15 Mark in seine Güter zu verwenden und solche dem Lehnherrn als Lehn zu surrogiren, erfüllte, wozu er ohne Zweifel eine Verlängerung der zugesagten Frist erhalten

hatte. Dazu fand sich endlich 1362 Gelegenheit mit Gütern auf dem Eichsfelde. Wie schon oben (S. 56) bemerkt, hatte 1338 am Montage St. Bartholomäus-Tage (Urkb. 95) das Stift St. Martin zu Heiligenstadt sein Dorf Hathewarterode mit der Wüstung Reckerode, mit Ausnahme des Zehntens und des Zehnthofs, den strengen Leuten und Knechten Johannen, Thylen und Henrich, Henrich Burghard und Ditmar von Hansteyn Brüder Kindern für 50 Mark Silber verkauft, und war daher deren freies Eigenthum geworden, indem ohne Zweifel das Stift von seiner kirchlichen Oberbehörde dazu ermächtigt war. Diese Güter, ob sie gleich das Geldlehen von 15 Mark weit übertrafen, schienen aber doch nicht hinreichend, um dem Landgrafen als Lehn angeboten zu werden. Es wurde daher die Wüstung Rodebach und das Gut zu Besenhausen noch zugefügt, und in der noch vorhandenen Urkunde vom ersten Montag in den Fasten 1362 (Urkb. 133) dem Landgrafen Heinrich zu Hessen und Herrn Otten seinem Sohne als Lehn dargeboten. Da indessen der Mitkäufer Johan v. H. gestorben und einen Sohn Werner hinterlassen (Tafel 2), so wird dieser in der Urkunde genannt und ist auch noch unter Heinrichs Söhnen neben Burghard, Lippold zugesetzt. Daß übrigens dies Lehn für jenes Geldlehen offerirt worden, ergiebt sich klar daraus, daß das jetzige Lehn — wie das Geldlehen — halb zu Mannlehen und halb zu Burglehen bestimmt und eben so angegeben ist, daß bei einer eingetretenen Feindschaft, jedoch mit Ausnahme gegen Mainz, das Lehen an Hessen anheimfallen soll; eine Ausnahme, die leider die spätern Fehden gegen Hessen nur zu sehr erklärt. Das Dorf, jetzt Wüsthäuterode genannt, bei dem die ehemaligen Wüstungen als Wiesengrund und Wald liegen, ist, sowie das schöne Gut Besenhausen an der Leine und an der hannöverschen Grenze, bis zu den Ablösungen der neuen Zeit hessisches Lehn gewesen, und wird später noch unter Landgraf Philipp öfter erwähnt werden.

In dieser Zeit war zwar der sogenannte Grafenkrieg geendet, den die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen gegen die Grafen von Schwarzburg führten (S. 220 1r. Th.); aber die Landgrafen genossen darum doch keine Ruhe,

und wollten den Herzog Albrecht von Braunschweig, der zu Salzderhelden bei Einbeck wohnte, wegen der plündernden Einfälle strafen, die er in Thüringen gemacht hatte. Landgraf Friedrich der Strenge († 1380) zog 1365 mit einem Heere vor Albrechts Schloß und belagerte es. (Bischofs Gesch. des Thüringischen Volkes S. 377. Haveman Gesch. von Braunschweig. I. S. 426.) Aber eine Bleibüchse des Herzogs mit dem kaum erfundenen Pulver geladen — der erste Versuch, wie es heist, dieser Art — zertrümmerte die Maschienen der Belagerer und veranlaßte den Abzug des Landgrafen. Unter seinem Heere befanden sich auch Eichsfelder, durch deren Land er seinen Zug nehmen mußte, wo er bereits an den v. H. Lehnvasallen hatte, das eine frühere Verbindung voraussetzt, und deren Verhältnisse mit dem Erzstift und Hessen natürlich machen. Eine noch im v. H. Archiv befindliche mit 4 Siegeln der v. H. versehene Urkunde vom Montage nach Trinit. 1364 (Urkb. 144) enthält die Belehnung von Seiten des Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, der Brüder Friedrich, Balthasar und Wilhelm an Thilo und Heinrich, Werner ihres Bruders Sohn, Herrn Heinrich Ritter, und dessen Söhne Lupold, Burchard und Heinrich, alle v. H., über das Dorf Schwobfeld, das schon oben (S. 28) unter den Zubehörungen des Vicedominats Rusteberg 1323 mit 2 Hufen vorkommt. Man sieht daraus, daß die von Hanenstein, wie sie sagen, daselbst seßhaft (gesezzen) sind, d. h. bereits auf dem Hanstein wohnten, dessen Bau doch erst vor 56 Jahren angefangen war. Die v. H. bekennen darin, daß die „Lantgrauen „tzu Duringen und die Marcgrauen tzu Mißen, vnsir lieben „gnedigen herren sie tzu Dinern vnde Mannen empfangen heben; „vnde wollen vns getrewlichen, als andir yre man schueren.“ Sie haben dafür das Dorf Schwobfeld zu rechten erblichen Lehn genommen und geloben ihnen „mit vnsirm huse Hanensteyn“ zu dienen, zu helfen und zu öffnen zu allen ihren Nothdurften und Geschäften wider allermenniglich ewiglich, niemand ausgenommen jedoch — wie es in der Urkunde heist — „ohne wider den „ehrwürdigen Herrn Gerlach Erzb. zu Mainz, und sein Stift „und den Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrich und Herrn Otto

„seinen Sohn, Landgrafen zu Hessen." Gegen diese wollen sie nicht „behulfen" seyn, und wenn sie, die Thüringer, mit diesen ihren Freunden zum Kriege kämen, oder sonst zu schaffen hätten, so sollen sie, die v. H., binnen 14 Tagen „zu dem rechten vermögen." Wenn sie des Hauses Haenstein zu ihrem Kriege bedürfen, so können sie ihren Amtmann und Volk auf ihre Kosten darauf legen, so lange der Krieg dauert bis zum Frieden oder Versöhnung, müssen aber vor allen Schaden, auch auf dem Hause stehen, und wenn dasselbe „ihres Krieges wegen" verloren gehe, „so sollen sie „mit ihren Widersachern nimmer sich versöhnen", sie hätten denn „unser Hues uns wieder geschafft. Für diesen Dienst und „manunge" haben die Thüringer in einem besondern Brief den v. H. „100 Schock breiter Groschen" zu geben und auf den nächsten Michälistag zu bezahlen versprochen, ohne Verzug und Widerrede.

Hier wird beiläufig bemerkt, daß man den Namen der Burg Hahnenstein mit dem ihr nahe östlich gelegenen aber höhern Bergrücken, der den Namen Hennefeste führt, in Vergleichung hat finden wollen.

Bald nachher, 1366, verlor der Landgraf Heinrich von Hessen seinen einzigen Sohn Otto, und nahm im folgenden Jahr seinen Neffen, den zum geistlichen Stande bestimmten Herman, der seiner Studien wegen den Beinamen des Gelehrten erhielt, zum Mit-Regenten an, hatte aber mit dem hessischen Adel, mit der Verbrüderung des Sterner-Bundes und den südlichen Nachbarn, den von Isenburg, Hanau ꝛc. viel Händel und Streitigkeiten, während die v. H. seine gute Freunde blieben, welche Rommel in seiner Hess. Gesch. (II. A. S. 139) ausdrücklich neben den von Dalwigk, Falkenberg ꝛc. zu seinen Anhängern zählt. Die von Hertingshausen scheinen dagegen zu seinen Gegnern gehört zu haben, weil sich Freitags v. Pfingsttag 1367 Heinrich v. H. Ritter und sein Sohn Burchard sich mit dem Landgrafen Heinrich verbanden, Hermans v. Hertingshausen Feind zu werden. (Rommel ꝛc. II. A. S. 122. Landau ꝛc. II. S. 221. I. S. 46. Wenks Urkb. zur Hess. Landes-Geschichte II. S. 434). Diesem freundlichen Verhältniß scheint ein Schreiben des Landgrafen Heinrich von St. Dionisy (9. Oct.) 1372 (Urkb.

156) zu widersprechen, von dem sich eine alte Abschrift in Besenhausen vorgefunden, in welchem der Landgraf für sich und seine Erben öffentlich bekennt: „daß er sich selbst und seiner Stadt Allen„dorf zu Nutzen, das Dorf Wahlhausen und was dazu gehört, „das er eines Theils gekauft und an sich gebracht, und noch kau„fen wolle, selbst behalten und in keine andere Hand geben wolle." Dieses Dorf hatten aber die v. H. theils von Fulda, theils von Braunschweig zu Lehn und bisher auch ruhig besessen. Diese Schrift war aber auch gar nicht bekannt geworden, sondern hatte sich erst im Nov. 1539 bei dem Rath zu Allendorf wohl versiegelt und unversehrt gefunden, als die Bevollmächtigte des Landgrafen Philipp zur Besitznahme dahin geschickt wurden; ist also früher ohne Folge geblieben, muß aber doch 1461 zur Sprache gekommen seyn. Dagegen macht sich Werner v. H. Vigilia Pente Costes 1373 (4. Juni) gegen Landgraf Heinrich zu Hessen und dessen Vetter Jungherrn Herman verbindlich, ihnen gegen den Herzog Otto v. Braunschweig (der Quade) zu helfen, so lange die Fehde währt, „zu Gewinnst nach Mehrzahl der Leute, „so darunter gefangen, wann er mit Ihr Fürstl. Gnaden Beam„ten auf dem Felde wäre, und daß ihm gleichwohl reisiger Scha„den auch Niederlage vergolten werde." (Wenks Urkb. II. S. 447. Estor orig. jur. publ. Hass. S. 98. 274. Havemann rc. I. S. 436). Bald nachher, im folgenden Jahre „verbinden und verstricken sich ewiglich" — wie es in einer Urkunde vom Freitag nach St. Gallen (20. Oct.) 1374 (Urkb. 162) heißt — Heinrich, Werner und Ditmar von Hanstein, des erstern Sohn (Stifter der Ershausischen Linie) mit dem Landgrafen Heinrich zu Hessen und „unserm Junkhern Herman seinem Vetter" ihnen zu helfen mit „unserm selbst Leibe" und mit „allen unsern Schlossen" die sie jetzt haben oder noch gewinnen mögen, gegen Alle, die leben, jedoch wieder mit Ausnahme „unseres Herrn von Menze", seines Stifts, und der Herrn von Waldecken wegen Züschen (in dessen Besitz Ritter Heinrich (S. 57) war. Wenn man von ihnen Hülfe heischt, so wollen sie unverzüglich kommen; dann soll man ihnen vor Schaden stehn, welcherlei Schaden es sey, auch den im Gefängniß und an reisiger

Habe. Die Gefangenen wollen sie den Amtleuten des Landgrafen übergeben, und wenn sie mit ihren Dienern zu denselben reiten, so soll man ihnen Futter und Speise geben, wie andern Landgräfl. Dienern. Den Schaden, den die v. H. in ihren Schlössern nehmen, den tragen diese selbst, so wie sie sich darin auch selbst beköstigen. Wenn sie in einem Kriege Schlösser verlieren, die sie inne gehabt, „das Gott lange verhalde", so soll der Herr und Junkher nicht Friede machen noch sich versöhnen, bis die v. H. das Schloß zurückerhalten. Uffleufe, (Zwist) die zwischen den Landgrafen und den v. H., oder zwischen den letztern und den Mannen der erstern entstehen, sollen durch Schiedsrichter entschieden werden, welche unter den beiderseitigen „werthen Freunden" von jeder Seite Zwei gewählt werden.

Schon 2 Jahre später, 1376 am 7. Sept. (Urkb. 165) wo Landgraf Heinrich in einem hohen Alter gestorben war, verband sich Landgraf Herman — des ewigen Bündnisses mit den v. H. vom 20. Oct. 1374, also vor 2 Jahren, vergessend, — mit den Grafen von Hohenstein und von Schwarzburg gegen die von Hanstein in einer Zusammenkunft am Abend vor Marie-Geburt in der Nähe des Dorfs Unter-Rieden (prope villam Ongereden) durch eine Urkunde, worin sogar die Stärke der Mannschaft, die sie gegenseitig in ein Schloß des Landgrafen — vielleicht Ludwigstein — gegen die v. H. stellen sollten, angegeben und oben bei Gelegenheit der Lehen der Grafen v. Schwarzburg (S. 221) umständlich erzählt worden ist.

Zu bemerken hierbei ist, daß in dieser Urkunde vom 7. Sept. 1376 nicht mehr vom Landgrafen Heinrich — sondern nur vom Landgrafen Herman der früher nur Junkher genannt wird, — die Rede ist, und daher der erstere schon todt war, dessen Sterbensjahr von Rommel II. A. S. 152 auf Anfang 1377 angegeben wird.

Aber diese, wenn auch kurze Fehde, die schon am 1. Oct. 1377 geendigt war, wozu aber auch eine Verbindung des Landgrafen mit dem Grafen Heinrich VI. von Waldeck beigetragen haben mag, (Landau I. S. 52) war sehr unglücklich und verheerend für die Hansteinschen Dörfer, wie die Beschreibung dieser Kriegsschaden beweist, die Thile v. H. Ritter an den Landgrafen Herman

richtet, wovon das Original auf Papier noch vorhanden, etwas über ½ Fuß breit und fast 4 Fuß lang, aber ohne Datum ist und zu dem folgenden Friedensschluß gehört. (Urkb. 169). Der Anfang dieser alten Schrift ist: „Dit ist dar ich Tile von Hanstein „Ritter umb zuspreche myme Junchern Herman Hern zu Hes„sin, daz her mynne Armen Luden daz ere bekummert had.“ Dann heist es weiter: Er habe nicht gethan, wie ein Herr an seinen Mannen zu Recht thun solle, und den armen Leuten das Ihrige genommen, das sie in guten Vertrauen in die Städte, zu Witzenhusen und Aldendorf (Allendorf) zur Bewahrung gebracht. Das sey noch nicht mehr geschehen in keiner Stadt, so wie er erfahren und meint Thile, daß es mit Recht auch nicht geschehen seyn möge, und werden dessen die Amtleute und Knappen beschuldigt, namentlich von 2 Malter Mohn und 11 Malter Haber in das Zacharias-Haus zu Aldendorf. Der Junker Herman habe ihm zertreten (lassen) 100 Acker Korn und Waizen verwüstet, 100 Acker Sommerfeld und 100 Acker Braache in dem Felde zu Hanstein, und abhauen lassen 50 Schock Weiskraut und andern Kohl, 90 Obstbäume und vertreten 4 Acker Flachs, wobei Er selbst mit seinem Banner gewesen, wie Thile vernommen. Nun folgt das Verzeichniß dessen, was den armen Leuten aus den verschiedenen Dörfern in den beiden Städten, wohin sie es geflüchtet, geraubt worden, wobei die Namen der Häuser und Hofbewohner angegeben sind: „myne arme Lude“

„von Hongandern (Hohengandern) habin schaden genom„men und verloren“ — wird einzeln angegeben an geraubten und gewaltthätig erpreßten Gegenständen, im Ganzen: 59 Mltr. Korn, 35 Malter Hafer, 4 Sch. Wicken, 27 Malter Mornhaid (Haidekorn), 2 Rinder, 4 Pferde 5 Mark werth, und eben so viel zu Brandschaden, dabei verlohren ein Schwein ½ Mark werth, und 5 Mark „an Treckende und Ansitzende“ (Mobilien und Immobilien)

von Nuwesessen (Neuseeßen) 35 Mltr. Roggen und Waizen, ½ Mohn, 5 irdene Groppen und Tigel, eine Zinnkanne, ½ Mark an Eisenwerk, ein Bett, Pfühl, 9 Kissen und 15 Thlr. für Erbsen, Leinwand, unausgetroschnes Korn, Kleider und Brandschatzung.

Von Weberoldeshusen (Werleshausen) 14 Malter Korn, 35 Mltr. Hafer, 1½ Mltr. Lein, 12 Kloben Flachs, für 2 Pferde 5 löthige Vierdinge, (1¼ Mark löthigen Silbers) für ein zerstörtes Haus und Schiff und eine entwendete Kuh für jedes ein Mark.

Von Steyna: 23 Steige Korn und Waizen, 11½ Acker Hafer, 12½ Loth zu Gedinge und 4 Mark für Brandschaden.

Von Gerwardeshusen (Gerbershausen) desgleichen und unter andern: 1 Malter Erweiz (Erbsen) — zu Aldindorf ein silbern Kleinod, 2 Lylachen zu Hantwelin (Handtuch) ferner ein huz, ein Erthuz und eine Schunne (Scheune) — 4 Schock und 6 Garben Gerste, und 12 Schaafe.

Von Fridewarterode (Fretterode) 6 Schill. für ein Pferd — 6 Schillinge an guter Waare — 1 Mark für Hausgeräthe, dann Früchte rc. wie bei den vorigen.

Von Waleza (Wahlhausen) ausser Früchte, wie vorher, auch Kleider, Schleier, Tischlaken, 42 Stücke Garn. In der Kirche 2 Kasten und was darin war; „an Stiten, eine Bolenn (Gefäß) nahm der Schultheiß zu Allendorf“ — in Beygirs Haus daselbst 37 Malter Roggen. Ein Haus zu Waldeza wird angesetzt zu 4 Mark und ein anderes — „gerade an“ — 3 Vierdinge.

Von Tyczenrode (Dietzenrode) Einen Verding gab Keyser an her Wernher von Retare. Ein Malter Melis (Mehl) wurde im Backhause genommen, dann ausser den Früchten noch „zwe Czegin“ (zwei Ziegen).

Von Schwabfeld. Curt Weydenbach Zinsman von Thile, von daher war in Allendorf wegen eines Streits, den Thile mit den v. Stein (de lapide) hatte, und verlohr daselbst 120 Malter Hafer rc. und noch 13 Fuder Holz.

Von Mackenrode. 10 Malter Hafer, 1 Mark verbrannt, 3 Kasten Bienenstöcke „Honyng“ und ander Hausrath für 3 Mark.

Von Haddeworterode (Wüsthäuterode). Ausser mehreren Früchten, ein Schwein eine Mark werth. Dann ward eine Scheune mit 1 Schock Roggen — Waizen und 3 Schock Hafer verbrannt — 4 Mark an Brand und Hausgeräthe. Zuletzt heist es:

„ouch ist mir Heinrich Michahel, myn arme man gebrand, der „an siner Suren Arbeid wort by sime pluge.“

Der Krieg wurde also damals, wie 500 Jahre später, mit Raub, Plünderung, Brandschatzung und mit Verbrennen geführt, obgleich man sich keines Pulvers bediente. Wie es aus dem vorhandenen Aktenstück sich ergiebt, ist diese Verheerung auch nicht in Folge einer in dieser Gegend vorgefallenen Schlacht geschehen, weil sonst sie nicht diese entfernten und durch Berg und Thal getrennten Dörfer — und noch weniger die beiden hessischen Städte selbst betroffen hätte, wo man nur die Früchte und das Eigenthum der armen Hansteinschen Unterthanen suchte. Es war also ein Streifzug des landgräflichen Kriegsvolks, der in Witzenhausen begann und über Hohengandern im Felde beim Hanstein und den genannten Dörfern bis Dietzenrode, Wahlhausen sich ausdehnte und in Allendorf endigte. Auffallend ist dabei, daß neben den Amtleuten und Knappen auch der Ritter Werner von Netarn (Netra) sich befand, und sogar der Landgraf Herman selbst — wie Thilo v. H. vernommen haben will — im Felde beim Hanstein mit seinem Banner gegenwärtig gewesen seyn soll. Bemerkenswerth ist übrigens in diesem Verzeichniß die Menge und die Art der Früchte, die man damals baute, wovon freilich die bessere Landwirthschaft schon lange das Haidekorn verdrängt hat; so wie die Werthschätzung von mehreren Gegenständen Beachtung verdient, woraus besonders die Beschaffenheit und der verschiedene Werth der damaligen Häuser oder Hütten sich ergiebt, wo ein Haus in Wahlhausen 4 Mark und eins neben demselben 3 Vierdinge werth war. Wenn nun auch diese ganze Schätzung dahin gestellt bleiben muß, so ist dabei doch nicht zu vergessen, daß sie dem Landgrafen selbst überreicht und ihre Aufbewahrung für werth gehalten wurde. Dann verdient auch die Sorgfalt und der Fleiß beachtet zu werden, mit dem dies Verzeichniß in allen seinen Einzelheiten in den verschiedenen Dörfern und den beiden hessischen Städten, vielleicht auch übertrieben, aufgenommen wurde, wobei man nur den Mangel des Tags und Jahrs und des Namens des aufnehmenden Beamten vermißt. Endlich scheint es nicht begreiflich, warum bei diesem Heerzug kein entgegenstehender Feind vorhanden,

warum die v. Hanstein auch gar nichts gegen die angreifenden Nachbar Hessen entgegen stellten, von denen ihnen doch nicht unbekannt seyn konnte, daß sie im Sept. 1376 in dem benachbarten Dorf Unter-Rieden sich mit den Grafen von Hohenstein und Schwarzburg gegen die v. Hanstein verbunden und daß daher ein Angriff zu erwarten war, wogegen sie ihre Dörfer und deren Bewohner schützen mußten, anstatt sie dem plündernden Feind Preis zu geben. Die v. H. mußten also anders wo in dem benachbarten Hessen mit Fehde beschäftigt gewesen seyen, und das war es in Beziehung auf das Schloß Altenstein. Diese an der Eichsfeldschen Grenze ohnweit der Stadt Allendorf liegende Burg war stets Hessisch und zuletzt in Besitz Bertholds Eselskopf, Hugo us der Mark und der Familie Weberstätt (Landaus Ritterburgen II. S. 6) und in dieser Zeit von den v. H. überfallen und eingenommen worden, worüber das Nähere unbekannt, aber ohne Zweifel in der damaligen Fehde mit Hessen zu suchen ist, die glücklicher Weise bald durch den Vertrag vom 1. Oct. 1377 beendigt wurde, wovon das Original noch im Hansteinschen Archiv befindlich ist, und an welchem die Ritter Thile und Heinrich v. H. — beide Söhne der beiden Brüder Burgerbauer — dann des letztern Söhne Lippold und Ditmar, die beiden Linienstifter und Werner, Thilens Bruders Sohn, Theil nahmen. (Tafel 2). Dies waren damals, wie es scheint die einzigen mannhaften Familien-Glieder, indem die übrigen schon todt und zwei, Henrich und Reinher, geistliche Stiftsherrn in Fritzlar ebenfalls schon verstorben waren. Jenen Vertrag vom Donnerstag nach Michälis 1377 (Urkb. 170) hat „Herman von Gotsgnadin Lantgrafe zu Hessen" selbst ausgestellt und mit seinem Siegel bekräftigt. Er bekennt darin, daß er mit den oben genannten v. H. „gründlich „und gänzlich gerichtet und gesühnet sey, um aller vpploysfte (wie das plattdeutsche Wort für Aufläufe zuerst hier gebraucht wird) „Kryge und Zweiungen, die bisher bis zu dem heutigen Tag, zwi„schen uns und unser beider Helfer und Unterthanen sich erlaufen „und ergangen haben." Dann folgt die weitere Verabredung über die besonderen Punkte und über die zu bestellenden Schiedsrichter als Austräge, nemlich

1) soll Lippold v. H. — unter dessen Befehl mithin das Schloß Altenstein eingenommen worden — dasselbe einstweilen an die beiden Mannen des Landgrafen, die Ritter Bernhard v. Dalwigk und Herman v. Honsteyn (Boineburg) sofort (zu Stund) herausgeben, welche das Schloß „von „Unser beider wegen“ inne haben sollen. Dann wird der Landgraf zwei seiner Mannen — und Lippold zwei seiner Freunde bestimmen, welche 4 dann „eyntrechtlich“ nach „Unser „beider Schulden und Antworten“ sprechen mögen, daß Lippold den Altenstein mit Ehren und Recht eingenommen und was dem Landgrafen mit Ehren und Recht vorbehalten sey. Was diese vier ihm dann mit Recht an dem Schloß zuweisen, das will der Landgraf ihm geben; und thäte er es nicht, so sollen die beiden Inhaber Bernhard und Herman dem Lippold den zugewiesenen Antheil überantworten, der dann darüber schwören und Revers geben wird, wie die gethan haben, die vor ihm den Altenstein inne gehabt und die (Lehn) Briefe ausweisen, die darüber gegeben sind.

2) Wenn aber die 4 Schiedsrichter nicht einstimmig seyn sollten, so ist vom Landgrafen und Lippold „beiderseits zu einem „Oberman Her Reinhard v. Talwig der ältere, Ritter „gekoren“, der dann mit Recht darüber (ent)scheiden soll. Der Landgraf wird dann binnen den nächsten 8 Tagen seine Forderung oder Ansprüche auf Altenstein („vnsir Schulde „obir den Aldinsteyn“) an Lippold gegen Hanstein — (wo derselbe also wohnte) — senden und dieser solche mit seinen Antworten an die 4 „Scheideleute“ bringen. Was dieser dann binnen 14 Tagen einstimmig (ent)„scheiden, da„ran sollen wir uns beiderseits genügen lassen, und soll „unser einer dem andern thun und von ihm nehmen ohne „Gefährde.“ Sind aber die vier nicht einstimmig („zwei„tracht“), so sollen sie es binnen 14 Tagen an den Oberman Reinhard von Dalwigk abgeben und dieser im nächsten Monat zu Recht sprechen. Geht dieser Rechtsausspruch dahin, daß Lippold den Altenstein mit Treu und Recht nicht eingenommen, oder dem Landgrafen mit Ehre und

Recht nicht genugsam vorbehalten habe, so soll demnach das Schloß dem Landgrafen von den beiden Inhabern Reinhard und Herman zur Stund wieder übergeben werden. Der Landgraf will dann dem genannten Herman von Hansteyn oder Herman von Bischofshausen und Herman von Boymilburg (Boyneburg, die also damals von Hohnstein noch getrennt waren) und Ulrich von der Nesse die Burg zu hüten geben.

3) Die Kosten dieses Streits betr. namentlich über die Besatzung des Schlosses, ist bedungen, daß wenn Lippold „davon gewiesen" und der Landgraf es erhalten, „dann sollen wir (der Landgraf) die Kosten allein tragen." Erhält es aber Lippold, so trägt dieser die Kosten nach Anzahl der Antheile, die ihm daran zugewiesen worden.

4) betrifft eine Burg, „die wir (der Landgraf) vor Hansteyn „gebuwet han", von der bisher noch nichts bekannt worden, noch wo sie gestanden. Auf dem Eichsfeld, in dem v. Hansteinschen Gebiet, kann dies wohl nicht gewesen seyn. Es heist darüber in dem Vertrag: Sobald Lippold wie zu 1) bestimmt worden, das Schloß Altenstein den genannten Herrn Reinhard und Herman übergeben hat, „so sollin „wir unser Burg, die wir vor Hansteyn gebuwet han, nyder„legen, und waz wir do han do mugen wir myt tuen, des „uns gelusted." Die Burg Ludwigstein, die Landgraf Ludwig allerdings gegen die v. H. erbauen ließ, kann damit nicht gemeint seyn, weil dies (nach Landau Ritterburgen IV. S. 202) erst 1415 oder (nach Winkelmanns Beschreib. v. Hessen Th. 6. S. 366) 1386 geschah. Nach allen Umständen scheint es doch diese Burg gewesen zu seyn, von der hier die Rede ist, die entweder gar nicht — oder doch nur theilweise, um dem Vertrag Genüge zu leisten — abgebrochen und 1415 neu wieder erbaut, oder hergestellt wurde und den Namen des Herstellers erhielt. Es ist dies sogar höchst wahrscheinlich, denn es pflegte in der damaligen Zeit mit dem versprochenen Abbruch einer Burg nicht genau gehalten zu werden, besonders wenn das Einverständniß der beiden Theile

in der Folge so war, daß zu keiner weitern Fehde Veranlassung gegeben wurde; und dies war hier der Fall, da die v. H. mit dem Landgraf Herman, bis zu seinem 1413 erfolgtem Tode, in der grösten Eintracht und Werner v. H. — wie die Folge lehrt — sogar in freundschaftlichen Vernehmen mit ihm und seinem Hofe lebte. Daß sie mit dem Nachfolger Landgrafen Ludwig Fehde gehabt, davon ist nichts bekannt, und das spätere Bekenntniß der v. H. von 1430 (Urkb. 217), daß „sie sich zu dem Landgrafen Ludwig gethan" erwähnt auch keiner Fehde, die gesühnt werden sollte. Auch scheint in dem Vertrag wegen Niederlegung der Burg schon dadurch ein Vorbehalt zu liegen, daß der Landgraf „mit dem was er da hat", thun kann wie es ihn gelüstet. Außerdem ist auch auf der ganzen westlichen Seite des Hansteins, wo sich die hessische Grenze von der Werra an nördlich auf einem hohen Bergrücken hinzieht, beim sogenannten nach Bornhagen gehörigen Winterberg, kein Platz wo sich die Reste einer Burg befinden, oder eine solche gestanden haben könnte. Wenn man den jetzigen Ludwigstein für diese Vorburg annimmt, so erklärt sich auch dadurch die Sage, daß derselbe in einer Nacht erbauet worden, indem die Herstellung der alten als niedergelegt angesehenen Burg in ganz kurzer Zeit erfolgen und sie dann immer noch die Bedeutung behalten konnte, daß sie gegen die v. H. erbauet worden. Der folgende Punkt des Vertrags

5) betrifft den Schaden, welcher durch die Aufläufe, Zugriffe, Brand, von beiden Seiten bis auf diese Zeit „unsern Helfern und Unterthanen in diesem Kriege geschehen." Man hat also dabei der Klagen und Beschwerden gedacht, die Ritter Thile bei dem Landgrafen geführt. Die Untersuchung und Bestimmung ist den Rittern Johan Rabin, Reinhard von Dalwigk, Curt Spiegel — wovon jeder als Herr bezeichnet ist — dann Arnold von Berleybissin (Berlepsch), Herman von Schartenberg und Herman Herrn Curdes „unserm Schultheißen" von Cassel übertragen. Sie sollen — heist es weiter — Macht haben

„uns zu scheiden eintrechtlich und was sie uns beiderseits hei„ßen, das sollen wir thun.“ Alle Gefangene, Geldzinsen, Brandschatzung und alles andere, was von beiden „Parten“ noch aussteht und nicht bezahlt ist, soll gänzlich ledig und los seyn von den v. Hanstein und alle ihren Helfern. Wegen der Schuld, die Werner v. H. gegen den Landgrafen anspricht, und darüber eine Berechnung nach Cassel senden wird, und was davon dem Landgrafen nicht „gnüglich“ ist, soll von beiden Seiten zeitig vor St. Martinstag den beliebten Schieds-Richtern Edeln Burghard v. Schonenberg, Herman von Schartenberg, Tile Wolf und Herman „unserm „Schultheiß zu Cassel“ „beschrieben“ gegeben werden. Wenn diese — bekennt der Landgraf — mit Recht „weisen, daß „Wir Wernhern was pflichtig sind, das sollen wir ihm auch bestellen und geben zu der bestimmten Zeit.“

6) Alle Schuldscheine über Pfandschaft und Zinsen, welche die v. H. vom Landgrafen und seinen Städten haben, sollen gehalten und die Zinsen, die „versessen“ (rückständig) sind, bezahlt werden. Eben so sollen auch alle andere Briefe, die der Landgraf von den v. H. und ihren Eltern hat, und umgekehrt in voller Kraft bleiben und stet und vest gehalten werden. Endlich

7) wird noch bestimmt, daß der Status quo beibehalten werde: „Und sollen wir und die v. Hanstein mit Land und mit „Leuten bleiben sitzen mit einander; Wir mit ihnen und „sie mit Uns in aller Form und Weise, als unsre Herr„schaft und wir mit ihren Eltern und ihnen bisher gesessen „haben, ohne alle Gefährde und Arglist.“

Schließlich ist noch (wie zu 5) wiederholt, daß aller dieser Redestücke und Artikel zwischen dem Landgrafen und den v. Hanstein „unterteidinger“ (Vertheidiger) gewesen die oben genannten Herrn Johan Rabin u. s. w. denen hier noch Otto Chroppe (Wolf von Gudenberg) zugesetzt ist.

Diese Urkunde ist ein schöner Beleg, wie in der damaligen verwirrten und verkehrten Zeit, bei Schlichtung des Zwistes streit- und kampflustiger Parteien, doch ihr Vertrauen zu den gewählten Schieds-

richtern und ihre Treue gegen die einstweiligen Feinde vorherrschte und Billigkeit und Nachgeben bald den Frieden und die alte Freundschaft wieder herbeiführten.

Wie die endliche Entscheidung über den Altenstein ausgefallen, ist nicht bekannt, und nur gewiß, daß die von Hanstein keinen Theil daran bekamen. Dann kam die Burg in den Besitz der Gebrüder von Dörnberg bis 1438, wo Landgraf Ludwig sie von Hans v. Dörnberg einlößte und sie als Erbmannlehn an Hans von Bischofshausen verlieh, von dessen Nachkommen 1643 die Landgräfin Amalie Elisabeth sie durch Kauf wieder an Hessen brachte. (Landau II. S. 8).

So wie sich Landgraf Herman mit mehrern v. Hanstein, wie eben erzählt, ausgesöhnt hatte (Wenks Urkb. II. S. 456. Estor orig. jur. p. hass. p. 273), so machte sich Lippold v. H., der unter den vorigen auch genannt ist, zwei Jahre später, wo sein Vater Heinrich todt war, gegen Landgraf Herman für sich verbindlich, „ihm gegen männiglich, ausser gegen Mainz, mit seiner selbst Leib „und allen seinen Schlössern beholfen zu seyn." In einer Urkunde von Donnerstag vor Kiliani des heiligen Märtirers (7. Juli) 1379, (Urkb. 173) wovon noch eine alte Abschrift vorhanden, sagt Landgraf Herman, daß er sich mit seinem lieben getreuen Lippold v. Hanstein „verstrickt und verbunden habe" ihm behülflich zu seyn, nur ausgenommen gegen diejenigen, denen der Landgraf verbindlich ist. Wenn dagegen dieser eine Hülfe von Lippold „zu heischen käme," so soll derselbe unverzüglich helfen. Es scheint hiernach besonders um Lippolds Hülfe dem Landgrafen gelegen zu seyn, denn er verspricht in diesem Falle „vor jeden Schaden zu stehn, „welcherlei Schaden Lippold auch nähme, durch Gefängniß, rei„siger Habe noch andere mögliche Dinge." Sollte er, oder seine Diener Gefangene machen, so soll er sie dem Landgrafen oder seinen Amtleuten überantworten. Kommt er zu Hülfe mit seinen Dienern, so giebt ihm der Landgraf Futter und Speise, wie andern seinen Dienern. Geschähe das nicht, wenn sie bei dem Landgrafen oder seinen Amtleuten liegen, was sie dann verzehrten und Schaden nähmen, das soll dann der Schaden des Landgrafen und nicht der v. Hanstein seyn. Wenn sie dagegen in ihrem Schloß liegen,

und sich darin beköstigen und dadurch Schaden nähmen, der soll der Ihrige seyn. Der Landgraf verspricht weiter, ihn und sein Schloß „zu schüren, schermen, verantworten und ihm behülflich zu „seyn", stets mit dem Zusatz: „wo wir seines rechten mächtig sin" d. h. wo er das Recht auf seiner Seite hat. Von dem Schloß des Landgrafen sollen ihm auch Speise und anderer Bedarf überlassen werden, unter dem genannten Vorbehalt. Weiter ist „geredt" d. h. bedungen, wenn Lippold ein Schloß, das er dieses Krieges des Landgrafen wegen inne hat, verlöhre — „das Gott lange ver„halte" — dann will der Landgraf nicht Frieden machen oder sich versöhnen, bis er das Schloß wieder erhalten. Der Vertrag ist vom Landgrafen mit seinem Siegel versehen, und wie zwischen zwei gleichstehenden Partheien verfaßt — wie auch alle übrigen — nur, daß derselbe nicht von beiden Theilen ausgestellt und die fürstliche Würde auch darin festgehalten ist, daß die v. Hanstein in gewissen Fällen, „wie andere Diener" gehalten werden, wobei es aber auch klar wird, daß der Landgraf mehr des Beistandes der v. Hanstein als diese Seiner bedurften. Dies gute Verhältniß wurde noch in demselben Jahre durch ein Geldlehen bestärkt, das Landgraf Herman an Dittmar v. H., Lippolds Bruder, die beiden einzigen noch Lebenden, mit denen der Vertrag von 1377 abgeschlossen war, übergab. So wie Landgraf Heinrich, 20 Jahre früher, den v. H. ein Geldlehen von 15 Mark Silber gegeben, wofür hernach Güter zu Lehn aufgetragen wurden, so ertheilte Landgraf Herman an Ditmar v. H. und seine Erben als ein rechtes Mannlehen 12 Mark Geldes jährlicher Gülte auf Michälistag, mit Lehnbrief von Freitag vor St. Elisabeth (18. Nov.) 1379 (S. 176, Urkb. 175). Die Ablösbarkeit ist darin zugleich vorbehalten mit einem Capital von 120 Mark (also mit 10 Procent, dem damaligen Zinsfuß). Wenn diese bezahlt werden, so ist die jährliche Gülte aufgehoben und der Lehnbrief wird zurückgegeben, wobei dann auch die v. H. Bürgen stellen sollen, daß sie binnen den nächsten 2 Monaten dem Landgrafen dafür ein Gut anlegen, „als viel als sie das darumb gekaufen mögen und sollen Uns das „Guet aufgeben und von Uns und unsern Erben empfangen zu „rechten Mannlehen." Daß die Ablösung geschehen und der Lehn-

brief zurückgegeben sey, ergiebt sich daraus, daß der Lehnbrief nicht mehr — sondern davon nur eine alte Abschrift sich vorfindet. Es scheint auch nicht in ein Gut wieder angelegt zu seyn, weil ausser dem Gute Wüsthäuterode ꝛc. von 1362 kein Hessisches Lehn vorhanden ist, wenn nicht mit demselben die 120 Mark etwa verbunden worden, indem das Plessische Lehn erst 1571 an Hessen gekommen.

In dieser Zeit herrschten in Hessen, der Bemühungen des Kaisers Wenzel, den Landfrieden allenthalben herzustellen, ungeachtet, große Wirren. (Rommel Gesch. II. S. 202.) Landgraf Herman hatte viele Sorgen und Fehden, zuerst mit den aufwiegelnden Städten des Landes und einigen Mitgliedern der hessischen Ritterschaft, von denen er sogar sein Schloß in Cassel eingenommen sehen mußte. Dann folgte fast gleichzeitig der Streit mit dem Sterner-Bunde, und nachdem dieser gestillt, mit den Hörnern und Falknern. Aber dies allein sollte noch nicht hinreichen, das unglückliche Land zu verheeren; der Streit zwischen den zwei Päbsten, Urban VI. in Rom und Clemens VII. in Avignon, vermehrte noch die Unbilden. In Hessen folgten dem erstern: der Landgraf, die Kirchen und Klöster — wofür der letztere in Avignon den Landgrafen mit Bann und Interdict belegte. (Rommel Gesch. S. 211.) Der Kirchenstreit hatte sich natürlich auch auf das Erzstift Mainz ausgedehnt, das Adolf von Nassau gegen seinen Gegner, Ludwig von Meißen, Markgraf Balthasars Bruder, in Besitz hatte; dessen Tod († 1382) als Erzbischof von Magdeburg erst die Ruhe des Erzstifts herstellte, und auch den Bann in Hessen löste, aber den Streit des Erzbischofs gegen den Landgrafen wieder anfachte. Das Bündniß desselben und „seine Verstrickung“ mit Lippold v. H., konnte aber jetzt keine Folge haben und in Wirklichkeit treten, weil darin eine Hülfeleistung gegen Mainz, als den Landesherrn, ausdrücklich ausgenommen war.

Indessen war auch der Markgraf Friedrich der Strenge 1380 gestorben und das Land Thüringen dem Markgrafen Balthasar allein zugefallen, der durch die Verbindung Hessens mit dem Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig veranlaßt wurde, feindselig gegen Hessen aufzutreten. Der Landgraf

suchte bei dessen Angriff seine östlichen Städte gegen Balthasar zu schützen, und schloß daher mit Werner v. Hanstein ein Bündniß. Dies war aber nicht Werner, Thilens Bruders Sohn, der bei der Uebereinkunft des Landgrafen mit den v. H. wegen des Altensteins 1377 als Theilnehmer angegeben ist und der seitdem ohne Hinterlassung von Erben verstorben seyn muß, — sondern Werner, ein Sohn Ditmars (Tafel 8), welcher letztere auch in jener Uebereinkunft vorkommt. Dieser Werner v. H. verpflichtet sich nach einer Urkunde vom Freitag nach Allerheiligen (3. Nov.) 1385 (Urkb. 183), daß er mit 12 Glewen guter Leute dem Landgrafen Herman „seinem gnädigen Jungherrn", gegen den Markgrafen Balthasar „zu Duringen und seine Helfer", treulich dienen und helfen und in Allendorf bei seinen Amtleuten liegen soll. Ausgenommen ist, wie gewöhnlich', „mein Herr von Mentze", und hier noch die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, gegen die Werner nicht helfen darf. Landgraf Herman soll dafür ihm und seinen Gesellen Futter und Brod geben, wie andern seinen Dienern, oder — wenn Werner dies kaufen müßte — soll man es ihm bezahlen, und vor Schaden stehen. Werner gelobt für sich und seine Erben, dies treulich zu halten, und besiegelt die Urkunde. Daß er dies treulich erfüllt und Allendorf geschützt und dem Landgrafen erhalten habe, beweist die Eroberung der benachbarten Städte Eschwege und Sontra durch Balthasar. (Rommel II. S. 216.) Hierbei muß zugleich eine Schuld des Landgrafen Herman über jenen 1377 zugefügten Schaden oder über das Lehn-Capital von 1379 zur Sprache gekommen seyn, welches noch unbezahlt war und wofür das Dorf Hunoldißhausen (Hundelshausen) versetzt wurde. In einer Urkunde von demselben Tage 3. Nov. 1385 (Urkb. 184) erklärt Werner v. H., daß Landgraf Herman ihm 100 Mark, je zu 4 Pfund Heller, schuldig sey und dafür das Dorf Hundelshausen „in Holz, in Feld, in Wasser und Weide mit Zugehörung und der Fischerei in der Gelstern" versetzt habe, und er es zurückgeben wolle, wenn jene 100 Mark auf Weihnachten gekündigt und auf Peterstag gezahlt würden. Von der Urkunde ist nur eine alte Abschrift vorhanden und das Original zurückgegeben, weil die

Schuld getilgt und das Dorf wieder eingelößt worden, von dem nur auch später einige Hufen Land im Besitz der v. H. blieben, so wie sie auch in dem nahen Trubenhausen den halben Zehnten besaßen, und Hans, Werner und Heinrich v. H. damit 2. Febr. 1400 (Urkb. 197) den Berld Spanseil in Trubenhausen belehnten.

Indessen hatte der Kirchenstreit in Hessen noch nicht ganz aufgehört, und wenigstens mit dem Cisterzienser Nonnenkloster Heyda (Erica — jetzt die Domaine Heydau bei Morschen), besonders aber mit dessen Probst, Gerlach von Leimsfeld (Rommel II. S. 223) fortgedauert, der besonders mit dem Landgrafen Herman in Streit gelebt haben und Schuld gewesen seyn soll, wegen des vom Papst gegen ihn erkannten Bann's und Interdicts. Sein Bündniß mit Werner v. H. war wohl die Veranlassung, daß auch dieser Theil nahm an der Fehde gegen die Klöster, und wie der Erzbischöfliche Ober-Amtmann Conrad Spiegel an der Diemel die Schaafheerden wegtrieb, so that auch Werner mit dem Landgrafen und seinen Amtleuten an der Fulda und nahmen dem Kloster Heyda die Vieh-, Kuh- und Schaaf-Heerden weg. Daher theilte er auch mit denselben die Kirchenstrafe, Bann und Acht und starb beladen damit im Jahr 1387, indem er eine Wittwe, Kunigunde v. Papenheim, und 3 Söhne, Hans, Werner und Heinrich hinterließ. In demselben Jahr schloß der Landgraf mit dem Kloster zu der Heyde, dessen Äbtissin Jutte v. Schlutingesdorf und dem ganzen Convent einen Vergleich über den zugefügten Schaden. In der Urkunde vom Tage des heil. Sixtus (Bischofs von Rheims. — 1. Sept.) 1387 (Urkb. 188) bekennt die genannte Äbtissin, daß der gnädige Junkherr Landgraf Herman wegen der weggenommenen „Schaffe, Kuwe und Fyche“ gütlich und wohl und ohne allen Zwang, seine Amtleute und Diener mitbegriffen, mit dem Kloster „gerichtet“ habe, so, daß sie ihm danken und „verzeihen“ und nichts mehr an ihm zu fordern haben. Die Urkunde enthält keine Summe einer Entschädigung, entweder weil keine gegeben, oder aus Schonung gegen den Landgrafen, der aber noch die Genugthuung erhielt, daß der Convent zugleich verspricht „in „keiner Weise weder geistlich noch weltlich, den Herrn Gerlach v.

„Lymesfelt zum Probst oder Provisor zu nehmen.“ Des Bundesgenossen des Landgrafen, des Werners v. H., war aber darin nicht gedacht, er war im Kirchenbann gestorben und seine Wittwe und Söhne mußten ihn erst daraus gegen das Kloster lößen, wie 2 Jahre später, nach 3 noch vorhandenen mit Siegeln versehenen Original-Urkunden geschehen ist. Alle 3 sind vom Tage der Verkündigung (25. März) 1389.

Die erste enthält (Urkb. 190) eine Erklärung der Wittwe Kunne v. H. und ihrer Söhne, daß ihnen Gerlach von Leinisfeld, Vormund des Klosters, (also gegen das dem Landgrafen gethane Versprechen) und die ehrbaren Jungfrauen des Klosters die Freundschaft gethan, „alle Jahr zweimal für den verstorbenen „Werner Vigilie und Seelen-Messe zu begehen, für den Schaden, „den er ihnen mit des gnädigen Junkers Landgraf Herman „zu Hessen Amtleuten und Dienern, durch Wegnahme von Schaa„fen und Kühen gethan, worüber sie sich verglichen.“ Dagegen verspricht die Wittwe mit ihren Söhnen, die Äbtissin ꝛc. ihre Nachkommen, ihr Kloster und ihr Gut zu schützen und zu beschirmen. Daß dergleichen aber mit den Klöstern nicht umsonst zu geschehen pflegte, ergiebt

die andere Urkunde von demselben Tag (Urkb. 191), welche aber die erste seyn sollen, und worin die oben Genannten erklären, daß Wernher selig „mit andern unsers Jungherrn Landgraf „Hermann Amtleuten, Hobedinern (Hof-Dienern) und Gesinde durch „Wegnahme ꝛc. (wie oben) dem Kloster Schaden gethan und da„rüber auch und mehr Leute zu Bann und Ansprache gekommen „sey.“ Sie haben dann unter Beirath des Herrn Ludwig von Binsfort, Dechant zu Rodinberg (Rothenburg), Heyse zu Duderstadt, Official zu Fritzlar und Commissarius von Mainz, so wie des Vormundes Gerlach von Leimsfeld und des ganzen Convents des Klosters zu der Heyde, dem letztern zu Hülfe ihrer Nahrung verschrieben und gegeben: sechs Schock Groschen Geldes jährlicher Gülte (Zins), die alle Jahr aus ihrem Zolle zu den Sooden zu Allendorf, der ihnen vom Landgrafen verpfändet ist, und zwar 3 Schock auf Michälis und 3 Schock auf Walpurgistag fällig, an die Commissarien in der Stadt Allendorf

oder in einer Meile Weges davon gezahlt werden sollen. Vorbehalten ist dabei auf 4 Jahre die Ablösung des Zolls mit 60 Schock Groschen. Zu Bürgen bestellen sie Ditmar v. Hansteyn ihren Schwager und Vetter und Herr Herman Steynekin „unsern Capellan" und wollen ihren Schuldbrief des Landgrafen Herman über diesen Zoll dem Dechant und Capitel zu Heiligenstadt hinterlegen.

Beide Urkunden sind von der Mutter mit ihrem Siegel, welches auch das ihrer Familie Papenheim (ein Vogel) enthält, so wie mit dem des Hans v. H. versehen.

Die dritte von demselben Tag ist (Urkb. 192) ein Revers des Klosters über die beiden vorgenannten Urkunden und darin versprochenen 6 Schock Groschen, für welche Gülte und Hülfe der oben genannte Probst und Äbtissin „auf ihre Kosten" sie aus dem Banne gelößt haben Werner und die mit ihm gebannt sind mit Namen: Godefried von Didenshusen, Hans von Jüne, Heinrich von Geißelde, Hans Bruckeman, Hans Platenail, Herman Swertfegir, Große Hildebrant, Heinrich Stam, Hans Schutze und Platte und Hans Weydeman. Vielleicht sind dies die 12 Reiter der oben angegebenen 12 Glewen guter Leute, die Werner 1385 dem Landgrafen versprochen. Sie wollen zweifach des Jahrs, Sontag quasi modo geniti die Vigilie — und Montags die Seelenmesse, sowie Sontags nach Michälis die Vigilie und Montags die Seelen-Messe Werners jährlich begehen und „inniglich mit guter Andacht vor Wer„ners Seele, vor seine Wirtin, vor ihre Kinder und Erben vor„genant unsern Herrn God getreulich bitten."

An der Urkunde hängen 2 Siegel, das des Probstes und der Äbtissin.

Nach einer weiter hierher gehörigen Urkunde von unserer Frauen-Tage purificationis (2. Febr.) 1394 (Urkb. 195) ist die auf 4 Jahre vorbehaltene Ablösung der jährlichen Gülte mit 60 Schock Groschen auch erfolgt. Gerlach von Leimsfeld, der noch immer Probst war, und die zeitige Aebtissin Agnes erklären die Zahlung nicht allein der bedungenen 60 Schock Groschen, sondern auch der 6 Schock, die von 3 Jahren, also mit 18 Sch., rück-

ständig geblieben seyn müssen, und zwar mit 80 Schock ohne 2 Schock — also mit 78 Schock — erhalten und die Briefe wegen gestellter Bürgen zurückgegeben zu haben. So ist die ganze für die Lösung des Banns und die Vigilien und Seelenmessen versprochene Summe gezahlt; wo werden aber jetzt die Seelenmessen und die Gebete für die Verstorbenen, die ebenfalls urkundlich versprochen worden, gehalten? Das alte Klostergebäude steht noch, aber kein Gottesdienst wird dort gefeiert, denn alles dient der Staatsdomaine zum landwirthschaftlichen Gebrauch.

Indessen war der Erzb. Adolf 1390 heimgegangen, Conrad II. war ihm 6 Jahre später gefolgt, Johann II. von Nassau, Adolfs Bruder, war vom Pabst dem Erzstift aufgedrungen, die Zügellosigkeit unter Wenzels Kaiserthum hatte im höchsten Grade zugenommen und Friedrich von Braunschweig, von Vielen zum neuen Kaiser bestimmt, fiel von seinen Gegnern angegriffen auf öffentlicher Reichsstraße im Kampfe ohnweit Fritzlar, auf seinem Heimwege von Frankfurt a. M. am 5. Juni 1400, ein trauriger Beschluß des Jahrhunderts. (Rommel Gesch. II. S. 236 rc. Havemann Gesch. v. Braunschweig I. S. 553.) Der Krieg entspann sich wieder durch Anschuldigung des Erzb. Johann selbst, durch Aufsuchung der angeblichen Thäter, der Ritter Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg, ungeachtet der Bemühungen Königs Rupprecht zur Versöhnung der streitenden Fürsten, des Erzb. Johann von Mainz, der in einer Urkunde vom 16. Juni 1400 (Urkb. 198) sich darüber förmlich rechtfertigt, des Landgrafen Hermann von Hessen und der Herzoge von Braunschweig. Besonders galt es den beiden ersten und ihren Landen, die der Krieg verheerte. Die v. Hanstein, namentlich Werner und Hans, werden zwar wegen ihrer Verwandschaft und Verbindung mit den Falkenbergs und Hertingshausen und dem Grafen Heinrich von Waldeck, auch als Helfer jenes Ueberfalls genannt, die aber sich und den Erzb. Johann urkundlich am 4. Juli 1400 (Urkb. 199) rechtfertigen; durch die spätere Untersuchung hat sich dies auch nicht bestätigt, sowie in der Urkunde von Nürnberg, Samstag nach Lichtmeß (3. Febr.) 1403 (Urkb. 200) König Rupprecht zwar über Hans

und Werner v. H. und Andere weitere Kundschaft einzuziehen befiehlt, sie aber doch von der Instanz losspricht. Die v. H. nahmen auch an dem folgenden Kriege keinen Theil, und konnten auch weder gegen Mainz, als ihren Lehn- und Landesherrn, noch gegen Landgraf Hermann, als ihren Verbündeten, daran Theil nehmen, obgleich der verheerende Streit von den Mainzischen Orten Naumburg und Hofgeismar und der Werragegend in Hessen, bis ins untere Eichsfeld nach Gieboldeshausen, Duderstadt und Heiligenstadt sich hinzog, wie sich ein noch vorhandener Fehdebrief des Landgrafen Hermann an den Erzbischof Johann vom Freitag vor St. Marien Magdalenen (20. Juli) 1403 (Urkb. 201) ergiebt. Es heißt darin, „daß unsere armen „Leute größlich dicke und mannigfaltig geraubet und geschindet „sind von Euern Mannen und Burgmannen und Städten auf „dem Eichsfeld und andern von einem Theil Euern Schlossern „nemlich in Unserm Gericht Bilstein.“ Das Schreiben schließt wie gewöhnlich: „Wäre es nun, daß Wir und die Unsern die „wiederum suchten und beschädigten, was Schaden Ihr dann neh„met, des wollen Wir Unsere Ehre gegen Euch bewahrt haben.“

Wir verlassen nun einstweilen die Geschichte der Verhältnisse der v. H. mit dem benachbarten Hessen, um sie in den folgenden Jahrhunderten wieder anzuknüpfen. Wir erwähnen aber noch einige aus dem Geschlecht, die sich in dieser Zeit zwar nicht im öffentlichen Leben ausgezeichnet haben, aber in ihrer häuslichen stillen Wirksamkeit (local or domestic renown) oder in ihrem kirchlichen Leben uns bekannt geworden sind. Zu letztern gehören die schon oben genannten beiden Söhne des Ritters Heinrich, Amtmanns in Hofgeismar, Heinrich und Reiner, und deren Vaters Bruder Ditmar, die fast gleichzeitig Canonici Capitulares des Petristifts zu Fritzlar waren, und welche außer dem oben angeführten bekannten Probst Luppold das Necrologium und Registrum antiquum des Stifts enthält. Der erste ist Heinrich (Tafel 2), in dem alten Register Hermann genannt. Ein Streit des Stifts (Falkenheiner Gesch. hess. Städte und Stifter I. S. 246) mit der Stadt, der Haß der Bürger gegen das Capitel hatte schon 1270 und 1298 nach dem Streite mit den von Wolfershausen,

deren Burg gleiches Namens die Bürger zerstörten, angefangen und das Capitel bereits zu dem Beschlusse veranlaßt, lieber die Stadt zu verlassen und sich nach Naumburg oder an einen andern ihm vom Erzb. Gerhard bestimmten Ort zu begeben, als sich ferner die Verletzung seiner Stifts-Privilegien gefallen zu lassen. Besonders gehörte dahin der kleine Zehnten (decima minuta), der Garten-Zehnten (decima ortorum) und die zerstörten Brodbuden auf dem Markt (macella panum in foro) und deren Abgaben. Das Stift wollte deshalb Prozeß anfangen, war aber doch wegen der Kosten besorgt, worauf 2 Canonici Herman von Itter und Heinrich v. Hanstein in einer Urkunde vom 4. Kal. Aug. 1317 (Urkb. 73) es übernahmen, diesen Prozeß auf ihre Kosten zu führen (propriis sumptibus, laboribus et expensis). Der Probst willigte ein und Zeugen waren die Vicarien der Kirche Fritzlar Joannes de Nuweneborg, Conradus Rufus, Hartmundus, Volpertus, Guntherus et Conradus und andere Choristen (alii socii Chorales), nemlich Volpertus de Zenre (Zennern), Johannes de Alsfelt, Henricus de Gudensberg etc.

Ferner kommt Canonicus Heinrich in einem oben bemerkten Verkauf an Theoderich von Suntra, Canonicus in Heiligenstadt von 1324 (Urkb. 79) vor, und bei einem gleichen von 1329 (Urkb. 88) über den halben Zehnten zu Almerode und den Rottzehnten zu Stiedenrode, den er — wo er sich schon Senger (Cantor) nennt — an den Knappen Henning von Cegenberg und dessen eheliche Wirthin Jutte überläßt. Er starb als Priester (Presbyter) 17. Jan. 1338.

Sein Bruder Rheinherus de Hanstein (Tafel 2), der viel jünger gewesen seyn muß, war ebenfalls Canonicus zu Fritzlar und wurde in einer Urkunde vom Bonifaciustage (5. Juni) 1364 (Urkb. 145) vom Stiftsdechant Herman von Dalwigk, der einen Altar vor der Capelle, Stimmechin genannt, gestiftet und mit einem Einkommen von 10 Malter halb Korn halb Hafer, in Twiste und Niedern-Urf, — so wie von einem für 46 Talente erkauften Hause in Fritzlar und dessen Zubehör dotirt hatte, — neben Elger von Dalwigk zum Collator dieser Vicarie bestimmt. Wenn sie alle drei den Weg alles Fleisches gegangen, —

wie es in der Stiftung heist — dann soll die Collatur an den Stiftsdechanten übergehen. Außerdem sind noch genau 9 Tage und 9 Talente Geld im Jahre bestimmt. An jenen soll die Feier im Stifts-Chor geschehen, bei jeder ein Talent unter die Armen im Chor vertheilt, es sollen dabei gewisse Lieder und Collecten gesungen werden u. s. w. Rheinher (Reinhard) starb 26. Sept. 1373, und sein Grabstein mit Namen und Wappen stehet links an der Treppe, welche in die Crypta der Stiftskirche führte.

Noch früher war Dithmarus de Hanstein (Tafel 2) Bruder des Amtmanns Ritter Heinrich, canonicus Capitularis in Fritzlar und wählte zur Sühne des Streits zwischen Stift und Stadt von 1270 her, für das erstere den Ritter Conrad von Falkenberg und Johann von Hanstein Wappner (Armiger), — während für die Stadt die Ritter Herman von Ryne und Otto von Wildungen zu Rath- und Sühnleuten von den Burgermeistern, Rath und Schöffen der Stadt gewählt wurden. Die Urkunde darüber vom Dienstag nach Epiphania domini (8. Jan.) 1348 (Urkb. 104) enthält den Beschluß:

1) Die Urkunde, welche der Rath und Bürger zu Fritzlar 1270 dem Stift ausgestellt haben, bleibt in Kraft.
2) Der Inhalt derselben wird vom Rath den Bürgern, — vom Stift den Geistlichen zur Nachachtung publicirt.
3) Zu diesem Ende ist das Stift verpflichtet, dem Rath eine Abschrift davon zu geben.
4) Es soll sich kein Bürger an den Geistlichen und ihren Dienern, — kein Geistlicher oder Diener derselben an den Bürgern gegen die in dem Briefe enthaltenen Bestimmungen vergehen und wer bisher daran verbrochen hat, den gekorenen Schiedsrichter zu Recht stehen.
5) Die Briefe, welche der Erzb. Heinrich von Mainz nach dem von 1270 gegeben hat, sind hiermit cassirt, und nur der letztere bleibt in Kraft.

Zeugen hierbei sind gewesen: Heinrich von Hanstein, Amtmann zu Fritzlar; Johann von Falkenberg genannt Grüßing; Reinhard geheißen Rost; Reinhard geheißen Kaibel, Johann von Rodde, Wappener; Herr Conrad ge-

nannt Loße ein Priester; und Henrich von Gudensberg Pfarrer zu Twesten (Zwesten).

Das Register des Stifts enthält seinen Todestag mit den Worten: Ao. 1351 die 15. Augusti Obitus Dithmari de Hanstein Canonici Subdiaconi, mit dem Zusatz: dantur 6 Solid. de agris et censibus in Ungedanken et Ruthelmeshusen; item dantur 3 solid. de censibus et agris in Torlen (Dorla). Dies Eigenthum scheint bei den folgenden Hansteins geblieben zu seyn, denn es kommt später in diesen nahe bei Fritzlar liegenden Dörfern, nach 2 Jahrhunderten bei dem Canonicus Burkhard v. H. vor, der in seinem Testament darüber bestimmt.

Endlich wird hier noch ein Bruder dieses Ditmars mit gleichem Namen als Canonicus erwähnt, der aber bis zur Würde eines Scholasters vorgeschritten war, und viel älter wurde, indem er erst 1386 starb. Es heist von ihm in dem alten Register:

„D. Dithmarus ab Hanstein Scholasticus, sub quo Anno „1348 renovata sunt concordata inter capitulum et oppidanos „erecta vigore instrumenti de A. 1270 — obiit 1386."

Hiernach ist also dieser Ditmar, und nicht sein jüngerer Bruder gleiches Namens, bei der eben angegebenen Sühne thätig gewesen.

Von den beiden in den folgenden Jahrhunderten als Stiftsherrn zu Fritzlar erscheinenden Hanstein wird später die Rede seyn; sie führten beide den Namen Burkhard. Schließlich wird hier noch ein Grabstein bemerkt, der sich in der Kirche zu Artern befindet, die ausgehauene Figur eines knieenden Ritters, die Jahrszahl 1339, das Hansteinsche Wappen der halben Monde im zunehmenden Licht und den Namen D. v. Hastein, also Ditmar, enthält. Die Nähe des Schwarzburgschen Landes, von dem die v. H. Lehn besaßen, wird die Gelegenheit seines dortigen Todes und Begräbnisses gegeben haben.

Ein anderer, gleichen Namens Dittmar, Knappe, (Tafel 3) aber viel jünger als der vorige, wahrscheinlich Lippolds Sohn, war Stifter des Hospitals zu Göttingen. In einer Urkunde in plattdeutscher Sprache vom St. Vitus-Tag (15. Juni) 1390 (Urkb. 193) erklärt er — „Eck Detmer v. H. Knecht bekenne" rc.

— daß er mit Willen und Genehmigung (Vollbord) der Kunne v. H. ehemals Werners seines Vettern eheliche Hausfrau, und ihres Sohns Heinrich und Mertens seines Vettern, einen „unsrer Höfe vor dem Geismar-Thore der Stadt Göttingen den Hans „Reiseman ehemals zu Lehn — und dessen eheliche Hausfrau „Metele zur Leibzucht inne gehabt, den armen kranken Leuten „schenke — hebbe geeignet und eigne — denen man in demselben „Hause ein Hospital, eine Wohnung und eine Capelle zu Gottes „Ehre, zu Trost und zu Gnaden unser und aller von Hanstein „Seelen bauen soll und mag." Der Bau geschah dann auch bald nachher durch den Burgemeister Werner de Rode (Rufus) von Göttingen † 1418. (Haveman Gesch. I. S. 446).

Dies Hospital, später Sanctae Crucis genannt, war hernach stets ein Lehn der Familie v. H., das bei dem Tode des Geschlechts-Ältesten und des Lehnträgers neu gemuthet worden, und ist in der neuern Zeit abgelöst.

Die übrigen Glieder dieses schon verzweigten Geschlechts, die in Tafel 2 angegeben sind, wurden schon oben bei Gelegenheit, wo die Urkunden von ihnen reden, bezeichnet. Nur Rudolf v. Hanst., der in einer Urkunde von Petri 1329 (Urkb. 85) als Zeuge erscheint, und der Sohn des Heinrich oder Lippold, der Erbauer der Burg, gewesen seyn muß, konnte wegen dieser Ungewißheit in Tafel 2 keinen Platz finden. Die spätern Brüder Lippold und Dittmar, welche (Tafel 3 u. 8) am Ende dieses Jahrhunderts als Stifter der beiden noch fortlebenden Linien dieses Stammes, diese begründeten, sind auch bereits öfters genannt und nahmen am 18. Oct. 1371 und 13. Febr. 1376 Theil an Turnieren zu Göttingen, welche Herzog Otto (der Quade) von Braunschweig veranstaltete; so wie Sontags nach Lichtmeß 1370 ein Rabe v. H., der auch wegen Ungewißheit seiner Abstammung in der Geschlechts-Tafel nicht aufgenommen werden konnte. (Landau I. S. 49. Haveman Gesch. I. S. 435).

An den ständigen Fehden Otto des Quaden bis zu seinem im Kirchenbann 1394 erfolgten Tode, mit der Stadt Göttingen (Haveman S. 448) haben die benachbarten v. Hanstein nie Theil genommen, wie die v. Adelepsen, Kerstlingerode, Wintzingerode thaten.

Fünfzehntes Jahrhundert.

10.

Das traurige Ende des 14. Jahrhunderts, (Haveman I. S. 493. 527) das auch im nördlichen Teutschland in Braunschweig, Lüneburg, dem Bisthum Hildesheim ꝛc. durch blutige Fehden, durch Empörungen der Städte, durch Aufstände der Innungen, durch grausame Hinrichtungen und Morde, durch den Tod vieler ritterlichen Edeln, durch die schreckliche Pest, der große Tod genannt, und durch den tödtlichen Ueberfall an dem römischen König Friedrich von Braunschweig verübt, sich ausgezeichnet hatte, — schien nun friedfertigern Jahren Platz machen zu wollen. Der unruhige Otto der Quade, der als nördlicher Nachbar die Ruhe des Eichsfeldes so viel gestört, hatte 1394 das Zeitliche gesegnet — der gelehrte Herman zu Hessen der südliche Nachbar, der sich in Fehden und Räubereien mehr als in den Wissenschaften gefallen, war 1413 von beiden abgerufen — und Johann II. v. Nassau hatte 1419 den Erzbischöflichen Stuhl zu Mainz dem Conrad III. Wildgraf v. Daun überlassen; der 11 jährige Ludwig war Landgraf zu Hessen, mit dem die v. Hanstein das mit seinem Vater bestandene gute Einverständniß fortsetzten. Die erste Urkunde von ihm, welche die v. H. oder vielmehr ihr Schloß Hanstein betrifft, ist datirt von Sondershausen feria Sexta post diem St. Dionysii Martyr. (14. Oct.) 1420 (Urkb. 211) und vom Landgrafen Ludwig, dem Erwerber von Ziegenhain und Nidda, damals 18 Jahre alt, ausgestellt, der vom römisch. König Sigismund beauftragt war, den Herzog Otto (Haveman ꝛc. S. 678), der Einäugige, cocles, monoculus, Sohn Otto des Quaden, von Braunschweig, Ludwigs Schwester (Agnes) Mann, zu belehnen: „an Unsers gnädigen Herrn des Königs Statt, mit seines „Fürstenthums Regalien, Herrlichen Rechten, Gerichten, Städten, „Schlössern, Landen, Leuten ꝛc. mit Nahmen, mit den Städten „Braunschweig, Göttingen, den Burgstädten, mit Northeim, „Münden, Dransfeld, mit den Schlössern Friedeland ꝛc.

„mit der Burg zu Münden, mit dem Schlosse Hanstein ꝛc. mit „allen Zubehörungen, die er von Rechte von dem heiligen Reiche „zu Lehen empfangen und haben soll.“ Der Landgraf hat darüber von dem Herzog den Eid „an Unsers gnädigen Herrn des Königs „Statt und von seiner und des Reichs wegen genommen.“

Daß hierdurch die Burg Hanstein zu einem Reichslehen geworden, kann nur durch einen Irrthum der Canzlei des römischen Reichs veranlaßt worden seyn, welche diese Burg noch als ein Eigenthum des Grafen Otto von Nordheim 1070, oder des Braunschweigschen Welfen römischen Kaisers Otto IV. 1208 ansah, der schon im folgenden Jahre diese bisher den Welfen gehörige Burg dem Erzbischof Siegfried für die Kirche zu Mainz durch förmlichen Vertrag überlassen hatte. (Th. 1. S. 45).

Bald nachher haben die v. H. auch dem Landgrafen Ludwig zu Hessen in seiner Fehde gegen Diether von Isenburg beigestanden, denn einige derselben wurden von dem letztern gefangen. In einer Urkunde dieses Diether von Isenburg und Petrus Echter, Domherrn von Mainz, von tertia feria nach Paulus Bekehrung (27. Jan.) 1428 (Urkb. 215) versprechen diese die gemachten Gefangenen, nämlich die v. H. die von Duderstadt und die von Heiligenstadt, welche noch nicht losgegeben und daselbst gefangen sitzen, zwischen jetzt und dem ersten Sonntag in den Fasten, „als man singet Invocavit“ mit ihrer Habe und Harnisch ledig und los zu geben. Geschähe das nicht, so versprechen sie das Erkenntniß, was die Räthe und Amtleute des Landgrafen, Wolf von Wolfershausen, Eckart und Herman Rietesel, Reinhard von Dalwig und Henne von Meysenbug sprechen über die mögliche Schatzung der Gefangenen, deren Habe und Harnische — zu erfüllen und Bezahlung zu thun, mit Kosten und Botenlohn. Bis dahin werden sie einen ehrbaren Mann mit 2 Knechten und 3 Pferden in Leistung nach Grünberg in die Herberge, wohin sie gemahnt und gewiesen worden, schicken, welche so lange da bleiben sollen, bis alles ausgerichtet und bezahlt ist.

Zwei Jahre später treten die v. H. noch in ein näheres Verhältniß mit dem Landgrafen Ludwig. In einer in alter Abschrift noch vorhandenen Urkunde mit der Angabe auf der Rückseite:

„Verbuntniß mit Landtgraf Lodewigen“ von feria sexta ante dom. misericordia 1430, 24. Apr. (Urkb. 217) bekennen für sich und ihre Erben, Werner, Berthold, Burghard, Luppold, Ditmar, Heinrich — und Heinrich, Werners Sohn und Curt, Bertolds Sohn, alle genannt v. Hanstein, (Tafel 3. 8. 9) „daß wir „uns zu dem Hochgebornen Fürsten Hern Ludwigen Landgra„ven zu Hessen unsern lieben gnedigen Hern und seinen Erben „gethan han“ und daß sie und ihre Erben zu ewigen Zeiten gegen den Landgrafen, seine Lande und die Seinigen aus Schaden oder Fehde nicht vorgehen wollen, sondern Ihm und seinen Erben getreulich behülflich zu seyn wider allermänniglich, in welcher Zeit und Noth es sey, versprechen. Ausgenommen sind, wie gewöhnlich, diejenigen, denen sie sich vor diesem Brief „verlobt haben“ und die gnädigen Herrn von Mentz. Wenn gegen den Bischof von Mentz und sein Stift der Landgraf zu Fehde und Unwille käme, so sind sie dann zur Hülfe nicht verbunden. In einer 5 Tage später ausgestellten im Original noch vorhandenen mit dem Landgräflichen Siegel versehenen Urkunde von feria sexta post dominicam Quasi modo geniti (29. Apr.) 1430, (Urkb. 219) bekennt Landgraf Ludwig, daß er alle die oben genannten v. Hanstein „in Unser Schurnisse vnd Virteding genommen und entphangen „han; also, daß wire sie ire erbin vnd das Ire glich vnsire landen „vnd den vnsern, schuren, schirmen vnd virtedingen, yn getruwelich „behulfen sin woln gein allirmenlich.“

Einige Zeit darauf hatte ein gewisser Hans Ummelauf, dessen Wohnort nicht angegeben aber wahrscheinlich im Bezirk Grebenstein ist, gegen Heinrich den Jüngern v. H. die Verleumdung ausgestoßen, daß derselbe ihm gerathen: „den Landgrafen „und die Seinigen zu beschedigen und zu mortbornen„ (mordbrennen) Da der Landgraf dies erfahren, so befahl er seinem Amtmann Eckebrecht v. Schachten und seinem Schultheiß Amelungen zu Grebenstein, den gedachten Hans deshalb zu verhören. Dies geschah denn auch „an seinem letzten Ende“, wo derselbe bekannte, „daß Heinrich (v. H.) ihm zu solcher Uebelthat nicht gerathen „und sey dessen unschuldig; habe er etwas auf ihn gesagt, so hätte „er ihm „ungutlich“ und ganz unrecht gethan.“

Der Landgraf, der sich zu jener Zeit zu Witzenhausen befand, und wahrscheinlich von Heinrich v. H., dem es um ein förmliches Zeugniß seiner Unschuld zu thun seyn mochte, deshalb angegangen worden, stellt in einer noch vorhandenen Urkunde, zu Witzenhausen Montag nach dem Sonntage Cantate (29. April) 1437 (Urkb. 223) nach obiger Angabe das Zeugniß aus: „Wissen „Heinrich den Unsern, des auch ganz unschuldig sonder alle gefährde „und Arglist" und heißet den Herrn Herman von Hornsperge Ritter, sein Ingesiegel an diesen Brief zu hangen, „da Er zu dieser „Zeit des Seinigen gebresten" (nicht bei sich führe), welches denn auch von dem Ritter geschehen.

Landgraf Ludwig II. starb 1458 und sein Sohn Ludwig III. folgte ihm in der Regierung von Niederhessen in Cassel, von der das Dorf und Gut Martinfeld im Eichsfeld zu Lehn ging. Es gehörte damals dem Thile von Gerwershausen, jetzt den von Bodungen. Der genannte Thile und sein Sohn Herman hatten es für 50 rhein. Gulden an Heinrich v. H., Werners Sohn versetzt. Landgraf Ludwig, der sich in der Urkunde von Frohnleichnam 1459, 19. Mai (Urkb. 254) zuerst Graf zu Ziegenhain (das auch in den Urkunden Ziegenhagen heist, weil Hain und Hagen gleichbedeutend war) und Nidda nennt, bekennt, als der älteste Fürst zu Hessen, für sich und seine lieben Brüder, daß er diese Versetzung und Verpfändung von Martinfeld an Heinrich v. H. bewilligt und zugelassen habe.

Noch einen bessern Beweis seiner Zuneigung gab ihnen aber der Landgraf bald nachher, indem er in einem noch vorhandenen Original-Schreiben vom Freitag nach St. Martin (13. Nov.) 1461 (Urkb. 258) an die Gemeinde-Männer zu Waldesa (Wahlhausen) denselben eröffnet, daß Er sich mit seinen lieben getreuen Heinrich v. H. und seinen beiden Söhnen, Herrn Werner Ritter und dessen Bruder Hans (Tafel 9) gütlich vereint und vertragen und daher das Dorf Waldesa mit seiner Zubehörung wieder zu ihren Händen gestellt habe. Er sagt daher die Einwohner von „dem Eide und Gelübde" die sie ihm gethan, quitt, ledig und los und weiset sie an die genannten v. H. und ihre Erben, um ihnen ferner „zu gewarten und gehorsam zu seyn." Ausgenommen

soll aber seyn „Unsere Öffnung, die wir an solchem Dorfe behalten haben.“ Diese Entsagung auf diese Hansteinsche Besitzung scheint sich also doch auf jene Verfügung von 1372 (Urkb. 156) des Landgrafen Heinrich zu beziehen, nach der er — wie oben bemerkt — das Dorf, das sonderbarer Weise damals schon Wahlhausen und nicht Waldesa genannt wird — als von ihm gekauft für sich behalten wolle. Das vom Landgrafen Ludwig sich vorbehaltene Öffnungs-Recht hat sich bis zur Zeit der preußischen Regierung als ein Geleitsrecht erhalten.

Heinrich v. H. — der sogenannte Jüngere — starb bald darauf 1464. Das gute Vernehmen des Landgrafen mit ihm und seinen Söhnen veranlaßte denselben wohl, zu den frühern Geldlehen des Landgrafen Heinrich von 1357 über 15 Mark Silber — dem 1362 auch die v. H. ihre Güter Hadeworterode rc. als Lehn aufgetragen hatten — und dem Geldlehen über 12 Mark des Landgrafen Herman 1379, noch eins von 40 Gulden Manngeld zuzufügen. Landgraf Ludwig III. belieh nämlich, nach einer alten Abschrift, von Cassel am Mittewoche nach Johannes Baptiste (26. Juni) 1465 (Urkb. 267) [S. 177 1r. Thl.] die Brüder Werner Ritter und Hans mit 40 Gulden „Mangelts Jerlich „uff St. Martinstag aus unser Kammer zu geben, umb des „Dienstes willen, die sie mehrmals zu Danke erzeigen und sie und „ihre Erben auch in Zukunft thun sollen und mögen.“ Der Landgraf behält sich dabei für sich und seine Leibes-Lehns-Erben die Macht und Gunst bevor, diese 40 Gulden mit 400 Gulden abzukaufen, welche dann sofort in Güter in Hessen wieder angelegt, oder in eignen Gütern von diesem Werthe als Lehn offerirt werden sollen. Aus besonderer Gunst ist den v. H. auch nachgelassen, wenn dieselben in andern Ländern Aemter erwerben, oder aus Leibesnoth die Dienste (Ritterdienste) nicht thun könnten, „soll ihnen an ihrem „Gelde unvertzoglichen seyn, doch also, daß sie unsern Dienst nach „Redlichkeit bestellen.“

Bald nachher, 1471, starb zu Schloß Reichenbach der Landgraf Ludwig III. der Gönner und gute Freund der v. H. Ihm folgten in der Regierung zu Cassel seine beiden Söhne Wilhelm I., der 1493 resignirte, und Wilhelm II. († 1509). In

Marburg regierte Heinrich III. († 1483) und unter ihm sein Sohn Wilhelm III. († 1499) bei dem Hans von Dörnberg in hohen Gnaden stand, später als Regent von Hessen sich bekannt machte. Seine Vorfahren waren schon 100 Jahre früher mit den v. H. als Nachbarn bekannt und befreundet gewesen. Sie besaßen Güter in Frankershausen, am Meisner, in Ahrenberg gegenüber Allendorf und Wahlhausen, Ellershausen und Oberrieden, und werden in den Urkunden Doringeberg oder Dorneberg genannt. Sie waren verschwägert mit der Familie Us der Mark (S. 48) in Allendorf und mit Friedrich von Worbis, Wilhelms von Dörnberg Eltervater, die frühern Besitzer von Wahlhausen, und besaßen auch das Dorf Lindenwerra, fuldaisch Lehen, am rechten Ufer der Werra, durch dessen Ankauf von Wilhelm von Dörnberg 1376 — wie wir oben gesehen — Werner v. H. († 1387) das ganze rechte Werra-Ufer seiner Familie sicherte. Hundert Jahre später kam der oben genannte Hans von Dörnberg mit einem Werner v. H. Ritter († 1485) in Streit, der urkundlich durch Vermittlung des Landgrafen zu Hessen entschieden wurde. Eines Anonymi Chronicon Thuring. et Hass. (bei Senkenberg. Selecta etc. III. p. 454 etc.) enthält über den Ursprung der Familie von Dörnberg und über jenen Streit einige bemerkenswerthe Notizen, „da man von dem Herkommen des Hans von Dörn„berg wohl etwas wissen wolle", wie es im 132. Capitel und weiter heißt: Der Kaiser Julius Cajus habe 50 Jahre vor des Herrn Geburt die Boyneburg in Hessen gebauet, und auf derselben 72 Ritter gelassen, deren Geschlechter in Hessen geblieben, unter denen die v. Dörnberg auch gewesen seyn möchten; und wenn dies auch nicht wäre, so sey es doch ein gutes altes Geschlecht. Hans habe 3 Brüder gehabt, Sander (Alexander), Bernhard und Wilhelm und eine Schwester an einen von Grüßen in Thüringen verheirathet, sey ein stolzer Gesell gewesen, habe in Allendorf gewohnt, und wäre später zum Grafen von Ziegenhain gekommen, wo er als ein guter Gesell einen guten Herrn an den Grafen Johann gefunden und nach dessen Tode an dem stattlichen Hofe seiner Wittwe, einer Gräfin von Waldeck,

Amtmann gewesen, die ihm 4 Pferde gehalten, dann an den Landgrafen Ludwig, an den die Grafschaft gefallen, dann an den Landgrafen Heinrich III. zu Marburg, von dem der Chronist sagt, daß er einer arbeitvollen Regierung nicht geneigt gewesen, die Jagd mehr geliebt als das Anlaufen des Volks „und irret sich „gar wenig wie Land und Leute verrichtet wurden." Hans war bei ihm und seinem Sohn Wilhelm III. Hofmeister und Regent des Landes, und Landgraf Ludwig von Cassel soll einmal von ihm gesagt haben (Cap. 125): „Wir seindt nicht Weise genug zu „wissen, ob Hans von Dornbergk Landgraf an der Lahne sey, „oder unser Bruder." Landgraf Heinrich war bekanntlich mit Anne, der Erbin des Grafen Philipp von Catzenelnbogen vermählt, der ohne Kinder starb und dessen junge Gemahlin vorher vergiftet worden. Das Gerücht nannte Hans v. Dörnberg den Anstifter dieser Vergiftung, um seinem Herrn die Erbschaft zuzuwenden, wovon ihn noch in neuer Zeit einer seiner späten Nachkommen gleiches Namens in einem Aufsatz betitelt: Hans v. Dörnberg kein Vergifter, vertheidigte und rechtfertigte. (Justi Hessische Denkwürdigkeiten I.) Dagegen war er stets sehr fehdelustig und streitsüchtig. Spangenberg in seinem Adelsspiegel (Buch 13, Cap. 65) sagt von ihm: „So war auch Hans v. Dörnberg „sein ganzes Leben hindurch in manche eigene Fehde verwickelt, „vorzüglich mit dem Geschlecht der von Hanstein auf dem Eichs„felde; daß diese Fehde bei zwanzig Jahre gedauert und daß dar„über wegen des Plackens und Plünderns auf einander, beiden „Theilen großer Schaden geschehen sey, keiner aber großen Nutzen „davon gehabt habe."

In einem alten Buche im Pfarrhause zu Oberrieden an der Werra in Hessen, „Annalen der Pfarre zu Rieden", welche der Pfarrer Caspar Eichler 1672 mit vielem Fleiße und Sorgfalt zusammen getragen, findet sich über den Wohnsitz der Familie von Dörnberg und jenem Streit folgendes bemerkt:

„Die Kirche zu Rieden lieget auf Döringenbergschen Boden, „alwo für Alters ein Schloß oder Adeliches Haus gestanden, wie „noch dessen einige Urkunden in der Erden anzutreffen sind. Das „Adeliche Haus hat beschlossen undt begriffen den Kirchhoff, etwas

„von Hespergers Land, vom Rasen und am Pfahrhoffe heraus „gangen 2c. Dieses Schloß ist verwüstet worden ohngefähr vor „1400 Jahren (?) und wie man dafür hält von den von „Hansteinern, so mit denen von Döringenberg einen „Krieg geführt und mit 50 — 60 Pferden zusammen geritten „(hierher gehört die Schlacht beim Bornhause oder Landtwehren „undt die Graben bober dem Ahrenberge) auch Frankers-„hausen ihnen einmahl abgebrennet haben, welchen Krieg endlich „ein Fürst von Hessen gestillet und diese beiden Häuser wieder mit „einander vertragen, bey welchem Vertrag der von Hanstein zu „dem von Doringenberg soll gesagt haben: er solte wissen, „daß er ein Landskind, Er aber ein Fremdling währe (wie denn „der Döringberger ihr Geschlecht aus Ungarn kombt) undt „nicht schuldig ihm nachzugeben, aber um des Mannes willen (hier „hat er den Fürsten genannt) wolte er was thun.“

Wie diese, ohne Zweifel aus dem Volksmunde niedergeschriebene, Sage einer 200 Jahre vorher geschehenen Begebenheit gegründet und mit dem Landgraf Herman zu Hessen sich zugetragen, der 1473 das Erzstift Cöln verwaltete und 1489 Bischof von Paderborn wurde — wird eine gleich folgende Urkunde nachweisen.

Diese Fehde zwischen Herrn Werner Ritter und Hans v. Dörnberg, die so nahe Nachbarn waren, mag, wie alle andern jener Zeit, in der herkommlichen Fehde-Lust entstanden seyn, wo es an andern Gelegenheiten fehlte, durch kriegerischen Muth und Waffenthaten in Königs- und Fürsten-Kriegen, wie schon 50 Jahre später, sich auszuzeichnen. Der oben erwähnte Anonymus giebt in seinem Chronicon (Cap. 131) die besondere Veranlassung umständlich folgendermaßen an: „Es gab auch guthe Zurichtunge zu der Vehde „des Herr Werner v. Hannstein Ritter, der in großer Gnade „Landtgraf Ludwigs war, der fande eine Ursache wieder Han-„sen v. Dornbergk, ob sie der werte war, hab ich in keinem „briefe gelesen, doch ward er sein Feind, und thete ihnen fast schaden, „und auff eine Zeit prachte er unter seinen bauern uff, auch seine „reisigen Knechte, daß er an die sechszig Mann“ — (übereinstimmend mit dem Kirchenbuch in Ober-Rieden) — „stark war und

„zog vor Frankenhausen, das ist der von Dornberg, und „hatte mit ihm eine Steinbuchsen, damit handelte er, und uff der „widderkür war er ein wenig von dem Hauffen getrabt, und etliche „alte Landtgreffische, die nichts um den Handel wusten, kommen „ihnen — (ihm) — an und schlugen ihn undt einer genannt Gil„bert von Nordecken, der fing ihn an Landtgraf Ludwigs „Hand, darnach da er von den schlegen aufkame, da sprach ihnen (ihn) „Hans von Dornberg ahn vor einen Gefangenen, sein „Bruder Bernhard von Dornberg solte ihn gegriffen haben. „Das vermeinte (verneinte) Herr Werner mit den Worten, er „were geschlagen unversonnen, aber Gilbert hatte (hätte) ihn an „seines Herren Handt gefangen, und der gelubte gestünd er sonsten „niemand nichts, das gestund ihm auch also Gilbert, aber sie „kamen darum zu tagen gein Homburg (Homberg in Niederhessen) „auf beiden Fürsten, Landtgraf Ludwig mit Herrn Werner „vnd Landtgraf Heinrich mit Hansen v. Dörnberg, und „thaten da ihre Geghenrede."

„Also stunden sie in den Zangk vor den Fürsten und redete „einer dem andern schmählich genug; der Hoffmeister sagte: Herr „Werner wer seines Bruders Gefangener, nun wer sein Bruder „krangk vnd könnte es nicht bezeugen, er wolte es aber mit der „Handt von wegen seines Bruders beweisen, darzu antwortet Herr „Werner, ich bin deines Bruders Gefangener nicht und wer es „von mir sagt, der leugts. Wie wohl du mir nicht guth genug „bist, daß ich mich mit eim Bauren schlagen solte, als du bist, doch „will ichs gegen dir mit der Handt verantworten und alsobalt sprang „er zurugk über eine bangk und sprach: bist Du nun fromm von „Arth so komm her. Diese Reden geschahen in Keinwerdigkeit der „zweien Fürsten und der Ritterschaft.

„Lantgraf Ludwig hetzet fast zu, ließ sich hören Hern „Werners mechtig zu seyn, aber Hans v. Dornberg ließ sich „hören, es wer Im ungemes sich zu schlagen mit Hern Wernern, „welcher des Landtgrafen Gefangener war, wie er dann selber be„kannte, so were er frei, ledig und ungefangen. Darzu antwort „Lantgraf Ludwig: „„Her Werner ist mein Gefangener von „„ungefehr worde, ich gehre weder seines Leibs noch Guths, sondern

„„wenn ich sähe, daß die schlacht nicht ein Abgang, sondern ein Fort-„„gang hette, alsdann soll Her Werner ledig und los seyn.““ „Dabey bleibs und ward nichts mehr daraus, dann Kost, Muhe „und Arbeit zu Tag zu leisten.“

Hieraus ergiebt sich auch, daß außer der Fehde- und Streitsucht der damaligen Zeit, auch Beutelust die Veranlassung zu den Fehden war, indem die Gefangenen mit Geldsummen ausgelößt werden mußten, die sich nach dem Werth des Gefangenen vergrößerten. Darum wollte Hans v. Dörnberg den Ritter Werner lieber zu seinem eignen oder dem Gefangenen seines Bruders machen, bei dem er ausgelößt werden mußte — und Herr Werner wollte gern der Gefangene des Landgrafen seyn, der wie er wohl voraussah, ihn frei geben würde, wie auch geschah. Der Streit ist übrigens, wie auch die Chronik meldet, von dem Landgrafen mit seinen Räthen auf einem Tage zu Homberg entschieden, nur mit dem Unterschied, daß dies, nach einer noch vorhandenen mit einem unverletzten Siegel von rothem Wachs versehenen Urkunde, nicht vom Landgrafen Ludwig, der schon 1471 starb, sondern von dessen Bruder, Landgrafen Herman zu Hessen 1472, ein Jahr vor seinem Antritt als Verweser des Erzstifts Cöln, geschah. Die Urkunde ist von Dienstag nach St. Bonifacius-Tage (9. Juni) von Homberg datirt, (Urkb. 271) und spricht von „ezlicher rede halbir“ welche sich zwischen „Ritter Werner v. Hanstein und Hansen „v. Dorneberge, Hovemeistern unsern lieben getruen in Vort-„ziden verlauffen, begeben habin.“ Der Landgraf hat „mit vnsern „Reten die Parthien verhorett.“ Aus diesem Verhör geht jedoch nicht viel Klarheit der Sache heraus, als daß Herr Werner am Ende gesagt: „er wisse noch nicht anders von Hansen dann von eynem „frommen Manne.“ Dabei solle „der Hovemeister“ es billig beruhen lassen, und der Landgraf will mit seinen Räthen den Herr Wernher vor einem frommen Fürsten verantworten helfen. Womit dann die Sache abgethan war und das Einverständniß Werners und seiner Söhne und Vettern mit den 5 Landgrafen zu Hessen noch in demselben Jahre durch eine Urkunde sich zeigte. Vorher verdient noch ein vorhandenes Schreiben von Hans von Dörnberg, der den Ritter Werner lange überlebte, erwähnt zu

werden, das von Donnerstag nach Mariä Geburt (13. Sept.) 1498 (Urkb. 301) datirt ist, in dem er sich Hoffmeister nennt (sein Herr Landgraf Wilhelm III. zu Marburg starb erst im folgenden Jahre 1499) und das den Hans von Stornborf betrifft, den Apel von Hanstein seine Brüder Heinrich und Caspar, (Tafel 3) dann Christian Ritter, Thilo und Werner (des Ritter Werners Söhne) Heinrich und Benedictus v. H. (Tafel 9) auf ihrem Schlosse Hanstein bisher gefangen hielten. Das Schreiben ist an die Ritterschaft im Fürstenthum Hessen gerichtet, die er versichert, daß Stornborf sich mit Unrecht und Unwahrheit über ihn beklagt, „dem er kein Leid gethan, obgleich derselbe mit „seiner muthwilligen Fehde und möglichen Beschäddigungen, mit „Morde und Brande an mir und den meynen begangen;" vielmehr habe er seinem gnädigen Junker von der Lippe, Ludwig von Boyneburg, Hofmeister, Friedrich Trotten Marschalk, und gemeinen Hofgesinde zu Cassel und andern des Stornborfs wegen geschrieben und sich bei den oben genannten von Hanstein wegen dessen Loslassung verwandt, so daß sie dies öffentlich an den Tag möchten kommen lassen, indem er, „wie einen frommen Rittersmann „gezimet," sich wohl verantworten könne und wolle.

Noch in demselben oben angegebenen Jahre 1472 schloß sich Werner Ritter, mit seinen Söhnen den Landgrafen zu Hessen noch fester an, indem er in einer Urkunde von Montag nach felicis et aucti (31. Aug. Urkb. 272) (wovon eine alte Abschrift vorhanden, das Original aber im Staats-Archiv in Cassel sich befindet) bekennt, daß er sich mit seinen 4 Söhnen, Kersten (Christian,) Thilen, Ludwigen und Werner zu dem erlauchten Fürsten und Herrn Heinrichen, Hr. Ludwigen und Hr. Wilhelmen, seiner Gnaden Söhnen — auch Hr. Wilhelmen und Hr. Wilhelmen seiner Gnaden Vettern, alle Landgrafen zu Hessen gethan. Es waren dies Heinrich III. zu Marburg mit seinem 12jährig. Sohne Ludwig, der schon 1478 starb und seinem 1jährig. Sohne Wilhelm, und den beiden Söhnen seines verstorbenen Bruders Wilhelm I. u. Wilhelm II. zu Cassel. Werner verspricht ihnen, seiner gnädigen Herrn Manne zu seyn und zu bleiben, ihr Bestes thun und ihren Schaden allezeit getreulich warnen, als getreue Mann ihrem Herrn

zu thun schuldig und pflichtig sind; er hat zugleich „in Crafft dieses „briefs mit ufgerechten leiblichen Fingern zu Got und den Heiligen „geschworen, dies stets vest und unverbrüchlich zu halten.“ Seine Söhne sollen auch, „so sie zu Iren ungeverlichen mündigen Jaren „kommen und 15 Jar alt worden seindt“ dies erneuen. Auf der Rückseite dieser alten Abschrift heist es: „Herr Werners v. Han„steins uffgerichter vertragk mit Sembtlichen damals lebenden „Landtgraven † 1472.“

Es ist dies der Lehn-Revers auf folgenden, den noch in dem hansteinschen Archiv mit dem landgräflichen wohl erhaltenen kleinen Siegel befindlichen, Lehnbrief von demselben Tag (Urkb. 273), welcher vom Landgrafen Heinrich für sich und seine Söhne und die beiden Herrn Wilhelme Brüder dieselben Worte enthält. Sie wollen sie „glich anders vnsirn mannen schuren und verteidingen, „auch Ine Ire Frunde vnd vnsir lantseßin, die sie zu Iren noiden „mogen gehabin, gonnen zu gebruchen.“ Endlich heist es darin, es soll dies auch dem Herrn Werner „vnschedlich sin an dem „Mangelde, so Ime von den Fürsten vnserm lieben Bruder seligen „vor sine Liebe vnd siner Liebe erbin verschrebin ist, auch an andern „Lehenen als er von dem Fürstenthumb zu Hessen hait.“

Nach dem Tode des Landgrafen Heinrich zu Marburg 1483 und dem bald nachher erfolgten des Ritters Werner, hat das gute Vernehmen mit Landgraf Wilhelm I. zu Cassel fortbestanden, denn derselbe belieh 1492 (Urkb. 291) ein Jahr vor seiner Regierungs-Entsagung, den ältesten Sohn Werners, Kersten Ritter mit einem Geldlehen von 40 Gulden Goldes-Währung, wie bereits oben (1r. Thl. S. 177) angeführt worden, von dem als Christian Statthalter von Cassel mehr zu sagen seyn wird. Sein Bruder Thile trat bald in noch nähere Verbindung mit Landgraf Wilhelm II. in Cassel, dessen Hofdiener er wurde, der erste, von dem ein Hofdienst bekannt ist, der auch wohl früher bei den Mitgliedern eines ritterschaftlichen Geschlechts nicht üblich war. Nach einem noch verhandenen Bestallungsbrief des Landgrafen nebst dem Revers des Thile vom Montag nach dem Sontag

Vocem jucunditatis (21. Mai) *) 1498 (Urkb. 298) nimmt der Landgraf Tilen v. H. „vier Jar langk die nechsten noch einfol„gende“ zu Diner an. Er soll „unser getreuer Diner uns gegen „allermenniglich dienen helfen, alleyn ußgeschieden unsern Hern und „Ohemen von Mentze und sin Stift, auch sine Vettern von „Hanstein, — willig und gewertig sin, unseren Schaden warnen, „bestes werben und alles das Ihene thun, das ein getreuer Diener „sinem Hern zu thun schultig und pflichtig ist, in maßen er uns „solches globt zu Got und den Heyligen und seinem Reversbriff „geben hat.“ Als „Versoldung“ wie es heist, wird ihm dafür jedes der 4 Jahre auf Sontag vocem jucunditatis 20 Gulden aus der Cammerey und im Sommer eine „Hovecleidung“ versprochen. Wenn er zu Dienste gefordert wird, „wullen wir Ime in unsern Dinste „futer Nagel Mael und Isen geben und vor zcimlichen reisigen „Schaden stehen alles andern unsern Dienern.“ Unter dem Reversbrief findet sich das Hansteinsche Wappen mit der Umschrift: S. Tile von Hanstein. Wie lange dieser Hofdienst gedauert ist nicht bekannt. Thile hat wenigstens bis zum Jahre 1515 gelebt, aber Landgraf Wilhelm starb schon 1509.

Noch in demselben Jahr und bald nachher erhielten die v. H. eine andere Vergünstigung des Landgrafen, indem er ihnen zur Vertheidigung ihrer Burg Kriegsmaterial und zu deren Versorgung Mundvorrath übergab. Von dem zu Hanstein Freitag nach dem heil. Pfingsttag (8. Juni) 1498 (Urkb. 299) ausgestellten Empfangschein sind zwei alte wohl gleichzeitige Abschriften im Hansteinschen Archiv vorhanden. Ritter v. Kersten, Apel, Heinrich und Caspar v. H. (Tafel 9 u. 3) bekennen darin, daß sie von dem Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen, „unsern genedigen Herrn „zu unsern Handen und zu unse gewarsame entpfangen haben: „Zwelf hackenbuchsen, darzu funfzig Loit (Kugeln), ein Tunnen

---

*) Dieser Sontag ist der 5te Sontag nach Ostern und wird auch **Rogate** genannt. Im Misssle beginnt der Introitus dieses Tages mit den Worten: **Vocem jucunditatis annunciate**; in den protestantischen Liturgien lautet derselbe: **Rogate et debitur vobis** (Joh. 16, 23) daher der doppelte Namen **Vocem jucunditatis** und **Rogate**.

„Pulvers und sechzig Virtel Mehls.“ Der gnedige Herr habe aus besonderer Gnade „dies thun reichen und geliehen“ zu Vorsorge, wenn sie oder ihr Schloß belagert würde. Sie geloben daher sämmtlich und jeder einzelne „die angezeigten Puchsen, lont, Pulver „und mehl“, wenn sie solches nicht brauchten oder sie nicht belagert würden, auf „Seiner Gnaden Gesinnen“ getreulich ohne allen Schaden und Entgeltung „wiederum zu antworten, zu liebern oder „volgen zu lassen.“ So lautet die eine Abschrift, und in der andern findet sich nur der Zusatz, daß anstatt 50 Kugeln deren 120 und ferner auch eine Schlangenbüchse und 50 Kugeln angegeben sind, welches aber das richtige zu seyn scheint, obgleich — sonderbar genug — die im Staats-Archiv in Cassel befindliche alte Abschrift mit der erstern übereinstimmt, und der Schlangenbüchse nicht erwähnt. Diese Darreichung des Landgrafen hat in der Folge bei dessen Sohn — Philipp dem Großmüthigen — über die Zurückgabe zu manchen Weiterungen Veranlassung gegeben, nachdem durch ein oder zwei Glieder der Familie v. H. in der folgenden Reformationszeit das bisherige gute Vernehmen mit dem Landgrafen gestört wurde.

Verbindung mit Mainz.

Vom Erzstift Mainz geschahen in diesem Jahrhundert die gewöhnlichen Belehnungen,

über das Schloß zu Hanstein, außer der bereits oben (1r. Th. S. 91) angeführten des Erzb. Dietrich von 1447 (Urkb. 244) an Barthold, Heinrich, Ditmar, Gebrüder, Heinrich Werners Söhne und Conrad Bartholds Sohn — auch noch eine von demselben Erzb. Dietrich vom Montag Allerheiligen 1479 (worin derselbe sich zuerst Kurfürst nennt) an Ritter Werner, Hans sein Bruder, Heinrich Hanses Sohn, dann Conrad Barthold, Apel und Heinrich, Conrads Söhne. Von beiden Belehnungen finden sich nicht die Lehnbriefe selbst, sondern nur deren gleichzeitige Abschriften.

Zu dem, was oben (1r. Thl. S. 136) über die Burg zum Stein und der dazu gehörigen Windischen (Wendischen) Mark

gesagt ist, daß vom Erzb. Conrad durch Lehnbrief von feria quinta post diem beator. Mauricii et Sociorum Martyr. (26. Sept.) 1420 (Urkb. 210) die Brüder Apel und Hildebrand von Erershausen (Ershausen) — und vom Erzb. Diether 1476 Hans v. H. eventualiter damit beliehen wurde — gehört noch, daß Erzb. Barthold (von Henneberg) von seiner Martinsburg in Mainz Dienstag nach dem heil. drei Königstag 1496, nachdem durch den Tod Hildbrants von Ereßhausen dies Lehn ledig worden und heimgefallen — die Brüder Heinrich, Werner und Benedict v. H. (Tafel 9) damit belehnte.

Die Belehnung über Töpfer 1479 ist bereits oben (1r. Th. S. 142) angeführt. Durch diese Belehnungen, die ohne Zweifel weit öfterer als die angeführten bestanden, und das wechselseitige Zutrauen war das Verhältniß mit dem Erzstift Mainz fortwährend stets friedfertig und gut. Der Erzb. Theoderich († 1459) war im Jahr 1439 in Fehde mit Heinrich von Braunschweig von Grubenhagen († 1464) und Otto cocles zu Göttingen, den man auch Herzog an der Leine nannte († 1463), von der übrigens nicht bekannt ist, ob die v. H. daran Theil nahmen. Nur wurde in demselben Jahre ein Waffenstillstand geschlossen und Erzb. Theoderich forderte am dominica post Kiliani (12. Juli) 1439 (Urkb. 227) den Werner v. H., der zuerst 1461 Ritter genannt wird, und Ernst von Uslar auf, für diesen Waffenstillstand, der bis zu Martini dauern sollte, Bürge zu werden.

Heinrich v. H., der stets der Jüngere genannt wird, Vater des Ritters Werner, hatte manche Verbindung mit dem Capitel der St. Peterskirche in Frizlar und mit dem Rathe daselbst, und schrieb an dieselben feria sexta post ascens. domini (24. Mai) 1447 (Urkb. 243) wegen Niclaus Trotten, den er seinen Gevatter und Schwager nennt und darin seines Herrn von Mentze Gnaden freundlich erwähnt. In dasselbe Jahr fällt auch die Belehnung der Brüder Reinhard und Johan von Talwig (Dalwigk) von dem Erzb. Dieterich (Schenk von Erbach † 1459) mit dem Schloß Schaunenburg und seine Zubehörungen, wie es schon deren „Eltern und Fordern" zu Lehn empfangen und sich davon dem Stift wieder verschrieben haben. Der noch im Original

im Hanst. Archiv vorhandene Reversbrief der von Dalwigk von Montag nach St. Elisabeth (20. Nov.) 1447 (Urkb. 245) — als Verwandte der v. H. — verdient hier einer Erwähnung.

Im Jahr 1464 erhielt noch Hans v. H., Bruder des Ritters Werner einen Beweis des Zutrauens seines Herrn v. Mainz. Erzbischof Adolf (von Nassau † 1475) hatte dem Dietrich von Uslar aufgetragen, das Schloß Gieboldehausen an das Erzstift zu überantworten, hatte dies aber unbefolgt gelassen, oder — wie es in dem Schreiben des Erzbischofs an Uslar „unser „Mann“ von Dienstag St. Bonifacius-Tag (5. Juni) 1464 (Urkb. 261) heist — „von Dir verachtet worden, doch fast unpillichen.“ Nachdem er dem Erzbischof und dem Stift „verwandt“ sey, wird er in diesem Brief ersucht und ermahnt, bei den Eiden die er dem Stift gethan und ihm pflichtig sey, das Schloß mit aller seiner Zugehörung „unverrückt und unvortzoglich“ dem Siegfried von Bültzingsleben, Hansen v. Hanstein, Friedrich v. Lynsingen und Rodiger v. Pornhusen sämmtlich oder einem von ihnen zu überantworten — oder Montag nach St. Margarethen-Tag zu rechter Tageszeit vor dem Richter, Räthen und Mannen in „unserm hove zu Mentz zu erscheinen, wo wir uff die Zeit zu Ge„richt sitzen werden“. Da werde ergehen, was billig ist. — Ob Gieboldehausen dem Hans v. H. übergeben worden, ist unbekannt.

Mit Thüringen und Sachsen.

Mit den andern benachbarten Fürsten, war die Verbindung des Geschlechts von Hanstein gleich friedfertig und ehrenvoll. Von den Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meissen, den 3 Brüdern Friedrich (der Strenge) Balthasar und Wilhelm waren Thilo u. s. w. von Hanstein 1364 (Urkb. 144) zu Mannen angenommen und mit dem Dorf Schwobfeld beliehen (S. 86) worden. Sie müssen sich aber noch später „mit dem Landgrafen Balthasar und seinen Erben verbunden und in ihrem Schloß Hanstein vereinet haben,“ denn in der noch vorhandenen Original-Urkunde datirt „Weisen-

„see am Montage vor unser lieben Frauen Tage Nativitatis, den „man nennet den letztern“ (5. Sept.) 1412 (Urkb. 206) entbindet der Landgraf Friedrich von Thüringen (simplex) den Wernher v. H. und seine Erben von diesem Verbündniß, Briefen, Eiden und Gelübden, die sie seinem Vater, „Herr Balthasar seligen ge„than,“ und will sie „in keine Weise nimmermehr deshalb anlangen „beschuldigen oder betedingen,“ wie oben (S. 206 1r. Th.) bei den Belehnungen bereits erzählt worden. Wahrscheinlich war Hans von Doringenberg (Dörnberg), der damals allein auf Werners Seite war, der nemliche, mit dem Werner später (siehe S. 116) den Streit hatte. Es waren aber freilich 60 Jahre seitdem vergangen.

Später muß wieder zwischen demselben Landgrafen Friedrich von Thüringen und Werner v. H. und seinem Sohn Heinrich Widerspruch entstanden seyn, denn es kam wieder zu einer Teidigung und zwar durch Landgraf Ludwig von Hessen, der 3 Jahre vorher die v. H. in seinem Schutz genommen (Urkb. 217. 219. S. 207 1r. Th.) und nach dem in Urschrift noch vorhandenen Lehnbrief entschieden hatte. Der Landgraf Friedrich v. Thüringen bekennt dies in demselben datirt von Eschinwege (Eschwege) von Freitag Dyonisy (9. Oct.) 1433 (Urkb. 220) nimmt die beiden genannten Vater und Sohn zu Mannen auf und belehnt sie mit einem Geldlehen von 60 rheinsche Gulden, welche als jährlicher Zins auf St. Michelstag entrichtet werden sollen. Indessen war dieser Friedrich 1440 gestorben, nachdem sein Vetter, Friedrich der Streitbare 1423 Kurfürst von Sachsen geworden, worauf dessen jüngster Sohn Wilhelm III, der sich Herzog v. Sachsen nannte, jenes Lehn der 60 rhein. Gulden, nachdem auch Werner verstorben, nach der Theilung mit seinem ältern Bruder, Friedrich (placidus), zu seinem Theil erhalten hatte. Er bestätigte dies Lehen der 60 Gulden durch seinen Lehnbrief von Weimar 1460 (Urkb. 256) an Heinrich v. H. und seine beiden Söhne Hans und Werner, wie wir oben (I. S. 208) gesehen.

Mit Braunschweig.

Was sich in diesem Jahrhundert mit den verschiedenen Häusern Braunschweig, auf dessen Herzog Otto († 1445), Schwiegersohn des letztern Grafen Herman von Everstein, die Lehnherrschaft über die Hansteinschen Güter übergegangen war — zugetragen, ist schon oben (I. S. 159) bemerkt, und der erste Braunschweigsche Lehnbrief 1461 von Herzog Bernhard († 1467 Urkb. 257) von Lüneburg angeführt. Der folgende Lehnbrief ist von dessen Neffen, Heinrich dem Jüngern (später der Mittlere genannt, Haveman rc. I. S. 711) Donnerstag nach St. Catharinen-Tag der heiligen Jungfrau (26. Nov.) 1489, der Kersten, als Aeltesten, Thilen und Wernern — Ern Ritters Werner Söhne, so wie Heinrich, Werner und Benedict — Söhne von Hans, mit dem halben Dorfe Waldesa u. s. w. wie in dem vorigen Lehnbrief belehnt.

Daß der Herzog Otto (der Einäugige) von Braunschweig vom Kaiser Sigismund unter andern auch mit dem Schlosse Hanstein 1420 (Urkb. 211) beliehen wurden, ohne Zweifel aus Irthum, ist schon oben (S. 112) bemerkt, und daß es weiter keine Folge gehabt.

Eine andere Original-Urkunde im Archiv verdient noch Erwähnung, ob sie gleich nicht unmittelbar die Familie v. Hanstein betrifft. 1437 waren die von Rusteberg ausgestorben und damit deren halbe Zehnten zu Ballenhusen dem Hause Braunschweig anheim gefallen. Hans von Bodenhausen behauptete aber beim Herzog Otto (Einäugigen) Ottos Sohn, in Gegenwart seiner Gemahlin Agnes (von Hessen), des Ritters Johan von Falkenberg und Johan von Rostorp Ritter, daß der Zehnten ihm sey, und bat ihn damit zu belehnen, welches dann auch durch Lehnbrief von Donnerstag nach St. Johannes Baptiste (25. Juni) 1437 (Urkb. 226) von Herzog Otto geschah. Der Besitz dieses Lehnbriefs im Hanstein'schen Archiv scheint auf die Verwandtschaft dieses Geschlechts mit den v. Bodenhausen hinzuweisen, worauf auch schon dasselbe Wappen der 3 halben Monde hindeutet, nur daß die rothe Farbe derselben bei den Bodenhausen und die schwarze bei den Hanstein auf eine Todtheilung

schließen läßt. Noch jetzt besitzen die v. Bodenhausen einen großen schönen Wald bei Ballenhausen.

11. Veränderung im Güterbesitz.

In dem oben (S. 56) angegebenen Güterbesitz der v. H. fielen im laufenden Jahrhundert manche Veränderungen vor, durch Anlegung von Geldern, durch Ankauf von Güterstücken, durch Versatz derselben, — welches gewöhnlich Verkauf mit vorbehaltenem Wiederkauf genannt wird, — Vertausch derselben u. s. w., welche, so weit die vorhandenen Urkunden darüber sprechen, hier bemerkt zu werden verdienen, da sie doch immer auf die Entwickelung des Geschlechts nicht ohne Einfluß sind und nach und nach den geschlossenen Güterbesitz dieses Geschlechts nachweisen, wie er bis zur letzten Zeit im genau abgegrenzten Bezirk des Patrimonial-Gerichts bestand und alle Bauerngüter begriff.

Der Ritter Cunzman von Falkenberg in Hessen, welcher an der Erschlagung des römischen Königs Friedrich von Braunschweig (S. 105) Theil hatte und seine Hausfrau Katharine, eine geborne von Rodenstein (nach Justi hess. Denkwürdigkeiten IV. S. 286) und nach ihrem Wappen eine geborne von Kerstlingerode, verheiratheten ihre Tochter Margarethe an Hans v. H. (Tafel 8), von denen sie zugleich 1600 rhein. Gulden, wahrscheinlich das Heirathsgut, erborgten, wofür sie den ihnen zuständigen Viertentheil ihrer Burg und Schlosses Hirtzberg (Herzberg in Hessen, jetzt den von Dörnberg gehörig) zu einem rechten Pfande versetzen, das die v. H. einem ihres Gleichen wieder versetzen können, wenn jene 1600 Gulden, nach der Kündigung eines Monats vorher „auf dem Huse zu Hanstein oder 2 Meilen Weges davon" nicht bezahlt würden. In der darüber Sonnabend vor Letare (20. Febr.) 1406 (Urkb. 202) von Cunzman, seiner Frau und ihrem Sohn Werner besiegelten Urkunde ist weiter bedungen, daß so lange Hans und Grete den Viertentheil der verpfändeten Burg inne haben, sie auch die Hausleute, Pförtner und Wächter zum Viertentheil belohnen und beköstigen sollen, welchen Hans zu befehlen hat, dem jene dann zu huldigen und zu geloben haben.

In einer Urkunde feria sexta post dom. quasi modo geniti (28. April) 1408 (Urkb. 203) verspricht der Radmeister und Rath zu Nordheim auf Anweisung des Herzogs Otto von Braunschweig dem Hans von der Lynden eine auf Martinitag zu zahlende jährliche Rente zu entrichten. Auf der Rückseite der Original-Urkunde steht mit neuerer Schrift geschrieben: „Dieser Brief gehört Hans Herman von Hanstein", welcher 1610 geboren, und war also wohl ein Erb- und Versatzstück desselben.

Im Jahr 1413 war die oben genannte Margaretha v. Hanstein, Tochter des Ritter Cunzman von Falkenberg bereits Wittwe und lieh ihrem Vater, Mutter und Bruder Werner 1000 Gulden, wofür solche ihr das „Sloß Husen" (Hausen) nebst Zugehörungen, das Gericht Breidenbach in Hessen ausgenommen (jetzt ebenfalls den von Dörnberg gehörig) versetzten, um solches zu nutzen und zu gebrauchen, doch also, daß die dazu gehörige Waldung nicht „verkauft, vergeben oder verhauen werde", man müsse denn solches bedürfen, „um das vorgenannte „Schloß zu bauen, zu befestigen und zu bessern." Grete von Hanensteyn, wie sie sich in der Urkunde von 1413 (Urkb. 207) nennt, behält sich dabei eine vierteljährige Aufkündigungsfrist vor, so, daß wenn dann die 1000 Gulden nicht gezahlt und das Schloß nicht eingelöset worden, sie oder ihre Erben dasselbe an einen andern „unsers Gleichen" ohne Gefährde versetzen könne. Dieses Schloß nebst Zubehör gehörte damals zum Stift Fulda, von dem Conrad und Werner von Falkenberg bereits 1369 solches in Versatz hatten. Als dasselbe bald darauf vom Abt Johan von Fulda an das Erzstift Mainz kam, versetzte es der Erzb. Johann (von Nassau) gegen 1400 an Cunzman von Falkenberg, oder vielmehr der alte Contract wurde nur umgeschrieben. (Justi ꝛc. IV. S. 284.)

Mit dem Grafen von Waldeck standen die v. H. wegen der Nachbarschaft von Fritzlar, wegen ihres Besitzes zu Züschen und sonst von frühern Zeiten in genauer Verbindung. Die Grafen Adolph und Heinrich ertheilten am Sontag Palmarum (5. April) 1422 (Urkb. 212) dem Werner v. Hanstein, seinem Sohn Heinrich und ihren Erben und dem

Hans von June (Jühnde) die Anwartschaft auf 8 Hufen Lehnland zu Sielen, jetzt in Hessen an der Diemel gelegen mit der Zubehörung, welches Hr. Johan von Falkenberg Ritter, von den Grafen zu Lehn habe, im Falle derselbe „ohne Leibesmannes-Erben" abginge. Ein Theil jenes Besitzes an Züschen kam später an das Stift zu Fritzlar; den v. H. ist am Ende kein Eigenthum daselbst oder in Sielen geblieben. Die alte ritterschaftliche Familie Meysebug in Hessen mit dem Stammhause Rieden einem altertümlichen Schlosse (im Jahr 1810 starb dieses Geschlecht mit dem unvermählten Landrath Heinrich von Meysenbug aus) war zuletzt im Besitz des Städtchens Züschen mit Zubehör, wie bereits 1447 der Statthalter Johan Meysebug einen Theil davon inne hatte, wie sich aus dessen noch vorhandenen Schreiben von Freitag nach Oculi (17. März) 1447 (Urkb. 241) an Dechant Happel Kaczman und Capitel zu Fritzlar, das auch Einkünfte von Züschen hatte, ergiebt, wo er von seinen Bürgern zu Züschen sagt, daß ihnen die v. H. die Zahlung der Gülden untersagt hätten, — „daz die von Hanstein mynen Borgern vorgenant solche „Gulde auch virboden han" — welches er mit dem Capitel gütlich zu vermitteln wünscht, und deshalb mit einem v. H. einzutreffen verspricht.

Hierher gehört auch die Schuld von etlichen Zinsen, die nach dem Schuldbrief vom Dienstag nach Jacobi (26. Juli) 1446 (Urkb. 238) Ordemar von Bodenhausen für seinen Vater an Heinrich v. H. zu zahlen verspricht. Apel v. Ershusen und Peter v. Folkerode besiegeln den Brief, doch sich und ihren Erben ohne Schaden.

Ferner auch ein Vorbehalt auf Güter, wenn keine Söhne vorhanden, welches sich auf wahres Allodium oder auf Weiberlehn bezieht, wofür die Fuldaischen als Geistliche Lehen angesehen wurden, die dem Mannlehen entgegen gesetzt waren. Dietrich v. Hopfgarten Ritter auf Steinhäuterode heirathete nemlich Magdalena, Tochter des Heinrich v. Hanst. des Jüngern (Tafel 9) und bekennt mit ihr in der Urkunde vom St. Johannes-Tag des Täuffers (24. Juni) 1443 (Urkb. 232) daß, wenn der erwähnte Heinrich v. H. Söhne hinterlasse, dieselben um Erbe, Gut und „Wetschatz unbetedinget und ungefordert zu lassen und

„kein Recht daran zu haben;“ sie verzichten darauf aber mit Ausschluß der Mitgift. Wäre aber kein Sohn vorhanden, so behält sich Dietrich und seine Lene und ihre Erben das Recht und die Gerechtigkeit daran bevor, wie solches die andern Töchter Heinrichs an seiner Hinterlassenschaft haben. Vier Jahre nachher auf Freitag nach purificationis Marie (3. Febr.) 1447 (Urkb. 239) quittirt Dieterich v. Hophgarten seinem Schwiegervater über 400 Gulden Ehegeld und Mitgift.

In diese Zeit fällt ein Streit über den Zehnten zu Hohengandern, den Werner v. H. (Tafel 9) selb dritt mit den jungen Herrn v. H. (Tafel 3), worunter die Lippoldsche Linie gemeint ist, hatte. Man gab die Sache zur Entscheidung dem Schultheiß Curd Wissinbach in Allendorf in Hessen, der dann nach Anhörung zweier beeidigter Zeugen und deren Aussage, „daß der „Zehnten des Jungher Wernher väterlich Erbe sey“ — auch diese Entscheidung aussprach, in Beiseyn der Jungherrn Hildebrand und Apel Gebrüder von Ershusen (Tafel 8), so wie des Ersamen Herman Husschinbeths Stadtschreibers zu Allendorf, und auf den Eid, den er seinen lieben gnädigen Herrn gethan habe. Dies Weißthum, ein Beitrag zur Geschichte des Altgermanischen Rechts ist ertheilt in die Sancti Gelasii episcopi (18. Nov.) 1451 (Urkb. 247) und enthält das unversehrte Siegel des Richters.

Ein anderer Streit zwischen dem Ritter Johan v. Valkenberg (Falkenberg) und dessen Frau Elisabeth, Tochter des verstorbenen Werner v. H. wider der letztern Bruder Heinrich den Jüngern (Tafel 8) wurde von Schiedsrichtern, ihren gewählten Freunden, Berlt v. Hanst. (Taf. 3), Hans v. June, Apel v. Ereshusen und Ernst Smalstig gütlich vertragen und betraf „alle nachgelassen Erbe und Güter“ des gestrengen Wernhers v. H. ihres Vaters. Der Theil Elisabeths wurde auf 400 Gulden bestimmt, den Ritter Falkenberg und Else ihrem Schwager und Bruder quittiren und allen weiteren Ansprüchen entsagen, es müßte denn Heinrich oder seine Leibes-Erben ohne solche abgehen, „wo doch Gott vor sye.“ Else hat dies noch besonders dem erboren Hern Ern Gudefriede Santwege, Official zu Heiligenstadt bei ihrer fraulichen Ehre in die Hand ge-

lobt. Die Urkunde von Sonnabend nach aller heiligen Tage (2. Nov.) 1448 (Urkb. 246) ist mit den Siegeln der 4 Schiedsrichter und des Ritters Falkenberg versehen.

In dem Archiv folgen hier 2 Kaufbriefe über den Verkauf von 5 Schillinge von einem Hause in Wartberg (zum Stift Paderborn gehörig) vom Bürger Hildebrand Rekensen daselbst an Bürger Cord Quentin von 1456 (Urkb. 252) und eines Hauses daselbst von demselben von 1459 (Urkb. 255), welche wohl nur dahin gekommen, weil das Haus später von den v. H. aquirirt und die Urkunde denselben cedirt worden, vielleicht auch in Beziehung auf das nicht unbedeutende Lehn, welches die Familie Quentin noch jetzt von den v. Hanstein bei Göttingen besitzen.

In diese Zeit gehört die Verheirathung der Margarethe v. H. an Herman v. Harstal, der ihr nach Urkunde vom 2. Febr. 1456 (Urkb. 251) 100 Gulden als Morgengabe verspricht; so wie die Erwerbung der Güter in Gros-Töpfer, welche den beiden Rittersitzen in Ershausen zu Theil geworden, durch die schon (I. S. 142) erwähnte Urkunde von 1465 (Urkb. 265) als Sonder-Mannlehn vom Stift Mainz an Heinrich v. H. und seine beide Söhne Ritter Werner und Hans. (Tafel 9).

Bald nachher kam es unter den vier Söhnen des Ritters Werner zu einer Art Theilung durch Verkauf. Sie besaßen nämlich nach dem Tode ihres schon vor 1485 verstorbenen Vaters die Dörfer Kirchgandern, Hohengandern mit den Zehnten daselbst und die Wüstung Steina, ohne daß ersichtlich ist, was dagegen der Bruder des Ritters Werner, Hans oder dessen Söhne erhalten, oder ob sie selbst nicht auch Antheile an den genannten Gütern noch behielten, welches sogar sehr wahrscheinlich ist, da ein Theil der Nachkommen des Hans noch jetzt Besitzungen in Steina und Hohengandern haben. Von jenen 4 Brüdern war Ludwig geistlich und damals Capitelsherr, wie er sich selbst nennt, in Hersfeld, und Christian Ritter war Statthalter zu Cassel. Er und der, wie es scheint, unvermählte Werner der Jüngere verkaufen ihre — nach Abfindung des geistlichen Ludwigs — Antheile an jenen Besitzungen an ihren Bruder Thile, der verheirathet war und erst 12 Jahre nachher, wie wir gesehen (S.

122) Hofdienste bei Landgraf Wilhelm in Cassel nahm. Die über diesen Verkauf sprechende noch vorhandene, mit den drei Siegeln des Christian, Werner und Ludwig versehenen Original-Urkunde ist vom Sontag nach Michälis (1. Oct.) 1486 (Urkb. 284) und bestimmt den Kaufpreis auf 333 rhein. Gulden 7 Gotis Schillinge und nennt ihren Bruder Thilo und seine „eheliche Wirthin Salme" (Salome) als Käufer ihrer Theile an obigen Besitzungen „mit alle der Dorffer Zugehorungen, Schlagt, Nutz-„Zinsen, Renden, Dinsten, Pflichten, Gebotten und Vorbotten mit „Gerichten, Rechten und Ungerichten in Holtz, Veld mit Wassern, „Weyden, Fischereyen, Wiesen, Deichen und Deichstetten ersucht und „unersucht, wie das Namen gehaben mak, nichts davon außgeschlos-„sen;" Nur das Vorwerk zu Hohengandern wird davon ausgeschlossen, das noch jetzt als ein besonderes ritterschaftliches Gut nach Oberstein gehört. Es ist dabei auch, wie gewöhnlich, der Vorbehalt eines Wiederkaufs gemacht, aber erst nach dem Tode der Käufer — „den Got nach seinem Willen friste" — von ihren Leibeserben um die oben bestimmte Summe und soll dann die Aufkündigung auf „Unsrer lieben Frawen Vorzweyung" (Maria Himmelfahrt, 15. Aug.) und die Bezahlung auf Weihnachten zu Hanstein auf der Burg geschehen. Ferner wird bestimmt, daß wenn an der Wüstung Steina an Häusern, Ställen oder Deichen gebauet würde, diese Bauten beim Wiederkauf „nach zweene unser „Frunde Erkenntnis" ausser der Hauptsumme vergütet werden. Auch ist in Beziehung auf die der Salome einige Tage vorher (4. Sept.) (Urkb. 283) zugesicherte Leibzucht — welches weiter unten umständlicher vorkommen wird — verabredet, daß sie nach dem Tode ihres Mannes Thilo das ihr dazu verschriebene Vorwerk zu Hohengandern nicht gebrauchen, sondern sie an dessen Statt zu Steina eine besondere Leibzucht genießen solle, wie dann auch nach dem gegen 1530 erfolgten Tode Thilo's geschehen seyn mag, wo bald nachher zu Unterstein ein großes Haus aufgeführt wurde. Es ist weiter in dem Kaufvertrag bestimmt, daß wenn das Dorf Kirchgandern, das vom Stift Mainz zu Pfande stehe, wieder abgelößt werde, sie, die Verkäufer, sich des Geldes nicht „unterwynden" (anmaßen) wollen, ohne Wissen Thilens und Salome's und

dem Rathe ihrer Freunde, so, „das sie sulcher Zcinße und Rende „unbekrenkt bleiben." Kirchgandern ist dann auch später wirklich eingelößt, wie es dann nicht zum Gericht Hanstein gehörte, sondern ein Kurfürstliches Dorf zum Gericht Rusteberg war. Am Ende bekennt Ludewig v. H. „die Zceit Capitels Her des „Stifftes zu Hirßvalde" daß dieser Verkauf mit seinem Wissen, Willen und „Vulbort" geschehen sey.

Die 3 Brüder Kersten Ritter, Tile und Wernher verkaufen auch an Ern Dietherich v. Schachten Ritter, den sie „ihren lieben Swager" nennen, *) zwei Theile des Dorfs Underweßhusenn (Westhausen an der Leine) alle ihre Zinsen und Renten, es sey Korn-Rente, Gänse, Hühner, Eier, Fische, mit aller Nutzung desselben Dorfs für 100 rheinische Gulden, welche Herr Dietrich dem Hr. Jacob Engelbert Domherrn zu Heiligenstadt, dem die Verkäufer solche schuldig gewesen, bezahlt hat. Vorbehalten ist aber in dieser Kaufs-Urkunde von Dienstag nach Judica (7. Apr.) 1495 (Urkb. 295) ein Drittel Bußen, dann das Vorwerk, das Hr. Christian von den Mönchen in Witzenhausen wieder abgelöst hat, und dann, wie gewöhnlich, auch der Wiederkauf.

Ferner verkaufen nach einer alten Abschrift einer Notariats-Urkunde von Sonnabend nach St. Fabian und Sebastian (21. Jan.) 1497 (Urkb. 296). Apel, Kersten Ritter, Heinrich, und Heinrich, Thile, Werner, Caspar, Benedictus und Werner v. Hanstein (Tafel 3 u. 9) Gebrüder und Gevetter, den Zehnten zu Leyren in der Feldmark von Duderstadt an Hillebrand Keithe Bürger zu Heiligenstadt und dessen Hausfrau Margrete für 200 Gute rhein. Gulden. Diesen Zehnten mit seinen Zubehörungen „im Holtze, im Velde, Wasser und Weide mit allen „schlachten Nutzen" haben — wie es darin heist — die Sczeck-

*) Dieterich v. Schachten Ritter, hatte Ritter Christians Tochter oder eher Schwester Elisabeth geheirathet und war also dessen Schwiegersohn oder Schwager, war Amtmann zum Schöneberg, in Hofgeismar wohnhaft, der Begleiter des Landgrafen Wilhelm I. († 1515) auf dessen Pilger-Reise und Verfasser der im Manuscript auf der Bibliothek zu Cassel bewahrten Beschreibung derselben.

fische von den Voreltern der Verkäufer zu Lehen gehabt und die letztern haben ihn wieder an sich gebracht, er gehört aber Allen v. H., ist also ein Sammtlehn der Familie v. H., welcher durch Wiederkauf von den Käufern oder — wie es auch sonst gewöhnlich heist — von den „Inhaltern des Briefs" durch Zahlung von 200 Gulden wieder erworben werden kann, „welcher Jares unß gelüstet „und bequeme sin will" zwischen St. Thomas und St. Peters-Tag in der Stadt Heiligenstadt oder Göttingen. Dagegen versprechen auch die Verkäufer — sonderbar genug — den Zehnten nicht weiter zu verkaufen, zu versetzen, noch zu beschweren, sondern auch diejenigen, welche denselben für die Käufer sammeln, zu vertheidigen, zu schützen und zu schirmen. Uebrigens muß dieses Lehn späterhin auch wieder erworben seyn, denn die Familie der Schwanenflügel und von Hagen haben dasselbe inne gehabt und in den Jahren 1841 und 1843 nach dem hannöverschen Gesetz abgelößt.

Es ist bereits oben (I. S. 142 u. II. 125) erzählt, daß die v. H. Ditmars Linie 1465 von den Gebrüdern v. Töpfern das Dorf und die Güter gleiches Namens, als mainzisches Lehn erkauften und damit 1479 zuerst belehnt wurden. Schon unter den Ur-Enkeln des Ditmar, des Ritters Werner und seines Bruders Hans schied sich diese Linie in 2 Neben-Linien, die sich auch gleich darauf in ihre Besitzungen getheilt haben müssen, weil wir die Nachkommen von Hans allein im Besitz des Sonderlehns Töpfern ꝛc., dagegen die Nachkommen des Ritters Werner im Besitz der zu den Mainzischen Gesammtlehn gehörigen Güter Unterstein, Wahlhausen ꝛc. finden. Es ergiebt sich dies daraus, weil nach einer Orig. Urkunde von Bartholomäi-Abend (23. Aug.) 1498 (Urkb. 300), also kaum 20 Jahre nach der Belehnung der gemeinschaftlichen Ditmars-Linie, Hanses Söhne Heinrich, Werner und Benedict das Dorf „Toppern" mit aller Freiheit, „Gnade und Gerechtigkeit, mit allem Inkommen und Renten, Dien„sten, Holtz, Velth, Wesen, Wasser und Weyde" für 141 Gulden „an die ersamen Leute" Herman Koch und seine Frau Else und Conrad Jordan und dessen Frau Anne verkaufen, wie gewöhnlich auf Wiederkauf, welcher auch bald erfolgt seyn muß, weil schon 1539 die Enkel des Hans, Heinrichs und Werners

Söhne (Benedict hatte keine hinterlassen), von Mainz wieder mit Töpfern beliehen wurden. Jener Verkauf war übrigens mit allen juristischen Cautelen der damaligen Zeit versehen. Die Verkäufer versprechen für sich und ihre Erben, daß sie nichts vornehmen noch gebrauchen wollen „nach Frieheiden von Babisten, keysern „oder Hern, die gesatzt waren oder noch gesatzt muchten werden", das ihnen und ihren Erben zu Gute und den Käufern zu Schaden kommen möchte. Man traute also damals schon nicht den Anordnungen von Rom, ja nicht einmal denen des römisch-teutschen Reichs, noch selbst des Landesfürsten.

Belehnungen.

Sowie früher schon es Sitte wurde, an einzelne Bürger oder Bauern Grundstücke, die man nicht mehr durch Leibeigne bestellen lassen wollte oder konnte, zu einem beschränkten Eigenthum weg zu geben, welches man das nutzbare nannte und das Ober-Eigenthum sich vorbehielt, welches in vorbehaltenen jährlichen Zinsen an Frucht, Geld und Küchenzinsen und besonders in Zehnpfennig-Geldern bei Veräußerungen und Erbfällen bestand, und welche Erbzinsgüter genannt wurden — so gab man auch Grundstücke oder ganze Bauerngüter von mehreren Hufen als wirkliche Mannlehen aus — ganz nach Art der Rittergüter, wie man solche von Mainz und den andern Lehnhöfen erhalten — die dann auch, wie diese, nur auf Söhne forterbten, die Töchter ausschlossen, bei jedem Sterbefall in herrschender oder dienender Hand neu gemuthet wurden, das Lehngeld nebst den Sporteln der Lehns-Curie bezahlten, aber sonst keine Abgaben entrichteten. Diese Mannlehngüter sind als ungetheilter Lehnbesitz der Familie (I. S. 232) so weit sie in Eichsfeld und Hessen abgelöst sind und im Hannöverschen noch bestehen, aufgeführt. Die erste Zeit dieser Verleihungen scheint in das Ende des 14ten Jahrhunderts zu fallen und solche zuerst in Hofgeismar von dem Ritter Heinrich v. H. vorgenommen worden zu seyn, wie die (S. 70) angeführten Lehnbriefe von 1385 (Urkb. 182. 185) beweisen. Bald darauf erscheinen auch solche Urkunden für ertheilte Mannlehen im Eichsfelde und dessen Nähe, wie in Trubenhausen (Urkb. 197) [S. 102]

und unter dem Arneberg (Arenberg bei Allendorf) wo die Brüder Hans und Werner v. H. am Tage St. Blasii des Märtirers (3. Febr.) 1411 (Urkb. 204) mit eilf Acker die Brüder Hans und Johann Spangenberg beliehen haben, ohne daß eines Mannlehns gedacht wird. Die Abgabe besteht jährlich „in 8 Stobichen Wyns gutes Elsassers“ in das Haus Hanstein zu liefern, und Dienstes Bede zu leisten. Die Vasallen können das Land versetzen oder verkaufen, müssen aber den genannten Jungherrn 4 Wochen vorher den Vorkauf lassen, wie in dem noch vorhandenen und von den Spangenberg besiegelten Reversbrief es heist: „daz solden wir yn vnd iren erben von eyne andern gunnen.“

Zwei andere Orig. Lehnbriefe über eine Hufe Land zu Gerbißhusen (Gerbershausen) sprechen bestimmt auf Mannlehen „als Mannlehns Recht ist“, der erste von Werner Ritter und Hans an Albrecht Pramper zu Witzenhausen (der Familie ist schon oben [I. S. 179] gedacht) am Sonnabend nach Assumptionis Virginis (20. Aug.) 1474 (Urkb. 274) — der andere von den Söhnen der beiden genannten Lehnherrn an Johanes Pramper, den Sohn des vorigen Vasallen, am Margarethen-Tag der heil. Jungfrau (13. Juli) 1490 (Urkb. 287).

Eine noch vorhandene Urkunde auf Mittwoche Calixti Pape et martyris (14. Oct.) 1489 (Urkb. 286) von den Söhnen des Hans und Ritters Werner belehnen zwar, wie es darin heist, den Steinmetz und Bürger Hans Wyrouche zu Heiligenstadt und Nole seine eheliche Wirthin mit dem „Huse, Hobe und Stede „daselbst gelegen bei unsir lieben Frouwen Kerchen“ — es ist aber ein Versatz, indem die v. H. darin bekennen, daß sie jenen zehn rhein. Gulden schuldig seyen, die sie zu Dank bezahlt erhalten, wofür die Wyrouch und deren Erben „das Hus Hobe und Stede“ behalten und gebrauchen sollen, bis die 10 Gulden von ihnen oder ihren Erben wieder bezahlt worden.

Zu dem, was oben (S. 133. 135) von dem Verkauf von Kirchgandern rc. an Thile v. H. und der seiner Frau Salome daran versicherten Leibzucht oder Witthum bemerkt ist, muß hier noch ergänzt werden, daß bei dieser Zusicherung ihrer 3 Schwäger vom 4. Sept. 1486 (Urkb. 283), die Verwandten derselben,

ihr Vater Curt von Sweigeld (Schwicheld), Heinrich von Veltein (Veltheim), Burkard, Hans und Curt Gebrüder und Vettern von Steinberg zu getreuer Hand genannt sind. Außer Kirch- und Hohen-Gandern ist auch zur Leibzucht ferner bestimmt:

ein Vorwerk zu Arenshausen mit allen ihren Höfen, Zinsen, Renten ihres Theils daselbst;

desgleichen mit ihrem Theil derselben des Dorfes Fredewerderote (Fredderode);

dann mit ihrem Theile zu Lindenwerde mit einem Vorwerk daselbst mit allen Zinsen ꝛc.;

ferner mit einem Vorwerk zu Erwigeshußen (ohne Zweifel Ershausen) mit allen den Zugehörungen dieser Güter an Wald, Feld ꝛc. mit Gänsen, Hühnern und Eiern.

Die Schwäger der Frau Salome, versprechen nach Thilens Tode, ihre liebe „Süster“ alle diese Güter ruhig beziehen und besitzen zu lassen, welche von deren Vater und Freunden berathen werden solle, damit „Salme“ an ihren Zinsen und Renten nicht gekränkt werde.

Diese liebreiche Zusicherung eines ansehnlichen Witthums, wobei die Brüder nur ihrer Antheile an Fredderode und Ershausen erwähnen, wo noch jetzt ritterschaftliche Güter sind, zeigt zugleich, daß diese noch nicht unter die Söhne Werners des Ritters, und Hanses getheilt waren, welche letztern sie später im alleinigen Besitz hatten, und ihnen daher bei einer Theilung zugefallen seyn müssen. Auffallend ist es dabei, daß in der Urkunde nicht die Söhne Hanses (Tafel 9), sondern Berlt, Apel, Heinrich und Caspar (Tafel 3), Curts Söhne, die als zur Lipolds Linie gehörend an den Gütern des Sonderlehns, wie Ershausen, keinen Theil hatten, doch ihre Einwilligung geben, und sie beschützen und vertheidigen wollen, welches sich daher auf die Mainzischen Gesammtlehen wie Kirchgandern, Fredderode ꝛc. bezieht.

Spenden an Kirchen und Klöster.

Die frühern Verleihungen an Kirchen und Klöster, die den frommen Sinn der frühern Jahrhunderte bethätigten, setzten sich auch im 15. fort. Des schon 1241 (Urkb. 19) vom Vicedom Heinrich geschehenen Ankaufs der Güter in Geisleden, der halben Hufe in Udra und der Altenburg und der damit geschehenen Stiftung einer eigenen Vicarie daselbst, ist schon oben (I. S. 314) gemeldet, sowie daß 1417 auch das halbe Vorwerk in Rengelrode (Urkb. 208) dazu kam, das sich noch bei dieser Pfarrei befindet, die daher auch bis auf die jetzige Zeit ein Patronat und Pfarrlehen der evangelischen Familie v. H. geblieben ist.

In dieser Zeit war Burkhard v. H., Ditmars Sohn, (Taf. 3) Canonicus in dem Stift zu Fritzlar. Ihm verkauften seine 3 Brüder Bertold, Lippold und Heinrich ihren Theil an den 3 Hufen Landes (S. 57), die sie zu Czuschen (Züschen) von dem Grafen von Waldeck erkauft (Urkb. 172), für 70 Gulden auf Wiederkauf, am St. Georgen-Tag (23. April) 1430 (Urkb. 216), ohne Zweifel, um sie der Kirche zu Fritzlar zuzuwenden, wie auch gleich 5 Tage nachher, wenigstens mit einem Theil dieser Güter geschah. Nach einer Urkunde vom heil. Vitals-Tag (28. Apr.) 1430 (Urkb. 218) nämlich verkaufte der Canonicus Burghard dem Dechant und Capitel zu Fritzlar aus jenen Gütern zu Züschen 3 Malter jährlichen Zinses halb Roggen, halb Hafer für 70 Gulden mit Vorbehalt des Wiederkaufs. Die Bebauer dieser — nach der dortigen Benennung — Landsiedel-Güter, mit Namen Hentze, Heyne und Anders werden angewiesen, diese Fruchtzinsen und zwar den Roggen auf „unser lieb „Frauen-Tag, als sie geboren war" also den 8. Sept., und den Hafer auf St. Michälis-Tag an die Käufer nach Fritzlar in deren Behausung abzuliefern. Der Wiederkauf ist nicht geschehen, weil der Verkauf ohne Zweifel zum Vortheil der Kirche geschah. Die v. H. haben kein Eigenthum mehr im Waldeckschen und das Eigenthum der Kirche oder des Stifts ist 400 Jahre später, als Fritzlar hessisch wurde, zu den hessischen Domainen übergegangen.

Nach dem Necrologium des Stifts Fritzlar heist es (S. 109): D. **Burckardus ab Hanstein** Canonicus capitularis

obiit 30. Sept. 1432; dantur 2 fl. de rentibus in Rodenberg comparatis.

Hierher dürfte auch der 1442 im Kirchenbanne gestorbene, der eben genannte Lippold v. H. gehören, der mit dem Probst des Klosters Jecheburg, Johan von Rengilderode (Rengelrode) in Verbindung stand, und dessen Bruder, wie eben erwähnt, Canonicus des Stifs zu Fritzlar war. Hierbei scheint diesem Stift oder dem genannten Probst ein Vortheil von 3 Malter Korn und 26 Gulden zugekommen zu seyn. Lippold war nämlich in Mülhausen gestorben und sollte in Jecheburg begraben werden, daher solches dem Probst sofort gemeldet wurde, um die Gruft und das Begräbniß zu bestellen. Der Probst gab den Brüdern des Verstorbenen auf der Burg Hanstein sofort davon Nachricht, worauf Berld (Berthold) v. H. (Taf. 3) die Leiche seines Bruders nach Jecheburg brachte. Als sie nun bestattet werden sollte, erschien „unser Küster" (Küster) beim Probste und zeigte demselben eine Schrift (eyme Proceß), woraus sich ein „Dubium" ergab, ob auch Lippold die „Absolution" erhalten. Als dies Berld v. H. erfuhr, antwortete er, er sey in keinem Bann, und wisse auch nicht, daß sein Bruder darin sey; wenn dem Probste „Krot" (Ungelegenheit, Strafe) daraus entstehen könnte, so sollte man die Leiche nach Hanstein führen und sie dort begraben. Der Probst wandte sich daher in einem noch vorhandenen teutschen Schreiben von Sonnabend nach des Herrn Himmelfahrt (12. Mai) 1442 (Urkb. 228) an den Dechant und das Capitel zu Fritzlar „Venerabilibus ac „circumspectis viris dominis de cano et Capitulo ecclesie Vrisslar. dominis et amicis meis dilectis." Nachdem er darin das eben bemerkte angeführt, sagt er ferner, daß jene Schrift auch drei Malter Frucht hessischen Maases enthalte, die Lippold ihm, dem Probste zugewandt, „daß er ihn nach seinem Tode nicht verlassen solle." Da er nun die Leiche gern behalten wolle, „sunderlich umb „unßir Kirchin willin, daz die sulchen großen schaden nicht obir„ginghe", habe er den Herrn Dechant zu Heiligenstadt „ad cautelam" ersucht, dem Verstorbenen eine Absolution zu geben und den würdigen Herrn Provisor (Amtmann zu Rüsteberg) gebeten, dem Ca-

pitel zu Fritzlar dies mitzutheilen. Am Schlusse bittet er dasselbe, ihm diese Sache zu gut zu halten und nicht zu verargen.

An demselben Tage (Urkb. 229) schrieb er von Erfurt datirt noch besonders an den Dechant Kaßman zu Fritzlar und empfahl ihm diese Sache, indem er sich auf die alte Freundschaft und Treue bezog, die sie lange Zeit mit einander gehalten. Er habe dies auch dem „Ern" (Ritter) Johan Nuenburg empfohlen, da Berlt, Deytmar, Hinrich und Curt seyne — und um seinet willen des Dechant und Capitel zu Heiligenstadt Feinde seyen. Er erwähnt noch darin seines Bruders zu Erfurt, den er sich mit Gottes Hülfe wohl traue zu erbitten, mit dem Zusatz: „zcu War-„zceichen daz die Kellertor zcu Bueßpach zcubrach" das sich vielleicht auf eine geheime Verbindung und Zeichen bezieht.

Der Provisor und Amtmann zu Rusteberg Niclaus Trotte schrieb auch gleich den folgenden Tag Sontag nach ascens domini (13. Mai Urkb. 230) von Erfurt, „den Bane und Lyp-„polde von Hanenstein betreffend" an den Dechant und Capitel zu Fritzlar, daß der Probst „in dem Besten und sonder Frevel" solches gethan; man möge ihm solches nicht verdenken, ihn wegen der 3 Malter schadlos halten und sich „gutlich" gegen ihn beweisen.

Die Sache muß besonders das Stift zu Fritzlar betroffen haben, denn der Probst hatte auch den Dechant zu Rodenberg, Johan Grabin dahin geschickt, und war endlich durch Johan Menzcer Probst zu Dorla dahin vermittelt, daß der Probst von Jecheburg 26 Gulden an das genannte Stift bezahlen solle. In einem Schreiben v. Erfurt von Dienstag nach Kiliani 10. Juli 1442 (Urkb. 231) an das Capitel zu Fritzlar erklärt er, daß er sich darin geben und dem Capitel mit 26 rheinischen Gulden verbunden seyn, und solche auf nächste Ostern gutlich bezahlen wolle. Er bittet aber zugleich noch, daß das Capitel die von Hanstein „solcher Schuld" ermahnen wolle, und ihm zukommen lassen — auch den Heinrich Meyger Burger zu Heiligenstadt, der um seinetwillen zu Banne kommen, die Absolution zu verschaffen, und ihm solche durch den Herrn Dechant zu „Amellborg" (Amöneburg) zu erwerben, was dem Capitel nicht schwer werde.

Dieser Heinrich Meyger war nach dem ersten Schreiben

des Probstes (Urkb. 228), durch den Dechant in Heiligenstadt veranlaßt worden, gut zu sprechen und mag dadurch in die Strafe des Bannes gekommen seyn. In diesem Schreiben sowohl als in dem letztern kommt nach dem Namen Lippolts v. H. stets der Zusatz: „seeliger,“ zum Beweis, daß der Kirchenbann schon gelößt war, oder vom Probst nach der erfolgten Bürgschaft schon für gelößt gehalten oder von ihm geglaubt wurde, daß der irdische Kirchenbann ihm in jenen Räumen nicht Schaden bringen werde. Diese Begebenheit beweist auch, wie der damalige Clerus seine Strafgewalt benutzte, sein irdisches Vermögen zu vermehren und wie er durch seine Verbindungen Mittel fand, seine Zwecke zu erreichen.

Zwei Jahre später, 1444, finden wir den Johan v. Rengelrode, Probst zu Jechenburg wieder mit Werner v. Hanst. (Tafel 9) dem nachherigen Ritter, in einer Urkunde. Vorher schon waren, wie es darin heist, Zwietracht und Irrungen über den berühmten Sanct-Gehülfensberg bei Gros-Töpfer an der hessisch. Grenze, und über dessen Landeshoheit und Eigenthum ausgebrochen. Der genannte Probst, dann Caspar Zwigkalb Senger der Sanct-Severskirche zu Erfurt, Johan Müntzer Domherr zu Dorla, Werner v. H., Tyle Wolf und Curt v. Worbesse bezeugen auf ihren Eid in einer Urkunde am Sontage Reminiscere (8. Merz) 1444, (Urkb. 236) daß der verstorbene Herr Peter Echter, Dombechant zu Mainz, auf besondern Befehl und Geheiß des Kurfürsten, nachdem er die betreffenden Urkunden gelesen, zu Recht gesprochen und entschieden habe:

daß das Gericht auf St. Gehülfensberge unserm gnädigen Herrn von Mainz, seinen Nachkommen und Stift — das Eigenthum des Berges St. Gehülfens den Jungfrauen und dem Gotteshause zu Annerode zustehe.

Mehrere Jahre später war Gerlach Brudegam Vicarius in Rimpach, dem Dörfchen unter der Burg Hanstein auf dessen nördlicher Seite, oder, wie er in der Urkunde von St. Elisabeth der heiligen Frau (19. Nov.) 1453 (Urkb. 250) genannt wird, „Vicarius des Altars St. Johannis des Evangelisten und „St. Katharinen gelegen in der Kirchin in dem Rimpach, dessen „Lehnherr jetzt der gestrenge Jungherr Heinrich von Hansteyn

„Werners Sohn (Tafel 8) ist.“ Diesem Pfarrherrn und allen seinen Nachkommen an diesem Altar, also eigentlich der Kirche, verkaufen Curt Winter und dessen Hausfrau Eyle, Bürger zu Witzenhausen, zwei Gulden jährlicher Rente von ihren 3 Äckern vor dem Ermschwerder Thor für 20 Gulden wiederkäuflich — oder, wie es jetzt heißen würde — die Kirche leiht ihnen 20 Gulden für die damals gewöhnliche jährliche Zinsen von 10 Proc., auf St. Elisabeth-Tag zahlbar. Sie versprechen die verpfändeten Äcker nicht weiter zu versetzen oder zu verkaufen, und verpflichten sich dazu mit ihren Verwandten Jutte Winter und Hans Winter auch gegen den Jungherrn Henrich v. H. Zur Bekräftigung besiegeln dies die Burgemeister Curt Hungshausen und Hans Wülmershausen zu Witzenhausen.

Vier Jahre später wurde dieser Vicarius Gerlach, der sich dann aber nicht mehr Vicarius sondern Priester nennt, mit der Vicarie St. Johannis Evangelist und St. Katharina, als Patrone der genannten Vicarie, förmlich beliehen. In dem noch vorhandenen Original-Revers des Johannes Gerlach an unsrer lieben Frauen Abend Nativitatis (7. Sept.) 1457 (Urkb. 253) bekennt derselbe, daß er dieses Lehn „der Vicarie in der Pfarrkirche „im Rimpaghe“ von seinen erbaren Junckern Henrich v. H. Wernhers Sohn, und von Hans und Wernher Henrichs Söhnen, „um Gottes willen und in Betracht seiner Armuth“ empfangen habe; er gelobt dies Lehen „trauwelich zu verwesen,“ seine lieben Junkern bei Gott in wöchentlich drei Messen zu „vorbitten,“ deren Bestes „zcu wißen vnd argeste zcu warnen vnd daß Viccarien Huß „daß darzcu hort, nach myner Macht un myt Hülffe myner Junkern „bauwen vnd bessern.“ Wenn er mit Frevel säumig wäre und sein Lehn gebührlich nicht anhielte, so „mogen mich myne Junkern von „myne Lehen bringen un eynem andern godlichen frommen Brister „lyen.“

In dieser Zeit lebte auf dem noch jetzt als hessische Domaine befindlichen Schlosse Fürstenstein an der Werra Herman Dythe (Diede), der auf der Mainzischen Burg Greifenstein, dessen Ruinen noch jetzt sichtbar sind, eine Capelle und Altar gestiftet hatte, zu der Erhaltung des Priesters zu dem Altar aber er 50 Gulden

von Heinrich v. H. und dessen beiden Söhnen Herrn Werner Ritter, und Hans borgte. Seine noch vorhandene Original-Schuldverschreibung ist von Sonnabend nach Quasi modo geniti infantis (14. April) 1464 (Urkb. 259) und trägt die Ueberschrift ave Maria. Er verspricht darin jährlich auf St. Walpurgistag 4 Gulden Zinse (der Zinsfuß war demnach schon auf 8 Procent heruntergegangen) zu entrichten, welche dann die v. H. „einem jeglichen Priester, mit „dem sie übereinkommen in der genannten Capelle Gott zum Lobe „Messe zu halten, nach verlaufner Zeit" reichen werden. Die vierteljährige gewöhnliche Auffündigung wird dabei vorbehalten. Zu Bürgen setzt er die vesten Hans und Johan von Eschwege Gevetter ein, die beide ihr Siegel angehangen, wovon aber nur eins noch vorhanden, das aber unkenntlich ist. Sollte einer oder beide Bürgen versterben, so will er in 14 Tagen andere stellen. Wenn Diede dem Versprechen nicht nachkomme, so geloben die v. Eschwege binnen 8 Tagen nach geschehener Mahnung in die Stadt Eschwege oder Heiligenstadt einzureiten und darin, so lange es die v. H. begehrten, auf ihre, der Bürgen, Kosten, ein adliches Einlager in einer „gemeinen Herberge," wie sie ihnen bestimmt würde, zu halten. Endlich setzt Diede all sein Gut, das er zu Rystungen (Rüstungen) im Dorfe und Felde hat, den v. Hanstein zu einem rechten Unterpfand, wofür sich auch noch die v. Eschwege „vor fol" (in socidum) verbürgen.

Diesen Heinrich v. H. der in der folgenden Urkunde Armiger (Knappe) genannt wird, welcher, wie oben erzählt worden, das Geld vorgeschossen, um den Priester in Greifenstein zu unterhalten, der im Kloster Mariengarten und in andern Kirchen Seelenmessen für sich und seine Verwandten gestiftet, traf doch der Bannstrahl der Kirche, weil er den Priester Paul Hottenrot durch mehrere Bauern von Hohengandern und Rustefeld gefangen nehmen, nach der Burg Hanstein bringen lassen und daselbst mehrere Tage in Gefangenschaft gehalten hatte. Das Lossprechen von diesem Kirchenbann geschah erst nach vielen Umständen durch Genehmigung des Pabstes, mit Einwilligung des beleidigten Priesters, auf Vorbitten des Grafen Adolf von Nassau, Provisor in Erfurt und Advocatus auf dem Rusteberg, und nach

geschehener strengen Buße. Der Wohnort des gefangenen Priesters ist nicht angegeben, vielleicht war es Hottenrode; er scheint aber nach der Angabe so geheißen zu haben, da eine Bauernfamilie in Rengelrode noch diesen Namen führt. In dieser Zeit hatte Nicolaus (papa quintus) den päbstlichen Stuhl inne, der dem König Johan von Cypern wegen Erhaltung und Vertheidigung seines Reichs gegen die Türken, Saracenen und Heiden bedeutende Indulgenzien ertheilt hatte. Dieser Pabst hatte seinen Nuncius und Orator Johann de Castro, Licentiaten beider Rechte, damit beauftragt und dieser hatte wieder den Gottfried Santwegk, Scholasticus der Kirche St. Martin zu Heiligenstadt mittelst Vollmacht d. d. Erfurt den 24. Sept. 1454 subdelegirt. Dieser macht nun die ganze Sache in einer lateinischen im Original noch vorhandenen Urkunde von Heiligenstadt in der St. Martinskirche am Tage des heil. Severin (23. Oct.) 1464 (Urkb. 263), die von dem öffentlichen Notarius Abatoldus Gebehardt unter dem Notariatszeichen ausgefertigt ist, den ehrwürdigen Herrn Pfarrern in Rimpach, Kerchgandera, Hoengandera, Arnhusen, Hottenrode, Rustefeld, Witzenhusen, Heiligenstadt und in der Mainzer Diözese (Gerbershausen ist hierbei nicht genannt, wahrscheinlich weil der Gefangene daselbst Pfarrer war) umständlich bekannt: Heinrich v. H., Werners Sohn, armiger, sey vor ihm erschienen, sodann Lüdike der Alte, Johan und Conrad Lüdike, Johannes Agnese, Schneider Boden, Johannes Boden, Werner der Jüngere, Lüdike der Jüngere, Herman Richen, Heinrich Henken, Schneider Heinberger, Johan Birmans, Schneider Roselin, Martin Meyger, Johan Hake, Bauern aus Hohengandern und Rustefeld. Heinrich v. H. habe in der Hand das Schreiben des Herrn Johann de Castro gehabt, das er — der Scholasticus — mit der gebührenden Ehrfurcht empfangen; die Bauern hätten ihm dann erklärt, daß sie, uneingedenk des Heils ihrer Seelen, den ehrwürdigen Herrn Priester Paul Hottenrot gefangen genommen, und ihn aufs Schloß Hanstein geführt, wo ihn Heinrich v. H. empfangen und einige Tage gefangen gehalten, und bitten um Lossprechung vom Kirchenbann, nachdem sie sich mit dem Beleidigten in Güte abgefunden — „cum

„prefato domino Paulo super premissis amice sint concordati“ — und diesem Abbitte gethan, der dann zur Absolution des Heinrich v. H. und der übrigen Beklagten seine Einwilligung gegeben. Heinrich v. H. hat darauf unter Berührung der auf dem Hoch-Altar in der Kirche aufgestellten heiligen Relequien, eidlich in die Hände des Geistlichen gelobt, weder den Herr Paul, noch irgend einen andern Priester, wider seinen Willen anzuhalten, anzugreifen oder Hand an ihn zu legen — hat mit gebogenen Knien „flexis „genibus“ demüthig gebeten und bekennt, daß ihn die an Hr. Paul begangene Handlung sehr betrübe. Er erhielt darauf die förmliche Absolution, welche der Scholaster in nomine patris et filii et spiritus sancti aussprach, weil die Kirche sich dem reuigen Sünder nicht verschließt, „quod sancta mater ecclesia nemini veniam pe„tenti claudit gremium.“ Nachdem dies geschehen, mußten die übrigen oben Genannten vor der Thüre der St. Martinskirche knieend den Psalm Miserere anhören, den ihnen der geistliche Scholaster vorlas. Es ist bekanntlich der 50te in der Vulgata (der 51te nach Luthers Uebersetzung) und heist:

v. 3. Miserere mei Deus, secundum magnam misericordiam tuam et secundum multitudinem miserationum tuarum dele iniquitatem meam.

4. Amplius lava me ab iniquitate mea, et a peccato meo munda me.

5. Quoniam iniquitatem meam ego cognosco et peccatum Meum contra me est semper.

6. Tibi soli peccavi et malum coram te feci, ut justificeris in Sermonibus tuis et vincas cum judicaris. etc. etc.

Dann haben die Schuldigen knieend Abbitte gethan, sind von dem geistlichen Stiftsherrn, angethan mit der Stola, mit Weihwasser besprengt, sind in die Kirche vor den Hochaltar geführt und haben daselbst knieend die Absolution empfangen.

Das geschah 1464 in der Stiftskirche, worin vor 157 Jahren (1307, Urkb. 58. S. 50) Heinrichs Vorfahren den Altar des heil. Stephan gestiftet und begabt hatten, und so bestrafte damals die Geistlichkeit, welche dem gewöhnlichen und ordentlichen Richter die Strafgewalt entzogen, die Unbilden, welche einem aus ihrer

Mitte angethan worden, nachdem diesem die gebührende Entschädigung geworden, und wußte dabei den Unterschied der Stände und den ihnen gebührenden Rang genau festzuhalten. Der Stephans-Altar stand wohl nicht weit von dem Hochaltar, wo die Buße geschah.

Die beiden Söhne des büßenden Heinrichs, der Ritter Werner und dessen Bruder Hans, trugen aber keinen Groll über die dem Vater, der bald nachher gestorben war, wegen seiner Eigenmacht gewordenen Strafe, indem sie nach einer von ihnen ausgestellten Urkunde auf Nativität glorissime Marie Virginis (8. Sept.) 1471 (Urkb. 269.), worin sich Werner Marschalk von Hessen nennt, dem Dechant und Kapitel der St. Martins-Kirche zu Heiligenstadt ihren Detzman (Zehnten) des Dorfes und der Feldmark Cruzesebern (Creuzeber) für 100 vollwichtige rhein. Gulden verkaufen und dabei zugleich versprechen, sobald der Zehnten in Haufen gesammelt sey, denselben mit ihren eignen Fuhren nach Heiligenstadt bringen zu lassen. Der Wiederkauf, wie gewöhnlich, wurde vorbehalten jährlich auf Jacobi-Tag. Dieser Verkauf war gewiß eine halbe Schenkung für das Stift; so mochte es wenigstens einer der Stiftsherrn ansehen, der den Wiederkauf fürchtete, denn von einer spätern Hand findet sich auf der Urkunde, die man nicht weiter sehen lassen wollte, bemerkt, „diesen brieff mus man „nicht viele an des Tages liecht bringen, oder damit prangen kan „nur vffgehalten werden zur Nachricht.“

Im folgenden Jahre überließ auch der Ritter Werner von seinen eignen Gütern, 15 Malter halb Korn halb Hafer jährlich Zinsfrucht dem Herrn Henrich Freudenberg, Vicarius des St. Johann des Täufers (Altar) in der St. Martinskirche in Heiligenstadt für 80 rhein. Gulden. Die von Werner ausgestellte Urkunde von Sontag den achten Tag des heil. Pfingsttages (25. Mai) 1472 (Urkb. 270) bestimmt, daß der Zensit, „myn Man Henrich Vilmede zu Birkenfelde“ von Werners Erbgute daselbst, mit Dienst die Frucht auf Michälistag nach Heiligenstadt bringen soll. Sollte durch Fehde „von Vehedes noit wegen“ von diesen 15 Malter etwas in „die Brüche“ gehen, so setzt Werner alle seine Zinse und Gefälle zu Udra zu einem rechten Unterpfande, um sich daran zu erholen. Er hat durch

„Bedde (Bitte) an mynen Bruder Hans von Hansteyn erlanget, „daß er vor sich und syne erben den obgenannten Kouffe verwil„liget hatt.“ Zum Zeichen seiner brüderlichen agnatischen Bewilligung hat Hans sein Siegel der Urkunde angehängt.

Der Ritter Werner mochte aber auch wohl nicht allein für Begünstigung der Kirche, sondern auch zum eignen Bedarf, manchen Verkauf oder Verpfändung vornehmen. So verpfändet er nach einer Urkunde an Sente Scholastiken-Tage der heil. Jungfrau (10. Febr.) 1477 (Urkb. 278) mit Vorwissen seines Bruders Hans — dessen und Werners Siegel der Urkunde anhängen — dem Abt Johann und dem nahen Benedictiner Stift Reinhausen („Reynehusen“) seine Wüstung zu Ludolfshausen (jetzt hannöversch) mit aller Zubehörung im Holze, Felde, Wassern und Weide in dem Dorfe zu „Ripenhußen“ (Reifenhausen im Eichsfeld) „nichtes uthbescheyden“ (nichts ausgeschieden) für 44 Malter Gerste, 76 Malter Roggen, 2 Malter Erbsen („Erwate“) und 2 Malter Rübsamen“ („rouesades“) auf Wiedereinlösung zwischen Michälis und Petri, nach Wieder-Entrichtung der Früchte nach Maas, Zahl und Güte („na Mathe vnd Tale vnd gude“) nach frommer leute Erkenntniß.

Derselbe Ritter Werner verkaufte am Dienstag nach heil. 3 Könige (11. Jan.) 1480 (Urkb. 279) dem Abt Johan, dem Prior Hinrich und dem ganzen Convent Reynhausen einen rhein. Gulden jährl. Zinses Michälistag fällig „an der Molenstede „to Nedderngandern“ (Mühle zu Niedergandern) für 12 Gulden mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

So wie die Zahlung also damals oft nicht in Geld, sondern in Früchten geschah, eben so kaufte einige Jahre später Hans v. H. nach seinem Schuldscheine von Dornstage nach Dorothee Virginis (10. Febr.) 1480 (Urkb. 280) von demselben Stifte Reinhausen „Korn und Fruchte zu mynen Nutzen“ — wie es darin ohne weitere nähere Angabe heist — für 12 gute rhein. Gulden, die Hans dem Abt schuldig zu seyn erklärt. Dagegen soll derselbe „den Gulden gelts“ uß der „Molen“ (Mühle) zu Niedergandern auf Michälis so lange beziehen, bis die 12 Gulden wieder bezahlt worden, wo dann der Abt den Schuldbrief

nicht vorenthalten und nicht weigern soll. Das Geschäft scheint durch Hans Koch, den Knecht Hanses v. H., der zur Zeit in der Mühle war, betrieben zu seyn, weil derselbe zuerst das Geld nach seiner Verschreibung aufgenommen hatte. Diese und die vorige Schuld sind wieder abgetragen, weil die Schuldbriefe sich in dem Archiv v. H. befinden.

Aus dem Reinhauser Copialbuch bemerken wir hier noch:

1483 bekommt das Kloster 100 fl. aus dem Testamente Heinrichs v. H. (des Sohnes Ditmars) durch Besoldus (Berthold) Apel, Heinrich und Caspar und

1497 verpfändet Curd v. H., Vater der eben Genannten, dem Kloster Gefälle aus der Mühle in Niedergandern.

In dieser Zeit erscheint auch der Pfarrherr zu Hottenrode, Johann Wahlen, dem die beiden Söhne des Hans v. H., Werner und Benedict eine Wiese für 12 Gulden verkaufen (Urkb. 285), gelegen in der Feldmark zu Herboldeshusen uf den Gißen gegen der Floßbach, einem Ort und Gegend, die hier nicht bekannt sind.

Hierher gehört auch ein Verkauf und wohl auch zum Theile Schenkung an eine v. H. Stiftung, der Capelle auf der Altenburg bei Heiligenstadt, deren schon ob. (I. S. 314. II. 140) erwähnt worden, und welche jetzt zum erstenmale als den Aposteln St. Peter und Paul gewidmet erscheint. Nach einer Ausfertigung in Original der Rathsmeister und Rathmann der Stadt Heiligenstadt von Sabbatho Felicis in pincis confessoris (30. Mai *) 1492 (Urkb. 290) verkauft der Bürger Klawes Gaßmann und Kunne seine eheliche Wirthin einen jährlichen Zins von 5 Schock Groschen Michälistag zu zahlen an Hrn. Conrad Cluten, Vicarius der

---

*) War der Gedächtnißtag des Pabstes Felix in Pincis. Pinca ist ein Wort des mittelalterlichen Latein und soviel als Subula, Ahle, Pfrieme. Felix I. Pabst von 269 erhielt davon den Beinamen in Pincis, weil er mittelst der Pfriemen den Märtyrer-Tod erlitt. Petrus de Natalibus lib. II. Cap. 73 sagt: Felix Presbyter et Martyr pronomine dicitur in Pincis a subulis quibus passus perhibetur, nam Pinca dicitur subula. Nach Großings Päbsten-Geschichte S. 9 wurde er auf Befehl Kaiser Aurelians am 22. Dec. 274 enthauptet.

Capelle Altenburg vor der Stadt, für 36 gute vollwichtige rheinische Gulden, und verschreiben dafür ihr eigen Haus und Hof zu Heiligenstadt in dem „nedersten Theile der Nuwenstatt“ (Neustadt) vor dem Berge. Das angehängte große Stadtsiegel fehlt.

Wir erwähnen hier noch eines andern vom Rathmeister und Rathmann der Stadt Heiligenstadt bestätigten Kaufs oder Anlehns von 5 Gulden, weil es ein Geistlicher vorschuß und später in die Hände eines Stiftsgeistlichen Burchart v. H. kam. Nach einer mit dem großen Stadtsiegel noch versehenen Urkunde vom Montage nach dem Sontag Cantate (24. April) 1497 (Urkb. 297) verkaufen Heinrich Zincke und seine Frau Katharine, Bürger zu Heiligenstadt einen jährlichen Zins von ein Schock Groschen auf den Sontag Cantate zahlbar, an die Testamentarien des verstorbenen würdigen Herrn Ehren Heinrich Eicherspacher für 5 rheinische vollwichtige Gulden. Sie versetzen dafür ihr Haus und Hof ebenfalls im niedrigen Theil der Stadt gelegen. Nach dem damaligen Zinsfuß von 10 Proc. des Kapitals kann ein Schock Groschen damals nicht mehr als ein halber Gulden werth gewesen seyn. (Siehe I. S. 26 u. folg.) Später ist diese Forderung an den ehrwürdigen Burghart v. H. — von dem zur Zeit der Reformation mehr die Rede seyn wird — cedirt worden, denn nach der auf der Rückseite der Urkunde befindlichen Bemerkung von Freitag nach dem Sontage Misericordia domini (14. Apr.) 1559 hat die Wittwe Zincke die Hälfte der Schuld mit 2½ Gulden dem Dechant Wilhelm der Stiftskirche St. Martin als Bevollmächtigten (Befehlshaber") des Burghart v. H., abgetragen, dem solche auch, nach einer weitern Bemerkung, auf Sontag nach Egidii (9. Sept.) 1565, „lauth übergeben Register“ (Rechnung) abgeliefert worden.

Stiftungen von Seelenmessen.

In jener — nicht immer frommen — aber doch der Kirche und den Klöstern ergebene Zeit, ließen die v. H. es an Stiftungen für Klöster nicht fehlen und verordneten Seelenmessen zu ihrem und der Ihrigen Heil, für eine Ruhe nach ihrem Tode, die

sie in ihrem Leben nicht genossen hatten auf ihrer festen Burg. Mehrere Urkunden haben uns die Beweise davon aufbewahrt, wobei es besonders bemerkenswerth erscheint, daß fast alle diese Stiftungen von Heinrich v. H. herrühren, der sich 1464 der strengen Buße vor dem Altar in der Stiftskirche zu Heiligenstadt unterwarf, und zwar meistens vor dieser Kirchenstrafe, welches ein Beweis seines frommen, der Kirche ergebenen Sinnes war, der nicht erst durch jenen Kirchenbann erweckt worden, sondern schon früher vorhanden und nur einmal gegen den Priester Hottenrodt vergessen war.

Dieser Heinrich der Jüngere war mit seinem Knecht Conrad oder Curt Stouffenbul nach dem nahen Nonnen-Kloster Mariengarten (auch hortus oder ortus Mariae genannt) gekommen, wo der letztere gewaltsamer Weise oder durch plötzliche Krankheit den Tod erlitten, nachdem er noch vorher sein Testament gemacht und den Nonnen eingehändigt hatte, in dem ohne Zweifel das Kloster gut bedacht war, denn nach der Urkunde dominica die infra octavam Corporis Christi (9. Juni) 1437 (Urkb. 224) bekennen Conrad Krewel, Probst, Gela von Grone, Äbtissin, die Priorin und der ganze Convent des geistlichen Klosters „zcu „dem Garten“ und geloben für sich und ihre Nachkommen dem Heinrich v. H. und seinen Erben, der Seele Curt Stauffenbules, der „cyn Knecht was Junchern Henrich v. Hansteyns, „und allen gläubigen Seelen zum Troste zu vierzeiten des Jahrs „in Quatemper seiner mit Messen und Vigilien zu gedenken und „ihn theilhaftig zu machen aller guten Werke, die in unserm Closter „geschehen und gethan werden im Gedächtniß aller glaubiger Seelen „deren Leichname bei uns bestedigt und begraben sind, bestedigt oder „begraben werden möchten.“ Es ist dies auf besondere Bitten der Knappen Günther, Otto, Hans und Heinrich von Bovethen (Bovenden) Gebrüder geschehen. Merkwürdig ist dabei der Zusatz, der bei diesem Versprechen gemacht ist: „da wile daz „unse Closter steet und by Gnaden ist“ — als wenn sie ein Vorgefühl gehabt, daß nach 100 Jahren ihr Kloster als solches nicht mehr bestanden, und dann darin keine fromme Nonnen mehr Vigilien und Messen halten würden. Jetzt wird in dem ehemaligen

Kloster, als Königlich Hannöversche Domaine gute Landwirthschaft getrieben, aber doch in der Kirche evangelischen Gottesdienst gehalten und das Einkommen der Domaine fließt in den evangelischen Kirchenfonds zu Hannover.

Das Kloster „Worbsen" (Worbis), das damals ein Nonnenkloster unter der Äbtissin Margarethe Sassenbergin, später ein Manns-Franziskaner-Kloster und in der neuern Zeit ein Correctionshaus geworden, erhielt in vigilia palmarum (4. Apr.) 1444 (Urkb. 237) vom Pfarrer in Rimbach 10 rhein. Gulden, welche Werner v. H., Bruder Heinrichs, in seinem Testament wegen Conrad Koch zu Seelgerede bestimmt hat, welche „Donnerstag Abend vor dem Sontag Letare mit der Vigilie, und Freitag Morgen mit der Seelenmesse gefeiert werden soll."

Der Sohn jenes Werners, auch mit dem Namen Heinrich, war aber besonders den Wilhelmiten-Ordensbrüdern geneigt, denn er stiftete Seelenmessen in dem Kloster derselben zu Witzenhausen und Mulferstedt. Dem erstern schenkte er einen ewigen jährlichen Zins von einem Gulden, auf den heiligen Tag Weihnachten fällig, „uß der Molen zu Wederoldeshusen" (aus der Mühle zu Werleshausen), der der hessischen Domaine Wilhelms-Kloster auch nach der Reformation stets jährlich aus dem v. H. Gut zu Werleshausen bezahlt und erst vor einigen Jahren nach den neuern Gesetzen abgelößt worden ist. In der Urkunde des Priors und Convents „Ordens sente Wilhelms" von ipso die Mathie apostoli (24. Febr.) 1447 (Urkb. 240) wird auf Mittewoche Abend „in unsem Kore die Vigilie und Donnerstag nach dem 18. Morgen „die Seelenmesse zu begehen" versprochen, und der Wiederkauf mit 15 guten rhein. Gulden ist vorbehalten. Merkwürdig aber ist diese Stiftung eines jährlichen Gulden für die Seelenmessen von 4 Geschlechtsfolgen, nemlich für

Jungherrn Wernher den Ältern und dessen Frau Kunne (Kunigunde) „Elder Vater und elder Mutter" (Großeltern) des Stifters.

Jungherrn Wernher und Lene — seine Eltern; Hans und Heinrich, seines Vaters Brüder;

Frau Fige von der Asseburg, Jungfrauen Berta und

Jutta, seine Schwestern, Guste seine eheliche Wirthin, dann seine 7 Kinder:

Kunne Else, Anne, Kersten, Wernher, Heinrich, Else und Anne, „dy sine Kindern sind gewest, dy Got alle selige han „laßen."

Eben so stiftete derselbe Heinrich in dem Wilhelmiter-Kloster zu Mulfferstede 10 Gulden in Golde, — die Christian v. Boyneburg erhielt, der davon jährlich auf Michälis einen Gulden dem Kloster und den Brüdern reichen soll — „umb syner und „syner eldern Mutter vnd Kynder sele willen" um jährlich auf den 8ten Tag der Kirmeß daselbst, Sontag Abend mit Vigilien und Montag mit Seelenmessen zu begehen. Der zeitige Prior Heinrich Kagenham und die Brüder quittiren in der Urkunde „uff Sonn„tag nach Margarethe der heiligen mertlerin" (Märtyrerin) 16. Juli 1452 (Urkb. 249) den Empfang der 10 Gulden „das uns wol „genüget" und versprechen, wenn solche abgelöst würden, dieselben wieder anzulegen, und „das solch Testament und Selegereth by uns „und by allen unsern Nachkommen immer hinderstedelich blibe."

Dagegen stiftete jenes Heinrichs Oheim der sogenannte Jüngere, Werners Sohn, und seine beiden Söhne Ritter Werner und Hans dem Wilhelmiten-Kloster in Witzenhausen 100 Gulden, welche dasselbe bei Guntzel von Grune dem ältern, Amtmann zu Friedland, angelegt, welcher davon jährlich 6 Gulden auf Peterstag entrichten, wovon „wyeß (weis) Tuch wol be„reitet" gekauft und davon 5 Priester gekleidet werden sollen. Der Prior Heinricus Idonis, die Brüder und der ganze Convent geloben dagegen in der Urkunde am heiligen Pfingsttag (20. Mai) 1464 (Urkb. 260) der obengenannten v. H. ihrer Eltern, Hausfrauen, aller die ihres Geschlechts verstorben sind, wie sie in einem Zeddel verzeichnet worden, aller die noch „verscheiden" werden, und ihrer Knechte — alle 4 Wochen zu gedenken mit Vigilien und Messen, besonders in dem Jahre „ein Begengknis" den Montag nach Cantate halten, „das den Genannten dienen und zustehen soll „Gott zu Lobe, zu Ehren und den armen Seelen zum Trost." Die Jungherrn v. H. sollen auch, „wenn sie das gelustet" alle Jahre einen getreuen Diener dazu bestellen, wenn das Tuch an die

5 Personen getheilt wird. Wenn dies nicht geschehe, „das nicht „sin soll“ so können die v. H. das Tuch kaufen und 5 arme Menschen davon kleiden, „wanne vnde wu digke das nod sin wirdeth.“

Zu besserer Bezeugung ist der ehrsame vorsichtige Rath zu Witzenhausen ersucht worden, sein großes Insiegel an diesen Brief zu henken, das dann auch geschehen, und mit dem des Priors und Convents noch vorhanden ist.

Der herabgesunkene Zinsfuß auf 100 Gulden von 10 auf 6 Proc. und also die Vermehrung des Geldumlaufs ist hierbei bemerkenswerth.

Eine Stiftung für Seelenmessen hatten schon früher die Gebrüder Arnold, Hug und Otto von der Mark bei der heil. Kreuzkirche in der nahen hessischen Stadt Allendorf mit einem ewigen Zins aus der Mühle und dem Garten bei derselben zu Waldesa (Wahlhausen) gemacht. Im Jahr 1461 waren die Güter daselbst an Heinrich v. H. Werners Sohn übergegangen, welcher dann diesen jährlichen Zins für ein ewig „Zelegerede“ für sich, seine rechten Erben und für alle, die aus dem Geschlecht verstorben sind und noch versterben werden, „God friste lange“, bestätigte, wie der Pfarrer an der heil. Kreuzkirche zu Allendorf, Wedekindus Gouweler (die Familie Gauler befindet sich noch daselbst) in einer mit seinem Siegel versehenen Urkunde in die Sancti Vincenci martiris (7. Juni) 1465 (Urkb. 266) für sich und seine Nachkommen bekennt. Die Vigilie soll Dienstag Abend — die „lobeliche“ Seelenmesse Mittewoche nach dem Sontag Misericordia „mit des Chors Zugehorung“ gelesen und gesungen werden.

So hatte auch Heinrich eine genaue Verbindung mit dem freien Kloster Hardehausen im Bisthum Paderborn, dessen Abt Wilhelm ihn und seine beiden Söhne Werner Ritter und Heinrich — muß aber Hans heißen — in des Klosters Brüderschaft aufnehmen. In dem noch vorhandenen mit dem Siegel der Abtei versehenen Schreiben des Abts „von Gottes Gnaden“ an die genannten, in die beati Martini episcopi et confessoris (11. Nov.) 1464 (Urkb. 264) sagt er: daß er nicht undankbar erscheinen wolle für alles das Gute, das sie in vielen Zeiten an

ihn und seinem Kloster bewiesen, nehme sie daher in die Brüderschaft auf und mache sie zum Troste ihrer Seelen theilhaftig aller guten Werke, die geschehen oder geschehen mögen in dem Kloster, in Messen, Vigilien, Disciplinen, Fasten, Feiern der Feste, und wie man die guten Werke (opera operata) benennen möge, die ihnen zum Troste kommen möchten, wenn sie es am meisten bedürften. Wenn einer von ihnen von Todes wegen abgehe — das Gott doch ja friste nach seinem göttlichen Willen — und man es ihm zu wissen thäte, so würden sie nach ihres Ordens Weise und Gewohnheit Gebete halten. Sie hatten auch auf der v. H. Begehr, um Freundschaft und Friedens willen, die Gebrüder Curt und Tyle Cromen, der v. H. Knechte, denen Gott allmächtig gnädig sey, in ihr Todtenbuch einschreiben lassen, um derselben in den vier Zeiten des Jahrs (Quatember) mit Messen, Vigilien und andern Gebeten zu gedenken. Zu diesem letztern muß wohl eine Fehde und der Tod der genannten Brüder Veranlassung gegeben haben, worüber sich weiter nichts vorfindet.

Endlich findet sich noch eine hierher gehörige Urkunde von octava mensis aprilis (8. April) 1486 (Urkb. 282), worin der Priester Adam Hanstein Altarist in der Capitelkirche zu Fritzlar eine Seelenmesse stiftet, welche an dem Altar unserer lieben Frauen und ihrer Mutter S. Anna in der Falkenbergschen Capelle daselbst für seine und seiner Vater, Mutter und aller Freunde Wohlthat und gläubigen Seelen Seligkeit und zum Troste gelesen werden soll. Er hat dazu 2 versiegelte unverletzte Briefe (Schuldverschreibungen) übergeben, auf die er verzichtet (welche er cedirt hat). Bemerkt wird hierbei, daß Adam Hanstein sich zwar in dem Geschlechtsregister nicht findet, daß er aber doch zu diesem Geschlecht zu gehören scheint, indem die sonstige Bezeichnung des Adels Von bei geistlichen Personen sehr oft ausgelassen wird. Die genannte Falkenbergsche Capelle ist von Cunzmann von Falkenberg, der zwar wegen Tödtung des Herzogs Friedrich von Braunschweig bei Kleinenglis am 5. Juni 1400 (S. 105) in dem Erkenntniß des römischen Königs Ruprecht von Nürnberg 3. Febr. 1403 (Urkb. 200) nicht für schuldig erkannt worden war, — zur Sühnung der That, bei der er wenigstens mitgeholfen, er-

bauet worden, und liegt an der Südseite der Stiftskirche. In den Stifts-Rechnungen von Fritzlar erscheint sie auch unter dem Namen: Capella quae dicitur Stummichen.

12. Fehden.

Auch in diesem Jahrhundert konnten die Ritter ohne Fehden nicht leben. Doch nahm die Streitsucht ab, mildere Sitten erschienen und man nahm zu Schiedsrichtern mehr seine Zuflucht, um Streit zu schlichten.[1]

Im Jahre 1426 hatten die v. H. Lippolder Linie Fehde mit denen Böck und Bodenhausen, deren Veranlassung nicht, sondern nur deren Ende durch zwei Urkunden uns bekannt geworden. Die vier Brüder Lippold, Bertolt, Detmar und Heinrich und deren Oheim Heinrich der Ältere (Tafel 3) hatten den Ritter Albrecht Böck und Henrich von Budenhusen (Bodenhausen) mit ihren Freunden und Knechten angegriffen, darunter Stacius Böck, Hans Berner, Johann und Henrich von dem Broke oder Bruche, Kreghenberg, Wernke oder Werner Bloymenberg, Tileman Hinrike, des Berner Knechte, Peter Johan von Lente, Tilke, des Berner Junge, Henning des Heinrich von Bruche Junge, Fleyghen Henrich Heyliges und Hans Ludolfs von Lengede Knecht gefangen, und deren Helme und Harnische genommen, wobei Hans Bischopperode erschlagen wurde. In der im Original noch vorhandenen Urkunde von ipso die Marie et Magdalene (22. Juli) 1427 (Urkb. 213) erklären der Ritter Bök und Henrich von Budenhausen, daß sie sich mit den oben genannten v. H. „gutliken gerichtet" und daher weder sie noch Hans von Böde — den Bodenhausen seinen Bruder nennt — noch ihre Erben oder sonst jemand von ihrentwegen an die genannten v. Hansteyn oder wer sonst an der Geschichte Theil genommen, solche ansprechen noch beschädigen solle. „Sie reden dies in diesem Briefe in guten Treuen stede „und vest zu halten ohne Arglist." Beide haben ihre Siegel, die aber nicht mehr kenntlich sind, angehangen; ein drittes ist abgefallen und das vierte ist das v. H. mit den 3 halben rechts gekehrten Monden.

Am folgenden Tage werden die Gefangenen entlassen, denn nach der Urkunde von Mittewoche nach St. Marien Magdalenen Tag (23 Jul.) 1427 (Urkb. 214) schwören sie den v. H. Urfehde. Statius Böck, Herrn Tymen Sohn, Johan von dem Bruche, Joh. v. Lente, Henrich Kregenberges, Hans Papen, Petir Tileman und Werner Blumenberges bekennen darin, daß sie der v. H. Gefangene gewesen und schwören und geloben mit leiblichen Fingern mit bestabeten Eid zu den Heiligen, so lange sie leben, den genannten v. H. und denen, welche denselben des Tages geholfen, da sie gegriffen worden — nichts zu thun und weder mit Worten noch mit Werken zu beleidigen, oder anzulangen. Das nicht mehr kenntliche Siegel des Statius Böck ist angehängt.

Mehrere Jahre später müssen sie mit den von Schwicheld, einem bekannten Geschlecht im Hannoverschen, in Fehde gewesen seyn, weil ein Mann, geheißen Hugk Glesener darin gefangen genommen war, der dem Heinrich v. H. Werners Sohn, gebracht wurde, der dafür 21 Gulden zahlte. In der Quittung darüber von Donnerstag vor Reminiscere (2. März) 1452 (Urkb. 248) bekennen Everd von Selde, Steineke Heynke „Eseldriver", Cord Weydeknecht und Bückingk, die 21 Gulden von Heinrich v. H. ihren lieben Junker, für jenen Mann, den sie ihm gebracht, gutlich „vorhandeleget" zu haben „anrurnde dy von Swichelde" und gaben ihn dafür quitt, ledig und los. Sie haben auch den Hochgebornen Fürsten und Herrn Ernst zu Braunschweig (war Canonicus zu Einbeck) Herzog Erichs (Grubenhagen † 1427) Sohn, ihren gnädigen lieben Herrn, ersucht, dies zu versiegeln, welches dann auch, nicht mit angehängtem, sondern mit aufgedrucktem — nicht mehr vorhandenen — Siegel geschehen ist: „habben deß to bekanntnisse unse Ingheßig. „an dat spatium beneben de Scrifft dusses Breveß ghedrucken." Da die Ueberbringer des Gefangenen sowohl den Herzog von Braunschweig, als Heinrich v. H., ihren lieben Herrn nennen, so ist es ungewiß ob sie Diener des einen oder des andern waren, und ob der Ueberbrachte von den Schwichelde oder von den v. H. gefangen genommen war, doch ist zu vermuthen, daß

er zu den letztern gehört und von den erstern gefangen worden, weil für ihn 21 Gulden von Heinrich v. H. bezahlt wurden.

Hier folgen endlich noch 3 in Original vorhandene Fehdebriefe alle 3 gegen den Grafen Philipp von Hanau gerichtet, der mit den benachbarten von Hutten in Fehde war, denen die v. H. beistanden. Der erste von Appel v. H. (Tafel 3) von Sonnabend nach Martini (17. Nov.) 1492 (Urkb. 292), nennt Ludewig, Friederich und Ulrich von Hutten und enthält die gewöhnliche Sprache — so wie auch die folgenden: daß Appel v. H. mit seinen „gebrothen" Knechten und Allen, die er auf des Grafen Schaden bringen könne, dessen Feind sein wolle. Begebe sich solcher Schaden dem Grafen, es möchte mit Raub, Brand oder Todtschlag seyn, wie der Schaden heissen möchte, so will Appel mit den Seinen sich dessen verwahrt haben und dem Grafen von Ehren und Rechtswegen deshalb sich zu verantworten nicht pflichtig seyn.

Der andere Fehdebrief ist von Wernher v. H. Hanses Sohn (Tafel 9), von demselben Datum und Inhalt (Urkb. 293), und der dritte von Dieterich von Schachten und (dessen Schwieger) Kersten (Christian) v. H. von St. Katharinen Abend (24. Nov.) 1492, (Urkb. 294), des nemlichen Inhalts. Bei jedem ist das Siegel des v. H., das Dietrich von Schachten mit zu brauchen erklärt. Wie sie zur Theilnahme dieser Fehde, bei der Entfernung von Hanau, gekommen, ob bei Gelegenheit eines Aufenthalts in Mainz oder durch eine nähere Verbindung mit den von Hutten, ist nicht bekannt worden.

Der Fehde mit Hans von Storndorf, der 1498 (Urkb. 301) auf dem Schlosse Hanstein gefangen gehalten wurde, wofür sich Hans v. Dörnberg verwandte, ist oben (S. 128 f.) erwähnt worden.

Häusliches und bürgerliches Leben.

So wie die Nachkommen in den alten Geschlechten selten Veranlassung haben, sich ihrer Vorfahren zu rühmen und auf dieselben stolz zu sein, weil die Zerrissenheit und die Wirren die-

ses Jahrhunderts, die sich auf ganz Teutschland erstreckten, diesen Vorfahren keine Gelegenheit gaben, sich in dem politischen Leben und in den öffentlichen Annalen ihres Vaterlandes auszuzeichnen, so fehlte auch unsern v. H. diese Gelegenheit. Nachdem Heinrich, Ritter und Mainzischer Ober-Amtmann von Schonenberg der sich im Dienste seines Landes- und Lehnsherrn, sowohl im Eichsfeld, als in Hofgeismar und Fritzlar ausgezeichnet hatte, und seinem Vaterlande nützlich gewesen war — 1379 gestorben, und unter seinen Söhnen zwei die getrennten Linien des alten Stammes gebildet hatten, scheint, als Folge dieser Trennung, die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens sie sehr beschäftigt zu haben, worüber indessen kein Streit enstanden, denn wir finden nur gegenseitige Ansprüche nicht über Länderei — die wohl durch gemeinschaftliche Colonen bestellt wurden, — sondern nur über Waldung, den Höhberg und das alte Holz, die Ansprüche der beiden Linien durch gewählte Schiedsrichter entschieden, wie bereits oben (S. 71 ff.) bemerkt worden. Je mehr Einigkeit aber in dem häuslichen Leben auf der alten Burg und unter den schon zahlreichen Nachkommen gewesen zu seyn scheint, desto größer und häufiger waren die Fehden der Burgbewohner mit den benachbarten Städten Heiligenstadt und Mühlhausen und besonders mit dem nahen Hessen, die sich aber doch am Ende mit einem freundschaftlichen Verhältniß und Bündniß beschlossen. (S. 75 ff.). Nicht so friedlich ging es oft in dem benachbarten Braunschweigischen zu. Herzog Ernst von Grubenhagen wurde von Heinrich von Hardenberg in Nörten (Haveman I. S. 592) angefallen und gefangen genommen und nach seinem Schlosse geschleppt, das die Verbrennung des Fleckens zur Folge hatte. Bodo von Homburg wurde von einem Grafen von Everstein erschlagen, das dieser mit 5000 Seelenmessen büßen mußte. Graf Otto II. von Waldeck wurde von einem von Adelepsen getödtet, der mit 100 Rittern in bloßem Hemde in die Capelle des Klosters Netza, wo Graf Otto bestattet war, treten, dem Sohne und Enkel des Getödteten zu Füßen fallen, und mit 500 Seelenmessen und 500 Vigilien der Wittwe Gräfin Sophia, einer gebornen Landgräfin

von Hessen, sühnen mußte. Aber weder solche Sühnen, die auch wieder durch harten Kampf erkauft werden mußten, noch die Ohnmacht des Kaiserthums vermochten in dem zerrissenen heil. röm. Reiche die Streit- und Kampf-Lust zu dämpfen, die gegen Türken und Ungläubige oder äußere Feinde noch keine Ableitung gefunden. Das Unwesen des Faustrechts konnte nur durch allgemeinen Landfrieden und strenge Strafen beseitigt werden. Herzog Otto der Milde von Braunschweig setzte 1336 zuerst einen Landfrieden vom Harz bis zur Weser auf ein Jahr. Otto der Quade beschwor mit den Dynasten am Harz, namentlich mit Graf Dietrich von Wernigerode eine Einigung zur Erhaltung des Landfriedens und am 30. Oct. 1391 schloß er mit seinem Vetter Friedrich von Grubenhagen, den Bischöffen von Hildesheim und Paderborn und dem Landgrafen Herman von Hessen in Bodenwerder einen Landfrieden auf 12 Jahre. Wer dawider handelt soll für ruchlos gelten und jeder der Verbündeten soll für sein Besitzthum einen Richter bestellen. Diesem Landfrieden traten 1398 zu Göttingen der Erzb. Johann von Mainz, der Landgraf Balthasar von Thüringen, die Herzöge Heinrich von Wolfenbüttel und Otto Cocles von Göttingen bei und ergänzten ihn. „Wer den Landfrieden bricht, den soll man zur „Stund in des Reiches Acht und Vehme thun, der soll rechtlos „seyn und für ruchlos gelten, so, daß man ihn auf allen Stra„ßen und Stätten fahen darf, desgleichen der, welcher einen sol„chen Friedbrecher hauset oder birgt. Keiner soll den Andern „angreifen oder beschädigen, er wäre denn sein Feind und hätte „sich dessen von einer Sonne zur andern kundlich und offenbor „verwahrt.“ Fehden waren also noch immer gestattet, wenn sie nur durch gewöhnliche Fehdebriefe vorher angekündigt waren und man sich schriftlich vor allen Schaden, der durch Mord und Todtschlag und Brand geschehen könnte, vorher verwahrt hatte. Ein solcher Landfrieden war also wenig genug, aber doch besser, als nichts. Er schützte doch wenigstens Kaufleute mit ihren Waaren und Fuhrleute vor Studerie oder Wegelagerei. Dergleichen traf auch die v. H. nicht, denn nirgends findet sich auch

nur eine Spur, daß sie sich dergleichen zu Schulden kommen lassen. Nur einer sogenannten ehrlichen Fehde, die schriftlich vorher angekündigt wurde, scheinen sie nicht abhold gewesen zu seyn, wie wir gesehen, so wie daß sie oft eigenmächtig straften und Geistliche und Klöster kränkten, das sie dann auch durch den Bann der Kirche und durch geleistete Buße büßten. Vor aller Gemeinheit der damaligen Zeit schützte sie schon ihr Ansehn, ihr bedeutender Güterbesitz und ihre Verbindung mit den benachbarten braunschweigischen Herzögen, den hessischen Landgrafen und den Grafen von Hohnstein und Schwarzburg.

Wir haben oben gesehen, wie Dittmar v. H., der Stifter der Linie, und seine Söhne vom Erzbischof Conrad mit der Burg Hanstein wieder beliehen wurden (Urkb. 194), wie Dittmar sich mit Landgraf Herman zu Hessen verband, wie sein Sohn Werner der ältere (S. 88. 101) diese Verbindung fortsetzte, darüber in den Kirchenbann kam und daraus erst nach seinem Tode durch weltliche Mittel von seiner Frau Kunigunde von Papenheim wieder erlößt wurde (Urkb. 191) — wie Werners Sohn Hans † 1412 (Tafel 8) durch seinen Schwiegervater Cunzmann von Falkenberg in die Geschichte des getödteten Herzogs Friedrich von Braunschweig (S. 105. 156) mit verwickelt wurde, mit ihm sein Bruder Werner und wie dessen Sohn Heinrich mit einem Gulden jährliche Rente für sich und seine Familie, für nicht weniger als 18 Personen, eine jährliche Seelenmesse 2c. stiftete, wie er dennoch dem Kirchenbann nicht entgehen, aber durch strenge Buße den Ablaß erhalten konnte. Hanse's Bruder Heinrich, der Jüngere genannt, starb nach 1467 und wurde der Stifter von 2 noch lebenden Zweigen der Familie (Tafel 9), indem von seinem Sohn Hans und dessen Gemahlin Gertrud von Harstall aus dem Hause Diedorf die jetzigen Besitzer der Rittergüter Wahlhausen ober Hof, Bornhagen unter Hof, Oberstein, Ershausen und Töpfer — von seinem andern Sohn Werner, Ritter, und dessen Hausfrau Catharine . . . . . die von Unterstein, Bornhagen Steinisch Hof und Wahlhausen unter Hof abstammen.

Wir bemerken noch von Heinrich dem Jüngern, daß er die Ehefrau Claus Goteharts gefänglich hatte einziehen lassen, und daß deshalb deren Ehemann und Söhne ihm und seinen Söhnen Urfehde schwuren. (Urkb. 262). Oben ist bereits angegeben, daß er vom Erzbischof von Mainz mit dem Schloß Hanstein und von den Grafen von Schwarzburg mit einem Geldlehn beliehen wurde — auch daß er von Thile und Berld von Gerwershusen ihr Vorwerk daselbst 1443 erkaufte. (Urkb. 235). Mit diesem Vorwerk stattete er später, mit Vorwissen und Bewilligung seiner beiden ehelichen Söhne Ritter Werner und Hans, seine 3 unächte Söhne aus, wie er sie in der noch vorhandenen Urkunde vom heil. Pfingsttag (17. Mai) 1467 (Urkb. 268) benennt. Sie heißen danach Rinsteyn Lyebenberg, Jörgen Griffensteyn und Hanse Wynterberg und scheinen daher von drei verschiedenen Müttern zu seyn. Der natürliche sorgsame Vater weißt denselben für 200 rhein. Gulden das genannte Vorwerk zu Gerbershausen dergestalt an, daß sie es, nach seinem Tode, mit seinen Zubehörungen, „wie er es „von den von Gerwershusen gekauft und inne gehabt, nach „geistlichen und weltlichen Gerichten und Rechten, gebrauchen „sollen." Stirbt einer von ihnen, so erben es die andern; gehen sie und ihre Leibeserben aber alle ab, so fällt es an Herr Werner und Hans „seine Söhne" zurück, welche auch berechtigt sind, das Gut mit 200 Gulden wieder einzulösen, aber erst, „daz die genannten 20 Jare nach mynem Tode vorgangen sint." Der Vater Heinrich hat sein Siegel angehangen, und zu einem „fordern Bekentnis" auch seine Söhne Werner und Hans, welche dann auch noch „Curde v. Hanstein und Heinrich „von Bodinhusin vnsir Vetter vnd Swagern" gebeten, ihr Siegel anzuhängen, welches auch geschehen. Uebrigens ist die Urkunde durchschnitten und die Siegel sind abgenommen, daher die Ablösung geschehen seyn muß.

Den nachherigen Ritter Werner, Heinrich des Jüngern Sohn, finden wir zuerst 1434 bei Gudenus Cod. diplom. I. p. 978 in dem Elenchus supremorum Eichsfeldiae praefectorum, wo es heißt: „Mercurii post domin. Invocavit (17. Febr.) 1434

„Wernerus de Hanstein designatur zum Vogten zu Ruste„berg und in unsern Lande uff dem Eichsfelde — über alle und „jegliche Ampt daselbst ab eod. Conrado“, (Erzb. Conrad III. Wildgraf von Daun). Er blieb es nicht lange, denn schon 1437 wurde Henrich von Bodenhusen mit denselben Worten in dies Amt bestellt. Dann haben wir gesehen, (S. 125) wie er 1439 (Urkb. 227) vom Erzbischof Theoderich aufgefordert wurde, für den Waffenstillstand mit den Herzögen von Braunschweig Bürge zu werden; dann als er 1444 Zeuge war bei dem Rechtsspruch über den Hülfensberg (Urkb. 236) (S. 143); ferner wie ihm 1451 durch Weisthum des hessischen Schultheißen zu Allendorf ein Drittel des Zehntens von Hohengandern zugesprochen wurde (Urkb. 247); wie 1461 er mit seinem Vater und Bruder vom Landgrafen Ludwig zu Hessen das Dorf Wahlhausen wieder abgetreten erhält (Urkb. 258), wobei er zuerst Ritter genannt wird, (S. 114) und 4 Jahre später von demselben mit seinem Bruder mit 40 Gulden Manngeld beliehen wird (Urkb. 267). Auf dem Eichsfelde finden wir ihn besonders, nachdem der Erzbischof Diether von Isenburg den Erzb. Stuhl verlassen und Adolf von Nassau 1463 denselben eingenommen hatte. Die oben (S. 116) angeführte anonyme Chronik erzählt Cap. 154 und folg., daß der Erzbischof Adolf einen Grafen von Schwarzburg, weil er von seiner Parthei gewesen, zum Provisor zu Erfurth, zum Hauptmann des Eichsfeldes und Amtmann zu Rusteberg bestellt habe. „Dieser „Provisor“, heißt es weiter, „ein muthwilliger Mann, kam nach „Heiligenstadt, fing die reichen Bürger und schätzte sie um groß „Gut. Damals war auch auf dem Eichsfelde ein Edelmann, „Hans von Hain (Hagen) geheißen, der blind war und ein „schön Weib hatte, eine geborne von Wildungen, die hatte „der Provisor lieb, nahm sie dem ehrlichen Manne und führte „sie auf den Rusteberg. Da war Herr Werner von Hain„stein, ein junger stolzer Ritter, den gelüstete des Huenes, und „das Weib thate dem Habich gleich und gerett, als der Leute Ei„genschaft ist, und versagt dem Ritter nicht einen Streich. Da das „der Provisor vermerket, mißfiel es ihm nit wenig und nam von

„dem Gelde, so er von denen von Heiligenstatt geschätzt hatte „und lößte Herr Werner von Hanstein von Gleichenstein ab“, (welches demselben daher versetzt war), „daran er hatte 150 „Gulden, dieselbigen gab ihm der Provisor in einem Zorn, der„selbigen war 110 Gulden eine Münze, damit verstöret er Hern „Wernern seinen Verrath, den er gar groß hatte, denn er „mußte zur unzeit auffbrechen und nach Haenstein ziehen.“

Der Chronist erzählt nun weiter, daß Herr Werner trostlos gewesen über den Tod des Landgrafen Ludwig, der 1471 zu Schloß Reichenbach erfolgte, welches mit dem Amt Lichtenau die v. H. in Pfandschaft hatten, bis die Landgräfin Margaretha, Wittwe des Landgrafen Herman, es ablöste, — erwähnt dabei, daß Hans von Dörnberg ihm gram gewesen, (siehe oben S. 116 ff.), daß er den Died von Westhausen und die Heiligenstädter aufgehetzt, die dem Werner die Kühe weggetrieben, ob sie gleich mit vielen Stücken von den v. H. belehnt gewesen. Werner sey darauf zu Herzog Wilhelm von Weimar geritten, dem er seine Noth geklagt, habe Reuter geworben, deren ihm auch 250 von Paderborn zugesandt worden, und habe den Heiligenstädtern gegen 1100 Stück aller Gattung weggenommen und auf den Hanstein getrieben, welches der Provisor mit vielen von Duderstadt und Heiligenstadt mit zwei Carthaunen und Steinbüchsen, belagert und in das Dach geschossen, welches aber Werner dadurch verhindert, daß er 12 oder 14 Gefangene auf das Dach binden lassen, dadurch aber sein Haus geschützt habe. Die Fehde habe 8 Jahre bis zu 1474 gedauert, und nach der Cöllnischen habe Hans von Dörnberg denen von Allendorf und Witzenhausen und allen Umwohnern verboten, Herrn Wernern Fleisch, Brod, Bier ꝛc. zu verkaufen, das aber doch geschah, indem alles Volk dem Ritter geneigt gewesen und ihn lieb gehabt, weil er mit milder Hand alles getheilt, und, wenn er etwas erworben es gemacht, wie der Adler, der mit ihm essen läßt alle Vögel. So that er denn auch, wie wir oben gesehen, wenn er seinem Vater gern die Zustimmung gab, seinen 3 unächten Brüdern das Gut zu Gerbershausen abzutreten, (Urkb. 268), wenn er der Kirche zu Heiligenstadt

Zehnten zu Kalteneber (Urkb. 269) und Fruchtzinsen zu Birkenfeld) Urkb. 270) zu billigem Preise verkaufte und dem Stift Reinhausen Wüstungen und Früchte verpfändete und jährlichen Zins überließ, (Urkb. 278. 279). Landgraf Herman war ihm gegen Hans von Dörnberg gewogen (Urkb. 271) und Landgraf Heinrich nahm ihn mit seinen Söhnen zu Mannen auf (Urkb. 272. 273); so wie Graf Heinrich von Schwarzburg ihn und seinen Bruder Hans 1476 mit 9 Mark jährlichen Zinses belehnte. (Urkb. 276).

Wir müssen noch für Ritter Werner nachholen, daß er mit seinem Vater und Bruder 1455 den ersten Lehnbrief vom Abt Reinhard von Fulda, über das Dorf Lindenwerde erhielt, das sein Großvater gleiches Namens, der im Kirchenbann gestorbene Werner, 1376 von Wilhelm von Dörnberg gekauft hatte, wie bereits oben (I. S. 148) erzählt worden. — Mit der benachbarten Familie von Linsingen zu Birkefeld war Werner und sein Bruder Hans verschwägert und befreundet. Nach einer noch vorhandenen Quittung bekennt Friedrich von Linsingen abschläglich auf 2 Schuldverschreibungen, wovon eine seinen Bruder Hans betraf, von seinem lieben Gevatter dem Herrn Wernher v. H., Ritter, 188 fl. empfangen zu haben. In der Urkunde von Dornstag Margarethe Virginis (13. Juli) 1476 (Urkb. 277) sind als Bürgen der edle Herr Gottschalk Herr zu Plesse, Hr. Dieterich von Hopfgarten Ritter, Heise von Kerstlingerode, Heinrich von Bodungen genannt, die „zu sampt andern Burgen" im Hauptbrief verhaftet seyen.

Noch ist hier einer Urkunde von Sontag Trinitatis (17. Juni) 1481 (Urkb. 281) zu erwähnen. Heynne Hinkelbeynne war „umb etliche ubertredunge vom Ritter Werner gefangen „und griffen" worden. Durch „gudtliche ersuchunge und flissige „Rete von myn Frunden" war es geschehen, daß der Ritter den Gefangenen vor sich kommen lassen, seine Vertheidigung gehört, und ihn entlassen hatte. Vorher aber hat er die gewöhnliche Urphehde durch „gestabeten Eid mit leiblichen ufgeraketen Fingern zu „Gode vnd sinne Heiligen" geschworen, „nimmermehr oder nie-

„mand von den Seinigen wider die v. H. zu thun, noch andere „dazu anzureizen“. Verbürgt dafür hat er sich nicht allein für sich und seine Erben, sondern auch mehrere genannte, sein lieber Bruder, „Swegere und Oheme“, mit 100 gute rheinische Gulden, in 4 Wochen nach der Uebelthat „in der Cassernie zu Han„stein“ zu bezahlen. Für die Bürgen hangen noch Friedrich von Linsingen und Georg von Vsseler (Uslar) ihr Siegel an, wovon aber nur das erste noch vorhanden ist.

Eine Urkunde dieser Zeit im Archiv, die den Ritter Werner betrifft, ist uns besonders merkwürdig, weil sie uns nähere Blicke in das Familienleben dieses Geschlechts und in die Verhältnisse der damaligen Zeit thun läßt. Ritter Werner, der mit seinen Söhnen und mit seinem Bruder Hans und dessen Söhnen, und mit den Nachkommen Lippolds, des Stifters der andern Linie, auf der gemeinschaftlichen Burg wohnte, war mit einem der letztern, dessen Vater und Oheime bereits verstorben oder abwesend waren, Namens Cord (Curt, Conrad) uneinig geworden, wie das so oft auf gemeinschaftlichen Burgen in vermehrten Familien geschah und oft mit Mord und Todtschlag endete. Hier endete es aber besser durch Vereinigung mittelst Schiedsrichter von beiden Seiten, durch besondere Vermittlung des langjährigen Gönners und Freundes, des Landgrafen Heinrich zu Hessen, — wenn auch die darüber aufgenommene Urkunde von „Unwillen, Zwietracht, Irthum und Gespenne“ und deren Folgen „von Scheltworten, Ueberfahrung“ (Uebertretung) ihres Burgfriedens, Schlägerei, „Wunden und namentliche „Beschädigungen“ spricht. Nach der Urkunde von „Dornstag nach „vnßir lieben Frauwentag Liechtmesse“ (8. Febr.) 1476 (Urkb. 275) ist dies alles zwischen dem Ritter Werner und Cord v. H. und seinen Söhnen „durch geschigkte Frunde des Hochgebor„nen Fürsten und Herrn Henrichs Lantgraven zu Hessen „Rethe, als gude Mittler, ausgeglichen“ und versöhnt. Diese Räthe waren Reinhart von Beymelburg (Boyneburgk) Amtmann zu Cassel (dieser Reinhart von Boneburg genannt Honstein stiftete auch 1457 einen Vertrag zwischen dem Kloster Reinhausen und den v. Bodenhausen, nach einer No-

tiz im Archiv zu Hannover) und Wernher von Elben, Amtmann zu Grebenstein und die Schiedsfreunde „der beiden „Parthyen v. H., auf Herrn Werners Theile“: Herr Gefford von Hardenberg Domherr, Herr Diederich von Hopfgarten Ritter, Gerden Spiegel und Jorge von Butteler;

für Cordes und seine Söhne

Herr Ludwig von der Rabenau Comptur, Herr Bode von Adelevesdchen (Adelepsen) Ritter, Philipp von Hunoldeßhusen, (Hundelshausen) und Syfard von Bultzißleuben, (Bültzingsleben).

Dieser Vergleich enthält namentlich folgende Differenzen, worüber man übereingekommen:

1) Verletzung des Burgfriedens. Aller Haß, Grämnisse, und Aerger, der daher gekommen, zwischen beiden Partheien und alle denen, „die in der Sachen vorwant“ und zuUnwillen mit ihnen gekommen, soll „gantz bye und abe syn“, so wie alle Gefangene, die von beiden Theilen gemacht worden, „sullen auf eine alte Urfehde quidt und loeß syn“ und sich fernerhin auf ihrem Schloß bei einander halten noch laut und Inhalt ihres Burgfriedenbriefes, den ihre Voreltern gemacht, und sie alle gelobt und beschworen haben, ehrlich, freundlich und aufrichtig als gute getreue Ghan-Erben.

2) Wasser (Fischerei), Jagd und Wald, welche ihnen in gesammt zustehen sollen, darüber aber „Irnyß“ ist, und eine Parthei allein in Anspruch nimmt, darüber sollen sie die ältesten Leute, die davon wissen, oder vorhandene Urkunden entscheiden lassen. Kein Bauer soll sich „solches Weide„werks underziehen, der nicht dazu kuntlich geheischt worden“, sondern der v. H. in Brod und Lohn stehende Knechte, die das Weidewerk üben; und eben so mit dem „Gehöltze“ zu halten.

3) Wer Chloßhütten („Gleßener“) haben oder Kohlen brennen will, der mag solches üben „wo er sitzet, und was ihm zustehet.“ Will er der Andern Gehölze und anders

gebrauchen, so soll es mit der Zustimmung des Andern geschehen.

4) Wegen der jährlichen Zinsen zu Kirchgandern soll man es laut der darüber „von einem Bischof zu Mentze gegebenen Verschreibung" halten, und keine Parthei soll die andere daran verhindern.

5) Wer von den Vorwerken in den Dörfern ein frei Vorwerk gehabt, oder wenn man dessen von beiden Theilen nach alten Herkommen gehalten, „dor by soll dos blieben".

6) Die Windmühlen, die Allen v. H. zugestanden, von denen Herr Werner die Mühlensteine und andere Geräthe genommen, und eine Roßmühle davon gebauet, die er in sein „Beheltnysse gebracht" — deren sollen sich „alle v. H. gebrauchen." Wo aber Herr Werner eine solche nicht länger in seinem Eigenthum haben wollte, da sollen sie diese Mühle auf eine gemeinschaftliche Stätte setzen, damit sie nach Nothdurft Allen zu gute käme.

7) Zu Abfindung eines gemeinschaftlichen Gläubigers, (dessen Namen Kalpfleysch gewesen zu seyn scheint) heißt es darin: „Umbe den Handel mit Kalpfleysch „sollen alle v. H. Insampt dem genannten Kalpfleysch „eyn Guth, daß 100 Gulden adder na darby vngeuerlich „wehrt sy, lehen zu synem lybe so Ine daß loeß wirt und „beghert." Also ein gemeinschaftliches Gut soll ihm zur Sicherheit eingesetzt werden.

8) Wegen der Portener (Pförtner) Wächter, Schlüssel und Anderes (auf der Burg) so soll es damit gehalten werden nach laut ihres Burgfriedens und wie es nach altem Herkommen gewesen.

Daß nun diese gütliche gründliche „Scheide" von den Partheien „glaublich unverbrüchlich und unverrückt gehalten und nicht „gebrochen werde" haben Herr Werner Ritter, Cord und seine Söhne — es waren Heinrich auf Besenhausen, Caspar auf Werleshausen, Berthold und Apel — alle Stücke, Punkte und Artikel dieses „Scheides" den oben genannten Räthen und Amtleuten des gnädigen Herrn von Hessen, „anstatt

„unsers gnedigen lieben Herrn „an die Hant“ in treuen gelobt zu Gott und den Heiligen geschworen, ohne Ausnahme, stede und vest zu halten ohne Arglist und Gefährde — diese gänzlich und zumal hierin ausgeschieden. Die genannten Räthe Beymelburg und Elben — dann die 4 auf Corde's Seite Comthur Rabenau ꝛc. die sich „Meddescheide Gesellen“ nennen, haben ihre Insiegel angehangen (wovon die 3 eben genannten noch vorhanden); die 3 letztern mitzubrauchen erklären die 4 von Werners Seite, Hardenberg ꝛc. „gebrestens der Unßirn.“

Vielleicht war es eine Folge dieser Versöhnung, daß im folgenden Jahre — wie es nach einer Notiz im Archiv zu Hannover heist — Wernerus miles, Cord et Hans fratres et Cognati ab Hanstein geben 1477 dem Kloster Reinhausen ihre Mühle in inferiori Gantera zu Lehen.

Von dem Leben und Wirken des Ritters Werner sagen uns die Urkunden nichts weiter, als daß seine Hausfrau Catharina hieß, ohne den Familien-Namen zu erwähnen. Aber an Fehden hat er stets Theil genommen. In einer Rechnung des Rentmeisters zu Grebenstein in Hessen heist es: „5. Sept. 1464 kehren die Landgräflichen, gegen 600 Pferde stark, von einem Zuge ins Stift Cölln zurück und übernachten sehr ermüdet zu Deisel an der Diemel. Unter andern befand sich auch Werner v. H. dabei.“ Der Landgraf Herman war bekanntlich Administrator des Erzstifts Cölln und wurde 1489 Bischof von Paderborn. Eine andere Rechnung von Sontra von 1471 bemerkt: als der Landgraf Ludwig II. (muß III. heißen) am 5. Mai über Sontra gegen den Herzog von Wilgershausen reitet, befindet sich in seinem Gefolge unter andern auch Werner v. H. Von seinen letzten Schicksalen sonst und seinem Tode sagen die Urkunden uns nichts. Nach einer Notiz soll er noch an einem Kriege im Norden Theil genommen und gegen 1485 in Lübeck gestorben seyn. Hans v. Hanstein, des Ritters Werner Bruder, der oben schon mehrmals neben diesem Bruder erwähnt, wie er mit demselben belehnt worden, und dem (S. 126) das Schloß Gieboldehausen übergeben werden sollte, scheint auch in die Fehde seines Bruders mit Hans von Dörnberg verwickelt gewesen zu seyn, denn der

Anonymus erzählt in seiner Chronik (Cap. 107) daß Hans von Hanstein mit Hans von Dörnberg zur Wehr gekommen, ihn unter sich geworfen und indem er ihm das Gelübde eines Gefangenen abnehmen wollen, von einem Sachsen, der bei den Hessen gewesen, durch ein Bein gestochen worden, so daß er „all sein Tage" lahm geblieben.

Indem wir auf die Lippoldsche Linie (Taf. 3) übergehen, wiederholen wir, daß der Linienstifter das Hessische Schloß Altenstein einnahm und zu der oben (S. 93) erzählten Fehde Veranlassung gab — und bemerken, daß sein Sohn Dittmar, der eine Ulke oder Oller v. Papenheim zur Ehefrau hatte, 1423 mit denen von Mülhausen Fehde führte, von den Bürgern geschlagen wurde, die unter andern seiner Anhänger, auch Burchart von Pappenheim — wohl sein Schwager — gefangen nahmen (Becherers Chronik S. 389). Er muß später von den Grafen v. Schwarzburg selbst gefangen worden seyn, denn in der Reiserechnung des Landgrafen Ludwig von Hessen findet sich folgendes aufgezeichnet:

Am 15. Juni 1431 trat Landgraf Ludwig I. v. Hessen von Spangenberg aus, eine Wallfahrt nach dem heiligen Blute zu Wilsenach an der Elbe an. Er ritt am 1sten Tage nach Sondershausen, wo er übernachtete. Am nächsten Morgen besuchte er die Burg. Unter den auf derselben gemachten Ausgaben findet sich auch: Item Dietmar von Hanenstein, der da gefangen was, vier Gulden.

Von Ditmars Sohn Heinrich findet sich in einer Rechnung von Melsungen, (Stadt in Hessen) von 1467 folgende Notiz:

„Vom 26. bis 29. August lag Landgraf Ludwig mit Heinrich von Hanstein und andere von seinen Freunden und Dienern zu Melsungen. Von hier begab er sich nach Kehrenbach und widmete die ganze erste Hälfte des Monats Sept. der Jagd."

Bei dem General-Vicariat in Fulda befindet sich eine Collectio Abbatum, praepositorum et Capitularium Ecclesiae Fuldensis ord. chronol. conscripta ab anno 1260, und darin:

Christophorus de Hanstein Capitularis et praepositus in Allendorf anno 1431 obiit anno 1450.

Dieser Probst des ehemaligen Klosters Allendorf bei Salzungen ist in keinem Geschlechts-Register verzeichnet, wo überhaupt der Name Christoph selten vorkommt. Vielleicht war es sein Kloster-Name.

Der Bruder Dittmars, Martin, findet sich dagegen in Wolfs de Archidiaconat. Heiligenstad. als ein Wohlthäter der Kirche erwähnt. Es heist darin:

Sacellum in castro Hanstein Martinus de Hanstein anno 1417 altare magni pretii ibi exstruxisse perhibetur.

Es muß dies wohl nur ein Haus-Altar gewesen seyn, oder die Kirche zu Rimbach gemeint seyn, die wohl auch die Burgkirche war.

Ein anderer Geistlicher dieses Geschlechts aus dieser Zeit Eckhardt v. H. findet sich nicht in dem Geschlechts-Register, war aber gegenwärtig bei der Wahl des Bischofs von Halberstadt als Probst zu Hildesheim 1437 (nach Würdtwein nova subs. dipl. I. p. 2. Urkb. 225) Littera seu instrumentum decreti electionis domini Burchardi de Wehrberg electi ecclesie Halberstadiensis an den Erzbischof Theoderich von Mainz, von Busso Comes de Bechelingen und mehreren andern. Unter diesen bei den Unterschriften folgt noch Fridericus de Hoym Archidiaconus:

Eqquardus de Hannenste, prepositus Hildesemensis Ecclesiarum. Datum et actum Halberstat 1437.

Einer von Ditmars Söhnen, Lippold, hatte Margarethe von Hardenberg zur Frau. Wie er 1442 in Mülhausen im Banne der Kirche gestorben, welche Verhandlung über sein Begräbniß, von seinen Brüdern mit dem Probst zu Jechburg Statt gefunden, ist oben (S. 141) erzählt worden.

Eine Urkunde, die kurz vorher aufgenommen seyn muß, weil sie noch Lippold und seine Brüder, dann Ditmars Bruder Martin betrifft, bezeichnet auch noch Wernher, welcher allein von der andern, der Dittmars Linie, ist, befindet sich in einem sehr schlechten Zustand, indem der Anfang und damit ein Drittel derselben abgerissen, was um so mehr zu bedauern ist, da sie die

Besetzung, Bau- und Unterhaltungskosten der Burg enthält, aber halb errathen werden muß. Sie enthält am Ende die Jahrszahl Anno Milesimo quadringentesimo, aber das folgende fehlt, und das letzte Wort: storum, was auf in die omnium sanctorum (1. Nov.) schließen läßt. (Urkb. 303.) Es ist gleich anfangs darin von Lehngütern die Rede, wovon Martin den vierten Theil anspricht; dann von Besetzung der Burg, und wenn wegen Wartung eines andern Schlosses, ein anderer dazu gekieset (gewählt) werden müsse; der Ankauf von Geschoß und Spießen, sowie von Früchten zu Versorgung der Burg soll geschehen; über Aufführung von Gebäuden, Bildung von Kammern (Magazinen) und Kassen, worin das Geld unter Verschluß zu legen, wird angeordnet, und daß alle v. H. daran Antheil und für das Beste der Burg thun sollen; sowie auch von zu wählenden Schiedsrichtern und daß nichts verschwendet oder verwahrloset werde die Rede ist, auch nichts „abe" zu nehmen; es sollen Arbeitsleute, Steinmetzen, Zimmerleute gebraucht werden, aber nicht mehr als vier, wenn nicht „eintrechtlich" ein mehreres beschlossen werde; Wernher soll die Hälfte — Berld, Burghard, Lippold, Ditmar und Heinrich (Martins Neffen) ein Viertel (der Kosten) tragen; endlich werden Schenkzinse, Trinksteuer und Abgaben festgesetzt, welche „von den Tabernern „vnd Schenckin in deme Rympach adir uff deme Hus zu Han„steyn" erhoben werden sollen, für eine „halwin fudir Birs" 6 Schillinge, wenn sie „Wyn" schenkten von „eyme" . . . . „ettwelche Beckir in deme Rympach adir uff deme Hus" . . . . . von jedem Malter „Gekornzis" ein Schilling — wenn einer feil hätte daselbst „eyme Gulde"; außer den Bäckern ist auch von den „Knochenhowere" (Metzgern) die Rede; was davon eingeht, sollen die „gekorne" die beauftragte ein- und aufnehmen und es damit halten, wie mit dem Gelde, das von dem Lehngute eingeht; wenn einer v. H. zugeht, so soll derselbe geloben und schwören, diesen Brief zu halten in aller maße; endlich haben die oben genannten sämmtlich und jeder besonders gelobet und Eid „liplich" zu den Heiligen geschworen, auf diesen Brief. Von den 7 Siegeln, die daran gehangen, sind die 2 erstern von Werner und Martin, mit abgerissen, die 5 übrigen sind vollständig und wohl erhalten.

Der 5. von Ditmars Söhnen, Burchard, war Geistlich und Canonicus in Fritzlar, und darum wohl nicht der in dieser Urkunde aufgeführte Burchard. Er war auch bereits 1432 schon gestorben. (Siehe S. 140. 141).

Wir gelangen nun zu den weitern Nachkommen. Ritter Werner und sein Bruder Hans (Tafel 9) waren längst verstorben, und ihre Nachkommen, Ritter Christian, Thilo, Werner der jüngere und Ludwig, Söhne des Ritters Werner, (bereits S. 133 erwähnt), — dann Hanses Söhne, Heinrich, Werner der ältere und Benedict waren die 4. Generation in der Dittmars-Linie — so wie in der Lippolds-Linie (Tafel 3), die Söhne Curts: Heinrich, Caspar, Berld oder Berthold und Apel ebenfalls die 4. Generation ausmachen. Zwischen den Vettern der beiden Generationen war ein Streit entstanden über die Fischerei in der Leine, über die Jagd ꝛc. — wichtige Gegenstände für die ritterlichen Landbewohner voriger Jahrhunderte, so wie auch des jetzigen — der aber auch durch Schiedsrichter sein friedliches Ende erhielt, so wie der durch Verletzung des Burgfriedens zwischen ihren Vätern, dem Ritter Werner gegen Cord und seine Söhne 1476 entstandene Zank durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen und dessen Obmänner im Frieden entschieden wurde. (S. 167.) Die Urkunde über den jetzigen Streit ist von Dienstag auf Bartholomäi (24. Aug.) 1490 (Urkb. 288), enthält eine Vertheidigung oder Appellation von Apel, Heinrich und Caspar für sich und die ungenannte Söhne (sie hießen Georg und Ditmar) ihres verstorbenen Bruders Berlt oder Bertold, von Apel geführt und untersiegelt, ist gegen Herrn Werners und Hanses Söhne, — deren Namen nicht genannt sind — gerichtet und, wie es scheint, an die Schiedsrichter Henrich von Bodenhußen, Henrich v. Hardenberge und Hanse v. Grüne, Herman und Caspar Meysenbugh Gevettern und Diderich v. Bodenhußen Sweger, Ohme und gude Frunde als verwilligede Scheideßrichter — übergeben. Die 3 erstern scheinen von den Appellanten — die 3 letztern von Werners und Hanse's Söhnen gewählt worden zu seyn. Die erstern vertheidigen sich gegen ihre

Vettern, „die sie in Schuld und Anspruch nehmen" und antworten auf folgende Stücke:

1) einige Schulden betreffend — zu denen ihre Beiträge von den Vettern verlangt worden — daß sie dazu nicht pflichtig seyen, da sie (beide Theile) die Sammtverschreibungen mit einander geerbt, „und säßen in Gemeinschafft."

2) wollten die Kläger ein Alleinrecht auf das Dorf Udra behaupten unter dem Vorgeben, daß solches ihnen allein in Pfandschaft mit Zinsen, Renten, Gericht, Recht, Wasser und Weide zustehe, und deshalb ihnen, den Beklagten, die Jagd und die Fischerei auf der „Leyne" wehren. Darauf erwiedern sie: „daß wir das Schloß Hanstein sämmtlich mit „unsern Vettern v. H., zu Erbmannlehn mit aller Freiheit, „Herrlichkeit, Obrigkeit, (erlicheit, obericheit) Wildjagd und „Jagd von unserm gnädigsten Herrn von Mentze zu Lehen „haben, und das Wasser genannt die „Leyne," ist in der „mitte unsers väterlichen Erbmannlehns, das als Mang-Gut „von beiden Seiten unmittelbar daran stößt, darum wir „„uns Fischens und Jagens mit gebruchen,"" wie es auch „unsere Voreltern gehalten und wir in ruhigem Besitz gehabt. „So es Sammtlehen ist, so mögen sie uns davon mit Recht „nicht weissen und stellen dies an unsre „„Scheidsrichter,"" „in Rechte auszusprechen" .

3) wegen der Erbmannen „Menre" in Udra und deren Stellung unter die Gerichte, erklären sie, daß sie Alle dieselben in Udra und andern Dörfern getheilt und sie solche unter ihr eigen Gericht gelegt, und beziehen sich deshalb auf eine Verschreibung und einen Eid beider Partheien.

4) Am letzten sollen sie am Odenberg und im Felde Dietzenrode und Waldesa nicht jagen, weil die Vettern behaupten, dies stehe ihnen allein zu. Antwort: wenn auch der Odenberg ihrem „Widerpart" allein sey, so hätten sie doch einen unmittelbar an demselben liegenden Berghang und auf der Seite „unser Mangholz" das halb ihnen, halb den Vettern gehöre, so, daß ein Berg ohne den andern nicht zu hegen und nicht zu jagen seyn möge. Wollen jedoch die

klagenden Vettern nicht in dem Walde der Beklagten jagen, so wollen diese auch auf die Jagd im Odenberge verzichten; sie meinen dies sey nicht unbillig, stellen es jedoch den beiderseitigen Freunden und Scheidsrichtern auszusprechen und zu entscheiden, wie Gewohnheit und Recht sey.

Dieser Odenberg ist höchst wahrscheinlich der jetzige Arenberg oder Orenberg über den der Fußweg von Fretterode nach Wahlhausen führt. Sein südlicher Abhang nach Diezenrode gehört jetzt, wie damals, an Oberstein und Ershausen (dem Widerpart), sowie der nördliche Abhang, Holbach geheißen, an Besenhausen und Rotenbach, den damaligen Beklagten.

Die Urkunde ist auf einen Bogen Papier und von Apel für sich und seine Theilnehmer mit seinem nicht angehängten, sondern mit Oblate aufgedruckten Siegel bekräftigt.

Der Ausspruch der Schiedsrichter ist zwar nicht vorhanden, aber doch ohne Zweifel erfolgt, und die Sache in Güte verglichen. Das gemeinschaftliche Gut in Udra ist nicht mehr vorhanden und wahrscheinlich mit der Jagd und der Fischerei an die Erbmannen oder Erbzinsleute übergegangen und die Jagd bei Diezenrode und Wahlhausen, sowie am Odenberg ist, wie in allen übrigen Feldern und Wäldern als Koppel-Jagd von den Familiengliedern ausgeübt, bis die neuere preußische Gesetzgebung überhaupt das Jagdrecht auf die Eigenthümer des Grund und Bodens überwieß.

Von Ritter Werners Söhnen verdient der vierte Ludwig, der Geistliche, hier noch Erwähnung. Er war 1486, wie wir oben gesehen (S. 135) Capitular des Stifts Hersfeld und 1499 nach einer noch vorhandenen Urkunde von die Sabbati sancti Viti martiris (15. Juni. Urkb. 302) Abt des Klosters St. Peter und Paul in Helmarshausen in Hessen (Helmverdeshusen) damals Paderborner Diözese, St. Benedictiner-Ordens und prepositus sanctimonialium in Crutzberg desselben Ordens (Creuzberg, jetzt Philippsthal). Diese lateinische Schrift ist eine allgemeine Bekanntmachung an Alle, die sie sehen — eine Vollmacht für den Mönch Johannes Zeckeclein, der die Geschäfte des Abts des Klosters und der Mönche zu Helmwordeshusen (Helmershausen) führe, das Nöthige specialiter zu verhandeln vor den ehr-

würdigen Herrn Dechanten der Kirchen des St. Petersstifts Fritzlar, des St. Martinsst. Heiligenstadt und des St. Martinsst. Cassel. Ludwig wurde später 1515 Abt zu Hersfeld, wo wir noch auf ihn zurück kommen werden.

Von Caspar v. H., einem der Söhne Curts, den wir oben (S. 174) angeführt, der später Drost zu Lüneburg war, finden wir noch folgende, freilich wenig sagende Notiz über die Gerichtsgebühren, welche seine Zitation nach Eschwege veranlaßte. Eine Rechnung des Rentmeisters zu Eschwege von 1492 enthält nämlich folgende zwei Posten:

„Item XVI. Schill. den Achtpfortenern zcu Eschweg als „man Caspar von Hanstein zcu zcwey malen zcur Antwort „geruffen hat Montags nach Divisionis apostolorum et Montags nach Jacobi.

„Item II. Schill. dem Pfortenner zcu Hanstein als myn „gnediger Herre Caspern die andere Heischung schigkede.“

Also Landgraf Wilhelm I., der 1493 die Regierung resignirte, war es, der Casparn 2 mal zu Eschwege und das drittemal selbst von der Burg Hanstein, wo er sich aufhielt, citiren ließ, wohl in Lehensachen, worüber sich aber nichts weiter findet.

Von der Familie von Rusteberg, die oben (S. 13. 57) mehrmals vorgekommen, müssen wir hier noch, als Beweis der damaligen geistlichen Gewalt, selbst nicht bedeutender Stifter, anführen, daß 1425 Gottfried von Rusteberg, Decan des Stifts zu Amöneburg, als Executor Apostolischer Befehle und Subdeputatus, die Bedränger des St. Petersstifts Fritzlar, nämlich den Grafen Heinrich von Waldeck, Heinrich von Güliche und Henrich von Brunkhausen (Brinkhausen ist ein hessisches Dorf an der Eder) in einer noch zu Fritzlar vorhandenen Urkunde zur Verantwortung vorzuladen sich erlauben konnte.

Von denen von Worbeze oder Worbesse besaßen Conrad und Friedrich 1354 einen Theil von Wahlhausen, Diezenrode und den Odenberg (I. S. 155. II. S. 48) und ein Curt wird als Zeuge 1444 genannt (S. 143). Hier müssen wir noch bemerken, daß 1415 Curt — vielleicht derselbe — und Heinrich von Worbesse, Gevetter, in einer Lehnverbindung

mit dem Landgrafen Ludwig II. von Hessen standen, denn sie bekennen ipso die dominico, quo cantatur Reminiscere, daß sie sich mit dem Landgrafen Ludwig zu Hessen wegen der 4 Mark Geldes, so sie zu Waldesa und Tytzenrode von ihm zu Mannlehen gehabt, und wegen der zwo Hufen Landes zu Grone, auf die einer von ihnen wegen seiner Frau Anspruch gemacht, verglichen hätten — das Burglehen zu Allendorf und 4 Mark Geldes zu Witzenhausen, so sie von dem Landgrafen zu rechten Mannlehen tragen, ausgenommen.

Endlich ist schon früher eines Knechts (Knappen) Hans Riemen von dem Allerberge gedacht, dem 1359 Werner v. H. das halbe Burglehen zu Rusteberg ꝛc. versetzte (S. 56), der 1363 schon Ritter war und dessen Siegels Gela Us der Mark sich bediente und bei dieser Gelegenheit Herrn Hans Rymen von dem Allerberg ihren Schwager nennt (I. S. 156) und der ein Stiefbruder des Ritters Günther von Bovenden war (Urkb. 112). Von dem Hause Allerberg ist hier noch folgendes nachzutragen. Nach einer Notiz nämlich heist es:

An Sente Walberge Dage der heil. Jungfrau 1357 bekennen Diderick, Dyke und Eckhard von Grone gegen den Landgrafen Henrich und Otten zu Hessen, daß sie an dem Hause Allernberge 50 Mark löthigen Silbers Osterod. Gew. und Wichte zu fordern hätten, wovon 40 Mark als das Theil der von Espelingerode, Tyle von Berlebessen, des Landgrafen von Hessen Vogt, gelöset habe von den v. H. und die andern 10 Mark an dem Theil des Hauses, Tyle von Berlevessen von den von Hoenstein gehoben. Das Schloß sollte dem Landgrafen auch offen seyn.

Das Schloß kam hernach in Besitz des Landgrafen, der es an Andere verliehen. — Ferner heißt es in Serarius de reb. mog. p. 721. Note 8 in Beziehung auf den Erzb. Johan und Landgrafen Herman: 1405. Castri item Allerberg expugnati dimidiam unam, quam Hermannus sui juris esse ostenderit, eidem restituat; alteram vero concedat, siquidem ille eam ea pecuniae summa reluere velit, qua sibi, sedique Moguntinae ab Henrico Comite Hoensteinensi, cui opposita erat, Joannes rede-

mit. Dies stimmt mit der obigen Bemerkung, daß der Landgraf das Schloß besessen, überein, da er den andern Theil vom Erzb. Johann eingelöst haben wird.

Sechzehntes Jahrhundert.

13. Kloster Mariengarten und der Wilhelmiter in Witzenhausen.

Wir nähern uns nun einer von Fehden befreiten und dadurch ruhigern Zeit für unser Geschlecht, das Land, das sie bewohnen, für ihre Umgebung und ihre Nachbarn. Der Land- und Burgfrieden findet Anerkennung, denn jeder kleine Zwist wird nicht mehr mit den Waffen in der Faust, durch Wegtreibung der Heerden und Verwüstung der Dörfer und Felder ausgefochten, sondern durch Schiedsrichter und Geschworne geschlichtet. Aber desto unruhiger wurde die Zeit durch eine Geistesrichtung, die sich in den Gemüthern über das höhere Himmlische und über das Irdische im kirchlichen Leben entspann, indem der berühmte Mönch in Wittenberg kühn aussprach, was Tausende gefühlt und gedacht, aber nicht auszusprechen gewagt hatten, indem sie durch den Gottesmann erst die Wahrheit des Gefühlten kennen lernten.

In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts ahnete man kaum etwas davon. Das Priesterthum stand fortdauernd in hohen Ehren und Achtung und die Klöster wurden vor wie nach beschenkt und beschützt. Mit dem Kloster Mariengarten blieben die v. H. in guter Verbindung. Einem ihrer Mannen, Hans Ryngleib, Joitte seiner Hausfrau und ihren rechten Erben überließ das Kloster 1½ Hufe Land mit Zubehörung in der Feldmark zwischen Fredderode und Gerwershausen gegen einen jährlichen Zins auf Michälis von 10 Schillingen. Die Urkunde darüber von Albertus Appel, Probst — Alheit Einbegk, Abbatissa — Elisabeth Ernst, Priorin — Kyna Blankenfogd, Unterpriorin — Alheit Doring, Custorin — Gese Castorp, Kellerin und der ganzen Samenung des Klosters und Stiftes zu Garthin ist

die Sancti Jeromini (30. Sept.) 1504 (Urkb. 304) ausgestellt und der förmliche Reversbrief des Zinsmannes ist von die S. Marci Evangel. (25. Apr.) 1505 (Urkb. 306), worin das Kloster platteutsch thom Garden genannt wird, der seinen lieben Herrn Kerstann (Christian) v. H. Ritter ersucht, sein Siegel anzuhängen, das dieser „umb seine vlissige Bette willen" auch thut. 32 Jahre später verkaufen der alte Hans Ringleib und die Erben seiner Frau diese 1½ Hufe Land an die Brüder Burchard, Lippold, Curt und Martin v. Hanst. mit Bewilligung ihres Erffetinsheren, (Erbzinsherrn) da der Hans Ringleib mit Alter und Schwachheit befallen und das Land hinfort zu bauen ihm beschwerlich war. Diese Einwilligung giebt in einer Urkunde vom Tage Antoni Confessoris (17. Jan.) 1537 (Urkb. 352) der oben genannte Convent und in dessen Namen Margretha v. Minnigerode, Äbtissin — die diesmal dem Probst vorsteht — Helmertus Greven, Probst und Jutta Isengard, Priorin.

Auch mit dem Wilhelmiten Kloster zu Witzenhausen, dem man viele Seelenmessen gestiftet, bestand die Verbindung, aber diesmal schoß das Kloster Geld vor, 120 Goldgulden, wogegen ihm 20 Malter Frucht halb Korn halb Hafer versetzt wurde. Nemlich Thilo v. H., (Sohn des Ritters Werner), seine Frau Salome (geb. v. Schwichelt) und seine Söhne Curt, Hans und Jost (Taf. 9) verkaufen dem Kloster obige Zinsfrucht jährlich aus ihrem halben Zehnten zu Hohengandern, nach der Urkunde am St. Walpurgistage (1. Mai) 1522 (Urkb. 324) auf Wiederkauf, der geschehen seyn muß, weil die Urkunde zurückgegeben sich in dem v. H. Archiv befinden, und die 4 Siegel abgeschnitten sind. Thilo's Bruder, Ritter Christian, der sich hier „Stathalder zu Cassel" nennt, und die 2 Söhne seines verstorbenen Bruders Hans Heinrich der Jüngere und Wernher (der 3. Benedict war schon todt) willigen ein. Die „Kegenwessel" (andere Hälfte) dieses Zehntens, welche den eben Genannten zustand, hatte Ritter Christian Pfandweise inne.

Ein ähnliches Anlehn von 100 rhein. Gulden erhielt Thilo v. H. nach Urkunde vom St. Johannis-Tage (24. Juni) 1513 (Urkb. 314) von der Äbtissin Adelheid, der Priorin Solme

und dem Convent des Klosters Woltingerode, wofür er 5 Hufen Land in Kirchgandra versetzt, und wobei besonders merkwürdig ist, daß die jährlichen Zinsen nur auf 5 Gulden, also nur zu 5 Procent bestimmt sind. Ritter Christian und Werner, Ritter Werners Sohn, beide Brüder Thilo's, willigen darein und hängen ihre (jetzt fehlende) Siegel an.

Noch ein weiteres Anlehn an Thilo, seine eheliche Wirthin Salome und deren Sohn Curt auch über 100 rhein. fl. gehört hierher. Es wird ebenfalls ein Verkauf genannt von jährlich 8 Malter Korn und 4 Malter Hafer aus ihrem großen Vorwerk zu Udra an Jacob Hessen, Clericus vicarius des Altars U. L. Fr. Sancti Liborii, Sergii und Bachi in der Stiftskirche St. Martins zu Heiligenstadt, auf Wiederkauf nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung. In der Urkunde Sonnabend nach Bartholomäi (25. Aug.) 1526 (Urkb. 327) sind 3 Mann in Udra genannt, welche die Länderei „meygers weise" inne haben und den Fruchtzins davon geben. Auch ist darin gesagt, daß dem Schuldner keine Satzungen oder Ordnungen zum Behelf kommen sollen, sie mögen vom Pabste, Kaiser, Könige und Fürsten der Lande, auch mit gemeiner Bewilligung aller Stände dieser Lande aufgerichtet seyn. Auffallend ist hierbei der hohe Zins von jährlich 8 Malter Korn und 4 Malter Hafer für ein Capital von 100 Gulden, besonders gegen die vorige Schuld von ebenfalls 100 fl. mit einer Verzinsung von 5 fl., wenn die bedeutende Fruchtzinse nicht hauptsächlich ein Geschenk für die Stiftskirche seyn sollte.

14. Belehnungen vom Erzstift Mainz.

Die Belehnungen, die in diesem Jahrhundert von Mainz über das Schloß und Haus Hanstein im Jahr 1515, 1572 und 1587 erfolgten, sind bereits oben (I. S. 91 angeführt, sowie die über die Wendische Mark und die Güter in Ershausen 1518 und über das Dorf Töpfer 1539 (I. S. 142). Die weitern Belehnungen für die Wendische Mark ꝛc. erfolgten 1539 vom Kurfürst Albrecht (Markgraf von Brandenburg und Cardinal) und 1549 von Kurf. Sebastian, beide auf den Senior Hans v. H. Werners Sohn — dann vom Kurf. Wolfgang 1583 auf

Otto v. H., Hansen zu Geismar Sohn, und Werner v. H. Hansen zu Ershausen Sohn, und 1587 auf Werner und seinen Bruder Heinrich, Hansen zu Ershausen Söhne —

dann über das Dorf Töpfer 1549 vom Kurf. Sebastian auf Hans v. H. — 1557 vom Kurf. Daniel auf die Vormünder der Hansen Söhne Werner, Hans und Heinrich — 1573 vom Kurf. Daniel auf Werner, Hanses Sohn zu Ershausen rc. und 1583 von Kurf. Wolfgang auf denselben.

In dieser Zeit entstand auch zwischen dem Erzb. Cardinal Albrecht und den Brüdern und Gevettern alle Dittmars Linie, Jost, Hans, Magnus — Hans, Siegfried — Jost und Christian v. H. eine kleine Irrung „von wegen des Fürstenhagens in dem Walde der Lengenberg genannt", auch wegen Kirchgandern und Lenterode. 'Beide Stiftsdörfer, auch Luthra mit dem Lengeberg waren mit noch einigen andern 1374 vom Erzb. Adolf dem Thilo und Werner v. H. für die Schuld von 640 Mark als Pfand eingegeben worden. (S. 63.) Der Fürstenhagen, wo sich jetzt einige Häuser mit einem Försterhaus befinden, liegt zwischen Wüsthäuterode und Kalteneber. Der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg hatte sich wegen dieser Irrung für die v. H. bei seinem Oheim dem Kurfürst Erzb. Cardinal verwandt, um den Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Die Canzlei zu Mainz macht dies in einem Schreiben von Mittewoche nach Sontag Reminiscere (5. März) 1539 (Urkb. 365) mit dem Zusatz bekannt, daß der Kurfürst dies bewilligt, und zwei seiner Räthe beauftragt habe, „mit zwei aus der Freundschaft der „v. H. den Augenschein einzunehmen, die Irrung und Gebrechen „zu verhören, in der Güte hinzulegen und zu vertragen." Während dem sollen beide Theile in dem Fürstenhagen mit Hauen, Rotten und Anderm „stille stehen", doch soll dieser Stillstand keinem Theil „an seiner habenden Possession einigen Nachtheil bringen. „Auch soll die Irrung zu Kirchgandra und Lenterode als„dann auch gehört und in der Gute zu vertragen understanden „werden."

Daß ein Vergleich über Alles dies auch zu Stande gekommen, ist hiernach nicht zu bezweifeln.

Mainz und Hessen.

Gegen Ende dieses Zeitraums entstanden auch Streitigkeiten zwischen dem Erzstift Mainz und den Landgrafen von Hessen, die zuerst zwischen den Dörfern Töpfer und Friede wegen Koppelhude und Fischerei anfingen, bei deren Beilegung aber auch die nachbarlichen Irrungen, Streitigkeiten und Mißverständnisse — wie es in dem Vertrage heist — über die ganze Hoheitsgrenze zwischen Mainz und Hessen und über die den v. H. zuständige Gerichtsbarkeit zur Sprache kamen. Es ist bereits oben (I. S. 161) erzählt, wie am 17. Juni 1583 der Streit zwischen den beiden Dörfern durch Commissarien zu Eschwege geschlichtet wurde. Die Commissarien verdienen aber um so mehr genannt zu werden, da sie in dem darauf folgenden Grenzvertrag größten Theils dieselben waren, nämlich von Mainzer Seite der Domherr Philipp Cratz von Scharffenstein, Eberhard oder im Vertrag der Hofmeister und Räthe Hartmuth von Cronberg und Philipp Wolf von Rosenbach Doctor — und von hessischer Seite Hans von Berlepssen zu Groß-Bodungen, Reinhard Scheffer, Canzlar, Henrich Hundt und Henrich Hesperg, Cammermeister. Der von diesen Commissarien — die deshalb schon Martini des vorhergehenden Jahrs zusammen gekommen waren — abgeschlossene Vertrag wurde von dem Kurfürsten Wolfgang und Johan Theobald von Stadion Dechan und Capitel des Thumbstifts zu Mainz, sowie von den 4 Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg von Hessen in Festo nativitatis Mariae Virginis den 8. Sept. 1583 (Urkb. 473) ratificirt. Diese Uebereinkunft wurde der Accessionsvertrag zu dem Merlauer Vertrag genannt, und darin außerdem die Hoheitsgrenze zwischen den Dörfern Döringsdorf, Bebendorf, Töpfer, Greifenstein, Kelle, Goburg und Hessel im Mainzischen — und Friede, Schwebde, Grebendorf, Mainard, Dornhagen, Diedesche, Allendorfsche und Altensteinsche Geholze im Hessischen genau bestimmt. Die früher durch die kirchliche Reformation erzeugte Beschwerden der Eichsfeldschen Ritterschaft und namentlich der v. H. gegen ihren Landesherrn werden weiter unten erwähnt werden.

Hessen.

Wir haben schon oben (I. S. 177) angegeben, wie die beiden Brüder Heinrich und Werner unter der Minderjährigkeit des Landgrafen Philipp — später der Großmüthige genannt — 1511 an Zahlung der ihnen in mehreren Lehnbriefen und Verträgen zugesicherten Mannlehngelder von 15 und 12 Mark und 40 Gulden, den Landhofmeister und Regenten des Fürstenthums Hessen mahnten, und wie die Sache — mit Ausnahme der im kaiserl. Dienst befindlichen Brüder Conrad und Martin — durch 12 Lehn- und andere Briefe erledigt wurde, die in alten gleichzeitigen Abschriften noch vorhanden sind. (Urkb. 390.)

Eine Folge dieser Vereinigung und auch wohl des darauf entstandenen Kriegs der evangelischen Fürsten gegen Kaiser Carl, war die Forderung von besondern Steuern durch ein gedrucktes noch vorhandenes Ausschreiben „Landgraf Philips, von „Marpurgk am 24. Martii 1557 (Urkb. 417) an Vnsern „lieben getrewen Martin vnd Lippolden von Hanstein, „nach dem vff yetze gehaltenen Vnserm Landtage zu Treysa „von wegen der Stewren, so dem heyligen Reich, zu widerstandt „dem Türcken vnd zu ergentzung des Vorraths zu erlegen sind." Die Brüder werden aufgefordert Sonnabend nach Jubilate (15. Mai) „vor unsern und des Adels Einnehmern Otto Gleymen, Christoff von Papenheim und Herting von Eschwege zu erscheinen und Ewer und Ewern underthanen anlage „dieß Ziels sampt den Registern inhalt des Anschlags zu überantworten."

Dieser Anschlag der Steuern für 1557 in der besonders gedruckten Anlage enthält von jedem 100 Gulden Hauptgeld einen halben Gulden (also ½ Proc.) Darin sollen begriffen seyn: Häuser, Höfe, Gärten, Deiche, Äcker und Wiesen, alle und jede Lehngüter des Adels und der Bürger, item Vorrath an Früchten, Wein und allem andern, das ein jeder über seine Nothdurft bis zum neuen übrig und zu verkaufen hat.

Item alle Rindviehe, Schaffe, Saw und ander Vihe;'

Item Silberwerk, Hausgerede und Kleider, so man nicht zum täglichen Gebrauch bedarf;

Das soll, wie volgt, versteuert werden:

„Ein Vierteyl Korns	40 Albus,
„Ein Vierteyl Weyß (Waizen) . . .	2 Gulden,
„Ein Vierteyl Gersten	1 Thaler,
„Ein Vierteyl Habern	27 Albus,
„Ein Vierteyl Erbis	2 Thaler,

„den Pfarrherrn und Kirchendiener sollen gefreiet (frei) seyn „der Pfarr- und Kirchengüter.“

Diese Steuer soll zu 2 Zielen erlegt werden, halb auf nächst kommende Cantate (16. Mai) und die andere Hälfte auf folgenden St. Jacobs-Tag (25. Juli).

Die Einnehmer im Niederfürstenthum Hessen sind die oben genannten; im Oberfürstenthum: Conrad Breydensteyn Rentmeister zu Battenburg, Eberhart Milchlingen und Jörgen Schwertzeln.

Die übrigen Verhältnisse mit Hessen werden unten in Beziehung auf den Landgrafen Philipp und Conrad v. H. und dessen Klagen gegen den erstern bei Kaiser Carl, erzählt werden. Es gestaltete sich alles nicht so fehdelustig und zerstörend — aber dann auch nicht so freundlich, wie sonst.

Braunschweig.

Der letzte Lehnbrief von Braunschweig von 1461 über Wahlhausen ꝛc. ist (I. S. 159) oben bemerkt. Seitdem folgte am Donnerstag nach St. Katharinen-Tag (26. Nov.) 1489 der von Herzog Heinrich (IV.) dem Jüngern († 1526) an Kerstan, als den Aeltesten, und am Montag nach Reminiscere (26. Febr.) 1526 von den Herzogen Otto und Ernst Gebrüdern ebenfalls an Christian, der jetzt Ritter genannt wird — und an denselben vom Sontag Laetare (2. März) 1529 vom Herzog Ernst († 1546) allein — dann von dessen nachgelassenen jungen Herrschaft Vormünder, dem Erzbischof Adolf von Cölln und Grafen Otto von Holstein-Schaumburg — und in deren Vollmacht von Thmas Grote Statthalter, Balthasar Klammer, der Rechten Licentiat und Canzlar, Jorgen von der Wense Großvogt, und Joachim Moller beider Rechten Doctor, am Sonn-

abend nach trium regum 1549 an Hans v. H., Werners Sohn, Bevollmächtigten des ältesten Jost — und endlich am Freitage post trinit. 1574 von Herzog Wilhelm dem Jüngern († 1592) an Lorenz Feurtag als Bevollmächtigten des Ältesten Otto v. H.

Der auch hierher gehörige Lehnbrief des Herzogs Erich (II. † 1584) von 1553 an Ditmar v. H. ꝛc. über Reifenhausen und Dedewershausen ist bereits oben (I. S. 163) angeführt.

Daß stets auch in dieser Zeit ein gutes Einverständniß unsers Geschlechts mit dem herzogl. Hause, selbst außer den Belehnungen, Statt gefunden, beweist eine Urkunde vom Montag in den heiligen Ostern (1. April) 1532 (Urkb. 337), worin Herzog Erich der Ältere (von Calenberg † 1540), Vater des vorigen, eine Schuld von 1700 Thlrn. Goldgulden an Georg von Papenheim anerkennt, die er auf Ostern 1534 in Warburg oder Hörter oder in jeder andern Stadt, „in welcher sie das Ires „Gesellens liebß haben" entrichten und bezahlen will. Es stellen sich darin viele Bürgen für den Herzog, namentlich: Junkherr Johann von Beuren, Gödert von Meschede, Johan von Groinde, Hans von Stockhusen der Elter, Eberhard von Calenberg, Johan Spiegel zu Schwedersen, Adrian von Zersen, Curdt Spiegel, Lippold von Canstein, Arndt von Uffeln, Jost von Oldershausen, Johan von Valckenberghe, Franz von Kerssenbruch — und endlich Johan v. H., Kersten v. H. der Junger und Jost v. H.

Fulda ꝛc.

Die Lehen des Stifts Fulda und die Verhältnisse mit demselben in dieser Zeit sind bereits oben (I. S. 145) vorgetragen, sowie bei den Lehngütern alle die vorgefallenen Muthungen und Lehnserneuerungen bei dem Grafen von Henneberg (I. S. 198) dem Stift Hersfeld (I. S. 201), den Herzogen von Thüringen und Sachsen (I. S. 295) und den Grafen von Schwarzburg (I. S. 218).

Noch sind hier zwei Urkunden zu erwähnen, die sich im v. H. Archiv befinden, obgleich der Namen derselben darin nicht erwähnt

wird, sondern des Melchior von Mitzesthefohel, als Bürgen, mit dessen Tochter oder nahen Verwandten, Marie von Mitzefahl, Martin v. H. († 1593) [Tafel 4b] Sohn Lippolds und Bruder Melchiors, verheirathet war, die sie wahrscheinlich als Erbschaft mitbrachte. Beide sind Schuldbriefe des Grafen Ernst von Hohenstein (Honstein, Hoenstein) Herr zu Lohra und Clettenberg, im Eichsfeld, der eine über 600 Gulden an die Frau Anne, Heinrich Thomas Ehegemahl, von Walpurgis (1. Mai) 1530 (Urkb. 334), wo Georg Reich, Melchior Mitzefahl, Joh. v. Stockhausen, Asmus von Schiedung &c. sich als Bürgen und Selbstzahler bekennen — der andere am Tage Jacobi (25. Juli) 1550 (Urkb. 406) über 1000 Thaler Gulden an Asmus von Scheidung, worin der Graf dem Christoph Reich und den übrigen Bürgen und Selbstschuldnern volle Schadloshaltung verspricht. Der letzte Graf von Hohenstein starb übrigens den 8. Juli 1593 und die Grafschaft fiel an Braunschweig. (Wolf Gesch. II. S. 54.)

15. Gerichtspflege.

Die Uebung einer förmlichen Gerichtspflege hatte in dieser Zeit noch nicht Platz gefunden, wenn auch eine Spur davon sichtbar wird, wie in einem Streit zwischen Otto von Kerstlingerode wider Wedekind von Uslar wegen einer Hufe Landes in der Flur von Benningehusen (Bennihausen bei Göttingen), das Gericht zu Geyllingehusen (Gelljehausen bei den Gleichen) vorkommt. Eine Urkunde im Hanst. Archiv ist ein Notariats-Instrument von Joh. Franc, Cleriker des Mainzer Bisthums „von kaiserlicher gewalt uffinbar Scriber und „Notarius" von Montag Bartholomei des heiligen „zwolf Boten „Abend" (23. Aug.) 1529 (Urkb. 331), in der „andern In„diction, Babestumbs des allerheiligst in Got Vaters und Herrn „Clementis von götlicher Vorsichtigkeit Babists des Siebenden im 6ten Jahre" der darin erklärt, daß vor „den Richtern „Berlt Schmedt, Kerstan Gunther Voyth sampt Iren „Beisitzern des Gerichts zu Geyllingehusen" — das sich aber damals zu Benningehusen, wo sich die streitige Hufe befand,

versammelt hatte — 3 Abgeschickte des Otto von Kerstlingerode erschienen seyen und dem Gericht öffentlich vorgetragen hätten, daß der Junker Otto ein rechter natürlicher Erbe der Hufe Landes sey, die Wedekind v. Uslar in Anspruch nehme; sie wollten aber, wenn das Gericht darüber rechtlich Erkenntniß zu thun, zu scheiden und zu urtheilen gemeint sey, keinerleiweise darin willigen, weil ihr Junker erstlich nicht dingpflichtig (dem Gericht nicht unterworfen) sey, und zum andern die Sache schon beim Herzog Erich anhängig gemacht, darin ein fürstlicher Vorbescheid erfolgt, der Junker Otto gerichtlich zugelassen sey, und die Sache noch unentschieden schwebe, daher sie hier förmlich protestiren. Die Schrift erwähnt zweier Zeugen aus dem benachbarten Sattenhusen, enthält das Notariats-Zeichen und auffallend genug die Jahrzahl der Päbstlichen Regierung, die in der ähnlichen Schrift des geistlichen Notarius von 1464 (S. 147) nicht angegeben ist.

Beinahe 40 Jahre später aber erscheint schon das hohe Landgericht auf dem Leineberg vor Göttingen. In einer Urkunde vom 28. Mai 1565 (Urkb. 428), (die wohl als Versatzstück ins Hanst. Archiv gekommen), erklären die Geschworenen Grave und Schultheiß des Herzogs Erich von Braunschweig-Lüneburg sammt Richter und Beisitzer am hohen Landgericht auf dem Leineberg, daß sie in Gerichtszeit, Tag und gewöhnlicher Gerichtsstätte, den Kauf über das Land, Holz und Busch zu Deppoldehußen bestätigt haben, den Claus und Jürge Mantel mit Bartold Pape zu Wehnde abgeschlossen „vor „ein genant Geld, das sie Jne geringes wol bezahlt“ ohne also die Kauffumme zu nennen. Die Richter haben ihre Siegel angehängt.

Ueber das Recht der Abgaben bei Veränderung des Erbzinslehns, namentlich über die 10 Pfennig-Gelder, und über das Herkommen deshalb in dieser Zeit enthält ein Bericht des Vogts auf Rusteberg an den Ober-Amtmann von Berlepschen in Heiligenstadt vom 17. Dec. 1567 (Urkb. 437) folgendes:

„Differentia des Lehenrechts und Besten Haupts halber offm Eisfeldt im Herbringen vnd sonderlich im Amt Rusteberg

von vielen langen Jahren, biß anjetzo also gehalten worden, innmaßen dann der Voigt auf Rusteberg, Thomas Tunhofe seel. dem Herrn Ober-Amptmann ein ausführlich begründeten Bericht gethan" — ist verordnet:

1) Der Käufer zahlt dem Lehnherrn von 10 fl. Kaufsumme 1 fl.
2) Bei jedem Tausch muß die Hälfte des Werths verlehnrechtet werden.
3) Bei jedem Erbfalle, wo untheilbare Güter hinterlassen werden, und mehrere Erben vorhanden sind, gehen diese nur auf einen Erben über, der die andern mit Geld abfinden muß, von 10 fl., 1 zu Lehnrecht giebt, und sein Erbe lehnfrei hat.
4) Ist jedoch bei dem Abgang der Eltern nur 1 Erbe da, der verlehnrechtet $\frac{1}{4}$ des Werths, nämlich von 40 fl. 1 fl, also von 100 fl. $2\frac{1}{2}$ fl.
5) Freiet sich einer in ein Erbe oder Guth, der verlehnrechtet den halben Werth — nämlich von 20 fl. 1. fl. zu Lehnrecht.
6) In die Güter, welche verlehnrechtet werden, sind zu rechnen Erbe, Haus und Hof, Land und Wiesen.

Was aber fahrende Habe ist, die Frucht auf dem Felde und andere Nutzungen, werden in der Kaufsumma abgezogen — nämlich vom Acker Winterfrucht 2 fl., vom Acker Sommerfrucht 1 fl.

In der Folge — am 17. Dec. 1737 — attestirt der Lehn-Sekretär der v. H., daß allemal, wenn nur 1 Erbe die Lehnsgüter überkommt, dieser das Lehngeld von $\frac{1}{8}$ des Werthes der Güter entrichtet habe.

Zu den gerichtlichen Handlungen gehörte auch noch das Schwören der Urfeden. So schwur gegen 1570 (Urkb. 440) ein Jude, Moscha Juda zu Hohengandern auf Mosis Buch mit Hand und Mund, mit den Worten: „als mir Gott helfe „bei der Ehe, die Gott gab auf dem Berg Sinai", daß er sich an niemanden rächen wollte, wegen der Haft, die er sich zugezogen, weil er sich aus Antrieb und Eingebung des bösen Feindes habe gelüsten lassen, nicht allein etliche ehrenrührige „Trawworte"

über Ehrn Johan Hagemann, deren v. H. evangelischen Pastoren böslichen auszustoßen, sondern sich auch mit unbesonnenen freventlichen trotzigen Worten gegen Alle v. H. unzeitig vernehmen lassen, weshalb er denn gerechterweise zur Haft gebracht, und nur auf Fürbitte seiner Freunde, derselben entledigt sey. Er setzt auch Bürgen, welche im Falle die Urfehde gebrochen würde, den Inhaftirten binnen Monatsfrist wieder zu Haften stellen oder 200 Thaler erlegen wollen.

Einige Jahre später war Claus Ehrhardt von Schönhagen Kuhhirt zu Oberstein, wo Heinrich v. H. bis 1600 wohnte. In dessen Abwesenheit hatte Ehrhardt den Vogt daselbst Dietrich Schlotten, der dem Gesinde Holz einzutragen befohlen, mit Schmäh- und Scheltworten angegriffen, das Gesinde abgehalten und zur Widersetzlichkeiten gereizt. Da der Jungherr bei seiner Zurückkunft solches erfahren, hatte er denselben „wegen sothanes Angriffen, Tumults und ausgegossenen Diffa„mation, so in dessen Dienst, Brod und Behausung geschehen, „Andern zum Abscheue in Custodi und gefängliche Haft genom„men, wie nit unpillig, und darin etliche Tage behalten.“

Ob er nun wohl — so spricht Ehrhardt selbst in der Urkunde — nach Sachen gestalt, eine längere und härtere Züchtigung verwirket, so sei er doch auf geschehene Vorbitte seiner Freunde diesmal aus sonderer Mildigkeit (wofür er zum höchsten dankbar) damit verschont und zu Burgen Handen losgegeben worden. Er gelobt nun bei seinen Ehren treuen und guten Glauben, — wie er solches mit einem leiblichen zu Gott und seinem heiligen Evangelium geschwornen Eid betheure — diese seine wohlverdiente Haft und alles so sich deswegen zugetragen, an seinen Jungherrn Heinrich v. H., dessen Verwandten, Dienern, bevorab dem obgenannten Voigt, noch allen den, so zu seinem Custodi Vorschub und Handlage gethan, sein lebenlang weder heimlich oder öffentlich, mit Worten oder Werken, in Unguten nicht zu gedenken — sondern er will des Viehes, darüber er sich verdingt, mit allem fernen Fleiß hüten und pflegen. Zur Sicherheit aber ernennt er die Gebrüder Groß und Klein Hans Gotsleben zu Birkefeld und Hans Hartman zu Schönhagen

zu Bürgen, welche dann geloben in solidum an Eides Statt, daß — wenn der Principal ihr Schwager und Freund einen oder mehr Artikel überschreiten oder brechen würde — sie dann mit ihrem selbst Leibe, wohin der günstige Junker sie fordern werde, sich in eine gemeine Schenke einstellen, daselbst so lange auf ihre Kosten zehren und leisten, bis sie den Principal wieder überliefert. Erhardt und die Bürgen haben dann den edeln Gröne Adam von Linsingen zu Birkefeld vermocht und gebeten, diese geschworne Urfehde mit seinem Ringpetschaft zu bekräftigen, welches dann auch erfolgt und Linsingen bekennt, daß es wissentlich gethan, „jedoch mir und meinen Erben auch sunsten ohne „Schaden.“ Die Urkunde ist ausgestellt zu Steyna Montags den 13. Oct. 1589 (Urkb. 494).

Wir führen hier auch noch einen Revers des Amtmanns des Eichsfeldes Lippolds von Strackendorf an, der wachsam auf die Sicherheit des Landes, einen Uebelthäter Michel Pingel von Amtshalber eine Zeitlang hatte verfolgen lassen, desselben aber nicht mächtig werden können, ließ ihn aber „in andern Wegen in stiller Geheim aufwarten“ und so im Dorf Thalwenden ergreifen, „welches Dorf obwohl in Seiner Kur„fürstl. Gnaden ohnzweifellichen Landesfürstlichen Eigenthum und „hoher Jurisdiction, doch den edeln und ehrenfesten v. H. ver„lehnet.“ Der Amtmann bekennt daher mit eigner Unterschrift und unterdruckten Petschaft in der Urkunde von Martini episcopi Tag (11. Nov.) 1592 (Urkb. 499), daß solcher Angriff und Actus „wohlgemelden v. H. an ihren Ober- und Nieder-Gerich„ten, Rechten und Gerechtigkeiten solches Orts allerdings ohn„präjudicirlich und künftig zu keinen gefährlichen Eingang oder „Consequenz nicht gezogen, noch verstanden werden soll.“

16. Güterbesitz.

In diesen Zeiten waren Geldanleihen nichts seltenes, die, wie früher, durch Verkauf von jährlichen Zinsfrüchten, jedoch auf Wiederkauf bewirkt wurden. Nach einer auf solche Art durch Wiederkauf wieder eingelößten Urkunde von Sontag nach circumcisionis domini (4. Jan.) 1534 (Urkb. 342) verkaufen die drei

Söhne Werner des Ältern, Hans, Siebert und Kersten v. H. (Enkel von Hans) (Tafel 9) 14 Malter Frucht partim, die jährlich auf Michälis von 6 Zensiten in Fretterode und einem in Kirchgandern geliefert wurden, dem Bürger Hans Meiger und dessen Frau Ilse in Witzenhausen für 100 Gulden, deren Sorten in 83 vollwichtigen guten rhein. Goldgulden und 17 an Jachims-Thalern angegeben worden. Die Früchte sollen jährlich in die Behausung des Käufers geschafft werden, und der Wiederkauf wird vorbehalten nach vierteljähriger Aufkündigung „welche Tzit uns tzu thun tzein will." Das Siegel ist abgeschnitten.

Eben so verkaufen oder versetzen nach der Urkunde von Dienstag nach Marie Lichtmeß (4. Febr.) 1539 (Urkb. 364) die beiden Brüder Hans und Seyffert (wie er sich jetzt nennt) v. H., 12 Malter halb Korn, halb „Habern" jährlich, an Valentin Heise Vogt in Hohengandern und seine Frau Anna, aus dem „Fürwergk" das jetzt Claus Willig von ihnen und ihren Vettern Jost und Christian v. H. meierweis in der Feldmark Hohengandern unter seinem Pfluge inne hat, für 100 Gulden, in 60 unverschlagenen vollwichtigen rhein. Goldgulden und 40 guten Jochemsthalern. Ablösung wird vorbehalten so, daß auf Michälis gekündigt, die Zahlung auf Weihnachten erfolgen soll.

In demselben Jahre 1539 Dienstag nach St. Michälis (30. Sept.) (Urkb. 368) verkaufen dieselben Brüder 10 Malter Frucht halb Korn halb Hafer jährl. Zinses aus ihrem Zehnten von Hohengandern an Heinrich Gerdenbach und Getze seine Hausfrau „Borger und Borgerschen" zu Witzenhutzen, als jährlichen Zins für 100 Gulden, nämlich 50 in vollwichtigen rhein. Goldgulden und 50 an Jochemthalern oder dicken Silbergroschen, vorbehaltlich wie gewöhnlich auf Wiederkauf „auf jede Weihnachten heilgen Tag." Die Verkäufer versprechen noch besonders nicht zu gebrauchen der „Freiheit, Statuten, Reformation, noch der Rechten, die jetzt oder künftig durch Menschen „Sinn erdacht werden möchten, die unsern Gläubigern an dieser

„Verschreibung zu Statten, und ihnen zu gute kommen möchte, „sondern wollen alles den Gläubigern zum Besten deuten.“

Nach einer im Stift Fritzlar befindlichen Urkunde vom 15. Jan. 1573 (Urkb. 442) ebenfalls über 100 Gulden „Muntz „Hessischer Währung,“ verkauft der letzte hessische Erbküchenmeister dieses Geschlechts, Burkhardt v. Wildungen († 1610) (Kuchenbeckers Hess. Erbhofämter. Anl. S. 67) und seine eheliche Hausfrau Margaretha geborne von Hanstein, ein Malter Frucht halb Korn halb Hafer, welches ihr erbeigen Gut zu Welden (bei Volkmarsen) jährlich Michälistag zinset, an Heinrich Heßperg und seine Hausfrau Juliane. Am 31. Juli 1577 traten Johan Heßberg und seine Frau Benigna zu Fritzlar dies Gut gegen die Befreiung anderer Hufen an das Stift daselbst ab. Zu beachten ist noch bei dieser Urkunde das angehängte Siegel der alten ausgestorbenen Familie von Wildungen, die das hessische Küchenmeister-Amt bekleidete, und im Wappen zwei Küchenmesser im Schilde führte, wogegen bei der neuern noch existirenden Familie dieses Namens, im Wappenschild der Helm und oben zwischen den Helmflügeln die beiden Küchenmesser sich befinden.

Auch ist bei den vorgenannten 4 Urkunden wegen des Zinsfußes noch zu bemerken, daß für ein gleiches Anlehn von 100 Gulden so verschiedene jährliche Zinsen versprochen wurden, nämlich

1534 — 14 Malter Frucht halb Korn, halb Hafer,
1539 im Febr. 12 Malter desgl.
— im Sept. 10 Malter desgl. und
1573 ein Malter desgl.,

welche Verschiedenheit wohl nicht allein in dem verschiedenen Preise der Früchte, sondern auch in den erstern Jahren in dem Geldmangel seinen Grund gehabt haben muß.

Ein noch vorhandener Schuldbrief von Martin v. H. (Lippolds Sohn) (Tafel 3 u. 4b) vom Sontag Laetare (1. Apr.) 1576 (Urkb. 453) spricht auf 300 Goldgulden und 66½ „unver„schlagene“ Thaler, deren einer 2 Loth Silber wiegt und vier Fürstengroschen, welche ihm der Bürger Heinrich Hesse zu

Duderstadt geliehen und wofür er demselben sein ⅛ Zehnten zu Lerna, den sein Vater Johan Hesse viele Jahre pfand- und meierweise inne gehabt, auf Wiederkauf verkauft. Die Summe ist zu seinem und zu seiner Erben kundlichen Nutz und Frommen, „sonderlich aber zur Mitgabe seiner Tochter gebraucht worden.“ Zuerst kommt hierbei aus dem römischen Recht die förmliche Entsagung „des Behelfs der Exceptio non numeratae pecuniae als „solt uns obberurte Hauptsumma nicht zugezalt seint“ vor. — Auf der Rückseite der Urkunde befindet sich die Bemerkung von anderer Hand, daß Sontag 6. Martii anno 86 diese Verschreibung wegen des Hr. Bürgemeisters Heinrich Hesse zu Duderstadt, dem Heinrich v. H. Lippolds Sohn, (also des Schuldners Bruder) zu Wiesenfeld ausgeantwortet sey, der also das ⅛ Zehnten wieder ausgelößt hat.

Endlich wird hier noch eine Quittung und Verzicht über 1000 Thlr. Heirathsgut, über Kleinodien, Kleider, Geschmuck und Hausrath, „wie einer Erbaren Jungfraw von Adel geziemt und gebührt“ angeführt, die von Balthasar von Wangenheim zu Großen-Beringen und seiner ehelichen Hausfrau Margaretha geborne von Hanstein zu Eisenach am 6. Sept. 1574 (Urkb. 443) ausgestellt ist. Der Vormund ihrer Brüder Werner und Heinrich zu Ershausen, Kersten von Harstall, hatte ihr nemlich — wie sie erklärt — binnen Jahrsfrist, vom Beilager an zu rechnen, welches Dienstag nach Petri und Pauli, 30. Juny 1573 geschehen, 1000 Thlr. zu bezahlen und sie zu der Heimfahrt mit Kleinodien rc. zu versehen und abzufertigen, versprochen. Sie bekennt nun — „mit vorgehabten Rath, Wissen und Willen ihres „lieben Junkern, für sich selbst ungezwungen den Empfang, und „begiebt und verzichtet auf alle väterliche, mütterliche, brüderliche „und schwesterliche Erbschaft, es sey liegend, fahrend, beweglich oder „unbeweglich, nichts ausgenommen, erblich und ewiglich.“ Nur ausgenommen ist, was in der Eheberedung der Schwestern zu Eisenach auf Petri- und Pauli-Tag 71 verglichen worden, daß eine Schwester die andere in Kleidern und Kleinodien allein beerben — sowie wenn nach Schickung Gottes des Allmächtigen sich begeben würde „(da Gott gnediglich vor seyn wolle) daß beide Brüder

„ohne Leibeserben verfielen, was alsdann ihr oder ihren Erben „von deren Nachlaß in Recht oder nach Landesgebrauch eigen und „gebühr, dasselbe ihr und ihren Erben bleibe und unbenommen sey.“ Dann folgen noch alle möglichen Entsagungen auf Restitution ꝛc., auch besonders hinsichtlich des S. C. Vellejanum, wie Balthasar v. Wangenheim durch sein Siegel — das Margaretha mit zu brauchen erklärt — und Melchior und Bernhard von Wangenheim zum Winterstein ebenfalls durch ihre Siegel bekräftigen.

Belehnungen an Diener und Vasallen.

Auch in dieser Zeit wurde die Verleihung der kleinen Güter als Mannlehen an Diener und Bekannte fortgesetzt, worüber sich die Lehnbriefe noch vorfinden. Schon oben (S. 138) ist eines Lehnguts in Gerbershausen erwähnt, womit Albrecht und Johannes Pramper oder Prampier von Witzenhausen belehnt wurde. Die Erneuerung dieses Mannlehns geschah jetzt durch Christian Ritter, jetzt Statthalter zu Cassel, seinen Bruder und Vettern, an Albrecht Prampierer am Mittwoche Feste Aller Heiligen (31. Oct.) 1526 (Urkb. 328) mit den beiden Siegeln Christians und Heinrichs als der Ältesten. Albrecht Prampier hatte auch noch von den v. H. am 7. Juni 1537 (Urkb. 385) den halben Zehnten zu Almerode (in Hessen) und 12 Malter Frucht in Großen Schneen (in Hannover) zu Lehn, welches später beides Curt und Wilhelm Prampier an ihre Lehnherrn v. H. für 250 Thlr. verkauften, wovon sie 100 Thlr. an Hans von Grone entrichten mußten, wie die von den beiden Brüdern unterschriebene und vom Rath zu Witzenhausen besiegelte Urkunde vom Sonnabend vor Palmarum (21. März) 1562 (Urkb. 423) beweist.

Nach einem Lehnbrief von Dienstag nach Martin Bischof (12. Nov.) 1532 (Urkb. 340) belehnen die Brüder Hans und Jost, Thilo's Söhne, sowie ihr Vetter Christian, Sohn des Ritters Christian, ihren Vogt und Diener Valentin Hehyssen, „wegen seiner willigen und angenehmen Dienste, welche er bisher „erzeigt und bewiesen und hinfürter wohl thun kann und mag“,

mit ihrem Theil des Zehntens zu Tiemelsbach und dessen Zubehörungen in Holz, Feld, Wasser und Weide. Darin ist aber zugleich bestimmt, daß nach seinem Absterben, „das Gott nach seinem göttlichen Willen verhalte“ der Zehnten an die Lehnherrn zurückfalle. Christian v. H. behält sich dabei vor, daß im vorkommenden Fall auch einer seiner Diener mit einem solchen Zehnten beliehen werde. Der Beliehene muß also ein Diener seiner Vettern gewesen seyn.

In einem ähnlichen Lehnbrief von Freitag nach Johannes Batiste (29. Juni) 1537 (Urkb. 356) belehnen Jost v. H. Heinrichs Sohn, für sich und seine Brüder Hans und Magnus, Jost Thilens Sohn und Kerstan Ritter Christians Sohn auch Hans und Sievert Werners Söhne, mit 1½ Hufe Land zu Nieder-Roßbach (in Hessen) nach Mannlehns-Recht den Herman Varenbach, der in derselben Urkunde auch Fharenbach geschrieben wird. Sievert hängt für Jost auf dessen Bitte „auch aus Gebrechen seines eignen“ sein Ingesiegel an.

Ditmar v. H., Berlts Sohn, belehnt am Dienstag nach Barnabas (28. Aug.) 1537 (Urkb. 359) Hansen Rangen zu Houe Geismar mit einer Hufe Land und ¼ Zehnten zu Niederkelse und „beleibzüchtiget“ damit dessen eheliche Hausfrau Vyde von Lebenstein, Johannes v. L. nachgelassene Tochter. Dies Lehn kam später auf die Familie Bonnet.

Die genannten, wozu auch die 4 Brüder der Lippolds Linie, Burchard, Lippold, Curt und Martin kamen, belehnen mit der Mühle zu Mackenrode und 20 Acker Land den Hans Sander und seine Erben, „die Müller werden“, am Tage trium Regum (6. Jan.) 1539 (Urkb. 363), wofür sie für Zins und Dienst jährlich auf Michälis 8 Gulden, den Gulden zu 20 Sneberger, und an Lehngeld den 10ten Pfennig entrichten sollen.

Eben so belehnen Ditmar und Jost (Thiles Sohn) mit der Mahlmühle zu Niedergandern den Barthol. Kandelhart und Catharina seine Hausfrau Martini 1545.

Hans und Jost v. H. Thile's Söhne, die sich aber auch Vettern nennen, geben dem Lorenz Rosselin zu Hohengandern nach einer vorhandenen Urkunde vom Mittwoche nach Michä-

lis (30. Sept.) 1551 (Urkb. 407) eine Baustelle, eine Hufe Land und 2 Acker Wiesen. Er verspricht darauf ein Haus zu bauen, das vortrefflich seyn, zwei gute Stuben haben soll, eine Unterstube und eine Bierstube, daran eine Kammer, wo zwei gute Betten stehen können, — dann gute Stallung zu einer „stige" (20) Pferde. Er soll darin als Wirth sitzen und „der die beere haben" (Bier in Vorrath gelagert) — soll dafür jährlich auf Michälis als Zinse geben 5 Malter Frucht partim, 2 Göttingesche Mark zu Dienstgeld, 2 Rauchhühner und von jedem Faß Bier, das er versellen wird, einen Mariengroschen Zapfgeld. Sollte er oder seine Erben das Gut mit Wissen und Willen der Lehnherrn verkaufen, so wird er von dem Kaufgeld den 10ten Pfennig geben, „wie das im ganzen Gericht Hanstein gebräuchlich." Das Haus ist noch jetzt ein Wirthshaus, der Preußische Hof genannt, und steht im Anfang des Dorfs.

Ostern 1562 belehnen Jost und Sander, Ditmars Sohn (gewöhnlich die Ältesten der beiden Stämme) den oben genannten Kandelhart mit einem Hof und 4 Acker Land zu Niedergandern.

Lehntage.

In dieser Zeit fängt auch die Haltung von förmlichen Lehntagen an, zu denen die Vasallen ordentlich vorgeladen wurden, um die seitdem durch den Tod des Seniors der v. Hanstein oder den des Seniors der Vasallen-Familie erledigten Lehnfälle neu zu muthen und das übliche Lehngeld zu entrichten Im Archiv befindet sich die erste Bezeichnung eines solchen Lehntages folgendermaßen:

Herr Christian v. H. Ritter, Ehrn Werners Sohn, hat als Eltester in Samt belehnet Montags nach laetare (8. März) 1429. Dann

„Montages nach Invocavit anno Lvij (1557) sein zu Hohen-„gandra beliehen worden von allen von Hanstein ufm „Lehntag

„Heimarus Strecker von Helgenstadt mit einem Für-„wergk zu Udra, hat geben zu Lehngeld iiij Fürstengulden;

„Heinrich von Hagen von Duderstadt sampt Brüdern

„und Vettern mit 25 Malter und den Zehenden dem Dorf
„Neselreden geben zu Lehngeld — XVI taler"
und noch mehrere andere.

Die Einnahme-Summe, „so allen von Hanstein zuständig" betrug . . . . 36 Thlr. 9 Fürstengr.
und die Ausgabe an Jost v. H. ausgelegtes Botenkorn und dem Gericht Gersershausen, „so es zum Halsgericht ausgelegt" . . . . 8 „ 2 „

„solche ausgift abgezogen, beibt zu teilen 28 Thlr. 7 Fürstengr.
„Diese zu zwei teil geteilt thut Idem teil 14 tal. 6 Margr.
„Dies in drei teil geteilt thut Idem teil 4 taler 26 margr.
„Der für gebende teil in vier teile geteilt thut jdem theil 1 taler
„7 margr."
welche Theilung sich wahrscheinlich auf die theilnehmenden Mitglieder der beiden Linien und Häuser bezog.

Am Schluß ist noch bemerkt, daß Balzer von Denstedt von Allen v. H. zu Lehen habe, eine Mühle zu Erfurt auf dem Schilde und eine Oelmühle, wovon drei Pfund Erfurt. Währung jährlicher Zins gegeben wird. Die v. Denstedt hetten aber dem Hans Meisel, der um die Belehnung nachsuchen sollte, nur 14 Taler und 10 Gulden mitgegeben, welches die v. H. nicht nachgeben wollten, sondern auf 30 taler Lehnrecht bestanden.

Das folgende Verzeichniß der aufgenommenen Lehngelder ist von 1575 und besteht in 2 Quartbänden (Urbk. 471), einer in Pergament, der andere in Papier, überschrieben: „Der edelen vnnd „Ehrnuesten Aller der von Hanstein sampt LehennBuch."

Dann folgt: Protocoll anno 1575
„den Tag Viti angefangen,
undt Verzeichniß wie und wen der Edle, Ehrnveste Mertten von Hanstein, Caspars seligen sohn, als dieser Zeit der Elteste von wegen Aller v. H. seiner Brüder und gevettern diejenigen Jre sampt Gutter zu rechten Mannlehen verliehen hat, auf Zeit wie folget, nemlichen 15. 16. 17. 18. und 20. Jun. anno 75 zu Hohengandern Geschehen in steffen Marken Herberge „undt

„seindt anno 75 auf obbenanten Lehentage persegentlich gewesen“ wie folget:

Mertten von Hanstein Senior
Her Borkart v. H.
Caspar und Melcher v. H. Gebrüder, Lippolts seel. Söhne
Heinrich und Hans v. H. Gebrüder, Johann seel. Söhne
Otto v. H. zu Geismar
Werner und Heinrich v. H. Gebrüder, Hans seel. Söhne zu Ehrßhausen.

Was von schreibers Personen auf vorbenamten Lehentag gewesen sindt:

von wegen Merthen v. H. des Eltsten, Matthias Senger;
von wegen Her Borkarts und Lippolts seeligen Söhne: Johann Mardorf;
von wegen Ott v. H. Berlt Brunst;
von wegen Werners und Heinrichs v. H. Gebrüder: Erhardt Schrotwein;
von wegen Heinrichs, Gunzels undt Hanses v. H. Gebrüder: Nirengebunt;
von wegen Kersten und Joist v. H. Gebrüder: Volkmar Ruelandt;
von wegen Curtts v. H. Symon Weiß.

„Undt ist dieser Belehnungs-Tag anno 1575 geschehn nach dem seligen und Christlichen Abscheidt der edeln und ehrenfesten Joist v. H. zu Geismar und Lippolts v. H. als der beide Elteste Lehenherrn v. Hansteins.“

„Welche Lehnleute aber anno 75 nicht erschienen, die sindt nach Christlichen und seligen Absterben Mertten v. Hanst. folgendts anno 77 den 19. Juny vorbescheidt und erschienen und die Lehen durch Herrn Borkhart v. H. Canonicum entpfangen, welcher von wegen seines Bruders Mertten v. H. die Lehen den Leuthen aufgetragen und die Lehnbriefe besigelt, wie dann in diesem protocoll bey Jedem Namen verzeichnet, von wehm ehr dj Lehen entpfangen habe.“

„Wie dann Ott v. Hanst. als der Elteste wegen sein undt Aller v. H. folgende gezeichnet Lehnstücke anno 1578, dann 5

6. 7. 8. undt den 9. Aprilis zu Gervishausen verlihen und Inhalts der Lehenbrif und zurückgegebener Reversalen, den Lehenleuten aufgetragener hat, wie solches in specie hirnach zu befinden ist."

Hiernach folgen die Namen der Lehnleute, der Lehnstücke unter den bezeichneten Orten Erfurt, Heiligenstadt, Göttingen, Geismar, Transfelt, Duderstadt, Grone etc. Bei Hofgeismar heist es:

"Das Hospital alda, undt von wegen undt Namen dieses Spi-"tals dj Vorsther Als mit Namen Johan Gisler." Ferner: "Undt mögen die v. Hanst. zwo Arme Personen ins Spital zu "denen, welche mit Essen undt Trincken gleich den andern Per-"sonen, so im spital sindt, versorget werden. Darzu wenn der "Elteste v. H. oder Elteste Spitalmeister mit Dott abgienge, "soll dieses Lehn entpfangen worden undt gibt zu den Lehngeldt "LX Thaler."

Dann folgt das Verzeichniß am Lehntag 19. u. 20. Juni 1577 zu Hohengandern, nach Mertten v. H. als des Ältesten christlichem Abschied, durch Hr. Borkhart v. H., dessen Bruder, canonicum, nebst den im vorigen genannten, zu denen noch Lippolt, Lippolts seel. Sohn zum Bornhagen kam. Die 1575 rückständig gebliebenen Lehngelder sind nachgezahlt. Als Ausgaben sind unter Andern berechnet 52 Taler 24 mariengr. die Hr. Borkhart für Alle v. H. ausgelegt, "an ein Pferdt, als in der Religion Sachen "zwen von Adel auf den Reichstag abgefertigt sindt worden" — "48 Schneberger für 24 brieff zu schreiben."

Die Einnahme des Lehntags zu Gerwishausen vom 5. — 9. April 1578 that 600 Thlr. 2 Margr. Die Ausgabe ist 77 Tlr. berechnet. Und nun heist es:

"So pleiben an obberurter Summa übrig 586 taler, die haben "dj v. H. under sich in dj seine verteylt."

Das hier folgende Verzeichniß vom Lehntag 1575 beträgt in Einnahme 1080 thaler 20 alb. 6 hlr. und 41 Goldgulden — und der Ausstand 324 thaler; die Ausgaben dagegen 134 thaler 7 alb. worunter "67 thaler bey Steffen Marken dem Wirtte zu Ho-"hengandern die 5 Tage alle v. H. mit Iren Dinern damals "verzert." Nach Abzug: "so pleiben alsdann 926 thaler 13 alb.

6 thlr. und 41 Goldgulden. Darvon geburet Werner und Heinrich v. H. zum Achienteylle 115 thaler und 5 Goldgulden und 25 alb.

Am 9. und 10. März 1593 wurde zu Gerbershausen in Beiseyn Caspar, Melchiors, (Lippolds Söhne Tafel 3), Heinrichs und Hans Heinrichs v. H. (auf Oberstein) Lehntag gehalten, wobei nach einer Bemerkung auf dem Verzeichniß in Quart (Papier) „die andern v. H. ihr abgefertigte Schreiber gehabt."

Unter andern haben darin entrichtet:
von Hofgeismar, 50 Thlr. der Pfarrherr vom Hospital. Die Einnahme an Lehngeld betrug darnach 183 thlr. 17 margr., wovon 36 thlr. zum Lehnsempfängniß nach Cassel geliefert, 15 Thlr. in Gerbershausen verzehrt, 1 Thlr. Trinkgeld gegeben und der Kersten v. H. (Jobsts Sohn auf Steina Tafel 9) zu seinem Antheil 15 thlr. 14 margr. 1 pf. bekommen hat. Meister Bartelt, der Scharfrichter, bat um Beleihung.

Der letzte Lehntag in diesem Jahrhundert wurde von Caspar v. H. auf Henfstedt (Taf. 3 u. 6) gehalten, wie es in dem im Pergament gebundenen Lehnbuch heist:

„Lhen Register wie Caspar v. H. als Eldester wegen Aller v. H. geleigen hat" (Urkb. 516).

Es ist ohne Ort und Datum und enthält die Beschreibung der einzelnen Lehnstücke aller Lehen in Heiligenstadt, Göttingen, Wehna, Menges, Niedern-Jehsa, Münden, Lippoldshausen, (S. 113) Diemern, Dransfeld, Großen-Schnehen, Obern-Jehsa, Udra, Witzenhausen, Gruna, Geißler, Ellighausen, Duderstadt, Hofgeismar, Drengelburgk (Trendelburg bei Hofgeismar) Rengelrode und Geismar (bei Göttingen). Vielleicht ist es auch nur seinem Namen nach ein Lehn-Register ohne Lehntag, der von diesem Caspar geb. 1530 † 1603, Oberaufseher der Grafschaft Henneberg, der 1588 Senior wurde, 1593 gehalten worden war, und gehört ohne Zweifel in die Jahre 1593 bis 1602, indem nach S. 103 das Lehn zu Hofgeismar noch an den Bürger Fischer zu Münden sich eingetragen findet, von welchem es 1629 die Stadt Hofgeismar für 160 Thlr. erkaufte. Der S. 230 erwähnte

Henricus Portius genannt Range, Pfartherr zu Hofgeismar (zuletzt Bonnets Lehn) war nach einer Urkunde vom 22. Dec. 1606 schon todt.

Indessen war Caspar v. H. doch noch Willens einen Lehntag zu halten, denn es findet sich noch von ihm eine „Edictische „und peremtorische Citation vom 7. Juni 1598" auf den 17. Juli alt. Cal. nach Hohengandern oder Gerbershausen.

In dieser Zeit wurden 2 ziemlich bedeutende Lehen von 3 und 2 Hufen Landes in Lippoldshausen offen, zu welchen dann sich stets viele Competenten fanden, namentlich der Pfarrer Georg Jordan zu Berge, der durch ein Vorschreiben seines Patrons Wilhelm von Bischofshausen an dessen Ohm Kersten v. H. (Josts Sohn) vom 5. Aug. 1598 dasselbe zu erhalten wünschte, und Bischofshausen nahm es fast übel, daß sein Ohm darauf keine Rücksicht nahm.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Andere gemeinschaftliche Angelegenheiten der Familie wurden durch gütliche Vereinigung abgethan oder durch Schiedsrichter erledigt. Wir haben oben (S. 70) gesehen, daß die Familie Güter in Hofgeismar hatte, welche unter andern 1385 an einen Bürger daselbst, Werner Caßeln, zu Lehn ausgethan waren. Ein Nachkomme dieser Familie, Johan von Cassel, Besitzer des Lehns, war gestorben, und über die Güter selbst waren Irrungen entstanden, zu deren Beseitigung Heinrich der ältere, Wernher und Dettmar v. H. 1509 selbst nach Hofgeismar kamen, wo damals Ehrn Wilhelm von Hessen (sonst Wilhelm von Landsburg genannt, ein natürlicher Sohn Landgraf Wilhelms II.) Amtmann zum Schonenberg und Her Mertin Bertholten Rentschreiber war. Nach einer Urkunde am Tage der zehentausend Ritter (22. Juni) 1509 (Urkb. 309) wurde mit Hülfe der Beamten und „etzlicher Geordenthen uß beiden Reden zu Geismar," die Sache dahin vermittelt, daß das, was in Lehnbriefen und Reversen genannt werde, sollte bleiben — was sich aber „sunder" (ohne) der v. Hanst. Verwilligung fände, sollte abgegeben werden. So fielen mehrere von diesen Lehn-Äckern, die Johann von Cassel als

Mannlehn inne gehabt, an die v. H. zurück, welche dann die Pfarrer, Canonici und Beneficiaten des Capitels der Lieb-Frauen-Kirche zu Hofgeismar zu Mannlehn damit belehnten. Dies ergiebt sich zunächst aus einer Urkunde vom Tage Mathei apostoli (21. Sept.) 1517 (Urkb. 322), in welcher sich die genannten Capitelherrn vor dem Statthalter Krafft von Bodenhausen und den Räthen zu Cassel gegen Hans Herdes und Consorten zu Hofgeismar vertheidigen, die sie beschuldigt hatten, daß das Chorherrn-Stift gegen Recht und Billigkeit, sich von den Jungherrn v. H. mit 2 Morgen Land auf dem Mühlenfelde habe belehnen lassen. Die Chorherrn behaupten, daß diese Aecker schon von Otto oder Johannes des Aeltern von Cassel *) durch Versatz in andere Hände gekommen, und zur Zeit Johannes des Jüngern von Cassel sie bereits von den v. H. damit wären beliehen worden. Dies Lehnverhältniß wird durch einen noch vorhandenen Lehnbrief von Freitag nach Martini episc. (12. Nov.) 1518 (Urkb. 323) bestätigt. Heinrich v. H. (Tafel 3), Curts Sohn, „als ein Eldester, von meiner und Aller v. H. wegen“ belehnt zu rechtem Mannlehn „die wirdigen und Achtparen Herren vom Capittell alße „Pferner, Canonike vnd Beneficiaten vnnser lieben Frawen Kirchen „der Oldenstadt zu Hof-Geißmar vnd alle Iren nachkommen jungen „Herren von dem Capittell zu Behuf Irer gemeinen presentien vnd „vf das der gottesdienst bey Inen vermehrt moge werden mit diesen nochgeschriebenn gutem.“ Diese Güter werden nun, einige 30 Morgen, einzeln nach ihren Anliegern genannt, worunter bekannte Namen vorkommen, wie die von Nathaga, welche Burgmänner zu Trendelburg waren, und gegen 1500 ausstarben; — dann Berthold von den Hußen (Hausen, ein Hof bei Niedermeisser, nach welchem sich eine nun auch ausgestorbene Ritterfamilie nannte, die in Mainzischen Diensten oft vorkommt). Endlich wird noch ein Grundstück genannt „gelegen vor dem „Mollen (Mühlen) thor bei Houen der Seditha.“ Dies deutet auf die noch blühende Familie von Berlepsch (Berlevessen), die ge-

*) Eine Patrizier-Familie, welche seit 1450 im Besitz der ersten städtischen Aemter in Hofgeismar war, und damals ausstarb.

wöhnlich den Vornamen Sedith (Sittich) und einen Psittacus (Papagei) im Wappen führten. Sie erheirattheten zu gleicher Zeit mit den von Papenheim durch Ehen mit Töchtern der Dynasten von Sconenberg, gegen 1400, ihre Besitzungen in der Nähe von Hofgeismar, womit sie noch jetzt gemeinschaftlich belehnen.

Die Bestimmung in der Clausel dieses Lehnbriefs, die Vermehrung des Gottesdienstes betreffend, wurde später von Landgraf Philipp von Hessen — nicht mit Unrecht — für eine kirchliche Stiftung angesehen und dadurch die Errichtung des noch jetzt bestehenden Hospitals zu Hofgeismar veranlaßt.

In dem Jahr 1536 war es, daß die v. H. mehrere gute Dörfer und den vortrefflichen Wald, Lengeberg genannt, noch jetzt eine Zierde der Gegend, herausgeben mußten, die ihnen seit 1374 verpfändet waren und die sie seitdem in Besitz hatten, wie oben bereits erzählt worden. Die damaligen vom Erzbischof Adolf ihnen schuldigen 700 Mark Silber wurden ihnen 1535 gekündigt und die Herausgabe der verpfändeten Dörfer und des Waldes verlangt. Die Auffündigung geschah durch Schreiben vom 7. Sept. 1535 (Urkb. 346) unmittelbar selbst vom Erzbischof und Cardinal Albrecht, Markgraf von Brandenburg an die v. H. „an seine lieben Freunde“ Caspar, Detmar, Johann, Christian, Jost, Hansen, Suwert, Werner, Hansen und alle andere v. H. Gebrüder und Gevetter, um auf nächsten Frauentag Lichtmeß in Heiligenstadt zu erscheinen, das Geld zu empfangen, die Verschreibung zurückzugeben und die Einwohner der genannten Dörfer ihrer Pflicht ledig zu machen. Nach dem Notariats-Instrument vom 28. März 1536 (Urkb. 348) protestirten zwar die Brüder Hans, Seifert und Kersten so wie die Vettern Christian und Jost v. H. zu Geismar und wollten sich ihres Erbguts in den genannten Dörfern nicht begeben. Da aber der gegenwärtige Domherr erklärte, daß der Erzbischof nur die Erbhuldigung verlange, so wurde das Geschäft in Güte beendigt, die v. H. behielten ihre Zinsen und Renten in den gedachten Dörfern, und verloren solche nur aus ihrem Gerichte mit Ausnahme — auffallender Weise — des mitten im Gericht Hanst. liegenden Dorfs Neu-Seesen, das bis zum Ende in ihrem Gerichte geblieben ist.

Dies veranlaßte dann die Aufnahme und das Verzeichniß sämmtlicher Lehngüter der v. H. durch den Notarius Liborius Ritter vom 28. März 1536 (Urkb. 349) in 7 Blättern in Quart, worin nicht allein die mainzischen, braunschweigschen, hessischen und fuldischen Lehngüter, sondern auch die Lehen angeführt sind, welche die v. H. in den benachbarten Ländern als Lehnherrn besitzen. Am Ende desselben befindet sich noch wegen der wieder eingelößten Dörfer die Bemerkung: „Es hadt deß Erzbischoffen vndt Churfürsten „zu Meintz Bevelichaber die Güther, welliche die v. H. pfand„weise Inne gehabt, Kirchgand, Udera, Luthera vndt andere „mehr geburlichen pfandtschillingk wiederumb abgelößt.“

Verträge in der Familie durch Schiedsrichter.

In dieser Zeit waren friedliche Verträge bei entstandenen Irrungen oder Mißverständnissen immer noch gewöhnlich und wurden oft durch Schiedsrichter, von beiden Theilen aus ihren Verwandten und Freunden gewählt, beseitigt. Wir haben oben (S. 162) gesehen, wie die beiden Brüder Ritter Werner und Hans Söhne hinterließen, die sich in die Güter theilten. Ueber einen gemeinschaftlichen Hof zu Kirchgandern, den ein „Taferner“ (Wirth) Conrad Kleinschmidt bewohnte, war zwischen Thilo und seines Vaters Bruders Söhnen Heinrich und Werner (Tafel 9) eine Irrung entstanden. Die gewählten Freunde, für Thilo, dessen Bruder Ritter Christian, Amtmann des Eichsfeldes — und für seine Vettern Heinrich v. H. der Ältere und Crafft von Bodenhausen, kamen am Mittewoche nach Judica (31. März) 1512 (Urkb. 312) in Kirchgandern zur „Teidigung“ zusammen und bestimmten — vielleicht weil sie selbst nicht entscheiden mochten oder konnten — daß der Official zu Heiligenstadt (der erste Geistliche daselbst, später der erzbischöfliche Commissarius genannt) nächsten Walpurgis beide Theile vorladen, sie rechtlich verhören und dann den Rechtsspruch thun sollte, wozu sie den Official schriftlich ansuchen und dann seinen Spruch ohne Widerruf annehmen und halten sollen.

Die folgende Generation, der Sohn des Ritters Christian, gleiches Namens, besaß den später genannten Unterhof zu Wahl-

hausen — sowie seine Vettern Seifert und Hans, Söhne Werners des Ältern, den Oberhof daselbst, obgleich sie wohl alle noch auf der gemeinschaftlichen Burg wohnten. Beide führten Beschwerden gegen einander, Christian über die Schäferei und eine ihm allein gehörige Trift, — Seifert über den von Christian 2 Jahre lang allein bezogenen Zoll zu Wahlhausen, und wegen eines Hauses daselbst — und beide wechselsweise über entzogene Geld- und Kornzinse von 6 Metzen. Ueber diese Gebrechen entscheiden nach einer von ihnen besiegelten Urkunde von Mittewoche nach St. Peter und Paul (29. Juni) 1532 (Urkb. 338) Friedrich Trotte, Bode von Bodenhausen und Reinhard von Boyneburgk der Ältere.

Einige Jahre später wollte Johan (Hans) v. H., Werners Sohn, aus seinem Vorwerk vor dem Dorf Hohengandern einige Äcker und Wiesen gegen andere vertauschen, die zu dem Vorwerk vor Besenhausen des Jost (Jobst) v. H., Thilo's Sohn, gehörten. Ihre Freunde, Caspar von Hardenberg (vielleicht Jobst's Schwager) und Sieverd von Steinberg vermittelten diesen Tausch in der Urkunde von Donnerstag nach Judica (30. März) 1547 (Urkb. 398), woraus das Merkwürdige sich ergiebt, daß man einen Acker „Wischken" (Wiesen) zwei Morgen Landes gleich hielt, und für einen Morgen vor Besenhausen, zwei von Hohengandern gab, deren Feldflur sich auch noch durch ihre Lage wesentlich unterscheidet. Beide Besitzer scheinen damals auch noch nicht auf den Vorwerken gewohnt zu haben, weil Jobst 1544 sein Haus in Unterstein baute und das Vorwerk zu Hohengandern als von Hans Kolman (dem Colonen) bewohnt angegeben wird.

Eben so wurden die Ansprüche, welche die Wittwe des Ritters Christian, Eva von Trott und die Vormünder ihrer beiden Töchter, Elisabeth und Margarethe, Herman von Hundelshausen, Hans v. H. und Werner Drotte (Trott) an Jobst v. H. auf Herausgift aus den väterlichen Gütern, eignen und fuldischen Lehen, machten, von den von beiden Theilen gewählten Schiedsrichtern, Barbert Berner und Jasper (Caspar) von Hardenberg für Jobst — Jost von Berlepsch

und Hans von Berge für die Wittwe — entschieden. Sie kamen deshalb am 28. Sept. 1548 in Witzenhausen zusammen, legten dabei das Testament des Vaters, Ritter Christian zum Grunde und vereinigten beide Theile dahin:

1) Jost v. H. zahlt den beiden genannten Töchtern „2000 Thaler „oder Guldengroschen" binnen 3 Monaten, und

2) erhält dagegen den vollen Besitz aller Güter und Gefälle, ausgenommen der Pfandschaft und den Weinberg zu Witzenhausen, der halb dem Christian seel. und seinen Erben erblich zusteht, und halb er als Pfandschaft inne hat.

3) Sabinen, der alten Dienerin des verstorbenen Ritters Christian v. H. sollen, nach dessen Testament, 6 Malter Korn und 2 Malter Hafer, jährlich bleiben.

4) Die Wittwe Christians behält das ihr als Morgengabe verschriebene Vorwerk zu Wahlhausen, und dessen Zinsen lebenslänglich. Nach ihrem Tode fällt es Josten zu.

Daß die Wittwe noch auf der alten Burg gewohnt, ergiebt sich daraus, daß als Bewohner des Vorwerks zu Wahlhausen ein Hans Koch genannt ist.

Die darüber aufgenommene Urkunde vom Tage Michaelis 1548 (Urkb. 402) ist von den 3 Vormündern, dem Jost und den 4 Schiedsfreunden besiegelt.

Die versprochene Summe war bezahlt, die beiden Töchter hatten sich indessen verheirathet, Elisabeth an Dietrich Schachten und Margarethe an Johan Rawhe (Rau) von Holzhausen, — aber die Entsagung in förmlicher Form auf die nachgelassenen Güter ihres Vaters, des Ritters Christian, welche „der rechte Lehnbriefsstamm" Jobst v. H. in Besitz erhalten, war noch nicht geschehen. Hierüber ist dann am Montag nach Quasi modo geniti (10. Apr.) 1553 (Urkb. 413) ein Vergleich und Verzicht errichtet, worin die beiden Frauen und ihre Ehemänner, als ihre „ehliche Pflegvegte" in Beziehung auf den vorigen Vertrag von 1548 allen ihren Ansprüchen entsagen und sich allen Rechten „sonderlich der Vellejanischen Constitution" sich förmlich begeben. Damit aber auch über kurz oder lang keine Forderung der Art geschehe, setzen sie 8 erbare Männer zu Erb-Bürgen ein, nämlich:

Herman von der Malsburg, Ott von Ebleben, Herman von Hundelshausen, Balthasar Dieden, Ewalt von Baumbach den Jüngern, Werner Trott, Adam Trott von Lispenhausen, und Lips von Boyneburg zu Reter, wovon ein jeder, sobald Jost v. H. oder seine Erben es fordern sollten, gegen Göttingen oder Nordheim in offene Herberge „mit ihren eignen Leibe Jder mit 2 Knechten und 3 Pferden sich „in Leistung stellen, daraus sich nicht begeben soll, bis Jost v. H. „solcher unpilligen Anforderung erlassen ist.“

(Solche adeliche Einlager wurden 1572 von Reichswegen verboten. Wolfs Gesch. v. Hardenberg. II. S. 90.)

Diese Urkunde ist von den beiden Ehemännern Schachten und Rau und von den 8 Bürgen untersiegelt.

Güter-Theilungen.

Bisher hatte die Familie die gemeinschaftliche Burg, das Haus Hanstein, gemeinschaftlich bewohnt und ihre Güter zum großen Theil gemeinschaftlich besessen, da darüber ein Gesammt-Lehnverband bestand, und sie leicht die Einnahme ihrer an Colonen vermeierten Vorwerke oder ihre Fruchtzinsen theilen konnten. Wie aber die einzelne Zweige der Familie zahlreicher wurden, der Raum auf der Burg sich verengte, der allgemeine Landfriede die Sicherheit auf dem Lande wieder herstellte, da scheint auch der Wunsch, die Burg zu verlassen und sich auf den einzelnen Gütern anzusiedeln, erwacht zu seyn, um unmittelbar die Länderei besser benutzen, sie selbst bestellen, und die Güter vortheilhafter verwalten zu können. Die ersten Ansitze scheinen dicht unter der Burg errichtet worden zu seyn, um ihre Nähe und Schutz ferner zu genießen. Keine Urkunde oder Jahrzahl an den Häusern giebt aber darüber Gewißheit, weil die in Bornhagen noch vorhandenen Gebäude alle erst nach Beendigung des 30jährigen Kriegs, während dem die frühern verbrannt oder verwüstet worden, entstanden sind. Nach der Jahrzahl über den Hausthüren waren die ersten Ansitze außerhalb der Burg: Unterstein 1544, Werleshausen 1556 und 1565 und Oberstein 1582; alle übrigen sind erst aus den folgenden Jahrhnnderten: Hohengandern 1619, Besenhausen

1690, Wahlhausen 1693 und Rotenbach 1719 und 1725, wo wahrscheinlich schon früher Häuser gestanden, aber durch neue ersetzt worden sind. Diese neuen Ansitze führten dann auch natürlich Theilungen der Güter und Länderei herbei, namentlich für die Ditmars Linie, welcher die Güter von Ershausen durch Belehnung derselben an Hans 1476 zu Theil geworden. Darauf war auch die Erbvertheilung der Ershäusischen Güter zwischen den beiden Brüdern Ritter Werner und Hans, oder vielmehr ihren Söhnen, auf Sontag St. Anna=Tag 1528 (nach einer Notiz ohne weitere Angabe) geschehen, worin auch die neuen Ansitze von Unter= und Ober=Stein oder deren Güterstücke mit begriffen waren, indem Hans, Heinrichs Sohn sich im Besitz des Guts Geismar und Wahlhausen Oberhof — die Söhne von Werner aber von Ershausen ꝛc. sich befinden und Ritter Werners Sohn, Ritter Christian ꝛc. und die Enkel Hans und Jobst schon Eigenthümer von einem Theil von Steina, Wahlhausen unter Hof und dem Steinschen Hof zu Bornhagen waren, ohne daß vorhandene Urkunden solches näher angeben. Dagegen weist ein noch im Original vorhandener Vertrag zwischen den Söhnen Werners, Hans und Siegfried, vom Sontag Nativitatis beate marie, (12. Sept.) 1540 (Urkb. 373), deren Theilung nach. Hans erhielt danach Ershausen, Töpfer ꝛc. und Siegfried, Wahlhausen ober Hof, Diezenrode, Hohengandern, Fretterode ꝛc., welches später zurückfiel, da Siegfried ohne Erben war. Die Geld=, Frucht= und Küchen=Zinsen und Lehen in den Dörfern des Gerichts Hanstein wurden dabei jedem Theil besonders angewiesen, so wie sie auch bis zur neuesten Zeit in jedem einzelnen Dorf vertheilt waren, um Gleichheit allgemein zu erhalten, da die Güte der Frucht und also deren Werth, nach der verschiedenen Lage der Dörfer und deren Feldmark, sehr verschieden war. Aus diesem Vertrag ergiebt sich auch, daß dazu auch Zinsen aus dem hessischen Dorfe Frieda, aus Ober=Dorla und Langa (Langula) gehörten, — so wie daß es schon damals Sitte war, die Länderei um die Hälfte des Ertrags, oder um die 3te Frucht zu vermeiern, wie dies von dem Vorwerk zu Töpfern angeführt wird. Ferner ist darin auch bedacht, „wenn einer von uns ausserhalb Landes reiten

„und da geleisten muß, sal uff unser aller Kosten und Schaden „geschehen." Die Brüder wollen ihn, der auswärtige Dienste nimmt, ausstatten; es soll ihm aber demnächst angerechnet werden. Wenn „aber unser einer uff seine eigne Kosten bestallen ließ und dienen „würt, sol dem andern davon zu reichen unverbunden seyn." Von einem Majorat oder Begünstigung des Aeltesten war also, so wie auch später, nie die Rede. Diesen Vertrag haben dann auch die nächsten Vettern Johann (Hauptmann zu Duderstadt) und Jost, der 4 Jahre später seinen Ansitz Niederstein oder Unterstein baute, untersiegelt.

Dieselben Brüder Hans und Siegfried waren damals auch im Besitz des Guts Besenhausen — vielleicht Pfandweise, weil es stets und auch noch jetzt der Lippolds Linie gehört — und überließen durch Vertrag von Montags nach trium regum (10. Jan.) 1541 (Urkb. 374) das Gut, Land, Acker und Wiesen — ausgeschieden jedoch die Langewiese und noch eine Wiese zu Kirchgandern — auf 25 Jahre an ihren Vetter, den oben genannten Johan, gegen eine jährliche Abgabe von 22 Malter halb Korn halb Hafer auf Michälis zu liefern. Vom Johan (Hans), der keine Kinder hatte, kam das Gut an seinen Bruder Jost, der davon, wie wir oben (S. 206) gesehen, einige Wiesen — durch schiedsrichterlichen Ausspruch — gegen andere bei Hohengandern vertauschte. An dem Gute Besenhausen hatten übrigens noch andere v. H. Antheil, denn nach Verträgen von Gerbershausen vom 12. März 1567 und 21. Nov. 1569 (Urkb. 436) finden wir Heinrich und seine Brüder Melchior, Gunzel und Hans, die sich darüber durch ihre Schiedsfreunde Bertolt von Bischofshausen und Hans Broschel, Burgemeister von Aldendorf (Stadt Allendorf), mit der Frau v. H. geb. von Harstall und ihrem Sohn Hans von Ershausen vertragen, wobei von einem Pfandschilling von 800 Goldgulden die Rede ist.

In der Lippolds Linie finden wir die erste Gütertheilung unter den 4 Söhnen Caspars (Tafel 3) 1545 Dienstag nach Reminiscere (3. März Urkb. 384), durch einen Vertrag zu Lichtenau in Hessen geschlossen, unter ihren Verwandten und „Scheidens-Freunden" Herman von Hundelshausen, Amtmann

in dem benachbarten Schloß Reichenbach, Oswald Treusch von Buttlar, Balthasar von Tüttgenroth, Hans von Berge und Christophel von Pappenheim. Es heist darin gleich anfangs, daß sich unter den beiden Brüdern Curdt und Martin (beide waren in Kaiserlichem Kriegsdienste) allerlei Irrung und Gebrechen zugetragen, die am Ende „unfreundlicher Will und „Abgunst in Schrift und sonst“ genannt wird, und weiter heist es darin: „daß solcher gefaster unfreundlicher Wille bei ihnen allen ab „seyn und beigethan seyn soll und solches keiner gegen den andern „hinfürter in Arge anziehen oder gedenken, welches sie als From- „ehrliche von Adel zu halten angelobt und zugesagt haben.“ Dazu kam noch der 3te Bruder Lippold und der älteste, Herr Burkhardt „iziger Zeit in geistlichen Stand und Canonicus zu Fritzlar“, theilt zwar die väterlichen Güter mit, nach seinem Tode aber sollen alle die Güter, „die er aus der Mutschierung oder Vertheilung „bekommen,“ seinen Brüdern wieder zufallen, damit solche bei den Stamm v. H. bleiben, „da er in dem Stande oder ohne männliche „Leibeserben versterben würde.“ Dabei ist ferner folgendes bedungen:

1) Da Curt 3 Jahre lang das Haus Hanstein von seinen Brüdern gebraucht und ihnen Rechnung über Einnahme und Ausgabe gethan, so wird dies genehmigt. Herr Burkhard hat solches nachher in Verwaltung gehabt, und wird über Einnahme und Ausgabe an Getreide, Geld 2c. und was die Schwestern an Ehren-Aussteurung, Geschmuck, Kleidung 2c. erhalten, Rechnung geben. Auf dem Haus Hanstein soll ein Diener für Bau und Besserung sorgen, wozu 5 Gulden bestimmt sind.
2) Herr Burkhard soll über die Theilung der Güter selbst 4 Zettel machen, die abwesenden Brüder kommen dann auf Martini zusammen, Martin, als der jüngste, wählt dann zuerst aus den 4 Zetteln, dann Curt, dann Lippold und den letzten behält Burkhard mit den darin enthaltenen Gütern, Wasser, Weide, Meierschaft 2c., so wie die andern Brüder das in ihren Zetteln enthaltene nach jedes Gefallen gebrauchen, und zwar 6 Jahre lang. Wenn nach dieser Frist die „Mutschierung“ nicht allen gefällig wäre, sollen dann die

4 Theile nach Billigkeit durch sie selbst oder ihre Freunde zur Gleichheit gesetzt werden.

3) Die 1500 Gulden bei den Grafen von Hohenstein sollen unvertheilt stehen bleiben; die Schulden ihres Vaters aber von ihnen einträchtiglich bezahlt werden.

4) Weil Martin „bei Zeit seines Lebens seines väterlichen Guts „nicht viel gebraucht", sollen ihm auf Martini bei Zutheilung der Zettel 100 Thaler Groschen baar entrichtet werden.

Die 5 Schiedsfreunde wie die 4 Brüder haben diesen Vertrag untersiegelt.

In den folgenden Jahren scheint dieser Theilungs-Plan keine Aenderung erlitten zu haben, da ein 5ter Bruder Friedrich, der im Feldzug gegen die Türken das Leben verlor, bei jenem Vertrag schon todt war. Dagegen hatte Conrad zwei Güter erworben, nemlich das Gut Ober-Ellen bei Eisenach durch Kauf, und Siekenrode im Eichsfelde, womit ihn der Kurfürst von Mainz beliehen. Dies veranlaßte die 3 Brüder Lippold, Conrad und Martin am Mittewoche nach Invocavit (13. März) 1549 (Urkb. 404) einen Vertrag zu schließen, da — wie es im Eingang heist — „unter dem Geschlecht des Adels die neu erworbene oder erkaufte „Güter öfters den Lehnserben entzogen, das Geld den eigens (Al- „lodial) Erben zugewandt werde, und dadurch die Geschlechte ihres „Namens und Stammes in großen Abfall kommen. Damit solches „unter uns nicht fürkomme," so sollen die Güter Oberellen und Siekenrode bei dem Namen und Stamm bleiben und die Töchter und Töchter-Kinder davon mit Geld abgefunden werden, namentlich bei Siekenrode mit 440 fl., die Curt dem Kurfürsten hätte herausgeben müssen, die ihm solcher aber geschenkt. Später, am 26. Oct. 1577 (Urk. 455), verwilligte Herr Burkhard zu Oberellen, nach Curts des Jüngern Tode, dessen beiden Schwestern Susanne v. Bodenhausen und Juliane v. Wolf Gudenberg für die gekauften und gebesserten Güter zu Oberellen 4000 Gulden und für die Baukosten im Gericht Hanstein 1300 Gulden, worüber solche am 29. Sept. 1578 (Urkb. 460) zu Witzenhausen mit ihren Curatoren quittiren.

Bei Untersieglung des Vertrags von 1549 haben die Brüder „aus Manglung der Insiegel, unser Pittschaft an Siegelsstatt ge„braucht.“ Worin der Unterschied zwischen Insiegel und Pittschaft (Ring-Pettschaft) bestanden, da beides doch wohl das Wappen enthalten, ist nicht bekannt.

Da einige Jahre nachher 3 Brüder gestorben waren, Conrad 1553, dessen Sohn Curt 1577, Martin wohl auch in dieser Zeit ohne Nachkommen, und Lippold mit Hinterlassung von 7 Söhnen, so war ein Uebereinkommen zwischen diesen und dem einzig noch lebenden, dem geistlichen Herrn, erforderlich, besonders über die von Curt und Martin hinterlassenen Güter. Dies veranlaßte vorerst am 8. Jan. 1578 (Urkb. 456) in Witzenhausen zwischen Lippolds Söhnen und ihrem Ohm Hr. Burkhard eine Verabredung, nach welcher sie ihrem Bruder Melchior die Theilung ihrer Güter, auch der von Curt und Martin ererbten, auf 3 Jahre überlassen. Hierauf folgten dann im Jahre 1579 zwei Verträge, der erstere vom Mittewoche nach heil. Pfingsten (10. Juni) (Urkb. 461), worin, „nachdem Lippold (der „Vater) in Gott dem Herrn entschlafen und die Schuld menschlicher „Blödigkeit bezahlet“ — Hr. Burkhard, „der nunmehr ein alter erlebter (abgelebter) Mann wäre“ — ihnen, Lippolds Söhnen, Caspar, Melchior, Lippold, Martin und Heinrich, als seinen nächsten Agnaten und Lehnsfolgern die Gunst gethan, die Güter der verstorbenen Curt und Martin — woran dem Hrn. Burkhard die Hälfte gebühre — unter sich zu vertheilen. Derselbe behält sich dabei außer mehreren Malter Korn und Hafer, und einigen Wiesen zu Besenhausen, auch „die Fisch im Röhrteiche über Steine, im Teiche zu Friedrichshausen, und die Zinse aus der Mühle vor dem Röhrteich“, vor. Dann auch die Güter zu Reiden (Ober-Rieden) — „ein sonderbar Stück“ — und „des Vetters Curt Haus zu Wiesenfeld, die Zeit seines „Lebens, um darin zu wohnen oder seine Frucht dahin zu schütten“, die er sich mit 57 Malter Korn und 58 Malter Hafer vorbehalten. Das christliche und liebreiche Gemüth des geistlichen Herrn spricht sich mit Rücksicht auf eine in der damaligen Zeit öfters vorkommende Mißhandlung der Unterthanen, noch in einem andern Vorbehalt

gegen seine Neffen aus, die sich darüber selbst so vernehmen lassen: „unser Vetter viel gemeld behält sich in diesem Con„tract vor allen Dingen ausdrücklich vor, daß wir die armen Leute „nicht zu hoch beschweren sollen, sondern also mit ihnen umgehen, „daß wir das gegen Gott und männlich redliches Gemüth verant„worten können, wie wir dann das unserm Vetter bei unsern ad„lichen Ehren zu halten zugesagt.“ — Daß solche Mißhandlung besonders gegen die Frohndienstpflichtigen in der damaligen Zeit oft zur Folge hatte, daß sie auf und davon gingen — beweist der Nachsatz: daß wenn die Neffen die Unterthanen, so dem Oheim mit Zinsen und Pflichten zugewiesen, mit Diensten und anderm zu hoch beschwerten, „daß sie davon entlaufen mußten“, dann will Er Gewalt und Macht haben, die Güter wieder zu sich zu nehmen.

Nachdem in diesem Vertrag in 16 Artikeln noch mehreres über die Verwaltung der Güter zweckmäßig angeordnet, „obligirt „und verpflichtet“ sich Hr. Burkhard nochmals, „daß nach seinem „tödtlichen Abgang alle seine Güter, Zinsen und Mannschaft an „seine genannten Vettern und ihre Erben wiederum zurück fallen „sollen.“

In dem andern zu Fritzlar am 29. Oct. 1579 (Urkb. 464) geschlossenen Vertrag haben die oben genannten 5 Brüder, unter Bewilligung ihres Oheims, des Hrn. Burkhard, die Erbtheilung ihrer Güter vorgenommen, indem sie 5 Loose machten, woraus sich unter andern ergiebt, daß damals schon in Bornhagen wenigstens zwei Höfe bestanden, ihres Vaters (Lippolds), zugefallen Caspar und Sanders (Alexander) Bauhof, zugefallen Martin, wovon jeder ein Loos ausmachte; das 3te Loos, zugefallen Melchior, enthält Werleshausen und Neuseesen mit dem Land bei Friedland, das 4te Oberellen, zugefallen Lippold, und das 5te Wiesenfeld, Rabenrode (Rummerode), zugefallen Heinrich, dem von den 4 übrigen noch 500 Thlr. zugelegt wurden, „weil dasselbe nicht also erbauet, als der andere Viertheil.“ Uebrigens waren jedem Theil gegen 400 Acker Wald und 24 Malter partim Zinsfrucht aus den verschiedenen Dörfern zugetheilt.

Damals lebten noch 4 Wittwen, ihre Mutter, die Wittwen ihrer Oheime Curt und Martin, und die Günzels von

Grona zu Friedland, welche alle in diesem Vertrag bedacht sind. Uebrigens enthält derselbe noch so manches in Beziehung auf die damalige Zeit, auf die schon fortgeschrittene Reformation und auf den der neuen Lehre nicht fremden geistlichen Stiftsherrn, obgleich derselbe noch Canonicus in Fritzlar war, daß wir solches noch anführen müssen.[1]

Vorerst stiften die Brüder, weil „die Pfarrherrn im Gericht „Hanstein zum Theil mit geringer Besoldung versehen", 300 Thlr., wovon die Pfarrherrn die Zinsen genießen sollen. Die Vertheilung auf die Geber, wie auf die Empfänger ist genau bestimmt. Jeder der erstern trägt 60 Thlr. dazu bei, mit 3 Thlr. Zinsen. Sie sind vertheilt auf die Pfarrherrn zu Werleshausen, Wiesenfeld, Oberellen, Hohengandern, Hautterode und Birkefeld, „doch dergestalt, daß sie bei christlicher Lehre der Augsburg„schen Confession gemäß sich verhalten; da sie aber anders „Glaubens Päbstischer Lehre anhängen und uns mit Gewalt in die „Kirche eingesetzt werden, welches wir uns zum lieben Gott, daß „er darüber Verhängnis geben wird, nicht verhoffen, also in den „Fall wollen wir solch Gift zu erlegen nicht schuldig seyn, sondern „solche in andern Weg zu Gottes Ehre anwenden." Für den Pfarrherrn in Gerbershausen war durch eine Fruchtbesoldung von Hrn. Burkhard besonders gesorgt.

Curt der Ältere (der kaiserliche Obrist) hatte früher mehrere Stiftungen gemacht, nämlich 2000 Gulden zu einem Spital im Gericht Hanstein, wovon damals das Spital in Witzenhausen für 4 von den v. H. dazu bestimmten Personen die Zinsen bezog — 100 Gulden, die an den Mühlen am Birkenbach angelegt, sich aber seitdem auf 200 Gulden vermehrt hatten, damit die Zinsen „zur Aussteurung armer Mägde, die ehrlich geboren „und frömmlich gelebt" verwendet werden, — ferner 200 Thlr. „für arme Mägde." Diese Stiftungen erkennen sie alle an. Für Erhaltung der Güter bei dem Mannstamm ist besonders verfügt, daß sie alle, „sie seyen Erb oder Lehn" bei dem Stamm bleiben, und die Töchter nur auf eine Aussteuer Anspruch zu machen haben.

Merkwürdig ist darin noch, daß die Höfe im Felde zu Steine (also Ober- und Unterstein) für Lehn der Grafen von Plesse

und „nunmehr" des Landgrafen zu Hessen — beiläufig angegeben werden, obgleich sie immer und auch zuletzt als mainzisches Lehn genannt worden.

Sodann wird auch der Sammtgemeinschaft der Afterlehn, der Fischerei in der Leine, der Steine, im Bach bei der Stubenmühle, zu Macken- und Vaterode — der Jagd, Hute, Triftgelds und Schenkrechts, des Halsgerichts im Gericht Hanstein erwähnt. In einer Notiz vom 7. Oct. 1571 heist es, daß die v. H. die Fischerei in der Leine bei Udra gehabt. Ditmar v. H. († 1561) habe die Leute, die darin gefischt, aus dem Wasser gejagt, wobei er mit dem Pferde gefallen, und die Leute ihm wieder aufgeholfen, „unangesehen, daß er sie schlagen wollen." Auch stehe die Beberwarte (Warte bei Rengelrode) allenthalben auf Hansteinschen Lehen. Das Holzlesen ohne Aexte bleibt den armen Leuten unverboten, sowie die Hute und Trifte, und nach der Hauung nach 6 Jahren mit Schafen und 7 Jahre mit Kühen, wovon das erstere zum großen Nachtheil der Waldung zum Theil noch besteht.

Ueber die Ritterdienste ist bestimmt, daß Oberellen solche an Sachsen, — Friedland an Braunschweig, Bornhagen und Rabenrode an Mainz, Hessen und die Grafen von Schwarzburg leisten sollen, wobei der Vorbehalt gemacht ist, daß, wenn von Braunschweig für Reifenhausen mehr wie ein Pferd zum Dienen gefordert werde, die Brüder ihm helfen müssen, weil der Besitzer auch die Gronischen Güter (Friedland) verdienen muß.

Nicht zu übersehen ist noch folgende die Burg Hanstein betreffende Verabredung: „Unsere beede Häuser uf Hanstein bleiben uns Allen, und sollen von den Altesten jährlich in guten Bau „und Besserung gehalten und dazu 4 Thlr. vom Wirth Lorenzen „in Bornhagen verwandt werden. Was mehr aufgeht auf die „„Gebäu" wird berechnet." Dies scheint der nämliche Gegenstand, wie im Vertrag von 1545 zu seyn, ungewiß aber ist es, ob unter den beiden Häusern eine besondere Abtheilung der Burg, deren noch jetzt mehrere zu unterscheiden sind, oder die Gebäude gemeint sind, welche abgesondert von der Burg, in dem großen Schloßhof durch ihre Kellergewölbe erkannt werden.

Schließlich wird noch bestimmt, daß die Sammt- und Hauptbriefe in einem Briefkasten mit 5 Schlössern verwahrt werden und jeder Bruder einen Schlüssel dazu haben soll.

Ueber die Bezahlung der 3300 Thlr. väterlichen Schulden vereinigen sich die 5 Brüder am 12. Febr. 1580 (Urkb. 466) und an dem folgenden Tag (Urkb. 467) hinsichtlich der Berichtigung der dem Ohm Burkhard schuldigen 2724 Thlr.

Der Tod des Geistlichen Burkhard im Anfang des Jahrs 1585 veranlaßte eine weitere Verabredung unter den 5 Brüdern, besonders wegen Vertheilung der Wittwengehalte, welche zusammen jährlich 658 Thlr. 11 ggr. 3 pf. betrugen. Diese Uebereinkunft erfolgte auch am 19. Mai 1585 (Urkb. 477) zu Witzenhausen, wohin sie sich mit 4 ihrer Freunde, Jobst Oswald von Buttlar, Friedrich und Dietrich von Berg, Gebrüder, und Hans Christoph von Berlepsch begaben, und vorerst den Theilungsvertrag vom 29. Oct. 1579 bestätigten und dann bestimmten, daß jeder an den Wittwengehalten ⅕ beitragen solle. Der Wittwe Mutter Gertrude, geb. von Bodenhausen, ertrug es Korn, Waizen, Haber, Erbis rc. und 20 Klafterr Holz nach Allendorf, wo sie gewohnt zu haben scheint, wozu aber ihr Sohn Lippold nichts beitrug, „weil seine Haushaltung fast weit entlegen" (er war sächsischer Rath in Eisenach und hatte Oberellen erhalten) „auch im Gericht Hanstein mit Gehölz nicht sonderlich versehen ist."

Der 1593 erfolgte Tod Martins zu Bornhagen, besonders aber die Stiftungen für die Pfarrherrn und arme Mägde von 1579 veranlaste eine weitere Uebereinkunft der übrigen 4 Brüder, welche dann nach der Urkunde vom 23. Oct. 1594 (Urkb. 500) in Allendorf Statt fand. Jene Stiftungs-Capitalien waren nämlich nicht, wie verabredet, ausgezahlt, sondern die Zinsen vertheilt worden. Es war aber — wie es in dem jetzigen Vertrag heist — „in den jetzigen geschwinden und widerwärtigen „Zeiten bedenklich, jene Summen in unserm Gericht aus unsern „Händen anzulegen, sondern rathsamer, jährlich zwischen Michälis „und Martini die Pension (Zinsen) davon auszuzahlen." Dies soll dann bei Ehren, Treu und Glauben von den Brüdern geschehen, „so lange bemelte Pfarren mit tüchtigen und der Augs-

„burgischen Confessions-Personen bestellt werden. Da uns aber in „Bestellung derselben von unsern Widerwärtigen, den Papisten, „einiger Eintrag geschehe, dann soll die Summe von 300 Thlr. „zu Unterhaltung armer Leute oder andern piis causis gebraucht „werden."

Zur Aussteurung armer redlichrr Mägde sollen die 200 Thlr. mit zehn Thaler verpensionirt werden.

In dieser Zeit war auch das von Braunschweig zu Lehn gehende Gut Ossenfelden streitig gemacht und alles Supplicirens ungeachtet, die Brüder davon an 24 Malter Korn und eben so viel Hafer privirt worden. Der Verlust wurde, das Malter partim zu 1¼ Thlr. gerechnet, zu 60 Thlr. angeschlagen, denn jeder der 4 Brüder und die Söhne des verstorbenen Martins mußten dazu 12 Thlr. beitragen, zu deren jährliche Zahlung oder Ablösung mit 240 Thlr. sie sich vereinigen in der Urkunde vom 29. Sept. 1595 (Urkb. 502.)

Hierher gehört auch noch die Theilung eines Waldstücks bei Bornhagen, die Stürzliede genannt, das sich von der hessischen Grenze, von dem Bodenhauser Wald herunter zieht, das aber den beiden Stämmen zugehörte.

Caspar v. H. auf Hensstädt, der sich am 14. Febr. 1597 (Urkb. 509) in Bornhagen befand, lud zu der gewünschten Theilung Jost v. H. und die übrigen Vettern ein, welche dann auch am 22. dess. (Urkb. 510) zwischen Caspar, Melchior, Werner, Hans, Jost, Heinrich, Hans, Heinrich Christophel, Otto und Johann v. H. unter Beistand Jost Oswald von Buttlar und Curt v. Eschwege, durch Setzung der Steine von oben herab erfolgte,

17. Familien-Conferenzen.

Der in diesem Jahrhundert vergrößerte Güterbesitz — die Vermehrung der Familienglieder, — ihre Gütertheilungen — die Verwaltung und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lehen im Auslande — besonders aber die neuern Zustände der Zeit und die religiöse Spaltung der Gemüther, mußten öfters die Zusammenkunft der im Gericht Hanstein woh-

nenden Familien-Glieder nöthig machen, um die gemeinschaftlichen Angelegenheiten — auch ausserhalb der oben beschriebenen Lehntage — besonders die kirchlichen Zustände zu berathen. Es erscheint auffallend, daß die damalige neue Lehre unter der Ritterschaft in dem Lande eines katholischen geistlichen Landesherrn, welcher durch den Verlust der reichen Stifts-Präbenden und der Ansprüche auf die hohen Prälaturen und fürstlichen Stellen so bedeutende Nachtheile drohten, so vielen Beifall fand und sie die ersten waren, welche der Neuerung des Wittenbergers Mönchs anhingen. Dies geschah wohl hauptsächlich durch die Verbindung mit ihren benachbarten Lehnherrn von Braunschweig und besonders von Hessen, mit dessen Landgrafen unsere v. H. schon fast 2 Jahrhunderte früher in feindlichem und friedlichen Verkehr gestanden hatten. Lippold v. H., geb. 1505, diente der hochherzigen Herzogin Elisabeth v. Braunschweig als Hofmeister, Ritter Christian v. H. als Statthalter dem Landgrafen Wilhelm II. († 1509) und dessen Sohn Philipp dem Großmüthigen, dem bekannten hohen Vertheidiger und Beschützer der neuen Lehre und unerschrockenen Gegner der Papisten. Diese Ansichten und Grundsätze hatten sich bald den in der Nachbarschaft von Witzenhausen, wo der Reformator Anton Corvin lebte und lehrte, wohnenden v. Hanst. mitgetheilt. Der Sohn des Ritters Christian (der letztere war 1532 (Urkb. 338) schon todt) gleiches Namens schwur in Fulda bei Empfang der Lehen für die Familie nach dem Lehnbrief des Abts Johan (von Henneberg) vom Samstag nach Marie conceptionis 1534 den gewöhnlichen Lehneid „zu Gott und den Heili„gen" als Bekenner der alten Lehre. Als derselbe Christian aus dem Hause Unterstein 1542 wieder in Fulda das Lehn empfing, finden sich in dem Lehnbrief vom 11. Mai, bei Erwähnung des geschwornen Lehneids keine Heiligen mehr, als ein Beweis der Duldsamkeit des damaligen Abts Philipp Schenk zu Schweinsberg. Im Jahr 1554 erstand in Unterstein die erste evangel. Kapelle, wie sie noch jetzt besteht und die Jahrzahl über der Kirchenthüre nachweist. Es war daher natürlich, daß bei den bekannten und ausgesprochenen Grundsätzen ihrer Gerichts- und Dienstherrn, welche auch Lehnherrn der Pfarreien und Kirchen waren, die neue

Lehre auch unter dem umwohnenden Volke leichten Eingang fand. Die unter demselben lebenden und aus ihm hervorgegangenen Priester nahmen also daran gern Theil. Wenn auch Erzbischof Albrecht (Markgraf v. Brandenburg † 1545) und sein Nachfolger Sebastian (von Heisenstam † 1555) lange Nachsicht geübt, so trat doch Daniel (Brendel von Homburg), der Beschützer der Jesuiten, mit Eifer gegen die neue Lehre auf; es war daher Noth, die Priester des neuen Evangeliums und die Kirchengüter zu schützen. Den Anfang davon finden wir in unserm Archiv in dem sogenannten Gerbershäuser Vertrag von pridie Jacobi Apostoli (24. Juli) 1564 (Urkb. 425), worin sich die Familienglieder zuerst mit diesem Gegenstand gemeinschaftlich beschäftigten, der (wie es darin heist) „der langweiligen Irrungen und Gebrechen der Kirchengüter halber, „als Pfarrer, Capellanen, Callandsgesellen und Einkommen, auch „der von ihren Voreltern verordneten Spende." Es hatten sich deshalb in der Kirche zu Gerbershausen an diesem Tage versammelt: Herr Burghard, der Geistliche, seine beiden Brüder Lippold und Martin, dann ihre jüngern Vettern, Curt, Heinrich und Sander, ferner (Tafel 3) Otto, auch Siegfried v. Bülzingsleben für Anne geb. v. Hardenberg, Jobsts Wittwe und ihre Kinder (auf Unterstein) und für Gertrud geb. Harstall, Hanses Wittwe (auf Ershausen Taf. 9) Veit v. Wangenheim mit Zuziehung ihrer Freunde Christoffel vom Hagen, Sander Günzel von Grone, Heinrich und Christoffel von Hardenberg, die sie zu „dieser Irrung Endschaft" zu sich gebeten. Diese und Jost Benn Pfarrherr zu Witzenhausen und Andreas Wacker Pfarrherr zu Deuna, haben mit einhelliger und christlicher Bewilligung Aller v. H. folgendes festgesetzt:

„Alle Güter dem Herrn einmal geheiligt sollen auch billig in „christlichem Brauch bleiben und daher alle liegende Güter, Geld „und andere Zinsen zu Erhaltung ihrer Pfarrherrn, die fast gering besoldet, bleiben;"

dahin also auch für den Zehnten vor Steina, welchen vor 200 Jahren Canonicus Tile von Heiligenstadt von dem von

Rusteberg erkauft und der Capelle zu Hanstein gegeben, der Pfandschilling von 30 Mark —

dann das Kaufgeld von 30 Mark für den Zehnten zu Eistruth und Mackenrode unter die Pfarrherrn vertheilt werden;

den Zehnten im Felde zu Hanstein erhält der Pfarrherr daselbst;

die Opferwiese, unserer lieben Frauen Wiese, dann 4 Acker Land, welche Lippold v. H. bisher inne gehabt, der Pfarrherr, welcher Bornhagen versiehet; *)

Zur Disposition und Vertheilung unter die Pfarrer bleiben:

ein Malter Hafer von der Hufe Landes zu Arenshausen, welches der vorige possessor der Kirchen zu Hanstein gehabt, —

Etliche Acker Landes, welche an die Kirchen gehörig, Sander von Hanstein gehabt; —

Die Pfaffenwiese, die Heinrich v. H. in seiner Verzinsung gehabt;

Acht Malter partim zu Gerbershausen und drei Malter zu Hohengandern.

Ein Gülde, welchen Thilo v. H. von 15 Goldgulden verschrieben,

15 Bemisch zu Leinewherra (Lindenwerde). Dann die Caland-Stücke der Pfarre zu Hauterode.

Alle andere Pfarrgüter im Gericht Hanstein an Haus, Hof, Länderei ꝛc., welche aber mit Diensten und Frohnen von den Junkern ferner nicht beschwert werden, sollen die Pfarrherrn für ihre fleißigen Dienste mit Predigen des seligmachenden Wortes, in Ausspendung der hochwürdigen Sacramente nach der Ordnung Christi und fleißiger Lehre des Catechismus, nach ihrer Notdurft gebrauchen, oder wenn es ihnen beliebet, vor gebürlichen Zins austhun.

Weil bei der Spende ihrer lieben Voreltern allerlei Mißbrauch bei den Einnehmern derselben befunden worden, so wollen

---

*) Der Gottesdienst auf den Rittergütern in Bornhagen scheint daher von den Pfarrern der nahen Dörfer, Gerbershausen oder Hohengandern, so lange dieselben evangelischer Confession waren, gehalten worden zu seyn und als später durch Erzbischof Peter († 1582) jene Dörfer mit Katholiken besetzt wurden, geschah erst 1676 die Bestellung eines besondern Pfarrers für Bornhagen (I. S. 306).

beide Stämme v. H. 600 Joachims-Thaler in einem halben Jahre an gewisse Orte austhun, die Einkünfte davon sollen in zwei gleiche Hälften getheilt, die eine an die Pfarrherrn im Gericht, die andere an die Hausarmen der v. H. und nothdürftige Leute verwendet werden, damit aller Mißbrauch abgeschafft und der Fundatoren Stiftung in Ehren bleibe.

Schließlich wird noch von Allen bewilligt, daß wenn sich noch an Kirchen-, Capellen-, Calands- oder andern Kirchengütern etwas fände, es wäre klein oder groß, das soll jederzeit zu Besserung der Pfarre auf Verordnung der v. H. herausgegeben werden.

In dem folgenden Jahre 1565 am Mittwoche nach Trinitatis (20. Juni Urkb. 429) versammelten sich dieselben Personen wieder zu Gerbershausen, um über die beschlossenen Punkte nähere Bestimmungen zu treffen. Nur die „Wittwe von Ershausen wegen ihrer Kinder" fehlte und hatte nicht abgeschrieben. Es wurde indessen darüber hinausgegangen, „weil die Hauptsachen bereits vertragen worden." Vorerst wurde dann der unsichere Werth der Mark Silber im vorigen Vertrag nach Heiligenstadter Wehre auf 8 Thlr., sowie sie auch die Knorren erlegt — und also die ganze Summe, mit 600 Thlr. für die Spende, auf 1080 Thlr. festgesetzt, und soll „eines Jeden Anpart" daran mit Brief und Siegel auf genugsame Bürgschaft versichert, erlegt und Brief und Siegel im Sammt-Kasten verwahrt werden. Sollte darin Mangel erscheinen, oder wenn man „auf der Kirchen und Armen Besserung, „diese Summe zu mehrem Nutzen anlegen könnte, dann sollen die „Eltesten vollkommne Macht haben, die Bürgen ins Gericht zu Han„stein oder in eine Stadt auf dem Eichsfeld in Leistung zu for„dern, und daraus nicht lassen, bis die Hauptsumma rc. bezahlt „worden."

Dann sollen die genannten Stücke bis zu den 8 Malter partim dem Pfarrherrn zu Gerbershausen „umb der Dienst „willen, die Er im Wort zu Bornhagen trewlich verrichtet" gegeben werden. Der eine Gulden des Thile v. H. soll der „an„gerichten Schule zu Gerbershausen folgen", sowie die 3 Mltr. zu Hohengandern, „wiewohl dieselben uf die Capelle zu Han„stein gehörig" mit dem Malter Hafer zu Arenshausen, dem

Pfarrherrn zu Hottenrode oder Hohengandern gegeben werden. Ferner heist es: „Es wollen die v. H., wie es auch die Not„turft erfordert, daran seyn, daß einem Pfarrherrn daselbst zu „Hoengandra ein Pfarrhaus zu dero Gemeindekirchen Besserung „erbawet werde, daß Er bei den guten Leuten seine Wohnung habe.“ Die Kirche daselbst ist übrigens — nach einer Notiz im Kirchenbuch — im Jahr 1597 erbauet.

Ferner soll in wirklicher Kraft bestätigt seyn, „daß alle Pfarr„güter Aller v. H. aller Pflichte, Dienste, Beschwerung frei seyn“, dann, daß die Lehngelder von Kirchengütern zu Unterhaltung armer kranker Leute dienen. Auch wollen Alle v. H. „ihre Pfarrherrn, „da Sie recht lehren und christlich leben, als Diener Christi, sämmt„lich mit dem Ihren schützen, handhaben und vertheidigen.“

Die Spende anlangend soll die jährl. Nutzung von 300 Thlr. also 15 Thlr. und zwar von Lippold und Sandern 3½ Thlr., von Heinrich und seinem Bruder 3½ Thlr., von der Wittwe zu Steina 3½ Thlr. und von der Wittwe zu Ershausen 4½ Thlr. auf Palmarum ohne Verzug erlegt — von dem Pfarrer zu Gershausen, Vögten und Dienern der v. H. die Gelegenheit der armen Leute ihrer Jungherrn erwogen und ihnen Zeichen oder Zettel ihres Namens ertheilt werden, worauf dann auf Oster Abend zu Hanstein ieder 2 Alb. erhält.

Von den übrigen (?) 39 Thlr. zu „Besserung der Pfarrer“ sind aus dem Hause Hanstein nach Werleshausen, Hauterode und Hottenrode an jeden Ort 13 Thlr. bewilligt, die auf Michaelis Archangeli den Pfarrherrn wegen ihrer treuen und fleißigen Dienste erlegt werden.

Diese stiftungsmäßige Verbesserung der Pfarrgehalte wurde später auf die Güter vertheilt, wovon es dem Gute Unterstein jährlich 5 Thlr. und zwar an den Pfarrer zu Hohengandern ertrug. Warum ist aber die vor 300 Jahren so zweckmäßig angeordnete Spende an die Armen unterblieben, die jetzt (1854) täglich zu 50 — 60 Köpfen an den Hausthüren der Güter bettelnd erscheinen, seitdem die Gerichtsbarkeit mit der Polizeilichen Aufsicht an den Staat übergegangen?

Diese Zusammenkünfte der Familien-Glieder, welche damals

durch die äußern Zerwürfnisse bei Kirchen und Pfarreien veranlaßt wurden, dehnte man in jener Zeit auch auf andere Gegenstände aus, die für das Geschlecht von allgemeinem Interesse waren. So entstanden damals förmliche jährliche Conferenzen der Familie, welche gewöhnlich am Gerichtsort unter Vorsitz des Geschlechts-Ältesten und Protokollführung des Beamten oder Richters gehalten, bis auf die jetzige Zeit fortgesetzt und nur ausnahmsweise unterlassen wurden, wenn Krieg oder andere Umstände sie verhinderten.

So finden wir den ersten schriftlichen Rezeß dieser Art in einer gleichzeitigen Abschrift von 3 Bogen, als ein Nachtrag des vorigen Vertrags von 1565, zwei Jahre später ebenfalls zu Gerbershausen am Donnerstag nach Cantate (1. Mai) 1567 (Urkb. 432), wohin sich die beiden Stämme, damals zuerst die Alten und Jungen v. H. genannt, auf den 28. u. 29. April „verschrieben" hatten, um „manches zu erläutern und vereinbarte Artikel zu vollziehen." Die v. Hanst. 1564 genannt waren alle erschienen; als Vermittler und Beistände waren noch zugegen: Christoph vom Hagen, Apel von Berlepsch, Thile von Buttlar, Jost v. Hardenberg, Barthold von Bischhausen und Wilhelm von Bülzingsleben zu Stadt Worbis, welche dann auch den schon früher gegenwärtigen Pfarrer Jost Behne zu Witzenhausen zu sich beriefen, um — wie es in der von ihm selbst verfaßten Urkunde heist — „dieser Sachen und Irrunge Abhelfunge und Bescheid, nach „seinem einfältigen Verstande, neben ihnen zu befördern." Es wurde daher festgesetzt:

1) Das den Pfarrern im Gericht Hanstein und wegen der Armenspende Zugesagte wird bestätigt.
2) Wegen der strittigen 7½ Acker der Kirche zu Mackenrode sollen alle Zeugen von beiden Gerichtsschreibern und den Schöppen zu Gerbershausen abgehört werden.
3) Die Wittwe Josts erbietet sich, „den Freunden zu Gut," dem Pfarrer zu Gerbershausen die 5 Thlr. wieder zu geben, welche er auf eine Wiese zu Rimbach geliehen.
4) Der Lindenberg bleibt in zwei Theile getheilt, und jeder Theil läßt den andern gewähren, weil es Rottland gewesen.
5) Die Stämme Ershausen, Geismar und Steina treten dem

Witzenhäuser Vertrag (der leider nicht mehr vorhanden) in Ansehung ihrer Gesammtlehen bei.

6) Da die Wittwe zu Ersbausen für ihre Söhne den Beitrag zur Rachelbergschen Rechtfertigung verweigert, ist solches für unstatthaft gefunden, da Lippold sich zur Abrechnung erboten.

7) Wenn Geschworne in den Dörfern mit Tode abgehen, so sollen sie wieder besetzt — und auch die verfallenen Steine wieder aufgerichtet werden.

8) Die Mainzischen Lehen müssen sofort auf Aller Kosten gemuthet werden.

9) Wegen der Sammtbriefe an den Senior und „weil ein Stamm „etwas Abweges gesessen" wollen Otto v. H. (Geismar) und die beiden Wittwen sich willig finden lassen, einen Boten anzunehmen.

10) Der Prozeß zu Heiligenstadt wegen des gemeinschaftlichen Zehntens zu Hauterode, wovon der Kaufbrief auf Siegfried und Hans allein lautet, wird niedergeschlagen.

11) Der Ringelsberg soll versteint werden, um dem Streit zwischen Otto und Heinrich v. H. abzuhelfen.

12) Weil der Heldebrandes Hart nach alten Rezessen 172 Acker enthält und in zwei gleiche Theile vertheilt werden soll, so ist dies durch die Ältesten zu bewirken.

In dieser Urkunde folgt noch

„Bescheid auff die ClagePuncten Otten und beider Wittwen, „von Freunden nach geschehenem Vorbringen gegeben."

Er enthält aber noch mehr Entscheidungen der Freunde über vorgefallenen Streit wegen der Kemnade zu Lindenwerra, der Bachmühle zu Werleshausen, über Länderei zu Birkefeld, über einen abgehauenen Baum, über Lehngeld, über Sanders v. H. Gärtchen im Pfaffenthal, über den Erlaß von 10 fl. Strafe für den Stubenmüller, über die Aecker am Kalenberge bei Fretterode, über das Roden am Walde der Sturzliede von Lippold v. H., über die Aecker daselbst am Stadtwege, welche Martin, Sander und Heinrich an sich gezogen, und besonders über den Höhberg, dessen Abhang nach dem Hanstein zwischen beiden Stämmen getheilt worden, den Anfang desselben aber ein Stamm

von der Schärfe herab — der andere vom Wege herab verlangt. Die Freunde entscheiden, daß die Theilung von der Schärfe durch und durch anfangen, und den ganzen Inhang nach Hanstein in 2 gleiche Theile geschehen und dann verloost werden soll, worauf jeder Part seinen Theil mit Jagd, Hute, Hegung der Hölzer, wie solches im ganzen Gericht Hanst. gebräuchlich, erblich und ewiglich, ohne des Andern Verhinderung, nach Gefallen, gebrauchen kann.

Schließlich folgt noch der friedliche Vergleich: Alles bisher vorgefallene ist vergessen und jeder will ferner thun, „waß dem „Andern lieb und gefelligk ist.“

Die obgenannten Freunde, auch Lippold und Otto haben „diesen Receß mit ihren angebornen Pitschaften unterdruckt.“

Auf dem oben (S. 201) beschriebenen Lehntag zu Gerbershausen 9. und 10. März 1593, wurden auch noch andere Verhandlungen gepflogen, die über die damalige Gerichtspflege und andere Gegenstände Licht verbreiten, die aber überall von der sorgsamen Verwaltung und Aufrechthaltung der Ordnung in Kirchen und Schulen durch die versammelten Familienglieder Zeugniß geben. Es kamen

1) Beschwerden über den Richter Hans Rehbein vor, daß er das Gericht nicht fördere und vorher mit einer Partei in den Winkeln herum gehe, so, daß keinmal vor 11 oder 12 Uhr die Gerichte anfiengen und also wenig Sachen tractirt würden: auch könnten die Parteien die Abschrift vom Gerichtsschreiber Claus Beckmann nicht erhalten. Caspar v. H., als der Aelteste, erklärt darauf, daß ihm solches nicht gefalle, daß daher der Richter des Amts entsetzt und ein anderer an seine Stelle verordnet werden solle. Unter mehreren vorgeschlagenen ist auf Gericke Hagemann zu Hohengandern geschlossen und soll der alte Richter gegen Schwobfeld gebraucht werden.

Desgleichen soll auch der Gerichtschreiber seines Amts erlassen und Christoff v. Hansteins jetziger Schreiber zum Gerichtschreiber angegeben werden, daß er jedoch zu Gerbershausen wohnen müsse, damit die Parteien jeder Zeit seiner mächtig werden können.

2) Richter und Gerichtsschreiber müssen ihre Rechnungen binnen hier und Ostern einreichen, welche dem Werner und Kersten v. H. so wie dem Gyseller Weiß zugestellt werden.

3) Wird eine Auflage oder Steuer verordnet, indem es für gut angesehen, daß hinführo die Unterthanen, so zu Gericht gegen Gerbershausen gehen — (d. h. wohl alle dem Gericht unterworfene) jährlich einen Fürstengroschen erlegen, und soll der Ueberschuß davon den Procuratoren und dem, der Gericht hält, gegeben und davon bezahlt werden.

4) Da einer von Witzenhausen die Brücke auf Hanstein mit einer steinernen Wölbung für 30 Thaler machen will bewilligt der Aelteste nicht, weil sie von Holz nicht so viel kosten werde.

5) Folgt Beschwerde, daß einige v. H. verdächtige Leute aufgenommen. Soll nicht wieder geschehen, damit keine Eingriffe erfolgen.

6) Daß dem Ober-Amtmann des Eichsfeldes nachgegeben und bewilligt worden, daß er Bingel aus Thalwenden auf Caspar v. H. Gütern hat aufgreifen und gegen Rusteberg führen lassen.

Dies betrifft die oben (S. 191) angegebene Arretirung, worüber der Revers von 1592 gegeben worden.

7) u. 14. wird des Pfarrers Ehrn Johan Kemmerer zu Gerbershausen erwähnt, der 1592 schon Hansteinscher Superintendent genannt wird.

8) Der Pfarrer zu Hauterode soll nicht mehr zu Hessel und Bernterode predigen (ein Beweis der Ausbreitung der evangelischen Lehre auch außerhalb dem Gericht Hanstein), sondern die Pfarre zu Schwobfeld über den andern Sontag versehen und daselbst predigen.

9) Betrifft die Theilung der Stürzliede, siehe (S. 218).

10) Der Schulz zu Birkefeld soll so lange als ein solcher geachtet werden, bis in Recht erwiesen, daß er des Amts nicht würdig.

11) Betrifft einen Schaden, der in Hohengandern durch den Hirten geschehen.

12) Heinrich v. H. zu Steina (Oberstein) verlangte von der Gemeinde Hohengandern, ihm 5 Schue zum Bau seines Hauses nachzugeben, wogegen er „genugsame Erstat-„tung" thun wolle; der Senior bewilligt dies.

13) Der Schulmeister daselbst soll „wegen seiner geübten Hande-„lung die Ostern abgesetzt und der neue Procurator an seine „Statt verordnet werden."

Ritterdienste und Türkensteuer.

In Beziehung auf die zu leistende Ritterdienste (I. S. 167 und II. S. 216) ist hier noch zu bemerken, daß sich nicht findet, daß solche von den übrigen Lehnherrn, weder von Mainz, noch von Braunschweig — sondern daß sie allein von Hessen (Urkb. 379. 386) und zwar mit 8 Pferden gefordert worden sind, wie bereits oben angeführt ist und weiter unten bei dem Streite mit Landgraf Philipp über die Belehnung mit Hauterode, der so gar vor Kaiser Carl V. gebracht wurde, noch vorkommen wird.

Anzuführen ist auch noch hier die 8jährige Türkensteuer im Eichsfeld, deren 5tes und 6tes Ziel in die letzten Jahre des Jahrhunderts fielen, wovon sich die Berechnung in einer Urkunde von Joannis Baptistae (24. Juni) 1596 (Urkb. 305) in 5 Bogen noch aufbewahrt findet. Dieselbe betrug für

1594 —	7762 fl.	20 schl.	6 hlr.
1595 —	7762 „	20 „	6 „
1596 —	7771 „	12 „	6 „

Für das letzte Jahr ertrug es, mit Weglassung der von Worbis, Volkerode, Knorr, Westernhagen ꝛc.

dem Kersten und Jost v. H.	37 fl.	10 schl.	6 hlr.
dem Werner und Heinrich (Taf. 9)	21 „	7 „	„
Lippold seel. Erben (Taf. 3) . . .	27 „	8 „	„
Item wegen Hr. Burchart seel. . .	10 „	3 „	6 hlr.
Item wegen Hr. Sander seel. . . .	22 „	5 „	„
Item wegen Hr. Churt seel. . . .	13 „	20 „	„
Item wegen Hr. Merten seel. . . .	7 „	13 „	„
Item wegen Hr. Otto seel. Söhne (Tafel 10)	16 „	9 „	„

Gunzel u. Hans seel. Erben (Taf. 4a) 13 fl. 3 schl.
Alle v. H. wegen des Gerichts Hanstein 213 „ 10 „ 6 hlr.
1599 Febr. 10. quittiren die „Einnehmer der achtjährigen Türkensteuer" den fünfjährigen Betrag, welcher den Erben weiland Günzels v. Hanstein für sie und ihre eigenen Güter mit 6½ fl. 1½ sbr. (Schreckenberger) und mit 17 fl. 16½ sbr. für ihren Antheil an dem Gericht Hanstein, den Gulden zu 21 sbr. gerechnet, empfangen zu haben.

Hospital zu Witzenhausen.

In einem Theilungsvertrage der Lippolds Brüder von 1579 (S. 215) ist einer Stiftung erwähnt, die der kaiserliche Obrist Curt mit 2000 Gulden für ein Spital im Gericht Hanstein gemacht hatte. Aus einer Erklärung Burgemeister und Raths zu Witzenhausen vom Tage Johannis baptiste (24. Juni) 1531 (Urkb. 336) ersieht man, daß Curt nach seinem letzten Willen, von diesen 2000 Gulden hessischer Landeswährung, die Zinsen mit 100 Gulden zu 26 albus, für Unterhaltung und Erquickung armer bedürftiger Leute aus den Hansteinschen Unterthanen, zu Gottes Ehre, nach Erbauung eines Hospitals im Hansteinschen Gericht bestimmt hatte, welches sein Bruder Ehrn Burghard und seine Hausfrau Margarethe von Hardenberg ausrichten sollten. Diese haben aber bei ihren Vettern v. H. ihre Hülfe zu Erbauung und Begabung eines Hospitals nicht bringen können. Sie haben daher unter Beirath Georgs v. Boyneburg, Caspar v. Hardenberg, Amtmann zu Lindau und Hans von Berge, als Vormünder der Kinder Curts, (die obige Jahrzahl 1531 ist daher in der Abschrift irrig, da Curt 1553 starb und muß nach der folgenden Urkunde 1561 heißen) den Stadtrath zu Witzenhausen angegangen, ihr Hospital aus christlicher und nachbarlicher Gunst zu erweitern und darin 4 Personen aus dem Gericht Hanstein aufzunehmen, wogegen sie 50 Thlr. zu diesem Bau, und dann jede Ostern und Michälis gleiche Summe zu Unterhaltung der 4 Personen erlegen wollen, so lange sie nicht in ihrem Gericht ein eigen Hospital bauen. Der Stadtrath verpflichtet sich daher, nach erhaltener Bewilligung des Hr. Landgrafen, gegen die jährl. 100 Gulden

4 Personen der von Hanstein, gleich den andern Brüdern und Schwestern, von ihren Spitalmeistern in Kost und nothdürftiger Kleidung versorgen zu lassen, welche sich dagegen der Ordnung fügen sollen, die von den Pfarrherrn zu Witzenhausen mit Wissen der von Bodenhausen und v. Hanstein aufgerichtet werden.

Die beiden Burgemeister und mehrere Bürger als Rathsfreunde haben das große Insiegel der Stadt angefügt, und der Landgraf Philipp giebt unter denselben Ausdrücken seine Bewilligung zu dieser Uebereinkunft im Jahr 1562 (Urkb. 424).

Diese 2000 Gulden werden auch noch in dem Vertrag vom 29. Sept. 1578 (Urkb. 460) bestätigt, worin die Schwestern des jüngern Curts, Wittwe Susanne von Bodenhausen und Juliane von Wolf Gudenberg auf die väterlichen Güter Verzicht leisten und die Vormünder Ernst Wildold, Christoph Worbis, Friedrich von Berga und Bernhard v. Wangenheim durch sämmtliche Unterschriften einwilligen.

Im folgenden Jahre war das Hospital im Gericht Hanstein noch nicht eingerichtet, und Hr. Burghard und seine fünf Neffen Caspar, Melchior, Lippold, Merten und Heinrich stifteten weiter „aus christlicher Bewegung, dem lieben Gott „zu Lob und Ehren und dem Armuth im Gericht H. zu gedeih„ligen Besten" 1000 Gulden, deren 50 Gulden Zinsen ebenfalls wie die vorigen 100 Gulden in 2 Terminen erlegt, und weiter zwei arme Hansteinsche Personen, wie die vorigen 4 im Hospital zu Witzenhausen erhalten werden sollen. Diese donatio ad pias causas — wie es darin heißt — ist mit den Insiegeln versehen und vom Tag Michaelis 1579 (Urkb. 462) und vom nämlichen Tag die Versicherung des Stadtraths zu Witzenhausen (Urkb. 463) daß sie dies wie das frühere, mit Consens ihres Landesherrn erfüllen wollen.

Die erstern 2000 Gulden hatten 1580 Jobst Oßwald und Heymond von Buttlar — und die letztern 1000 Gulden hatte Heinrich v. H. der jüngste der 5 Brüder, durch eine Verschreibung in den heil. Ostertagen 1588 (Urkb. 488), unter Vorbehalt das Capital abtragen zu dürfen, zu verzinsen übernommen und dafür seine Zinsen, Mannschaft 2c. in Birkefeld und Udra

verpfändet: und ist mit seinem Ring-Pettschaft untersiegelt. In demselben Jahre 29. Sept. (Urkb. 492) waren von den letztern 1000 Gulden dem dritten Bruder Lippold zu Oberellen (sächs. Rath zu Eisenach) 200 Gulden oder 162¼ Thaler zu 32 Alb. zugefallen, welche er dem Spital zu Witzenhausen zu verzinsen verspricht.

In dem Kirchen-Archiv zu Witzenhausen befindet sich über die merkwürdige Capelle St. Michälis und das dabei in neuerer Zeit erbaute Hospitalshaus vor der Stadt folgendes aufgezeichnet (das Stadt-Archiv enthält wegen des Brandes im Jahr 1810 nichts mehr darüber):

„Landgraf Philipp schenkte nach Einführung der Reformation die Capelle 1533 mit allen Gütern der Stadt zu einem Hospital. 1536 beschenkten die Herren Heinrich und Kraft von Bodenhausen das bei dem Kirchlein gelegene Hospital mit dem Zehnten von Hebenshausen und 200 Goldgulden, wofür die Stadt vier von denen von Bodenhausen präsentirte Arme gerade so, wie die schon daselbst wohnenden städtischen Armen ernähren mußte. 1567 verglichen sich die Herren von Bodenhausen mit den Hospitalsvorstehern dahin, daß statt des Zehnten, welcher als braunschweigisches Lehen der Stadt Belästigung machte, 53½ Malter verschiedener Getreidearten geliefert, und von jeder Seite noch ein Bedürftiger in das Hospital aufgenommen werden sollte. Ein späterer Vergleich setzt die Fruchtlieferung auf 15 Malter Korn, 15 Malter Hafer, 6 Malter Gerste und 1½ Malter Erbsen herab.

„Auch Curt von Hanstein vermachte 1562 dem Hospital 2000 Gulden Hauptsumme, oder einen jährlichen Zins von 100 Gulden zur Unterhaltung von 4 Hansteinschen Armen und 1575 sind deren noch von den Hospitalseinkünften unterhalten worden. Doch ist diese Stiftung, weil nicht das Capital, sondern nur der jährliche Zins ausbezahlt wurde, wahrscheinlich mit beiderseitiger Bewilligung, zu einer späteren Zeit, welche sich nicht ermitteln läßt, aufgehoben worden. 1564 schenkte der Landgraf zu Hessen, Philipp, 8½ Acker Land und Garten.“

Stipendium für Studierende.

An diese fromme Stiftung für Arme reihet sich eine andere für Studierende an, die wir dem oft genannten Hrn. Burghard v. H. verdanken, der sich in seiner Verfügung vom heil. 3 Königs-Tag (6. Jan.) 1567 (Urkb. 430) Canonicus St. Peters Stiftskirchen zu Fritzlar nennt. In dem Eingang dieser Stiftung heist es — wie es gewiß einem damaligen geistlichen Stiftsherrn Ehre macht, — „Nachdem unter allen Dingen, „so Gott der Allmächtige zu des Menschen Noth, Wohlfahrt, Nutz, „Heil und Seeligkeit auf Erden geschaffen, nichts nothdürftigers, „edler, besser und nützlicher ist, denn die freien edeln Künste, Wis„senschaft, Verstandt und Weißheit göttlicher und weltlicher Schrift, „wie denn in heil. Schrift Salomon mit diesen Worten bezeuget: „„Neige Dein Herz zu Erkenntnis der Weisheit, so wirst Du ver„„stehen Gerechtigkeit, Gericht und Billigkeit und alle gute Werk.““

Aus diesen Ursachen und angezogenen Spruch, „deren allent„halben in göttlichen und weltlichen Schriften viel erfunden, auch „die Erfahrung täglich giebt“, ist er bewogen worden „zu Erziehung „eines frommen, gelehrten, erfahrnen und Gott fürchtigen Mannes „in seinem Geschlecht v. H.“, der dem ganzen Stamm und Geschlecht auch „sich selbst mit Rath, Kunst, Wissenschaft, Lehre und „Anweisung vor seyn und dienen können“, 50 Thlr. zu 31 Alb. „hess. Währ. jährl. Zins von 1000 Thlr. Hauptsumme — so jetzt Wilhelm v. Dorrenbergk auf Verschreibung in Händen habe — zu einem ewigen jährlichen Stipendium zu verordnen, welches ein — oder von mehreren Söhnen seiner Brüder — „der geschick„teste und sinnreichste“ — 8 Jahre lang außerhalb seines Vaters Haus zu Schule genießen soll und — wenn er in seinen Studiis zunimmt und fortfährt — die Testamentarien ihn auf eine Universität verschicken und das Stipendium auf ein, zwei und drei Jahre abfolgen lassen können; wenn aber der Stipendiat binnen den 8 Jahren nachlässig, faul und zu andern Dingen mehr Lust gewinnen sollte, soll ihm das Stipendium zu jeder Zeit abgewendet werden, welches dann im Mannstamm, aber auch im weiblichen ehelichen Stamm und Geschlecht v. H. bleiben soll.

Zu stattlicher und ewiger Haltung dieses Stipendiums ist

Burgemeister und Rath der Stadt Göttingen ersucht, diese Verbriefung sammt der Verschreibung über die 1000 Thlr. in Verwahrung zu nehmen, und zu ewigen Tagen diese Fundation bei sich zu behalten. Bei Ablegung der Hauptsumme soll diese aufs sicherste wieder angelegt werden, aber nicht auf Hansteinsche, sondern anderswo auf fremde Güter. Zugleich werden, zu Bestimmung des Stipendiaten, der Älteste des männlichen Stammes v. H., der Älteste von Meysebug, der Älteste von Papenheim und der Älteste von Bodenhausen ernannt.

Die Brüder Lippold und Martin, sowie Curt der Jüngere haben diese Donation „zu großem Dank" angenommen und unterschrieben.

Der zeitige Syndicus zu Göttingen, der durch sein Interesse an historischen Forschungen sich auszeichnende Dr. Eberhard hat es freundlich übernommen, über diese Stiftung Nachsuchungen im städtischen Archive anzustellen; es hat sich aber bisher (4. Mai 1855) nichts darüber finden wollen, sowie auch bis zum Jahr 1749 von dieser Stiftung nichts bekannt ist, wo erst unten das Weitere vorkommen wird.

18. Herzogin Elisabeth zu Münden.

Wenn wir in den Anfang des Jahrhunderts zurückkehren, so finden wir eine hohe geistreiche Frau, die schon erwähnte Herzogin Elisabeth von Braunschweig, Tochter des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg (Haveman, Elisabeth, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg. Göttingen, 1839) und seit 1525 die 15jährige Gemahlin des 55jährigen Herzogs Erich I. zu Calenberg-Göttingen, nach dessen 1540 erfolgtem Tode und durch sein Testament sie Vormünderin ihres 1528 gebornen Sohnes Erichs II. und somit Regentin des Landes war. Ungeachtet der Verschiedenheit des Alters war die Ehe doch recht glücklich, indem sie ihren Gemahl durch Sanftmuth und Klugheit zu leiten wußte, so daß dieser selbst bei dem geheimen Uebertritt der Gemahlin zu dem ihm verhaßten Lutherthume, wo Jedermann einen fürchterlichen Sturm befürchtete, nur „stützig" wurde, aber ihr kein Hinderniß in den Weg legte. Er hinterließ ihr jedoch eine schwere Schulden-

last, die kaum zu bezahlen war, eine Menge Streitigkeiten mit den Vettern, den Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel, und eine übergroße Last von Regierungs-Sorgen. Elisabeth wußte es bei ihrem der katholischen Kirche und dem Kaiser ergebenen Gemahl dahin zu bringen, daß er ihr gestattete, den Prediger Conrad Bragk von Großen-Schneben bei Göttingen nach Münden kommen zu lassen und von diesem mehr Unterricht in der lutherischen Lehre zu erhalten. Am Sontag Judica 1538 nahm sie das heil. Abendmahl unter beiderlei Gestalt, während ihr Gemahl zu Ohsen bei Hameln an demselben Tage sich von seinem luther. Hofprediger Missonius das heil. Abendmahl reichen ließ. Sie wohnte im Schloß zu Münden und der schon mehr genannte (S. 211) Lippold v. H. war ihr erster Hofbeamte, damals Hofmeister genannt, der als gebildeter Mann der hohen Herrin würdig gewesen zu seyn scheint. Von ihm findet sich noch eine in Pergament-Folianten geheftete Sammlung von 55 Schriften von 1541 bis 1555 (Urkb. 416), wichtige Ereignisse der damaligen Zeit und namentlich die Reformation betreffend, gröstentheils gleichzeitige Abschriften, aber auch einige Originale enthaltend, und von Lippold gesammelt, wie das letzte Stück, der Originalbrief des Grafen Boppo von Henneberg, seit 1549 zweiter Gemahl der Herzogin Elisabeth, an Lippold zum Bornhagen, datirt von Schleusingen Vocem jucunditatis (Rogate 19. Mai) 1555 beweist. Er hat dieser nicht chronologisch geordneten Sammlung die Ueberschrift gegeben: „Renoversacion und Statuten — idtem Inliegend zu er-„sehen, wi Ihr kaiserl. Majestet Conrat von Hanstein befeh-„ligt mit dem Hessischen von Adel zu reten — idtem Auctore „Union. ergangene Achten der Augspurgischen und Catolischen Re-„ligion.“ Wir entnehmen aus dieser Sammlung folgende die Geschichte der damaligen Zeit näher bezeichnende Stücke.

Elisabeth, die nach dem Tode ihres streng katholischen Gemahls vielleicht auch schon früher durch Landgraf Philipp sich der neuen Lehre zuneigte, daher sie dessen Schülerin genannt wird, fing als Regentin an, dem Beispiel ihres Nachbars des Landgrafen Philipps von Hessen folgend, die Verbreitung der neuen Lehre thätig zu unterstützen. Sie erließ zu Münden am Tage omnium

sanctorum (1. Nov.) 1542 eine in jener Sammlung befindliche „Ordnung (15 Blatt) fuer die Closterleuth, in welcher sonderlich „angezeigt wirdt, was solche orden für einen Grunth in der heil. „Schrift und fürnembsten Vetter (Kirchenvätern) haben. Desglei„chen wie sich hinfurt solche Leute in dem löblichen Fürstenthumb „Hertzogen Erichs des Jüngern halten sollen.“ Dann folgte in demselben Jahre Münden am Tage Steffani Martiris (26. Dec.) „Reformation Gesetz und Statuten Unser von Gotts Gnaden „Elisabet, geborne Marggräfin zu Brandenburg, Her„zogin zu Braunschweigk und Lüneburgk Wittwen, Sho wir „zu nutz, gedeien und aller wolfarth diesser löblichen Stadt Mün„den als unsern besundern lieben Unterthan und getrewen geordnet „wollen haben.“

Dem folgte später, als ein zweiter Theil obiger Ordnung, Instructio an die Räthe. Münden altera post omnium sanctorum 1547.

Damals lebte und lehrte zu Witzenhausen der berühmte Theolog Anton Corvin (Rabe) ein Cisterzienser Mönch, 1501 in Warburg im Paderbornschen geboren, der neben 4 andern hessischen Theologen des bekannten Beichtrath Bedenken wegen der zweiten Ehe des Landgraf Philipps unterschrieben, und welchen der Landgraf 1534 (Hoffmeister, das Leben Philipp des Großm. S. 159) zu Einführung des Evangeliums nach Münster — 1537 (Hoffmeister rc. S. 169) zu dem bekannten Bündniß nach Schmalkalden und im März 1541 mit seinem Canzler Feige (Ficinus), mit Melander und Bucer auf den Reichstag nach Regensburg gesandt *) und der wohl ohne Zweifel an Verfassung des bekannten Interim Theil genommen hatte. Im Jahr 1547 finden wir ihn in Münden, wohin ihn Herzog Erich der Jüngere, gewiß auf Eingebung seiner Mutter, der er sich sobald wieder, wie der neuen Lehre, feindlich entgegen stellte, berufen hatte. Durch seinen „Offenen Brief an Alle, von Münden am Abend Nati„vitatis Mariae (8. Sept.) 1547, macht er bekannt, daß er Herrn „Antonius Corvinus in seinem gnedigen Schutz und Schirm „genommen.“ Vier Tage darauf erscheint derselbe als erster evan-

*) Rommels Philipp der Großmüthige. Th. 1. S. 438. 450.

gelischer Geistlicher dieser braunschweigschen Lande, durch den „Offt„ner Brief des Herzogs Erich zu Braunschweig-Lüneburg „vom 12. Sept. an die Drosten, Amptleute, Diener und Bevehl„haber beider Fürstenthümer — die Obligatio der Priesterschaft „und unsern würdigen hochgelarten Antonius Corvinus unsern „SuperIntandanten betreffend."

Indessen hatten sich die religiösen Wirren leider noch vermehrt. Landgraf Philipp von Hessen, der schon lange aufgetretene große Held, hatte durch sein „Schreiben von Gudensperg 13. Martii „1541 an Alle von Adel des Landes zu Hessen, so jetzo bei „einander gewest", seine Getreuen aufgefordert, während der Kurfürst von Mainz über die Abtrünnigen sich bitter beschwert, welches „ein Schreiben Kaiser Carl V. an Philippsen Landgrafen zu Hessen, Alexandern von der Thann, Balthasern Hintzelbergern, Georgen von Colnitz, Rudolf Schinken (Schenk) und allen andern lantgravischen Amptleuthe über die Klage des Churfürsten Sebastian von Mainz mit der Vorladung nach Augsburg auf den 24. des nächsten Monats — d. d. Augsburg den 24. Oct. 1541" — veranlaßte.

Während das Interim die beiderseits aufgeregten Gemüther beruhigen sollte, schaffte der unglückliche Zug des Kaisers nach Tunis und der Türkenkrieg gegen seinen Bruder in Ungarn, einige Ruhe in Teutschland, die aber bald durch die vom Kaiser ausgesprochene Acht gegen zwei der ausgezeichnetesten Fürsten Teutschlands unterbrochen wurde. In unserer Lippoldschen Sammlung finden wir diese Schrift unter dem Titel: „Römischer Kaiserl. Ma„jestät Declaration der Acht wider den Churfürsten Johan „Friedrich von Sachsen und Landgrafen Philips von „Hessen. Regensburg den 20. Juli 1546" in 14 Blättern. Beide Fürsten wandten sich darauf am 14. Aug. „an den durchlauchtigen „Fürsten und Herrn Caroln, der sich nennt den fünften Römi„schen Kayser über einen an denselben wegen ihrer Augspurgischen „christlichen eynigungs Verwandten, durch einen Edelknaben über„sandten aber nicht angenommenen Brief", indessen aber auch die verbündeten Fürsten am 11. Aug. ihm den Fehdebrief übergeben hatten, und der Krieg ausbrach. Darauf folgt in der Samm-

lung „eine neue Zeitung aus dem Feldlager vor Ingolstadt vom „13. bis 31. Aug.", welche „Kaiserl. Majestät Rüstung und Abzug von Regensburg nach Landshut nebst Angabe des Kriegsvolks" enthält. Wie damals viele Menschen die Herstellung des Friedens wünschten, so geschah dies auch in einem „Schreiben der „Landstände des Herzogs Moritz von Sachsen, jetzo zu Frei„burgk, an den Churfürsten von Sachsen, um denselben, „den Churfürsten Joachim von Brandenburg und Land„grafen Philipp von Hessen zu vermögen, sich in gütliche „handelunge mit kaiserl. Majestät einzulassen."

Noch ein Schreiben von Herman v. der Malsburg an einen Pfarrherrn gehört hierher, der die Zeitung über die Kriegsereignisse enthält, welche am 27. Aug. 1546 zu Speckswinkel (Oberhessen) mit den Kaiserlichen vorgefallen, wo Christoph von Bodenhausen, Sohn Melchiors, todt geblieben — und am 30. Aug. bei Frankfurt sich ereignet, wo 4 Spanier gefangen und die Feinde ab und dem Kaiser zugezogen, der dann jenseit der Donau gelegen und nicht geneigt sey, eine Schlacht zu liefern.

Zur Vollstreckung der ausgesprochenen Acht bekam nun König Ferdinand und Philipps Schwiegersohn, Moritz, den Auftrag, zugleich aber die Grafen am Harz, Befehl diesen beizustehen, nach der vorhandenen Abschrift: „Mandatum ad Comites am Hartze, „quod Regem Romanum et Ducem Mauritium Saxoniae in exe„cutione banni contra Electoram Saxoniae juvent — auch gegen „Philips genandt Lantgraf von Hessen, im Vheldlager bei „Marchsheim den 25. Sept. 1546." Der Herzog Moritz schrieb darüber an einen Ungenannten „Wohlgeporen und Edeln lieber Getrewer" über das an ihn und die Grafen am Harz erlassene Kaiserl. Mandat wegen der ausgesprochenen Acht, Dresden Montags nach Urßula 25. Oct. 1546 — sowie ein offnes Schreiben des Herzogs Ulrich von Würtemberg über des Kaisers Ungnade und Eroberung des Landes, Buel den 13. Jan. 1547. Weder der Reichstag zn Speier 1544, noch der des folgenden Jahrs zu Worms hatten geholfen und das Jahr 1547 folgte auf die ausgesprochene Acht.

Am 2. März wurde der 25jährige Markgraf Albrecht

Alcibiades von Brandenburg, der sich gegen den Kaiser gewandt, ein treuer Freund Elisabeths, in Rochlitz gefangen, und am 24. April 1547 war die unglückliche Schlacht bei Mühlberg, welche dem Kurfürsten von Sachsen und am 4. Juni dem Landgrafen von Hessen die Freiheit kostete, der sich mit dem Ausdruck „ich armer und betrübter Fürst“ in einem vorhandenen Schreiben vom 22. Juni 1548 wegen der Capitulation und Brechung der Festungen an den Kaiser wandte. Der damalige Reichstag in Augsburg veranlaßte mehrere Schriften über die religiöse Angelegenheit, welche Elisabeth durch ihren Hofmeister Lippold fleißig sammeln ließ und die sich noch vorfinden, wie folgende:

„Form der Reformation durch kaiserliche Majestät den geistlichen Ständen auf dem Reichstag zu Augsburg zu berathschlagen vorgelegt und von denselben damit sie gemeiner Frieden rathschaffen und durch dieselben ihren Kirchen und Clerisei nutzen desto bequemer anrichten, approbirt und angenommen. 1548.“

„Von Erzpriestern, Officialen und andern geistlichen Richtern und Gerichtspersonen.“

„Ratschlag, so die Römische kays. Majestät unser allergnädigster Herr, Churfürsten, Fürsten und stenden den 15. Mai übergeben hat. Darin begriffen was dieselben sich hinzwüschen und bis zu erorterunge eines gemeinen Christlichen Conciliums der Religion halber halten soll. 1548 Augsburg.“

Hierauf beziehen sich auch:

„Brandenburgsche Ordnung mit Herzog Moritz zu Sachsen, zu Jüterbock abgeredt, welcher maßen sie sich mit einander des Interims halber verglichen, — über die Sacramente, Messen ꝛc.“

„Vergleich und Vereinigung der beiden Kurfürsten, Herzog Moritz zu Sachsen und Joachim Markgrafen zu Brandenburg über einen Radschlag und Ordnung auf jüngst gehaltenen Reichstag zu Augsburg, „nach vorgehapten radt unserer „fürnemesten Theologen.“ Geben zu Jüterbock, Montags nach Lucie, 17. Dec. 1548.“

Dahin gehören dann auch die Aeußerungen dieser Theologen:

„Missive nach Eisleben, geschrieben von Philipp Me-

landchthon an Johan Agricola, Eisleben, Churf. Gnaden zu Brandenburg Hofprediger vom 8. Jan. 1548,

von Jorg v. Werkheim vom 8. Dec. 1548 und von Eisanus ebner zu Nürnbergk vom 22. Dec. 1548 u. 10. Jan. 1549."

„Philipp Melanchton an den ehrwürdigen und wolgelarthen Joanni Spangenbergio und seinen mitgehülfen im Predigampte des Evangelii, meinen lieben Freunden zu Eysleben. Datum 13. Jan. 1549."

„Schreiben des Nicolai Amsdorf an D. Philippus Melanchthon, das Interim betreffend — vom Sacrament, der Priesterweihe und obersten Bischoff, und noch „über das gottlose „Interim" und

„Etzliche Artikel aus der Augsburgischen Instructio des Herzogs Moritz" — so wie

„Der Ritterschaft und Landschaft Gutdünken und Ratschlag auf Markgrave Albrechts zu Brandenburg gestellte Kirchordnung, anno domini 1549" und

„Schreiben Wilhelms, des Grafen und Herrn zu Henneberg an Kaiserliche Majestät, der Religion halber. Masfeld den 13. Febr. 1549."

Wir kehren nun zu der Herzogin Elisabeth nach Münden zurück, die sich 1546 mit Graf Boppo von Henneberg einem jüngern Bruder des Abts Johan von Fulda, wieder vermählte, und für die sich das Jahr 1549 auch nicht günstig erwies. Ihr Sohn Erich, der sich der neuen Lehre so geneigt gezeigt, und seit 1545 dessen Gemahlin Sydonia geb. Herzogin zu Sachsen seine Gesinnung theilte, wandte sich auf einmal dem Kaiser und seiner Lehre zu. Merkwürdig ist, daß er durch ein zu Ems, wo er sich mit seiner Gemahlin befand, aufgenommenes förmliches Notariats-Instrument von Dienstag nach Judica 9. Apr. 1549, dieselbe „von dem Irsal ihres Wesens, der Religion halber" — wie es darin heist — „zu removiren" suchte. Am Ende des Jahrs verfolgte er sogar den von ihm selbst berufenen achtbaren Superintendent Anton Corvin, der sich in einem Schreiben aus seinem Gefängniß zu Calenperg am Dienstag nach omnium Sanctorum (5. Nov.) 1549 an seine gnädige Frau von Henneberg bitter

beklagt, „daß der Herzog, Ew. F. G. herzlieber Sohn, mich armen „alten Mann am vorgangenen Sonnabend aus meiner Behausung „gefenglich sambt dem Pastor zu Pattensen (Walter Hacker) „bis zum Calenperge hat füren und daselbst bishero gefenglich „bewaren lassen, weil ich ein Ratschlag oder Bedenken aufs In„terim gemacht und den die Pastores habe unterschreiben lassen.“

Sie antwortete ihm sogleich an demselben Tag: „daß der „Ratschlag und Bedenken — weil uns die Bischove so heftig an„gelegen — auf Unser als damals Mutter und regierende Landes„fürstin Geheiß geschehen und also nicht Euer, sondern ganz und „gar eigenthümlich Unser ist. Haben auch also vort unsern freund„lich lieben Sohn durch ein Mütterliches, Christliches und ernst „Schreiben um Eure Entlassung ersucht.“ Münden ꝛc.

Noch ein anderes Schreiben von demselben Tag ist an den „würdigen unsern lieben andechtigen und getrewen Herrn Antho„nio Corvino und Walter Hakern gerichtet“ und beginnt mit den Worten: „Gots Gnade, barn Hertzigkeit, Trost und Stärke „in ewern Banden. Wanket nicht zu bekennen den reinen Glauben“ u. s. w.

An ihren Sohn Erich schrieb sie „in großer Betrübniß“ und beklagte „sein beschwerliches Betragen gegen fromme Christen und „arme Diener göttlichen Worts und die Verhaftung Corvins. Mün„den Dienstags nach Aller Heiligen.“

Auch an demselben Tag an den Landdrosten Heidenrich v. Calenperg, Jacob Reinharter Canzler und an Burgkart von Selder wegen der von ihrem Sohn verfügten Verhaftung ihres lieben andechtigen Anthon Corvin und Magister Walter Haker.

Zwei Tage später, 7. Nov., schrieb sie wieder an ihren Sohn: daß Corvin auf ihren Befehl das Bedenken gestellt, und fährt fort: „haben das Deine Liebden in fremden Landen gelernt, das „erbarme sich Got. — Bitten demnach mütterlich gemelten Cor„vinum und Magister Walter wiederumb los zu geben.“

Am 9. Nov. wandte sie sich, wie an den Landdrosten, auch an die Landrethe und setzte sie von dem Vorgang in Kenntniß, welche aber ihr antworten, daß ihnen jede Einmischung „durch Ew.

„F. G. Sohn ernstlich verboten sey;“ Burgkart von Salder bezeugt den Empfang jenes Schreibens; sowie sie am folgenden Tag, am Abend Martini, an ihren Bruder Hans, Markgrafen von Brandenburg in Cüstrin und an die Fürsten Johansen, Wulfen und Jürgen von Anhalt schrieb, „daß wir auf das „ungestüme Andringen des Erzbischofs und Churfürsten Sebastian „zu Mentz, (welcher ihr deshalb am 27. Juni 1549 geschrieben) „das Interim annehmen und das verdampte schreckliche Bapstthumb „in diesen Landen wiederumb ufrichten sollen.“

Der frommen, mitleidigen und thätigen Fürstin half aber für Corvin ihr vieles Schreiben nichts (Voigt in seinem Leben Markgrafs Albrecht Alcibiades von Brandenburg, nennt sie deshalb die Schreibselige). Drei Jahre mußte er und Walther im Kerker zubringen und erst am Freitag nach St. Lucas (21. Oct.) 1552 schrieben beide ihrer gnädigen Fürstin: „daß Herzog Erich heute „zum Calenperge ankommen und verheißen hat, sie gnedig ihres „Gefengnisses los und quitt zu geben, unter Caution und Bürgen „von 8 von Adel und den 4 großen Städten, „„daß sie dieses „„erlittenen Gefengnis halben nimmermer nichts vornehmen sollen.““ „Da S. G. auf dem Walle gieng, hat er uns gesehen, daß Wir „S. G. Reverenz erzeiget, hat er uns mit Abziehung des Huts „wiederumb geehret. Daraus wir ersehen, daß alle Ungnade ge„fallen sein.“

Der Gemahl Elisabeths, Graf Poppo, nahm auch an dieser Befreiung Theil, denn er schrieb von Münden am Sambstag nach Katharina (26. Nov.) 1552 „an unsern Rath und lieben Getreuen Lippold v. H. (der wohl damals abwesend gewesen seyn muß), daß der allmächtige Gott, wie er verhofft, das Herz seines Herrn und Sohns verändert und Corvinum ledig gegeben.

Das Herz des Churfürsten Sebastian war aber nicht verändert, er setzte seine Bestrebungen zu Aufrechthaltung seines Glaubens fort und so wie er an die Herzogin Elisabeth geschrieben, so ermahnte er auch an demselben Tage, 27. Juni 1549 von seinem Schloß der Martinsburg in Mainz den Statthalter und die Räthe zu Cassel. Es heist in dem Schreiben: „daß viele arme christliche

„Seelen durch Zwietracht und Unglugheit der Lehr und Cerimonien „in große Gefehrlichkeit geführt worden. Der päbstlichen Heiligkeit „sey die Sorge und alle unsre Seligkeit von dem allmechtigen Gott „fürnehmlich bevohlen, sodann aber dem christlichen Kaiser, obersten „Vogt und Beschirmer der christlichen Kirchen, zuletzt aber Uns, „als des Fürstenthums Hessen Ordinario.

Er hofft, „daß sie (die Räthe) in diesem aller hochwichtigen „gefehrlich und sorglichen Handel gefellig sein und ohne alle Ver„zug in Euren Kirchen, da Änderung oder Neuerung vorgenommen, „eingerissen, eingelassen oder eingeschlichen — solche fortgeschaft „werde; daß sich sonderlich des ergerlichen unkristlichen gebrauchs „des Schmehens und Schuldens uf der Canzel oder sonsten ent„halten werde; da sich auch Kirchendiener erlaubt, wider Verbot „und gebrauch der allgemeinen Kirche nach empfangener Weihe und „Ordination sich in vermeinten Ehestand zu geben, und daher recht „und billig abgeschaft werden sollen, so habe doch Päpstliche Hei„ligkeit auf fleissiges Anregen der Kaiserl. Majestät erlaubt, dieselben, „wenn sie von dem vermeinten Ehestand abstehen und ihre ange„maßten Weiber verlassen" (am Rande steht von anderer Hand: „daß sie Huren halten)" auf ihr Ansuchen freundlich und gütlich „wieder aufzunehmen, bei dem Kirchendienst zu dulten und sie in „ihren beneficiis zu lassen."

Aus dem Jahre 1549 führen wir noch aus jener Sammlung das Ermahnungs-Schreiben des Melchior von Gravenrodt, damaligen Amptmann des Eichsfeldes an Lippold v. H., der wegen seiner Anhänglichkeit an die Herzogin Elisabeth und wegen Corvins in den Verdacht seiner Abtrünnigkeit vom alten Glauben — wie natürlich — gekommen war, von Heiligenstadt 11. Nov. 1549 an. Er stellt darin „mein gütlich gesinen, Ihr „wollet Euch zum rechten Schafstall auch begeben, der rechten Hirten „Stimme hören, da Corvinus seine Schafe verlassen und sich „zur Erichsburg im Thurm begeben." Dagegen kamen Beschwerden von Personen zu Bernshausen, Klappenrode und Oberonfelt (vielleicht das jetzt evangelische Dorf Ohmfeld der von Wintzingerode) am 17. Nov. bei den Commissarien in Heiligenstadt ein: „daß ihnen der Abschied gegeben worden, weil sie

„das allerheiligste Sacrament auf den nächst vergangenen Ostern „nicht empfangen hätten.“

Das Jahr 1550 vergieng ruhig. Kaiser Carl schrieb zu Brüssel am 13. März einen Reichstag zu Augsburg auf den 25. Juni aus, um da — wie es im Ausschreiben heist — „zu Be„schliessen, das dem heiligen Reiche und der teutschen Nation zur „Ehr und Wolfart gedeien und erspriesslich seyn möge.“ Lippold v. H. erhielt im Januar 3 Schreiben des Doctor Morlin von Göttingen und Arnstadt, worin er sich „in diesem Jammer „der armen betrübten Kirchen“ empfielt, — und der Rath der alten Stadt Magdeburg macht Michälis 1550 bekannt, daß der Herzog Georg von Mecklenburg das Städtchen Wanzleben überfallen, geplündert und ausgebrannt habe, dem sie zu Hülfe gezogen. Es sey vor Gott nicht zu verantworten, wenn man ihm treulos werde, die armen Christen mit Gewalt zwinge, sich dem Anti Christlichen päbstlichen, Tridentischen concilio, dem gottlosen Interim und also dem ganzen abgöttischen Pabstthumb zu unterwerfen.

Im Jahr 1552 spann sich der Kirchenstreit zwischen den Evangelischen Theologen fort. Johan Brentius und noch 10 andere, sogenannte Oberländische Theologen zu Tübingen gaben am 1. Juni 1552 Bedenken, welche Albrecht der Ältere Markgraf von Brandenburg zu Königsberg am 9. Aug. dem Dr. Andreas Osiander mittheilte, der darauf antwortete.

Diese Sammlung enthält noch aus dem Kriege die Rede des Obersten Bastian Vogelsperger, welchem mit 2 andern, dem Hauptmann Jacob Mannel und Wolf Thaman von Heilbrunn am 4. Hornung 1548 (Rommel ꝛc. Th. 4 S. 145) vor Augsburg die Köpfe abgeschlagen wurden, weil sie dem Feinde aus Frankreich zehn Fähnlein Landsknechte zugeführt, — und

„Ungeferlicher Bericht vom landtag zu Leipzig gehalten Mon„tags nach Thome (24. Dec.) 1548 aufs aller kürzeste“ — so wie einen

„Bericht, was in den Concilien-Bule (Senat) in Leipzig im „Anfang dieses LX Jahrs gehalten, ausgericht ist und durch wehn „dasselbig erhalten. Durch M. Christopforum Wareworth.“

Ehe wir hier die hohe, muthige Frau, die Herzogin Elisabeth, von der ihr Hofmeister Lippold 1555 sich entfernte, verlassen, schalten wir aus ihren folgenden unglücklichen Lebensverhältnissen (aus Voigts Leben Albrechts II. S. 142. 211) dieses ein. Sie hatte an dem Schicksal ihres Vetters, des Markgrafen v. Brandenburg im Lande Franken ob- und unter dem Gebürg, Albrecht Alcibiades (den Beinamen erhielt er erst später, weil er dem Griechischen Jüngling an Tugenden und Lastern geglichen) zu vielen — vielleicht zärtlichen — Antheil genommen. Er war (geb. 1522) wegen seiner immerwährenden Ruhestörungen im Reiche, unaufhörlichen Kriege mit seinen Nachbarn den Bischöffen von Bamberg und Würzburg, 1553 in die Reichsacht erklärt und starb 1557 unvermählt. Er war ein Charakter, dem man seine Fehler nachsieht, weil man sie von keiner Bosheit herleitet. Man kann auf ihn anwenden, was Johan Müller sagt: Lobet die Tugend nicht — strafet das Laster nicht — Zeiget sie! — Elisabeth hatte für den Markgrafen alle ihre Habe und Gut aufgeopfert, wurde aber von ihm immer mit der Hoffnung getröstet, es würden einst wieder glücklichere Tage kommen, in denen er ihr alle Opfer reichlich vergüten könne. Sie lebte damals zu Hannover, aber so sehr von Schulden gedrückt und so verarmt, daß sie kaum die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse befriedigen konnte. Sie schrieb damals, Sonnabend nach Galli 1553, an den Herzog von Preußen, Albert Teutschmeister, (geb. 1490) und schilderte ihm ihre höchst traurige unglückliche Lage durch Schuldenlast, große Theurung, ansteckende Krankheiten und Kriegsgetümmel. Derselbe forderte ihre Brüder den Kurfürsten Joachim und den Markgrafen Johan zu einer Unterstützung der Unglücklichen auf. Der erstere aber erklärte: er wolle von dem Schicksal der Schwester nichts wissen, „weil sie sich selbst des Krieges mit dem Markgrafen Albrecht „theilhaftig gemacht, auch dessen eine große Anfängerin und Ursache „sey, daß der Markgraf jetzt in die Acht erklärt worden.“ — Markgraf Johan erbot sich nur, den Kurfürsten zu mildern Gesinnungen zu bewegen und ihm vorzustellen, daß, wenn die Gräfin auch in Manchem gefehlt, sie doch bereits auch genug dafür gebüßt habe. Nach der 7monatlichen schweren Belagerung der letzten Burg

des unglücklichen Markgrafen, der Plassenburg, wurde solche am 22. Juni 1554 eingenommen. Er, der im Leben niemals geruht, fand endlich einige Jahre nachher seine letzte Ruhe 1557 und seine treue Freundin Elisabeth folgte ihm den 25. Mai 1558, zu Ilmenau, nachdem sie des Lebens schwerste Bürde, Armuth, Hülflosigkeit und Undankbarkeit des eignen Sohns mit christlicher Geduld ertragen hatte. Wir werden noch in dem Leben des kaiserl. Kriegs-Obersten Conrad v. H. auf Albrecht zurückkommen.

19. Kirchliche Wirren.

Wir wenden uns nun wieder dem Eichsfelde zu und den Fortschritten, aber größern Hindernissen, welche die neue evangelische Lehre erdulden mußte. Das Stift Fritzlar — der neuen Sitte folgend — einen Predicanten von dem Eichsfeld zu erhalten, namentlich einen Namens Wilhelm, zu Annerode wünschend, hatte dem dortigen Nonnenkloster und ihrem Canonicus, Burchard v. H., der zugleich Probst zu Heiligenstadt und dahin gereist war, deshalb Auftrag gegeben, welchen aber derselbe, „durch einen Fall in Schwachheit kommen“ unbefolgt gelassen. Dechant und Capitel zu Fritzlar erinnern dies daher in dem noch vorhandenen Concept eines Schreibens von Dominica Invocavit (11. März) 1565 (Urkb. 426) an Probst und Dechanten zu Heiligenstadt, mit dem Ersuchen, den Prädicanten zu vermögen, sich nach Fritzlar zu verfügen „und auf unsere Kosten sich allhier sehen und hören lasse und selbert aller Gelegenheit erkundige.“

Noch lange vor Verbreitung der neuen Lehre sorgten die v. H. — wie wir aus einem Concept ersehen — für das Wohl der Kirche. Burchart v. H., der sich schon 1545 Thum-Probst zu Heiligenstadt nennt, erklärt am Dienstag nach Assumptionis Marie Virginis 1545, daß die Kirche zu Wiesenfeld nicht so versorgt sey, „daß von dem Einkommen derselben kein gelehrter „oder tauglicher Pfarrherr zu residiren, das Wort Gottes zu lehren „und sich erhalten mag.“ Er hat daher mit seinen Brüdern Lippold, Curt und Merten die Pfarre mit 200 fl. verbessert, und dieselben mit dem jure patronatus dieser Kirche zu Mannlehn Recht belehnt, damit sie daselbst einen frommen, gelehrten, christlichen

Pfarrherrn bestellen, der jährlich 10 fl. mehr, als zuvor bekommen solle.

Derselbe Burchard, Dittmar, Johan, Jost und Lippold belehnen Donnerstag nach Egidii 1547 den Ehrn Lucas Wisen mit 40 Malter partim, 20 fl. jährl. Zinses und Abnutzung von 2 Wiesen, „wogegen er uns und unser Undersassen mit reiner „rechtschaffener Lehre und Gotteswort, den heil. Sacramenten und „andern Kirchendiensten, den Rimpach, Bornhagen, Stein „und Gerbichshausen sein lebelang fleißig vorzusehen, dienen „und zu verwalten nach seinem besten Vermögen ꝛc."

Wisen muß aber nicht lang geblieben oder nicht eingeführt seyn, denn Mittwoche nach Kiliani 1548 beschwert sich Joh. Heringshuser, Pfarrherr in Rimpach vor Hanstein bei Melchior von Grävrodt, gemeinen Amptmann des Eichsfeldes, daß ihm, armen alten Priester, das Korn, Hafer, Geld und andern Zins entzogen sey und Lippold v. H. ihm angemuthet, den v. H. die Pfarre zu übergeben, oder zur neuen Religion zu gehen. Bittet um Schutz.

Man sieht hieraus, wie die Bestellung des Pf. Wisen gemeint gewesen, so wenig auch in der obigen Urkunde die evangelische Lehre genannt war.

Kaiser Carl mochte wohl in dieser Zeit schon zweifeln, ob sein gut gemeintes Interim den Frieden der Gemüther allenthalben hergestellt, denn er schrieb am 12. Oct. 1548 an den ehrwürdigen Valentin, Bischof zu Hildensen (Hildesheim) „dieweil er aus „ehehafften Ursachen von Augsburg sich auf seine Erblande verrückt, so verlange er zu wissen, ob und wie seine Declaration und „Ordnung des Interims allenthalben in das Werk gefördert und „gehalten werde."

Schon im Anfang des folgenden Jahrs war die Sache zwischen den v. H. und dem Kurfürsten Sebastian zu Mainz zur Sprache gekommen, welche sie ausweichend behandelt und dies mit der Abwesenheit ihrer Brüder Curt und Martin bei dem kaiserl. Kriegsheer entschuldigt hatte, wie man aus einem Schreiben des Kurfürsten von Donnerstag nach dem heiligen Ostertag 1549 sieht. Es heist darin an Ditmar, Johan, Jost und Lippold v. H.

Gevettern: Er habe erwartet, daß sie sich gehorsamlich erzeiget; da sie sich aber nochmals auf den abwesenden Bruder und Vetter, wie früher, entschuldigt, und dadurch, zum Nachtheil ihrer Seelen-Seeligkeit, diese Sache aufzuziehen sich unterstehen, und gegen alte christliche Ordnung und den kaiserl. Befehl gegen die alt katholische Kirche, „darunter Ir gesessen, für Euch selbst wandlet", so werden sie ermahnt, und befohlen, daß sie: „andere kathol. Priester und Pfarr-„herrn, unserer wahren christlichen Religion anhängig, an der Itzi-„gen Statt, präsentiren, — von der Neuerung abstehen und Euch „wieder zu der Alt Catholischen christlichen Kirche wenden ꝛc." Es war dies zu derselben Zeit, wo der Kurfürst Sebastian auch die Herzogin Elisabeth und Statthalter und Räthe zu Cassel — und der Oberamtmann von Gravenrodt den Lippold v. Hanstein zur Rückkehr zur alten Priesterherrschaft ermahnte. Damals sprachen sich aber auch die Gesinnungen der Prediger (wie sie sich nannten) im Gericht Hanstein herrlich aus, in zwei Schreiben von Sonnabend nach Cantate und Sontag nach Trinitatis 1549 an Ditmar und die vorhin genannten. Es heist darin: sie hätten das Schreiben des Kurfürsten Sebastian gelesen, daß sie von der Catholischen Lehre ab- und zum Ungehorsam geführt würden. Sie wollten aber ihre Lehre vor dem Richterstuhl des allmächtigen Gottes verantworten, sie hätten darnach gepredigt und die Sacramente nicht nach lutherischer oder eines Menschen Weise, sondern wie sie unser Herr Christus selbst eingesetzt und die Evangelisten beschrieben, ausgetheilet. „Dazu halten wir den ehe-„lichen Stand, den Gott selbst eingesetzt, christlich und billig. Pau-„lus lehrt auch, daß ein Teuflisch Lehr sey, denselbigen zu verbit-„ten. Wir feiern auch die Feste mit christlichen Predigten, Gesän-„gen und Ceremonien. Darzu halten wir auch geburliche Fastel-„tage." Bitten um Schutz und Schirm.

Es ist schade, daß die Namen dieser Männer, welche die Wahrheit so kühn und schön auszusprechen sich nicht scheuten, nicht aufbewahrt sind, indem sie sich in Unterschrift nur die Prediger im Gericht Hanstein nennen. Ihr Schreiben wurde von Allen v. H. am 18. Juli 1549 dem Kurfürsten zu Mainz mit dem Zusatz eingereicht, „daß diese Männer Gottes Wort rein predigen,

„einen christlichen züchtigen Wandel führen, auch arme, einfältige, „fromme Diener Gottes sind.“ Die v. H. hoffen daher, daß man dem Gegentheil keinen Glauben schenken, und sie unverschuldet mit Weib und Kind wider Gottes Wort vertreiben werde.

Die geistlichen Obern in Heiligenstadt scheinen nun dies haben prüfen, oder auch eine strengere Kirchenzucht einführen zu wollen, da die Beschwerden des Volks gegen den Lebenswandel der Priester immer lauter wurden. Durch ein Schreiben von Dienstag nach Margaretha 1549 machen nämlich Joh. Justhanver, Commissarius, Wilhelmus Prediger Dechant sancti Martini Stift zu Heiligenstadt an Dittmar ꝛc. v. H. bekannt, daß sie zu Visitatoren der Pfarrer, Klöster ꝛc. ernannt worden, und Mittewoche nach Assumpt. virg. zeigen sie an, daß sie die Woche nach Egidii dazu bestimmt hätten. — Es ist zu bedauern, daß das Resultat dieser Visitation nicht bekannt geworden.

Auffallend ist in dieser Zeit und bei den Gesinnungen der Prediger im Gericht H. und bei der Ehrenhaftigkeit der v. H., daß ein Pfarrer, dessen Namen und Wohnort nicht genannt ist, den Oberamtmann Gravenrodt in Heiligenstadt um Hülfe zu seinem Gehalt ansprach. Der Oberamtmann bittet in einem Schreiben vom 29. Sept. 1549 Jobst v. H. in Steina freundlich „den Pfarrer das Zugehör folgen zu lassen, damit Ir und „Ich seines billigen Clagens und Anlauffens verschont sey.“

Nach dem Tode des Kurfürsten Sebastians 1555 und seit dem Regierungs-Antritt Daniels hatten die Bedrückungen in Religionssachen bedeutend zugenommen, obgleich der letztere nach dem Religionsfrieden vom 25. Sept. 1555, bei seiner Anwesenheit auf dem Eichsfelde, und der Erbhuldigung gemüthvolle Zusage gethan. Die Familien der Ritterschaft des Eichsfeldes, darunter auch die benachbarten v. Hardenberg, machten daher gemeinschaftliche Sache, kamen in Niederganderu, ohne Zweifel bei dem v. Bodenhausen, zusammen (Wolfs Eichsfeld. Kirchen-Gesch. Nr. 59. Ders. Gesch. v. Hardenberg I. 125) und beschlossen, ehe sie Deputirte nach Regensburg schickten, um sich beim Kaiser über den Kurfürsten Daniel zu beklagen, daß er die von ihnen eingesetzten lutherischen Prediger ausweisen lasse — vorher sich an

diesen selbst schriftlich zu wenden. Demnach kam am 1. März 1575 (Urkb. 445) in Stadt **Worbis** die folgende Beschwerdeschrift an Kurfürst **Daniel** zu Stande. Es heist darin: „sie hätten die Wahrheit des göttlichen Worts und darin den offenbarten Weg zur ewigen Seligkeit in ihren Herzen erkannt, und dem gemäß mit Bewilligung der hohen Vorfahren, **Alberts** und **Sebastians** und Churf. Gnaden selbst, in den Kirchen ihres Gebiets mit Berufung christlicher Prädicanten und Seelsorger mit Lehren, Predigen und Administrirung der hochwürdigen Sacramente der Augsburgischen Confession sich durchaus gemäß verhalten, wofür sie sehr dankbar seyen. Es würden jedoch von etlichen vom Churfürsten abgefertigten Commissarien, in den Städten, wie auf dem Lande, beschwerliche Veränderungen in Religionssachen zu merklicher Verwirrung der armen bedrückten Gewissen vorgenommen und die Augsburgische Confession aus der Kirche und dem Herzen der Leute ausgerottet, theils mit Abschaffung christlicher Seelsorge und anderer Einsetzung – theils mit öffentlichen beschwerlichen Geboten — theils mit gewaltsamen Niederreißen und Zerstücken der Predigtstühle — theils mit sonderbarer Examinirung und harter Beeidigung etzlicher Privatpersonen — theils mit unerhörter unmenschlicher Erzeigung gegen unsere Christliche und Glaubensgenossen, die in Bekenntnis unser christlichen Religion der Augsburgischen Confession von diesem Jammerthal abgeschieden seyn, oder welche das heil. Abendmal nach Einsetzung unsers Erlößers gebraucht und sich nicht nach Pabstischer weise verhalten, welchen man das Begräbnis auf dem gewöhnlichen Kirchhof, die Begleitung des nach gelassenen Ehegatten, Kinder, Freunde und Nachbarn zum Grabe, das Absingen eines christlichen Psalms verweigere, wie dann deshalb etzliche aus Heiligenstadt weichen müssen. Man schleppe sie aufs Feld, wie man unvernünftigen Thieren thue, und verweigere auch dann die Begleitung der Leiche, wie es einem Jeden doch bei seinem verstorbenen unvernünftigen Thiere frei stehe. Was dies für eine unaussprechliche Beschwerung für die Sterbende — und für eine Bekümmerniß für ihre Freunde seyn müsse, die in der Augsburgischen Confession durch Gottes Gnaden lebten und auch darin zu sterben gedächten — das lassen sie dem hohen Verstande Sr. F. G. und jedem Christlichen Herz ermessen.“

„Dies sey nun zwar noch nicht allgemein geschehen, sondern nur in Heiligenstadt und Duderstadt damit der Anfang gemacht; es dringe sie aber die äußerste Noth dies anzuzeigen. Sie hätten so viele Jahre den Gebrauch der Augsburgschen Confession öffentlich und ungehindert gehabt, sie wären mehrentheils mit ihren Weibern und Kindern darin gebohren und auferzogen, wären von der Wahrheit derselben überzeugt, könnten solche nicht verleugnen — S. Churf. G. habe auch versprochen, sie bei dem Herkommen und ihrem Gewissen frei und unbeschwert zu lassen. Dies könne aber nicht anders nach dem Religionsfrieden geschehen, als sie bei dem offenen exercitio ihrer Religion zu lassen, und sie nicht mit andern Dienern zu beschweren, bei denen sie sich im Sterben und andern Nöthen, ihres Gewissens halber, keines Trostes zu erholen wüßten."

Am Ende heist es: „Da alles Fleisch vor dem gerechten Richter erscheinen und sein Urtheil empfahen werde, so bitten sie, ihnen den offnen Brauch ihrer Religion zu gestatten. Seine Churf. Gn. werde daran ein christliches — Gott dem Herrn wohlgefälliges und sich selbst löbliches Werk thun."

Dies Gesuch ist von 24 Mitgliedern der Ritterschaft, darunter 5 v. Hanstein unterschrieben, deren Namen der Aufbewahrung werth sind. Sie heißen:

1) Merten v. Hanstein, 2) Wilke v. Bodenhausen, 3) Claus v. Leudherstan vor mich und von wegen Jobst v. Hardenberg, 4) Franz v. Tastungen vor mich und wegen Wilhelm Knorren, 5) Heinrich v. Westernhagen, 6) Otto Heinrich v. Bodenhausen, 7) Jorge Adam v. Linsingen vor mich und meinen Bruder, 8) Reinhard v. Linsingen, auch von wegen Wolf Wilhelm und Bernhard Keudels meiner Schweger, 9) Wilhelm v. Westernhagen und von wegen Jobst v. Westernhagen meines Vettern, 10) Hans v. Wintzingerode für mich und für Friedrich v. Linsingen, 11) Hans vom Hagen, 12) Jorge v. Bodungen, meine Handt, auch von wegen meines Bruders Hansen, 13) Ditterich v. Hardenberg undt von wegen meiner Brüder, 14) Bertram v. Winzingerode,

15) Valten v. Tastungen, 16) Werner v. Hanstein, 17) Philips v. Volkerode undt von wegen meines Vettern Wolffen v. Volkerode, 18) Otto v. Hanstein, 19) Kersten v. Hanstein, 20) Friedrich und Curt v. Hardenberg Brüder, 21) Hans Rostenhin(?) 22) Güntzel v. Hanstein, 23) Heiso Otto v. Kerstlingerode undt wegen meiner Brüder, 24) Burchard v. Bodungen.

Die am Schluß des Gesuchs gethane Bitte um eine schriftliche Antwort wurde bald erfüllt durch ein Schreiben Kurfürst Daniels, von Aschaffenburg 21. März 1575 (Urkb. 446) an Unsere lieben getreuen Werner v. Hanstein, Wilken v. Bodenhausen, Franz v. Tastungen, Heinrich v. Westerhagen, Jeorge Adam v. Linsingen, sammt andern von der Ritterschaft unsers Landes des Eichsfeldes, so nächst zu Stadt Worbis versammelt gewesen semptlichen. Es gebühre ihnen als Lehnleuten, Landsassen und Unterthanen mit nichten, Ihm als einziger Obrigkeit des Landes, seinem Beruf in heilsamer nothwendiger Visitirung und Reformirung der Kirchen vorzugreifen, da er bis daher „bei Recht und Pilligkeit in gutem friedlichen Wesen regiert“ und ihnen bewußt, daß Er „mehr zu Gnaden als Ernst geneigt.“ Dann hätten sie kürzlich ohne Erlaubniß des Amtmanns für sich selbst eine Zusammenkunft zu Stadtworbis, daß hiebevor niemals erhört, angestellt und da nichts tractirt, als was der väterlich angestellten Reformation Seiner Kirchen „widerich“ sey. Sie seyen dazu durch die v. Westernhagen angereizt, welchen von Obrigkeit geboten worden, ihren aufgeworfenen vermeinten Predicanten abzuschaffen, der nicht allein nicht präsentirt, noch von dem Ordinario bestätigt, sondern auch an andern Orten dermaßen sich übel gehalten, daß er von dannen weichen müssen; zudem habe er sich bei den armen Unterthanen „ganz schimpflich, spottlich und „ergerlich mit Reichung Brots und Weins, anstatt des heiligen „Leibs und Bluts Christi, sich verhalten.“ Die v. Westernhagen sollten daher Ihm verdanken, daß die Obrigkeit ihn nicht gleich abholen lassen, sondern den v. Westernhagen zuvor geboten, ihn selbst wegzuschaffen. Er befielt sodann, solcher heimlichen verbotenen Zusammenkunft und der „Uns gantz verkleinerlichen Schreiben“

gentzlich zu enthalten, und Ihn in seinem Beruf, die Ehre Gottes zu pflanzen, die wahre christliche catholische Religion und Seiner Unterthanen zeitige und ewige Wolfart zu erhalten, nicht zu stören. Es gebühre sich auch keineswegs, sich mit dem Rath zu Duderstadt anhängig zu machen, was Er in den Kirchen daselbst vornehme. Er sey übrigens nicht gemeint, Jemande von seinem Gewissen abzudringen — man habe Ihm aber bei Verordnung in den Kirchen und Pfarrherrn keinen Eintrag zu thun."

Die Ritterschaft beruhigte sich aber keineswegs hierbei, sondern beauftragte den Statthalter Burkhard von Kram zu Marburg und Witte von Bodenhausen sich selbst zu dem Kurfürsten nach Mainz zu verfügen und ihm mündlich und schriftlich das Nöthige vorzutragen. Diese beiden reisten daher den 29. Juni 1575 nach Mainz, und meldeten sich bei dem Marschalk Philipp von Bicken, welcher den Landhofmeister, der sich bei dem Kurfürsten zu Elfeld befand, davon benachrichtigte. Am 2. Juli kam der Kurfürst nach Mainz zurück, und ließ sie am folgenden Tag, Sontag um 1 Uhr zur Morgen=Mahlzeit auffordern, wo sie an der Hof=Tafel saßen. Nach derselben hatten sie in dem Gemach des Kurfürsten in Beiseyn des Landhofmeisters Harmut v. Cronberg, des Canzlars Dr. Philipps und des Sekretairs eine Unterredung, wobei sie dem Kurfürsten eine weitere Bittschrift übergaben und um eine gnädigste Antwort baten, worauf sie zur Abendmahlzeit erfordert wurden. Nach derselben hat der Kurfürst mit dem Statthalter in einem Fenster Unterredung gehabt und dabei geäußert, daß er seine Unterthanen des Eichsfeldes nie im geringsten beschwert, solche auch noch nicht gern beschweren wolle. Als er aber bei seiner Anwesenheit daselbst allerlei Unorduung und Mangel gefunden, habe er mit 3 oder 4 von Adel deshalb geredet, auch Zusage von denselben erhalten, welche aber derselben nicht nachgelebt. Was Er nun vorgenommen, dasselbe habe Er nicht umgehen können, und habe die Ritterschaft nicht nöthig gehabt, fremde Leute zu Ihm zu bringen. (Dies bezog sich auf den Statthalter von Kram, der ein Braunschweiger war.)

Die von den beiden Deputirten unterschriebene Bittschrift vom 1. Juli 1575 (Urkb. 447), enthält wiederholt, daß die Ritterschaft

den Gebrauch der Augsburger Confession so lange gehabt. Wollte man sie deren berauben und ihrer Seelsorger, so würden sie mit Weib, Kindern, Gesinde und Unterthanen — wie Schafe ohne Hirten — in der Irre gehen; was könnte mit der Zeit anders erfolgen, „dann ein wüstes, sündtliches undt verderbliches Wesen und Leben, „(davor sie der liebe Gott behüten wolle).“ Bitten daher, daß sie — wie bereits bei Seiner und Vorfahren Regierung geschehen — „bei dem offnen Brauch ihrer Confession und ihrer Predicanten ge„lassen und mit Jesuiten oder andern Papistischer Religion Zuge„thanen one Beschwerung bleiben möchten.“

Dann wird für einzelne Familien noch angeführt, von den v. H., daß sie das Pfarr-Recht und die Collatur zu Rengelrode von etlichen hundert Jahren ungehindert hergebracht, auch daselbst seit etliche 20 Jahren mehrmals Prediger der Confession präsentirt und erst in diesem Jahre darin turbirt und gehindert worden, indem man den Prediger-Stuhl zerschlagen, ihren Predicanten entsetzt und einen Jesuiten eingeführt habe; —

von den v. Wintzingerode, welche die Collatur zu Rumalderode an der Hohen Straßen seit langen Jahren hergebracht, denen aber ein Pfarrer der Augsb. Confession ausgeboten, obgleich schon 4 oder 5 dieser Confession daselbst gewesen;

wie auch den v. Westernhagen ein Prediger der Augsburger Confession, den sie vor 12 Jahren berufen, aus Misgunst jetzt abgedrungen werden wolle;

und den v. Keudel in ihrem Dorf Hillebrantshausen mit Kreuzen und Fahnen nach Papistischer Weise aufgedrungen werde.

Wenn ihnen auch die Augsb. Confession in ihren Häusern gestattet, so sey ihnen doch die Bestellung Babistischer Prediger in den Kirchen wegen des Begräbnis — in Beziehung auf Jobst v. Hanstein — und Gebrauchung der Sacramente ganz und gar ungelegen.

Die Zusammenkunft in Stadt Worbis sey nicht aus Vorwitz, sondern aus dringender Noth geschehen, und bitten sie um Entschuldigung ꝛc.

Den folgenden Dienstag um 8 Uhr sind die Deputirten wieder vorgefordert und hat ihnen der Kurfürst durch den Canzler in

Beiseyn des Landhofmeisters und der Räthe mündlich Antwort geben lassen: „Bei seiner Anwesenheit auf dem Eichsfeld habe Er gefunden, daß Etzliche von Adel sich des Kirchen-Regiments, das Ihm allein zustehe, mehr anmaßten als ihnen gebühre und Pfarrherrn anordneten, ohne sie vorher durch den Ordinarium examiniren und ordiniren zu lassen, die zum Predigtamt nicht dienlich, auch an andern Orten verjagt, Zwinglianer, Calvinisten, welche in Reichung des Nachtmahls schlecht Brod von Beckern nähmen, den Bauern reichten und ließen flugs die Bauern wieder reichen. Die Junker rissen die Kirchengüter an sich in ihren eignen Nutzen und gäben dadurch den Unterthanen Ursach zu klagen; hätten auch zu ihrer Zusammenkunft zuvor Erlaubniß haben müssen; — ihr Gewissen wolle man ihnen, so wie die Predigt der Augsb. Confession in ihren Häusern wohl frei lassen, aber die Kirchen zu bestellen und Kirchen-Ordnung zu machen gebühre dem Kurfürsten allein. In Rengelrode hätten sich die Bauern beschwert, daß die Heiligenstädter in die Kirche drängen und ihre Weiber und Kinder draußen bleiben müßten; es sei darüber Bericht erfordert worden.“ Die Deputirten haben darauf noch bemerkt, daß viele gute Leute, die das heilige Nachtmahl, nach der Einsetzung Jesu Christi, in beiderlei Gestalt empfangen, an Geld und mit dem Thurm hart gestraft worden — andern das gewöhnliche Begräbnis versagt worden, wie sie solche mit Namen angeben können, wie sie auch ein Verzeichniß derselben später übergeben würden, worüber S. Churf. Gn. Bericht erfordern wollen.

Sie sind darauf wieder zur Abendtafel gefordert, nach welcher manche Unterredung noch fortgesetzt worden und wobei der Churfürst sich beschwert, „daß Er bei vielen Chur- und Fürsten auch in andern Landen ohne Ursach übel ausgetragen werde, als ob Er ungepürlich handle, welches die Seinen doch besser bedenken sollten. Wenn seine Beamte an die von Westernhageu größeres begehrt, als auf Sein Befehl geschehe, so müßten sie bedenken, daß Er ihre von Gott gesetzte Obrigkeit sey.“ Am 5. Juli haben sie dann die schriftliche Antwort (Urkb. 448) des Churfürsten erhalten, der auch begehrt, daß sie diesen Tag noch da bleiben und erst den folgenden Tag abreisen sollten.

Diese Antwort der Mainzischen Canzlei von Mainz 4. Juli 1575 enthält zuerst die Versicherung, daß der Churfürst der Ritterschaft, ihren Landsassen und Lehnleuten in Gnaden und Guten wohl gewogen sey, und daß ihr Anbringen keiner Entschuldigung bedürfe, da S. Ch. Gn. sie und menniglich anzuhören geneigt und mit gnediger Gepür zu erweisen gemeint sey. Die Hauptsache betreffend möchten sie vertrauen, daß Er die Beschwerung ihres Gewissens nicht gerne sehe, sondern vielmehr ihrer Aller Wohlfart und Gedeihen zu ewigen Zeiten nach Vermögen zu befördern geneigt wäre. Er habe daher im vorigen Jahre aus väterlichem Vorsatz das Eichsfeld in Person heimgesucht, sich daselbst eine Zeitlang aufgehalten und freilich „nicht geringen Mangel und allerhand bedrohliche Zerrüchlichkeitten in Geistlichen und politischen Sachen, fürnemlich unter dem Geistlichen stand in Verwaltung ihrer Aemter, noch mehr wegen sträflichen Lebens und Wandels befunden," die Er wegen seines von Gott aufgelegten Amts, ohne Verletzung seines Gewissens länger nicht nachsehen möge, sondern habe zu Ehre Gottes, ein gottseliges Leben der geistlichen Stifter, Klöster und Pfarrer wieder hergestellt, alle Ärgerniß abgeschaft und sonst gut Regiment und Ordnung gehalten. Er habe aber dabei erfahren, daß etliche von der Ritterschaft, die das jus praesentandi oder patronatus haben mochten, dasselbe mißbraucht, fremde unqualificirte ungeschickte Leute zu Predicanten und Seelsorger, ohne Wissen der geistlichen Beamten angestellt — Etliche sogar, ohne daß sie ein Patronat-Recht gehabt, in ihren Gerichten Sondere Predicanten ihres Gefallens, unordentlicher Weise aufgestellt, die Geistlichen sofort entsetzt, sich der Güter angemaßt, solche eingedrungene Predicanten dann auf den Canzeln geistliche und weltliche Obrigkeit, sammt den geistlichen Stand zu schmähen und zu schelten sich gelüsten lassen, — alles das um die Unterthanen zum Abfall und Mißgunst gegen ihren rechten Landesherrn, zum Aufstand und Unruhe zu erwecken, „wie dann allerhand Schmäh- und famos Büchlein unter die Unterthanen spargiren lassen, so noch vorhanden." — Ob nun gleich einige Dörfer um katholische Priester gebeten, und S. Churf. Gnaden einigen Gehorsam erwartet, so seyen doch nach Derselben Abreise aus dem Lande die Predicanten wieder aufgestellt und habe

sich die Ritterschaft wieder ohne Vorwissen zusammengeschrieben und um Abschaffung der Sache ersucht. Dagegen müsse man darauf bestehen, daß die unleidlichen und aufrührischen Predicanten, besonders der zu Teistungen, welcher „der fürnembste" sey, abgeschafft werden.

Die beiden ritterschaftlichen Abgeordnete haben dann von Mainz am 5. Juli 1575 (Urkb. 449) ihren Bericht über ihren Auftrag abgestattet, woraus das oben angeführte entnommen ist. Er schließt: „daß sie guter Hoffnung seyen, es werde diese Beschwe„rung mit der Zeit und Hülfe Gottes wohl zu bessern Wege ge„rathen, sofern sich die Ritterschaft und Unterthanen, soviel es mit „christlichem Gewissen geschehen könne, in die Sache der Gegner „schicken, die Junker ihren Predigern gebührende Bescheidenheit und „in Lehr und Leben sich unsträflich zu halten, befehlen, mit den „Kirchengütern, wie sichs gebührt, verfahren, dieselben nicht in ihren „eignen Nutzen, sondern zu Gottes Ehre verwenden."

Bald darauf hatte sich die Ritterschaft an den Kurfürsten August von Sachsen (Moritz's Bruder † 1586) gewandt, wie sehr sie von dem Kurfürsten von Mainz in Religionssachen bedrängt werde. Derselbe antwortet ihr von Mühlberg 12. Sept. 1575 (Urkb. 450), daß er christliches Mitleiden habe und nicht unterlassen werde, diese Sache zu Gottes Ehre und Erhaltung der wahren christlichen Religion Augsburg. Confession zu befördern. Da dies nicht bequemer geschehen könne, als auf den vorstehenden Tag zu Regensburg, so möchten sie auch eine oder mehrere Personen dahin abfertigen, die bei Ihm Erinnerung thun möchten. Er wolle Kaiser Ferdinands Declaration mit dahin nehmen.

Am 1. Oct. (Urkb. 451) desselben Jahrs schreibt Heinrich v. Westernhagen von Witzenhausen an Martin v. H. Die Schickung nach Regensburg solle nächsten Montag geschehen und zur Zehrung derer, die dahin gehen, wären 1 bis 300 Thlr. nöthig, daher er als Ältester und die Vettern nachdenken möchten, wie sie in Eil aufzubringen. An ihm (Westernhagen) solle es nicht mangeln.

Der Erzbischof schreibt, daß die Vasallen sich des Kirchen-Regiments anmaßten, und nicht dabei stehen blieben, für ihre Person

sich zur Augsb. Confession zu bekennen. Das Patronat-Recht entziehe er nicht, nur müsse er darauf bestehen, daß sie taugliche katholische Priester präsentirten. Der Religionsfrieden erlaube den Unterthanen, die eine andere Religion, als ihr Landesherr hätten, auszuwandern ꝛc. Daß die Prediger ohne Prozeß ausgewiesen würden, daran geschehe ihnen kein Unrecht; sie wären ja gar nicht präsentirt, nicht bestätigt, sondern widerrechtlich eingedrungen.

In Regensburg muß die Sache an den Kaiser gebracht, wie sich aus dem Schreiben des Erzb. Daniel an denselben vom 18. Aug. 1576 ergiebt, mit „Weitläufigkeit" vorgekommen seyn. Auf dem Eichsfeld dauerten indessen die Wirren fort, denn der Ober-Amtmann v. Stralendorf beschwert sich in einem Schreiben vom 27. Jan. 1576 (Urkb. 452) an die Brüder Werner und Heinrich v. H. zu Ershausen, „daß sie sich" — wie ihm sey berichtet worden — „gelüsten lassen, das Schloß der Kirche zu Lehen (Lehna), „eines Filials des Erzpfarrers zu Ershausen, mit dem Schlüssel „dazu mit Gewalt abzuschlagen, hinweg zu nehmen, und ein anderes für Euch wiederumb fürzuschließen; auch den Pfarrer mit „allerhand ungereumbten Worten und Bedrohungen anzufahren, „die Kirche wieder zu betreten, verboten, damit sie nicht genöthigt „würden zu einer imploration des brachii secularis, ihn in Strafe „zu nehmen und seinen Frevel und Gewalt an S. Churf. Gnaden „gelangen zu lassen. Da nun — fährt das Schreiben fort — „das Verfahren gegen des heil. Reichs-Ordnung, Land- und Religionsfrieden sey, das Patronat-Recht sogar Sr. Churf. Gnaden „selbst zustehe — so ergehe der ernstliche Amtsbefehl, sich dergleichen „tödtlichen Beginnens bei schwerer Straf, auch sub poena privationis, gänzlich zu enthalten, und den genannten Pfarrherrn in „seiner Cur und obliegenden Provision nicht zu turbiren."

Dieser Vorgang beweist auch, daß die Herrn zu Ershausen, wo sie kein Patronatrecht, sondern nur 2 Güter besaßen, die Warnung des Statthalter v. Kram nicht beachtet und sich Angriffe auf die Gegner erlaubt oder zugegeben haben, wie das leider so oft geschieht, daß eine Gewaltthat eine andere hervorruft. Indessen hatte sich die Ritterschaft abermals am 16. Mai 1577 an den Kurfürst Daniel gewandt und um Gebrauch der Augsburgschen

Confession gebeten, der sie dann in seiner Antwort aus seiner Martinsburg in Mainz vom 17. Juni 1577 (Urkb. 454) als Erzbischof ernstlich beschied, „indem es Ihn sehr befremde, daß sie sich solcher hochwichtigen geistlichen Sachen so vermessentlich annähmen, die ihres Berufs nicht seyen, sondern Ihm allein hier und in jener Welt zu verantworten zuständen, da alle und jede Kirchen in dem Erzstift Mainz nicht ihnen, als Laien und Unterthanen, sondern Ihm auf Verordnung Gottes zu regieren befohlen, wie auch Seine armen Unterthanen des Eichsfelds damit wohl zufrieden wären. — Er müsse aber dafür halten, daß unter dem Schein der Augsb. Confession im Reich und andern Landen viel Ungehorsam und Unheil vertheidigt und hervorgebracht und dadurch nichts anders als Zank, Unruhe, Krieg und landverderblicher Schaden und Jammer erfolgt sey, — und Manche unter ihnen seyen, die dergleichen auch erwecken wollten, welches Er und seine Vorfahren nicht verdient hätten, und wenn es erfolge, ihnen, ihren Weib und Kindern zum schwersten fallen könnte. Nun habe er ihnen und ihrer Person, der Gewissen wegen, die Freiheit zugesagt, und solches treulich gehalten, aber auch dafür Gehorsam von ihnen erwartet. Was er aber damit erlangt, das weise ihr jetziges Gesuch aus, sowie die Diffamation im Reich, bei Kaiser, König, Chur- und Fürsten neben den gehaltnen verbotenen Conventikeln wider Ihn, als ihren Herrn und Landesfürsten. Da Er nun ihrem jetzigen unbefugten Begehren von Rechts und Seines Gewissens wegen, nicht Statt geben können noch möge, so begehre er gnädiglich, Ihn hinführo mit dergleichen unziemlichen Suchen zu verschonen, und Ihn sein Erzb. Amt in kirchlichen, geistlichen Sachen versehen zu lassen, wie er Seinen Beruf vor Gott zu verantworten sich vertraue. Da sie übrigens so große Vorsorge für ihre Unterthanen trügen, so möchten sie dieselben mit so übermäßigen Frohnen, Diensten und andern Beschwerden verschonen, damit sie bei Weib und Kindern durch Gewinnung ihres täglichen Brods leben und bleiben könnten. Dies würde, — da sie es auch zu thun schuldig seyen — Ihm, ihnen und auch allen Unterthanen zum ewigen Gedeihen und Wolfahrt gereichen.

Dies war die letzte harte Verfügung des strengen Kurfürsten

Daniel, die bekannt geworden, aber er vermochte doch damit nicht den Geist der neuen Lehre zu bannen, der, nachdem er alle Herzen und Geister ergriffen, so treue Hülfe in dem erwachten Menschenverstande und in der Abneigung aller auch der ungebildetsten Menschen, der Bauern und Leibeignen, der Freien, wie der Klosterleute gegen die römisch-päpstliche Alleinherrschaft und gegen den von ihr eingeführten Ablaßhandel, fand. Auch viele Priester der alten Lehre konnten dem wahren Evangelium des neuen göttlichen Bibelwortes ihren Beifall nicht versagen, das ihnen die durch Pfaffen-Spruch entzogenen Menschenrechte wieder verlieh. So geschah es denn, daß ungeachtet Daniels strengen Verbots auf dem Eichsfeld, aber namentlich in den ritterschaftlichen Gerichten und Wohnsitzen, von evangelischen Lehrern immer noch die evangelische Lehre verkündigt wurde, wenn auch nach manchen Kämpfen und Anfechtungen der Erzbischöflichen Commissarien in Heiligenstadt, welche zwar dem allgemeinen Verlangen natürlich nicht förmlich fügen durften, aber wohl fühlten, daß solchem hier und da nachgesehen werden mußte, wie namentlich im Gericht Hanstein geschah, und geschehen war, obgleich die Strenge des Kurfürsten Daniel, des Jesuitenfreundes, bekannt war. So findet sich aus mehreren Original-Schreiben, daß Wiesenfeld, welches Heinrich der 5te Sohn Lippolds (geb. 1541) und sächsischer Marschall besaß, einen evangel. Pfarrer hatte, sowie Gerbershausen, wo kein Hansteinscher Wohnsitz sich befand (den Christoph Gille Caplan in Sooden bei Stadt Allendorf in seinem Schreiben vom 25. April 1574 Joh. Remer nennt), der sogar am 17. Jan. 1575 als Hansteinscher Superintendent bezeichnet wird. Gille war am 8. Jan. 1575 Pfarrer in Wiesenfeld und meldete an Lippold v. H., daß die Pfarrer nach Heiligenstadt citirt worden, sowie er am 7. Mai 1578 an Alle v. H. sich entschuldigte, daß das Gerücht ungegründet, daß er den 13. März „von dem Baalamitischen, Anti-„christlichen und Bapistischen Haufen" ins Kloster Celle citirt, zurückgeschrieben, er könne diesmal nicht erscheinen. Am 9. Oct. 1578 war Gille todt und Joh. Mordhorf empfahl an Melchior v. H., 2ter Sohn Lippolds (zu Werleshausen) einen gewissen Constantinum zum Pfarrer nach Wiesenfeld „uff

das kein Jesuiter dahin käme." Am 5. Febr. 1579 verwandte sich der Pfarrer Remer in Gerbershausen bei Melchior v. H. für die Wittwe Gille von Wiesenfeld, jetzt zu Allendorf, welcher der verdiente Lohn ihres Herrn vorenthalten werde. Ein Beweis, daß man wohl von Heiligenstadt aus die Weiber der evangelischen Pfarrer ignoriren, aber als Wittwen auch darben lassen konnte. So schmachtete die Kirche des Augsburg. Bekenntnisses nach dem Interim und dem sogenannten Religionsfrieden in Unfrieden fort, bis nach einem Jahrhundert der Frieden zu Osnabrück den Wirren zwar kein Ende machte — ihnen aber doch eine bestimmte Gestalt verlieh.

Kurfürst Daniel, welcher 1575 das Jesuiten-Collegium in Heiligenstadt gestiftet und die Jesuiten Nicolaus Eckgard von Luxemburg und Veithamme aus Baiern rc. als förmliche Missionäre auf dem Eichsfelde angestellt hatte, starb 1582 und Wolfgang von Dalberg bestieg den Erzbischöflichen Stuhl zu Mainz. Da wandte sich die Ritterschaft des Eichsfeldes am 6. Aug. 1582 an den Kurfürst August von Sachsen und bat um Intercession bei dem neuen Kurfürsten zu Mainz, „da man aus unseren eig„nen mehrentheils von unsern Voreltern gestifteten Kirchen unsere „Predicanten und Seelsorger der Augsburg. Confession mit der „That abgeschafft, dargegen Jesuitische Meßpfaffen eingesetzt und „uns also den offnen Prauch unserer christlichen Religion Augs„burgischer Confession entzogen gegen den von Kaiser Fertinant „gegebenen Religionsfrieden — und

dem Kurfürsten von Mainz gab sie zuerst ihre Glückwünsche, „daß Er durch gnädige Vorsehung und Schickung des Allmächtigen, „der allein Königreiche und Fürstenthumb nach seinem gnädigen „Wohlgefallen austheilet, zu der Erzbischöflichen und Churfürstl. „dignitaet erhoben worden." Dann heist es weiter: „Ist nun andem, „daß wir in Religions-Sachen bei der Augsburgischen Confession „lange Zeit herkommen, darin mehrentheils geboren und ufferzogen, „auch dieselbe vor uns, unser Weib, Kinder, Gesinde und arme „Unterthanen in unsern Kirchen und Gerichten mit Versehung Christ„licher Predicanten und Sehlsorger nicht allein bei Regierung un„sers negst abgestorbenen gnedigsten Herrn lobsel. Gedechtnuß, son-

„dern auch ehe dann seine Churf. Gnaden zur Regierung kommen, „in offenen unverhinderlichen Prauch und Uebunge gehabt, dabei „Uns S. Ch. G. ohne einigen Intrag fast an die 20 Jahre ge„ruiglichen Pleiben lassen — bis erst in diesen letzten Jahren — „nicht wissen wir durch wes Anstifften — Uns mit fast rauhen und „beschwerlichen Processen zugesatzet und unsere Christliche Predi„dicanten und Sehlsorger, unerachtet sie einiger falschen Lehr oder „ärgerlichen Lebens nicht uberwunden, aus unsern Kirchen, die „mehrentheils von unsern VorEltern gestiftet, mit beschwerlichen Ge„boten Bedrawung und in andere Wege de facto abgeschafft, dar„jegen aber Jesuitische eingeführt worden sein.“

„Man geht nun soweit, daß man Uns und den Christlichen „Mitgliedern die christlichen Begrebnisse in unsern Kirchen bei un„sern Voreltern und sonst auf den gewöhnlichen Kirchhöfen versagt, „sondern verursacht, daß viele ihre Todten schlecht ins offne Feldt „hinter die Zeune oder sonst an Wege, gleich den unvernünf„tigen Thieren, zur Begrebniß schaffen müssen — desgl. zu Ge„vatterschaft und in den christlichen ehestandt nicht zugelassen, noch „ehelich eingesegnet werden, sie haben dann zuvor sub una specie „communicirt und dadurch von der Augspurgischen Confession ab„gewichen sein.“

„Da nun Ew. Churf. G. nechster Vorfahr uns zu mehrmalen „die gnedigste Zusage gethan, das Uns unser Gewissen frey und „unbeschwert gelassen werden sollte, so geben Wir doch Ew. ꝛc. „selbst und Menniglichen zu urtheilen anheim, daß man nicht allein „bei unserm Leben das Gehoer Göttlichen Worts und des Prauchs „der hochwürdigen Sacramente nach der Einsatzung unsers Heilands „Jesu Christi, als unsers einigen und höchsten Trostes im Sterben „beraupt, sondern auch nach Unserm Absterben mit den todten Leich„namen zu sondern hohen Schimpf dermaßen abscheulich gebahret „— ob nicht dergleichen uns bekümmerlich zu Gemüth und Herzen „gehen.“ Sie ersuchen schließlich, „daß sie in ihren Kirchen den „offnen Prauch der christl. Religion Augspurg. Confession zu ihrem „Trost behalten, und mit Jesuitern und dergleichen Augspurg. Con„fession widrigen Kirchendienern gnädigst verschont werden.“

Auch hierauf findet sich keine Verfügung vor, wohl aber drei

Jahre später eine vom Kurfürsten Wolfgang vom 4. Aug. 1585 (Urkb. 478) „den Vesten Unsern lieben getrewen Unserer Ritter„schaft uff unserm Lande des Eichffelts", welche sich aber auf eine spätere Beschwerde der Ritterschaft gründen muß, weil sie außer den Religionssachen noch andere Gegenstände der Justiz und den neuen Calender betrifft und ein Beweis ist, daß die Ritterschaft, wenn sie damals auch noch nicht das Recht hatte, auf Landtagen die Angelegenheiten des Landes zur Sprache zu bringen, sich doch nicht scheute, dem Landesherrn zu sagen, was Noth that. In jener Verfügung, 18 Blätter stark, heist es

1) in Religions-Sachen: man sehe nach, daß die Ritterschaft für ihre Person und in ihren verschlossenen Häusern nach ihrem Glaubensbekenntniß gemäß sich verhalten möge — den Gerichts-Unterthanen aber könne man das Exercitium der Augsburg. Confession, nach dem Religionsfrieden nicht gestatten. Das jus patronatus gönne man jedem gerne, der es hergebracht, wenn eine die katholische Religion bekennende Person dem Commissario des Eichsfelds präsentirt werde;

2) von den zum Landtage abgeordneten Räthen habe man schon vernommen, wie wenig das ärgerliche und unordentliche Leben und Wandel der Geistlichen und Pfarrherrn gefalle, und sey bereits verordnet, diese Excesse zu bestrafen.

3) Der Kurfürst gestatte den geistlichen Beamten nicht, ihre Jurisdiction zum Nachtheil der Ritterschaft zu extendiren — die Ritterschaft aber sowie deren Unterthanen sollten in Haltung des neuen Calenders gehorsamen und sich der Obrigkeit über das Gesinde der Geistlichen, in den geistlichen Häusern und über die geistlichen Personen selbst nicht anmaßen.

4) Die Beschwerde, daß die Gerichts-Unterthanen, ohne Ersuchung der Gerichts-Junker, vor das kurfürstl. Oberamt gefordert und auf Nichterscheinen mit Gewalt abgelanget würden — wird dahin entschieden, daß kein Unterschied zwischen den Unterthanen gemacht werden könne, weil ja sonst an der landesfürstlichen Obrigkeit nichts als der Titel übrig bleibe. Man sey aber nicht gesinnt, die Gerichts-Unterthanen von der den

Junkern gebührenden Schuldigkeit abzuweisen, sondern vielmehr dazu zu ermahnen.

5) Die kurfürstl. Beamten wurden beschuldigt, daß sie, aus Affection ohne Noth und besondere Ursache, ungebürliche Einfälle in die ritterschaftliche Gerichtsbarkeit vornehmen, die Unterthanen unbescheidentlich auffangen, abholen und andere Ungebühr dabei bezeigen, auch gegen Weiber, Kinder und dergleichen Personen kein Respect gehalten würde. — Die Antwort ist, daß man an dergl. unbefugten Beeinträchtigung kein Gefallen trage und der Ritterschaft, was vor ihre Gerichtsbarkeit gehöre, zu entziehen nicht geneigt sey; da aber die Beschwerung nur in genere geschehen, so möge man die Beeinträchtigung, wie, wann und von wem sie geschehen, ferner berichten.

6) War die Klage, daß sich fast keiner von Adel auf dem Eichsfeld von einer Beschwerung ledig befinde, daß ihn an seinen Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Jagden, Fischereien, Diensten, Einkünften oder dergl. Befugnissen durch die fürstlichen Beamten Turbation und Eintrag geschehe. Die Antwort war: man werde an ernstlichen Einschreiten keinen Mangel erscheinen lassen, und sey bereits entschieden, oder vor die Canzlei gehörig; über anderes habe man noch keinen vollständigen Bericht, wie über die Beschwerde des Christoff vom Hagen auf Hübstädt gegen den Schultheißen von Beberstädt — der von Hanstein über die Fischereien rc. der von Westernhagen, Bodenhausen, Bodungen, Tastungen, Bültzingsleben und Wintzingerode, worüber man billig mäßige Abhülfe verfügen werde.

7) Betraf das Mandat des Kurfürsten Sebastian, wonach die Ritterschaft zu ihrer Beschwerde zum Ankauf von Bürgerlichen oder Landgütern nicht mächtig sey.

9) Ueber das zu dem Mainzischen Lehen gehörige, aber von Braunschweig zu seinem Lehen genommene Dorf Ludolfshausen zwischen Reinhausen und Großen Schnehen, hatten die v. H. die Verwendung von Mainz in Anspruch genommen (I. S. 116); worauf sie jetzt den Trost erhalten,

daß der Anfang gemacht worden, gegen den Herzog von Braunschweig diese Beschwerde durch Allerseits Schiedsräthe zu ordnen, „und werdet Ihr nunmehr gedulten und der „Sache glücklichen Ausschlag mit Uns in guter Hoffnung „leben. Sollte sie dann nicht besser werden, wollen Wir „alsdann dem Werke ferner nachsinnen, wie Wir sowohl „Unsers Erzstifts Hoheit als auch Euch und alle andere Un„sere Landsassen und Unterthanen in gebürlichen Schutz erhal„ten mögen.“

In diesem Jahre war Johan Kemmerer Pfarrherr in Gerbershausen (im Jahr 1592 wird er Hansteinscher Superintendent genannt) und bat am 19. April 1585 (Urkb. 479) die v. H. ihm zu gestatten, „sich einen gottseligen, frommen und ziem„lichen gelerten Mann zum Diacono oder Gehülfen zuzulegen.“ Dies wird ihm am 30. Sept. von Heinrich v. H. (Oberstein) und Jobst v. H. (Unterstein) — „auf das wir beide in unsern „Häusern Son- und Festtaglichen Gottes Wort vor uns und unser „Hausgenossen Seligkeit geniesen möchten“ — mit ihren Brüdern und Vettern gestattet, und ihm zu seiner Unterhaltung jährl. 3 Mltr. Korn und 1 Mltr. Hafer verwilligt, unter dem Vorbehalt, daß er eine züchtige qualificirte Person annehme und mit seinem Diener die Gleichheit im Predigen halte, dem jedoch die 3 hohe Feste allein „aufgedingt“ werden, wogegen der Pfarrherr die Sacramente und pastorialia allein verwalten will. Dieser Diaconus war Nicolaus Zapfe 7½ Jahre und wurde nachher Pfarrer in Wahlhausen, wo er am 30. März 1595 (Urkb. 501) eine Bescheinigung ausstellt.

Auch in Töpfer war 1590 der evangelische Gottesdienst unbeirrt, denn die Gemeinde sagt in einem am 16. Dec. an Werner (Ershausen) und Heinrich (Oberstein) v. H. gerichteten Gesuch (Urkb. 497), daß der Sohn des Pfarrherrn in Grefendorf (in Hessen) ihnen ein Jahr lang das liebe und seeligmachende Wort Gottes lauter und rein gepredigt, sey aber in 10 Wochen nicht gekommen, daher dann zu ihrer großen Beschwerung, die Versäumniß der Taufen, „oder kranke Leute zu unterrichten und mit „dem hochwürdigen Sacrament zu versehen“ geschehen müssen — wie vor wenig Tagen sich mit Hans Seume zugetragen. Ehrn

Johan Ellenberger habe sich gegen billige Belohnung erkläret, ihnen darin zu dienen, wie er dann am Sontage eine Probepredigt gehalten, und „soviel als einfeltige Leute uns darauf verstehen, uns „wohlgefallen." Da aber „ihre Kirche gahr ein gering einkommen" habe, und die Belohnung des Pfarrers von den armen Einwohnern gesammelt werden müsse, die mit sich selbst genugsam zu thun und bei der großen und „geschwinden" Theurung mit Weib und Kindern großen Mangel leiden müssen, so bitten sie, daß ihre von Gott geordnete liebe Obrigkeit günstige Beförderung thue, daß sie wiederumb mit einem gottseeligen gelernten Mann versehen werden möchten, und ihnen mit einer Steuer zu Hülfe kommen werde, um den Pfarrherrn desto füglicher und besser zu erhalten.

Bald nachher stiftet Valentin Gaßmann zu Arenshausen ein Vermächtniß von 30 Thlr. für die evangelische Lehre für die Kirche daselbst, merkwürdig in der damaligen Zeit wegen Bedrückung dieser Lehre. Nach dieser Stiftung vom letzten Mai 1592 (Urkb. 498) sollen davon 1 Mltr. Korn, nemlich 4 Scheffel dem Pfarrherrn, und 2 Scheffel dem Schulmeister zu Hohengandra jährlich gereicht werden, „damit der Pfarrer alle 14 Tage eine „Predigt Gottes Worts alten vnd vnuormöglichen — die Hottenroda nicht woll erlangen können — verrichte." (Ein Beweis, daß damals in Hohengandern noch keine Kirche — und dort schon ein evangelischer Pfarrer war, weil ein solcher gleich genannt wird). — Der Schulmeister aber soll alle 8 Tage den Catechismus zu Arenshausen wegen der unwissenden Jugend üben. „Wo „aber Pfarrherr und Schulmeister in obgesetzten (Leibes Nott aus„genommen) säumig befunden, oder aber die jetzige gangbare Evan„gelische profession umb unser Undankbargkeit willen (die „mechtig groß ist) solte (da Got für sein) verendert werden, Ist „dis mein wille, das Alle v. H. als executores diese Zinße alle „Jare ad pias causas gonstiglich wollen wenden. Sollte der jetzige „Censit das Capital kündigen und ablegen, dann wolten die v. H. „mit Zuthun Evangelischen Pfarrherrns zu Hohengandern da„ran sein, daß das Capital neu angelegt werde." — Heinrich v. H. zu Steina hat die Urkunde besiegelt.

In dieser Zeit erhielt der Superintendent Kemmerer in

Gerbershausen (am 13. Oct. 1592) den Auftrag, den Streit zwischen 2 Verlobten zu Birkefeld, wovon der Mann eine Andere geheirathet hatte, zu entscheiden; und Georg Holtzman war 1594 Pfarrer in Hohengandern. Einige Jahre früher oder später war Johan Müller Pfarrherr zu Gerbershausen, dem die v. Hanstein am 11. Jan. (das Jahr selbst ist unkenntlich) Dank abstatten, daß er zu der vorgenommenen Reformation im Gericht Hanstein die Pfarrer in Hoengandra, Arnßhausen und Hottenrode introducirt habe. Zugleich erhielt von ihnen Johan Rudolph eine Vocation als Pfarrer zu Birkefeld nebst den Filialen Thalwenden und Schönhagen. Damals waren auch in den Dörfern Wüsthäuterode, Mackenrode, Eichstruth und Rörich — wie es in einem Schreiben der v. H. an Craft von Wangenheimb zu Hess-Winkel (das jetzige Hässel der von Eschwege) heist — „die Pfarre vacirend." Da sie nun die Pfarreien in ihrem Gericht mit evangelischen Dienern besetzen wollten, und Er — wie sie vernommen — bei seinen Kindern einen gelehrten Gesellen habe, „der auf Universität Theologiam ziemlich „studiert," so möge Er ihn bereden, zu Friedrich v. H. (Taf. 12) nach Oberstein zu kommen und nächsten Sontag eine Probepredigt zu halten.

Diese Blüthenzeit für die neue Lehre sollte nicht lange dauern und in den letzten Jahren des Jahrhunderts war die Bedrückung unter Wolfgang, der den berühmten Namen Dalberg trug, sehr arg. Die v. H. scheinen sich damals noch besonders an den Churfürsten gewandt und mit dem Ober-Amtmann sich benommen zu haben, denn sie sagen dem letzten in einem Schreiben, daß sie sich in Gemäßheit der jüngst genommenen Abrede versehen, daß man sie und ihre wenigen Pfarrherrn mit Einnehmung ihrer Kirchen „unperturbirt" gelassen, bis eine Special-Resolution auf ihr Suchen zurückgekommen; der Oberamtmann möge also bei dem exercitium religionis Interimsweise es verbleiben lassen. Desgleichen schreiben sie auch an den (geistlichen) Commissarius, berufen sich auf ihre uralte Freiheit und protestiren gegen Einnehmen ihrer Kirchen durch katholische Priester. Dies geschah indessen mit offner Gewalthat, obgleich Braunschweig sich der Sache annahm, die Landes-

hoheit in Anspruch nahm und sein Wappen in der Kirche Hottenrode anschlagen ließ. Wie es damals zugegangen, davon giebt ein Protokoll vom 21. April alt. St. und 1. Mai n. St. 1597 über die Zerstörung der Pfarre zu Hohengandern Nachricht, das zwar ohne Unterschrift, wobei aber Lippold (Lippolds Sohn Henfstedt) gegenwärtig gewesen und Hans und Jobst (Unterstein) Heinrich (Oberstein) Hans, Heinrich (Ershausen) Otto (Geismar) Theil genommen, einer von denselben es geführt hat, und worin von den in Hohengandern eingedrungenen katholischen Meßpfaffen und von der Zerstörung der Pfarre die Rede ist. Der Vogt von Rusteberg ist mit etlichen Schützen dahin gezogen, hat solche in die Kirche geführt, von da nach Hottenrodt, wo die Braunschweiger gelegen, wobei 4 darnieder geschossen. Den folgenden Tag sind die genannten v. H. nach Hohengandern gezogen, und haben im Namen und Vollmacht der v. H. beide Dorfschaften Hohengandern und Arenshausen vorfordern und durch Hans Riedenstein, Burgemeister von Witzenhausen, fragen lassen, ob sie bei der neulich eingeführten päbstlichen Religion bleiben wollten? worauf sie durch ihren „Opfermann“ einhellig erklären lassen: „sie gedächten einhelligk bei der Augsburgischen einmal er„kannten Religion zu verharren;“ wobei dann Caspars Leute vorgetreten und angehalten, daß ihr Junker das Beste dabei thun möge. Ist ihnen darauf geantwortet: „das vernehmen wir gerne „und wollen mit ihnen Gott anrufen, uns dabei zu erhalten, und „endlich seelig zu werden aus Gnade verhelfen. Damit wir aber „wirklich sehen und spuren mochten, daß solches alle ihr Wille und „Meinunge, wie von ihrem Kirchendiener mundlich vorbracht, sollte „einer nach dem andern vor uns uber gehen.“ — Sie sollten sich übrigens über des Herzogs v. Braunschweig Ankunft ruhig verhalten, und was sonst vorfiele, nach Steina, „wo wir sämmt„lich beisammen bis nach gehaltenem Scharmutzel verharet, berichten. „3 von uns, Heinrich zu Steina, Jobst und (unleserlicher Na„men) sollen, wie uns geburt, bei ihnen steen und halten vor einen „Mann.“ Dann heist es ferner: „Immittels haben wir durch un„sere Diener, ohne Zuthun der Bauern, die Kejrchen wieder eroffen „lassen und durch unsere mitgebrachte Schlossere anders verschließen

„lassen, und das von den Pebstlichen angeschlagene Schloß mit uns „genommen.“

Am 23. sind sie dann zu Gerbershausen wieder zusammen kommen und haben beschlossen, „den Dr. Benjamin Tylesium „zu Mülhausen, weil er vormals Uns und gemeiner Ritterschaft „gedient, in diesen Sachen zu gebrauchen, durch Wernern v. H. „(Ershausen) und mich die Sachen zu Papier zu bringen und 5 „Taler zu erlegen, bis zum allgemeinen Lehntage.“

Am Schluß haben sie es noch für rathsam gefunden, ihr Gesammtgerichtsbuch nicht länger in dem Kasten in der Kirche zu Gerbershausen liegen zu lassen, damit sie nicht durch einen Einfall beraubt würden. Der Gerichtsschreiber Nicolas Beckman hat daher etliche Akten und alte Gerichtsbücher in einen Sack gesteckt, „welchen Heinrich, Jost und Ich versiegelt“ und Hans Heinrich in seine Verwahrung genommen.

Dies Protokoll beweist, mit welcher Sorge und Gewissenhaftigkeit man damals von Seiten der v. H. zu Werke gegangen, um auch allen Schein von Zwang gegen die religiöse Ueberzeugung zu entfernen, und ihren Untergebenen und Dienstleuten Gewissensfreiheit zu lassen, die ihnen leider der katholische und dem Pabst, vielleicht auch dem Kaiser ergebene Landesherr nicht bewilligen konnte. Sie ahneten damals nicht, daß in den folgenden Jahren noch viel Blut darüber vergossen werden und der Frieden ihren Bemühungen keinen Erfolg geben würde.

Ein Bruchstück eines Gesuchs Aller v. H. an den Kurfürst von Mainz vom 31. Juli 1597 zeigt, daß auch dieser von dem unheilvollen Verfahren in Kenntniß gesetzt worden. Es heist darin: Er möge gnädigst bedenken, was es endlich mit diesem weit entlegenen Landlein und dessen wenigen Vermögen für einen Ausgang gewinnen möchte, „wenn wir mit Ausser- und Innerlichen Anfechtungen beläſtigt. Wir haben das Zutrauen, daß S. Churf. Gn. „das beste erkennen und Uns die Bestellung des Pfarr zu Hottenrode gnedigst belassen, da sich dero Beamten in 100 und mehr „Jahren nicht im geringsten dessen angemaßt.“

Eine Antwort des Kurfürst Wolfgangs vom 5. Aug. 1597 hierauf war so nachsichtig als schonungsvoll. Es heist darin:

„Das Ir aber vermeinen wöllet, der Pfarr- und Kirchen-Bestellung zu Hottenroda und anderer Orten in Unsers Erzstift einzig zustehender Bottmäßigkeit, unterm Schein der fürgewendeten Präscription, da lassen wir Euch und menniglich ohnpartheischen Verstandes erwegen, mit was Fugen Ir Euch dergleichen Sachen, welche nit Euch, sondern Uns als dem Landesfürsten und ordinario vermöge des rechten und ufgerichten Religion-Friedens zustehen, anzumaßen. Wenn Unsre Officiale und Commissarij darin zur Ungepur nachgesehen, so kann das nicht Uns und unserm Erzstift prejudiciren. Wollen derhalben uns gnediglich versehen, Ir werdet solche Sachen etwas besser bey Euch erwegen und uns und unserm Erzstifft, als dem bekannten Landesfürsten und Oberherrn kein Zill oder maß setzen, wie wir es in unser einzig zustehender Hoch-Ober-Bottmessigkeit, unserer Christlichen Religion und Glaubensbekenntnis halber mit unsern von Gott anbefohlnen Landes-Unterthanen anzuordnen und gegen Gott dem Allmechtigen zu verantworten haben und getrauen, damit wir dergleichen Vor- und Eingriffe, wie an etlichen Orten zur newrung unterstanden worden, enthoben seyn und bleiben mögen. Desfalls Ir dann dasjenig erweiset und verhandelt, was Euch als getreuen Lehenleuten und Landsassen gepurt. Und obwohl von Dir, Heinrichen v. H., dergleichen Beschwerden bey Unserm Vogt uf Rusteberg anbracht worden und Du versprochen, die Benennung der Thetter schriftlich einzusenden, so sey doch solcher Bericht bis dato nit einkommen. So haben wir gedachtem unserm gemeinen Amptmann widermals uferlegt, wer die Oberfahrer und Freveler seyen, zu erfahren, Sy zu gepurender Widererstattung anzuhalten u. s. w."

Auch die Correspondenz mit den weltlichen und geistlichen Beamten in Heiligenstadt fehlte nicht. Ein Schreiben des gemeinen Amtmanns Leopold v. Stralendorf und Commissarius Henrich Beuthe an Alle v. H. vom 17. Aug. 1597 präsentirt Ershausen 11. desselben (alt. St.), worin sie die letztern „besonders „liebe Schwager, Gevatter und guthe Freunde" nennen, sagt: „Es „ist Euch bekannt, was wir an Euch wegen der Unterthanen zu „Arnshausen, auch gewesenen Oppermans daselbst Ungepur und „seiner als eines wiessentlichen Todtschlägers und Aufrührers endt-

„liche Abschaffung ꝛc. gelangen lassen.“ Es sey darauf noch nichts erfolgt, vielmehr die Unterthanen gegen den gn. Churfürsten und Herrn und den verordneten Pfarrherrn gestarket und Braunschweigschen Förstern und Landzwingern Paß gegeben, auch sich vernehmen lassen, „wenn sie den Pfarrherrn gefenglich bekommen, denselben in „Kochstücken zerhauen wollen, den aber der Allmechtige fast wunder„barlich davon geholfen.“ Sie sollten also gepurlich einsehen ꝛc.

Die Antwort der v. H. darauf war: sie wüßten von keinem frühern Schreiben und hätten gern gesehen, wenn man denjenigen namhaft gemacht, der zu der Widerwärtigkeit gegen den Landesfürsten „verreizet oder gestärket.“ Den Opfermann aber betreffend (am Rande wird er Schulmeister genannt) zeige die Inlage, was er zu seiner Entschuldigung fürwende und wegen des zu Witzenhausen angezogenen Mords, daß er sich, mit Ausführung seiner Unschuld, aus seiner Verhaftung mit Recht und Bestand los gewirkt. Von den Braunschweig. Förstern sey — außer zu Hottenrodt — gar nichts wissend. Sie hätten vielmehr gegen die Mainzischen Förster zu klagen, die das Spiel zu Hottenrodt angefangen, „zum Nachtheil ihrer und der von Bodenhausen hergebrachten Pfarrgerechtigkeit“ mit gewaltsamer Abtreibung unsers „berufenen Pfarrers und Einsetzung Eures Pastoren ꝛc.“

So lebte man stets in Streit und auch die Erzbischöfl. Seits eingesetzte Pfarrer fanden allenthalben Widerspruch und Abneigung, die ihnen auf alle Weise gezeigt wurde. Ein weiteres Schreiben von Heiligenstadt vom 10. Oct. 1598 klagt, daß zu Hohengandern „kein Licht und War zu dem Gottesdienst fürhanden, zu „dem sich die Altaristen ganz ungepürlich und mutwillig gegen den „Pfarrer erzeigen, das also zu keiner Zeit die Divina, christl. Catho„lischen Brauch nach, gepurlich können verrichtet werden, wollen „also begehren, solche mutwillige Altaristen abzuschaffen. Sollte „dies nicht geschehen, so müßten wir selbst Handbietung thun, das „wir doch sonst — Weis Gott — viel lieber geubrigt bleiben „könnten.“

Am 18. Oct. 1598 berichtet der Schreiber Bastian Hildebrand zu Bornhagen an Heinrich v. H., daß Gott den Ehrn Joh. Kemmerer am 17. deff. aus diesem Jammerthal und Feg=

feuer abgefordert. Er möge den verwaisten Pfarrkindern einen frommen Gottsfürchtigen Seelsorger Augsb. Conf. geben, indem leider das Contrarium zu vermuthen. — Dabei halten Hans und Heinrich zu Steina für gut, daß diese Pfarre Gerberhausen gleich wieder versehen werde — sowie daß Ehrn Ciliar zu Rieden die Pfarre zu Werleshausen begehr; es würde sonst eine „Hetze" geben.

Die v. H. gaben sich alle Mühe, bei erledigten Pfarrstellen sich in dem Besitz der Besetzung derselben zu erhalten, wie ihnen auch Dr. Joh. Fischer zu Göttingen, den sie um Rath gefragt, in seiner Antwort vom 23. Oct. sagt: es sey nichts besser, als daß sie sofort einen andern Pfarrer bestellten und belehnten. Dabei äußert er aber: er könne nicht rathen, weil „man es mit gefehr„lichen Leuten zu schaffen habe."

Es mochte auch den v. H. nicht immer gelingen, einen evangelischen Pfarrer für die erledigte Stelle zu finden, oder die bischöfliche Behörde kam ihnen darin zuvor, wenigstens war im folgenden Jahr in dem nahen Gerbershausen wieder katholischer Gottesdienst und zwei katholische Priester, Hr. Jodocus Elbinghausen und Johannes Kegelius, und die beiden Kirchendiener Heinrich Eigenrauch und Andreas Steinen aedituus zu Gerbershausen beklagen sich postridie D. Martini episcopi (12. Nov.) 1599 (Urkb. 512) bei den kurfürstl. Mainzischen abgeordneten Räthen zu Heiligenstadt, daß sie von den v. H. — ob sie gleich vom geistlichen Commissar des Eichsfeldes, kraft eines vom Erzb. zu Mainz erhaltenen Auftrags „vorm Jahre in die Dörfer Ger„bishausen, Rimpach und Bornhagen dieselbige Pfarren „bis auf weitere Anordnunge zu versehen geordnet worden, auch „dieselben trewlich doch mit gar großer beschwerunge undt Ar„beit den vergangenen Winter, in den sterblichen Zeiten, mit „Predigen rc. versehen" — doch sehr bedrängt würden, weil ihr jährlicher Gehalt, welcher sich auf 60 Malter partim und 24 fl. erstrecke, von den v. H. eingezogen worden sey, und den Prädicanten daselbst zugewandt werde. Bitten um Entrichtung desselben.

Den Vorgang hierzu und die Besetzung des benachbarten Dorfs Gerbershausen, wozu die Rittersitze Ober- und Unter-

Stein und Bornhagen gehörten, finden wir in den vorhandenen Notizen, in den Originalschreiben und Concepten folgendermaßen angegeben: Am 28. Oct. 1598 macht der Ober-Amtmann von Stralendorf und der Commissarius zu Heiligenstadt Allen v. H. bekannt: daß sie durch Notarius und Zeugen die Possessio vel quasi das juris Conferendi der Pfarre zu Gerbershausen als Mutterkirche und zu Rimpach ergreifen und die erledigte Kirchen- und Pfarr-Verlassenschaft (des verstorbenen Pfarrers Kemmerer) inventiren lassen.

Die v. H. antworten darauf sofort: „daß Ihr die Posseß „hiebevor niemals, wie zu Recht offenbar am Tage, sondern „Wir allein gehabt und in vera et antiqua possessione berurter „Pfarrbestellung gewesen.“

Indessen war man mit Gewalt vorgeschritten, wie ein Schreiben Heinrichs v. H. zu Steina (Oberstein) vom 11. Dec. 1598 an Heinrich, Lippolds Sohn zu Wiesenfeld, mit folgenden Worten meldet: „daß gestern, Sontags, etzliche abgesandte von dem „OberAmtmann und Commissario, nemlich Doctor Heinricus „Hovelius sampt den Pfaffen von Kirchgandra und andere „mehr Einspennigen und Fusvolke unsre Kirchen zu Gerbers„hausen und im Rimpache mit Gewalt eröffnet und eingenom„men.“ Wie er dies erfahren, habe er seinen Gevatter Jobst v. H. (zu Unterstein) „des morgens umb 4 Uhr ansprechen lassen und „mit ihm underrede pflegen wollen, er aber noch beim Trunke ge„sessen, das ich Ihme über beschenes Bitten nicht zu wortten haben „kommen.“ Er bittet ihn, mit seinem Bruder nachzudenken, was etwa hiergegen durch Protestation oder sonst nach Nothdurft einzuwenden sey.

Aber schon am 13. dess. erfolgt ein Schreiben des Ober-Amtmanns und Commissarius an Alle v. H.: was sie wegen der zu Rimpach und Gerbershausen erledigten und alsbald durch Notar und Zeugen wieder apprehendirten Pfarre angebracht und gesucht, sey alsbald an Churf. Gnaden gelangt. Dieselbe wolle das, was darin von der inhabenden Belehnung über das Gericht H. angeführt, auf sich beruhen lassen, indem es Deren Gemüth und Meinung nicht sey, „Euch aus solcher Belehnung zu jagen.“

Weil aber diese Lehnbriefe nicht die geringste Meldung der Geistlichkeit thue, so könne der Churfürst es keineswegs gutheißen, daß sie sich dergleichen Pfarrbestellungen anmaßten, weil sie weder nach geistlichen Rechten, noch nach des heil. Reichs Ordnungen dazu befugt seyen; daher sie den obtrudirten Predicanten ohne Verzug abschaffen sollten, indem sonst derselbe removirt und ein katholischer qualificirter Seelsorger an seine Statt instituirt werde.

Am $\frac{11}{21}$ Dec. haben sich dann Werner, Hans, Heinrich Lippolds Söhne — Heinrich zu Steina, Christoph, Wilhelm und Otto, Brüder und Vetter v. H., mit dem Notarius Sonnabends 21. Dec. zu dem Commissarius verfügt und gegen das Vorhaben zu Bestellung eines katholischen Pfarrherrn in Gerbershausen und Rimbach protestirt, mit dem Bemerken, daß sie die Kirche zu Rimbach versiegeln und verschließen lassen (sie wurde wohl als zur Burg Hanstein gehörig angesehen!), indem diese Bestellung gegen ihren vom Churfürst Daniel anno 74 ertheilten Lehnbrief anstoße. Der Commissarius hat darauf in Abwesenheit des Amtmanns erwiedert, daß die Sache an Churf. Gn. gelangt und bis zu dessen Resolution beruhen bleiben solle.

Zugleich nahm sich Lippold, sächsischer Rath in Eisenach, der Sache thätig an. Er schreibt von Markfuhl, 19. Dec. 1598 an Alle v. H.: Er habe mit Andrea Knych, der Rechten Doctor und fürstl. sächs. Canzler in Eisenach geredet, der erklärt, man habe zu lange gewartet, einen evangelischen Pfarrer anzustellen, er wisse daher nicht zu rathen, als sich schriftlich an S. Churf. Gn. zu wenden. Sobald er mit Lippold — welche beide die Fürsten Joh. Casimir und Joh. Ernst von Sachsen (Brüder von Coburg und Eisenach) begleiten mußten — zurückkehre, wolle er das Schreiben fertigen, wenn ihm die brieflichen Urkunden mitgetheilt würden, worauf man sich fundire.

Indessen hatten die v. H. sich diesmal wirklich mit Besetzung der Stelle zu Gerbershausen geeilt, und nach dem Tode des Pfarrer Kemmerer, den Joh. Elnberger, seit 1590 Pfarrer in Töpfer, zum Pfarrer nach Gerbershausen ernannt, und ihn den 16. Oct. 1598 im Namen Aller v. H. solemniter in ritu apostolico investiren lassen. Aber nicht einmal bis Christtag sollte

dies dauern, denn am 3. Jan. 1599 meldet der Schuldiener Andreas Wachtel daselbst an Alle v. H., daß die Adversanten auf Christtag nach Verrichtung ihres Kirchgangs, vor das Schulhaus gerückt, dasselbe mit Gewalt eröffnet, hinein gedrungen, und was sie angetroffen mit großem Ungestüm vor die Thür und entzwei geworfen, die verschlossenen Stuben und Keller aufgebrochen hätten, und wofern er nicht zur Rettung seiner Hausgeretling hinzugegangen und für Gewalt gebeten, wäre ihm großer Schaden zugefügt worden, daneben ihm auch diß gebot mit Ernst auferlegt, nächsten Tages die Behausung zu räumen, oder gewissen Schadens gewärtig zu seyn. Da er sich nicht widersetzen können, habe er das Seine zusammen gerafft und in guter Leute Verwahrung gebracht, bis der liebe Gott zur Wegreise gut Wetter bescheren werde. Da er nun von seinem Dienste abgetrieben und nach anderer Gelegenheit trachten müsse, bitte er um ein testimonium vitae peractae, indem er in das sechste Jahr im Dienste verhaftet gewesen. Er sey, wo nicht mit armer geringen Diensterzeigung, jedoch mit dem lieben Gebet zu Gott jeder Zeit zu verschulden erbötig 2c.

Dieser thätliche Angriff, der dem vorjährigen zu Hohengandern so schnell folgte, ist ohne Zweifel derselbe, von dem Heinrich am 11. Dec. (wie oben bemerkt) Nachricht giebt und erklärt sich die Verschiedenheit des Datums in dem verschiedenen alten und neuen Calender.

Bestätigt wird dies erzbischöfliche unchristliche Verfahren durch ein Schreiben des genannten Johan Elnberger, des im Oct. des vergangenen Jahrs so feierlich eingeführten Geistlichen, der sich aber jetzt gewesener Pfarrer zu Gerbershausen nennt, von Bornhagen den 20. Jan. 1599 an Caspar v. H. zu Henfstedt (Kemmerling des Grafen Boppo von Henneberg) worin es heist: „Er habe eine beschwerliche persecution um göttlicher Wahrheit willen, in Gerbershausen von den Papisten, Gott erbarm es, erlitten, wohin er auf Erfordern der v. H. von Döpfern aufgebrochen und in Gerbershausen am 16. Oct. v. J. feierlich investirt, aber leider Gottes den 20. Dec. von den Widersachern verdrängt, ihm die Kirche versperrt, und den 24. desselben durch die Soldaten Sr. Churf. Gn. zu Mentz, Gerbershausen, in 3 Tagen in

solcher ungeheuern Winterszeit zu räumen ernstlich geboten worden. Er habe nun in seiner Bedrängniß keine andere Zuflucht, als zu seinem lieben Gott, zu seinen günstigen Junkern und andern frommen Christen, und bittet um eine Steuer, damit er sein arm Weib und 4 kleine Kinder in dieser „geschwinden“ Zeit und großer Kälte erhalten könne. Er sey nicht gemeint, gar hinweg zu ziehen, bittet aber um einen Pfarrdienst in der Herrschaft Henneberg um künftige Ostern. Solches werde der getreue Gott reichlich belohnen nach seiner Verheißung im 41. Psalm: Wohl dem, der sich des Dürftigen annimmt ꝛc.“

Auf der Rückseite dieses Schreibens steht: „Casper ihme giebt 1 Malter Corn“ u. s. w. auch andere v. H.

Indessen hatte auch der Geschlechts-Älteste Heinrich v. H. in Wiesenfeld dem Dr. Benjamin Tilesius in Göttingen (wahrscheinlich derselbe, von dem vorher in Mülhausen die Rede war), aufgetragen, eine neue Beschwerdeschrift an den Kurfürsten zu entwerfen. Am 3. März 1599 entschuldigt sich derselbe, daß er den Entwurf noch nicht geschickt. Er sey aber wegen angemutheter Einlagerung etlicher Knechte an mehrere Orte verreiset, und seine Herrn vom Niedersächsischen Kreise haben ihm auferlegt, den 11. d. M. den Deliberationen etlicher Reichskreise zu Coblenz beizuwohnen, wohin alle Kurfürsten des Reichs und also auch die Geistlichen die Ihrigen abordnen und von bevorstehender Unruhe consultiren werden, wo man sich dann des ganzen Kriegswesens halber versehen werde, und die Feder danach richten müsse, „wie Ihr als ein Verstendiger mich wohl vernehmet ꝛc.“

Demselben Tilesius hatte Heinrich v. H. eine neue Kirchenagende mitgetheilt, ohne daß solche näher bezeichnet ist. Er sandte sie ihm am 18. März 1600 mit den Worten zurück: „sie „enthalte viel ungereumbte Dinge, die Gottes Wort zuwider streiten, „und also nicht wenig Irthum, so mit Handen zu greifen, in sich „haben ꝛc.“

In dieser Zeit hatten also die Papisten sowohl in Gerbershausen als in Hohengandern die Kirchen wieder in Besitz. In der nahe liegenden Kirche zu Hottenrode, welche von Braunschweig, als in dessen Landeshoheit liegend, in Anspruch genommen

wurde (wie sie auch noch jetzt zum Hannöverschen gehört) war aber evangelischer Gottesdienst gehalten, den mehrere Einwohner von Hohengandern besuchten, den sie dem katholischen in ihrem Dorfe vorzogen. Wie man dies zu verhindern suchte zeigt folgende Verfügung des Oberamtmanns v. Stralendorf und Commissarius Benthe zu Heiligenstadt vom 12. Aug. 1599 an Schultheissen, Vormündere und ganze Gemeine zu Hohengandern. Man habe vernommen, daß der braunschweigsche Amtmann zu Friedelandt wiederumb mit Gewalt zu Hottenrodt habe predigen lassen und „auch euer Nachbarn und deren Weiber etliche „daselbst gewesen sein sollen, gegen den Befehl des gnedigsten Chur-„fürsten. Sollen bei Leibs und Guts Strafe hinführo sich der-„gleichen nicht mehr gelusten lassen, weder zu Hottenrode, noch „an andern Orten braunschweigsche Predicanten hören, noch we-„niger einige Sacramenta bei denselben suchen ꝛc.“

Wie gefährlich man das Besuchen des evangelischen Gottesdienstes und Hören der Predigten in demselben für katholische Christen hält, beweist ein Befehl in der gegenwärtigen Zeit in diesem Theil des Eichsfelds von den geistlichen Obern erlassen, gleich der Verfügung des Oberamtmanns und des bischöflichen Commissarius vor beinahe 300 Jahren ergangen; und eine gedruckte Predigt des Pfarrverwesers Pleßmann in Geismar am Hülfensberg über das Anhören der Predigten anderer Confessionen 1854. Manet in aeternum!

Das Schmerzlichste aber für beide Beamten und für die von ihnen eingesetzte katholischen Pfarrer, war die Schmälerung des Gehaltes derselben durch die v. H., die sich nicht schuldig hielten, denselben, so weit er von ihnen zu beziehen und von ihnen gestiftet war, ferner zu verabreichen, weil sie das Pfarramt als Lehn betrachteten, dessen Nutzen sie einem andern Vasallen, der nicht von ihnen belehnet, sondern ihnen mit Gewalt gegen ihre Protestation aufgedrungen war, nicht leisten wollten. So wurden denselben vorerst die nicht unbedeutenden Zehnten, dann die Fruchtzinsen von manchen Aeckern und auch wohl das Land selbst entzogen. Um dies wieder herbeizuziehen, dazu reichte den geistlichen Oberherrn ihre geistliche Gewalt nicht hin, und im Gericht H. wenigstens fehlte

die Hülfe des weltlichen Arms. Daher kam es, daß auch die Papistischen Priester nicht zufrieden waren und über Mangel des Gehalts klagten. So hatten sich auch die Pfarrherrn zu Kirchgandern und Rohrberg — die nicht zum Gericht H. gehörten aber doch Lehn-Pfarreien der v. H. waren — beschwert, und der Oberamtmann und Commissarius erließen daher am 18. Febr. 1600 eine Erinnerung an Alle v. H. auf die Eingabe der Pfarrherrn, dieselben zur geforderten Belehnung ohne Weitläufigkeit zu befördern, „wie die ansehnlichen Churf. Abgesandten und Rahte „unlängst decretirt" — ein Beweis, daß sie die Pfarreien als ein Lehn der Laien ansahen.

Diese Verfügung hat Jobst v. H. zu Steina am $\frac{12}{22}$. Febr. 1600 präsentirt, wie auch er als Senior fam. sich dem Gebot des neuen Calenders noch nicht fügte und wenigstens auch noch die Mit-Bezeichnung des alten beibehielt.

Ueber diese Einkünfte und Stiftungen der Kirchen und Pfarreien hatten die v. H. schon 1564 verhandelt — wie oben (S. 220) berichtet worden — und dabei den Grundsatz angenommen: Quod Deo semel dicatum amplius ad profanos usus etc. und daher auch den von ihnen bestellten Pfarrherrn Augsb. Confession belassen; diesen Grundsatz machten aber auch die kathol. Priester geltend, welche durch Vertreibung der andern, von ihren bischöfl. Behörden an deren Stelle gesetzt worden waren. So hatte sich auch, wie oben bemerkt, der Priester Elbinghausen zu Gerbershausen beschwert, daß die v. H. ihm die 60 Malter partim entzogen, und sogar behauptet, daß der Hauptkirche zu Rimbach 7 Hufen Land gehörten, wofür die jährlichen 60 Malter keine Entschädigung seyen. Ein vorgefundener Bericht, aber ohne Unterschrift (doch ohne Zweifel von einem Priester) und Datum, enthält über diese 7 Hufen Kirchen- oder Pfarrland und ihre Lage folgendes: „Das meiste davon liege an der Nagelvordt an der gemeinen Heerstraßen und der Wüstung Friedrichshausen zwischen Steina und Bornhagen, und hätten die Gebrüder Jost und Kersten v. H. unter ihrem Pflug, welche davon wohl 70 oder 80 Malter verzinsen könnten. Von der Pfarrländerei hätten Caspar 8 Acker, Hans 8 Acker und die Wittfrau zu Bornhagen — ohne Zweifel

die Wittwe Martins († 1593) Marie geb. v. Mitzefahl (Taf. 4b.) 8 Acker und 5 Acker in Besitz, welche sie der Pfarrei entziehen wollten. Auch Heinrich v. H. zu Obersteina habe 4 und 3 Acker im Lindenthal nahe bei der Deichmohlen, wovon er nur 1 Mltr. Korn oder Hafer den Predicanten gegeben und das Land in den eignen Nutzen gebracht.

Wie mit der Pfarrländerei, so seyen sie auch mit dem Kirchenlande umgegangen, so daß jetzt etliche Kirchen nicht so viel hätten, um ein Licht anzuschaffen, wie er (der Schreiber) nun in das 3te Jahr zu Hohengandern gepredigt, aber noch niemals in der Kirche ein Licht angezündet worden, zu geschweigen, daß andere Ornamenta darin sollten verschafft seyn.

Wie mit der Länderei, so sey es auch mit den Gotteshäusern, und vornemlich mit der „herrlichen Kirche in Rimpach, dergleichen „an Größe in keinem Dorfe auf dem ganzen Eichsfeld zu finden „ist, die ganz und gar verfallen, das es allenthalben darin schneiet „und regnet auf Altar und Predigstuhl also, das es zu beweinen „ist, das man hierin kein ernstliches einsehen hat. Letzlich haben „auch die v. H. von der Pfarre Hohengandra 4 Hufen Landes „an Einwohner daselbst verkauft, von welchen die Meier dem Pfarr„herrn nicht mehr als 21 Mlt. partim, könnten aber mehr als 50 „Mltr. verzinsen, wenn sie ein Pfarrherr selber vor seine Person „zu gebrauchen hett."

Diese Sache war nun wieder an den Kurfürsten Wolfgang gelangt, der von Aschaffenburg den 13. Oct. 1600 folgendes an Alle v. H. erließ: „Die beiden Pfarrverweser zu Hohengandern, Rimpach, Gerbichshausen und Bornhagen hätten bisher 60 Malter partim, sodann 16 Thlr. und 24 Fürstengroschen, so seit undenklichen Zeiten auf dem Hause Hanstein ausgetheilt worden (die Spende von den 300 Thlr. Zinsen von 1565 S. 223), sodann den Zehnten von 18 Acker Land, die die v. H. unter ihren Pflug hätten, bezogen, vor wenig Jahren aber den Lehns-Unterthanen befohlen, dies alles nicht mehr zu verabreichen. Auch habe 1597 Valentin Gaßmann in Arenshausen 30 Thlr. aus gottseligen Eifer gestiftet, daß davor einem Pfarrherrn und Opfermann jährlich ein Mltr. Roggen geliefert

werden solle, „da hastu, Heinrich v. H. zu Steina solche 30 „Thlr. zu deinen Händen genommen, aber bisher den geringsten „Heller, zu geschweigen des verschriebenen Korns, nit entrichten „wollen.“ Und obgleich im vorigen Jahre der Dom-Scholaster und Räthe zu verschiedenen malen zur Schuldigkeit erinnert, so habe solches nicht verfangen wollen und werde der verdiente Lohn noch immer vorenthalten.“ Der Kurfürst findet daher die Bitte der Pfarrverweser der Billigkeit gemäß und heist es weiter: „ist hier„mit unsere in gnedigen Ernst bevhelende Meynung, Ihr wollet „nicht allein bei den Unterthanen den angelegten Arrest alsbald „eröffnen und relaxiren, sonder auch für Euch selbst des Hinder„standes halber und sonsten inskünftig gegen den Pfarrverwesern „abfinden, damit sie ohne fernern Verzug klaglos und zufrieden ge„stellt und Wir deswegen fernern klagens und Anlauffens geübrigt „sein und pleiben mögen. Denn in Entstehung dessen wurden wir „nit Umbgang haben können, auf die Mittel und Wege zu geden„ken, wie berurten Pfarrverwesern zu ihrem verdienten Liedlohn „verholfen werden möge.“

So schonend und rücksichsvoll hierin besonders der Schluß ist, so bemerkenswerth ist es, daß die geistlichen Herrn nicht Pfarrer, sondern Pfarrverweser genannt werden, als wenn noch ein Hinderniß vorhanden sey zu wirklicher Anstellung derselben, das auch allerdings in dem Mangel des Pfarrgehalts, der Congrua, sich befand. Uebrigens war doch dabei übersehen, daß die Stiftung von Arenshausen (Urkb. 498.) [S. 265] ausdrücklich für einen evangelischen Pfarrherrn und Opfermann bestimmt gewesen.

So trüb, verwirrt und zerstörend sah es damals mit dem Heiligsten des Menschen, mit der Gottesverehrung und dem Gottesdienst in einer Zeit aus, wo zwar der Bauernkrieg ausgewüthet, aber seine Verheerungen noch sichtbar waren, und die Pest ihre Opfer forderte. Nur der Stärkere setzte Priester ein und setzte sie ab, drängte dem Sterbenden den geistlichen Tröster auf, zu dem er kein Zutrauen hatte, und nahm ihm den, der allein ihm die tröstenden Worte seiner Religion geben konnte. Und dieser selbst, nach welchem Bekenntniß er auch lehrte, war seines Lebens nicht sicher, das er so kümmerlich erhalten mußte. Außer seinem geringen Ge-

halte, holte er sich das Brod selbst von seinen Beichtkindern. In einer Notiz der damaligen Zeit heist es: „Der Pfaffe bekombt aus „einem jeden BawrenHause zwei Brodte — der Opfermann aber „ingleichen auß jedem Hause 2 Brodte und 1 Metze Korns.“

Ferner: „Wegen des Opfermanns sey es damit so gehalten, daß, wenn man desselben nöthig gehabt, die Gemeinde zuvor bei den v. H. nachgesucht. Etzliche der Opfermänner von dem Priester ohne Vorwissen der v. H. angenommen, hätten kaum eine Woche oder vier in den Dienst verharret, das Opferhaus verwüstet, aus dem Baumgartten die Obst-Bäume gehauen rc. — Einer mit Namen Heinrich Eigenrauch (dessen oben S. 271 gedacht), der von den v. H. gefangen gehalten, sobaldt er des Gefängnisses entledigt worden, habe sich wieder nach Gerbershausen gemacht, ohnerachtet er in der übergebenen und von dem Herrn Commissario Georg Wende seel. versiegelten Urphede das Gericht H. verschwören müssen.“ Dabei fehlte es auch nicht an Beschuldigungen gegen die Priester selbst.. „Der Pfaff zu Gerbershausen soll sich in seinen Sontäglichen Predigten oftmals ungeräumbten Schmehungen erlaubt haben, wie „Bauernschinder — Ja Du und Dein „Junkher werden alle miteinander in die Hölle fahren rc.“ Das Leben war in jener Zeit nicht eine süße Gewohnheit des Daseyns und Wirkens! Damit endigte das 16te Jahrhundert und Kurfürst Wolfgang starb 1601.

20. Landgraf Philipp zu Hessen.

Wir kehren nun zu den Verhältnissen mit den fürstlichen Nachbarn, namentlich mit Hessen zurück, mit denen die von Hanstein wegen ihrer langen südlichen Grenze, durch die Werra von Allendorf bis Witzenhausen, ihrer Güter in Hofgeismar und Fritzlar, und besonders wegen ihrer gemeinschaftlichen Ansichten gegen Kaiser und Pabst in große Berührung kamen. Schon Landgraf Wilhelm der Ältere (I.) zeigte sich sehr geneigt gegen sie, wie auch seine Vorfahren gethan. Ritter Christian v. H. begleitete ihn 1491 auf seiner Reise ins gelobte Land bis Venedig. Wilhelm I. resignirte 1493 die Regierung und der ihm folgende Bruder Wilhelm II. nahm Thilo v. H. 1498 zu seinem

Hofdiener und machte dessen Bruder, den Ritter Christian, zum Statthalter von Cassel und gab ihm das Amt Ludwigstein pfandweise gegen ein Anlehn ein. Nachdem Wilhelm II. 1509 gestorben und die Regierung auf Philipp (geb. 1504) übergegangen war, gestattete dieser am Sontag nach Laurentii 1527 seinem Statthalter, zu Elligerode bei Witzenhausen eine Mühle anzulegen, von der jedoch 8 Scheffel Hafer und von einer halben Hufe Land, für 1 albus Schönbrod und ein Fastnachtshuhn entrichtet werden sollten.

Im folgenden Jahre, Freitag nach ascensionis domini (22. Mai) 1528 (Urkb. 329) verkaufte sogar der Landgraf seinem Statthalter und Rath Ehrn Christian Ritter für 800 gute vollwichtige rheinische Goldgulden „auf Widderlosung" den Zehnten vor der Stadt Witzenhausen, der dem Kloster Kaufungen gehört hatte, mit seinen Zubehörungen wie ihn die Abbatissin und Convent bisher benutzt, — die jährlichen Früchte von den 3 Vorwerken Wangershausen, Ermswerda und Almerode vor dem Walde, den halben Zehnten und 3 Gulden Geld daselbst, wie die Wilhelmiter Mönche zu Witzenhausen solches inne gehabt, — ferner eine Behausung und Garten mit Zugehörung, wie solche jetzt Heinrich v. Bodenhausen inne habe, vorher aber dem Kloster Kaufungen zuständig gewesen. Die Nutzung soll auf Michälis angehen, „und so sichs begeben, daß eine Veränderung — als wir „doch nit glauben — mit den Kloster-Gütern wurde," dann sollen dem Käufer andere freieigne fürstliche Güter für die genannte Summe eingesetzt werden.

Diese Urkunde ist von Philipp unterschrieben, aber jetzt durchschnitten und das Siegel abgerissen, also der Kauf wieder abgelößt, obgleich der Zehnten von Witzenhausen in den Händen der Familie v. H. blieb, welche die Vasallen Kindervater damit beliehen hatte, bis 1837 die Ablösung mit 2924 Thlr. erfolgte.

Beachtenswerth ist hierbei, daß Philipp, der schon gleich nach dem Reichstag zu Worms, 1521 die Messe in teutscher Sprache in der Unter-Neustadt zu Cassel eingeführt hatte, (Rommel Gesch. Philipps Th. 1. S. 80. Th. 2. S. 416) auch die Klöster aufhob und ihre Güter verkaufte, aber dabei die Käufer zu schützen ver-

sprach, wenn sich mit den Klostergütern eine Veränderung ergeben sollte, woran er jedoch — wie es in der Urkunde heist, — nicht glaubte. Der Erfolg rechtfertigte seinen Glauben.

Das oben genannte Vorwerk Wangershausen — welches übrigens nicht das Dorf dieses Namens im Amte Frankenberg, sondern das jetzige Vorwerk Wendershausen, wegen dessen an der Werra bezeichneten Lage, ist — wurde — ob es gleich abgelößt worden — am Mittewoche nach circumcisionis domini 1530 (Urkb. 332) vom Landgraf Philipp an denselben „Ehrn" Christian, seinen Rath, für 300 Goldgulden wiederkäuflich verkauft, oder vielleicht bei Ablösung des Uebrigen abgegeben. Die Urkunde enthält die nehmliche Sicherstellung des Käufers, wann ihm wegen der Klostergüter Schaden zustände — und auch noch den Zusatz: daß der Wiederkauf dieses Meierhofs nicht eher geschehen solle, „als bis auch unser Schloß und Gericht Ludwigstein, das viel-„gedachter Er Christian von Uns auch pfandweise inn hat, ver-„möge und Einhalt unser brive und Siegel," gelöset würde. — Die Zeit, zu welcher beides wieder eingelößt worden, ist nicht bekannt; indessen ist das Vorwerk Wendershausen, so wie das Schloß und Meierei Ludwigstein schon lange wieder in fürstlichen Händen und gehörte zur hessischen Quart dem Landgrafen von Rotenburg, jetzt Domainen-Gut.

In dieser Zeit war auch Landgraf Philipp der freundliche Vermittler nach seiner noch vorhandenen Orig. Urkunde von Cassel am Samstage Innocentium puerorum (28. Dec.) 1528 (Urkb. 330) zwischen Allen v. H. Gebrüdern und Gevettern an einem — und Casparn v. H. und seinen Söhnen am andern Theil, „nachdem sich eine lange Zeit zwischen ihnen bisher Irrungen „und gebrechen erhalten haben," wie es darin heist: „das wir sie „uf heut dato mit aller teil guetem Wissen und willen vertragen „haben." Der Gegenstand war

1) besonders „die Fehde und Widderwertigkeit" zwischen Caspar v. H. und seinen Söhnen — und Hans Luzen, der den Caspar „mit vielen unpilligen und mutwilligen, thadt-„lichen Handelungen bescheidigt hatt" — dessen sich Alle v.

H. annahmen und den Hans Luzen zu verfolgen und nieder zu werfen nachtrachteten.

2) Binnen den nächsten 2 Monaten sollen Caspars v. H. Söhne, und die andern v. H. welche den Burgfrieden zu Hanstein noch nicht gelobt haben, (S. 168) denselben zu halten geloben, schwören, verbriesen und besiegeln, wie das die andern gethan und der Burgfrieden ausweiset.

3) Für den großen Schaden, den Caspar v. H. in dieser Fehde gelitten, will ihm Landgraf Philipp sein Lebelang jeden Jahrs auf Martini „20 Gulden Dienstgelts zu Erstattunge „derselbigen Schaden aus Gnaden geben und entrichten lassen.“

Und hiermit sollen „alle Irrungen und Gebrechen, die bisher „die v. H. zu einander gehabt, genzlich vertragen und gescheiden „sein und pleiben.“ Es ist unbekannt, wer dieser Hans Luze gewesen, für den der Landgraf eine jährliche Entschädigung von 20 Gulden leistete.

Die von Hanstein hatten im Jahr 1498, (Urkb. 299) wie oben (S. 123) angegeben, vom Landgraf Wilhelm zur Vorsorge, wenn sie oder ihr Schloß belagert würden, Hakenbüchsen, Pulver, Kugeln und Mehl geliehen erhalten. Jetzt hatte es Landgraf Philipp zurück verlangt und die Antwort erhalten, daß man davon nichts wisse und auf Hanstein nicht mehr als eine Schlangenbüchse sich befinde, welche das landgräfliche Zeichen nicht habe. In einem noch vorhandenen Orig.-Schreiben von Cassel Samstag nach Vincula Petri (4. Aug.) 1537 (Urkb. 358) mahnt Landgraf Philipp ernstlich darum, mit dem Zusatz: Er wolle nicht bergen, daß Er ihre ältere Briefe und Siegel darüber habe, und auch noch Leute vorhanden seyen, welche darum wüßten. Er begehrt daher die Betzahlung, die er auf 300 Thlr. achte, und versehe sich, daß man ihm dies nicht weigere. Zum andern befänden sich unverletzte Siegel und Briefe, daß die v. H. etliche Güter von Ihm zu Lehn hätten, Er begehre also, daß sie solches wieder erneuern und das Lehn, wie sich gebühre, empfangen. Wie ihnen dann beschwerlich falle, woher die Bezahlung zu nehmen, da sie Ihm ohnehin laut der Verschreibung gegen allermänniglich zu helfen schuldig seyen, so möchte Er, daß sie Ihm dafür Öffnung am Schloß Hanstein

wider Jederman, ausgenommen das Erzstift Mainz, verschreiben. Der Schluß ist: „Solches wolten wir Euch im besten nit verhalten „und was in dem ewer gemute ist, davon begehrn wir ewre ver„stendige Antwort.“

Ob und wie die Antwort erfolgt sey, ist nicht bekannt, nur ergiebt die Folge, daß das verlangte Geschütz nicht abgeliefert worden, weil dasselbe einige Jahre später noch der Gegenstand einer Beschwerde Curts v. H. beim Kaiser Carl war. Auch bestand noch länger das gute Vernehmen mit dem landgräflichen Nachbar, obgleich eben die Nachbarschaft selbst manche Irrung hervorbrachte. So hatte Caspar v. H. in der Werra ein Wehr, ohne Zweifel zum Aal- oder Fischfang, errichten lassen, welches aber wieder fortgeschafft, von einem Sohn Caspars, (Lippold) aber wieder errichtet worden war. In einem Schreiben von Wanfried von Sontag Michaelis 1538 (Urkb. 362) begehrt daher der Landgraf von ihm, das Wehr wieder abzuschaffen, oder es so zu machen, daß es dem Landgrafen an seiner Schiffarth keinen Schaden thue, „da Du „weist, daß der eine gestadt uns zugehörig ist, darum denken wir „Dich mit nichten bauens zu lassen von einem stadt (Ufer) zu dem „andern.“ An die Amtleute sey auch deshalb der nöthige Befehl ergangen.

Dahin gehört auch, was bereits oben (I. S. 160) angeführt ist, der gemachte Anspruch, daß das Dorf Wahlhausen zu Hessen gehöre. Zwei Commissarien, Hans Geilenau genannt Hampel, Schultheiß zu Homburg und Johan Schildt genannt Gerhardt, waren vom Landgrafen nach Allendorf abgefertigt, um alle Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch Zinse, Rente und Gefälle seiner Fürstl. Gnaden im Niederfürstenthum zu beschreiben. Sie verlangen daher in einem Schreiben vom Donnerstag nach Lucie (29. Mai) 1539 (Urkb. 367) an Siegfried, Jost und Christian v. H., „daß ihnen Briefe und Siegel über das gedachte „Dorf vorgelegt werden.“ Sie wußten nicht, daß es vom Landgraf Ludwig III. im Jahr 1461 (Urkb. 258) den v. H. ausdrücklich überlassen worden. (S. 114).

Im Jahr 1542, wo Landgraf Philipp zum Kriege sich zu rüsten genöthigt war, fand sich Gelegenheit ihm durch ein Geld-

Anlehen zu dienen, das ihm von Conrad (Curt) v. H. gemacht wurde. Es bestand zuerst aus 7000 Gulden, wofür Helmarshausen und Kruckeberg verpfändet und die Zurückzahlung mit 8000 Gulden vom Landgrafen freiwillig versprochen wurde. Die noch vorhandene, durchschnittene Schuldverschreibung von Cassel Sontag Reminiscere (5. März) 1542 (Urkb. 378) spricht aber auf 4500 Gulden „in golt gerecht und gut von Golde," die Landgraf Philipp auf 2 Jahre, „zu unserm Notturften und umb unsers „mererem nutz und besten willen" von Curt v. H. (wie er hier allenthalben genannt wird) „fürgestreckt und gelihen erhalten," die Er auch sofort „in unsere und unsrer erben nutzen und Frommen „gekert und gewant habe." Er verspricht zugleich diese 4500 Gulden mit 270 Gulden, nemblich das Hundert mit 6 Goltgulden järlich, 2 Jahre lang dem Curt v. H. seinen Erben und Haber (Inhaber) dieses Briefs zu verzinsen. Zu Bürgen und Selbstschuldigen sind bestellt, deren noch bekannte Namen genannt zu werden verdienen. Es sind folgende 30:

Dietherich der junge Freiherr zu Plesse, Herman v. der Malsburg, Werner von Waldenstein, Ludwig von Baumbach, Johan Riedesel, Melchior v. Bodenhausen, Jobsten von Berlibß, Wolf Treusch, Reinhart, Georg und Philips von Boineburg, Balthasar Diede, Silvester von der Malsburg, Sittich von Eringshausen, Hennig von Bordfelt, Jobst und Burghart Rawen (Rau), Emmerich und Pabe von Dornberg, Henrich von Baumbach, Jobst v. Calenberg, Philip von Dalwig, Ernst von Bischhausen, Hans v. Stockhausen, Christoph Keudel, Herting von Eschwehe, Lebenstein von Lebenstein, Johan von Urf, Philips von Lynsingen und Curt von Griffte.

Diese erklären sich zugleich als Selbstschuldige, und wenn ihr gnädiger Herr die Bezahlung auf gebührliche Zeit versäume, daß sie alsdann die Hauptsumme, Zins sammt beweislichen Schaden ohne allen Verzug entrichten lassen. Sollten sie darin säumig werden, „das doch nicht sein soll" so verpflichten sie sich sämmtlich und jeder besonders, auf Curts Erfordern in eine gemeine ehrliche Herberge

gen Witzenhausen, Hildesheim oder Heiligenstadt, oder in eine andere Stadt oder Flecken in eigner Person mit einem Knechte und 2 reisigen Pferden zum Einlager einzureiten, und daraus nicht zu scheiden, bis Curt v. H. mit allem zufrieden gestellt worden.

Die Urkunde ist von Philips L. z. Hessen unterschrieben das Siegel aber abgerissen, da die Schuld getilgt worden.

In demselben Jahr 1542 war es auch, wo einige Monate später, Dienstag nach visitationis Marie (4. Juli. Urkb. 380) — wie schon oben (I. S. 166) bemerkt — Landgr. Philipp „seinen lieben Getreuen Curt und Alle v. H. aufforderte, nachdem er ihnen schon früher geschrieben sich in guter Rüstung und Reitschaft zu halten, „aus Craft der Verwandtung und der Aiden und Pflichten, damit Ihr Uns zugethan seit“ Freitags nach divisionis Apostolorum (21. Juli) zu Cassel aufs beste gerüstet „und so stark „Ihr werden muget doch nit unter 8 Pferden“ zu erscheinen „geschickt mit Uns ein Zeitlang zu Felde zu ziehn.“ Am Schlusse heist es: „wo Ihr aber dieses aus Crafft der von Uns habenden „Lehenschafft nit zu thun gedächtet, So wollet uns aber doch dißes „als für einen Reuter Dienst thun.“ Dieser Zusatz bezog sich darauf, daß seit dem letzten Lehnbrief von 1362 keine weitere Belehnung erfolgt war, der Lehnnerus daher aufgehoben zu seyn schien, und dies erst 4 Jahr später wieder in Anregung kam, wie oben (I. S. 167) erzählt worden, wo nach langen Verhandlungen von denen sich die Brüder Curt und Martin in kaiserl. Kriegsdienst, von ihren Brüdern Burkhard und Lippold und Vetter Ditmar, und den Vettern der andern Linie ausschlossen — und nach dem vom Landgrafen unter Vorsitz des Jorg v. Boineburg ernannten Manngericht, welches die v. H. dazu auf 28. Juni auf dem Rathhaus zu Cassel vorladete, zu welchem Termin sie es aber nicht kommen ließen, vorher am 19. Juni 1546 durch Schiedsgericht die Sache dahin beigelegt wurde, daß Ditmar, Johan, Burkhart, Lippold, Joist, Magnus, Hans, Jost und Otto v. H. das seit 1362 nicht gemuthete Lehn über das Dorf Haweterode (Wüsthäuterode), Rodenbach, Reckerode und Besenhausen wieder empfangen sollen und Landgraf Philipp

in der noch vorhandenen Urkunde von Samstag 19. Juni 1546 (Urkb. 386) erklärte, daß seine „Irrung und Span“ mit den genannten v. H. um etliche Lehngüter, die Er „genugsame und billiche „Ursachen gehapt, solche Lehen als geoffnet zu Unsern Handen zu „pringen, — in Güte und durch Schiedsfreunde vertragen sey, und auch die Schuldforderung, „so Wir gegen die v. H. und sie jegen „Uns gehapt, beiderseits gefallen und abe sein soll.“

Die Urkunde hat das Hessische und das Wappen Ditmars, mit der Umschrift des Namens.

Der Hakenbüchse, Pulver, Kugeln und Mehl war dabei nicht weiter gedacht. In der Vertheidigung des Landgrafen an den Kaiser, auf die Beschwerde Conrads, bemerkt er aber (Urkb. 388), daß nach dem gütlichen Vertrag mit den v. H., denselben „die gelehnten Buchsen und Pulver“ geschenkt worden.

Hierauf erfolgte dann auch der Lehnbrief selbst von Cassel Montags nach Trinitatis (21. Juni. Urkb. 387), worin Curt und Martin ausdrücklich nicht benannt sind, und ersterer schon im folgenden Jahr 1547 beim Kaiser zur Hauptbeschwerde gegen den Landgrafen machte, daß sie gezwungen worden, diese Güter als Lehn zu empfangen, wie weiter unten vorkommen und noch eine andere Beschwerde eingeführt werden wird, welche durch die von den v. H. zu Lehn gegebene Güter in Hofgeismar veranlaßt worden.

21. Stifts-Lehen in Hofgeismar.

Es wird noch erinnerlich seyn was oben (S. 59—70) von diesen Gütern gesagt ist, welche anfangs vom Erzb. Peter von Mainz, schon 1318, den v. H. verpfändet und nachher ihnen als Eigenthum überlassen, von diesen aber Andern als Vasallen zu Lehn übergeben wurden, wie dies vom Amtmann Heinrich Ritter und Werner v. H. 1380 (Urkb. 178) geschah. (S. 137.) Ein neuerer Lehnbrief von Heinrich v. H. Curts Sohn von 1518 (Taf. 3 Urkb. 182. S. 203) — dann von Dienstag nach Michaelis (30. Sept.) 1533 Urkb. 323. 341) ist von Caspar v. H. auch Curts Sohn, als Ältesten, welcher den „Herrn Johan Everken „Canoniken zu Hove Geismar“ mit 9 Morgen Land, „so von

„uns v. H. und den v. Kerstlingerode semptlich zu Lehn gehen“ belehnt, wahrscheinlich des von Johan v. Cassel (S. 202) anheim gefallene Lehn. Die Lage der Äcker ist darin genau beschrieben, wie auf dem Fleuter-Kirchhof, Lappelburg u. s. w. Dieser Lehnbrief erregte zuerst Lärm, und seine Veranlassung ersieht man aus einer Schrift Lippolds v. H. (des Hofmeisters bei der Herzogin Elisabeth) an seinen Bruder Conrad (Curt), auf deren Rückseite steht: „Dissen Bericht hat mein Bruder Lipolt v. H. ge„than, wie es um das Stifftgut zu Hovegeismar stedt.“ Sie ist zwar ohne datum aber ohne Zweifel von oder vor 1546 (Urkb. 391), da sie die Beschwerde bei Kaiser Carl veranlaßte. Es heist darin: „die stattlichen Güter in Hofgeismar, welche durch den tödlichen Abgang der Lehnleute erledigt worden, hätten die v. H. dem (Stifts-) Capitel zu Hofgeismar dergestalt zu Lehn gegeben, daß das Capitel solches Lehn bei jedem Sterbefall sowohl des Ältesten des Capitels, als des Ältesten des Stamms v. H. wieder muthen und durch seinen Ältesten empfangen und von solcher Belehnung das gebührende Lehngeld und Pflicht, wie andere der v. H. Lehnleute geben und leisten sollte.“ Der Landgraf aber schaffte bald die Stifter und Klöster ab, wie mit Kloster zu der Heyde (Heydau), bei dem noch die Wittwe Werners 1389 den Bann für ihren Gatten lößte (S. 103) — mit dem Kloster der Wilhelmiten zu Witzenhausen und dem Kloster Kaufungen geschehen, die er zu seinen Domainen machte und deren Güter 1528 verkaufte (S. 281), das letztere aber späterhin im Vergleich mit der hessischen Ritterschaft, von der manche Tochter darin als Nonne ihre Versorgung gefunden, zur Stiftung für Aussteurung der ritterschaftlichen Töchter bei ihrer Verheirathung, oder zu einer jährlichen Unterstützung der unvermählten bestimmte *). (Ein sonderbarer Gegensatz bei einem gewesenen Nonnenkloster.) So hatte der Landgraf auch das Stift bei der Kirche zu Hofgeismar aufgehoben, die Canonici desselben ihres Canonicats entbunden, und diese in

*) Nach Rommels Hess. Gesch. Th. 5. S. 245 betrug damals die jährliche Einnahme der Klostergüter, die Se fürstl. Gnaden für sich genommen, 30,000 fl.

ihrer Zahl als Diener der Kirche ohne Zweifel nicht mehr nöthig, hatten Weiber genommen, und fürchteten — wie es in jenem Bericht heist — „daß die v. H. solche stattliche Lehngüter den Personen „ihrer Weiber und Kinder nicht lassen möchten, verfügten sich alle „Personen des ganzen Capitels ohn allen Bezwang und Gewalt, „freiwillig zu den v. H. und baten, sie die Personen ihr Lebelang, „wie Leibgedings-Recht, bei gemelten Gütern zu lassen.“ Hierauf wurden die Lehngüter getheilt, jede Person empfing ein Theil, ein neuer Leibgedingsbrief ward ausgefertigt, dergestalt daß, welche Person erstlich abgehen würde, deren Theil sollte den v. H. ledig und ohne Gefährde wiederum heimfallen. Der Landgraf — heist es weiter — „hat auch die Capitels-Leute, die noch zum Theil heutiges Tages leben und die Güter noch zum Theil inne haben, bei dem Leibgeding gelassen, so bald aber einer verstorben, hat er die Güter eingezogen, die v. H. des Lehns und Eigenthums entsetzt. Es sey aber unwahr, wenn gesagt werde, daß solches mit etlicher Personen des Stifts Willen und Unwillen gehandelt sey, oder daß zwischen des Stifts Personen und etlichen Belehnten sich Irrung zugetragen. Die v. H. hätten auch bei dem Landgrafen nichts anders gesucht, als daß sie bei dem ersten oder andern Contract, so sie mit dem Capitel verhandelt, bleiben, und wenn die Stiftsgüter, wie man vorwende, zu Milden Sachen, zu Erhaltung armer Leute gebraucht werden sollten, dürfe man daraus nicht folgen, daß den v. H., unter diesem Scheine, das Ihre entwandt und genommen werde, sondern die Verträge des Stifts mit den v. H. und deren Lehnbriefe müßten gehalten werden, und der Landgraf sich nicht weiter unternehmen, als das Stift berechtigt sey.“

So weit die Erzählung Lippolds über den Vorgang mit den Stiftslehngütern, welche durch das Folgende bestätigt wird. Ein Schreiben des Landgrafen Philipp vom 23. Febr. 1535 (Urkb. 343) an Caspar v. H. eröffnet demselben, daß die zur Visitation zu Hofgeismar angeordnete Visitatores gefunden, daß Caspar die Güter so Ehr Johan Everken seel. (er war indessen gestorben) inne gehabt, und zur Kirche daselbst gehörten, „ohne Unser „Wissen und Willen“ eingenommen, und noch andere Güter nach Absterben der Chorherrn, die daselbst noch leben, einzunehmen Vor-

habens sey. Der Landgraf habe kein Gefallen an diesem Vorhaben, und den Amtsknechten des Orts befohlen, solche Güter wieder einzunehmen und bei der Kirche, insonderheit in dem Spital, dahin sie gehören, zu behalten. Er begehrt daher, „daß Du von solchem „Deinem Fürnemen abstehest, und die Geordneten des Almosen-„Kasten und Spital Fürsteher zu Hofgeismar damit gewalten lassest, „dann was hievor geordnet und gegeben ist, hastu nicht zu endern."

Der Befehl an die Amtsknechte folgte auch sofort an dem folgenden Tage. Der Landgraf hatte nemlich 1534 durch einen bestellten Visitator Johannes Campis (Rommel hess. Gesch. Th. 3 Anm. S. 259) aus Bruhel, einem Nordteutschen, die Kirchlichen Angelegenheiten in Hofgeismar förmlich visitiren lassen und die Hospital-Ordnung vom 24. Febr. 1535 ausgegeben, welche er in dem Schreiben von Mittewoche nach Reminiscere (24. Febr.) 1535 (Urkb. 344) seinem Schultheisen in Hofgeismar mittheilt und ihm „bei seiner Seelen Seligkeit und der landgräflichen Ungnade „auch harter Strafe" befielt, dieselbe fest und unverbrüchlich zu halten und in allen Punkten und Artikeln zu vollziehen, wie er es gegen Gott und den Landgrafen zu verantworten sich getraue. Nachdem auch die v. H., nach Absterben des Hr. Johan Everken, dessen Güter, welche zur Kirche gehörten, ohne des Landgrafen Wissen eingenommen, so habe er diese Güter in das Spital, das ehemalige Kloster, einzunehmen und zu ordnen, und dem Hofman, der sie jetzt inne habe, zu gebieten, dieselben nur dem Spital und sonst niemanden zu gewärtigen; bei irgend einer Weigerung, habe er die Güter „in Verbot" zu legen und davon nichts verkommen zu lassen. Eben so solle es mit den andern Hansteinschen Gütern, welche die andern Chorherrn zu Lehn empfangen, nach deren Absterben gehalten werden." (Dr. Falkenheiner Gesch. hess. Städte und Stifter II. S. 500).

Dieses Schreiben Philipps ist ungewöhnlicher Weise in plattteutscher Sprache abgefaßt, welches sich dadurch erklärt, daß es wahrscheinlich von jenem Niederteutschen Visitator aus Brühel entworfen worden.

Die v. H. haben sich darauf über die ihnen entzogenen Lehngüter in Hofgeismar beschwert, wie die folgende Schrift ergiebt,

und Statthalter und Räthe in Cassel forderten deshalb Bericht vom Schulzen zu Hofgeismar, der dann auch von Johan Pheine am 28. Sept. 1535 (Urkb. 347) dahin erstattet wird, „daß er aus einem beim Hospitalmeister gefundenen fürstlichen Brief (wahrscheinlich der vorige) entdeckt, wie die armen Leute (die Hospitaliten) zu einem Theil des Hansteinschen Guts gekommen. Dann habe er weiter geforscht und die Herrn Henrich Filhons (Fülhun) und Bastian Hürdelman befragt: mit was Titel und Gerechtigkeit sie die Hansteinschen Güter zum Theil besäßen, und die Antwort erhalten, daß sie kürzlich bei Ew. Gestrengen in Cassel gewesen und Genüge gethan, wie sich die Sache verhalte. Von einigen Alten habe er auch vornommen, daß zuvor die Chorherrn die Güter der v. H. zu Erblehn mit nicht geringen Kosten an sich gebracht, aber da sie ihre Sache (ihr Chorherrn-Amt) niedergelegt, solche Erblehen freiwillig zu Leibgedinge gemacht, indessen ohne Einwilligung der fürstlichen Obrigkeit. Ob sie das zu thun Macht gehabt, lasse er Ew. Gestrengen zu erkennen.

Damit stimmt auch ein Bericht von Cassel 29. Sept. 1547 (Urkb. 392) überein mit der Aufschrift:

„wie es ein gestalt hat umb die Hansteinschen Zehenden und Güter, so die Chorherr zu Hove-Geismar von der Kirchen gelt umb die v. Hanstein zu einem ewigen Erblehen erkauft haben."

Es heist darin, daß der Landgraf Philipp im Jahre 35 eine Statliche Visitation im Niederfürstenthum gen Wolfhagen &c. und Hofgeismar mit besonderer Instruction und dazu Junkher Churdt von Elben seel., Magister Adam Krafft von Fulda, Heintz von Lutter und andere verordnet habe, welche dann den 25. Januar 35 zu Hove-Geismar angekommen und die Visitation vorgenommen hätten. Da sey durch Pfarrherrn, Amtleute und Kastenmeister vorgebracht worden, „daß die Chorherrn daselbst im vergangenen Jahre mit den Kirchen- und geistlichen Gütern auch untreulich sollten umgangen seyn, insonderheit mit dem Hansteinschen Erblehen, welches zu ewigen Zeiten bei der Kirchen zu Geismar bleiben und allwege der älteste Chorherr von den v. H. zu Lehn getragen und von neuem empfangen habe, welch jus und Gerechtigkeit um eine tapfere Summa Gulden, ungefähr 1500 fl. von

den v. H. in vordern Jahren erblich und ewig gekauft sey. Diese von der Kirche erkaufte Gerechtigkeit hätten die Chorherrn, hinter der ordentliche Obrigkeit, Pfarrherrn, Amtleute und Kastenmeister Wissen und Willen alienirt, also daß die Chorherrn solche Güter zu Leib empfangen und die Kirche um ihre erkaufte Erb-Gerechtigkeit gebracht hätten. Die Chorherrn, denen dies vorgehalten, gaben zur Antwort: „das sey war,“ daß die Kirche solche Güter dergestalt von den v. H. erkauft, auch lange Zeit bei der Kirche empfangen und darüber gute Versicherungsbriefe und Siegel gehabt. Als aber durch Erkenntniß Göttlicher Wahrheit die jetzige Veränderung in der Religion fürgestanden und die Ordnung ausgegangen, daß diejenige welche Testamente gemacht und noch am Leben wären, dieselben renoviren möchten, da seyen sie, die Chorherrn im Jahr 27, als die fürstliche Hofhaltung zu Marburg und Herr Christian v. H. seeliger Statthalter zu Cassel gewesen, dahin gefordert worden, wo man ihnen ernstlich vorgehalten, daß die v. H. solche Erbleihung auch renoviren und die Güter zu sich nehmen wollten. Dieweil sie aber arme Gesellen und sonst zu ihrer Unterhaltung nichts anders als die Güter gehabt, so hätten sie sich, um dabei zu bleiben, mit den v. H. eingelassen, um die Güter zu Leib zu empfangen. Diese Veränderung und erste Leihung des Leibgedings sey durch Heinrich v. H. zu Cassel auf Quasi modo geniti anno 27 geschehen und damals sey keiner der Zeit im Leben gewesen, der solch jus der Kirche verkauft habe. Ritter Christian v. H. habe anno 29 die andere Leihung und Caspar v. H. anno 33 die 3te Leihung gethan. Da sie nun dazu gedrungen wären, so stellten sie solches zu Erkenntniß des gnädigen Fürsten und Herrn und der verordneten Visitatoren, und zu billigen Bescheid, indem dieselben das übergebene Verzeichniß der dazu gehörigen Güter in Händen hätten.

Nach diesem Bericht — heist es weiter — sey nun in dem Abschied der Visitation ein Artikel gestellt:

„das solche Verenderung nit Kraft hat insonderheit dieweil die „Güter von der Kirche Gelt erblich erkauft, sollen solche fürter „bei der Kirch pleiben.“

Dies sey damals dem gn. Herrn in der Relation angezeigt

worden, und sey damals darauf der Bescheid, mit des Hrn. Canzlers seel. Hand geschrieben, erfolgt:

„Der Hansteinschen Guter halben Sol man gein Geismar „schreiben, das sie die Guter in Hospital nehmen und ordnen „sollen und soll der Spitalmeister die zu Lehen tragen.“

Dies ist dann auch geschehen, 'wie die oben angeführten Urkunden 341. 343 u. 344 beweisen. Daraus erscheine klar, „daß der gn. „Herr von solchen Gütern weder klein noch groß nichts genutzt, „sondern nur verschafft, das dieselbigen bei der Kirchen und den „Armen, dahin sie erkaufft, pleiben, wie pillig geschieht.“

Zudem sey den v. H. das Eigenthum und ihre Lehnsgerechtigkeit vorbehalten, könnten also deshalb nicht klagen, sollten auch das, so die Kirch von ihren Eltern erkauft und den Armen gehöre, nicht begehren, insonderheit, da sie solche Veränderung in ihren eignen Nutzen ohne Vorwissen der Obrigkeit vorgenommen. Der Bericht schließt:

„Wie aber die Handlung und Veränderung der Erbgerechtigkeit zu Leibgeding zu Cassel gemacht, und zugangen ist, davon können diejenigen, so zu der Zeit im 27sten Jahre zu Cassel in der Canzlei gewesen sind, Bericht thun.“

Uebrigens mag es gegründet gewesen seyn, daß von dem Capitel bei Erlangung des Lehns etwas dem Lehnherrn gezahlt wurde, dies war aber kein Kaufgeld, sondern ein Angeld für Empfang des Lehns. Dies hat sich bis in die spätere Zeit erhalten, wenn ein heimgefallenes Lehn nicht veräußert, verkauft oder verpachtet, sondern wieder zu Lehn ausgethan wurde, um die Zahl der Vasallen nicht zu vermindern. Dies An- oder Lehngeld betrug dem Herkommen gemäß gewöhnlich 15 Procent des ganzen Güterwerths, wovon der Vasall 10 Proc. dem Lehnherrn und 5 Proc. den Beamten der Lehn-Curie, dem Hansteinischen Gesammt-Richter, zahlte.

In dieser Zeit, Sept. 1547, hatte Conrad v. H. diese Sache schon mit seiner Beschwerde über das aufgedrungene Lehn bei Kaiser Carl anhängig gemacht, und die Gefangenschaft Landgraf Philipps hatte die Erledigung dieser Sache verhindert, bis später, am 13. April 1553, eine neue Hospital-Ordnung der ältern folgte, welche den alten sogenannten Census hospitalis dahin er-

gänzte, daß die Anzahl der Präbenden auf 16 — 18 beschränkt, und das Einkaufsgeld für Bürger auf 10 fl., für Auswärtige auf 20 fl. festgesetzt wurde.

In diesem Jahr wurde nun auch diese von dem ehemaligen Stift auf das Hospital übergangene Lehnsache, da sie bei Kaiser Carl unerledigt blieb, beendigt, nach Philipps Rückkehr aus der Gefangenschaft, (am 12. Sept. 1552 nach Cassel).

Die damaligen Spitalmeister des Spitals zu Hofgeismar, Johan Drudeck und Curt Ulßhausen, hatten sich an die v. H. gewandt, und um Empfang der Güter und Lehen, welche die Chorherrn zu Geismar inne gehabt und gebraucht, gebeten, da Caspar v. H., der zuletzt den Canonicus Everken belehnt, und nach ihm die Senioren Jost zu Steina und Dittmar zum Bornhagen gestorben waren. Die v. H. wollten aber die genannten Spitalmeister nicht eher belehnen, bis Landgraf Philipp folgende Artikel genehmigt habe:

1) Daß, wenn der älteste Spitalmeister mit Tod abgehe, der an seine Stelle tretende die Güter „dem Spital zu Gute, wie „andere Lehenmann nach Mannlehns Gewohnheit und Ge„brauch empfangen solle.“
2) Soll es gleichergestalt gehalten werden, „so oft der älteste „Junker des Stamms der v. H. abstirbt.“
3) Sollte es über kurz oder lang sich begeben, „daß die Per„sonen der Armen im Spital genzlich und zumal durch einigen „Zufall oder Ursach abgehen und keine Versammlung mehr „da bei einander seyn würde — dann sollen die Lehn und „Güter, sonder Jedermenniglicher Einrede und Verhinderniß, „wieder an die v. H. gefallen seyn, und Ihre bleiben, für „sich selbst zu behalten oder Andern zu verleihen, wie Mann„lehns-Recht ist.“
4) Daß die v. H., so lange die Versammlung der Armen bei einander seyn werde, „zwei arme Personen aus ihren, der „v. H. Unterthanen, in das Spital zu thun Macht haben, „auch diese 2 Personen jeder Zeit auf und eingenommen „werden, und so derselben Personen eine abstirbt, alsdann „ein ander an der verstorbenen Person Statt zu verordnen“,

und daß auch jedesmal bei Empfängniß der Lehen, der gebürliche Empfangschilling (Lehngeld) von dem Spitalmeister entrichtet werden solle."

Der Landgraf Philipp hat in einem offnen Brief von Cassel am 7. Juli 1553 (Urkb. 415) „auf unterthäniges Bitten „der Spitalmeister, den Armen zu Guten, diese Artikel, von Fürst„licher Obrigkeit wegen, ratificirt und bestätigt."

Diese vom L. Philipp unterschriebene und mit dem Secret-Siegel bedruckte Urkunde ist in einer beglaubigten Abschrift noch vorhanden: Conradus Hartmann in ea fide qua debuit, transscripsit.

Das auf diese Art von dem ehemaligen Stift dem Hospital zugekommene v. Hansteinsche Lehngut war nicht unbedeutend, indem es gegen 5 Hufen Land und ½ des Zehntens auf dem Mittelberge (die Hälfte hatte der Magistrat und ¼ die Familie Bonnet zu Lehn) enthielt, und für jeden Lehnfall bei dem Hansteinschen Seniorat und bei dem des vom Hospitals-Vorstand gewählten Lehnträgers, anstatt des ältesten Spitalmeisters, 50 Thlr. Lehngeld und 8 Thlr. 18 gGr. Taxe bezahlt wurde. Dem ungeachtet ist durch gerichtliches Erkenntniß vom 28. Dec. 1852 die Ablösungs-Summe nur auf 177½ Thlr. bestimmt.

Nach Landgraf Philipps 1567 erfolgtem Tode blieben die Lehn und übrigen Verhältnisse der v. H. gegen Hessen unverändert.

22. Dittmars Linie. Ritter Werners Söhne.

Wir kehren zu den Söhnen Werners, des Ritters (Taf. 9) zurück, die wir oben (S. 171) verlassen haben, und bemerken zuerst, daß Thilo und sein Bruder Werner der Jüngere, nebst ihren Vettern sich unter der Hessischen Ritterschaft befunden haben, weil sie 1514 mit Heinrich dem Ältern, Thilo, Werner dem Ältern, Ditmar, Werner, Caspar und Georg Alle v. H. den Hessischen Landstands-Rezeß mit der gemeinen Hessischen Ritterschaft unterschrieben haben. In Estor orig. jur. publ. hass. p. 352. Note heist es: Nomina eorum, qui pacto — vulgo recessum vocant — inito, praeter civitates subscripserunt: Graven: Philips Gr. und Herr zu Waldeck ꝛc. Prälaten: Died-

rich v. Cleve ɔc. Aus der Ritterschaft: Ernst v. Heussenstamm ɔc. dann Heinrich der Ältere u. s. w. wie oben. Es ist dies um so mehr auffallend, da die v. H. damals, außer ihren kleinen Gütern in Hofgeismar, keine ritterschaftliche Güter in Hessen besaßen, und auch nicht zu erklären, daß sie später nicht mehr zu derselben gehörten, als sie in den Besitz von ritterschaftlichen Gütern zu Obernurf und Hattenbach kamen. Es fehlt darüber alle Notiz.

Thilo hatte Salome von Schwichelt zur Hausfrau, deren Verwandte, und Hans von Steinberg und Berthold v. Rutenberg, im Stift Hildesheim, mit ihren Bischof in Streit lebten. Thilo oder Thiele nahm sich seiner Freunde an, erließ am Donnerstag nach Johannes baptiste (25. Juni) 1517 (Urkb. 320) an den Bischof Johan von Hildessen — nach dem bekannten Herkommen und der kaiserlichen Verorduung beim Landfrieden — einen Fehdebrief, daß er „Sr. fürstl. Würde, Capitel, „Ritterschaft, Städte, Land und Leute geistlich und weltlich öffentlich abgesagte Vigent (Feind) seyn wolle“ mit dem gewöhnlichen Zusatz, „daß er an jedem Ihm, Seinem Capitel zugefügten Schaden durch Rauben, Mord, Brand oder Todschlag unschuldig sey „und sich dessen verwahre.“

Zugleich hatte Thilo und seine Frau eine Irrung mit Curt, Ludwig v. Schwichelt, welche durch ihre Freunde Burchard und Curt Gebrüder v. Steinberg, Barthold v. Rutenberg und Burchard v. Salder der Jüngere vertragen wurde nach der mit 4 Siegeln versehenen Urkunde von Donnerstag nach Bartholomai (28. Aug.) 1517 (Urkb. 321), worin des Bischofs Johan von Hildesheim, Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen Erwähnung geschieht, ohne daß der eigentliche Gegenstand genannt wird; doch scheint es auf die obige Fehde Bezug zu haben.

Der von Thilo, seiner Ehefrau und Sohn Curt geschehene Verkauf von jährlichen Fruchtzinsen an das Wilhelmiter-Kloster zu Witzenhausen und an einen Canonicus in Heiligenstadt ist bereits oben erwähnt (Urkb. 324. 327). Der eben genannte Sohn Conrad war Clericus der Mainzer Diözese und Vicarius des Altars der heil. Katharine zu Rimbach, wozu er von seinem

Oheim, dem Ritter Christian und Vetter Heinrich — dem geistlichen Official in Heiligenstadt, nach dem Tode des Dr. Hanckrott zu Rimbach präsentirt und von diesem bestätigt am 26. April 1514 (Urkb. 315), unter dem Siegel der St. Martinskirche, sowie installirt in Gegenwart von 2 Zeugen am 28. deff. vom öffentlichen Notarius Jasper Hockelmann.

Abt Ludwig.

Thilos Bruder, Ludwig (S. 135. 176), hatte auch den geistlichen Stand gewählt, wurde Abt des Benedictiner-Klosters Helmarshausen, ohnweit Hofgeismar, und gelangte sogar zur Abtei Hersfeld, deren Capitelsherr er schon 1486 war, wie ihn die Urkunde vom 7. Oct. 1486 (Urkb. 284) nennt. 1513 war nämlich der Abt zu Hersfeld, Volpert Riedesel von Bellersheim, mit der Stadt in Streit — und durch Prozeß mit derselben in große Schuldenlast gerathen, und überließ deshalb seine Abtei Hersfeld an den Abt von Fulda, Hartman Burggrafen von Kirchberg (Sept. 1513), wofür er sich eine Fuldasche Probstei ausbedang. Hartmann ließ sich wirklich in Hersfeld huldigen und nahm das Schloß Eichen, die alte Residenz der Äbte, ein, nur die Stadt widersetzte sich und die Landgräfin Anna, während ihrer Regentschaft für ihren Sohn Philipp, ihre Rechte über die Abtei Hersfeld gekränkt fühlend und sich der Stadt annehmend, erkannte den Abt Hartmann nicht an und sandte der Stadt Hülfe, welche das Schloß Eichen wieder einnahm. Auch der Convent zu Hersfeld kam wieder zur Besinnung und wählte in Gegenwart des Hessischen Canzlers Johan Feige von Lichtenau den Abt Ludwig v. Hanstein zu Helmarshausen am 15. Sept. 1515 einmüthig zum Abt von Hersfeld, der sich sogleich dahin verfügte. Vergebens (erzählt Rommel Hess. Gesch. Th. 3. S. 239) stellte Abt Hartmann ihm nach. Unweit Hersfeld neben dem Kirchhof von Freythofen (Friedlos, Blankenheim) stieß der neu gewählte Abt, der sich auf St. Michels-Tag nach Helmarshausen begeben wollte, auf einen von Hartmann gesandten Reiterhaufen von 40 Pferden, der ihm an 4 Orten aufgelauert hatte. Man wollte ihn im Gerenne

erstechen; an seiner Seite wurden sein Amtmann, Ernst Diede, und zwei seiner Edelknechte, Heinrich und Caspar der Reiche von Boyneburg, gefangen; er selbst entkam mit Hülfe St. Michels (vielleicht auch seines Pferdes) und der Bürger von Hersfeld, die ihn zur rechten Zeit entsetzten. Ebenso erzählt es Dillich in der Hess. Chronik (auch Rohe in d. Hess. Chr. s. Senckenberg sel. jur. V. p. 514) und Wigand Lauze im Leben Philippi Magnanimi Th. 1. S. 11. mit dem Zusatz, daß die vom Kaiser Maximilian verordnete Commissarien der Stadt Frankfurt die Sache für den Abt von Fulda entschieden, das kaiserliche Reichs-Kammergericht aber, an das sich die Stadt gewandt, deren Privilegien bestätigt und den Abt Volpert in eine Strafe von 3000 fl. (?) verurtheilt habe. Der Abt Hartmann von Fulda soll zwar vom Pabste die Bestätigung seines Contracts mit Abt Volpert — die Combinirung Hersfelds mit Fulda in seiner Person — erlangt haben, doch wurde der Streit erst von Kaiser Carl auf Anbringen der Landgräfin von Hessen beigelegt, welche die von dem Abte Hartmann verschwiegenen Umstände mit Gegengründen aufdeckte, so, daß 1. April 1516 derselbe zu Gunsten des Abts Ludwig, den er bei Kaiser und Reich empfehlen wollte, eine feierliche Verzichtsurkunde ausstellte, und in seinem Fuldischen Schilde das Hersfeldsche Wappen, das Doppelkreuz, austilgte. (Rommel a. a. O.) Die Landgräfin ging so weit, daß sie nach Abts Ludwig Tode, einen andern Abt in der Person des Crato Meles von Hungen setzte. Ein Manuscript von Fulda sagt vom Abt Hartmann, daß, da man von ihm Rechenschaft verlangt, er mit allen ihm von seinen Vorfahren hinterlassenen Schätzen und Kostbarkeiten, des Nachts nach Hammelburg entflohen sey. In Hartmanni historia hass. (1741) Tom. 1. p. 238 wird dies Fuldasche Manuscript in der folgenden Erzählung der Sache, nach Worten angeführt:

Enata per hoc tempus fuerat contentio Abbatum inter Hersfeldensem Vulpertum Riedeselium a Bellersheim et urbem ipsam Hersfeldiam, quod ille conductum in urbe aliaque jura sibi attribueret. Actum de Concordia saepe numero fuerat, sed, cum ea Vulpertus Abbas se gravatum crederet, Abbatiam Hersfeldensem Hartmanno Burggravio Kirchbergensi, Abbati

Fuldensi obtulit, servata sibi annua pensione. Verum antiqua Landgraviorum jura hac ratione imminui noluit Landgravia, „haec enim — verba sunt Mss. Fuldensis — „infante quo-„dammodo adhuc filio Philippo conatibus Hartmanni restitit, „eique ab ecclesia Hersfeldensi amoto, alium abbatem substituit „(Ludovicum 'ab Hanstein abbatem Helmwardeshusanum) „et inter terminos fuldenses contentum manere coegit, volentem „an invitum nescio; satis constat, rem infinitis expensis vix esse „compositum. Cum enim ratio posceretur ab Abbate, ablatis „reliquis pecuniis, quas amplissimas ab antecessore acceperat, „direptis etiam ornamentis, in quibus fere thesaurus omnis di-„tionis Fuldensis erat, nocte aufugit Hartmannus Hammel-„burgumque se contulit.“ — Haec ille, subjungens litem Fuldensium cum Abbate postea compositam a Carlo V. ea, quae Hersfeldiam concernunt, refert Dilich ad an. 1513, qui ad an. 1514 addit: Ludovicum ab Hanstein a Fuldensibus tantum non ex insidiis captum fuisse prope Freithoven, nisi fideli Civium Hersfeldensium opera periculo ereptus fuisset. Conf. Nohuis p. 239. 511. §. VI. Ludovicus mortuus an. 1516. Crato Meles ab Hungen Successor.

Indessen war die Landgräfin Anna, Philipps Mutter, in ihrer Vormundschaft besonders thätig für die Ansprüche Hessens auf das Stift Hersfeld und für den erwählten Abt Ludwig, nicht allein in Sendung der thätigen Hülfe, sondern auch in Herstellung der Ordnung im Wege der Unterhandlung mit dem Abt Hartmann von Fulda. Sie wandte sich daher 1515 nicht allein schriftlich zuerst an die Burgemeister der Fulda'schen Städte, an die Ritterschaft, an die v. Buchenau 2c. und an das Capitel zu Fulda, um das Stift Hersfeld von den Anfechtungen des Abts Hartmann zu befreien — sondern auch an die sogenannte Bursfelder Union, die sich damals unter dem Abt von Bursfeld und andern Äbten in Reinhardsbrunn versammelt hatte, und lud sie zu einer Zusammenkunft in Marburg ein, wo sie auch ihre Räthe hinsenden wolle, um diese Sache zu beseitigen. Die Union sagte ihr auch zu, etliche „ihrer Vettern und Äbte“ dahin zu senden. Es kam auch darauf ein förmlicher Ver-

trag zwischen dem Abt Hartmann von Fulda und den hessischen Räthen Philipp von Meysebug und Johannes Feige, zu Hammelburg, Dienstag nach dem heil. Ostertag 1516 (Urkb. 319) zu Stande — vom Abt und Meisebug untersiegelt — worin der erstere, auf Bewilligung Seiner päbstlichen Heiligkeit, das Stift Hersfeld dem erwählten Hr. Ludwig v. H. abtritt und darauf verzichtet, und ein offnes Verschreiben an Kais. Majestät nach Marburg zu senden verspricht, damit Hr. Ludwig seine „Confirmation von Päbstl. Heiligkeit und Empfängnis seiner Re„galien von Kais. Maj. erlangen möge." Dies Vorschreiben ist als Notariats-Instrument dem Vertrag beigefügt. (Ledderhose Iurium Hassiae principum in Abbat. Hersfeld. assertio. mant. probat. V — XII, in 8 Urkunden.)

Ludwig v. H., der 57ste Abt dieses Stifts genoß den Frieden nicht lange, da ihn auch der Convent von Helmarshausen verstoßen, und starb 1516 am Abend St. Peter und Paul. (29. Juni.) [Rommel Th. 3. Anm. S. 291.]

Sein Bild befand sich in der Reihe der etwa ein Fuß hohen Ölbilder der Hersfelder Äbte in einem Saal des Schlosses Eichen. Unter seinem Bilde las man folgende Unterschrift:

Hic Galli cognomen habens rigidique Capelli
Suscipit oblatas laetus honore vices. Obiit 1516.

eine Anspielung auf die erste Silbe seines Namens und auf sein struppiges Haar.

Eine noch vorhandene Urkunde vom Abt Ludwig verdient hier noch angeführt zu werden, weil sie seine geistliche Gewalt, sowie überhaupt die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit der damaligen Zeit nachweist, die doch nur dem Priesterstande, ausnahmsweise von den ordentlichen Gerichten, verliehen war. In Hersfeld war damals ein Bürger Namens Henne Thomas genannt Schmied, den Kynnien Richart in Cruspis, einem Dorfe bei Hersfeld, bei dem Offizial in Fritzlar verklagt hatte — der Gegenstand wird nicht genannt. Der Offizial hatte ihn „mit geistlicher Furderung fürgenommen" und vor sich nach Fritzlar citirt, und Henne Thomas sich darüber beim Abt Ludwig beschwert. In einer Urkunde von Montag nach Conceptionis Marie

(11. Dec.) 1514 (Urkb. 316) schreibt Ludwig v. H., der sich darin Abt und Verweser der freien Stift Helmarshusen und Hersfeldt nennt, „dem würdigen unserm lieben „besondern Herrn . . . . Offizial zcum Fryßlaren“ — daß die Citation nach Fritzlar dem Henne Thomas zum Nachtheil gereiche, derselbe zwar nicht das Recht, „wo er gesessen“ in Anspruch nehme, aber sich „uff Uns und Unse Gericht“ oder einen erbaren Rath zu Hersfeld sich erbiete, welches „ziemlich und Kaiserl. Con„stitution gemäß sey.“ Der Abt verlangt daher, daß er hiernach den Kläger, wie den Beklagten anweise und den letztern dem ordentlichen Richter nicht entziehe.

Christian von Hanstein, Ritter.

Unter des Ritter Werners Söhnen (S. 133) war, (wahrscheinlich der Älteste) Kerstan, Kristan oder Christian, ebenfalls Ritter, der letzte Ritter mit dieser Bezeichnung in der Familie, da die Erhebung zu dieser Würde durch feierlichen Fürstlichen Ritterschlag in dieser Zeit ausser Gewohnheit kam, und sich nur noch beim Teutschen Orden, und später bei Ertheilung anderer Orden erhielt, so wie die Bezeichnung Ritterschaft nur noch für die Gesammtheit des begüterten, landsässigen Adels eines Landes, oder des unmittelbaren Reichsadels gewöhnlich blieb. Wir finden Christian v. H. zuerst genannt, (vgl. Rommel hess. G. Th. 3, S. 100, Anm. S. 55, Justi hess. Denkw. Th. 3, S. 381, Th. 4, S. 382) in Dietrichs von Schachten, seines Schwagers, Beschreibung der Pilgerreise Landgrafs Wilhelm des Ältern von Hessen, wo es heist:

„Landgraf Wilhelm von Hessen trat am 10. April 1491 (an einem Sontage) seine Reise ins gelobte Land zu Pferde v. Cassel an, unter Begleitung seiner Hofleute ꝛc. Nachdem er sie mit muntern und gesetzten Worten aufs liebreichste beurlaubt hatte, setzte er seine Reise an demselben Tage nach Borken fort, und hielt daselbst bei dem Amtmann seines Herrn Vetters, Philipsen von Wildungen, sein erstes Nachtlager. Wilhelms beständige Reisegefährten waren von diesem Tage an Dietrich v. Schachten, Herman von Wertenschlehn (der bei der Rückreise auf Rhodus starb) und Cersten v. Hanstein, nebst einigen

andern Dienern. Der Landgraf ritt über Frankfurt, Heidelberg, Stuttgart und Inspruck nach Venedig. Ehe der Landgraf hier das Schiff bestieg, schickte er die Diener mit den Pferden wieder heim und fuhr sodann mit Dietrich v. Schachten („welcher gegenwerttiges also mitt der Zeit auffnotiret") mit Herman und Wertenschlehn und Arent von Steinen ab." —

Christian v. H. ist daher auch von Venedig zurückgegangen. Schon 1509 war er Ritter und gemeiner Amtmann des Eichsfeldes, wie er in einer Urkunde des Kurf. Uriel v. Mainz, Dienstags nach St. Vits-Tage (19. Juni) 1509 (Urkb. 308) genannt wird und danach die Irrung zwischen Rath und Bürgerschaft wegen Graben, Weinkeller, Stadtholz, Mahlzeit Corporis Christi ꝛc. entscheidet, desgleichen in einer Urkunde von Montag nach Egidii (2. Sept.) 1510 (Urkb. 310). Die 3 Brüder, mit Ausnahme des Geistlichen Ludwig, hatten sich schon in die Güter, wie oben bemerkt, getheilt, und ließen ihre Länderei durch Colonen oder Erbzinsleute bauen. In der genannten Urkunde verkauft Werner der Jüngere sein ⅓ der Länderei 2 Vorwerke in und bei Hohengandern und Lindenwerra, das zwei Genannte „jetzt in „Arbeit haben" an seinen Bruder den Hr. Christian Ritter für 50 gute genehme und vollwichtige Reinsche Gulden. Werner behält sich zwar für sich und seine Erben den Wiederkauf vor, er scheint aber keine gehabt zu haben, wenigstens ist davon nichts bekannt. Sein Bruder Thilo willigt ein.

Petri 1513 wurde er wiederholt vom Erzbischof Uriel von Mainz zum Amtmann des Eichsfeldes auf 5 Jahre bestellt, wie Gudenus Cod. diplom. I. p. 982 im Elenchus Supremorum Eichsfeldiae praefectorum angiebt: Christianus de Hanstein ad triennium 1513. Petri Cathedra ab Uriele astumitur in Ministerialem (zum Diener) ad quinquennium. (Urkb. 313). Ihm folgte Volgmar Vogt 1517 bis 1522.

Christian erkaufte auch von seinem Bruder Thilo „dessen „Gehölz in und auf dem Höheberg gelegen vom Diebstiege „an bis an den Odenberg" für 32 Gulden nach der Urkunde vom Freitag in den Pfingsten (1. Juni) 1515 (Urkb. 317), wo

der Bruder Werner wohl schon todt war, weil seine Einwilligung zu diesem Verkauf fehlt. Die 2 Siegel der Urkunde fehlen und ist solche durchschnitten, weil der Wiederkauf geschehen, oder der Wald nach Christians, Sohn des Ritters Christian, Tode an Thilo zurückfiel, dessen Sohn Jost allein den Stamm fortsetzte.

In dem Lehnbrief des Churfürsten Albrecht von Mainz, von Heiligenstadt Sontag nach Bartholomäus (26. Aug.) 1515 (Urkb. 318), über das Schloß zu Hanstein, steht Christian Ritter, zuerst, ob er gleich damals noch nicht Senior war, und dann Heinrich, Tiel, Werner, Heinrich, Werner, Caspar u. Dietmar.

Im Jahr 1520 (Rommel Hess. Gesch. Th. 3 S. 277 Anm. S. 219) war Christian Statthalter zu Cassel, wie ihn Landgraf Philipp in dem Lehnbrief von Montag nach Apost. Thomas 1520 über 40 Gulden und wie er sich selbst in seinem im Stadt-Archiv zu Mülhausen befindlichen Schreiben von 1525 nennt, wo er dem Rath daselbst verspricht, mit Jacob von Cronberg zu ihm zu kommen. Damals wüthete der Bauernkrieg daselbst, der sich auch bis Heiligenstadt und Duderstadt hinzog, welchen wegen ihres geringen Widerstandes ihre Freiheitsbriefe und Geschütz genommen und dem Ober-Amtmann auf dem Rusteberg übergeben wurde. (Wolfs Gesch. des Eichsf. Th. 2 S. 159).

Wie sehr Landgraf Philipp seinen Statthalter Christian ehrte, ist oben (S. 281) erzählt worden, indem er ihm das Amt Ludwigstein mit dem Schloß, dem Hanstein gegenüber, pfandweise einräumte und ihm 1528 und 1530 den Zehnten vor Witzenhausen und mehrere Vorwerke verkaufte.

Nach einer Urkunde am Tage Walpurgis (1. Mai) 1526 (Urkb. 326) verkaufte Christian mit seinem Bruder Thilo und seinem Vetter Heinrich, welche besiegeln, und Werners nachgelassenen Söhnen, den halben Zehnten in der Feldmark Gerbershausen — den sie also mit den Vettern noch unvertheilt besaßen — „für 30 Gulden Goldes Wehre an den ehrsamen Ewald Ko„ler und Ilßin sein elichen Gemahel“ auf die gewöhnliche Art und auf Wiederkauf.

Eben so verkaufen Ritter Christian und Jost, seines Bruders Thilo Sohn, 1½ Hufen Land bei Gerbershausen für

28 Gulden, je 22 Schneberger für einen Gulden, an ihren Vogt und Diener zu Hanstein, Henrich Ranffe und Anne seine ehelichen Hausfrau, auf Wiederkauf, der aber während dem Leben der beiden Käufer nicht geschehen soll, nach deren Absterben aber, „das Gott nach seinem Göttlichen Willen schicke" vorbehalten wird. Diese Urkunde von Freitag nach Cantate (20. Mai) 1530 (Urkb. 335) ist, so wie die vorige, noch in Original vorhanden aber durchschnitten, also durch Wiederkauf gelöset.

In demselben Jahre verbürgte sich Ritter Christian für die Brüder Johan und Guntzel von Grona (bei Friedland) für ein Darlehn, das sie dem Heidenrich von Kalenbergke und Georgen von Schachten mit 600 Goldgulden und 36 Gulden jährlichen Zinses schuldeten. In dem noch vorhandenen Reversbrief von Montag in den heiligen Ostern (18. April) 1530 (Urkb. 333) versprechen die Brüder von Grona den Ehrn Cristian und seinen Erben „sulches Gelubdes und Burgezals gentzlichen zu Entnehmen und schadeloß zu halthen."

Christian, Ritters Christian Sohn.

Nach der oben (S. 206) angeführten Urkunde vom 29. Juni 1532 (Urkb. 338) die schiedsrichterliche Entscheidung betreffend, wo der Ritter Christian – Ehrn Christian – als seelig, also verstorben, aufgeführt wird, war derselbe 1532 todt und sein Sohn gleiches Namens leiht in demselben Jahr 50 Goldgulden seinen Vettern Hans und Jost v. H. und deren Mutter Salome, Thilo's Wittwe, wofür sie ihm 7 Malter reiner Frucht theils Korn und Hafer, jährlicher Zinse zu Gerbershausen als Pfand einsetzen, nach der Urkunde von Sontag nach Margaretha virginis (14. Juli) 1532 (Urkb. 339), welche Jost besiegelt, dessen Siegel „Hans und Salomey mit gebruchen aus Gebrechen unser eygen „Ingesigelle."

Christian hatte in einem Schreiben an seinen Knecht Peter Becker zu Hanstein von Montag nach Margrete (15. Juli) 1538 (Urkb. 361), wegen dessen treuen Dienste, ihm seinen Theil Zehnten zu Ramerode (Rummerode) zugesichert, um den er ihn gebeten, und auch Jost v. Hanstein um dessen Theil Zehntens ersucht.

Becker muß aber vorher abgegangen seyn, denn nach einem noch vorhandenen alten Concept eines Lehnbriefs von Freitag nach Michaelis (3. Oct.) 1539 (Urkb. 369) wurde sein Diener Petter Pulman, „seines langen angenemen getrewen und willigen Dinstes „willen,“ mit seinem Theil des Zehntens auf und in der Wüstung und Feldmark zu Ramerode zwischen Berkenfeld und Steina von Christian beliehen, während seine Vettern Hans, Siebert, Jost, Hans und Magnus v. H. ihren Untersassen und Diener mit ihrem halben Zehnten beliehen hatten. Die Belehnung an Pulman war aber nicht auf dessen Erben ausgedehnt, sondern nur ausdrücklich auf „die Ziet sienes Lebens“ und soll jener Zehnte nach dessen Tode ihm, Christian, wieder heimfallen.

Nach der Urkunde von Sontag nach Visitationis Marie virginis (3. Juli) 1580 (Urkb. 468) erkauft Christian von Hans Schmidt zu Allendorf einen Acker Landes (nach der Kaufsumme aber wohl mehrere) auf dem Waldisfelde (zwischen Allendorf und Wahlhausen) für „33 harte unverschlagene „wohlgeltende Thaler.“ Für den Verkäufer waren 2 Bürger von Allendorf gegenwärtig, und für den Käufer: Hans Koch, der von Hansteinsche Schultheiß zu Wahlhausen und Nicolaus Holung „Itziger Tzeit des Junkherrn schreyber.“ Merkwürdig ist dies auf Papier geschriebene Original dadurch, daß es ohne Unterschrift aber nach Art der Kerbhölzer ausgeschnitten ist, nemlich so

wie das Exemplar des Käufers solches enthält, während das des Verkäufers einen ähnlichen Ausschnitt enthalten haben wird, der in diesen gepast hat.

1586 trat zwischen Gevettern v. H., Caspar (Lippold's Sohn) Kersten oder Kirsty (Christian) und Jobst (Jobst's Söhne) und den Brüdern Wilhelm und Otto von Bodenhausen, (Heinrichs Söhne), welche in Niedergandern ein Gut, und die v. H. eine Mühle daselbst besaßen, eine Irrung ein, welche durch ihre Schiedsfreunde, für die v. H. Jobst Oswald von Buttlar — für die von Bodenhausen', Otto von Volk-

marshausen zu Cassel am 6. Sept. 1586 (Urkb. 482) dahin entschieden wurde,

1) daß der von Hansteinsche Müller zu Niedergandern bei dem von Bodenhausischen Gericht Recht nehmen und dienstpflichtig seyn, — die Buße in bürgerlichen Sachen den v. H. zufallen, in peinlichen Fällen aber die von Bodenhausen strafen und exequiren sollen.

2) Die Hute und Trifft betr. soll der Müller nur 10 Schweine, die junge Ferkeln nicht mit eingerechnet, 8 Stück Rindvieh und 3 Pferde auf der Gemeinde Hute treiben lassen.

3) Die Fischerei (in der Leine) betreiben beide, die v. H. und v. B., wie von Alters her, nur sollen die „Fall-Korb" hinführo gänzlich abgeschafft werden.

4) Die v. B. wollen sich des Zehntens von den Grundstücken zur Hansteinschen Mühle gehörig, enthalten, aber solcher Anforderung nicht begeben, sondern mit ordentlichen Rechten suchen.

Von diesem Christian v. H. ist schon oben (S. 219) in Beziehung auf die neue Lehre und deren Fortschritt in der Familie — sowie auf die Nachsicht, die sie bei dem Lehnherrn in Fulda genoß, — bemerkt worden, daß Christian es war, der als Bevollmächtigter der Familie beim Empfang des Lehns in Fulda 1534 noch der gewöhnlichen bisher gebrauchten Eides-Formel „bei Gott und „den Heiligen" sich bediente — bei der Belehnung aber am 14. Mai 1542 daselbst der Zusatz „und den Heiligen" im Eid weggelassen wurde. Durch diese eigenthümliche Abänderung in dem Lehnbrief ist damals die Trennung von der alten Kirche ausgesprochen und das Jahr der Reformation 1542 für die v. H. bestätigt.

Bei Gelegenheit der Erwähnung der Famlie von Bodenhausen verdient eine Notiz über deren gemeinschaftliche Abstammung mit den v. H. bemerkt zu werden, zu der das gleiche Wappen der 3 halben Monde in beiden Geschlechtern Veranlassung giebt, nur daß die v. H. 3 schwarze halbe Monde und die v. Bodenhausen 3 rothe halbe Monde, beide im weissen Felde im Wappen führen. Der 81jährige Melchior von Bodenhausen erzählt nemlich (Urkb. 433) im Jahr 1565, daß er ohngefähr 1505, wo er 20 Jahr alt gewesen mit Landgraf Wilhelm dem vierten

(muß aber der 2te heißen, weil der Sohn Philipps es nicht seyn konnte) Caspar v. H. und andere von Adel in die Pfalz gezogen und in einem Städtchen daselbst in das Haus eines von Saulen gekommen, dessen Frau und Töchter sie ängstlich um Schutz gegen das Kriegsvolk gebeten, daher sie ihnen einige Trabanten beigegeben, worauf der alte 80jährige von Saulen aus seinem Versteck herausgekommen und als er ihre Namen gehört, sofort geäußert habe, daß die v. Hanstein, v. Bodenhausen und von Saulen eines Geschlechts seyen, indem die letztern ebenfalls als Wappen im weißen Felde 3 halbe Monde, aber von blauer Farbe und die gleichen Helmzeichen führten. Auch habe er von seinen Voreltern gehört, daß zwei Stammherrn seines Geschlechts mit einem Bischof von Mentz aufs Eichsfeld gekommen, welcher dem Einen Bodenhausen, — dem Andern Hanstein gegeben, wovon sie auch den Namen bekommen. Dies scheint nun freilich in Beziehung auf die v. H. mit ihrer oben erzählten Abstammung von den Vicedomen des Rustebergs nicht überein zu stimmen.

Ritter Christians Töchter.

Christian, der Sohn des Ritters, war 1548 schon todt, denn in den beiden Urkunden vom 29. Sept. (S. 207) und Sontag nach Michälis (30. Sept.) 1548 (Urkb. 402. 403) war schon Jobst, Thilo's Sohn, im Besitz der Güter des Ritters Christian, weil er dessen Wittwe und seine beiden Töchter mit Gelde abfand. In der letztern Urkunde vom 30. Sept. werden diese beiden Töchter als Elisabeth und Margaretha näher bezeichnet und verspricht Jobst (Joist) die in dem Vertrag vom vorhergehenden Tag zugesicherten 2000 Thlr. jährlich auf Ostern mit 100 Thlr. zu verzinsen, und wenn sich eine verheirathet, in Jahresfrist nach dem Beilager, 1000 Thlr. zu entrichten, und die andern 1000 Thlr. bis sich die andere ebenfalls verheirathet, zu verzinsen.

Zu Bürgen haben 20 von Adel untersiegelt und unterschrieben, nemlich: Barnvolt Brenner, 3 von Hardenberg, Jasper, Joist und Christoffel — Hennigk von Borchfeldt — Ludolf Ruschenplat, 3 von Hanstein, Johan, Lippold und Ditmar; Gunzel v. Grona; Berldt v. Wintzinge-

rode; Christoffel v. Hagen; Hans v. Boineburgk; Heinrich und Wilhelm v. Schachten; Ernst v. Bischhausen; Christoffel v. Tastungen; Claus v. Luthorsten; Jorge v. Bultzingsleben und Heinrich Rossehut. Sie versprechen dafür zu haften durch Einreiten in eine gemeine offene ehrliche Herberge zu Witzenhausen, mit 2 reisigen Pferden und einem Knecht, 8 Tage nach der Heischung der Wittwe und der Jungfrauen, und ein treulich Geisel-Inlager zu halten, wie solches beim Adel Recht und Gewohnheit ist. „Sie wollen da nicht auskommen bei Tag „oder Nacht, es geschehe dann mit der vielgemelten Eva Wittwe „v. Hanstein geborne Trottin und ihrer beiden Töchter Wissen „und Willen."

Von den 20 angehängten Siegeln sind noch 14 vorhanden und auf den Pergamentstreifen, an den sie hängen, stehen die Namen geschrieben.

Oben (S. 207) ist schon erzählt, wie die beiden Töchter 1553 schon verheirathet waren, Margaretha an Johan Rau von Holzhausen und Elisabeth an Dietrich von Schachten, der aber nicht mit dem Ritter Dietrich von Schachten zu verwechseln ist, der mit Landgraf Wilhelm 1491 (S. 135. 301) in's gelobte Land gereiset war, und wohl eine Schwester des Christians Ritter, geheirathet hatte, aber nicht eine Tochter, die 1548 noch als Jungfrau bezeichnet ist, und den schon in dem Kaufbrief von 1495 (Urkb. 295) Ritter Christian und seine Brüder Schwager nennen.

Jost, Thilo's Sohn.

Jost, (Jobst, Joist oder Joust) Thilo's Sohn hatte zwei Brüder, wovon der jüngere Conrad, Pfarrer in Rimbach, und der ältere Hans, Hauptmann in Duderstadt war und unvermählt starb. Jost zu Steina hatte Anne v. Hardenberg und in zweiter Ehe Sibille v. Berge geheirathet und setzte seinen Stamm fort. Wir finden ihn in einer Urkunde von Montag in den heil. Ostern (29. März) 1535 (Urkb. 345), worin Gunzel von Grona 500 rhein. Goldgulden mit 30 Goldgulden Zinsen, dem Heinrich v. Calenberg schuldig zu seyn erklärt, die er ihm

„in meynen anliggenden Nothen und Sachen" geliehen, als Bürgen, neben Oswald v. Butteler, Christoffel v. Adelevissen, Hans v. Entzeberge und Hans v. Berge, mit denen er sich zu dem gewöhnlichen Einlager mit 2 reisigen Pferden und einem Knecht zu Cassel oder Witzenhausen, oder aber — was sehr abweichend und auffallend ist — in des Schuldners Gunzels v. Grona eigene Behausung verpflichtet.

Nach einem durchschnittenen also ausgelösten Schuldbrief von Montag nach Quasi modo geniti (9. April) 1537 (Urkb. 354) erborgt er von Hansen Buntler in den Sooden 100 Goldgulden, die er jährlich mit 12 Malter guter marktreiner Frucht halb Korn, halb Hafer aus seinem großen Vorwerk zu Wahlhausen durch Hans Fleischhawer genannt Knorhe, der solches „Meiersweiß" inne hat, zu verzinsen verspricht und bei einigem Brande, Fehde oder anderm Unfall, aus andern Gütern entrichten will. In der Urkunde heist es gewöhnlicher Weise: Verkauf auf Wiederkauf der Früchte.

Zwei Jahre später war zwischen ihm nebst seinen Vettern Hans, Magnus, Hans, Siegfried, Jost und Christian v. H. und ihrem Fürsten und Herrn, dem Cardinal Erzb. von Mainz (Albrecht Markgraf von Brandenburg) eine Irrung „wegen des Fürstenhagens in dem Walde der Langenberg genannt", entstanden, wo in gegenseitigem Gebiet gehauen und gerottet worden war. Nach einer von der Mainzischen Canzlei Mittwoche nach dem Sontag Reminiscere (5. März) 1539 (Urkb. 365) ausgestellten Urkunde, hat auf Vorbitten des Kurfürsten Joachim zu Brandenburg (an den sich die v. H. gewandt), der Erzbischof bewilligt, daß zwei seiner Räthe und zwei aus „der Freundschaft der v. H." die Irrung in der Güte vertragen — in dieser Zeit aber beide Theile „mit Hauen und Rotten und anderm" still stehen und dies keinem Theil an seinen Besitz Nachtheil bringen soll. Beides ist ohne Zweifel auch erfolgt.

In demselben Jahr bestätigt er auch — als Richter — doch ihm und seinen Erben ohne Schaden, einen Kaufbrief von Sontag vocem jucunditatis (11. Mai) 1539 (Urkb. 366), worin Jacobffs in Niedergandern 3 Morgen Landes bei Arenshausen und

der Fortmühle an Berlt Wesemüller für 21 Gulden, einen Gulden zu 20 Schneeberger oder Mariengroschen gerechnet, verkauft. Jost v. H., der darin Joust geschrieben ist, hängt sein Siegel, um das er vom Verkäufer gebeten worden, an.

In dieser Zeit baute sich Jost in Steina, wo nach dem verschwundenen Dorf noch keine Gebäude gestanden hatten, an, wie sein über der oben runden jetzt zugemauerten Hausthüre noch jetzt befindliches Wappen mit zunehmenden Monden und das seiner Hausfrau, Anne von Hardenberg (der Schweinskopf), nebst beiden darüber gestellten Namen, in Stein gehauen, beweist. Das Haus, dessen unteres Stockwerk von Stein ist, hat 4 Stockwerke, in die die Treppe eines runden in die Ecke gebauten Thurms führt, wo oben in einem unausgebauten Saal ein Kamin mit den beiden genannten mit Farben ausgemalten Wappen und der Jahrzahl 1554 sich befindet. Dieser Ansitz ist, nach der unter den Wappen befindlichen Jahrszahl, 1544 erbaut, hieß Steina und wurde, nachdem 40 Jahre später Heinrich v. H. nicht weit davon einen andern Ansitz erbaut hatte, Nieder- oder Unter-Stein — jener aber Oberstein genannt, die Nachbarn bezeichnen aber noch immer beides unter dem Namen des alten Dorfs Steina.

Zu den Kosten dieses Baues borgte Jost v. H. von dem Burgemeister Günther Koch zu Witzenhausen 100 dicke Silbergulden, Thaler genannt, und versetzte — in der Schrift heist es verkaufte — dafür 10 Malter Frucht halb Korn halb Hafer, auf Wiederkauf, als jährliche Zinse, aus seinem Vorwerk zu Bornhagen, wo jetzt Curt Kyne aufsitze und solches meierweis inne habe, der mit eigner Fuhre und Kosten dem Gläubiger die Frucht jährlich in seine Behausung nach Witzenhausen liefern soll. Der Schuldschein am Tage praesentationis Marie virginis (21. Nov.) 1547 (Urkb. 399) ist im Original im Archiv mit abgerissenen Siegel des Jost, aus Sorge, damit der etwaige Inhaber dieses abgelösten Scheins denselben nicht brauchen könne.

Wie sich im folgenden Jahre Jost mit der Wittwe seines Oheims, des Ritters Christian, und mit dessen Töchtern über das ihm zugefallene Lehn abgefunden, ist oben (S. 307) erzählt worden. Indessen scheint er abermals zu Fortsetzung seines Baues

Geld bedurft zu haben, denn er und seine eheliche Hausfrau Anna borgten noch Schuldschein von Dienstag in den Weihnachten vier Tagen (28. Dec.), 1552 (Urkb. 411) von Hans Reut, Bürger zu Oldendorf (Allendorf) 400 Silbergulden, Thaler genannt, die sie mit 20 Thlr. zu verzinsen versprechen und zur Sicherheit der Gläubiger setzt Jost für sich und seine Lehnerben seine Vorwerke zu Wahlhausen zum Unterpfand ein. Dieses Gut (jetzt der Unterhof genannt), welches 1537 ein großes Vorwerk genannt wird, war 1552 in 3 Theile getheilt und 3 Meiern zum Bauen eingegeben, welche, mit Namen Michel Reith, Heinrich Rinkleip und Hans Fleischhauber, das Land unter ihrem Pfluge hatten, wie der Schuldschein sich ausdrückt. Sollten nun — heißt es darin weiter — diese Vorwerke durch Hagel, Heerzüge, Mißwachs oder ander Unglück zu den jährlichen Zinsen und Hauptgeld nicht hinreichen, so weist Jost dazu alle seine andern Güter, Renten, Zinsen, Einkommen und fahrende Habe an. Die Aufkündigung ein viertel Jahr vor Weihnachten wird vorbehalten, und das Original im Archiv, ohne Siegel, beweist die Abzahlung.

Hierbei verdient bemerkt zu werden, daß hier zuerst eine Anleihe nicht ein Verkauf von Zinsen genannt wird und dann, daß dies Geld aus einer evangelischen hessischen Stadt höchst wahrscheinlich zu Erbauung einer evangelischen Capelle verwandt wurde, welche Jost dem Haupthause in Unterstein anhängen ließ, wie die Jahrzahl 1554 über dem gothischen kleinen Kirchen-Fenster nachweist (S. 219). Die kleine Capelle enthält neben der Canzel den einfachen steinernen Altar mit der Richtung nach Osten, dem Aufgang des täglichen, wie unsers evangelischen Lichtes — mehrere Bilder noch aus der damaligen Zeit, das Leiden Christi vorstellend, an der niedrigen Emporbühne (I. S. 329), und Raum genug für einen Privat-Gottesdienst in jener bedrängten Zeit. Die kleine Orgel ist erst später durch Thilo Heinrich gestiftet (I. S. 329). Unter derselben steht:

Thielo Henrich **von** **Hanstein**	**Edificatum** **1771.**

Herr!
Höre meine Worte, merke auf mein Flehn,
Vernimm mein Schreyn, mein König und mein Gott!
Wir wollen vor Dich beten und Dich ein Alleluja bringen
Dort aber dort da wollen wir
das
Heylig Heylig Heylig singen.

Vielleicht wurde auch das erborgte Geld zu Vollendung des Hauptgebäudes und eines im obern Stockwerk befindlichen Rittersaals verwendet, in dem an dem großen Kamin die beiden Wappen von Hanstein und von Hardenberg mit der Jahrzahl 1554 noch sichtbar sind.

Am Sonnabend nach Laetare (11. März) 1559 (Urkb. 420) erborgte noch Jost, nach dem vorhandenen Schuldschein, 100 Silbergulden Thaler von Peter Pulman, und verspricht darin eine Verschreibung „aufs allerforderlichste" aufzustellen, das aber nicht geschehen zu seyn scheint, denn einige Zeit nachher, am Freitag nach Sontag judica in den Fasten (13. Apr.) 1565 (Urkb. 427), wo Jost todt war, bescheinigt Peter Pulman, daß ihm die Wittwe Anne v. H. geb. v. Hardenberge in ihrer Behausung zu Steina in Gegenwart von 2 Zeugen, jene 100 Thaler zurückgezahlt, ihn zufrieden gestellt und er ihr dagegen das Bekenntniß seines seeligen Junkers zugestellt habe, und er dieselbe daher mit ihren Söhnen Kersten und Jost, seinen günstigen jungen Junkern, von aller Schuld quitt, ledig und los sage.

Hanse's Nachkommen.

Von dem Leben der Glieder des andern Zweiges dieses Stammes, von den Nachkommen Hanse's († 1485. Tafel 9), sind uns wenige Notizen und von ihrem politischen Leben gar nichts zugekommen. Von Hans, dem Bruder des Ritters Werner, der lahme Hans genannt, ist ob. (S. 170. 171) das vorhandene bemerkt, sowie von der Theilung seiner Enkel in die entferntern Güter Ershausen, Töpfer und Geismar — und die bei der Burg Hanstein, Fretterode rc. S. 209. Hans, der Enkel des lahmen Hans und Sohn Werners des Ältern, hatte 2 Frauen,

1540 Anne von Papenheim und Gertrud von Harstall, welche nach ihrem Schreiben an den Rath zu Mühlhausen 1561 in Ershausen noch lebte, und besaß die beiden nachher getheilten Güter Ershausen, Ober- und Unterhof, wo er auch seine Hochzeit mit Anne v. Papenheim feierte. Nach dem von Papenheimschen Copialbuch zu Stammen hat er seinem Schwager Christoph v. Papenheim Schweine und Rinder für 38 Gulden, wahrscheinlich zur Hochzeit, verkauft, deren Bezahlung er demselben am Donnerstag nach Conceptionis Mariae (9. Dec.) 1539 (Urkb. 370) quittirt. Am Freitag nach dem neuen Jahrstag (2. Jan.) 1540 (Urkb. 371) bescheinigt er ebenfalls den Empfang von 120 Gulden Münz dem Christoffel v. Papenheim dem jüngern, von wegen sein und seines Bruders, „des Beylagers und „Heimfahrts halber, so Ich in meinem Hause auf unsere beyden „Kosten gehalten und ausgericht." Es waren zur Ehesteuer 400 Goldgulden oder Thaler versprochen worden. Die junge Frau starb aber schon das folgende Jahr, und — da ihr Vater schon todt war — verglich sich wegen der Hinterlassenschaft der Wittwer mit seinem Schwager, dem schon oben genannten Christoffel, am Montag in den Pfingstfeiertagen (6. Juni) 1541 (Urkb. 375) dahin:

1) Die Aussteuer von 400 Goldgulden oder Thaler wird getheilt.
2) Alle Kleider und Kleinodien, welche die Verstorbene an ihrem Leibe getragen, werden dem von Papenheim zurückgegeben, und Hans v. H. darf nur eine Kette zum Andenken behalten.
3) Dagegen bleiben ihm alle sonstige fahrende Güter, als Betten, Tücher, Kasten, Tische u. s. w. wie er sie mit der Verstorbenen erhalten hat.
4) Beiderseits wird auf weitere Ansprüche entsagt.

Zugegen waren hierbei: Christoph v. Papenheim der Ältere, Günther v. Berlepsch, Asmus v. Buttlar und Johan v. H., wahrscheinlich sein Vetter Hans zu Geismar, Heinrichs Sohn.

Die Quittung des Hans über 200 Joachims-Thaler ist von Völkershausen Donnerstag nach Dionisy (6. Oct.) 1541 (Urkb. 376).

Dieser Hans hatte 2 Söhne, Werner und Heinrich (Tafel 12). Der letztere war mit Amelie von Wangenheim vermählt, und baute mit ihr das alte große Haus zu Oberstein, wie die Namen und Wappen beider und die Jahrzahl 1582 über der Thüre des Treppen-Thurmes des mit 2 hohen Erkern versehenen, im untern Stockwerk steinernen Hauses beweisen. Ihnen waren von ihrem Vater Hans die beiden Höfe zu Ershausen und das Vorwerk Oberstein geblieben, worin sie sich wieder dergestalt theilten, daß der Unterhof Ershausen nebst dem Mittelhof zu Wahlhausen und der Bornhof zu Bornhagen, dem Werner — der Oberhof zu Ershausen, Oberstein, Hohengandern und Fretterode dem Heinrich zufiel, deren Stamm die Hauptgüter noch besitzt. Die frühere Theilung ihres Großvaters Werner ist oben (S. 209) angegeben. Die beiden Brüder hatten eine Schwester Margaretha, deren Verheirathung mit Balth. v. Wangenheim und Abfindung 1574 (Urkb. 443) oben (S. 194) bemerkt worden ist, und hatten über die eben angegebene Theilung 1579 zu Steina einen sogenannten Vermutschierungs- (Tausch-) Rezeß auf 3 Jahre, so wie nach Ablauf derselben am 7. Jan. 1584 zu Wahlhausen „neben etlichen ihrer „gebetenen Freunden“ eine Vergleichung über die Vorwerke abgeschlossen, welche von Heinrichs Diener concipirt war und des Morgens beiderseits Freunden vorgelesen, wobei Werner einige Bedenken äußerte, welches noch aufgenommen, auch, daß Heinrich es nicht so gegen seinen Bruder suchen werde, bemerkt, und der Rezeß bekräftigt wurde. Werner glaubte aber in der Folge dadurch sich im höchsten beschwert, wenn er auch im Gericht Hanstein keinen Ansitz, dem großen Hause in Steina gleich, erhalten habe und in der Windischen Mark einen erhalten mögen und doch die Ansitze „in Ershausen und Steina gegen einander „gemessen und gewürdigt seyen.“ Er ließ daher in Treffurt Freitags in festo circumcisionis domini (1. Jan.) 1585 (Urkb. 475) durch den öffentlichen Notarius Johan Ursinger eine Protestation gegen den Wahlhäuser-Vertrag in folgenden 4 Beschwerden aufnehmen:

1) Die Länderei, Wiesen und Hutweiden zu Bornhagen, Wahl-

hausen, Steina und Hohengandern seyen nach den vorigen Meßregistern — aber unrichtig verzeichnet worden, welches Heinrich gewußt, aber die neue Messung nach Acker, Gerten (Ruthen) und Schuhen nicht nachgeben wolle.

2) Seyen ihm 2 Hufen zu Töpfer und 2 zu Lengefeld zugetheilt, welche sich „nicht völlig" befänden, ihm also Erstattung geschehen müsse.

3) Eine Wiese zu Hauterode (Wüsthäuterode), welche nicht in das Meiergut daselbst gehöre, habe Heinrich allein eingenommen.

4) Wegen des Baues des Ansitzes, Vorwerks und Misteställe im Gericht Hanstein habe er schon Widerspruch gethan, und doch mache Heinrich noch Forderung.

Es müsse also nach Ablauf dreier Jahre eine gleichmäßige Erbtheilung vorgenommen werden. — Es ist übrigens nicht bekannt, daß solches geschehen. Nur scheint der letzte Punkt über einen Ansitz, durch den Bau eines neuen Hauses zu Ershausen (Oberhof) von den beiden Brüdern erledigt worden zu seyn, indem dasselbe (I. S. 141) zwar keine Jahrzahl enthält, aber neben dem Hansteinschen Wappen über der Hausthüre noch die Wappen von Tastungen und Wangenheim, zu deren Familien die Frauen Werners und Heinrichs gehörten, die Erbauung also in das Ende des 16. Jahrhunderts fallen würde. Die Gebäude des obern Hofs werden aber 1673 als im 30jährigen Krieg sehr ruinirt angegeben, das jetzige Haus scheint auch einer neuern Bauart anzugehören. — Die Urkunde selbst deutet übrigens auf einen doppelten Fortschritt in der landwirthschaftlichen Cultur, da darin von Messnng der Länderei nach Acker, Ruthen und Schuhen die Rede ist und die Angabe einer Miststätte schon so wichtig erscheint, um sie in einem Notariats-Instrument zu erwähnen. Dahin gehört auch, daß in dieser Zeit bei Mülhausen, der damaligen freien Reichsstadt, der Weinstock cultivirt wurde, indem nach einem im dortigen Stadt-Archiv befindlichen Schreiben des oben genannten Werners v. H. zu Ershausen vom 19. Mai 1581 sich derselbe an den Rath zu Mülhausen, wegen Ankauf eines Weinbergs wandte, der einige Jahre später an den Dr. Gutwasser

verkauft wurde. Auch bei Dorla waren Weinberge. Es finden sich überhaupt im Stadtarchiv noch mehrere Schreiben Werners und seiner Vettern Lippold, Jost, Magnus, Otto, Siegfried, Dittmar xc. aus jener Zeit, die von einem mannichfachen Verkehr und gutem Einverständniß zeugen.

23. Lippolds Linie.

Caspar.

Wenn wir zu der Lippolds Linie (Tafel 3) übergehen, so finden wir darin mehrere, die sich im kirchlichen, bürgerlichen und Kriegsleben ausgezeichnet, von denen daher mehr aus diesem Jahrhundert auf die Nachwelt übergegangen ist. Von Curts Söhnen ist uns schon 1492 Caspar unter Landgraf Wilhelm I. bekannt geworden. (S. 177). Er kommt in dem alten Geschlechtsregister als Drost zu Lüneburg vor, und ist — da die Nachkommen seiner Brüder Heinrich (Tafel 4a.) und Berthold später ausgestorben sind, der Stammvater der noch lebenden v. H. dieser Linie. Er machte unter Landgraf Wilhelm II., 1505, den Krieg in der Pfalz mit (S. 306 307.) und heirathete in demselben Jahr, wie es scheint, Olke oder Oleke von Papenheim und quittirte seinen Schwägern Johan und Jorge von Papenheim am Dienstag nach Misericordias Domini (8. Apr.) und Montag nach der heil. Dreifaltigkeit-Tage (19. Mai) 1505 (Urkb. 305) den Empfang des Brautschatzes von 500 Goldgulden. Für Caspar v. H. siegelt Johannes Hund *), Canonicus und Official in Fritzlar, Schwager der v. Papenheim,

Drei Jahre später erborgt Caspar v. H. von seinen „freundlich lieben Schwegern" Johan und Georg v. Papenheim

*) Es ist dies die an der Vereinigung der Edder und Schwalm seßhaft gewesene uralte adliche Familie, nach welcher 2 Burgen in der Nähe von Fritzlar den Namen trugen, und die jetzt ausgestorben ist. Sie scheinen mit dem gräflichen Geschlecht der Gisonen von Gudensberg verwandt gewesen zu seyn. Ihre Unterschrift ist die älteste adeliche in Hessen mit fest stehenden Geschlechts-Namen, welche sich unter einer Urkunde von Hasungen 1131 im Staats-Archiv zu Cassel findet.

200 Thaler Goldgulden, die er in 2 Jahren wieder bezahlen, oder von da an verzinsen will. Zu Bürgen werden gesetzt seine freundlich liebe Oheme, Schweger und Vettern Crafft und Jochim v. Bodenhausen, Hans v. Hardenberg und Detmar v. Hanstein, welche versprechen, daß sie 14 Tage nach der Anmahnung in eine gemeine Herberge „tho Geismar jeglicher mit „twen Perden reitten und Inholden wollen." Der Schuldschein von Caspar ist in die exaltationis S. Crucis (14. Sept.) 1508 (Urkb. 307). — Daß er als Familien-Senior zuerst 1533 das Stiftslehn zu Hofgeismar nicht an das Capitel, wie bisher, und durch seinen Bruder Heinrich, sondern an die Person eines Stiftsgeistlichen, den Canonicus Everken, verlieh, ist schon oben (S. 203. 287) angegeben worden, sowie 1535 die Abmahnung des Landgrafen Philipp an Caspar deshalb.

Dieser Caspar, der 1537 schon todt war, indem wir Jost, Heinrichs Sohn, schon als belehnenden Senior finden (Urkb. 356), hatte 5 Söhne, wovon Friedrich in dem Kriege gegen die Türken geblieben und in Linz begraben seyn soll, und die übrigen sich auf verschiedene Art auszeichnen.

1) Canonicus Burchard.

Sein Sohn Burchard, der schon oben bei den Gütertheilungen mit seinen Brüdern oft genannt, ist namentlich in der von 1545 (S. 211) als ältester Bruder bezeichnet, wenn ihm nicht wegen seines geistlichen Standes als Priester, weshalb er stets als Herr bezeichnet wird, das Vorrecht gelassen wurde, da es freilich auch schon damals, wie später, nicht Sitte war, den Ältesten, als Stammhalter zum ehelosen Priesterstande zuzulassen, was man gewöhnlich dem Jüngsten vorbehielt. Er war nach einer Urkunde vom 3. Juni 1534 schon vorletzter Canonicus des Stifts zu Fritzlar und nach einem Entwurf Kaufbriefs von 1537 (Urk. 360) verkauften Dechant und Capitel daselbst ihre frei eigne Dörfer „Ungedanken und Rothelmshausen für 400 Gulden dem „würdigen Herrn Burkharten v. Hanstein, Canonicus zu „Fritzlar auf 10 Jahre wiederkäuflich mit allen Zugehorungen, „Leuthen, Bethe, Zinß, Dienst, Hocheit, Herlichkeit, Oberkeit, Pueß

„(Buße) Freuel, Gerichte, recht Holz, Felt, Wasser, Weide, Jacht, „Zehnten zu Ungedanken, Fischerei unter dem Burberg.“ Besonders ist noch bemerkt, daß der Käufer Büsche und Wellen zum Wehrbau des Stifts (in der Edder) hauen lassen, und die Einwohner der beiden Dörfer an ihrem bisherigen Recht in den Wäldern, nicht hindern, auch Dechant und Capitel „Berken, Mey „oder Büssche nottorftig zum Fest Corporis Christi zu hawen“ — auch „Reher und Haßen oder ander Wildpreth zu jagen gestatten“, sowie den beiden Dörfern nicht wehren, in die Renterei Gudensberg 10 Goldgulden für den hessischen Schulz zu zahlen, und selbst wegen beider Dörfer jährlich zu Michaelis 5 Gulden à 26 Albus in die Kammer des Stifts St. Peter entrichten soll. Gebäude, Ställe rc., welche der Käufer etwa nöthig fände, in jenen Dörfern zu bauen, kann er nach Ablauf der Verpfändungszeit an die dortigen Einwohner verkaufen.

Daß dieser Kauf wirklich zu Stande gekommen und ohne Wiederkauf bestanden habe, ergiebt sich ohne Zweifel daraus, daß in dem weiter unten vorkommenden Testament des Burghart von 1584 über diese Grundstücke rc. in den genannten Dörfern disponirt worden, und daß von den dort aufgeführten Hanstein-schen Gebäuden noch einige sich vorfinden sollen.

Dies gab später zu einer Beschwerde der Stadt Fritzlar Veranlassung, die sie beim Erzbischof von Mainz über das Stift führte, wegen allerlei Gewaltthätigkeiten, welche des S. Peters-Stift Unterthanen zu Rothelmshausen an den Fritzlarer Bürgern durch Grenz-Beeinträchtigungen, angemaßte Hute u. s. w. sich erlaubt hätten. Der Erzbischof schickte daher aus Mainz eine Commission, bestehend aus den Mainz. Räthen Peter von Schwalbach und Christoph von der Ruhn, dem Lic. juris Borchart Link und dem Secretar Jeronimus Pleß, welche am 5. Aug. 1558 (Urkb. 419) zu Fritzlar den Streit schlichtete. Am Ende des Vertrags-Instruments im städtischen Archiv heist es wörtlich:

„Nota

„Es haben sich auch die von Fritzlar beclagt Im augenschein, das Herr Burkart v. H. ein wonung zu Rothelmshausen auffricht, vermutlich mehr alda zu Bawen, Welchs der Staid

die Lenge verdrislich, etwan von seiner Freundschaft, so sie sich da niddersetzen wurden, nachtheilig sein wurde, uff allerley weise.

Daryff sich die Rethe bedacht:
Vermeintlich Bawens kont man Ime noch zur Zeit wy er es angefangen hat, einen steinern Rumpf gesetzt, nicht weren. Wo er es aber vbirmachen wurde, also das er oder seine nachkomen der Staid verdrislich sein wurden, Alsdan wurden die Staid Iderzeit Befugt, In zu weissen vnd niemand kant sie es auch verdenken, So wolten Sie doch auch nit vnderlassen mit Her von Hanstein auch darob Redde haben, sich messigklich zu halten."

So wie es auffallen muß, daß in der damaligen Zeit, wo unter dem geistlichen Landesfürsten, dem Primas in Teutschland, dem Erzkanzler des Kaisers, die geistlichen Stifte noch bestanden, — von der „Freundschaft", d. h. den Nachkommen eines geistlichen Stifts-Canonicus und Priesters und zwar vor den Räthen und Commissarien des Erzbischofs selbst, die Rede seyn konnte — so wird dies noch dadurch erhöht, daß wahrscheinlich damals schon solcher Nachkommen existirten, wie sich später ergeben wird, und der geistliche Herr der neuen Lehre angehangen und dem ehelosen Stand — vielleicht in Beziehung auf das kaiserl. Interim vom 15. Mai 1548, das die Priesterehe und den Genuß des heil. Abendmahls in beiderlei Gestalt gestattete, entsagt hatte.

Nicht weniger bemerkenswerth ist auch die in der vorigen Urkunde von 1537 bemerkte Sitte, das Fronleichnamsfest mit Mai-Büschen zu zieren, die nach mehr als 300 Jahren sich noch jetzt an vielen Orten, zum nicht geringen Verdruß der Förster und Forstbeamten, erhalten hat. Auch sieht man daraus, daß damals die geistlichen Herrn das Vergnügen der Jagd nicht verschmäheten.

In dieser Zeit, wo von Visitation und Reformation der Klöster und Stifter viel die Rede und Johan von Fleckenbohel, genannt Birgel (diese Familie in Hessen starb im J. 1796 mit dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Cassel, Joh. Phil. Franz von Fleckenbühl genannt Bürgel aus) Canonicus, Scholaster und Commissarius zu Amöneburg war, — wandte sich Burg-

hard v. H. an denselben und ersuchte ihn um Auskunft, wie es zu Amöneburg mit den Präsenzen, Correctionen und Visitationen gehalten werde. Der Dechant ertheilte sie ihm auch in einem noch vorhandenen Antwortschreiben von Freitag nach Dorothea (7. Februar) 1550.

In dieser Zeit muß er auch Mitbesitzer der Custerei des Stifts gewesen seyn, die hernach auf andere Stiftsherrn kam, denn in einer Urkunde vom 28. Jun. 1569 heist es: „Demnach hiebevor die würdige hern Cunradt von Steinheim, Chunradt von Geismar und Burkhardt von Hanstein als Canonici und Besitzer der Costerej St. Peters Stifts zu Fridslahr — mit dem Wollgeporen hern Wolrathen Grauen zu Waldecken Eins Zehnden halben vor undt Inn Mehelen ein Rechtfertigung zu Speier am Cammergericht erwachsen undt dann dieselbige rechtfertigung durch die Succession auff den würdigen herrn Georgen Dörren als Itzigen Possessoren berurter Costecey deriuirt ꝛc.“

Burghard war, neben seinem Canonicat zu Fritzlar, auch zugleich Probst zu Heiligenstadt, wo er auch öfters Residenz hielt, wie es aus seinem noch vorhandenen Schreiben an seinen Bruder Martin vom 2. März 1541 erhellt (Urkb. 393. 395), mit dem er, wie mit den andern Brüdern, in fleißiger Correspondenz stand. Wir haben schon oben (S. 211) gesehen, wie er nach des Vaters Caspars Tode 1545 in der Theilung der Güter mit seinen 3 Brüdern beschäftigt war, wie dies 1549 durch Begünstigung des Adels und Erhaltung des Mannstamms, mit Nachsicht des geistlichen Bruders geschah — dann 1579, nach dem Tode der 3 übrigen Brüder, mit seinen 5 Neffen, Lippolds Söhnen, denen er — obgleich er schon damals eigne Söhne besaß — nach seinem Tode seine Güter überließ, und die Stiftungen seines Bruders Curt für das Hospital zu Witzenhausen, zu Unterstützung der Pfarrherrn im Gericht Hanstein, zu Aussteurung armer Mädchen und endlich für Unterhaltung armer Mägde — bestätigte.

Sonnabends den 13. Febr. 1580 (Urkb. 467) rechnete er mit seinen 5 Neffen, Lippolds Söhnen ab, welche 1261 Thlr. ihm schuldig geblieben waren. Dazu waren von Sandern v. H. —

(Ditmars Sohn, seines Vaters Bruders Berthold Enkel) — hinterlassener Behausung und Ackerbau sie ihm ferner 126 Thlr. und weiter 1000 Thlr. an Curts Töchter, und an Zinsen ꝛc. zusammen 1463 Thlr. und somit in Allem 2724 Thlr. schuldig, hatten aber darauf nach den einzeln verzeichneten Posten 724 Thlr. demselben entrichtet, so, daß Hr. Burchart noch 2000 Thlr. an seinen 5 Neffen zu fordern hatte, welche sie ihm nächste Ostern — jeder mit 400 Thlr. zu versichern und mit 5 vom Hundert zu verzinsen versprechen, auch den Vertrag „mit den angebornen Pettschaften unterdrücken auch mit eignen Handen unterschreiben."

Vier Jahre später machte Hr. Burchart sein weitläufiges noch in Abschrift vorhandenes Testament, aus dem sich ergiebt, daß er Kinder und Enkel hatte und förmlich verheirathet war, indem er darin seine Söhne und Töchter eheleiblich nennt. Burckhardt v. Hanstein, wie er sich darin unterschreibt, hat seines hohen Alters wegen, und weil er „des Schreibens nicht allerdings fertig", den kaiserl. Notarius Jacob Theophil Didamare zu Cassel um Aufnahme des Testaments ersucht, welches dann auch in Gegenwart von 7 dazu erbetenen Zeugen, Curth von Bodenhausen, Amtmann zu Fritzlar, Werner Cassel und 5 andern, Freitag am 25. Sept. 1584 (Urkb. 474) zu Fritzlar in Hansen von Waldenstein Behausung in der Hospital-Gasse, wo Burchard gewohnt, geschehen. Er erklärt darin, in hohem Alter, gesunden Leibes „außerhalb alt schadhafften Beinen", gleichfalls bei gesunder Vernunft, er sich zu Gemüth geführt, daß alles Menschliche vergänglich und dem Tod unterworfen, derselbe auch gewiß, nichts ungewisser aber als die Stunde des Todes sey; er setze daher über seine zeitlichen Güter seinen letzten Willen, damit nach seinem Tode über die Erbschaft kein Unwille, Zank und Hader erwachse, wie folgt:

1) Seine Seele befiehlt er Gott, seinen Leichnam der Erde, für dessen christliche und ehrbarliche Bestattung seine letzten Willens Executoren sorgen und den begleitenden Haus-Armen milde Almosen austheilen sollen.

2) Widerruft er alle vorher gemachte Testamente, auch das beim

Amtmann v. Bodenhausen und Burgemeister Joh. Köding und erklärt sie für nichtig.

3) Seine und seines Bruders Conrad Stiftung für Unterhaltung Armer im Hospital zu Witzenhausen (Urkb. 462) bestätigt er und empfiehlt sie der Consciens seiner Vettern v. H. und ihren Mannleibes-Erben (S. 229).

4) Eben so will er sein, dem Stamm Hanstein zu guten, 1567 mit 1000 Thlr. gestiftetes Stipendium für Studierende (Urkb. 430) [S. 232] gehalten wissen. Sollte seines Stammes und Namens „kein zum Studieren tüchtiger Knabe vorhanden seyn", so sollen die jährlichen Zinsen von den Ältesten seines Stammes H. aufgehoben und mit Wissen und Willen der andern nächsten Agnaten wieder auf Zins gelegt und das Stipendium damit verbessert werden.

5) Da die Erbeinsetzung ein Substantial eines rechtmäßigen Testaments sey, so setzt er zu Erben ein:

Caspar und seine 4 Brüder, seines verstorbenen Bruders Lippold Söhne, und

seine (Burchards) eheleibliche Söhne Clausen und Curdten, seine Töchter Elisabeth, Anne und Lisabeth und seiner eheleiblichen Tochter Catharina seel. mit Andreas Borkhof eheleiblich erzielte Kinder, dergestalt, daß die erstern, Caspar und seine Brüder alles erhalten, was an Stammgütern er von seinen Eltern, seinem Bruder Martin, seinen Vettern Curdt und Sander geerbt und zu gewarten habe, desgleichen was er in Erkaufung der Güter zu Rieden und sonst im Gericht Hanstein angewandt und erkaufen helfen. Wenn von seinen vorgenannten Vettern keine Mannleibes-Erben mehr seyn würden, dann soll alles deren nächsten Agnaten zufallen.

6) Seine andere Erb-, beweg- und unbewegliche Pfandschaften, liegende und fahrende Güter sollen seine eheleibliche Kinder erben, aber

sein Sohn Nicolaus soll 1000 Thlr., was an goldnen und silbernen Kleidern, Eß- und Trinkgeschirr „hinter ihm" befunden und was er an Kosten in Studiis und Universitäten

erhalten — zum voraus haben; — sein Sohn Curdt soll sein Haus in Witzenhausen und dazu 500 Thlr. erben, doch seine Schwester Emerentia so lang sie lebt, die Leibzucht in diesem Hause haben und behalten, und dazu noch 500 Thlr., um seiner dabei zu gedenken.

Die Kinder seiner verstorbenen Tochter Catharina erhalten zu ihrem Theil die Güter, die er in und vor Rothelmshausen und Ungedanken erkauft oder Geld darauf geliehen hat, und die Wiesen vor Werkgeld (Werkel, einem Dorfe bei Fritzlar) unter dem Beding, daß sie ihre alte Mutter Zeit ihres Lebens mit Kost und Kleidung versorgen und ihren Vettern Nicolaus und Curdt die Herberge vergönnen. Uebrigens sollen sie, wenn diese unverheirathet abgehen, von den Kindern der verstorbenen Catharine — sowie diese in gleichem Falle von jenen beerbt werden. Wenn aber Alle abgehen, soll ihr Erbtheil auf seine Erben, die v. H. fallen.

7) Obgleich des verstorbenen Bruders Curt Töchter, die Wittwen Susanne, Otto's v. Bodenhausen, und Juliane, Hartman Wolfs, reichlich gesegnet seyen, so vermacht er doch einer jeden 50 Thlr. zu einer Sammets (Sammet-Kleid), um seiner dabei zu gedenken, auch seinen Antheil an den Stollbergschen und Abendrothschen Schulden, — sowie dem Sohne Hartman Wolfs 100 Thlr.

8) Seines Bruders Martin Töchtern Basilia und Regina erläßt er die 500 Gulden, die er ihrer Mutter aus Sanders v. H. Gütern vorgeschossen, sowie 100 Thlr., die ihm sein Bruder von Pfaffenthal herrührend schuldig geblieben — und dann giebt er noch jeder 50 Thlr. zu einen Sammets, seiner dabei zu gedenken.

9) Seiner Baase Margaretha, Burkhardts v. Wildungen Ehefrau, vermacht er 200 Thlr. und was er ihr und ihrem Mann an Geld und Frucht vorgeschossen — sowie ihrem Sohne Otto von Wildungen 100 Thlr.

10) Seiner Baase Else, Dietrichs v. Oldershausen Hausfrau, 200 Thlr.

11) Seinen Vettern Friedrich und Dietrich v. Berge jedem 300 Thlr., desgl. ihren Schwestern Marien, Annen, Catharinen, jeder 100 Thlr. und seiner Göde 50 Thlr.

12) Seiner Baase Jungfrau Veronica, Caspars Reiche hinterlassenen Tochter, 100 Thlr.

13) Seiner Baase und Gödel Melchiors v. H. Tochter 50 Thlr. zu einem Sammets, „wenn sie erwächset."

14) Desgl. desgl. seiner Gödel Heinrichs Hecken Tochter 50 Thlr.

15) Seinem Vetter Philipsen von Reher, teutscher Herr in Marburg, desgl. seinen Schwestern Anne und Ulke jedem 100 Thlr.

16) Der Frau Veronica v. Hundelshausen 100 Thlr.

17) Seiner Godel, des Amtmanns Curdt v. Bodenhausen Tochter 50 Thlr. zu einem Sammets, seiner zu gedenken.

Diese, wie er sagt, geringe Legate entschuldigt er damit, daß er „von seinen nächsten Blutsverwandten mit Besuchung „vieler gütlichen Verhörs-Tage wie auch beschwerlichen Recht-„fertigungen und sonsten dermaßen erschöpft worden, daß er „es nach jetziger seiner Gelegenheit, wie er sonst gern gewollt, „nicht verbessern mögen"; ist aber der Zuversicht, daß Jeder mit dem Geringen zufrieden seyn und vorlieb nehmen werde.

18) Legirt er Engeln, Balthasars Seligmann zu Wiesenfeld Hausfrau und ihrer armen 9 lebendigen Kindern um Gottes Willen 100 Thlr., welche auf Zinsen angelegt werden sollen.

19) Was nach diesen Legaten an Baarschaft, Früchten, Pfandverschreibungen, Hausrath 2c. übrig bleibe, soll auf seine Söhne Nicolaus, Curdt und ihrer verstorbenen Schwester Catharine Kinder fallen — und wer diesem Testament contradiciren würde, soll nichts haben.

Damit dies Testament stattlich gehandhabt und vollstreckt werde, ernennt er zu treuen Executoren desselben seine günstige liebe Oheime und Freunde Johan Meissenbuckh, Landvogt an der Werra und Samuel von Dalbickh und legirt für solche Mühe jedem 20 Goldgulden, seiner dabei zu gedenken.

Diesen Testamentarien soll sein Diener im Gericht Hanstein Rechnung thun, und wenn einer seiner Zinsleute in Armuth gerathen, so soll ihnen die Schuld ermäßigt oder ganz nachgelassen — und die Legate „mit guten Churfürsten- und Reichsthalern verrichtet „werden."

Endlich und zum Schluß befiehlt er sein Testament dem Schutz und Schirm Sr. fürstlichen Gnaden dem Hrn. Wilhelm Landgrafen zu Hessen und bittet, seinen Testamentarien, wenn sie um Hülfe und Handhabung anrufen, denselben beizustehen und zu helfen.

Dies Testament schien uns einer umständlichern Erwähnung werth, weil es uns einen hellern Blick in die Verhältnisse der damaligen wichtigen Zeit, in das häusliche Leben eines damaligen geistlichen Herrn, in seinen verhältnißmäßig großen Wohlstand, seine dadurch herbeigeführten vielen Gevatterschaften, seine bürgerlichen Verhältnisse und in sein geistliches Leben thun läßt. Unter einem Erzbischof Sebastian und dem Papistischen Daniel, als Canonicus eines geistlichen Capitels und Probst eines andern Stifts, unter den Augen des Officials in Fritzlar war er nicht allein Vater von 6 Kindern, sondern sogar Großvater von mehreren Enkeln, die er öffentlich anerkannte und im Testamente bedachte. Dabei muß es auffallen, daß er darin seiner Gattin weder mit ihrem Vornamen, und noch weniger mit ihrem Familien-Namen, sondern als die alte Mutter erwähnt, die mit Kost und Kleidung versorgt werden soll — daß er seine nicht unbedeutende Güter im Gericht Hanstein allein seinen Neffen daselbst überläßt und dabei seine Söhne in Fritzlar völlig ausschließt, wahrscheinlich weil deren Mutter nicht ebenbürtig war, denn daß sie seine angetraute Hausfrau war, kann nicht bezweifelt werden, weil er seine Kinder mehrmals eheleiblich nennt, wenigstens seine beiden Söhne und verstorbene Tochter Catharine so bezeichnet, während er die drei andern nur seine Töchter nennt. Man muß es dabei auch natürlich finden, daß er zur Zeit seines Testaments nicht mehr in einer Curie des Capitels, sondern in einem Privathause und als solches bezeichnet, wohnte und sein Testament nicht durch den Notarius zu Fritzlar, welches Amt gewöhnlich ein Stiftsgeistlicher

versah, sondern durch einen von Cassel hergerufenen Notarius aufnehmen ließ, auch 2 auswärtige Laien zu Vollstreckern seines letzten Willens ernannte, und den Schutz desselben dem eifrigen evangelischen Fürsten, Landgraf Wilhelm IV. empfahl — ganz besonders aber, daß er, wohl 50 Jahre geistliches Mitglied des Stifts, demselben oder der Kirche, der er so lange gedient, und als deren Diener sein Vermögen erworben, auch gar nichts hinterließ, keine Seelenmesse stiftete, keinen Altar beschenkte, keine fromme Stiftung für die Kirche errichtete, wie seine Vorfahren zu Fritzlar (S. 107), dann der Probst Luppold zu Nörten und Scholaster zu Fritzlar (S. 34 ff.) 1315 und Priester Adam daselbst (S. 156) 1486 gethan hatte. Sein mildes, wohlthätiges Gemüth hatte er schon durch seine Stiftungen an das Hospital und für Arme bewiesen. Aber welcher Unterschied findet sich auch in einem Zeitraum von 270 Jahren und zwischen dem letzten Willen eines ehelosen Priesters der alten Zeit — und eines Geistlichen mit 6 Kinder der neuen!

Ob Burghard vor seinem Tode seine Capitel-Stelle aufgegeben und förmlich resignirt habe, ist ungewiß. Das Todten-Register des Minoriten Frater Raimundus Sebastianus Jubilarius vom 11. Oct. 1785 (S. 140. 141) giebt das Jahr seines Todes 1583 an, Dies ist aber ein Schreibfehler, da er 1584 sein Testament gemacht, und muß wohl auf 1585 gesetzt werden, wie aus der folgenden Urkunde zu entnehmen ist, nach welcher die Testaments-Executoren Meysenbuch und Dalwigk am Tage Michaelis des Erzengels (29. Sept.) 1586 (Urkb. 483) die 400 Thlr. nebst Zinsen quittiren, welche der Neffe des Verstorbenen, Caspar v. H., Chur- und Fürstl. Sächsischer, auch Hennebergischer Rath, den sie ihren freundlichen lieben Oheim nennen, nach dem Vertrag zu Witzenhausen von 1580 (S. 320 321. Urkb. 467) als sein 5tel der 2000 Thlr. schuldig geblieben.

Von den Töchtern des Burghard und den Kindern der Catharine ist weiter nichts bekannt geworden. Seine Söhne Claus und Curt aber wandten sich nach Hersfeld, wo Claus eine Christine Spede, Schwester des Neidhard Valentin Spede, heirathete, und beide Brüder die Lehngüter des Spede erkauften (I. S. 201. 202), mit denen sie dann vom Abt Ludwig von Hersfeld am Tage des heil. Laurentius des Märtirers

(10. Aug.) 1587 (Urkb. 485) mit „Christine, Clausens ehelich Vertraute“ förmlich beliehen wurden, wie der von beiden Brüdern unterschriebene noch vorhandene Lehn-Revers ausweist. Die darin genannten Güter sind:

„das Burglehen zu Hattenbach mit seiner Zugehorung und allen dem, das sie haben zu Freilingen, zu Gerstorf, Weilandshain, Armederode, Heiligenborn, Kudelbach, item mit einem wüsten Gut zu Hertingsdorf, und einem Haus und Acker zu Aula (Niederaula), item zu Römelshausen mit einem wüsten Gut, item mit der Wüstenung zu Allendorf und was sie zu Mengshausen von uns zu recht zu Lehen haben sollen.“

Diese Belehnung wurde von Joachim, dem letzten Abt von Hersfeld, Dienstag nach Exaudi 1593 erneuert. Beide Brüder haben dann zu Freilingen (Frielingen) zusammen gewohnt, wie sich aus ihrem Gesuch vom 18. Dec. 1599 (Urkb. 513) an Landgraf Ludwig den Ältern zu Marburg ergiebt, worin sie vorstellen, „daß sie zu ihrer Haushaltung 3 Fuder Wein bedürftig seyen, welchen der Allmächtige dieses Jahr reichlich beschert, den man billig haben und ein armer Gesell nach Nothdurft bezahlen könne, jedoch ohne den Gülden und Zoll, der davon Sr. F. Gnaden und andern Chur- und Fürsten zu entrichten gebühre. Sie bitten daher unterthänig, sie gnädig mit einem Zollbrief versehen zu lassen, damit sie die 3 Fuder ohne fernern Entgeldniß mit ihrem Geschirr zu ihrer und der ihrigen Unterhaltung nach heim führen und gebrauchen möchten.“ Sie empfehlen dabei S. F. Gnaden neben der Herzlieben Gemahlin in allen Fürstlichen Wohlstand, langwierige Gesundheit und glücklicher Regierung dem Schutz des Allerhöchsten u. s. w.

Beide Brüder haben dies Gesuch unterschrieben und mit zwei Siegeln, dem gewöhnlichen Hansteinschen Wappen der 3 halben Monde und den Namen C. v. H., versiegelt. Ob das Gesuch genehmigt worden, ist nicht bekannt, wohl aber, daß 1594 Claus mit Bezahlung der Türkensteuer in Rückstand gekommen, und daher vom Landgraf Ludwig aufgefordert wurde, sich darüber den 23. Jan. 1600 in Marburg zu rechtfertigen. Er wandte sich deshalb

am 18. deff. an den Fürstl. Rentmeister Christoph Eintgarthen in Alsfeld, entschuldigt sich mit der Leibesschwachheit seiner Frau, die lebensgefährlich mit dem Blut oder dissenteria beladen gewesen, an welchen auch 2 Knechte und Mägde gestorben, und bittet ihn mit der poena dupli zu verschonen. — Von seinen Nachkommen und wie dieser Stamm erloschen, werden wir in dem folgenden Jahrhundert erzählen.

2) Kaiserlicher Obrist Conrad von Hanstein.

Caspars zweiter Sohn, Conrad oder Curt, war der berühmte Kriegsheld, der unter Kaiser Carl mehrere Schlachten mitmachte, Frankfurt gegen die verbündeten Kriegsheere von Sachsen und Hessen tapfer vertheidigte und mit Landgraf Philipp von Hessen vor Kaiser Carl eine schriftliche Fehde führte. Conrad war zu Schloß Hanstein, wo sein Vater in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts wohnte, und wahrscheinlich in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts geboren und somit mit Landgraf Philipp von gleichem Alter. Die südliche Abtheilung des alten Schlosses, nach der Werra weisend, scheint die Wohnung seiner Vorfahren gewesen zu seyn, weil 2 derselben und auch er selbst eine von Hardenberg zur Ehefrau hatten, Lippold († 1442) die Margaretha, — sein Vetter Johan, Clara — und in jener Abtheilung in dem Stein einer Fensternische auf der Seite das Hardenbergsche Wappen (der Schweinekopf) ausgehauen in dem obern Stockwerk sich noch befindet. Er muß schon frühe, nach der Sitte der damaligen Zeit und aus Anhänglichkeit, wie seine Vorfahren, an die benachbarten hessischen Fürsten, in die Kriegsdienste des jungen Landgrafen getreten seyn. Vielleicht war er der hessische Hauptmann, Namens Conrad, der 1519 bei dem niederländischen Regiment Estor vom Kriegsstaab Landgraf Philipps des Großmüthigen war. (Kuchenbecker Annalecta Hass. Coll. VII. p. 259.) Wir finden ihn zuerst beim Zuge desselben nach Würtemberg als Hauptmann über ein Fähnlein Knechte, das er selbst wohl erst geworben und dem Landgrafen zuführte. (Wilhelm Dilich hess. Chronica 1608. S. 302.) Der 22jährige Herzog Ulrich von Würtemberg war bekanntlich schon 1519 durch den

Schwäbischen Bund, durch die Edeln und das Volk seines Landes, aufgeregt durch Ulrich von Hutten, der den an seinen Vetter Hans verübten Mord zu rächen suchte, und durch Kaiser Maximilian aus seinem Lande vertrieben und einem 15jährigen Elend entgegen gegangen. Rommel in seiner hess. Geschichte (4. S. 115) sagt von ihm so wahr als richtig:

„Er war seinem Jahrhundert ein Beispiel, wie verderblich zu frühe Regentengewalt in den Händen eines kräftigen aber unweisen Jünglings wirkt, und wie schwer es selbst einem reuigen Fürsten wird, das wieder zu gewinnen, was er einmal mit Zustimmung der öffentlichen Meinung verloren.“

Von Allen verlassen nahm sich damals sein Vetter, der 15jährige Philipp von Hessen seiner an, nahm ihn zu sich in sein Land, zuerst heimlich dann öffentlich, wozu ihm, wie er sagte, seine Verwandschaft mit demselben durch Mechtild von Würtemberg, Philipps Großmutter († 1495, Gemahlin des Landgrafen Ludwigs III.) Veranlassung gab — vielleicht aber auch, wie er nicht sagte, um den einzigen Fürsten des südlichen Teutschlands, welcher der neuen Lehre des Evangeliums anhing, gegen die vom Kaiser Carl ausgesprochene Reichsacht zu unterstützen. Nachdem auf dem Reichstag zu Speier (1526) eine Vorbitte Philipps und des Herzogs Heinrich von Braunschweig und von 4 Kurfürsten beim König Ferdinand nichts gefruchtet, sollten die Waffen entscheiden, und Philipp zog mit seinen Rittern, die er am 25. April 1534 am Spieß versammelt hatte, und seinem Heere zur Wieder-Eroberung Würtembergs aus. Wie schnell dies gelang und die Wiedereinsetzung Ulrichs in sein Land erfolgte, und durch den Frieden zu Kaden bestätigt wurde, ist bekannt. Die Theilnahme unsers Curt an den einzelnen Gefechten wird nicht weiter erwähnt, nur vom Lager zu Degerndorf, Samstag nach visit. Mariae, heist es: wurde sein Fähnlein abgedankt, und nach der Musterung durch Sigismund von Boyneburg, den Ober-Muster-Herrn, wurden ihm vom Pfennigmeister Jost von Weiters 556 Gulden 13 Batzen 10 Pf. ausgezahlt, worin sich für jeden Lanzenknecht ein Gulden Sold befand.

In dieser Zeit war es, wo nach dem Tode Friedrichs I.

Königs von Dänemark († 1533) seinem Sohne und Nachfolger Christian Krone und Reich von seinem Bruder Johan, den Bischöffen und dem Holsteinschen Adel streitig gemacht wurde. Er war ein eifriger Lutheraner, durch die weisen Rathschläge des Landgrafen Philipps aber zu mildern Gesinnungen bewogen (Rommel 4. S. 110), und durch die ihm gewordene Hülfe im Stande, dem neuen Feinde, dem Bund der Hanse und deren Haupt, der Stadt Lübeck, zu widerstehen. Wenn Philipp ihm auch nicht unmittelbar Kriegshilfe leistete (Wilhelm Dilich hess. Chronica. 1608. S. 301), so geschah dies doch mittelbar durch die nach der würtembergschen Fehde entlassenen Haufen Landsknechte, mit denen er Curt v. H. mit einem Geschwader Reiter und 4 Fähnlein Knechte zu Hülfe sandte, bei welchen wir also unsern Curt und diesmal als Obersten des Königs von Dänemark wieder finden, wo sich die geworbenen Landsknechte unter ihren Hauptleuten bei Lüneburg und in dem Lager zu Steinfurth versammelt hatten. Die protokollarische Aufnahme des Borne Hans von Sternen, Schultheiß des Königs Christian III. von Dänemark vom 9. Aug. 1536 (Urkb. 350), die im Original von 3 Bogen noch vorhanden und auf der Rückseite die Aufschrift führt: „Kundtschafft belangend Cunrad von Hanstein und Heiderßdorff Scheldtword halben“ — giebt uns davon Nachricht, daß zu dem dänischen Obersten Kunrath Pfenigk, Adolff von Fleckenbuthel — ohne Zweifel von der hessischen Familie Fleckenbühl — Fähndrich in dem Haufen des Curt, gekommen, und bis zu dessen Ankunft Aufenthalt begehrt, welches dann auch Oberst Pfennigk sehr erfreut über diesen Zuwachs seines Kriegsvolks gestattet und zugleich verfügt, daß Alle, die Cunrad geschickt, unter keinen Hauptmann schwören, sondern auf Cunrad v. H. warten sollten. Dieser ist dann gekommen und ist mit seinem fliegenden Fähnlein zu dem Haufen des Obersten Pfennig getreten, welcher ihn mit seinen Knechten dem Fürsten von Holstein zugetheilt und mit ihm nach der Elbe gezogen ist. Hier mag ein Streit und auch eine Meuterei unter den Landsknechten entstanden seyn, wobei auch der nicht im Protokoll, sondern nur auf der Rückseite desselben, ohne weitere Bezeichnung, genannte Heiderßdorf Theil genom-

men und unserm Curt einen bösen Namen gemacht haben muß, worüber dieser eine Rechtfertigung verlangt, was zu Niedersetzung eines förmlichen Kriegsgerichts unter dem Obersten, mehreren Hauptleuten, Fähndrichen, Profoß, Feldwebel und 2 Fourieren, Veranlassung gab, deren Ausspruch diese Urkunde enthält, die zugleich die Art und Form zeigt, wie dergleichen in der damaligen Zeit verhandelt wurde. Im Anfang erklärt der genannte Schultheiß, daß diese gerichtliche Kundschaft in Gegenwart der Richter von Wort zu Wort niedergeschrieben worden, welches dann mit der Aussage des Obersten Pfennig, wie sie oben angegeben worden, geschehen, welche sich damit schließt: daß Curt v. H. sich auf dem Zuge „gutwillig" gehalten, wie es einem redlichen Manne zustehe, dem auf Befehl des Herzogs von Lüneburg, er (der Oberst Pfennig) „mit „umständlichen Worten das Beste weissen sollte", und von keiner Meuterei wisse und Curt v. H. ein ehrlicher Mann sey.

Der Hauptmann Jacob von Augsburg sagt aus: daß zu Eßeln das Fähnlein des Adam von Dungen (Dungern oder Thüngen) ausgerissen und die Knechte sich zerstreut hätten. Er habe darauf von Curt v. H. Verhaltungsbefehle geholt, der befohlen, die Knechte des Adams Fähnlein mit denen des Jacobs zu vereinigen, als dies geschehen und Curt in den „Ring" (Kreis) gekommen, hätten die Knechte ein Geschrei erhoben, sie wollten nicht dienen, sondern ihren Abzug haben, wie ihnen vom Landgrafen zugesagt worden. Als darauf Curt und Jacob Bürge geworden, daß man ihnen „den Abzug zu Wege bringen wollen", wären die Knechte wohl zufrieden gewesen, mit aufgerichteten Fähnlein zu dem Regiment des Obersten Pfennig gezogen und hätten da, „wie der ganze helle Haufen" auf die Artikel geschworen. Sie seyen dann an die Elbe gezogen, wo Curt v. H. dem Hauptmann Jacob befohlen, noch etliche Knechte, die er von Cassel beschieden, unter seinem Fähnlein zu unterhalten. Hauptmann Jacob giebt am Schlusse dem Curt noch das Zeugniß, daß er gehandelt, wie es einem frommen Mann zusteht.

Dasselbe bezeugen die Hauptleute David Drack (vielleicht die hess. Familie v. Drach, der Profoß Franz von Kolln — Hauptmann Michel Marschalk (Marschall?) und Peter von

Utrich, sowie die beiden Fähndriche Matthes Mull und Otte von Tell oder Toll. Als anwesende Richter sind noch genannt Fähndrich Casper Soldener von Straßburg, Feldweibel Casper Mauckeß, und die beiden Fureher Chrystoffel von Wegen und Jorge Schuster von Munchen.

Borne Hans bezeugt noch, daß hiernach Curt v. H. „dem „Herrn treulich gedient und Königl. Majestät mit allem Fleiß die „Knechte zugestellt habe", und hat dies „zur Sischkerung der War„heitt" geschrieben und sein Petzier (B. H.) unter gedruckt.

Hiermit scheint indessen Curt nicht zufrieden gewesen zu seyn, sandte die Schriften und Copeien an seinen Gönner und Herrn, den Landgrafen Philipp nach Cassel und fragte ihn um Rath, war aber indessen mit dem Heere, das den Lübeckern den Frieden zu Stockelsdorf abgenöthigt und Copenhagen durch Hunger zur Uebergabe gezwungen hatte, dahin gezogen und lagerte vor Copenhagen, wo er das Antwortschreiben des Landgrafen von Cassel Montag nach Judica (19. März) 1537 (Urkb. 353) empfing, das noch in Original mit der Unterschrift: p. C. Nordeck und dem kleinen Siegel nebst der Aufschrift: Unserm lieben getrewen Curdte von Hainstein Obersten vor Copenhagen — vorhanden ist. Philipp sagt ihm darin, daß Er alle gesandte Schriften und Widerschriften und „was sonst in der Sache Hei„desdorff belangend ergangen ist, alles der Länge nach", habe verlesen lassen, und daraus vermerkt, „das Dich die Herzoge von „Lüneburg, Marschalk Wobser und Andere entschuldigt und „entschuldigt halten, und Dich daher der König, die Hauptleute „und Kriegsvolk auch entschuldigt halten werden; so ist Unser Rat „und gut Meinung, das Du am selbigen begnugt und mit Deines „eigen haupts seiest Kön. M. Rat und Zumeynung zu Irer Kö. „M. und auch Deinem selbst Besten verfolgest."

Conrad hat aber nicht lange dies befolgt, denn nach einem im Original vorhandenen Paß vom 1. Aug. desselben Jahrs (Urkb. 357), den ihm Curt von Bemelburgk (Boyneburg) Römisch. Kais. Majestät Obrister ausstellt, bezeugt ihm dieser, daß er in Kais. Maj. Dienst und Feldzug, sein, des Obristen, Lieutenant (Stellvertreter) gewesen und sich, wie einem Ehrlichen von Adel

und Kriegsmann wohl gebührt und geziemt, sich gegen die Feinde ehrlich redlich und wohl gehalten — bittet zugleich freundlich, Conratten von Handstein allenthalben frei unverhindert passiren und wandeln zu lassen und ihm Lieb und Freundschaft zu erzeigen. Er will dies gegen die Kais. Maj. rühmen und für sich selbst jedem nach seinem Stand in der Gebühr freundlich verdienen und beschulden.

Mit diesem Curt von Boyneburg (dem kleinen Hessen) war er auch Begleiter des kaiserl. Feldmarschalls de Bourbon.

Conrad wollte also lieber Lieutenant des Römischen Kaisers als Obrister des Königs von Dänemark seyn — oder er war gezwungen, diesen Dienst zu verlassen, nachdem Christian III. als König von Dänemark und Herzog von Schleswig und Holstein anerkannt, die Ruhe hergestellt war und, nach der damaligen Gewohnheit, wo es noch kein stehendes Kriegsheer gab, die geworbenen Knechte mit ihren Hauptleuten, nachdem sie den rückständigen Sold erhalten, wieder entlassen wurden — und wendete sich wieder seiner Heimath zu, wo man unter Kaiser Carl stets kriegerischer Hülfe bedurfte. Wo er die folgenden 4 Jahre zugebracht, ist nicht bekannt; in 1541 finden wir ihn wieder als Kriegsmann angestellt, und das auf eine merkwürdige Art zum Dienste für drei kriegführende Landesherrn, für den Kaiser, für dessen Schwester Marie, Statthalterin der Niederlande, und gewissermaßen für Landgraf Philipp. Das freundliche Betragen des Kaisers, nach 10jähriger Abwesenheit, am Reichstag zu Regensburg (10. März 1541) (Rommel 4. S. 244) gegen Philipp mochte diese sonderbare Anstellung bewirken. In der in förmlicher vom Notarius beglaubigten Abschrift der Urkunde, die noch vorhanden, von Martini (10. Nov.) 1541 (Urkb. 377) thut Landgraf Philipp kund, daß er „auf sonderlichen Befehl der Römisch kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, — dann Ihrer kaiserl. Majestät der Königin „Marie zu Hungarn und Böhmen, Wittwe und dem Haus „Burgundi — unsern lieben getreuen Cunraden von Hanstein „zu einem Oberfußknecht Hauptmann über ein Regiment Knechte „bis zu 10 Fähnlein bestellt und angenommen habe.“ Es heist dann weiter: „Er soll sammt seinen Unterhauptleuten — so lange

diese Bestallung dauert — der Röm. kais. Maj. — der Königin Marie und den kaiserlich Burgundischen Erb-Niederlanden, auf deren Begehr und gegen gebürliche Besoldung — Knechte soviel ihm möglich aufzubringen (doch bis zu 10 Fähnlein) werben, zuführen und gegen Jedermann dienen. Ausgenommen davon aber sind „der Kurfürst zu Sachsen, Uns Landgrafen Phi„lipsen zu Hessen, Unser Christliche Vereine, und letzlich „der Erzbischof zu Mainz und der junge Herzog Erich von „Brunswig, als seine Landes- und Lehnsfürsten, dergestalt, „daß wenn man diese seine Landes- und Lehnsfürsten und Evan„gelische Vereine in ihren Landen überziehen wollte, Er dann „gegen sie nicht dienen soll.“ Ferner „soll Er und seine Unter„hauptleute sich auch im Felde, in Besatzungen und sonst mit Rath„schlägen und wozu sie tauglich, geschickt und verständig seyen, gut„willig und unverdrossen gebrauchen lassen, und der kaiserl. Maj. „Königin Marien und dem Haus Burgund treu, holt, gehorsam „und gewärtig seyn ꝛc.“ mit dem Zusatz: „Immaßen ehr, Han„stein, Uns solches von wegen der kaiserl. Maj. gelobt und mit „Hand gebender Treue an Eides Statt zugesagt und geschworen hat.“

Dann folgt weiter der Gehalt. „Von solches seines Dienstes „wegen wollen Kais. Maj. oder von Ihrentwegen Kunigin Maria „und das Haus Burgund Ihm alle Jahr, so lange diese Be„stallung währet, von heute dato an, 400 Goldgulden auf seine „Person zu Dienst- und Wartegeld geben; und gleicherweise 800 „Goldgulden auf 8 geschickte taugliche Unterhauptleute, die er nam„haft machen, die Reversalien über die Bestallung und ihre Quit„tanzien über die empfangene Besoldung einreichen soll. Wenn „Kais. Maj., Königin Marie und das Haus Burgund ihn „zu Dienst einfordert, so wird er, wie Andere seines Gleichrn Ober„hauptleute, mit Regiment, Laufgeld und Anderem gehalten werden.“

Die Aufkündigung des Dienstes betreffend „wenn es Kais. „Maj., der Königin Maria und dem Haus Burgund nicht „gelegen wäre, ihn und seine Hauptleute länger als Diener der„gestalt zu haben — oder Ihm, Hanstein, ungelegen wäre, „solche Bestallung länger zu behalten, so soll jeder dem andern „3 Monat vorher aufkündigen, aber Er und seine Unterhauptleute

„nicht weniger verpflichtet seyn, solche 3 Monate lang vollkommen „der Kais. Maj., Königin Maria und dem Haus Burgund „zu dienen und zu gewarten."

Diese Urkunde scheint in mehrerer Rücksicht merkwürdig; einmal als ein Uebergang zu Errichtung eines stehenden Kriegsheers, weil hier ein Oberhauptmann als Inhaber eines Regiments von 10 Fähnlein nebst den Unterhauptleuten dieser Compagnien, welche noch nicht angeworben waren, sondern erst geworben werden sollten, mit Gehalt angestellt wurde — und dies ohne Bezeichnung einer Fehde geschah und nach friedlicher Beendigung des Reichstags zu Nürnberg auch kein Feind in Teutschland vorhanden, König Ferdinand mit den Türken beschäftigt, und Kaiser Carl mit König Franz von Frankreich noch in Unterhandlung war. Wenn dann in dieser Urkunde von den Feinden eines möglichen Kriegs, gegen die zu fechten wäre, der Kurfürst von Mainz und Herzog von Braunschweig als Landes- und Lehnsfürsten ausgenommen sind, so ist doch nicht zu übersehen, daß auch der Kurfürst von Sachsen und Landgraf Philipp in der Ausnahme begriffen sind, ob sie gleich weder das eine noch das andere waren, und der letztere erst im folgenden Jahre (4. Juli 1542) als Lehnherr die Stellung der Ritterpferde von Curt und den übrigen v. H. forderte (I. S. 166). Aber interessanter ist gewiß, daß in dieser im Namen des Kaisers gemachten, also Kaiserlichen Bestallung in der gestellten Ausnahme auch die Christlichen Vereine des Landgrafen Philipp und hernach die Evangelische Vereine ausdrücklich begriffen waren, die doch dem Catholicismus, den der Kaiser vertrat, feindlich gegenüber standen. Freilich hatte Carl sich darin noch nicht deutlich ausgesprochen und hoffte die Sache zu vermitteln. Endlich verdient auch von der Beglaubigung des Bestallungsbriefes angeführt zu werden, daß sie von einem kaiserlichen Notarius, Friedericus Haeplius, der zugleich Canzlei-Registrator des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach war, dessen wir schon oben (S. 237 f. 244) als eines kriegerischen Fürsten und Freundes der Herzogin Elisabeth erwähnt haben, herrührt, und müssen daraus auf eine nähere

Verbindung schließen, in der unser Curt mit ihm stand, der übrigens eben so kriegerisch und unruhig war.

Wo sich Curt nach dieser Bestallung aufgehalten, ist nicht bekannt, wenigstens nahm er keinen Theil 1542 an der Fehde, mit der Landgraf Philipp den Herzog Heinrich* von Braunschweig zu Wolfenbüttel (Rommel ꝛc. 4. S. 255), der die Bundes-Städte Braunschweig, Goslar ꝛc. so hart bedrückt hatte, überzog und sie so siegreich und schnell endigte. Braunschweig war auch der v. H. Lehnherr, aber unter den Ausnahmen, gegen die Curt nach seinem obigen Bestallungsbrief nicht dienen sollte, war nur der junge Herzog Erich, der Vetter Heinrichs, und nicht das Haus Braunschweig genannt, das damals aus vielen Herzogen bestand. Wahrscheinlich bewohnte damals Curt in der gemeinschaftlichen Burg, die väterliche Abtheilung, indem, wie wir oben gesehen (S. 211), bei einer Gütertheilung mit seinen Brüdern vom 3. März 1545 (Urkb. 384) bemerkt ist, daß er drei Jahre lang das Haus Hanstein von seinen Brüdern gebraucht und ihnen Rechnung über Einnahme und Ausgabe gethan, weil von den andern Brüdern Lippold bei der Herzogin Elisabeth in Münden und Probst Burkhard in Heiligenstadt sich befand, von dem noch Privatbriefe vom 2. März und 15. Aug. 1541 (Urkb. 393) vorhanden sind, welche den abwesenden Bruder Martin und den benachbarten Jost von Hardenberg betreffen, und wo damals wahrscheinlich die Heirath Conrads mit Margarethe v. Hardenberg erfolgte. Im folgenden Jahre (Urkb. 378) war es dann, wo Curt dem Landgrafen mit einem Anlehen von 7000 Gulden helfen konnte und wo Curt und Alle v. H. zu Ritterdiensten mit 8 Pferden zur Hülfe aufgefordert wurden, welches sie aber verweigerten, wie oben (S. 284 ff.) erzählt worden.

Curt erwarb dann von dem Kurfürsten Johann Friedrich I. von Sachsen durch Kaufbrief vom 6. Sept. 1543 (Urkb. 381) das Mannlehn-Gut Ober-Ellen, 2 Stunden von Eisenach, für 5000 Gulden, wozu der noch lebende Probst dieses ehemaligen Nonnenklosters an demselben Tag seine Einwilligung gegeben (Urkb. 382), und wurde, nach Lehnbrief von Weimar vom 16. Jan.

1544 (Urkb. 383), förmlich damit beliehen, wie oben (I. S. 209) bei den Lehen umständlich angegeben ist.

Hier verdient die später erfolgte Erwerbung eines Lehnguts von Mainz bemerkt zu werden, des Dorfes Sieckenrode auf dem Eichsfelde, zwischen Ershausen und dem Greifenstein gelegen. Zwanzig Jahre früher hatte Caspar v. H., Curts Vater, und seine Söhne (S. 282) einen Streit mit einem sonst unbekannten Hans Luzen, der ihnen vielen Schaden zugefügt hatte, den Landgraf Philipp am 28. Dec. 1528 (Urkb. 330) vermittelte und zur Entschädigung an Caspar 20 Gulden jährlich zu zahlen versprach. Ob er demselben, der vielleicht auf dem nahen Ludwigstein wohnte, etwa durch die Familie von der Saale näher stand, ist nicht bekannt. Es scheint aber eine nicht unwichtige Person gewesen zu seyn, weil Caspar eine ähnliche Entschädigung vom Erzstift Mainz für die ihm vor Jahren von Hans Luzen zugefügte Beschädigung verlangte, und Kurfürst Sebastian von Mainz den Brüdern Curt und Martin und ihrer Schwester solche auch dadurch zugestand, daß er durch förmlichen Vertrag vom Tag Matthei Apost. (25. Febr.) 1548 (Urkb. 400. 1) ihnen das Dorf Siekenrode mit 16½ Hufen Land, die Wüstung Goburg mit 13 Hufen und die Wüstung Niederhessel für 1440 Gulden zu Mannlehn überließ, wovon 1000 fl. stehen bleiben und 440 fl. gezahlt worden, diese aber bei Abgang des Mannstammes vom Erzstift an die Erben zurückgegeben werden sollten, welches auch erfolgte.

Am Montag nach Nativitatis Marie (10. Sept.) desselben Jahrs (Urkb. 400. 2) benachrichtigte der Kurfürst Conraden, den er „Hauptmann auf dem Gebürg" nennt, über die Absteinung und Specification der Zubehörungen des Dorfs Siekenrode und der genannten Wüstungen im Amte Greifenstein, sowie von Mainz auf Annunciacionis (25. März) 1549 (Urkb. 400.3), daß die Absteinung 3 Wochen nach Ostern geschehen solle. Dieser Gegenstand wird auch noch in Briefen Burghards und des Amtmanns v. Gravenrodt (Urkb. 393 1 — 6. 9) und unter andern noch in 23 noch vorhandenen Privatbriefen Conrads von

1543 bis 1551 (Urkb. 394) berührt, datirt von Culmbach, Plessenburg (woraus man seine Verbindung mit Albrecht Alcibiades erkennt) Augsburg und Mainz, worin er sich „Amtmann zum Stein auf dem Gebürg“ nennt — an Lippold und seine Hausfrau zu Ober=Ellen. Es werden darin Christoph von Hagen und Hans von Berge seine Schwäger, Ulrike seine Schwester genannt und der 400 Gulden oder Thaler erwähnt, welche auf Siekenrode bezahlt worden und welche ihm sein lieber Ohm Balzer Diede (Fürstenstein) zu Wellingerode vorgestreckt, wofür aber Lippold Bürge und Selbstschuldner geworden. Dann ist darin von dem Kauf des Guts Volkerode, von den Grafen von Hohenstein, der ihm nach einem Schreiben des Befehlshabers zu Lohra vom 14. April 1554 (Urkb. 393. 7) 900 fl. schuldig gewesen — vielleicht das Anlehn von 1549, nach Lippolds Briefen (Urkb. 396, 5. 6) — dann den von Eschwege, von den Lehngütern in Hessen — von dem Pfarrer in Wiesenfeld und den Sohn des Pfarrers in Ober=Ellen die Rede, der ihm eine lateinische Epistel gesandt. Schließlich bescheidet er seine lieben Oehme, Schwäger und gute Freunde auf Freitag nach Martini (18. Nov.) 1547 nach Schleusingen.

Conrad, nach seiner Bestallung durch Landgraf Philipp, konnte doch nicht lange im Kriegshandwerk müssig bleiben, wenn auch durch das freundliche Einverständniß zwischen dem Kaiser und dem Landgrafen auf dem Reichstag zu Speier und durch den Reichsabschied vom 10. Juni 1544 (Rommel 4. S. 276), der den Protestanten ihr geistiges und weltliches Besitzthum gewährte und die Besetzung des Reichskammergerichts ohne allen Religions=Unterschied zusicherte — die Ruhe in Teutschland ziemlich gesichert schien. Aber auf dem Reichstag in Worms im folgenden Jahr, ließ man die Vorschläge von Speier nicht mehr gelten und anstatt des versprochenen gemeinen christlichen freien Concils in teutscher Nation, wurde wieder das Concilium zu Trident angekündigt. Indessen wurde das durch den Bund der Fürsten eroberte Land Braunschweig=Wolffenbüttel unter kaiserliche Sequestration gestellt. Herzog Heinrich der Jüngere († 1568), Neffe Erichs des Ältern von Calenberg († 1540), verachtete

die ihm angedrohte Strafe des Landfriedenbruchs und erschien plötzlich mit 1500 Reutern und 8000 Landsknechten, die er mittelst mehrere vom König Franz verschafften 1000 Goldgulden durch Christoph von (Görz) Wrisberg hatte werben lassen, vor Wolfenbüttel. Indessen war der Landgraf Philipp gerüstet, mit ihm Wilhelm von Schachten, Helwig v. Rückershausen, Hilmar v. Münchhausen, Friedrich Spedt ꝛc., hatte Proviant von der Werra und dem Eichsfeld gezogen (Rommel 4. S. 284), unsern Curt zu seinem Feldmarschall ernannt und zog mit 7000 Hessen, 3 Fähnlein besoldeter Knechte, mehreren Geschützen nach Nordheim, wo er sich an der Leine lagerte und der junge Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen († 1567) zu ihm stieß, während sein Schwiegersohn, Herzog Moritz von Sachsen mit seinem Heere in Mülhausen stand, der sich aber vor der Schlacht bei Kohlfeld, 21. Oct. 1544, mit ihm vereinigte. Curt an der Spitze von 11500 Landsknechten in 3 Haufen (in dem, bei Hortleder vom teutschen Kriege abgedruckten gleichzeitigen Bericht heist es: 3000 kursächsische Landsknechte, 5000 vom Herzog Moritz und 4000 Hessischen unter dem Feldmarschall Conrad v. H.), 900 Büchsenschützen, 8 Fähnlein Reiter und leichten Feldgeschützes, half hier mit schlagen an der Ruhme, über die eine Brücke, dem Heere des Herzogs Heinrich gegenüber, gelegt war. Indessen war Herzog Moritz zu Herzog Heinrich geritten, um eine Vermittelung zu versuchen, welches dem Landgrafen zu lange dauerte, seinen Feldmarschall Curt (so wird er auch in Buchholz Geschichte Kaiser Ferdinands I. Th. 5. S. 420 genannt) zu ihnen schickte und sagen ließ, er könne nicht länger still halten, worauf Heinrich sich ergab, sein Sohn Carl Victor dem Landgrafen zu Füßen fiel und beide am 22. Oct. durch Hermann von der Malsburg, Siegmund von Boyneburg, Wolf Treusch (v. Buttlar) und andere nach Cassel, der Vater Heinrich aber nach Ziegenhain geführt wurde. (Mansfeldsche Chronik von Spangenberg. S. 443.)

Indessen war das Verhältniß zwischen dem Kaiser und dem Landgrafen, — das schon durch des letztern Aufforderung an seinen Adel von Gudensberg vom 13. März 1541 (Urkb.

22 *

416. 3) und durch das Schreiben des erstern vom 24. Oct. (Urkb. 416. 1) an Philipp und dessen Amtleute über die Klagen des Kurfürsten Sebastian von Mainz und durch die Bewegungen der Zeit sich getrennt hatte, wenn es sich auch durch das Gespräch zu Speier am 28. März 1546 wieder genähert (Rommel 4. S. 297), — doch bekanntlich so feindselig geworden, daß Kaiser Carl am 20. Juli 1546 (Urkb. 416. 2) zu Regensburg die Reichsacht gegen ihn und dem Kurfürsten Johan Friedrich von Sachsen aussprach, womit dann auch der Krieg Philipps und der verbündeten Fürsten gegen den römischen Kaiser — ihren damaligen Oberherrn — begann. (Rommel 4. S. 316.) Der Landgraf stellte in demselben Monat Julius 10 Geschwader fremder und einheimischer Reiter und 1500 Landsassen dem Bundesheer, das über Meiningen, Schweinfurth nach Donauwerth zog. Zugleich scheint aber auch ein Haufen Hessen dazu gehört zu haben, der nach der Zeitung Hermanns v. d. Malsburg an einen Pfarrherrn (Urkb. 416 – 54) [S. 237) über Oberhessen ging und am 27. Aug. 1546 bei Speckswinkel und am 30. Aug. bei Frankfurt gegen Spanier, die dem Kaiser zuzogen, kleine Scharmützel hatte. Wie sich die beiden Heere nach der Donau und Ingolstadt wandten, ist bekannt. In unsern Urkunden hat sich darüber die schon oben bemerkte Zeitung aus dem Feldlager daselbst vom 13. — 31. Aug. 1546 (Urkb. 416. 9) erhalten, die von dem Zuge des Kaisers von Regensburg nach Landshut und der Stärke des Kriegsvolks Nachricht giebt. Nach Ingolstadt gehört auch der unter den Urkunden befindliche Brief (Urkb. 416. 7) Johann Friedrichs und Philipps an den Fürsten Herrn Caroln, „der sich nennt den fünften röm. Kaiser“ (Rommel 4. Anm. S. 287), der durch einen Edelknaben übersandt aber nicht angenommen wurde. Philipp hatte sich zu Donauwerth der Abschneidung der kaiserlichen Titulatur vergebens widersetzt, wo Johann Friedrich in Gegenwart vieler Zuhörer seine Meinung durchsetzte. Damals erfolgte auch das im Feldlager bei Marchsheim (S. 237) ertheilte kaiserl. Mandat vom 25. Sept. 1546 (Urkb. 416. 5) an die Grafen des Harzes, um dem römischen König und Herzog Moritz von Sachsen, in Vollstreckung

der Reichsacht gegen den Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen Philipp, Hülfe zu leisten — und das noch vorhandene Schreiben Moritzens vom 25. Oct. 1546. (Urkb. 416. 8.) Die Schlacht bei Mühlberg, 24. April 1547, endigte zwar den Streit über die evangelische Wahrheit, konnte aber diese selbst nicht vertilgen.

Sowie die Entfremdung Landgraf Philipps mit dem röm. Kaiser anfing, so begann auch das bisher bestandene freundliche Verhältniß zwischen Hessen und den v. H. zu wanken. Es war seit Jahrhunderten unter den Vorfahren angeknüpft, hatte seither durch die nahe Nachbarschaft an der Werra, durch gegenseitige Hülfe in der unruhigen fehdevollen Zeit, durch gefälliges schiedsrichterliches Einschreiten bei kleinen Streitigkeiten, durch Rücksichten gegen den mächtigen ersten geistlichen Fürsten des römischen teutschen Reichs, dessen Stellvertreter und Amtmänner im Eichsfeld, sowie in den Mainzischen, von Hessen eingeschlossenen Hofgeismar und Fritzlar, das nicht unbedeutende Adelsgeschlecht war, bestanden, und durch die in den kirchlichen Wirren bezeigte gleiche Ansichten und Bekenntnisse, welche alle Mitglieder der Eichsfeldschen Ritterschaft theilten, Bekräftigung erhalten. Die v. H. seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in einer großen festen Burg wohnend, die seinen großen Bezirk mit Insassen beherrschte, waren keine zu verachtende Bundesgenossen für den damaligen Landgrafen Heinrich (den Eisernen) und seinen Sohn Otto (den Schütz), die sich 1357 mit Heinrich von Hanstein und seinen Söhnen Lippold und Burchard versöhnten und Freunde wurden (S. 82) und beiderseitige Nachkommen es blieben, oder nach kleinem Streit sich auch bald wieder vereinigten. Einige Jahre nachher, 1362, wurden die v. H. freiwillig Vasallen von Hessen, indem sie dem genannten Landgrafen und dessen Sohn das erkaufte Allodial-Dorf Wüsthäuterode als Lehn antrugen, das später der Gegenstand eines unblutigen schriftlichen Streites wurden. Oben ist erzählt worden, wie stets die v. H. in der Gunst der Landgrafen blieben, oder sie bald wieder erhielten, wie Landgraf Philipp den Ritter Christian 1520 zu seinem Statthalter machte (S. 303) und Curt 1545 zu seinem Feldmarschall hatte, wie er von beiden Geld borgte und dem erstern das Schloß Ludwigstein und dem letztern das

Schloß Kruckeberg verpfändete, — wie er wegen eines Wasserwehrs in der Werra Klage gegen sie führte (S. 284) und ihnen das Dorf Wahlhausen streitig machen wollte. Schon 1542 hatte er auf das seit 1362 nicht wieder gemuthete Lehn die Erscheinung mit 8 Pferden verlangt (S. 286) und bei nicht anerkannter Lehenschaft, es als ein Reiterdienst begehrt. Es war aber nicht abzusehen, wie der Landgraf eine solche Kriegshülfe aus einem andern Grunde verlangen mochte, falls es nicht als Lehnherr von dem Vasallen geschah — besonders da er erst das Jahr vorher, im Namen des Kaisers, Curt zu einem kaiserl. Oberfußknecht Hauptmann bestellt und verpflichtet hatte, und von diesem selbst und allen v. H. der Reiterdienst gefordert wurde, von keinem Feinde aber weiter die Rede war, und 3 Jahre später der Landgraf gegen Heinrich von Braunschweig, Curt als Feldmarschall in seine Dienste nahm. Dies mochte aber wohl die Veranlassung seyn, daß die Sache bis 1546 beruhte, wo aber Philipp, wie oben (I. S. 167) umständlich angegeben ist, durch ein niedergesetztes Lehnmanngericht und weiter durch ein Schiedsgericht die Pflicht der v. H. das Lehn von Hauterode zu empfangen, aussprechen ließ, worauf denn auch Dittmar v. H. als der Älteste und die übrigen v. H. durch Lehnbrief vom 21. Juni 1546 wieder damit beliehen wurden, Curt und Martin aber sich davon ausschlossen und unmittelbar beim Kaiser, unter dem sie den Feldzug an der Donau mitmachten, Beschwerde und Curt damit den Beweis führte, daß er ein tüchtiger Kriegsheld, wie wir ihn bald in Frankfurt sehen werden, zugleich aber auch seine Rechte vor dem höchsten teutschen Richter zu verfechten verstand.

Curt hatte sich von einem Dr. Laurentius über die Erbqualität der fraglichen Güter Hauterode &c. ein Gutachten geben lassen, worin diese Erbqualität juristisch ausgeführt wird (Urkb. 388 1.). Da — heißt es darin mit vielen Worten — diese Güter 1338 vom Stift St. Martin zu Heiligenstadt für 50 Mark Silber von den v. H. angekauft, — zwar 1362 dem Landgraf Heinrich zu Hessen zu Lehn aufgetragen — aber nach mehr denn 100 Jahren nicht wieder zu Lehn empfangen worden, so sey völlige Verjährung eingetreten, und die 1537 angesonnene Muthung

nicht rechtlich geschehen. Es schließt mit den Worten: — „so kann „von Rechtswegen nicht anders gesagt werden, als daß die v. H. „oben angezeigte Güter vor Ir frei eigen und Erbgut oder Allo„dium behalten oder vertheidigen mogen, und von dem Landgrafen „vor ein Lehn zu entpfahen nit schuldig sein."

Conrad übergab nun hierauf dem Kaiser in Nürnberg eine sogenannte Supplication (Urkb. 388 2.), worin er sich beschwert, daß in der Zeit, wo er in der Majestät Diensten gewesen, der Landgraf seine Brüder und seine Vettern dahin „getrungen, „das sie gleichwohl ohn mein Bewilligung, unsere Gueter, nemblich „Hautenrodt, Beßenhausen sampt andern Ihme haben zu „Lehen machen lassen müssen, ungeachtet das wir und unsere Vor„elter solche Gueter über Menschengedachtnus für frey eigen be„sessen — und hat der Landtgrave hiertzu dissen schein vörgewandt, „als ob ehr ein Revers gefunden, das etwa dise Gueter solten von „dem Landtgraven zu Lehn empfangen worden sein." Bittet daher die Majestät unterthänigst: „das der Landtgrave mich und meine „Brüder an solchen unsern freyen beseß der obbemelten Gueter „unbetraut lasse. Vermeint er aber einiche Gerechtigkeit derhalben „zu uns zu haben, wollen wir Ihme ordentlichs rechtens vor Ewer „kais. Mjt., oder wie es sich sonst gepurt, nit vor sein, und binn „datzu unterthenigster Erpietung, solche gueter hinfuran so offt es „zu schulden kompt, für mich und alle meine erben und Nachkom„men von Euer kay. Mst. und dem heiligen Reich zu Lehen zu „empfangen."

Neben diesem Versuch, die fraglichen Güter lieber als Reichslehen vom Kaiser zu erhalten, als vom Landgrafen zu Hessen, verband er aber auch noch eine andere Beschwerde damit, nämlich das früher dem Capitel zu Hofgeismar verliehene Stiftslehen. (S. 287). Es heißt in der Beschwerdeschrift deshalb weiter:

„Zum andern haben meine Bruder, Vettern und Ich noch „ein geistlichs gueth zu Hoeffgeismar gelegen, welches uns zu„stendig, das uns der Landtgrave auch genohmen, und bis uff „dissen Tag für enthalten, gelangt derhalben an Euer Kay. Mt. „mein unterthenigste biet, die wollen den Landtgraven dahin halten, „mir berurt geistlich gueth widerumb zu tzustellen und mich dabey

„fürtter ruelig pleiben zu lassen. Das will ich umb Euer key. „Mjt. unterthenigst verdienen, Dero gnedigster antwort hierüber „bittend.“

Dies Gesuch ist ohne Datum, muß aber von 1547 und dem Landgrafen zur Erklärung mitgetheilt seyn, denn eine solche ist von Datum Donauwerth anno am 14. Sept. 47 und heißt in der Aufschrift (Urkb. 388 3.) der noch vorhandenen alten gleichzeitigen Abschrift: Antwort des Landtgraven uff Curt v. Hansteins Clag.

Mit dieser Vertheidigung verband auch der Landgraf eine Beschwerde gegen die v. H. und zwar eine gegründete. Sie betraf die vom Landgrafen Wilhelm 1498 dem Ritter Christian v. H., Apel und andern, zu Vertheidigung und Versorgung ihrer Burg, gelieferte Hakenbüchsen, Kugeln, Pulver und Mehl (S. 123), welche, wie bereits oben gemeldet, die v. H. zurückzugeben versprechen, wenn sie dieselben nicht brauchten, oder sie nicht belagert würden. Landgraf Philipp forderte daher dieselben 1537 mit Recht zurück, siehe oben S. 287. Das ganze dem Kaiser übergebene Verantwortungsschreiben von Donauwerth verdient aber wirklich in der alten Sprache bekannt zu werden. Es lautet folgendermaßen:

„Aller durchlauchtigster, Großmechtigster vnüberwindtlichster Keyser, Fürst und Her. Euer keys. Mjt. seien zuuor mein vnterthenigst schuldig gehorsam vnd Vleis willig Dienst. Aller gnedigster Her! Ich hab ein Supplication So Curt vonn Hanstein meinet halben Euer key. Mjt. vbergeben verlessen welcher vnnotigen Clag Ich mich zu Ihme gantz nit versehen, dan ohn Zweiuel werden Ew. key. Mjt. wol wissen das ich Ihn bey Euer key. Mjt. Schwester Königin Marien vnnd Euer key. Mjt. erstedt zu Dienst gebracht hab auch Im sonst viel ander Guthat ertzeigt, Ich kann aber gedenken, dieweil ehr sieht, In was beschwerung Ich Itzo bin, das ehr Luest hat, mich noch weiter zu belestigen. Vff das aber Euer key. Mjt. oder Ihre hochlöbliche Reth In der Eil einen Bericht diser Handlung haben mochten, So will ich Derselben in Vnterthenigkeit vnuermeldet nit lassen.“

„Es habenn die vonn Hanstein vor langen Zeitten von meinen Voreltern etzliche wessentliche Lehen gehapt vnnd dieselben, wie Ich Itzo nit anderst weiß, dem Haus zu Hessen zu Lehen

gemacht. Auch hat mein Her Vatter seliger Inen Etzliche buchssen vnd Puluer gelehnet, derwegen zum offtermalen die vonn Hanstein durch meine Regenten vnd mich erfordert, das sie die Lehen empfanhen vnd das gelehnet geschuetz vnd Pulver wider geben sollten. Wir haeben uber das nihe kein Richtige antwort vonn Ihnen bekommen mögen, deßhalben Ich verursacht worden, sie für die Man der Ritterschafft des landt zu Hessen zu eruordern wie das Ime Rechten vnd gewonheiten der Teutschen Nation also herkomen ist.

Als sie nuhn alda erschienen haben sie gebetten das etzliche meiner Rethe vnd etzliche Ihrer Freundt In diser sachen zwischen Inen vnd mir handelnn mochten, welches Ich also zugelassen.

Die da einen guetlichen Vertrag zwischen mir vnd Inen mit vnser beider theil gueten willen gemacht vnd vffgericht,

Darinnen mir Etzliche viel Lehenstück nachgelassen, Inen die gelehnet Buchssen vnd Pulver geschenkt vnd Ist ein Vertrag ertheidingt worden, das sie die entpfangen Lehenstück vonn mir vnd dem haus zu hessen solten zu lehen haben vnd empfahen. Welches alle vonn hanstein, sein Vetter und Brüder woll zufrieden gewessen außgenohmen ehr Conradt vsse was vrsachen aber ist mir vnwisslich. Und ist solches mit der Zeit geschehen, als dise vergangene Kriegshandlung gewessen, dan der Zeit war noch vonn keinem, weder Euer kay. Mjt. oder dießem Theil weder Reutter oder Knecht angenomen.

Demnach können Euer kay. Mjt. vßher komen diß Handely wie ertzelet befunden, das diß Sach die Ich gegen Cunradts vonn Hansteins Vettern vnd Brüdern mit Recht fürgenohmen, welch darnach durch meine Reth und seine Freundt In der guet vertragen Ist, das sie auch alle wol zufrieden, nit daher kompt das ehr Conradt solt Euer key. Mjt. gedint haben, dan ich vff dißen tag nit weiß ob Ehr Curt Euer key. Mjt. verschinens Jahrs gedient hab oder nit.

Bin aber des erpietens das Euer key. Mjt. einen unparteihisthen Grauen oder Edelman oder sonst ein Person nach Ihrem geuallen dahin schicken vnd die sach laß verhoren vnd besichtigen wer dan dar Innen grundt hab das derselb es geniest.

Was aber angeth das Lehen so Ich ime solt zu Geißmar genohmen haben, darum weiß ich kein einig wort, wer aber sach das ehr mit warheit konte etwas darthun das sein sey, So gedenk Ich Inen wie auch sonst niemandts das seinen zu verhindern oder zu beschweren.

Wurde ehr aber an dißen meinen Bericht nit wollen ersettigt sein, So wolle Euer key. Mjt. mir das vnd was ehr weitter fürbringt, eroffnen Als dan wil ich zurück In mein Cantzley vnd an meine Rethe schreiben. Die dan mehr von dißen Dingen dan Ich Itzo In der Eil mich zu erinnern wissen Derselben Bericht hawen vnd darnach Euer key. Mjt. ein volkomenere antwort vnd Bericht geben.

Mag auch vber das leiden wohe mich Curt von Hanstein Vorderung nit wolt erlaßen, das ehr dan mich Inhalt des Reichs ordnung fürnehme so wil Ich Ime des Rechtens nit vorsein.

Das hab Euer key. Mjt. Ich also Itzmale hinwider zu einem kurtzen bericht nit wollen bergen vnd Derselben mich vnterthenigst zu gnaden beuelhenn thue. Datum Thonauwerdt am XIIIj. Septembris Anno D. XXXXVIj.

E. Rhom. Key. Mjt. Vnterthenigster schuldig gehorsamer williger Fürst Philips Landtgraue zu hessen, Graue zu Catzenelnbogen &c.

Die Beschwerdeschrift Conrads hatte der Landgraf seinem Statthalter in Cassel mitgetheilt, wie man aus einem noch vorhandenen Original-Schreiben des Statthalters und der Räthe zu Cassel vom 23. Sept. 1547 (Urkb. 388. 4) an Lippold v. H. „Hofmeister zu Münden" ersieht, worin sie denselben — „unsern freundlichen lieben Schwager und besonders gueten Freundt" — benachrichtigen: Es habe sein Bruder Curt den Landgrafen bei dem Kaiser verklagt, daß der Landgraf ihn (Lippold) und seine Vettern mit Gewalt gedrungen, ihre eigne Güter S. F. Gnaden zu Lehn zu machen und ihnen einen geistlich Lehen zu Geismar genommen habe. Ohne Zweifel wisse er, daß diese Dinge viel anders seyen, als sein Bruder Curt es vorgebracht und sey daher diese Supplication nicht mit seinem (Lippolds) Wissen und Willen geschehen. Auch wisse er, daß der Vertrag mit ihm,

seinen Vettern, andern guten Freunden und den fürstlichen Räthen wohlbedacht, guten Wissen und Willen abgeredt und gemacht worden und er daher von S. F. G. nicht gedrungen sey. — Sie hätten sich auch wegen des Lehns in Geismar erkundigt und befunden, daß S. F. G. ihm das Lehen nicht habe nehmen lassen, sondern daß seine Vorfahren dieses Lehen der Kirche zu Geismar um eine ansehnlich große Summe Gulden verkauft und zu Erblehen angesetzt hätten. Sie wünschten indessen von ihm zu wissen, ob er den Vertrag und die Briefe, die seine Vorfahren gegeben, angenehm halten wolle, oder nicht.

Dies Schreiben ist nicht mit einer Unterschrift versehen, aber mit zwei Siegeln unterdrückt, die aber nicht mehr kenntlich sind.

Lippold und die übrigen mußten dies wohl nachgeben, da sie und namentlich der Senior Ditmar, das Jahr vorher wirklich das Lehn und den Lehnbrief empfangen hatten und durch Mann- und Schiedsgericht dazu genöthigt worden waren.

Indessen setzte Conrad seine Beschwerde beim Kaiser auf die ihm mitgetheilte Einrede des Landgrafen, in einer Schrift ohne Datum, fort, welche in einer gleichzeitigen Abschrift den Titel führt (Urkb. 388 5).

Gegenbericht her Conradts v. H. wider den Landtgraven zu Hessen.

Es heißt darin: „Er sey wohl geneigt, Kais. Majestät mit weitern Anlangen zu verschonen, zumal er wenig Lust habe, den Landgrafen, „Immassen ehr mir zu seiner Verantwortung „unbillig zulegt, in Seiner F. G. angezogene Beschwerung, noch „weiter zu beschweren, oder zu belestigen.“ Da ihm aber und den Seinen an dieser Sache nicht wenig, sondern viel gelegen, so müsse er auf jene Antwort weitern Bericht thun.

1) Es seyen Copeien eines Vertrags und Reversbriefs vorhanden, worin Meldung geschehe, daß vor 190 Jahren sich Irrungen ergeben, welche dahin abgethan, daß die von Hanstein dem Haus zu Hessen 15 Mark Geldes auf ihre eigne Güter verweisen (I. S. 176) und zu Lehn machen, halb zu Burg- und halb zu Mann-Lehen; dagegen

aber die Landgrafen namhafte Stücke nemlich eine Hobestatt, ein Vorwerk zu Ziegenberg, ein Hof unter dem Hause Borghain und 5 andere Gerechtigkeiten verweisen und zu Lehn ansetzen sollen. Davon sey aber nichts geschehen.

2) Außerdem sey aber keine Anzeige vorhanden, daß die v. H. ihre eigne Güter zu Lehen empfangen. Es seyen auch der Lehnfälle in so vielen Jahren so viel und oft zugetragen, daß eine Belehnung oder Erneuerung habe geschehen müssen, woraus dann leicht abzunehmen, daß jener Vertrag nicht zu Stande gekommen, und jene Lehnsgerechtigkeit, die seit 185 Jahren nicht empfangen, gänzlich gefallen sey. Diese Güter seyen auch nicht unter Hessen, sondern in dem Stift Mainz gelegen und der Landgraf habe seine Vettern und Brüder Burghard und Lippold vor das Manngericht des Landes zu Hessen vorgefordert, damit sie zu solchen unbilligen Verträgen möchten gebracht werden, sonderlich in einer Zeit als im Junius des vergangenen Jahrs 1546 jedermann „im lande zu Hessen „und sonst, der gewisser Kriegsempörung halben nit in ge„ringer Gefar und Sorgen gestanden und der Landgraf „der Zeith gut Wissens getragen, daß Ich neben meinem „gnedigen hern Grav Hans Jürge von Mansfelt von „Ew. kais. Maj. Commissarien Graf Reinhard von „Solms (Urkb. 389) und hern Jorg Ilising beweldh „empfangen und abgefertigt worden, mit den Grafen und „Ritterschaft in Thüringen, vorm Harz und Sachsen „etliche Sachen zu handeln.“

Die Behauptung, daß seine Vettern und Brüder um gütliche Handlung nachgesucht, und den Vertrag, in welchem ihnen die gelehnten Büchsen und Pulver geschenkt worden, mit gutem Willen angenommen, lasse er dieser Zeit auf seinen Werth beruhen. Aber nicht allein er, sondern auch sein Bruder Martin die beide in kaiserl. Dienst gewesen, habe darin nicht gewilligt und diesen Vertrag nicht angenommen. Auch daß darin den v. H. viele Lehen nachgelassen, wisse er sich nicht zu erinnern und

würde sich vernehmen lassen, wenn sie ihm namhaft gemacht würden. Wenn man wegen der Büchsen und Pulver seit 1498 und also seit 47 Jahren, still geschwiegen, so sey zu vermuthen, „daß damit ein Vergnügen geschehen." Diese Forderung sey daher nicht aus genügsamen Gründen, sondern allein darum gemacht, weil er sich in Sr. Maj. Dienst begeben. Er bittet daher: „solche unbillige und unrechtmessige Vertrag, Belehnung und „Handlung zu cassiren und aufzuheben, auch meinen gnedigen „Herrn den Landgrafen zu vermögen, gedachte meine Vettern und „Brüder ihrer Lehnspflicht ledig zu stellen, oder wo das noch „zur Zeith nit gesein kann, das Ew. keys. Maj. die Lehnbrieff „zuforderst zu Ihren Handen nehmen und darauf die Sach zu „geburlicher Erkentnis kommen lassen, durch unpartheische Graven „oder andere von Adel, wie hochermelter Landgrave erbötig."

Wegen des Lehns zu Geismar „wovon der Landgraf „kein Wissens haben will," ist er erbötig, wenn die Sache zum Verhör kommt, weitern Bericht zu thun. — Er unterzeichnet: „Ew. kais. Maj. underthenigster und gehorsamer Diener Con„radt vonn Hanstein."

Ehe noch dieser Gegenbericht dem Landgrafen mitgetheilt seyn konnte, erfolgte schon des Landgrafen wiederholte Einrede am 3. Oct. 1547, vermuthlich auf die von seinen Räthen eingeholte Gutachten (Urkb. 388 6). Nach der gewöhnlichen Anrede lautet die gleichzeitige Abschrift wie folgt:

„Ew. kais. Maj. hab ich kurzverrückter Tagen uff Chunraden von hanstein vermeinte vngegrundte Supplication in der eile vnd so uil ich der Zeit bericht gewesen, in aller vnderthenigkeit beantwordt. Darmit aber Ew. rc. dieser Sachen noch grundtlichen bericht entpfangen, so mag derselben ich vnuermeldt nit lassen, daß im Jahr 1357 ein Vertrag zwischen weiland landtgraven Heinrich und landtgr. Otten seinen Sohn an einem — und dan Heinrich von hanstein vor sich, Lippolden vnd Burghardten seine Söhne andertheils, von wegen aller vffleuffe vnd Irrungen, so sich zwischen Inen zugetragen, vffgericht bewilligt vnd angenommen worden ist. In welchem Vertrag die von hanstein sich ausstrücklich verpflicht, bedachten

Landtgraven vnd desselben Erben ein ansehentliche Summa gelts vff etlich Iren eignen guttern zu erweisen, die sie furtter von dem Fürstenthumb hessen ewiglich zu Lehen tragen vnd entpfangen, auch treulich verdienen sollen vnd alles daß Jehnige thun, daß ein man seinem hern In rechten zu thun verpflicht ist, wie sie sollichs In trewen gelobt, vnd mit Irem leiblichen aidt beteuret haben. Zu uoltziehung sollichs vertrags haben Thilo vnd Werner von hanstein gepruder vnd Werner Ires Brud Sohn vnd dan Heinrich vor sich vnd Lyepolden vnd Burgharden seine Söhne alle von hanstein samptlich nachuolgende Ire gutter zu Hadewartterode, die Wustung Reckenrodt, Rodebach vnd Ir gut zu Besenhausen mit Gericht vnd allen rechten Im Jare 1362 gedachtem Landtgraven vffgeiragen vnd zu rechten vnd gesampten Mann vnd Burglehen widerumb Inmassen wie obgemelt entpfangen.

Vber daß haben gedachte von Hanstein sich volgents mit meinen Fürfahren vnd eltern ewiglich Inen mit Iren eigenen Leiben vnd allen Iren schlossen so sie der Zeith gehapt oder kunfftiglich erwurben, zu Dienst verpflichtet, dargegen sich mein Forfahre vnd eltern bewilligt, die von hanstein Ine schutz vnd schirm, Ingleichen Ire eigen vnderthanen zu haben vnd gegen menniglich, da sie Irer zu recht mechtig, vertreten wollen.

Diese Dienge kennen alle mit der von hanstein Eltern eigen brief vnd siegeln bestendiglich vndt Im grundt erweist vnd dargethan werden.

Alß nun die von hanstein solch Irer Eltern Lehenschafft nicht geuolgt vnd ich der Ding in erfahrung kommen, habe ich sie zum offternmal ersucht, Ire Lehen vermugs Irer elttern gegebener Reuers zu entpfangen Inen auch etliche tage zu solcher Lehen entpfengnis ernant. Es seindt aber die von Hanstein vff solch mein erfordern Idertzeit aussenplieben vnd Ire Lehen nit entpfangen. Derwegen ich verursacht Inen einen rechtlich tag vor Lehen Richter vnd Mannen deß Furstenthumbs Hessen anzusetzen da wie sollichs Im heiligen reichs teutsch Nation herkomlich vnd gewönlich biß anhero gehalten ist worden.

Nachdem aber die von Hanstein sich Irer Voreltern Neuerßen, dauon ich Inen Copien habe zukommen lassen, der pillichen In diesem fall selbst erinnert, haben sie mich gebetten daß etliche meiner rethe vnd etliche Irer freunde zwischen vns baiderſſeits In d guete handeln möchte, welchs ich Inen also auch zugelassen.

Vff solche mein bewilligung haben bederseits Rethe vnd bewilligte freunde mit beeder Partheien gut wissen vnd willen einen vertrag uffgericht darin abgeredt ist worden, daß die von Hanstein solch Irer Elltern Lehenschafft erneuern vnd die Lehen von mir vnd dem hauß zu Hessen Inhalt Irer eltern brief vnd siegell entpfangen sollen. So hab ich Inen etlich schuldt, so sie meinem Vatter selig Zethun gewesen, nachgelassen welchen vertragk alle von Hanstein seine Vettern vnd Bruder ausserhalb deß Supplicant zu Dank angenommen vnd dessen wol gefridigt gewesen, weiß auch vff diese Stundt anders nicht, dan daß sein Bruder vnd Vettern von Hanstein sollichs vertrags wol zufriden sein.

Dieweil nun dem allen also, So vermerke Ew. ꝛc. allergnedigst hierauß, daß Churdt von Hannstein mich gegen Ew. ꝛc. one Grundt hadt angegeben, also hab ich sein bruder vnd Vettern dahin gedrungen, daß sie solche Ire gutt die sie vor frey vnd eigen vber menschen gedenken besessen zu lehen haben vftragen mussen, dan sollichs kan oder magk mit keiner bestendig wahrheit angegeben vielwenig beweist werdenn.

Vnd muß es gewißlich darfür halten, daß gemelter Churt von Hanstein diese Dieng auß lauterm muhtwillen oder durch anstiftung meiner mißgünstigen dieser Zeit thut erregen, dan es ist gewißlich daß daßIehnige so Ime an diesen Lehenguttern möchte zu kohmmen so gar gering daß es dieses handels nit wert ist oder sein kann.

Vnd tregt denn vermeinten Supplicant nit vor, daß seine eltern, Bruder, Vettern vnd er selbst solche Lehen in angezogener Zeith nit entpfangen haben, Dan Ew. ꝛc. wissen sich allergnedigst zu erinnern, daß der Lehenman nach besage der rechte, wider sein herrn den eigenthumb deß Lehens nit kan oder soll Pscribiren von

wegen deß bössen Glaubens Zuuor in diesem fall, da die v. Hanstein alß Lehenleuth einen leiblich aidt geschworen haben, die Lehen ewiglich von dem fürstenthumb hessen zu tragen vnd sonst daßIehnige zu thun, daß einem Lehenman zu Recht gebuhrt. Derwegen kan oder mag der supplicant daßIhenige zu seinem vortheil nit ziehen oder daraus einichen nutz schepffen, daran er wider recht vnd seiner Alttern brieff, siegel, aidt vnd pflichten zu handeln vndersteheт.

Vnd nachdem gemelt von hanstein sich zu ordentlich rechten thut erpiethen So wil ich solchs erpiethen hiemit angenommen haben vnd bin willig vnd erbutig Ime von wegen dieser anforderung vnd waß Ir sonst zu mir, meinen landen vnd leuth zu sprechen vermeint, ordentlichs rechten nicht vor tzu sein.

Mag auch aber daß wol leiden, daß Ew. ꝛc. diese sach einem vnpartheisch Commissario mit recht zu entscheiden allergnädigst thun beuelhen, waß er hanstein dan zu recht in dieser sach wirdt erhalten, darin wil ich mich alß der gehorsamer ertzeigen vnd halten.

Vnd wil zu Ew. ꝛc. mich hierauff vff daß aller vnderthenigst versehen Ew. ꝛc. werden mich bei solch meine lang hergeprachte gerechtigkeit an solche Lehenn vnd meinen vberflussigen erpiethen zum recht allergnst pleiben lassen vnd hierinn bedenken zu wass Exempell sollichs dienen wurde, da diesen deß von Hanstein vnd dergleichen suchen von Ew. ꝛc. solte statt gegeben werden.

So uil dan belangt daß geistlich guth zu houegeißmar gelegen welchs deß Supplicant Brudern vnd Vettern zustendig vnd ich Inen solte genomen haben —

Darauff mag Ew. ꝛc. Ich in aller vnderthenigkeit zur warhafftigem bericht nit bergen, daß der Supplicant Ew. ꝛc. die lautter vnwarheit dieses angetzogenen guts halben hat vorbracht. Dan daß ist die vnuernemliche warheit, kan auch mit der von hanstein brief vnd siegeln erweist werden, daß in Vortzeit der Stifft zu houegeißmar sollich gut von den von hanstein vmb ein ansehnliche Suma gelts zu einem Erb und Ewigen Lehen erkauft hadt, dergestalt dieweil In dem gemelten Stifft Zwen pfarrhern jeder Zeit gewesen wan der Eltister mit thodt abgehen wurde, daß alßdann sollich guth von den von hanstein durch den vberbleibende Pfarrhern widerumb zu lehen solt entpfangen vnd also die

Inuestitur erneuirt werden. Aber vngeacht dieser Ewiger lehenschafft, haben die von hannstein mit etlichen personen deß Stiffts dahin mit willen vnd vnwillen gehandelt, daß sie Inen die alte Lehenbrief zugestelt vnd ein Newen Contract dem Stifft zu nachtheil vffgericht, In welchen die ewig Lehenschafft vff der gemelt Personen lebenlang geendert ist worden.

Volgents haben sie vber die Dieng all solch guth andern personen Purr vnd ohne einiche Condition zu Lehn angesetzt vnd alß sich zwischen denselbigen belehnten vnd gemelten Stifftspersonen dieses guts halben Irrunge zugetragen, seindt sie Beiderseits vor meinen Rethen zu verhorr vnd handlung kommen.

Nachdem ich nun die Dieng dermassen wie gemelt befunden, habe ich durch gemelte meine Rethe die Vorsehung thun lassen, daß sollich guth bey dem Stift Plieben oder zu milten sachenn zu erhaltung Armer Leuth solte gepraucht werden.

Vnd setz In keinen Zweiuel Ew. 2c. werde hierauß allergnedigst befinden, daß gemelter von hanstein bey Ew. 2c. mich zur vnschuld vnd wider alle pilliger Vnerfindlicher weiße vnd mit gesparter warheit thut angeben. Vnd bith demnach vnderthenigst Ew. 2c. wollen Ime In seinem vngegrundten antragen hinfuro keinen glauben zustellen, Sondern Idertzeit mein anttwort allergnedigst anhören wil Ew. 2c. ich mit Verleihung götlicher hülff Iderzeit ein solch warhaftigen bericht thun, daß Ew. 2c. meins Verhoffens damit allergnedigst soll gefridigt sein, vnd thue Ew. 2c. mich hiermit zu allen gnaden beuelhen. Datum den driten Octobris Anno d. XLVII.

Ew. 2c. vnderthenigst vnd gantz willig Philips
lantgrave zu hessen Graue zu Catzenelnbogen.

Auf der Rückseite steht: „Antwort des Landtgraven zu Hessen uff Curt von Hanstein Clag, ist mir zugestellt worden uf Montag den 10. Oct. 1547 zu Augspurg."

Da indessen der Gegenbericht Conrads dem Landgrafen zugestellt worden war, so folgte nunmehr ein weiteres Schreiben des Landgrafen an den Kaiser von Donauwerth den 3. Nov. 1547 (Urkb. 388. 7), worin er zuerst bemerkt, daß Conrad sich der vielfältigen treuen Dienste berühme, die er ihm (dem Landgra-

fen) erzeigt haben wolle. Das sey aber nur in Folge der Obligation seiner Voreltern gegen die vorigen Landgrafen und namentlich gegen seinen Vater, den Landgrafen Wilhelm geschehen. Er rücke ihm daher solche Dienste unbilliger weise vor, wofür er aber billige Erstattung bekommen habe.

Wenn den Voreltern Conrads nach dem Vertrag die Hofstadt zu Ziegenberg ꝛc. nicht gestellt worden, so liege der Mangel an den von Hanstein, welchen es ungelegen gewesen seyn möge, bei dem Ziegenberg zu bauen, weil sie daselbst keine andere Güter, als die blose Hofstadt gehabt. Wenn sie die Erneurung der Lehen in so viel Jahren unterlassen, so sey das gegen ihre Eidespflicht und könnten dafür keine Präscription anführen. Dem Supplicanten wäre es „bei erbaren Leuten viel rühmlicher, das er seiner „Eltern brief, Siegel, Eidt und Pflicht thet volnstrecken, denn das „ehr dieselbigen widder der andern von Hanstein willen zu ver„nichtigen understehet."

Auch sey es ihm seltsam zu hören, daß die Lehen unter anderer Obrigkeit gelegen, nicht vor den Lehnrichter und Mannen des Fürstenthums Hessen, sondern ad ordinarium sollten gehören, da in diesem Fall de fendo et jure feudali gehandelt werde.

Daß Er diese Sachen unternommen haben solle, weil Conrad in Kais. Maj. Dienst gewesen, werde sich im Grunde der Warheit anders finden, da Er hiebevor und vor der angezogenen Kriegsübung, die v. Hanstein oftmals beschrieben, und erfordert. „Und beschieht mir in dem von dem Supplicanten gantz ungutlich, „befinde auch daraus anders nicht, denn das er mir ungnade bei „kais. Majestät zu erregen, doch ohn meine Schuldt mit höchstem „Vleiß understehet."

Wegen des gelehnten Geschützes, Blei, Pulver, Proviant und anderes, sey er mit den andern von Hanstein vertragen. Wolle der Impetrant diesen Vertrag nicht genehm halten, so wolle Er sich seine Forderung gegen ihn vorbehalten, möge auch rechtlich Erkenntniß deshalb wohl leiden.

Er setze keinen Zweifel, Kais. Maj. werde ihn bei seiner lang hergebrachten Gerechtigkeit an solchen Lehen allergnädigst bleiben

lassen und ohne Erkenntniß des Rechten, die beschehene Lehnspflicht und Revers nicht aufheben oder kassiren.

Die Schrift schließt: „Das bin ich umb dieselb Ew. ꝛc. in „aller Underthenigkeit meines hochsten Vermugens zu verdienen all„zeit willig. Datum Thonawerth den 3. Novemb. 1547. Ew. ꝛc. „undertheniger gehorsamer schuldiger williger Fürst Philips ꝛc.“

Die darauf folgende Schrift (Urkb. 388. 8) ist auf der Rückseite bezeichnet: „Geziemter Gegenbericht Conradts v. Hanstein „wider des Landtgraven von Hessen vermeinte weitere Antwort 1548.“

Conrad bedankt sich zuerst für die Zustellung des Gegenberichts des Hrn. Landgrafen, der ihn mit hitzigen Schmähworten angezogen, als ob er an seiner Voreltern Pflichten, Brieff und Siegeln vergessentlich handele und K. Maj. aus lautern Muthwillen Unwahrheit berichte, „zu dem das mir hieran unrecht geschiht und ich mich „dieser unbilligen ufflage unschuldig weiß, welches Ich zu verant„worttung meiner ehren notturfft auffs glimpfftlichs hiemit geandet „und angetzeigt haben will.“

Der Landgraf mache gegen seine vielfältigen getreuen erzeigten Dienste eine Verschreibung seiner Voreltern geltend, worin, wenn sie zur Geltung gekommen, sich doch auch die Voreltern des Landgrafen gegen die v. Hanstein sich gänzlich obligirt und verschrieben hätten. Desto weniger gebühre Ihm, gegen ihn (Conrad) und die Seinen so eigen williglich zu handeln und ihnen das Ihrige zu nehmen. Es sey aber nochmals die Wahrheit, daß der Vertrag nicht zur Wirkung gekommen, worin das Gut Hauterodt ꝛc. zu Lehn aufgetragen worden, indem seine Voreltern bis auf ihn und seine Brüder solche Güter als frei eigen besessen und niemals, ausserhalb des jetzigen Landgrafen, zu Lehn empfangen hätten.

Es könne nicht erwiesen werden, daß die v. H. die Hoffstadt und Güter Ziegenberg je gehabt, und der Mangel an ihnen und nicht an den Voreltern des Landgrafen gelegen. Auch werde nicht eingestanden, daß ein Lehnmann seine Lehen gegen seinen Lehnherrn nicht präscribiren könne, da doch die offenbaren Lehnrechte ein anderes ordneten, und wären nicht 30, sondern mehr als 100 Jahre verlaufen, in den die Erneurung der Lehen nicht geschehen. Auch habe der Landgraf diese Güter nicht vor seinen Lehnrichter und

Mannen ziehen können; weil die v. H. nicht eingestanden, daß sie Lehen seyen, und sey es nicht hinreichend, daß einer ein Gut für sein Lehn anspreche, um solches vor seinen Lehnrichter zu ziehen, weil solchergestalt Jeder alle Güter, wo sie auch gelegen, vor sein Lehngericht ziehen könne.

Es wird dann wiederholt, daß in 1546, wo der Lehnbrief vom 21. Juni den Brüdern aufgedrungen sey, Conrad mit seinem Bruder Martin dem Kaiser und dem Heere in dem Zuge an die Donau gefolgt und also abwesend gewesen, worauf sich seine Vettern und Brüder bezogen, welche ohne ihn nichts zu bewilligen gehabt. Man wisse auch, in welchem Ansehen und Furcht der Landgraf damals gewesen; es geschehe ihm (Conrad) also „ungütlich" wenn es heiße, daß er den Landgrafen bei S. Kais. Maj. verunglimpfen und zu Ungnade bringen wolle, nachdem er nichts als seine Nothdurft geklagt, „möchte ihme sonst wol gönnen, das ehr „seiner Last übrig und vertragen währ."

Das geistliche Gut zu Hofgeismar anlangend, daß der Landgraf seinen Brüdern und Vettern mit Gewalt genommen, verhalte es sich so, daß das Stift dies Gut von seinen Voreltern zu Mannlehn dergestalt gekauft, daß wenn der Älteste des Stamms von Hanstein verstürbe — sowie wenn der Älteste des Stifts abgehe, das Lehn wieder empfangen und die Gebühr davon, wie bei andern von Hansteinschen Lehnleuten, gereicht werde. Dies sey von den v. H. unverrückt gehalten, bis der Landgraf Aenderung der Religion vorgenommen und die Stiftungen abgeschafft habe, woraus denn gefolgt, daß die Personen des Stifts sich beweibt und sich in einen andern Stand begeben, wodurch das Stift in Abgang kommen und gefallen, dadurch dann solche Lehen den v. H. als Lehnherrn heimgefallen. Als aber die Personen des Stifts solches gemerkt, hätten sie sich mit den v. H. verglichen, wie es der Personen halber, so noch am Leben und also von der Stiftung abgetreten, ihr Leben lang gehalten werden solle. „Aber onan„gesehen das alles hat der Landtgrave sich ohn einigen Titel oder „Gerechtigkeit dermaßen in diesen Handel geschlagen, wan dieser „stiftspersonen einer verstorben, so hatt ehr desselben Theil gütter, „ungeachtet der v. H. Erbgerechtigkeit, eingetzogen und in sein eigen

„Nutz gewandt.“ Es werde sich also nicht finden, daß die v. H. die Stiftspersonen einiges weges zu diesem oder jenem vergewaltiget hätten; er wisse also auch nicht, was sich für „Span, Irrung und „verhör“ vor den Hessischen Räthen zugetragen; das sey aber wahr, daß die v. H. den Landgrafen mehrmals ersucht, daß er sie bei ihrer alten Gerechtigkeit oder dem Contract, so sie mit dem Stift letzlich angenommen, lasse. „Das haben sie aber wider alle gebür nit „erheben mögen, und wenn gleich der Landtgrave dise Güter zu „unterhaltung armer Leut angewandt hat, oder noch wolt, wie es „doch anders geschaffen ist, so mocht doch Ime solches von anderer „und frembder Güter zu thun mit nichten gebüren, denn einmal „die Warheit, das hochermelter Lantgrave zu solchen guetern keines- „wegs berechtigt sein kann, dan Ime nit geburt, solche gueter, so „den Geistlichen zugehort haben, und von uns, v. H., zu Lehn „geht — wie das der Lantgrave in seinem eigen Bericht bekennt — „eigens fürnemens eintzuziehen, dieselbige zu sein eigen oder andern „nutz zu verwenden, noch viel weniger die v. H. nit allein des „Lehns, so Inen durch Abschaffung der Stiftung heimgefallen, son- „der auch der Lehnpflicht und Gerechtigkeit, die sie uff dem Geist- „lichen bemelts Stifts gehapt, zu entsetzen, oder mit dem Lehen „einiche Endrung zu thun. Ehr laß uns das Unsre und schaff das „Sein ghar ghein Himmel, das sein wir wol zufrieden.“

Conrad wiederholt dann sein voriges Gesuch und bittet „den gerechten Kaiser fürnemblich und zum forderst, den Lantgraven „zu vermögen, das Ehr mich und mein Bruder Martin v. H., „so in solcher Handlung nit bewilligt, an unsern freien eignen und „gemeinen Erbgueter unvergewaltiget und unbetrangt laß, auch uns „unsers Stifftsguetes zu Hovegeismar zum forderst alle Dieng „restituire.“

Und wie gewöhnlich unterzeichnet: „underthänigster gehorsamer „williger Diener Conrad von Hanstein.“

Hiermit schließen sich diese vorhandenen Schriftstücke, ohne daß eine Entscheidung des Kaisers bekannt geworden oder erfolgt wäre. Sie sind darum so umständlich mitgetheilt worden, weil sie ein genaues Bild darstellen der auf einen kleinern Fleck unsers Vaterlandes durch die Reformation veranlaßten Wirren — des

Verhältnisses der protestantischen Fürsten gegen den Kaiser — der Form und Sprache derselben in ihrer Abhängigkeit gegen ihren kaiserlichen Oberherrn — der Lage des geächteten Landgrafen Philipp in einer einzelnen Sache, der sich gegen die Ansprüche des kais. Obristen Conrad, während man ihn in seiner Gefangenschaft bis Donauwerth herumschleppte, vertheidigte — des Benehmens eines teutschen Edelmannes gegen den Landgrafen, dessen Vasall er nicht seyn wollte, der als kaiserl. Oberst auf das Wohlwollen seines kaiserl. Herrn trotzte, und des unglücklichen Landgrafen zu wenig schonte, der sich aber auch wohl bewußt war, daß seine Vorfahren in keinem abhängigen Verhältniß gegen den benachbarten Fürsten, sondern mit demselben in einem freundlichen gegenseitigen Bündniß gestanden, und wenn sie auch vor 200 Jahren, um ein solches Bündniß zu befestigen, dem Landgrafen Heinrich eigen Erbgüter zu Lehn angeboten, das von ihm angenommen war, dieß Vasallenverhältniß doch längst aufgehört, und einer freundlichen nachbarlichen Verbindung Platz gemacht hatte. Die Unterordnung eines teutschen Fürsten unter Kaiser und Reich war damals viel größer, als die eines einfachen Ritters auf dem Eichsfelde gegen seinen geistlichen Erzbischof in Mainz.

In der Sache selbst war es wohl zweifelhaft, aber doch nicht unwahrscheinlich, daß das hessische Lehn über Hauterode durch die 4 verschiedenen Geldlehen über 15 Mark Silber bis 40 Gulden von 1357 bis 1492 (I. S. 176) oder durch das versprochene und nicht geleistete Burglehn zu Ziegenberg, seine Endschaft erhalten, was man mündlich abgethan hatte, oder die Urkunden darüber verloren gegangen waren. Auch hatte Conrad so Unrecht nicht, wenn er behauptete, die hessische Belehnung habe nicht geschehen dürfen, da keine Vollmacht von ihm und seinem Bruder Martin vorhanden war, und er sogar ausdrücklich widersprach — und das hessische Manngericht nicht anerkannte, das über die Frage: ob ein Gut im Auslande Lehn sey — nicht sprechen könne.

In Beziehung auf die Stiftslehen zu Hofgeismar hatten die v. H. nur dem Beispiel Philipp's gefolgt. Nachdem das Stiftskapitel aufgehoben, die Geistlichen ausgetreten und sich beweibt hatten, zu Versehung des Gottes- und Kirchendienstes sie

auch alle nicht mehr nöthig und 2 Pfarrherrn hinreichend waren, denen eine Competenz gereicht wurde, hatte Landgraf Philipp die Güter dieses geistlichen Stifts an sich gezogen (S. 288), sowie er mit dem Wilhelmiter-Kloster in Witzenhausen und andern Klöstern gethan, deren jährliche Einkünfte man auf 30,000 fl. berechnete. Er hatte sogar den Zehnten des Klosters Kaufungen nebst andern Stücken an seinen Statthalter Christian v. H. verkauft (S. 281). Die von den v. H. gestiftete Seelenmessen (S. 153) wurden von frommen Mönchen nicht mehr gefeiert — die von demselben Geschlecht gestiftete jährliche Bekleidung von 5 Priestern mit weißen Tuchkutten wurde nicht mehr verwandt — war es daher den v. H., welche die Stiftungen ihrer Vorfahren von dem benachbarten Fürsten so wenig geehrt sahen, wohl zu verargen, wenn sie die in Hofgeismar für Erhaltung des Stifts gewidmeten Güter nach dessen Aufhebung für die einzelnen Mitglieder dieser kirchlichen Anstalt, als der ersten Bestimmung gemäß, zu deren Verpflegung verwandten, doch dergestalt, daß nach Abgang der Verpflegten, die in dem aufgelösten Stift keine Nachfolger mehr erhielten, diese so vacanten Güter an die frühern Stifter wieder zurück fielen? Durfte das Beispiel eines Fürsten, den die Geschichte den Großmüthigen nennt, nicht empfehlungswerth seyn?

Wir haben oben (S. 211) gesehen, wie im Jahr 1545 und 1549 Conrad an den Gütertheilungen mit seinen Brüdern Theil nahm und sich besonders für Erhaltung dieser Güter beim Mannstamm, verwandte. In der Zwischenzeit folgte er stets dem kaiserlichen Heere ins südliche Teutschland; man suchte ihn aber auch zum Unterhandeln in den Ländern zu gebrauchen, deren Einwohner sich der Reformation ergeben und dem Kaiser abgewandt hatten. Dahin gehörte namentlich Hessen, dessen Fürst in die Acht erklärt war. Wir finden darüber ein Zeugniß in dem v. H. Archiv, daß der Kaiser schlau genug um sich nicht unmittelbar blos zu stellen, dergleichen durch einen zweiten einem dritten übertragen ließ. Es ist dies eine Original-Urkunde von Ulm den 1. Hornung 1547 (Urkb. 389) um die Stände und den Adel

der Lande zu Hessen zu gewinnen, die aber der Kaiser nicht selbst, sondern durch Curt v. Boyneburg (den kleinen Hessen) und den Grafen Reinhard zu Solms ausfertigen ließ. Diese versichern darin, daß Röm. kais. Majestät ihren Obersten Conrad v. H. zugelassen und bewilligt habe, mit den Ständen und Adel zu Hessen zu unterhandeln, daß sie sich „zu ihrer und ihrer Weib und Kind Sicherheit" dem Kaiser ergeben sollten. Wenn sie deshalb „Gesandten" an den Kaiser schicken wollen, so hat Conrad die Befugniß „denselben frei und sicher Geleit bis auf 30 Pferde und Personen bis zu Sr. Maj. und zurück zuzusagen — und sie zu mehrerer Sicherheit," mit seiner Person als „ein „lebendiges Geleit von Ihrer Maj. zu begleiten." Zugleich wird ihm Gewalt ertheilt, den Ständen und Adel zu versprechen: daß Ihre Maj. „als ein hochlöblicher gütiger Kaiser aus angeborner „Miltigkeit" allergnädigst gegen sie sich wird erzeigen und sie in Schutz und Schirm nehmen, wenn sie sich "ungenöthigt" an Ihn ergeben. Conrad soll sie auch überzeugen, daß S. Maj. alle Verhandlung, „ihren Herrn Philipsen, der sich nennt Landgrave „zu Hessen, als Irer Maj. und des heil. Reichs öffentlicher „Aechter btr." abgeschlagen und solche auf keinerlei Weise gestatten will. Um also ihr Verderben zu verhüten, sey es nöthig, daß sie sich zu S. Maj. verfügen oder ihre Gesandten senden und sich williglich ergeben. Sonst wird der Kaiser sie nicht verschonen, gegen sie „als Anhänger Sr. Maj. öffentlichen Aechter" verfahren, „Seine Haufen gegen sie verordnen und in Zug brin„gen, bis sie durch Gewalt mit ihrem ganzen Verderben, zu Sr. „Maj. Gehorsam gebracht werden."

Diese Urkunde ist „mit Bewilligung Irer Majst." von Cort von Bemelbergk und Reynhart Graf zu Solms unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt. Daneben findet sich noch ein drittes Siegel und Unterschrift, deren Erklärung noch fehlt. Das Siegel enthält deutlich 3 Lilien und die Unterschrift „Jzz v. Lyer". Dies scheint auf jeden Fall ein Franzose, dem Wappen nach, zu seyn; aber wohl nicht La Croix, Abgesandter des Königs Franz bei Landgraf Philipp — auch nicht Jean de Fresse (Fraxinus) Bischof von Bayonne, der

in dieser Zeit französischer Gesandte bei den evangel. Ständen war und 1551 das Bündniß zu Friedewald schloß — (Rommel Gef. 4. Anm. S. 301), denn diese konnten ja nicht beitragen, das Land eines evangel. Fürsten gegen denselben aufzureizen; es muß vielmehr ein treuer Anhänger des Kaisers gewesen seyn.

Aus dem folgenden Jahre findet sich ein Bestallungsbrief Conrads von der Königin Maria zu Hungarn. Boheim, Erzherzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Sr. kais. Maj. Stadthalterin und Gubernantin der Niederlande, vom 12. Jun. 1548 (Urkb. 401), worin sie im Namen Sr. kais. Maj. „unsers „liebsten und Bruders, zu Behuf und Notturft Ihrer Burgundi„schen Erblande, den ehrenvesten unsern besondern lieben Con„raden v. H. zu einem Coronel und Obersten über ein Regi„ment teutscher Fueßknechte“ annimmt und bestellt. Das Regiment soll (S. 333), wie nach seiner Bestellung als Oberfußknecht Hauptmann, aus zehen Fähnlein guter wahrhafter Landsknechte — aber hier zu 3—4000 Personen stark bestehen. Er soll dieselben sammt den Unterhauptleuten aufbringen und mit der ganzen Anzahl des Kriegsvolks in Monats-Frist — nachdem ihm solches zu wissen gethan — auf einem gelegenen Musterplatz, der ihm benennt werde, mit den Unterhauptleuten Fendrichs, Befehlshabern und andern Kriegsleuten — erscheinen, um, nach Gefallen und Willen, in allen und jeden Kriegs- und andern Sachen zu Wasser und Land, redlich und fleißig zu dienen. Ausgenommen sind auch hier der Kurf. v. Mainz, der Herzog Erich zu Braunschweig und Hans Friedrich von Sachsen — aber nicht wie 1541 — der Landgraf Philipp, und Kurf. zu Sachsen, die geächtet und gefangen waren, und die christliche Vereine. Die Besoldung ist, wie 1541, für Conrad 400 Goldgulden und für 8 Unterhauptleute und deren Quittanzien auf 800 Goldgulden bestimmt, Regiment, Laufgeld, und außerdem noch „Stadt und Artikelbrief“ zugesagt, und die Aufkündigung, wie oben, angegeben.

Die Abschrift dieser, von Maria unterschriebenen Urkunde, ist übrigens auch, wie die vorige, von dem Notarius Häplius, Registrator des Markgr. Albrecht Alcibiades,

beglaubigt, ohne daß jedoch das Datum der Beglaubigung angegeben ist.

Im folgenden Jahre muß Conrad in Prag bei König Ferdinand gewesen seyn, an den sich Mrkgr. Albrecht gewandt haben mußte, um durch dessen Vorschreiben an das Reichskammergericht Nachsicht und Stundung seiner Prozesse und Untersuchungen zu erhalten, in die er wegen seiner kriegerischen Anfälle gegen die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und andere, auch wohl wegen Schuldsachen verwickelt war. Das Antwortschreiben König Ferdinands muß ihm Curd überbracht haben, dem es hernach überlassen worden, weil es mit seinen übrigen Papieren ins Hanst. Archiv gekommen ist, wo sich das Original von Prag am 5. Octobris 1549 (Urkb. 405) mit Ferdinands Unterschrift noch findet. Das außen aufgedruckte Siegel ist abgefallen. Die Aufschrift lautet:

> Dem Hochgebornen Albrechten Markgraf zu Brandenburg, zu Stöttin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraven zu Nuernberg, und Fürsten zu Rugen unserm lieben Oheim und Fürsten.

Der König schreibt darin: „Wir haben Deiner Lieb. Schrei„ben von wegen stillstands etlicher anhengenden Rechtfertigungen, „darInn Dein Lieb. an den kaiserl. Cammergericht steen, zu Gna„den vernommen, und darauf bemeltem kais. Cammergericht ge„schriben, wie dein Lieb. aus eingelegter Abschrifft“ — die aber nicht vorhanden und wohl in den Händen des Markgrafen geblieben ist — „zu vernemen hat, des genedigen Versehens, das „darauf Dein Lieb. mit Processen und Verfarung Rechtens nit „beschwerdt werden solt“, u. s. w.

Es darf uns nicht wundern, wenn in der damaligen Zeit, wo noch oft, mehr wie das Recht, das Schwerdt entschied, wenn der, welcher es mit Glück führte, auch in Rechtssachen bei dem Obern Reichsgericht Entscheidungen empfaht, und der Hohe Richter auch solche befolgte.

In dieser Zeit war Markgraf Albrecht auf des Kaisers Seite, indem er sogar in dem Treffen bei Rochlitz vom Kurf. von Sachsen am 2. März 1547 gefangen worden war (Voigts

Leben Albrechts I. S. 153); er ließ sogar für den Kaiser werben. Im Januar 1550 befand sich Conrad v. H. auf dem Eichsfeld, wo er in Begleitung von Wilhelm v. Grumbach in Heiligenstadt 15 Rittmeister und 4 Hauptleute für den Dienst des Markgrafen angeworben hatte, und verpflichtete. Conrad setzte im folgenden Jahre 1551 mit Wilhelm v. Grumbach die Werbung in Franken fort, wozu sich auch Graf Reinhard von Solms gesellte, aber diesmal für den Kaiser, für den sie — wie Voigt sagt (Voigt, S. 205. 245): „mit allem Eifer in „namenloßer Zahl Reitervolk warben." Hierher gehören auch 2 im Stadtarchiv zu Mühlhausen befindliche Schreiben vom 14. Aug. und 1. Sept. 1551 von Conrad v. H. der sich Amtmann zum Stein auf'm Gebürg nennt, und Jobst v. Talwig an den Rath der freien Reichsstadt, von dem sie 1000 Thlr. zu der röm. kaiserl. Reuterbewerbung verlangen, welche Graf Reinhard v. Solms ihnen nicht zugeschickt, — damit die Reuter zeitig auf dem Musterplatz erscheinen können. Diese Werbung veranlaßte ein Schreiben des Kaisers Carl von Inspruck am 9. Mai 1552 (Urkb. 408) an den Grafen Michael v. Wertheim, das sich noch im Original vorfindet, worin er demselben bekannt macht, daß er seinem und des Reichs lieben getreuen Conraden v. H. befohlen für seine „und des Reichs vorfallende „Sachen ein Regiment teutsches Kriegsvolks in unsern Dienst „und Besoldung anzunemen, und an den Ort zu furen, dahin „Er von uns beschaiden ist." Da nun — heißt es weiter — solch Kriegsvolk nach Gestalt und Gelegenheit dieser Zeit wohl füglich in der Grafschaft Wertheim und deren Gebiet versammelt und gemustert werden möge, „so ist demnach unser gnedig „gesinnen und Begern an Dich, Du wollest nit allein solche Ver„samblung deß Ortz also gestatten, sonder auch Fürsehung thun „und Ordnung geben, damit dasselb Kriegsvolk an den Orten „und Flecken Deines Gepiets, dahin Sy beschaiden und liegen „werden, bis zu der Musterung mit Profiand und anderer Not„turft fursehen und dieselb gegen gepurliche Bezalung nach Zimb„lichait bekomen moge." Daneben haben dann der Oberst Conrad Befehl erhalten, „fleissigs einsehens zu haben, damit der

„Unterthanen so vil immer moglich verschont werde.“ Das Schreiben ist eigenhändig: Carolus, unterschrieben und ad mandatum Caes. et Catholicae M^{tis} proprium von Obernburger signirt.

In dieser Zeit hatte der Markgraf Albrecht in seiner unruhigen Kriegslaune den Kaiser Carl verlassen und gegen ihn Parthei genommen (Voigt, S. 318). Er hatte seine Kriegsmacht vor Nürnberg versammelt und erwartete daselbst noch mehr Zuzug; eine bedeutende Verstärkung wurde ihm auch am 13. Jun. 1552, die ihm Graf Christoph von Oldenburg und Jobst von Dalwigk mit 9000 Mann Fußvolk und 300 Reitern ins Lager vor Nürnberg zuführten, nachdem sie vorher einige Meilen von Frankfurt mit dem kaiserl. Obersten Conrad v. H. ein blutiges Gefecht bestanden hatten, der ihnen den Zug zum Markgrafen verhindern wollte, aber schon am 18. Juni sein Lager vor Frankfurt a. M. bezogen hatte. Daß er diesen wichtigen Posten zu besetzen wünschte, davon zeigte schon die Versammlung seiner Haufen in der Grafschaft Wertheim, wie eben erzählt worden. Diese freie Reichsstadt war schon 6 Jahre vorher von den Kaiserlichen besetzt, aber auch wieder verlassen worden. (Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt Th. 2. S. 172). Nachdem nämlich Kaiser Carl 1546 im verschanzten Lager bei Ingolstadt dem Schmalkaldschen Bunde Trotz geboten und dieser uneinig in seinen Häuptern und erschreckt durch Herzog Moritz's Eroberung des Kurfürstenthums Sachsen sich aufgelöst hatte, öffnete auch Frankfurt am 29. Dec. 1546 dem kaiserl. General Grafen von Büren kleinmüthig die Thore. Die Stadt behielt von nun an kaiserliche Besatzung, welche nach Bürens Abgang, 19. April 1547 unter dem Oberbefehl des Obristen Reinhard Grafen von Solms gestellt wurde. Als dieser den 5. Juni abging, um Cassel einzunehmen, commandirte sie Georg von Holl. Doch ließ der Kaiser auf Bitten der Bürger erst 8 Fähnlein, 5. Oct. 1547, später aber, 16. Oct., die andern 4 Fähnlein unter Georg von Holl selbst abziehen.

Von nun an blieb Frankfurt ohne kaiserl. Besatzung bis zum Jahr 1552. Schon war der Krieg gegen den allzusichern Kaiser ausgebrochen. Frankreich hatte Metz erobert, die Fürsten, nach dem

vergeblichen Angriff auf Ulm, den Kaiser bei Inspruck (Ehrenberger Clause) am 16. Mai 1552 beinahe gefangen genommen und waren zu Passau in Unterhandlungen getreten. Unter den von Trident vor Schrecken entflohenen Prälaten, hatte sich auch Erzbischof Sebastian von Mainz dahin zurück begeben und (wahrscheinlich aus Furcht vor den verbündeten Fürsten) die vom Domcapitel gesammelten Söldner entlassen. Der Kaiser befahl diese zu werben und Bergen bei Frankfurt wurde der Werbungsplatz.

Zum Feldherrn ernannte der Kaiser den Obristen Conrad von Hanstein, der dem Rath zu Frankfurt ein Glaubschreiben überbrachte, worin der Muth der Ulmer gerühmt und Frankfurt als Beispiel vorgehalten wird. Die Aufrührer (so warnt der Kaiser) versuchen jetzt vornehmlich ihr Heil bei den Städten um irgend eine zu ihrem Vortheil gelegene Mallstadt zu finden. Darum sey der getreue Conrad v. H. nach Frankfurt gesandt, ihnen im Fall der Noth mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Des Kaisers Absicht, aus Frankfurt für sich selbst einen Waffenplatz zu machen, um mit den Niederlanden in Verbindung zu bleiben, Hessen zu beunruhigen und der Fürsten Vereinigung mit Frankreich zu unterbrechen, konnte nicht lange ein Geheimniß bleiben. Die Wahl des nahen Bergen zum Musterplatz hatte diese Muthmaßung erregt, des von Hanstein Ankunft ließ keinen Zweifel mehr übrig. Umsonst bemüht sich der Rath, den Obristen zu überreden, sein Lager aus dem Gebiet der Stadt zu entfernen; umsonst, daß der Hauptmann von Rumpenheim ihm eine treffliche Gelegenheit bei Griesheim verräth. Der Obrist gab keinem Antrag und keinen Bitten Gehör; er ließ ohne zu fragen, seine Knechte ein Lager innerhalb der Landwehr unweit Bornheim beziehen. Seitdem werden den Burgern und Bauern die Felder verwüstet, die Gärten ausgeraubt, die Scheunen geleert, das Vieh von der Weide entführt.

Weil der Kaiser kein Geld durch die feindlichen Heere nach Frankfurt bringen konnte, suchte er bei der Stadt um ein Anlehn nach. Der Rath schlug es dem Commissarius ab. Als aber diese Bitten durch die Reisigen und Knechte unter den Mauern mit Nachdruck unterstützt wurden, hielt man es für nothwendig, sich in

die böse Zeit zu schicken, und zahlte abschlägig an den kaiserl. Pfennigmeister von Haller 6000 Gulden. Doch konnte der Rath nicht unterlassen, in seinem nächsten Schreiben an den Kaiser zu bemerken, daß Haller ohne Sr. Majestät sonderlichen Befehl viele hundert Reisige — der Oberst aber ein ganzes Regiment Knechte geworben. Deswegen möchte der Kaiser solche Vorsehung mit Geld zum fürderlichsten anher thun, daß Reiter und Knechte nach Gebür unterhalten, die Stadt mit Ausgaben verschont würde.

Das zunehmende Waffenglück der Verbündeten machte es mehr als wahrscheinlich, daß sie endlich auch Frankfurt erreichen würden. Schon tobte der Markgraf Albrecht in Franken umher; er hatte sich von dem großen Heere getrennt, um auf eigne Rechnung zu plündern. Schon waren Nürnberg, Würzburg und Mergentheim gebrandschatzt worden; Frankfurt, das eine reichere Beute versprach, durfte nicht hoffen verschont zu bleiben. Der Oberst v. H., der in seinem Lager gegen einen zehnfach überlegenen Feind keine Sicherheit fand, verlangte täglich vom Rath in die Stadt aufgenommen zu werden. Dieser, den Beschwerden eingedenk, die erst kürzlich des Kaisers Besatzung veranlaßt hatte, suchte vergebens die Unterhandlung in die Länge zu ziehen, vergebens dem Obristen vorzustellen, wie wenig auf Mannszucht bei Knechten zu rechnen sey, die schon seit mehreren Wochen den Sold entbehrten. Um so dringender wird Hanstein, je bekannter sein Bedürfniß, je mißlicher seine Lage ist; endlich am 3. Juni 1552 gibt der Rath seinen Widerstand auf. Der Rath macht den Bürgern auf dem Kirchhof zu St. Peter bekannt, daß Conrad v. H., wenn er von dem Feinde gedrängt würde, eingelassen werde. (Lersners Chronik der Stadt Frankfurt. 1706.) Bestürzung und Sorge auf jedem Angesicht.

So erzählt auch Frankfurts Geschichtschreiber Kirchner den Hergang, und fährt dann fort:

Nach dieser Unterhandlung und früher blieb der Obrist nicht unthätig. Der Rath selbst erinnerte ihn, sich bei Zeit mit Kriegs- und Mundvorrath zu versorgen, und auch die Nachbarn um Hülfe und Zusatz anzugehen. Zuerst zogen die Kaiserlichen auf Hanau, den Grafen ihr Geschütz abzudringen. Jedermann beschuldigte den

Vormund der Grafen, Reinhard von Solms, er hätte das Geschütz seiner Mündel, über 20,000 Gulden an Werth, an den Hanstein verrathen. Er setzt dem Grafen von Oldenburg, welcher sich mit den Verbündeten vereinigen wollte, bis Aschaffenburg nach und greift dessen Nachtrab an, wird jedoch durch Hakenschützen zurück gewiesen, wie bereits oben angeführt ist. Nach einer im Archiv zu Frankfurt befindlichen Urkunde vom 18. Juni 1552 (Urkb. 409) verlangen in diesem offnen Brief der Oberst Conrad v. Hanstein und der kaiserliche Commissarius, jetzt im Feldlager vor Frankfurt von dem Ober-Amtmann der Obergrafschaft, Alexander von der Thann, zu Darmstadt, im Namen Sr. k. Majt., daß er bei den Schultheissen und Gemeinden dermaßen Versehung thue, daß auf Anzeige dieses offnen Briefs, um gebührliche Zahlung 3000 Malter Korn, 1000 Malter Mehl, 6000 Malter Haber und 1000 Schaafe, 500 Stück Rindvieh und Kühe, 100 Fuder Wein, fordersamst und zum längsten innerhalb zweier Tage, in die Stadt Frankfurt geschafft werde, wo dann auf denen, welche solches bringen, der Bezahlung halber gehandelt werden solle. Zugleich wird die Warnung zugefügt, sich nicht zu widersetzen, damit man nicht genöthigt sey, solches mit fernerm Zuthun selbst zu holen. — Der gröste Theil kam auch ein, jedoch wurde die versprochene Zahlung nicht gehalten, weshalb noch Landgraf Philipp von Wolkersdorf 24. Febr. 1553 den Rath anmahnt, jedoch vom Kaiser ermahnt wird, von seiner Forderung abzustehen. (Kirchner II. S. 552). — Da von Dornbach, Lichtenberg, Gerau, Rüsselsheim und Babenhausen die Lieferung nicht erfolgte, so wurde von diesen Orten ein großer Vorrath mit Gewalt entführt. Aus den kleinern gräflichen Gebieten diesseits des Mains, die doch nicht feindlich waren, ließ der Oberst über 300 Rinder, gegen 1000 Schaafe, alles Geflügel und alle Futterung wegnehmen. Was nicht gehen konnte — schreibt ein Augenzeuge — wurde nach Kriegsgebrauch fortgetragen. Zu Babenhausen und Cronberg fanden sich mehrere Kanonen, der Königstein aufgefordert, weigerte das Geschütz und der Zug nach Solms, um auch diesen Grafen das Geschütz abzunehmen, wurde durch die Ankunft der Feinde vereitelt. (Kirchner S. 179.)

Nachdem der Kaiser durch ein Schreiben von Villach den Rath ermahnt hatte, den Obersten Hanstein in die Stadt zu lassen, weil die Fürsten ihren Weg auf Frankfurt nehmen würden, erfolgte endlich am 28. Juni der Einzug, zuerst 6 Fähnlein durch das Friedberger Thor nach Sachsenhausen; den folgenden Tag 6 andere Fähnlein und ein Geschwader in die Neustadt. Der Oberst und die Burgemeister theilten die Schlüssel der Stadt mit einander. Um unter Söldnern und Bürgern Eintracht zu erhalten, schrieb der Oberst Artikel anf, welche beide Partheien während der Belagerung beobachten sollten. Ueber die Stadtschlüssel hat der Oberst den Ludwig von Dalberg und Caspar Fröbener verordnet. Dem Manne soll täglich ein Maas Wein, ein Pfund Fleisch und für 6 Heller Brod gereicht werden, welches nicht mehr als ein Batzen betragen soll.

Am 17. Juli standen die verbündeten Fürsten bereits im Lager vor Frankfurt, weil die Stadt 17 Fähnlein und 1000 Reiter kaiserlicher Truppen aufgenommen habe. Kurfürst Moriz von Sachsen, der junge Landgraf Wilhelm v. Hessen und Herzog Erich von Braunschweig auf der rechten Seite des Mains. Auf der andern Seite am Mühlberg waren Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Brüder Joh. Albrecht und Georg von Mecklenburg, Herzog Christoph von Baiern, Pfalzgraf Otto Heinrich, Graf Christoph von Oldenburg, welchen der Geschichtschreiber Lersner noch den Graf v. Reifenberg und den französischen Gesandten Bischof von Bayonne zufügt. Die vereinigte Macht bestand aus 7000 Reisigen, 25,000 Lanzknechten in 74 Fähnlein, 55 Stück Feldgeschütz und 14 große Mauerbrecher; die Besatzung dagegen in 1000 zu Pferd, 3 bis 4000 Lanzknechten in 16 Fähnlein, 1200 Stadt-Söldnern in 2 Fähnlein und über 2000 bewaffneten Bürgern. Dabei auch Herr Wolf Haller, kaiserlicher Commissar, Graf Ernst von Solms-Lich, Albrecht von Rosenberg und viele Ritter und Hauptleute. Der Oberst mit den meisten Reisigen lag auf und nächst dem Roßmarkt; auf den Wällen und in der Neustadt zerstreut liegen die Hauptleute Daniel Wurmser, Martin von Hanstein, des Obersten Bruder, und andere. Ritter Asmus von der Hauben

führte einen abgesonderten stattlichen Haufen, und in demselben die nicht unberühmten Kriegsmänner von Knoblauch und von Partenhain. Die Reisigen des Raths unter Johan v. Rumpenheim waren in der Stadt zerstreut. Die Belagerung und das Schießen aus der Stadt begann. Am 20. Juli wurde dem Herzog Georg von Mecklenburg der Schenkel abgeschlagen, er starb am folgenden Tage. Der Oberst Conrad war neben dem Burgemeister bemüht, den Muth der Söldner anzufeuern und die Geduld der Bürger aufrecht zu erhalten. Dann machte der Feind einen Versuch zur Unterhandlung. Der Oberst wies alle Boten zurück, er wollte mit den Fürsten nicht zu schaffen haben, weil sie gegen den Kriegsgebrauch und ohne Warnung die Stadt überfallen hätten. Dem letzten Trompeter, den der Kurfürst schickte, ließ der Oberst sagen: „Sollte er in einer Viertelstunde nicht aus der Schußweite seyn, so würde man ihm ein Trinkgeld aus dem Doppelhaken reichen; Sein Herr möchte nur selber kommen, wenn er dem Kriegsvolk oder den Bürgern was zu sagen hätte; längst sey es Zeit, daß er fromm werde, die Judasfarbe ablege und sich wieder zum Kaiser wende." Dieses Empfangs unerachtet kam nach einigen Tagen ein anderer Trompeter an die Vorwacht. Er verlangte eine Edelfrau — die Tochter Rudolph Schencks, Statthalters in Cassel und Gemahlin des Johan von Buseck — aus dem Kloster der weißen Frauen zu den Ihrigen zu geleiten. Auch die Gesandten aus Wetzlar — die kurz vor dem Anfang der Belagerung nach Frankfurt gekommen, guten Rath zu holen, und sich nach Neuigkeiten umzuthun — sollten abreisen; sonst wollten die Fürsten gegen ihre Stadt mit Feuer und Schwert handeln. Der Oberst entgegnete: „die Rathsherrn aus Wetzlar säßen zu Frankfurt in einer guten Herberge, wo ihnen kein Leid widerfahre. So werde die junge Edelfrau in dem Kloster wohl und ehrlich gehalten. Man brauche in der Stadt auch Jungfrauen; wollten sie draußen tanzen, so möchten sie andere bestellen."

Indessen hatte seit dem 17. Juli die Beschießung der Stadt stark fortgedauert. Am 20. zu Mittag hatte der Oberst einen Ausfall befohlen, bei welchem 3 Schützen gefangen wurden, nach deren Aussage Abends gestürmt werden sollte, wozu der Markgraf

von der Stadt Nürnberg 6 große Mauerbrecher, jeder mit 6 Pferden, auch 6 Wagen mit Pulver und Kugeln und sonstigen Zubehör sich hatte geben lassen. Bis zum 1. Aug. wurde so die Stadt stark beschossen mit Bomben, wovon eine 302 Pfund wog, und eine von 3 Zentner 5 Pfund, die in Sachsenhausen fiel.

Es war am 2. August, als die ersehnte Nachricht des zu Passau geschlossenen Friedens im sächsischen Lager eintraf. Heinrich von Plauen, Burggraf von Meissen und böhmischer Canzler, der diese Kunde dem Kurfürsten überbrachte, schickte sogleich einen Boten an die Mainzer Pforte, auch den Obersten und die Burgemeister davon zu benachrichtigen. Am erfreulichsten ist für die Stadt jener Artikel, daß bis zum 12. Aug. die Verbündeten die Waffen niederlegen und ihre Truppen entlassen sollten. Dann soll der alte Landgraf in Freiheit gesetzt und mit sicherm Geleit nach Rheinfels gebracht werden.

Darauf stellten die Sachsen und Hessen das Schießen ein. Am andern Morgen kam der Herr von Plauen zu einer Unterredung vor das Mainzer Thor; der Canzler sprach mit dem Obersten über eine Stunde am Thorgitter allein. Sobald der Gesandte im Lager zurück und aufgebrochen, zündeten die Sachsen und Hessen ihr Lager an. Markgraf Albrecht, zu dem Graf von Reifenberg mit 10 Fähnlein übergegangen war, hoch erbittert über einen Vertrag, der seinen Stolz und seine Raubsucht zugleich verletzte, fährt ohne Unterbrechung fort, Sachsenhausen zu beschießen. Dafür übt am nächsten Morgen, 4. Aug., der Oberst eine glückliche Rache, da er Kundschaft bekommen, daß etliche Stück Büchsen nebst Pulver und Kugeln an den Main geführt worden, um solche in des Markgrafen Lager zu bringen. Während einem falschen Angriff aus dem Sachsenhäuser Pförtlein sandte er 600 Reiter und 4 Fähnlein Knechte, 600 Mann stark, aus dem Mainzer Thor, welche bei dem Gutleuthof das Geschütz, 8 Mauerbrecher von der ersten Größe, über 50 Tonnen Pulver, gegen 20 Zentner, und 500 Kugeln erbeuteten und nach der Stadt brachten. Die Stücke führten, nach dem Brauch der Zeit, eigne Namen: die Rothschlange war 18 Schuhe lang, der Bund, der Bauer, die Bäuerin, die Sängerin, der Treue, die böse Els wa-

ren um ein geringeres kürzer; sie wurden auf mehr als 30,000 fl. geschätzt. Schon hatten sie von den Wällen zu Sachsenhausen den Feind begrüßt, als ein Diener des Landgrafen Wilhelm dem Obersten meldete: sein gnädiger Herr, der Landgraf, habe von seinem Ohm, dem Kurfürsten von der Pfalz, etliche Stück geliehen, und am Main zurück gelassen; dieses Geschütz möchten sie in Frankfurt aufnehmen und wohl bewahren, sich dessen gegen ihren Feind, den Markgrafen bedienen, und nachher dem Kurfürsten treulich wieder zustellen. Der Oberst entgegnete: der Landgraf hätte dieser Sorgen nicht bedurft; die Stücke seyen da, wo sie hin gehörten.

Am 6. Aug. sollte ein Ausfall von den Belagerten unternommen werden, der aber wegen Ankunft eines Trompeters, welcher Briefe brachte, unterblieb.

Am 8. kam abermals ein Trompeter von Seiten des Markgrafen, welcher von der Stadt verlangte, daß sie seine bisher gehabten Unkosten bezahle, dann wolle er abziehen; er wurde aber ohne Antwort abgefertigt, und der Markgraf litt noch manchen Schaden an Menschen und Pferden. An demselben Tag traf ein Schreiben des Kaisers von Ulm an den Obersten ein, friedlichen Inhalts, und daß der Kaiser auf dem Wege sey, die Stadt zu entsetzen. Am Mittag nahm auf des Obersten Befehl ein Geschwader Besitz vom Lagerplatz, der Oberst ließ das Geschütz vom Walle abziehen, während die Belagerer ihre Stücke abfeuern und sich zum Abzug fertig machten. In der Nacht wurde das Lager abgebrochen und angesteckt. In 24 Tagen, so lange die Belagerung gedauert, hatte man nicht die Glocken geläutet, obgleich täglich gepredigt wurde. Am Laurentius-Tag, 10. Aug., fing man wieder an zu läuten, und am Mittag schlugen die Uhren wieder, was in der Stadt eine große Freude verursachte. Der Oberst versammelte seine Reisigen, um dem Feinde auf dem linken Mainufer nachzustreifen, wo dann viele Karren mit Speck, Spezereien, Leder und Tuch erbeutet wurden, und eine Menge Gefangene in die Hände der Kaiserlichen fielen.

Aber es mehrten sich auch täglich die Klagen des Raths und der Bürger gegen den Befehlshaber und die Besatzung. Der Rath

ließ durch Conrad Humbracht seine Beschwerden beim Kaiser vorbringen. Der Oberst antwortete darauf mit eignen Beschwerden „Er sehne sich — betheuerte er — mit allen den Seinigen so sehr „aus Frankfurt, als die Bürger nur immer es wünschen könnten, „und harre nur der Befehle des Kaisers.

In diese Zeit fällt ein Original-Schreiben Landgraf Wilhelms von Homberg am 29. Aug. 1552 (Urkb. 410) an „den „vesten unsern lieben besondern Conraden v. H. Obersten in „Frankfurt,“ worin der Landgraf eine Anlage mittheilt, die aber nicht beiliegt, nach der sich der Canzler Heinrich Lerssener über einen Knecht des Kriegsvolks, Hans Adam von Creuznach, und dessen Handlung beklagt, die gegen den Landfrieden, Erbar und Billigkeit sey. Der Landgraf zweifelt nicht, der Oberst werde darüber Mißfallen tragen. Damit er, der Landgraf, aber solches spüre, so begehrt Er, daß der Abentheurer in Hafft gezogen und darin gehalten werde, „bis er den gegriffenen Knaben der Gelübd „ledig zele, sondern Ime auch seinen Schaden kere.“ Davon will dann der Landgraf und sein Canzler Nachricht haben, damit gegen den Hans Adam, wegen „der zugefügten Unbilligkeit Injurien „und Schaden“ gebürlichen Rechtens verfolgt werden können, — und erwartet „mit diesem Boten,“ des Conrads „richtige Antwort.“ Es betraf ohne Zweifel eine, auch damals nicht ungewöhnliche, gewaltsame Werbung eines hessischen Unterthans, den man gleich auf die Fahne hatte schwören lassen und den der Landgraf des gethanen „Gelübdes“ entbunden haben will.

Indessen hatte auch am 9. Aug. der Markgraf sein Lager in Brand gesteckt und war abgezogen. Derselbe hatte sich schon vor einigen Monaten mit dem Bischof von Würzburg verglichen und einen Vertrag mit ihm geschlossen. Der Kaiser erließ aber am 21. Juni von Villach aus, an den Bischof, — vielleicht mit dessen Vorwissen und Betrieb — den Befehl, dem Vertrag mit dem Markgrafen, zu welchen er sich, seinen Pflichten zuwider, „aus „Furcht oder durch Drohungen der französischen Conspirationsver„wandten“, wie der Kaiser sich ausdrückte, habe bringen lassen, — in keiner Weise Folge zu leisten, indem er ihm zugleich meldete, daß er seinem Obersten zu Frankfurt, Conrad von Hanstein,

bereits den Auftrag ertheilt habe, ihn und sein Stift gegen die Aufrührer mit seinen Waffen in Schutz zu nehmen. (Voigt ꝛc. S. 329.) Von Metz aus, wo ein Vertrag mit dem Markgrafen zu Stande kam, widerrief dies der Kaiser am 10. Nov. 1552 und befahl den Vertrag mit den Bischöffen von Würzburg und Bamberg genau zu halten — was er aber auch in 1553 von Brüssel wieder kassirte — wohl unstreitig das gröste Merkmal von Schwäche der kaiserlichen Macht.

Von Frankfurt war dann ein kaiserliches Geschwader mit 5 Fähnlein auf Mainz gezogen (Kirchner S. 204) und am 17. Sept. folgte der Oberst Conrad mit den übrigen Reisigen und 8 Fähnlein Knechte, um sich in Straßburg an das große Heer des Kaisers anzuschließen, das nach Lothringen zog, Metz zu erobern. Der Rath mußte, wie gewöhnlich, mit Darleihung des Soldes den Abzug erkaufen. Von 40,000 Goldgulden, welche der Oberst zum Abschied begehrte, fiel er auf 15,000. Vor dem Abzug schenkt der Rath dem Obersten einen vergoldeten Pokal mit 500 Goldgulden, dem Haller ein ähnliches Gefäß mit 200 Sonnenkronen, dem von der Ee ein gleiches.

Lersner setzt noch hinzu, daß die Belagerung auf damalige poetische Art in Lieder verfaßt sey, wie folgendes:

Im Ton von der Schlacht vor Pavia.

Kaiser Carlen hielt die Stadt in Huth
Versammelt da ein Haufen gut
Von Reutern und Landesknechten,
Die waren stets ganz wohlgemuth
Mit ihm ums Blut zu fechten.

Herr Conrad v. Hanstein, ein Edeler Held,
Dem war die Stadt anheimgestellt,
Zu frommen trewen Handen,
Der hielt sich wohl, trum wird er billch
Gepreist in allen Landen.

Der Ober-Amtmann in Darmstadt verlangte nun schadlos gehalten zu werden für das Getraide, Wein und Vieh, das er dem Obersten v. H., kurz vor Anfang der Belagerung, geliefert hatte. Der Commissarius Haller, den der Rath um Vermittlung ersuchte,

antwortete in seinem und des Obersten Namen: als sie den Proviant holen lassen, sey es freilich ihre Absicht gewesen, ihn nach billigem Anschlag zu bezahlen. Weil aber der junge Herr Landgraf sich vor Frankfurt gelagert hätte, und ihr Feind geworden sey, könnten sie hierin ohne höhern Befehl nicht weiter handeln; es sey auch aller Vorrath aufgegangen und verthan. Im Februar 1553 mahnte der Amtmann von neuem. Im März war der Stadtschreiber Urban an den Obersten v. H. und Commissarius von Haller gesandt, sie um ein Vorwort bei dem Kaiser zu ersuchen. Dem Conrad von Hanstein hatte der unglückliche Feldzug gegen Frankreich in der Blüthe seiner Jahre Kraft und Gesundheit geraubt. So hart er aber auch zu Mainz an der Abzehrung darnieder lag, doch glühte noch ungeschwächt sein Groll gegen von Haller, mit dem er zu Frankfurt zweispältig geworden. Nachdem Urban des Raths Beglaubigung übergeben, drückte der Ritter ihm die Hand, „er sähe gern" — versichert er — „daß diese Sache zur „Sprache käme, weil sich nun einmal finden würde, daß Untreue „ihren eignen Herrn schlage." Darnach, „erzählt der Stadtschreiber, „warf er sehr böse Karten aus, welche ich Ew. rc. zu meiner Heim„kunft berichten soll," gegen den Haller mit Anzeig: „wie er, „Haller, seinen eignen Nutzen gesucht und noch suche: soviel aber „mein Werben, sollt ich seinem guten Freund, dem Rath, anzeigen: „Er hätte ohnlängst der kaiserl. Majt. auf Ihr Erfordern allerlei „Punkte und Sachen der Länge nach geschrieben, unter welchen „Punkten dieser auch einer sey. Was noch Vorrath vorhanden an „Korn, Wein oder Geld daraus erlöset, das sollt ein Frankfurter „Rath zusammen halten und dessen niemand nichts folgen lassen, „es wäre an dem Haller oder wer sonst es wollt, bis auf weitern „Kaiserl. Majst. Bescheid. Er wollt noch andere Rechnung mit ihm „halten, denn er hätt' nichts dann den Haber für seine Reiter und „4 Faß Wein von allem, was in die Stadt geführt worden, be„kommen. Er wollt auch an den Landgrafen schreiben, die Sache „zu vermitteln, denn, wo er diesem übel gewollt, hätte er diesem „die obere Grafschaft wohl gar verderben mögen. Endlich hat er „sich zum höchsten entschuldigt, daß er die Sachen nit anders denn „treulich und gut mit E. E. Rath der Stadt gemeint, oder sollt

„es ihm Gott, wie wohl er wie augenscheinlich, zum höchsten angegriffen, am leib abnehmen. Obwohl während der Belagerung „zu Zeiten das Tausend unter das Hundert gemischt, einmal böse, „das andermal gute Worte geben worden, das hat nit anderst seyn „können; so gehe es auch in Kriegszeiten nit anderst zu. Es laß „sich nit nach Büchern handeln, als wenn man mit Juristen werk „umgienge. Er sey in Frankfurt Keinem Feind gewest und noch „nit, denn die in Frankfurt hätten sich wie fromme, ehrliche „Biederleut gehalten, aber die von Nürnberg hätten sich gehalten, „wie —" Mit so wohlmeinender Gesinnung gegen Frankfurt gieng Herr Conrad einige Tage darauf aus der Welt."

So schreibt und beschließt der Frankfurtsche Geschichtschreiber das Leben und Ende dieses tapfern, ritterlichen und edelmüthigen Mannes, der wahr und offenherzig gegen den Feind, wie gegen den Freund, als Soldat unbekümmert um die religiösen Streitigkeiten, aber treu und anhängend seinem kaiserlichen Herrn, dem er Treue gelobt, in den damaligen Teutschen Wirren, bald mit, bald gegen seinen nachbarlichen Landgrafen zu Hessen — bald vereint, bald feindlich gegen den unruhigen und fehdelustigen Albrecht Alcibiades von Brandenburg, sein ritterliches Fehde-Handwerk übte, aber immer redlich und wohlmeinend gegen Alle auch mit Frankfurt, das er hart hatte drängen müssen, aber nicht mit dieser Gesinnung gegen Nürnberg, doch immer frei, frisch, fröhlich und fromm. Er starb, wie seine Grabschrift folgt, am 23. März 1553, wahrscheinlich in Mainz, wo ihn noch der Frankfurter Stadtschreiber sprach. Seine Gebeine ruhen in der St. Katharinenkirche zu Oppenheim am Rhein, wo sein Bild in Mannsgröße und Rittertracht von Alabaster-Marmor mit folgender Unterschrift steht: (Urkb. 412)

Anno dni 1553 den 23. Marcii ist in Got verschieden der edel vnd Streng Her Conrad von Hantstein Ritter, Kei. Mae. Kriegs-Radt vnd Oberster, den Got gnedig vnd barmherzig Seie. Amen.

Dies Denkmal fand später, als 1689 unter Ludwig 14ten durch seinen General Melac die Pfalz und auch Oppenheim mit seiner Katharinenkirche verwüstet wurde, keine Schonung. Neben

den übrigen Grabmahlen der Kirche wurde auch das Denkmal Conrads beschädigt, und seine Statue verstümmelt, indem der Mund und das Kinn, der vordere Theil des linken Arms und das linke Bein abgeschlagen wurde. Als im Jahre 1842 durch den Burgemeister Dieterich in Oppenheim die Kirche wieder hergestellt wurde, ward auch auf Kosten der Familie v. H. durch den Bildhauer J. B. Scholl der Schaden der Statue wieder ergänzt. Wer aber dies Denkmal dem Helden errichten lassen, ob die Dankbarkeit seines kaiserlichen Herrn, oder die treue Liebe seiner Gattin aus den Frankfurter Dukaten, ist unbekannt. Weder die Briefe derselben, noch die Familien-Papiere haben darüber Auskunft, noch eine Nachforschung im Staats-Archiv zu Wien Erfolg gegeben. Die Nachrichten hierüber, so wie die Urkunden über das Dienstverhältniß Conrads gegen Kaiser Carl dürften sich auch nur in Brüssel finden, wenn sie nicht nach Spanien gebracht, oder während den Unruhen in den Niederlanden oder der spätern Revolution verlohren gegangen sind.

Aus der Teutschen Geschichte, worin Conrad so viel mitgespielt hatte, schalten wir hier einige Jahre ein. Der Reichstag zu Augsburg dauerte vom 1. Sept. 1547 bis zum Juli 1548. Auf demselben erhielt Herzog Moritz die Kurwürde. Ein Uebergang zur Vereinigung der streitenden Partheien war durch das Interim gemacht, worin der Kaiser den Evangelischen den Kelch im Abendmal und den Ehestand der Geistlichen einräumte; aber er bürdete ihnen eine Menge katholischer Zeremonien auf, die der Evangelischen Kirche widerstritten. Johan Friedrich v. Sachsen wieß es stets zurück und Moritz wollte sich erst mit seinen Ständen und Theologen berathen. Die Wittenberger Theologen gaben mehr nach, als die strenge Lutheraner. Am 19. März 1548 wurde — nachdem Wittenberg an Moritz abgegeben worden, — das akademische Gymnasium in Jena gestiftet. Moritz erhielt 1550 den Auftrag der Execution gegen Magdeburg, die er milder ausführte, als der Herzog Georg von Mecklenburg, der das dazu gehörige Städtchen Wanzleben plündern und ausbrennen ließ, wie der in unserm Archiv befindliche Bericht des Raths zu Magdeburg auf Michälis 1550 bekannt machte. (Urkb. 416. 53.

S. 243). Nach jenem Zug behielt Moritz im Nov. 1551 sein Heer bei, und warf im März des folgenden Jahrs die Maske ab. Am 1. April 1552 war er vor Augsburg, verfolgte den Kaiser nach Inspruck und half, wie wir gesehen, im Juli Frankfurt belagern. Am 2. Aug. erfolgte der Vertrag zu Passau, Niederlegung der Waffen, Befreiung der Gefangenen Joh. Friedrichs und Philipps. Moritz fiel gegen Albrecht von Brandenburg 1553 in der Lüneburger Haide bei Sievershausen, der befreite Johan Friedrich starb 3. März 1554 und 1555 gab der allgemeine Religions-Frieden die längst ersehnte Ruhe.

Conrad war, wie oben bemerkt, (S. 336) mit Margarethe von Hardenberg verheirathet, die während seiner Feldzüge und Kriegsfahrten auf dem Gute Oberellen wohnte. Von Conrad sind ausser den oben angegebenen Briefen noch andere an seinen Bruder Burghard vorhanden von Mainz Montag nach Philippi und Jacobi (12. Mai) 1547 (Urkb. 395. 1 — 5) wegen des lauterbacher Vertrags und der Stiftspräbenden; von Aschaffenburg 8. Aug. wegen des Bruders Martin in Augsburg und des Grafen von Nassau, dem er das Gut Oberellen zum Verkauf anbietet; von Augsburg Sontag nach Egidii (4. Sept.) mit dem Leibzuchtsbrief für ihres Bruders Martin Weib, und von Oberellen 3. März 1548 — so wie an seine Hausfrau ein Zettel ohne Datum, sie möge seinem Bruder Lippold schreiben, sofort zu ihm zu kommen.

Die von seiner Hausfrau, Margaretha von Hardenberg vorgefundene Briefe (Urkb. 397) an ihres Mannes Bruder Lippold zum Bornhagen von 1547 bis 1551 betreffen zwei Reiterschwerdter mit aller Rüstung, die ihr Mann bestellt, von Braunschweig kommen zu lassen, — die Kirche zu Wiesenfeld — den Hans v. Berge und mehrere Fruchtschulden, ein Beweis, wie sehr sie sich in ihres Mannes gewöhnlicher Abwesenheit der häuslichen Zustände annahm. Noch mehr that sie das nach dessen Tode, als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes, auch Curt geheißen, für den sie sich 1554 an den „Bischof von Mainz" (Sebastian), an Herzog Joh. Friedrich den ältern von Sachsen, wegen der Lehnbriefe über Siekenrode und

Ober-Ellen, und sogar an den Landgrafen von Hessen, wegen des bekannten, von ihrem Manne bestrittenen, Lehns Hauterode wandte. Ein Schreiben derselben betrifft auch ein Anlehn von 500 Goldgulden, um das sie Hans Caspar von Eschwege durch seine Hausfrau ansprechen lassen, und dafür das Gut Hessel zum Unterpfand geben wollte: so wie ein anderes (Urkb. 393 8.) vom 9. Mai 1554 von Andreas Burchard zu Ober-Ellen, wahrscheinlich ihr Verwalter, redet von „den „Glocken und Buchsen" und deren Abholen in Frankfurt, wo sie wahrscheinlich als Eigenthum des verstorbenen Conrad geblieben waren.

Siekenrode ging als Mannlehn an den jungen Curt über. Als dieser aber 1577 durch einen Sturz vom Pferde das Leben verlor, und darauf auch der einzige Mitbelehnte, Conrads Bruder, Martin, der 1577 noch Senior der Familie war, und nur Töchter hinterließ, starb, so fiel dies Lehn als eröffnet an Mainz zurück, und wurde mit der Domaine Greifenstein vereinigt.

Ober-Ellen, als Sächsisches, jetzt Sachsen-Meiningsches Lehn (in Sachsen waren die Lehen nicht aufgehoben) wovon Conrads Bruder, Lippold, Mitbelehnter war, ist auf dessen Nachkommen übergegangen, welche es noch besitzen (I. S. 209).

Das hessische Lehn Hauterode, Rodenbach und Besenhausen lag ganz im Eichsfeld bis auf einen kleinen dazu gehörigen Erbzins, welcher auf einer Wiese bei Marzhausen im hessischen Kreise Witzenhausen haftete. Daß die erste Belehnung desselben von Hessen im Jahr 1362 erfolgte, solche dann 184 Jahre unterblieb, und 1546 wieder erneuert wurde, ist oben (s. I. S. 165 u. f.) erzählt worden, so wie daß Oberst Curt dieser Belehnung widersprach, darüber beim Kaiser selbst Beschwerde führte, (S. 342) und in dem Lehnbrief von 1546 ausgeschlossen war. Durch die Verwendung seiner Mutter wurde zwar Curt der Jüngere, wieder in die Belehnung aufgenommen, wie er im Lehnbrief Cassel vom 13. Aug. 1565 aufgeführt steht. Da er aber bald darnach ohne Nachkommen verstarb, und seine beiden Schwestern Susanne und Juliane dies Mannlehngut nicht

erhalten konnten, so ging es für diesen Zweig verloren, blieb aber bei den Nachkommen Lippolds (Taf. 4b und 5) als Allodium bis auf den heutigen Tag nur für Hessen nicht. Hier zeigte sich im Kleinen — wie sonst im Großen — wie oft nach Jahrhunderten der Engel des Rechts Vergeltung übt. Vor 500 Jahren war das Stück Land dem Hause Hessen als Lehn übertragen, welches dasselbe 184 Jahre lang verließ, dann aber Landgraf Philipp nicht großmüthig, mit Gewalt wieder an sich riß, bis es Kurfürst Wilhelm (1806) durch das Westphälische Zwischenreich wieder entbehrte und durch des befreundeten Preussens Herrschermacht endlich gänzlich verlor.

3) Hofmeister Lippold, Braunschweigischer Rath.

Caspars 3ter Sohn war Lippold (Taf. 3). Er ist schon oben (S. 234) als Hofmeister der Herzogin Elisabeth und bei den Gütertheilungen mit seinem Herrn Bruder Burkhard (S. 211) öfters genannt worden, sowie als treuer Beförderer der Reformation mit seiner Herrin, als Freund Anton Corvins, als Sammler der damaligen interessanten Schriften (Urkb. 416) und verwickelt in die streitige Lehnsache mit Landgraf Philipp. Er war 1505 auf Schloß Hanstein geboren, und starb daselbst oder auf dem nördlich unter demselben liegenden Ansitz zum Bornhagen am 14. Jan. 1575. Er scheint frühzeitig den Wissenschaften ergeben zu seyn, denn er borgte nach einem Handschein von Montag in den Osterheiligen Tagen (2. Ap.) 1526 (Urkb. 325) von seinen lieben Vettern Georg und Ludolff von Papenheim (seine Mutter war Ulke v. Papenheim) „50 vollwichtige rhein. Gulden zu Behuff meiner Studiren", die er 6 Jahre nach dato dieser Handschrift wiederzugeben versprach; so wie er 40 Jahre später (1567) die Stiftung seines Bruders Burkhard der 1000 Thlr. zum Studiren diese Donation mit Dank annahm und unterschrieb (S. 233). Er war mit Margeretha von Leuthorst verheirathet, mit der wir ihn in einem Vertrag von Montag vor Conceptionis Marie Virginis (4. Dec.) 1536 (Urkb. 351) über die Verlassenschaft der beiden Brüder Hans und Albrecht von Lutharдessen (Leuthorst)

wieder finden. Die 3 Kinder des Hans, Claus v. Leuthorst, Anne, geistliche Jungfrau (Nonne) im Kloster Cattlenburg und Margaretha, Lippolds v. H. eheliche Hausfrau, hatten sich durch ihre Freunde Hans von Minnigerode und Thomas v. Oldershausen, welche beide den in platteutscher Mundart verfaßten Vertrag untersiegelt haben, über die Erbschaft verglichen, dergestalt:

1) Clowes (Claus) verspricht den Willen seines Vaters zu erfüllen und zu vollstrecken und seiner Schwester Anne 400 Goldgulden „zu belegen", wovon sie Zeit ihres Lebens 20 Gulden Zins beziehen soll.

2) Lippold v. Hanstein soll für seine eheliche Hausfrau 300 Goldgulden oder Thaler haben, die er aber stehn läßt und jährlich mit 5 vom 100 verzinset erhält, zuerst auf Weihnachten 38 der mindern Zahl, — so lange, „bis er des „Geldes möchte bedürftig seyn, etwa eine eigne Behausung „anzulegen, oder sonst, doch daß er es dem Claus ein „halb Jahr vorher aufkündige."

3) Auf den Fall, daß Jungfer Anne sterbe, „das Gott nach „seinem Willen füge", aber nicht eher, sollen an Lippold für seine Hausfrau, 100 Gulden heimfallen.

4) Demselben soll auch die Schuld bei Heinrich Helmold zukommen und er dieselbe allein zu erheben Macht haben, damit und dem obigen abgefunden seyn und dagegen mit seiner ehel. Hausfrau aller Anforderung an dem Gute und väterlichen und mütterlichen Lehn und fahrender Habe des Hans v. Leuthorst, dessen ehelichen Hausfrau, Anne von Hardenberg, auch dessen Bruder Albrecht entsagen und einen förmlichen Verzichtbrief ausstellen, welcher dann auf Montag in den heil. Ostern (29. März) 1540 (Urkb. 372) (im Context) dahin erfolgt, daß Margaretha für sich und ihren Jungherrn Lippold bekennt, die von ihrem Vater Hans zugesicherte Ehesteuer der 1000 Goldgulden erhalten zu haben, durch ihre Freunde Minnigerode und Oldershausen mit ihrem Bruder Claus, von dem sie die 100 Gulden baar empfangen, freundlich verglichen sey

und auf ihr väterlich und mütterlich und ihres seligen Vetters Albrechts Erb und Gut, mit ihrem ehelichen Hauswirth Lippold gänzlich entsage, vorbehalten jedoch, wenn ihr Bruder Claus ohne Leibeserben abgehe, „darvor Gott „der Allmächtige seyn werde". Ihre liebe Ohme und Schwäger Hans v. Minnigerode und Georg v. Linsingen sind gebeten, ihre Siegel an diesen Brief zu hängen. Hierher gehören noch 2 Schreiben dieses Claus, der sich Mainzischer Hauptmann zu Duderstadt und Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagscher Rath nennt (er hatte in 1ster Ehe Juliane v. Olderhausen, in 2ter Emerentia v. H. Lippolds Schwester), „an den erbaren und ernvesten Lippold v. „H., meinen sehr lieben Schwager zu Handen", aber ohne Datum und ohne Ort (Urkb. 514 9.). — Von dieser Emerentia folgt noch mehr.

Außer der Correspondenz Lippolds mit seinem Bruder Conrad, wie oben (S. 338) angegeben, finden sich noch mehrere Concepte von seinen Briefen (Urkb. 396 3—6) an Conrad Hauptmann in Culmbach vom 7. Dec. 1548, mit dem Verzeichniß der Ober-Eller Zinsen an Amtmann v. Gravenrodt und Grafen v. Hohenstein ꝛc.

Lippold stand auch mit den Herrn zu Plesse bei Göttingen in näherer Verbindung und erhielt von dem letzten Herrn Dietrich (Urkb. 421) am 27. Apr. 1561, das Versprechen, daß er ihn für den Zehnten zu Beckershausen, womit dermalen bewandten Umständen nach Heidenreich von Calenberg, Statthalter zu Cassel belehnt worden — mit dem ersten Lehnstück, so der Herrschaft Plesse anheimfalle, und im Werth und Nutzen ermelten Zehnten gleich, es sey Ritter-, Bürger- oder Bauernlehn, wieder belehnen wolle. Dies erfolgte auch schon im folgenden Monat, wie die alte Abschrift eines von Lippold ausgestellten Lehnreverses von Donnerstag nach Cantate (8. Mai) 1561 (Urkb. 422) beweist, wonach Lippold von Herrn Dietrich zu Plesse mit dem Saddelhof ꝛc. zu Ellingerode bei Witzenhausen beliehen und zehn Jahre nachher von Hessen fortgesetzt, wie oben (s. I. S. 179) erzählt, aber zugleich ange-

geben ist, wie dies ganze nicht unbedeutende Lehn durch frühere Verpfändung verloren gegangen. Zu diesem Lehn gehörte auch ein Erbzins von 1⅓ Thlr. auf einer Mühle bei Marzhausen, welches der Lehnhof zu Cassel noch in der letzten Zeit gemuthet haben wollte.

Lippold, der bisher bei der Herzogin gewesen, die schon 1552 in ihrer 2ten Ehe mit Graf Boppo von Henneberg sich befand, wie dessen Brief an Lippold vom 26. Nov. (Urkb. 416. 26) beweist, verließ seine Herrin 3 Jahre nachher, wahrscheinlich wegen ihrer unruhigen Lebensart und ihrer zerrütteten Vermögens-Umstände und hatte deshalb von Bornhagen dem Grafen Boppo diesen Abschied angezeigt, und seine Tochter als Veranlassung angegeben. Dessen Antwort von Schleusingen, Sontags Vocem jucunditatis (Rogate 19. Mai) 1555 (Urkb. 416. 55), ist im Original noch vorhanden. Er schreibt ihm darin:

Er hätte ihn gern weiter gebraucht, weil er seiner Gemahlin „Gelegenheit" wisse. Nachdem er aber seiner Tochter wegen verhindert, solches nicht beibringen könne, „so seindt wir mit die-„ser euer Entschuldigung zufrieden. So viel aber eure Bestellung „und Dienst anlanget, hetten wir euch, nachdem Ir uns und „unserer Gemhal, die Zeit Ir bei uns gewesen, trewlich und „gantz wol gedient, wie wir euch auch nicht anders nachsagen „können, zum Diener und das Ir bei eurer Bestellung geblieben, „wol lenger behalten und gebrauchen mögen. Dieweil es aber „eure Gelegenheit nicht sein kann, Stellen wir solches euch zu „eurem Bedenken heim, und thun euch für eure geleistete trewe „Dienst gnedige Danksagung mit dem gnedigen Erpieten, womit „wir euch oder den euern hierfürtter gnedigen willen und befor-„derung ertzeigen mogen, soltet Ir uns alß euern gnedigen hern „in allerwegen mit Gnaden finden."

„Ewre Dienstbesoldung betreffendt begeren wir gnediglich, „Ir wollt bis zu Ankunft unserer Gemhal damit geduldеn und „in ruhe stehen, alßdan seint wir ungezweifelter Zuversicht, Ire „Liebden werden euch deren gnediglich entrichten lassen. Und „wollen uns demnach zu Euch hinnwiderumb versehen, Ir wer-„det euerm erpieten, daran wir gar nicht zweiffeln, nachsehen.

„Wo wir eures rats künfftiglich bedürfen und euch deshalb ersu„chen würden, Ir werdet uns den jederzeit mitteilen, immaßen „wir uns zu euch versehen. Das seint wir umb euch und die „euern wiederumb gnediglich zu bedenken geneigt. Datum Schleu„singen ꝛc.

Unterschrieben: „Boppo mit eigner Hand“ (sowie die folgende Nachschrift):

„Wir wollen unz also von einander nicht scheiden, sonder „ob wir thausent Meilen von Einander demnachsten einer dem „andern guth thun, und möchte woll leiden, so mein Gemal zu „mir komhet Ir hettet mich nach euer Gelegenheit besuchet.“

Dies Schreiben giebt ein deutliches Bild von damaliger gräflicher Vornehmheit, dabei von freundlichem Geneigtseyn und zugleich von den bedrängten Umständen, in welchen die hochherzige Gräfin-Herzogin damals in Hannover lebte, denen der Graf-Gemahl abzuhelfen nicht geneigt war (S. 244).

Seitdem hatte Lippold mit seiner Tochter, wahrscheinlich Ilse oder Margaretha, auf seinem Ansitz zum Bornhagen, ohne Zweifel dem obern sogenannten Coburger Hof, gewohnt, da seine erste Gattin Margaretha von Leuthorst wohl schon todt war, und er erst später seine 2te, Gertrud von Bodenhausen heirathete, und beide Töchter später sich vermählten, namentlich Ilse mit Dietrich v. Oldershausen. Wir finden sein Testament vom 6. Nov. 1567 (Urkb. 435) mit der Aufschrift: „Meines lieben Vaters Lippold von Hanstein seel. „Testament“, von ihm unterschrieben mit dem Zusatz: „eigner „Hand.“

Es heißt darin: „Erstlich und vor allen Dingen, will ich „meine arme Seele, mein liebes Weib und Kinder, Unterthanen „und alle die Meinen in den gnädigen Schutz und Schirm des „lieben Gottes befehlen, der wolle uns um seines lieben auser„wählten Knechts des Gewächs Davids, den man nennet Herr „unserer Gerechtigkeit, unser Sünden verzeihen, seinen lieben „heiligen Geist geben, daß wir hier mögen seinen Willen thun „und nach diesem zeitlichen Leben ihme dienen in Ewigkeit. Amen.

„Dieweil uns nun der liebe Gott befohlen, und selig heist

„die Friedfertigen, wollte ich nichts liebers, daß auch meine liebe „Kinder mit Jederman und sonderlich unter Sich selbst, die Zeit „ihrer Wolfahrt hier auf Erden, friedlich und einig lebten.“

Er setzt daher seine Söhne zu rechten Erben aller Güter, Lehen, baar ꝛc. ein. Sie sollen aber seiner lieben Hausfrau „die „in aller seiner Armuth und Anliegen eine getreue Mitträgerin „gewesen, ihre Leibzucht halten“ und solche eher verbessern als vermindern, — seine Schulden bezahlen ꝛc.

Seine Kinder hätten 2 Mütter gehabt, wovon die erste 1500 Goldgulden, die andere 500 Goldgulden als Ehesteuer eingebracht, wovon die beiden Töchter Margarethe und Ilse bei ihrer Verheirathung Aussteuer und Ehegeld erhalten. Zu Erhaltung des Friedens und „des brüderlichen Willens“ soll sein ältester Sohn Caspar 400 Goldgulden aus dem Mütterlichen voraus haben, von dem Uebrigen alle Kinder gleiche Erben seyn, als wären sie von einer Mutter geboren.

Was sein Vater an Baarschaft hinterlassen, das sollen sie nicht theilen, es sey dann in liegenden Gütern angelegt oder auf Erbzins ausgethan, „damit sie des lieben alten Mannes, seines „Vaters Gutherzigkeit, Treue und Liebe gegen seine Kinder und „Nachkommen nicht vergessen.“ Er befiehlt ihnen vor allen Dingen: „Gott den Herrn zu fürchten, ihrer Mutter gehorsam zu „seyn, Gottes Diener zu ehren, über den Spital und Stipendio, „auch allen unsern Kirchendiener und Güterhöfe und mit allen „Treue zu halten und mit dem lieben Tobia, Cap. 4. v. 22 zu „sagen: Sorget nur nit meine Söhne, wir seyn wohl arm, „aber wir werden viel Gutes haben, so wir Gott werden fürch„ten die Sünde meiden und Gutes thun.“

„Ich setze euch allen meinen lieben und unmündigen Kinder „den lieben Gott zu ihrem Vater und Vormund und bitte mei„nen lieben Bruder Herrn Burkharden und Wilken von „Bodenhausen den Aeltern, meinen lieben Schwager und „Gevatter, die wollen sich meines lieben Weibes annehmen und „ihm beiständig seyn, damit die Kinder gottesfürchtig erzogen „werden, will auch nicht, daß sie eines Vormundes Eid thun, „sondern ohne das thun, was aller meiner Kinder bestes.“

Er schließt damit, alle die Seinigen dem einigen Gott und seiner Barmherzigkeit zu empfehlen.

Diese Schrift ist merkwürdig genug, um daraus zu schließen, daß damals, fast in den ersten Jahren der Reformation, schon eine Sekte vorhanden gewesen, die man bald nach Christus die Arianer und zu unserer Zeit die Unitarier nennt.

Diesem Testament war später die Quittung beigefügt, die der Sohn Caspar seinen Brüdern Melchior, Lippold, Merten und Heinrich über die ihm zum Voraus vermachten 400 Goldgulden ausgestellt, auf Weihnachten des 80sten Jahrs.

Wir haben oben aus der Braunschweigschen Belehnung (I. S. 163) gesehen, daß dazu die sogenannten Gronesche Lehngüter zu Friedland gehörten, die Lippold von Gunzel von Grone erhalten. Es gehörte dazu ¼ des Dorfs Diederode bei Kloster Mariengarten. Indessen waren durch Absterben des Gunzel von Brande die Stockhausische und Bromische Lehnstücke dem Herzog Erich II. anheimgefallen, und dieser hatte seinen Statthalter Florian von Weyde und Lippold v. Hanstein wieder damit beliehen, worunter dann auch das Dorf Diederode begriffen war. Weil aber schon ¼ dieses Dorfes zu den Groneschen Gütern gerechnet worden, welche Lippold bereits besessen, so war darüber zwischen den beiden Belehnten Irrung entstanden. Um dies zu schlichten, sandte Herzog Erich seinen Canzler und Räthe Georg v. Papenheim, Joh. Rewich der Rechte Doctor, und Secretarius Wolf Maßmeyer nach Friedland, wo diese dann nach Urkunde vom 23. Nov. 1569 (Urkb. 438) dahin entschieden, daß der 4te Theil dieses Dorfs mit Gericht, Dienst, aller Gerechtigkeit und 9 Malter Hafer jährl. Erbzins nie Stockhausisch, sondern allerweg Gronisch Lehn gewesen, und daher Lippolden v. H. zukomme — mit dessen Bewilligung aber der Statthalter diesen 4ten Theil 9 Jahre nicht weiter denn in vim constituti inne haben und gebrauchen, den 4ten Theil der 9 Malter Hafer jedoch an Lippold jährlich abgeben, welcher nach Ablauf der 9 Jahre, oder wenn der Statthalter früher mit Tode abgehe, das ganze ¼ von Diederode als Lehn besitzen soll.

Lippold v. H. und Florian von Weyde haben diese Urkunde unterschrieben.

Aus dieser Zeit ist auch eine alte Abschrift in 6 Bogen ohne Datum, aber nach 1567 (Urkb. 434), vorhanden, woran Lippold ohne Zweifel Theil genommen, welche die Abschriften von mehreren Kauf- und Lehnbriefen und das Verzeichniß von allen Hansteinschen Gütern des Mainzischen, Hessischen, Braunschweigschen und Fuldaschen Lehns, und zwar nicht allein die im Gericht Hanstein, sondern auch in den Kurf. Aemtern des Eichsfelds, in Hessen und Braunschweig liegende Dörfer, auch die noch im ungetheilten Besitz begriffen, (I. S. 231) enthält, und sich an das Verzeichniß vom 28. März 1536 (S. 205) (Urkb. 349) anschließt. Es ist darin noch besonders angegeben, daß

die bei Erfurt liegende Mühlen und Häuser von Henricus vicedominus 1328 erkauft;

desgl. die Alteburg bei Heiligenstadt mit 12 Mann zu Udra 1430 vom Catharinen-Kloster zu Eisenach;

die Dörfer Birkefeld, Thalwenden ꝛc. 1394 vom Stift zu Nordhausen;

das Dorf Arenshausen ebenfalls 1394 von obigem vicedom Heinrich;

das Dorf Rengelrode von Steffano von Arenshausen 1482;

„Item alle die v. H. haben ihre Fürwerge in Bornhay„gen erbauet und bewohnen die nun selbst zum Theil und ge„brauchen ihres Ackers alda und stößet der Bornhagen an das „Haus zu Hanstein hero."

Es heißt ferner darin: „daß die Alten v. H. die Mann„schaft der Dörfer mit ihren Zinsen, Diensten und anderem in „ihre häusliche Wohnung zu Hanstein gebraucht, aber jetzo „nunmehr das Haus zu Hanstein durch einige v. H. nicht mehr „bewohnt wird, so gebraucht man die jetzo des Orts ein jeder „v. H. da er jetzo seine Wohnung hat, als nemlich gegen Born„haygen, Biesenhausen, Steina, Wiederlshausen, Geismar und Ershausen." Es ergiebt sich hieraus, welche Familienglieder das gemeinschaftliche Stammhaus damals schon

verlassen, und in ihren gebauten Ansitzen, Ackerbau treibend, wohnten, und ist dabei nur auffallend, daß darunter Wahlhausen nicht angegeben ist, das doch in der fruchtbarsten Gegend an der Werra liegt.

Nebenher ist darin bemerkt, daß die Fuldaschen Lehngüter, welche Krumstab Lehen genannt würden, auch von Weibspersonen geerbt würden, wie dann gerade damals Urban von Eschwege, dessen Mutter aus dem Geschlecht von Wehren gewesen, von derselben Dorf, Mannschaft und Güter geerbt habe und solches noch besitze.

Hier ist dann auch zuerst von der Theilung der Güter zwischen der Dittmars und Lippold-Linie die Rede, die aber schon längst bestanden. Es heist darin; es seyen zu diesen beschriebenen Lehnstücken „zwo Part v. H. gewesen“; aus erster Linie: Jost, Siebert (Siefried) und Hans (Enkel des lahmen Hans) und Jost (Enkel des Ritters Werner), welche den halben Theil gehabt (Tafel 9) — sowie aus Lippolds Linie von dem verstorbenen

1) Berlet (Berthold) von dessen 1561 ebenfalls verstorbenen Sohn Ditmar — Sander (Alexander) und 4 Töchter;
2) von dem verstorbenen Caspar dessen Söhne Burchard, Lippold, Merten und Enkel Curt (Tafel 3);
3) von dem gleichfalls todten Heinrich und dessen 1558 verstorbenen Johan, dessen 4 Söhne Heinrich, Guntzel, Hans und Melchior (Tafel 4a).

Von den 4 Schwestern Sanders: Barbara, Anna, Beate und Magdalena (Urkb. 434 am Ende) wird dann noch erzählt, daß die 3 erstern mit Ehegeld ausgesteuert worden, die letztere aber als „unberathene Jungfrau“ in den Gütern geblieben und noch im Haus zum Bornhagen sitze; alle 4 aber die ganze Verlassenschaft ihres Bruders Sander und was er bei seinem Leben an Gütern gehabt, zu ihrem Nutzen und Gewahrsam gezogen und nach Fuldaschem Recht und Gewohnheit für Erb- und Eigengut erben wollen, auch sogar ihren Antheil des Kaufgelds von dem Zehnten bei Wüsthäuterode, der nicht zum Hessischen Lehn gehöre. Sie seyen aber durch die Brüder Burkhard, Lippold und Martin von den Gütern „sonderlich des Ackerbaues und Abnutzung des Für-

„werks in Bornhagen, welches Ditmar und Sander häuslich „bewohnt, und darin die unausgesteuerte Schwester gelassen — mit „angelegten Handthaten entwältigt und gänzlich alles bis auf an„gezeigte Hausung entsetzt und vom Gebrauch gedrungen worden.“

Hier muß auch noch der Verbindung erwähnt werden, die Lippold mit dem durch seine Schriften berühmten Professor Joh. Caselius (geb. 13. Juni 1533 zu Göttingen † 5. April 1613) unterhielt, dem er seinen Sohn Heinrich zu Rostock empfahl, und dessen Antwort vom V. K. Febr. 1575 noch erhalten ist (Urkb. 444). Er war zuletzt bei der Julius-Universität zu Helmstädt.

So wie der thätige Lippold die Sammlung der oben (S. 234) angegebenen Schriften der Zeit gemacht hatte (Urkb. 416), so hat er auch gewiß eine andere ebenfalls in Pergament-Folio geheftete Abschriften-Sammlung veranlaßt, die von einem seiner Söhne fortgesetzt worden, indem sie Sachen von 1566 — 1596 und den Titel führt: „Consilia und allerhand Reichs-Courtige Nachrichtunge „enthaltend.“ (Urkb. 506.)'

Sie begreift mehrere Abhandlungen über Reichs-, Sachsen- und Lehnrecht, rechtliche Bedenken der Juristen-Facultät zu Marburg, Jena und Heidelberg von 1594 (das. 6. 11.) — ein Gutachten über das Testament des Ritters Georg von Boyneburg vom 8. Jan. 1566 (das. 12) — eine Entscheidung Landgraf Wilhelms zu Hessen von Cassel 17. März 1587 (das. 3) die Stipendien zu Allendorf betreffend — ein Schreiben des Canzlers Christoph Zenge und Dr. Marcus Gerstenberg an den Graf Ernst zu Hohenstein, von Lohra 19. April 1587 (das. 5) wegen der Hofhaltung. Sie warnen darin „vor „Verschwendung der Nachbarn, Schimpf, Spott und ewigen Ver„derben,“ Es befindet sich darin noch, was hier interessirt, ein Gutachten des D. J. Didamer, wie viel es der Jungfrau Magdalena v. Hanstein auf Friedland an Leibzucht ertrage von Cassel 29. Oct. 1573 (das. 9) — ein Beweis, daß die oben genannte Magdalena zu Bornhagen doch ihre Ansprüche noch weiter verfolgt hat.

Lippold v. H. starb 14. Jan. 1575 und wurde nach der Sitte der Zeit in die Kirche zu Gerbershausen begraben. Noch

in demselben Jahr am 15. — 20. Juni (Urkb. 471) hielt sein Bruder Martin als Senior Lehntag zu Hohengandern (S. 198) wie es daselbst heißt: „nach seligen und christlichen Abscheid „der edeln und ehrenfesten Jost v. H. auf Geismar und Lip„polds v. H.“, der also auch Ältester war.

4) Martin, kaiserlicher Hauptmann.

Von Martins Theilnahme an den Verträgen mit seinen Brüdern und an dem Kriege ist oben das vorhandene erwähnt. Es finden sich auch noch mehrere Briefe von Lippold an ihn vor, vom 21. Jan. 1548 (Urkb. 396. 1. 2.), welche Familienverhältnisse mit den Vettern, und von 1547, welche das Leibgeding und Leibzucht von Martins Hausfrau, Margaretha v. d. Hauken oder Hauben betreffen, worauf er von Wurmbs (Worms) Samstags nach Bartholomäi (27. Aug.) 1547 (Urkb. 395. 1. 2) antwortete, wobei noch die Eheberedung mit seiner Hausfrau und die Versicherung seiner 3 Brüder Burchard, Lippold und Conrad vorhanden ist. In seinem Schreiben von Mittewoche nach Marie Lichtmeß (8. Febr.) 1548 an Hr. Burghard und Lippold meldet er ihnen, daß er sich zu seinem Bruder Conrad auf den Weg gemacht, und also bei der Familien-Zusammenkunft auf Montag nach Reminiscere wegen der Mühle und anderer Irrung (wozu sie ihn ohne Zweifel eingeladen) nicht erscheinen könne. Er machte die Belagerung von Frankfurt noch mit und folgte auch dem Heere und seinem Bruder nach Straßburg, hat aber nach dessen Tode wahrscheinlich sich zurück gezogen und nach seiner Heimath sich begeben, ohne daß bekannt geworden, auf welchem Ansitz, Bornhagen oder Werleshausen, er gewohnt, wahrscheinlich am letztern, das er 1556 gebaut, und zu welcher Zeit er gestorben. Wahrscheinlich ist dies, nachdem er 1575 Lehntag gehalten (Urkb. 471) 1577 (nach dem Vertrag vom 10. Juni seiner Brüder, vor seiner Gattin Tode) geschehen (Urkb. 461. 10), weil am 19. Juni dieses Jahrs schon Hr. Burhard zu Hohengandern Lehntag hielt (S. 199) und im Jahre 1578 schon Otto auf Geismar als Familien-Ältester erscheint. Er hinterließ nur zwei Töchter, Basilia und Regina, welche 1580 vorkommen.

Er war es, der obgleich früher Hauptmann von Landsknechten im kaiserl. Heer, die herumschweifende und plündernde Landsknechte nicht schonte, denn er brach einem solchen, der vom Hof zu Hanstein, ohngeachtet des erhaltenen Reisegeldes, mehr als ein Huhn mitnahm, selbst so viele Zähne mit einer Zange aus, als er Hühner mitgenommen. (Rommel IV. Anm. 420.) Er hatte vor Jahren den Grafen Ludwig, Albrecht, Georg und Christoph zu Stollberg eine Summe Geldes vorgesetzt, wofür Seyfried v. Bendeleben und andere sächsische Edelleute als Selbstschuldner gut gesagt. Da die Zahlung nicht erfolgte, so wandte sich nach Martins v. H. Tode, am 28. Dec. 1583, dessen Tochtermann Franz Khuhann in Adorf an den Landgraf Ludwig zu Marburg und bat um ein Vorschreiben an den Kurfürst August zu Sachsen, damit dieser die ernste Anordnung an seinen Obervorsteher der Grafschaft Mansfeld, Hans von Lindeman erlassen, die Bürgen bei namhafter Pön zu Befriedigung des Ausstandes anzuweisen. Der Landgraf Ludwig schrieb hiernach am 2. Jan. 1584 an den Kurfürsten, der sich dieser Sache schon früher angenommen, mit dem Ersuchen die Supplicanten klaglos zu stellen und zu contentiren.

5) Emerentia, Caspars Tochter.

Wir müssen hier noch die Schwester der genannten 4 Brüder, Emerentia, die noch 3 Schwestern gehabt haben soll, erwähnen, weil sie als Wittwe, zerfallen mit ihrem Stiefsohn, unglücklich in Prozesse verwickelt, und dadurch, wie es scheint, hülfsbedürftig war. Ihr Bruder Lippold hatte sich mit Margaretha, Tochter des Hans von Leuthorst verheirathet, und mit deren Bruder Claus, wie wir oben gesehen (S. 379), 1536 einen Vertrag über die Hinterlassenschaft des Vaters abgeschlossen. Dieser Claus hatte mit seiner ersten Hausfrau einen Sohn, Namens Hans, wie sein Großvater, und nach dem Tode seiner Gattin, 1578, Emerentia, zur zweiten Gattin genommen, und hatte diese als Wittwe hinterlassen, vorher aber durch eine Heirathsverschreibung ihre Zukunft gesichert. Darüber entstand dann bald zwischen der Wittwe und ihrem Stiefsohn „etliche Irrungen und Spän", wie es in einem

Vertrag zwischen ihnen von Lindau (in dessen Nähe im Unter-Eichsfeld das Gericht Leuthorst war) vom 9. Oct. 1584 (Urkb. 475) heißt. In demselben wurde dann unter Vermittlung ihrer allerseits nahen Blutsfreunde und Verwandten, für die Wittwe Burkhard von Bodungen, Hans von Scheidungen, Friedrich von Berga, Heinrich von Hanstein (Lippolds Sohn für Hans v. H.), Otto von Berkenfeld und Heinrich von Hardenberg folgende Uebereinkunft geschlossen:

1) Hans v. Leuthorst will die Heirathsberedung seiner Mutter fest halten, für den Ansitz ihr jährlich, so lange sie lebt, 12 Goldgulden bezahlen, den Garten beim Schafhof zu Lindau einräumen, jährlich 40 Malter Frucht, halb Roggen, halb Hafer und 45 Goldgulden entrichten, und solches auf seine Güter versichern.
2) ihr jährlich 14 Klftr. Holz, 5 Fuder „unstrafliches" Heues nach Lindau abliefern und 5 Morgen Landes, ohne den Samen, mit Düngen „und anderer Notturft" zu rechter Zeit bestellen lassen.
3) Wegen des Hausraths, Kleider, Kleinodien hat man sich freundlich vertragen, und Hans v. L. will seiner Mutter 5 Kühe, 5 Stück Rindvieh, 6 Schweine und ihr eingebrachtes Vieh, auf ihr Erfordern, alsbald verabfolgen lassen.
4) Wegen eines Rückstandes wird Beweis erwartet.
5) Wegen einer rückständigen Kornzinse, welches nach Hans Behauptung in die Gemeinschaft gehört, Emerentia aber nicht nachgeben will, soll auf 2 verständige von Adel, oder 2 andere erfahrne Leute dieser Punkt anheimgegeben, wenn aber die Güte entstände, jeder seine Notturft schriftlich verfassen und an eine „unverdechtige" Universität geschickt werden.

Dieser Vertrag in 4 Blättern ist von den 6 Obmännern und dem Hans v. Leuthorst untersiegelt und unterschrieben.

Bald darauf ist Hans v. L. verstorben, hinterließ seine Wittwe Anne von Bülzingsleben, 3 Töchter und 4 Söhne, mit denen der Streit von neuem anfing, wie man aus einer Reihe von vorgefundenen Briefen von 1595 bis 1602 (Urkb. 514) ersieht.

1) Schreibt deshalb die Wittwe Leuthorst von Osterode an ihre Mutter am 22. Mai — und
2) an die tugendsame freundlich liebe Wase Emerentia datirt von Wiesenfeld am 23. Sept. den D. Otto Melander betreffend.

Emerentia muß aber schon früher wegen ihres Witthums an dieselbe nach Osterode geschrieben haben, denn
3) ein Recepisse der fürstl. Braunschweig. Canzlei zu Herzberg vom 26. Sept. macht ihr bekannt, daß die Wittwe des Hans v. Leuthorst ihr die 82½ ohne langen Verzug erlegen solle.

Sie hatte sich indessen, wie es scheint, an den Herzog Philipp zu Braunschweig-Lüneburg klagend gewandt, worauf sie
4) von der genannten Canzlei am 18. Oct. benachrichtigt wird, daß Hans v. Leuthorst Wittwe auf das vorige Schreiben erklärt habe, daß sie nicht schuldig sey, mehr als ihren Antheil zu erlegen — (wahrscheinlich der unter 5 des Vertrags ausgesetzte Posten). Emerentia wohnte indessen in Witzenhausen, wo sie nach ihres Bruders, des Hr. Burghard Testament (S. 323) so lange sie lebe, die Leibzucht in seinem Hause und dabei noch 500 Thlr. erhalten hatte. Sie schrieb
5) von da an ihren lieben Vetter (Neffen) Heinrich v. H. am 24. Oct. in der Augelegenheit mit ihrem Stiefsohn.
6) Antwort desselben vom folgenden Tag von Wiesenfeld, worin er seines Schwagers Volpert Riedeßel zu Eisenbach erwähnt. Dann folgt
7) eine Bittschrift vom 5. Nov. an die Canzlei zu Herzberg, worin die Verwandten und Blutsfreunde des verstorbenen Claus v. L. vorstellen, daß der Vertrag vom 9. Oct. 1584 durch den vom 15. Juni des folgenden Jahrs dahin abgeändert worden, daß Hans v. L. seiner Stiefmutter jährlich „165 Thlr. ablegen wolle.“ Dessen Wittwe wolle aber nicht mehr, als ihren Antheil bezahlen, das übrige aber auf des Hanses seel. Schwestern schieben. Weil aber die Wittwe des Claus „eine alte betagte und verlebte Person sey,“ so bitten sie, daß die Wittwe des Hans den jährigen Zins

ohne weitere Auflage gütlich entrichte, und was sie mit des Hans Schwestern zu schaffen, bei denselben suche, damit die Klägerin nicht verursacht werde, „possessionem der verpfän„deten Güter zu apprehendiren."

Von 1595 muß die Sache beruhet haben, denn erst vom 10. März 1602 findet sich ein Schreiben

8) datirt Witzenhausen, von Dieberich v. Berga, Heinrich v. Hanstein und Johan Hundelshausen an den fürstl. Braunschweig. Landdrost und Regierungs-Räthe zum Herzberg, um der Wittwe des Claus von Leuthorst, „diesem ehrlichen guten alten Weibe" (sie hatte ihre 5 Brüder überlebt) zu dem schuldigen usus fructus zu verhelfen, welchen die Söhne des Hans v. Leuthorst durch ihre brüderliche Theilung cessiren zu wollen schienen.

Wahrscheinlich hat ihr Tod — wie so oft geschieht — erst dem Prozeß ein Ende gemacht.

24. Lippolds Söhne.

1. Caspar.

Wir wenden uns nun zu den 5 Söhnen des Hofmeisters Lippold, wovon die meisten das Jahrhundert überlebten. Der älteste war Caspar, geboren 1530 † 1603 (Tafel 6), dessen Stamm noch fortblüht. Er wurde wahrscheinlich durch seinen Vater, Kämmerling des oben genannten Grafen Boppo von Henneberg und Ober-Aufseher der Grafschaft dieses Namens, der ihn durch Lehnbrief vom 19. Dec. 1569 (Urkb. 439) mit einigen Höfen in den später an Hessen gefallenen Hennebergschen Antheil belehnte, (I. S. 199) und bei dem er in großer Gunst stand. Er wurde auch mit seinen Brüdern Mitbesitzer des Guts Oberellen durch den Lehnbrief der Vormundschaft von Coburg vom 3. Juni 1578 (I. S. 212) so wie er auch für sich und seine Söhne durch Lehnbrief des Grafen Georg Ernst v. Henneberg von Mansfeld den 15. Mai 1578 und 13. Jan. 1580, Eigenthümer der Güter in Henfstedt (I. S. 215) geworden war, welche seine Nachkommen in gerader Linie noch besitzen und darauf wohnen, und ein Gut in

Bornhagen besaß, (siehe Urk. 509). Er war mit Sibille v. Hoheneck verheirathet. Nach einem Schreiben des Anthonius von Wersabe an den Landgrafen Wilhelm (IV.) zu Hessen von Schmalkalden den 9. Sept. 1581 war der hochzeitliche Ehrentag des Caspar v. H. (und des Philipsen Wallenstein) auf den 15. Oct. festgesetzt. Auf seine 5 Söhne werden wir in dem folgenden Jahrhundert zurückkommen. Da er wohl größtentheils auf seinem Gute in Thüringen sich aufhielt, und wenig nach dem Eichsfeld kam, so findet sich von ihm ausser einigen die bei seinem Bruder Heinrich vorkommen werden, auch nur eine Urkunde vor, ein Vergleich mit seinem Bruder Melchior vom 10. Aug. 1588 (Urkb. 491), welchem die Braunschweigschen Lehngüter, Reifenhausen, Ossenfelden und andere in der brüderlichen Theilung zugefallen waren und dem von den Beamten zu Münden und Friedland allerhand thätlicher Eintrag und Hinderung geschah, und der daher von den Brüdern Erstattung bat. In dem genannten Vergleich überließ daher Caspar seinem Bruder Melchior, seinen Antheil an den jährlichen Zinsen von 1500 Goldgulden Stammgeld, — welche bei dem verstorbenen Georg von Papenheim gestanden, abgelößt und wieder ausgeliehen werden sollten — mit jährlich 28 Goldgulden und 20 Groschen, so wie 9 Thlr. jährliches Manngeld, welche von dem Grafen von Schwarzburg fallen (I. S. 224) und Caspar wieder zurück erhalten wird, wenn Melchior ohne männliche Nachkommen bleibt. „Zu mehrerer Anzeige „seiner gegen ihn tragenden brüderlichen Adjection" übernimmt auch Caspar für Melchior die 100 Thlr. von der Schuld zu zahlen, welche die Brüder dem Herrn Theodorich Ladikhen, der Rechten Doctor zu Hildesheim zu zahlen haben, wogegen dann Melchior die Irrungen wegen der Braunschweigschen Güter allein austragen will. Beide Brüder haben den Vertrag untersiegelt und unterschrieben.

Er war 1588 Senior fam. und hielt als solcher am 9. und 10. März 1593 Lehntag zu Gerbershausen (S. 201). Von ihm findet sich auch aus dieser Zeit ein Register (Urkb. 516) aller der von Hanstein ausgegebenen Lehen.

Zur Bildungsgeschichte der jungen Edelleute damaliger Zeit, oder der Sitte, verdient hier bemerkt zu werden, daß Caspar

einen Hess. Plessischen Lehnrevers von Witzenhausen am 24. Febr. 1576 und einen hessischen vom 13. Juni 1586 nur untersiegelt, — zwei aber von Cassel vom 13. März 1593 zuerst unterschrieben hat.

2) Melchior.

Sein Bruder Melchior (Tafel 4b.) suchte sich wahrscheinlich eine Heimath in Hessen, da sein Bruder Caspar in Hensstedt — Lippold in Ober-Ellen — Heinrich in Wiesenfeld — und Martin in Bornhagen (5te Ansitz) sich niedergelassen hatten. Er erkaufte nämlich nach der alten Abschrift eines Kaufbriefs von St. Philippi Jacobi (1. Mai) 1596 (Urkb. 504) von Burghard von Wildungen dem ältern, den er seinen Schwager nennt, mit Einwilligung seiner 3 Söhne, Hr. Caspar, Capitular und Hospitalherrn zu Fulda, Probst zu Blankenau, Holzkirchen und Rhora — Otto und Burghard von Wildungen den freien adlichen Rittersitz Hohen-Engelsüß genannt die Kalbesburgk (bei Fritzlar), wie es bisher vom Landgrafen Moritz zu Hessen zu Lehn getragen mit Zehnten 2c. für 5317 Thlr. 5 Fürstengr. 4 Pf. — 12 Pf. zu einem Groschen, 24 Gr. zu 1 Thlr. gerechnet, auf Wiederkauf. Bei Ausbruch des Feuers trägt der den Schaden, welcher ihn verursacht, und der hölzerne Hausrath, Tisch, Bänke, Schränke, Kasten 2c. werden mit dem Haus dem Käufer gelassen, so lange er das Gut bewohnt. Bei einem Heerzug will der Verkäufer den Schaden tragen, sowie den Ritterdienst und die Türkensteuer — dagegen der v. H. den Schaden durch Hagel und Ungewitter trägt, und bei der Wiedereinlösung 1500 Thlr. nach vierteljähriger — und die ganze Summe nach einjähriger Aufkündigung annehmen will; wogegen der Verkäufer den Consens des hohen Lehnherrn beizubringen verspricht.

Dem Vertrag ist die Specification des Zubehörs angefügt, welches in 12 Hufen arthaftigen Landes, den Zehnten zu Kerstenhausen, mit dem zehnten Lamme, Gans, Ferkel und Flachs — und die Jagd und Hude im Amt Borken, Homberg und Wabern begreift, ferner 100 Acker Holz, am Haus gelegen, das Gelinde genannt, so wie das Steinholz und Lindenberg.

Eben so erkaufte auch Melchior nach dem Kaufvertrag am Tage trium regum (6. Jan.) 1598 (Urkb. 511) von Gerhard von Lewenstein (Löwenstein), den er seinen lieben Vetter nennt, dessen halben Theil des Dorfs Rommershausen (Römershausen) für 700 Thlr. auf Wiederkauf nach halbjähriger schriftlicher Aufkündigung. Sollte der Landgraf Moritz oder die Lehnfolger den Kauf nicht gewähren, so werden die Erbholzen Struchtberg, Kellerwald rc. zum Unterpfand eingesetzt. Die angefügte Specification nennt 30 Zensiten, wovon jeder 30 Alb. 3 Pf. (Summa 63 Thlr. 4 Alb. 5 Pf.) Dienstgeld, 2 Fastnachtshühner, 2 Zinshahne zu geben und noch 2 Tage Dienst leisten muß, wogegen er Morgens ein klein Brod, Mittags was das gemeine Gesinde bekommt, und Abends wieder ein kleines Brod erhält. Die Gefängnißstrafen werden im Thurm zu Löwenstein verbüßt. Der Bruder des Verkäufers Johan v. Lewenstein hat unterschrieben und der Consens vom Vetter Curt von Lebenstein ist die Verwilligung versprochen.

Melchior hatte seit 1577 Ange (Agnes) v. Berlepsch zur Ehe und mit ihr mehrere Kinder, und lebte, wie es scheint, noch in Werleshausen, wenn er auch auf der Kalbsburg sich öfter aufhielt, von daher er den 25. Febr. 1600 nach Cassel seine Rückreise antrat, daselbst aber erkrankte und am 2. März starb. Ueber seinen dasigen 5tägigen Aufenthalt, Tod und Bestattung sind noch mehrere Notizen und Rechnungen (Urkb. 517) vorhanden, woraus einiges bemerkt zu werden verdient. Die von den Vormündern der Kinder Hans Christoph v. Berlepsch *) und

*) Seine Verwandtschaft mit den v. H. wird im „Stammbuch oder Chronik des uralten und gedenkwürdigen Geschlechts der v. Berlepsch durch Joh. Letznerum Hordessianum, Pfarrherrn in Jbra Amts Grubenhagen 1593.“ fylgendermaßen angegeben: Apel, Hanses Sohn, Christophs, Caspar und Hanses Bruder, wohnte zu Fahrenbach, und ist ein ansehnlicher, frommer, verständiger Mann gewesen, der auch in der großen Herrn Sachen sich hat brauchen lassen. Er nahm Eberhards von der Danne, des Statthalters zu Weimar Tochter zur Ehe, die zeugte ihm 3 Söhne und 5 Töchter: Beate nahm Volkmar Reiteseln — Anne, Georg Dieden — Agnes, Melchior v. Hanstein — Margarethe, einen v. Hanstein. Barbara ist noch eine Jungfrau. Der Vormund Joh. Christoph war daher der Vater der Wittwe Agnes v. H.

Heinrich v. H. (Melchiors Bruder) berichtigten Rechnungen von Cassel enthalten unter andern

„5 Maas Wein, jedes Maas 4 Alb. 6 Hlr.;

1½ Thlr. für den Sarg und 3 Alb. für 3 Pf. Pech zu demselben;

1 Thlr. dem Pfarrer, so zum Junker gefordert worden in seinem letzten;

4 Thlr. dem Doctor Herman Wulf, daß er dem Junker seliger in seiner Schwachheit beirhetig gewesen;

2 Thlr. nachdem der Wirth den Junkern in seiner Schwachheit in seine Behausung gutwillig eingenommen, zu Verehrung gegeben;

17 Thlr. 26 Alb. beim Wirth Jacob Regenhart verzehrt."

Darin sind enthalten unter andern:

„7 Thlr. 8 Alb. samt seinem Gesind den Sunnabend 12 Personen vor Kost und Bier, vor Person 5 Alb.;

23 Alb. für 26 Maas Geismars Bier;

ferner

13 Alb. den Mägden zu Trunkgeld;

19½ Alb. vor 7 neue Hufeisen aufzuschlagen und zu heften;

5 Thlr. den Kutschern verfuttert 40 Metzen, 3 für 4 Alb.;

8 Alb. der Neterschen (Näherin) vor die Thrurschleiger der Frauwen zu machen."

Später ist, nach einer von dem Vormund Heinrich v. H. geführten Rechnung, das Kaufgeld für das Gut Rommershausen mit 700 Thlr. am 12. Jan. 1601 (Urkb. 518) zurückgezahlt und also der Wiederkauf nach erfolgter Loskündigung geltend gemacht. Darin ist auch noch eingenommen auf der Kalbsburg am 19. Dec. 1601: „3 fl. vor 2 alte Kühe nach Fritzlar verkauft, und 24 Thlr. für 2 verkaufte Rinder."

Davon sind dann noch ausgegeben: 10 Thlr. dem Schneider zu Cassel, so Melchior v. H. seeligen Erben in Bestattung derselbigen Leich die Trauerkleider gemacht u. s. w."

Die Beerdigung der Leiche ist hiernach nicht in Cassel geschehen, sondern solche nach Werleshausen gebracht worden.

Ueber den gemachten Wiederkauf von Römershausen findet sich eine Correspondenz von 1600 und 1601 vor, zwischen

Hartmann, Gerhard und Johan v. Löwenstein zu Nassen-Erfurdt und den Vormündern Heinrich v. H. zu Wiesenfeld und H. Chr. v. Berlepsch zu Berlepsch, die Erlegung der 700 Thlr. und anderes betr. Dies machte auch eine Reise Heinrichs v. H. nach der Kalbsburg nöthig, wobei vom 9. bis 23. Dec. 1601 9 Alb. zu Mittag in Gros-Almerode, 18 Alb. für 18 Pf. Rindfleisch und 28 Pfen. für Heringe auf der Kalbsburg; 2½ Thlr. 7 Alb. auf dem Rückweg zu Spangenberg „zu Nachtmahlzeit und Frusuppen“ und zu Allendorf, wie der Junker krank geworden; 3 Thlr. 16 Alb. für 28 Mahlzeiten, jede zu 4 Alb. verzehrt wurde.

Der Mannstamm Melchiors lebt noch in den Nachkommen von Liborius Friedrich (Taf. 4b und 5), in den beiden unvermählten Brüdern Friedrich, geb. 1831 und Herman geb. 1832, auf Besenhausen und Besitzer von Rummerode und dem halben Gut Oberellen.

3) Lippold.

Der 3te Sohn Lippolds (Tafel 3) führte des Vaters Namen, war Sächsischer Rath zu Eisenach, hatte Sidonie v. Oldershausen zur Hausfrau, besaß Ober-Ellen und sein Mannstamm erlosch mit dem hessischen General-Major Rudolph und Rittmeister Jost Christoph zu Ober-Ellen 1722.

Lippold stand auch mit dem Herzogl. Haus Sachsen-Coburg in Verbindung und war als Sächsischer Rath bei einer Erbhuldigung daselbst. Nach Sachsen-Coburg Historia, (Leipzig und Coburg 1700, Th. II. S. 226), ließ sich Herzog Joh. Casimir am 2. Mai 1597 die Erb- und Landeshuldigung, wegen des durch fürstl. brüderliche Erbsonderung ihm zugetheilten Fürstenthums Coburg, auf und vor dem Rathhaus daselbst leisten; hernach auch die Lehnspflicht in der sogenannten grünen Stube der fürstl. Ehrenburg, in Beiseyn Dero und Herzog Johan Ernst von Eisenach (Bruder Joh. Casimirs) hierzu abgeordnete Räthe, als des Canzlars Dr. Knichen und Leopolds v. H. (Lippolds) ablegen. Derselbe Herzog Johan Casimir

belieh erst 1620 Rudolph den jüngsten Sohn Caspars, Bruder Lippolds mit dem Gute Einberg bei Coburg (I. S. 217).

4) Martin.

Lippolds 4ter Sohn Martin (Tafel 4b), (geb. 1554, † 1593), hatte Marie von Mitzefahl geheirathet und lebte zu Bornhagen, auf dem Gute seines Vaters, dem 5ten (4ten) Rittersitz daselbst, wo sein Vater und er wahrscheinlich das Haus hatten bauen lassen, das, wie die übrigen zu Bornhagen im 30jährigen Krieg zerstört worden, von dem aber wahrscheinlich ein Stein über der Thüre des jetzigen wieder eingemauert ist, der ehemals ohne Zweifel in dem Thurme sich befand, aus dem eine Wendeltreppe in das Haus neuerer Bauart führte, und der erst in neuester Zeit vor dem Hause abgebrochen worden ist. Der Stein enthält die 4 Wappen, Hanstein, Mitzfahl, Bodenhausen und Bülsleben (Bultzingslöwen) und darunter diese Namen eingehauen, aber ohne alle Jahrzahl (I. S. 101) und darunter Maria von Hanstein geb. von Mitzsfalen, welches auf den früheren Erbauer Martin, sowie auf dessen Vater und seine Hausfrau v. Bodenhausen schließen läßt.

Mit seinem Enkel Ditmar und dessen Hansfrau Sabine von Schachten, die ihm nur zwei Töchter Eva Elisabeth und Guda gegeben, starb am 13. October 1662 dieser Zweig aus.

5) Heinrich.

Der letzte von Lippolds Söhnen, Heinrich (Tafel 3) ist uns durch Schuldbriefe bekannt geworden, die sich, von ihm ausgestellt, zum Theil noch in Original erhalten haben. Er war 1541 geboren, studirte 1575 in Rostock (S. 388), dann sächsischer Marschall, hatte 1586 Gertrude v. Berlepsch zur Ehe genommen und wohnte zuletzt in Wiesenfeld, besaß aber auch noch das Gut Rummerode. Er erborgte nach einem Schuldbrief auf Pergament vom Sontag Letare (13. März) 1586 (Urkb. 480), von dem aber das Siegel abgerissen, zum Beweis der Tilgung, von dem Bürger Heinrich Hesse zu Duder-

stadt 300 rhein. Goldgulden und 66½ Thaler, deren einer zwei Loth Silbergewicht und 4 Fürstengroschen hat und versetzt dafür auf Wiederkauf seinen 3ten Theil am Zehnten zu Lerna, den des Gläubigers Vater Johan Hesse von seinen Vorfahren, namentlich seinem verstorbenen Vetter Martin viele Jahre meierweis inne gehabt, mit Vorbehalt der Loskündigung desselben auf den Tag Martini Episcopi.

Durch Schuldschein von 1588 (Urkb. 488) übernahm er auch 1000 fl. von der Stiftung der 2000 fl. an das Hospital zu Witzenhausen zu verzinsen und zu bezahlen (S. 230).

Desgleichen lieh er von seinem Bruder Caspar nach Schuldbrief von Michälis (29. Sept.) 1596 (Urkb. 507) 800 gute unverschlagene Reichsthaler, behält sich die Abzahlung über 6 Jahre, zu Henfstedt oder Bornhagen, mit der Loskündigung ein halb Jahr vor Michälis, bevor, und setzt seine Mühle zu Vaterode, welche Georg Stöcker pachtweise jetzt inne habe, und davon und Land und Zehnten ꝛc. 10 Thlr., 4 Mltr. Korn ꝛc. entrichte, zum Pfande dergestalt ein, daß sein Bruder diese verschriebene Güter zu nutzen, zu genießen und als eigene Güter zu gebrauchen Macht und Recht haben soll. Seine beiden Brüder Melchior und Lippold untersiegeln und unterschreiben diesen Brief.

Ein vierter Schuldbrief von denselben Personen und demselben Datum (Urkb. 508) spricht auch auf 800 Thlr. die er mit 700 und 100 Thlr. erhalten; er versetzt dafür seinen Antheil an dem Meierhof und Zehnten zu Martt unter dem Rusteberg, dessen jährl. Nutzung er Michälis 1593 für 700 Thlr. seiner Base der Frau Gertrud von Oldershausen, geb. von Bodenhausen damals Wittwe, jetzt Philipps Wolfen von Guttenberg ehelichen Hausfrau auf 3 Jahre verpfändet habe, um vor die Zinsen zu gebrauchen; und jetzt mit obiger Summe wieder erledige. Zugleich ist Hans Hartmann, der jetzt diesen Hof und Zehnten pacht- oder bestellungsweise inne hat, angewiesen, anstatt der Zinsen für 800 Thlr., die Früchte mit 26 Mltr. 4 Sch. halb Korn, halb Hafer, zwischen Michälis und Martini, in seines Bruders Caspar Behausung zu Born-

hagen abzuliefern. Aufkündigung auf Michälis ist vorbehalten und der Brief von den Brüdern unterschrieben.

Hierher gehört auch noch eine Urkunde von Donnerstag nach Judica (13. März) 1600 (Urkb. 515), ein sogenannter Permutations-Vertrag, in welchen Heinrich mit seinen Brüdern vorkommt. Es ist eine Uebereinkunft der v. H. mit den v. Kerstlingerode, welche sich unter einander „liebe Oheime, Vettern, „Schwager und Gevatter" nennen, und zwar zwischen

Caspar, Lippold und Heinrich v. H., Lippolds seel. Söhne (Tafel 3);
Kersten und Jost v. H., Jostens seel. Söhne;
Hans v. H., Johannes seel. Sohn (Tafel 9);
Hans Heinrich, Christoph und Otto v. H., Ottens seel. Söhne (Tafel 10),

und den Brüdern

Heise, Otto und Hans Wilhelm v. Kerstlingerode.

Beider Familien Vorfahren hatten bei Geismar (bei Göttingen) ein Gut, mit dem sie ein bürgerlich Geschlecht, die von Nörthen genannt, zu Göttingen und Ludolf von Nörthen als den letzten Lehnträger, und zwar mit 3½ Hufen von den v. H. — und 3 Hufen von den v. Kerstlingerode herrührend, nach Erbmanlehn-Recht beliehen hatten. Da nun Ludolf v. N. als der letzte seines Namens und Geschlechts vor vielen Jahren, ohne männlichen Erben und seine Töchter, welche die Leibzucht gehabt, auch alle gestorben, so vertragen sich beide oben genannten Familien dahin,

daß die v. H. die genannte 3½ Hufen mit allem Zubehör in Holz, Land, Wasser und Weide, den v. K. ganz überlassen; dagegen übergeben die v. K. den v. H. den halben Zehnten zu Mackenrode, dem Wedekind Schwaneflügel zu Göttingen — und 1½ Hufe Land zu Gieboldehausen, das Mathias Sommer das. zu Mannlehn hat, dergestalt, daß nach Abgang dieser beiden Geschlechter, die v. H. dies als eröffnetes Lehngut einnehmen, und von den v. K. noch 300 Goldgulden empfangen, welche sie aber zurückgeben sollen, wenn der von Kerstlingerode Mannsstamm vor dem v. H.

abgehen und sich enden sollte, wo dann die letztern jenes vertauschte Gut behalten.

Der Vertrag ist von beiden Theilen untersiegelt und unterschrieben, und von den 3 Brüdern v. H. auch namentlich für ihrer verstorbenen Brüder Melchior und Martin, unmündige Söhne Lippold, Christian und Caspar (Tafel 4b).

Heinrich, der Hofmarschall beim Herzog Joh. Casimir zu Sachsen-Coburg und dessen Bruder Joh. Ernst zu Eisenach war, wird uns noch durch ein Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Jena von 1593 und durch ein Schreiben Landgr. Ludwigs zu Marburg bekannt, die wir beide hier folgen lassen.

1) Dechant vnd andere Doctores des Schöppenstuels zu Ihene an Niclas hammerschmidten, Ampt Schuldtheissen und den Rath zu Creutzburg. — Erkenntniß in „Schmehesachen Heinrichen von Heinsteins Fstl. Sächs. Hoff-Marschalest, Clegern an Einem vnndt constituirten Anmelden, Caspar Hubnern Fstl. Sächs. Pferdtbereitern Beclagten Anderntheils." Beklagter ist der libellirten Injurien nicht in Abrede, sondern geständig, wendet zwar vor, daß solches defendendi animo und allein relative beschehen, inmassen er die Injurien von einem Laggeyen will gehört haben, ist aber für schuldig erkannt worden, dem Kläger einen öffentlichen Widerruf zu thun, auch die verursachten Unkosten zu erstatten. — Publicirt zu Creutzburg auf dem Rathhause, im Beisein Georg Strobergers, Amtsschössers zu Gerstungen, Gevollmächtigten des von Hanstein und des Gevollmächtigten des Bereiters Hubner, d. 31. August 1593.

2) Schreiben des Landgrafen Ludwig d. Ält. zu Hessen, d. d. Marburg den 1. Febr. 1596, an den Herzog Johann Ernst zu Sachsen. Heinrich von Hanstein, des Herzogs gewesener Marschall, habe dem Landgrafen zu erkennen gegeben: Ob er wohl gegen den Verläumder und Injurianten Caspar Huebener das vorstehende Urtheil erlangt, so habe dieser doch an den Herzog Johann Casimir zu Sachsen appelliert, zu dem Zweck, diesen gewesenen getreuen Diener des Herzogs Johann Ernst ihm zu verleiden und, weil er dem

2c. Huebner in seinem währenden Dienst nicht seinen Muthwillen gestatten wollen, in Ungnade zu bringen, auch die Gebrüder Herzoge Johann Ernst und Johann Casimir in Unwille und Mißverstand gegeneinander zu bringen. Er habe auch gebeten, dieweil Herzog Johann Ernst sich derselben Sache durch gütliche Unterhandlung zu unternehmen entschlossen und zu dem Ende auch v. 16. Februar 1596 zu Markfule einzukommen bestimmt, und er (v. Hanstein), ob es ihm wohl bedenklich, von dem rechtlichen Prozeß abzuweichen und sich in gütliche Handlung einzulassen, in diese vorgeschlagene Tagfart, doch daß solches seinen wohlhergebrachten Rechten und Leumuth 2c. ohne Nachtheil sei, eingewilligt, daß ihm der Landgraf aus seinen adelichen Räthen einen Beistand zuordnen möge. Da nun dem Landgrafen der Injuriant als ein leichtfertiger Gesell geschildert, der 2c. v. Hanstein aber ein ehrlicher, redlicher Mann sei, welcher es im Dienste des Herzogs treulich und gut gemeint habe und vor einem solchen leichten Gesellen und Ehrenschänder in Acht genommen werden sollte: so habe der Landgraf, auch um der treuen Dienste willen, welche die Vorfahren des gedachten Heinrich von Hanstein dem Hause Hessen geleistet, nicht unterlassen wollen, ihm zu solcher seiner gerechten Sache einen Beistand zuzuordnen, und zu dem Ende den Vorzeiger dieses, seinen Erbmarschall und Rath Johann Riedesel zu Eysenbach abgefertigt. Der Herzog möge denselben in seinem Anbringen hören und ihm vollen Glauben schenken u. s. w.

Er lebte später und starb zu Wiesenfeld 1621, nachdem er vorher das Unglück gehabt, seinen ältesten Sohn Heidenreich durch einen Schuß auf dem Hülfensberg zu verlieren. Mit seinem jüngern Sohn Hans Fritz starb sein Stamm aus. Von beiden wird noch demnächst die Rede seyn.

25. Drost Caspars Brüder.

Wir kehren nun zu Caspar, dem Drost von Lüneburg (S. 316) und seinen beiden Brüdern zurück. (Tafel 3.)

Ditmar.

Der eine Berthold oder Berld, der nach der Urkunde von 1490 (Urkb. 288) da schon todt war, hatte mit seiner Hausfrau Barbara von Ebeleben einen Sohn Ditmar, der 1537 Geschlechts-Ältester war, und als solcher Hans Range zu Hofgeismar und 1539 Hans Sander mit der Mühle zu Mackenrode belehnte und 1546 mit den übrigen auf ihren Gütern anwesenden Vettern sich dem Manngerichte des Landgrafen Philipp fügen mußte (I. S. 168), den Lehnbrief vom 21. Juni 1546 (Urkb. 387) über das Gut Hauterode sich gefallen ließ, und den Lehnrevers, wonach er den Lehneid zu Gott und seinem Wort, nicht zu den Heiligen, geschworen, mit seinem Wappen besiegelte, das die Umschrift seines Namens enthält. In dieser Eigenschaft belehnte er auch mittelst Lehnbriefs von Dienstag nach Valentini (17. Febr.) 1558 (Urkb. 418) im Namen aller v. H. den Gunzel Wintwehe zu Friedland mit einer halben Hufe Land und einer Wiese vor dem Dorf Großen Schnehen, deren Stücke nach Acker und Vorling nach ihrer Lage an der Leine und sonst genau beschrieben sind, und welche vorher die Brüder Prampier als Lehn gehabt.

Ditmar ist nach der oben (S. 387) angegebenen Notiz 1561 gestorben, und wie nach dem Tode seiner 3 Söhne von denen Sander 1567 diesen Stamm beschloß, seinen 4 Töchtern, von denen die jüngste Magdalena in dem väterlichen Gute zu Bornhagen sitzen blieb, die Güter streitig gemacht wurden, ist oben erzählt worden.

Dittmar wandte sich mehrmals an Statthalter und Räthe in Cassel, — am 19. Juli 1551 in einer persönlichen Angelegenheit, wegen einer „Menschin", die von seiner Tochter beherbergt, derselben ein Pater noster mit 11 Stücken Gelds mitgenommen und dafür Waaren in Witzenhausen gekauft, wo sie verhaftet worden. Er bittet den Schultheissen anzuweisen, die betr. Bürger anzuhalten, die Waaren wieder zu nehmen, und das Geld herauszugeben, welches der Schultheiß verweigert, weil das gestohlne Gut dem Landgrafen gehöre, „der doch der Jungfrauen, seiner Tochter, Gut nicht „begehren werde." Das andermal am 22. Juli 1552 nahm er

sich als Gerichtsherr einer Hansteinschen Unterthanin an, die einen Mann aus Witzenhausen geheirathet, demselben wegen schlechter Behandlung nicht folgen wollte, aber dazu angestrengt werden sollte.

Der andere Bruder des Drost Caspar war Henrich, Curts Sohn (Tafel 4a.) und 1562 Senior des Geschlechts, nachdem sein Bruder Apel das Jahr vorher gestorben war. Im Jahr 1518 (Urkb. 323) belehnte er, wie wir oben (S. 203) gesehen, die Capitelsherrn und Beneficiaten an der Marienkirche auf der Altstadt in Hofgeismar zu ihren Präsenzien mit mehreren Gütern.

Er hinterließ drei Söhne, wovon Berthold durch einen Sturz vom Pferde bei Eschwege das Leben verlor und Georg in der Werra ertrank. Johan, der Clara v. Hardenberg zur zweiten Frau hatte, starb 1558. Seine 4 Söhne Heinrich, Melchior, Guntzel und Hans (Urkb. 434) stellen ihrer Mutter, der Wittwe, einen Schuldbrief in den Ostern heil. Feiertagen (30. März) 1567 (Urkb. 431), über 500 „gantzer unvorschlagener Daler „der Chur- und Fürsten schroit und Muntzordnungen" aus, „die „wir in Unsern kuntlichen nutz und frommen, als zu Abtragung „etzlicher schulde angewant haben", die sie mit 25 Thlr. „Pension" jährlich auf Michälis zu verzinsen und auf Ostern wieder zu zahlen versprechen, wenn auf Johannistag des Evangelisten, die Loskündigung geschehen. Zur Sicherheit setzen sie 40 Mltr. halb Korn, halb Hafer Witzenhäuser Maas von ihren aufkommenden jährlichen Zinsen ein, welche die Mutter zu gebrauchen so lange Macht haben soll, bis Hauptsumme und Zinse gänzlich bezahlt ist. Heinrich hat für sich und seine Brüder „sein angeboren Pitzschafft ufs Spatium „hirunten wissentlichen thun hangen lassen." Dies Siegel fehlt aber, weil die Schuld abgetragen.

Der jüngste von Johans Söhnen, Hans genannt, verpfändete 1579 dem Curt von Hardenberg, welcher wegen 21 fl. jährlicher Zinse für ihn gut gesagt, seinen Unterhof zu Arenshausen. Er hatte Ortheia von Grunow (wie sie in der folgenden Urkunde heist) Dorothea von Grona, von Friedland zur Ehe. Durch sie, vielleicht eine Tochter des letzten Besitzers dieser Güter, Gunzel von Gronau, sind dieselben nach Lehnbrief vom 16. April 1622, wohl auf die v. H. übergegangen.

(I. S. 163.) Sie war mit ihrem Gatten 250 Thlr. Capital und 50 Thlr. Zinsen an die Edeln Albrecht Herman und Adam Trotten zu Lispenhausen (bei Rotenburg in Hessen) schuldig geworden, wofür Wolf von Volkerode, Heis Otto von Kerstlingerode und Werner v. Hanstein als Selbstschuldner Bürge geworden. Schuldner und Bürgen hatten nicht gezahlt, die letztern waren daher, jeder mit einem reisigen Knecht und 2 leistbaren Pferden in eine offne Herberge gegen Witzenhausen erfordert, und „ihrer Adelich gelaysten Trew und Zusage zum hefftigsten „erinnert worden." Da hatte sich dann „die Edle und vielthugend„same Frau Barbara, geborne von der Sahla, weiland Chri„stoffel Hulsings († 1567) nachgelassene Widtwe" auf fleißiges Bitten und Suchen der Bürgen, zu Abwendung der großen Unkosten und Schaden, der durch Einreitung und Leistung entstanden wäre, — entschlossen, 300 Thlr. zu 24 Fürstengr. zu 12 Pf. dem Hans und seiner Gattin Ortheia zu leihen, wie dann auch geschehen und deren Schuldbrirf vom 30. Juli 1586 (Urkb. 481) beweist. Sie versprechen darin, die landüblichen Zinsen zu entrichten und allen Schaden, („es wäre mit Kaufen, Zehrung, Botenlohn oder ande, wie es namen haben magk") ganz und für voll zu bezahlen, „auch unser Gläubigerin schlechten wortten, ohne Ayde, „taxation und Nothrecht zu glauben." Die oben genannte Bürgen leisten auch hier Bürgschaft und geben der Gläubigerin volle Gewalt, sie in ein öffentliches Wirthshaus zu Allendorf an der Werra in Leistung zu nehmen, wohin sie dann 14 Tage nach der Mahnung mit einem reisigen Knecht und 2 laistbaren Pferde einreiten wollen. Diese Gläubigerin, Barbara von der Saal, war die Tochter Annas v. d. Saal, — die Schwester von Margarethe der zweiten Ehefrau Landgraf Philipps zu Hessen, und die Wittwe des landgräflichen Kammerdieners Hülsing, wohnte zu Ludwigstein oder in der Nachbarschaft des Hansteins und hatte 2 Söhne. (Rommels Gesch. v. Hess. Th. 4 S. 230 Anm. S. 217. — Ders. Philipps Th. 1. S. 100. 436. Th. 2. S. 417.) Diesen Christoph Hülsing, aus Lüneburg, hatte Landgraf Philipp am 23. Febr. 1545 mit Schloß und Amt Ludwigstein als Mannlehen beliehen, und erst nach Ausstellung des Lehnbriefs

verstand sich Hülsing dazu, die Barbare von der Sal zu heirathen. Nach Vertrag zwischen Landgraf Wilhelm IV. und den Erben jenes Hülsing unter Vermittlung des Kurfürsten August von Sachsen, Dresden vom 29. Jan. 1574, geben diese das Schloß Ludwigstein gegen 20,000 fl. zurück. (Hess. Beiträge v. U. F. Kopp II. S. 390. — Hess. Chronik von 1855. S. 32. 43.)

Eine Verbindung mit Hans Luze, für den (S. 283) Landgraf Philipp eine jährliche Entschädigung von 20 fl. leistete, und der auch auf Ludwigstein gewohnt zu haben scheint, ist nicht vorhanden, weil dies 1528 erfolgte, und der Landgraf erst durch seine zweite Ehe am 3. März 1540 mit der Hofmeisterin Anna von der Saal, geb. v. Miltitz, bekannt wurde, wenn dies nicht schon 1523 bei seiner Vermählung mit der ersten Gemahlin, Christine von Sachsen geschehen war.

Heinrich v. H., der Stammvater dieses Zweigs, besaß das Gut Besenhausen und den 5ten (6ten) Rittersitz in Bornhagen. Für einen Besitzer aus dem erstern Hause findet sich in dem Archiv ein Entwurf einer Eheberedung ohne Datum, aber nach den Schriftzügen zu schließen von den letzten Jahren des 16ten Jahrhunderts, etwa von 1590 (Urkb. 496), dessen Inhalt für die damalige Zeit bemerkt zu werden verdient, nämlich:

1) Beide adliche Personen nehmen sich zur heil. Ehe.
2) Die Ehesteuer von 4000 Thlr. wird halb gleich nach dem ehelichen Beilager — die andere Hälfte binnen Jahresfrist baar erlegt.
3) Zu Ausrüstung nebst Bett und Leinwand werden 1000 Thlr. verwilligt, und weiter 3000 Thlr. zu Paraphernal-Gut binnen Jahresfrist; nach deren und der 2000 Thlr. Ehegeld-Entrichtung hat die Braut auf die väterlichen und mütterlichen Güter an Eidesstatt Verzicht zu leisten.
4) Der Bräutigam hat sie dagegen auf das doppelte auf 8000 Thlr. zu versichern und die Güter mit Einwilligung der Agnaten zum Unterpfand zu setzen.
5) Zur Morgengabe werden ihr eine güldene Kette, Kleinodien und etliche jährlich zu erhebende Malter Korn vermacht — ferner

6) eine „wibzüchtige Behausung“ nebst Nutzen und behörige Brennholz.

7) Stirbt die Braut, ohne Kinder, zuerst, so behält der Bräutigam von dem Brautschatz der 4000 Thlr. die Hälfte erblich, die andere Hälfte „sein Lebtage leibzüchtigerweise.“

8) Beim Tode des Bräutigams, ohne Kinder, erhält die Wittwe die ihr versicherten 4000 Thlr. aus den Gütern, und die leibzüchtige Behausung in dem adlichen Hause zu Besenhausen, so lange sie im Wittwenstande verbleibt.

9) Hinterläßt der Bräutigam nach seinem Tode Kinder, so sollen ihr, so lange sie Wittwe bleibt, außer jenen 4000 Thlr., gewisse Renten aus den Gütern entrichtet werden, um die Kinder „in Gottesforcht und andern Christlichen und Redelichen „Tugenden zu erziehen, und demnächst mit raht der väterlichen „Verwandten und Freunde zu Christlichem Stande fördern „und bringen zu helfen.“

10) Sollte sie zur zweiten Ehe schreiten und darin Kinder erhalten, so sollen sich alle Kinder in den Brautschatz, Paraphernalgelder, und was die Mutter sonst gewonnen, unter sich in capita theilen.

11) Schreitet der Bräutigam zur zweiten Ehe, so sollen die Kinder beider Ehen in capita theilen, die Söhne erster Ehe aber vor den andern zu den Erbsitzen und Gütern gelassen werden.

12) Zuvor aber soll sich der v. H. mit seiner Mutter in Allem gänzlich vergleichen, damit kein Streit oder Uneinigkeit erregt, sondern Frieden gestiftet und erhalten werden möge.

Diese Aussteuer erinnert an die der Gemahlin Kaiser Carl V. einer gebornen Herzogin von Curland, welcher dazu 100,000 Thlr. versprochen waren, an deren Statt sie aber ein Regiment Soldaten, Granaten und Kugeln sammt einer Quantität Getreides erhielt.

Die beiden genannten Brüder Gunzel und Hans hatten, nachdem die beiden andern gestorben, die Güter dergestalt getheilt, daß der erstere Besenhausen, der andere Bornhagen erhalten, und Besenhausen war nach Gunzels Tod auf dessen Sohn Johan gekommen, der Heinrich zum Vormund hatte, welcher nach seines Pflegbefohlnen Tode Besenhausen in Besitz

hatte, worauf Hans wie billig Anspruch machte und sich deshalb an den Lehnhof in Cassel wandte. Dieser erließ darauf am 25. März 1599, neben Mittheilung der Vorstellung des Hans, an Heinrich v. H. zu Steyna die Aufforderung, „dem Hans, „als nächsten Lehnfolger, der den darauf gethanen Pfandschilling „widder zu geben sich erboten, das Gut nicht vorzuenthalten, son„dern gegen Empfahung des Pfandschillings abzutreten, oder, da „es hierum eyn ander Gelegenheitt hatt, und ihr euch nicht mit „einander vergleichen konnett, vf Donnerstag den 3. Maji zu fruer „Zeitt allhier vf fürstl. Canzlei erscheinet, geschickt dieser arthen der „sachen halber güttlicher vorherhandlung und bescheits gewertig „zu sein."

Das scheint aber hinreichend gewesen zu seyn, denn Hans kam in Besitz von Besenhausen.

Hiermit schließt sich das 16te Jahrhundert für unsere Sonder-Geschichte. Wir haben aus derselben gesehen, wie damals auf jenem kleinen Fleck des nördlichen Teutschlands, aber auch im übrigen teutschen römischen Reiche Alles gestaltet war — wie der Kaiser noch Macht hatte über die weltlichen Reichsfürsten, die noch „Fürstliche Gnaden" hießen, denen erst Kaiser Leopold, hundert Jahre später (25. August 1666), das Prädicat Durchlaucht verlieh — die er in die Reichsacht that, sie für vogelfrei erklärte und die zur Sühne vor ihm knieen mußten — dem der mächtige Landgraf Philipp zu Hessen schrieb: ich armer und bedrängter Fürst, und das Schreiben schloß: „Ew. Kaiserl. Majestät unterthäniger, gehorsamer schuldiger williger Fürst Philips" — während der Pabst in Italien durch die Macht der römischen Kirche über die geistlichen Fürsten in Teutschland herrschte, wie dann diese mit gleicher Gewalt das Denken und Glauben ihrer Unterthanen regelten, und den Bannstrahl der Kirche aussprachen, gegen Alle, welche dem Priester nicht gehorchten, oder den Klöstern an ihren Viehheerden Schaden zufügten — wie aber auch dies, wie alle Sünden, durch Geld und Seelenmessen wieder gesühnt werden konnte — bis der arme Augustiner Mönch in Wittenberg die neue Lehre predigte, welche

Fürsten und Unterthanen, Alle, Alle zu dem Gefühl des denkenden Menschen wieder empor hob — wie aber dadurch auch in ganz Teutschland Krieg und Verwirrung herrschte und viel Blut vergossen wurde, das erst im folgenden Jahrhundert durch einen langen Krieg beendigt und gestillt werden sollte.

Wir haben ferner gesehen, wie Herzoge und Landgrafen mit den benachbarten Adelsgeschlechten durch gegenseitige Hülfe in Verbindung traten, — wie das Lehnwesen sich durch Reiterdienste und Ritterpferde kund that, daß diese in den kleinen Fehden der Nachbarn, die gewöhnlich vorher durch Fehdebriefe angekündigt wurden, auch hinreichend erschienen — daß aber, wie Kaiser Carl sein Spanisches Kriegsheer nach Teutschland führte, eine größere Macht an Fußvolk nothwendig war, um ihm zu widerstehen. Da entstand die Werbung von Land-Fußknechten, die sich bis zum 30jährigen Krieg erhielt und von der richtigen Zahlung des Soldes oft der Gewinn oder Verlust einer Schlacht abhieng.

Wir haben weiter die Verbindung der Adelsgeschlechter mit ihren Gerichts-Unterthanen beachtet, die von jenen, als Gerichtsherrn, als Kläger und Richter in einer Person, oft willführlich verhaftet, gegen Urfehde und Caution wieder entlassen wurden, und — wenn auch von Leibeigenschaft dem Namen nach keine Rede — doch die Dienstpflicht, besonders bei den sogenannten Burgdiensten für Erbauung und Erhaltung der Schlösser, so wie die Zehnpfennig-Gelder bei Erbung des väterlichen Erbzins-Guts sehr drückend waren — dagegen auch die Colonen von ihren Zinsherrn noch manche Vortheile genossen. Die Lehntage wurden zwar nach und nach herkommlich und bei zunehmenden Eigennutz, die Lehngelder von den Vasallen und Erbzinsleuten mit weniger Nachsicht als früher, beigetrieben, — aber das Verhältniß blieb doch patriarchalisch und schützte gegen die zunehmende Priester-Herrschaft, welche der heldenmüthige Mönch bekämpfte. Noch unbekannt mit den Producten der neuen Welt, mit Kartoffeln, Kaffee, Thee und dem Giftkraut Taback, begnügte man sich mit den eignen Erzeugnissen, mit einer Biersuppe zum Morgenmahl und mit dem selbst verfertigten Gewand. Nur die Eitelkeit der Edel-Frauen erfreute sich eines

Sammets aus Italien als eines Festtagskleids oder Sontags-Schmucks.

Die Klöster fuhren fort, neben Anhäufung der irdischen Güter, die wissenschaftliche Bildung zu bewahren, und wenn dies auch gerade nicht durch die Nonnenklöster geschah, so waren diese doch in den fehdelustigen Zeiten oft ein Zufluchtsort für verlassene Frauen und Jungfrauen und ein Trost für manches gebrochene Herz, während die Pröbste dieser Klöster, des benachbarten Mariengarten und der 4 Eichsfeldschen Beuern, Teistungen, Zelle und Annerode noch lange die Schreiber und Ausfertiger der Kauf- und Schuldbriefe, der Schenkbriefe und Stiftungen für Seelenmessen waren, und die Ritter nur ihr Siegel in dem angehängten Wachs aufzudrücken brauchten, in der Urkunde aber es ausdrücklich hieß, „daß es wissentlich und mit ihrem Willen geschehen." Schon in der Mitte des Jahrhunderts fiengen sie an, neben dem Siegel ihren Namen zu unterschreiben und die Bemerkung zuzufügen: „mit eigner Hand." — Die Abnahme des Ritterthums und der Fehdezeit gab auch Muße, mehr zu lernen, und die Aufregung, die von Wittenberg ausgieng, mehr Veranlassung dazu. Auch zog das die Burgmannen und Ritter von dem hohen Schloß in das untere Land, und lehrte sie an die Stelle verwüsteter Dörfer, Häuser und Rittersitze unter ihre Colonen bauen, denen sie sich dadurch näherten und die ihnen dagegen die Häuser bauen und das umliegende Land bestellen halfen.

Wenn auch die kirchliche Wirren noch manche trübe Zeit herbeiführten, und solche durch eine Veränderung in der Zeitrechnung und den Streit über den Julianischen und Gregorianischen Calender vermehrt wurden, weil man 12 Tage nicht verloren geben wollte, welches alles über das Ende des Jahrhunderts in das folgende übergieng — so sieht doch der denkende Menschenfreund, im Rückblick auf die vergangene Jahre, mit großer Freude, daß durch den Glauben an einen gnädigen, weisen und erbarmungsvollen Gott, die Sitte sich gemildert, Streit und Fehdelust abgenommen, der Wohlstand, die Denkkraft, der Glauben und das religiöse Gefühl im Menschen große Fortschritte gemacht hatte, um ihn auf den Weg der Glückseligkeit fortzuführen.

Siebzehntes Jahrhundert.

26. Belehnungen von Mainz.

Nach dem letzten Mainzer Lehnbriefe von 1587 (S. 181) scheint nach dem Tode des Geschlechts-Aeltesten Caspar v. H., Lippolds Sohn (1603) und des Erzbischofs Johan Adam (von Bicken) (1604) nicht gleich eine Belehnung erfolgt zu seyn, bis am 3. Jun. 1608 vom Erzb. Johan Schweikhard (von Kronberg) eine Specification der Lehngüter ernstlich verlangt wurde. Diese wurde dann auch am 9. Sept. 1608 (Urkb. 616. 1.) des neuern Styls dem Erzbischof zu Aschaffenburg von den v. H. selbst überreicht. Es sind darin die Grenzen des Gerichts H. mit folgenden Worten angegeben:

„die Anwendungen solcher Guetter und ganzen Gerichts Han-„stein befindet sich ohngefähr wie folgett: Nach Vfgang der „Sonnen terminiren Vnser Guetter vnd Gerichte mitt dem Ambte „Rustebergk nach dem Ambt Grieffenstein zue. Nachher „Mittag mitt dem Lande zu Hessen, wie auch gegen Abendt. „Nach Mitternacht mitt Heßen vnd Braunschweigk.“

Dann folgen die Ansitze und Dörfer, Wüstungen, Zehnten und Waldungen, wie sie 1673 angegeben sind. Bei den Zehnten heißt es: „Etliche andere Zehnten für obgesetzte Hanstein'sche Dorfschaften sein den Unterthanen umb einen gewissen Canonem eingethan (I. S. 95. 119).“ Der Erzbischof hatte zwar, — so heißt es in der von den Deputirten v. H. 1608 bei ihrer Heimkehr abgestatteten Relation — weil die v. H. den Termin versessen, ihre Entschuldigung angenommen, sie aber doch bis zum 11. Sept. warten lassen und sie dann zur Tafel gezogen. Sie waren an diesem Tage Morgens 9 Uhr durch den Lehnsekretär in die Canzlei beschieden, wo sie durch den Licent. Fleischbein eingeführt wurden, und der Erzbischof sich entschuldigen ließ, daß er ihnen nicht persönlich Audienz gebe. Sie überreichten dann ihre Vollmachten und erwähnten der großen Difficultäten, welche es ihnen gemacht, diese Specification zu Papier zu bringen, sprachen aber ihre Hoffnung aus, daß S. Kurf. Gn. mit ihr zufrieden sey, und „Sembtlicher

„v. H. getrewe schuldige affection dahero abnehmen werde," und erboten sich, falls „vber Verhoffen dubia sich dabey ereignen wurden" — Erläuterung zu thun.

Es wurde ihnen darauf eröffnet: der Erzb. finde allerdings einige dubia und defecten in der Specification, weshalb er dieselbe „nicht für genugsam annehmen könne, sie aber auch nicht improbi„ren wolle." Er sehe daher der Beantwortung auf folgende dubia entgegen:

1) daß die v. H. die Grenze in Zweifel gezogen.
2) in der designation de A. 1574 ständen mehr Hanstein'sche Dörfer und Lehne, welche genannt wurden;
3) sonderlich werde auch der Mühle zu Niedergandern und der Güter zu Heiligenstadt nicht gedacht.

Die Abgeordneten antworteten darauf:

ad 1) Die Braunschweigschen Beamten zu Friedland und Reifenhausen hätten in derselben Gegend der Grenze selber Streit erwecket, darüber sey dem Jost v. H. das Dorf Ludolfshausen und Zubehörung entzogen, wie denn zu mehrmalen geklagt worden (I. S. 116). Auch wegen Hattenrode sey Streit und wegen der Steuer manche Verlegenheit erweckt worden. Es stehe aber nicht in ihrer Macht, eine gewisse Grenze zu determiniren, denn sie hätten auch von Braunschweig Lehen. Die Herrn müßten solches bestimmen. Diese Lehen lägen mit den Fuldaschen und Mainzischen so permiscirt, daß man der Anwendung (Grenze) halber, keine Gewißheit haben könne.

ad 2) Die Designation von 1574 betr., so werde die jetzige über die Windische Mark und der Auszug der Hessischen, Braunschweigschen und Fuldaschen Lehnbriefe, den sie überreichen, nachweisen, daß alles richtig sey. Die ihnen namhaft gemachten Dörfer, Dedenerßhausen, Rattehausen, Ruderode und Hermanrode seyen ihnen ganz unbekannt; es mochten wohl Wüstungen seyn, die zu andern, bereits aufgeführten, Dorfschaften gezogen worden.

ad 3) Die Mühle zu Niedergandra liege unter fremder Hoheit, und wüßten sie nicht, mit welchem Rechte sie solche in die Specification hätten bringen können. Die Güter zu Heiligen-

stadt seyen Afterlehen, deren die v. H. in verschiedenen Herrschaften hätten. Ob dieselben in diese Specification gehörten, und wie dies bei andern Herrschaften, worunter sie gelegen, zu verantworten wäre, darüber wären sie selbst mit sich nicht einig; wären aber gern geneigt, sich „zu accomodiren" und hierin zu thun, was sich thun lasse.

Nach einer viertel Stunde bekamen die Abgeordneten durch den Licent. Fleischbein und den Lehnsekretär den Bescheid: „S. Churf. Gn. befinden, daß etliche puncta dißmahls auf fernere Erledigung und Verordnung zustellen, wehren derowegen bedacht, diser wegen Ins Oberambt Heiligenstadt Commission außzufertigen, mitt gnedigstem Begehren, die v. H. sich des orts auff erfordern einstellen, Anderer Herren alte und newe Lehnbrieffe produciren, auch nöttig, der gränzen halber Anweisung thun wolltten, darmit diß Specification wieder zu endlicher Richtigkeit gebracht werden möchte 2c. mit erbietung S. Churf. Gn. Gnade, damit Sie denen v. H. sonders woll gewogen."

Hierauf scheint denn auch erst der vorhandene Lehnbrief von 1627 für Schloß und Haus Hanstein erfolgt zu seyn, sowie er für die beiden andern Mainzischen Lehen ebenfalls von diesem Jahre erfolgte. Indessen sind über die Windische Mark auch schon 2 vorhergehende von 1604 und 1607 — und über Töpfer sogar 3 von 1602, 1607 und 1618 vorhanden. Die folgenden sind dann regelmäßig ertheilt worden, namentlich baten, nach dem Tode des Geschlechts-Aeltesten Conrad v. H. auf Henfstedt, Sächs. Regier.-Rath zu Meiningen († 1660) — Hans Herman und Hans am 24. März 1661 zu Würzburg um Renovation der Lehen — sowie nach Thilo Albrechts Tode (1662) am 7. Aug. 1663. Dieser Thilo Albrecht, Kerstens Sohn (Taf. 10), auf Schwobfeld, sandte als Senior der Ershäuser Linie 1661, in Beziehung auf dieses Sonderlehn, das Dorf Töpfer und Lehna und die Burg zum Stein (Windische Mark, Ershausen) begreifend, (ungeachtet der von Ditmar und vier andern der Besenh. Linie auf Hans Fritz zu Wiesenfeld ertheilte Vollmacht vom 11. Nov. 1661) (Urkb. 599), ein Verzeichniß der Vasallen ein, nämlich: Thilo Albrecht, Ernst Friedrich

und Adolph, Heinrichs Söhne — Jost Dietrich und Hans Christoph, Georg Thilens Söhne (Taf. 13) — und Caspar Georg, Georg Burchards Sohn. — Nach dem Tode des Seniors Thilo Albrecht erhielt aber Johan Siegfried auf Ershausen, der zeitige Senior dieser Linie, Werners Sohn, am 28. Mai 1664 (Taf. 11) aus der Canzlei zu Mainz ein Schreiben des Inhalts:

„Dies Particular-Lehn Töpfer und Bischoffstein sey nach Absterben des Geschlechts von Ershausen und Döpfer 1479, ex nova gratia an weiland Hans v. H. als Mannlehn gegeben, und mittelst seines Sohns Werneri 1496 vff dessen absteigende Lini (die dann allererst umb selbige Zeit den Ershäusischen Namen an sich genommen) nunmehr vff ihn, Joh. Siegfrieden und dessen Vettern Hansen, (Taf. 12) weiland Friedrichs Sohn, und ihre Descendenten verwalzet, und hätte nicht auf Collatoralen transferirt werden sollen. Wenn daher der nun verstorbene Tylo Albrecht, zuerst eigentlich dessen Vorfahr Otto v. H., dennoch damit belehnt worden sey, obgleich derselbe nicht zum Ershausischen Stamm gehöre, so sey dies, wie schon durch Lehnsregistraturen der Churf. Behörden und Berichte der Statthalterei, wie durch das Ergebniß des von den v. H. eingesandten für richtig erkannten Stammbaums hervorgehe, irthümlich geschehen, und er aufgefordert werde, als Aeltester der Ershäuser Linie, zu welcher die Lehn allein gehörig, den jüngsten Lehnbrief originaliter oder in beglaubter Copie vorzuzeigen und die seitherigen Lehnsfälle zu specificiren, auch ein Verzeichniß der auf dieser Linie vorhandenen Namen einzuschicken, worauf dann Renovation des Lehns erfolgen solle.“

Dem allen leistete Joh. Siegfried Folge und bemerkte dabei, wie sein Vetter Ernst Friedrich (Tafel 10) aus der Seitenlinie um Prorogation gebeten. Nun sei der Ober-Amtmann Philipp Caspar von Bicken committirt worden, sich von Ernst Friedrich und seiner Linie die Beweise vorlegen zu lassen, woran es aber, wie der Churfürst aus dem Bericht erfahren haben werde, gefehlt habe. Da nun die Seitenlinie nicht beweisen könne, quo titulo derselben Vorfahr Otto v. H.

zu diesen, nur der Ershäusischen Linie gehörigen Gütern gekommen, so bitte er Namens derselben, um Renovation, Einweisung und ausschließliche Belehnung.

Dies war aber irrig, denn die Trennung der beiden Linien entstand schon am Ende des 14. Jahrhunderts, — und dann war dies Sonderlehn 1479 von Churf. Dither ausdrücklich auf den Rittee Werner und seinen Bruder Hans (den lahmen Hans) (Taf. 9) die beiden Ahnherrn der noch lebenden Glieder dieser Linie ertheilt (I. S. 143), welche daher auch, als die Nachkommen der beiden Brüder in den folgenden Lehnbriefen und namentlich in dem Preussischen von 1804 als Mitbelehnte sich eingetragen finden.

Die Belehnung auf das Gesammtlehn scheint damals mehrere Jahre verzögert worden zu seyn, denn nach einer Notiz vom 25. Mai 1671, sollten die zwei Aeltesten und Lehnträger des Stammes v. H. in Mainz persönlich erscheinen, nämlich Ernst (Adolf Ernst auf Oberhof) (Taf. 10) und Adam Friedrich auf Geismar, beide Otto's Enkel — sodann Joh. Siegfried auf Ershausen (Taf. 11) und Hans (Taf. 12) auf Oberstein. Vom Jahr 1673 findet sich eine umständliche Beschreibung der damaligen Güter (Urkb. 616. 2) und ihrer Zustände, wovon das erste und vierzehnte Blatt, der Anfang und das Ende fehlt, worin sich Joh. Siegfried als Senior für den Verfasser ausgiebt, was aber ohne Zweifel Hans auf Oberstein war. Sie fängt mit dem Schloß und Haus H. an und schildert dann die Zustände der unter dem Schloß liegenden 6 Rittersitze, wie solches oben (I. S. 100) angegeben ist. Da alle theils verbrannt, theils verwüstet und baufällig, mit Schulden überladen und die zu den Gütern gehörige Zinsfrüchte in den Händen der Gläubiger waren, denen sie versetzt worden, so hatte der Churf. Johan Philipp (von Schönborn) zu Gunsten der Lehnsfolger, für den vierten Ansitz, den Creditoren, durch ein Befehl an das Oberamt, die Zinsgefälle auf etliche Jahre entzogen, um sie zu Reparatur der Gebäude zu verwenden, welches dann auch geschehen. Dies wurde auch von den Lehnsfolgern, den Söhnen des Kaiserl. Oberstlieutenants Ernst Friedrich, der den 30jäh-

rigen Krieg rühmlich mitgemacht, für den sechsten Ansitz, etwa auf 3 Jahre in Anspruch genommen, um die Gebäude wieder herzustellen, welche der letzte ohne Söhne verstorbene Lips v. H. (Hans Georg Philipp) (Tafel 10) hatte verfallen lassen.

Es folgen hierin auch noch mehrere Beschwerden über entzogene Bierbrau-Gerechtigkeit und in Beziehung auf das Gut Wiesenfeld, das mit Rabenrode (Rummerode) von dem ohne Mannleibs-Erben verstorbenen Hans Fritz auf die Lehnserben gefallen, und mit einer Schuldenlast von 22,000 Thlr. auf beiden Gütern, welche diese nicht Werth seyen, belastet und in die Hände der Creditoren gefallen sey, wobei von dem Churf. Obergericht die Lehnschulden von den andern Schulden separirt werden müßten, welche von den Lehnfolgern nicht consentirt worden und daher den Gläubigern im Concurse nach der Priorität bezahlt werden, indem sie sonst diese Lehngüter mit dem Rücken ansehen müßten, das Ihr Churf. Gn. als gnädigster Lehnherr nicht zugeben werde. Ebenso klagt Curt Christian, daß, als er nach dem Tode seines Vaters vor etlichen Jahren aus dem Kriege zurückgekommen, und die Güter zu Werleshausen habe antreten wollen, er die Gebäude durch den Krieg verbrannt und verwüstet und die Güter mit einer Schuldenlast beschwert gefunden, die noch einmal so hoch als der Werth der Güter sey, weshalb er den Creditoren zugeredet, die Hälfte der Capitalien fallen zu lassen, wie Ihro Ch. Gn. dazu selbst den Anfang gemacht, und bittet er solches zu verfügen, damit er bei dem alt väterlichen Stammlehen verbleiben könne.

Beiläufig bemerken wir hier, daß in einem Bericht Joh. Siegfrieds v. H. vom 17. Oct. 1672, die sämmtl. Vasallen v. H. auf die Gesammt- und Particular-Lehen folgendermaßen angegeben werden:

1) Für die Gesammt-Lehen, das Haus Hanstein:

Taf. 10. Adolf Ernst, Hans Heinrichs Sohn auf Ober-Urffe, Senior familiae.

" 11. Joh. Siegfried, Werners Sohn auf Ershausen.

" 4. Hans Herman, Joh. Dietrichs S. auf Besenhausen, auch als Vormund über

Tafel 7.	Burchard Carl und Caspar Rudolpf	Gebrüder, Söhne Caspar Rudolfs zu Bornhagen.
„ 3.	Hans Ludwig, Caspars S. auf Ober-Elln.	
„ 10.	Otto Herman und Adam Friedrich	Brüder, Söhne Chrstph. Wilhelms auf Geismar.
„ 6.	Georg Philipp und Hans Caspar	Brüder, Söhne Conrads auf Henfstedt.
„ 7.	Caspar Bernhard u. Joh. Casimir	Brüder, S. Rudolfs auf Henfstedt u. Einberg.
„ 12.	Hans, Fritzens Sohn auf Oberstein, auch als Vormund über	
„ 13.	Caspar Georg, S. Georg Burchards auf Wahlhausen und Bornhagen.	
„ 4.	Curt Christian, S. Caspars auf Werleshausen.	
„ 10.	Hans Ludwig Joh. Christoph Friedrich Albrecht Ernst Emanuel u. Burghard Heinr.	Gebrüder, Söhne Ernst Friedrichs auf Wahlhausen.
„ 14.	Georg Balthasar und Joh. Ernst Friedrich	Gebrüder, auf Niedersteine u. Bornhagen,
	unter Vormundschaft Curt Heinrichs v. Linsingen.	
„ 7.	Georg Ernst und Ludwig Conrad	Gebrüder, Söhne Conrads auf Henfstedt,
	unter Vormundschaft Joh. Ernst Landgraf.	

2) Particular-Lehen: A. Das Haus auf der Burg zum Stein, oder Windische Mark genannt, die obengenannten des Ershäusischen Stammes:

Adolf Ernst auf Oberurfe — Joh. Siegfried auf Ershausen — Otto Hermann und Adam Friedrich auf Geismar — Hans auf Oberstein — und Hans Ludwig und Brüder auf Wahlhausen; wobei die Unmündigen zu Niederstein ausgelassen sind.

B. Wegen Töpfer ist bemerkt, daß damals noch kein Fall vorhanden, und Joh. Siegfried noch der älteste Lehnträger sey.

Uebrigens werde allemal für die Burg Stein — sowie für Töpfer, für jedes, ein besonderer Lehnbrief ausgefertigt.

Der Verlust des Dorfes Ludolphshausen, den Jost v. H. auf Unterstein durch seine Schwester Salome erlitten wird wiederholt beklagt und gebeten, daß die Lehnserben zu diesem Lehn gelangen, oder sie „vertröstetermaßen" mit einem Aequivalent wieder zu versehen.

Wegen der Güter zu Ershausen, in welche sich Johan Siegfried (unter Hof) (Taf. 11), und Hans (ober Hof) (Taf. 12), gleich getheilt — und Geismar, welches den Brüdern Otto Hermann und Adam Friedrich (Taf. 10) und den Söhnen des Ernst Friedrichs und Adolf Ernst's zugefallen, werden dieselben Klagen geführt. Auf einem Theil (unt. Hof) stehen die Gebäude noch — auf dem andern, dem Hans zustehenden Hof, sind sie im 30jährigen Krieg sehr ruinirt und sind aus Mangel an Holz und Geld nur mit einem Bauerhäuschen, Stall und Scheuer bebauet, da Hans 1000 Thlr. Zinsgefälle versetzen müssen und noch eine Schwester seines Vaters alimentiren müsse. Ohne Beihülfe könne er den Sitz nicht wieder aufführen und bittet, ihm aus dem nahestehenden Gehölz die benöthigten Eichen zu verehren, indem er mit Söhnen reichlich versehen sey.

Aber auch hierauf folgte noch kein Lehnbrief, obgleich mit dem Tode des Seniors Adolph Ernst (Taf. 10) (2. Oct. 1672) der sich alle Mühe zum Empfang der Lehen gegeben — 5. Lehnfälle, nämlich 2 der Churfürsten und 3 der Aeltesten v. H. erschienen waren.

Die Sache wurde bald durch den zu kurz angesetzten Termin, bald durch die Abwesenheit des Lehnprobstes, bald wegen des Durchmarsches der Kaiserl. und Brandenburgschen Völker durch Mainz, verzögert. Am 3. Febr. 1673 schickte die Mainzer Canzlei die eingereichte Lehnspecification mit dem Bemerken zurück, „weil der Ortsnamen fast zu viel und deß Ortß unbekannt" so begehre sie ein Attest des Oberamts in Heiligenstadt. Dies ging erst am 15. April 1673 durch den Duderstädtschen Stadtboten nach Mainz. In dieser Zeit war Erzb. Johan Philipp

(von Schönborn) 12. Februar 1673 ebenfalls gestorben und dadurch ein neuer Fall und neue Verzögerung eingetreten. Ihm folgte Lothar Friedrich (von Metternich Burscheid) im Erzbisthum, sowie Johan Siegfried v. H. (Taf. 11) im Seniorat des ganzen Geschlechts, der unermüdlich im Erinnern an die Muthung in Mainz war. Sie geschah am 6. Sept. und 4. Nov. 1673, am 6. Jun. und 20. Oct. 1674 und am 23. Febr. 1675 aber ohne Erfolg bis zum Tode des Erzb. Lothar Friedrich, welcher am 3. Jun. 1675 erfolgte. Johan Siegfried wurde erst vom Churf. Damian Harterd (von der Leyen) am 12. Sept. 1676 aufgefordert, binnen 2 Monaten

1) den letzten Lehnbrief;
2) Specification aller Interessenten;
3) Couratoria der Minorennen;
4) Verzeichniß der verstorbenen Aeltesten;
5) Quittungen über bezahlte Lehnfälle und
6) Lehns gravamina

einzureichen, welches er auch durch Bericht von Ershausen vom 3. Oct. befolgte (Urkb. 616. 3), worauf der Lehntermin auf 4. Febr. angesetzt und der Lehnbrief von 1677 ertheilt wurde. Die Kosten für Muthung betrugen 42 fl., für Siegelung 6 fl., welche Liborius Friedrich v. H., Würzb. Rath entrichtet hatte, so wie für Empfang des Lehns in Mainz, wozu gewöhnlich ein Ritter bevollmächtigt wurde, 12 Thlr. zu geben waren. Oefters geschah dies von Joh. Adam v. Hoheneck und in dessen Abwesenheit wurde Caspar Wilhelm von Ridder zu Granestein damit beauftragt. Die ganzen Kosten betrugen damals 250 Thlr. wozu nach einer Repartition vom 18. Oct. 1676 der Besenh. Linie die Hälfte, und die Ersh. Linie die andere Hälfte und davon

Jost Dietrichs Erben auf Unterstein $\frac{1}{4}$,
Caspar Georg auf Wahlhausen (Taf. 12) $\frac{1}{4}$,
Oberstl. Ernst Friedr. Erben zu Geismar (Taf. 10) $\frac{1}{4}$,
Johann Siegfried (Taf. 11) } auf Ershausen $\frac{1}{8}$,
Hans (Taf. 12) } und Oberstein $\frac{1}{8}$,

(I. S. 227) zu tragen hatten, wie sie die Einnahme theilten.

Ueber Töpfer heißt es noch in einer Notiz vom 25. Dec. 1676: „Das Töpferische Lehen ist allein durch die beiden Churfürsten — nicht aber durch Ernst Friedrichs und Adolph Ernsts v. H. Fälle eröffnet, denn obwohl diese beyden v. H. und andere im Lehnbriefe ihnen nachgesetzte aus dem Ershäusischen Stamb posteriren, seindt sie doch nunmehro auß Sonderbahren auß dem Ershausischen Stamb sich erstreckenden Linien und haben in oder auf diesem Lehen noch zur Zeit keine perception oder empfängnis, sondern es stehet dieses Lehen noch zur Zeit der Ershausischen lini, nemlich Joh. Siegfrieden und Hansen v. H. allein zu, deren Eltister Lehenträger hochbemelter Joh. Siegfried v. H. noch ist, wie der jüngste Lehnbrief besagen thut, vndt wirdt dieses Lehen, wenn es eröffnet, allein von dem Eltisten Mannerben auf dieser Ershausischen lini (wehr der hinkünftig nach Joh. Siegfried sein wirdt) empfangen, vndt damit vff dieser lini also continuiret, so lange Mann-leibeslehenß Erben darauff vorhanden sein.“

„Die andern aber, nemblich Ernst Friedrich vndt Adolph Ernst, vndt nunmehr dessen Söhne auch andere Im Lehnbrieffe Ihnen nach vndt mit gesetzte seyndt nur bloße mitbelehnte, vndt haben noch zur Zeit keine würkliche Possession noch perception In oder vff diesem Lehen, Sondern kommen alsdann Erstlich darzu, wenn uff der Erßhausischen lini von Joh. Siegfried und Hanßen kein Mannlehns-Erb mehr sein wirt, ist derowegen, wie obgemelt, vff diesem Lehen Joh. Siegfried annoch der Eltiste Lehenträger, vndt seindt derowegen mehr nicht, dan zwei Churfürstliche Felle zu empfahen.“

Diese Auseinandersetzung mag bloß geschehen seyn, um die Belehnungskosten von 5 auf 2 Fälle zu beschränken, denn es steht fest, daß die Ershäusische Linie sich nach den beiden Brüdern Ritter Werner und Hans in 2 Stämme, und davon jeder wieder in 2 Zweige sich getheilt hat, wie die obige Repartition zeigt, so daß jeder Zweig ¼ des Ganzen, und zwar

der Zweig Unterstein die Güter beim Hanstein,

der Zweig Wahlhausen den Unterhof das.

der dritte Zweig den obern Hof das. und noch aus der Windischen Mark das Gut Geismar,

der vierte Zweig die beiden Höfe und Vorwerk Ershausen und Töpfer, neben dem Mittelhof Wahlhausen, Oberstein und Bornhof Bornhagen

erhalten hat und (I. S. 141) ohne Geismar noch besitzen.

Der Churfürst Damian Harterd war am 6. Dec. 1678, Carl Heinrich (von Metternich-Winneburg) am 26. Sept. 1679 gestorben, und also noch kein volles Jahr verstrichen und im folgenden Jahr mußten daher die Lehen wieder erneuert werden. In der Lehnkasse war nicht so viel Geld vorhanden, um die Kosten zu bestreiten. Die am 1. März 1680 (Urkb. 623) in Wahlhausen versammelten v. H. beschlossen daher 50 Thaler zusammenzuschießen und hofften, daß der Churfürst nur einen Fall rechnen werde. In einer Zusammenkunft zu Hohengandern am 3. August 1680 alten Kalenders (wie es ausdrücklich heißt) beschlossen folgende fünf:

Hans Herman v. H.	(auf Besenhausen)	(Taf. 4a),
Hans „	(„ Oberstein)	(„ 12),
Curdt Christian „	(„ Werleshausen)	(„ 4b),
Caspar Georg „	(„ Bornh. Steinhof	(„ 13),
Georg Balthasar	(„ Unterstein)	(„ 14),

dem schriftl. Vorschlag des Geschlechts-Aeltesten Joh. Siegfried zu Ershausen vom 5. Aug. (also auch alten Styls) beizutreten, welcher dahin ging, diesmal zur Belehnung in Mainz einen aus ihrer Mitte hinzuschicken, nämlich Caspar v. H. Domherrn in Merseburg, Sohn Hanses auf Oberstein. Dies geschah dann auch, wie die noch vorhandene Reise- und Gebühren-Rechnung von Caspar von Hahnstein ge- und unterschrieben, vom 7. Aug. bis 2. Oct. 1680 ausweißt. Sie wurde mit 2 Pferden und einem Knecht angetreten und ging in kleinen Tagereisen über Cassel, wo noch ein Postillon mit einem Felleisen mit Fracht bis Frankfurt für 4 Thlr. 18 gGr. angenommen wurde, über Fritzlar, Jesberg und Marburg, Giesen und Friedberg, nach Frankfurt, Höchst und Mainz — wo für jedes der 5 Nachtquartiere 1 Thlr. 8 gGr.

bis 2 Thlr. 12 gGr. — in Fritzlar aber nur 14 gGr. angerechnet ist. In Mainz wurde am 21. Aug. — „weil eß sehr „teur" — mit dem Wirth accordirt, wöchentlich 6 Thlr. 12 gGr. für Tisch, Stube, Bett und Wasche, Licht und einen Diener, und dafür bis zum 14. Sept. 26 Thlr. bezahlt, worin aber außer den Trinkgeldern noch 4 Thlr. für Wein begriffen sind, „da der „Herr Lehn-Probst v. der Hr. Hauptmann Haarstall vnterschiedemal bey mir gewesen, welchen die Lehn zu empfangen gebeten." Die von dem Senior fam. ertheilte Vollmacht war nämlich nicht für hinlänglich gehalten, und da die übrigen Vollmachten auf dreimaliges Schreiben nicht erfolgten, so konnte Caspar nicht länger bleiben, um die Lehen selbst zu empfangen, sondern hatte solches jenem v. Harstall übertragen.

Die Lehnstaxen betrugen 68 Thlr. 8 gGr., eigentlich für
Schloß Hanstein 10 Thlr. Lehngeld,
1 Gldfl. Siegelgeld,
2 Thlr. dem Lehn-Secretär,
2 Thlr der Canzlei;
für die Windische Mark 16 Thlr. Lehngeld, das Uebrige wie oben; der Paß von S. Durchlaucht zu Cassel 18 gGr. in Frankfurt 1 Thlr., eine Kutsche von Cassel nach Witzenhausen 2½ Thlr., die Nacht daselbst 1 Thlr. und die ganze Rechnung mit der Rückreise 129 Thlr. 18 gGr. 3 Pf.

Belehnungen von Braunschweig.

Ueber die Lehnkosten von Celle findet sich etwa von 1600 ein Verzeichniß das folgendes enthält:

Lehnware für Reifenhausen 26 Thlr., Canzlei Gebühr 1 Thlr., Reversgeld 1 Thlr. Lehnware für Waldesa 15 Thlr., Siegelgeld 1 Thlr., Lehn-Sekretarius 2 Thlr., Canzlisten 1¼ Thlr., Pedell ¼ Thlr. Schadengeld an Kopfstücken 1 Thlr.

(Dies war eine bis zur preuß. Besitznahme auf dem Eichsfeld cursirende Churpfalzische Scheidemünze von gutem Silber, im Werthe von 5 ggr., auch in Stücken von dem halben Werthe zu 2½ ggr.)

Dem Lehn-Secretar, welcher anfänglich diese Sache nicht annehmen, noch referiren wollen, weil terminus verflossen, zu Trink-

geld und Verehrung gaben 6 Thlr., dem Notario, welcher die Lehn empfangen 8 Thlr., auf die Hin- und Herreise, auch in Zelle mit 4 Pferden und 4 Personen verzehrt 8 Thlr. 16 ggr.

Ueber solche Lehnkosten heist es in dem Gandersheimschen Landtags-Abschied von 1605 von Herzog Heinrich Julio aufgericht und von Fürsten zu Fürsten bis auf den heutigen Tag confirmirt: „Zum 43. ist die Sache der Lehnwahr dahin gerichtet, wofern sich nicht jemand eines Andern mit den interessenten verglichen hat, oder noch vergleichen würde, daß es alsdann darmit bey der Taxe, darin die Lehnware bey weylandt Herzog Erich des Jüngern († 1584) Regierung gewesen, auch hinführo billig gelassen, darzu, waren zwei Fälle in einem Jahre geschehen, und auf den erstern, ehe der andere kommen, noch keine Belehnung erfolgt, der Lehnträger mit gedoppelter Lehenwahr verschont werden soll."

Die Lehnwaren-, Cammer- und Reversgelder thaten 1637 18 Thlr., auch im Jahr 1651 betrug von 3 Fällen die in Hannover entrichtete Lehnware 60 Thlr. und das Reversgeld 6 Thlr.

Aus den verschiedenen Häusern des Herzogthums Braunschweig hatten die v. H. (I. S. 153. 163) 3 verschiedene Lehen. Von dem dritten, die Güter der von Grona zu Friedland, ist der erste Lehnbrief des Herzogs Friedrich Ulrich von der Veste Wolffenbüttel vom 16. April 1622 (Urkb. 543) an Johan Maßmeyer. Man sieht aus demselben (I. S. 164), daß schon nach Günzels von Grona Absterben, die v. H. damit beliehen, aber darauf 1000 Thlr. schuldig waren, welche Maßmeyer als Käufer übernahm.

Die Belehnung über das zweite Lehn, Reifenhausen und Dodewarshausen (wahrscheinlich dasselbe mit Dedenershausen, das 1673 unter den Mainzischen Lehen niemand kennen wollte) aber auch im Hannoverschen jetzt niemand kennt, geschah nach dem oben (S. 186) angeführten Lehnbrief 1553, erst wieder am 11. Juli 1636 zu Hannover vom Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg († 1641) an

1) Hans Georg auf Henfstedt, Caspars Sohn, jetzt Ältester und seine beiden Brüder Conrad, Burchard und Rudolf,

2) Caspar, Melchiors Sohn auf Weberolshausen,
3) Hans Ludwig, Caspars Sohn auf Oberelln,
4) Hans Fritz und Alexander, Heinrichs Sohn auf Wiesenfeld,
5) Dittmar und Lippold, Christians Söhne auf Bornhagen,
6) Hans Herman, Hanses seel. Enkel auf Besenhausen.

Von Herzog Christian Ludwig († 1665. Georgs Sohn) geschah die Belehnung über die Eversteinschen Güter zu Celle am 22. Aug. 1650 an Thilo Albrecht auf Wahlhausen, Ältester.

In dieser Zeit hatten die v. H. Ansprüche auf Lehngüter zu Hemmenstedt, denn es findet sich ein Schreiben derselben vom 20. Juni 1659 an die fürstbischöfliche Regierung zu Hildesheim mit dem Ersuchen, sich für die v. H. bei dem Herzog August von Braunschweig (Wolfenbüttel) dahin zu verwenden, daß ihre Lehngüter und Gehölze zu Hemmenstedt, über welche zu Peina und Lichen (Gleichen) zwischen Braunschweig und Mainz gütliche Verhandlungen gepflogen seyen, und die ihnen nun wohl bald wieder eingeräumt werden würden, nicht jetzt noch von den detentoribus, vor der nahen Abtretung, deteriorirt, verwüstet und ackerweise abgetrieben würden.

Im Jahr 1662 hatte die Regierung zu Hannover den v. H. den Donnerstag nach Oculi zur Lehns-Empfängniß angesetzt. Sie waren am 21. Febr. zu Bornhagen versammelt, und ersuchten von da die Regierung zu Hannover, diesen Termin noch auf 3 Monat zu prorogiren, weil viele außerhalb des Landes weit entsessen und theils verreiset, daß man zu gehöriger Vollmacht nicht gelangen können. Sie wiederholen am 15. April diese Bitte um Prorogation, weil die Citation auf den 9. April ihnen „etwas gar späte zukommen“ Auf den am 10. Febr. 1662 erfolgten Tod des Seniors Thilo Albrechts zu Schwobfeld wurde am 8. Oct. 1663 die Muthung in Celle nachgesucht. Erst am 17. Juli 1664 erfolgte zu Celle die Belehnung der Güter, „welche von „Alters her von der Herrschaft Everstein zu Lehn gehen“, an Ernst Friedrich Senior und Adolf Ernst auf Wahlhausen (Tafel 10), — Joh. Siegfried auf Ershausen (Taf. 11),

Otto Herman und Adam Friedrich auf Geismar (Taf. 10), Hans, Friedrichs Sohn auf Oberstein (Taf. 12), — Jost Dietrich und Joh. Christoph auf Niederstein (Taf. 13), und Caspar Georg, Borcharts Sohn auf Bornhagen (das.)

In der darauf folgenden Belehnung am 14. Mai 1666, wozu sich nach des Herzogs Christian Ludwigs 1665 erfolgten Tode, am 15. Jan. 1666 Ernst Friedrich v. H. auf Wahlhausen gemeldet hatte, vermißte der Lehnhof zu Celle in der ausgestellten Vollmacht ein Hauptrequisitum: daß der Stellvertreter den Lehnseid in die Seele der Vollmachtgeber schwöre, und der Unmündigen halber gelobe, den Lehnseid unaufgefordert zu leisten, wenn sie ihre mündigen Jahre erreicht haben. Dies sollte binnen 4 Wochen supplirt werden. Dagegen sandten die v. H. aus ihrem Gerichtshause in Wahlhausen am 2. Juli 1666 den empfangenen Lehnbrief nach Celle wieder zurück, weil darin ein Namen, Hans, Friedrichs Sohn, vergessen war, und bitten ihn nachzutragen. Der Lehnbrief von Herzog Georg Wilhelm, Bruder Christian Ludwigs, erfolgte dann von Celle am 18. Juli 1666.

Nach des Seniors Hans Fritzens auf Wiesenfeld Tode (1669) wurde Hans Herman v. H., von Hannover am 27. April 1670 zur Muthung auf 14. Juli citirt. Aber nach Absterben Ernst Friedrichs (26. Nov. 1670) Senior des Ershäusischen Stammes, folgte ihm sein Bruder Adolph Ernst im Seniorat, der aber wegen hohen Alters und seiner Entfernung zu Obern-Urf den Joh. Siegfried substituirte, welcher am 31. Oct. 1671 bei dem Herzog Georg Wilhelm zu Celle um die Muthung „dieser zu Falle gekommenen abgetrennten Lehen ihres Stammes" nachsuchte, worauf denn ein Lehnbrief von 1672, und nach dem 2. Oct. 1672 erfolgten Tode des Adolf Ernst schon 1673 der andere folgte. Nach dem Absterben des Herzogs Joh. Friedrich zu Hannover (1679) bestellte Hans Hermann als Ältester aus der Besenhäuser Linie, zur Recognition der apert gewordenen Lehen, am 15. Nov. 1680 den Burgemeister Joh. Dietrich Birkenstam zu Witzenhausen, als den v. H. Gesammtrichter — und nach dessen Erkrankung, den Curt Christian v. H. auf Werleshausen als Bevollmächtigter zur Lehnsempfäng-

niß. Wegen dieses Gesammtlehns wurde 1682 an Lehnware 20 Thlr., und 2 Thlr. Reversgeld entrichtet. Von diesem Jahre findet sich aber kein Lehnbrief, aber wohl von 1693.

Wir knüpfen hier die für die Lehen zu stellende Ritterpferde an, weil sie in dieser Zeit nur für Braunschweig als Anfang des verwüstenden Kriegs gefordert wurden, so wie solches im vorigen Jahrhundert nur von Hessen geschehen war (S. 228). In unserm Archiv findet sich ein gedrucktes Ausschreiben des Herzogs Friedrich Ulrich zu Braunschweig von der Veste Wolfenbüttel vom 1. Mai 1619 (Urkb. 539), welches an den erbaren unsern lieben getrewen Erichen von Bardeleben zu Fredelandt mit aufgedruckten Siegel, ohne weitere Unterschrift gerichtet ist, mit der Anzeige: „daß der Herzog aus landesväterlicher Für-Sorge gemeint sey, bei den jetzigen schwirigen und gefehrlichen Leuften eine General-Musterung anzustellen, und derselben in Person beizuwohnen, wozu Donnerstag nach Trinitatis, 27. dies. ernannt sey, mit dem ernstlichen Befehl, „daß Du Dich bey Verlust Deiner „von uns tragenden Lehngüter mit so viel Reisigen Erfahrnen „Knechten und Pferden, als Du uns verwandt, zum Ernst wol „staffiert; jn massen unsere verlittenen 1617 Jahrs außgefertigte „Avisationschreiben vermelden, als mit vollen Corassen, Wapen, „Brassaden und Armpipen, Beinscheren: die Armpipen biß uff die „hende mit ein lincken Blechhandschen und die Beinschere biß unter „die Knie reichend, wie auch zweyen Pistoln und starken Pferden, „so einen vollen Coraß tragen können, allhier eystellest, und von „uns oder unsern bestalten Obristen und Kriegs-Commissarien fer„nere Ordinantz: oder in befindung Deines aussenbleibens anders „nicht, dann gentzlicher Privirung Deiner Lehn erwartest. Wornach „Du Dich zu richten, und für schaden zu hüten. rc."

Nach einer Quittung d. d. Heiligenstadt 7. März 1643 von Friedrich Wilhelm Knorr hatten Hans Fritz und Johan Siegfried v. H. 32 Thlr. „vor die Ritterschaft vorgesetzte Pferde" also wohl für gestellte Ritterpferde — an ihn bezahlt. (Urkb. 571).

46 Jahre später, am 30. Dec. 1665 (Urkb. 604) kam eine ähnliche Aufforderung des Herzogs Georg Wilhelm von Zelle an Thile Albrecht und dessen Vettern v. H. „daß ihr mit denen

„Uns wegen der von Uns zu recognoscirenden Lehn, schuldigen „Ritter und Lehnpferden, nebst tauglichen Knechten und guter „Montirunge euch dergestalt gefast haltet, damit dieselbe an den „dazu von Uns zu ernennenden Ohrt, ungesäumt sich sistiren und „ihre Schuldigkeit verrichten können.“ Im Eingang des Schreibens heist es, daß man die getreue Ritterschaft und Lehnleute mit den Roßdiensten ungern beschwere, „daß sich doch jetzige Zeiten solcher„gestalt gefährlich anlassen,“ daß man deren zu gebrauchen wol nöthig haben möchte. Es war aber dies nichts anders, als ein zwischen Braunschweig-Calenberg (Hannover) und Braunschweig-Celle entstandener Streit, oder — wie es damals hieß — „alteration,“ wozu man sich schon rüstete. Im Mai 1666 war, wie wir oben bemerkt, das Lehn zu Celle empfangen worden, und zwar vom Obristlieutnant Ernst Friedrich auf Wahlhausen, als Senior der Ershausischen Linie, obgleich der Senior des ganzen Stammes, Hans Fritz in Wiesenfeld noch lebte, der zwar altersschwach war, dem aber der Empfang des Sammtlehns gebührt hätte. Der entstandene Streit zwischen den beiden Braunschweigschen Häusern mochte aber glauben machen, daß dies Lehn bei Hannover gemuthet werden müßte, daher Hans Fritz sich veranlaßt fand, bei dem Lehnhof zu Hännover am 31. Aug. 1666 um Termin zur Muthung zu bitten. Die Vollmacht für Hans Fritz wurde auch im Nov. desselben Jahrs entworfen, die Sache scheint aber unterblieben zu seyn. Indessen müssen 10 Jahre später wieder Ritterpferde gefordert worden seyn, wie am 24. März 1673 von Schwarzburg geschah (S. 228), ohne daß man ersieht, von welchem Lehnhof oder zu welchem Zweck. Es findet sich nur im Archiv eine Anlage der Ritterpferde, von Bornhagen 29. Sept. 1677 (Urkb. 617) in Geld und zwar für jedes Ritterpferd 65 Thlr. und auf drei Pferde mit 195 Thlr., so wie auf jede Linie 97½ Thlr. angeschlagen, wovon, wie oben für die andern gemeinschaftlichen Kosten, die Repartition geschieht,

in der Ershäuser Linie:

für Unterstein, Wahlhausen und Geismar ¼ — und die beiden Güter Ershausen ebenfalls ¼.

in der Besenhäuser Linie:
Hans Herman (Tafel 4a) $\frac{1}{3}$, oder $\frac{6}{18}$
Die Lehnfolger (Bornhagen) Ditmars 4. Ansitz (Taf. 4b) $\frac{1}{3}$ $\frac{6}{18}$
Curt Christian (Tafel 4b) (Werleshausen) $\frac{2}{18}$
Hans Ludwig (Henfstedt u. Oberellen Tafel 6) $\frac{1}{18}$
Caspar Rudolphs Erben (Taf. 7. Bornh. 1. 5. Ansitz) $\frac{3}{18}$

Belehnungen von Fulda.

Die Fuldaschen Lehen dieser Zeit sind oben (I. S. 152) und namentlich erwähnt, daß sie in 2 Lehnbriefen von 1645 und 1666 dem Mannsstamm entzogen und als Gunkel-Lehen den 3 Töchtern des Jost Heinrich (Tafel 13), mit Ausschluß der 5 Söhne des Georg Thilo, verliehen wurden, bis sie 1672 wieder an den Mannsstamm, an die Söhne Jost Dieterichs und Georg Burghards, zurück kamen. Uebrigens sind von Fulda von 1603 bis 1692 zwälf Lehnbriefe ertheilt worden.

Die Kosten betrugen für Lehnware 15 Thlr., für Siegelgeld 1 Thlr., Lehnsekretar 2 Thlr., Canzlisten 1½ Thlr., Pedell 1½ Thlr.

Belehnungen von Hessen.

Ueber die Hessische Lehen ist oben (I. S. 165) und über die früher Plessischen (I. S. 178) das Nöthige gesagt, es verdient nur noch bemerkt zu werden, daß von erstern von 1604 bis 1697 acht Lehnbriefe und von dem ehrmals Plessischen fünf derselben im Archiv sich befinden. Ein Schreiben der sämmtlichen anwesenden v. H. Lehnsachen betreffend an den Lehnhof zu Cassel ist datirt: „Geben vfm Hauße Hanstein, 8. Febr. 1632", ein Beweis, daß das alte Schloß im 30jährigen Krieg zu dieser Zeit noch bewohnt war, wenn auch nicht von allen, doch von mehreren Mitgliedern der Familie, oder daß man sich zu Zeiten dort noch versammelte. In dieser Zeit war der Mangel so groß und das Geld so selten, dabei 3 Lehnfälle für Hessen rückständig, daß die Kosten für dieselben nicht zu erschwingen waren. Damals führte der Stadtschreiber Joh. Fischer zu Cassel die Prozesse für die v. H., hatte einen derselben gegen Braue Carl von Uffeln wegen des lehnbaren Bruchhofs, den man ihm versprochen, gewonnen. Der

zeitige Senior Friedrich v. H. zu Oberstein schlug daher am 7. Mai 1644 vor, den Fischer zu beauftragen, die fälligen Lehngelder vorzuschießen, und dafür sein genanntes Lehn ihm zum Gunkellehen, wie er es wünsche, zu machen. Jost Dieterich, Caspar, Hans Fritz, Hans Herman, Joh. Siegfried und Adolf Ernst traten dem Antrag bei, und scheint derselbe Erfolg gehabt zu haben.

Am 31. Juli 1660 war der Senior, Conrad zu Hensstedt gestorben und Thilo Albrecht zu Schwobfeld trat an seine Stelle; indessen wurde Hans Fritz auf Wiesenfeld, der schon Bevollmächtigter des Verstorbenen gewesen, beauftragt, selbst oder durch einen Bevollmächtigten die hessischen Lehen zu empfangen, welches auch erfolgte. Aber bald erfolgten durch den Tod des Seniors Thilo Albrecht (10. Febr. 1662) und des Landgrafen Wilhelm VI. (1663) zu Haina neue Lehnfälle, die Zeit war nicht besser geworden, und im Febr. 1664 lag den v. H. — wie es in einer Notiz heißt — „die Churf. Mainzische Kriegs-Milice „sehr schwer auf dem Halße." Sie ließen sich daher in Cassel wegen Nichtmuthung der Lehen entschuldigen.

Nach einigen Jahren folgten wieder doppelte Lehnfälle des Landgrafen Wilhelm VII. den 21. Nov. 1770 in Paris, und des Seniors Ernst Friedrich in Wahlhausen am 26. in demselben Monat. Am 26. Oct. 1671 geschah die Muthung bei der Landgräfin Hedwig Sophie, worauf dann nach mehrmaliger Prorogation der Termin auf den 18. Jun. 1672 bestimmt, die Lehnbriefe aber am 3. Mai 1673 in den Namen der Belehnten so mangelhaft überschickt wurden, daß sie wieder nach Cassel znrückgegeben werden mußten, von wo sie emendirt zurückkamen. Zwei Jahre nach dem vorigen starb auch (2. Oct. Styl. v. 1672 zu Ober-Urf) der Senior Adolf Ernst v. H.. Der erste Termin 16. Dec. 1673 wurde nicht gehalten, weil die v. H. zu Ober-Ellen und Hensstedt gehört werden mußten. In dem folgenden Termin 20. Jan. 1674 erschien der v. H. Lehn-Schreiber Joh. Casimir Berckeling vor dem Lehnhofe zu Cassel und hatte eben die Finger zum Lehneide erhoben, als der Canzler Vultejus den ganzen Act mit den Worten unterbrach:

„Es falle noch etwas zu bedenken vor.“ Die v. H. sollten nämlich nicht alle Lehnstücke, die sie von Hessen trügen, treu angegeben haben und sey dies strafwürdig. Sie hätten nämlich im letzten Sommer bei der Conferenz zwischen den hess. Räthen und dem Ober-Amtmann des Eichsfeldes, wegen des Einbaues in der Werra, selbst behauptet, „daß wol der halbe Theil an Wahlhausen zu Hessen gehörig und Hessisch Lehen were, welches „aber in der Specification nicht gedacht, sondern verschwiegen „plieben.“ Berkling erklärte darauf: er habe dieser Besichtigung zwar mit beigewohnt, aber so etwas nicht gehört, und nach abermaligem „Negat“ überreichte er die mit den bisherigen hess. Lehnbriefen übereinstimmende Lehns-Specification, worauf der Beschluß erfolgte: es müsse dieser Sache nach Anstand gegeben werden. Die v. H. protestirten dagegen noch schriftlich am 29. Jan. 1674, „weil seit etzliche 100 Jahren ohne Unter„bruch die eine Hälfte von Wahlhausen, von Celle und der „übrige Teil von Fuld zu Lehn gehe.“ Hierbei ist es denn auch geblieben, obgleich, wie es scheint, man lange Zeit bei dem hess. Lehnhof gebraucht, um sich davon zu überzeugen, weil der Lehnbrief erst unter Landgraf Carl 1688 erfolgte, wenigstens ein solcher nur im Hanstein. Archiv befindlich ist.

Uebrigens findet sich im Staatsarchiv zu Cassel der Lehn-Revers von Joh. Siegfried v. H. vom 20. Jan. 1674 an die Landgräfin Hedwig Sophie, der schon übergeben war, als jenes Hinderniß eintrat.

Die Kosten betrugen von Hessen für Lehnwahre 35 fl. à 26 Alb., für Lehn-Sekretär 2 Thlr., für Canzelisten 1 Thlr., für Pedell ½ Thlr.; von Pleß, Lehnwahre 10 fl. à 26. Alb. Sekretär 1 Thlr., Canzlisten 1 Thlr., Pedell ½ Thlr.

Belehnungen von Sachsen.

Es ist schon oben (I. S. 216) der Erwerb des Guts Einberg bei Coburg durch den Lehnbrief von 1682 (Urkb. 626) vom Herzog Albrecht von Sachsen, auch dessen Allodification 1809 und darauf erfolgte Veräußerung angeführt.

Eben so ist auch (I. S. 218) über das Cammer-Geldlehen

der Grafen von Schwarzburg über 1000 Gulden das Nöthige bemerkt. Die 3 Lehnbriefe darüber von 1671, 1683 und 1696 sind vorhanden.

27. Gerichtspflege.

Der Anfang einer ordentlichen Gerichtspflege fällt, auffallend genug, in dem Beginn des 30jährigen Kriegs, obgleich dem Geist der Zeit gemäß, die Junker als Gerichtsherrn, die Verhaftung, sowohl in Fällen der bürgerlichen als peinlichen Gerichtssachen, nicht dem bestellten Richter überließen, sondern solche selbst vornahmen. Die erste Spur eines Hansteinschen Gesammt-Richters giebt uns eine Urkunde von Sontag Oculi (28. Febr.) 1630 (Urkb. 549), die Urphede des Müllers (I. S. 287) Claus Stöber in der Wolfsmühle zu Wahlhausen, der diese Mühle an der Walse (dem Walsebach) von Georg Thilo v. H. zu Niedenstein (Unterstein) gemeiert (gepachtet) und sich dabei verbindlich gemacht hatte, „solche wieder neu zu rüsten" und mit 2 Wasser- und Kammrädern zu versehen. Da er dies nicht erfüllt, das dazu erhaltene Holz liegen und die Mühle noch mehr verfallen lassen, so wurde er von seinem Pachtherrn in gefängliche Haft gezogen. In der vorliegenden Urkunde bekennt er nun, daß ihm damit Recht geschehen, und verspricht nicht allein durch einen leiblichen Eid zu Gott und seinem heiligen Wort, die Arbeit durch einen „anständigen" Mühlmeister verdingen und herstellen zu lassen, sondern stellt auch dafür zu selbstschuldigen Bürgen und Rückbürgen seine Verwandten in Lindenwerre und Schwager in Sickenberg. Zugleich hat er den „ehrenhafften und wohl„geachteten Hrn. Joh. Ernst Hanen, Hansteinschen Sammt„richter" ersucht, dies zu untersiegeln und eigenhändig zu unterschreiben, welches dann auch geschehen. Dabei bekennt er, daß er aus der gefänglichen „Custodien" entlassen und auf freien Fuß gestellt worden, wofür er Zeitlebens dankbar seyn und solches nicht vergessen wolle.

Die andere noch vorhandene Urfehde vom 5. Mai 1643 (Urkb. 572), wie bereits oben (I. S. 287) angegeben, betrifft einen Ankauf von gestohlenen Ziegen, welche Soldaten entwendet und

auf dem Felde bei Sollstedt an Joh. Krause jun. von Bernterode verkauft hatten. Der „wohledle gestrenge und veste Fried„rich Wilhelm Knorre zu Sollstedt“ ließ ihn und seine Gesellen verfolgen und zu Birkefeld, wo sie die Ziegen wieder verhandelten, durch die von Linsingen verhaften, von denen sie an die v. H. abgeliefert und auf Hanstein in Haft gebracht, und — „wie nicht unpillig, darin etzliche Wochen verwahret wor„den, andere dergleichen zum Abscheu und uns zur künftigen Besserung,“ wie Krause selbst bekennt, — nach seinem geschwornen Eid sich nicht zu rächen verspricht, seinen Vater zu Bernterode zum Bürgen bestellt, welcher mit Verpfändung seiner Güter sich für seinen Sohn zu stellen verspricht und den Hansteinschen Richter Johan Henne zu Gerbichshausen ersucht, diese Urphede mit Siegel und Unterschrift zu bekräftigen, welches dieser auch thut, „wissendlich, jedoch mir und dem Meinen, dem „Ambte und Ambtsnachkommen in alle wege ohnbeschadet.“

In dieser Zeit bediente man sich aber auch noch der Notarien, um einen gerichtlichen Akt, selbst ein Zeugenverhör, aufnehmen zu lassen. Jacob Schimpf zu Wahlhausen hatte nämlich mit Christoph Reitel aus Allendorf, auf der Straße in Wahlhausen eine „Zänkerei und Faustgemenge“ über ein dem letztern abgenommenen Rohr oder Büchse gehabt, womit dieser den erstern angeblich hatte erschießen wollen. Der Schuster Hans Ossig zu Wahlhausen sollte dies gesehen, und als Zeuge vernommen werden, welches sehr wohl von dem Gesammtrichter zu Gerbershausen geschehen konnte; der Lehn- und Gerichtsschreiber Berkling erhielt aber von seinen Prinzipalen den v. H. den Auftrag, den Notarius Weber, welcher wahrscheinlich zu Allendorf in Hessen wohnte (wie aus seinem Notariats-Siegel, einem aufrecht stehenden Löwen, zu vermuthen) zu requiriren, welches dann auch nach der Urkunde vom 8. Apr. 1678 (Urkb. 619) geschah, die aber nichts enthält, weil der Zeuge, indem er gerade von Wahlhausen abwesend war, wie der Vorfall geschah, von gar nichts wußte.

Wir haben eben bemerkt, daß 1630 zuerst ein Sammtrichter in der Person des Joh. Ernst Hanen und dann Johan

Henne als solcher genannt wird, und fügen zur Ergänzung dessen, was oben (I. S. 266) gesagt worden, noch hinzu, daß in einem Familienvertrag vom Haus Hanstein vom 24. Jun. 1642 (Urkb. 569) dem Geschlechts-Aeltesten ganz besonders zur Pflicht gemacht worden:

„— Wie auch sonsten, waß etwa in einem und anderem dem „Gerichte Mehr nachtheiliges zustehen möchte, Eß sey in Ge„richtssachen oder andern Gerechtigkeiten, Solches Alles bester „maßen verhueten, dessen zustehende Wohlfarth befordern, und „alles Wiedrige abwenden helffen, undt daran nichts vorab„säumen Sollen und Wollen.“

In dem sogenannten Henfstedter Vergleich, oder wie es in der Urkunde steht von Hempstet den 25. März St. vet. 1663 oder 1661 (Urkb. 602) heißt es:

„wollen auch, das vorhin üblichermaßen hinführo alle Zeit ein „düchtiger gesampter Lehenschreiber gehalten und zwar itzo erster „muglichkeit einer angenommen, beeydigt und ihme eine schrift„liche bestallung anbefohlen und auffgetragen werde.“

Der Lehnschreiber war damals, wie auch bis in die neueste Zeit, auch Gerichtsschreiber und versah auch wohl die Richterstelle. Nach diesem Vergleich sollte nun „Jedweder unter unß Krafft „dieses verpflichtet und verbunden seyn“ — wenn bei bestellten Lehnschreibers-Verrichtung etwas ungleiches oder nachtheiliges vorgehen sollte, — sofort bei den Aeltesten Erinnerung zu thun. Da nun die Bestellung eines Lehnschreibers sich verzögerte, so veranlaßte dies Hans Herman zu Besenhausen, der jenen Vergleich zu Henfstedt zuerst unterschrieben, 30. Oct. 1663, die beiden Senioren Hans Fritz zu Wiesenfeld und Johan Siegfried zu Ershausen — welche aber nicht bei jenem Vergleich gewesen — zu erinnern, den vorgeschlagenen Lehnschreiber anzunehmen und zu bestätigen.

Dies nahmen aber die Senioren sehr übel, nannten in ihrer Antwort von Wiesenfeld vom 14. Nov. 1663 diesen Vergleich, zu dem sie nicht berufen worden, einseitig, ob er gleich sonst ihnen nicht zuwider sey. Da er aber „hinterrückß unserer und „zu verkeinerlichen despect und Verachtung unserer person ge-

„macht," so sind sie darin mit ihnen nicht einig und widersprechen ihrem unbefugten Beginnen, indem sie als die Aeltesten annoch Gottlob der Curatel und Vormundschaft ihrer Vettern nicht nöthig haben und wohl wissen, wozu sie legitimirt und was sie zu thun und vor Gott, dem Hansteinschen Geschlecht und Jedermann zu verantworten haben. Die Bestellung eines Lehnschreibers sey schon geschehen.

In der That war auch bereits am 14. Jun. in der Person des Christoph Georg Melberg von Mühlhausen auf ein Jahr solches bewirkt (I. S. 267). Es heißt in einer Notiz von Oberstein: Die Pflichten als Gesammtschreiber, welche ihm von den v. H. auferlegt werden, bestehen darin, daß er als

1) Gesammtschreiber unser Schreiberei, was wir zu schreiben nöthig, oder sonsten zu verrichten, und in unsern Samptsachen zu verreisen vorfellet, besorgen;
2) auch die Zinsgefelle von den Unterthanen einheben, und
3) was ihme sonsten mehr zu erheben — und zu berechnen undergeben wird.

An Salario sollte er jährlich 16 Thlr. empfangen, an Manngelde 9 Paar Schue und 9 Hemden Tuchs, freier Tisch und freie Lagerstette. Würde er das „Real vnd Positiv" bei dem Gottesdienst schlagen, „so soll er noch dafür noch besonders zwei Thlr. beziehen. Dieser Zusatz, sowie freier Tisch und Lagerstette, möchte wohl auf einen Privatdienst, besonders für Unterstein und Bornhagen schließen lassen, wo damals allein Privat-Gottesdienst gehalten wurde, und — wenn auch noch keine Orgel — doch wohl ein Positiv befindlich war. Dazu kommt, daß bei den zum Salario angegebenen Schuhen und Hemden der Zusatz befindlich ist: „wozu es Georg Burchards (Kindern) bestätigten Vor„mündern und Jorgen Christoph (Taf. 13) jedem die Hälfte „erträgt." Beide wohnten in Unterstein und Bornhagen. Da aber damals das Gericht in Gerbershausen und also in der Nähe war, so konnte wohl dem Gesammtschreiber gegen einen kleinen Zusatz zu seinem geringen Gehalt ein Privatdienst übertragen werden.

Noch mehr geschah zu Bestellung der sogenannten officianten beim Gericht Hanstein am 1. März 1680 (Urkb. 623) in einer Versammlung zu Wahlhausen, wo Joh. Siegfried (Taf. 11), Hans (Taf. 12), Caspar Bernhard, Curt Christian (Taf. 7. 4b), Caspar Georg und Hans Christoph (Taf. 13) anwesend und von einigen Abwesenden bevollmächtigt waren. Es wurde damals

1) Joh. Dietrich Birkenstamb (er war schon damals oder bald nachher Burgemeister in Witzenhausen) zum Richter mit jährlich 14 Thlr. aus den eingehenden Bußgeldern bestellt (I. S. 267). Den Ueberschuß dieser Bußgelder sollte er an denjenigen Gerichtsherrn, unter welchem der gestrafte Unterthan gesessen sey, abliefern. Hierbei bemerken wir, daß nach einer vorgefundenen Notiz vom „hanstein. Gericht stignatum Gerbers-„hausen 14. Nov. 1649" dem Hans v. H. auf Oberstein an Strafbuhsen gerichtl. zuerkannt wurden von Andreas Apel rc. von 1647 vom heil. Drei-Königs- und Walpurg.-Gericht — dann vom letztern 1649 — 1 Mltr. Hafer und 45, 30 und 15 sbr. (Stüber?) in summa 8 rthlr. à 26 St. oder albus. Die Gestraften waren also Hansens Unterthanen, oder saßen unter ihm (I. S. 266). Sollte aber nicht so viel eingehen, als der Beitrag des einen oder andern Gerichtsherrn zur Bestallung ausmacht, so will dieser das fehlende, seine Quota, de proprio beitragen;

2) sämmtliche Richter, angenommene Officianten versprechen Stipulata manu, daß sie gegen keinen v. H. weder advocando noch procurando sich wollen gebrauchen lassen. Sonst ist es ihnen unbenommen gegen Andere, außerhalb des Gerichts Wohnende zu advociren und zu procuriren.

3) Sebastian Heinrich Weber wird zum Contributions-Collector der v. H. angenommen und verspricht ebenfalls mit gegebener Hand, Keinen zu übersetzen, den v. H. treu zu seyn und 600 Rthl. Caution zu stellen.

Nachdem indessen der Lehnschreiber Berkeling, der hier Ernst Casimir genannt wird, gestorben, und Birkenstamb drei Jahre den Dienst versehen hatte, so wurde in Beziehung

auf den Henfstedter Vertrag, durch einen förmlichen Bestallungsbrief von Oberstein 5. Oct. 1685 (Urkb. 629) Gottlob Heinrich Schauz zum Gesammt-Lehnschreiber bestellt (I. S. 268) wie oben angegeben. Er hatte darüber einen wirklichen Eid abgelegt und versprochen, den v. H. treu und hold zu seyn, Schaden zu warnen, Bestes zu fördern. Es war ihm noch besonders aufgegeben, geheime Sachen zu verschweigen, die Lehnsachen in beste Obacht zu nehmen, getreulich zu protokolliren, die Lehngelder einzunehmen und zu berechnen. Bei Verschickung in Gesammt-Lehn-Sachen erhält er, wenn es über 2 Meilen ist, nothdürftige Zehrung und ein Pferd. Die Loskündigung ein viertel Jahr vorher wird für beide ausbedungen.

Unterschrieben und untersiegelt haben, außer den bei 1680 genannten, noch Friedrich Albrecht (Taf. 10), Christian und Joh. Ernst Friedrich (Taf. 14).

Von den Eidesformeln der alten Zeit sind noch vorhanden, die des Flurschützen von 1592, und von 1664 die des Lehnfiskals, „der Richter Aydt“ des Gerichtsschreibers, des Sammtlehnschreibers und der Bestallungsbrief des Ernst Casimir Berkling von Wahlhausen Michälis 1664, so wie für den Verwalter zu Oberstein, mit 18 Thlr. Gehalt, Accidentien und Meßgeld vom 2. Jul. 1691.

28. Güterbesitz.

Sowie in jeder Zeit es oft leichter war Vermögen zu erwerben, als das Erworbene zu erhalten und gegen Angriffe von aussen zu schützen, so schwer war das letztere in dieser Zeit, besonders bei dem in mehreren Herrn Landen vertheilten Besitzthum des Geschlechts, dessen Glieder viel in auswärtigen Kriegen abwesend waren. Die anwesenden scheinen sich doch der Sache gut angenommen zu haben.

Es ist oben (S. 287) erzählt worden, wie die Lehen der v. H. an das geistliche Stift zu Hofgeismar, in Folge der Kirchen-Reformation, an die milde Stiftung des Hospitals daselbst übergegangen sind. Sowie man der Kirche und ihren Dienern das Bemühen Schuld giebt, das Kirchengut zu vermehren, so schien

dies Bestreben im Jahr 1606 auch auf das Hospital übergegangen zu seyn, weil dasselbe gern ein anderes Lehn der v. H. in Hofgeismar oder wenigstens ein Theil davon sich zuzueignen strebte. Dies Lehn besaßen nemlich die Kinder und Erben des weiland Ehren Pfarrherrn Heinrich Range, welche wie deren Vater und Großvater von den v. H. damit belehnt worden waren, und wovon das Hospital 4 Morgen Landes in Anspruch nahm, indem solche zu ihrem ehemaligen Chorherrn-Gut der 18 Morgen gehörten, und deshalb bei der Canzlei zu Cassel einen Termin auf 8. Jan. 1607 ausgewirkt hatte. Die Rangen beschwerten sich deshalb bei den von Hanstein welche in einem Schreiben vom 22. Dec. 1606 (Urkb. 525) an Canzler und Räthe zu Cassel die Sache näher aus einander setzten, daß vor dem Großvater Range, und nach dem Lehnregister, über Menschen Gedenken diese 4 Morgen als Lehn einem Bürger zu Münden, Sittich Berlepsch gewesen, von dem sie als Hypothek an die Mecken und dann an Füllhun (ein Burgemeister dieses Namens ist schon bei den Stiftslehen genannt) und zuletzt an Ehren Heinrich Range gekommen, und also dem Hospital nicht gehörten. Die Sache hat auch weiter keine Folge gehabt.

Das Vernehmen mit Hessen, das sich wegen des Lehns und der Stiftsgüter in Hofgeismar durch den kaiserlichen Kriegs-Obersten Conrad, etwas entfremdet hatte, war wieder freundlich, nachbarlich und gut geworden. So wie Landgraf Wilhelm II. und sein Sohn Philipp, wie wir oben gesehen (S. 280) von seinem Statthalter Ritter Christian v. H. Geld erborgt und ihm dafür das Amt Ludwigstein, das Vorwerk Wendershausen (Urkb. 332), pfandweise eingegeben, so geschah dies auch vom Landgraf Moritz, Enkel Philipps, der von Christian v. H. — nicht Enkel des Ritters Christian, sondern dessen Bruders Thilo (Tafel 9) — 9000 Thlr. und 1000 Goldgulden lieh, wie aus einer noch vorhandenen aber durchschnittenen und daher abgelößten Urkunde von Esto mihi (3. Febr.) 1611 (Urkb. 531) zu ersehen ist. Dies Geld war bereits 1603 vorgeschossen und vom Landgraf Moritz dafür 60 Goldgulden und 540 Thlr. jährlicher Pension also 6 Procent aus dem Amt Ludwigstein verschrieben. Indessen hatte Chri-

stian seine einzige Tochter Dorothea an Johann v. Minnigerode zu Wollershausen verheirathet und von jenem Capital 8000 Thlr. — ohne Zweifel zur Aussteuer seiner Tochter — gekündigt und sich dabei erboten zu den übrigen 1000 Thlr. und 1000 Goldgulden noch 1000 Goldgulden zuzulegen und dafür mit einer jährlichen Zinse von 100 Goldgld. und 50 Thlr. — also zu 5 Proc. — zufrieden zu seyn. Landgraf Moritz erklärt in jener Urkunde — also schon damals wurde ein kleiner Gewinn von einem Procent nicht verschmäht — dies zu genehmigen, er habe die 8000 Thlr. nebst allen ertagten Zinsen abzahlen, die Hauptverschreibung sich herausgeben und die 1000 Goldgld. abholen lassen, die er zu seinem und des Fürstenthums Nutzen verwendet habe, und will die jährlichen Zinse auf Esto mihi aus dem Amt Ludwigstein und dessen Gefällen bezahlen lassen, und zwar an Hans v. Minnigerode und seine Erben. Zur Sicherheit heist und befiehlt er allen jetzigen und künftigen „unsern und unserer Nachkommen Fürsten zu „Hessen Amtsdienern unsers Amts Ludwigstein“ bei ihren Eiden und Pflichten, durch diesen Brief, die richtige Zahlung und berechtigt den Gläubiger Minnigerode und seine Hausfrau, im Nichtzahlungsfall, das Unterpfand anzugreifen, verspricht alle Schadloshaltung, wovon ihn nicht befreien soll „Miswachsung, empörung, „Freiheit, geleit, Reichs-, Land- auch andere Steuern“ nach allen Formen, die damals das römische Recht eingeführt.

Eine andere frühere Urkunde dieser Art, ist von jener ganz verschieden, wegen des verschiedenen Zinstermins und der andern Fassung. Der Landgraf Moritz bekennt nämlich in einer ebenfalls zerschnittenen, mit einem Siegel in der Capsel versehenen Urkunde „uff Jacobi“ (25. Juli) 1603 (Urkb. 520) — nach der ältern gewöhnlichen Fassung bei Schuldbriefen — daß er seinem lieben getreuen Christian v. H. Josten sehl. Sohn zu Wahlhausen verkauft habe 12 Goldgulden und 108 Thlr., demselben jährlich auf Jacobi anfangend 1604 zu zahlen aus dem Amt Ludwigstein und dessen Gefällen. Die Kaufsumme wird auf 200 Goldgulden und 1800 Thlr. bestimmt, also ebenfalls zu 6 Proc., wie solches auch in der Urkunde selbst mit 6 vom Hundert zu pensioniren angegeben wird. Die dem Käufer (Gläubiger) gegebene Sicherheit

ist ganz dieselbe wie in der vorigen Verschreibung, nur ist noch zugesetzt, daß derselbe „von allen Steuern und Anlagen, so jetzo an„gelegt oder künftig bewilligt werden möchten,“ gänzlich befreit seyn soll. Eine Loskündigung dieses Kaufs ist übrigens vorbehalten.

Von einer noch vorhandenen Quittung vom 6. Jan. 1620 (Urkb. 541) von dem Hansteinschen Diener Peter Hoffmann ausgestellt, ist nicht ersichtlich, auf welche von den oben genannten Summen sie sich bezieht, vielleicht auf beide. Sie spricht auf 1000 hispanische Thlr. und 500 Reichsthlr., die für die gn. Junker v. H. von Christian Berke, hessischen Rentmeister in Allendorf, auf Befehl Ihres fürstl. Gnaden Oberkammer-Raths ausbezahlt worden, zu Ergänzung der Kaufsumme, die in der vorigen zu Cassel ertheilten Quittung specificirt sey. Nach einer weitern Urkunde von Cassel am Tage St. Martini 1643 ist die oben angegebene Schuld von Esto mihi 1611 von 2000 Goldgld. und 1000 Thlr. von Hans v. Minnigerode auf dessen Sohn, ebenfalls Hans geheißen, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Drosten zu Rothenkirchen übergangen und nach Übereinkunft mit der Fürstin Amalie Elisabeth Landgräfin zu Hessen Wittwe d. d. Cassel 29. Sept. 1643 auf 5550 Thlr. verglichen, wovon 1000 Thlr. innerhalb 14 Tagen — der Ueberschuß auf Martini bezahlt werden soll. Nachdem nun, wie es ferner darin heist, Hans v. Minnigerode mit Capital und Zinsen „aus der Landgräfin propren Mitteln con„tentirt und befriedigt worden,“ so quittirt er nicht allein über diese Summe, giebt die Verschreibung zurück, sondern cedirt auch die ganze Forderung an Capital und Zinsen und allen Rechten an die Landgräfin Wittwe.

Im Jahr 1649 war Conrad v. H. auf Henfstedt, Regierungs-Rath in Meiningen, Ältester des Geschlechts und bei dessen Abwesenheit vom Eichsfelde, Hans Fritz (Tafel 3) auf Wiesenfeld dessen Bevollmächtigter. Als solcher verkaufte er die gemeinschaftliche Mühle zu Niedergandern im Hannöverschen, welche man in Mainz (S. 413) für Mainzisch Lehn halten wollte, für 540 Thlr. an den Meister Hans Halbyfassen. Es war aber dabei das Versehen geschehen, daß darin der unterste Bau, der nicht zur Mühle gehörte, mit eingeführt worden, wogegen Jost

Dietrich v. H. (Tafel 13) und seine Brüder, so wie Caspar Rudolf (Taf. 7) in Beziehung auf die ihnen von diesem Bau allein, nicht der Familie, zukommende Lehngelder protestirten, welches indessen dahin verglichen wurde, daß für diesmal die Lehngelder „zu gleichem Parth" vertheilt werden, ihnen dadurch kein Nachtheil geschehen, in Zukunft aber bei jedem Verkauf oder Vererbung die Mühle mit Zubehör von dem Untersten Bau getrennt, für jedes ein „absonderlicher" Kaufbrief errichtet und danach auch die Lehngelder bestimmt werden sollten, wie solches ein besonderer noch vorhandener Revers des Hans Fritz v. H. vom 11. Juli 1649 (Urkb. 580) enthält.

In welchem Zustande die einzelnen Güter nach dem 30jährigen Zerstörungskriege gewesen, verbrannt, verfallen, für große Schulden verpfändet, die Zinsgefälle in den Händen der Gläubiger, die Besitzer selbst ohne Hülfe, ohne Rath und That, stets Plünderungen ausgesetzt, — das zeigt umständlich die Darstellung des Güterbesitzes im Gericht Hanstein von 1673 und 1676, wie bereits oben (S. 416) angegeben worden.

Belehnungen und Consense an Vasallen.

Von Consensen und Belehnungen an die Vasallen ertheilt, denen der leidige Krieg auch kein Glück gebracht hatte, führen wir folgende an.

Hans Adam Jagemann, Bürger zu Heiligenstadt, hatte ein Hansteinsches Lehngut, das zum Theil von seinem Vater aus Erbgütern erkauft, durch Abfindung seiner Schwestern, aber noch mehr durch seinen Kriegszug nach Ungarn und durch seine Ausrüstung dazu mit 117 Thlr. 13 Groschen Schulden beschwert worden, die er mit seiner Ehefrau Ottilie dem Christoph Gerwin zu zahlen hatte. Er erbat sich dazu den lehnsherrlichen Consens und Hans v. H. Johans Sohn (Taf. 4a), auf Besenhausen, in Vollmacht des Seniors, seines Bruders Melchior ertheilte ihm die Einwilligung, „da er die eingewandte Motiven nicht „unbillig erachtet" zu Heiligenstadt am 11. Juni 1606, die in der vom Notarius am 4. Sept. errichteten Schuldurkunde (Urkb. 524) aufgenommen ist.

Die Zwele (später die von Zwehl) hatten mehrere Häuser in Heiligenstadt in der Rathsgasse von den v. H. zu Lehen, solche waren aber 5. Juni 1612 „sehr bawfellig und Dach- und Fachlos" geworden.

Johan Friedrich und Ernst Friedrich v. H. als Bevollmächtigte des Stamms-Ältesten Conrad, Caspars Sohn, belehnen den Christoph Mönch zu Rosdorf mit einem Morgen arthaftigen Landes in der dasigen Feldmark als Mannlehen, zu Stadt Allendorf am 14. Nov. 1649 (Urkb. 581).

Die Belehnung des Canonicus und Scholaster Georg Koch zu Heiligenstadt mit der Vicarie St. Petri und Pauli auf der Altenburg durch Joh. Siegfried als Bevollmächtigten des Seniors Adolf Ernst mittelst Lehnbrief von Wahlhausen 15. Oct. 1672, ist bereits oben (I. S. 316) angeführt.

Der eben genannte Canonicus Georg Koch, der 1690 Decan war, besaß mit seinen Vettern im hessischen Dorfe Unter-Rieden den Zehnten von den v. H. als Mannlehen. Da man dasselbe alsbald anheim zu fallen ansehen mochte, so ertheilten nach Urkunde von Ershausen 27. Aug. 1684 (Urkb. 633) Joh. Siegfried, Hans, Caspar Georg, Georg Balthasar und Christian v. H. ihrem Vetter Burkhardt von Berlepsch Erbherrn in Hübenthal und seinen Leibs-Lehnserben die förmliche Erspectanz auf dieses Lehn, auf den Fall, daß der Kochsche Mannstamm aussterben sollte. Aber schon 6 Jahre nachher verkauften die Kochsche Erben, nämlich der genannte Decan Georg Koch, und seine Vettern der schwedische Generalmajor Joh. Christoph Koch in Schonen und Michel Koch in Norwegen ihr ganzes Lehn an Dietrich v. Hanstein (Taf. 4a.), Hessen-Casselscher Obrist und Commandant zu Rinteln. Das Lehn bestand nach dem Kaufbrief von Heiligenstadt, 16. Juni 1690 (Urkb. 634) aus dem Dritttheil Zehnten vor Unterrieden, dem halben Zehnten vor Elligerode (wovon ein Viertel von Gesammt-Hanstein, ein halb Viertel von dem Ershausischen und ein halb Viertel von dem Besenhausischen Stamm herrührig sey) — also der ganze halbe Zehnten von dem Gesammthause Hanstein — ¼ Zehnten vor Hundelshausen und 1¼ Hufe Land vor Roßbach. Die bedungene

Kaufsumme ist 933 Thlr. 8 gGr. Der lehnherrliche Consens der v. H. zu Gunsten ihres Vetters Dietrich muß wohl ertheilt seyn, weil sich dies ganze Lehn bei seinen Lehnsfolgern auf Besenhausen bis zu dessen Ablösung befand, welche 1850 mit nicht mehr als 370 Thlr. erfolgte. (I. S. 235.)

In unserm Archiv befindet sich noch ein lehnsherrlicher Consens des Abts Andreas des königl. Stifts *) und Klosters zu St. Petersberg in Erfurt und Herr der Probstei Zella an der Werra, vom 22. Sept. 1618 (Urkb. 536), der gar nicht zu unserer Geschichte gehört, aber von Ershausen dahin gekommen seyn muß, weil er die Jungfrau Maria von Geysa in Ershausen betraf, wo sie sich damals bei Verwandten aufgehalten haben muß. Von derselben hatte Joh. David von Creuzburg auf Bischofferode zu Abfindung seines Bruders 1000 Gulden erborgt und dafür seine Lehns-Erbzinsen zur Hypothek eingesetzt, wozu jene lehnsherrliche Einwilligung ertheilt ist. Von jenem Abt Andreas Gallus oder Hahn sagt Falkenstein in seiner Thüringischen Chronik Th. 3. S. 1053, daß er der Sohn eines Predigers in Erfurt, lutherisch geboren, 1590 katholisch und Novize im Kloster geworden und 1627 bei der Mahlzeit am Schlagfluß gestorben sey.

Lehntage.

Die Lehntage, um die eröffneten Lehen wieder empfangen zu lassen, wurden in der Art, wie wir oben (S. 197) gesehen, fleißig fortgesetzt, und erfolgten regelmäßig nach dem Tode des Geschlechts-Ältesten, sowie die noch vorhandenen Lehenbücher und Lehnregister nachweisen. So findet sich ein solches in einem dicken Heft in 4to von 1603 bis 1627, welches ein Verzeichniß der Erbzinsgüter (verschieden von dem Lehen) im Gericht H., der Windischen Mark und auch in kurfürstl. Dörfern enthält, welche die Zehntpfenniggelder beim Verkauf oder Vererbung zu zahlen haben. Dabei ist bemerkt, daß an diesem Zehntpfennig- oder Lehngeld für jeden Acker Wintersaat 4 Fürstengroschen gekürzt, d. h. dem Erbzinsmann zu gut gerechnet werde, ein Beweis, wie sehr man schon damals diese Abgabe

*) War von König Dagobert 706 gestiftet. (Falkensteins Thüringsche Chronik. Th. 3. S. 1011.)

für drückend hielt und sie zu mildern suchte. Dann werden die Lehntage angegeben

12. März 1604 zu Hohengandern durch Hans v. H. in Vollmacht des Ältesten seines Bruders Melchior (Taf. 4a.),

4.—6. Febr. 1608 zu Gerberhausen.

Nach Absterben Melchiors 1611,

8. Jan. 1612 durch Hans als Ältester (wo ein Rittmeister von Cassel, Christianus Canis, ein Nebenzweig der alten Familie Hund, belehnt wurde) und nach dessen Tode

9. April 1627 zu Wahlhausen durch Hans Heinrich, und nachdem dieser „die Welt gesegnet",

Montags nach Exaudi 1633 zu Bornhagen durch Christoph Wilhelm. Derselbe hielt noch in den folgenden Jahren 5 Lehntage und zwar den fünften

12.—14. Juni 1637 zu Göttingen, ohne Zweifel in dieser Stadt zu größerer Sicherheit in der damaligen Kriegszeit.

Wegen einer andern Unsicherheit in der damaligen Zeit, nämlich der des alten oder neuen Calenders wurde gern die alte Bezeichnung: nach Exaudi — nach Michaeli Archangeli gebraucht.

Nach Ableben Christoph Wilhelms, hielt

29. Oct. 1638 der Älteste Otto, Otto's Sohn, zu Bornhagen die erste Belehnung. Nach ihm

3. Oct. 1642 zu Obersteina, Friedrich, Heinrichs Sohn, und im folgenden Jahre 2 Lehntage in Allendorf, einen in dem offnen Gasthofe — und den andern in der Behausung des Bürgermeisters Klingkerfueß; dann auch in Besenhausen und Mackenrode.

Ein anderes Lehnregister in 8vo enthält die Lehngebühren, und eins in halb Folio einen Extract aller Hansteinschen Vasallen, zusammen 136, sowie „ein Register über die Namen der Subvasallorum" und der Orte, wo die Lehnstücke situirt sind.

Bei jedem Lehntag wurde ein Protokoll geführt. In dem vom 12. Juni 1617 bis 7. Dec. 1620 befindet sich auch eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe an Lehngeld. Im Jahr 1645 hatte Hans Herman zu Besenhausen eine Zusammenkunft Sämmtl. v. Hanstein auf dem Hause H. beschrieben wegen

Lehnssachen, und am 15. Aug. hatte ein Vasall daselbst sich verantwortet.

Nach Friedrichs Abgang 1644 war Conrad v. H., Reg. Rath in Meiningen, Senior und hielt Lehntage zu Wiesenfeld am 4. Juli 1650 und 4. Oct. 1659 und starb 1660. Seine Stellvertreter waren Hans Fritz zu Wiesenfeld und Obristlieutenant Ernst Friedrich zu Wahlhausen, und da dieser „an andere Oerter sich begeben" wurde Hans auf Oberstein am 22. Oct. 1658 (Urkb. 596) dazu erwählt.

Nach Conrads Tode (31. Juli 1660) war Thylo Albrecht zu Schwobfeld Senior und am 21. Oct. und 19. Nov. 1661 hielt Hans für ihn Lehntag in Walhausen, und nach Thilo Albrechts Abgang (10. Febr. 1662) war Hans Fritz (Taf. 3) Heinrichs Sohn, Ältester und hielt Lehntag

am 18. März 1662 zu Wiesenfeld und

am 17. April und 21. Oct. und 23. Febr. 1663 zu Wahlhausen.

Nach Hans Fritz Ableben (10. Juni 1669) folgten sich die Senioren schnell. Obristl. Ernst Friedrich starb den 26. Nov. 1670, dessen Bruder Adolf Ernst auf Obernurf 2. Oct. 1671, Hans Herman auf Besenhausen 13. Febr. 1686, Joh. Siegfried auf Ershausen, Werners Sohn 1692, Hans Ludwig auf Oberellen, Caspars Sohn, 11. Febr. 1696, nach dem Caspar Bernhard, Rudolfs Sohn, auf Einberg zur Würde eines Ältesten gelangte.

Auf diesen Lehntagen erscheinen, außer dem Senior oder seinem Bevollmächtigten und oft dem Consenior der andern Linie, und dem Lehnschreiber, gewöhnlich die in der Nähe wohnenden. So heist es in dem Protokoll von Gerbershausen 1608 Hans, Jost, Heinrich und Christian v. H. waren persönlich zugegen, und „der Andern Abwesenden sambte Diener, außer der Ershausischen."

Auf dem Lehntag am 10. Sept. 1647 wurden die von Tennstädt zu Erfurt mit der Malz- und Kornmühle daselbst belehnt. Sie waren aber mit 2 Lehnfällen (151 fl.) in Rückstand, weshalb Hans Herman v. H. zu Besenhausen sich reversirte, wenn die v. H. jenes Lehn jetzt einziehen, dasselbe keinem andern,

wer er auch sey, zu versprechen oder zu reichen. — Schon 1614 führte Hans v. H. zu Besenhausen gegen den Vasallen Balzer von Darmstadt zu Erfurt Prozeß beim Kammergericht.

Bei diesen Gelegenheiten zeigten sich auch oft die Drangsale der kriegerischen Zeit, selbst nach dem Abschluß des Friedens zu Osnabrück, in den Klagen der Vasallen über Aufbringung der Lehngelder bei dem Muthen ihrer Lehen. Im Jahr 1649 waren die Vasallen und Lehnträger zu Heiligenstadt auf den Lehntag nach Allendorf vorgeladen, weil man die Stadt in Hessen, durch Gebirg von den großen Heerstraßen abgesondert, sicherer hielt als das Land. Sie baten aber dringend um Dilation, weil sie zu erscheinen verhindert würden wegen Aufbringung der „Friedensgelder" — eine neue bisher unbekannte Auflage — der monatlichen Contribution, „durch Einquartirung der hessischen Soldatesca" „und andere täglich beifallende Anlagen." Sie wollten auch nicht in Allendorf, in einem fremden Lande, sondern zu Hanstein, Bornhagen oder Wahlhausen, wie es bisher Herkommen gewesen, erscheinen.

Ein gleiches Gesuch ging 1663 von den Lehnträgern in der hannöverschen Stadt Dransfeld ein, wegen der lothringischen Völker, welche in der Stadt Münden zu lagern, bei ihnen angelangt seyen, worüber sie ganz „perplex" geworden — sowie 1673 von dem hannöverschen Dorf Geismar bei Göttingen, über die bei ihnen liegenden kurbrandenburgschen Truppen, welche in 2 Tagen und Nächten alles in Häusern und Scheunen befindliche durchgebracht, und sogar die Früchte auf dem Felde auf Pferden herein schleppten.

Dann kamen auch Mahnungen wegen alter Schulden, die man, bei ausbleibenden Lehngeldern von den Vasallen, nicht befriedigen konnte. Ein Obristlieutenant von Wrede zu Cassel forderte 1654 die Zurückzahlung eines alten Capitals von 200 Thlr. mit rückständigen Zinsen, wobei ihm Dr. Wrede zu Göttingen, ein Bruder oder Verwandter des Gläubigers, der wohl sonst den v. H. bedient gewesen — zu helfen schien. Sogar der Wirth Wedekind Reubel in Wahlhausen erinnerte 1674 die Zahlung einer Rechnung über 12 Thlr. 2½ Alb. für Speis, Trank

und Fütterung, die er noch von vergangenen Commissions- und Lehntagen zu fordern hatte.

Wenn die auswärtigen Vasallen als „moros“ auf dem bestimmten Lehntag nicht erschienen, so wurden sie durch ihre Schultheißen noch besonders zu einem andern Tag vorgeladen, wie dies bei denen zu Göttingen geschah. Ein Antwortschreiben des Schultheiß, Burgemeister und Rath daselbst vom 13. Jan. 1675 „an die HochEdelgebornen und Gestrenge sämmtliche v. H. unser „insonders hochgeehrte Herrn und Groß-Nachbarliche gute Freunde „zu Wahlhausen“ sagt, „daß die Zitationes zeitig genug ante terminum insinuiret, sondern auch heute den meisten, die auf Erfordern im Rathhause erschienen, der auf den 3. Febr. anberahmte Termin zu Empfängniß der Lehen und Abstattung der gebührenden praestandorum, sammt angefügter Commination gebetenermaßen notificirt worden.“

Die Stadt Hofgeismar in Hessen besaß ein Lehn von den v. H., das sie (S. 201) von dem Vasallen Fischer in Münden 1629 für 160 Thlr. erkauft hatte. Auf dem Lehntage zu Wahlhausen am 22. Oct. 1661 beschwerte sich der Abgeordnete der Stadt, welchem 3 Goldgulden Lehnware abgefordert wurden, darüber, weil die Fischer immer nur zwei entrichtet hätten. Das Lehn bestand aus ¼ Zehnten, 2 Morgen Land und mehreren Gärten und wurde 1854 nur mit 83 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. abgelöst. Eben so das Lehn der 17 Acker Land und Gärten der Familie Schneider daselbst mit 117 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Das wichtigste Lehn daselbst, ebenfalls mit 177 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. abgelöste aus 5 Hufen Land und Zehnten bestehende Lehn (S. 295) war das des Hospitals zu Hofgeismar früher Stiftslehn. Auf dem Lehntage am 21. Oct. Styli veteris 1661 zu Wahlhausen erschienen „für dasselbe Herr Johannes Schmalcius und Con„rad Fühlhuen von Hofgeismar specificiren underschiedtliche „Lehnstücke, so dem Hospital entzogen und bitten, daß die v. H. „dem Armenhauß dartzu wider vorhelffen wollten, mit Erbiethen „dargegen praestanda zu praestiren.“

Es war darauf „Bescheitt: Werden sie praestanda praesitiren, soll nach beschehener Belehnung Ihnen alle assistence geschehen.“

Es heißt darauf weiter „Actum 22. Oct. 1661 ibid. Stephan Schotte von Hofgeismar als Lehenträger erscheint im Nahmen des Hospitals, producirt Lehnbrief, bittet renovation.“

Bescheid: Demnach die v. H. sich nicht erinnern, daß Imals die Vorstehere des Hospitals sich beclagt wegen abgangs Einiger Stücke, außem was Itzo geschehen, so laßen die v. H. dahin gestellet sein, ob vnd welchergestalt die herren provisoren es verantworten werden, daß sie Ihr vermeinte gravamina denen v. H. nicht Ehender hinderbracht, vnd komt Ihnen fast befremt vor, daß Ihrer seits die tewer beschworene Lehens-Pflichte So schlecht respectiret, vndt sie der Citation keine schuldige folge geleistet, Werden sie demnach hierunter beßer in Acht zu nehmen wißen vnd dahin bedacht sein, daß zuforderst die Lehen gepürlich Entpfangen vnd praestando praestiret werden, Worin Ihnen der 19. Novembris Schirst künftig Allhier zu Wahlhausen hiemit praefigiret Wirdt, vnd zwar peremtorie, auch bey Straff der Unkosten. Wann dann sothane Belehnung vorgangen, vnd die v. H. in Einem oder Andern umb gebürliche Assistence werden ersucht werden, wie Stylj, alß Wollen sie gern pro posse zu demjenigen, wozu sie etwa befugt, cooperiren helffen. Damit scheint die Sache abgethan zu seyn.

Auf einem Lehntag am 4. Dec. 1675 zeigte der Metropolitan Schmalcius von Hofgeismar an, daß einer der zwei Präbendarien, welche die v. H. in das dortige Hospital „zu verbitten„ haben (S. 294) und welche von den Vorstehern desselben aufgenommen werden müssen, jetzt mit Tode abgegangen sey, und empfiehlt eine kränkliche alte arme Frau in Hofgeismar, welche bisher schon im Hospital gelebt und von der Präbende ihres nun verstorbenen Mannes sich bisher ernährt habe, zur gütigen Berücksichtigung.

Bei den Lehen im allgemeinen war es auch öfters üblich, daß der Ehefrau des Vasallen, auf dessen Todesfall, die Leibzucht aus dem Lehn zugesichert wurde. So bat 1670 der Bürger Joh. Heinrich Marquart zu Hofgeismar, für den Fall seines frühern Todes, seine Ehefrau mit dem Hansteinschen Lehen zu beleibzüchtigen, weil sie namentlich durch Verwendung ihrer Illa-

ten, zur Besserung des in den Kriegsjahren in „unarth" gerathenen Landes geholfen habe.

In dem Familien-Vertrag vom 24. Jun. 1642 (Urkb. 569), der unten noch mehr erwähnt werden wird, war unter andern beschlossen, daß die Ältesten die eingenommenen Lehngelder besonders berechnen, die den Fürsten zu entrichtende Lehnwahre sammt andern Unkosten davon bestritten, und der gebliebene Vorrath zu beider Stämme und des sämmtlichen Gerichtes Besten „fruchtbar und nützlich" angewendet werden solle. In der Folge geschah diese Berechnung von dem Lehnschreiber in den sogenannten Lehnrechnungen. Es findet sich aber dem Beschluß gemäß von 1661—1663 eine Rechnung darüber in 2 Heften in Quart, von Hans v. H. auf Oberstein geführt vor, die näher bemerkt zu werden verdient. Sie betrifft die Einnahme und Ausgabe von vier Lehntagen, vom 21. Oct. und 19. Nov. 1661, sowie vom 14. Apr. und 21. Oct. 1662. Vom ersten Lehntag hatten die beiden Geschlechts-Ältesten Hans Fritz (Besenhäuser-) und Hans (Ershäuser-Linie) 250 Thlr. 21 Mgr. eingenommen, davon aber 52 Thlr. 6 Alb. ausgegeben, nämlich: Gesammtkosten 3 Thlr., das große Siegel 2 Thlr., dem Lehnknecht 1 Thlr. und dem „Trompeter" 1 Thlr. — dann dem Gelehrten Johan Borkefeld von Duderstadt 10 Thlr., dem Wirth Reutel in Wahlhausen für 12 Mahlzeiten, „wie er den Adel „und das Gesinde gespeiset" 12 und 6 Thlr., dann noch für Bier 6 Thlr., aber für Branntewein 6 Alb., der Krämerin Curdelen 8 Alb., der Teuffel Catarinen (ein Wirthshaus zu Wahlhausen hieß noch in der neuesten Zeit die Teuffelei, wohl nach dem Namen des frühern Wirths) für Fütterung 1½ Thlr. und 12 Alb. u. s. w.

Nach Bestreitung dieser Ausgaben sind 198 Thlr. 20 Mgr. 4 Hlr. übrig geblieben, welche die beiden Genannten getheilt und Hans v. H. die Hälfte mit 99 Thlr. 10 Mgr. 2 Hlr. in Empfang genommen, um solche zu berechnen.

Am zweiten Lehntag kamen 159 Thlr. ein. Daven wurden sofort ausgegeben 43 Thlr. 22 gGr. 6 Pf., der Rest getheilt und hat Hans davon 46½ Thlr. — so wie von den auf dem

dritten Lehntag eingenommenen 69 Thlr — 30½ Thlr. 11 Alb. und auf dem vierten Lehntag 67½ Thlr. erhalten, die er zusammen auf 263 Thlr. 9 Pf. angiebt.

Davon werden unter andern folgende Ausgaben verzeichnet:

für einen Hessischen Muthschein . . .	1	Thlr.	—	Alb.
Hans Herman v. H. Hausfrauen für Flachs einzukaufen nach Westerhof .	5	"	—	"
13. April an Hans Fritz nach Cassel und Mainz die Lehn zu empfangen .	10	"	—	"
und zu Mainz die Lehnbriefe abzuholen	22	"	—	"
an Caspar Bernhard desgl. nach Hannover	3	"	—	"
an Bürgermeister zu Osterode nebst einer Jahrsbesoldung	10	"	—	"
1663 an Advok. Bürgem. Wenthen das. nach Heiligenstadt wegen Bauernstreitigkeiten consulirt	7	"	—	"
an Philips Volkmar Capital u. Zins	106	"	—	"
22. Jan. dem Herzog zu Sachsen Aufwartung zu thun verzehrt und verreiset .	6	"	—	"
15. März war Hans abermal vom Oberamt beschrieben, den Herzog über das Land zu begleiten; weil er aber nicht gekonnt, hat er seinen Schwager Curt Christian zu Werleshausen mitgeschickt und demselben	2	"	—	"
Auf dem Commissionstag ausgegeben für Hafer	9	"	—	"
Für ein Ries Papier	1	"	10	"

Die Ausgabe ist berechnet „Summarum usque huc 237 Thlr. 2 Kopfst. und" — (nach auffallender Angabe) „also mehr ausgegeben als eingenommen 9 Thlr. 2 Kopfst." anstatt 25 Thlr. übrig seyn sollten.

Güter-Theilung.

Von Gütertheilungen sind uns 3, eine aus der Ershäuser- und 2 aus der Besenhäuser-Linie vorhanden geblieben.

Nach der Theilung zwischen Werner Ritter und seinem Bruder Hans (Taf. 9), war des erstern Sohn Ludwig geistlich und sein Enkel Christian (Ritter Christians Sohn) schon 1547 gestorben, und Thilo allein hatte Nachkommen durch seinen Sohn Jobst, da dessen Bruder Hauptmann Hans zu Duderstadt unvermählt blieb und Curt Vicarius in Rimbach geworden. Jobst hatte zwei Söhne: Kersten oder Christian, der nur eine Tochter besaß und Jobst, der mit Beate v. Bülzingslöwen vermählt, 2 Söhne, Jost Heinrich und Georg Thilo (Taf. 13), die nach des Vaters schon vor 1610 erfolgten Tode, im Besitz der 3 Güter Unterstein, Wahlhausen unter Hof und des Steinischen Hofs zu Bornhagen (Ludolphshausen war ihnen durch ihres Vaters Schwester Salome entzogen) (I. S. 116), solche zu theilen beschlossen, das auch leicht geschehen konnte, da die beiden ersten ziemlich gleich waren und das Gut in Bornhagen getheilt werden konnte, wie es auch geschah. Der Theilungsvertrag selbst von Freitag post Michaelis Archangeli (1. Oct.) 1613 (Urkb. 533) ist nur in einer gleichzeitigen Abschrift vorhanden, und ist vielleicht gar nicht förmlich abgeschlossen worden, da noch Verhandlungen in Gerbershausen, also wohl beim Gericht, 1617 geführt wurden und Jost Heinrich, dem Wahlhausen zugefallen, drei Töchter und keinen Sohn hatte, dessen Theil also doch wieder an Georg Thilo's Söhne zurückfallen mußte, wie auch aber erst nach vielen Jahren 1666 geschah, weil die Töchter und deren Söhne das Gut 40 Jahre lang als Weiberlehn von Fulda zu erhalten wußten und erst auf gerichtliche Erkenntniß dasselbe herausgeben mußten.

Der genannte Theilungsvertrag scheint eher eine vorläufige Verabredung über gewisse Grundsätze gewesen zu seyn, und enthält folgende 21 Sätze, von denen es am Ende heißt: daß diese Posten „also zu Grunde" von den Gebrüdern verglichen und

von ihnen allerseits angenommen worden, auch stete und veste gehalten werden sollen, nämlich:

1) Das Gehölze soll an jedem Ort in 2 gleiche Theile gesetzt und durchs Loos vertheilet werden. Da die Theilung im Frühjahr geschehn, so soll jedem das Küchenholz nach Gelegenheit zu hauen frei stehen, jedoch daß die Gleichheit in acht genommen werde und einer nicht mehr als der andere hauen lasse, sowohl an Klafterholz, als an Sied- und Back-Wellen.
2) Die ausstehenden Gelder der beiden Gebrüder sollen in 2 Theile gesetzt, und sowie
3) Die Schulden von eiandergesetzt, und durchs Loos vertheilt werden.
4) Ebenso die Wiesen im Bornhager Felde von einander gesetzt und vertheilt werden (wahrscheinlich die noch zuletzt bestandene 12 Morgen sogenannte Wechselwiesen, die zwischen Unterstein und Wahlhausen alle Jahr wechselten).
5) Die Boden auf dem Hause Hanstein sollen auch gleich getheilt werden (ein Beweis, daß sie ihre Früchte ꝛc. noch daselbst bewahrten).
6) Alles Vieh an Pferden, Kühen, Rindern, Schweinen und Schafen zu Steina und Wahlhausen sollen auf's gleichste von einander gesetzt und durchs Loos vertheilt werden.

   Am Rande steht: dieser Punkt ist ins Werk gerichtet.
7) Ebenso alles Hausgeräth, das nicht erd- und nagelfest ist.

   Am Rande steht: ist gehalten.
8) Die Retordaten bei den Unterthanen werden ebenso in 2 Theile gesetzt.

   Am Rande steht: ist durch mich geschehen — uf meines Brudern Seite nicht.
9) Die Rechtfertigungen sollen von beiden Theilen getrieben und die Unkosten gestanden werden.
10) Den Bornhagen belangend bleibet also vor sich stehen, bis auf Ableben der Mutter. (Es war wohl ihr Wittwensitz).

11) Desgl. das Dorf Ludolffshausen, bis zu einer Erörterung desselben.
12) Der Teich unter dem Wellberge soll gefischt und die Fische getheilt werden.
    Am Rande: ist geschehen.
13) Zu den Sammtskasten soll ein jeder einen Schlüssel haben.
14) Die Behausungen der Wohnungen zu Steina und Wahlhausen werden gleich geachtet und soll bei jeder bleiben, was zuvor dabei gewesen, an Länderei, Gärten, Wiesen und Mannschaft nach Inhalt der beiden Erbregister.
15) Die Zinse (Geld-Erbzinsen) soll jeder von Michälis 1613 von den ihm zugefallenen Bauern zu erheben haben.
16) Die Früchte vom Jahr 1612 und 1613 bis Michälis, was auf dem Boden vorhanden, sollen vertheilt werden.
17) Steina soll, obgleich Wahlhausen gleich geachtet,
    a) die 200 Thlr., welche die Brüder ihrem Schwager (soll wohl heißen Oheim) Christian schuldig seyn, übernehmen und mit Zinsen zahlen und
    b) die 200 Thlr., welche Andreas Bernhard zu Fretterode für das ihm verkaufte Gut den Brüdern noch schuldig ist, an Wahlhausen überlassen, und
    c) einwilligen, daß Wahlhausen die besten 6 Eichbäume im Wolfsberge zum voraus nehme.
18) Von den erwachsenen Früchten des Jahrs 1613 übergiebt Steina noch 15 Malter Hafer und schafft sie nach Wahlhausen.
19) Die „Erbeyssen" (Erbsen) zu Steina sollen daselbst ausgetroschen und nach dem Maaße vertheilt werden, und Wahlhausen sie abholen lassen.
20) Die Früchte Roggen, Achtsgerste (Sommergerste) ꝛc., die an beiden Orten gewachsen, bleiben daselbst, mit Ausnahme der Bohnen zu Steina, welche daselbst, so lange die Mast währet, mit den Schweinen „inngesamt" gefuttert werden.

21) Da zu Steina mehr Heu als zu Wahlhausen wächst, so soll Wahlhausen die Macht haben, von dem diesjährigen Heu 5 Fuder mit 4 Pferden abzulangen.

Schließlich willigen beide Brüder ein, daß wenn in Zukunft einem oder dem andern Theil Mangel oder Abbruch unverschuldeter Weise begegnete, soll der andere vertreten und erstatten, nach Inhalt der Erbregister.

Diese Urkunde ist von keinem Theile unterschrieben, sondern enthält ebenfalls in Abschrift in 13 Blättern in folio eine Fortsetzung: Actum am 31. Oct. 617 Gerbershausen gravamina der beiden Brüder über die Erbvertheilung und deren Beantwortung vom Gegentheil.

Jost Heinrich von Wahlhausen macht darin geltend, daß der Pfarrherr Ludolphus daselbst eine Wiese daselbst anspreche — den Weinberg zu Werleshausen, — verlangt die Hälfte des kleinen Gartens im Rimbach — die Güter des Christian in Fretterode — den Teich unter dem Wellberg allein — den Weinzehnten oder Zoll zu Wahlhausen allein — einen Theil des Zinses von Reifenhausen, desgl. des Zehntens zu Rengelrode und ein halb Schock des Eierzinses zu Niedergandern, so wie Erstattung gegen den Kohlenhaufen, den Georg Thilo bei Steina brenne. — Der Teich bei der Mühle zn Steina komme Wahlhausen allein zu. — Auch müßten die Triesche bei Steina, wo sie das Gehölze abhauen lassen, verglichen werden. (Um es wohl als Waldboden anzusprechen und zur Theilung zu bringen).

Georg Thilo zu Steina antwortet darauf: Die Wiesen vor Wahlhausen habe Cristen im ruhigen Besitz gehabt, wenn Jost Heinrich dem Pfarrherrn etwas davon verehren wolle „stünde dahin"; — von dem verkauften Weinberg könne die Hälfte des Lehngeldes wohl entrichtet werden, — der kleine Garten zu Rimbach gehöre zum Gut — wenn das Stücklein Land in Fretterode nach Bornhagen gehöre, werde Christian es nicht verweigern, da es „geringkschätzigk" sey; — der Teich unter dem Wellberg gehöre zur Hälfte nach Steina so

wie der bei der Mühle; — daß das Gehölz auf den Trieschen noch stände, möge er wohl leiden u. s. w.

Folgen nun die „Beschwerungs-Punkte" Georg Thilo's gegen „seinen freundlich lieben Bruder":

Carsten v. H. habe im Wolfsberg und sonst mehr anroden und zu Land machen lassen, wodurch Wahlhausen gegen 40 Malter mehr Einkommens habe als Steina; — die Rehegahren (Garne) zu Wahlhausen seyen noch unvertheilt, — in anno 615 habe der Bruder im Höheberg allein 35 Schweine in der Mast gehabt; — auch sey von dem Vieh an den jungen Hauungen großer Schaden geschehen u. s. w.

Darauf „Responsiones" von Jost Heinrich: Die Steinschen wie die Wahlhausischen Unterthanen hätten Rodeland im Wolfsberg und möge eins das andere wenig übertreffen; — die Rehegarnen sey man erbötig zu theilen; — als die Mast im Wolfsberg „veröhset" gewesen, habe Wahlhausen seine Schweine in das Gehölz bei Wahlhauseu — so wie Steina nach Steina in die Buchmast treiben lassen; — sein weniges Vieh habe keinen Schaden gethan, aber wohl der große Haufen, der nach Steina gehörig u. s. w.

Damit schließt diese Schrift und scheinen die unbedeutenden gerügten Posten in der Folge ausgeglichen worden zu seyn, oder sind beruhen geblieben. Jost Heinrich blieb im Besitz der zu Wahlhausen unter Hof gehörigen Güterstücke — so wie Georg Thilo zu Steina (Unterstein) und die Waldungen und der Steinsche Hof zu Bornhagen sind zwischen beiden getheilt, so wie alles deren Nachkommen noch besitzen.

Die beiden andern Gütertheilungen betreffen die Besenhäuser Linie. Wir haben oben (S. 210) erzählt, wie in dieser Linie die 4 Söhne Caspars (Taf. 3) 1545, und hernach die 5 Brüder, Lippolds Söhne, 1579 ihre Gütertheilung bewirkten. Von zweien derselben stammen die jetzigen Nachkommen, von dem zweiten Bruder Melchior, die auf dem Eichsfeld (Taf. 4b und 5) und von dem ältesten Bruder Caspar (Taf. 6), dem ersten Besitzer der Hennebergschen Güter, die in Sachsen ab. Die vier Söhne desselben sind Hans Jörg, Conrad, Burchard und

Rudolf, von denen der älteste keine Kinder hatte. Ueber diese von Caspar v. H. zu Henfstedt nachgelassene unmündige Söhne findet sich noch ein Notariats-Instrument d. d. Cassel, 14. März st. v. 1606. Die Vormünder jener unmündigen Söhne, Hans Bernhard zu Schweickershausen und Libert Bose zu Ellingshausen appelliren wegen eines von der Juristen-Facultät zu Marburg in Schuldforderungssachen ihrer Pflege und anderer Creditoren eines, sodann weiland Geißler Waisen zu Allendorf nachgelassenen in erster Ehe erzeugten Sohnes Curatoren andern Theils, gegebenen Erkenntnisses, an den Landgrafen Moriz zu Hessen. (Durch den v. Hansteinschen Verwalter zu Bornhagen, Sebastian Hillebrandt). Die Nachkommen Conrads in Henfstedt sind noch in Blüthe, aber die der beiden jüngsten Brüder stehen auf schwachen Zweigen (Taf. 7). Der Theilungsvertrag der genannten vier Brüder in einem dicken Band in folio in Pergament geheftet ist von Montag nach Exaudi, 30. Mai 1614 (Urkb. 534). Da die Nachkommen Melchiors die Güter (Besenhausen, später Rummerode, Wiesenfeld, auch Rotenbach und Werleshausen erhalten hatten, und ein Gut in Bornhagen (4ter Ans.) auf Martin gefallen war (mit Ditmar ausgestorben) so blieben nur die Güter in Sachsen und zwei in Bornhagen (1ster und 5ter Ans.) zu vertheilen. Dies geschah dann auch in dem vorliegenden Vertrag auf folgende Art: Es wurden für die 4 Brüder vier Loose gemacht, wovon eins die Güter in Bornhagen, Lit. A., zwei die in Henfstedt B. und D. und das vierte C. den Zehnten zu Heselwieth, Obern-dorf und das Haus sammt Angehörungen zu Römhild enthielt.

Zu Lit. A. Bornhagen ist gerechnet: 290½ Ackr. Artland, 31¾ Ackr. Wiesen (wofür der damalige Meyer 63 Malter Korn und ebensoviel Hafer gegeben), 365½ Ackr. Gehölz und darunter 124½ Ackr. im Höhberg, 72 Ackr. in der Stürzliede, 107 Ackr. im Hollbach, 62 Ackr. jenseit Rieden; dann 76 Unterthanen auf der Schanze, Hohengandern, Dalwenden, Rengelrode und Udra.

Bei den 12 der beiden letztern findet sich die Bemerkung, „daß sie sich, ob sie gleich 1591 dem Voigt Giesler Dienste ge-

„leistet, uff Starkung des Oberamts der Botmäßigkeit wegen, das „sie keine Hansteinsche Underthanen, sondern nur blose Censiten seyn „wollen, bis auff diese Stund gantz rebellisch vernehmen lassen.“

Außerdem ist noch das Decems (Zehntpfennig=) Geld, die Küchenzinsen an Hühnern, Hahnen, Eier und Gänsen — die Fruchtzinsen an Korn und Hafer — das Zapfgeld von der Braugerechtigkeit von jedem Faß 16 Pf. — dann das Lehn=, Straf=, Buß= Frevel=, Mast= und Trifftgeld nach einem 12jährigen Durchschnitt angeschlagen, und alles einzeln taxirt, so wie die Schäferei zu Bornhagen, „wo der Meyer nur 200 Nasser (Mutterschafe) halte“ nur zu 500 fl., die Jagd, „wegen vieler Jäger keine Hey“ — nur zu 500 fl. Das Fischwasser der Leine, Steina, zu Wiesenfeld, Stuben Mühlbach und andere Bäch zu Macken= und Baterode, als wenig austräglich, auch ein Pertinenz und Gemeinwerk zum Hauß Hanstein“ — aber ist gar nicht veranschlagt. Der Antheil am Stammhaus Hanstein ist ausgesetzt, und „wie bei ihre „Erben gewonlichen in gesambte behalten, nur daß der deß Orts „wohnende das Directorium fuhre.“

Auf diese Art ist dies Loos Bornhagen zu 37,000 fl. angeschlagen, aber aus folgenden Ursachen auf 32,000 fl. den 3 übrigen Loosen gleichgesetzt, weil

1) der Churfürst von Mainz durch seinen Amtsverweser wider die lutherische Religion und deren Kirchen=Ceremonien „scharf „sey,“ und dieselbe den anwesenden Adels=Personen nur im Wohnhause verstattet werde.
2) Wegen der „Rebellion und den widersetzlichen Ungehorsam der „Unterthanen, auch der Ober=Ampts=Halsstarrung derselben.“
3) Des geringen Wießwachs.
4) Wegen der großen Baufälligkeit am Wohnhause.
5) Wegen geringer Schäferei und ungehegter Jagd.
6) Wegen nicht ausbleibender Türkensteuer und ziemlich starker Landsteuer zur einfachen Frist 21 fl. — da hingegen zu Henfstädt nur 14 fl. 6 gr. gegeben werde.
7) Der Ortswohnende alle Sammts=Sachen zu dirigiren, daß es fast Noth thue, einen bestellten Advokaten in Besoldung darauf zu halten, und keine Einnahme dafür habe, da das

After-Lehngeld zu den Gesammt-Ausgaben „nicht lange,“ an dem Stammhaus Hanstein zu bauen und zu bessern sey, und daher oft zugelegt werden müsse.

Dies Loos (Junkerhof zu Bornhagen) erhielt Burchard und sein Sohn Caspar Rudolf (Taf. 6), durch den es auf den Hannöverschen Hauptmann Friedrich v. H. unverheirathet geb. 1781 gekommen, der es als Allodium 1850 verkauft hat.

Die beiden Loose B. und D. waren die Güter zu Henfstädt, das Zufraß — Obernitzsche und der herrschaftliche Hof, und aus 841 Acker Land mit Schäferei, 109 Acker Wieswachs, Fruchtzinsen, Gefällen, Holz, Jagd, Fischerei in der Werra, den Zinsen zu Oberstadt, Belrieth ꝛc. bestanden. Sie wurden in 2 Theile getheilt und jeder Theil zu 32,000 fl. angesetzt. Das Loos B. erhielt Hans Georg (Tafel 6) und da derselbe kinderlos war, kam es später auf Conrad, den Besitzer des Looses D. dessen Nachkommen August und Maximilian sie noch besitzen. Von jenem Conrad, durch dessen Sohn Georg Philipp und dessen Enkel Johan Erdman (Taf. 6) stammen die jetzigen Besitzer Oberellens (ober Hof) Heinrich und Silvius ab, deren Vorfahren dies Gut erhalten haben und dadurch von Henfstädt abgefunden seyn müssen.

Das Loos C. war auf 33,428 fl. gestellt, ohne daß weiter angegeben worden, warum es den andern auf 32,000 fl. gleich gestellt ist. Rudolf (Taf. 7) kaiserlicher General, auf Einberg erhielt es und ist auf dessen Nachkommen, Königlich Preuß. Major Adelbert gekommen, der Statt dessen den 4ten und 5ten Ansitz in Bornhagen besitzt.

In diesem Vertrag ist auch noch der Witthum für die Wittwe Caspars, Mutter der 4 Brüder, Sibille von Hohenneck zu Henfstädt mit Wohnung, Acker, Wiesen, Gärten ꝛc. zu 700 fl. jährlich angesetzt, woran aber das Loos C. keinen Theil — sondern die 3 andern Loose jedes ⅓ mit 233 fl. 7 gr. beitragen sollen. Dann sollen die 4 Brüder ihrer Mutter Schwester, der Jungfrau Anne Maria v. Hoheneck, nach des Vaters Testament jährlich 30 fl. abgeben, und das Loos Bornhagen der jungen Wittwe des

jüngern Conrads zu Obern-Ellen die jährliche Leibzucht mit 30 Thlr. entrichten.

Die Urkunde ist von den 4 Brüdern und außerdem noch von den Vormündern der beiden jüngsten Humpert von Langen zu Oberstadt und Breitenbach, Rudolph v. Ponikow zu Jühsen, Hennebergscher vornehmer Rath, Ober-Aufseher Amtman zu Meinungen und Maßfeld, auch Hofrichter zu Jena, Veit v. Lichtenstein zum Stein, vornehmer Rath zu Coburg, Balthasar Rab Spessart zu Aschenhausen, Hans Bronsort zu Schwickardshausen, Andres Diether, Chur- und Sächsischer Amptmann zu Themar, unterschrieben.

Der andere Theilungs-Rezeß (nach dem Besenhäuser Copialbuch) ist von Wahlhausen die Mar. Magdal. 1699 und betrifft nach dem Tode des Seniors Hans Fritz zu Wiesenfeld (10 Juni 1669), dessen 3 Söhne vor ihm verstorben waren, dessen Güter Bornhagen, Rotenbach, Wiesenfeld und Rabenrode, welche bei dem Concurs der Gläubiger lange in Sequestration gewesen. Es waren 6 Theilnehmer vorhanden

1) Hans Ludwigs Söhne: Hans Ernst, Jost Christoph, Joh. Levin und Rudolf auf Oberellen (Taf. 3)
2) Hans Caspar } Brüder auf Henfstädt (Taf. 6)
3) Georg Philipsen }
4) Caspar Bernhard,
5) Adam und Heinrich Wilhelm weil. Johan Casimirs Söhne (Tafel 7)
6) Curt Christian auf Werleshausen (Taf. 4b)

Da der letztere noch zwei 6tel von Hans Caspar und Georg Philip gekauft hatte, so wurden 2 Loose gemacht, wovon in dem ersten, Bornhagen und Rotenbach mit Zubehör den unter 1. 4. und 5. Genannten zufielen — im 2ten Loose, Curt Christian, Wiesenfeld und Rabenrode erhielt.

Da das erste Loos das andere mit 817 Thlr. 3 alb. 3 hlr. übertraf, so hat solches das Stipendium von 1300 Thlr. übernommen und also die Hälfte des Rests von 483 Thlr. mit 241½ Thlr. erhalten. Die Theilnehmer haben die Urkunde unterschrieben und untersiegelt.

29. Gemeinschaftliche Angelegenheiten und Familien-Conferenzen.

So wie wir die gemeinschaftlichen Berathungen, wie sie die ganze Familie betrafen, und deren Beschlüsse, oben (S. 226) bis zum Jahr 1593 verfolgt haben, so boten sich auch in dem folgenden Jahrhundert, dessen Anfang bald durch den großen Verheerungskrieg getrübt werden sollte, viele Veranlassungen dar, welche bald gemeinschaftliche Zusammenkünfte, oder doch gemeinschaftliche Entschließungen nöthig machten, die der Geschlechts-Älteste durch Umlaufschreiben, und daß er die eingehende Gesuche unter den auf Hanstein und in der Gegend Wohnenden durch den Lehnknecht zirkuliren ließ, zu erhalten suchte. Dabei war auch das entfernte Wiesenfeld, und manchmal sogar Henfstedt nicht ausgeschlossen. Von den vielen Vasallen kamen öfters Gesuche ein um Ertheilung von Exspectanzen auf Lehen, deren Besitzer einen baldigen Heimfall erwarten ließen, oder es waren Bitten um Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses zu Anleihen, wie das des Herman Konning zu Göttingen vom 20. Juli 1600 zu Erborgung von 300 Thlr. auf 12 Jahre, zu Ausstattung von 2 Töchtern. So bat am 5. Mai 1627 Liborius Holzapfel, ein 30jähriger v. Hansteinscher Diener um das Lehn des Georg Reinhard zu Geismar, der im vorigen Jahr „bei Eroberung der Stadt Münden verloren gegangen sey." Beide Gesuche wurden einstimmig genehmigt, das erste von dem Senior Caspar zu Henfstedt und 9 andern, das zweite vom Senior Hans Heinrich zu Wahlhausen und 7 andern.

Es waren auch oft gemeinschaftliche Beschwerden bei der Mainzischen Oberbehörde nöthig, sogar gegen ein Familienglied selbst. So beschwerten sich am 5. Mai 1602 die v. H. auf Wiesenfeld bei dem Ober-Amtsverwalter des Eichsfeldes, Wilhelm v. Harstall, Mainzischer Rath und Vicedom zu Erfurt, daß von Heinrich v. H. (Oberstein) das durch die Schwobfelder auf seinen Befehl den Wiesenfeldschen Unterthanen wegen eines streitigen Weideplatzes gepfändete Vieh, trotz des von dem Verweser gegebenen

Befehls, noch immer nicht restituirt sey. Am 15. März 1605 schrieb Hans Friedr. v. Wintzingerode von Bodenstein an sämmtl. v. H. wegen eines gefangenen Unterthanen derselben, die gestohlene Kuh und Kosten betreffend. Werner, Hans und Jost v. H. antworteten am 21. dess. die auszustellende Urfehde betr. Die Kosten des Wirths Hans Kunkel zu Arenshausen betrugen 11 Thlr. 12 Schill. 4 Pf., dann noch für einen Boten 2c. 3 Thlr. — Es ist erfreulich in dieser Zeit wahrzunehmen, daß sich die Mainzer Oberbehörde, als Obervormünderin der minderjährigen Adlichen, dieser ihrer Pflegbefohlnen eifrig annahm. Werner v. H. zu Ershausen (Taf. 11) war gestorben und hatte seine Wittwe als Vormünderin seiner minderjährigen Kinder hinterlassen, welche auf den 20. Oct. 1607 zu Leistung des Vormunds-Eids nach Heiligenstadt vorgeladen war. Die v. H. — wahrscheinlich ihr Schwager Heinrich v. H. auf Oberstein an der Spitze — hatten um Entbindung der Wittwe von dieser Eidesleistung, beim Oberamtmann Sebastian von Hatzfelt nachgesucht, worauf dieser am 23. Nov. 1607 (Urkb. 526) eine zwar abschlägige, aber umständliche und freundliche Antwort gab, deren Styl aus der damaligen Zeit der jetzigen zum Muster dienen könnte. Er sagt darin: „daß die Anmuthung an die Wittib zur Prästation Solemnium (wiewohl sie kundbaren Rechtens) gewißlich nicht sein Für- und Angeben — sondern des Erzb. und Churf. zu Mainz ausdrücklicher gemessener Befehl sey (von dem er eine — leider nicht mehr vorhandene — Abschrift beifügt). Sonst möchte Er der Wittib für ihre Person wohl gönnen, daß sie damit verschont werde, obgleich solche Eidesleistung allenthalben im heil. römischen Reich insonderheit am hochlöblichen kaiserl. Cammergericht von Weibs-Adlichen, Freyen und Gräflichen Personen vielfältig, jedoch durch gevollmächtigte Procuratores vollzogen würde. Außerdem diene es ja allein zum Vortheil der Unmündigen, da für sie jeder Nachtheil abgewendet und diese Sachen zwischen den beiderseitigen Vormündern gänzlich abgeholfen würden. Man wolle es ihm deswegen nicht verdenken, daß Er es bei seiner Erklärung bewenden lassen müsse. Außerdem könne diese praestation Solemnium beim Oberlandgericht an der 14tägigen Gerichtshaltung, ohne sonderbare Weit-

läufigkeit, durch einen dazu gevollmächtigten procuratore in Abwesenheit der Wittib und der andern Vormünder geschehen."

Eine andere Beschwerde sämmtlicher v. H. vom 24. Jan. 1619 (Urkb. 538) an Wilhelm Diederich von Daune, des hohen Erzstifts Mainz und Wormbs Dohm-Capitular und resp. Dohm-Probst, Churf. Mainz. vornehmer Rath, Ober-Amptsverweser und Landrichter des Eichsfeldes — betraf den Schultheissen Hans Ruß in Martt (am Rusteberg), daß er ihren Unterthanen zu Birkefeld 2 Sprengel Brode nicht allein abgefordert, sondern ihnen auch Pfande abgenommen. Ist wahrscheinlich nicht abgangen, weil die Beschwerde indessen wohl erledigt war.

Reparatur der Burg Hanstein.

In diese Zeit und noch vor dem 30jährigen Krieg fällt eine wichtige gemeinschaftliche Angelegenheit, die Reparatur an der Burg Hanstein, die bisher wohl nicht beachtet worden, weil sie von den meisten ihrer ehemaligen Bewohner bereits verlassen war, wie sie dann in jenem Kriege selbst nur zu Aufbewahrung von Früchten und schätzbaren Hausgeräthe, von Vieh ꝛc. selbst den Unterthanen gehörig, benutzt worden zu seyn scheint. Die erste Reparatur von 1608 ist schon oben bei der Geschichte der Burg (I. S. 53) angeführt. Der Vertrag mit dem Mauermeister wurde zu Bornhagen am 8. Jan. 1608 (Urkb. 527) auf eine dreifache Arbeit abgeschlossen, nämlich 1) auf eine neue Mauer mit den Steinen „wohl eingezahnt bis oben an das Dach, im Grunde pfeilersweise, aufgeführt; 2) soll unten in der Kuchen ein Doppel-Fenster mit 2 Sitzen fein zierlich und ohnsträflich verfertigt werden." Dies Fenster, gleich rechts am Eingang, wo die Küche war, ist noch zu sehen und scheint doch auf noch damaligen Gebrauch und Bewohnung der Burg, wenn auch nur zum Theil, schließen zu lassen.

„3) In jede Wanderung (Wand) ein Fenster oder zwei gleicher Höhe und Breite, wie die Alten, inwendig mit einem Spunt, und auswendig mit einer Foße „fein zierlich" verfertigt werden." Ein Beweis, wie sehr man damals schon bei Reparaturen auf Gleichmäßigkeit und Zierde sah.

Die Handreichung der Unterthanen zeigt Urkb. 528.

Am 6. März 1620 kam man überein, daß „die beiden Thore auf dem Hause Hanstein gemacht, und dazu

1) 6 Bäume zu Bohlen angeschafft,
2) 50 Thlr. zusammengeschossen,
3) 100 Mann mit langen Rohren zum Ausschuß (in 1664 zeigen sich schon mehr Spuren von Ausschüssern) ausgenommen und wohin sie beschieden — (wohl zur Sicherheit der Arbeiter) gebraucht werden sollten."

Zu Bauherrn wurden Otto (Taf. 10) und Christian v. H. (Taf. 4b) zum Bornhagen bestimmt.

Nach einer alten Rechnung wurde 1643, wo Ziegendiebe auf Hanstein saßen,

am 28. Febr. einem Schmidt für Arbeit aufm Hause Hanstein 1 Thlr. 4 Kopfst.,
am 3. April einem Schlosser für ein Schloß „an das Haus H." 4 mgr. und
am 4. Juni einem Schmidt „von etzlichen Flickwerken an den „Thoren aufm Hause H. 12 mgr.

entrichtet.

Die übrigen Bauten, nach dem Kriege, in den Jahren 1655 bis 1658 und 1673 sind bereits oben (I. S. 53. 122) unter den Frohndiensten, nebst den dazu geleisteten Burgfrieddiensten angegeben worden.

Hier verdient noch eine Bemerkung im Kirchenbuch von Bornhagen erwähnt zu werden, welche sich auf den baulichen Zustand der Burg bezieht. Es heist darin: „XVI. dominica 1712. Der neue „Gerichtsknecht H. H. Braunschweig mit Cath. Elisabeth, Chri„stian Wedekinds hinterlassene Tochter auf dem Hanstein, in dem „Theil, welches am meisten noch bebauet, copulirt worden." Das Haus des Gerichtsknechts steht noch unter der alten Burg und wird noch bewohnt. Da es sehr klein, so wählte man zu der Feier einen Raum in der Burg, der noch zugänglich war.

30. Der dreißigjährige Krieg.

Das allgemeine Unheil, was sich schon durch mancherlei Anzeigen am Ende des 16ten Jahrhunderts verkündigt hatte, brach

endlich über Teutschland los. Rudolf, das Oberhaupt des römisch-teutschen Reichs, starb 1612, ein Kaiser, wie Schiller sagt, eben so wenig im Sarge vermißt, als auf dem Throne wahrgenommen, und Matthias folgte ihm. In Böhmen entstand der Streit, da am 23. Mai 1618 die evangelischen Stände Slawata und Martinitz aus dem Fenster des Radschien zu Prag gestürzt wurden. Und wenn auch durch die Schlacht am weißen Berg (8. Nov. 1620) ihre Parthei bekämpft schien, so fand diese doch große Theilnahme und Hülfe in andern Theilen Teutschlands, wenn nicht an dem unglücklichen König Friedrich, doch an Graf Peter Ernst von Mansfeld in der Pfalz und am Rhein, Landgrafen Wilhelm von Hessen, Herzog Christian von Braunschweig, dem König Christian IV. von Dänemark und an den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg. Indessen hatten sich die kaiserl. Armeen unter Wallenstein und Tilly der Elbe und Weser genähert und letzterer gewann die siegreiche Schlacht am 17. Aug. 1626 gegen König Christian bei Lutter am Barenberg, besetzte Göttingen und Münden und versicherte sich so der beiden Flüsse Fulda und Werra.

Das Eichsfeld erfuhr die ersten Nachrichten über die böhmischen Unruhen durch 2 Jesuiten aus Böhmen — die sich nach Heiligenstadt 1619 zu ihren dasigen Ordensbrüdern geflüchtet hatten — und die ersten Kriegsübel durch Herzog Christian von Braunschweig, der, wie Wolf in seiner Geschichte der Stadt Heiligenstadt S. 64 sagt, „mit seinem Räuber-Heer" aus Westphalen über das Eichsfeld marschirte, wo sich die Stadt Heiligenstadt durch Bezahlung von 2825 Thlr. von der Einquartirung frei machte. Das Land scheint damals nicht viel gelitten zu haben wenigstens enthält unser Archiv nichts darüber. Ein Schreiben von Hans Fritz v. H. in Wiesenfeld vom 4. Oct. 1625 im Mülhauser Archiv giebt die erste Spur von fremden Kriegern daselbst, welche den Unterthanen des v. H. ein Pferd, einen Fuchs, von der Weide entführt, und das bei „etzlichen Soldaten in Mülhausen „angetroffen worden." Hans Fritz ersucht Burgemeister und Rath der freien Reichsstadt um Ablieferung dieses Pferdes.

Indessen müssen schon 1624 kaiserliche Truppen daselbst ge-

standen haben, unter deren Hülfe die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes gehindert und die Wiedereinführung kathol. Priester erfolgte, indem später durch den Frieden zu Osnabrück dieses Normaljahr für die v. H. und deren Dörfer so beschwerlich wurde.

Daß übrigens die Durchmärsche der fremden Truppen schon 1627 für die Hansteinschen Bewohner so drückend wurden, daß sie in Entrichtung der Geldzinsen, wie Frucht-Abgaben an Roggen und Hafer — bei Wahlhausen auch an „Weinzehnten" — rückständig blieben, beweist ein noch im Original vorhandener „Extractus aller „Retardat-Schulden im Gericht Hanstein und der Windischen Mark „von 1627" (Urkb. 547), worin aber auch Dörfer im Hessischen, wie Hundelshausen, Ahlendorf (Stadt Allendorf) und Klein-Almerode — im Hannoverschen, wie Eckershausen und Großen-Schnehen und im Eichsfeld Dörfer aus kurfürstl. Aemtern vorkommen, wo die v. H. Abgaben zu beziehen hatten. Die Summe betrug 82 rthlr. 7 gr. 9 pf. an Geld, 85 Malter 2 Sch. 1 Metze an „Rockenkorn" und 59 Mltr. 3 Sch. 3 Metzen an „Haffern."

Die Zeit war sehr trübe, der Religions-Krieg war so nahe, die Aufregung der religiösen Gesinnungen in beiden Partheien war so stark, die Wuth der einen ihren Glauben der andern aufzudringen so groß — dagegen die Gewissenhaftigkeit und Liebe zur Gedankenfreiheit der andern Parthei und den erkämpften Besitz derselben sich nicht wieder entreißen zu lassen, so heftig — daß ein Kampf auf Leben und Tod vorauszusehen war, der durch die Art der Kriegsführung durch geworbene, nur auf Plünderung des ruhigen Bürgers und deren Eigenthums angewiesene, Kriegs- und Landsknechte nur desto erbitterter werden mußte. Wie schrecklich war die Aussicht für die Landbewohner, für die Junker wie für die Bauern. Die erstern hatten alle, oder fast alle ihre feste Burg verlassen und bewohnten ihre erbauten Ansitze, die sie auch nicht gegen den kleinsten Kriegshaufen zu schützen vermochten, der angewiesen auf Raub und Plünderung nichts schonte und alles was er nicht mit sich führen konnte, dem Feuer und der Verwüstung Preis gab, wie in dem Laufe der Zeit die um die Burg Hanstein herum liegende Rittersitze, besonders die unter der Burg liegende 6 Ansitze erfuhren.

Es thut aber dem Herzen des Menschenfreundes wohl, wenn er in einer solchen Zeit der Zerrüttung alles gemeinschaftlichen Zustandes, der Gefahren und des nahenden Unglücks, Personen findet, die eingedenk des nahenden Unheils aller Art, sich näher an einander schlossen, weniger an sich, als an die Ihrigen dachten und zum Schutz derselben, im Vertrauen auf eine höhere Macht, mit ihren Nachbarn, Verwandten freundliche Vereine stifteten, welche sie gegen die nahenden Gefahren schirmen sollten.

In diesem Jahr 1627 lebte auf seinem Rittersitz Werleshausen an der Werra, Caspar v. H. der Sohn Melchiors. (Taf. 4b). Seine Mutter war Agnes von Berlepsch aus dem Hause Berlepsch in Hessen. Er war daher mit dieser Familie, so wie durch seine vor 10 Jahren geheirathete Margarethe Treusch von Buttlar aus dem Hause Nesselröden im Amte Netra in Hessen, mit den benachbarten Buttlar von Ziegenberg verwandt und befreundet. Caspar v. H. schloß mit diesen Freunden und Verwandten, mit Reichart von Berlepsch und Jost v. Buttlar, zu Fahrenbach, dem Gute des erstern am 23. Jan. 1627 (Urk. 546) einen Verein, worin sie sich, unter Zuziehung von Zeugen, verbanden, des Verstorbenen Hausfrau, Kinder und Verwandten mit Rath und That sich anzunehmen und treulich für sie zu sorgen. Dieser Vertrag ist in einer so einfachen die traurige Zeit bezeichnenden Sprache, in einer Gott ergebnen und menschenfreundlichen Weise abgefaßt, daß er umständlicher angeführt zu werden verdient. Gleich im Eingang heist es: „daß die Zeiten bisher sehr böse, trübselig und gefährlich gewesen, indem der allmächtige getreue Gott diese und viele benachbarte Orte — um der vielfältigen Sünde und Undankbarkeit willen — mit allen 3 Hauptplagen und Landstrafen, als Krieg, Theurung, Pestilenz und andern bösen Seuchen auf einmal — aber vorerst noch gnädig und väterlich, wofür seiner göttlichen Allmacht Lob Ehr und Dank gesagt sey — heimgesucht, da bereits etliche Leute urplötzlich in Gott selig verstorben und viele betrübte Wittwen und Waisen hinter sich gelassen haben. Daß er dann ein rechtschaffner frommer Christ wohl Ursache und Anleitung genug zu nehmen habe, auf sich selbst, seine geliebte Hausfrau, Kinder und nächst Anverwandte gute Acht zu

geben, und sein Haus, nach dem löblichen Exempel des Königs Hiskiae in Zeiten und bei guter Vernunft also zu bestellen, daß er zu allen Zeiten erstlich seiner Seelen Heil und Seligkeit versichert und daneben gewiß seyn könne, daß Jemand nach seinem Tode bleibe und vorhanden sey, der mit Gottes gnädiger Hülfe seinem Weibe, Kindern und Anverwandten rechtschaffen vorstehen und Er also mit desto freudigem Herzen und Gewissen von dieser Welt abscheiden könne."

"Dies und Alles andere mehr hätten dann die 3 oben genannten Reichart, Caspar und Jost in der Furcht Gottes herzlich erwogen und betrachtet, und nachfolgendes ehrbares, christliches, Gott und Menschen wohlgefälliges Verbündniß, wohlbedächtig und unwiderruflich mit einander, Gott dem Herrn zu Lob, Vermehrung und Fortpflanzung guter Freundschaft, und ihren Nachkommen zu guter Ersprießlichkeit aufgerichtet, abgeredet und beschlossen, nämlich also:

"Wenn es über kurz oder lang käme, daß unter den vorgedachten dreien von Adel nach Gottes gnädigem Willen einer oder der andere vor den Andern hinsterbe, so sollen und wollen — wie sie einer dem andern mit Hand gegebener Treue an Eides Statt in die Hand gelobt und zugesagt — die im Leben Bleibende, des verstorbenen Hausfrau und Kinder und nächste Angewandte, auch aller Ihrer aufgeerbten Lehn- und Allodial-Güter sich so getreulich mit Rath und That annehmen, als sie von ihren Leiben geboren, und Ihre allerdings eigen wären, in und außerhalb Rechtens, herzlich und väterlich, ihre Person und Güter vertreten und bis an die Obrigkeit nach bestem Vermögen schützen und schirmen, und Ihnen in summa also vorstehen, wie ein Ander gern wollte, daß den Seinen geschehe — und es sonderlich allhier auf dieser Welt vor der hohen Obrigkeit und am jüngsten Gericht vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten möchten."

"Wenn es — heißt es ferner — Ihrer Einer, Zwei oder des Dritten auch zu wenig würde, soll der Letzlebende vor seinem Abschied darauf bedacht seyn, daß an Ihrer Statt andere qualificirte Personen erbeten und verordnet werden, die solches, wie

obsteht, getreulich, fleisig und nach Recht und Billigkeit, wie solches Rechtschaffenen von Adel eignet und gebühret, verrichten können und mögen."

Zuletzt kommt noch der Anhang und Vorbehalt: „Da der Fall sich begebe — welches der liebe Gott lange Zeit gnädig verhüten wolle — daß der Letzlebende frei stände und ihm die Arbeit und Sorge allein zu schwer fiele, so möge er Jemanden aus den nächsten Freunden dazu ziehen. Es sollen dann „umb „Nachrichtung willen" über des letzt verstorbenen Verlassenschafft rechtmäßige Inventaria aufgerichtet und anderes mehr in acht genommen und angestellt werden, wie bei solchen Curatelen die Nothdurft erfordert. Alles getreulich und sonder Gefährde."

Am Ende heißt es: „Daß nun dem Allen, also bei Adelichen Ehren, Treu und gutem Glauben, mit Gottes gnädiger Hülfe und Beistande, nachgelebt werde," haben die 3 Vereinigte noch 6 Zeugen zugezogen, nämlich die Wohledle, veste und Mannhaffte, auch Ehrwürdige, Wohlgelehrte und Ehrbare, Thilo Albrecht v. H. in Schwobfeld, Sandter (Alexander) v. H. in Rabenrode (Rummerode) wohnhaft, Johs. Müller, Pastor zu Reckershausen im Hannoverschen, Hans Bodecker, Forster zu Rosbach bei Witzenhausen, Wolf Weissen, Berlepscher Diener zu Fahrenbach und Jakob Lipsius, Stadtschultheiß zu Witzenhausen, welche alle und die Contrahenten selbst die Urkunde unterschrieben und untersiegelt haben, welche dreifach aufgerichtet ist und jeder Principal eins zu sich genommen hat.

Die Schrift scheint, wenn nicht vom Pfarrer Müller — vom Stadtschultheißen von Witzenhausen verfertigt worden zu seyn; derselbe hat sich wenigstens so unterschrieben: Jacobus „Lipsius, rogatus et requisitus, Fecit, subscriptit et sigillavit." — Ob und welche Folge sie gehabt, hat sich nicht ergeben. Caspar v. H. hat noch lange, bis zum Jahre 1645, also fast bis zum Frieden gelebt.

In demselben Jahr 1627 ergab sich auch eine andere Beschwerde, indem die auf dem Harze ausgebrochene Unruhen die Stellung von Soldaten erforderten, welches der Ober-Amtmann Julius Westphal zu Duderstadt in seinem Schreiben vom

19. Jul. 1627 an die v. H. begehrte. Es heißt darin: „Die höchste Nothdurft zu Versicherung des Landes und Austilgung der aufgestandenen Harz-Bauern, nach Communication mit den fürstl. Lüneburgschen Räthen, erfordere eine erkleckliche Anzahl Soldaten zu werben. Es seyen daher bei den Gerichts-Unterthanen so viel möglich Soldaten aufzubringen und an das Ober-Amt zu verweisen." Der damalige Familien-Senior Hans Heinrich der Aeltere (Taf. 10), ehemals Braunschweigscher Hauptmann, zu Wahlhausen, dem das Schreiben von Otto v. H. zum Bornhagen zugekommen, bestimmte am $\frac{17}{27}$. Julius eine Familien-Conferenz „wegen seiner Leibes Ungelegenheit" auf den 30. desselben in das dasige Wirthshaus, indem die Conferenzen sonst auf Hanstein oder im Gerichtshause zu Gerbershausen gehalten wurden. Es ist nicht bekannt geworden, ob die Gerichtsunterthanen, anstatt der bisher gewöhnlichen Werbung von Landsknechten, sich die Neuerung gefallen lassen und sich selbst zu Soldaten gestellt haben, welches übrigens ohne Zweifel das beste Mittel war, das Eigenthum zu sichern und sich gegen Raubanfälle von Gesindel allerlei Art, das so leicht durch entlassene Landsknechte sich vermehrte, zu schützen.

Zwei Jahre später, 1629, erschien dann das durch so viel Unglück berüchtigte Restitutions-Edikt Kaiser Ferdinands, das das wenige Gute, welches der Religionsfrieden für die Evangelischen enthielt, durch dessen gezwungene Auslegung noch verkümmerte. Aber Gottes Hülfe war auch damals wieder nahe, denn am 24. Jun. 1630 landete der hochherzige Gustav Adolph mit seinem trefflichen Heere an der Pommerschen Küste. Indessen er sich des Besitzes von Pommern versicherte und Stettin einnahm, hatte die Sache der Protestanten keinen Vortheil von dem durch den Kurf. Joh. Georg von Sachsen am 6 Februar 1631 zu Leipzig gehaltenen Fürstentag, an dem sich Brandenburg, Hessen-Cassel und mehrere Fürsten und evangelische Bischöfe einfanden. Der Schwedenkönig konnte Tilly's Blutbad in Magdeburg am 10. Apr. nicht verhindern, errang aber die Lorbeere über den blutigen Krieger in der Schlacht bei Leipzig am 7. Sept., der sich nach Halberstadt und Braunschweig flüch-

tete, um in Niedersachsen aus den Besatzungen die Trümmer seiner geschlagenen Armee wieder herzustellen und ein neues Heer an der Weser zusammenzuziehen. Dies befreite das Eichsfeld von den Heeren sowohl des Kaisers als des Königs. Im December 1631 zog zuerst Georg von Uslar, der in Schwedischen Diensten zur Belohnung seiner Tapferkeit in der Schlacht von Leipzig Generalmajor geworden, an der Spitze von 1000 Reitern in Heiligenstadt ein, aber nach 8 Tagen wieder abzog, und das Land daher wohl keine weitere Belästigung erfuhr. Daß die Hessen am Ende des Jahrs 1631 die Burg Rusteberg belagerten und auch einnahmen, ist oben (S. 5) erzählt worden. Im Anfang des folgenden Jahrs besetzten die Schweden das Schloß Gleichenstein und im Februar nahm Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar Duderstadt ein, wo dann der Ober-Amtmann Friedrich von Westphal gefangen nach Erfurt geführt wurde. Bald nachher befanden sich zwei sächsische Rittmeister, Georg Thilo von Werthern und Nicolas Heppen mit ihren Truppen in Heiligenstadt, welche eine starke Contribution einforderten, welche an den Hauptmann von Herwerds abgeliefert werden sollte. Dies veranlaßte eine Zusammenkunft auf Hanstein, am 5. und 22. April 1632 (Urkb. 551), wo sämmtliche v. H. am ersten Tage eine Vollmacht auf Hans Friedrich auf Wiesenfeld und Joh. Siegfried auf Ershausen, um mit dem fürstlich sächsischen Geheime Rath Cammer-Secretarius und Kriegs-Commissarius, Christian Franken, wegen der Kriegs-Contribution zu unterhandeln, ausstellen und dieselben zugleich beauftragen die Specification „unsers armen Gerichts einzureichen „und den betrübten Zustand desselben“ vorzustellen, woraus ersichtlich sey, 1) daß es ganz unmöglich die assignirte Contribution zu entrichten. 2) Da sich der Hr. Hauptmann verlauten lassen, die Contribution nicht allein von den Bauern, sondern auch von den v. H. eignen Gütern zu erpressen, so wolle man hoffen, daß es mit dem Adel auf dem Eichsfelde, wie mit dem an andern Orten, gehalten werde und berufe man sich auf die von Sr. fürstl. Durchlaucht zu Sachsen gegebene Ordre — oder es müßten andere benachbarte Orte dem v. H. Gericht zugelegt werden.

Die andere Vollmacht von Hanstein am 22. April 1632 spricht auf Alexander v. H. zu Rabenrode und Friedrich auf Oberstein, um in dem von Hrn. Frank angesetzten Termin 23. dess. wegen Unterhalts und Tractaments der beiden Rittmeister nach der Verpflegungs-Ordonnanz, den zu haltenden Traktaten beizuwohnen. Zugleich erhält Friedrich v. H. Auftrag, die wöchentliche Contribution zu colligiren und dem Hauptmann Bertold von Herwerds zuzuliefern, und gegen die nachlässigen und halsstarrigen Bauern die militärische Execution ergehen zu lassen.

Aber schon im Mai desselben Jahrs wurde der sächsische Graf Löwenstein von dem kaiserl. Graf Papenheim vertrieben, der von der eichsfeldischen Ritterschaft 8000 Thlr. forderte, von der Joh. Siegfried v. H. am 21. Juli in Duderstadt 9 und 5 Thlr. bezahlte, wie die noch vorhandene Quittung beweist. Und im August hatte sich das Blatt wieder gewandt und Herr Alexander Eschkam, „Königl. Majestat zu Schweden vornehmer Rath und Resident in Thüringen“ befand sich mit 12 Compagnien Kriegsvolks in Heiligenstadt und forderte durch die fürstl. sächsischen Commissarien Lorenz Kramer und Joh. Möller monatlich 400 Thlr. für die 12 Compagnien, welche logirt und verpflegt werden mußten. Außerdem fordert der Hr. Joh. Osius, schwedischer Director zu Duderstadt, von dem Gericht Hanstein allein 100 Thlr. Den damaligen Zustand des Landes, das von Freund und Feind heimgesucht wurde, ersieht man am besten aus einer Instruction, welche am 28. Aug. 1632 zu Heiligenstadt (Urkb. 552) von der gesammten Ritterschaft des Eichsfeldes ihren Deputirten bei dem genannten Geheime Rath und Commissarien ertheilt wurde und wovon sich noch das Concept oder Abschrift erhalten hat. Sie sollten danach dem Hrn. Residenten remonstriren.

1) Des Ländleins Ruin und äußerstes Verderben, darin es durch unterschiedene Plünderungen und Brand, sonderlich die letzliche Wiedereroberung von Duderstadt gerathen.

2) Daß auch auf selbigen kein Vieh nunmehr vorhanden, darvon dem Soldaten seine vermög Ordinanz gereicht werden könnte.

3) Liegt aller Handel und Wandel darnieder, welches ohnausbleibend aller Ußualien mangel verursacht.

4) Hatt der Landman nichts übrig alß die Früchte aufm Felde, welche aus Mangel der Pferde und Schub-Ochsen schwerlich alle werden einbracht werden; Muß also von denjenigen, waß der arme Man selbst durch Ziehen, Schuben und Tragen mitbringt, alle Notturft geschafft werden, welches bei der Einquartirung nicht lange wehren wirdt.

5) Ist an vielen örtten gar keine Sommerfrucht oder doch gar wenig bestellt.

6) Kan auß Mangelung des Hausraths und Pferde den Soldaten die Seruis nicht geschafft werden.

7) Wie nun auß angezogenen Ursachen die schwertigkeitt zu Unterhaltung deren Compagnieen gnugsam abzunehmen, Alß ist daraus auch unschwer zu erforschen, daß zu denen monatlich geforderten Geldern gentzlichen nicht zu gelangen, nemlich aus Manglung der Pferde, darmit die frucht zu verfuhren handelß und Wandels und waß daher mehr anhangig.

8) Man wollte dan daß Land zu einer gentzlichen Wüstung in weniger Zeit machen, dan sobald der Arme Man seines Korns quit, oder auch solches nicht umbs geldt verlassen köndte, wurde Er zu endlicher desperation gedeyen, hauß und Hoiff stehen lassen und davon gehen.

9) Welches die itzigen sich täglich hauffende plackereyen von den unterschiedenen örttern ohne daß sehr befordern, weil Niemand das seine sicher einbringen kan, viel weniger wieder auffstellen.

10) Gehn viel örter des landes abe, welche mitt andern quartiren allbreytt belegt.

11) Ist Ritter- und Landschaft in großer Schuldenlast begriffen, sowol wegen Ihr fürstl. Durchlaucht zu Sachsen in Mülhausen gelieferten Accordgelder; Sodann weyland Ihrer fürstlichen Durchlaucht Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg hochlöblichen Andenkens veraccordirter und außgezahlter Summa, so bey hohen und andern vornehmen Leutten erhoben mitt Versetzung ehrlichen Nahmens und Credits, welches zimlich periclittiren wil, und

hatt dieses Puncten wegen die Ritterschaft höchlichen zu bitten, daß des in Arrest genommenen Vogtes zur Herbergk, Christoph Binhardt Gelegenheit darhin dirigirt werden möchte, daß Er Raum und Zeit haben möge, auß seinen Registern und Manualien dero landschaftswegen gefuhrtten Stand=Rechnungen und directorii richtige Rechnungen abzulegen und nottwendige nachrichtung der Restanten derer so vorgeschossen und sonsten von sich zu geben &c."

Schließlich bittet noch die Ritterschaft, daß der Hr. Resident ihr großer Freund und Beförderer seyn und bleiben und die Sache dahin vermitteln wolle, daß das Ländlein mit der Einquartirung der 12 Compagnien, wenn nicht gänzlich, doch zur Hälfte verschont werde. Uebrigens erbietet sie sich, was sie zu Kön. Majestät und fürstl. Durchlaucht Diensten, nach ihrem äußersten Vermögen verrichten könne, sich allezeit willig und bereit finden zu lassen.

Daß sich übrigens das Kriegsvolk nicht mit der ihm gereichten Verköstigung und baaren Contribution begnügte, sondern gern sonst noch raubte und plünderte, beweist ein Raub, der an denselben Tagen an Vieh und Anderem auf der Burg Hanstein begangen wurde, wohin die v. H. und deren Unterthanen ihre Vorräthe geflüchtet hatten und die wahrscheinlich unbewohnt und nur von einem Castellan bewacht wurde. In dem Stadt=Archiv zu Mülhausen befindet sich darüber ein Schreiben sämmtl. v. H. vom 8. Sept. 1632, worin sie den oben genannten Laurentio Cramer und Joanni Müllern, Kön. Majestät zu Schweden Commissarien zu Heiligenstadt folgendermaßen klagen:

„Alß Ihr Excellenz der Hr. General Obrist Raubitz mit „dero Armee für Heylstadt gelegen, von derselben Soldatesca Unser „Stamb= und Erbhauß Hanstein (worauff wier Unsern besten „Vorrath zur Sicherheit bracht) vberfallen, vndt vnangesehen Wier „von beiden Ihrer fürstl. vndt Herzogs Wilhelms zu Sachsen, Kön. „Majestät zu Schweden Generallieutenant vndt Landgraff Wilhelms „zu Hessen, Vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn auff solch Hauß „mit Schriefft vnd lebendiger Salua quardt würklich versehen ge„wesen, Vnß allen solchen Vorrath vndt waß von Pferdten, Rindt, „vnd Schaffviehe Vnß vndt Vnsere Armen Underthanen zuestendigk,

„ferner so darauff befindlich gewest, AbgeRaubt vnd von Händen „gebracht, allermaßen daß Wier numeher dadurch in die äußerste „Armuth gesturtzt worden vnd theilß ein mehreres nicht vberrich „behalten, alß waß zue Bekleidung Vnser Leiber vmb vndt ahn „gehabt, vndt noch haben.“ Es wird noch zugefügt, daß sie durch die Nachfolge ihrer Diener erfahren, daß ihr Vieh theils nach Mülhausen und in benachbarte Dörfer gebracht und da verkauft worden. Sie bitten um promotoriales an den Rath zu Mülhausen, damit das Geraubte ihnen wieder gegeben, „damit wir zu vnserm „und der Vnsrigen Unterhalt wieder mächtig werden.“

Die königl. schwedische und fürstl. sächsische Commission theilte dies Schreiben vom 8. Sept. dem Rath zu Mülhausen am 29. Aug. 1632 mit. Das Datum darf dabei nicht auffallen, da die v. H. sich schon des neuen Calenders bedienten, die schwedischen Commissarien aber noch den alten brauchten. Sie ersuchten den Rath, wegen des den v. H. „entwaldigten Viehes“ ihnen schleunig wieder dazu zu verhelfen, da der v. H. Zustand bekannt „wie „Männiglich wissend, daß sie nicht Feinde, sondern ratione domicilii „ein überauß Großes leiden müssen.“ Der Erfolg ist nicht bekannt, wohl aber, daß die Bedrückung des armen Landes fortdauerte. Der Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar behandelte das Eichsfeld als sein eignes, ihm vom König von Schweden geschenktes Land, ohne daß er darum das Elend mildern konnte. In Heiligenstadt befand sich eine fürstl. Sachsen-Weimarsche Landes-Regierung und der Statthalter daselbst war Christoph Friedrich von Esleben. Die außerordentliche Steuer, die damals in 12 Zielen von 1632 bis zum 9. März 1635 erhoben wurde, erhielt davon den Namen Eslebische Verpflegungs-Contribution. Das 8te Ziel davon, das den 4. Febr. 1633 neuen Calenders erhoben wurde, betrug für die 21 Dorfschaften des v. H. Gerichts 55 Thlr. und gegen 20 Malter Hafer, wovon Hohengandern 5 Thlr. und 1½ Malter Hafer, eben so viel Wüsthäuterode, Gerbershausen 4 Thlr. 1 Malter Hafer, Arenshausen 3 Thlr. und sofort bis zu 1 Thlr. entrichteten. Nach dem noch vorhandenen Register darüber waren vom 7. bis 12. Ziel noch 35 Thlr. rückständig. (Urkb. 553.) Am Ende des Jahrs war auch

noch eine Dragonersteuer zu zahlen, wie sich aus einem Mahnungszettel der Gemeinde Fretterode vom Stephanitag (26. Dec.) 1633 (Urkb. 555) an Junker Fritz v. H. auf „Vber-Steina" ergiebt, dem es zu diesem „Trahguhner-Geld" ein Kopfstück, sowie der Ernvesten Frau zu Unterstein 20 ertrug, welches diesen Tag erlegt werden soll, wo nicht, „so wollen die Traguhner selbst kommen und solches langen."

In Wolfs Geschichte von Heiligenstadt (S. 76) und seiner Geschichte des Eichsfelds (II. S. 185) befindet sich ein Verzeichniß der einzelnen Kriegssteuern und Geldlieferungen, welche allein die Stadt in den Jahren 1631 bis 1650 entrichtet hatte und von deren Größe sich auf die Summen schließen läßt, die das Land geben mußte. Unter denselben sind ausser der Ußlarschen Contribution, den Weimarschen Steuern und den Eßlebenschen Verpflegungsgeldern, von denen 71 Ziele auf 6500 Thlr. angegeben werden, auch noch andere angeführt, welche bekannte Namen von Heerführern bezeichnen, oder sonst merkwürdig erscheinen. So ist eine Schlicksche Contribution, eine für den Schwedischen General Banner, 1413 Thlr. zu Erhaltung des Heisterschen Regiments, „welches Reverendissimus noster hieher beordert" — 6571 Thlr. zu Contentirung der Schwedischen Offizianten — 1625 Thlr. für das Jenische Regiment und 2 Compagnien hessischer Dragoner — 211 Thlr. der Schwedischen Salva Guarde und 282 Thlr. zu der Leslischen Einquartierung, welches vielleicht der Irländer Lesli war, der zu der Verschwörung gegen Wallenstein gehörte, und unter seinen Mördern sich befand.

Die Weimarsche Regierung auf dem Eichsfeld endigte am 18. August 1635. Sie hatte, wie wir oben gesehen in den ersten Monaten 1632 begonnen. Der eigentliche Anfang der Besitznahme des Herzogs Wilhelm von Sachsen veranlaßte noch 50 Jahre später eine Untersuchung darüber, denn das Oberamt in Heiligenstadt ließ noch in einem Protokoll zu Wahlhausen vom 7. Dec. 1683 einige der ältesten v. H. Unterthanen über die Frage vernehmen: „wann die Weimarschen Völker auf das Land gekommen?"

Im Jahr 1632 zog sich das Kriegsübel an den Lech und nach Baiern, das der große König eroberte. Das arme Eichsfeld

gewann dadurch wenigstens, daß ihm die Schlachtfelder entfernt und auch das große Leichenfeld bei Nürnberg, wo K. Gustav Wallenstein schlug, fremd blieb. Sonst hatte es auch keinen Vortheil von der durch Gustav gewonnenen Schlacht in Thüringen, noch Nachtheil durch seinen heldenmüthigen Tod am 6. Nov. 1632 bei Lützen, wo auch Papenheim blieb. Beide kriegführende Mächte waren des armen Volks Feinde, die Schweden gegen den Landesherrn, den Kurfürst von Mainz — und die Liguisten gegen die Evangelischen Einwohner, die die beiderseitigen Heere zu ernähren helfen mußten. Nach Gustavs Tode trat sein Canzler Oxenstierna an seine Stelle, wenn nicht als Feldherr, doch als Führer der evangelischen Stände, die er in Heilbronn mit 12 Reichsstädten versammelte und bei ihnen die Theilnahme, wenn auch nicht die erwartete fand. Seine Heere waren damals am Rhein und im Besitz von Mainz, so wie des ganzen Erzbisthums; er konnte also auch auf das dazu gehörige Eichsfeld Anspruch machen, sowie sein Herr, der König, früher das ganze Erzstift dem Kurprinz von Brandenburg, als Mitgift seiner Tochter Christina, und nachher seinem Canzler und Freund Oxenstierna bestimmt hatte. Damals hörte aber auch der Krieg schon auf, ein Religionsstreit zu seyn. Es handelte sich jetzt um die Kosten des Streits, die jeder verlangte und keiner tragen wollte; nur Frankreich, das auch Theil nahm, erhielt das Elsaß. Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar war 1633 glücklich am Lech und bei Regensburg, der Landgraf von Hessen bei Paderborn, Graf von Wasenburg, Gustavs natürlicher Sohn an der Weser — die Franzosen bei Osnabrück; dagegen der kaiserliche Herzog von Friedland ruhig in Böhmen und Schlesien, sich seiner jährlichen Einkünfte von 3 Millionen erfreuend, bis ihn 1634 der Lohn für seinen Verrath erreichte. Herzog Bernhard gieng selbst nach Frankreich, das bereits schon 1635 durch eine Armee unter Cardinal La Valette die Feindseligkeit gegen den Kaiser eröffnet hatte, und schloß mit ihm im Oct. 1635 zu St. Germain en Laye ein Bündniß, nicht als Schwedischer General, sondern im eignen Namen, eroberte Breisach am 7. Dec. 1638 und starb schon im Juli 1639 zu Neuburg am Rhein an der Pest.

Durch den Prager Frieden war 1635 der Heilbrunner Bund aufgelößt, denn darin war die Lausitz an Sachsen — Pommern an Brandenburg gekommen und beide hatten Schweden verlassen. Der Kaiser Ferdinand II. war im Febr. 1637 gestorben, Baiern hatte sich neutral erklärt, und Banner verweilte 1638 mit seiner Armee zwischen Oder und Elbe und bezog dann die Winterquartiere an der Weser. Er starb im Mai 1641 zu Halberstadt und Wrangel und Torstensohn traten an seine Stelle, die entfernt vom Eichsfeld den Krieg fortführten, das also nur durch Durchmärsche und kurzen Aufenthalt zu leiden hatte, von Schwedischen oder verbündeten Völkern, ausser 1639, wo 2 kaiserliche Reiter-Regimenter, Rubländer und Heister unterm General Piccolomini 2 Monate liegen bleiben. Im Jahr 1640, wo die Stadt Heiligenstadt 5 mal geplündert wurde (Wolf Gesch. v. Heil. S. 73), zog die ganze Schwedische Armee durchs Land, und 1647 ebenfalls unter General Wrangel. Den Schluß machte ein Hessisches Regiment zu Pferde, wovon Rittmeister Aschenberg am 2. Dec. 1648 während dem Frieden die Stadt besetzte und bis zum 29. Sept. 1650 blieb (Wolf II. S. 188). Nach einer sich noch vorgefundenen Notiz, hat bei jenem Durchzug der Schweden, am 20. April 1645 „Leonhard Torstensohn Exc. dem Eichsfeld an der monatlichen Contribution, bis auf weiteres, 500 Reichsgulden erlassen."

Die Landstände machten dies bekannt, begehrten aber die noch zurückstehenden 2 monatlichen Beiträge für März und April, nach folgendem Maaßstabe: die von Linsingen 15 Thlr., das Gericht Hanstein ohne Töpfer und Lehna 134 Thlr. 17 Ggr. 6 Pf., der Rusteberg 215 Thlr., das Gericht Bodenhausen 40 Thlr., das Gericht Bülzingslöwen 22 Thlr. 2 Ggr. 6 Pf. Das Schreiben ist unterzeichnet von Matthäus Fölmerus, Scholaster S. Martini, Wilhelm v. Knorr und Johan Siegfried v. Hanstein, Heinrich Wachtel Secret. und Johan Kirchner.

Hier verdienen noch einige unsere Familie besonders betroffene Ereignisse Erwähnung. Jobst Heinrich v. H. (Tafel 13) der mit seinem Bruder Georg Thilo zu Unterstein die Güter getheilt und auf seinem Gute zu Wahlhausen (unter Hof) wohnte, be-

schwert sich in einer in Form eines Protokolls vom $\frac{1}{11}$. März 1629 (Urkb. 548) verfaßten noch vorhandenen Schrift und Berechnung über die erlittene Schwedische Einquartierung. Es sey nämlich an diesem Abend der Hauptmann Streyttberger von Plawers Regiment neben seiner Ehefrau bei ihm einlogirt worden, mit Reisigen und Wagenpferden, 23 Stück, womit Abends und Morgens verfüttert worden 5 Mltr. 1 Sch. Hafer — an Geld 9 Thlr., für Heu 1 Thlr., Abends an 3 Tischen für Essen und Trinken 6 Thlr. Den folgenden Morgen sey der Oberst Plawer mit all seinen Officieren ankommen, abgesessen und habe die Morgen-Suppe mit ihm verzehrt; sey an 6 Tischen gespeiset, für Essen und Trinken verthan 8 Thlr. Summa 24 Thlr.

Er fügt hinzu: „Ohne waß mir sonsten bey Durchzugen vnd „Inquartirungen vor diesem drauff gangen, vnd spendiren mussen, „auch deroselben noch stundlichen muß gewertigk sein, daß so ferne „keine Linderung sollte zu hoffen sein, vnd mitt solchen beschwer„lichen Inquartirungen hinführo nicht sollten verschont werden, „Würde Ichs in die lengde ferner nicht außrichten können, sondern „nottrenglichen daß meine vorlaßen vnd mitt den Rücken ansehen „müssen.“

Am $\frac{6}{16}$ Dec. 1637 forderten die Mainzischen Steuer-Ober-Einnehmer von der Eichsfeldschen Ritterschaft 3000 Thlr. Rittersteuern. Hierzu ertrug es den v. H. nach dem gemachten Anschlag

Taf. 13.	der Wittwe v. H. (Georgs Thilo)			
	zu Niederstein für sich .	8 fl.	1 gr.	3½ pf.
	wegen des Gerichts . . .	16 „	17 „	2 „
	der Wittwe v. H. (Jost Heinrichs)			
	zu Wahlhausen für sich .	8 „	1 „	3½ „
	wegen des Gerichts . . .	16 „	17 „	2 „
Taf. 12.	Friedrich v. H. (Oberstein)			
	für sich	4 „	— „	7½ „
	wegen des Gerichts . . .	5 „	7 „	5½ „
	wegen Töpfer und Lehna	2 „	13 „	10 „
Taf. 11.	Joh. Siegfried und Adolf			
	Ernst (Ershausen) für sich	4 „	— „	7½ „
	wegen des Gerichts . . .	5 „	7 „	5½ „

	wegen Töpfer und Lehne .	2 fl.	13 gr.	10 pf.
Taf. 10.	Otto v. H. (Wahlhausen)			
Taf. 10.	für sich	2 "	— "	4 "
Taf. 10.	wegen des Gerichts . .	4 "	— "	8 "
Taf. 10.	Christoph Wilhelms v. H.			
Taf. 10.	Erben für sich	4 "	— "	8 "
Taf. 10.	für das Gericht . . .	4 "	— "	8 "
Taf. 10.	Ernst Friedrich v. H. für sich	2 "	— "	4 "
Taf. 10.	wegen des Gerichts . .	4 "	— "	8 "
Taf. 10.	Thilo Albrecht (Schwobfeld)			
Taf. 10.	für sich	— "	— "	— "
Taf. 10.	wegen des Gerichts . .	4 "	— "	8 "
Taf. 4a.	Hans Herman (Besenhausen)			
	für sich	10 "	15 "	1 "
	wegen des Gerichts . . .	21 "	4 "	2 "
Taf. 6.	Burchard (Bornh. 1) für sich	5 "	7 "	6½ "
	wegen des Gerichts . . .	10 "	15 "	1 "
Taf. 4b.	Christians v. H. Erben			
	(Bornh. 4) für sich . .	5 "	7 "	6½ "
	wegen des Gerichts . . .	10 "	15 "	1 "
Taf. 3.	Hans Fritz v. H. (Wiesenfeld)			
	für sich	5 "	7 "	6½ "
	wegen des Gerichts . . .	10 "	15 "	1 "
Taf. 4b.	Caspar v. H. (Werleshausen)			
	für sich	3 "	11 "	11 "
	wegen des Gerichts . . .	7 "	3 "	5½ "
Taf. 3.	Hans Ludwig v. H. Oberel-			
	len für sich	1 "	16 "	— "
	wegen des Gerichts . . .	3 "	11 "	11 "

Die armen Unterthanen hatten aber noch mehr zu leiden. Wie sie aber stets bei ihren Gerichtsherrn Trost und mögliche Hülfe fanden, so fehlte sie auch bei solchen Kriegsübeln nicht, wie noch das Concept eines Vorschreibens vom 23. Sept. 1647 zeigt, wozu die starken Einquartierungen in dem Dorfe Gerbershausen und der dadurch herbeigeführte trostlose Zustand der armen erschöpften Unterthanen Veranlassung gab, da sie jetzt noch 42 Thlr. zu con-

tribuiren hätten. Die v. H. bitten daher, daß man denselben aus christlichem Mitleiden die monatliche Contribution erlassen möge, damit sie in ihren armseligen Hütten bleiben könnten. Und doch war das Unglück, was die Eichsfelder betraf, noch milde gegen die Greuel, die die benachbarte Stadt Eschwege unter Papenheim und besonders in der Charwoche 1637 von den Croaten durch 14 tägige Plünderung zu leiden hatte. (Hochhut, Stadt Eschwege 1826 S. 142).

In dieser Zeit mochte wohl unter der kräftigen Regierung der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen und unter dem Kriegsglück ihrer tapfern Heere, dem Kurfürst von Mainz wieder in den Sinn kommen, daß die Königin Christine 12. Sept. 1633 (Rommel 8. S. 707) dem Landgraf Friedrich von Hessen Bruder Landgraf Wilhelms V., der mit seinen Brüdern die Hessische Quart besaß, das Eichsfeld geschenkt hatte. Es scheinen darüber Unterhandlungen mit demselben in Würzburg Statt gefunden zu haben, wo er sich mit seiner Gemahlin, Eleonore, Tochter Joh. Casimirs von Pfalz-Zweibrücken, der Schwester des designirten Carl Gustavs Königs von Schweden, befand. Es deutet darauf sonderbarer Weise eine Stelle in einer Urkunde unsers Archivs. Es ist dies eine Instruction des Erzbischofs Joh. Philipp von Mainz (Schönborn) vom 20. Mai 1648 (Urkb. 578), welche die Vogtei- und Klosterverwaltung des Eichsfeldes, das Einkommen des Oberamts zu Heiligenstadt, die Contributions-Rechnungen, die dabei einzuführende Sparsamkeit, namentlich die zu beschränkende Zehrungskosten ꝛc. alles zum Wohl der Unterthanen betrifft. Am Ende heist es, was man freilich hier nicht suchen sollte, wörtlich:

„Als vnlengst deß Hr. Landtgraffs Friedrichs zu Hessen-„Cassel fürstl. Gn. Gemahlin ein Kleinodt von 60 rthlr. zu „dem Ende in Würtzburg verehret, die vorgewesene daß Landt „deß Eichsfeldts betreffende tractata zu facillitiren, als wirdt „ihme, Landtschreibern, anbefohlen, ermeltes geldt aus der Con-„tribution ehest zu erheben vnd heraus zu bezahlung erkauften „Kleinodts zu übermachen. Wonach landtschreiber und andere ꝛc. „sich endtlich zu richten haben."

Auf diese Art scheinen die Ansprüche des Landgrafen auf eine wohlfeile Art — freilich auch für ein armes ausgeplündertes Ländlein — abgekauft worden zu seyn. Aber freilich ist es auch sonderbar genug, daß dies Ländlein für den hohen Kirchenfürsten, sich selbst wieder erkaufen mußte. Aber die evangelische Ritterschaft scheint an dieser Kaufsumme keinen Antheil genommen zu haben, da sie damals contributionsfrei war.

Der Landgraf Friedrich, ein tapferer Held (Rommel 8 S. 555) war schon 1638 Obrist eines Reiter-Regiments in Schwedischen Diensten und später General, mit dem die Schweden, die 1650 das Eichsfeld zum Theil besetzt hatten, in Verbindung standen. Davon zeugt ein noch vorhandener Paß, den der Rittmeister von Görzkopp zu Gieboldehausen am 6. Jan. 1650 (Urkb. 582) seinem Quartiermeister nebst bei ihm habenden Reiter ausstellte, und diesen damit an den Landgrafen Friedrich zu Hessen, General-Major, „nach Cassel, auch auff Warburg oder Paderborn oder wo er sonst anzutreffen" absandte.

Wir schließen diesen kriegerischen Zeitabschnitt, der so viel Elend und Unglück auf das vom Mutterstaat entfernte Ländchen und seine Bewohner und namentlich auf die Familie Hanstein brachte, ihre Wohnsitze zerstörte und ihre Unterthanen verarmte — mit der wahren Schilderung Schillers in seiner Geschichte dieses verheerenden beispiellosen Krieges: Es heist daselbst:

„Und wirklich war das Elend in Teutschland zu einem so ausschweifenden Grade gestiegen, daß das Gebet um Frieden von tausend mal tausend Zungen ertönte, und auch der nachtheiligste noch immer für eine Wohlthat des Himmels galt. Wüsten lagen da, wo sonst tausend frohe und fleisige Menschen wimmelten, wo die Natur ihren herrlichsten Segen ergossen und Wohlleben und Ueberfluß geherrscht hatte. Die Felder, von der fleisigen Hand des Pflügers verlassen, lagen ungebaut und verwildert, und wo eine junge Saat aufschoß, oder eine lachende Ernte winkte, da zerstörte ein einziger Durchmarsch den Fleiß eines ganzen Jahrs, die letzte Hoffnung des verschmachtenden Volks. Verbrannte Schlösser, verwüstete Felder, eingeäscherte Dörfer lagen meilenweit herum in grauenvoller Zerstörung, während daß ihre verarmten Bewohner hingiengen die Zahl jener Mord-

brennerheere zu vermehren, und, was sie selbst erlitten hatten, ihren verschonten Mitbürgern schrecklich zu erstatten. Kein Schutz gegen Unterdrückung, als selbst unterdrücken zu helfen. Die Städte seufzten unter der Geissel zügelloser und räuberischer Besatzungen, die das Eigenthum des Bürgers verschlangen, und die Freiheiten des Krieges, die Licenz ihres Standes und die Vorrechte der Noth mit dem grausamsten Muthwillen geltend machten. Wenn schon unter dem kurzen Durchzug einer Armee ganze Landstrecken zur Einöde wurden, wenn andere durch Winterquartiere verarmten, oder durch Brandschatzungen ausgesogen wurden, so litten sie doch nur vorübergehende Plagen, und der Fleiß eines Jahrs konnte die Drangsale einiger Monate vergessen machen. Aber keine Erholung wurde denjenigen zu Theil, die eine Besatzung in ihren Mauern oder in ihrer Nachbarschaft hatten, und ihr unglückliches Schicksal konnte selbst der Wechsel des Glücks nicht verbessern, da der Sieger an den Platz und in die Fußtapfen des Besiegten trat, und Freund und Feind gleich wenig Schonung bewiesen. Die Vernachlässigung der Felder, die Zerstörung der Saaten und die Vervielfältigung der Armeen, die über die ausgesogenen Länder daher stürmten, hatten Hunger und Theurung zur unausbleiblichen Folge, und in den letzten Jahren vollendete noch Mißwachs das Elend. Die Anhäufung der Menschen in Lagern und Quartieren, Mangel auf der einen Seite, und Völlerei auf der andern, brachten pestartige Seuchen hervor, die mehr als Schwert und Feuer die Länder verödeten. Alle Bande der Ordnung löste in dieser langen Zerrüttung sich auf, die Achtung für Menschenrechte, die Furcht vor Gesetzen, die Reinheit der Sitten verlohr sich, Treu und Glaube verfiel, indem die Stärke allein mit eisernem Scepter herrschte; üppig schossen unter dem Schirme der Anarchie und der Straflosigkeit alle Laster auf, und die Menschen verwilderten mit den Ländern. Kein Stand war dem Muthwillen zu ehrwürdig, kein fremdes Eigenthum der Noth und der Raubsucht heilig. Der Soldat, — um das Elend jener Zeit in ein einziges Wort zu pressen — der Soldat herrschte, und dieser brutalste der Despoten ließ seine eignen Führer nicht selten seine Obermacht fühlen. Der Befehlshaber einer Armee war eine wichtigere Person in dem Lande, worin er sich sehen ließ, als der

rechtmäßige Regent, der oft dahin gebracht war, sich vor ihm in seinen Schlössern zu verkriechen. Ganz Teutschland wimmelte von solchen kleinen Tyrannen, und diese Länder litten gleich hart von dem Feinde und von ihren Vertheidigern."

Da kam endlich der ersehnte Frieden. Ueber die Verhandlungen finden sich in dem Archiv eine Notiz, oder Auszug eines Briefs von Osnabrück 20. Mai 1648, wonach das Friedenswerk in der vorhergehenden Woche sich ganz stecken wollen, die Conferenzen seyen jedoch wieder gehalten und die Herrn Kaiserlichen und Schwedischen "wegen der Stände jurium, Amnistiae, Commerciorum, "gravaminun, gottlob diese Woche allerdings einig worden. In "puncto Amnistiae gehet der terminus ab anno 1624 an; in puncto "Religionis pleibet es bei dem Passauer Vertrag; in puncto Satis- "factionis behält der Kaiser Böhmen — Frankreich erhält die "3 Bißthümer Thul, Metz und Verdun, Lothringen und Elsaß — "Schweden das Herzogthum Pommern und die Erzstifter Brehmen und Verden (Art. 10) — Chur-Brandenburg Hinter- "Pommern und die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg, "Halberstadt und Minden, (Art. 11) — Chur-Sachsen — die "Laußnitz und 4 Aemter von Magdeburg — Mecklenburg — "die Stifter Ratzeburg und Schwerin (Art. 12). Heutt oder morgen "wird der kaiserliche Gesandte nach Münster reisen, und in wenig "Tagen der Schwedische nachfolgen, umb daselbst die übrigen aus- "gestellte Sachen, als die Pfälzische und Badische Restitution, die "Hessische Satisfaction und Bezahlung der Armeen, unter Gottes "Beystand, gleichfalls helffen zum Ende vnd zur Richtigkeit zu be- "fördern."

Diesem folgte dann auch bald der Friedensvertrag von Osnabrück 14/24 Octbr. 1648, welcher den Streit schlichtete zwischen Ferdinand II. römischen Kaiser und Christina Königin von Schweden (diuturnum et acre bellum) wodurch so viel Christen-Blut vergossen und so viele Länder verwüstet wurden, (unde multa Christiani Sanguinis effusio cum plurimarum provinciarum desolatione secuta est) unter ihren Abgeordneten: Graf Maximilian Trautmansdorf und Graf Johan Max. Lamberg — und Graf Joh. Oxenstierna Axel, in 17 langen Artikeln. (Schmauß

Corpus juris publ. p. 741). In dem Art. 5 wurde der Religionsfrieden von Passau von 1555 bestätigt und der 1. Januar 1624 als die Norm bestimmt, wonach die Ausübung des religiösen Glaubensbekenntnisses und das Eigenthum der Kirchen-Güter sich richten sollte.

Von diesem Art. 5 behauptete schon Struben (Hannover 1758), daß er „verdrehet" worden.

Art. 15. verwilligte der Landgräfin von Hessen-Cassel die Abtei Hersfeld und zur Entschädigung noch 600,000 Thlr., welche ihr von den Erzbisthümern Mainz und Cöln, von dem Bisthum Paderborn und der Abtei Fulda bezahlt werden sollten.

Das Eichsfeld blieb dem Krummstab zugetheilt, aber jener Art. 5 sollte ihn bei dem indessen daselbst sehr verbreiteten evangelischen Bekenntniß noch manche Wunden schlagen, besonders der Ritterschäft und unserer Familie H., wie wir später seheu werden, da nur 6 ihrer Dörfer und ihre Rittersitze unter großen Beschwernissen bei jenem Bekenntniß gelassen wurden, den 15 übrigen aber das Pabstthum wieder aufgedrungen war.

Wir bemerken hier noch diejenigen aus der Familie, welche während dem großen Kriege auf ihren Rittersitzen gewohnt und bei Gelegenheit genannt worden sind, da damals, wie oben (S. 473) bereits bemerkt, die Burg H. von ihnen schon verlassen worden war, Es wohnten damals auf ihren gebauten Ansitzen:

Die Brüder Hans Fritz zu Wiesenfeld und Alexander zu Rummerode (Taf. 3); der letztere hatte Elisabeth Mitschefahl zur Ehefrau. Die Familie gehört nicht dem Eichsfeld an. In Schillers (Th. 15) Geschichte dieses berüchtigten Kriegs (II. S. 188) wird ein schwedischer Offizier dieses Namens Mitschefal als ein unruhiger Kopf, der an Aufwiegelungen der Soldaten Theil genommen, genannt. Ob eine Verwandtschaft hier Statt gefunden, ist unbekannt, indessen hatte schon des Vaters Bruder dieses Alexanders, Martin († 1592) auch eine Mitschefahl, Marie, zur Ehe. (Taf. 4b.)

Außer diesen Brüdern lebte

Caspar (Taf. 4b) auf seinem Rittersitz zu Werleshausen,

Hans Herman (Taf. 4a) zu Besenhausen,

Thilo Albrecht (Taf. 10) zu Schwobfeld,
Joh. Siegfried, } (Taf. 11) Brüder zu Ershausen.
Adolf Ernst, }
Friedrich (Taf. 12) zu Oberstein,
Otto (Taf. 10) zum Bornhagen, 6ter Ansitz.

In Bornhagen muß auch noch auf dem 4ten Ansitz Dittmar (Taf. 4b) gewohnt haben, der erst 1662 mit Hinterlassung einer Wittwe starb, ohne daß er genannt wird.

Von Wahlhausen, das durch einen hohen Berg von den übrigen abgesondert liegt und an Hessen grenzt, machten die Brüder Ernst Friedrich als kaiserl. Obristlieutenant und Adolf Ernst als Lieutenant den Krieg mit, oder war letzterer auf seinem Gut in Ober-Urf in Hessen (Taf. 10). Daß auch noch Jost Heinrich zu Wahlhausen (Unter-Hof) (Taf. 13) lebte, haben wir schon aus seiner Beschwerde über seine Einquartirung (S. 477) gesehen.

31. Türkensteuer und Ritterpferde.

In den folgenden Jahren, wenn auch der Krieg aufgehört hatte, blieb doch sein Gefolge, Türkensteuer, Ritterpferde und andere Abgaben nicht aus. Sowie in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts eine 8jährige Türkensteuer erhoben worden war (S. 228), so wurde 1663 eine weitere ausgeschrieben, wovon es dem Gericht Hanstein 84 Thlr. ertrug, welche auf die einzelnen Dorfschaften desselben vertheilt, dieselben nach folgenden Verhältnissen entrichten mußten, nach welchem auch die in demselben Jahr, 27. Dec. unter dem Rittmeister Knorr angekommene Compagnie von 50 Reitern einquartirt wurde, so daß nach diesem Maßstab auf $1\frac{1}{2}$ Thlr. Steuer ohngefähr ein Reiter kam, nämlich:

Hohengandern	12 Thlr.	6 Gr.	6 Pf.	8 Reiter.
Arenshausen	5 „	16 „	— „	4 „
Birkefelde	2 „	23 „	6 „	2 „
Thalwenden	6 „	1 „	— „	4 „
Schönhagen	1 „	29 „	— „	1 „
Röhrig	2 „	4 „	3 „	1 „
Hauterode	9 „	3 „	6 „	6 „

	Thlr.	Gr.	Pf.	Reiter
Mackenrode	3 Thlr.	17 Gr.	10 Pf.	2 Reiter.
Eystruth	2 "	13 "	6 "	1 "
Schwobfeld	2 "	27 "	8 "	2 "
Wiesenfeld	1 "	29 "	— "	1 "
Diezenrode	1 "	24 "	— "	1 "
Wahlhausen	3 "	25 "	7 "	3 "
Lindenwerre	4 "	2 "	— "	3 "
Werleshausen	4 "	27 "	6 "	3 "
Neu Seeßen	1 "	9 "	4 "	1 " (für Neu Seeßen und Rimbach zusammen)
Rimbach	1 "	4 "	9 "	
Freddcrode	3 "	25 "	7 "	2 "
Gerbershausen . . .	11 "	4 "	8 "	5 "
Vaterode, wohl nur die Mühle, da das Dorf hessisch ist	— "	5 "	— "	— "

Wie dann 1665 die Stellung von Ritterpferden, ohne deren Anzahl anzugeben, von Braunschweig gefordert wurde, und wie 1677 für 39 Pferde 195 Thlr. repartirt und bezahlt werden mußten, ist oben (S. 427) erzählt.

Am $\frac{25}{15}$. Mai 1675 kamen dann wieder brandenburgsche Völker an, welche logirt, befriedigt und verpflegt werden mußten, wozu ein ganzes Quartal Steuer besonders vom Oberamt ausgeschrieben wurde. Den Gemeinden Gerbershausen, Fretterode, Hohengandra, Arenshausen, Thalwende, Schönhagen und Birkenfeld ertrug es dazu 348 Thlr. 10 Gr. 6 Pf., worüber sie sich bei den v. H. bitter beschwerten, indem es gänzlich unmöglich sey, die Zahlung zu leisten, da sie schon durch jene Einquartirung mit Schulden überladen seyen und keinen Credit mehr hätten; sie bitten sich für sie zu verbürgen, und wollten dann im nächsten Herbst alles bezahlen. Die übrigen Gemeinden hätten so schnell noch nicht berufen werden können, um ihre Bitte beizufügen.

Das Elend war groß und die Hülfe fern.

Zwei Jahre später, 1677, wurden wieder 3 Ritterpferde gefordert. Oben (S. 428) ist irrig angegeben, daß es nicht bekannt sey, von welchem Lehnherrn die Forderung geschehen. Die Familien-

Conferenz-Protokolle geben darüber völligen Aufschluß. Am 29. Sept. 1677 versammelten sich nämlich 7 der v. H.

Joh. Siegfried (Ershausen), Hans Herman (Besenhausen), Hans (Oberstein), Curt Christian (Werleshausen), Caspar Georg (Wahlh. unt. H.), Hans Christoph (Unterstein), Georg Balthasar (Unterstein)

zu Bornhagen. In der daselbst aufgenommenen von den Genannten unterzeichneten Schrift heist es: „Zu wissen, daß der Erzbischof und Churfürst Damian Hardert von Mainz, der gnädigste Herr im Lande des Eichsfelds die Ritter- oder Lehnpferde und unter andern von den v. H. drei nach den 3 Lehnbriefen, als einen über das Haus Hanstein, einen über die Windische Mark und einen über Töpfer begehrt habe. Es sey ihnen aber gar nicht bewußt, daß die Lehn- oder Ritterpferde nach der Anzahl der Lehnbriefe gefordert würden, und eben so wenig, wie es vor diesem mit Beischaffung der Portionen, und was jeder Stamm dazu hergegeben, Nachricht gefunden. Es hätten sich daher beide Stämme, der Ershausische und Besenhausische versammelt und sich dahin verglichen: daß diese von Churmainz abgeforderte 3 Portionen von beiden Stämmen insgesammt, und zwar von jedem Stamm 1½ Mann mit Pferd und anderer vollständiger Montirung fordersamst an- und beigeschafft und unterhalten werden. Wenn auch von andern Lehnsfürsten dem einen oder dem andern Stamm Lehnpferde abgefordert werden sollten, so sollen diese desgleichen von beiden Stämmen an- und herbeigeschafft, montirt und unterhalten werden. Da aber über kurz oder lang sich befinden und vorgelegt werden sollte, daß vor Alters zwischen den Voreltern ein anderes „pactirt „undt verglichen worden, so soll es sodann bei dem sein Verbleiben „haben undt dieser Interims-Vergleich uffgehoben und abgethan sein."

Diese Schrift und Vergleich haben die Anwesenden beider Stämme „für sich und ihre abwesende mit Interessirende resp. „Brüder und Vettern eigenhändig unterschrieben und mit den an„gestammten Pittschaften bedruckt."

Sodann ist noch verabredet, daß Curt Christian, Caspar Georg und Georg Balthasar jeder einen „mundirten „Kerl mit behöriger Mundirunge anschaffen undt dagegen das ver-

„ordnete und beliebte Geldt der 65 Thlr. recipiren, den Reuter „auch bis zu wirklicher Aufforderung mit Futter, Mahl und Be„soldung versehen soll — dagegen dann nach dessen Abgang sämmtl. „v. H. den Abgang erstatten sollen."

Diese 60 Thlr. und Zusatz 5 Thlr. auf ein Pferd einzeln vertheilt ertrug es (Urkb. 617):

dem Ershäusischen Stamm:	an 90 Thlr.		mit Zusatz.	
	Thlr.	Alb.	Thlr.	Alb.
Taf. 11. Johan Siegfried zu Ershausen	11	8	12	6
„ 12. Hans zu Oberstein	11	8	12	6
„ 13. Caspar Georg zu Wahlhausen Unter-Hof	22	16	24	12
„ 10. Obristl. Ernst Friedrichs Erben zu Wahlhausen Ober-Hof und Geismar	22	16	24	12
„ 14. Jost Dietrichs Erben, Unterstein	22	16	24	12
Summa	90	—	97	16

dem Besenhäuser Stamm:	an 90 Thlr.		mit Zusatz.	
	Thlr.	Alb.	Thlr.	Alb.
Taf. 4a. Hans Hermann zu Besenhausen	30	—	32	16
„ 4b. Die Lehnsfolger (Dittmar's) Bornhagen	30	—	32	16
„ 4b. Curt Christian zu Werleshausen	10	—	10	26⅔
„ 3. Johan Ludwig zu Ober-Ellen (wahrscheinlich für dessen sogenannte Ober-Eller Gefälle im Ger. Hanstein)	5	—	5	13⅓
„ 7. Rudolfs Erben (Bornhagen erster Ansitz	15	—	16	8
Summa	90	—	97	16

Diese Gelder sollen nach obigem Vertrag binnen 8 Tagen

dem Hansteinschen Richter nach Werleshausen ohnfehlbar eingeliefert werden.

Daneben fehlte es auch nicht an außerordentlichen Besuchen fremder Truppen. Im Jahr 1681 bekamen die Einwohner zu Hohengandra Churbrandenburgsche Einquartierung. Die Einwohner — heißt es in einem Amtsprotokoll — „seyen pro „lubitu der Offiziere gepresset, und trug es einem dortigen Ein„wohner — außer seinem Antheil — 30 Thlr.“

Sechs Jahre früher, im Jahre 1675 hatte Churf. Lothar Friedrich noch ausdrücklich die Aufnahme Brandenburgscher Truppen abgeschlagen, und sie „abtreiben“ zu lassen verfügt. (Wolfs Gesch. des Eichsf. II. Urk. S. 115). Bald nachher erschienen Braunschweig-Lüneburgsche Völker, deren Verpflegung dem Lande große Kosten verursachte. Die Specification derselben wurde den in Oberstein am 7. Apr. 1685 versammelten v. H. vorgelegt, und von ihnen beschlossen, daß für einen Obristen 1 Thlr. u. s. w. gesetzt werden solle. Dann im Dec. 1688 kamen wieder Braunschweigsche und wie es scheint auf längere Zeit. Am 24. Dec. 1688, also zum Weihnachtsfeste, schrieben die Churfürstl. Mainzische Kämmerer, Vicedom, Landrichter und Räthe des Eichsfeldes für die auf den folgenden Tag angekündigte Leib-Compagnie eines Braunschweigschen Dragoner-Regiments Mund- und Pferde-Portionen aus. Die erstere sollte täglich betragen 2 Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleisch und eine Kanne Bier — oder monatlich 1 Thlr.; die Pferdeportion wurde auf täglich 10 Pfd. Heu — wöchentlich 2 Himten Hafer, nothdürftiges Stroh und Heckerling oder monatlich 2 Thlr. bestimmt.

Die Repartition des Bedarfs unter die sämmtliche Ritterschaft des Eichsfeldes geschah nach folgendem Fuße:

1)	Das Gericht	Hanstein	7	Portionen.
2)	„ „	Volkerode	1	„
3)	„ „	Tastungen	1	„
4)	„ „	Linsingen	1	„
5)	„ „	Hagen-Düna	2	„
6)	„ „	Hagen-Hübstädt . . .	2	„
7)	„ „	Westernhagen	4	„

8)	Das Gericht Wintzingerode	3	Portionen.
9)	„ „ Bodenhausen	2	„
10)	„ „ Keudel	1	„
11)	„ „ Bodungen	1	„
12)	„ „ Bülzingslöwen	1	„
13)	„ „ Hopfgarten	1	„
14)	„ „ Neuendorf (Knorr)	1	„
15)	Schwarzburgsche Unterthanen	1	„
	Summa	29	Portionen.

Dabei verfügt zugleich die genannte Behörde, daß „die assignirte Mannschafft nicht allein aufgenommen, mit nötigem Quartier und Lagerstadt versehen, sondern auch die Mundt- und Pferdt-portiones vorberührter maßen entweder in natura oder mit gelde ad interim vergnüget werden mögen.“

Hieraus ergiebt sich zugleich die Größe des damaligen Güterbesitzes der v. H. und dessen Verhältnisse zu dem der übrigen Eichsfeldischen Ritterschaft, nämlich 7 zu 22. Eine andere, mehrere Jahre später, geschehene Vertheilung in einer ähnlichen Sache stimmt damit überein. Im Jahr 1700, wo Werbung von Soldaten und Lanzknechten ganz außer Uebung gekommen war, wollte man in Mainz eine Landmilitz errichten und fing dazu mit einem Regiment von 1500 Köpfen an. Der Churf. Lothar Franz begehrte am 17. Jul. 1700 von den Landständen des Eichsfeldes — die gewöhnlich ihre Versammlung bei der sogenannten Fegebanks-Warte über Heiligenstadt hielten — bei der Nothwendigkeit der Errichtung eines solchen Regiments, und bei dem eben so nothwendigen Festungsbau der Stadt Mainz — den Ansatz einer Landsteuer und eine Anzahl Rekruten. Diese Anzahl wurde auf 150 Mann — also der zehnte Theil von den 1500 Mann für das Erzstift — bestimmt. Bei der Vertheilung auf das Ländchen ertrug es

1) dem Clerus, Gerode ꝛc. 3½ Mann,

2) den adlichen Gerichten 27 Mann, und davon dem Gericht Hanstein allein 8 Mann.

32. Fortsetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Familien-Conferenzen.

Wir haben oben (S. 462) die in den Familien-Versammlungen verhandelten gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch die Reparaturen an der Burg H. und die besondern Vorfälle im 30jährigen Krieg unterbrochen, und nehmen sie hier wieder auf. Wir stoßen da 1634 zuerst auf einen kleinen Zwist — „Irsal und Gebrechen", wie es heißt — zwischen den beiden Linien, der Besenhäuser und Ershäusischen, des Geschlechts, „wegen der jetzigen „beschwerlichen Contributionen", dergleichen freilich vor dem verderblichen Kriege noch nicht bekannt gewesen. Weil solches nun „ohne Obmannen nicht entschieden oder componirt werden könne", so ersuchen sämmtliche v. H. Ershäus. Linie am 12. Jul. 1634 ihre liebe Vettern Georg von Bodungen zu Martinfeld, Valentin von Tastungen zu Escherode, auch den Mainzischen Ober-Amtmann Friedrich von Westphal und Christoph von Hagen als Obmänner und Beistand den 21. d. M. in Allendorf zu erscheinen, ihre Beschwerde zu vernehmen und nach Befinden sie auseinander zu setzen und zu bescheiden helfen. Nach einem Schreiben Joh. Siegfrieds zu Ershausen vom 17. desselben an Friedrich zu Oberstein war dabei nur das Bedenken, wie er von Wiesenfeld (Hans Fritz) gehört, daß eine Specification ihrer und der Unterthanen Güter zur Stelle gebracht, und wegen „unser Ershäuser Lehen und anderer „Faculteten, ein mehreres aufgedrungen und zugeschoben werden „solle." Er könne zu dieser Specification nicht gelangen, und meine, es werde „wenig fruchtbarliches ausgerichtet werden." Nach einer Antwort Friedrichs zu Oberstein vom 18. deff. konnte aber die Zusammenkunft in Allendorf nicht erfolgen, weil Alexander (Besenh. Linie) ihm angezeigt, daß Christoph von Hagen, den sie zu ihrem Beistand gewählt, abgeschrieben habe, weil er in fürstl. Sächsischen Geschäften sich verschicken lassen müssen. Sie hätten noch keinen andern Beistand, und erst gestern an Adolf Ernst v. Wintzingerode geschickt. — Er sey daher unter diesen Umständen, „weil alle deren Sachen auf

"einen morastichten Grund gebowet", mit Otto von Bornhagen der Meinung: daß man den Tag "prolongiren" müsse, und bittet, Bodungen und Tastungen davon zu benachrichtigen. Es muß indessen ohne weitere Entscheidung bei dem alten Maßstab geblieben seyn, daß von allen Forderungen der Art, jede Linie die Hälfte des Betrags übernahm, wonach denn auch, wie bereits bemerkt, die Vertheilung erfolgte.

Am 2. Jun. 1636 wurde Abends zu Wahlhausen Henkels Sohn, der Junge bei Thilo Albrecht v. H. war, von drei Reutern aus Allendorf mit der Pistole erschossen. Gleich am folgenden Tag schrieb dies Adolf Ernst v. H. zu Wahlhausen und Joh. Siegfried zu Ershausen an Friedrich zu Oberstein, der in Geschäften am gewandtesten gewesen zu seyn scheint. Aber dergleichen blieben bei den großen Begebenheiten des Tages ungeahndet und ungestraft.

In dieser Zeit war das Gericht H. "bei diesen beschwer„lichen Kriegsleufften, in solche Contribution und andere Last „gerathen, daß die Contributionsgelder nicht vor voll und von „vielen, bekannter Unvermögenheit halber, gar nichts erpresset „werden konnte." Die königl. Schwedische und fürstl. Sächsische Räthe konnten damals auch dem allgemeinen Unglück nicht abhelfen. Die v. H. konnten das auch nicht, glaubten aber dem Credit ihrer Unterthanen einige Hülfe zu leisten, wenn sie die Geschlechts-Ältesten der beiden Linien besonders dazu beauftragten. Zu mehrerer Sicherheit, wie es scheint, wählten sie damals die hessischen Städte zu ihrer Zusammenkunft. So fanden sich am 9. Jan. 1640 zu Witzenhausen ein:

Friedrich v. H. (Oberstein), Hans Fritz (Wiesenfeld), Joh. Siegfried (Ershausen), Hans Herman (Besenhausen), E. F. (Ernst Friedrich) (Wahlhausen) und Caspar Rudolf (Bornhagen Junk. H.) — um, wie es in dem Protokoll heißt — "die höchste Nothdurft erfordere, deliberando jemanden von bei„den Stämmen pro directoribus zu bestellen, und dadurch das „Hansteinsche Amptwesen in richtigen standt zu conserviren." Um aber den abwesenden Vettern nicht vorzugreifen, ernennen sie die

Ältesten der beiden Linien Otto (Ersh.) und Caspar (Besenh.) zu Directoren.

Otto aber (Bornh. unter H.) kann „wegen seiner Leibes„schwachheit und Ohnvermögligkeit solche Mühewaltung nicht auf „sich nehmen", und schlägt Friedrich (Oberstein) dazu vor. Caspar (Werleshausen) weigert sich gleichfalls „wegen vieler „Verhinderung und weil er anderer Orten sich zu begeben vor„habens", und überträgt es an Hans Fritz, der es ebenfalls „aus bewußten erheblicheu Ursachen, vnd sonderlich wegen weit„läufigkeiten meiner wenigen Güter nicht abwarten kann — ablehnt, und Hans Herman vorschlägt. Auf diese Art kam das Directorium auf Hans Herman und Friedrich (Taf. 4a 12).

In demselben Jahr hielten dieselben 6 oben Genannten in Witzenhausen am 20. Jan. wieder eine Zusammenkunft, welche die armen, unmündigen Kinder des Dietrich Hermann v. Buttlar zu Ermschwerdt betraf. Dieselben waren nämlich dem Hospital der v. H. 500 Gulden hess. Währ. nebst den von 1623 versessenen Zinsen schuldig und konnten wegen vielfältigen Plünderungen und Brandschaden solche nicht zahlen. Die Obervorsteher des Hospitals: Caspar v. H., Joh. Fritz, Dittmar und Caspar Rudolf (Bornhagen) haben wegen des bedauerlichen Zustandes und aus christlichem Mitleiden eine Moderation der Zinsen auf 160 Thlr. bewilligt, welche von den Buttlarschen Vormündern, Christoph Wilhelm Diede zum Fürstenstein auf Wellingerode und Hans Heimard v. Bischofshausen auf Neuenrode bis Ostern bezahlt, und zur Sicherheit der Schuld der Zehnten von Ermschwerdt abgetreten werden soll, dergestalt, daß von den eingehenden Früchten zuerst die Zinsen entrichtet, und das „was überlaufen wird", zu Kürzung des Capitals angewandt werden soll.

Der erste der Vorsteher Caspar v. H. war derselbe, der mit Berlepsch und Buttlar von Ziegenberg 1627 die schöne Verbrüderung auf gegenseitige Hülfe in der drangvollen Zeit schloß und hier, wie es scheint, die Gelegenheit fand, das in der That zu üben, was er einem nahen oder entfernten Verwandten früher versprochen.

Bald nachher, am 20. Aug. 1641, ist der Älteste Otto zu Bornhagen gestorben, denn in einem sogenannten Actum 12. Mai Anno 642 im Sooden vor Allendorf — aber ohne Unterschrift — heißt es, daß sich sämmtliche v. H. betaget und beschlossen hätten, daß nach dem Tode des Ältesten die Lehen wieder gemuthet werden, der Lehnschreiber Liborius Holzapfel die Rechnungen aufstellen, da viele wichtige Sachen vorfallen, dazu nur Zwei, aus jedem Stamme Einer erwählt, das Directorium führen — und „weil viel Reitens und Verschickens „in Sammtsachen" vorfiele, so sind dazu 5 Paare genannt, welche dies übernehmen sollen. Dies scheint aber eher ein Projekt oder Vorrichtung zu einer förmlichen Conferenz gewesen zu seyn, die denn auch im folgenden Monat auf dem Haus Hanstein — wo noch Raum zu Versammlungen gewesen seyn muß — am Tage Johannis Baptiste 24. Juni 1642 gehalten wurde, wovon den genannten 5 Paaren 9 sich zusammen fanden und Conrad v. H., Caspars Sohn, Regier.-Rath in Meiningen hinzukam. Die Urkunde von 10. Hanstein unterschrieben und untersiegelt mit 5 andern Zeugen ist noch vorhanden (Urkb. 569). Wir nennen die diesmal besonders zahlreich Versammelten, obgleich noch manche Hausväter dabei fehlten:

Besenhäuser Linie: Conrad v. H. auf Henfstedt, Senior, Caspar auf Werleshausen, — Hans Fritz auf Wiesenfeld, — Hans Herman auf Besenhausen, — Ditmar auf Bornhagen;

Ershäuser Linie: Friedrich auf Oberstein, — Adolph Ernst und Ernst Friedrich, Brüder, auf Wahlhausen, — Johan Siegfried auf Ershausen, — Jost Dietrich auf Unterstein;

wodurch auch gerade von jeder Linie eine gleiche Anzahl sich eingefunden hatten.

Der Gegenstand der Verhandlung war hauptsächlich das Lehnwesen und scheint darüber besonders eine Art Mißtrauen zwischen den beiden Linien geherrscht zu haben. Es haben sich nämlich, wie es in der Urkunde heist, „sämmtl. v. H. zusammen erho„ben und wegen der gesammten Lehenstücke, so sie von verschiedenen

„Chur—Fürsten und Herrn zu Lehn tragen, welchergestalt es bei „ihnen und dero Nachkommen, jetzo und hinführo zu aller Zeit „damit gehalten werden solle, auf nachgesetzte Maße, Einhellig vor-„einbahret und verglichen.“

1) Soll neben dem Ältesten, von welcher Linie er sey, — von den Vettern aus der andern Linie ein qualificirter erwählt und dem ersten adjungirt werden. Beide sollen dann die Lehnssachen besten Vermögens verwalten, anf begebende Fälle muthen, Alles in guter Obacht halten, und was dem Gerichte Nachtheiliges, in Gerichtssachen oder andern Gerechtigkeiten, zustehen möchte, bester maßen verhüten und die Wohlfahrt befördern.

2) Bei Belehnung der Vasallen soll der Älteste den Lehnbrief mit dem Siegel bedrucken, der andere Adjungirte denselben subscribiren und unterschreiben. —

(Ein gemachter sonderbarer Unterschied zwischen dem Ältesten und einem Jüngern.)

Wird ein Lehnbrief anders, als hier bestimmt, gefunden, so soll derselbe unkräftig und nichtig seyn und bleiben.

3) Was den eingenommenen, vom Ältesten „absonderlich“ zu berechnenden, Lehngeldern, nach Entrichtung der Lehnware an Fürsten und Herrn, vorräthig bleibt, das soll zu beider Stämme und des sämmtlichen Gerichts Besten fruchtbar und nützlich angewandt werden.

4) Wenn ein Lehnstück durch den Fall eines Vasallen apert und eröffnet und also den v. H. wieder anheim fällt — soll dasselbe nicht mehr, wie vielleicht wohl geschehen seyn möchte, von dem Ältesten für sich allein an einen andern transferirt oder Exspectanz ertheilt werden, sondern jedesmal mit sämmtl. v. H. Vorbewußt und einhelligem Consens geschehen.

Damit dies alles vorgeschriebenermaßen bei den v. H. und ihren Nachkommen steif, fest und unverbrüchlich gehalten werde, haben sie folgende 5 Zeugen:

Dietrich v. Linsingen zu Tylde (Tilleda) und Birkenfeld,
Reinhard v. Bömeneburgk gen. Hoenstein zu Jestädt,
Hans Wilhelm Buttlar zum Ziegenberg,

Hans Heimard von Bischofshaussen auf Rienrode (Neuenrode), sowie

den hochgelahrten Herrn Henrich Dieterichs Doctor und Syndicus zu Göttingen,

ersucht, diesen — (ohne Zweifel von dem letztern) verfaßten Contract, der vierfach ausgefertigt worden, zu mehrerer Bekräftigung zu untersiegeln und zu unterschreiben, welches dann auch geschehen.

In demselben Jahre war noch an 2 Tagen, 12. und 13. Oct. 1642 Zusammenkunft auf dem Hause Hanstein von Friedrich, Caspar und Jost Dietrich v. H. nebst Christophe v. Linsingen und dem Peter Schonkese wegen einer Angelegenheit mit den Unterthanen. Für Essenspeise und Zehrung wurde 2 Thlr. 3½ Kopfst. gezahlt, und dem Meister Caspar, dem Koch, „so obgesetzte zween Tage aufm Hause H. gekocht, 2 Kopfst. verehret.“

Nach Conrads des Ältesten Tode (1660) (Taf. 6) war Thilo Albrecht auf Schwobfeld (Taf. 10) Senior geworden, und nach dessen Abgang (1662) diese Würde auf Hans Fritz (Tafel 3) zu Wiesenfeld übergegangen, dem, nach dem eben bemerkten Vertrag von 1642, ein Adjunctus in der Person des Ernst Friedrich (Taf. 10) zu Wahlhausen beigegeben worden war. Im Jahr 1658 begab sich dieser „von hierweg und an andere Örter“ — wie es in einer Vollmacht vom 22. Oct. 1658 (Urkb. 596) ohne Angabe des Orts heißt — es daher nöthig erscheine, einen Andern an dessen Stelle, dem lieben Vetter Johan Friedrich — der also wohl schon bei Thilo Albrechts Leben dessen Geschäfte führte — zur Directorialverwaltung zu adjungiren. Hierzu wird Hans v. H. auf Oberstein erwählt, „und ihm Plenipotentz“ ertheilt, in allen Gesammtsachen, sonderlich aber des Geismarschen Lehens halber, neben Johan Friederich zu dirigiren. Diese Vollmacht, von der eine Notariats-Abschrift von Göttingen vorhanden, haben 9, außer Thilo Albrecht selbst, auch noch Hans Philipp Georg, Ottos Sohn, Hans Herman, Dettmar, Jost Dieterich, Caspar Rudolf, Georg Burchart, Joh. Christophel und Adam Friedrich — das Original aber der letztere und Caspar Rudolf nicht — da-

gegen aber Joh. Siegfried unterschrieben. Es müssen also zwei Vollmachten ausgestellt seyn.

Während der folgenden 4 Jahre, in denen auch die Belagerung von Erfurt vorfiel, mußte aber auch diese Adjunction, aus Mißtrauen gegen die beiden Senioren Hans Fritz und Johan Siegfried, die auf dem Eichsfeld wohnten, mehreren, besonders den in Sachsen lebenden, nicht die gehörige Sicherheit zu gewähren scheinen, denn wir finden am 25. März 1663 zu Henfstedt in Sachsen eine Versammlung von 10 Familiengliedern — aber, was allerdings auffallend erscheinen muß, mit Ausschluß der beiden Senioren. Die Urkunde (Urkb. 602) ist bereits oben (S. 434) angeführt. Sie ist unterschrieben von Hans Herman (Besenhausen), Ditmar (Bornhagen), Hans Caspar (Henfstedt), Hans (Oberstein), Georg Philipp (Henfstedt), Jost Dietrich (Unterstein), Caspar Reinhard für sich, seinen Bruder Hans Casimir (Einberg) und Pupillen, den Söhnen Ludwig Conrads (Henfstedt), Curt Christian (Werleshausen), Johan Christoph (Bornhagen) und Ernst Friedrich (Wahlhausen), wovon 7 und mit dem abwesenden Hans Casimir und den beiden Pupillen, 9 der Besenhäuser Linie und 6 allein dem Hause Henfstedt, wo die Versammlung war, angehörten. Hiernach sollte nun — wie es schien zur besondern Controlle gegen den Senior — ein beeidigter Lehnschreiber, der auch die Lehngelder einzunehmen, nicht allein bestellt werden — sondern es wurde auch jedem Familienglied zur Pflicht gemacht — wie sich übrigens von selbst verstand -- wenn sich etwas „ungleiches oder unserm Geschlecht nachtheiliges ergeben“ den Senioren anzuzeigen. Wie dies die Empfindlichkeit der damaligen Ältesten, besonders der mit Ausschluß derselben „hinter ihrem Rücken“ gefaßte Vertrag, erregte, ist oben erzählt worden. Es hatte indessen den Vortheil, daß nach Mehlbergs Abgang, Ernst Casimir Berkling, nach besondern Bestallungsbrief von Wahlhausen Michael. Archangel. 1664, als Lehnschreiber bestellt, und später damit bis zu Aufhebung des Patrimonialgerichts (1849) stets fortgefahren wurde.

Damit es aber überhaupt an einem Rechtsbeistand nicht fehle, so war schon durch eine Uebereinkunft zu Wiesenfeld den 8. Mai

1659 (Urkb. 597) der Advocat und Bürger zu Duderstadt, Johan Barneckefeldt angestellt, um in Gesammt=Sachen der v. H. „advocando und Consulendo, seinem besten Verstande nach „aufzuwarten, die schriftliche Nothdurft zu expediren" u. s. w. Ausgenommen aber sind davon die gegen die v. Westernhagen, Wintzingerode und Duderstadt gerichtete Sachen. Er erhält als Salarium jährl. 15 Thlr., wenn er aber außerhalb Landes bei kaiserl. königl. oder andern Gerichten zu sollicitiren haben würde, freie Zehrung und für jede Meile einen halben Thaler. Vierteljährige Loskündigung wird vorbehalten. Die beiden Senioren Hans Fritz und Joh. Siegfrid und der 1658 gewählte Adjunkt Hans haben in Vollmacht sämmtl. v. H. die Urkunde unterschrieben.

Schon am $\frac{2}{12}$. Febr. 1660 war zu diesem Geschäft zu Duderstadt, Heinrich Wendt, der Bürgermeister von Osterode, gegen die Gerichts=Unterthanen wegen einigen übermäßigen Zinsen, Diensten und Contribution gegen Salarium von 10 Thlr. angenommen.

Wegebau.

Wenn wir zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf einige Jahre zurückgehen, so finden wir eine für den Bewohner, aber besonders für den Landmann und den Gewerbtreibenden sehr wichtige, und besonders darum sehr merkwürdige, weil sie noch jetzt, nach mehr als 200 Jahren, dieselben Beschwerden hervorbringt. Es ist die völlige Vernachlässigung des innern Wegebaues. In einem noch vorhandenen Schreiben des Churmainzischen Raths und Ober=Amtmanns zu Eltz zu Heiligenstadt vom 4. Febr. 1647 werden Sämmtl. v. H. nochmals, zu allem Ueberfluß von Ober=Amtswegen erinnert, „binnen 3 Wochen also die Hohengandersche Wegebesserung vornehmen zu lassen, daß deshalb die geringste „Klage von den Fuhrleuten oder Gespahnen nicht mehr einkommen „möge. Sollte es aber" — heist es weiter — „wider Verhoffen „nicht geschehen, so werdet Ihr mich nicht verdenken, daß ich Pflichte „und Eide halber, ahn den Churfürsten rc. solche Beschaffenheit ge„langen lassen werde müssen. Was alßdan darauf erfolgen und „Euch als Vasallen und Landsassen vor Befehl zukommen möchte,

„darum will ich alßdann entschuldigt sein.“ Am Rande steht noch, und wie es scheint von der eignen Hand des von Elz, „Quod „tibi non vis fieri, alteri etc.“ Die Familie weigerte sich indessen, die Landstraße zu bauen. von der von Witzenhausen nach Heiligenstadt wahrscheinlich nur die Rede war, weil diese nur eine kurze Strecke von der hessischen Gränze bei Arnstein, über Hohengandern bis Arenshausen das Gericht Hanstein berührte, und weiter bei Rusteberg das kurfürstl. Amt anfing. Die Sache beruhte auch beinahe 30 Jahre, wo am 30. Jan. 1673 der Ober-Amtmann von Bicken den sämmtl. v. H. schrieb: „wie dem Kurfürsten mehrmals klagend vorgetragen worden, daß die Reisende in hiesigem Lande, der überaus tiefen und ungebesserten Wege halber fast nicht mehr fortkommen könnten und deshalb andere Straßen gebrauchen müßten. Weil nun bekanntlich das hohe Interesse hierunter versire, so werde von Ober-Amtswegen angedeutet, in den den v. H. angehörigen Distrikten und Gerichten innerhalb 3 Monaten „die Weege und Stegh“ völlig repariren zu lassen und in solcher Besserung zukünftig zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß die Ungehorsamen mit Strafe nicht allein belegt, sondern auch durch andere Verfügung die hochnöthige reparationes angeordnet werden.“ Indessen blieb seitdem die Sache wie sie war und die Landstraße bis Heiligenstadt war noch 1790 in demselben Zustande, mit Ausnahme des Stücks einer Meile von Heiligenstadt bis an die erste Brücke über die Leine, welche die Eichsfeldischen Landstände hatten bauen lassen. Eine andere Straße, die diesen Namen unverdientermaßen noch führt, von Hohengandern nach Rotenbach und der Stadt Allendorf, muß in frühern Jahren auch einmal gebaut worden seyn, wie man in den im wasserreichen Lande errichteten Brückchen und den hervorgekommenen Grundsteinen noch sieht. Jetzt ist die Landstraße nach Heiligenstadt seit der preußischen Wiederbesitznahme eine wahre Musterstraße — dagegen die alte Straße von Hohengandern nach Rotenbach und dem Höhberg noch in ihrer Zertrümmerung, wie vor 60 Jahre (der Anfang zur Herstellung ist aber jetzt gemacht), sowie sich auch die Verbindungswege zwischen den Dörfern in einem elenden Zustande befinden, da sich keine Hand für ihre Herstellung rührt.

32 *

Bierbrauerei.

In dieser Zeit entstand auch der große Streit zwischen den beiden Städten Heiligenstadt und Duderstadt gegen die Dorfbewohner des Hanst. Gerichts, der einen wichtigen Gewerbszweig, aber zugleich ein gutes Nahrungsmittel die Bierbrauerei betraf. Das Recht dazu war unbestritten ein Zubehör der Rittergüter, und hatte man es auch von einzelnen Dorfbewohnern, besonders den Wirthen ausüben lassen, wie schon am Ende des 16. Jahrhunderts in Wahlhausen, Gerbershausen und andern Dörfern geschehen war. Man hatte es hier und da auch als Gemeinderecht angesehen, das von Einzelnen, oder auch von Allen als Gemeindeloose benutzt worden war. Bei diesem, für die Kriegsvölker bei den öftern Durchmärschen in dem großen Kriege, so wichtigen und nöthigen Trank, hatte sich die Bereitung desselben sehr vermehrt, und der Wirth Hans Rückeisen, welcher Hanst. Richter, d. h. Schulz genannt wird, dehnte den Verkauf auch auf ausländische städtische Biere, von Göttingen, Einbeck und Braunschweigsche Mumme aus. Dies mochte wohl die Eifersucht der Eichsfelder Städte Heiligenstadt und Duderstadt und ihre Furcht vor Verlust für ihre Biere, die sie auch auf die Dörfer verkauften, rege machen, behaupteten ein ausschließendes Recht zum Bierbrauen, und erlaubten sich 1645 eine Gewaltthat in Wahlhausen, die einen förmlichen Proceß zwischen ihnen und den v. H. zur Folge hatte, wie oben (I. S. 339) umständlich erzählt worden. Durch die Kurf. Brauordnung für Heiligenstadt vom 29. Mai 1661 war dann der Proceß zum Nachtheil der v. H. Unterthanen entschieden, welches selbst die an den Kurfürsten Joh. Philipp nach Würzburg abgesandte Deputation nicht ändern konnte.

Einer der Deputirten Hans Hermann (Besenhausen) hatte am 26. Nov. 1661 versprochen, den Prozeß auf seine Kosten zu führen, wofür ihm, wenn die v. H. bei der Possession geschützt würden, 30 Thlr., — wenn er aber verliere, nur 20 Thlr. gezahlt werden sollten. Der andere Deputirte Hans (Oberstein) und der Senior Hans Fritz haben dies unterschrieben.

In jener Brauordnung, die ganz besonders Heiligenstadt

begünstigte, war nun den Klöstern, Stiften, Pfarrherrn und adlichen Vasallen das Braurecht, aber nur zu ihrer häuslichen Nothdurft — dann aber auch

1) den beiden Klosterdörfern Struth und Effeldra,
2) den v. H. Dörfern Wahlhausen, Werleshausen und Lindewerra,
3) dem v. Harstall. Dorf Volkerode,
4) dem v. Bodungen. Dorf Mertefeld,
5) den v. Hagen. Dörfern Deuna und Hüpstädt,
6) dem v. Keudel. Dorf Hilbrandshausen

gestattet, durften aber das Bier nicht an andere Orte des Landes verkaufen, und das auf Kirchweihen, Kindtaufen nöthige Bier mußte aus Heiligenstadt oder Duderstadt genommen werden. Den v. H. und Harstall wurde aber für die genannte Dörfer „absonderlich" zugelassen, das gebraute Bier an ausländische Orte auszuverkaufen. So erlosch dies Gewerbe in den meisten Dörfern ganz, erhielt sich aber noch besonders in Wahlhausen, wo das dort gebraute Bier noch in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts für das benachbarte Hessen einen so guten Ruf hatte, daß es täglich Abends von den Bürgern aus Allendorf in großer Anzahl gesucht und genossen wurde. In der neuern Zeit unter Preussischer Regierung, ist es jedem gestattet, der dafür eine Concession lößt.

Solche gemeinschaftliche Angelegenheiten machten jährliche Versammlungen und Berathschlagungen und oft mehrere im Jahre nothwendig, denn außer den Muthen der Churf. und Fürstlichen gemeinschaftlichen Lehen, und den Verfügungen auf die Bitten und Gesuche ihrer vielfältigen Vasallen, mußten so manche Privilegien gegen den Landesherrn und seine Behörden, so manche Gerechtigkeiten gegen die eigne Unterthanen gewahrt, derselben eigne billige Ansprüche verfochten, oder die mit der übrigen Ritterschaft gemeinschaftliche Rechte und Befugnisse besprochen, oder auch kleine Irrungen zwischen der großen so sehr verzweigten Familie entschieden werden. So war Ditmar v. H. zu Bornhagen (Taf. 4b) auf dem vierten Ansitz, am 13. Oct. 1662 mit Hinterlassung zweier Töchter verstorben. Da kein Sohn vor-

handen, so fielen zwar die Lehngüter an die nächsten Vettern, die Wittwe aber, Sabine von Schachten, machte für sich und ihre Töchter vermöge ihrer Ehepacten Ansprüche. Durch Hülfe ihres Vetters Hans Hermann erschien daher von Arnstein der kaiserl. Notar Gerhard Herman Lübgen an demselben Nachmittag, 13. 10^{bris}, (Urkb. 601), dem die Wittwe daher, nach dem noch vorhandenen Notariats-Instrument, ihre Forderung gegen Hans Fritz oder sonstige Agnaten bekannt machte, und dafür Besitz der Güter nahm, welche ihr verstorbener „Ehejunker“ Ditmar besessen hatte. Der Notarius ließ daher, wie gewöhnlich, aus der Thür im Eingang des adlichen Wohnhauses, aus den Bäumen einen Span aushauen und aus den Wiesen und Aeckern einen Klumpen Erde ausheben und so in Gegenwart von 2 Zeugen, für die Wittwe Posseß ergreifen.

Der falsche Jobst v. H.

Es erschien nun bald darauf ein sonderbares Zwischenspiel. Der verstorbene Ditmar hatte noch drei Brüder gehabt, wovon Levin aber und Lippold schon vor 1644 und also vor ihm gestorben waren, und der dritte, Jobst, — dem am 23. Nov. 1646 Hans Fritz zum Vorsteher oder Curator bestellt worden, weil — wie es heißt — „soviel verspühret, daß derselbe „seinen Gütern allein nicht vorstehen oder solche verwalten kann“ — und der hernach kaiserl. Kriegsdienste genommen, soll darin umgekommen seyn. Aber noch vor Dittmars Tode erschien dieser angebliche Bruder mit Frau und Kinder, nahm das Gut Rotenbach — das Ditmar auch gehabt zu haben scheint — in Besitz, obgleich ihn sein Bruder so wie seine Vettern nicht anerkennen wollten. Nach dem Geist der damaligen Zeit und bei den Nachwehen des beendigten aber eigentlich durch die Kriegsvölker immer noch fortdauernden Krieges, war die Sache noch nicht zur Rechtsentscheidung gebracht, aber doch dieser Jost — wie es in einem Umlaufschreiben des Seniors Hans Fritz zu Wiesenfeld vom 19. März 1663 heißt — vom Oberamt „vor „einen Landstreicher undt Schelmen, vnd daß er keiner v. Han„stein wehre, öffentlich declarirt, proclamirt, auch an vnderschie-

dene orthen affigirt worden." Ihn also anzunehmen und zu admittiren, würde der ganzen Hanst. Familie von so viel hundert Jahren wohlhergebrachte adelicher Ehre und reputation nicht eine geringe Beschmizung verursachen. Er selbst — fährt der Senior fort — habe seine Jahre und cursum vitae fast erzielt, habe keine männliche Leibeserben (er hatte 3 Söhne, die schon todt gewesen seyn müssen), und seine Gelegenheit und Einkommen jetziger Zeit sey nicht so beschaffen, um einen weitaussehenden, aber höchst nothwendigen Prozeß zu übernehmen. Er überlasse also seinen Vettern, gegen diesen „landlaufenden Vagirenten, der sich Hanstein nenne", judicialiter zu progrediren, dem auch sogleich die nächst Wohnenden beistimmen. Dann verpflichten sich auch förmlich mit dem Senior Hans Fritz, Hans Ludwig (Taf. 3), Georg Philipp, Hans Caspar (Tafel 6), Caspar Bernhard (Taf. 7), Curt Christian (Taf. 4b) und J. C. (de Hanstein) (Joh. Casimir) (Taf. 7), alle der Besenh. Linie, gegen jenen „Landstreicher" Jobst derselben Linie den Prozeß allein zu führen, und den von den übrigen Familiengliedern gegebenen Vorschuß demnächst wieder zu bezahlen und setzen deßhalb ihre Stipendiengefälle zu Lenterode zur Sicherheit ein. Der Senior Hans Fritz ertheilte am 7. Aug. 1663 zu Bornhagen dem Proc. Joh. Ulrich Kücheln Vollmacht zu Führung dieses Prozesses, während der Dr. Rüdicher zu Göttingen von der Frau Sabine bevollmächtigt war. In einem Schreiben des sogenannten Jost von Rotenbach 16. Mai 1664 an den Ober-Amtmann beschwert sich derselbe, daß Hans Fritz die Fruchtgefälle zu Lenterode, die er von seinem Vater Christian geerbt, die aber sein Bruder Ditmar in seiner Abwesenheit seinem Weib und Kindern wider alles Recht und Billigkeit entzogen, ihm streitig mache. Er sey Hans Fritz nichts schuldig und brauche das Seine zu Erziehung seiner Kinder und bittet ihn zu schützen und „justitiam „wiederfahren zu lassen." Indessen hatte die Wittwe Sabine, die auch gegen den Jost, aber auch gegen die Lehnsvettern wegen ihrer Ansprüche agirte, ihre Mobilien und Briefschaften nach Witzenhausen gesandt, wo sie auf Requisition der v. H. mit Beschlag belegt wurden. Sie wußte sich aber, unter dem Vorgeben, als

ob sie sich mit den v. H. vertragen hätte, den werthvollsten Theil derselben zu verschaffen und sie wegzuschicken. Sie mochte wohl deshalb oder sonst für Sicherheit ihrer Person von den v. H. fürchten, und bat daher dieselben um ein sicheres Geleit, welches ihr auch in der Versammlung zu Schwobfeld, Mai 1664, zugesichert wurde. Für ihre Tochter Jungfer Guda (von der ältern Eva Elisabeth, die sich in Untersuchung befand, war deshalb keine Rede) wurden von dem Ober-Amtmann v. Bicken am 23. Jul. 1665 Curt Leopold von Boineburg und Ludwig von Schachten zu Vormündern bestellt, die sich derselben eifrig annahmen, sich beim Ober-Amtmann auf den ergriffenen Güterbesitz wegen der den Pupillen und der Mutter gebührenden Alimentation und anderer Ansprüche, bezogen, und sich auch gegen Jost beschwerten, der den Conductor des Guts zu Bornhagen, Otto de Wreden vom Gute habe verdrängen und solches sich habe zueignen wollen.

Der Prozeß gegen Jost, in Beziehung auf seine Person, war indessen fortgegangen, war aber gegen ihn enschieden. Auf seine an das Hofgericht zu Mainz gerichtete Appellation hatte aber dies am 23. Apr. publicirt, am 21. Mai 1667 erkannt, daß er von der gegen ihn gerichteten Klage erster Instanz zu absolviren sey. Es scheint ihm aber dies nicht hinreichend gewesen zu seyn, sondern er verlangte auch den Besitz der übrigen Lehngüter, wie er deshalb bereits wegen des Guts zu Bornhahen den Versuch gemacht. Er wandte sich daher am 12. Oct. 1667 an den Kurfürsten in Mainz und stellte vor, daß er vor etlichen Jahren wegen der eindringenden von seinen Vorfahren herkommenden Creditoren, sich in Kaiserl. Mjst. Kriegsdienste begeben, bei seiner Zurückkunft aber sein jetzt verstorbener Bruder Ditmar zu Bornhagen auf Anhetzung „seines widrigen, auch Einrathen seines allzu gesinnten „Weibes" ihn nicht für seinen Bruder anerkennen wollen, welches er aber durch einen schweren langwierigen und kostbaren Prozeß beim Hofgericht in Mainz gewonnen habe. Seines Bruders Wittib, die wegen des von ihrer ältesten Tochter begangenen schweren Verbrechens, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, und die eingedrungenen Vormünder verweigerten ihm aber die Lehngüter, auf die er jedoch

die einzigen Ansprüche habe: bittet daher, ihm solche wieder zu conferiren. Zugleich erinnert er im folgenden Monat den Senior Hans Fritz, da seine nächsten Blutsfreunde wider Gott und sein Heil. Recht so schrecklich gegen ihn getobt, wie er die Erbtheilung zwischen ihm und seinem Bruder Ditmar habe verhandelt und beschließen helfen; er wisse also auch wie die Schuldforderungen und Lenteroder Gefälle besprochen worden. Er möge in sich gehen, und helfen, daß er zu dem Seinigen gelange.

Die Antwort des Seniors „à Monsieur Josten à Rotenbach" vom 11. Nov. 1667, die ihn Er titulirt, verleugnet ihm den vom Hofgericht ihm zugesprochenen Namen, und mag ihm wohl gönnen, daß er keine Verfolgung gehabt, die er nur sich selbst zu imputiren habe. Das Capital der 800 Thlr., wofür Rotenbach Unterpfand sey, gehöre an Caspar Bernhard. Am Ende nennt er ihn zwar nicht Vetter, aber — wie allgemein gewöhnlich war — Gevatter.

Die Churf. Mainzische Hofräthe und Präsident fordern darauf am 19. Apr. 1668 über obige Eingabe des Jost, der vom Hofgericht als der rechte Bruder Ditmars erkannt sey, vollständigen Bericht vom Oberamt nach Vernehmung der Agnaten, das dann wieder das Weitere vom Senior verlangt, von dem dann mit Hülfe von Hans Ludwig zu Ober-Ellen folgende „gravamina" gegen Jost erscheinen:

1) der Herzog von Gotha habe ihn nicht als Hanstein anerkannt und seinen Namen im Lehnbrief ausgestrichen; die v. H. könnten ihn also auch nicht anerkennen,
2) habe er den Rotenbach verwüstet, die Ziegel von den Gebäuden abgedeckt und verkauft,
3) welche dann dadurch verfaulet und eingefallen,
4) die Waldung sey ganz abgehauen und der Nachwuchs, nach dem klaren Buchstaben der Holzordnung, nicht gehegt,
5) die Censiten, wie auch Aecker und Wiesen versetzet und veralienirt, und daher zu besorgen, daß dergleichen zum Nachtheil der Creditoren, Ihro Curf. Gnaden und der Agnaten erfolgen werde, wenn er zu den Lehngütern gelangen würde.

6) Wie er gekommen, habe er seines Vaters Güter nicht gewußt, habe er sich für einen von Brambach ausgegeben, und gesagt, er habe einen erschossen; er sey darauf ausgewiesen von Frau und Kindern, habe einen Revers von sich gegeben, „daß er Keiner wäre.“ Beim Grafen Gronsfelt sey er Page gewesen und „mit einem Kästchen durch„gangen“, der rechte v. Hanstein aber vorher todt blieben. Er könne nicht schreiben, da doch der rechte v. H. zu Heiligenstadt, Fulda und Paderborn studiret. Vor Durchlaucht von der Lippe habe er sich nicht wollen sehen lassen; Ihro Churf. Gn. solle ihn selber für keinen v. H. halten. Die Hofmeisterin zu Rotenburg (Landgraf Ernst von Rheinfels † 1693) habe gesagt, daß er eine Steuer begehrt, auch Essen und Trinken und einen Thaler erhalten; ein Anderer habe ihn zu Paris gesehen.

Dies ist in dem Schreiben des Seniors Hans Fritz von Wiesenfeld vom Mai 1668 an den Ober-Amtmann zusammengefaßt. Der Senior selbst aber, der mit seinen Vettern den Jost von Rodenbach für einen v. H. nicht anerkennen will, scheint doch für seine Person mit der Sache nichts zu thun haben zu wollen, da er, wie er gleich Anfangs wiederholt erklärt, indem er, ohne Söhne in einem hohen Alter stehe, seine Jura an seine nächsten Agnaten, namentlich Joh. Ludwig, Georg Philipp, Hans Caspar, Caspar Berndt, Joh. Casimir und Curt Christian — die auch bereits oben die Sache übernommen — abgetreten habe. Da dieselben indessen mehrentheils abwesend seyen, so wolle er sich doch für sie protestando verwahren, gegen jenen Appellat-Prozeß des beneficium restitutionis einlegen, und da auch in jenem Prozeß, wobei ihm keine Zitation zugekommen, wohl Nichtigkeiten mitunter gelaufen, und die gravamina allerdings erheblich seyen, bitten, diese Protestation und Beschwerungsschrift anzunehmen und seinen Agnaten die Sache zu notificiren, damit sie ihr Interesse beobachten könnten.

Die Sache scheint aber hiermit nicht erledigt und das frühere Hofgerichts-Erkenntniß von 1667 nicht vollstreckt worden zu seyn, weil sich Jost noch 2 Jahre später an das Hofgericht zu Mainz

gewandt und auf dessen Verfügung vom 28. Jun. 1669, das Oberamt am 29. Aug. 1669 besiehlt: daß bis zur Anlangung der Executorialien nichts distrahiert und veräußert werden soll. Hiernach war die Sache wieder aufgenommen, und hat wahrscheinlich erst durch den Tod des Jost das Ende gefunden, der nach einer Notiz schon in demselben Jahr erfolgt ist. Hiermit schließen sich die Akten in unserm Archiv, und finden sich dergleichen auch in Heiligenstadt nicht, wo doch beim ehemaligen Oberamt die Sache verhandelt war.

Ankauf steuerbarer Güter.

Die ritterschaftlichen Güter waren, wie bemerkt, von jeder Grundsteuer befreit. Es mochte daher wohl geschehen, oder Beschwerde geführt worden seyn, daß die Ritterschnft sich erlaube, contribuabele Bauerngüter anzukaufen, solche zu ihren Rittergüter zu schlagen, sie als dazu gehörig anzugeben, sie auf diese Art der Besteurung zu entziehen, und dadurch den übrigen Bauergütern größere Last aufzubürden. Es erschien daher am 3. Juli 1660 ein Edikt des Erzb. Joh. Philipp (von Schönborn), wodurch dem Adel verboten wurde, „schoß- und dienstbare Güter hinfüro „an sich zu bringen, und, da sie deren ohne Consens albereit an „sich gebracht, selbige Güter innerhalb Jahresfrist zu dimittiren „und ungefreiten Personen wieder zu überlassen.“ Dies mochte wohl einige Hansteinsche Unterthanen zu Beschwerden beim Oberlandgericht veranlaßt haben, namentlich dahin, daß die den v. H. zugehörigen Güter zu Fretterode und Hohengandern Bauern-, Schoßsteuer und dienstbare Güter seyen. Hans v. H. auf Oberstein wendet sich daher in einem Gesuch an den Kurfürsten, am 3. Sept. 1661, worin er sich beschwert, daß die von den Unterthanen erbetene Commission zu Einnahme eines Augenscheins dieser Güter, in seiner Abwesenheit erkannt, und durch seinen Bevollmächtigten Lubentius Wolff nachweist, daß die genannten Güter seit undenklichen Zeiten Freigüter gewesen, denen die Unterthanen, nach dem Dienstregister von 1580, Dienste geleistet, und bittet, diese Immunitäten und Freiheiten durch einen förmlichen Consens zu confirmiren. Aber ungeachtet seiner Erinnerung vom 9. Oct.

1662 ist darauf keine Entscheidung erfolgt, wenigstens nicht vorhanden, die beiden Güter sind aber seitdem stets als ritterschaftliche Güter behandelt worden.

Differenz mit Hessen, Stadt Allendorf und Vaterode.

So fehlte es auch nicht mit dem benachbarten Hessen über das Holzflössen auf dem gemeinschaftlichen Werrastrom, dem Holzverkauf nach dem Salzwerk Soden, wegen kleiner Nachbarstreitigkeiten mit der Stadt Allendorf, manches beizulegen.

Heinrich v. H., Lippolds Sohn (Taf. 3) und Vater von Hans Fritz, war damals Marschall beim Herzog Joh. Ernst zu Sachsen-Eisenach und mit ihm auf dem Hoflager zu Markfuhl. Von ihm finden sich zwei Schreiben an die hessischen Salzgrafen und Holzvögte, oder Salzbeamte in den Salz-Soden zu Allendorf vom 12. und 19. Mai 1592 vor. In dem ersten, worin er sich H. S. Hoffmarschalk nennt, schreibt er im Namen seines Herrn, daß in Gemäßheit dessen mit Landgrafen Wilhelm zu Hessen eingegangenen Eisenacher Vertrag die „Holzflußе“ (Holzflößen) vor bis nach Pfingsten geschehen sollen, und weist sie an, solches den Bewohnern bekannt zu machen, „damit sich ein jeder, „so Früchte oder Wieswachs an der Werra stehen hat, dasselbe in Acht nehme.“

Am 19. Mai erscheint dann ein Patent des Herzogs im Einverständniß mit dem Landgrafen (seines Schwiegervaters) „an die Beamten zu Gerstungen und Creuzburg und an Herman v. Reckerodt, allen denen v. Herda, an die Verwalter der Harstallschen Güter zu Mihla und andere unsere Lehnleute an der Werra gesessen“, daß wegen der durch die unvorhergesehenen großen Gewässer zerrissenen Schleußen, die Holzflöße vom Säulingswald nach Allendorf in der nach dem Eisenacher Vertrag bestimmten Zeit nicht gefördert werden könnten, und daher diesmal am förderlichsten nach Trinitatis zu Werk gestellt werden müßten, damit den Früchten und Gräsereien kein Schaden dadurch geschehe. Es wird daher jedermann gewarnt, die Holzflöße nicht zu verhindern, auch sich des Ausschießens, Abtragens und Stehlens gänzlich zu enthalten. Gegeben in unserm neuen Hoflager zu Markfuhl ꝛc. 92. Dies

Patent schickt Heinrich v. H. in dem zweiten Schreiben den Salzbeamten in Allendorf, um es denen, welche zum Holzflößen verordnet, mitzutheilen. Zugleich wird den Beamten bemerkt, daß das Salz, welches sie S. F. Gn. in der verflossenen Zeit zugeschickt, nicht vom besten, sondern hart, schwarz und gering gewesen, daher sie „hinforder S. F. Gn. mit besserm Salze versorgen würden, in „Erwägung daß gleichwohl S. F. Gn. sich willfährig und gnädig „gegen sie haben finden lassen.“

Später hatten die v. H. Uebereinkommen mit den Salzbeamten wegen Holzverkauf, wahrscheinlich zu Benutzung eingegebene Strecken, beschwerten sich aber beim Landgrafen Carl zu Hessen über dieselben, wegen des Gehölzes der Höhberg genannt, wo die Beamten, unerachtet es frei adlich Ritterlehn und auf Churmainzischen Grund und Boden gelegen, dennoch nach Gefallen damit verkehren wollten, und desfalls die v. H. mit dem Verkauf des Holzes und Buschwerks nach Belieben verfahren möchten. Landgraf Carl erforderte darüber Cassel 11. April 1682 Bericht von den Ober-Salzgrafen und übrigen Salzbeamten in Soden zu Allendorf.

Wichtiger waren die Beschwerden gegen die Stadt Allendorf und die Einwohner des hessischen Dorfs Vaterode, im Jahre 1664. Sie werden folgendermaßen aufgezählt:

1) Valentin Schmidt aus Allendorf hat ein gestohlenes Pferd nach Diezenrode gebracht, wo die Allendorfer es sogleich de facto weggeholt haben.
2) Der Schulze zu Vaterrode ist mit 8 Bauern dem Hansteiner Müller in dessen Hof gefallen, bewaffnet mit Knütteln und Steinen und hat den Müller insultirt, bedrohet und Schelm genannt u. s. w. Der Rath zu Allendorf soll den Schulzen entsetzen und die Bauern nach der Regel strafen: qui non habet in aere, luat in corpore.
3) Bern Messerschmidt hat mit seiner Mutter und dem Allendorfer Gerichtsdiener vor 8 Jahren ein Kalb aus dem Hansteinschen Dorfe Diezenrode hinweggeholt. Der Schaden muß ersetzt, und den v. H. wegen dieses ungebürlichen Eingriffs Satisfaction gegeben werden.
4) Der Schulz zu Vaterode hat 1663 einem Vateroder Schäfer

auf Hansteinschen Grund und Boden 2 Schaafe ausgesetzt und mit nach Vaterode genommen propria auctoritate et absque causae cognitione.

5) Die Vateröder Bauern säen mehr als 1 Acker Futterkräuter und schneiden von den reifen Früchten, bald hier bald dort, etliche Bunde, wodurch sie um den Zehnten betrügen.

6) Dieselben haben den v. H. Verwalter Berkling von der Schäferei abstoßen wollen und den Prozeß vor das Amt Rusteberg gezogen, obgleich die Schäferei von den v. H. dependirt, auch die Hürden von Berklingslande im Hansteinschen territorio gewaltthätig abgeführt,

7) Dieselben Bauern haben sonst in der v. H. Mühle vor Vaterode gemalen. In den Kriegszeiten aber haben die Allendorfer die Bauern zu der städtischen Mühle gezwungen, verlangen also die v. H. die Rückkehr zur alten Observanz, welche um so billiger ist, da die Vateröder ihre meiste Frucht und Land auf Mainzischen Grund und Boden haben.

Nach dem Deliberations-Protokoll Wahlhausen 22. Juni 1664 sollte an diesem Tage mit dem Rath von Allendorf eine gütliche Zusammenkunft zu Wahlhausen, wozu derselbe selbst am 27. Mai eingeladen hatte, gehalten werden, der Rath ist aber ausgeblieben. Es wurde daher auf Gutachten des Dr. Rüdicher „einhellig beliebt", daß nochmals an den Rath wegen der Beschwerden geschrieben und auf einen Revers de non amplius turbando offendendo und molestando bestanden werden solle.

Das Protokoll enthält noch ein Gesuch des Landschreibers Dresanus um Belehnung mit dem eröffneten Lehn des Hans Thomas Otten zu Rengelrode, das vorher ästimirt werden soll. Und dann die Sache der Wittwe Sabine und die Zitation der Eva Lise.

Bei der Zusammenkunft am 15. Juli 1668 zu Wahlhausen erschien auch Curt Heinrich von Linsingen wegen der Unmündigen v. H. zu Untersteina (der Kinder des 1665 gestorbenen Jost Dietrichs). Auf die Beschwerde der Frau Güde Wittib v. H. wegen der von Cassel geforderten Steuern wurde resolvirt: „Weilen von uns und unsere Voreltern niemalen einige Steuern

im Fürstenthum Hessen gefordert noch begehret worden, sondern dieselben bei Alters her von weiland Caspar, Melchior und Marten v. H. deren Erben und Lehnfolgern erfordert und abgeführt worden, alß können, wihr andere stemme, zu deren Mitbeitrag und Abführung unß gar nicht verstehen, Datum in consilio Wahlhausen den 15. Juli 668." unterschrieben von Hans Fritz, Hans Herman und Curt Christian v. H.

In dieser Zeit war Caspar Wenzel Sammtrichter und wohnte zu Werleshausen; nach seinen beiden Briefen vom 1. und 13. Juni an die Senioren und sämmtl. v. H. war er mit der Untersuchung gegen den Gottesschänder von Hohengandern, den er arretiren lassen, sehr beschäftigt.

Einen andern Streit mit Hessen veranlaßte ein Uferbruch an dem linken hessischen Ufer bei Wahlhausen, den Hessen durch einen Wasserbau im März 1673 wiederherstellte, aber wahrscheinlich angreifend gegen das andere Ufer. Die v. H. behaupteten, daß durch Einschlagung der Pfähle und Einlegung von 5 oder 6 Schock Weidenwellen der Strom so weit herüber getrieben werde, daß an dem Mainzischen (Hansteinschen) Ufer die Wiesen hinweggerissen, eine Mühle gelähmt, Ländereien verdorben und die Schifffahrt gehindert werde. Sie protestiren dagegen vor Notarius und Zeugen, aber vergeblich, denn die mit Arrest belegten Pfähle werden doch eingeschlagen und der Bau wird fortgesetzt. Die v. H. erheben deshalb Beschwerde bei dem Ober-Amtmann v. Bicken in Heiligenstadt, welcher darauf am 15. März 1673 bei den „Salzbedienten" zu Allendorf remonstrirt. Damit in Verbindung stand, wie es scheint, ein streitiges Stück Land. Der Schultheiß zu Allendorf schreibt am 3. Juli an Sämmtl. v. H.: „Seit 50 Jahren habe der Landgraf von Hessen einen „Werder oder Grieß" unweit Walhausen unter dem Trimberg ruhig besessen, wenngleich der Strom sich immittelst „nach der Hansteinschen Seite gewendet, sie, die Beamten auch zu Verhütung Streits", nach dreimaliger Notification an des Obristlieutenants zu Walhausen († 1670) Wittwe und ältesten Sohn (Hans Ludwig) vor etzlichen Wochen einige Mahlsteine (die v. H. nannten es am $\frac{7}{17}$. Juli 1673 eine anmaßliche Steinsetzung) setzen lassen, welche aber von dem Amts-

vogt auf Rusteberg sämmtlicherweise theils wieder ausgerissen, theils in Stücken zerschlagen worden. Er frage hiermit an, ob dies auf sämmtliche oder nur eines v. H. sonderbaren Begehren geschehen." Die Antwort war: "Remittator, weil der Ober-Amtmann, an den dies Schreiben eingesandt worden, schon zu antworten wissen werde." In demselben Jahr scheint in dieser Sache ein gemeinschaftlicher Augenschein und Zusammenkunft zwischen den mainzischen und hessischen Räthen und dies das streitige Stück gewesen zu seyn, von dem der Canzler Vultejus behauptet, daß es als hessisches Lehn verschwiegen worden, weshalb er den Lehnschreiber Berkling die Ablegung des Lehneides verweigerte. (S. 430.)

Aber weder durch diese Zusammenkunft, noch auf andere Art scheint diese Sache erledigt worden zu seyn, denn am 21. Febr. 1676 fragt der Kurmainz. Ober-Amtmann und Landrichter bei sämmtlichen v. H. an: "ob der von Hessen bei Allendorf, in dem Werrastrom neben Wahlhausen angelegte Wasserbau noch immer bestehe? ob er dem Eichsfeldschen Ufer, welches mit vielen Weidenbäumen bepflanzt sey, Schaden gebracht? ob sich nicht ein Gegenbau einrichten lasse, dadurch der hessische von selbst vernichtet werde? endlich ob der unter dem Trimberg einseitig gesetzte Grenzstein, seitdem er von Mainz ausgeworfen, von hess. Bedienten wieder eingesetzt sey?"

Seitdem, auch unter der Preuss. Regierung ist nichts geschehen, um das rechte Ufer vor weiterm Abreißen zu sichern, während die Hessen fortgefahren haben, das Ihrige zu schützen, wodurch der Strom sich ganz auf die rechte Seite geworfen und den oben genannten Gries, so wie alles Land bis unter dem Trimberg verschlungen hat.

Es ist oben (I. S. 262. 275) bereits bemerkt, daß durch den Vertrag mit Hessen vom 8. Sept. 1583 (Urkb. 503. 1) diesem das Geleits-Recht und also die Gerichtsbarkeit auf der Straße nach Heiligenstadt und nach Hohengandern (Göttingen) bis zu einer bestimmten Stelle zustand, und wie das mit großer Genauigkeit ausgelegt wurde. Wie es aber in der alten Zeit oft geschah, daß im Laufe der Jahre aus Vergessenheit oder bei jüngern Personen aus Unbekanntschaft mit frühern Verhandlungen,

manches wieder streitig wurde, was längst abgethan war, oder der Gegenstand etwas abweichend erschien, so kam es auch am 6. März 1673, daß eine Jüdin, die auf dieser Geleitsstraße gewandelt, von dem Hansteinschen Gericht in Strafe genommen wurde, welche die Hessen wegen des prätendirten Geleits in Anspruch nahmen. Sogar 5 Jahre später veranlaßte dieser Streit wegen des Geleits auf der Straße durch Walhausen am $\frac{21}{31}$. Mai 1678 eine Familien-Zusammenkunft auf dem Hanstein. Aber schon 1636 war die hessische Gerichtsbarkeit auf der durch das Hansteinsche Gericht führende Geleitsstraße von den Beamten in Allendorf in Anspruch genommen, wie das Original ihres Schreibens an sämmtl. v. H. beweist. Es ist aus dem Jahre 1636 (Urkb. 503. 5.) der Jahrstag selbst ist wegen des verletzten Papiers unleserlich. Sie erwähnen darin eines „am abgewichenen Donnerstag uf kaiserl. freier — „Hessischer ohnzweiflicher landstraße (Geleitstraße) vorgefallenen „Scharmützel", wobei Thiele Albrecht v. H. (Taf. 10) genannt wird. Um nun auszumachen, wer die Thäter gewesen, ersuchen sie „in subsidium juris, durch einen unpartheischen Notarium deren „Hintersassen, welche die Thäter den böslichen actum verüben ge„sehen, examiniren zu lassen, zur Beförderung der heilsahmben „Justitien." Wenn dies der nämliche Vorfall ist, bei dem „der „Junge von Thilo Albrecht v. H." am 2. Juni von 3 Reitern aus Allendorf in Wahlhausen erschossen worden (I. S. 275. II. 492) wie oben erwähnt, so scheint jenes Ersuchen nicht erfüllt worden zu seyn, weil die Allendorfer den Leichnam mit gewaffneter Hand abholten.

33. Ferner Familien-Conferenzen.

Indessen war der Geschlechts-Älteste Hans Fritz (S. 496) zu Wiesenfeld am 10. Juni 1669 gestorben, worüber die Canzlei zu Mainz am 5. Mai 1670 sich beklagte, daß ihr erst jetzt dies angezeigt werde, die Entschuldigung aber annahm; ihm folgte schon im Tode am 26. Nov. 1670 sein Nachfolger im Amte der Obristlieutenant Ernst Friedrich zu Wahlhausen (Taf. 10), dessen Bruder Adolf Ernst dann Senior wurde, der eine von Löwenstein zu Obern-Urf geheirathet hatte und wohl daselbst wohnte.

Am 8. März 1671 versammelten sich unter ihm zu Wahlhausen, Joh. Siegfried, Hans Herman, Hans, Curt Christian und Hans Ludwig. (Taf. 11. 4. 10.) Der Senior erklärte in dem vorhandenen aber

1) nicht unterschriebenen Protokoll, daß er das directorium in Lehn- und Gerichtssachen, wie von Alters herkommen, über sich nehme, und so lang ihm Gott das Leben friste, persönlich führen und behalten wolle. Darauf erwiederten alle

2) Anwesende, außer Hans Ludwig; sie wollten ihm diese Ehre gern gönnen; er habe aber schon hiebevor sämmtl. v. H. zugeschrieben, daß ihm wegen hohen Alters und weiten Weges unmöglich wäre, das Sammtwesen und directorium über sich zu nehmen, wie auch leicht zu erachten sey, daß solches vom Hause aus im Gericht Hanstein ohne Nachtheil nicht geschehen könne. Worauf Er

3) replicirte, daß er die Lehnsachen für sich ohne der v. H. Unkosten und Gefahr führen — und für die Gerichtssachen Johan Siegfried ernennen wolle.

4) Dieser lehnte aber den Vorschlag ab, weil es wider die v. H. Verträge und Altes Herkommen laufe, Gerichts und Lehnssachen zu separiren, könne es aber geschehen lassen, wenn Vetter Hans die Vollmacht in Gerichtssachen übernehme, welcher

5) aber dies verweigerte. Worauf der Älteste den Hans Herman darum ersuchte, weil er ohnedies dem Lehnwesen adjungirt worden.

6) Hans Herman nahm dies im Namen des Seniors an, weil er dazu von den Vettern in Franken schon schriftlich bevollmächtigt sey.

7) Joh. Siegfried und Hans wollten dagegen von einer solchen Vollmacht, überhaupt von einer Theilung des Seniorats nichts wissen, das entweder der Älteste in Person, oder durch einen constituirten Bevollmächtigten führen müsse, und also die Sache bis zu Anherokunft der Vettern von Ober-Ellen und Henfstedt in suspenso bleiben. Damit aber in Lehnsachen nichts versäumt werde, sollten auf Hans

Fritzens Fall die hinterstelligen Vasallen zu Einbringung der Lehngelder citirt, von dem Lehnschreiber solche eingenommen und davon keinem v. H. ohne Vorwissen und Bewilligung sämmtlicher Interessenten etwas davon verabfolgt werden. Eine von Adolf Ernst und Hans Herman unterschriebene Erklärung bestätigt die 6 ersten Punkte mit dem Zusatz, daß Hans Ludwig (Taf. 10) von Ersh. Linie in Absenz von Adolf Ernst beiräthig seyn solle.

Auf diese den Vettern in Franken zugesandte Schrift erwiedern Hans Ludwig, Georg Philipp, Hans Caspar und Caspar Bernhardt von Henfstedt (Taf. 6. 7) 17. März st. vet. 1671, daß sie sich nicht in diesen Handel finden könnten, indem Hans Herman sich als ein adjunctus gebrauchen lassen wolle, da doch Jedem bekannt, daß allewege auf jeden Stamm ein Ältester gewesen, und wenn auch einem davon die Ober-Seniorstelle gehöret, und ihm das Directorium zugestanden, so habe er solches doch nicht absolute geführet und noch weniger in Lehnsachen sich dergleichen unterfangen. Dann könne eine Person nicht zugleich auf dem andern Stamm Adjunctus und auf einem Principal oder Senior seyn, denn die heil. Schrift sage schon, Niemand kann zweien Herrn dienen. Wegen Hans Herman beziehen sie sich auf die ihm am 16. April 1670 ertheilte Vollmacht, und protestiren gegen alles, was er außer derselben vorgenommen und erkennen ihn dann nicht für ihren Ältesten.

In einem besondern Schreiben des Caspar Bernhard an Hans in Oberstein von demselben Datum bestätigt derselbe seine Abneigung gegen die Adjunction des Hans Herman und daß er in Abwesenheit des Adolf Ernst dirigiren solle, mit dem Zusatz, wo dann die Lehngelder hinkommen würden! erinnert dabei an die Duderstädter Lehen, wovon ihnen ein Part gehöre und die nichts davon bekommen, und an die praetensiones, die er vor einem Jahr an das Geschlecht gemacht und daß es nur ein großes disputat zwischen den beiden Linien geben würde, wenn man Hans Herman, „dessen Thun und Wesen Euch mehr dann zuwohl bekannt ist", in die Administration zulasse.

Es ergiebt sich hieraus, daß die v. H. in Franken, welche

zur Besenhauser Linie gehören, nicht gerade ein Mißtrauen gegen die der andern Linie auf dem Eichsfelde hatten, weil Hans Herman zu Besenhausen zu den erstern gehörte, sondern daß dies Mißtrauen allein diesem ihren Vetter galt. Dies ergiebt sich noch mehr durch ihren Beschluß in der Versammlung von Wahlhausen am 26. Juli 1671, wo aber Hans Herman fehlte. Es waren daselbst gegenwärtig Curt Christian, Hans Christoph und für seinen Bruder Hans Ludwig (Taf. 4b. 6), Hans und als Vormund über Caspar Georg (Taf. 12. 13), Caspar Bernhard (Taf. 7) und für seine Vettern und Bruder zu Ober-Ellen, Henfstedt und Einberg; Curt Heinr. v. Linsingen als Vormund über Jost Dietrichs Kinder zu Unterstein (Taf. 14). Es heist darin, daß der Älteste ihres Geschlechts Adolf Ernst erklärt, daß er wegen hohen Alters und weiten Weges das Directorial nicht über sich nehmen könne — die Verträge aber, besonders der von Henfstedt 25. März 1661, erforderten, daß eine qualificirte Person des Geschlechts, welche die beste Wissenschaft der Sammt-Sachen habe, dazu ernannt werde — jetzt gerade etliche peinliche Sachen zu „verführen“ seyen, so wie öfters Sachen vorfallen, welche unser Gericht und Rechte betreffen, auch gegen die Lehnherrn und Subvasallen nichts zu versäumen sey, — so bestellen sie Joh. Siegfried zu Ershausen zum Direktor und Mandatar ihrer Gesammtsachen in Gericht- und Lehnsachen, wobei ihm der Lehnschreiber zu Dienst seyn werde. Er wird zugleich ermächtigt, in wichtigen Sachen, sämmtl. v. H. die im Gericht sich befinden, zur persönlichen Berathung aufzufordern — sowie eine andere qualificirte Person des Geschlechts zu substituiren.

Was von dem Mißtrauen gesagt worden, welches die Vettern in Franken gegen ihren nächsten Verwandten Hans Herman in Besenhausen hatten, das wird durch einen Brief bestärkt, den Georg Philipp zu Henfstedt, 18. März 1672 an Hans zu Oberstein (von der Ershäuser Linie) richtete und der noch vorhanden ist. Er sagt ihm darin, daß er vor einem Vierteljahr auf dem Eichsfelde, im Oberamt zu Heiligenstadt gewesen und nach verrichtetem Termin nach Werleshausen zu seinem Vetter reiten wollen, wo ihn aber Hans Herman nach Besenhausen bit-

ten lassen, wohin er den andern Tag auch gekommen. Nach mehreren Discursen, die sie über die Sachen ihres Geschlechts, über ihre Gesammt- und After-Lehen geführt, habe Hans Herman geäußert: die Vettern uff dem andern Stamm würden endlich alles an sich ziehen, wenn sie ihre Lehen nicht besser beobachteten. Hans und der Lehnschreiber hätten von einem Lehnmann 50 Thlr. geschenkt genommen und dessen Mannlehn zu Weiberlehen gemacht, und „Hans löge alles was er redet." Weil er, „als ein Nicht-Interessent" solches dem Geschlecht nicht habe verschweigen können, da man so übel „mit dem unsrigen umgeht", so habe er solches dem Vetter Caspar Bernhard (Taf. 7) offenbart, und da er vernehme, daß Hans Herman solches nicht gestehen wolle, was er geredet, so hält er einen solchen Mann nicht vor ehrlich, bezeuge aber mit Gott, daß Er solche Worte zu ihm gesprochen, nicht einmal, sondern zwei-, dreimal. Der Wahrheit zur Steuer habe er solches attestatum unter seiner Hand gestellet.

Es gab also auch schon vor 200 Jahren eine Art Klatscherei, von der aber keine Folgen bekannt, oder von Caspar Bernhard und Hans, welchen sie hauptsächlich betraf, unbeachtet blieb. Der Schreiber jenes Briefs Georg Philipp (Taf. 6) zu Henfstedt wurde später 1696, nach dem Tode Hans Ludwigs, Geschlechts-Ältester.

Aus dem Jahr 1672, wo nun auch der schwache Adolf Ernst zu Obern-Urf am 2. Oct. alt. St. 1672 gestorben und Joh. Siegfried zu Ershausen (unt. Hof) Senior geworden, findet sich noch in der Familie die Notiz, daß die v. H. in diesen und den folgenden Jahren mit der gelehrten Familie Gudenus, namentlich mit Georg Friedrich und Moritz zu Treffurt und mit Ferdinand Gudenus zu Mainz in stetem brieflichen Verkehr gestanden.

In dieser Zeit fing das Unwesen in den Geldmünzen an, indem in dem ober- und niedersächsischen Kreis viele geringhaltige Münzen, namentlich Lübecker, Hamburger, Rostocker, Stralsunder, Wismarische und andere Groschen oder Doppel-Schillinge auf 9 Pfennige und die Dreier auf 2 Pfennige herabgesetzt und daher zu fürchten war, daß sie ins Eichsfeld gebracht und da für voll

ausgegeben würden. Der Ober-Amtmann von Bicken erließ daher zu Heiligenstadt am 21. Oct. 1673 (Urkb. 609) eine öffentliche Warnung, daß alle Groschen, die nicht im Reichsapfel die Zahl 24 — enthielten, nicht mehr als 9 Pf. — und die Mariengroschen, die nicht in Braunschweig-Lüneburg geprägt worden, nur 6 Pf. — sowie Matthier oder Grothen nur 3 Pf. und die Dreier nur 2 Pf. gelten sollten. Der Ritterschaft wurde dies durch besonderes Schreiben bekannt gemacht, um in den Gerichten öffentlich anschlagen zu lassen und die Einwohner vor Schaden zu warnen.

Im Jahr 1674 am 14. Jan. findet sich wieder eine Familien-Versammlung zu Wahlhausen, zusammen convocirt, wie es in der Urk. (Urkb. 610) heißt, „weil das Buschgeholze am Höhberge etzliche Ihar mit unordentlichen hawen und pletzen dermaßen „ruinirt und verdorben, daß fast kein Schock Wellen mehr darin „zu befinden und nicht das geringste Wildt darin verpleiben kann." Damit nun künftig das Holz zu gutem Wachsthum gelange, das Wild sich darin erhalte und auch Hegereißer zu der Posterität besser über sich wachsen und zu Bauholz gedeihen mögen, haben die v. H. beschlossen, daß „von nächsten Cathedrae Petri an das Unterholz am Höhberg in zuschlag und gehäge gelegt, darin 6 Jahre lang stehen und indessen kein Wellholz daraus gehauen und verkaufet und mit Hude verschont werden soll; nur das Küchenholz, das Jeder braucht, kann er in seinem zubehörigen Theil hauen und ausführen lassen. Wenn einer oder der andere dies nicht halten, sondern das geringste in den 6 Jahren verkaufen würde, der soll den Andern v. H. eine halbe Ohm Wein zu geben verbunden seyn. Die sich dazu verpflichtet, die Urkunde besiegelt und unterschrieben haben, sind folgende zehn:

Joh. Siegfried, Hans Herman, Görg Philipp, Caspar Bernhard (Taf. 11. 4b. 6. 7), Hans, Caspar Görg, Ludwig Christian, Friedrich Albrecht (Taf. 11. 12. 10), Curt von Linsingen, Cur. über Jost Dietrichs (Tafel 14. Taf. 7), — Joh. Borkenfeld über Caspar Rudolfs Kinder auf Bornhagen Junk.-Hof.

Im folgenden Jahre 1675 sahen sich die Landstände des Eichsfeldes zu Beschwerden beim Erzbischof Kurfürsten veranlaßt,

welche von den Abgeordneten am 26. Jul. demselben übergeben wurden. Es sey — heißt es darin — in ihren alten hergebrachten Privilegien und Freiheiten merklicher Eintrag geschehen, indem

1) die Churf. Aemter von der Landkasse abgerissen und mit merklichen Schaden der Unterthanen die Steuern anticipative erhoben würden,
2) daß der Landschreiber Dresanus seinen Tochtermann zur Steuerreceptur substituirt, und dadurch die Bestallungen der Landschaft vermehrt,
3) daß der gedachte Landschreiber die von Joh. Kirchner geführte Rechnungen zu sich genommen und den Landständen nicht abgeliefert,
4) daß derselbe sich unterstanden, in Conventibus provincialibus gleich den Ständen votum et Sessionem zu prätendiren.

Ferner habe der Churf. Vorfahr Joh. Philipp das Studium philosophicum nach Heiligenstadt verlegt. Nun sey den Landständen zugemuthet, den professoribus das Salarium von 100 Thlr. jährl. aus der Landkassa zu entrichten, obgleich alle andere professores in inferioribus aus den Cammergefällen salarirt würden.

Dann wäre auch dem Clero ⅓ erlassen und den übrigen Statibus aufgebürdet.

Auch sey die Landschaft durch die Kaiserliche und Churbrandenburgsche Einquartirung so erschöpft, das die Steuern für August nicht abzuführen seyen, bitten damit in Gedult zu stehen.

Die Unterschriften sind bei diesem Gesuch nicht — wohl aber ist daraus ersichtlich, daß sich die Stände bemühten, jede erhöhte Ausgaben und Anmaßungen der Beamten zu hindern.

Die ihnen am 3. Sept. ertheilte Antwort des Churf. Damian Harterd, welche Wolfs Gesch. II. S. 119 umständlicher mittheilt, enthält mehrere Gewährungen namentlich der hergebrachten Privilegien, und der Gehalte der Professoren, sowie der 100 Thlr., welche die beiden Assessoren des Ober-Landesgerichts Joh. Siegfried v. H. und der von Knorr erhalten. Zugleich wurde aber auch 4) verfügt, daß ohne Wissen des Ober-Amtmanns die Stände

keine Zusammenkunft, besonders der Steuern wegen halten — und einer der Canzleiräthe derselben beiwohnen soll.

Die eben angeführte Brandenburgsche Einquartierung war aber sehr drückend für das Land. Sie wurde eröffnet durch eine sogenannte Verpflegungs-Ordonnanz (Urkb. 613). „Seine Chur-„fürstliche Durchlaucht Friedrich Wilhelm von Brandenburg „(† 1688) für die zum Schutz und Rettung des kaiserl. Römi-„schen Reichs und der darin bedrängten Stände aufgebrachte Armee „für Stab zu Roß, zu Fuß und Dragoner Stab." Datirt vom Hauptquartier zu Lauchen den 23. Jan. 1675, unterzeichnet Friedrich Wilhelm Churfürst. Hiernach soll die zum Schutz und Rettung des Reichs und der darin bedrängten Stände aufgebrachte Armee in den jetzigen Quartieren Interimsweise auf eine kurze Frist verpflegt und unterhalten werden, damit aller Unordnung nach Möglichkeit vorgebaut, und Bürger und Landmann wissen möge, wieviel sie contribuiren sollen, — und Offiziere und Soldaten, was sie zu prätendiren haben. Es ist daher

1) Sr. Churf. Durchlaucht ernster Wille, daß die Offiziere in ihren Quartieren, ohne Unterschied der Religion, gute und scharfe Order halten, keine Insolentien gestatten, solche ernstlich abstrafen, auch über Freiheit der Commerzien und Sicherheit der Straßen halten sollen.
2) Bei einigem Mangel darunter wird alle Verantwortung von den Offizieren gefordert.
3) Bei der Beschränkung der Quartiere soll mit desto größerer Sorgfalt mit dem Vorrath hausgehalten und jede Verschwendung verhütet werden.
4) Mit der Verpflegung nach der Ordonanz soll jeder vergnügt seyn, und
5) ein und andere Victualien an Brod, Fleisch, Wein oder Bier nach dem Marktpreis in Bezahlung annehmen.
6) Die Einquartierung nach Billetten soll nach Gutachten der Offiziere, nicht an gefährliche offne Orte oder allzuweit auseinander geschehen.
7) Das Service ist in Natur, so gut sie der Wirth hat, an Lagerstatt, Feuer, Licht, Holz, Essig und Salz zu genießen.

8) Offiziere und Soldaten haben sich hiernach zu achten, bei höchster Ungnade, Cassation, exemplarischer auch nach Befinden Leib- und Lebensstrafe.

Diese Verfügung war gewiß des großen Kurfürsten würdig, wenn auch die Bestimmung der zu zahlenden Gelder selbst für das arme Land schwer aufzubringen und der Zweck dieser Lagerung in demselben, so wie für diesen Theil des Reichs nicht gleich in die Augen springend, vielmehr schwer zu ergründen war. Der Tarif enthält (monatlich)

für einen Obristen im Stab:

Tractament und Fourage . . .	135	Thlr.,	Service	15	Thlr.
u. s. w. bis zum Steckerknecht .	6	"	"	¾	"
Compagnie zu Roß, Rittmeister .	80	"	"	4½	"
u. s. w. bis zum Reuter . . .	7	"	Service in Natur.		
Compagnie zu Fuß, Capitain .	48	"	"	3	Thlr.
u. s. w. bis Pfeiffer	3	"	"	¾	"
Gemeiner	3	"	Seevice in Natur.		

Da bald darauf die Truppen einzogen, so schlossen zu Worbis am 24. April 1675 die Landstände (jedoch vorbehaltlich der Ratification der Churf. von Mainz und Brandenburg) mit dem Brandenburgschen Obristlieutenant Christian von Osterling ad interim dahin einen Vertrag, daß von nun an „alle 10 Tage „vff den halben Staab 77, vff jede Compagnie aber 300 Thaler „und neben diesem vff jeden Reuter und dessen Pferd alle tage „und Nacht 10 Pfd. Heu neben nöthigem Stroh, und dem Service „in Natur gereichet werden, dahingegen aber soll alle Speisung „fallen, auch kein Haber bezahlet, zugleich auch alle insolentien „sowohl in den Quartieren, als denen Straßen durch Haltung „guter Order precavirt werden, damit es aber dem Reuter ahn „Haber nicht ermangle, ist man an Seiten gedachter Landschafft „erbohtig, 3 bis 400 Malter Haffer, (jedes Malter gegen Bezah- „lung eines Thlr. und 8 gGr. zu schaffen.“

Dergleichen Verträge mit den durchziehenden Brandenburgschen Kriegsvölkern, welche eben nicht immer sonderliche Eile gehabt zu haben scheinen, waren doch nicht unnöthig, weil es, trotz der strengen Vorschrift des großen Kurfürsten, doch an Excessen und

„Insolentien“ nicht fehlte. So klagten am 27. Jan. 1673 die v. Hansteinschen Censiten ihren Lehnsherrn, daß die damals einquartirten Brandenburger Völker „daßjenige, waß in Häusern und „Scheuren an Vorrathe gewesen, innerhalb 2 Tagen und Näch„ten herdurch gebracht; Sie haben sich weiter gelusten lassen der „Feltfrüchte, dieselben auff Pferten und Trächten herein geschleppt „rc. rc.“ (Ebenso verfuhren diese Horden damals in Oberhessen, z. B. in dem Dorf Nieder-Walgern).

Ueber die 1677 von Mainz geforderten 3 Ritterpferden ist oben (S. 486) das Nöthige mitgetheilt worden.

Bei der Conferenz in Wahlhausen am 1. März 1680 (Urkb. 623) waren Johan Siegfried, Hans, Caspar Bernhard, Curt Christian, Caspar Georg und Hans Christoph gegenwärtig und beschlossen über verschiedene Gegenstände:

Bestellung des Richters Birkenstamb, der Officianten und Collectors Weber (S. 436);
über das Musikmachen (I. S. 359);
Hegung der Jagd (I. S. 333);
über Lehnkasse und Lehnschreiber (I. S. 267. II. 422);
— den Kirchthurmbau zu Wahlhausen daß nach dem vorigen Beschluß 30 Thlr. zusammengelegt werden sollen, damit der Thurm nicht einfalle und die Glocken dann auch verloren gehen, —

wie oben bereits erzählt worden.

In der nächsten Familien-Conferenz zu Wahlhausen am 3. Nov. 1681 wo die vorigen, mit Ausnahme Caspar Bernhards, versammelt waren, führte zum ersten Male „Sebastian „H. Weber, Gerichts-Actuarius“ — wahrscheinlich der am 1. März des vergangenen Jahrs ungenannte Schreiber (I. S. 267) des Johan Siegfried angenommene Lehnschreiber oder Collector Weber — das Protokoll, das von keinem der Versammelten unterschrieben ist. Es fängt gleich mit einer Beschwerde eines Einwohners von Hohengandern, Adam Hartmann an, in dessen Behausung sich, bei der letzten Chur-Brandenburgschen Einquartierung, der Hauptmann Nordenburg logirt hatte

(S. 489), welches ihm bei die 30 Thlr., außer seinem Contingent, welches er gleich den übrigen Nachbarm erlegen müssen, gekostet, bittet die Gemeinde anzuhalten, solche 30 Thlr. ihm pro rata zu restituiren. Die v. H. gaben ihm aber Bescheid:

„Weil bei eigenthätiger Einquartierung auf Befehl Cmi' keine ordentliche Austheilung gemacht, und also die Unterthanen pro lubitu der Offiziere gepresset worden, als ward Supplicante noch zur Zeit ab — und bis eine durchgehende Gleichheit auf dem ganzen Lande verfasset, zur Ruhe gewiesen."

Eine Beschwerde der Erben des evangel. Pfarrers Johann Holzmann von Gerbershausen wird weiter unten vorkommen.

Zuletzt wurde dem Joh. Ludw. Eckhart — der später Hansteinscher Richter war (I. S. 267), und vor Antretung des Lehnschreiber-Dienstes 200 Thlr. Caution machen sollte, nachgelassen, solche mit seinen Mobilien zu stellen, unter der Bedingung, daß er sich mit ehesten im Gerichte mit unbeweglichen Gütern versehen, um bei künftiger Einnahme der Lehngelder besser caviren zu können.

Wir haben gesehen, daß Johan Siegfried am 2. Oct. 1672 Senior geworden. Er war bisher in allen Familien-Versammlungen erschienen und hatte alle Verhandlungen mit Zufriedenheit der Uebrigen geleitet. Sein hohes Alter veranlaßte eine Zusammenkunft zu Wahlhausen am 3. Apr. 1682 (Urkb. 624), worin neben dem Ältesten selbst, acht Mitglieder der Familie: Raben (Taf. 4a), Caspar Georg, Joh. Ernst Friedrich, Georg Baltzer (Taf. 13. 14), Hans Caspar, Georg Philipp, Joh. Ludwig (Taf. 6) und Caspar Bernhard (Taf. 7) erklären:

„Daß der zeitige Älteste Joh. Siegfried theils wegen „am seßenheit" (Entfernung aus dem Gericht zu Ershausen), theils auch wegen herannahenden hohen Alters, denen im hiesigen Gericht vorfallenden importirlichen Sachen, mit seinen hochvernünftigen und jederzeit wohl ausgeschlagenen Rathe, nicht ohne Beschwerlichkeit und hindansetzung seiner Gesundheit, mehr wohl vorstehen kann, und aber des Hanst. Gerichts zeitige affaires so beschaffen, daß solche stündlich beobachtet werden müssen, — sie zu

des ganzen Stammes conservation und auffnehmen, ihre Vetter, Hans auf Oberstein und Curt Christian auf Werleshausen bevollmächtigen, sich des Gerichts Angelegenheiten bester maßen anzunehmen, zu vertheidigen und zu guten Ende hinauszuführen, auch alles andere zu thun, was des Gerichts Nothdurft erfordert.

Diese Vollmacht ist von allen, auch von dem Ältesten Joh. Siegfried selbst unterschrieben und untersiegelt. Da aus der Besenh. Linie 5 unterschrieben, Hans Herman aus derselben aber fehlte, gegen den früher Mißtrauen rege war, und die Bevollmächtigten aus beiden Linien waren, so scheint das Zutrauen der v. H. in Franken ganz wieder hergestellt zu seyn.

Da in demselben Jahr die pestartige Krankheit herrschte, so sorgten die beiden Bevollmächtigten mit Zuziehung von Caspar Georg von Wahlhausen und Joh. Ernst Friedrich von Unterstein und noch unter Vorsitz des Ältesten Joh. Siegfried durch eine Urkunde von Oberstein vom 19. Nov. 1682 (Urkb. 625), für Bestellung von 2 Chirurgen unter angemessenem Gehalt (I. S. 267). „Den beiden Barbirer oder Badern — wie es „darin heißt — soll aber für andere Verrichtungen, als Baden, „Schräpfen, aderlassen, schäden zu heilen und dergl. sowohl von „uns, als auch von unsern Unterthanen, — welche ausserhalb Ge„richts keine andere brauchen, sondern an Sie alleine verwiesen „werden sollen — absonderlich ein accidenz bezahlet werden."

Bei Gelegenheit der Verfügung des Kurfürsten auf andere Beschwerden der Stände hatte derselbe am 3. Sept. 1675 auch befohlen, daß Zusammenkünfte der Landstände nur mit Wissen des Ober-Amtmauns geschehen sollten (S. 520). Bei vorkommender Gelegenheit machten die Stände deshalb auch die Anzeige. Zwei Antworten des Ober-Amtmanns v. Steinmetz vom 15. Oct. 1685 und v. Bicken vom 22. Aug. 1686 (Urkb. 630), sind noch vorhanden, worin die Zusammenkunft wegen „Particular-Affairen" und wegen „Steuern" gestattet wird.

So sorgfältig und umsichtig Joh. Siegfried als Ältester gehandelt, so wenig mochte es sein Schwiegervater Hans Fritz zu Wiesenfeld gewesen seyn, denn lange nach dessen 1669 erfolgtem

Tode, wurde ersterer noch wegen Documente und Papiere erinnert, die sein Schwiegervater erhalten haben sollte. Die zu Werleshausen anwesende v. H. die nicht näher genannt sind, schreiben nämlich am $\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. März 1683 an Joh. Siegfried, der schon im vorigen Jahre von den Geschäften entlassen war: „Er werde wissen, daß die v. H. was ein jeder an Briefschaften und Documenten gehabt, seinem Schwiegervater Hans Fritz seel. bei seiner damaligen Direction — „deren er sich mit höchst rühmlichen Fleise „unserm Geschlecht zum Besten angenommen“ — zu treuen Händen überliefert hätten. Vergeblich hätten sie nun schon einmal — um sich nach der geschehenen Vorladung vor das Oberamt, nicht an den eignen Rechten zu vergeben — um Uebermachung der Sammt-Briefschaften und eines Schreibens des Hrn. Tilesius gebeten. Indessen sey die Frist, um die sie gebeten, verstrichen und die 2te Citation eingelaufen. Joh. Siegfried solle bedenken, daß die v. H., wenn jene Briefschaften in schlechten Händen sind und verloren gehen, sie um alle ihre von ihren Vorfahren seel. so theuer erworbene und bis auf sie, die Nachkommen vererbten Rechte und Gerechtigkeiten, welche die Nachkommen mit solchen sonst behaupten könnten, endlich gebracht würden — und dieselben jetzt, wo sie zum Schutz der v. H. Rechte nothwendig seyen, ersten Tages entweder durch seinen Schreiber oder ihren Richter ausliefern, damit sie die Jurisdiction nicht verlieren.“

Sie werden wohl darauf das verlangte erhalten haben, da darüber weiter nichts bekannt geworden ist.

Im Jahr 1686 hatte ein Hansteinscher Unterthan Früchte nach Allendorf geführt, den Zoll nicht entrichtet, und waren solche deshalb angehalten worden. Die v. H. wandten sich deshalb nach Heiligenstadt, erhielten aber vom Oberamt die Antwort am 9. Oct.: „der Churf. Zollbereuter im Amt Rusteberg habe nur seine Schuldigkeit gethan, als er den Mann attrapirt und wegen nicht entrichteten Getreide-Ausfuhr-Zoll, dessen Früchte verarrestirt, denn der Zoll sei ein landesfürstliches regale, welches dem Churfürst allein zukomme, und von einer von Hansteinschen Immunität dem Vicedom-Amt nichts bekannt sey und solche daher erst vorzulegen wäre.“ Doch wurde dem Zollbedienten zu Hohen-

ganbern durch D. Gereon angedeutet, „allen gebührenden Respect, sowohl vor sich als auch durch die Seinige der Fraw von Hanstein (wohl die Wittwe des Obristl. v. H. Agnes von Assenburg, die in Diezenrode wohnte) entgegen zu tragen, und sich seiner schuldigkeit bereits decretirter maßen zu bequemen, damit zu weittern queruliren kein Anlaß gegeben und das Churf. Oberamt disfalls dermaleins in Ruhe gesetzt werden möge, wornach sich zu achten."

Am 27. Jan. 1687 mußten wegen der in camera imperiali zu Speier hangenden Sachen, 20 Thlr. Prozeßkosten entrichtet werden.

Auf dem Landtag im Herbste 1689 war von dem Kurfürstl. Commissarius Vicedom von Leyen die Versicherung den Ständen gethan, daß für das neue Regiment nur 6 Compagnien geworben und einquartirt werden sollten. Da indessen 9 Compagnien geworben und einquartirt worden, und deren Natural-Verpflegung gefordert wurde, so gab dies den Ständen Veranlassung hierüber und andere dahin zusammenhängende Lasten am 24. April 1690 beim Kurfürst Anselm Franz sich zu beschweren (Wolf II. S. 120). Diese Schrift war außer dem Prälaten v. Gerode, den v. Hagen, Wintzingerode und andern auch von H. C. von Hanstein, ohne Zweifel Hans Caspar auf Henfstedt, unterschrieben; scheint aber keinen Erfolg gehabt zu haben.

Indessen war der Senior Joh. Siegfried am $\frac{20}{30}$. Oct. 1691 zu Ershausen (Taf. 11) gestorben und Hans Ludwig Caspars Sohn (Taf. 3) auf Oberellen, war nun Geschlechts-Ältester, dem dann, 11. Febr. 1696, Georg Philipp, Curts Sohn auf Henfstedt (Taf. 6) und 2. Oct. 1704 Caspar Bernhard, Rudolfs Sohn auf Einberg (Taf. 7) folgte, die aber beide, wie es scheint, auf dem Eichsfelde von Werner Sittich, Joh. Siegfrieds Sohn (Taf. 11) auf Ershausen Unt. Hof, dem nachherigen Senior, vertreten wurden. Dieser hielt denn auch am 24. Mai 1700, zum Schluß des Jahrhunderts, zu Wahlhausen Familienversammlung, welche von Joh. Ludwig, dem sächs. Geheime Rath auf Wahlhausen (Taf. 10), von Christian, Dietrich auf Besenhausen, Hans Herman Sohn (Taf. 4 a.),

dem Domherrn Caspar auf Oberstein, Joh. E. Friedrich auf Unterstein und Margarethe Elisabeth, der Wittwe Joh. Siegfrieds, in Vormundschaft ihrer Söhne besucht und von ihnen das Protokoll unterschrieben wurde. Die Beschlüsse zeigen noch auf Streit mit den Unterthanen, aber auch auf Sinn für Ordnung in der Verwaltung, sowie für die Liebhaberei der Jagd. Es wurde nämlich darin beschlossen:

1) Daß die Führung des Prozesses gegen die Bauern, von dem Domherrn von Oberstein, der wahrscheinlich wegen seiner Anwesenheit in Merseburg daran verhindert war, auf Joh. E. Friedrich zu Unterstein übertragen —
2) die Gerichts-Ordnung revidirt werden —
3) Schultheissen und Jäger besser auf Holz und Wasser achten und die Verbrecher zur gebührenden Strafe bringen —
4) eine Ordnung bestellt werden solle, wie viel Vieh jeder Köther und Anspänner halten dürfe.
5) Jeder v. H. nehme wieder für sich die Huldigung ein.
6) Gegen das Branntweinblaßen-Verbot wolle man einkommen.
(Oben [I. S. 348] ist bereits erzählt, wie sich der Domherr Caspar auf Oberstein bereits 1698 der Sache eifrig mit der Ritterschaft und den Prälaten angenommen hat, wodurch endlich durch Resolution des Vicedom-Amts vom 15. Febr. 1703 auf Churf. Verfügung den treuen Ständen die Erhebung des Branntweinblasen-Gelds, und also auch die Ertheilung der Erlaubniß dazu — „zu ihrer Consolation" — überlassen wurde.) Ferner wurde
7) eine Beschwerdeführung beliebt, wegen eines in der Hanstein-schen Jagd bei Schönhagen angeschossenen, aber im Uder-schen Gehölz von dem Vicedom zu Heiligenstadt weggenommenen Hirsches.
8) Versteckte Lehne sind wieder herbeizuschaffen.
9) Fretterode hat seine Schäferei wieder zu muthen und, wie sich in einer andern Ausfertigung des Protokolls findet,
10) jedes Dorf soll seine Hirten bestellen und nicht das Vieh durch die Kinder treiben lassen.

34. Kirchliche Wirren.

1600 — 1632.

Wir kehren nun zu den Wirren zurück, die wir mit dem Ende des 16. Jahrhunderts und dem Tode des Kurfürsten Wolfgang (S. 280) verlassen haben, zu den Leiden der Seele und des Geistes, die der Kampf des Lichts gegen die Finsterniß, des Glaubens gegen den Aberglauben, der teutschen Selbstständigkeit gegen die römische Priesterherrschaft hervorgebracht — der ritterliche Geist der Lehn-Vasallen gegen den geistlichen Oberhirten in Mainz genährt — und die Gewalt der Waffen zu einer Höhe erhoben hatte, welche das patriarchalische Leben der Colonen in dem armen Ländchen unter ihren milden Herrn und ihrem entfernten sonst weisen und barmherzigen Landesfürsten störte und dem rohen Treiben der untern Priester Thor und Thür öffnete.

Wir haben gesehen, wie der Kurfürst Wolfgang am 13. Oct. 1600 (S. 278) die v. H. ermahnt, den katholischen Pfarrverwesern in Hohengandern ꝛc. das entzogene Land und Zehnten wieder zukommen zu lassen. Nach dem bald erfolgten Tode des Landesherrn war aber dessen milder und schonender Befehl nicht befolgt, von dessen Nachfolger Johan Adam (von Bicken) indessen nicht vergessen, sondern am 22. Juni 1601 erinnert worden, welches aber keine Folge gehabt zu haben scheint. Dies veranlaßte dann ein Schreiben des neuen Erzbischofs an die v. H. von der Martinsburg in Mainz vom 18. Aug. 1601 (Urkb. 519), worin Er sagt: „daß Er sich von seinen gehorsamen Landsassen und Lehnleuten wohl versehen hätte, daß sie den obigen Befehlen gemäß, sich gegen Seine beiden Pfarrherrn Jodocus Elbingshausen und Johannes Reselius zu Kirchgandern und Rimbach der Gebühr nach bezeigt und die ihnen zur Ungebühr vorenthaltenen Frucht- und Geldgefälle zu Gerbershausen, „auf unserm Hauß Hanstein“ und zu Arenshausen ohne Aufenthalt verabfolgen lassen. Zu Seiner nicht geringen Befremdung sey dies aber nicht geschehen, und ihm daher bedenklich, ja unverantwortlich, Seine Pfarrherrn länger in ihren Beschwerden

stecken und ohne Unterhalt zu lassen. Er habe die v. H. daher noch einmal „zu allem Ueberfluß ersuchen wollen, in gnedigen ernst„lich befehlend", den beiden Pfarrherrn ohne Umtrieb die Gefälle entrichten zu lassen, oder zu gewärtigen, daß Er denselben auf anderm Wege zu dem Ihrigen verhelfe."

Die beiden Pfarrherrn — wovon aber der letztere zu Gersbershausen sich Joh. Kegelius nennt — erinnern am 26. Nov. 1601 den Schreiber des Heinrich v. H. in Oberstein (Taf. 12) „wegen etlicher Zinsen von Aeckern im Lindenthal, was sie schon an seinem Herrn gelangen lassen, (dem Schuld gegeben war (S. 277), daß er mehrere Aecker im Lindenthal in Besitz genommen) erhalten aber die Antwort: „Sollen auf nechst kom„menden Mittewoche wiederumb ansuchen, und was ihnen dann „gebühren würde, gewärtig sein."

In derselben Zeit benachrichtigte Caspar v. H. zu Henfstedt (Taf. 3), Ober-Aufseher in Henneberg, seinen Bruder Heinrich zu Wiesenfeld, daß er von Werner (Taf. 11) einen Entwurf zugeschickt erhalten, wie man dem Kurfürsten (auf dessen Schreiben vom 18. Aug.) „wegen der Papistischen" antworten wolle. Er habe dies den Canzler der Grafschaft lesen lassen; es befänden sich aber darin „so weitt aussehende Wort und auch also unförmlich gestaldte", daß es nicht rathsam sey, es so abgehen zu lassen. Der Canzler wolle ein Schreiben entwerfen.

Am 14. Dec. 1601 antworteten Alle v. H. dem Kurfürsten, wahrscheinlich nach dem Entwurf des Canzlers: Dieser Ort Landes des Eichsfeldes sey, wie der Augenschein ergebe, mit Vornehmen der Augsburgschen Confession zugethanen Fürsten und deren Landen fast allenthalben vermengt und bezirkt, von denselben auch die v. H. allerhand Güter zu Lehn tragen. In dieser Christlichen „im Reich „teutscher Nation approbirten Confession seyen ihre Gottseligen El„tern gestorben", und auch sie wollten ihr Leben darin beschließen. Die von ihnen dotirte Pfarren, die auch ihre Rittersitze mit Predigen und allen pfarrlichen Rechten versähen, wären von ihnen stets bestellt und der neue Calender angenommen nach dem Churfürstl. Schreiben vom 16. Febr. 87. Sie hofften nach dem Religionsfrieden auch dabei geschützt zu werden, weil sonst mit den angren-

zenden Fürsten leicht Irrung entstehen möchte. Bitten, sie bei hergebrachter Gerechtigkeit zu lassen.

Die Angelegenheit scheint darauf einige Jahre geruht und indessen der milde und gerechte Sinn des Kirchenfürsten gewünscht zu haben, im Wege des Vergleichs die Sache zu erledigen.

Ein Schreiben von Heiligenstadt, $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Dec. 1603, des Ober-Amtsverweser Wilhelm v. Harstall, des Abts Philipp zum Reifenstein und des Thomas Selhe, der Rechten Doctor an Christen und Josten v. H. (Brüder) zu Wahlhausen und Niederstein, auch Heinrichs zu Oberstein nachgelassene Kinder, Vormünder — und Frau Marie geb. Mutschefahlin, Mertens Wittib (zu Bornhagen) beweist diese zum Vertrag in Güte neigende Gesinnung. Sie erklären darin, daß sie vom Kurfürsten beauftragt seyen, die zwischen den v. H. und den Pfarrverwaltern zu Rimbach und Gerbershausen wegen der Pfarrgefälle bestehende „Irsale" zu vergleichen, setzen Termin an, auf dem Oberlandgericht zu erscheinen und „nach Befinden „Bescheid zu erwarten, damit ohn von nöthen, das ins Werk zu „richten, damit wir Euch allerseits zum liebsten verschont wissen."

Indessen hielt Jost zu Steina am 24. Dec. 1603 für rathsam, aus dem Amt eine Abschrift der Klage „der Pfaffen" zu fordern. Weil aber der Termin nicht gehalten worden, wurde ein anderer auf den 5. Febr. 1604 angesetzt, der aber auch von dem Ober-Amtsverweser am 3. dess. aufgesagt wurde, wegen des am 10. Jan. eingetretenen Tode des Churf. Johan Adam. Die Sache wurde indessen unter dem neuen Churfürsten Johan Schwickard (von Cronberg) wieder fortgesetzt und war Termin zur Verhandlung auf 1. Nov. bestimmt, der aber wegen Veränderung in der Person des Ober-Amtmanns oder dessen Abwesenheit nicht gehalten wurde, indem die „Heimgelassene Räthe und Befehlshaber des Ober-Amts" in einem Schreiben vom 7. Oct. 1604 an Hans, Werner und Jost v. H. den Termin aufkündigten, „weil die Herrn Commissarien für Ankunft des Herrn „Ober-Amtsverwesers Bedenken haben, sich derselben Sach zu unterfahren."

Es war auch auf jeden Fall eine bedenkliche und schwierige

Sache hier einen Vergleich zu stiften und zwischen dem streng katholischen Kirchen- und Landesfürsten und den nicht weniger dem evangelischen Glauben fest anhängenden Patronen der Pfarreien, die Mitte zu treffen, bei der beide sich beruhigen konnten; denn wenn auch der unbestrittene Satz: was einmal dem Gottesdienst gewidmet ist, das muß auch demselben bleiben — die Patrone verhinderte, die Güter und Zehnten, die ihre Vorfahren der Kirche und ihren Dienern geschenkt, denselben wieder zu entziehen, so brachte doch das Patronatrecht es mit sich, nur solchen Personen das Amt zu übertragen. von denen sie überzeugt waren, daß sie die Fähigkeit besaßen, dies Amt zu verwalten, und das konnte kein katholischer Priester, sondern nur ein evangelischer Pfarrer seyn. Dagegen aber hatte schon der Churfürst Wolfgang am 4. Aug. 1585 (S. 262) ausgesprochen, daß er das Patronat-Recht anerkenne, aber solches nur für solche Personen auszuüben sey, welche die katholische Religion bekennen. Die obere Kirchenbehörde wollte also über die Befähigung des Candidaten zu erkennen Macht haben, und die Pfarreien als Lehn-Pfarreien nicht betrachten, wie sie die die v. H. bisher behandelt, und den Pfarrer als ihren Vasallen und mit dem von ihnen gestifteten Lehngut als belehnt ansahen. Da griffen dann freilich die Rechte des Kirchenfürsten Erzbischofs, der 1668 das Lehn einer Pfarrei sogar zum Verbrechen der Simonie machte (I. S. 312), in die Rechte des Lehnherrn stark ein, und betraf alle Pfarreien im Gericht Hanstein, deren Gehalte und Güter zweifelsohne, alle von den v. H. gestiftet und gegeben waren. Da war denn freilich ein Vergleich nicht wohl denkbar, und die Waffen und der Frieden sollten entscheiden, wie denn auch durch den großen Verderben bringenden Krieg und den Frieden zu Osnabrück geschah, der dem übrigen nördlichen Teutschland, Ober- und Nieder-Sachsen und Hessen ihren Glauben ließ, weil das Normaljahr für sie entschied — der Eichsfeldischen Ritterschaft aber die Ausübung desselben nahm, und den öffentlichen Gottesdienst und den Glauben des Volks von dem ersten Tag des Jahrs 1624 abhängig machte, was durch die Zeitverhältnisse an vielen Orten so zweifelhaft wurde. Aber selbst bis zu dieser Zeit dauerte es noch ein halbes Jahrhundert und länger, wo Kirchen und die darin

befindliche Heiligenthümer und Canzeln als streitige Gegenstände erschienen, die man gegenseitig mit Gewalt einzunehmen suchte, wie wir bald näher anführen müssen. Die letzte Folge von dem Allen war am Ende, daß die v. H. das Patronatrecht über 3 Pfarreien ihres Gerichts, Wahlhausen, Werleshausen und Töpfer behielten, die sie nach jenem Normaljahr mit Evangelischen zu besetzen berechtigt waren, und die übrigen, wo das Normaljahr den katholischen Gottesdienst hergebracht, der katholischen Kirchenbehörde zur Besetzung überlassen, und somit die Ansicht der Lehn-Pfarreien, aufgaben und dem Patronat-Recht entsagen mußten. Merkwürdig aber ist es, daß bei einer Pfarrei dies doppelte Verhältniß als geistliches Amt und irdisches Lehn beibehalten worden ist. Dies ist die katholische Pfarrei Rengelrode bei Heiligenstadt, wo die v. H. als außer ihrem Gericht befindlich, nach der Verfügung des Landesherrn einen katholischen Geistlichen präsentiren und somit das Patronat-Recht beibehalten, den darin genehmigten Pfarrer aber mit dem Lehngut, der Länderei bei Rengelrode und der nahen Altenburg, förmlich belehnen und den Lehnbrief gegen Lehnware und Gebühren ausfertigen. Das Lehngut aber dürfte nicht wohl wieder einzuziehen oder von der Pfarrei zu trennen seyn. — Die vierte evangelische Pfarrei in Bornhagen verdient hier noch bemerkt zu werden. Sie ist aber eigentlich nur eine Privatpfarrei, weil sie keine öffentliche Kirche hat, ehemals nur den v. H. zum Privat-Gottesdienst in ihren Rittersitzen gestattet wurde, und noch jetzt in diesen zu Bornhagen, Ober- und Unterstein Gottesdienst gehalten, aber auch keinen Mitgläubigen der Mitgebrauch versagt wird, den jetzt viele aus den umgebenden katholischen Dörfern, wo jetzt manche Evangelische wohnen, besuchen.

Jene Vergleichsunterhandlungen von 1604 waren nun ganz abgebrochen und die damaligen Zustände ersieht man aus einem Bericht, den der Ober-Amtmann und geistliche Commissarius zu Heiligenstadt am 5. Oct. 1605 (Urkb. 523) an den Churfürsten Joh. Schweickard erstatteten. Schon am 27. Febr. hatte der Churfürst sie zu Bericht aufgefordert:

ob wegen der lutherischen Prädicanten, womit noch verschiedene Dorfschaften des Eichsfeldes besetzt seyn sollten, von den erz-

bischoflichen Vorfahren nicht befohlen worden, eine Aenderung vorzunehmen, und warum diesem nicht nachgekommen sey, —
wem die jura patronatus eigentlich zuständen, —
ob die, welche sich der Pfarrbestellung angemaßt, sich im Besitz befänden —
und sich zu äußern:
wie diese sectische Lehrer füglich abzuschaffen.

Sie berichten darauf: daß sich noch jetzt 12 lutherische Prädicanten im Eichsfelde befänden, deren Aenderung von den hochlöblichen Vorfahren — ihres Wissens — niemals befohlen worden. Im Gericht Hanstein befänden sich davon 5. Einer zu Berkefeld, Namens Valentin Scheffer (I. S. 301), der vom Burchard v. H. ehemals Probst des Stifts St. Martin intrudirt worden, jetzt 40 Jahre Prädicant gewesen und von der Heiligenstädter lutherischen Bürgerschaft, die nur eine halbe Meile entfernt sey, viel Zulaufens gehabt. Die Collatur dieser Stelle solle vor Alters nach Udra gehört haben, dessen Pfarrer deshalb von dem in Birkefeld, auf Befehl des genannten Probstes, 3 Malter Frucht jährlich noch jetzt gegeben würden, und Birkefeld 13 Mltr. und eine Hufe Landes behalte.

Der andere, Nicolaus Ellenberger, versehe seit 18 Jahren die Pfarrei Wüsthäuterode mit Rörich, Mackenrode, Eistruth und Schwobfeld, conferirt oder eingedrungen von den v. H., welche das Patronat-Recht als Lehn von andern Herrn prätendirten. Er beziehe jährlich 24 Mltr. Korn aus Bauerngüter und 4 Acker unartiges Land.

Der dritte habe desgl. von den v. H. Werleshausen mit Neuseeßen und Lindenwerra, und davon jährlich 1 Hufe Land, 8 Mltr. Korn, 10 Mltr. Hafer, 7 Thlr. von der Pfarrländerei und von jedem Hause 2 Brode zu genießen.

Der vierte habe gleichergestalt die Pfarrei Wahlhausen mit Fretterode und Dietzenrode und davon jährlich bei 30 Thlr., 25 Mltr. partim und von jedem v. H. der in Wahlhausen begütert, 1 Mltr. Hafer. Jost v. H. zu Steina habe aber vor 2 bis 3 Jahren angefangen, den Zins von 2 Hufen Pfarrlandes zu Fretterode sich selbst liefern zu lassen und bezahle

ohne Zweifel den Prädicanten, um hiernächst einen katholischen Pfarrer, wenn derselbe nicht bald angeordnet, zu „fraudiren.“

Der fünfte sey ein hessischer Prädicant aus Wollershausen, der auf Anordnung der v. H. die Pfarrei Töpfer unterm Gehülfensberg etliche Jahre bedient, daher die Wallfahrer von den Einwohnern nicht wenig Aergerniß und Bespottung erleiden müssen. Daher es die Nothdurft erfordere — „doch alles „dero höchst erleuchteten Verstand und gnädigsten Wohlgefallen an„heim gestellt“ — dem genannten Prädicanten diese Pfarrei zu verbieten, was leicht geschehen möge, und dem jetzigen Pfarrherrn zu Geismar und Gehülfensberg anzubefehlen.

Ob nun gleich der genannte Probst zu Heiligenstadt und die v. H. zu dem Patronat-Recht wohl von Alters her befugt seyn, so hätten sie doch „in so viel entwichenen Jahren“ keine katholische Personen dazu präsentirt, so halten sie doch den Churfürsten, dem die Unterthanen in Religionssachen nichts vorzuschreiben hätten, und die benachbarten Fürsten kein Eintrag thun würden, — wohl befugt, diese an denselben devolvirte Pfarreien mit katholischen Priestern zu besetzen, welches jetzt mit Töpfer, Birkefeld und Wüsthäuterode, welche nicht an den Grenzen gelegen, versucht werden können.

Der übrige Theil des Berichts betrifft die sieben übrigen lutherischen Pfarrer des Eichsfeldes, hat aber so viel Interesse für unsere Geschichte, daß wir ihn nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen.

Es werden darin noch 2 lutherische Pfarrer der von Wintzingerode zu Ohmfeld und Wehnde, im Gericht Bodenstein, genannt und von dem letztern angeführt, daß dem Kloster Teistungenburg darüber das Patronat-Recht zustehe, aber Bertold v. Wintzingerode vor etwa 50 Jahren einen lutherischen Prädicanten mit Selbstgewalt und Thätlichkeit dahin intrudirt habe, und die v. Wintzingerode damit fortgefahren hätten. Der ehemalige geistliche Commissarius Heinrich Bunthes habe nun zwar katholische Priester den beiden letzten Vorfahren Sr. churfürstl. Gnaden präsentirt, und um Befehl gebeten, „die eingedrungenen „lutherischen Prädicanten auszusetzen“, wegen „der Zeit gefehrlichen

„Leufften dieses Orts mit dem Herzog zu Braunschweig“ sey es indessen unterblieben. Wenn nun gleich derselbe das Gericht Bodenstein streitig gemacht, und die Braunschweigschen Wappen anschlagen lassen, so hätten sich doch die von Wintzingerode demselben widersetzt und das Land als Mainzisch anerkannt. Die Commissarien hoffen daher, daß dieser Streit bald durch Vergleich beendigt werde, und geben anheim, bis dahin diese Sache so wie den zu Geismar bei Göttingen, das zwar zum Amt Rusteberg gehörig, aber von Braunschweigschen Lande ganz umgeben, befindlichen lutherischen Prädicanten beruhen zu lassen; eben so auch mit den um Hardenberg herumliegende 4 Pfarreien, welche jederzeit zum Gericht Nörten gehörig und für Mainzisch gehalten, und vom Stift Nörten oder aus dem Kloster Steina mit katholischen Priestern besetzt worden, später aber von den von Hardenberg durch Hülfe ihres Vettern Jobst v. Hardenberg, damals Ober-Amtmann des Eichsfeldes, mit luther. Prädicanten versehen seyen. Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarreien hätten sie zwar „nicht erlernen können,“ sie sollten aber so beschaffen seyn, daß sie den Pfarrherrn wohl erhalten mögen; sie geben daher anheim, auf Mittel und Wege zu denken, „wie die nunmehr eine geraume Zeit „unter den Wölfen verlassene arme Unterthanen zum rechten Schaf„stall der katholischen Kirche wieder geführt und geleitet werden „möchten.“

Man sieht hieraus, wie man damals neben dem Seelenheil des Volks, auch auf Politik mit den benachbarten Fürsten und ferner auch auf das mit den Pfarreien verbundene jährliche Einkommen Rücksicht nahm, um auch hiervon für die Kirche Vortheil zu ziehen. Man erkennt ferner daraus, daß damals, wie auch in der neuern Zeit, Entschlossenheit und Selbsthülfe oft günstigen Erfolg hatte und daß die v. H. auch die Pfarrei Wüsthäuterode sich wohl hätten erhalten können, wenn sie den Schutz ihres Lehnherrn, des Landgrafen von Hessen, von dem sie das Dorf Wüsthäuterode mit allen seinen Rechten zu Lehn trugen, in Anspruch genommen und somit den Vortheil des Normaljahrs erworben hätten.

In Gerbershausen und Hohengandern waren, wie wir oben erzählt (I. S. 300) schon seit 1585 und 1594 evange-

lische Pfarrer angestellt. Der letztere versah auch den Gottesdienst in der Kirche von Hottenrode (das Dorf war damals schon nicht mehr vorhanden, weil 1618 die Kirche eine Feldkirche aber auch eine zum Dorf Hohengandern gehörige Haupt- und Pfarrkirche genannt wird) und hatte einen großen Zudrang von Menschen, Anhängern der neuen Lehre. Dies und der Anspruch der von Braunschweig auf diese Kirche gemacht wurde, veranlaßte die erste Gewaltthätigkeit daselbst. Ein altes defektes Protokoll oder Chronik giebt darüber Nachricht. In demselben ist nicht einmal das Jahr zu erkennen, doch darf man auf das Jahr 1608 schließen, weil nach dem Julian. Calender in diesem Jahr allein die Sontage auf die angegebene Tage fallen. Es heist darin:

„Den 10. Aprilis, Sontags Misericordiae die Dorfschaft Kirchgandra und die Förster von Rustenbergk umb die Fluhre gezogen, den Zaun zu Hottenrode auffgebrochen, umb die Kirchen gerufen — die Förster von dar nach Hoengandra gangen, underwegen auff der Straßen etlichen undersassen aus dem Dorffe die Buren abgenommen und zu schlagen gedrauwet, etlichen den Underthanen zu Hoengandra in die Hause gelaufen und gleichfalls ihre Wehre (abgenommen) darnach bis in Arnshaussen gejagt und in die Achsel geschossen."

„Den 17. Aprilis, Sontags. — Der Doctor uff Rustebergk (Oberamtman von Griesheim, von den Bauern gewöhnlich so genannt) mit etlichen Einspennigen und den Förstern zu Hoengandra, wie in gleichen zu Arnßhausen eingetzogen, die Kirchen mit gewalt eröffnet und einen katholischen Pfaffen eingefuhret.

Donnerstag hernacher den 21. Aprilis, als die Papisten Ihren Walpurgistag gefeiert, sie die Forster wieder mit dem Pfaffen zu Hoengandra ein der Kirchen gewesen und gepredigt, under dem der Braunschweigsche Ambtman zu Fredeland mit ettlichen Schützen sich zu der Kirchen Hottenroda gemacht, die Eichsfelder dessen bald Innen worden und die Braunschweiger mit Gewalt abgetrieben, der Doctor auch selbsten mit etlichen Pferden und Fuesvolke Ihnen zu Hülff kommen und sie zum zweitenmahl in die Flucht getrieben, das Braunschweigsche Mandat, welches sie an die Kirchen geschlagen, wieder abgerissen.

Den 22. hujus die von Hanstein die Kirchen zu Hoengandra von newen beschließen ......

Sontags den 24. Aprilis. Der Pfaffe wiederumb zu .... und auch zu Hottenrode neben den Forstern .... und gepredigt.

Sontags den 1. Mai der Pfaffe abermals mit ...... Forstern zu Hoengandra gewesen und ......

Sontags den Maji die v. H. den Doctor uff Rustenbergk solcher sachen halben zu Arnßhausen mundlich beredet.

Desselben Tages der Schultheiß von Witzenhausen zu Hottenroda an der Kirchen das Braunschweigsche Mandat, so sie zum andern mahl angeschlagen, abgerissen, auch das Schloß an der Kirchthur, welches die Papisten angemacht, abgeschlagen.

Den 8. Maji Sondags Exaudi der Doctor auff Rustebergk sampt den Forstern und etzlichen mehr Volke sich abermals nach Hottenroda begeben, der Schultheiß von Witzenhausen mit etlichen Schützen sich auch dahin verfuegen wollen und in der Kirchen den lutherischen Pfarrer, so daselbst eingefuerett, Predigen lassen, die Eysfelder aber zu stark vor der Hand gewesen, das er sich mit seinen Schützen wieder abgeben.

Den 24. Jun. am Tage Johannis baptistae haben die Braunschweigschen die Kirchen in Hottenrode eroffnet, und von newen verschlossen, wie auch desselben Tages der Schultheiß von Witzenhausen zu Hottenrode gewesen und dem Catholischen Pfaffen die Pfarrwiesen daselbst verbotten.

Den 27. Jun. die Förster vom Rusteb ..... Hottenrode wiederumb .... in der Kirchen gewes .....

Den 10. Jul. die Förster ..... einen von Hoengandra auff freyer straße angegriffen und nacher Rustebergk geführt, doch underwegen alß sie ihren Lust gebueßet wiederumb lauffen lassen. Desselben Tages auch etliche schoße inns Kirchdach zu Hottenroda gethan.

Den 13. ejusdem der new Pastor den Zaun umb den Pfarrgarten vor Hoengandra abgebrochen und nach Kirchgandra fuhren wollen.

Den 25. hujus bei nechtlicher weil acht Fenster auß dem Pfarrhauß genommen worden.

Den 11. Decembris alß der Catholische Pfarrer zu Hattenroda gepredigt, haben die Forster den Schultheißen und Curdt Diderichen auf dem Kirchhoffe alß sie aus der Kirchen gangen, gefangen genommen und auff Beuelch des Ober-Ambtmans zum Greiffenstein in Hafft gesetzt — und .... den 20. hujus auff eine Vrphede wider loßgeben worden.

Den 18. Decembris, Eichsfelder und Braunschweiger bey der Kirchen Hottenroda stark zusammen gewesen, die Eichsfelder entweichen müssen."

Dies Unwesen dauerte mehrere Jahre fort, gegen das man sich nur mit Protestiren helfen konnte. Ein Notariats-Instrument wurde auf Anmelden Joh. Hardung, Hansteinschen Schreibers zu Besenhausen, zu Hohengandra am $\frac{8}{18}$. Aug. 1613 Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr aufgenommen. In demselben protestiren sämmtliche, mehrentheils anwesende v. H. daß der Churf. Rath, Ober-Amtmann und Landrichter, Sebastian v. Hatzfeld, sich unterstanden, den 5. Aug. zwei Pönal-Mandate in den Kirchen zu Hohengandra und Arenshausen durch den eingedrungenen Pfarrverweser Martin Brückener zu Gerbershausen öffentlich anschlagen lassen, welches zuvor von keinem Beamten je erhört worden, und soll die Protestation neben jenen Mandaten angeschlagen werden.

Die Bedrängnisse vermehrten sich und 1610 wurden noch einige Hansteinsche Dörfer an die nächsten katholischen Pfarrer verwiesen, jedoch nicht ohne Widerstand, denn der eben genannte Martin Brückner zu Gerbershausen, Rimbach und Hohengandern erzählt, daß er an diesen Orten immer unter Begleitung von 300—400 Mann vom Ausschuß eingeführt sey.

Die Kirche zu Hottenroda scheint damals und einige Jahre später besonders der neuen evangelischen Lehre geweiht gewesen und von deren Anhängern in Hohengandern besucht worden zu seyn, denn am 9. Jan. 1618, in dem ersten Jahre des unseeligen Krieges. fand sich ein öffentlicher Anschlag an der Kirche zu Hohengandern, datirt von Heiligenstadt, worin: „Wilhelm Dieterich von Daun, Thum-Capitular von Mainz und Wormbs und Thum-Probst fügt allen Untertha-

nen zu Hohengandern zu wissen, welche sich gelüsten lassen, in der Hottenroder Feldkirchen eines zur Ungebur und Neuerung sich eindringenden Prädicanten, der Catholischen Religion widrige, Predigten zu besuchen und den von ihnen verrichteten Gottesdienst zu verlassen — sollen sich dessen bei geschwinder und scharfer Strafe enthalten."

Dies veranlaßt ein besonderes Schreiben datirt von Bornhagen am 9. und Wiesenfeld am 10. Jan. 1618 von Otto, Christen, Friedrich (Taf. 10. 12) und Georg Thilo Gevettern v. H. (Taf. 13) an Heinrich, Hans Heinrich, Christoffel Wilhelm (Taf. 3. 4a), Jost Heinrich v. H. und den Vormund Christoffel v. Tastungen (Taf. 13), worin sie eine Zusammenkunft in dem hessischen Dorfe Vaterode beantragen, welche eine schriftliche Beschwerde der v. H. an den Ober-Amtsverwalter und Landrichter vom 18. Jan. zur Folge hat, worin sie anführen, daß

1) deshalb mehrere ihrer Unterthanen von Hohengandern auf den Rusteberg gelockt und dort gefänglich eingezogen worden. Sie wären aber in der Augsburgschen Confession geboren und wollten auch bei der reinen evangel. Lehre bleiben, und da dies Gewissenssache sey, so begreife dies keinen Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gegen die angeschlagene Mandata;
2) sey auch ihre und ihrer Unterthanen Confessio Gottes wahrem und allein seligmachenden Wort nicht zuwider;
3) besagten auch alte und neue Lehnbriefe des Erzstifts Mainz, daß sie mit dem Haus und Schloß Hanstein und allen und jeden Obern- und Niedern-Gerichten und Gerechtigkeiten beliehen worden und so auch mit dem Dorf Hohengandern und mit der dazu gehörigen Haupt- und Pfarr-Kirche Hottenrode, wo sie das exercitium religionis der Augsburgschen Confession von unvordenklichen Jahren hergebracht;
4) Wegen dieser Kirche seyen auch hiebevor zwischen Churf. Gnaden und dem Herzog von Braunschweig beschwerliche Ungelegenheiten entstanden, wobei auch etzliche das Leben

unschuldigerweise beisetzen müssen. Wenn ihre Unterthanen von ihrem Kirchgang und Confession zu einer andern gezwungen würden — wie sie jedoch nicht versehen wollen — so würde dies doch nur lauter Heuchelei und Scheinheiligkeit seyn.

5) Könnten daher ihre Unterthanen auch deshalb nicht gestraft werden, weil dies vermöge der Investitur und Herkommen vor das Hansteinsche Gericht gehöre.

6) Sie hätten sich wie andere der Ritterschaft über dies punctum religionis an den Churfürsten gewandt und um Abhelfung gebeten, seyen auch gnedigst vertröstet worden.

Bitten daher, nicht ferner molestirt zu werden, und die Gefangenen ohnentgeldlich zu relaxiren."

Bei dem vorhandenen Entwurf dieser Schrift ist von Heinrich v. H. zu Wiesenfeld bemerkt: daß er solche „sehr langwierig" finde.

In dieser Zeit war Joh. Hagemann evangel. Pfarrer zu Bornhagen, oder wie er sich selbst in einem Revers von Göttingen 31. Mai 1619 (Urkb. 540) nennt: „Evangelischer „Hansteinischer Hoof-Prediger zum Bornhagen, Bessenhau„sen, Obern- und Niedern-Stein."

Den v. H. war ein Lehngut von 4 Morgen Wieswachs bei Göttingen von Hans Dirhof anheimgefallen, womit sie ihren Haus-Pfarrer Johan Hageman und dessen Frau Dortlich Juditha belehnten. Da indessen der verstorbene Hans Dirhof noch einen Bruder Namens Georg hatte, dessen Aufenthalt unbekannt, aber dessen Vormünder ihn noch am Leben hofften und dessen Lehnschaft vorbehielten, so verspricht der Pfarrer in dieser Schrift, dem Georg demnächst nicht allein die 4 Morgen Lehnland wieder abzutreten, sondern auch die davon fallende Gelder jährlich in Göttingen auf interesse auszuleihen und dafür sein Haus in der Buchstraße zu Göttingen verpfändet, weßhalb er sich auch in dem Revers Bürger zu Göttingen nennt.

Der nach dem oben angeführten Bericht der Churf. Commissarien von 1605 in Birkefeld damals befindliche lutherische

Pfarrer Valentin Scheffer war indessen von der katholischen Behörde entfernt und mit einem von dieser Confession, Johannes Weisgerber, diese Stelle besetzt worden. Wir lernen ihn aus einer Beschwerde kennen, die Sämmtliche v. H. am 31. Jan. 1620 (Urkb. 542) beim Ober-Amtsverweser und Landrichter zu Heiligenstadt über ihn und sein ärgerliches Betragen führten. Auf dem hochzeitlichen Ehrenfest des Hansen Gottsleben, sonst der Weiskopf genannt, habe er gegen die Regel

Pastores enim teste D. Paulo graves et compositi sunto — einem Gaste ein groß Glas voll Bier stillschweigend so ins Gesicht geworfen, daß ihm das Blut um den Kopf gelaufen — dann, wie eine Furia, auf der Straße eine nach dem Ehrengelage eilende Hausfrau ins Gesicht geschlagen — einer andern im Hause den Schleier, die Zierde und Ehre ihres Hauptes, abgerissen und in seine Tasche gesteckt, sie auch eine Hure gescholten, sey wieder ins Hochzeitshaus gestürmt, und hätte noch weitere Verfolgungen angestellt, wenn ihn nicht seine Köchin, sonst eine böse Haut, nach Hause gebracht und so — wie es in der Schrift nach der damaligen sinnbildlichen Sprache aus der Mythologie heißt — „die milde Venus dem wüthenden Marti die Choleram abgezogen „hätte.“ Da aber habe er noch aus dem Fenster geschrieen und ihren der v. H. Sammt-Schultheißen geschimpft, denselben einen kahlen Schulzen genannt, nach dem er so wenig, wie nach seinem kahlen Edelmann frage. Er habe auch wie ein toller, rasender Mensch unschuldige Weibspersonen — die Paulus ein schwach Gefäß nenne — begehret, ob er gleich nach Ordnung der Römischen Kirche Castitatem geschworen, nicht blos eine verdächtige in bösen Hurengeruch schwebende Weibsperson zu sich genommen, sondern auch in „Unserm Dorf Gerbershausen“ um eine ledige Person, selbige zu ehelichen, sich beworben, aber blaue und schwarze Mähler, wo nicht blutigen Kopf davon getragen. Am Tage nach der Hochzeit habe er 4 oder 5 Essen und an die 20 Kannen Bier in sein Haus holen lassen und den armen Brautleuten nichts dafür gegeben, welches ein Stücklein guten Geizes sey. Daß er Tags und Nachts im Pfarrhause, — „unserer

Hansteinschen Ordnung zuwider" — mit Büchsen schieße, zu Holz, Feld- und Haus fruchtbare und andere Bäume auf den Pfarrgütern abhaue — davon wollten sie nichts sagen, und mit Stillschweigen übergehen, wie er sich zu Thalwenden und Udra verhalten. Er habe übrigens durch seltsame Vorklage sich zu entschuldigen unterstanden und den Chur. Mainz. Rath, Herrn Georgium Olendum auf seine Seite zu bringen gesucht, indem er behauptet:

es wären bei solcher Hochzeit seine böse Feinde gewesen, welche der römisch-katholischen Religion ganz und gar zuwider und contrarii seyen, die als rasende Wolfe und Hunde auf ihn gefallen, und ihm den Hut vom Haupte gerissen. Die Ursache davon sey, daß er keine Defension gegen Heinrich v. H. habe. Er bitte, von diesem gottlosen Ort und solchen bösen und unchristlichen Gesellen anders wohin transferirt zu werden.

In der Beschwerdeschrift wird dagegen gesagt: Der Pfarrer rede nicht nach Art des heiligen Geistes der Sanftmuth und Geduld, und daß er keine Defension gegen Heinrich v. H. habe, sey „ein grewliches absurdum." Daß er an einen andern Ort wolle, gebe ihm wenig Lob, daß er und seine Vorfahren die Einwohner in der Gottesfurcht und christlichem Wesen nicht besser unterrichtet.

Zuletzt wird noch eine Beschwerde gegen den Schulz (Vogt) Valentin Moring zu Rusteberg gerichtet (der später, 1631, von den Hessen gefangen wurde S. 5), daß er mit etlichen Leuten den 9. Jan. in „unser Dorf Birkefelde gefallen und einen „unsrer Unterthanen Lorenz Seipel, einen armen einfältigen „Mann, der lange im Haupte verrückt gewesen, ganz unschuldig „habe gefangen nehmen, nach Rusteberg ins schwere Gefängniß „legen lassen, und sich damit entschuldigt habe, daß es auf Ew. „geheissen und vigore und Macht Episcopalischer Audienz ge„schehen." Sie zweifeln nicht, daß man sie bei ihrem Recht und Gerechtigkeit schützen und „Ihrer Churf. Gnaden ansehnliche repu„tation und des Erzstifts Wollfart so ohne alle Ursache nicht an „einen Gänse-Nagel gehenket werde", da die Episcopalis au-

„dientia einzig und allein in den Personen der Bischöffe radicirt, nicht zu extendiren sey.

Diese Schrift giebt auch ein Bild von dem Volk der damaligen Zeit und beweist, daß die damaligen religiösen Wirren keinen nachtheiligen Einfluß auf seine Sitten hatten, denn wie hätte sich sonst ein lustiges Hochzeitsfest in einem Bauerndorf, wo der Pfarrer die andern Confessionsverwandte schmähte und mißhandelte, anders als mit einer allgemeinen Schlägerei endigen können. Der verständige Bauer überließ seinem Pfarrer und Junker die Führung und Schlichtung des Streits, fügte sich der Gewalt und betete vor wie nach zu dem allgemeinen Gott, der für die Papisten wie für die Lutherischen ein und derselbe war.

Aber die Papisten wollten auch ihre Anhänger vermehren und die Dörfer von den Andersgesinnten reinigen. Im Jahr 1628 war Hans Heinrich, Otto's Sohn auf Wahlhausen Senior und Liborius Holzapfel Hansteinscher Diener, wohnte in Gerbershausen, dem Gerichtsorte, wo Ehren Martin Brückener katholischer Pfarrer war, und bediente zugleich den Friedrich v. H. auf Oberstein. Diesen Diener wollte man zur katholischen Confession überziehen. Wir sehen dies aus seinem Gesuch von Oberstein am 17. Sept. 1628 an den vornehmen Rath, Oberamtmann und Landrichter des Eichsfeldes, worin er sich beklagt: vergangenen Freitag sey der Hr. Vogt auf Rusteberg zu Gerbershausen gewesen und habe ihn vor sich fordern lassen. Weil er (Holzapfel) nun in seinem täglichen Dienst zu Oberstein gewesen, „hat er „mir durch den Pfarrherrn des Orts hernach anvermelden lassen, „sollte mich zu der Catholischen Religion bequehmen, oder das Dorf „reimen mit mehreren.“ Er sey nun bei Friedrich v. H. und dessen Vater seel. zu Obersteina in die 31 Jahre „eingebrotten-„der Diener gewesen, wie auch noch auf diese Stunde“, sey auch kein Unterthan Sr. Churf. Gn., habe kein Eigenthum im Gericht Hanstein, sondern sey in Nordhausen geboren und erzogen. Sollte er nun heute oder morgen abgedankt werden und in patriam seine Zuflucht nehmen müssen, „Sollt ich nun heut allhier aufm „Eichsfeld die Catholische Religion annehmen und morgen in patria „zu einer andern bekennen, wehre von mir ganz leichtfertigk, auch

„bei Gott dem Allmächtigen schwerlich zu verantworten.“ Er hoffe daher, daß man seinem günstigen Junker v. H. vergönne, „daß er „mich und die Meinigen auf dem Seinigen, als einen Diener mit „einer Herberge versehe und mit angedrohten Exilio grosgünstig „verschone.“ Den Kirchgang belangend werde der Pfarrherr des Orts ihm genugsam Zeugniß geben, daß er auch einen Knaben demselben „in die Schule zur Institution gethan und sich sonst „aller Ordnung gemäs geleben thue.“

In Wahlhausen, jenseit dem Höhberg, dem hohen Gebirgszuge der Werra entlang, und der hessischen Stadt Allendorf so nahe, war schon zeitig der evangelische Gottesdienst eingeführt. Pfarrer und Altaristen daselbst verzeichneten am St. Innocenz-Tage 1629 die Abgaben des Kirchenlandes daselbst dem Junker Friedrich v. H. zu Obersteina.

35. Ferner 1632 — 1635 unter Schwedisch-Sächsischer Regierung.

Im December 1631 besetzte der Schwedische Obristlieutenant Georg von Uslar, ein Eichsfelder von Geburt, das Land, welches die folgende 4 Jahre in dem Besitz der verbündeten Evangelischen blieb und von Schwedischen und Sächsischen Commissarien regiert wurde, wie oben bereits erzählt ist (S. 470). Die Anhänger der neuen Lehre schöpften damals Athem und besonders die Ritterschaft, die ihr ganz zugethan war, und so wie sie sich wegen Bedrückung und Raubsucht des Kriegsvolks an die Schwedischen Commissarien Lorenz Cramer und Joh. Müller wandte, so geschah es auch für die religiöse Angelegenheiten an die geistliche Behörde. Sämmtliche von der Ritterschaft des Eichsfeldes schrieben von Heiligenstadt am 5. Aug. 1632 an Hrn. Matthias Hoen von Hoheneck, S. Theol. Dr. Churf. Sächsischer General-Superintendent und geheimbde Consistorial-Rath: sie seyen der evangel. Augsburgschen Confession zugethan, aber dabei von der grösten Sorge begriffen, weil der Churfürst von Mainz ihre vocirten und von dem Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar confirmirte evangelische Pfarrherrn wiederumb cassirt und an deren Statt Catholische ein-

gesetzt, wie noch dies im vorigen Jahre und 1629 geschehen. Sie ersuchen bei dem Churfürst Johan Georg von Sachsen für sie zu intercediren und sie zu unterstützen.

Dabei mochten ihnen wohl die Jesuiten in Heiligenstadt und deren Einfluß nicht geringe Sorgen machen. Der Churfürst Daniel hatte bei seiner Ankunft in Eichsfeld 1574 zwei derselben mitgebracht, denen später mehrere gefolgt, so ein Collegium gebildet und den Unterricht der Jugend übernommen und dadurch daselbst, wie überall sich manches Verdienst erworben hatten. Nach der Besetzung des Landes mußten sie auf des Herzogs Befehl die Stadt verlassen, erhielten aber eine Zuflucht in dem Cisterzienser-Kloster Reifenstein, wofür indessen die von Hagen und die v. Hanstein Bürgen wurden, die ohne Zweifel ihre Verdienste erkannt hatten und ihre völlige Entfernung verhindern wollten. Ein Schreiben des Christoph v. Hagen von Heiligenstadt 27. März 1633 (Urkb. 554) an den Abt in Reifenstein giebt uns davon Nachricht. Er „will ihm — heist es darin — aus freundlicher Affection nicht verhalten, daß es vor den Herr Obersten kommen, daß die Herrn Patres societatis (Jesu) bei dem Hr. Abt sich aufhalten, wo er sie bald fortzuschaffen wissen werde, was dann dem Abt und dem Closter große Ungelegenheit machen würde, aber auch ihm, dem v. Hagen, als auch den v. H., welche wie dem Hr. Prälaten bewußt, für die Patres caviren und dem Fürsten angeloben müssen. Der Hr. Oberste müsse vermöge seiner Pflichten des Fürsten Befehle verrichten. Gott hirmit in Eil befohlen.“

Gerbershausen.

In dieser Zeit ließen die v. H. es sich angelegen seyn, die Pfarrei zu Gerbershausen, zu der die nahe liegende Rittersitze Ober- und Unterstein und Bornhagen gehörten und die bisher mit Katholischen besetzt waren, wieder mit Pfarrherrn ihrer Confession zu versehen und sich dazu von der Universität Helmstädt Vorschlag thun, (I. S. 302) dem gemäß sie eine förmliche Vocation datirt Hanstein 5. Juni 1633 an Hr. Andreas Holzmann zu dieser Pfarrei nebst den dazu gehörigen Filialen erließen. Es heist darin unter andern: „Der allmächtige Gott hat sich dieser

„Oerter mit seinem heiligen Wort in unserm Gericht und Dörfern „gnediglich ersehen lassen, und die Papistische Grewel mit 3 Meß„Pfaffen sich abgehoben und davon geschlichen.“

Es ist bereits oben umständlich berichtet, daß darauf Andreas Holzman selbst erschienen und von Friedrich v. H. auf Oberstein und den übrigen, Freitag den 12. Juli morgens 7 Uhr in Gerbershausen vorgestellt und introducirt werden sollte, wie ohne Zweifel auch geschehen ist, nach einem Schreiben des Pfarrer Georg Rauch zu Waellhausen (Wahlhausen) an die Gevetter v. H. Caspar zu Werleshausen und Friedrich zu Obersteina vom 6. Aug./27. Juli 1633. „Nach der“ — heist es darin — „mit seiner Pfarre Gerbigshausen seit 12/2 Juli vorgenommenen Besetzung, da er solche fast ein ganz Jahr besten Fleises mit allen geistlichen Functionen versehen, bitte er, was dazu legirt worden, ihm zu adjudiciren, indem er dazu sein Geld und Taglohn anwenden müssen, und der jetzige Pfarrer den annoch stehenden Wiesenwachs hinnehme und von den ausgestellten Feldfrüchten der Meyer 2 Theile, und den andern Theil er mit dem jetzigen Pfarrer habe theilen müssen.“

Damit in Verbindnng steht eine Specification „der Calanderei in Rengelderode, was davon gegeben wird, und was an Hr. Georg Rauch schuldig blieben: Sommerfeld 2 Malter Hafer, Winterfeld 3 Mltr. 1 Sch. 1 Metze, schuldig blieben 6 Mltr. 2 Sch. 1 Metze.“

Es ist ungewiß, ob dieser Georg Rauch sich zu der evangel. Lehre bekannte, woran fast zu zweifeln, da er sonst wohl bei der Pfarrei Gerbershausen gelassen worden und nicht im Dec. 1635 bei Erbrechung der Kirche geholfen hätte, wie ihm Schuld gegeben wird, nach einer Notiz auf der Rückseite eines Berichts die gewaltthätige Erbrechung des Pfarrhauses zu Wüsthäuterode betreffend und nach einem Schreiben der v. H. an den Ober-Amtmann. Für seinen evangelischen Glauben spricht dagegen später ein Schreiben von Hans Fritz und Hans Herman v. H. vom 25/15. Juli 1652 an den Pfarrherrn Georg Rauch zu Eseleben (Eisleben), in dem sie ihn um das Verzeichniß seiner Retardaten in den Hanstein. Dörfern, die er an die Kirche verehrt, ersuchen. Vielleicht war es

auch ein anderer gleiches Namens oder er hatte -- wie damals wohl von mehreren geschah, — den einen Glauben aufgegeben und sich zum andern gewendet.

Töpfer.

Daß auch zur Pfarrstelle zu Töpfer ein Rector Nuhe ordinirt worden, ersieht man aus einem Schreiben von Hans Fritz zu Wiesenfeld vom 14. Nov. 1633 an Friedrich zu Ober-Steina, wonach er zum Behuf dieser Ordination vom Schreiber Holzapfel 5 Thlr. erhalten und von Töpfer noch 3 Thlr. bekommen müsse — so wie aus einem Concept, daß der gewesene Conrector Johan Rudolf zu Duderstadt die Vocation zum Pfarrherrn zu Birkefeld nebst den Filialen Thalwenden und Schönhagen erhalten.

Wüsthäuterode.

Zu der Pfarrei Wüsthäuterode mit Filialen meldete sich Israel Godaeus in Allendorf in einem Gesuch vom 10. Dec. 1633 an Friedrich v. H. in Oberstein, da diese Pfarrei vaciren solle. „Er habe sich auch an Hr. Heinrich Siegfried und Thilo Albert v. H. (Taf. 10) gewandt, welche mit seiner Person wohl zufrieden seyen, da er sein mühseliges 6jähriges Schulamt und Verwaltung resignirt und aufgegeben habe. Er bemerkt auch noch, daß er es für nöthig halte, daß der Pfarrherr zu Wahlhausen auch introducirt, von den Pfarrkindern vocirt und approbirt werde.“ Wüsthäuterode scheint aber nicht erledigt, oder bald wieder besetzt worden zu seyn, da am 15. Juni 1634 daselbst der Pastor Conradus Kraus sämmtliche v. H. um eine Specificatio seines Salarii ersucht, „indem die Besoldung nicht überflüssig, kein Land und Wiesenwachs dabei sey. Zu Heiligenstadt solle ein ziemliches Stück auf der Altenburg dazu gehörig und zu Rengelrode an die 2 Hufe ihm zinsen, wie zu Birkenfeld vom Caland ihm etwas zufallen.“

Hohengandern.

Zu der Pfarrei Hohengandra, Arenshausen und Hottenroda wurde der Pfarrherr Ehren Johannes Müller zu

Reckershausen im Hannöverschen am 10. Jan. 1634 von den v. H. berufen, zugleich als Superintendent über sämmtliche Pfarrherrn. Hans Fritz zu Allendorf erinnert den Gesammtdiener Liborius Holzapfel zu Gerbershausen an die Ausfertigung des Berufungsschreiben, welches nicht allein wegen Anstellung der Betstunden, sondern auch wegen der Visitationen und Kirchen-Rechnungen sehr nöthig sey. Es wurde angenommen, und die v. H. danken ihm in einem Schreiben, von 6 derselben untersiegelt, daß er die Vocation angenommen und übertragen ihm die Inspection und jährliche Visitation über sämmtliche ihre Pfarrherrn im Gericht Hanstein, worauf derselbe am 20. März noch von Reckershausen an Sämmtliche v. H. die Antwort giebt, daß er sich freue, daß sie ihre im Gericht Hanstein ihnen zustehende Pfarr- und Kirchen mit reinen, gelehrten und qualificirten Predigern wieder besetzt hätten, daß er die Vocation annehme und den Visitationen und Kirchenrechnungen beiwohnen werde.

Am 12. Juli 1634 befehlen darauf Sämmtliche v. H. ihren Unterthanen den Gottesdienst zu Hottenrod und Hohengandern besser und fleißiger zu besuchen, und verbieten ihnen an andern Orten Gottesdienst zu halten, „und unsere Gotteshäuser dadurch gleichsam zu despectiren."

Wüsthäuterode.

Die oben genannte Pfarrei Wüsthäuterode hatte auch der bereits erwähnte Conrad Kraus, oder, wie er in einem Schreiben des Liborius Holzapfel vom 23. Mai 1634 (Urkb. 559) an sämmtl. v. H. genannt wird, Conradus Crusius erhalten, und war am Montage den 19. deff. förmlich daselbst introducirt, wobei von den Anwesenden v. H. der Beschluß gefaßt wurde, „daß, da nunmehr durch Gottes Gnade die Pfarreien im Gericht allerseits mit Evangelischen Augsburgscher Confession zugethanen Pfarrherrn versehen worden, dieselben dem vocirten und confirmirten Hrn. Superintendenten und primario Pastori Ehrn Johan Müller angewiesen und die Inspection über sie zu haben alsdann soll aufgetragen werden und dazu Mittewoche den 28. deff. aufm Hause und Schlosse Hanstein früher Tagzeit zu erscheinen sey." Dies

macht Holzapfel sämmtl. v. H. mit dem Zusatz bekannt, daß sie zu Erhaltung ihres wohlhergebrachten juris Episcopalis „mit ihrer „Gegenwart demselben Actui beiwohnen und zu guttem ende voln- „führen helfen."

Mehrere Tage nachher, 9. Juni, ersuchte noch Hans Fritz, den Samtschreiber „um eine Abschrift der Confirmation unsers Hrn. „Superintendenten, welche den Priestern sey vorgelesen worden und „des auf Hanstein verfaßten Protokolls", welches beides aber leider sich nicht mehr vorfindet.

Für das Eichsfeld befanden sich, wie bereits erwähnt, fürstl. sächsische Regierungs-Räthe in Heiligenstadt, denen auch das kirchliche Wesen anvertraut war, denn wir finden ein Schreiben derselben an sämmtl. v. H. vom 29. Juni 1634, worin sie ihnen Gebetsformulare mittheilen, welche auf Befehl Herzogs Wilhelm von Sachsen in den Kirchen, nach der Predigt von der Canzel abgelesen werden sollen. Für „seine herzliebste Gemahlin" sollen sie bis auf „andere weitere Verordnung continuiren." Das Schreiben ist von Joh. Christian Weber signirt.

Rengelrode.

Auch Rengelrode wollte man mit einem evangelischen Pfarrer besetzen, da auch diese Pfarrei vacant geworden. Hans Fritz und Johan Siegfried stellten die Nothwendigkeit davon den sämmtl. Vettern in einem Schreiben vom 27. Juli dar und schlugen, nach aufgetragener Vollmacht, einen „ehrliebenden Gesellen", Michel Treiber, S. Theologiae studiosum, dazu vor, welcher ihnen von Hrn. Christoff Brunkhorst empfohlen worden, um den 9. Aug. in Rengelrode die Probepredigt abzulegen. Die Vettern möchten sich dazu einfinden, und Vetter Friedrich den Hrn. Superintendenten Joh. Müller davon avisiren. Am 2. dess. schreibt der Candidat an Holzapfel, wie er vernehme, daß die Probepredigt „wegen vorfallender Negotien" vertaget worden und bittet nur „wenigstens etliche Stunden vorher davon angedeutet „zu werden, damit er nicht so ungeschickt dazu kommen möge. Hans Fritz, fragt Friedrich zu Oberstein an, ob der Hr. Superintendent dazu berufen sey. Die Sache unterblieb aber vor-

erst wegen eines von den fürstl. sächsischen Räthen und Consistoriales zu Heiligenstadt an die Ritterschaft erlassenen Schreibens vom 7. Aug. dess. Jahrs (Urkb. 560), welches die bisherige Art der Pfarrbestellung rügte. Es heist darin, daß der Herzog Wilhelm bei seiner im März 1633 persönlichen Anwesenheit, auf das Gesuch der Ritterschaft nachgegeben habe, daß alle, welche das jus patronatus gehabt und nachweisen könnten, daß sie in ihren Gerichten vorher evangelische Priester gehabt, welche von den katholischen Priestern abgesetzt worden, dabei belassen werden, jedoch vorher die Confirmation, investitur und was sonst bei zuvor ordinirenden Pfarrherrn nöthig, nachsuchen sollten. Das sey aber von den meisten nicht geschehen, welche nicht allein die Priester zu vociren, sie anderweit examiniren und ordiniren zu lassen sich unterstanden, sondern auch das Consistorium gänzlich übergangen, als wenn ihnen neben dem jus patronatus auch das jus episcopale zustehe. Dies gereiche aber zum despect des Sr. fürstl. Gn. gehörigen Episcopal-Rechts und des Consistoriums. Es werden also alle, die es angeht, neben allen ihren Priestern vorgeladen, den 25. d. M. vor der Rathstube zu Heiligenstadt persönlich zu erscheinen, und

1) alle Documente und die Examinations-Instrumente einzureichen,
2) Verzeichnisse der Intraden und Gefälle, wovon Kirchen und Schulen zu unterhalten, und die
3) Beschwerden zwischen Priestern und Pfarrkindern beizubringen,

und darauf Bescheids gewärtig zu seyn.

Hans Fritz und Joh. Siegfried benachrichtigen am 20. Sept. von Heiligenstadt aus davon die Vettern Caspar und Friedrich zu Werleshausen und Oberstein und schlagen vor, den Dr. Rauschenplatt zu Göttingen zu dieser Sache zu beschreiben.

Von dem Erfolg dieser ordnungsmäßigen Verfügungen enthält unser Archiv nichts und die bald geschehene Wendung des Kriegs ließ auch den Anhängern des evangelischen Glaubensbekenntnisses auf dem Eichsfeld und namentlich im Gericht H. nicht viel hoffen. Dies fühlend und weil auch die sächsischen Räthe das Episcopal-Recht des Erzbischofs von Mainz unberührt gelassen zu haben scheinen, welches freilich nur auf Katholiken sich erstrecken

konnte, aber auch bei dem vorhandenen Zwiespalt auch verschiedener Auslegung fähig war, wandte sich die Ritterschaft in einem Schreiben von Heiligenstadt den 30. Juli 1635 an den Churfürsten Johan Georg II. zu Sachsen († 1680) und ersuchte ihn um Intercession bei dem Churfürsten Anselm Casimir zu Mainz, daß die Augsburg. Confession und das Patronat über ihre Pfarrkirchen ihnen gelassen werde, indem sie befürchten, daß die bei „Innhabung „des Herzogs Wilhelm zu Sachsen in diesem Ländlein restituirte Augsburgsche Confession und die derselben zugethane Prediger uns wiederumb, wie vor diesem geschehen, entsetzt werden."

Zu den Kosten dieses Schreibens, welche an Botenlohn, Canzleigebühren rc. 9 Thlr. 18 gGr. betragen, schreibt der Älteste Joh. Siegfried am 3. Aug. 1635 eine Collecte und noch eine andere aus, weil Prälaten, Ritterschaft und Städte eine Abfertigung in des Landes höchstangelegenen Sachen an Hrn. Bönigkhausen, aus jedem Stande einen Abgeordneten, nöthig halten, welches „unß „v. H. 4 Thlr. 24 Gr. ertragen thut, alles nach der 10jährigen „Steuer und deren proportion." Die Gelder sollen morgen „einkommen, auch dann ein Abgeordneter gewählt werden, und jeder „sich mit 5 Thlr. einfinden."

Die Furcht sollte noch in diesem Jahre in Erfüllung gehen. Aber vorher müssen wir noch einer erfreulichen Stiftung erwähnen, die einen schönen Beweis giebt, wie in der kalten traurigen Zeit der religiösen Spaltung, unter der mannichfachen Entbehrung durch einen verheerenden Krieg, noch ein warmer lebendiger Eifer für das allgemeine Beste, für die Kirche, für Licht und Wahrheit vorhanden war, der auch durch die wenigen Jahre der sächsischen Verwaltung Unterstützung erhalten hatte. Wir haben aus dem Bericht der Commissarien von 1605 gesehen, in welchem kümmerlichen Verhältniß die Evangelischen in dem Dorfe Töpfer sich befanden, wie sie damals nur von einem hessischen Prediger besucht und von den Papisten und dem nahen Hülfensberg bedroht und bedrückt wurden, und erst 1633 einen Pfarrer erhielten. Damals lebten zwei, wie es scheint, wohlhabende Schwestern Elisabeth und Margaretha von Winzingerode, von Adelsborn, die erstere Wittwe v. Hanstein, die andere verehelichte Schwärtzin,

welche 3500 Thlr. zu einer evangelischen Schule und deren Unterhaltung in Töpfer stifteten. Die noch vorhandene Pergament-Urkunde von Adelsborn, Montag vor Christi Himmelfahrt, 12. Mai 1634 (Urkb. 558) ist von der Wittwe Elisabeth, nach dem Tode ihrer Schwester, allein ausgestellt und enthält als Einleitung, daß die beiden Schwestern den "Zustand jetzigen gemeinen "Wesens und besonders der christlichen Kirche betrachtet und neben "andern strafbaren Mängeln auch befunden, daß die Jugend durch "täglich vor Augen schwebende böse Ereignisse des Kriegswesens "nicht allein verführt, sondern aus Mangel der Schulmeister (weil "solche ihre Besoldungen wegen der schweren Contributionen nicht "haben können) in ihrer Unwissenheit guter heilsamer Lehre, christ-"licher Zucht und Tugenden bisher vielfältig gelassen, und in den "Hauptstücken der christlichen Lehre gar nicht unterrichtet werden, "so, daß wenn diesem Unheil in Zeiten nicht begegnet werde, eine "rechte Barbarei und Heidenthum in künftig zu erwarten sey." Dies hat die beiden Schwestern bewogen, "zur Ehre Gottes, der "christlichen Kirche und der armen Jugend eine evangelische Kinder-"schule zu fundiren." Weil aber ein solches Werk ohne zugehörige Erhaltungsmittel nicht bestehen könne, so vermachen sie zu Erkaufung eines bequemen Schulhauses und andern Nothwendigkeiten im Dorfe Töpfern Hansteinschen Gerichts 3500 Thlr. und bestimmen Hrn. Volkmar Vogeley, dessen "sonderbare von Gott "verliehenen Gaben die Jugend zu unterrichten, dessen Treue und "Fleiß ihnen auch wohl bekannt seyen", — zum Director und Präceptor und übergeben ihm völlige Macht und Gewalt die Schule anzustellen. Weil nun indessen die Schwester Margaretha verstorben, so übergiebt nach deren letzten Willen die Wittwe Elisabeth v. H. dem "ehrwürdigen und wohlgelahrten Vogeley" völlige Gewalt, alles was zu Aufnahme dieser Schule nöthig, anzustellen, und "die Jugend im Fundament der Gottseligkeit und Hauptstücken "Christlicher in Catechismo Lutheri und der Augsburgischen 1530 "Carl V. übergebenen Confession begriffenen Religion, neben fleißi-"ger Uebung im Gebet und Anleitung zu guten Künsten und er-"baren Sitten treulich und mit allem Fleiß zu unterrichten." Zuletzt wird bestimmt, daß diese Stiftung zu ewigen Zeiten in ihrem

Stand und Wesen, ohne alle Verhinderung stet und fest beharrlich bleiben soll, mit dem strengen, der damaligen Zeit und Verhältnissen angemessenen fluchartigen Zusatz: „Würde aber jemand sich „unterstehen, diesem unserm christlichen Willen und Verordnung zu„wider etwas zu versuchen, oder das geringste davon zu entziehen, „dem wolle Gott seinen zeitlichen Segen abnehmen, und seinen Leib „mit Krankheit so lange quelen und plagen, auch vor dessen nicht „sterben lassen, bis Er was dieser Schuel entzogen, wieder erstattet „und an seinen rechten Ort gebracht habe."

Welche schreckliche mißtrauensvolle Zeit, wo solcher Fluch nöthig schien, um eine christliche das allgemeine Beste bezweckende Stiftung zu erhalten und zu schützen!

Die Urkunde ist von der Wittwe v. H. und den 3 Zeugen, Heinrich v. Wintzingerode auf Adelsborn und den Brüdern Joh. Siegfried und Adolf Ernst v. H. (Taf. 11) auf Ershausen unterschrieben und in Capseln untersiegelt, wovon das Siegel v. Wintzingerode und Adolf Ernst fehlt.

Der Prager Frieden, in dessen Folge der Herzog Wilhelm dem Kurfürsten von Mainz das Eichsfeld im August 1635 wieder zurückgab, endete diese kurze Zeit der Ruhe und die katholischen Priester wanderten in das Gericht Hanstein wieder ein.

36. Kirchliche Wirren und Reaction.

1635—1682.

Noch vor Ende des Jahrs 1635, im December, sollte sich daher alles ändern, der bessere Zustand vergehen mit dem Abgehen der evangelischen Commissarien und Entfernung der Hülfstruppen, und die Reaction beginnen. Heinrich Christoph von Griesheim war Ober-Amtmann in Heiligenstadt, als treuer Anhänger seines Erzbischofs Anselm Casimir (Wambold von Umstädt) seit 1629 im Besitz des erzbischöfl. Stuhl, bekannt. Nach Bericht des Valentin Lohts, Opfermann zu Wüsthäuterode, ist am 16. Dec. 9 Uhr ein katholischer Priester, Namens Wilhelm vor die Pfarre, mit Georg Herold von Lenterode gekommen und

hat die Öffnung mit den Worten begehrt: „die Pfarre gehöre sein, habe Befehl vom Ober-Amtmann“; nahmen dann die Schlüssel zur Kirche und gingen davon. Dann — heist es weiter — ist Menthe und des Schultheißen Sohn in die Pfarre gekommen und haben die Weinkannen und Briefe begehrt, den Opfermann und Pfarrherrn Diebe gescholten; worauf der erstere mit seiner Mutter, um Unglück zu verhüten, die Pfarre verlassen hat. Von dem daselbst im vorigen Jahre introducirten Pfarrer Kraus oder Crusius war keine Rede mehr. Sämmtl. v. H. beschwerten sich über diese Gewaltthat in einem Schreiben, datirt vom Haus Hanstein den 1/11. Dec. 1635 an den Ober-Amtmann und den Commissarius Martin Nagel: daß katholische Priester mit Vorzeigung eines Scheins des Hrn. Commissarius „in unsere Kirchen im Gericht H.“ eindringen und gegen Hrn. Georg Rauch — von dem schon oben (S. 546) die Rede war und Pfarrer daselbst gewesen — sagar ungebürliche Gewalt gebraucht und in die Kirche eingebrochen. Sie protestiren gegen solche attentata und bitten um Schutz ihrer uralten Freiheiten. Statt dessen erfolgt an den Ober-Amtmann ein Kurfürstl. Befehl von Cöln (wo der von Mainz vertriebene Kurfürst sich aufhielt) den 16. Jan. 1636 (Urkb. 561) an den die vertriebenen kathol. Pfarrer sich klagend gewandt, „daß Er in alle „Wege für nothwendig ermessen, daß so viel als zu geschehen im„mer möglich, der Gottesdienst in cura animarum aller Orten des „Erzstifts befördert werden.“ Der Ober-Amtmann wird daher angewiesen, „mit Zuziehung des Commissarii allda mit Fleiß daran „zu sein, damit diese vertriebene Pfarrherrn wiederum restituirt und „hingegen die lutherische Prädicanten den frühern Befehl gemäß „ab- und fortgeschafft würden.“ Zugleich erfolgt auch am 22. dess. eine Verfügung auf obige Beschwerde (Urkb. 562) wegen der Pfarrbestellung im Gericht H. und auf die von andern adlichen Landsassen des Eichsfelds wegen des Jus patronatus. Es heist darin, „daß die vor dem schwedischen Krieg eingesetzte katholische Pfarrherrn, wenn sie dazu qualificirt befunden, zu ihren vorigen Pfarrbedienungen restituirt und dabei gehandhabt werden sollen, und dies dem Patronat-Recht zu keinem Präjudiz gereiche, so wie daß in der Folge ein dem Commissario präsentirtes katholisches Subject,

wenn solches qualificirt befunden, unweigerlich angenommen und investirt werde."

In dieser Zeit hatten auch die v. H. anstatt des vor zwei Jahren nach Rengelrode vorgeschlagenen Michel Treiber einen Studiosos Christoph Busch präsentirt. Das eben genannte erzbischofliche Schreiben verfügt zugleich darüber, daß derselbe, weil er vom gewesenen Commissario für sufficient erachtet worden, für diesmal und ex gratia — weil das Präsentations-Recht dem Erzbischof anheimgefallen — bestellt und von dem neu verordneten Commissarius investirt werden solle.

Eine unter diesem Schreiben mit des Churfürsten Anselm Casimir eigner Handschrift gesetzte Nachschrift verdient hier noch angeführt zu werden, weil sie eine Rechtfertigung seines Verfahrens betrifft, das man daher nicht tadeln kann. Sie heist:

„In Religions-Sachen gedenke ich nit das geringste connivendo „vorüber gehn zu lassen, so meinem Gewissen, meiner hergebrach-„ten landesfürstl. Obrigkeit, oder demjenigen, so meine Antecessores rühmlich statuirt und verordnet, zu entgegen; wird mich „auch niemand aus den benachbarten Herrschaften dessen ver-„denken, alldieweil ich disfalls anders nichts verordne, als was „einer oder der ander, vermöge landesfürstlicher Obrigkeit in „ihren eignen Landen gut heißen und verordnen."

Damals waren kaiserliche Truppen unter dem Befehl des Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld nach Thüringen — „zu Secundirung der Churf. Sächsischen Armada" in Anzug. Der Churfürst hatte dies benutzt, und dem Feldmarschall die nöthige Hülfleistung im Eichsfeld empfohlen und eröffnete dies dem Ober-Amtmann in einem Schreiben von Cöln vom 7. März 1636 (Urkb. 564), „um sich bei allen vorfallenden Occurentien darnach „zu richten." Er setzt hinzu: er solle vor allen Dingen dahin trachten und allen möglichen Fleiß anwenden, damit „die in Unsern „Gerichten Hanstein, Westernhagen und sonsten vertriebene „katholische Pfarrherrn bei dieser Occasion und mit Zuthun Unsers „Commissarii zu ihren gehabten Pfarren und Seelsorgen ohnbeein-„trechtiget gelassen werden." Er empfiehlt ihm in allen Fällen, so er die Assistenz des Feldmarschalls nöthig habe, denselben um seine

Beihülfe zu ersuchen, der sich ihm und den Unterthanen willfährig bezeigen und an hülflicher Handbietung nicht werde ermangeln lassen.

Indessen war auch der neue geistliche Commissar Christoph Jageman in Duderstadt angestellt, der, wie er selbst in dem folgenden Schreiben sagt, mit der schweren Commissariats-Function sich gnädigst verschont gehofft hätte. Derselbe hatte am 26. Febr. das Nöthige an die v. H. gelangen lassen und diese am 28. dess. und 2. März — wie es scheint — dagegen geantwortet.

In dem vorhandenen Schreiben vom 18. März (Urkb. 565) schreibt der geistliche Commissarius an Sämmtliche Gevetter v. H. „seinen viel günstigen und lieben Junkern“: Er habe sich die Hoffnung gemacht, daß die v. H. gleich andern hochansehnlichen Adelichen Geschlechtern, dem Churfürstlichen Mandat genüge geleistet, wo dann die ordentlich präsentirten und die beim Commissariat qualificirt befundene Priester zu den assignirten Pfarren unweigerlich verstattet worden wären. Er finde aber das Contrarium und müsse man Ihm doch so viel discretion zutrauen, daß er in dieser wichtigen Sache nichts anders, als ihn gnädigst befohlen, verfahren dürfe, indem S. Ch. Gnaden keine anderer Confession verwandte Prediger, als allein diejenige, welche der uralten catholischen allein seelig machender Religion, so wie sie in Erzstift Mainz von dessen ersten fundamentis her üblich gewesen und noch sey, zugethan wären — gleich andern Gliedern des heil. Römischen Reichs — aus landesfürstlicher Macht und Obergewalt zu verstatten und gedulten könnten, um alles, was bei dem leidigen Kriegswesen durch fremde Obrigkeit gewaltthätig verändert, in vorigen Stand, wie er 1627 gewesen, wieder einzusetzen. Es gebühre ihm also nicht, die gemessene Befehle seiner Churf. Gn. zu linitiren oder nach Belieben zu suspendiren, indem alles was wegen der großen Unruhe durch die ausstreifenden Schwedischen Truppen „(dafür wir nun Gottlob etwas versichert)“ zugewachsen, ex discretione geschehen sey. Ihm könne also die Vollziehung der gnädigen Befehle nicht verdacht werden. Im Namen Sr. Churf. Gn. wolle Er erinnern — für seine Person aber bitten: ohne alle weitere Sperrung die genannte katholische Priester (die Beilage fehlt) zu den ihnen assignirten Pfarren, noch vor anstehen-

dem Österlichen Feste gelangen zu lassen, damit im widrigen Falle er nicht verursacht werde, das weltliche brachium hierin zu ersuchen und mit ungenehmen Mitteln die Priester Sr. Churf. Gn. bei ihren Kirchen manuteniren zu lassen, welches — so schließt er — „Ich „doch an meinem Orte, sowol also umb Ew. Gestrengen wegen viel „lieber geubrigt und Denen zu allen annehmblichen Dienstbezeigungen „hertzlich gewillt und bereit sein wollte, Ew. &c. Gottes gnädigem „Schutz zu langerwünschten wollergehen befehlend."

Von hier an fehlen in zehn Jahren alle Notizen, doch ist nicht zu zweifeln, daß die oben genannten Pfarreien, außer den an der Werra gelegenen, alle wieder an katholische Priester gekommen.

Es fiengen damals auch schon die Nachforderungen der Pfarrer, die auf andere Stellen versetzt worden, auf die ihnen entzogene Gehaltstücke an. So findet sich in einer Notiz von 1647, daß der Pfarrer von Mudesheimb, vorher Pfarrer zu Gerbershausen — vielleicht der schon oben (S. 554) genannte Georg Rauch — geklagt, daß ihm 3 Acker, welche ihm anstatt 6 Malter partim eingegeben, nun entzogen worden seyen. Das Oberamt des Eichsfeldes giebt darin einen für den v. H. nachtheiligen Spruch. Der v. H. replicirt dagegen, gegeben uff Hanstein $\frac{4}{14}$. Dec. 1647: 1) seyen diese 3 Acker ihm für 23 Thlr. eingegeben worden, die der Pfarrer schon gedoppelt genossen und 2) habe er diese Acker wüst liegen gelassen, und sey die Besteurung der Gemeinde zur Last gefallen.

Hottenrode.

Wir haben erzählt, (I. S. 309. II. 265. 589) daß die Pfarrei Hottenrode, ohne Dorf und ohne Gemeinde nur aus einer Kirche auf freiem Felde bestehend; früher ein Patronat der von Bodenhausen und von Kerstlingerode gewesen, nach der letztern Aussterben deren Theil auf die v. H. übergieng, und daß die Kirche selbst oft ein Gegenstand des Kampfs aus einem doppelten Grunde war theils wegen der Landeshoheit, worauf das Eichsfeldsche Amt Rusteberg und das Braunschweigsche Friedland Anspruch machte — theils wegen des evangelischen Gottesdienstes, der zuerst von dem Pfarrer in Hohengandern und später von dem zu Reckers-

hausen in dieser Kirche gefeiert wurde, dessen Pfarrer Müller 1634 (S. 547) von den v. H. als Superintendent nach Hohengandern berufen wurde, welche Stelle er aber schon im folgenden Jahre bei der eingetretenen Reaction wieder verließ und nach Reckershausen zurückkehrte. Er starb daselbst 1649, wie wir aus einer neuen Besetzung der Pfarrei Hottenrode ersehen, die mit Reckershausen verbunden war. Nach einem noch vorhandenen Bestallungsbrief Dat. Hanstein 21. Juni 1649 (Urkb. 579) berufen und ernennen Hans Fritz und Ernst Friedrich v. H. in Vollmacht des Ältesten Conrad, Chur- und fürstlicher Rath der Grafschaft Henneberg, mit den von Bodenhausen — den Hr. Johan Sanner, Pfarrherr zu Pattensen und Conrector zu Ußlar „zum Pfarrer und Seelsorger der Eingepfarrten „der Kirche zu Hottenrode, damit dieselben am Gehör des gött„lichen Worts und Gebrauchung der heil. Sacramente nicht mochten „verhindert werden.“ Er soll sich — heist es weiter, — „mit „wahren Eifer und Ernst annehmen, die Pfarrkinder der Augs„burgischen und Apostolischen wahren Religion, auch dem Catechismo „lutheri gemeß informiren und unterrichten und sonst alles thun, „was ein getreuer Pfarr und Seelenvater zu thun pfleget.“ Die Urkunde ist von beiden v. H. unterschrieben und „mit dem Hanstein„schen Insiegel bekräfftigt.“

Auf einem besondern Zettel findet sich dabei die Notiz, daß Hr. Johan Sanner, welcher 40 Jahre Pastor zu Reckershausen und Hottenrode gewesen, 1670 dem fürstlichen Consistorium zu Hannover berichtet, daß Vorzeiten die 3 Dörfer Nieder- und Hohengandern und Arnshausen zu der Hottenroder Kirche gehört, nachgehends die beiden letztern vom Bischof zu Mainz entzogen und nur das erstere geblieben, ausgenommen, daß die Leute welche in Hohengandern und Arnshausen noch lutherisch seyen, des Sontags dahin gehen. Zugleich wird darin das ganze Einkommen der Pfarrei angeführt, worunter namentlich von Hohengandern 84 Brode, von Arenshausen 40, 21 Mltr. partim, 20 Thlr. von Wiesen 40 Hahne und ein Capital Geld, auch 16 Thlr. von den v. H. gehören. Hr. Georg Holtzman seel. habe diese Besoldung noch völlig, Hr. Johan Müller

aber nur ein Jahr genossen, denn nachdem er den 25. Oct. 1597 vom Superintendent Sohlfleich und Amtman Wissel zu Friedland als Pastor zu Hottenrod eingeführt worden, sey ihm 1599 diese Besoldung vom Bischof von Mainz gänzlich entzogen und an die Pfarrei nach Kirchgandern „in Catholischer Religion“ gegeben. Daher habe auch der Herzog Julius von Wolfenbüttel den Zehnten vor Reifenhausen (Elbinhausen Zehnten geheißen), welcher der katholischen Pfarrei zu Kirchgandern gehöret, einziehen lassen und bei Hottenrode gegeben.

In Beziehung auf das Begräbniß — der Friedhof umgiebt noch jetzt die Kirche — wird noch angeführt, daß wenn jemand von Hohengandern, Arnhausen oder Besenhausen nach Hottenrode begraben werde, der katholische Priester die Leiche bis an den Bach, der von Hohengandern in die Besenhäuser Wiesen fließe, begleite und der lutherische Priester sie annehme, und der katholische mit seinem Geleite weiche.

Ueber die Landeshoheit dieser Kirche ist noch zu bemerken, daß der Ober-Amtmann von Bicken zu Heiligenstadt an Sämmtl. v. H. am 8. Aug. 1659 schrieb: „Ich vernehme, daß „man ahn seithen des Fürstenthums Braunschweig mit undt „neben Euch undt denen von Bodenhausischen Verwaltern uff „Arnstein und Niedergandra ohnweit Hotteroder Kirche „die Grentz zu bereiten vorhabens sey. Alldieweil nuhn aber einen „solchen Ihro Churf. und Landesfürstl. Hoheit anklebenden actum „verrichten zu helffen oder darin zu gehelen Euch mit nichten ge„bueret, bevorab besagte Hottenroder Kirch am Kais. Cam„mergericht zu Speyer in unentschiedenen Rechten hangendt und „höchstgedachte Churf. Gnaden in possessione notoria begrieffen, „auch alle wiedrige actus beweißlich an seithen des hochlöbl. Erz„stifts contradicirt worden.“ Diesem nach hätten sie (die v. H.) bei einseitiger Grenzbeziehung bei höchster Ungnade nicht zu erscheinen, noch nachzugeben, daß dergleichen zu Präjudiz Sr. Churf. Gnaden vorgehen möchte.

Von der Entscheidung dieses Streits über das Stückchen Landeshoheit durch das Kammergericht ist nichts bekannt geworden, aber durch den Grenz-Rezeß mit Hannover vom 21. Oct. 1743

ist die Hottenroder Kirche unter Hannoversche Landeshoheit anerkannt, wie sie auch noch jetzt innerhalb derselben sich befindet, indem die Hoheits-Steine nahe am Kirchhofe herziehen.

Normal-Jahr.

Im Jahr 1647 war der Kurfürst Anselm Casimir gestorben und Johan Philipp (von Schönborn) war ihm gefolgt und unter ihm sollte der westphälische Frieden endlich den evangelischen Glaubensgenossen ihre bestrittenen Menschenrechte wieder zusichern, die Wirren lösen und die Ungleichheiten wieder ausgleichen. Die v. H. ließen es sich, wie immer, angelegen seyn, ihre wie ihrer Colonen Rechte anzusprechen, zu vertheidigen und zu sichern, das sie von dem neuen Erzbischof zu erhalten hofften.

Wir finden zuerst ein Schreiben Sämmtlicher v. H. datirt auf Hanstein vom 11. Juli 1649 an denselben, welches hauptsächlich das durch den Friedensschluß bestimmte Normaljahr 1624 betrifft. Sie bedanken sich darin zuerst für die gnädige Antwort, die sie „mit gebührender Reverenz" erbrochen. Sie hätten aber, heist es weiter, in ihrer Supplication nicht mit Ungrund angeführt, daß sie in ihren Dörfern nach anno 1624 der Augsburg. Confession zugethane Prediger gehabt, da doch solches auf bedürfenden Falls, so wohl mit andern Glaubwürdigen, als auch mit benachbarten ganzen Communen dargethan werden könne. Sie bitten daher, „Uns, „dero Vasallen, ein besseres Zutrauen und Uns die jüngst gesuchte „Gnade und Milde wiederfahren zu lassen, obbemeldter Augsburg. „Confession zugethane Personen zu unserm Pfarrdienst zu vociren, „zu malen in benachbarten Stiftern Andern dergleichen gnädigst „verwilligt." Sollte aber darüber noch Zweifel übrig bleiben, so bitten sie, „Jemandes dero Bedienten und Vasallen dieses Orts, „Commission zu geben, wollen wir nicht allein zu genügen beibringen, „daß anno 1624 daß öffentliche Exercitium Augsburg. Confession „in Unserm Gericht in unbeschränkter Uebung gewesen, sondern daß „noch über das folgende 1625 Jahr bis in den Monat November „auff etzlichen unser Dörfer solches unverrückt verblieben." Sie hoffen mit dieser ersten höchst angelegenen Bitte nicht enthört zu werden und werden sich angelegen seyn lassen, „solches bei erhei-

„schender nohdurft auch mit Darsetzung deß äussersten Bluttropfens „gehorsamst zu verdienen."

Sie scheinen dies am 9. Jan. 1650 erinnert und sich zugleich über den Vogt auf Bischofstein beklagt zu haben, der es unternommen, im Dorf Töpfer mit gewehrter Hand einen katholischen Priester einzusetzen.

Johan Philipp erwiedert darauf von seinem Schloß „Ma„rienburg ob Würzburg" den 3. Febr. 1650 (Urkb. 583) daß er niemals gemeint gewesen, „Auch noch nit," jemanden wider das beeinträchtigen zu lassen, was ihm nach dem Münsterschen Frieden gebühre; habe auch seinem Oberamtmann von Eltz öfters und noch am 9. Dec. des verwichenen Jahrs den General-Befehl ertheilt, daß er an den Orten, wo die Augsburgsche Confession am 1. Jan. 1624 erweißlich geübt worden, es dabei ferner ungeändert lassen — hingegen auch dahin sehen solle, da, wo das exercitium auf Catholischer Seite bestanden und seitdem durch das Kriegsunwesen die Catholischen vertrieben und beeinträchtigt worden, dasselbe wieder einzuführen, wobei es denn billig sein Bewenden habe, und habe er „den bestendigen Bericht erhalten," daß im Gericht Hanstein sich über ein oder zwei Dörfer nicht befinden, worin das exercitium der Augsburgschen Confession 1. Jan. 1624 gewesen. Sie, die v. H., bezögen sich nicht auf alle, sondern nur auf „etzliche Dörfer," welche sie daher specificiren und namhaft machen sollen, damit Er wissen möge, ob und wie sie solches beweisen könnten, weil er erbötig sey, sie darüber zur genüge zu hören, und das zu verordnen, was das Friedens-Instrument im Buchstaben mit sich führe." So wie diese Antwort völlig rechtskundig und milde erscheint, so empfindlich ist der Schluß, der darauf hindeutet, daß die v. H. sich um Hülfe an benachbarte Fürsten ihrer Confession gewandt. Es heist am Ende: „Undt gar nit nötig sein würdet, „eben derenthalben Euch anderer orthen, dem Friedensschluß und „Unserer Wohlhergebrachten gerechtsame zue wieder, auch zue abbruch „und schmelerung des Chur-Reinischen-Creyßes und Unserer Landen „districts hierunter ohnnötiger Dingen zue bemühen."

Die v. H. verfolgten nun den ihnen angegebenen Weg und zogen durch ihre Beamten die erforderlichen Nachrichten von den

Pfarrern ein, wandten sich damit nach Mainz, und da sie daher keine Antwort erhielten, schrieben am 2. Juli 1650, „Gesammte „v. H. der Augsburgschen Confession zugethan“ — wie sie sich ausdrücklich nennen, an den Oberamtman und Landrichter in Heiligenstadt: „Es werde im Andenken ruhen, was für Irrung wegen Bestellung der Pfarr und deren Confession zu Töpfer, Wahlhausen, Werleshausen und deren zugehörigen Filialen erhoben. Wie wohl sie nun nicht allein ihr Beweißthum und von anno 1624 hergebrachte possession bei Chur-Mainzischer Canzlei und dem Churfürstlichen Oberamt eingeschickt, sondern auch zum öftern um endliche Resolution angehalten, wie ihnen dann endlich diese worden, daß es auf des hochgeehrten Herrn Bericht beruhe, ersuchen daher um Beförderung, daß dem instrumento pacis Folge gethan werde, damit nicht Ursache gegeben werde, die Reichskommissarien in dieser klaren Sache zu bemühen.“

Aber am $\frac{12}{22}$ Aug. hatten sie noch keine Antwort, die sie dann beim Oberamtman von Eltz erinnerten, und von Hildesheim den 2. Sept. 1650 dahin erhielten: daß ihn „die dasigen Tractaten „und andere stete Straßengefahren“ abhielten, abzureisen, daß indessen der Commissarius Jageman und Canzleirath Sponseil während seiner Abwesenheit, ihren Eifer in diesen Sachen nicht detrahieren oder gar removiren würden.“ Man half sich also selbst, wie das in alter und in neuer Zeit am besten zum Ziele führte. In einer Notiz vom $\frac{1}{11}$ Sept. heist es: „Weil man keine Antwort auf verschiedenes Anhalten bekommen, habe man unserm Geistlichen Augsburg. Confession zu Töpfer wieder den Gottesdienst verrichten und predigen lassen.“

So sorgten sie auch für den Pfarrer Sebastian Weber zu Wahlhausen. Um ihm „eine richtige Bestellung seiner Be„soldung, weil sie seine Predigten genössen, zu machen, wie ihm bei „der Vocation versprochen worden“ schrieb deshalb Hans Fritz zu Wiesenfeld am 15. Juni 1652 an Ernst Friedrich, Adolf Ernst zu Wahlhausen, Jost Dietrich zu Unterstein und Hans zu Oberstein, „sintemalen wir dem lieben Gott zu danken, „das wir bei dem exercitio religionis verblieben, und es nöthig,

„daß wir die Arbeiter am Worte Gottes belohnen dermahßen, daß „er sein Auskommen und nicht Ursache habe zu klagen.“

Dann finden sich auch wieder „Turbationen“ dagegen. In einer Notiz aus diesen Jahren heist es:

„Die v. H. hätten 7 Dörfer der evangelischen Confession (Wahlhausen und Werleshausen mit ihren Filialen und Töpfer) dann in Bornhagen, Ober- und Unterstein sey das exercitium publicum hergebracht, denn

1) sey der Gottesdienst öffentlich gehalten und jedermann dazu admittirt;
2) alle actus parochiales exercirt;
3) obgleich Catholische v. H. zu Bornhagen gewohnt, kein anderes exercitium nachgegeben;
4) haben die Catholische v. H. die evangelischen Priester mit salerirt und auf ihren Häusern predigen, taufen, kopulieren und Sacramente reichen lassen;
5) die Catholische v. H. zu Bornhagen haben auf den catholischen Dörfern Messe gehört und communicirt, ihre Kinder und Gesinde aber vom evangelischen Priester taufen und copulieren lassen, nach dem Befehl des Churfürsten vom 3. Febr. 1650, in Beziehung auf das Jahr 1624.

Darin habe man sie turbirt, das exercitium privatissimum den v. H. nur allein, ohne Admittirung des Gesindes gestatten, und ihre vermeierte Höfe zu Bornhagen, ihre zu den Burghäusern gehörige, auf freien adlichen Boden stehende Mühlen nach Rimbach und Gerbershausen ziehen wollen.

Man habe daher beschlossen, über diesen Statum ecclesiae pressae das Gutachten des Dr. Großhoff zu Mülhausen und Dr. Jäger einzuziehen.“

„Aus Mangel eines Kirchhofs zu Bornhagen sey das Begraben bald zu Gerbershausen, bald Rimbach, bald Neuseeßen, bald Werleshausen geschehen, wo die v. H. das jus patronatus herbracht und diese Kirchen alle dotirt gehabt. Man habe aber den v. H. bei 50 fl. — und den Pfarrern bei 25 fl. Strafe dies verboten und sogar einen Todten aus der Teichmühle

durch einen Churf. Einspännigen abholen, nach Gerbershausen conduciren und begraben lassen, da doch nach alter Observanz erst vor dem Dorfe bei den Gärten der katholische Priester den Todten abnehme. Hiergegen ist Klage angestellt worden. Indessen sollte der Kuhhirte (von Oberstein) nach Gerbershausen begraben werden, mit Gesang und Begleitung des evangelischen Pfarrers, welchem aber der Pfaff widersprach und die Leiche nicht anders als vor dem Hofe annehmen dürfe; wogegen dann die Leiche durch den luth. Prediger nach Neuseeßen geführt und dort begraben wurde."

Rengelrode.

In diese Zeit fällt auch wieder die Besetzung der Pfarrei zu Rengelrode. Die Verhältnisse dieser ausser dem Gericht Hanstein gelegenen Pfründe sind bereits oben (I. S. 314) angeführt und weiter (S. 549) bemerkt, daß unter den Sächsischen Commissarien man beabsichtigte, einen Evangelischen dahin zu bringen, daß dieses aber unterblieb. 1636 wurde dann der Studiosus Busch präsentirt und angenommen (S. 555), der ohne Zweifel der alten Lehre anhängig war, und seitdem mußten sich die Kirchenpatrone gefallen lassen diese nahe bei der Hauptstadt befindliche Pfarrei, worauf sie auf keine Weise das Normaljahr geltend machen konnten, einem Katholiken zuzuwenden. Dies geschah dann auch am 5. April 1652 von Hans Fritz und Ernst Friedrich v. H. an Magister Johan Rhym, der bereits Pfarrer zu Heiligenstadt war — und am 7. März 1675 (Urkb. 614) von Joh. Siegfried und Hans Herman an den Priester Heinrich Petri, beides in einem offnen lateinischen Schreiben, das darin litterae feudales in testimonium Collationis, provisionis et praesentationis genannt wird. In der Zwischenzeit hatte aber auch Joh. Siegfried v. H. in Vollmacht seines Vettern Adolf Ernst, des ganzen Stamms v. H. Ältesten, in einem förmlichen teutschen Lehnbrief von Wahlhausen 15. Oct. 1672 (Urkb. 605) den Canonicus Georg Koch zu Heiligenstadt mit der Vicarie S. Petri et Pauli auf der Altenburg, — wie es darin heist — in testimonium praesentis collationis ac provisionis — beliehen.

Geistliches Gericht.

In dieser Zeit protestirten auch die v. H. in Beziehung auf die Pfarrei zu Birkefeld und deren Filial Thalwenden sowie wegen ihrer Gerichtsbarkeit gegen einen Ober-Amtsbefehl von Heiligenstadt vom 5. Aug. 1658, worin dem Käufer, Wiegand Kaufholt, einiger Aecker vor Thalwenden, das ein Filial Udra's genannt wird, befohlen wird, sich dem Befehl des geistl. Commissarius zu fügen, und den Fruchtzins jener Aecker nicht, wie bisher, an den Pfarrer von Thalwenden, sondern mit dem Geldzins an die Kirche zu Udra zu entrichten, auch die Belehnung von dem Pfarrer daselbst zu empfangen, und an diesen die Fruchtzinsen abzuführen. Sie erhielten zwar darauf eine Prorogation des Termins auf 11. Oct., das wird aber so wenig etwas geholfen haben, als eine Beschwerde beim Oberamt gegen den Pfarrer Valentin Bode zu Wiesenfeld, daß er einen auf dem Hanst. Gute daselbst plötzlich verstorbenen Wandergesellen nicht habe begraben wollen, „weil die Lutheraner auf keinen geweihten Kirchhof gehörten."

Dagegen erfolgten dann auch Beschwerden gegen die evangel. Pfarrer, namentlich gegen den Pfarrer Sebastian Weber zu Wahlhausen, von Seiten der Ober-Amtsbefehlshaber (Garion Molitor) vom 28. Febr. 1660 an Richter und Schöffen des Gerichts Hanstein wegen eines Injurien-Streits des Hans Döhn sen. und jun. zu Diezenrode gegen den genannten Pfarrer.

Wie es mit dem geistlichen Gericht und den Ehesachen damals gehalten, erfahren wir durch einen Bericht des geistl. Commissarius Jageman zu Duderstadt vom 12. April 1660 (Urkb. 598) an den Ober-Amtmann und Landrichter über das Verhältniß des Eichsfeldischen Adels besonders der von Wintzingerode gegen das geistl. Gericht. Nachdem das Verhältniß dieser Familie auseinander gesetzt worden, heist es ferner: „Andere und sämmt-„liche adeliche Landsassen, ungeachtet sie der Catholischen Reli-„gion nit zugethan seindt, nehmen sich der geistlichen und Ma-„trimonialsachen nit an, verweisen ihre Unterthanen an das Com-„missariat-Ambt, und was darin Richterlich gesprochen, exequiren „sie auf Begehren under ihren Underthanen willig, doch mit Vor-

„behalt der Strafe, so sie dem Herbringen gemäß vor sich anziehn.
„Undt ob woll zu Zeiten ein oder Ander von Hanstein sich un-
„terstehen wollen, in causa matrimoniali under seinen Underthanen
„zu judiciren, ist doch durch die Authoritet des Oberambts solches
„bald remedirt, und ist nun von etlichen Jahren hero zwischen den
„v. H. und dem Commissariat-Ambt kein Streit mehr vorgefallen,
„wie woll von den lutherischen Unterthanen gar wenig in geistl.
„Sachen beim Commissariat geklagt wird."

„Die Beschwängerungs-Sachen, dafern keine promissio ma-
„trimonii mit underläufft, richten und strafen auch die Adelichen
„Landsassen, denen nur einige weltliche Jurisdictio über Underthanen
„competirt."

Im Jahr 1668 wird bemerkt, daß am 12. Juli der geistl. Commissarius Böning zu Duderstadt „an die „ehr- und arbeitsamen Schultheiß, Formünder und sämmtliche Gemeinden zu „Gerbershausen und Rimbach" geschrieben, daß beschlossen worden, ihren bisherigen Pfarrherrn anderweitig zu befordern, und an dessen Stelle Joh. Kramer zu verordnen — so hätten sie ihn als ihren Seelsorger zu bekennen und aus seinen Händen die heil. Sacramente zu empfangen. —

Desgl. wird am 24. Nov. Niclas Hamel zum Schul- und Kirchendiener bestellt, dem jeder Einwohner eine Metze Korn zulegen soll.

Am 12. Febr. 1673 war der Kurfürst Joh. Philipp zu Mainz gestorben; dies machen der Oberamtmann von Bicken und Commissarius in spiritualibus Böning in einem offnen Schreiben von Heiligenstadt den 23. Febr. (Urkb. 606) bekannt und verfügen, daß sofort in allen Stift- und Pfarrkirchen 4 Wochen lang täglich Mittags von 11 bis 12 Uhr geläutet werden und alle Tänze, Pfeifen, Pauken, Trommel, Saiten und andere dergleichen Freudenspiele bei Gastereien rc. gänzlich eingestellt seyn sollen. Von dem Verstorbenen wird dabei gerühmt, „daß er bei der mühselig „getragenen Regierung, Nutz und Wohlfahrt des lieben Vaterlandes „teutscher Nation zu befördern, und selbiges bei dem theuer erwor- „benen Friedensstand zu erhalten sich höchst angelegen seyn lassen, „insonderheit aber gegen gemeine Landschaft des Eichsfeldes bey

„diesen betrübten und gefährlichen Zeitten sich gnedigst und gans „vätterlich erzeigt habe."

Bestrittenes Begräbniß.

In diesem Jahr verlor Hans v. H. auf Oberstein einen Knecht durch den Tod und wollte eingedenk des Streits über die Beerdigung des Kuhhirten. die Leiche nach Neuseeßen begraben lassen. Der vor einigen Jahren nach Gerbershausen gesetzte Pfarrer Joh. Cramer klagte darüber bei Hans v. H. am 4. März 1673, „weilen dieses seiner (des Pfarrers) jurisdiction, „nempe in jure sepeliendi, zuwiderlauffe."

Das folgende Jahr folgte eine andere Klage desselben. Er schrieb dem Hans v. H. am 23. Mai 1674 von Gerbershausen, „daß von uralten biß anhero es gebräuchlich gewesen allhier, „wie auch an allen catholischen Oertern das Festum Corporis „Christi hochfeierlich zu celebriren." Es werde daher zur großen Solemnität vorher von dem Pfarrherrn von der Canzel allen Einwohnern geboten, wo das Venerabile getragen werde — Christo Jesu unserm Herrn und Seeligmacher zu Ehren — die Straße mit Meyen zu zieren nach laut göttlicher heiliger Schrift Matthei am 21. Cap. — Er vernehme nun, daß der Förster Caspars Görge v. H. (Taf. 13.) von Unterstein diese Solemnität zu verhindern, den Schulmeister und Altaristen, die die Kirche zu zieren, Meien holen wollen, gepfändet, „ja sogar die Röhre auff sie gezielet" und es daher das Ansehn habe, daß dieses nicht allein der löbiichen antiquitet, sondern auch ihrem hoch und weit gepriesenen Vorfahren Gewonheit zuwider sey, welche dieses gern verwilligt. Bittet, Ihro Hochedle Gestrenge wolle doch dieses auffs beste und gnädigst vermitteln und abwenden."

Die v. H. gaben indessen das Patronat-Recht auf Gerbershausen, das mehreren Rittersitzen so nahe war und wo sie in der Kirche ihre Kirchenstände und Begräbniß hatten, nicht auf. Sie wandten sich daher wegen des Präsentations-Rechts zu dieser Pfarrei und wegen des Lehngeldes von dem neu angehenden Pfarrherrn zu Rengelrode, welches sie als patroni verlangten, an den Rath und Ober-Amtmann v. Bicken in Heiligenstadt,

welcher ihnen aber am 18. Febr. 1676 antwortete, daß diese Sache an das Commissariat gehöre, wohin er sie abgegeben.

Pfarrer zu Bornhagen.

In diesem Jahre 1676 in den osterlichen Feiertagen 26. März (5. April n. St.) wurde auch nach dem vorhandenen Bestallungsbrief, der Pfarrer Joh. Stietzen in Bornhagen und für Ober- und Unterstein (Urkb. 615) angestellt, wie bereits (I. S. 306) angegeben ist. In der Urkunde sind die v. H. die Besitzer der 6 Ansitze zu Bornhagen, dann Unterstein und Oberstein folgendermaßen genannt:

Joh. Siegfried, als Senior des Geschlechts und zugleich als Besitzer des 1. Ansitzes (Bornhof).
Hans von Oberstein.
Sabine Elisabeth, Wittwe Jost Dietrichs, geb. v. Wangenheim, Vormünderin, von Unterstein, und zu Bornhagen Hälfte des Steinschen Hofs, 3. Ansitz;
Oberlieutenants Ernst Friedrich seel. Söhne, 6. Ansitz;
Obristwachtmeister Dietrich, 5. Ansitz;
Weiland Ditmars seel. Lehnfolger, 4. Ansitz;
Caspar Georg, des Steinisch. Hofs andere Hälfte 3. Ansitz;
Caspar Bernhard als Vormund über Caspar Rudolfs nachgelassene Söhne, 2. Ansitz (Junkerhof);

wobei zugleich jedem der 8 Güter dieselbe Summe an Geld, Korn, Gerste, Hafer, Waizen und Holz zugetheilt ist, und der 3. Ansitz in Bornhagen in 2 Hälften getheilt, auch die Summe theilt. Nach Inhalt der Urkunde sollten davon 2 „Handschriften“ verfertigt und von den Genannten und dem Pfarrer untersiegelt, „verificirt“ werden. Auffallend erscheint es aber, daß die Unterschrift des Pfarrers und die des Seniors Joh. Siegfrieds fehle. Alle übrigen haben unterschrieben und untersiegelt und zwar

für Oberlieutenant Ernst Friedrichs Söhne: Hans Christoph teutscher Ritter für sich und seine Brüder (Taf. 10);
für des verstorbenen Ditmars Lehnsnachfolger: Curt Christian auf Werleshausen (Taf. 4b); und

Caspar Bernhard für sich und in Vollmacht seiner interessirende Vettern und

Caspar Bernhard (wie es scheint derselbe) tutorio nomine Caspar Rudolfs Söhne (Taf. 7), —

aber zuerst unterschrieb und untersiegelt die brave Sabine Elisabeth Wittib, die 2 Jahre später in ihrem neu erbauten Wohnhaus eine förmliche Kirche, die einzige in Bornhagen, einrichtete.

Indessen war auch der Kurfürst Lothar (von Metternich), der nur kurze Zeit von 1673 bis 1675 regierte, verstorben und Damian Harterd (von der Leyen) folgte ihm auf wenige Jahre bis zum 6. Dec. 1678. Dies Jahr war wieder reich an Irrungen und Beschwerden allerlei Art, die geistliche Gerichtsbarkeit und die geistliche Gewalt der beiden Glaubensbekenntnisse betreffend. Ein Hansteinscher Unterthan Hans Bode zu Wüsthäuterode hatte sich eines Fornicationsfehlers schuldig gemacht, und der geistliche Commissarius, der die Prävention bei Farnications-Strafen behauptete, den Hans Bode praeveniendo in 10 Thlr. Strafe genommen. Die v. H. fanden sich deshalb in den „ihnen verliehenen hohen und niedern Gerichten" beschwert, und wandten sich am 27. Febr. 1678 von Steina an das Oberamt in Heiligenstadt, weil der Hr. Commissarius über die v. H, so wenig als alle übrige von Adel einiger jurisdiction sich anzumaßen berechtigt, indem man glaubet und auch gewiß ist, daß Er concurrentum jurisdictionem über hiesige Ritterschaft mit beiden hohen Dicasteriis zu Heiligenstadt nicht habe, vielmehr die v. H. gleich anfangs gegen den intendirten Eingriff durch schriftliche Protestation sich verwahrt, folglich, wenn der Hr. Commissarius sich zu beschweren habe, Er selbst als pars dieselben vor Ihrem foro belangen und nicht in propria caussa wider alles recht, sich einer jurisdiction anmaßen müssen." Das Oberamt genehmigte aber am 9. Mai die vom Commissar praeveniendo abgestrafte Fornication und wies die v. H. an, die zur Ungebühr erhobene 10 Thlr. Strafe binnen 14 Tagen an die Canzlei einzusenden. Sie wandten sich darauf am 24. deff. an den Kurfürsten, wurden aber auf ein an das Oberamt erlassene Rescript, von diesem am 10. Juni abschlägig beschieden.

Dies und noch andere mit der übrigen Ritterschaft gemeinschaftliche Beschwerden veranlaßte dann die sogenannte

„Höchst gemäßigte gravamina an Ihro Churf. Gnaden Damian Harterd zu Mainz von sämmtlicher getreuen Ritterschaft des Eichsfeldes“

nämlich (Urkb. 621):

1. „Unterstehet sich der Commissarius, zuwider dem Instrum. Pacis, die Ritterschaft unter die geistliche Jurisdiction zu ziehen, da man doch derselben, außer was besagter Commissarius sich zeithero thätlich unternommen und per directum et indirectum einzuführen suchet, keineswegs unterworfen.

2. Machet Er der Ritterschaft das exercitium Religionis privatum disputirlich, suchet auch solches mithin gar zu entziehen, auch wo unstreitig das exercitium Augustanae confessionis publicum alleinzig herbracht, und von Churfürsten zu Churfürsten ruhig dabey gelassen, ein Coexercitium einführen, Kirchen und Schulhäuser catholischer Religion neuerlich aufrichten, und also nicht allein in Ecclesiasticis, sondern auch consequenter, weilen dem Jurisdictionario ein Orth seiner Jurisdiction entzogen, in secularibus desfalls turbiren.

3. Suchet Er wider das Herkommen die praevention in puncto fornicationis und andern malefiz Fällen einzuführen — der Ritterschaft Unterthanen mit Straffen zu belegen, und selbige sich zuzueignen, auch der Ritterschafft ahn einigen orthen das jus Patronatus zu entziehen — wie nicht weniger die Lehnpfarren von ihrer Schuldigkeit dem Lehnherrn gehörig, abhalten, und wider das Herkommen das laudemium abstricken.

4. Citirt man ohne eintzige Anzeige der Sache, et indistincte insciis dominis, sowohl gebrödete, beeydigte Diener, als Unterthanen, vor das Vicedomambt, und im nicht erscheinungsfall — fällt man mit bewährter Handt in die adeliche Gerichte und Höffe, und holt sie mit Gewalt ab.

5. Jagd. Der Ritterschaft sei eine Hegezeit vorgeschrieben, doch die Churf. Förster und die Schulzen schössen in dieser, an den Jagdgränzen alles darnieder.

6. Die ritterschaftlichen Lehn- und Zinsgüter in den Aemtern würden zerrissen.

7. Die Zollfreiheit der Ritterschaft geschmälert.

8. Kein Churfürstl. Rescript vom Vicedomamt der Ritterschaft mitgetheilt.

9. Bei Executionen gegen die Ritterschaft schicke man (was sehr schimpflich für sie sey) gleich Ausschösser.

10. Wirdt die Ritterschaft, wenn einer etwan von einigem ungehorsamen Knecht zur Ungebühr verklagt, auf bloß einseitigen Bericht sofort condemnirt und wegen beschehener geringen castigation rede und Antwort zu geben angehalten, Wodurch dann, Wenn also einem Herrn die medica et domestica castigatio, de jure alias licita, entnommen, mithin die Diener in ihrer Halsstarrigkeit gestärkt, der respect allerdings sehr geschmählert und gäntzlich hinfallen würde.

11. Verbot der Früchte-Ausfuhr und des Brannteweinbrennens, ohne besonders vorgezeigten Churfürstl. Befehl.

An diese Beschwerde der Ritterschaft schloß sich eine besondere der v. H. an, datirt von Gerbershausen 22. Juni 1678 (Urkb. 620) über die Eingriffe des Pfarrers Hans Döring, parochus, daselbst bei Begräbnissen, an den Kurfürsten. Die Veranlassung war folgende: Die Wittwe des gewesenen Pfarrers Ehrn Herman Birkenstam war in dem vergangenen Winter zum Bornhagen in einem adlichen freien Hause gestorben. Ihr Ehemann und drei ihrer Kinder waren ohne Widerrede in Werleshausen begraben. Die noch lebende Kinder ließen daher die Leiche der Mutter auch auf den dortigen Kirchhof führen und von dem evangelischen Pfarrer daselbst begraben. Der katholische Pfarrer zu Gerbershausen, das ebenfalls zum Gericht Hanstein gehört, beschwerte sich deshalb beim Oberamt zu Heiligenstadt, unter dem Vorgeben, daß das Sterbehaus seiner Pfarrei Rimbach incorporirt sey, und daher die Leiche ihm und nicht dem Pfarrer zu Werleshausen zu begraben gebühret. Worauf das Oberamt dem letztgenannten befiehlt, daß solcher das jus stolae, wovon er doch — wie angeführt wird — nichts bekommen, indem er, weil es eine Pfarr-Wittib gewesen, solche gratis begraben, dem Gerbershäuser Pfarrer nicht allein restituire, sondern sich auch künftig der Begräbnisse zum Born-

hagen und anderer in die Pfarrei Rimbach und Gerbershausen gehörigen Parochialen enthalten solle. In der Beschwerdeschrift wird nun weiter angeführt, daß der Hof, wo die Pfarrwittwe gestorben, zum Bornhagen gehöre und ein Pertinenzstück desselben sey, zum „Adlichen Wittimbs Sitz“ gebauet und so lange adliche Wittiben vorhanden gewesen, darzu gebrauchet, hernach aber von Sämmtl. v. H. zum Pfarrhause gegeben worden sey. Bornhagen gehöre also nicht zur Pfarrei Gerbershausen oder Rimbach, wie der Pfarrer fälschlich angegeben, sondern die v. H. hätten jederzeit zum Bornhagen, sowohl vor, in und nach dem Kriege ihre eigne evangel. Prediger gehabt, und auch noch, welche auf ihren adlichen Häusern gepredigt, die Sacra administrirt und andere in ihr Amt gehörige Actus exercirt und die Todten, wohin sie wollten, begraben; demnach die Pfarrer zum Bornhagen in notorischer Possession der Sepulturen und anderer kirchlichen Rechte seyen. „Die v. H., heist es weiter, können solchem ihrem mit großer Mühe und Kosten wohlhergebrachten und im Friedensschluß „de novo confirmirten libero exercitio religionis sehr präjudicirlichen der v. H. und ihrer Pfarrer zum Bornhagen hergebrachten „Gerechtsamkeit zielenden Rescript nicht nachsehen und solches zur „Observanz kommen lassen, sondern sie werden Ew. Churf. Gnaden „umb gnedige Manutenenz anzuflehen gemüßigt, der Hoffnung „lebende, Ew. ꝛc. werden die v. H. wieder das Herkommen nicht „graviren lassen, sondern dieselben vielmehr bei ihren hergebrachten „juribus schützen und handthaben, und bitten: Dieselbe wolln geruhen an den Hrn. Oberamtmann zu rescribiren, daß die v. H. „und deren Pfarrer zum Bornhagen bey dem Herkommen ruhig „undt ohnbeeinträchtiget gelassen und der Pfarrer mit exigirung des „juris stolae verschont bleiben möge.“

Für das Jahr 1678 wird hier noch wiederholt, was bereits bemerkt worden, daß die Wittwe Sabine Elisabeth v. H. die ihren Wittwensitz auf dem Steinschen Hof zu Bornhagen hatte, wo sie sämmtliche Gebäude durch den Krieg verstört oder verfallen fand, nachdem sie 1673 das kleine Haus wieder hergestellt, das größere neu erbaute und darin in einem Theil des untern Stocks eine förmliche Capelle einrichtete mit Altar, Canzel und Emporbühnen.

zu der einen aus dem Hause eine Thüre für den Gutsherrn führt. Ueber der Eingangsthüre in die Capelle vom Hofe her, stehn in einem Balken die Bibelworte:

„Wo Ihr zwei oder drey in meinem Namen versammelt sein,
„da bin ich mitten unter Euch." 1678.

An der später aufgestellten Orgel steht: Alles was Odem hat, lobet den Herrn — und die Jahrzahl 1700 nebst den Namen:

J. E. F. v. H. B. C. v. H.
(Joh. Ernst Friedrich und Beate Charlotte)
(Sohn und Schwiegertochter der Erbauerin).

An den weisen Wänden wurden folgende Bibelsprüche angeschrieben, überm Altar, dem Stand des Gutsherrn gegenüber:

Esai 51, V. 12. Ich bin Euer Tröster. Wer bist Du denn, daß Du dich für Menschen fürchtest, die doch sterben, und für Menschenkinder, die als Heu verzehrt werden.

Exod. 20, V. 24. An welchen Ort ich meines Namens Gedächtniß stiften werde, da will ich zu Dir kommen Dich segnen. Die Ehre des Herrn ist ewig, der Herr hat Wohlgefallen an seinen Werken.

Luc. 12, V. 32. Fürchte Dich nicht Du kleine Heerd, denn es ist Euers Vaters Wohlgefallen, Euch das Reich zu geben.

Apoc. 2, V. 10. Sey getreu bis in den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben.

Im Schiff der Capelle:

Luc. 5, V. 17. Bewahre Deinen Fuß, wenn Du zum Hause Gottes gehest, und komme, daß Du hörest.

Joh. 3, V. 16. Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn hingab, damit Jeder, der an ihn glaubt, nicht verlohren gehe, sondern das ewige Leben habe.

Esai 58, V. 1. Rufe getrost, schone nicht, erhebe Deine Stimme, wie eine Posaune, und verkündige meinem Volk ihr Uebertreten und dem Hause Jacob ihre Sünde.

Psalm 119, V. 93. Ich will Deinen Befehl nimmer vergessen, denn Du erquickest mich.

Actor. 10, V. 43. Von diesem Jahr zeugen alle Propheten, daß durch seinen Namen alle, die an ihn glauben, Vergebung der Sünde empfahen sollen.

Neben der Treppe zur Orgel:

Luc. 11, V. 28. Seelig sind, die das Wort Gottes hören und bewahren.

Da befindet sich auch die Jahrzahl 1682, wo in der damaligen bedrängten Zeit das Kirchlein erst vollendet und eingeweiht worden, wie die Notiz im Kirchenbuche von Bornhagen mit folgenden Worten lautet:

„Dom. XII. p. Trint. anno 82 war der 3. 7br und zwar Seraphinen-Tag ist zum Bornhagen in der neuen Kirche, so die Wohlgeborne Frau Sabine Elisabeth Wittwe v. Hanstein, geb. von Wangenheim in ihrer adlichen Wohnung daselbst aus ihren eignen Mitteln und auf ihre Unkosten erbauet, die erste Predigt von mir (ohne Zweifel der 1676 bestellte Pfarrer Joh. Stietzen) gehalten und sobald das hochheilige Abendmahl ausgetheilt, dann nach Mittage selbigen Tages Betstunde darin auch gehalten und also eingeweihet worden. Helfe der liebe Gott, daß hinführo in der Zeit Gottes Wort lauter und rein darinnen mit Nutzen möge gelehrt und die heiligen Sacramente ausgetheilt werden und Lehrer und Zuhörer dadurch die Seligkeit erlangen, ja der liebe Gott vergelte es der hochadlichen Frau von Hanstein, so diese Kirche erbauet, reichlich, erbaue Ihr und den lieben Ihrigen als Söhnen und Töchtern wieder Häuser und segne sie an Leib und Seele hier zeitlich und dort ewiglich."

Und so entstand durch eine wohlthätige und verständige Frau aus einer abgesonderten in einem Saale dieser Ansitze mit einem Saal-Prediger bisher gehaltenen Gottesverehrung, die von nachsichtigen und intelligenten römischen Erzbischöffen zu Gunsten einer ganzen nicht ohnmächtigen landständischen Ritterschaft ausnahmsweise mitten zwischen katholischen Dörfern, gestattet worden war — aber nur für den adlichen Gutsbesitzer und das in seinem Brod stehende Gesinde — ein förmlicher Gottesdienst, nach der neuen lutherischen Augsburgischen Lehre mit der teutschen Messe und Predigt und Vertheilung der heiligen Sacramente, bei unverschlossenen Thüren, in einer mit einem nach Osten, den Aufgang des doppelten Lichts, gerichteten Altare versehenen geweihten Kirche unter einem geweihten Pfarrer. Das gute Vernehmen, in dem die v. H., be-

sonders Hans zu Oberstein, mit dem Oberamtmann v. Bicken, mit dem sie sich Freunde und Gevatter nannten, mochte, neben der Entfernung des geistlichen Commissarius in Duderstadt, wohl auch dazu beitragen, dieser Neuerung nachzusehen, (die aber bald nachher auch wieder angefochten wurde) da man auch von der andern Seite den Papistischen Vorschriften öfters Folge leistete. So begegnen wir im folgenden Jahre 1679, in dessen ersten Tagen am 9. Jan., nach Damian Hartords Tode, Carl Heinrich (von Metternich-Winneburg) den Erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, einer auffallenden Erscheinung, einer Erzbischöflichen Dispensation für 2 Verlobte evangelischer Confession von der Blutsverwandschaft. In Birkenfeld war nämlich eine katholische Pfarrei und die von Linsingen auf dem obern Hof und dem sogenannten steinern Haus, obgleich evangel. Confession, hatten keinen evangel. Gottesdienst daselbst. Georg Balthasar v. H. (Taf. 14) auf Unterstein, Sohn Jost Dietrichs hatte sich mit Dorothea von Linsingen, Tochter Conrad Heinrichs, zu Birkefeld verlobt, mit der er im dritten — wohl nicht im zweiten Grad verwandt war — und hatte den Erzbischof zu Mainz selbst um Dispensation gebeten und ihm darüber vernünftige Gründe, rationabiles caussae — wie es im Schreiben heist — angegeben, welche das Gemüth Sr. Hoheit (Celsitudo) gerührt, die dann solche ertheilt, und damit dem erzbischoflichen Commissarius Herwig Böning in Duderstadt beauftragte, wie dieser in einem offnen Schreiben vom 16. Aug. 1679 (Urkb. 622) bekannt macht, damit die Verlobten eine gültige Ehe eingehen könnten. Dies mochte nöthig seyn, denn wenn auch die Ehe nicht vom katholischen Pfarrer eingesegnet wurde, so mußte doch die Braut von ihm die Entlassung haben, um von einem Pfarrer ihrer Confession getraut zu werden.

In diesem Jahre erhielten auch die v. H. noch den besondern Befehl, den neuen Calender zu halten, dessen mehrere sich zwar schon, aber neben Bezeichnung des alten, bedienten, den das Oberamt ganz abgeschafft wissen wollte.

Indessen nahmen die Reibungen, Beschwerden und Anklagen immer mehr zu. Eva Appels zu Gerbershausen hatte beim geistlichen Commissarius eine Eheklage gegen Hans Weidemann

daselbst angebracht, und das geistliche Gericht denselben in 5 Thlr. Strafe und zu einer Entschädigung von 10 Thlr. pro injuria verurtheilt, welche das Hansteinsche Gericht auf Requisition nicht beitreiben wollte, wahrscheinlich weil die Injurien-Sache nicht vor das geistliche Gericht gehöre, welches eine Beschwerde des Oberamts vom 19. Mai nach sich zog, und da die Protestation der v. H. am 26. Juni zurückgewiesen wurde, eine Klage derselben am 20. Aug. 1680 beim Kurfürsten, seit dem 8. Nov. 1679 Anselm Franz (von Ingelheim), zur Folge hatte, die beruhen blieb, oder auf die wenigstens keine Verfügung vorhanden ist, weil es bald darauf zu wirklichen gerichtlichen Klagen auch über andere Gegenstände gegen den Erzbischoffen beim Kammergericht zu Speyer kam.

In dem folgenden Jahre 1681 kommen die Erben eines evangelischen Pfarrers Johan Holzmann vor, von dem nicht ersichtlich, wo er gestanden, aber wohl zu Bornhagen, vielleicht ein Sohn des (S. 545) 1633 nach Gerbershausen berufenen Andreas Holzman oder derselbe selbst. Der Einwohner Claus Meyer zu Gerbershausen beschwerte sich nämlich bei der Familienzusammenkunft zu Wahlhausen am 3. Nov. 1681, „daß jene Erben Abgaben von seinem Gute forderten, welche er bei Einführung der katholischen Religion dem damaligen katholischen Pfarrer Georg Rauch habe entrichten müssen.“ Hans v. H. erklärte darauf, daß diese Sache schon vor 30 Jahren abgehandelt worden, und die v. H. zu Steina und Bornhagen „sich obligirt, den Holzman zu contentiren, weil aber damals Hans Herman, Adolph, Philipp Georg und Ditmar mit ihrem Contingent rückständig geblieben, so wäre die Forderung der Holzmanschen Erben billig, und erboten sich daher Joh. Siegfried, Curt Christian und Johan Christoph jeder 3 Thlr. zu zahlen, die ja auch die Bestellung des Pf. Stietz 1676 (S. 568) unterzeichnet hatten.

Im Jahr 1682 finden wir, daß ungeachtet der Anstrengung der bischöflichen Behörde, ein evangelischer Pfarrer in der Person des Andreas Laspe in Töpfer sich befand, indem der Senior Joh. Siegfried zu Ershausen den Hans v. H. auf Oberstein am 19. April 1682 ersuchte, zwei Wagen zu bestellen, um

die fahrende Habe des Pfarrherrn aus seinem Vaterlande abzuholen, da er schon eine Zeitlang das Predigtamt versehen.

37.

Bau der katholischen Capelle im evangelischen Dorfe.

Indessen waren die gerichtlichen Klagen beim Reichskammergericht im Gange, die fünf verschiedene Sachen betrafen, nemlich:

1) den Capellen-Bau zu Fretterode. In diesem nach dem Normaljahr zur evangel. Confession übergegangenen Dorfe wurde der Gottesdienst hiernach in der alten Kirche gefeiert, dem die meisten Gemeindeglieder beiwohnten, während mehrere derselben der alten Confession anhiengen, die Kirche in dem nahen Gerbershausen besuchten, von ihren Gütern aber die gewöhnlichen Abgaben der Kirche und Pfarrei an ihrem Wohnort leisteten. Diesen zu Gunsten hatte die katholische Behörde den Bau einer Capelle auf einer kleinen Höhe ganz nahe beim Dorf beschlossen, und die Materialien dazu
2) durch Frohnfuhren hinbringen lassen, welches den zweiten Klagpunkt der v. H. abgab.
3) Betraf die Einführung des neuen Calenders, welches wegen der neu angeordneten Festtage in den Dörfern bei den Einwohnern gemischter Confession doppelte Irrung veranlaßte, durch die Feier dieser Festtage und durch die auf denselben geforderten Frohndienste.
4) Hatte die Bischöfliche Behörde von den Hansteinschen evangelischen Pfarrern Handgelöbnis und Recognition das juris Dioecesani begehrt, und
5) Die Copulation und Kindtaufe der eingebrödeten Diener in den Adlichen Wohnungen für ihre Priester verlangt.

Ein Anwald war dazu in Speier angenommen und schon am 12. Juni 1680 gab Dr. Limbach daher an Hans v. H. in Oberstein die vorläufige Nachricht, „daß das gesuchte Mandatum „S. C. erkannt worden und somit der Status anni 1624 manu„tenirt sey.“ Wie aber schon beim hohen Gericht in Speyer damals, wie auch zuletzt in Wetzlar die Erkenntnisse, besonders ge-

gen den ersten Reichsfürsten, nicht gerade beschleunigt wurden, beweist daß 2 Jahre vergiengen, ehe das angekündigte Mandat erfolgte. Am 9. März 1682 waren Hans v. H. auf Oberstein, Curt Christian auf Werleshausen, Lieutenant Raban und Georg Balthasar auf Bornhagen und Caspar Georg auf Wahlhausen zu Bornhagen versammelt, bereden sich wegen des neu vorgenommenen Capellen-Baues zu Fretterode und concludiren: „daß sie darin schlechterdings nit gehelen, sondern „solches an gehörigen Orthe suchen wollen; weilen aber hierzu ein „und andere Sportuln von Nöthen, alß haben sie einige Collect „uf 50 Thlr. beliebet, und auf jeden Stamm mit 25 Thlr. einge„theilet." Zugleich werden sie einig, ihre gerechte Sache durch einen Abgeordneten ihrer Familie persönlich dem Churfürsten vortragen zu lassen, „damit inzwischen eine Inhibition an Hr. Ober-Amtmann „v. Bicken ausgebracht würde, umb diesen Capellen-Baw zurück „zu halten."

Sie hatten dazu ihren Vetter Joh. Ludwig auf Wahlhausen, Geheime-Rath bei Herzog Friedrich I. von Sachsen zu Gotha gewählt, der aber an Sämmtliche v. H. am 25. März erwiederte: „er wünsche sich den Vettern bestens zu recommandiren, allein sein gnädiger Herr erlaube ihm wegen vieler Affairen nicht, nach Mainz zu reisen; er habe aber Serm° und dem Regierungs-Collegio den Status causae eröffnet und den Rath erhalten, die Species facti dem Hr. Hiob Ludolf, Abgesandten der fürstlichen Häuser Sachsen (es bestanden deren damals, außer dem Kurhause, 9: Weimar, Eisenach, Jena, Gotha, Coburg, Meiningen, Römhild, Hildburghausen und Saalfeld) bei jetziger Conferenz zu Frankfurt zu überschicken und zu ersuchen, sich unverzüglich nach Mainz zu dem Churfürsten zu begeben, zu bewirken, „daß wir mit unsrer Notturft gehört und eine Inhibition an Hr. „Ober-Amtman von Piken (Bicken) auszubringen, mit diesem „Capellen-Bau zurückzuhalten." Er habe bereits vor 8 Tagen an Hrn. Ludolff das Nöthige abgehen lassen; es sey ein geschickter und wohlerfahrner Mann und wohl bekannt am Mainzer Hofe und Lehnhofe. Das von Jena eingeholte Responsum juris sey wohl abgefaßt; man müsse demselben inhäriren; es sey von großer

Wichtigkeit und würde bei der Posterität nicht zu verantworten seyn, wenn man hierbei still säße."

Dieses Responsum der Juristen-Facultät von Jena von 1682 lautet im Auszug folgendermaßen:

„Gutachten ob ein Catholischer Landesherr in den ihm unterworfenen Dorfschaften, darin 1. Jan. 1624 allein die evangel. Religion in öffentlicher Uebung gewesen, auch nach erfolgtem Friedensschluß über mehr denn 20 und 30 Jahre continuirt — ein Catholisches exercitium einführen, oder dero Behuef eine absonderliche Kirchen und Capell bowen könne."

Für die Bejahung wird angeführt:

1) Nach dem Münsterschen Friedensschluß steht den Catholischen Reichsständen das jus reformandi exercitium religionis zu, nach Inst. Pac. art. 5 u. 8
2) ist ihnen auch nicht verboten, ein Neben-Exercitium einzuführen. Art. 5. §. Quantum.
3) Diese Concessio dominorum könne daher extendirt werden.
4) Die Concessio juris in re nostra alteri facta könne den Eigenthumsherrn an den Mitgebrauch nicht hindern.
5) Daher dem Landesherrn zustehe, den Unterthanen auf Begehren ein exercitium zu concediren. Art. 5. §. 9. Art. 7.

Dem stehe aber hingegen in Consideration:

1) Obwohl den Ständen das jus reformandi zustehe, so bestimme doch 1. Jan. 1624 das publicum relig. exercitium.
2) Zu einer Veränderung darin erfordere Art. 5 §. 3 den einmüthigen Consens der Reichsstände und Unterthanen, welches
3) Art. 5 in ijs locis bestätige.
4) Nach §. omnia monasteria, erlaube die mixtura Cathol. und Evangel. Unterthanen nicht, ein anderes Religionis exercitium einzuführen.
5) Eben so sey auch circa Episcopatus mixtos nach Art 5 §. 7 das publicum exercitium allein ad statum temporis restringiret.
6) Das Con-exercitium sey nicht ausbedungen, und
7) werde daher keine exceptio zugelassen, indem die Cathol. Unterthanen ein exercitium in der gedachten Zeit nicht gehabt.

Diesem nach und weil die v. Hanstein zu Fretterode das

exercitium publicum herbracht, und post pacem continuirt und bis auf neuerlichen Capellen Baw in alleiniger Possession geblieben, nunmehr aber dadurch turbirt, so werden sie in dicta possessione zu manuteniren und der Churfürstl. Landesherr von seinem prätendirten Conexercitium abzustehen, daher Mandatum de non turbando S. C. zu erlassen seyn.

Die Sache in Mainz zu betreiben war indessen dem Hansteinschen Gerichtsschreiber Dr. Eckhardt aufgetragen worden und dieser meldet den 15. April 1682 von Frankfurt: Obschon er bei seiner Ankunft daselbst den Abgesandten Ludolf dringend ersucht, nach Mainz zu reisen, zu Betreibung der Sache, so sey demselben doch dies unmöglich gewesen, weil die Tractaten mit Frankreich im höchsten fervore stünden, derselbe habe ihm jedoch das Supplicat an den Churfürsten verfertigt, nebst einer Recommendation an den Canzlar Bertram und ihm die Fürstl. Gothasche Intercessionschrift ausgehändigt, wogegen er demselben „zur „Discretion 11 fl. offerirt (wohl für den Schreiber) und darauf „nach Mainz abgereiset, was nun daselbst meine fernere Verrichtung sein wirdt, berichte alleß mit nechsten 2c.“

Sämmtl. v. H. schreiben darauf von Schwobfeld den 2. Mai 1682 — nach der damaligen Schriftweise an Hr. Eckart presentement à Francofurt, daß noch keine Churf. Resolution an das Oberamt gekommen; er möge dies dem Abgesandten Ludolf hinterbringen, und beim Churfürst nochmals Resolution suchen, mit dem Zusatz, daß wenn diese nicht erfolge, die v. H. solche an höhern Orte suchen müßten, „da die Arbeit an dem Capellbau ziemlich „von Statten gehe.“

An demselben Tage meldete Dr. Eckhardt von Speyer an Hans v. H. zu Oberstein: Er habe vom Assessor Eyben erfahren, daß wegen der abwesenden Catholischen Assessoren, während der Feiertage die Sache nicht vor das Consilium gebracht, das aber nächstens ad plenum consilium geschehen solle. Bittet um Vorschuß von 36 bis 46 Thlr. durch den Juden Lewe, der zur Zahlung nur ein Paar Zeilen von dem Rabiner zu Witzenhausen verlange.

Indessen war eine neue Belästigung dazu gekommen. Der

bischöfl. Commissarius zu Duderstadt hatte sich einer gerichtlichen Gewalt über die evangel. Prediger angemaßt, und den Pfarrer zu Töpfer vorgeladen vor ihm zu erscheinen. Darüber war neue Klage beim Reichskammergericht geführt worden. Man ersieht dies aus 2 Briefen des Dr. Eckhart zu Speyer vom 5. und 13. Mai 1682 an Joh. Siegfried v. H. zu Ershausen und Hans zu Oberstein, worin er empfiehlt, daß die Hansteinsche Pfarrherrn keine Befehle von dem geistlichen Commissarius annehmen oder dessen suspendirte Jurisdiction agnosciren sollten. Er erwähnt auch hierbei des Capellen-Baues und bemerkt, daß die v. Buchenau bei Hersfeld eine ähnliche Controvers gegen Hessen-Cassel anhängig hätten, welches in dem von Buchenauschen gerichtsbaren Dorfe im Schildschlag neben der evangelisch-lutherischen Kirche, innerhalb 5 Tagen mit gewaffneter Hand eine Calvinische (reformirte) Kirche hätte aufbauen lassen, da doch da, wo ein exercitium publicum hergebracht sey, ein Anderer ein Coexercitium publicum durch Erbauung einer neuen Kirche nicht introduciren könne.

Indessen war die Ankunft von 3 Schreiber der v. H. an Dr. Eckhart in Speyer verzögert worden, wovon sie in ihrem Schreiben aus dem Gericht Hanstein den 15. Juni glauben, daß sie in Frankfurt „durch eine dazu bestellte Person intercipirt worden.“ Sie bemerken, daß die 46 Thlr. durch den Rabiner an den Juden in Frankfurt bezahlt seyen und daß der Capellen-Bau zu Fretterode zwar langsam fortgehe, daß aber die Rede sey, als werde künftigen Freitag der Grund gelegt werden. „Er wolle also die „Sache mit Ernst treiben, daß die inhibitoriales noch vor Auf„bawung anhero gelangen möchten.“ Die Vollmacht der v. H. zu Henfstedt und Ober-Ellen war nach einem Schreiben vom 1. Juni von Caspar Bernhard in der Zeit auch eingegangen.

Aber schon am 13. Juni hatte in Speyer das hohe Kammergericht erkannt, die Kläger durch den Capellenbau, die zugemuthete Agnition des Juris dioecesani, Haltung der catholischen Feiertage, Copulation und Kindtaufe der in den adlichen Wohnungen befindlichen „gebröthete“ Diener nicht zu turbiren. Und der treue Eckart (im folgenden Jahre war er Hansteinscher Richter und

wurde, die Schwarzburgschen Lehen zu empfangen, nach Sondershausen geschickt I. S. 230) meldete am 17. Juni mit Frohlocken, daß endlich das gebetene Mandat ohne Clausel in allen gesuchten 5 Punkten „vollkommlich" erkannt sey, und werde sofort mit dem reitenden Cammer-Boten auf Mainz, Heiligenstadt und Duderstadt ad insinuandum fortgeschickt. Wenn Er mit genugsamen Gelde versehen, so könne er sofort abreisen.

Damit war aber der Streit noch keineswegs geschlichtet, weil der Mandats-Prozeß auf das erkannte Mandat eine Erwiederung des Gegentheils zuließ, welche dann auch erfolgte, worauf dem Kläger eine Erklärung zustand, denn Dr. Limbach, damals in Frankfurt, sandte am 2. Aug. 1683 an die v. H. zu Oberstein, Wahlhausen, Werleshausen u. s. w. die abgefaßte Replick ein, mit dem Zusatz: wenn wegen der adelichen Wohnungen oder sonst etwas verstoßen, könne es Hr. Eckhart corrigiren und solche nach Speyer zurücksenden, damit Proc. Maurer den 16. d. M. sie übergeben möge.

Dieser Procurator Dr. Maurer sandte 29. Jan. 1684 an Hans in Oberstein die Fortsetzung des Protokolls vom 31. Aug. und 27. Nov. 1683, woraus man sehe, daß Churmainz noch zu dupliciren gesinnet sey, dem er aber noch besonders widersprechen werde. Man habe ihm übrigens zu verstehen gegeben, „daß die „turbationes nicht so groß seyen, als wir vorgeben; würden wir „aber ein mehreres documentiren, sollte uns noch allezeit geholfen „werden." Man „möge ihm also umständlich berichten, was von „Zeit zu Zeit bis daher passirt, und ob man noch mit dem Capellen-„Bau fortfahre. Er wolle sich dann bewerben, daß man solchem „Beginnen per mandatum arctius vorbiegen könnte."

Am 1. Aug. eröffneten die v. H. datirt aus ihrem Gericht, dem Dr. Limpach, daß der Capellen-Bau in Fretterode nunmehr „zur perfection bracht werden solle," da nicht allein alle Materialien herbeigeführt, sondern auch die Arbeitsleute wirklich angetreten seyen, worauf, der Instruction gemäß, sie durch Notarius und Zeugen dawider protestiren und novum opus denunciren lassen, welches sie ihm übersenden. Man würde aber dem ungeachtet fortfahren, sofern kaiserl. Cammergericht nicht inhibire. Er habe also

ein abermaliges Memorial durch Dr. Maurer zu übergeben, damit das so oft gesuchte Mandat erkannt, und „wir bei unserm Recht „geschützt werden möchten.“

Dr. Maurer antwortet von Speyer am $\frac{26}{18}$. Aug. 1684, daß er das erhaltene Instrumentum protestationis sofort übergeben und damit die Contraventio Mandati erwiesen. Daß das Decret noch nicht erfolgt, davon halte er die Ursache, daß 2 Evangelische Assessores verreist gewesen und vorgestern erst wieder angelangt seyen. Mit nächster Post schreibe er den Erfolg; indessen könne Anstalt zum Verlag gemacht, und die jura Cancellariae durch „Löb-„Juden“ erlegt werden.

Aber so geschwind wurde damals eine Klage gegen den ersten Reichsfürsten nicht entschieden. Wie damals von 2 Advokaten in Speyer der eine die Schuld auf den andern schob und man es für angemessen hielt, die evangelischen Fürsten als Parthie in die Prozeß-Sache zu ziehen, und wie man das Normaljahr 1624 für Fretterode wieder in Zweifel zog, das beweist ein Schreiben des Dr. Limburg von Frankfurt vom 21. Nov. 1684 an die v. H., worin er „ungern sieht, daß Hr. Maurer sich säumig erzeige, indem er weder das gesuchte Mandatum genugsam treibe, noch die adjuncta der Duplick übersende; noch „ungerner“ aber, daß unter dem Verzug Rechtens der Capellen-Bau verfertiget und die katholische Religion wirklich eingeführt worden. Auf die Frage: Was für Hoffnung von dem Ausgang der Sache — kann er, ohne obige Beilage gesehen und erwogen zu haben, nicht antworten, indem der gegenseitige Sachwalter die possessionem Exercitii de anno 1624 erwiesen zu haben prätendirt. „Es seindt auch exempla vorhanden, „daß die deshalb ausgelassene Cameral-Verordnungen nicht res-„pectirt, sondern als bloße Briefe zurückgelegt worden.“ Weil jedoch noch Hoffnung vorhanden, daß Ihre Churf. Gn. noch dem Ausspruch Rechtens pariren werden, andere Reichsstände auch ehemals pariret, und wenn der Obsieg erst gewonnen, viele andere Mittel zur Vollstreckung vorhanden seind, bei den hochfürstlichen Häusern Sachsen, Braunschweig, Cassel nachdrückliche Interpositiones auszuwirken, so wolle er nicht ermangeln, durch das eingelegte Mittel die parition zu befördern. Und wenn man

auch durch dies alles nichts ausrichten sollte, so sey es doch besser, „und bei der Nachwelt verantwortlicher", daß man jetzo das Mittel Rechtens ergreife und die Anmaßungen gerichtlich examiniren lasse. „Inzwischen könne sich die Zeiten und Conditiones personarum „verändern und Gelegenheit herbei kommen, die Bedrägnuß abzu„thun." Er wolle also nur dahin trachten, daß man zu dem Urtheil komme, und dann an der Parition nicht zweifeln, wozu aber vonnöthen, daß die obige merkliche Einführung des Conexercitii dem Kaiserlichen Kammer-Gericht notificirt und um Ertheilung eines schärfern Mandats angerufen werde."

Dies veranlaßt die v. H. den 27. December 1684 aus ihrem Gericht dem Dr. Maurer zu Speyer zu schreiben, daß sie ungehalten seyen, daß er die Beilagen der gegentheiligen Duplikschrift nicht übersandt und das schärfere Mandat nicht urgirt, da ihm doch die Fortsetzung des Capellen-Baues bekannt gemacht sey, welcher Bau nicht allein zur Perfection gebracht, sondern auch bereits auf den Catholischen Weihnachten publice darin gepredigt und Messe gehalten; zu solchen gewaltthätigen und widerrechtlichen Proceduren sie Gewissenshalber nicht stillschweigen könnten. Das Exercitium der Augsburgischen Confession sey nicht allein 1. Januar 1624, sondern „noch etliche Monate hernach in vollem Schwange gangen," indem jene Beilagen nur darthun könnten, „daß sie nur aliqua „parte anni et quidem post primum Januarii, da sie unsre Priester „vertrieben und die Ihrigen eingedrungen, das Exercitium Ca„tholicum zu Fretterode gehabt."

Sie hoffen daher 2c.

Darauf nahm sich wieder der thätige Hans v. H. auf Oberstein der Sache an und schrieb den 7. Febr. 1685 an Sämmtl. v. H.: Mehrere Briefe an Dr. Proc. Maurer in Speyer wären nicht beantwortet, und sey es daher nöthig, durch einen Expressen die Ursache zu erforschen, wie es jetzt um den Capellenstreit stehe. Die Sache könne aber ohne Geld, dem nervus rerum gerendarum, nicht getrieben und befördert werden. Es sey daher eine Collecte von 120 Thlr. nöthig, wozu Jeder seinen Anparth parat zu halten, weil man der Gelder täglich benöthigt, indem er (Hans) schon einen Vorschuß gethan.

Dies veranlaßte eine „Zusammenschreibung" der Familie, welche nach dem Protokoll zu Oberstein den 7. April 1685 gehalten und darüber deliberirt wurde: ob es thunlich, einen gütlichen Vergleich zu suchen? — worauf von Sämmtlichen resolvirt wurde:

1) Daß man sich durch Anerbietung gütlichen Vergleichs fernern Eingriffs befahren müsse, und daher der an Kaiserl. Cammer anhängig gemachte Prozeß der Gebühr nach prosequirt und das verhoffendliche schärfere Mandat erwartet werden solle.

2) Weil Advocatus Causae Dr. Limbach chestens nach Adelebsen kommen werde, so soll Curt Christian und Caspar Gevetter v. H. nebst dem Richter Birkenstamm deshalb Unterredung mit ihm pflegen.

Ferner ist noch zu 1) von Sämmtl. zu Fretterode Interessirten v. H. einhellig beliebt, daß „welchem ein Unterthan Catholischer Religion abgehen würde, derselbe quovis modo dahin sehen solle, damit an dessen Statt ein Augsburgischer Confessions-Verwandter gesetzt werde, und also die Catholische Capelle von selbst „caduc" gehen möchte.

Man sieht, auf was für sonderbare Mittel man damals sann, den Streit zu gewinnen, denn der letztere Beschluß konnte unmöglich zum Zweck führen, weil die Bauerngüter schon damals erblich und den Gutsherrn nur für den Zins und mit Lehngeld oder 10 Pfennigsgeld verpflichtet waren, und von dem Eigenthümer mit Consens des Gutsherrn verkauft, und also von dem letztern nicht nach Willkühr mit einem andern Colonen besetzt werden konnten.

Das Protokoll ist übrigens von Hans, Joh. Siegfried, Caspar Georg, Friedrich, Christian und Dieterich v. H. unterschrieben. Des Letztern Namen fehlt aber unter dem letztern Satz, weil er wohl bei Fretterode nicht interessirt war.

Indessen scheinen die zum Dr. Limbach Geschickten — der fürstl. Braunschweig-Lüneburgscher Canzlei-Rath in Hannover geworden und in der Sache ferner zu arbeiten geneigt war — gute Antwort gebracht zu haben, denn es findet sich ein Schreiben der v. H. an denselben vom $\frac{10}{20}$. Juli 1685, worin sie „vergnüglich „ersehen, daß der Herr sich an die Beantwortung der gegentheiligen „Schrift pcto des Capellenbaues machen und solche bestens beför-

„dern will" — und schicken darum einen Expressen, um sie abzuholen, „wenn auch der Bote ein oder zwei Tage dort warten müsse."

Dr. Maurer zu Speyer hatte darauf auch in einem Schreiben vom 3. April 1686 versprochen mit Hofrath Limbach, jetzt in Heidelberg zu conferiren, war aber bald darauf verstorben und ein neuer Anwalt, Proc. Münger, bestellt worden. Dr. Limbach meldet dann von Frankfurt vom 21. Nov. 1686, daß er die 12 Thlr. erhalten, werde davon 8 Thlr. der Wittwe Maurer und 4 Thlr. dem neuen Procurator Münger zustellen und ihm jährlich 8 Thlr. pro Salario versprechen. Das Original-Urtheil habe sich bei Maurer seel. nicht finden lassen und habe Dr. Münger vor etlichen Wochen weiter supplicirt. Er gehe sogleich wieder ad residentiam.

Die Sache blieb nun wieder ein ganzes Jahr liegen, denn die v. H. erinnerten solche am 23. Febr. 1688 bei Dr. Limbach, der darauf am 5. März erwiederte: „man werde in pcto mandati den Capellenbau betreffend noch einige Remonstration thun müssen, weil die vielen Beilagen, so Chur-Mainz producirt, einige Difficultät ereignen. Diese Sache scheint aber, nachdem der Capellenbau verfertiget, nicht wohl zu redressiren, oder die Capell zur demolition zu bringen; ein Vergnügen aber kann in etwas geben, wenn dergleichen Bau ins künftig eingestellt bleibet." Wegen der Interces-„sionalen stehe noch an, wohin die zu begehren; doch halte endlich „dafür, daß solche ad cameram zu richten. Wegen der bezahlten „50 Thlr. im vorigen Jahre sende den begehrten Schein, und sehe „ungern, daß Dr. Münger gebührenden Fleiß nicht anwendet; „ich will ihn remonstriren."

In einem weitern Schreiben von Hannover vom 19. Juli 1688 an die v. H., die am 23. Juni erinnert hatten, fängt er, nach Advokaten Weise, wieder von vorne an, indem er bemerkt, daß die ganze Sache auf 2 Fragen ankomme:

1) ob die Catholische Religion anno 1624 in dem Dorf Fretterode geübt? — und wenn dies an Seiten des Erzstifts nicht erweislich,
2) ob ein Catholischer Herr dennoch befugt, seiner Religion exer-

citium anbei einzuführen und zu deren Behuf eine Capelle aufzubauen?

Jenes bestehe in facto und müsse von der Gegenseite erwiesen werden; wenn es auch jurato ausgesagt werde, so mache es nur privat Exercitium aus und die Kirche und deren Gebrauch stehe den Evangelischen allein zu.

Dieses laufe auf eine quaestio juris hinaus. Die Catholischen halten allenthalben dafür, daß ihnen dergleichen zu thun erlaubt, weil es nirgends expresse verboten sey. Die Evangelischen erwiedern: es sey zwar nicht expressis verbis, doch virtualiter verboten, indem aller Orten idem status, qui fuit 1. Jan. 1624 bleiben solle, welches nicht geschehe, wenn die cathol. Religion neben eingeführt werde. Zum wenigsten müsse die Sache allenthalben in statu quo gelassen werden, bis auf den Reichstag diese quaestio erörtert, welche sich zeither an vielen Orten, wo die Herrschaften verändert, zugetragen, und sey daher streitig, wie die von Lichtenstein und Ritterschaft in Franken mit dem Stift Würzburg — die Stadt Grünstadt mit den Grafen von Leiningen — die Pfalz Landschaft mit dem jetzigen Churfürsten und andern mehr. Es sey also eine Sache, die man mehr zu Verhütung größerer Eingriffe rufrecht erhalten, und darob litigiren müsse, als solche zu determiniren, wozu sich doch dermaleins Gelegenheit ereignen werde. Einer allein könne ohne Präjudiz seiner Religionsgenossen nichts vornehmen. Er wolle aber doch eine Extrajudicial-Information aufsetzen, welche Dr. Münger in Speyer übergeben könne.

In 3 Jahren darauf verlautete nichts über diesen Prozeß, der so viel Arbeit und Schreiberei, so viel Mühe der juristischen Facultät in Jena, dem Hansteinschen Beamten, dem Hofrath Limbach in Hannover, als Führer desselben und dem Dr. Maurer und Münger als Anwälte beim Cammergericht zu Speyer — so viele Kosten — much ado about nothing — und so viele gegenseitige Erbitterung zuwege gebracht hatte. Im Jahre 1691 dauerte er noch fort und zu der Capelle kam nun auch ein kleines catholisches Schulhaus, zu dessen Erbauung auf dem Hügel neben der Capelle, der geistliche Commissarius Heinrich Böhning zu Duderstadt Einrichtung getroffen hatte. Sobald die v. H. dies ver-

nahmen, verlangten sie den kaiserl. Notarius Gustav Joh. Burchart nach Gerbershausen, und erklärten Sämmtl. v. H. ohne weitere Bezeichnung, in dem von ihm aufgenommenen Notariats-Instrument Dienstags 26. Mai Julian. Calenders 1691 (Urkb. 635) Morgens 9 Uhr, daß sie in ihrem Dorfe Fretterode die Augsburgsche Confession allein hergebracht, sie auch dabei durch mehrere Mandate ohne Clausel des kaiserl. Cammergerichts geschützt, dem zuwider aber bereits eine catholische Capelle daselbst erbaut worden, und der geistliche Commissarius jetzt sogar auch ein catholisches Schulhaus daselbst zu erbauen vermeine. Sie könnten aber zum höchsten Präjudiz ihres lang hergebrachten Exercitii der Augsburgschen Confession, diesem Vorhaben nicht nachsehen, und protestiren dagegen aufs feierlichste und ersuchen den Notarius, diese Protestation dem Hrn. Commissarius gehörig zu insinuiren.

Diese Protestation an denselben gerade gerichtet sagt: Die Erbauung der Capelle zu Fretterode für die daselbst wenige Catholicken habe sie, nach dem ihm bekannten Vorgang, sehr beschwert, und hätten sie gehofft, daß in Gemäßheit mehrerer erkannten Mandate, er sich beruhigt; mit Befremden aber hätten sie vernommen, daß auf einem ihrer Jurisdiction unstreitig unterworfenen Platz ein katholisches Schulhaus gebaut werden solle, wodurch sie in ihrem wohlhergebrachten Exercitio religionis gekränkt, durch solche widerrechtliche proceduren das im Friedens-Instrument erhaltene Exercitium religionis letzlich ganz aufgehoben und den Evangel. Pfarrherrn und Kirchendienern die gehörige jura stolae ganz und gar entzogen werden könnten. Sie hoffen, daß der Churfürst und Herr an diesem ohnrechtmäßigen Beginnen keinen Gefallen tragen und den theuer erworbenen Friedensschluß aufrecht erhalten und sie bei ihrem wohl hergebrachten Rechte und Observanz — wie auch von den in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfahren geschehen — manuteniren werde. Sie wollten daher gegen den neuen Bau und Einführung eines katholischen Schulmeisters aufs feierlichste protestiren und sich das weitere vorbehalten haben. Die Unterschrift ist „Gericht Hanstein „27. Mai 1691. Sämmtliche Anwesende v. Hanstein" — deren 7 Siegel unterdrückt sich befinden.

Der Notarius — heist es darauf weiter — hat sich nach

Duderstadt begeben, und Mittewoche Morgens zwischen 10 und 11 Uhr mit seinen 2 dazu erbetenen glaubhaften Zeugen, Bürgern zu Duderstadt in die Behausung des Hr. Commissars verfüget, denselben hinten in der kleinen Stube am Tisch sitzend angetroffen und ihm die Protestation insinuiren — die derselbe aber anfangs gar nicht annehmen wollen, sie auf dem Tisch liegen lassen und geantwortet: „es sollte schon geschehen, was Recht were," und ihn mit den beiden Zeugen dimittiret. Alsbald aber wieder zu sich zurück rufen lassen, mit Vermelden: „Ich sollte sämbtliche Herrn v. „Hanstein seinet halben freundlich salutiren und berichten, daß sie „sich dießfallß nur vergebliche Sorgen machten. Es sollte ja weder „ihrem Pfarrherrn noch dem Schuldiener zu Fretterode an ihren „Rechten edwas entnommen werden. Und demnach Ihro Churf. „Gn. eine Kirche daselbst hätten hinsetzen lassen, die im freyen Felde „stände, also müßte auch nothwendig ein hauß dabey seyn, darinnen „einer wohnete, welcher dieselbe vor allen besorglichen Muthwillen „und Schaden in Obacht nehmen könnte. Und da auch die Herrn „v. H. die mit Ihr Churf. Gn. dießer Kirche halber vor kayserl. „Cammergerichte schwebende Prozeßsache erhalten und die Kirche „gewinnen sollten, so were dießes hauß auch mitgewonnen. Worauf „er seine Rede beschloß."

Und so beschließt auch der Notarius diesen Akt und fügt sein Siegel an, das die Umschrift führt: Virtute non Sanguine.

Der Ausgang beim Gericht ist nicht bekannt; die Capelle steht aber noch, thut den Evangelischen im Dorfe die alle Sontage durch den Pfarrer von Wahlhausen Gottesdienst haben, keinen Eintrag und das projektirte Schulhäuschen ist wirklich erbauet, vor einigen Jahren durch ein größeres ersetzt und die Kirche erneuert und verschönert worden. Der Friedensschluß mochte auch — ohne es zu erlauben oder zu verbieten — einen Landesherrn nicht hindern wollen, den Unterthanen seiner Confession in ihrer Nähe einen Raum zu schaffen, in dem sie nach ihrer Weise Gott verehren konnten — und ihren kleinen Kindern, anstatt eines Stunden langen Weges, in der Nähe Unterricht ertheilen zu lassen. Dies geschah auch in andern Ländern in evangelischen Orten, von großmüthigen, freigebigen, catholischen Landesherrn, da — wohl zu bemerken — den Evange-

lischen auch nicht der geringste Nachtheil dadurch geschah, man müßte dann eine Verletzung ihrer Eitelkeit dahin rechnen, wenn sie dicht neben ihrer alten kleinen Kirche eine neue große katholische aufgebaut sehen — wie in dem Städtchen Burghaun im Stift Fulda. Freilich ist nicht ein Gleiches von den minder großmüthigen und minder freigebigen Evangelischen Landesherrn in ihren katholischen Landestheilen bemerkt worden.

Im Kirchenbuch zu Gerbershausen findet sich darüber folgendes: „Es dient dem Zeit. Pfarrer zu Nachricht, aus was Ursach die Kirch zu Fretterode erbawet worden, wobei unaussprechliche Verdrüßlichkeiten ereignet, daß auch Eminentissimus den Prozeß wegen erbawung der Kirchen zu Regenspurg verloren, daß nach gewaltiger Summa der angewendeten Kosten von seit der ganzen hansteinschen famili die Kirch hat sollen demolirt werden. Da aber gedachte famili vorgesehen, wie daß hin und wieder könnte gedruckt werden, alß ist alsdann die Kirch nur zu einer Capell und keine Pfarrkirch gewitmet, die aber zur Zeit des Hr. Bicken, als Regenten des Eichsfelds, Hr. Commissarii Bönings als geistlichen Oberhaubts, damaligen Pfarr zu Gerbershausen Hr. Bemmeloth, eifrigen Christen Meisings und Steinmetzens solche erbaut worden, zu größern Trost der ancränzenden christen, und wird sämbliches Gebäu schul und Kirch ex sumtibus Eminentissimi, wie auch zeitlicher provision erhalten. Es hat der zeitliche Hr. Pfarrer zu Gerbershausen wegen Versehung der Churf. Capell Fretterode von der Mühlvogtei zu Heiligenstadt zu erheben 15 Mltr. Korn, so er auf seine Kosten alldort abzuholen genöthig."

Uebrigens verdiente wohl dieser Capellenstreit so umständlich erzählt zu werden, weil er uns ein treues Bild giebt von der Beharrlichkeit und Unbeugsamkeit des damaligen Adels, der bei seiner durch den langen Krieg herbeigeführten Armuth keine Kosten scheute, seinen Willen durchzusetzen — von der pedantischen Gelehrsamkeit der damaligen Rechtsgelehrten und Advokaten und ihrem römisch-teutschen Schreibstyl — von der Art und der Unsterblichkeit der damaligen Prozesse an dem hohen Reichskammergericht, das mit 12 evangelischen und 13 katholischen Assessoren besetzt war — und von den diplomatischen Unterhandlungen, deren man sich, neben dem

Prozeß, bei den Reichsfürsten gleicher Confession bediente, um gegen den katholischen Landesherrn den Sieg davon zu tragen. Aber welche Beruhigung war es auch, besonders für den Adel und die Städte, bei einem hohen, unabhängigen Reichsgericht Recht und Schutz suchen zu können gegen Reichsfürsten, die damals schon anfiengen, Unabhängigkeit gegen den Kaiser des Reichs anzusprechen, von dem sie in den neuern Zeiten durch französische Uebermacht völlige Souverainetät erhielten.

38. Weitere kirchliche Wirren.

1683—1694.

Aber hiermit war noch nicht aller Streit mit der alten römischen Kirche beendigt; er wiederholte sich in mancherlei Formen und Verhältnissen. Bald war es eine Citation des Hansteinschen evangelischen Pfarrers vor das Oberamt in Heiligenstadt, das die v. H. für eine Verletzung ihrer Gerichtsbarkeit ansahen — bald war es eine kirchliche Handlung von einem evangel. Pfarrer in einem kathol. Dorfe vorgenommen — bald Begräbniß desselben einer Leiche, die der kathol. Priester in Anspruch nahm — bald die Beibehaltung des Julian. Calenders und die durch den Gregorianischen geschehene Veränderung der Feiertage. Ueberall zeigte sich die gegenseitige Abneigung, der Druck des Pabstthums gegen die durch den Friedensschluß Bestand genommene neue Sekte, und der beharrliche Widerstand des auf seine ehemalige Unabhängigkeit stolzen Adels. Die Notizen in unserm Archiv zeigen davon noch mehrere Beispiele, die angeführt zu werden verdienen.

Der Pfarrer Joh. Hoppenstedt zu Wahlhausen und Stephan Beurmann, Schreiber der Frau Wittib v. H. zu Unterstein wurden am 12. Jan. 1683 auf das Oberamt citirt, weil sie ungebürliche Reden gegen Sr. Churf. Gnaden und das Oberamt geführt haben sollten. Die v. H. beschwerten sich darüber bei dem Oberamtmann v. Bicken, als eine unstatthafte Evocation; worauf die v. H. durch einen Bevollmächtigten im Termin erscheinen sollten, der mehrmals erstreckt, und zuletzt am 9. April auf den 7. Mai — Einwendens ungeachtet bei Vermeidung willkühr-

licher Strafe — angesetzt wurde. Ueber diese Eingriffe wandten sich die v. H. am 12. April an den Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg und baten in Beziehung auf dessen Lehnbrief vom 31. Dec. 1673 über das halbe Dorf Waldesa und Diezenrode und als Vasallen, um kräftigen lehnherrl. Schutz. Die fürstl. Regierung zu Zelle sandte dieses Gesuch abschriftlich an den Freiherrn Philipp Caspar von Bicken, Herrn von Hoyn, Churmainz. Rath, Oberamtmann und Landrichter des Eichsfeldes mit dem Ersuchen, „damit förderlichst an „Hand zu gehen, inzwischen aber nichts Präjudicirliches vorzunehmen.“

Die v. H. wiederholten das Gesuch am 19. Mai nach Zelle, und bemerken: daß der Pfarrer zu Waldesa nicht vor dem Churf. Oberamt — sondern „vor Uns“ stehen und Recht nehmen müsse, werde dadurch bewiesen, „daß von Zeit der in anno 1542 von „unsern seel. Vorfahren“ geenderten Päbstlichen und eingeführten evangelischen Religion von unsern Voreltern, als auch von Uns bis dato die Priester und Schuldiener in gedachtem Waldesa vocirt, Jene auch examiniren, ordiniren, Introduciren und von denen zu den Kirchen gehörigen Gütern und Intraden Uns Rechnung thun lassen, curam Inspectionis et visitationis auch andere actus ohnstreitig exercirt und gebrauchet haben, item wenn Sie in ihrem Ambte etwas strafbares begangen, oder sonst von ein und den andern verklaget worden, „vor Uns“ oder unsern hierzu Committirten gestanden und Recht gegeben oder genommen, allermaßen dann anno 1654 in Causa Ernst Friedrich und Adolf Ernst v. H. contra den damaligen Pfarrer Sebastian Weber peto injuriarum und 1660 geschehen; desgl. ist der jetzige Pfarrer Joh. Hoppenstedt vor Uns einiger Diffamation belanget, vorgefordert und der Sache am 26. März 1678 ihre abhelfliche Maße gegeben worden; wie auch 1679 derselbe von seinen Pfarrkindern in Fretterode einiger Nachlässigkeit im Predigen beklaget, von Uns den 7. April citirt und seines Amts erinnert worden.“ Sie bitten um gn. Resolution.

Dies wurde am 30. Mai von der Regierung ebenfalls dem Oberamt mitgetheilt, „damit dergleichen präjudicirliche eingriffe gentz„lich eingestellet, und gutes freund nachbarliches Vertrauen zwischen

„Sr. Churf. Gn. und Unsers gnädigsten Fürsten Durchlaucht angehörigen Vasallen und Unterthanen erhalten werden möge."

Auf der Rückseite dieses den v. H. zur Abgabe zugesandten Schreibens befindet sich die Bemerkung: „Ist aus gewissen Ursachen „nicht übergeben worden."

Indessen erfuhren die v. H., daß einige ihrer Unterthanen (die Ältesten) aus Lindewerra, Wahlhausen, Werleshausen und Fretterode kürzlich vor das Oberamt nach Heiligenstadt geladen, und dort ihnen einige auch besonders das Religionswesen betreffende Fragen zur Beantwortung vorgebracht worden sind. Sie ließen daher diese 4 Leute vor das Hansteinsche Gericht zu Wahlhausen am 7. Dec. vorfordern und diese sagen aus, welche Fragen ihnen vorgelegt worden, und wie sie dieselben beantwortet hätten, wie folgt:

Zeuge 1 war Alters wegen gar nicht in Heiligenstadt gewesen.

Zeuge 2. a) Ob seine Obrigkeit ihm verboten, zu Heiligenstadt zu erscheinen? Antw. Nein.

b) Er sey aber doch auf die vorige Citation nicht erschienen? Antw. Wegen Unpäßlichkeit.

c) Ob die in den lutherischen Dörfern wohnende katholische Unterthanen auf die Heiligen Tage neuen Calenders zu Dienste geheißen würden? Antw. Ja, solches wäre oftmals geschehen.

d) Ob denn die auf den katholischen Dörfern auch also gefordert würden? Antw. Nein, die feierten ihre Heil. Tage.

e) Wie es gehalten würde, wenn ein Catholik, der in einem lutherischen Dorfe wohne, in Krankheit die Sacramenta begehre? Antw. Es kämen die kathol. Priester mit ihren Schuldienern, welches ihnen nicht gewehrt würde.

Zeuge 3. Thomas Eichenberg, gewesener kathol. Kirchendiener und Schulmeister in Werleshausen.

a) Um welche Zeit er Schulmeister daselbst gewesen? Antw. 10 Jahre von 1638—1649, wo Hr. Birkenstam als luther. Pfarrer dahin gekommen, und da sey er nebst dem kathol. Priester cassirt worden.

b) Wie es vor diesem mit der Taufe und Copulation zu

Bornhagen gehalten worden? Antw. Wären jederzeit in Rimbach geschehen, und wäre auf den adlichen Höfen in Bornhagen kein luther. Prediger damals gewesen.

c) Wie es gehalten würde ꝛc. (wie zu 2 e.)? Antw. Bis auf diese Stunde sey der Gebrauch gewesen, daß der Cathol. Pfarrer zu Gerbichshausen sammt Kirchendiener nach Fretterode, Wahlhausen und Werleshausen, auch Obersteina auf dasiger Unterthanen Begehren öffentlich gangen und dieselben mit den heil. Sacramenten versehen habe.

d) Dienste in catholischen Dörfern? Antw. Wäre landkundig, daß die v. H. an keinem Ort auf den kathol. Feiertagen die Unterthanen zu Dienst fordern dürfen, sie wollten sich aber nunmehr unterfangen, zu Wahl- und Werleshausen die cathol. Feiertagen nicht halten, sondern ihre Unterthanen zur Handarbeit und Dienste anstrengen.

Zeuge 4. a) Wann die cathol. Priester zu Werleshausen wieder eingeführt worden? Antw. Anno 1623 und wäre a. 1624 Werleshausen katholisch gewesen. (der Zeuge war dorther.)

b) Ob er wüßte, daß die Rimbacher Kirche in esse gewesen? Antw. Ja.

c) Wo die auf Höfen Dienenden ihre Kinder hätten taufen lassen? Antw. Die „Schänzer" in der Rimbacher Kirche. Von andern wisse er nichts.

Da dies nichts widriges enthalten, so scheint diese Zeugenvernehmung keine Folgen gehabt zu haben. Dagegen machte es desto mehr Aufsehen, daß der Pfarrer Joh. Stietz zu Bornhagen einem kranken evangel. Einwohner in Birkenfeld auf dessen Erfordern das heil. Abendmahl gereicht. Er wurde nämlich am 20. März 1684 vom Oberamt zu Heiligenstadt citirt, den 10. April daselbst zu erscheinen, um wegen des zu Birkenfeld unternommenen juris paroch. Red und Antwort zu geben, und da er nicht erschien, so wurde es am 14. April bei 10 Thlr. Strafe wiederholt. Die v. H. hatten zu erscheinen ihm untersagt. Der 10. April war auch nach dem alten Calender der evangel. Ostertag.

Dr. Limbach (der damals für Braunschweig in Speyer

förmlich angewiesen zu seyn scheint) hatte die v. H. aufmerksam gemacht, daß sowohl aus dem Passauschen Vertrag, als aus dem Friedens-Instrument hervorgehe, daß das von den katholischen Ständen prätendirte Jus Episcopatus gegen die Augsburgsche Confessions-Verwandten suspendirt sey, und habe er für sie eine Beschwerdeschrift entworfen, welche Dr. Joh. Cristoph Maurer in Speyer am 8. Mai beim Reichskammergericht einreichte. Es heist darin: das hohe Gericht habe auf Ansuchen der v. H. an Churf. Gn. zu Mainz und deren Rath auf dem Eichsfelde Mandatum S. C. erkannt, „die evangel. Hansteinsche Prediger bevorab „in ihren Amtssachen in keine Wege für geistliche catholische Ju„risdiction zu ziehen, noch sonst wider die v. H. oder deren geist„liche Bediente und Unterthanen etwas, so dem Religions- und „Osnabrückschen Friedensschluß zuwider fürzunehmen.“ Dennoch sey der von Hansteinsche Hof-Prediger Johan Stitz, der einem in dem Hanst. catholischen Dorf wohnenden evangel. Unterthan das heil. Abendmahl gereichet, auf den 10. April, „dem evangelischen Ostertag“ wegen dieser Amtsverrichtung vor das Oberamt zur Rechenschaft bei 10 Thlr. Strafe gefordert. Bittet, diese gegen den Osnabrückschen Frieden Art. 5 anstoßende Citation zu cassiren und aufzuheben.

In Cons. 4. Nov. 1685 erfolgt darauf der Bescheid: „Wie „gebeten und noch zur Zeit abgeschlagen, sondern wofern Supplicant seine Angaben, daß den cathol. Priestern, die in denen der „Augsburg. Confession zugethanen Hansteinschen Dörfern befindliche „einzelne catholische Unterthanen zu providiren verstattet werde, also „bishero reciproce gehalten worden sey — der Gebuhr bescheinen „wirdt, solle darauf ferners ergehen was Recht ist.“

Nach dem angeführten Zeugenverhör war die Sache wohl zu erledigen, sie scheint aber von dem Anwald in anderer Weise verfolgt worden zu seyn, denn das Mandatum Cassatorium S. C. war nur auf das Exercitium zu Bornhagen ausgefertigt, die gesuchte Ausdehnung des Mandats auf den wider den Pfarrer Steitz wegen usurpirten Juris communicandi angestellten Canzlei-Proceß nicht erfolgt, sondern auf die Supplication vom Churmainz. Anwald einige Exceptionsschrift eingewendet worden. Dies machen die

38 *

v. H. bei Gelegenheit des Capellen-Prozesses am 23. Febr. 1688 dem Dr. Limbach bekannt, der am 5. März ihnen darauf antwortet: „Er vernehme ungern, daß es mit diesem allen saumselig ergangen, und Dr. Münger den gebührenden Fleiß nicht anwende.“ Wenn er nicht bessere Aufsicht nehme, werde er wegen Bestellung eines andern Anwalds schreiben. Die Birkefelder Sache betr. wäre es gut gewesen, gerichtlich nichts zu suchen, weil man dem gerichtlichen Interlocut vom 4. Nov. 1685 rechtlich habe Satisfaction geben können. Weil es nun nicht zu ändern, so müsse man auf dem einmal gewählten Weg fortgehen, so habe er die Antwort so gefaßt, daß an guten Erfolg nicht zu zweifeln. Beigelegt aber müssen noch werden:

Mandatum de non turbando.

Canzlei-Bescheid vom 20. März und 14. April 1684.

Schreiben des Oberamts an die v. H. wegen Hans Döhne vom 28. Febr. 1660 (S. 565).

Die zu Heiligenstadt übergebene Protestation.

Einige Aussagen der Alten, daß die catholische einzelne Unterthanen in evangel. Dörfern Wohnende den usum coenae temporis necessitatis haben.“

In dieser Zeit finden sich einige Notizen wahrscheinlich von Hans v. H. zu Oberstein, worin es heist: „In Mainz wolle man sie nicht verstehen. „Man will Uns mit der Maaß, da Andere „von der Ritterschaft sich genügen lassen, auch messen und haben „doch nicht gleiche jura; denn die v. H. haben vor 7 Dörfern und „Gemeinheiten, wie auch die v. Wintzigeroda, vielmehr aber „vor sich das publicum August. Conf. (exercitium), da andere „von der hiesigen Landes-Ritterschaft kein eintziges Dorf, sondern „nur auf ihre Häuser das exercitium mit Mühe erhalten haben.

„Und daß zu Bornhagen, Ober- und Unterstein kein „privatum, sondern publicum exercitium herbracht, zeigen ja fol„gende untriegliche Argumenta, denn bekanntlich

1) hat man den Gottesdienst öffentlich gehalten und sowohl die Meyers, sammt ihrem Gesinde, als auch Frembde admittirt.
2) alle actus parochiales ohne einige Contradiction exerciret, außer das Begraben, welches aus Mangel eines Kirchhofs

bald zu Gerbershausen, Rimbach, Neuseeßen, Werleshausen, alwo Wir das jus Patronatus herbracht und diese Kirchen alle dotirt gehabt, geschehen;

3) kein ander exercitium, obgleich theils Catholische v. H. zu Bornhagen gewohnt, nachgegeben, welches man selbigen aber, wenn wir nichts mehr als das privat exercitium gehabt, ihnen nicht verwehren können; auch der adlichen Catholischen v. H. Kinder auf ihren Häusern von besagtem lutherischen Pfarrherrn getauft worden.

4) haben die Catholische v. H. unsern Priester mit salarirt, und auf ihren Häuser predigen, ihre Kinder taufen, copulieren, sacramenta reichen lassen müssen.

5) Seind die Catholische v. H. zu Bornhagen, wann sie Messe hören oder communiciren wollen, allezeit auf die cathol. Dörfer gefahren oder geritten."

„Daß aber die v. H. daselbst das publicum exercitium anno 24 müssen gehabt haben, hat ja der Ausgang gezeiget, denn gleich nach dem Friedensschluß, 3. Febr. 1650, der zeitliche Churfürst von Mainz an die v. H. rescribiret, daß sie dero hiesigen Ober-Amtmann von Eltz underschiedenmahl befohlen, daß wo das exercitium anno 24 an lutherischer oder catholischer Seite gestanden, Er ferner es dabei lassen sollte. Hierin hat man uns nun bekannter maßen turbiret und nicht zugeben wollen, daß die Meyer und Gesinde dem Gottesdienst beiwohnen. Weshalben sie denn Poenal-Befehle den v. H. bei 50 fl. Strafe und auch dem Pfarr bei 25 fl. zugeschickt, sich der vermeyerten Höfe und Mühlen (so an die adlichen Häuser auf adelich freien Grund und Boden liegende, gehören) zu enthalten. Auch haben sie de facto einen Todten aus der Teichmühle durch einen Churf. Einspennigen abgehohlt und wieder alle Observanz nacher Gerbichshausen conducirt und begraben, da sie doch niemals dahin kommen, sondern allezeit die Leichen vor den Dörfern bei den Gärten von den unsrigen annehmen und begraben müssen und keinen actum ministerialem exerciren dörfen."

Als merkwürdig müssen wir hier anführen, daß nun fast alle streitige Punkte, die Bestimmung und Anwendung des Normal-

Jahrs auf die verschiedene Dorfschaften — die öffentliche oder Privat-Ausübung des evangel. Cultus in den Hansteinschen Dörfern und Rittersitzen — und der Gerichtsstand der evangel. Geistlichen — meist ausgeglichen zu seyn scheinen, — wenn nicht der alte und neue Calender diesen unglücklichen religiösen Zwist von neuem aufgeregt hätte. Der von Julius Cäsar bekanntlich genannte Julianische Calender hatte 1600 Jahre lang der cultivirten Welt zu Einrichtung des Lebens gedient, bis der Arzt Lili zu Verona den Irthum in demselben entdeckte, und diese Verbesserung dem Pabst Gregor XIII. überreicht wurde, der — wie die Geschichte es nennt — „den seltsamen Einfall hatte“, durch ein Breve im Jahr 1582 diesen verbesserten Calender, als Pabst anzubefehlen, welches den Widerspruch der Protestanten um so mehr erregen mußte, da außerdem sein Leben und sein Verfahren ihre Abneigung gegen ihn vermehrt hatte, da der heil. Vater, früher Cardinal, selbst bei den Cardinälen durch seine übertriebene Freigebigkeit gegen seinen natürlichen Sohn Jacob, Mißvergnügen erregte. Diese geringe Verehrung, die er selbst von Glaubensgenossen erhielt, mag auch wohl die Ursache seyn, daß der neue Calender erst fast 100 Jahre später nach Teutschland kam, und für das Eichsfeld erst 1679 vom Erzbischof befohlen wurde. Die 4 christlichen jährlichen Feste waren bisher von den Katholiken wie von den Evangelischen gemeinschaftlich gefeiert worden, da sie auf dieselben Tage fielen. Durch den Gregorianischen Calender fielen sie aber um 10 Tage auseinander. Da nun derselbe von dem evangelischen Adel des Eichsfeldes nicht angenommen, sondern der alte beibehalten wurde, so mußte der Streit sich erneuern, wenn an katholischen Feiertagen der heil. Feste Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, in gemischten Dörfern des Hanstein. Gerichts die Evangelischen ihre Landarbeiten verrichteten, die Katholiken zu Frohndiensten verlangt — und an den evangel. Festtagen des alten Calenders die Katholiken arbeiteten und ihre evangel. Nachbarn störten und das Oberamt in Heiligenstadt Termine ansetzte und Vorladungen erließ.

In den benachbarten evangel. Ländern Hannover und Hessen behielt man noch länger den alten Calender bei. In Hessen wurde er erst 1. März 1700 abgeschafft und der Grego-

rianische eingeführt, wodurch mit dem 18. Febr. dieser Monat endigte, und der folgende Monat 1. März anfing.

Aber auffallend erscheint es ferner, daß durch die v. H. in Bornhagen, welche der kathol. Confession zugethan blieben, oder vielmehr sie neu ergriffen hatten, diese Irrungen nicht vermehrt wurden. Sie scheinen in der Hauptsache mit den evangel. Vettern stets einverstanden gewesen zu seyn, wenigstens ist von ihnen in den gemeinschaftlichen Conferenzen und Berathschlagungen und in den geführten Prozessen kein Widerspruch ersichtlich. Es erklärt sich dies aus den Verhältnissen, und beschränkte sich wahrscheinlich nur allein auf Liborius Friedrich (Taf. 4a), den Sohn Hans Hermans Besitzer des 5ten Rittersitzes zu Bornhagen, der zu Besenhausen wohnte, von seinen Vettern, wie oben bemerkt, vielen Widerwillen erfuhr und in dieser Zeit 1686 starb. Es ist oben erwähnt (S. 50), daß sein Ahn Ritter Heinrich (Taf. 2) und Bruder Lupold 1307 aus ihren Zehnten zu Besenhausen rc. den Altar des heil. Stephanus in der Stiftskirche zu Heiligenstadt gestiftet hatten. Die Einkünfte dieser Stiftung konnte natürlich nur der Geistliche, der diesen Altar bediente, der Vicarius, genießen. Hans Herman wollte, nachdem sein Geschlecht die Reformation angenommen, das von seinem Ahn gemachte und nun für das Geschlecht der Stifter verschlossene Vermächtniß, für einen seiner Söhne wieder geltend machen und hatte den Erzb. Johan Philipp darum ersucht, unter dem Versprechen, einen seiner Söhne in der katholischen Religion zu erziehen, welches von seinen 6 Söhnen mit Liborius Friedrich geschah, und daher „für dessen bequemen Unterhalt und „Förderung der Studien" die Einkünfte jener Vicarie auf 8 Jahre 1655 verwilligt erhielt. Liborius Friedrich wurde daher katholisch, und später bischöfl. Rath von Würzburg und Oberamt, und wohnte in der Zeit, wovon die Rede war, ganz in Bornhagen, oder hielt sich wenigstens damals öfters auf seinen Ansitz auf.

Aus dieser Zeit finden sich einzelne Zahlungen für Prozeßkosten bemerkt, welche bedeutende Summen betragen haben müssen. Eine Appellation gegen den Fiskal beim Oberamte in Heiligenstadt kostete über 10 Thlr. Außer dem Reichskammergericht wird auch das Kurf. Hofgericht zu Rodenbach in dieser Beziehung

genannt, das am 22. Dec. styli novi 1686 über 41 fl. 16 alb. Unkosten erkannte, worin Heinr. Adolf v. Volkerode betheiligt gewesen seyn muß, weil er den Empfang dieser Summen unter den Vorbehalt quittirte, wenn die von dem Hofgericht den v. Hanstein dictirte Strafe exequirt würde, schadlos gehalten zu werden.

Kurfürst Joh. Philipp hatte im Jahr 1669 eine neue Kirchen-Ordnung erlassen, welche aber „der Churmainz. Rath, Vicedomb und Landrichter von Bicken“ erst am 20. März 1687 mittheilte, um über die darin gebotene und verbotene Fälle gute Obsicht zu haben. Die v. H. fragen deshalb datirt Oberstein $\frac{17}{27}$. April 1687 ihren Geschäftsfreund, Hofrath Limbach in Hannover, ob sie diese 1669 in öffentlichen Druck ausgegangene Kirchenordnung in ihren lutherischen Dörfern, obschon catholische Glaubensgenossen darin wohnen, publiciren und affigiren lassen sollen, da sie das Erzstift Mainz und Würzburg — nicht aber das Eichsfeld, noch weniger die hiesigen Stände beträfe.'

Noch ein anderer Rathsfreund, Joh. Jageman beider Rechte Doctor, fürstl. Braunschweigscher Vice-Canzler zu Göttingen, wurde von Heiso Otto von Kerstlingerode von Heiligenstadt 4. Jan. 1688 um Rath gefragt, da der geistl. Commissarius sich unterstanden, den v. H. vor 14 Tagen — und dem v. Bodenhausen vor 8 Tagen ihre Prädicanten und Diener göttlichen Worts, die sie vor vielen Jahren gehabt, gänzlich zu removiren, und dagegen ihre catholische einzusetzen und dadurch eine Verwirrung anzufangen. Bittet „um sein rathsam Bedenken, wie „dieser hochschwerlichen Sache mit Zwischen-Mitteln zu begegnen.“

Die Eingriffe von der Papisten-Seite wurden stets noch fortgesetzt. Ein vorhandenes Pro Memoria an die sämmtliche Ritterschaft des Eichsfeldes von Oberstein aus gerichtet, enthält darüber Folgendes;

Die Eingriffe des Vice-Dom-Amts — wie sie wissen würden, — in das exercitium publicum Religionis der v. H. mehrten sich täglich, indem dieses Amt (der oben erwähnte Vorfall) einen Todten aus der bei Oberstein auf freien adelichen Grund liegenden

und an das Besenhausische Rittergut zu Bornhagen gehörigen Teichmühle durch 2 Einspänniger und den Gerbishäuser Pfaffen (welche Geistliche seid dem Friedensschluß gar nicht dahin kommen dörfen, auch keinen actum parochialem niemalen daselbst exerciret, sondern die Leichen von Unserm Priester vor Gerbißhausen ahn gewöhnlicher stelle, wie mit besagtem gantzen Dorffe zu erweisen, allezeit angenommen) gewaltsamer Weise abholen lassen, und, wie man angesehen noch keine Resolution von Ihr Churf. Gn. erhalten, seine Gerechtigkeit nicht anders, denn protestando salviren können, und durch einen Notarium und Zeugen die protestation am vergangenen sonnabend insinuiren lassen — haben sie den Notarium samt den Zeugen, his formalibus: „die v. H. müßten sich solches „nicht einbilden, sondern wissen, daß sie Unterthanen weren," — durch einen Einspenniger und 3 Ausschösser schimpflicher Weise auf den Rusteberg in oder auf den Gefangen-Thurm bringen lassen."

„Den Pfarrer zu Werleshausen hätte dasselbe Amt zweimal citirt, eben so den Verwalter zu Besenhausen und zwar ohne die Gerichtsherrn v. H. davon in Kenntniß gesetzt zu haben, weshalb auch, als auf einen Protest des Pfarrers eine Bedrohung erfolgt sey — der General v. Hanstein gantz teutsch hinein geschrieben, „weiln auf solche violation der adlichen freiheit niemandt „seines Weibs und seiner Kinder, geschweige der Diener versichert „sein würde, Ihn und Unß hinführo mit dergleichen zu verschonen."

„Man fragt daher nomine der v. H. bei der Ritterschaft des Eichsfeldes an, wessen sie sich zu dieser zu versehen haben, ob sie den frühern recess in Kraft betrachte oder nicht. Sonst wollen die v. H. „vor ihrer Thür kehren, obgleich schwer hergehen möchte.

Dies und anderes veranlaßte die Ritterschaft am 16. Jan. 1688 zu einer Beschwerde an den Kurfürst Anselm Franz (von Ingelheim) der 1679 den erzb. Stuhl bestiegen, über den Official Heinrich Bundt zu Heiligenstadt, daß er ihre Pfarrer verjagt und andere an deren Stelle gesetzt, wie namentlich den v. H. zu Wiesenfeld und Bodenhausen zu Rohrberg. Die Beschwerdeschrift war unterzeichnet von folgenden 12: Friedrich v. Hartenberg, Kersten und Melchior v. Hanstein, Wolf v. Folkerode, Heiso Otto v. Kerstlingerode, Fritz v.

Linsingen, Melchior v. Bodenhausen, Heinrich v. Westernhagen, Hansen v. Hagen, Friedrich v. Wintzingeroda, Hansen v. Bültzingsleben und N. v. Bodungen.

Der Kurfürst ertheilte darauf denselben am 30. April 1688 die Resolution:

„Wie ihm die Einführung der Lehr und praedicanten nach seiner Landesfürstl. Hoch und Obrigkeit zustehe, und ihn sehr befremde, daß sie die von ihm nach Wiesenfeld und Rohrberg verordneten Pfarrherrn mit feindseliger Versperrung der Kirchen und Hinwegräumung der Schwengel und der Glocken sich zu widersetzen unterstanden u. s. w."

Neben diesen Gesuchen an den geistlichen Oberherrn, wurden auch beim weltlichen Gericht dem Reichskammergericht die Beschwerden fortgesetzt, wie man aus einem Schreiben von Speyer vom 24. April 1687 ersieht, „nach welchem statt der nachgesuchten Appellations-Prozesse ein Mandatum S. C. erkannt worden, wodurch man in der Sache wegen Reichung des heil. Abendmahls von einem lutherischen Prediger in einem catholischen Dorfe — so wie bei dem Gottesdienst in der Haus-Capelle rechtliche Hülfe erhalten habe. Dies werde bestätigt durch die Supplication eines Mandatum Arctius bei dem Kammerrichter."

Unsere Notizen im 17. Jahrhundert über diesen unglücklichen Streit im glücklichen Frieden schließen sich mit der nachbarlichen Hülfe des Braunschweigschen Beamten, die von einigen Mitgliedern der Ritterschaft mißverstanden wieder eine Protestation vor Notarius und Zeugen zur Folge haben sollte. Der evangelische Pfarrer zu Schachtebich hatte von dem bischöflichen Commissarius des Eichsfeldes eine Zitation erhalten, vor ihm in Heiligenstadt zu erscheinen und auf etliche Artikel Antwort zu geben — und der Braunschweigsche Ober-Amtmann Heinrich Wissel zu Friedland solches vernommen. Dieser schrieb daher von Reinhausen aus, dem ehemaligen Kloster, den 15. April 1694, dem Pfarrer in Schachtebich: Sein durchlauchtigster Herr Herzog zu Braunschweig, postulirter Bischof von Halberstadt, sey dergleichen Zitirens nicht geständig, da das Dorf Schachtebich, wie auch andere Orte des Eichsfeldes, welche von Braunschweig-Gru-

benhagen dem Erzstift Mainz verpfändet, ungezweifelt und unleugbar zum Hause Braunschweig und Lüneburg gehörig und in der Obrigkeit des Landes Göttingen gelegen sey. Er verbiete also dem Pfarrer bei Strafe, sich nach dem angemaßten Gebot des Commissarius zu richten und von der wahren rechten Religion und Bekenntniß des göttlichen Worts sich verführen zu lassen.

In diesem Beistand eines lehnherrlichen Beamten in dem wichtigen Streite des evangelischen Adels gegen den papistischen Landesherrn, sahen Heiß Otto von Kerstlingerode und Melchior von Bodenhausen einen Eingriff eines Fremden in ihre Gerechtsame, erscheinen deshalb vor Notarius und protestiren gegen das vom Amtmann zu Friedland an ihren Prädicanten erlassene Verbot, indem sie niemals gehört noch vernommen, „daß sich einiger Amtmann zu Fredeland einer solchen Frevelthat in rebus polli„citis, geschweige Ecclesiasticis in Orten des Eichsfeldes unter„standen, da er auch zu Schachtebich nicht das allerwenigste zu „befehlen oder zu verbieten habe? Sie requiriren daher den Notarius, ihre Protestation aufzunehmen und an gebührenden Ort zu insinuiren.

Und so endigte auch dies Jahrhundert in Streit, Zank und Prozeß. Der Friedensschluß hatte nur die Waffen niederlegen lassen; man focht daher nicht mehr mit denselben — aber man sah nur Feinde in den Andersgesinnten, hörte nicht auf, sie zu hassen und sie zu bekämpfen mit Worten, Schreiben und Handeln. Und so waren wir noch weit entfernt von dem Gottesfrieden und der Christusliebe, die der gemeinschaftliche Stifter so dringend empfohlen.

39. Dittmars Linie. Nachkommen.

1. Haus Unterstein.

Wir haben oben (S. 310) gesehen, daß Jobst oder Jost v. H. der Erbauer des Nieder- oder Unterstein zu diesem Bau viel Geld bedurfte und solches erborgte. Sein Sohn Kersten oder Christian war dagegen im Stande, nach einer noch vorhandenen aber gelöschten Verschreibung von Jacobi 1603 (Urkb. 520),

dem Hr. Landgrafen Moritz zu Hessen 200 Goldgulden und 1800 vollwichtige Thlr. zu Wahlhausen zu leihen, welche ihm „jährlich auf Jacobi-Tag aus der Renterei Ludwigstein mit 12 „Gld. und 108 Thlr. verpensionirt werden sollten.“ Der Zinsfuß war also damals noch 6 Procent und das gute Vernehmen mit dem benachbarten Hessen hatte sich seit dem Ritter Christian, Statthalter, seit länger als hundert Jahren erhalten.

Kersten oder Christian.

Christian starb noch in demselben Jahre oder im Anfang des folgenden, und da er nur eine einzige Tochter Dorothea (Taf. 9) hinterließ, so wurden in Beziehung auf seinen Bruder Jost, der das Lehn erbte, die Erbgüter, welche der Tochter zufielen, davon gesondert. Sie heirathete bald nachher Johan von Minnigerode auf Wallershausen bei Duderstadt, wozu nach der Eheberedung von Wahlhausen den 16. Juli 1604 (Urkb. 521) (da auch ihre Mutter nicht mehr lebte) „ihr Krigischer Vormundt „Curator in litem“ und andere Freunde ihre Einwilligung geben. Nach demselben wollen die Verlobten dies „christliche Ehegelöbniß „zu ehester Gelegenheit öffentlich vollziehen und Zeit ihres Lebens „christlich eheliche Freundschaft mit einander halten, wie das adelichen „Personen und frommen christlichen Eheleuten geziemet und wohl „anstehet, welches der Allmechtige mit seinen Gnaden bestetigen wolle.“ Die ermelte Jungfer bringt — „über Ihren Adelichen schmugk, „Kleinoth und Zierath, (so dem Landesbrauch und Ehren enlich „und gemeß sein soll) — loco dotis“ die von ihren Eltern ererbte und vom Lehn separirte Güter ihrem künftigen Ehemann zu, welche nach dem gemachten Inventarium, in der Ehe gebraucht und benutzt und vermehrt, aber — „ausserhalb sonderbahren Falle, in „Rechten Casus fortuiti genant“ — nicht verringert werden sollen. Stirbt die junge Frau, heist es darin weiter — vor ihrem Ehe-man, so fällt ihm die Hälfte ihres Vermögens — die andere Hälfte „samt ihrem weiblichen Geschmugk, Kleinoth und Frauengezier“ ihren nächsten anverwandten Freunden zu. Stirbt der Junker vor ihr, so erhält sie zu ihrer Leibzucht das halbe Dorf Wallershausen nebst dem Burgsitz. Sollte sie „ihren Witthenstuhl ver-

„rücken,“ so erhält sie die jährlichen Zinsen von 3000 Thlr. mit 150 Thlr. bis zu ihrem Absterben, „welche nach ihrem nimmer „sein dem Minnigerodschen Stamm zum besten gehen.“ Diese Urkunde ist von den Verlobten, den 3 Brüdern und der Mutter des Johan von Minnigerode, von den beiden Vormündern der Braut Wilhelm v. Harstall, Valltin v. Bulzingesleben, ihren Verwandten Jost und Werner v. H. und dem Zeugen Hans Christoffel v. Berlepsch unterschrieben und angehängt untersiegelt.

Jobst oder Jost.

Der eben genannte Jost v. H. hatte, wie auch seine Vettern, gute Nachbarschaft mit dem Rathe der freien Reichsstadt Mülhausen. Dies veranlaßte ihn, denselben um ein Anlehn von 600 Thlr. anzugehen. Er bemerkt in seinem im Stadtarchiv noch befindlichen Schreiben, datirt Steina den 28. Jan. 1607, daß er dieser Summe zur bevorstehenden seiner lieben Tochter (Anna Margarethe) Ausstattung benöthigt sey; er habe „wohl bei Andern und „wohl ein Mehreres ausstehen, damit mir aber nicht eingehalten „wird.“

Er war seit 1606 Geschlechts-Ältester und hatte damals den Verdruß, daß ihm das im Braunschweigschen liegende Dorf Ludolphshausen, das seinem Hause gehörte, und zwar durch seine eigene Schwester Salome entzogen wurde. Sie war Wittwe des bereits 1587 verstorbenen Otto v. H. (Taf. 10) auf Geismar und hatte sich in dem Prozeß mit ihrem Bruder wegen der Ehesteuer in den Besitz jenes Dorfs zu setzen gewußt, womit sie auch von Braunschweig 1612 förmlich beliehen wurde. Wie der Lehnhof zu Mainz den Jost stets verhinderte, sein Recht bei Braunschweig geltend zu machen, und wie dadurch das Gut selbst in Folge des 30jährigen Kriegs für Unterstein ganz verloren ging, ist oben (I. S. 116) erzählt worden.

Jost Heinrich und Georg Thilo.

Wie sich nach Jost's Tode seine beiden Söhne Jost Heinrich und Georg Thilo (Taf. 13) in die Güter Unterstein, Wahlhausen und den Steinschen Hof zu Bornhagen

1613—1617 theilten, haben wir oben (S. 451) gesehen, sowie, daß nach Jost Heinrichs ohne Sohn erfolgtem Tode (1630) dem Wahlhausen (der untere Hof) zugefallen, seine drei Töchter Dorothea verheirathet an Heinrich Werner v. Bodungen — Eva Agnes Marie an Georg Daniel v. Habel — und Sophie Katharine an Georg Meysebug sich in den Besitz des Guts, als Weiberlehn von Fulda, gesetzt hätten, deren Söhne sogar noch im Jahr 1666 vom Lehnhof in Fulda damit beliehen wurden, in demselben Jahr aber in Folge einer gerichtlichen Entscheidung den Mannlehn-Erben wieder heraus geben mußten.

Jost Heinrich hatte bald nach seinem Ueberzug nach Wahlhausen noch eine Irrung mit dem hessischen Gericht in Allendorf, das die Gerichtsbarkeit in der Geleitsstraße von Wahlhausen über Diezenrode bis zu der Warte über dem hessischen Dorfe Vaterode beanspruchte (I. S. 262). Jost Heinrich begegnete zu Pferde mit seinen Hunden bei Diezenrode einem hessischen Bauern aus Vaterode Namens Hans Stiez, den die Hunde angefallen, und der sie zurückgeschlagen, worauf der v. H. auf ihn zuritt, mit der gezogenen Pistole ihn schlug und mißhandelte. Auf Bericht des Schultheißen zu Allendorf verurtheilte ihn die Canzlei in Cassel in eine Strafe von 300 Gulden, welche zu zahlen verweigert wurde, weil die Sache sich nicht auf der Geleitsstraße, sondern 30 Schritte davon auf einem Acker, im Hansteinschen Gerichts-Territorium zugetragen haben sollte. Jost Heinrich wandte sich deshalb an seinen Landesherrn, den Erzbischof Hans Schweikart zu Mainz, der den Landgrafen Moritz in einem Schreiben vom 17. Dec. 1614 um Verschonung mit der Geldstrafe ersuchte, welches der Oberamtmann Sebastian v. Hatzfeld zu Heiligenstadt in einem Schreiben vom 24. Juli 1615 an den Landgrafen, der sich damals in Falkenberg aufhielt, wiederholte. Dieser Streit in Beziehung auf die Geleitsstraße spann sich dann noch 2 Jahre weiter durch den Schriftwechsel aus; die Strafe scheint am Ende nicht gezahlt worden zu seyn.

In dieser Zeit wird noch ein Christian v. H. genannt, der Vormund über die unmündigen Erben des Jost von Boyneburg Honstein (Hohnstein) war und als solcher am 22. März

1622 die Lehen vom Stift Fritzlar, nämlich den Zehnten zu Elben, zugleich mit den von Buttlar und den mündigen Gliedern des Geschlechts Boyneburg-Hohnstein empfing.

Nach Georg Thilos Tode (1632 bat dessen Wittwe Margaretha Catharina, Tochter Dieterichs von Berga, das Oberamt zu Heiligenstadt, ihren Söhnen und Töchtern Vormünder zu geben, welche auch von dem Oberamtmann von Griesheim in Friedrich v. H. auf Oberstein und Caspar v. H. auf Werleshausen in einem förmlichen Curatroium vom 18. Dec. 1637 (Urkb. 570 1. 2.) bestellt wurden, in einer Art und mit Aufzählung der vormundschaftlichen Pflichten, wie solches noch jetzt geschieht. Bald darauf aber kam die Mutter mit ihren Kindern in große Noth, wie man aus einem Revers derselben vom Jacobi-Tag, 25. Juli 1642, sieht, worin dieselben erklären, „in diesem „hochschädlichen und gantz verderblichen Kriegswesen nicht allein an „ihrer zeitlichen Nahrung und Wolfart großen Schaden erlitten, son„dern auch sonst an andern Mobilien, sowol Pferden, Rindviehe „und allen andern in merklichen Verderb gesetzt, und also fast gar „in extremer und auf das äußerste gerathen, daher an Viktualien „und Nahrung ziemlicher Mangel sowoll in einem und andern vor„gefallen, und welches das fürnembste, den Ackerbau wiederumb „wo gebür zu restauriren und wesendlichen Stand zu bringen, darzu „Pferde und Ochsen, denn auf den Acker Sahmen einzukaufen sie „Geldes höchlicher von nötten gehabt." Sie mußten daher nicht allein den Wald „durch Niederfellen des Gehölzes" stark angreifen. sondern auch etliche Acker Wiesenwachs vor Besenhausen nothgedrungen verkaufen. Sie hatten dazu die Einwilligung ihrer Vormünder zu diesen Kauf-Contracten nöthig, welche dieselben aber als gegen ihre Pflichten verweigerten, und sich dazu nur durch diesen Revers verstanden, worin die Mutter und ihre Söhne, der 24jährige

Jost Dieterich,

sowie der 20jährige Georg Burchard für sich und den unmündigen Johan Christoph versprechen, die Vormünder gegen Jedermänniglich, auch gegen den jüngsten erst 15jährigen Sohn und Bruder zu vertreten und in allem schadlos zu halten. Der Vormund Friedrich scheint die Sache eingeleitet zu haben und hatte

den Revers seinem Collegen Caspar mitgetheilt, der in seiner Antwort von Wahlhausen den 28. Juli (Urkb. 570 3.) den Revers für gut hält und ihn behält. Er schließt sein Schreiben: „Der „Allerhöchste verleye unß doch einsmahl den lang gewunschten Frie„den Amen!“ Die Adresse ist: A Monsieur Friderich de H. moun Cousin Compaire et intime Amy, praesent à Steina.

In demselben Jahr befand sich auch die genannte Wittwe v. Hanstein im Streit mit Dieterich v. Linsingen über Erbschaft ihrer Schwester, eine von Berga, welche mit Hans Burchard von Linsingen verheirathet gewesen, ihr Erbe auf ihre Kinder gefallen, diese von ihrem Vater beerbt worden, von demselben dann die Erbschaft auf seinen Sohn Caspar und nach dessen Tode auf dessen Bruder Dieterich gekommen war. Der Curator der Wittwe v. H. Valentin von Tastungen, mußte indessen den Anspruch fallen lassen, weil er in den Rechten nicht gegründet war. Die 2te Forderung betraf die Erbschaft der gemeinschaftlichen Großmutter von Berga in Hessen, welche derselben aus dem Testament eines von Reiche zugefallen und wobei es auf das Sachsenrecht und das gemeine Kaiserliche Recht ankam. Da nun das erstere im Eichsfelde nicht — sondern das letztere „in vigore“ war, so wurde beliebt, daß die Erbschaft zwischen ihnen in gleiche Theile gehen solle. Der Vergleich geschlossen in Heiligenstadt den $\frac{1}{1}$ Juni 1642 (Urkb. 568) ist von der Wittwe, ihrem Curator, ihrem Sohn Jost Dieterich, Dieterich und Christoph v. Linsingen unterschrieben. Die erstern behalten sich die Einwilligung der Vormünder ihrer Kinder Friedrich und Caspar v. H. vor.

Während dieser Zeit wurde Jost Dieterich auch Bürge für seine 2 Vettern in Bornhagen. Die Brüder Ditmar und Lippold v. H. (Taf. 4b) daselbst, waren dem Bürger und Handelsman Hans Kühnemund in Witzenhausen mit „etzlichen „Schulden“ verhaftet, und weil sie mit dem Bezahlen säumig gewesen, so hatte er bei der Obrigkeit in Witzenhausen Arrest ausgewirkt und ihr Vieh in Verbot legen lassen. Weil es ihnen aber auch noch jetzt zu zahlen unmöglich, so verglichen sie sich zu Witzenhausen am 16. Febr. 1640 (Urkb. 567) mit ihm mit Zinsen und Alles auf 80 Thlr., welche sie Michälis desselben Jahrs

zu zahlen versprechen, wofür jedoch Joist Diederich v. H. zu Underste ina Bürge wird, den sie jedoch in dieser Urkunde schadlos zu halten zusichern, wogegen sie weder „geistlich noch weltlich „Recht" schützen soll. Das Siegel ist hier zuerst in rothem Lack.

So wie Jost Dietrichs Vorfahren der Ritter Werner sein Lebensglück in auswärtigen Kriegszügen — und dessen Sohn der Ritter Christian an dem benachbarten Fürstenlager zu Cassel und als dessen Statthalter gesucht hatte, so scheint des erstern Enkel Jobst, der Erbauer des ersten Ansitzes außer der gemeinschaftlichen Burg, der Wiederhersteller des untergegangenen Dorfs Steina, das Glück seines Lebens in der Mitte seiner Colonen und in Betreibung der Landwirthschaft gefunden zu haben. Er hatte seine Lebensgefährtin, Anna von Hardenberg in dem benachbarten Adel gesucht, so wie sein Sohn gleiches Namens (Taf. 13) in der Eichsfeldschen Familie Bulzingslöwen und sein Enkel Georg Thilo in den nahen jetzt ausgestorbenen von Berge (von dem Dorf gleiches Namens, jetzt den v. Bischofshausen gehörig). Der vorhin genannte Jost Dieterich (Taf. 14) fand 1644 seine Hauswirthin in dem gleich bei Niederstein liegenden Oberstein in der Tochter seines Vetter Friederichs, Margaretha, worüber gleich das nähere angegeben wird, die ihm aber keine Kinder gegeben und die er bald wieder verlohren haben muß, weil er schon am 24. Juni 1650 zur 2ten Ehe mit Sabine Elisabeth von Wangenheim schritt, die ihm 3 Söhne und 6 Töchter schenkte, und die wir in ihrem Wittwenstande als eine treffliche, gottesfürchtige und der neuen reinen Lehre ergebene Fau, der sie 1678 die Capelle auf dem Steinschen Hofe zu Bornhagen baute (S. 572) haben kennen lernen. Wie er zu dieser aus Thüringen stammenden bis in die neuste Zeit durch Geist und Kraft bekannten Familie gekommen, ist nicht bekannt geworden, vielleicht durch die Mutter seines Schwiegervaters Friedrich auf Oberstein Amalie von Wangenheim. Er blieb, wie seine Vorfahren, auf seinen Ansitz wohnen, und starb daselbst 1665.

Auch seine beiden Söhne Georg Balthasar und Johan Ernst Friedrich wohnten daselbst, waren aber die letzten die es thaten. Den ersten haben wir schon durch seine Verheirathung mit

Dorothea v. Linsingen (S. 575) kennen gelernt. Das Kirchenbuch in Bornhagen enthält über ihn: „23. April 1685 war Donnerstag nach Ostern, hat Junker Balzer v. H. zum Bornhagen diese Welt gesegnet und darauf 28. ejusdem den Cörper nacher Gerbershausen in die Kirche beigesetzt worden. Gott, der die Seele erfreut in dem Himmel, gebe auch dem Leibe eine sanfte Ruhe in der Erde bis zum jüngsten Tage und dann eine fröliche Auferstehung.“ Die Erzbischöfliche Dispensation von ihrer Verwandtschaft von 1679 scheint ihm aber keinen Segen gebracht zu haben, denn von ihren Nachkommen ist nichts bekannt und sie vermählte sich gleich nach dem Tode Georg Balthasars wieder an Dietrich Herman von Bischofshausen.

Johan Ernst Friedrich.

Johan Ernst Friedrich (Taf. 14) holte sich seine Hausfrau Beate Charlotte aus dem Hause Ershausen, Tochter Johann Siegfrieds; sie schenkte ihrem Gatten 7 Töchter und 10 Söhne, baute mit ihm in Unterstein noch ein neues Haus, das sogenannte Kirchenhaus, wozu die Capelle gehört, die steinerne Thordurchfahrt daselbst und die Orgel in der Capelle zu Bornhagen (S. 573), wie allenthalben die Anfangsbuchstaben ihrer Namen beweisen, neben welchen auch die Jahrszahl angegeben ist.

Joh. Ernst Friederich empfieng auch 1692 in Vollmacht seiner Gesammt-Vettern, noch ehe er Senior wurde, das Gesammt-Lehn vom Lehnhof zu Fulda und schwur den Lehneid mit Anrufung Gottes, aber nicht seiner Heiligen, wie die verständigen Aebte des alten Klosters seit mehr als 100 Jahren nachgegeben hatten.

2. Haus Oberstein.

Heinrichs Nachkommen. — Friedrich.

Wir haben (S. 314) gesehen, wie Heinrich (Taf. 12) mit seinem Bruder Werner ihre Besitzungen theilten, wodurch der erstere den Oberhof Ershausen, Fretterode und das Vorwerk Oberstein erhielt, wo er mit seiner Gattin Amalie von Wangenheim 1582 das noch stehende Haus baute und daselbst wohnte. Heinrich findet sich eingetragen in den Lehnbriefen von Mainz

von 1557-1587, von Fulda von 1557, von Braunschweig von 1574, von Hessen von 1565-1593. Schon 1602 lebte er nicht mehr und hinterließ 2 Kinder, eine Tochter Gertrud Catharine, die 1618 auf Walpurgis von ihrem Bruder Friedrich ihr halbjähriges Deputat und Alimentation mit 16 Thlr. und 16 Fürstengroschen erhielt und später 1624 ihren Vetter Hans Fritz zu Wiesenfeld geheirathet und Friedrich (Taf. 12), der seine Hausfrau, Marie Elisabeth von Hagen in dem benachbarten Düna holte und mit ihr auf dem Vorwerk Hohengandern 1619 das noch stehende Haus baute. Diese Jahrszahl steht dicht über der Hausthüre, da drüber aber 1621 über die beiden Wappen von Hanstein und von Hagen und darunter die Anfangsbuchstaben der beiden Namen F. v. H. und M. E. v. H. Seiner Vormundschaft über Georgs Thilo Kinder zu Unterstein 1637 ist oben (S. 607) erwähnt worden. Aus dieser Ehe war nur ein Sohn Hans, den wir schon öfter erwähnt haben, und zwei Töchter vorhanden, wovon die älteste Anne Catharine an Hans Wilhelm v. Buttlar auf Ziegenberg verheirathet war und die jüngere Margaretha 1644 an Jost Dieterich v. H. auf Unterstein verheirathet wurde. Friederich hatte in dieser Zeit und schon früher durch den Krieg viele Bedrängniß erfahren und war, wie alle der damaligen Zeit die nicht zu den Erpressern, sondern zu den Gepreßten gehörten, sehr zurückgekommen. Schon Martini 1638 hatte er sich mit Weib und Kind „wegen des eingefallenen Kriegswesens „Salviren“ und Oberstein verlassen müssen. Nach einer Notitz hatte er damals „in seinem jetzigen Exilio“ von dem Rittmeister im Gießischen (Bzießischen) Regimente Johan Wenderodt 300 Thlr. geliehen, und weil er sein Wort in Betreff der Wiederbezahlung nicht hatte halten können, es demselben überlassen müssen, sich aus den auf seinem adlichen Hofe liegenden Früchten bezahlt zu machen. Am 2. Juni 1642 war er so geldarm (obgleich er sonst Geld auslieh, wie er dann noch kurz vorher 700 Thlr. verliehen), daß er nach der Taufe bei seiner Tochter auf dem Ziegenberge bei Curt Adelstein einem Witzenhauser Bürger, „zu seiner behuefigen „Nothürfftigkeit“ 1 Ducaten und 10 Thlr. erborgte, und es für eine große Wohlthat hielt, sie bekommen zu haben. Seine Bedräng-

niß war noch ärger geworden, als 1644 seine Tochter Margaretha verheirathet wurde und ausgestattet werden sollte. Er war durch die Hansteinschen Lehen bei dem Lehnhof zu Cassel mit dem Stadtschreiber Johan Fischer daselbst bekannt geworden und diesen sprach er in seiner Verlegenheit an. Er schrieb ihm, seinem geehrten Freund, am 11. Mai 1644 (Urkb. 573. 1-3) aus Ziegenberg, wo er sich bei seinem Schwiegersohn Buttlar, wohl noch „in seinem exilio“ aufhielt: „daß er zu Vollziehung des Eheverlöbniß, seine Tochter mit gehörig Notthurft versehen müsse, wie es einem Vater gebühre. Nun habe er behuf ihrer Ehrenkleidung etwas von nöthen, vermöge aber so eilends wegen der Kriegsunruhen, die ihn betroffen, zu keinen Mitteln zu gelangen. Weil er aber ein gutes Vertrauen zum Hr. Stadtschreiber habe, so ersuche er ihn, ihm die große Freundschaft zu erweisen, bei Monsieur Jean Honor oder Adam Gorche oder Andern so viel zu caviren, daß er ihm etliche Kramwaaren zu seiner Tochter Ehren-Notturft auf Glauben folgen lasse, was er dann künftigen Michälis mit Dank bezahlen und Hr. Stadtschreiber schadlos halten wolle.“ In einer Nachschrift bemerkt er noch, daß er wegen des doppelten Königmarkschen Durchzugs die bewußten Lehnsachen noch nicht erhalten, weil aber nun das Volk wieder aus dem Wege sey, so hoffe er ehesten Tages es durch den Lehnknecht zu schicken. In einer 2ten Nachschrift, die noch von Friedrich v. H. und seinem Schwiegersohn Buttlar m. ppria. unterschrieben ist, bittet er, weil zu seiner Tochter Ehrensache — und seinem Schwiegersohn zu dessen „Kin„dten (Taufe) ein Stücklein guten Weins von einem Par Ohme „vonnöthen, ihm die Freundschaft zu erweisen, ihnen ein Par Ohme „zu Wege zu bringen,“ welche sie künftigen Michälis redlich bezahlen wollen.

Der Stadtschreiber antwortet sofort den folgenden Tag, indem er „zu den beiderseits angedeuteten Christlichen Ehrensachen „von Gott dem Allmächtigen Segen, Glück, Heil und alles Wollergehen wünsche“, daß er anf 100 Thlr. caviren wolle. Die Weinhändler verlangten für die Ohm Rheinischen Wein 34 Thlr. baar Geld — und für Frankenwein 30 Thlr. zur Noth geborgt, aber länger nicht als bis Jacobi.“ Die Braut Margaretha

scheint darauf selbst in Cassel gewesen zu seyn und erkaufte bei dem Kaufmann Mr. George Dumonts zu ihrer Hochzeit die in folgender Rechnung aufgeführte Kleidungsstücke und Waaren, die von dem damaligen Luxus und Waaren-Preisen Kunde geben:

	Thlr.	Alb.	Hlr.
16 Ellen fein schwartzen Atlas à 1⅞ Thlr. .	30	—	—
4 Ellen bunten geblümten à 2⅛ Thlr. . . .	8	16	—
5¾ Ellen sittig grauen Herresey	5	—	—
22 Ellen schwartze Spitzen à 1 Kopfst. . .	4	28	—
62 Ellen kleine Spitzen à 2½ Alb.	4	27	—
18 Ellen glatten Damast à 16 Alb. . . .	9	—	—
1¼ Loth güldene Spitzen à 1 Sp. Thlr. . .	1	13	—
1 Silbert in grün Aufgesetzten	2	28	—
2 lange perllen Schnür	2	16	—
3 Loth schwartz Seidte	—	24	—
¾ Loth Cöllnische Seidte	—	8	6
30 Ellen schwartz undt sittig grün galloun .	—	30	—
26 Ellen rolbandt	—	26	—
7 stangen fischbein	—	18	8
9 Ellen schwartz Lißkordten	—	9	—
1½ Loth gülten Lißkordten	1	21	—
⅞ Ellen blauer Atlaß	1	24	—
6 Ellen Hanffen Cannevaß à 1 Kopfst. . .	1	10	6
⅝ Loth golt in blauwe galloun	—	18	—
1 Bandt Hafft Warlichter.	—	3	—
1½ Ellen Steiff Tuch	—	4	6
1 rabot mit seidten florren	2	28	—
8⅜ Ellen spitzen	3	18	—
11 Ellen schwartz printzen Say à ½ Sp. . .	6	—	—
4 Ellen blawe Lißkordten	—	4	—
1 Paar Strümpfe	1	3	6
1 Fein Floren-Kope	2	8	—
6 Ellen weiße spitzen	2	—	—
1 Elle Steifftuch . . . . , . .	—	3	—
6 Ellen Rolbandt, 9 Ellen Lißkordten . . .	—	15	—
2 Stangen Langen Fischbein	—	5	8

	Thlr.	Alb	Hlr.
½ Loth schwartz Seide	—	4	—
1 reiff schertz	2	—	—
4 Ellen schwartz Seidten Floor à 9 alb. . .	1	4	—
Summa .	100	2	4

Von H. W. von Buttlar, dem ältesten Schwiegersohne zu Ziegenberg, wo auch die Hochzeit seyn sollte, weil der Brautvater in Oberstein noch nicht wieder eingezogen oder eingerichtet zu seyn scheint, ergiebt sich hierbei noch folgendes, das er selbst anführt:

„Seine Gattin hatte ihn am 2. Mai 1644 mit einem jungen Söhnchen gesegnet, er hatte aber Mutter und Kind geflüchtet. Die Salva Gardi hät ihm viel gekostet. Etliche Parthieen sind für das Haus in Ziegenberg gekommen, denen er Brod und Bier gegeben hat. 6 Reuter und zwei zu Fuß haben sich bei ihm einlogirt, denen er sein Haus und alles was er darin hat, zum besten hat geben müssen; haben Tag und Nacht dominirt, „daß ich solches „zimblichen in meinem Keller und Haferboden empfinde und den „Hafer kaufen müssen.“ — Er wünscht, daß die Taufe seines Söhnchens und die Hochzeit Jost Dieterichs auf einen Tag sey.

Am 27. Mai schreibt er von Ziegenberg an seinen Schwiegervater: „Ich habe diesen Morgen wider ein stück Wild bekommen, „habe daß Junge lebendig, weiß nicht ob man es an einer Kuh „oder Ziege muß saugen lassen.“ Dann macht er Zubereitungen zur Taufe und Hochzeit, und bestellt in Cassel Frankenwein die Ohm zu 30 Thlr.

Am 28. deff. ladet er seinen Schwiegervater auf Oberstein zur Hochzeit des Jost Dieterich v. H. ein, mit dem Zusatz: „Gott stehe uns bei und errette uns auß dieser bösen Völker Händen.“ Es macht ihm dabei Sorgen, daß er heut oder morgen schlachten mußte. Wie er es mit dem Wein machen sollte, wußte er noch nicht; sein „Gezeug“ hatte er nach Münden geflüchtet.

H. W. von Buttlar war 1600 geboren und starb 1661 mit Hinterlassung zweier Kinder, eines Sohnes Jost Friedrich, geb. 1632 gestorben 1678, und einer Tochter Sabine Doro-

thea, geb. 21. Jan. 1629, die einen Verwandten ihrer Mutter Carl Christoph v. H., 26. Juni 1666 heirathete, der aber 1678 gestorben seyn soll, und sich im Geschlechtsregister nicht findet.

Noch ist hier eines Familienstreits gegen Friedrich zu erwähnen, und zwar von seinen drei Stiefschwestern von Hanstein, die indessen im Geschlechtsregister sich nicht finden, und von einer zweiten Frau seines Vaters Heinrich herkommen müssen, die nach Amelie von Wangenheim nicht genannt ist. Nach einer vorgefundenen Notiz nämlich schreiben seine 3 Stiefschwestern v. H. Gertrud Catharine von Volkerode (seine rechte Schwester Gertrude Catharine war seit 1624 Frau des Hans Fritz v. H. auf Wiesenfeld) Anne Elisabeth von Westernhagen und Margaretha Christine v. H. datirt von Folkerode den 13. Jan. 1631 an ihren Stiefbruder Fritz auf Oberstein und begehren von ihm, daß er

1) dem Abschiede gemäß das auf 10 Aecker des Guts in Fredderode von ihrer Mutter seel. hergeschossene Geld abtrage, oder ihnen diese 10 Acker cedire;
2) wegen der andern Streitigkeiten nun endlich versprochener maßen seine Gegenforderungen bei dem Richter in Gerbershausen, wohin sie ihre Schrift schon geschickt hätten, einreiche, damit dieser Streit durch den Spruch einer unpartheiischen Universität geschlichtet werde;
3) daß er ersten Tages die Gelder, welche sie ihrer Mutter wegen in die Allendorfer Kirche zu geben verheißen, eben so wie die Kosten für ihren (mit Beschlag belegten) Leichenstein auszahle.

Hiernach scheint die Mutter dieser 3 Schwestern aus der Stadt Allendorf gebürtig gewesen zu seyn. Von dem Verfolg dieser Sache findet sich nichts weiter. Friedrich war übrigens 1642 Senior fam. und muß bald hernach gestorben seyn. Sein Name findet sich in den Lehnbriefen von Mainz von 1602 bis 1647, von Fulda von 1603 bis 1640.

Hans.

So wie sichs Friedrichs einziger Sohn Hans in der Ver-

waltung des gemeinschaftlichen Vermögens und Aufsicht auf die Justiz auszeichnete, so lernen wir schon früh seine Menschenfreundlichkeit in Beziehung auf die Juden kennen. Nach einer noch vorhandenen Original-Correspondenz (Urkb. 631. 1 — 10) wandte sich schon 1657 einer der Beamten des Oberlandesgerichts in Heiligenstadt, Dr. Gereon Molitor — wahrscheinlich aus eigennütziger Absicht oder aus besonderer Vorliebe — an Hans in Oberstein mit dem Ersuchen, einem Juden in Wahlhausen, der Caution gemacht und Besserung angelobt, einen Theil der Strafe zu erlassen, weil er hoffe, „bei Ankauf des Hausgeräths dadurch besser und ohne Betrug durchzukommen." Schon 100 Jahre früher, 1546, hatte Kurfürst Sebastian die Austreibung der Juden aus dem Erzstift und aus dem Eichsfeld befohlen, in dem Gericht Hanstein befanden sich aber demungeachtet noch mehrere, indem die Gerichtsherrn den Judenschutz als ein ihnen zustehendes Hoheits-Recht in Anspruch nahmen. (I. S. 351.) Im Jahr 1664 war Jude Gabriel in Werleshausen auf Requisition eines von Donop gefangen genommen worden und sollte 150 Thlr. Caution machen, die er aber nur mit 24 Thlr. an Geld, silbernen Löffel und Kleiderzeug, 66 Ellen Silber Moor, einem schwarz Damast Weiber-Rock, und einem Tafeltuch, taxirt zu 151 Thlr. 13½ Alb., zu stellen im Stande war. Der Gerichtsschreiber Wenzel fragt daher bei Hans an, ob der Jude dagegen los zu lassen sey.

Im Jahr 1686 kam die Sache beim Ober-Amtmann wieder ernstlich zur Sprache, welches einen vertraulichen Briefwechsel zwischen dem Ober-Amtmann v. Bicken und dem befreundeten Hans zu Oberstein veranlaßte. Am 27. Dec. schrieb der erstere: „à Monsieur Jean de H. mon trés honore compère," neben einem Neujahrswunsch, daß er in flore Nestoris annos zubringen möge — im Vertrauen, daß dem Kurfürsten berichtlich vorkommen, „daß die „Herrn v. H. in Wahlhausen und Birkefelde annoch einige „Juden um sich dulden, da doch wegen deren Abschaffung bereits „vor etlichen Jahren ernstlicher Befehl ergangen und begehrt worden „sey: ex quo privilegio aut concessione solche Uffnahme fundirt „möchte? S. Churf. Gn. empfinden dies ziemlich hoch." Man „gebe dem Hrn. Gevatter hiervon part, damit er der Sach in

„Zeiten vorkommen möge. Sollte die reception der Juden nicht „sondlich wohl fundirt sein, were zu Rath, daß deren Ausweissung „nota proprio geschehen. Sit intelligenti satis.

In der Antwort des Hans vom $\frac{2}{2}\frac{1}{8}$. Dec. schreibt derselbe: „Er wisse sich gar nicht zu erinnern, daß wegen der Juden ein Befehl ergangen, weil man sonst hätte antworten müssen. Die v. H. könnten mit alten Büchern und Registern beweisen, daß sie vor 100 und mehr Jahren, auch jeder Zeit etliche Juden unter sich wohnend gehabt. Da er nun wisse, daß sonst kein Jud auf hiesigen Landen geduldet werde, so habe er dies vor ein kleines regale gehalten und verhoffe, daß S. Churf. Gn. die v. H. dabei schützen werde, wozu er den Hrn. Gevatter beizutragen bitte. Er besinne sich, daß Hr. Dr. Molitoris seel. vor 30 Jahren um Erlassung der einem Juden dictirten Strafe sollicitirt, worauf auch die Hälfte remittirt worden. Er würde solches schwerlich gethan haben, wenn die v. H. nicht dazu berechtigt gewesen, denn der Mann seel. habe um solche alte Sachen treffliche Wissenschaft gehabt."

Am 28. Dec. (also noch alten Stils) erwiederte v. Bicken, „daß die Inhibition bei seinen Zeiten noch geschehen und das bei der Canzlei befindliche Rescript mit mehreren verificiren werde. Er hätte auch Copiam davon übersendet. „Es hat sich aber hiesiger „Registrator gestrigen Tags bey mir dermaßen besoffen, daß jetzo „noch zu Beth liegt, und nichts auffsuchen kann." Er werde demnächst alles communiciren. Diese Reception (der Juden) würde bei Hoff sehr apprehendirt, weil solche für ein der landesfürstl. Hoheit und Superiorität anklebendes regale gehalten wird, dessen die vasalli und Landsassen incapaces sein sollen. Er habe dies im Vertrauen melden wollen, damit man sich mit behörig Nothurfft dagegen gefaßt halten möge."

Gleich am 1. Jan. 1687 theilt v. Bicken zwei Abschriften mit, „wonach von einer zur andern Zeit die Juden in hiesigem „Landt nit geduldet werden wollen. Es werde zu thun haben, „wenn man die jetzige und fernere habitation ohne Churf. Consens „behaubten will."

Die eine der beiden Abschriften ist ein Rescript des Churf. Sebastian an den Ober-Amtmann Melchior von Grawrodt

von Freitag nach Matth. (26. Febr.) 1546, daß die Juden im Erzstift Mainz nicht länger zu dulden und deren Wucher zu gestatten sey; sie sollen daher das Eichsfeld und das Stift bis nächste Ostern räumen. Er soll verfügen, daß solches geschehe, und „den Juden das Ire folgen lassen." Denen, welche die Landsteuer ꝛc. erlegt und sonst den Unterthanen schuldig sind, soll „leidliche Zeit" gemacht werden, damit dieselben keinen Nachtheil erleiden.

Die andere Abschrift ist ein Actum Heiligenstadt den 20. April 1682 Scribatur an Caspar Bernhard (Taf. 7) und Curt Christian (Taf. 4b), auch Baltzer v. H. (Taf. 14) zum Bornhagen. Es sey dem Oberamt berichtlich vorkommen, daß sie zu Birkenfeld und Gerbershausen einige Juden aufgenommen und daselbst geduldet würden. Churf. Gn. habe aber solches ernstlich inhibirt. Sie hätten daher denselben anzudeuten, daß sie binnen 8 Tagen a dato insinuationis sich aus dem Gericht H. und aus dem Lande begeben, und ihr domicilium anders wohin transferiren, oder schärferer Ahndung gewärtig seyn sollen."

Im Januar 1687 dankt Hans dem „Vicedom von Bicken" für die überschickten Rescripte. „Er könne wegen großer Beschwerung auf der Brust und bösen Schenkels nicht vor die Thüre kommen. Sie hätten Juden vor und nach der Zeit stets unter „uns" gehabt, und also zu präsumiren, daß die Groß- und Vor-Eltern dagegen zur Genüge remonstrirt. Sollte ein jüngeres rescriptum vorliegen, so bittet er um dessen Mittheilung, um dagegen einzukommen. Er könne auch nicht zugeben, daß die reception der Juden für eine landesfürstl. Superiorität und Regale zu halten, dessen die vasalli und Landsassen incapaces seyn sollten, zumal im Land zu Hessen fast alle adliche Vasallen Juden unter sich wohnen, ja theils fast halbe Dorfschaften mit selbigen besetzt halten. Hofft, daß die Juden nicht mit Gewalt aus hiesigem Gerichte getrieben werden, sondern die v. H. bei deren Juden-Aufnahme und also dadurch erlangter und wohl hergebrachter Gerechtigkeit und durch Verjährung befestigte possession ruhiglich zu lassen."

Das letzte Schreiben in diesem Briefwechsel ist eine Antwort des Oberamtmanns v. Bicken vom 13. Jan., „der auch wegen

Beschwerung auf der Brust noch keiner Besserung sich rühmen kann, glaubt auch, daß solche vor seinem in Gottes Hand stehenden seligen Abtritt nicht endigen werde, sey aber des lieben „Glößleins „unvergessen, der liebe Gott schaffe es mit mir nach seinem väterlichen Willen." — Die Reception der Juden belangend, erinnere er sich ganz wohl, daß solche in vielen adlichen Gerichten im Hessenland in usu sey, will aber fast nicht zweifeln, daß solches ex speciali causa oder privilegio der Noblesse gegeben worden, welches allem Vermuthen nach „in nostro casu ermangeln würdt, zu mahlen die Rescripta Electoralia sammt darauf erfolgtem Decretis, „welche noch vor kurzen Jahren ergangen, solches anzeigen, denn „wan talis titulus obhanden, würden dann gleich Inhibitions Re„scripta mit emanirt seyn. Meines wenigen Orts will allen mei„nen Kräfften nach, von gantzem Hertzen dienen, besorge aber, daß „man hierin gestalten Sachen nach, nicht reussiren dürffte, gleich„wohl lasse alles denen v. H. zu reiffem Nachdenken gestellt sein „und verbleibe jeder Zeit Meines hochg. Hr. Gevatters bereitwilli„ger Diener u. s. w."

Der Hr. Gevatter scheint übrigens vollkommen richtig vermuthet zu haben, denn das Archiv würde sonst wohl eine später erfolgte Concession für die Juden-Aufnahme enthalten. Es findet sich übrigens überall davon nichts vor; nur so viel ist gewiß, daß in den Dörfern des ehemaligen Gerichts Hanstein kein Jude wohnhaft ist.

Hans hatte „ein Gütlein" in Fredderode, und solches einem Manne geschenkt, der es wüste hatte liegen lassen. Hans verkaufte es daher am 24. Aug. 1660 für 20 Thlr. und gegen Abtragung der von den bisherigen Inhaber der Kirche schuldig gebliebenen Zinsen. Nach hergestelltem Frieden hatten sich seine Vermögens-Umstände besser gestaltet, als die seines Vaters. Im Jahr 1662 war ihm sein das Jahr vorher verstorbener Schwager Hans Wilhelm v. Buttlar ein Capital schuldig, dessen 8jährige aufgewachsene Zinsen 157½ Thlr. betrugen und wofür er bereits in die v. Buttlarsche Glashütte auf dem Ziegenberg gerichtlich immittirt worden war, worüber dann ein gütlicher Vergleich zu Stande kam.

1667 wurde Jost Friedrich v. Buttlar, Erbherr auf Friema und Sontra, ihm 100 Thlr. schuldig für 2 Pferde, braune Wallachen „Paaßgang“ (Paßgänger), welche Schuld er nach der Verschreibung vom 2. April zwischen hier und Pfingsten wieder bezahlen will. Sollte dies nicht geschehen, so verpfändet er 7 Malter Roggen seiner Erbzinsen für die Capitalzinsen. Hans scheint seiner Intelligenz wegen von seinen Verwandten viel als Rathgeber benutzt worden zu seyn. So verlangte der eben genannte Jost Friedrich v. Buttlar, Sohn seines Schwagers Hans Wilhelm, nach dessen Schreiben von Friemen den 19. Juli 1672 Rath von ihm in einer bei der Regierung zu Cassel anhängigen Klagsache. Jost Friedrich v. Buttlar hatte 4 Schwestern, wo von der einen Sabine Elisabeth ein Capitain Hans Wilhelm von Krafft, als ihr angeblicher Ehemann, gegen Buttlar wegen gebührender Alimentation, Aussteuer und Kleidungsgelder, wie auch einiger Injurien klagend auftritt, indem Buttlar, nach des Vaters Tode, 1661, alle Lehngüter und die mütterlichen Illaten an sich gezogen und seine Schwestern darben lassen. Sabine Elisabeth sey darüber aus Desperation in ein Unglück gerathen und von einer schlechten Person zu Falle gebracht. Er (der Kläger) habe sie nun, nach ihrer vielfältigen Pönitenz, wegen ihrer Geschicklichkeit und Tugenden geheirathet und sie wieder zu Ehren gebracht. Auf sein Verlangen der Aussteuer habe aber Buttlar seinen Boten grausam abgeprügelt und ihm selbst mit schmähsüchtigen, spöttischen Worten und Calumnien begegnet. Er klagt daher die Aussteurungs- und Kleidergelder, welche nach Adlichen und Buttlarschen Gebrauch 1000 fl. und 200 Thlr. betrügen, nebst den Alimentationsgeldern gegen seinen Schwager, der alles gern auf die lange Bank spiele, ein, indem er (Kläger) in Kriegsdiensten begriffen, sich nicht lange hier aufhalten könne. Die Regierung zu Cassel verlangt daher am 2. Juli 1672 binnen 8 Tagen die Erklärung des Beklagten.

Das Ende der Sache ist nicht bekannt. Hans hat sie wohl zu vergleichen gesucht. Hans v. H. litt 1666 an einem aufgebrochenen Schenkel viele Schmerzen und machte ihm dadurch das Reisen oft unmöglich. Nach einer vorgefundenen Notiz war er ein

sehr freundlicher Herr, der dem Lehnschreiber Berkling zu Fret-terode am 9. Febr. 1669 in einer Nachschrift schrieb: „Will ver-„hoffen, es soll mit Ewrer Fraw gebessert haben; so sie etwa wor-„nach verlangte, daß Ihr nicht hettet, und allhier zu bekommen, „könnet Ihr solches getrost holen lassen.“ Er wohnte beständig zu Oberstein und hatte eine ausgesuchte und für jene Zeiten reiche Bibliothek, aus welcher er seinen Freunden, die sich an ihn wandten, gern das eine oder das andere Werk lieh. So sandte ihm Buttlar in einer Nachschrift des oben angegeben Briefs vom 19. Juli 1672 dem geliehenen „Ibrahim Bassa und das Amadis-Buch“ mit Danksagung wieder zurück und erbat sich durch den Ueberbringer „das Hercules Buch, um solches jetzo bei habender Muße zu „durchlesen.“

Hans war verheirathet mit Marie Amelie (Agnes) v. H. Tochter Caspars auf Werleshausen und Schwester Curt Christians. Er wurde nicht Geschlechts-Ältester, weil Johan Siegfried am $\frac{20}{10}$. Oct. 1691 — fast gleichzeitig mit ihm — starb. Aber schon 1671, wo der damalige Senior Adolf Ernst wegen seiner Entfernung (in Oberurf) sämmtliche Geschäfte nicht zu führen vermochte (S. 514) sollte ihm die Aufsicht in Gerichtssachen übertragen werden, das er aber verweigerte, und 11 Jahre später, als auch Joh. Siegfried, der in Ershausen, auch nicht im Gesammtgericht selbst, wohnte — die Geschäfte abgab, wurde in der Conferenz zu Wahlhausen, am 3. April 1682 einstimmig ihm und seinem Schwager Curt Christian zu Werleshausen die Vollmacht zu Führung aller Senioratsgeschäfte ertheilt. Er steht in den Lehnbriefen von Mainz von 1649 und Fulda von 1650 bis 1679 und hinterließ 10 Kinder, davon seine Tochter Margarethe Elisabeth, welche 1675 Caspar Georg v. H. auf dem untern Hof in Wahlhausen heirathete — und drei Söhne, Friedrich, Caspar und Joh. Heinrich.

Friedrich.

Friedrich, der nur in dem Lehnbrief von Fulda von 1692 eingetragen ist, scheint hessischer Obrist gewesen zu seyn und hatte Catharine Sybille v. Döringenberg (Dörnberg) „zu Hirz-

berg, Frankenhausen und Sieboldsdorf zur Frau. Nach seinem frühen Tode heirathete sie den 4. Jan. 1694 Christian Ludwig von Hardenberg. Nach Wolfs Gesch. der v. Hardenberg II. S. 192, hat ihre Mutter eigenhändig eine Skizze ihres Lebens niedergeschrieben. Wolf setzt hinzu: Darf man von der Mutter auf die Tochter schließen, so muß sie eine sehr gebildete vortreffliche Frau gewesen seyn.

Johann Heinrich.

Von Johann Heinrich, der sich in den Lehnbriefen von Mainz von 1697 und von Fulda von 1692—1724 befindet, sagen unsere Notizen sonst nichts, als daß er Lieutenant war und später 1718 das Haus zu Fretterode baute und Geschlechts-Ältester wurde, was unten vorkommen wird. In dem Stadt-Archiv zu Mülhausen befindet sich ein Schreiben von ihm d. d. Steina 8. Juni 1684 an Burgemeister und Rath, daß Dr. Gutwasser ihm 33 Thlr. 8 Gr. schuldig sey, was er schon oft erinnert, könne aber deshalb nicht „in längern stillstand stehen." Bittet denselben zur Zahlung anzuhalten und nöthigenfalls zu arretiren.

Caspar.

Der zweite Sohn Caspar, der in denselben Lehnbriefen, wie sein Bruder, aber nur bis 1707 erwähnt wird, weil er schon 1713 starb, war Domherr des Stifts zu Merseburg, heirathete 1695 Anne Dorothea von Hopfgarten aus dem nahen Rittergute Steinhäuterode, reiste den 7. Aug. 1680 wegen der Lehen nach Mainz (S. 422), erhielt am 26. Sept. 1691 vom Kurfürst Anselm Franz neben dem Vice-Dom-Amt und Dechant zu Heiligenstadt den besondern Auftrag zu Untersuchung wegen der saumseligen Zahler der Landesabgaben und gegen den gewesenen Vogt Möring Hinterstandt (Wolfs Gesch. II. S. 123) und wird im folgenden Jahrhundert noch mehr genannt werden.

Im Archiv befindet sich noch die Notiz, daß der Erzbischof Anselm Franz von Mainz am 21. April 1681 den Heinrich Christoph v. Hopfgarrten mit der Mainzischen Hälfte des zwischen Langensalza und Denstatt liegenden Dorfs Clett-

statt belehnt, welche derselbe mit landesherrl. Consens durch Pfandschaft von Joh. Wilh. v. Wurm an sich gelöset. Die andere Hälfte des Dorfs war sächsisch und schon als Lehen im Besitz der v. Hopfgarten.

3. Haus Ershausen.

Unterhof.

Wir haben oben (S. 314) gesehen, wie die beiden Brüder Werner und Heinrich (Taf. 9. 11 u. 12) die Stifter der beiden noch blühenden Häuser Ershausen Unterhof — und Oberstein nebst Oberhof Ershausen wurden, wovon Heinrichs Nachkommen eben genannt sind. Zu den beiden Höfen zu Ershausen gehörte auch das Dorf Groß-Töpfer nebst dem dasigen Gute, in das sich beide Höfe theilten und, da das Dorf Ershausen katholisch war, sie sich zu der evangelischen Kirche zu Groß-Töpfer hielten. In derselben steht auch an der Wand der Grabstein des 1605 verstorbenen Werners, dessen Gebeine auch daselbst ruhen. Er wird in den Lehnbriefen von Mainz von 1557 bis 1602, von Fulda von 1557 bis 1603, von Braunschweig von 1574, von Hessen von 1565 bis 1593 genannt

Werners Nachkommen. — Johann Siegfried.

und hinterließ 2 Söhne, Johan Siegfried, der zu Ershausen Unterhof wohnte und Adolf Ernst, der sich zu Wahlhausen Mittelhof aufhielt. Außer dem besaßen sie noch ein Gut in Bornhagen, den sogenannten Bornhof. Sie haben sich aber nicht in diese Güter getheilt, sondern behielten sie, wie auch ihre Nachkommen, in Gemeinschaft, von denen erst in der neuesten Zeit die beiden letztern Güter verkauft worden sind.

Johann Siegfried auf Ershausen Unterhof kommt zuerst in den Lehnbriefen von Fulda von 1606 bis 1679 und von Mainz von 1607 bis 1649 und dann in einem Schuldbrief in den heil. Ostern (28. März) 1624 (Urkb. 545) als „selbstzahlender Bürge" vor, in welchem die Vormünder über die Kinder Christoffs von Dostung (Tastungen) zu Bernderode,

Georg von Dostungen zu Niederbebra,
Eitel Heinrich von Stein zum Altenstein,
Joachim Bernhard v. Nesselrodt zu Langeröden, und
Bernhard Busch, Stadtschreiber zu Heiligenstadt,

an Kraft von Bodenhausen auf Wülfingerode 7500 gute vollwichtige nach der heil. Röm. Reichs Münzordnung von 1559 nicht verpönte Rthlr. schuldig zu seyn und solche Oster Dienstag n. J. mit 6 proc. Zinsen wieder zu zahlen versprechen. Als selbstschuldige Bürgen geben sich noch an;

Heinrich und Adolf Ernst v. Wintzingeroda auf Bodenstein — Merten v. Linsingen auf Birkefeld, und
Joh. Siegfried v. Hanstein zu Ershausen

und wollen, wenn der Schuldner nicht zahlt — „welches, ob Gott will, nicht sein soll" dem Gläubiger Macht und Gewalt geben, „einen oder die andern, oder Alle, wie es ihm geliebet, anfallen „und sich an ihre Güter, sie sein gelegen, in welches Hern Lande „sie wollen, zu halten."

Das Original dieses Schuldbriefs ist vorhanden, die 4 Siegel der beiden Wintzingerode, Linsingen und Hanstein sind aber herausgeschnitten. Die Schuld war daher mit Abgabe der Urkunde getilgt.

Adolf Ernst.

Ferner haben Johan Siegfried und sein Bruder Adolf Ernst v. H. die oben (S. 553) angeführte Schulstiftung der Elisabeth v. H. und ihrer Schwester zu Töpfer vom 12. Mai 1634 (Urkb. 558) durch Siegel und Unterschrift, als deren Vettern, bekräftigt.

Johan Siegfried wurde auch, wie oben (S. 470) bereits bemerkt worden, 1632 mit Hans Friedrich auf Wiesenfeld von 6 Familien-Gliedern bevollmächtigt, mit den Sächsischen Kriegs-Commissarien zu Heiligenstadt wegen der Kriegs-Contribution zu unterhandeln.

Johan Siegfried heirathete 1660 die Tochter seines Vetters Hans Fritz, auf dem benachbarten Wiesenfeld, Margaretha Elisabeth, und belehnte durch Lehnbrief von Wahlhausen am 15. Oct. 1672 (siehe S. 442) als Bevollmächtigter

des Seniors Adolf Ernst zu Obernurf mit dem Adjunctus Hans Herman zu Besenhausen, den Canonicus Georg Koch zu Heiligenstadt mit der Vicarie St. Peter und Paul auf der Altenburg. Noch in demselben Monat und Jahr starb der Senior Adolf Ernst (Taf. 10) zu Obernurf und Joh. Siegfried folgte ihm als Geschlechts-Ältester, in welcher Eigenschaft er in Beziehung auf Behandlung der Lehen, und in allen Zweigen der Verwaltung höchst thätig war und das Vertrauen seiner Vettern, auch der in Franken, besaß, wie oben bereits mehrfach erzählt worden.

Der sonst sehr rührige Mann litt, wie er am 22. Mai 1682 schreibt, an einem schmerzhaften Augenübel, „durch zugefallene Flüsse.“ Er konnte das Haus nicht verlassen. Auch die Fränkischen v. H. sollten zur nächsten Familien-Zusammenkunft, „sobald es sich mit „seinem Gesichte bessere,“ beschrieben werden. Er starb am 30. Oct. 1691 und hinterließ 2 Söhne und 2 Töchter, Werner Sittich und Johan Adolf, welche in dem Lehnbriefe von Mainz von 1697 und in denen von Fulda von 1692-1702 — Joh. Adolf auch noch in dem von 1724 und von Hessen von 1714 genannt ist, wo Werner Sittich schon todt, aber schon 1692 nach seines Vaters Tode, Geschlechts-Ältester aber ohne Nachkommen war, während sein Bruder Johan Adolf allein diesen Geschlechtszweig fortsetzte.

4. Haus Wahlhausen. Oberhof.

Es ist eben erzählt worden, wie die beiden Nachkommen des lahmen Hans, Heinrich und Werner (Taf. 10) die Häuser Oberstein und Ershausen gründeten. Ein dritter Nachkommen des Hans war Otto zu Geismar (S. 312), der das Haus Wahlhausen Oberhof stiftete, viele Güter und eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterließ, die aber jetzt auf 2 Brüder auf Wahlhausen Oberhof und Bornhagen Unterhof beschränkt ist. Otto, der die bekannte Salome von Unterstein zur Frau hatte und 1574 Senior der Familie war und in den Lehnbriefen von Mainz von 1549 bis 1553, von Fulda von 1542 bis 1557, von Hessen von 1546 bis 1578 und von Braunschweig von

1549 bis 1574 belehnt wurde, hinterließ 5 Söhne, wovon aber nur der älteste Hans Heinrich das Geschlecht fortsetzte.

Diesem Hans Heinrich machten seine Söhne Hans Heinrich der jüngere und Adolf in der damaligen unruhigen Zeit viel zu schaffen. Sie hatten mit Bürgern aus Allendorf bei Wahlhausen eine Schlägerei über einen Hund, den diese bei sich führten, wovon jene behaupteten, daß er ihnen gehöre. Dies veranlaßte die Abhörung vieler Zeugen und am Ende ein Schreiben des Ober-Amtmanns von Harstall an den Landgrafen Moritz, damals zu Böhla, vom 28. Mai 1616; die Sache schien dadurch erledigt zu seyn. So wie eine andere 12 Jahre später, welche aber die Regierung in Cassel ernster nahm. Mehrere Allendorfer Fuhrleute, Scheidholz aus dem Allendorfer Stadtwald fahrend, passirten Diezenrode und mochten, den schlechten Geleitsweg meidend, über die Aecker gefahren seyn. Die beiden oben genannten Brüder Hans Heinrich und Adolf überfielen den Fuhrknecht des Liborius Listemann, weil er über des Junker Acker gefahren, zogen die Pistolen gegen ihn und hatten mit einem Stock ihm das Auge verletzt. Eine Beschwerde deshalb beim Schultheißen zu Allendorf veranlaßte dessen Bericht nach Cassel, der sehr aufreizend gewesen seyn muß, weil Statthalter und Räthe — wie es scheint ohne weitere Untersuchung — dem Schultheißen am 26. Juli 1628 befahlen, „daß Ihr gedachten v. H. im geheimb und in der Still „nachtrachtet und das Luder leget, und da Ihr seiner mechtig „werden möget, Ihn zu hafften bringet und solches anher gelangen „lasset.“ Beide, — der letztere war in Kriegsdienst — wußten aber wohl das „Luder“ zu vermeiden und entgingen der nachbarlichen Verhaftung.

Der Vater, Hans Heinrich der ältere, wurde aber auch durch den Krieg heimgesucht. 1626 wurde ihm all sein Vieh, Pferde, Kühe, Schaafe ꝛc., durch das Kriegsvolk mit Gewalt weggenommen, denn die Kaiserlichen, wie die Heere der evangel. Stände Freunde wie Feinde, mußten ihr Leben fristen auf Kosten der Einwohner. Der Vater hatte sich darüber bei seinem Sohn Ernst Friedrich beklagt, der im Lager sich befand, „als Ihrer Excel- „lent Tielly bestellter Leutnant“ — wie er sich nennt. Er und

mehrere Offiziere — wie er selbst schreibt — kauften für baar Geld Vieh — wahrscheinlich geraubtes — und ließ gegen 260 Stück „seinem lieben Vater" zutreiben. Mehrere Unterthanen von Wulterode (Wollrode) und Albertshausen (Albshausen) Amts Melsungen, behaupteten, daß dies Vieh ihnen geraubt, weil sie dasselbe beim Junker gesehen und nach ihrem Maal und Zeichen erkannt hätten und beschwerten sich deshalb beim Statthalter in Cassel, welcher darauf den Vater in Wahlhausen angegangen hatte. Sein Sohn Ernst Friedrich erzählt darauf dem Statthalter im Schreiben vom 2. Aug. 1626 den Hergang der Sache und ersucht, „seinen Vater, der mit der Sache nichts zu schaffen, „unbetrübt zu lassen."

So wanderte in dem zerstörenden Kriege das Eigenthum von einem zum andern.

Eine andere Irrung mit dem hess. Schultheissen und Rath zu Witzenhausen, aber heiterer Art, ein lustiger Fastnachtsstreich aus dem vorigen Jahrhundert, verdient hier eingeschalten zu werden. Levin v. H., Sohn Dittmars auf Bornhagen, der S. 404 erwähnt worden, war in Witzenhausen, hatte sich im Kloster daselbst etwas angetrunken, auf der Straße einem Stadtwächter den Spieß abgenommen, damit Fenster eingeschlagen und einen Straßenlärm veranlaßt, war der Verfolgung aber geschickt entgangen, hatte sich in ein Haus geflüchtet, und sich dort versteckt. Schultheiß und Rath ließen darauf die Thore schließen und streng bewachen, um die Entweichung des Schuldigen zu verhindern, und ihn zu fahen. Am folgenden Tage mußten zwar wegen des bevorstehenden Marktes, die Thore und also auch das Brückenthor offen gehalten werden, wurden aber genau bewacht. Indessen wußte doch Levin, wie es in dem Bericht an Statthalter und Räthe zu Cassel heist, „in dem grünen Wagen der Frau von Hardenberg, worin er sich „als schwangere Frau verkleidet befand", unangefochten glücklich zu entkommen. Ein Schreiben des Statthalters zu Cassel verfügte am 23. Oct. 1650 auf obigen Bericht: daß der Schultheiß hätte fleißiger Acht haben sollen, daß er das eingeschlagene Fenster wieder machen lasse und „von Levin oder seiner Freundschaft nichts einnehme." Und damit war der muthwillige Streich abgethan.

Kersten.

Otto's fünfter Sohn, Kersten, Capitain, in Mainzischen und Hessischen Lehnbriefen von 1587 und 1593 aufgeführt, war 1604 schon todt, wie der in der Kirche zu Wahlhausen hinter dem Altar (Ostseite) eingemauerte Grabstein beweist, wo es heist: 1604. 10. Martii ist der edle ehrenveste Kersten v. Hanstein in Gott seelig entschlafen. Dicht links neben demselben zeigt ein anderer Grabstein: 1575 1. Aug. ist die edle tugendsame Fraw Bigate (Beate) geb. Bürz (vielleicht Bülzinslöben) seelig entschlafen. Unter demselben sind knieende betende Engel. Es war aber weder seine Mutter noch seine Frau, deren er keine hatte und war 1587 noch minderjährig. Er hinterließ einen Sohn

Thilo Albrecht,

den wir zu Schwobfeld, einem Hansteinschen Dorfe, finden, wo jetzt kein Gut vorhanden ist, wo er 1649 Senior der Familie war, in den Lehnbriefen von Mainz von 1602 bis 1649 und von Fulda von 1640 bis 1650 aufgeführt worden und 10. Febr. 1662 gestorben ist. Nach einem zum Bornhagen am 5. November 1618 (Urkb. 537) ausgestellten noch vorhandenen Schuldbrief schuldete er dem Caspar Bomträger zu Witzenhausen und dessen Hausfrau Margaretha 300 Thaler jeder zu 24 f. gr. landgültiger Währung, die er zwischen Michälis und Martinitag 1619 mit 18 Thaler (also zu 6 Proc.) verzinsen und nach vierteljähriger Loskündigung wieder zu zahlen verspricht und dafür die Erbzinsen seiner Unterthanen zu Schwobfeld, die alle mit der Malterzahl an Korn und Hafer, Gänsen, Hahnen, Hühnern, Eiern, an Dienstgeld, Hauszins und Schnittergeld genannt sind, verpfändet. „Sein Vetter" Otto (Oheim) hat darin consentirt und den Schuldbrief unterzeichnet und untersiegelt. Dies war im Anfange des schweren Krieges und 7 Jahre nach Beendigung desselben, 1655, war die Schuld noch nicht bezahlt, auch nicht eine Jahrszinse berichtigt, „wegen der erlittenen „großen Kriegsbeschwerung und daraus entstandener Unmöglichkeit „zu bezahlen." Indessen war der Gläubiger verstorben und dessen Tochtermann Peter Deinhard zu Witzenhausen verglich sich darauf zu Schwobfeld am 20. Juli 1655 mit seinem Schuldner,

auf eine sehr uneigennützige Art, indem er ihm die ganzen aufgelaufenen Zinsen von 612 Thlr. erließ, und dieser dagegen das Capital in Terminen abzutragen verspricht in jährlicher Entrichtung von 10 Mltr. partim „nehmlicher" (annehmlicher) Frucht. Außerdem waren auch 180 Thlr. für Kramwaaren von vielen Jahren rückständig geblieben, die der Schuldner ebenfalls jedes Jahr, „so „viel ihm möglich ist, unfehlbarlich bezahlen will." Der nächste Agnate und Lehnfolger Ernst Friedrich, Hans Heinrichs Sohn, consentirte dazu durch seine Unterschrift, „in Ermanglung meines Pittschafts."

Oben (S. 492) ist angegeben, wie 1636 in der kriegerischen Zeit der Junge (Diener) des Thilo Albrechts von Soldaten erschossen wurde. Er hinterließ nur eine Tochter.

Otto.

Der dritte Sohn Otto's, gleiches Namens, wohnte 1639 auf dem Unterhof Bornhagen (den 6ten Rittersitz) kommt in den Lehnbriefen von Mainz von 1602 bis 1627, von Fulda von 1603 bis 1640 und von Hessen von 1593 bis 1604 vor, und dessen einziger Sohn Hans Philipps Görge, hatte in den ersten Tagen März 1634 einen armen unschuldigen Mann, Hans Sebaldt mit Namen, getödtet. Wie in der damaligen Zeit das nicht viel heißen mochte, so hatte der Mörder und das Gericht selbst das nicht viel geachtet, besonders da er einer der Gerichtsherrn selbst war. Aber den fürstl. sächsischen aufs Eichsfeld verordneten Regierungs-Räthen in Heiligenstadt war dies bekannt geworden und da sie die Sache, wie billig, strenger ansahen, so schrieben sie am 15. April 1634 (Urkb. 557. 1-3) „an die gesammten von Hahnstein", daß der Vice-Fiskal ihnen berichtet, daß ihr Vetter Philipp „einen „armen Mann ganz unschuldigerweise darnieder gestochen und entleibet, der Thäter an die Grenze entwichen, des Entleibten Weib „mit vielen persuasiren zum Vertrag bracht, sich dann wieder in „das Gericht Hahnstein eingeschlichen und also diese frevelhafte „That ganz ungestrafet hin passire, auch der Canzlei nicht einmal „von diesem homicidio Bericht gethan worden." Sie befehlen dann im Namen des gnädigen Landesfürsten, des Hr. Wilhelm Her-

zogen zu Sachsen, Cleve und Berg, den Verbrecher zur Haft zu bringen, und der Sachen Verlauf zu ihrer fernern disposition gründlich zu berichten, „damit in widriger Verzögerung Hochgedachte J. F. Gn. wegen dero hohen fürstl. Interesse und der Gerichtshoheit nicht zu andern Mitteln verursacht werden möchte.“ „Für ihre Person bleiben sie zu dienen willig.“

Hans Philipp Georg.

Hans Philipp Georg, der dies erfahren, wandte sich nun an seinen Vetter Friedrich v. H. zu Oberstein am 17. April und sandte ihm ein auf 8. März antedatirtes Gesuch an sämmtliche Vetter und Gebrüder v. H. um ein sicheres Geleit, indem er nur bei dem denselben zustehenden Hohen- und Obergericht Recht nehmen könne. Seinen Mord an Hansen Sebald nennt er einen Unfall und den Rechtsgrund für seine Bitte: quod nemo faciat injuriam, qui jure suo utitur. Das Merkwürdigste aber ist der dies Gesuch begleitende Brief an Friedrich, worin es heist: „sey dasselbe mit Bedacht anticipirt und auf den 8. März gesetzt, „weil es vor dem Vertracht (Vertrag mit der Wittwe des Getö-„deten) geschehen sollen, vndt ist der Vertracht darvmb nicht gedacht, „weil es eben nicht nötig, das ein Jeder Wissen vndt darin klügeln „soll, Ob, Wann, vndt Wasgestalt solche geschehen, vndt Auß be-„wegenden Vrsachen Alleß dahin zu bedenken — daß Semptliche „v. H. Ihre Gerichte vngelöchert behalten. Sie haben mir nun „sicher Geleide gegeben, oder gebens noch, Auch Wie, vndt Auf „Waß Masse, das fichtet Niemandeßen ahn, Weil Niemandeßen „Ichtwas an den Hansteinschen Gerichten gestanden wirdt. Nach „der Zeit (weil wo kein Kläger ist, auch kein Richter seyn soll) „Wirdt sichs auch wohl Schicken vndt thun lassen, vndt werden sich „auch die Vettern diesfalls wohl zu verandtwortten wißen, weil „Sie einem Jeden sein recht offen lassen vndt gönnen müßen, Auch „das Sicher Geleide zum rechten, keinem kan Abgeschnidten werden.“

In einer Bemerkung hierunter ohne Zweifel von Friedrich heist es noch: „Die Beandtworttung kan jetzo nuhr in genere ge-„schehen, vndt der Vertracht gar nicht gedacht werden. Solte er „aber Ja ferner darbey nicht ruhig sein, vndt in specie vf den

„Vertracht (das solche gezwungen) von Ihm weiter anstrengung „geschehen, stunde Alßdan daruff erst gehörige Verandtworttung vndt „möchte inter calicem der eyfer etwas fallen vndt progressu tem„poris die Vertracht desto beßer Crafft haben."

Otto's ältester Sohn, der oben genannte Hans Heinrich, war Braunschweigscher Hauptmann, heirathete Cecilie v. Ußlar; auf ihn sprechen die Lehnbriefe von Mainz von 1587 bis 1627, von Fulda von 1603 bis 1625 und von Hessen von 1593 bis 1604; 1610 war er schon Senior familiae und starb 1631. Es ist ohne Zweifel sein Grabstein, der in der Kirche zu Wahlhausen, welche 1718 neu erbaut wurde, in der Nördlichen Wand eingemauert ist, aber keinen Namen und nur einen in großer Rüstung gebildeten Ritter, das Jahr 1631 und 72 Jahre alt, so wie 4 Wappen und darüber die Namen: Hanstein, Usslar, Asseburg und Hanstein enthält. Noch eine andere Jahrzahl 1598, welche darauf befindlich, ist wegen der beschädigten Stelle nicht zu deuten. Ein anderer daneben eingemauerter Grabstein scheint auch einer hierher gehörigen Person anzugehören, vielleicht Georg Burchard oder Johan Christoph. Er enthält aber nur: 1655 23. Dec. mit den Wappen Hanstein und Tastungen; aber jene Personen besaßen damals das Gut Wahlhausen nicht, das erst 1666 an die männliche Nachkommen zurückfiel.

Ernst Friedrich.

Von seinen 3 Söhnen machte sich Ernst Friedrich als Kaiserlicher Obristlieutenant im 30jährigen Krieg berühmt. Sein Namen findet sich in den Lehnbriefen von Mainz von 1639 bis 1649 und von Fulda von 1640 bis 1664. Er besaß nach dem frühen Tode seines ältesten Bruders, des Obristen Hans Heinrich, die sämmtlichen Güter, Wahlhausen Oberhof, Diezenrode, Geismar, da sein Bruder Adolf Ernst die Oberurfer Linie bildete, erbte Bornhagen Unterhof von seinem Vetter Lips, dem oben genannten Hans Philipp Görge, wohnte, wie wir gesehen, mehreren Lehntagen und Familien-Versammlungen, namentlich dem in Wahlhausen 1661 21. Oct. Styli veteris bei und starb als Geschlechts-Ältester den 26. Nov. 1670. Seine Ehegattin

Agnes von der Asseburg, die sich als Wittwe nach Diezenrode zurückgezogen hatte, folgte ihm daselbst 1702. In den Familien-Angelegenheiten ist er schon früher genannt worden; nur ist zu beklagen, daß von seinen Kriegsereignissen sich nichts weiter aufgezeichnet findet.

Adolf Ernst.

Sein Bruder Adolf Ernst, der als Lieutenant genannt wird, hatte Anne Christine von Löwenstein aus dem Löwensteiner Grunde in Hessen geheirathet und mit ihr ein Gut in Oberurf erworben, wo er auch wohnte. Er bezog mit seiner Frau 1642 und 1644 auf Befehl der fürstlichen Kammerräthe in Cassel jährlich 200 Thlr. aus der Renterei Ziegenhain, worüber er daselbst 8 Quittungen abschläglich ausstellte, ohne daß etwas weiter darüber bekannt ist. Er starb am 2. Oct. Styli novi 1672 auch als Familien-Senior wie sein Bruder, dem er gefolgt. In den Lehnbriefen findet er sich mit seinem Bruder und nach dessen Tode in dem Fulder von 1672 eingetragen. Früher wohnte er auf dem Gute Wahlhausen, wenigstens ist noch ein Schreibeu von ihm, datirt daher den 7. Oct. 1645 (im Archiv der Stadt Mülhausen) vorhanden, welches eine Beschreibung der damaligen unglücklichen Zustände enthält. Es ist umständlich gerichtet an den „Edlen, Ehren vesten, „Hochgelehrten, Großachtbaren, Hochweisen und vorsichtigen Herrn „Burgemeister und Rath der heil. Röm. Reichs-Stadt Mülhausen, „Meinen In besonders Hochgeehrten Herrn und guhten Freunden.“ Adolf Ernst hatte eine Forderung an die Stadt Mülhausen und die Zinsen derselben seinem Schwager Georg Rudolf von Bodungen, dem er nach dem Tode dessen Gattin 60 fl., als einem usufructuario, schuldete, angewiesen, welche aber nicht entrichtet wurden, worüber sich Bodungen bei seinem Schwager beklagte. Adolf Ernst schrieb daher dem Stadtrath: „Mein Schwager „Bodungen hat mir mündlich referirt, welchergestalt die Herrn „den itzigen im Römischen Reich allenthalben beschwerlichen Zuestandt „undt wie zumahl hardt sie beleget wahren, beklagen, Derowegen „Sie bitten, daß ich mich dieser Forderung halber gedulden wolle.“ Ich möchte nun „den Herrn gerne Besserung gönnen, indessen wird „gegen den von Bodungen mit Executions-Prozessen verfahren

„und Krieg und Brand hat sie hart betroffen undt dennoch die „Schwehren Contributiones undt waß sonst extraordinarie vorfallet, „monatlich abtragen müssen und ihm mit den 60 fl. obligirt bin. „Bin des Vertrauens, daß Ihr meinen Schwager krafft der bereits „empfangenen Assignation befördern, damit er seinen ehrlichen Na„men nicht allein retten, sondern ich auch fernern Zuspruchs und „Verklagens Abe bleiben möge. Ich erbeut mich, in Entstehung „Paares Geldes, Frucht, Viehe und Wahren zur Kleidung ahn„zunehmen." Welche trostlose Lage für den Gläubiger, wie für den Schuldner und wie machte die eigne Noth milde und nachsichtig gegen andere!

Bernhard oder Burghard in Morea.

Ernst Friederich hinterließ 5 Söhne, wovon die 4 ältesten in den Lehnbriefen von Mainz von 1692, von Fulda von 1672 bis 1692, und der jüngste Bernhard oder Burghard geb. 1665 nur in dem Fuldaschen von 1672 und 1679 belehnt wurde, weil er schon am 27. Oct. 1687 in Griechenland also im 22ten Jahre starb. Es war nemlich in dieser Zeit, daß der Venetianische Freistaat seinen Eroberungskrieg gegen die Türken in Morea mit mehr Nachdruck zu führen, und den Abgang der Sachsen-Hülfe, so wie die von Ludwig 14. versagte Werbung in Frankreich zu ersetzen suchte. Hannover bewilligte die Ergänzung seiner Regimenter in Griechenland, so wie Würtemberg, Hessen-Cassel und Baireuth Werbungen gestattete, denn in Teutschland, wo das Römische Reich Türkensteuern erhob und der Kaiser unmittelbar Krieg gegen die Türken führte, sah man die der Republick Venedig durch kräftiges teutsches Kriegsvolk geleistete Hülfe gern, das durch den Schwedischen Feldmarschall Grafen Königsmark einen trefflichen Führer erhalten hatte. Nach dem Hülfs-Soldvertrag den der Landgraf Carl von Hessen mit Venedig schloß, und zu Eichhof (bei Hersfeld) durch seinen Kammer-Präsidenten Baron von Görz am $\frac{21}{31}$ März 1687 unterschreiben ließ, versprach der Landgraf, der die Werbungen in seinem Lande, die leicht zu groß werden konnten, nicht gestatten wollte — ein Regiment Fußvolk, 1000 Mann stark auf 2 Jahre zu stellen, gegen eine Entschädigung von 50 Thlr.

für den Kopf. Inhaber und Oberst des Regiments war — nach der Sitte der damaligen Zeit — der 7jährige, 2te Sohn des Landgrafen, mit Namen Carl, und sein Commandeur der auf Wartegeld stehende Obristlieutenant Dumont *). Zu dieser zum Theil kriegserfahrnen Truppe drängten sich außer den auf halben Sold stehenden Offizieren, viele junge Leute aus den gebildeten Ständen, die als Fähndrichs, Unteroffiziere, sogar als Gemeine angestellt wurden. Darunter die v. Calenberg, v. Gilsa, v. Speth, v. Löwenstein, Hombergk zu Bach, Scheffer, Friedrich v. d. Malsburg, der als Gemeiner eintrat und als Obrister erschossen ward. In diesem Regiment befanden sich auch als Lieutenant Johan Adolf und als Fähndrich Bernhard Heinrich v. H. Dasselbe wurde vom Landgrafen in Hersfeld gemustert und trat am 3. Mai 1687 seinen Marsch an. Am 23. Juni wurden die Hessen zu Verona vom Proveditor der Republick unter großem Beifall gemustert, gelangten dann in Venedigs Haupthafen; in Lido überlieferte sie der deshalb nach Venedig gesandte General-Adjutant Obrist Alexander von Wartensleben der Republick, der sie Treue schwuren, und vor den Senatoren Waffen-Übung machten, welche — wie Pfister sagt — die doppelte Eigenschaft des Ernstes und der Posse hatte. Nach längern Aufenthalt giengen sie zu Schiffe unter Oberbefehl des General-Capitani Morosini, der später Doge war, kamen aber bei Zante, einer alten Venetianischen Besitzung, zu spät, um an der berühmten Schlacht bei Patras am 24. Juli Theil zu nehmen. Am 6. Aug. wurden die Anker gelichtet, 2 Tage später fanden sie das von der Seuche geschwächte Landheer im Lager am Gestade bei Corinth, und nachdem die Flotte den Pelopones umschifft, setzte Königsmark am 21. Sept. auf die Einladung der Athener, sein Heer im Piräus ans Land. Schon am folgenden Tage wurde die Akropolis, worin die Türken sich zurückgezogen, belagert und dabei ein Theil der Hessen verwandt. Durch diese Belagerung mit schwerem Geschütz und namentlich durch die Sprengung des berühmten Parthenon,

*) Zwei Feldzüge aus dem Kriege von Morea, von F. Pfister, 1845. S. 35.

worin sich ein Pulvermagezin befand, wurden die schönsten Kunstwerke zerstört, und am 29. Sept. zogen die Türken ab, hinterließen aber dem verbündeten Heere die schrecklichste Seuche, die Pest, die von dem Hessischen Regimente 421 Mann wegnahm, der auch Bernhard Heinrich v. H. in Athen am 27. Oct. unterlag, und mit ihm die Fähndriche Hombergk zu Bach und von Dalwigk. Die Armade verließ das durch Krankheit und Plünderung verödete und unglückliche Land am 9. April 1688 und wandte sich nach Porto Poros, nachdem 6 Tage vorher, das hess. Regiment bei der Musterung nur 410 Mann stark sich gezeigt hatte. Zu Poros, wo auch Lieutenant Johan Adolf v. H. starb, feierte die Flotte und das Landheer am 26. Mai die Erhebung ihres General-Capitain Morosini zum Dogen, der eine starke Vermehrung seiner Macht durch Truppen von Venedig, von Florenz, von den Malthesern, 1700 Mann Schweizer, 4000 unter dem Herzog Administrator Friedrich Carl von Würtenberg und einem hessischen Regiment von 1000 Mann unter dem jungen Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt erhielt. Mit dieser Streitmacht, wie sie noch nie gewesen und mit 200 Fahrzeugen segelte er am 7. Juli nach Negropont, wo er die Festung belagerte, das Häuflein Hessen aber auf 300 Mann geschmolzen war, der Prinz von Würtemberg von einer Kugel getroffen wurde, die er Zeitlebens in der Brust behielt, den Graf Friedrich von Waldeck eine Janischarenkugel tödtete, Prinz Maximilian von Braunschweig die Truppen nicht mehr führen konnte und General von Ohr von Hannover krank darnieder lag. Der härteste Schlag aber, der die Christen traf, war am 15. Sept. der Tod des Feldmarschalls Grafen Königsmark, der in den Armen seiner Gattin verschied. Nach dem unglücklichen Sturm am 12. Oct., nachdem das Hessen-Casselsche Regiment nur noch 250 Mann zählte, schifften die Truppen, etwa 9000 Mann, am 21. sich ein, und verließen das Land, wo 13000 ihrer Mitbrüder und die Zierden des Heers eingescharrt blieben. Das hessische Regiment war bei der Musterung am 26. Jan. 1689 zu Venedig 184 Mann stark und hatte von 56 Offizieren und Freiwilligen, 19 durch Krankheit und 10 durch die Waffen verloren. Am 3. April zog die kleine Schaar wieder in Cassel ein.

Joh. Christoph, teutscher Herr.

Der zweite Sohn Ernst Friedrichs, Joh. Christoph geb. 1648 war Ritter des teutschen Ordens und Commenthur zu Weddingen im Hochstift Hildesheim, Balley Sachsen, jetzt im K. Wanzleben, Reg.-Bez. Magdeburg.

Er kommt im Kirchenbuch zu Bornhagen mit seiner Mutter Agnes geb. von der Asseburg am 23. Oct. 1692 als Pathen der Tochter seines Bruders Friedrich Albrecht, der auf dem Unterhof daselbst wohnte, „als Ihro Hochwürden teut„scher Herr" vor. Er starb 1698 zu Diezenrode und wurde am 11. Dec. daselbst begraben, wo ihm der Pfarrer Liborius Weber einen Leichen-Sermon hielt. Seine jüngere Brüder hatten, so wenig wie er, Nachkommenschaft, und besaßen das Gut Geismar und den Unterhof Bornhagen.

Hans Ludwig, Geheime-Rath.

Allein der älteste Sohn Hans Ludwig geb. 1643 setzte, wie sein Oheim Adolf Ernst zu Ober-Urf, diesen Geschlechtszweig fort, verschmähte — sonderbar genug und lobenswerth für die damalige Zeit — den Kriegsdienst und das Landleben und widmete sich den Wissenschaften. Wir finden ihn zuerst nach seinem Brief vom 30. Jun. 1682 an Hans v. H. zu Oberstein, in Begleitung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha, Friedrich I. († 1691) mit dem er auf der Reise, „zum Ge„brauch der Sauer-Brunnen-Cur in Wildungen", die Nacht in Bischhausen, ohnweit Kappel (Waldkappel) zubrachte und von Hans Nachrichten über den Capellenbau zu Fretterode und Geld zu einer Reise nach Mainz in dieser Sache begehrte. Einige Jahre später war er Herzogl. Sächsischer Geheime-Rath des Herzogs Friedrich II. von Gotha (geb. 1676) und schreibt am 28. Oct. 1699 von Gotha an den Merseburger Stiftsherrn Caspar v. H. zu Oberstein, daß der Vetter Burchard v. H. bei dem Herzog Ernst von Sachsen-Hildburghausen zum Pagen angenommen sey, begehrt 50 Thlr. zu dessen Equipirung und erzählt, daß Landgraf Carl von Hessen mit 200 Pferden 8 Tage dort gewesen sey und „gebeten habe, die

„v. H. dahin zu vermögen, daß die Pirkhanen am Höhberg geschonet, Sie wollten oder verlangten ein Gehege auff ihren Höltzern „anzustellen“ — Hans Ludwig hält davor, „daß man Serenissimo hierunter an handen gehen kann.“

In dem P. S. heißt es noch: der Page müsse ein Pferd haben.

Hans Ludwig war 1691 mit Martha von Janus verheirathet und besaß neben Wahlhausen auch noch das Gut Osmarsleben, Geismar beim Hülfensberg und den 6. Rittersitz, Unterhof zu Bornhagen. Wir werden ihn demnächst wiederfinden.

5. Hans Wahlhausen.

Unterhof.

Wie dies Gut nach Jost Heinrichs Tode gegen 40 Jahre lang in den Besitz seiner Töchter und deren Söhne kam, und dadurch dessen Bruder Georg Thilo (Taf. 13) und dessen beiden Söhne Jost Dietrich und Georg Burchard von diesem Mannlehn ausgeschlossen worden, haben wir oben (S. 606) gesehen. Erst des letztern Sohn, Caspar Georg kam durch gerichtliches Urtheil 1666 wieder zu diesem Lehngut. Er hatte bisher auf dem Steinschen Hof zu Bornhagen gelebt, wo er auch 1687 starb, wurde aber in der Kirche zu Wahlhausen begraben, wo sich in der südlichen Wand, neben der Kirchenthüre sein Grabstein eingemauert findet, mit der Inschrift: „Caspar Georg v. Hanstein geb. 1655, 6. Febr., 1687, 28. Apr. seelig entschlafen, seines Alters 32 Jahre, mit den 4 Wappen: Hanstein, Biedenfeld, Bergen und Stocksen. Am 27. Mai wurde ihm die Leichenpredigt gehalten.

40. Lippolds Linie.

1. Burkhards Söhne Claus und Curt — und Ur-Enkel Otto Caspar.

Von den Nachkommen Lippolds aus dessen Linie haben wir oben (S. 317) des Stiftsherrn Burkhards zu Fritzlar und seiner Söhne Claus oder Nicolaus und Curt (Taf. 3)

erwähnt (S. 326), die er in seinem Testament von 1584 (Urkb. 474) §. 5 eheleiblich nennt, und er also, vor oder nach seiner Resignation von der geistlichen Pfründe, mit ihrer Mutter verheirathet war; so wie, daß diese Söhne, welche das Burglehn Hattenbach nebst den Dörfern Frielingen ꝛc. von Neidhard Spede dessen Antheil erkauft, 1587 von dem Abt Ludwig von Hersfeld damit förmlich beliehen wurden. Nachdem beide Brüder den andern Antheil an diesen Gütern von Johan Spede zu Frielingen erkauft, wurden sie am 20. Jun. 1606 und 2. Jan. 1610 von dem Prinzen Otto von Hessen als Administrator des Stifts Hersfeld mit diesen Gütern formlich beliehen, welche Belehnung auch am 3. Oct. 1617 von Landgraf Wilhelm, als postulirter Administrator des Stifts wiederholt wurde. Bald darauf wurde das Stift durch die Ereignisse des großen Kriegs Hessen entrissen, und vom Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich der Abt Johan Bernhard von Fulda zu dessen Administrator angeordnet. Indessen war auch Claus v. H. gestorben und hatte zwei Töchter Anna Margaretha und Apollonia Ermelgard hinterlassen, welche mit ihres Vaters Bruder Curt am 29. Aug. 1630 vom Abt Johan Bernhard von Fulda als zeitigen Administrator von Hersfeld beliehen wurden. Gleich darauf starb auch Curt und Apollonia Ermelgard heirathete den Leonhard von Rodt, und dieser wurde mit seiner Frau und deren Schwester, Anna Margaretha v. H. — ohne Claus's oder dessen Nachkommen zu gedenken — am 20. März 1621 vom Abt Johan Bernhard, wiederholt mit den Gütern beliehen. Claus hinterließ aber einen Sohn Johan Engelhard v. H. der Anne Ottilie v. Hörde heirathete, Capitain im Fürstl. Hessischen gelben Regiment war, nach dem Kirchenbuch der Hofgemeinde zu Cassel am 9. Mai 1637 einen Sohn, Junker Georg, taufen ließ und sich im Besitz obiger Güter befand. Später — 1664 — kam davon die Burg Hattenbach — dessen alte Familie längst ausgestorben war — an Ernst von Hattenbach, natürlichen Sohn des oben genannten Prinzen Otto von Hessen, Administrators von Hersfeld, der

davon wohl den Namen erhielt (Rommels G. v. H. B. 5 S. 405, B. 6 S. 332, N. 60. Hess. Chronik von 1855 S. 83). Diese neuere Familie von Hattenbach starb 1787 mit Johan Moritz aus, dem Sohne Carls, Gouverneur von Cassel und Ziegenhain und dessen Gattin Catharina von Hof.

Joh. Engelhard v. H. der zuletzt Hessischer Obristlieutenant, und 1684 schon todt war, hinterließ aber noch einen zweiten Sohn, Namens Otto Caspar, mit dem dieses Geschlecht in Hersfeld — dem Zweig des ehemaligen geistlichen Stiftsherrn Burkhard — ein unglückliches Ende nahm. Otto Caspar, wahrscheinlich auch hessischer Militair, war verheirathet und flüchtig geworden, weil, wie seine Mutter, die Wittwe Anne Ottilie geb. v. Hörde, die damals schon in einem hohen Alter war, in ihrem Schreiben von „Frühlingen" vom 22. Oct. 1684 an den Canzleirath Scheffer in Hersfeld sagt:

„der Sohn durch Gottes Verhängniß unlängst in das große Unglück gerathen, daß er seiner jetzigen Hausfrauen Stiefvater Caspar Adolf Spede unsern Ziegenhain auf dessen allzu heftige Zunöthigung und gegebene große Ursache durch einen Pistolenschuß — (also wahrscheinlich im Duell) — entleibet."

Er hatte um sicheres Geleit gebeten und dieses war ihm auch von der Regierung zu Cassel gegen eine Caution von 1000 Thlr. zugesichert worden, welche auf sein Gesuch vom Landgrafen Carl am 22. Aug. 1684 auf 1000 Cammergulden herabgesetzt wurde. Diese Caution machte seine Mutter, die genannte Wittwe, „wenn ihr Sohn zu etwas schuldig erkannt werden sollte", mit dem Gute ihres Sohnes und mit ihrem eignen von Joh. Emanuel Roth erkauften, ebenfalls im Frielinger Grunde gelegenen Gute.

Das erstere war mit den in Frielingen, Allendorf, Gersdorf, Willingshain und Hattenbach befindlichen Zinsen rc. auf 8551 Thlr. geschätzt, worauf nur eine Schuld von 1200 Thlr. und der Witthum der Wittwe mit 20 Viertel Früchte rc. haftete. Die Regierung in Cassel erkannte am 7. Nov. 1684 diese Caution für hinreichend, und verfügte an den Rath Schef-

fer zu Hersfeld, das peinliche Gericht anzustellen und dem Supplicanten das sichere Geleit zu ertheilen. Otto Caspar hatte im folgenden Jahre um Erlassung des peinlichen Prozesses und Mutation in eine erträgliche Strafe nachgesucht und ein Intercessions-Schreiben des Abtes zu Fulda überreicht. Der Landgraf hatte aber diesem Suchen nicht deferirt und die Regierung zu Cassel rescribirte daher am 23. Jun. 1685 an die peinliche Richter und Schöffen zu Hersfeld „mit dem Peinlichen Prozeß zu continuiren, denselben so viel möglich zu beschleunigen, den Supplicanten mit seiner Nothdurft zu hören und alsdann Was Rechtens zu verfahren.“

Das Ende ist nicht bekannt geworden, muß aber beseitigt seyn, da Otto Caspar noch im Febr. 1691 lebte, wo er mit seiner Schwester Anne Elisabeth an einen Spede verheirathet, wegen obiger Caution Prozeß führte. Der geistliche Ahn hatte seine nicht ebenbürtigen Söhne von den Lehngütern und dem gemeinschaftlichen Vermögen im Eichsfeld ausgeschlossen, ihnen aber durch seine Erwerbungen in Fritzlar und seine Vorsorge in Hersfeld ein anständiges Auskommen verschafft. Das unglückliche Ende seines Ur-Enkels, Otto Caspars, aber mochte von den Papisten der Rachegöttin für die Abtrünnigkeit seines Urgroßvaters und dessen Aufgeben des katholischen geistlichen Standes zugeschrieben werden, das jedoch in der damaligen Zeit in Huldigung der reinen evangelischen Lehre — oder auch aus selbstsüchtigen Gründen nichts seltenes war!

2. Hofmeisters Lippolds Söhne. 1. Caspar.

Von Hofmeisters Lippolds Söhnen ist der älteste Caspar (Taf. 6) bereits oben (S. 393) genannt. Er hatte die Güter Henfstädt ꝛc. in der Grafschaft Henneberg im Sächsischen Franken erworben. Von seiner sehr zahlreichen Nachkommenschaft ist nur noch ein einziger grünender männlicher Zweig in Albert geb. 1837 vorhanden. Wir haben oben (S. 455) gesehen, wie seine 4 Söhne (er scheint noch einen ältern, Caspar genannt, gehabt zu haben) Hans Jörge, Conrad, Burchart und Rudolf (Urkb. 534) 1614 sich in die Güter theilten, wovon die zu

Henfstädt 2 Loose, welche Hans Jörgen und Conraden zufielen — ein Loos Bornhagen, Oberhof, welchen Burghard erhielt — und das letzte Loos das Haus zu Römhild, mehrere Erbzinsen und einige Höfe bei Schmalkalden ausmachten, welche Rudolf empfing, die aber später durch den 4. und 5. Ansitz in Bornhagen vertauscht oder durch Mannlehn-Erbfolge erlangt seyn müssen, weil sie noch jetzt beide im Besitz des letzten Nachkommen Rudolfs, Adelbert, sich befinden.

Hans Georg, Conrad, Sen. fam.

Hans Jörge starb ohne Nachkommen und sein Bruder Conrad oder Curt Sen. fam. und Sächsischer Regierungs-Rath in Meiningen setzte das Geschlecht in seinen 3 Söhnen Georg Philipp, Hans Caspar und Ludwig Conrad fort. Der Zweig Hans Caspars erlosch aber schon in seinen 3 Söhnen, die alle drei unter den fürstl. Lüneburgschen Truppen in Candia blieben. Die Söhne der beiden andern Brüder zeichneten sich alle in ihrer kriegerischen Laufbahn unter den kaiserlichen, Brandenburgschen, Braunschweig-Lünneburgschen und andern Truppen aus.

Georg Philipp und Ernst Wilhelm. Sen. fam.

Georg Philipps zu Henfstädt Sohn, Ernst Wilhelm, geb. 1658, hatte im kaiserl. Dienste in dem Kriege gegen die Türken in Ungarn sonderbare Schicksale. Er hatte seine Gattin Anna Sophia, eine geb. von Vippach Gumberta, und seinen 1686 gebornen Sohn Heinrich Ludwig mit sich genommen, und war von beiden getrennt, als die Türken Lugos bei Temeswar und Karansebes im Bannat in der Militär-Grenze (Busching, Th. I. B. 2, S. 1184 sagt von dieser Stadt, daß sie ehemals schöner und ansehnlicher war, und durch die große Niederlage von türkischen Waaren, die von hier zu Lande nach Siebenbürgen gebracht wurden, in Flor kam) einnahmen, und Mutter und Sohn am 25. Sept. 1695 gefangen nahmen. Zimmermann (in seinem Prinz Eugen der edle Ritter und seine Zeit. Stuttgart, 1838) erzählt von der Mutter, „daß sie vom Sultan Mustapha gefangen, in sein Serail als eine außeror-

dentliche Schöhnheit placirt worden und ihr 6jähriger Sohn (er war aber 9 Jahre alt) vom Sultan erzogen sey, der später die größten Ehrenstellen erhalten. Der getrennte Gatte kam bald nachher in sein Vaterland zurück und machte viele Versuche, um von dem Schicksale seiner verlorenen Frau und Sohnes etwas zu erfahren. Als aber alles erfolglos blieb, entschloß er sich 1701 zur zweiten Ehe mit der Wittwe Amalie von Stein, geb. v. Buttlar-Dietlos, wobei jedoch die Bedingung gemacht worden seyn soll, daß die zweite Ehefrau zurücktreten werde, wenn sich etwa die erste wieder fände — wohl ein Zeichen der großen Schönheit derselben, die sie zur Aufnahme ins türkische Serail würdig machte, oder — der auch nicht einmal dadurch gestörten Treue ihres Gemahls. Ernst Wilhelm, der 1710 starb, hinterließ noch einen ältern Sohn Georg Friedrich, geb. 1684, welcher der Stammvater des oben angegebenen Albert ist.

Joh. Volprecht.

So wie Ernst Wilhelm der Stifter des Hauses Henfstädt wurde, so stiftete sein Bruder Joh. Volprecht das Haus Ober-Ellen, dessen Nachkommen es noch zur Hälfte besitzen. Auf diesen Joh. Volprecht, Fürstl. Sächsischen Kammer-Junker, findet sich noch eine Vormundschaftsübertragung durch die fürstl. Canzlei zu Friedenstein (Gotha) d. d. 29. Oct. 1711. Magdalena Margaretha v. H. geb. v. Buttlar Wittib zu Henfstädt hatte ihn zum Vormund über den von ihrem Ehemann dem gewesenen Hauptmann Ernst Wilhelm hinterlassenen unmündigen Sohn Heinrich Ludwig vorgeschlagen. Dieser den 3. Apr. 1686 geboren, war zwar damals schon mündig, und seit 1695 in der Türkei gefangen, auch stimmt der Vorname seiner Stiefmutter, Amalie, nicht überein; die aber wohl dies Tutorium wegen Erbschaftsangelegenheit, anstatt der Curatel über den Abwesenden, ausfertigen lassen. Ein anderer Bruder Hans Reinhard war Kaiserl. General, Commandant in Philippsburg und wurde von Kaiser Leopold († 1705) in den Reichsfreiherrnstand erhoben.

Ludwig Conrad.

Curts jüngster Sohn, Ludwig Conrad (Taf. 7), blieb als Schwedischer Cornet vor Stralsund, und dessen beide Söhne, Conrad Ludwig in Churf. Brandenburgschen Diensten 1695 in der Belagerung von Stralsund, so wie dessen Bruder Georg Ernst in der von Philippsburg schon 1676 als Kaiserl. Capitain-Lieutenant. Sein Sohn und Nachkommen erwarben das Gut Harthof in Franken und kommen weiter vor.

Burghard.

Caspars dritter Sohn Burghard (Taf. 6 und 7), im Besitz des Oberhofs Bornhagen, setzte in seinem Sohn Caspar Rudolf das Geschlecht fort, dessen Enkel Otto Friedrich geb. 1698, später der lange Junker genannt, dem Rittersitz den Namen Junkerhof gab, mit welchem das Gut noch jetzt, zum Unterschied der 6 andern Höfe, bezeichnet wird.

Otto Friedrichs Vater, Caspar Rudolf, wie sein Vater genannt, hatte Justine Susanne, Tochter Jost Dietrichs zu Unterstein, zur zweiten Frau. Sein Körper ist 1705 in der Kirche zu Rimbach begraben, wo sich sein Grabstein nahe an der westlichen Thüre auf dem Boden befindet, wodurch weder sein Vornamen, noch die Jahrzahl ersichtlich, aber die ganze Figur mit entblößtem Kopf, im kurzen spanischen Mantel, sowie die Umschrift: . . . "Hanstein, in Gott ist mein Leben und Sterben mein gewinn " . . Abscheiden und bei Christo selig seyn" — so wie von vier Wappen nur das v. Hanstein und Bodenhausen, wahrscheinlich das seiner Großmutter, mütterlicher Seite, zu erkennen ist. Drei seiner Kinder sind ebenfalls in der Kirche begraben. Die Grabsteine liegen zwischen den Stühlen im Gang. I. Anno 1684 ist geboren . . . . Augusti Thorothea Elisabetha v. H. und anno 1686 . . . . nebst 4 Wappen, darunter 2 v. H. II. Beim Eingang rechts: anno 1692 1. Aug. natus praenobilis infans, Casparus ab Hanstein 1694. 26. Oct. denatus. Ueber den beiden Waspen v. H. steht C. R. v. H. (Caspar Rudolf) — S. I. v. H. (Susanne Justine). III. links mit 2 Wappen v. H. mit der Inschrift: Justina Magdalena von Hanstein ist geboren V. Apr.

. . . . und in Gott selig entschlafen 27. Jun. 1696; hat gelebet XI Wochen, V Tage. Uebrigens steht unter der Kanzel in einem Stein die Jahrzahl 1694.

Rudolf.

Der vierte Sohn Rudolf erwarb 1633 das Gut Einberg bei Coburg und starb als Kaiserl. General 1645. Seine Söhne und Nachkommen, die größtentheils Kriegs- oder Hofdienste dem Hause Sachsen-Coburg leisteten, erwarben zu dem geerbten 5. Ansitz zu Bornhagen noch als Agnaten den daneben liegenden vierten Rittersitz durch den ohne männliche Nachkommen 1662 erfolgten Tod Dittmars v. H., der von Martin, dem vierten Sohn des Hofmeisters Lippold herstammte.

2) Melchior.

Melchior (Taf. 4b) zu Werleshausen, der zweite Sohn des Hofmeisters Lippold war seit 1577 mit Agnes, der ältesten Tochter des Ober-Amtmanns der Grafschaft Catzen-Elnbogen, Apel von Berlepsch auf dem benachbarten Schloß Berlepsch verheirathet, deren beide Schwestern ebenfalls an Ludwig und Heinrich v. H. (Melchiors jüngsten Bruder) vermählt waren. Melchiors Tod, der auf seiner Rückreise von der Kalbsburg in Cassel 1600 erfolgte, ist oben (S. 396) angegeben worden. Auf dieses Gut war Melchior dem adlichen Stift Kaufungen 800 Thlr. schuldig gewesen, die sein Sohn Caspar zahlen sollte, die aber Landgraf Moritz zu Hessen nach einer ausgestellten Obligation d. d. Cassel am Mittwochen nach Ostern anno domini 1616 übernahm. Es heißt darin: „An die Obervorsteher des Adlichen Stiffts Kauffungen über 800 Thlr., so Er gedachtem Stifft schuldig zu sein bekennet, welche 800 Thlr. Er von wegen Casparns v. Hansteins, der solche dem Stifft schuldig gewesen, bey Auszahlung des Pfandschillings, so sein Vater Melchior v. Hanstein seel. auff sein des Landgraffen Haus Engelfüß bei Kalbesburg genannt, stehen gehabt, zu zahlen übernommen.“

Caspar.

Caspar verheirathete sich 1617. Seine noch vorhandene Eheberedung mit Jungfrau Margreth Elisabeth Treusch von Buttlar, Tochter des Burkhard Treusch von Buttlar und weiland Frau Margaretha geborne von Eringshausen von Nesselriedten (Nesselröden in Hessen) von Dienstags den 23. Sept. 1617 (Urkb. 535) ist noch vorhanden und ein Muster der damaligen Zeit von Umständlichkeit und Vorsicht über alle Vorfälle, die sich ereignen können.

Zuerst erhält die Jungfrau von ihrem Vater 1500 Gulden zu 21 groschen, zu 12 pf. thüringischer Währung Ehesteuer und Heirathsgeld, welche ihr in Jahresfrist nach dem Beischlaf erlegt, oder auf das Hauptgut versichert und mit 75 Gulden jährlich verzinset werden sollen — und „ehrliche Kleidungen, Kleinodien „und Geschmuck, wie einer ehrlichen Jungfrau ihres Standes „geziemet."

Dagegen verspricht ihr Caspar eine Wiederlage von ebenfalls 1500 Gulden, und, „sobald er beigeschlafen", 300 Gulden gleicher Währung Morgengabe zu zahlen, oder mit Früchten und Geld und die letztern mit 15 Gulden zu verzinsen.

Ferner soll binnen Jahresfrist ein „schriftliches Vermachtnuß „aufgerichtet" und darin an einem bequemen Ort „ein Wittums- „Sitz mit freier Behausung, Garten, Wieswachs, Kraut, Rüben „und Flachsland, Geströh, Frohndiensten, Federvieh, nothwendiger „Beholzung und anderer nottürftiger Zubehorung, nach Wittumbs- „brauch und Herkommen, wie das einer Erbaren Fraw vom Adel „zu ihrer Unterhaltung vonnöthen auch geziemet und gebühret" — bestimmt und sie darin von den Vormündern, Kindern oder Lehnsfolgern — so lange sie den Wittumbsstuhl nicht verrückt — geschützt und die Gebäude in guten Bau und Besserung gehalten werden. Wenn der Jungfrau aber nicht gelegen, auf dem Wittwensitz zu sein, so wird ihr dafür eine jährliche Erstattung an Geld gethan.

Auf den kinderlosen Fall von Caspars Ableben, erhält — wie es darin heißt — die Jungfrau von ihrem Heirathsgut der 1500 Gulden und desgl. Wiederlage, jährlich von Caspars Er-

ben: 40 Malter Korn, 40 Mltr. Hafer, 17 Mltr. Gerste, 2 Mltr. Waizen und 1 Mltr. „Erbiß“ Witzenhäußer Maas, auch ihre Kleider, Ketten und Kleinod und was zu ihrem Leibe gehörig, und die Hälfte der fahrenden Habe, Frucht auf dem Felde, Silbergeschirr und was in der Ehe errungen, mit Ausnahme der Reisigen Pferde, Harnisch, Geschütz und was zur Wehre gehörig. Nach ihrem Tode soll das Heirathsgut an ihre Erben — die Wiederlage an Caspars Erben übergehen.

Sollte Caspar „die Jungfrau“ überleben, so bleibt er im Besitz von allem — außer ihrer Kleider, Ketten x., die an ihre Erben fallen — welche auch nach seinem Tode das Heirathsgut erhalten, worüber ein Inventarium errichtet wird.

Weiter ist auch der Fall vorgesehen, wenn nach eines Theils Ableben, der andere sich wieder verheirathen werde, so wie auch wenn bei einem oder dem andern Fall Kinder aus erster Ehe vorhanden seyen, und ist darüber das Nöthige verordnet, und die Zins vom Capital stets auf fünf vom Hundert bestimmt.

Da unter den von Adel des Fürstenthums Hessen die Gewohnheit hergebracht, daß die Töchter und „andere Weibsbildten“ gegen die empfangene Mitgift und Aussteuer einen eidlichen Verzicht auf die väterliche und brüderliche Erbschaft und Güter leisten — die Jungfrau Margreth Elisabeth aber keine Brüder hat, so soll sie nur in dem Fall, wenn Ihr Vater noch eheliche Manleibs-Erben erhalten sollte, jenen Verzicht ausstellen, „sonsten aber „gar nicht.“

Die Urkunde ist auf einer Seite von Caspar v. H. und seinen Freunden:

Sittich von Berlepsch,
Widekind von Falkenbergk,
Casper v. Hanstein,
Georg Criestoffel Diede zum Fürstenstein und
Georg Riedtesell zu Eisenbach, d. Jüngere;

auf der andern Seite:

dem Vater der Braut, Burkhart Treusch v. Buttlar,
Hermann von Wersabe,
Wilhelm Schetzell zu Mertzhausen,

Hupertt Treusch vonn Buttlar,
Rudeloff Herman Treusch von Bottlar,
Reinhardt Treusch von Bottlar,
aber nicht von der Braut, unterschrieben.

Die angehängten Siegel sind nicht mehr vorhanden.

Caspars und seiner benachbarten Zeitgenossen Reinhard v. Berlepsch und Jost v. Buttlar Sorge für ihre Frauen und Kinder, 10 Jahre nach seiner Verheirathung, 1627, in der drangvollen und bekümmerten Zeit des großen Krieges, durch den errichteten Vertrag, ist bereits oben (S. 466) erwähnt worden. Caspar wurde 1638 Geschlechts-Ältester und starb am 24. Apr. 1645 in Oberstein, und erlebte den Frieden nicht.

Er hatte höchst wahrscheinlich einen Bruder, Burghard, der als solcher zwar nicht genannt wird, und der Stallmeister des Landgrafen Wilhelm V. von Hessen Cassel († 1637) war und wahrscheinlich durch die Verbindung seines Bruders Caspars mit dem benachbarten Landgrafen in dessen Dienste kam. Burghard lebte in Cassel am Hoflager und wurde durch einen ärgerlichen Prozeß bekannt, den ein Mädchen, Agathe Borks gegen ihn führte und auf Confrontation mit ihm nachgesucht hatte. Die Regierung zu Cassel hatte darüber zu berichten und trug in ihrem Bericht vom 30. Sept. 1634 auf die Confrontation an, „aber nicht publice auf dem Markt, sondern privatim auf dem „Rathhause in Beiseyns des Hofmarschalls als ordinarii und derer, „die der Landgraf von seinen Dienern sonst dabei haben wolle, „auch etlicher Schöffen des Peinlichen Gerichts", mit der Bemerkung, „daß sich die hiesigen Prädicanten in dieser ärgerlichen Sache „geäußert." Die Sache muß jedoch bald beigelegt worden seyn, denn nach dem Kirchenbuch der Hofgemeinde zu Cassel, wurde den 4. Febr. 1635 Junker Burckhard von Hanstein, Fürstl. Stallmeister, mit J. Hedwig von Hattenbach copulirt, und Landgraf Wilhelm belehnte ihn, „unsern lieben getreuen Burckhardten v. H. jetzigen unsern Stallmeister und Lucas Wilhelm von Romrodt," dessen Schwager, nach Lehnbrief vom 14. Febr. — „ahn unserem Geburtstage" 1636 (Urkb. 563),

„auff besondern Gnadten, damit Wir Ihnen wohlgewogen undt beigethan" mit

den Zehnten zu Schrecksbach und Ober-Schrecksbach, ein Freigut mit seiner Zugehörung daselbst zu Schrecksbach, genannt das Grebengut, der freie Hof, der vor Zeiten Eberhard Stubenrauchs gewesen, das Kant-Fuder zu Niederebs und Kostingen, die Wiesen zu Ober-Schrecksbach und in die drei Felder zu Ober-Schrecksbach, in jedes Feld zu 8 Morgen Landes; sodann der Hof und Gut gelegen zu Schrecksbach, genannt das Herzberger Gut.

Diese Güter waren — wie es im Lehnbrief heißt — durch den göttlichen Hintritt weiland Otto Ludwigen von Hattenbach ledigen Standes, dessen Vater und Großeltern sie in zweien Lehnbriefen zu rechten Mannlehn gehabt — apert worden und heimgefallen.

Die Güter waren noch im Besitz der Familie von Romrodt bis zu dem Aussterben; Burkhard aber starb noch in demselben Jahr, vor seinem fürstlichen ihm gewogenen Herrn, auf einem Ritt von Cassel nach Kaufungen, nach dem dasigen Kirchenbuche, unter den Begrabenen, worin es heißt:

Anno 1636 XI. Jul. Item Burckhardt von Hanstein Fürstl. Stallmeister, so unterwegensher von Cassel nachher Kauffungen im Herrn verschieden, und daselbst bestattet. Worbey uff der Adelichen Wittben begern widerholt und erklärt worden sechstes Apostolicum und Philipp. 3. Unser Wandel ꝛc.

Bei diesem Zweige Melchiors verdient bemerkt zu werden, daß unter der so zahlreichen Nachkommenschaft in der Lippolds Linie, 2 Nachkommen Melchiors auf dem Eichsfeld durch Curt Christian, die einzigen zu seyn scheinen, welche den Stamm fortsetzen können, Friedrich und Hermann (Taf. 5) zu Besenhausen, — so wie in dem Fränkischen Thüringen der einzige Albert (Taf. 6) der Nachkomme Caspars (S. 640). Diese drei sind die einzigen im laufenden Jahrhundert geboren.

3) Lippold.

Des Vaters Lippold dritter Sohn, gleiches Namens (Taf. 3) war Sächsischer Rath in Eisenach und ist schon oben (S. 398) erwähnt. Seine Nachkommen haben in Ober-Ellen gewohnt, und von ihnen ist uns außer ihre Namen wenig bekannt. Seine Enkelin Anne Hedwig war an Wilhelm von Weyers verheirathet (Hattsteins Reichs-Adel I. S. 322, II. S. 487, III. S. 153, 255).

Sein Enkel Hans Ludwig hatte 7 Söhne, die alle Kriegsdienste beim Kaiser, unter Lothringen, beim Bischof von Münster und in Hessen nahmen, wovon der jüngste Rudolf, als Hessischer General-Major diesen Mannstamm 1720 und sein Bruder Jost Christoph 1722 beschloß, wie später vorkommen wird. Seinen ältern Bruder Hans Ernst geb. 1645 finden wir in seinem 17. Jahre als Kammer-Page bei Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar, der ihn nach Würzburg sandte und dazu mit einem noch vorhandenen Paß d. d. Weimar zur Wilhelmsburg den 26. Apr. 1662 (Urkb. 600) versah, worin er „männiglich nach Standeserforderung freundlich, günstig und gnädig ersucht, denselben sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen und allen beförderlichen willen zu erweißen." Der Herzog, derselbe, der in dem großen Kriege 3 Jahre Eichsfeld besaß, nennt sich in dem Paß: Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Grev zu der Mark und Ravensberg und Herr zu Ravenstein. Das Wappen enthält die Umschrift: D. G. Wilhelmus dux Saxonae, Cliviae et Montium.

Da der Herzog in demselben Jahr 1662 starb, so nahm Hans Ernst Dienste beim Bischof von Münster, wo er als Obrister zu Pferd 1705 sein Leben endigte, und von seiner Gemahlin Johanne Pauline Margaretha von der Reck auf Steinfurth nur eine Tochter Johanne Sybille hinterließ.

4) Martin.

Martin, der vierte Sohn des Hofmeisters Lippold (Taf. 4b), ist schon oben (S. 399) vorgekommen. Er baute wahr-

scheinlich den vierten Rittersitz in Bornhagen mit einem Treppenthurm, bei dessen Wegräumung später der obere Thürstein mit seinem und seiner Ehefrau, Marie von Mitzefahl, Namen, wieder eingemauert wurde, als nach dem großen Kriege die verwüsteten Gebäude wieder neu erbaut oder hergestellt werden mußten, und noch zu sehen ist. Bei dem Tode seines Enkels Ditmar 1662, mit dem dieser Zweig erlöschte und der uns durch seinen angeblichen Bruder, den falschen Jobst (S. 502) schon bekannt geworden, nahm seine Wittwe Sabine v. Schachten zu Befriedigung ihrer Töchter, Besitz der Lehngüter (Urkb. 601), die sie aber doch an die Lehns-Nachfolger abtreten mußte.

5) Heinrich.

Heinrich (Taf. 3), des bekannten Lippolds jüngster Sohn, war seit 1586 mit Gertraud, des Ober-Amtmanns Apels v. Berlepsch jüngsten Tochter verheirathet, deren ältere Schwester Agnes mit Melchior, Heinrichs Bruder, vermählt war. Die Verwandtschaft mit dem benachbarten Hause Berlepsch erhielt sich noch später, indem der hess. Erbkämmerer Eitel von Berlepsch geb. 1643 († 1719), Anne Elisabeth v. Hanstein zur Frau nahm.

Heinrich, Sächsischer Marschall, zog sich zeitig auf sein Rittergut Wiesenfeld im Gericht Hanstein zurück, mit welchem er noch das Vorwerk Rabenrode (jetzt Rummerode) bei Unterstein besaß. Wir finden ihn zuerst in einem Notariats-Instrument, aufgenommen von Adam Heusner, Keudelscher Amtschreiber zu Schwebda, und zugleich kaiserlicher Notarius zu Wiesenfeld, Mittewoche nach Margarethen Tag $\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. Jul. 1609 (Urkb. 530). Die Sache war veranlaßt durch einige Schaafe, welche Heinrich für eine Forderung von 40 Thlr., welche er der Wittwe des Leonhard Froms zu Birkenfeld schuldete, in deren Pfirch in der Wiesenfelder Feldmark als Pfand gestellt hatte. Im Jahr 1606 am Tage Simonis und Judae, $\frac{2}{1}\frac{8}{8}$. Oct. Morgens vor Tage, wurden auf Befehl des Churf. Mainzischen Rath und Vicedoms zu Erfurt, Wilhelm von Harstall, der Wittwe Froms aus ihrem Pferch (wahrscheinlich zu Beitreibung von Ab-

gaben) 33 Stück Schaafe mit den verpfändeten Hansteinschen weggeführt. Die Sache gelangte darauf an den Churfürsten zu Mainz, auf dessen Befehl der Ober-Amtmann Sebastian von Hatzfeld zu Heiligenstadt verfügte, daß Heinrich v. H. der Wittwe Froms den Rest ihrer Forderung mit 20 Thlr. berichtigen sollte. Nach der vorliegenden Urkunde geschah dies auch, wie es darin heißt, von Heinrich v. H. „auf Ihren Churf. Gnaden „und des Ober-Amtmanns Bevehlich zu unterthänigen und sonder„baren ehren, und nicht aus Pflicht oder Schuldigkeit.“ Der Notarius war von Heinrich ausdrücklich requirirt, um zugleich dessen protestation und Reservation aufzunehmen, da die Schaafe „aus „des Junkern v. H. Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit“ aus dem Pferch geführt worden, und sich deshalb an dem v. Harstall mit Hauptsumme Unkosten und Schäden wieder zu erholen, ausdrücklich vorbehalten und protestirt werde. Die Schaafe waren dagegen ohne Zweifel zurückgeführt und die Hansteinschen zurückgegeben worden.

Das Notariats-Instrument enthält als Zeugen Hans Boden, Besenhausischen Schultheißen zu Wiesenfeld und Peter Fromm von Birkenfeld, mit dem Notariatszeichen und dem Motto: „Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.“

Heinrich nahm sich auch der gemeinschaftl. Lehnsachen an, denn er schrieb am 18. Aug. 1612 von „Rabenderode“, wo er sich befand, an den Gerichtsschreiber Johannes, — den er „lieber Johannes“ nennt, — wegen eines Lehns, das vor Jahren Liborius Hamel, dessen Söhne und Töchter ad vitam inne gehabt; „doch wolle er bei dieser Beliehung seinen Vetttern und Gevattern in nichts vorgreifen, und alles zu derselben Bedenken stellen.“

3. Dessen Söhne. — a. Heidenreich.

Das Jahr 1617 brachte ihm großen Kummer, Sorge und Aerger, da ihm sein ältester Sohn Heidenreich bei einem katholischen Feste auf dem Hülfensberg auf dem Pferde erschossen wurde. Es findet sich darüber eine weitläufige Correspondenz des Vaters in dem Archiv, die aus 60 Aktenstücken besteht und aus der damaligen Zeit, also vor 240 Jahren, vor Ausbruch des

großen Krieges, manches Licht uns giebt, über das Betragen der jungen evangel. Edelleute, besonders in Nichtachtung der katholischen Gebräuche und ihrer Priester — ihrer Neigung zum Trunke, — über die Stimmung des Volks gegen die Junker — wie selbst Beamte diese Stimmung theilten — und wie die Untersuchungs-Justiz damals behandelt ward, und selbst bei Einschreitung des geistlichen Landesherrn kein Resultat gewährte, wenn auch hier von keinem Morde, wie der bekümmerte Vater es nannte, sondern nur von einem im Volkstumult erfolgten Unglücksfall die Rede war.

Im Mai 1617 wurde nämlich nach altem Herkommen, wie noch jetzt, die Bonifacius-Octave auf dem Hülfensberg bei Gros-Töpfer, für seinen Erbauer und Stifter gefeiert. Die Feier begann damals Montag am 12. Mai alten Calenders, wo, wie auch noch jetzt, sich viele Menschen versammelten, die Stadt- und Gemeindebewohner unter Anführung ihrer Pfarrer und Schulmeister in Procession dahin wallfahrten, dort in dem alten Kirchlein Amt und Messe und Gottesdienst gehalten, und zur leiblichen Nahrung auch Verkäufer von Eßwaaren und Krämer sich einfanden. Der älteste Sohn Heinrichs v. H. zu Wiesenfeld, der unmündige Heiderich hatte von seinem Vater — wie dieser sagt — ungern die Erlaubniß und wenig Geld erhalten, dahin zu reiten, wozu er auch von seinem Freunde, Christoph v. Keudel zu Schwebda, Einladung bekommen und bei ihm die Nacht vorher zugebracht hatte, und die Verabredung dazu bei „gehaltenem „fürstl. landgräfl. Geleit des Niederländischen Kriegsvolks" geschehen war. Der Hülfensberg gehörte damals zum Amt Bischofstein, dem der Vogt Joh. Rebhuhn vorstand, welchem der gegen ihn erbitterte Heinrich v. H. nachsagte: „daß er, eines „Barbiers Sohn aus Heiligenstadt, sich mit großen Gifften auf „Bischofstein erkauft." Das Oberamt zu Heiligenstadt, die oberste Behörde des Landes, verwaltete Wilhelm Dietrich von Dhaun, der hohen Domstifter Mainz und Worms Capitular und Dom-Probst. Die beiden Junker ritten daher am 12. Mai auf den Hülfensberg wo sie mehrere von Adel — wie es heißt 6—7 — und unter diesen Christoph v. Harstall — antrafen, die, wie alle, mit geladenen Pistolen und Wehren be-

waffnet, sich dann sofort zum Trunk niedersetzten, woran aber — wie Vater Heinrich behauptet — sein Sohn, weil er wenig Geld gehabt, nicht Theil genommen, sondern herumspaziert sey. Der umständliche Bericht des Vogts von Bischofstein vom 12. Oct. 1617 an das Oberamt giebt dann an:

„Nach dem festo sanctissimae trinitatis sey immaßen undenklichen Jahren Herkommens, die Walfahrt auf den Hülfensberg angestellt, und von vielen frommen Christen, ihr Gebet daselbst zu verrichten, besucht worden, und seyen unter andern 10 oder 12 uncatholische von Adel, theils im Fürstenthum Hessen und anderer Orten gesessen, mit ihren Pferden und jeder mit zwei Pistolen neben einem Trommeter ankommen, um die guten Gebräuche und Ceremonien zu verspotten, und andere gottesfürchtige Christen in ihrer Andacht zu verhindern. Als nach verrichter Procession das Amt der heil. Messe angestellt, sollen die von Adel — nach glaubwürdigen Bericht — abscheuliche Gotteslästerung und in specice den Hülfensberg ein Teufelshaus genannt, auch daß der Donner Pfaffen und Kirchen sollte zerschlagen, gepflogen haben, darauf zusammen sich zum Weinfaß verfügt und daselbst so lange verharret, bis alle voll und Toll geworden. Als nun der Hr. Probst von Annerode neben den patribus Societatis Jesu ihn, den Vogt, zu sich zur Mahlzeit gebotten, und sie nicht lange zu Tisch gesessen, sey ein Tumult bemerkt, und der Schreiber des Klosters Anroda, der beim Tisch aufgewartet, hinausgegangen und habe bald mit großem Schrecken angezeigt, „daß die von Adel alle zu Pferde gesessen, ihre Pistolen gezogen, großen Muthwillen und Unglück angefangen, einem Krämer seinen Kramladen über den Haufen geritten und dazu jämmerlich geschlagen hätten. Und wenn ich, der Vogt, nicht bald dazu komme und Frieden schaffe, hätte man sich gewißlich großen Mord und Todtschlag zu befahren.“ Darauf sey er, der Vogt, sogleich vom Tisch aufgestanden, die Herrn patres und andern Geistliche seyen gefolgt, und habe alles, wie gehört, befunden. Er habe dann die von Adel um Gotteswillen gebeten, inne zu halten und an diesem tanquam loco sacro nichts thätliches anzufangen. Sein Bitten habe aber nichts

helfen wollen, sondern sey in Gefahr Leib und Lebens gestanden, denn sie hätten ihre Pistolen stracks auf ihn gehalten, welches die Hr. patres und Geistliche vermerkt und sich zurück gezogen. In diesem Tumult habe Junker Stoffel von Harstall, welcher den Kramladen umgeritten, seine Pistolen unter den Haufen losgebrandt, und sey sobald von den Wächtern und andern Bauern vom Pferde geschlagen, der v. Hanstein aber von seinem gestürzt und des Todes worden. Ob aber der v. Harstall der rechte Thäter, oder dem v. Hanstein jemand anders den Schuß beigebracht, davon sey noch zur Zeit nichts gründliches einberichtet worden. Er habe nun den von Harstall wegen dessen verübten Muthwillen, „anstatt Ihr Churf. Gna„den von ihm die Faust gefördert" (die Hand abhauen war an solchen Orten die angedrohte Strafe) — ermahnt, „daß er, „Fuß halten solle" derselbe aber habe sich Abends heimlich davon gemacht, sein Pferd, Buchsen, Hut und Wehr, alles hinterlassen, welches er, der Vogt, mit des Todt gebliebenen Hansteins Pferd und Gewehre — weil diese That unter des Vogts Botmäßigkeit verrichtet — auf das Churf. Haus Bischofstein zu weiter gnädigen Verordnung bringen lassen."

Der unglückliche Vater hatte indessen gleich am folgenden Tag den 23. Mai St. nov. die Erzählung dieser traurigen Begebenheit aufsetzen lassen, zu einem Gesuch an den Churfürsten Joh. Schweikhard (von Cronberg, † 1626), daß sein Sohn beim Abreiten nach Martinfeld mörderischer Weise mit 2 Kugeln erschossen worden, bittet, „daß darüber die Inquisition und Prose„quition forderlich zu Werk gerichtet werde." Ein ähnliches Gesuch an den Churfürsten wurde auch von den Verwandten und Freunden erlassen. Dem armen Vater wurden auch mancherlei Reden und Sachen hinterbracht, die wohl nicht ganz so, oder vergrößert und vermehrt erfolgt waren, worüber er sich beim Ober-Amtsverweser in Heiligenstadt beschwerte. Als mehrere mitleidende Christen bei dem Tode seines Sohnes geweint, sollte Lud. Schade, ein Krämer aus Rüstungen muthwilliger Weise zu ihnen gesagt haben: „was „sie viel um einen kahlen Schuft weinten, da wären noch mehrere „vorhanden, daß man dessen nicht bedürftig." Der Vogt von

Bischoffstein soll bei dem ausgebrochenen Tumult den Wächtern befohlen haben, ihre Rohre fertig zu halten und Ernst zu brauchen, und während der Getödtete abgemahnt habe, sey er von einem, der rücklings auf ihn gezielt, meuchelmörderischer Weise erschossen worden, worauf mehrere Schüsse erfolgt seyen. Als der Junker vom Pferde gefallen, sey der Pfaff von Ershausen und Andere um den Sterbenden gestanden und ihm zugeredet, welches er abgeschlagen; „er sey ihrer Religion nit.“ Worauf der auf der Erde liegende von Conrad Mangeß, einem Bürger aus Eschwege, erinnert worden, sich seinen Spruch ins Herz zu fassen: „Herr Jesu, in Deine Hände befehl ich meinen Geist.“ Der Sterbende habe aber nicht mehr reden können, aber zum Zeichen guten Verstandes mit dem Kopf genickt und bald darauf in Gott verschieden. Harstall habe auch einen Schuß gethan, von dem einer ausgesagt, daß er Heiderich getödtet, weil dessen gebrauchter Pistolenlauf und deren große Kugel in die Wunde einträfen. Nach der Rede eines andern aber, habe einer der Wächter nach ihm geschossen, und das Rohr gleich einem andern gegeben, als habe er damit nichts zu schaffen.

Sehr schmerzlich mußte es dem Vater seyn, der sofort nach der Trauerbotschaft Weiber nach dem Hülfensberg geschickt, um die Leiche zu reinigen, zu kleiden und zu bewachen — bei deren Zurückkunft ihm gemeldet wurde, daß man ihnen dies nicht gestatten wollen, die Leiche in dem unreinen Gemach, das viele Löcher gehabt und allen Thieren zugänglich gewesen, zu bewachen; sie verhöhnen und verlachen lassen.

Am $\frac{18}{28}$. Mai sandte dann der Vater Heinrich die Trauer-Nachricht und Einladung zum Begräbniß auf den $\frac{16}{26}$. Mai „an „die Adlichen Personen“ und namentlich an

Lippold (Taf. 3) und Christian v. H. Gebrüder zu Bornhagen und Rotenbach,

Caspar v. H. (Taf. 4b) zu Wederolshausen,

Heinrich Werner v. Bodungen zu Mertefeld und

Johan und Reinhard von Berlepschen, Vettern und Pathen.

Eine gleiche Einladung erfolgte auch an Joh. Moller, Pfarrer zu Reckershausen und Hottenrode, um mit den Schülern und Gesang und christlicher Predigt seinen Sohn zu dessen Ruhestätte zu begleiten, an dessen Seelen-Seligkeit nicht zu zweifeln sey, wie dessen hiebeikommende Gebete, die er mit eignen Händen geschrieben und täglich gebetet, bezeugten.

Die Antwort darauf vom 15. deſſ. mußte den betrübten Eltern recht trostreich seyn. „Gottes Wille — heißt es darin — ist der beste und wir wissen, daß Gott unser lieber Vater ist, der uns wie seine Kinder liebet und nicht über vermögen oder zum bösen die seinen versuchet, auch ohne seinen Willen nicht ein Haar von unserm Haupte fallen, und uns auch der Tod nicht scheiden kann von der Liebe Gottes in Christo Jesu unserm Herrn, Röm. 8. — Man müsse sich zufrieden geben und damit trösten, daß uns niemand aus Christi Hand reißen kann und daß denen, die in Christo Jesu sind, alle Dinge zum Besten dienen, auch der Tod selbst. Phil. 1.

Ferner, daß er dem seel. Junker den letzten Dienst erzeigen und „mit meiner Einfalt und verliehenen Gaben dienen werde.“ Er versehe sich aber, daß der verordnete Pfarrer (der zu Wiesenfeld mit dem Filial Schwobfeld) damit zufrieden sey, und ihm keine Gefahr bringe, da es sich sonst nicht gebühre, sich in ein fremd Amt einzudringen. Schüler könne er aber nicht mitbringen, weil er „dieses Orts“ keine habe. Mit seinem und der übrigen Pastores Opfermänner wolle er doch sehen, daß in den exequiis kein Mangel erscheine.“

Wer von den übrigen Hansteinschen Pfarrern, da in Wiesenfeld kein evangel. war, noch hinzugezogen worden, ist nicht ersichtlich.

Am $\frac{18}{28}$. Mai wandte sich auch Heinrich v. H. an den Ober-Amtsverweser mit dem Gesuch, den Leichnam seines getödteten seel. Sohnes zur christlichen Sepultur ihm verabfolgen zu lassen, den frevelhaften Thäter, der noch nicht weit gewichen seyn soll, nach peinlicher Art zu bestrafen und hiernach das Nöthige an den Vogt zu Bischofstein zu verfügen.

Die Antwort und Condolenz des geistlichen Herrn von Dhaun von demselben Tage war etwas bittersüß, weil der Wunsch hinzu gesetzt war: „daß das junge Blut an dem heiligen Orte — welcher auch bei fremden, weit gesessenen Völkern von undenklichen „Jahren jederzeit in sonderbarer Ehrerbietung gewest, und mit „inniger Andacht besucht worden, aber zu der Zeit, da andere „fromme Christen den Gottesdienst abgewartet, betriebenen Unfugs „— sich nicht dergestalt zu Abkürzung blühenden aufgehenden Le„bens verleiten lassen." — Der Leichnam solle vom Vogt zur adlichen Sepultur, vorbehaltlich der Refusion der aufgewandten Wachkosten, verabfolgt werden. Wo ferner der Thäter sammb der Ort, wo er und seine Complices sich jetzt aufhalten, namhaft gemacht werde, so solle es auch an gebührender Verordnung nicht ermangeln.

Heinrich v. H. hatte sich indessen zu weiter Verfolgung der Sache, des kaiserl. Notars M. Joh. Lots, Bürger zu Eschwege, bedient, der ihn am 14. Mai alt. St. benachrichtigte, daß der Vogt die Leiche abliefern werde; wegen des übrigen, des seel. Junkers Zeug, Pferd, Kleidung — so wie auch des Glockenschlags zu Geismar (Läuten während der Leiche) und der Begleitung der Freunde und Anderer, wie weit die gehen möge, wolle der Vogt sich selbst beim Oberamt zu Heiligenstadt, wohin er morgen reise, erkundigen und dann dem Junker solches schriftlich zu wissen thun.

An demselben Tag schrieb der Notarius dem Vogt, daß sich der Junker Heinrich sehr beschwere, über die Verweigerung der Sachen seines so unschuldig getödteten Sohnes und ersuchte um Zulassung des Mahlers, um den Leichnam abzuconterfeien, und Ablieferung des Schwerts des Verstorbenen, um solches, nach Gebrauch bei rittermäßigen Personen mit ins Grab zu legen.

Heinrich schrieb am 15. a. St. selbst an den Vogt, bedankte sich, daß durch den Schulzen zu Lengefeld den Wächtern befohlen worden, sich aller schimpflichen Reden zu enthalten, und ersucht um Verabfolgung der Sachen seines Sohns, eines „Sonnen-Seygers" (Sonnenuhr), Pulverhorn, Beutel mit einem Ortsthaler, seines Leibgewell, seines Huts, beim Schulzen zu Derings-

dorf, seinen Kragen mit dem Facolet, 2 Schlüssel, 2 Pistolen, ein Degen, ein Halfter, Breife (Briefe) und ein Pfer-Hansche Carbusche (Pferderüstung).

Das nun folgende Protokoll des Notarius vom 1/8. Mai enthält nun, daß er am 13. Mai nach Hülfensberg abgefertigt worden, wo ihm in Gegenwart des Otto Schlucker, Hansteinschen Försters zu Geismar und Anderer, die Besichtigung der Wunden an dem Leichnam verstattet sey. Es habe sich hinten nahe beim rechten Arm, unter dem Schulterblatt ein groß Loch — vorn auf der rechten und linken Brust ein Loch befunden. Die Kleidung ist ihm vor Ankunft des Vogts vom Bischofstein, der in Heiligenstadt gewesen, nicht verabfolgt — die Weiber aber zugelassen worden, welche „die Kleider, Hemd, Wams und Hosen „dermaßen mit Blut verstarret gefunden, daß sie solche vom Leibe „abreissen mussen." Nachmittags ist er nach Bischofstein geritten, wo der Vogt geäußert, die Verabfolgung des Leichnams müsse beim Oberamt gesucht werden, welches dann auch sofort geschehen.

Am 14. Mai ist er abermals nach Bischofstein geritten, und hat dem Vogt gemeldet, daß die Resolution des Oberamts angelangt und die Abholung der Leiche Freitag den 16. geschehen solle, weil Donnerstag die Katholiken Fronleichnamstag hielten. Der Vogt, der vor Freitag von Heiligenstadt nicht wieder zurück ist, will dazu einen Andern bevollmächtigen, aber Pferd, Hut, Büchse, zwei Pistolen und anderes müsse er in Verwahrung behalten. Dann nach dem Hülfensberg geritten, sey dem mitgebrachten Maler, Otto Wieland von Eschwege verstattet, den Junker seel. abzuconterfeien und den Wächtern schriftlich befohlen, „sich alles „Schimpfierens und Spottlicher Reden zu enthalten, wie insonder„heit gemeldet worden, daß die Weiber einen Eimer voll Wasser „hinauf getragen, den Junker zu reinigen, etliche Wächter ge„sagt: siehe, da wollen sie ihm noch Saufen bringen."

Da der Vogt noch nichts resolvirt, so ist am 15. deff. deshalb nach Bischofstein gesandt und über das muthwillige Schießen der Wächter geklagt.

Am 1/8. deff. sey der Notarius mit Männern und Pferden nach dem Hülfensberg abgefertigt, und dort dem Vogts-Schrei-

der der Revers abgegeben, worin Heinrich bekennt, „daß er „darum keine Iurisdictionalia an dem Gehülfensberg zu erlangen „vermeine.“ Die Leiche sey dann unter Begleitung vor und hinter derselben bis an die Brücke jenseit Geismar (dem Hansteinschen Gebiet) geführt und ihnen verabfolgt worden. Dabei ist bemerkt: „Wie wir vorüber kommen, haben sie viel Freudenschüsse gethan, „wie sie dann auch ihre Büchsen mit Mayen bestrickt gehabt.“

Um 10 Uhr sind sie mit der Leiche nach Wiesenfeld gekommen, zwischen 12—1 Uhr solche nach Schwobfeld begleitet, wo sie ehrlich und christlich in der Kirche zur Erde bestattet, und Ehrn Johan Müller, evangel. Pfarrherr von Reckershausen und Hottenrode die Leichenpredigt gehalten

Hiermit schließt sich das Notariats-Protokoll. Der Notarius Lois theilt aber zugleich dem Heinrich den Entwurf zu einem Erinnerungsschreiben an das Oberamt mit, worin wiederholt um Verabfolgung seines Sohnes Sachen ersucht wird, der nicht im geringsten gefrevelt, vielmehr die Tumultanten abgemahnt und zum Frieden ermahnt, wie auch Ernst Hütter, Bürger zu Eschwege, dem Harstall seinen Kram über den Haufen geritten, bezeuge, daß sein Sohn den Wächtern, die sich des Handels angenommen, zugesprochen, ob sie nicht sähen, daß Harstall trunken, sie sollten ihn reiten lassen.

Am Ende steht die Bemerkung von Heinrichs Hand, daß er am 31. Mai durch den Boten Hans Paule die mündliche Antwort erhalten: „sie hätten nöthige Sachen vor, dies sey nicht „so nöthig“. — Die Bauern aber, welche Geld gebracht, hätten Antwort bekommen.

Am 31. Mai machte Heinrich „seiner Freundschaft“ das traurige Ereigniß bekannt. Der eine Entwurf, worin sie liebe Vettern genannt werden, ist gerichtet an

Sämmtliche von Bodenhausen und an Crafft, Churf. Rittmeister, zu Wülfingerode,

Sämmtliche Lippold und Dietrich v. Oldershausen, Hans, Braunschw. Erbmarschall zu Oldershausen,

Boden v. Adelepschen, zu Juende,

Merten und Valentin v. Tastungen, zu Duderstadt,

Hans Mitschevall, Oberst=Leuten=Ampt, zu Stockey,
Heinrich Werner von Bodungen, zu Martinfeld,
Hansen v. Tettenborn, Churf. Sächsis. Rath zu Tresten, zu Wechsungen,
Caspern v. Berlepschen zu Großen=Bodungen,
Joh. v. Hundelshausen,
Hans Christoffel Windelff, zu Sollstedt,
Friedrich Herman v. Buneburgk,
Jost und Jost Christoffel v. Beuneburgk, genannt Honstein,
Hans Christoffel, Oberst=Leuteampt und Claus v. Hartenbergk.

Der andere Entwurf, aber von gleichem Inhalt, ist gerichtet, wo sie liebe Schwäger heißen, an

Sämmtliche meiner Brüder seel. Kinder,
Sämmtliche Reidt=Esele zu Eisenbach,
Jost, Richart, Burchart v. Berlepschen,
Wilhelm Baltzern v. Schlitz, genannt Gortz,
Georg Christoffel Diden zu Fürstenstein,
Herman v. Wersaben,
Wilhelm Keudeln,
Burchart Preuschen,
Alexander von der Than,
Jost von Busche, Großvogt zu Wolfenbüttel,
Hans Christoffel Windolf, Ob.=Leut. daselbst,
Lucas Langkmandel, Großvogt zu Calenberg,
Hans v. Westernhagen, Großvogt zu Reinhausen.

Das unglückliche Ereigniß ist darin, als ob es eine absichtliche That sey angegeben, die Abschrift des Gesuchs an den Churfürsten beigefügt, mit dem Schluß: „Nach väterlicher Affection müsse er nun diese Mordthat vindiciren, und erbittet sich dazu seiner Freunde Rath, Hülfe und Bedenken.“

Ein gleiches Schreiben erließ Heinrich am 2. Juni an seine Vettern Hans Görg, Conrad und Burchard v. H. zu Henfstädt und Bornhagen.

Er erhielt auch von allen Antwort, aber Rath zu ertheilen scheint ihnen bei den Umständen bedenklich gewesen zu seyn. Friedrich Herman v. Boyneburgk schlägt eine mündliche Besprechung auf der Goburg — einem Grenzgebürg mit Hessen — vor, so wie Melchior v. Bodenhausen zu Arnstein eine solche beim Vetter Lippold v. Hanstein zu Rotenbach.

Die v. Oldershausen meinen, daß bei der Ungewißheit des Thäters im Tumult, namentlich in Beziehung auf Harstall, die Sache nicht ihrem — sondern dem Rath und Bedenken der Rechtsgelehrten anheim gestellt werden müsse — so wie Bodo v. Adelepsen zu Jühnde geradezu auf Verfolgung des Harstalls als Anfänger des Streits rathet;

Die Brüder von Tastungen zu Duderstadt geben den verständigen Rath, das Ende der Inquisition erst abzuwarten;

Die Vettern in Henfstedt entschuldigen sich mit ihrer Leibes-Schwachheit und meinen, Heinrich sey verständig genug, mit verständiger Freunde Beistand selbst Rath zu schaffen, und die meisten bezeigen wie alle andern ihre Condolenz, entschuldigen sich aber wegen Ertheilung des Raths und Hülfe auf eine oder die andere Art. Indessen bittet Heinrich die Vettern in Henfstedt und seinen Schwager Wedekind von Falkenberg am 12. Jun. nochmals um Rath und Beistand, da ihm seines Sohnes Pferd, Schwert, Buchsen, so nicht losgebrandt worden, Geld &c. noch nicht wieder gegeben seyen, und andern dankt er von seinem Gut Rummerode aus für ihre freundschaftliche Condolenz.

Der Vogt zu Bischofstein hatte ihm am 3. Juni geschrieben, „daß sich der Entleibte ganz canform um im geringsten nicht wid„rig bezeigt;“ ohne Vorbewußt des Oberamts könne er aber von den Sachen nichts verabfolgen lassen.

Bald darauf erfolgt dann ein Befehlschreiben des Churfürsten vom 10. Juni an den Ober-Amtsverwalter von Daun, die Zahlung der Kosten wegen Bewachung des todten Körpers von dem Vater des Getödteten zu begehren, und ihm das Pferd verabfolgen zu lassen; bei deren Weigerung das Pferd zu verkaufen, und das übrige Geld ihm herauszugeben, mit der ausdrücklichen Reservation „die gebührende Ahndung vorzubehalten, wenn bei

„fernerer Erkundigung seines Sohnes die eigentliche Verbrechung „gewesen."

Am 27. dess. theilt der Vogt diese Verfügung dem Vater Heinrich abschriftlich mit und, fügt das Verzeichniß der Kosten über Bewachung des Todten, Futter und Stallmiethe für das Pferd (10 fl.), Reisekosten und Botenlohn, zusammen 27 fl. 10½ schbr. bei.

Da der Vogt darauf keine Antwort erhalten, so meldet er am 15. Juli nach Wiesenfeld, daß das Pferd auf 25 Thaler tarirt worden und fragt an, ob Heinrich die bis zum 3. Juli verzeichneten Kosten und die weitern zahlen und das Pferd redimiren wolle, „mit dienstlicher Bitte, mich dieses, als ich dahin be„fehligt, in unguthen nicht zu verdenken."

Heinrichs Schwäger, Jost und Friedrich Herman, Gevettern von Boyneburgk-Hohnstein, nehmen sich nun seiner an, und ersuchen in einem Schreiben von Reichensachsen den 12. Juli a. St. den Hr. Ober-Amtsverwalter zu Heiligenstadt, das Pferd und andere Sachen des Erschossenen, nebst Copei der Inquisition ihrem Schwager Heinrich zukommen zu lassen. In Abwesenheit des Ober-Amtsverwalters, der nach Mainz verreist sey, antwortet am 18. Aug. Georgius Olendus — ohne Zweifel einer der Räthe des Oberamts — an Heinrich von Boyneburg, Friedrich Hermans Sohn, zu Jestedt, daß sich das Oberamt lediglich auf die Churf. Verfügung vom 10. Juni beziehe mit dem Zusatz: „daß die begehrte Communication der Inquisi„tions-Akten dieses Orts nicht brauchlich, noch Herkommen", es solle aber, wenn der rechte Thäter in Erfahrung gebracht, dem v. Hanstein die Hand geboten werden. Diese Antwort des Oberamts theilt Heinrich v. Boyneburgk dem v. H. mit, der nun endlich den gegebenen Rath befolgt, und von Rummerode aus sich an einen Rechtsgelehrten, den Dr. Benjamin Tylesius, Sächsischen Canzler und Bürger in Mühlhausen wendet und um „eine zierliche Supplication an den Churfürsten in dieser Sache" bittet, deren Entwurf auch sogleich erfolgt, worauf aber Heinrich, dem auch andere Entwürfe vorlagen, bemerkt: „Ist nicht abgan„gen, gefellt mir aber am besten", und am 10. Sept. ein anderes

Gesuch an den Churfürsten absendet, worin er um Verabfolgung der Acta inquisitiones, des Pferdes, Gewehrs ꝛc. ersucht. Die Antwort des Churfürsten Joh. Schweikhard von Aschaffenburg in der St. Johannesburg 25. Sept. erfolgte auch bald dahin, daß die schleunige Procedirung in der Justiz anbefohlen worden, man aber noch einen Bericht in der Sache erwarte.

In dem oben bemerkten Bericht des Vogts von Bischofstein vom 17. Oct. 1617 an das Oberamt war am Schluß noch angeführt, daß er nach dem Befehl vom 27. Jun. dem v. H. zu Wiesenfeld die Designation der Kosten mitgetheilt, hierauf aber so wenig, als auf seine Bekanntmachung, daß das Pferd durch Roßkamme auf 25 Thlr. taxirt worden, Antwort erhalten. Aus Besorgniß, daß noch mehr Kosten aufwachsen möchten, habe er am 15. Jul. das Pferd mit den seinigen anspannen lassen, sey aber erbötig, dasselbe gegen Erstattung der Expensen zu verabfolgen.

Da Heinrich eine Abschrift dieses Berichts nicht, — erst im folgenden Jahr — erhielt, so ließ er es an Sollicitationen nicht fehlen. Er schrieb und erinnerte am 6. Nov. den Ober-Amtsverwalter, da er seit 7 Monaten keine Antwort erhalten — am 13. deff. an Georgium Olendum — am 17. deff. bat er ihn um Fortsetzung der Inquisition, und am 2. Jan. 1618 an den Ober-Amtsverwalter, daß er es gegen sich und die ganze Freundschaft nicht verantworten könne, daß solche unverantwortliche That ungeahndet bleibe.

Dies mochte wohl erst die Mittheilung des Vogts Berichts veranlaßt haben. Auf dessen Rückseite findet sich von Heinrichs Hand bemerkt:

„Vogts vnwarhaffing Bericht mir zukommen aus Ober-Ampt
„kegen erlegunge — 18 gl. den $\frac{1}{2}\frac{5}{8}$. Jannuary Ao. 1618“

und am Ende desselben:

„dissen bericht muß der Teuffel von einem ort zum andern ge-
„furt haben“

und am Rande desselben mehrere Glossen, die den Inhalt bezweifeln, wie: „ist nicht wahr“ „muß bewiesen werden“, u. s. w.

Auch sind noch folgende Namen angegeben, wahrscheinlich der Personen, die beim Tumult auf dem Hülfensberg gegenwärtig

gewesen, vielleicht um solche zu Zeugen anzugeben, da im Bericht von Zeugen-Abhörung gar nicht die Rede ist; nämlich;

Georg Wolff von Nesselreden,
Caspar und Johan von Hundelshausen,
Christoffel Keudel,
Johan Sievert und Adolf Ernst v. Hanstein,
Jorge Wulff und Rudolff v. Bodungen,
Christoffel von Harstall und
Fritz von Beuneburgk.

Auf der Rückseite befindet sich noch von einer andern Handschrift — wahrscheinlich von Hans Fritz, nachher Senior fam. jüngerer Bruder des Getödteten:

„Meines Bruder Heiderich Sel. todtlichen Abgang uff dem Hülfensberg betreffent.

Wer nicht hat vff dem hülffensperge zu schaffen Der bleibe darheim in seinen Geschafften. Ich bin so Alt wordten vndt den hülffen nie gesehn. Gott behüte vor solchen die Meinigen vndt Andter Christen mehr."

Die Warnung kam nun freilich viele Jahre zu spät.

Auf diesen erhaltenen Bericht des Vogts schreibt Heinrich am 30. Jan. (9. Febr.) 1618 an den Ober-Amtsverwalter Dietrich von Dhaun, daß aus diesem Bericht, für dessen Mittheilung er sich bedankt, gar nicht erscheine, wer den Schuß gethan, auch keine Inquisition vorgenommen, dies auch allein eine ganz partheiische Erzählung der Geschichte, der kein Glauben beizumessen, er also damit um so weniger zufrieden sey, da nach gewissen Nachrichten, den Leuten bei ernstlicher Ungnade Sr. Churf. Gnaden und Vermeidung des Thurms geboten, reinen Mund zu halten, und die Wahrheit nicht zu sagen. Bittet, den Dr. Georg Schaumbergen neben den Amtsschreibern zu committiren, die Wächter von Bartloff, welche damals gewacht, über den wahren Thäter eidlich zu examiniren.

Heinrich ließ darauf nach einigen Wochen beim Oberamt mündlich anfragen durch Meister Georg Rastorf, worauf sich ein Schreiben von Hans Helwig, wahrscheinlich Schreiber oder Verwalter Heinrichs zu Rummerode vom 25. Febr. 1618 vor-

findet, worin derselbe meldet, daß jener Meister von seiner Sendung die Antwort gebracht: der Amtschreiber habe gesagt, Dr. Olendus müsse verreisen, er werde aber der Sache gedenken, sobald er zurück wäre. Meister Georg habe sich sonst umgehört und aus den Reden verstanden: „Wan die von Adell alle auf dem Platze „bliben wären, so würde wider Hun oder Hanne darnach krehen: „wenn es gleich bei dem Churfürsten gesucht würde, so würde „doch Ew. Gnaden nichts erlangen."

Und damit schließen sich unsere Akten, die den damaligen jungen kühnen aber leichtsinnigen Junkern die Unterweisung gaben, daß das der neuen Lehre feindlich gesinnte und seinen Priestern anhängige Volk auch dem Adel nicht günstig gesinnt war, der auf dem ganzen Eichsfelde die Reformation des Mönchs zu Wittenberg anerkannte. Der Meister Georg hatte übrigens Recht gehört; der arme Vater Heinrich überlebte seinen Kummer nicht lange, denn 1621 war er schon todt und hatte somit nicht den Schmerz, bei 3 Söhnen und 3 Enkeln den Ausgang seines Stammes zu erleben.

b. Alexander.

Heinrichs zweiter Sohn, Alexander oder Sander genannt, lebte zu Rabenrode (Rummerode), hatte Elisabeth von Mitzfahl (wohl von Stöckei) (S. 660) zur Ehefrau, verließ sie aber schon 1637 als Wittwe ohne Kinder. Die Güter waren in dem Kriege verwüstet und die Wittwe forderte von ihrem Schwager, Hans Friedrich, gewöhnlich Hans Fritz genannt, dem dritten Sohn Heinrichs, ihr Eingebrachtes und Gegenvermächtniß.

c. Hans Fritz.

Es kam darüber ein Vergleich zu Stande zwischen Hans Fritz v. H. auf Wiesenfeld und Rabenrode mit seinen Beiständen Valten von Tastungen zu Ascherode und Georg Rudolf von Bodungen zu Mertenfeld und seines Bruders Alexanders Wittwe, Elisabeth geb. Mitschefahl mit ihren Beiständen Martin v. Tastungen und Christoph und Hans

v. Hagen. Diese Urkunde ist zu Hüpstedt am 18. Jan. 1638 aufgenommen, und enthält folgendes (Urkb. 566):

1) das Eingebrachte betrug 1700 Thlr. mit Einbegriff der Morgengabe von 100 Goldgulden oder 125 Thlr., welche 6 Jahre lang mit 6 Proc. jährlich in unverschlagener zweilöthigen Reichswährung verzinset, dann aber jedem Theil die Loskündigung frei stehen, und der Vergleich durch Heinrich Christoph von und zu Greißheimb, Churf. Mainz. Ober-Amtmann und Landrichter des Eichsfelds und nächsten Agnaten Consens bekräftigt werden soll.

2) Das Gegenvermächtniß läßt die Wittwe wegen Verwüstung der Güter ihres seel. Junkers, fallen, und will sich mit 500 Thlr. begnügen, wovon 200 Thlr. auf Ostern 1638 — 300 Thlr. auf Ostern 1639 ohne Verzinsung gezahlt werden und sollte dies dem Schwager zu schwer fallen, so werden 100 Thlr. gegen landübliche Zinsen auf ein halb Jahr gestundet, und soll die Wittwe über diese 500 Thlr. wie mit ihrem eignen Gut zu thun Fug und Macht haben.

3) Die Wittwe wird für das nach dem Tode des seel. Junkers verflossene Jahr mit 130 Thlr. innerhalb 6 Wochen befriedigt.

4) Die Wittwe hatte von ihren Kleinodien und Silberwerk ihrem Junker mehrere Stücke vorgesetzt, welche derselbe verkauft oder versetzt hatte, deren Erstattung sie fordert. Der v. H. will sich bei guten Leuten befragen, ob er dazu schuldig, und dann soll darüber freundliche Abhelfung geschehen.

5) Alle Urkunden, die ihrem Schwager als Lehnfolger gebühren, hat die Wittwe demselben übergeben.

Beide Theile haben mit ihren Beiständen diesen Vergleich unterschrieben und besiegelt — auch die Lehnfolger Hans Georg, Curt und Rudolf (Taf. 6) auf Henffstedt, Bornhagen rc. Caspar (Taf. 4b) auf Werleshausen, Hans Ludwig zu Oberelln, Dittmar zu Bornhagen und Lippold zu Rotenbach (Taf. 3) haben dies gethan.

Wir finden noch Hans Fritz bei dem Verkauf der Wasser-Mühle bei dem hessischen Dorfe Vaterode, auf dem rechten Ufer

des Bachs, das zum Eichsfeld gehört, nach einer Urkunde zu Moldenfelde (Urkb. 585) im Hannoverschen 1. Mai und Vaterode in Hessen am 20. Jun. 1654 aufgenommen. Diese später der Familie v. H. gehörige Mühle, welche das Mahlen aus den Hansteinschen Dörfern hatte, war damals mit Länderei, Gärten, Wiesen rc. im Besitz der Erben des Stephan Henrich, Bodenhausischen Amtmann zu Arnstein, und Hans Fritz besaß einen Erbenzins an derselben. Der Amtmann Heinrich hatte sie an Thomas Stalknecht verkauft, welcher sie — wahrscheinlich durch den Krieg — verlassen und in Einöde und Verwüstung liegen lassen, wie sie auch mehrere Jahre geblieben, auch weder Kaufgeld, noch Erbenzins bezahlt. Hans Fritz und die genannten Erben, um zu ihrer Forderung zu kommen und die Länderei wieder anbauen zu lassen, haben sie gerichtlich notiren und nach der Schätzung von 437 Thlr. feil bieten lassen. Der Käufer Ernst Benckling verstand sich aber nur zu einem Kaufgeld von 350 Thlr., den Thaler zu 4 Kopfstück, wovon sofort 150 Thlr. an Hans Fritz bezahlt wurden, von dem übrigen aber Pfingsten 1655 die Hälfte auch an ihn und die andere Hälfte an die Henrichschen Erben entrichtet werden sollten. Am 20. Jun. 1654 wurde dem Käufer die Mühle eingeräumt, der den Mühlen-, Frucht- und Küchenzins auf Michälis abtragen soll, dem aber die andere Erbzinse erlassen werden, und die Lehngelder der 350 Thlr. Kaufsumme vorbehalten bleiben.

Die Urkunde ist von Hans Fritz und dem Sammtrichter Jooll untersiegelt und neben dem Käufer Ernst Benckling so wie von Andreas Wilhelm in Vollmacht seines Schwagers Joachim Bonen und Magdalena Henrichs unterschrieben.

Nach Thilo Albrechts Tode in Schwobfeld 10. Febr. 1662 (Taf. 10) wurde Hans Fritz Senior der Familie, nachdem er schon mehrere Jahre dies Amt auf Vollmacht seines Vorgängers verwaltet, und ist als solcher aufgeführt in dem Lehnbrief von Mainz, von 1666 — und in dem Hessischen von 1664, und ließ gleich nach seinem Antritt mit dem Consenior Hans v. H. (Taf. 12) auf Oberstein, am 25. Oct. den „Gesammtladen" der Familie, in dem sich die gemeinschaftlichen Familien-

Urkunden befanden, von Allendorf — wo er, wohl der Sicherheit wegen hingebracht worden — nach Wahlhausen holen und eröffnen. Die darin befindlichen Urkunden, in so weit unter Jahreszahlen sie verzeichnet waren, reichten von 1597 bis 1650. Die beiden Senioren sollen damals mehrere Briefschaften unter sich vertheilt haben.

Hans Fritz war 1595 in Wiesenfeld geboren und starb 30. Mai 1669. Ueber sein Leben und Tod sind noch Leichen-Personalien vorhanden, die zuerst seine Ahnen enthalten, von seinem Vater bis Urgroßvater, wie sie in der Stammtafel angegeben sind, und dann von seines Vaters Mutter, Gertrud von Bodenhausen, deren Eltern Melchior v. Bodenhausen und Eva von Klenke — so wie von seiner Mutter Gertrud v. Berlepsch, deren Eltern Apel v. Berlepsch und Margarethe von der Tann; — dann folgendes:

„Nachdem er von seinen Eltern zu Schulen, Gottesfurcht und allen wohl anstehenden christlichen adlichen Tugenden gehalten worden, sandte ihn sein Vater zu seinem Vetter Melchior von Bodenhausen, Erbherrn auf Mühldorf und Arenstein, Churfürstl. Sächsischen Amtmann zu Pauße, dem er als Page untergeben wurde. Nachdem er etzliche Jahre in solcher Bedienung gestanden, ist er zu Sittich v. Berlepsch, Erbherrn auf Fahrenbach, Fürstl. Hessen-Casselschen vornehmen Rath kommen und hat sich daselbst bis zu seinen mannbahren Jahren aufgehalten. „Alß nun Endtzwischen einige Kriegsbestellung und „Werbung nach Sophoien" (Savoyen) — (es wird der Montferratische Krieg gemeint seyn, in welchem 1616 Savoyen und Mantua von dem Könige von Spanien gedrängt wurde) — (Rommels Gesch. B. 7, S. 337) dieser Oerter durch den Herrn Heinrich Wilhelm von Eschwege als Hauptmann sich präsentiret, hat er sich neben andern von Adel von demselben auch bestellen und unterhalten lassen, solchen Zug auch, wie wol mit nicht geringer leibesgefahr und laedirung seiner Gliedmaßen ruhmlich und loblichen vollendet. Als er nun diesem nach in etwas bei seinen Herrn Vettern und lieben Eltern sich auffgehalten und 1662 Fürst Christian, Herzog zu Braunschweig-Lüne-

burg in den benachbarten Landen eine Kriegs-Armee formiret, und aufgerichtet, hat er sich damals unter des Herrn Thilo Albrecht v. Uslarß, Obersten zu Roß seinem Regiment mit 2 Pferden und vor einen Volontair unterhalten lassen." (Rommel, B. 7, S. 418. Note 453, S. 424 und 428. Das. Note 455. Der Landgraf wollte durch die Finger sehen).

„Nachdem er nun solcher seiner Kriegsbestellung wiederum entledigt, hat er sich resolviret, des Kriegs zu begeben, auch darauf 1623 den 28. Decemb. mit des Hr. Heinrich v. Hanstein auf Oberstein und Ershausen Tochter Gertrud Catharine (Taf. 12) ehelich eingelassen, auch 1624 im Mai das hochzeitliche Beilager gehalten — in solchem ehelichen Stande erzeuget 3 Söhne und 3 Töchter, darvon noch 2 Töchter am Leben, die übrigen aber dieses betrübte Jammer- und Thränenthal mit der ewigen Glori und Herrlichkeit versetzet und verwechselt."

„In solcher Zeit seines werenden Ehestandes und sonderlich in den betrübten Kriegsjahren er auch allerhand Widerwertigkeiten und Vervolgungen ausstehen müssen."

„Demnach auch demselben die Vollmacht anstatt des Eltesten uffgetragen" (dies war von Conrad v. H. Henfstedt 15. Jan. 1649 geschehen) „auch endlich so thaner Hansteinschen Familie Eltester geworden, und das directorinm geführt, hat er derselben sämtliches interesse und Aufnahmen treulichß und eyferig zu suchen sich Eußersteß angelegen sein lassen, auch viele Dinge, so fast erloschen und caduc gewesen, oder uff gar schwachen Füßen gestanden, wiederum uffgerichtet, aus dem Finstern und Dunkeln an das Tageslicht und claren Sonnenschein gebracht, auch gebührende Rechnung gethan."

„Soviel nun seine Leibes Schwachheit anlanget, hat er sich kurz nachher Ostern schwächlich und übellauf befunden, welche dann immer zugenommen, und sterker worden, auch Endtlichen Ihn also zugesetzet, daß er bettlägerig geworden, auch der medicorum Mittel gebraucht, so aber doch dieselbigen bey ihme nicht anschlagen, noch etwas fruchbarlichst effectuiren wollen."

„Worauff Er dann den Ehrwürdigen undt Wolgelarten Herrn Christophorum Gräffen pastorum aulicum vff Bernterode (ge-

hörte damals dem Grafen von Ostein zu Mainz) und Martinfeldt zu sich fodern und durch denselben vff seine absehende weitte Reise mit dem himlischen viatico deß wahren Leibes und Blutes Jesu Christi sich versehen und versichern lassen. Darneben er dan, wan Gott der almechtige über ihn gebiten würde, einen Leichtext, nemblichen I. Joan. 1, 7. das Bludt Jesu Christi. des Sohns Gottes macht Uns Rein von allen Sünden — selbst eligiret und bei seiner Leichbestattung zu expliciren benahmbt.

„Dieweilen denn, neben dem fast ziemlichen erreichten Alter, die Crefte abgenommen, die schwachheit aber augiret, Also hat er endlichen den 30. Maji des laufenden Jahrs 1669 morgens zwischen 1 und 2 Uhren, durch ein sanftes Simeonis stündlein, sonder einiges Ach und Wehe diese Welt gesegnet, nachdem Er in dem Ehestand 41 und im Wittwenstande 4½ Jahr, also auf dieser Welt 74 Jahr gelebet, und von allem übell Leibes und der seelen erlößet. Gott der Allmächtige wolle dem entseelten Cörper in den Erden eine sanfte Ruhe und an dem herrlichen jüngsten Tage eine fröliche auferstehung und vereinigung leibes und der seelen umb Christi theuren Verdienstes willen, zu dem Ewigen Leben wiederumb verleyhen.“

Es ist hierbei bemerkenswerth, daß bei den damaligen Wirren im Kirchlichen Leben, in der eben gedachten Erzählung der letzten Jahre Heinrichs, von seiner kirchlichen Confession gar keine Rede ist. Ohne Zweifel aber ist es, daß Hans Fritz sowohl, als sein Vater Heinrich der reinen evangel. Lehre zugethan gewesen, so wie daß der Pfarrer zu Wiesenfeld, wie noch jetzt, katholisch war, was sich aus der Geschichte vom Hülfensberg deutlich ergiebt. Es ist daher erklärlich, daß bei dem eben erzählten Lebensende von Hans Fritz, des Pfarrers zu Wiesenfeld gar nicht gedacht wird. Auffallend aber ist es, daß der Pfarrer von Bernterode in der Sterbensstunde geholt und von ihm dem Sterbenden der letzte Trost in dem heil. Abendmahl gereicht wurde, das — selbst nach den Worten der Erzählung, welche auch der Inhalt der Leichenpredigt war, — nach evangelischen ritus geschah. Bernterode aber, das noch jetzt katholisch ist, mußte auch schon damals nach dem im Frieden bestimmten Normaljahr es gewesen seyn,

wenn man nicht bei der auch nach dem Frieden geherrschten Ungewißheit und Streit über die Auslegung desselben, das Gegentheil voraussetzen müßte.

Die Güter von Hans Fritz — dessen Stamm mit ihm ausstarb, da seine 3 Söhne ihm vorausgegangen — Wiesenfeld und Rummerode, kamen an seine Lehnsfolger Caspar Bernhard (Taf. 7) und Curt Christian (Taf. 4b) und nach ihnen an das Haus Besenhausen, welches Rummerode noch besitzt.

Schließlich müssen wir noch eine nach seinem Tode erfolgte Urkunde erwähnen, welche ein Beweis ist, wie in der damaligen Zeit des Kriegs und der Unsicherheit, bei einem nicht unbedeutenden Güterbesitz, der Adel in Rückstand kam, Schulden machte, bei Freunden Hülfe und Bürgen fand, die oder deren Nachkommen dann die Schuld tragen mußten. Lippold v. Oldershausen hatte nämlich von Dieterich von Berge 1602 350 Thlr. geliehen erhalten, welcher ohne Kinder starb und von Caspar von Linsingen und dieser von den beiden Brüdern Thilo Reinhard und Dietrich v. Linsingen beerbt wurde. Diese machten nun auf jene Forderung nebst Zinsen Anspruch, „da aber Oldershausen und dessen Erben nicht zu suchen gewesen," so belangten sie Hans Fritz, dessen Vater, Heinrich zu Wiesenfeld, in der Urkunde von 1602 selbstschuldiger Bürge für jene Forderung geworden. Nach Urtheil des Hofgerichts zu Mainz vom 31. Mai 1661 wurde auch Hans Fritz zu Zahlung der 350 Thlr. Capital nebst aufgelaufenen Zinsen, zusammen 726½ Thlr. schuldig erkannt. Hans Fritz war nun indessen auch gestorben und der Vogt zu Greifenstein hatte vom Oberamt den Auftrag, die Schuld aus den Gütern beizutreiben, welches dann 1674 auch durch Zahlung der indessen aufgelaufenen Summe, mit 807 Thlr. 33 gr. geschah. Die alte Abschrift der Urkunde ist eine Quittung der Brüder von Linsingen, Burgwalde Cathedra Petri Styl. vet. 1674 (Urkb. 611), worin sie zugleich ihr Recht den Hansteinschen Lehnsfolgern „oder wems disfalls gehörig" in bester Form cediren.

So zahlten hier nach 72 Jahren die Lehnfolger die Schuld,

wofür der Vater des letzten Lehnbesitzers als Selbstschuldner Bürge geworden.

4. Heinrichs Enkel Hans.

Wir nehmen nun den letzten Zweig der Lippolds-Linie, Heinrichs Enkel und Johans Sohn Hans auf Besenhausen (Taf. 4a) den wir oben (S. 405) verlassen, wieder auf. Sein älterer Bruder Melchior war Geschlechts-Ältester († 1611) und hatte seinem Bruder Hans zu diesen Geschäften Vollmacht gegeben. Ein Bürger zu Heiligenstadt, Hans Adam Jagemann und seine Ehefrau Ottilie besaß mehrere Grundstücke der Familie zu Lehn, war aber, wie er in einer Urkunde vom 11. Jun. 1606 (Urkb. 524) bekennt, „dermaßen in Ungelegenheit gerathen, besonders wegen seines gethanen und ins andere Jahr continuirten Ungarischen Feldzugs zur Ausrüstung dessen mit Schulden sich vertiefet, daß er ohne Ergreifung der Lehngüter sich nicht retten könne, weil er, da solche von seinem Vater erkauft worden, seinen Schwestern 300 Thlr. heraus geben müsse.“ Er bittet daher den Lehnherrn um Consens zu den an Christoff Gerwin schuldig gewordenen 117 Thlr. 13 gr., welchen Hans v. H. in derselben Urkunde auch ertheilt, weil er den Consens „auf die beschehene Bitte und daneben eingewandte Motiven nicht „unbillig erachtet.“ Zugleich ist auch der Schuldschein an Gerwin darin ausgestellt, und von dem öffentlichen Notarius Heinrich Nagell und dem Chur-Mainz. executor Henning zu Heiligenstadt am 4. Sept. 1606 bekräftigt und unterschrieben.

Hans, Johans Sohn, hatte von seiner Stiefmutter Clara v. Hardenberg noch 2 Stiefschwestern Anne Margaretha, an Hans v. Volkerode verheirathet und Dorothea, Wittwe des Heinrich v. Hanstein, deren letzten er Curator war. Beide machten Ansprüche auf eine ihrer verstorbenen Mutter gebührenden Erbschaft der unvermählt gestorbenen Margaretha von Leuterodt, und hatten Hans Christoph v. Hardenberg, fürstl. Braunschweigscher Rittmeister auf Zahlung von 2000 Goldgulden Hauptgeld und Zinsen von 1572 und 1590 belangt, die schon gegen Friedrich v. Hardenberg seel. beim Kammer-Gericht

eingeklagt worden waren. Der Ritter v. Hardenberg hatte dagegen eingewandt, daß von seinem Vater und Großvater seiner Baße Leuterodt zum Unterhalt jährlich 60 Goldgulden gereicht worden, und nach ihrem im Jungfraustande erfolgten Hintritt daher das Capital sammt Zinsen erloschen sey.

Nach der vorhandenen Original-Urkunde von Göttingen 8. Dec. 1612 (Urkb. 532) wollten beide Partheien „aus allerhand „bewegenden Motiven diese Sache gutlich und freundlich hin- und „beilegen" und sind deshalb mit ihrem adlichen Beistande „ohne Gelehrte" am 7. Dec. in Göttingen zusammen kommen, wo sie Schlag 1 Uhr den Anfang gemacht und den folgenden Tag sich dahin verglichen haben, daß der Rittmeister von Hardenberg Ostern 1613 den Erben 2800 Thlr. zu 36 Mrgr. zahlen und damit die beim Cammer-Gericht schwebende Appellation abgethan und die Sache verglichen seyn soll. Die Urkunde ist von

dem Rittmeister Hans Christoph von Hardenberg und
seinen erbetenen Freunden
Jobst v. Adeliebßen, Braunschw. Rath und Landdrost,
Christoph v. Hagen auf Hupstedt und
Jobst v. Weihe, Drost auf Fredeland,

so wie von

Hans v. Folkerode, in ehelicher und
Hans v. H. in kriegischer Vormundschaft und den Beiständen
Henrich v. Bodungen auf Martinfeld und dem Rittmeister
Rab Arend von Ufflen unterschrieben und untersiegelt.

Johan Dietrich; dessen Sohn Hans Herman.

Hanses Sohn, Johan Dietrich war schon 1611 vor dem Vater gestorben und wurde in der Kirche Hottenrodt (I. S. 310) begraben. Sein Grabstein ist in der neu gebauten Kirche hinter dem Altar und der Canzeltreppe eingemauert, und enthält folgende Inschrift ringsum: anno 1611 den 10 Januar . . . . aetatis 25 . . . der edle Ehrnveste Johan Diderich von Hanstein . . . . Oben befinden sich 2 Wappen, das Hansteinsche und das von Uffeln (seiner Gattin). Auf beiden Seiten sind die 8 Wappen seiner Ahnen mit der Ueberschrift über jedes, nämlich 4 links, das

Hardenberg, Hansteim, Alebsen und Bodenhausen — rechts 4: Helversen-Uslar, Ruschenblatt, Beila und Werde. Auf dem Stein ist die Figur eines jungen Mannes eingehauen mit einem röthlichen Ziegenbart in Farben, und einem braunen Wams und Unterkleid, weißen Strümpfen und Schuhen mit Bandrosen. Er hinterließ einen einjährigen Sohn Hans Herman zu Bißenhausen und Bornhagen, geb. 1610, der sich mit Ursula Spiegel von Pickelsheim verheirathete nach der Eheberedung Lauenförd den 20. Oct. 1630 (Urkb. 550), worin Caspar v. H. auf Ober-Ellen, Hans Georg, Conrad, und Rudolf, Gebrüder, auf Henfstedt, Caspar auf Werleshausen, Hans Fritz auf Wiesenfeld und Alexander auf Rabenrode als Agnaten — Brun Carl von Uffeln, Heinrich Dietrich von Niehausen und Friedrich v. Hanstein, auf Seiten des Bräutigams — Wittwe Elisabeth v. Spiegel, geb. von Münchhausen als Braut-Mutter — dann Joh. Spiegel, Fürstl. Paderbornischer Erbmarschall auf Bornighausen, Borries v. Münchhausen zu Rinteln als Vormünder — und Simon von der Lippe auf Vinsbeck, Bernhard Silvester von Horde auf Stormede und Johan Hilmar Spiegel, Erbsaß zu Pickelsheim auf Seiten der Braut angegeben sind, und die Urkunde unterschrieben haben.

Bald nachher fand Hans Herman, der die Güter seines 1626 gestorbenen Großvaters Hans geerbt, eine große Verschuldung derselben, und viele Lehnstücke ohne Consens des Lehnherrn und der Agnaten versetzt, und hatte sich, ohne Vormünder, kaum 16 Jahre alt „ohnbedachtsam" ohne Inventarium in die Erbschaft gemischt.

Er fragte daher die Universität Marburg, die damals in Giesen sich befand, am 6. Jan. 1634 an:

1) Ob er in diesem Fall restitution in integram zu bitten befugt sey;
2) Ob er dann aus den Lehngütern seines Großvaters, dessen Schulden zu bezahlen pflichtig; —
3) Ob er die ohne Consens versetzte Stamm-Lehngüter revociren könne?

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät der Universität Marpurgk zu Giesen antworteten darauf schon am 18. Jan. (Urkb. 556).

Zu 1. Daß er wegen seiner Minderjährigkeit die restitutio in integrum bitten und mit beneficium inventarii in die Erbschaft sich immisciren könne.

Zu 2. Die Schulden auf die Lehngüter zu zahlen nicht pflichtig.

Zu 3. Die Güter selbst aber nicht revociren könne, wenn er Schadens-Erstattung aus den Allodialgütern habe.

Von dem Erfolg kommt nichts weiter vor.

In dieser Zeit wurden die Landgüter, da sie gewöhnlich selbst von den Eigenthümern bewohnt waren, auch von ihnen verwaltet oder von eignen Verwaltern bestellt, so wie die kleinere Güter in den verschiedenen Dörfern schon an Colonen gegen Fruchtzinsen, die Häuschen gegen Haus- und Küchenzins abgegeben waren. Merkwürdig ist daher der erste Pachtbrief, der jetzt vorkommt. Caspar v. H. zu Werleshausen (Taf. 4b) war 1645 gestorben und sein Sohn Curt Christian damals erst 12 Jahre alt. Dies war wahrscheinlich die Veranlassnng, daß das Gut verpachtet wurde. Der Pachtbrief, den Hans Herman als Verwandter und Nachbar schloß, ist vom Tage Petri, 22. Febr. 1647 (Urkb. 576). Der Pachter oder, wie er genannt wird, Meyer, war Nicolas Ludewig und seine Hausfrau zu Niedergandern, dem das Rittergut Werleshansen mit 6 Hufen Land und Wiesen meierweis inne gegeben wurde auf 3 Jahre gegen ein Pachtgeld von 70 Malter Frucht, nämlich:

31	Malter	Korn,	zwischen Martini und Lichtmeß zu liefern.
4	„	Waizen,	
10	„	Gerste,	
24	„	Hafer,	
1	„	Erbsen,	

Es wird darin bemerkt, daß das Gut vor 100 und mehr Jahren seinen Vorfahren zugefallen, welche solches vor 70 Jahren zur Hälfte den v. Hanstein zu Understeina versetzt, vor vier Jahren aber wieder eingelößt worden. Dabei wird auch noch die Pfarrländerei mit vermeiert, welche bisher Hans Herman vom

Hr. Pastor gemeiert hatte. In 14 Artikeln wird dann noch das Nöthige ausbedungen, namentlich unter andern:

4) sollen die Dienste zu Werleshausen nach Nothdurft, gegen Erstattung der Atzung nach Herkommens, gebraucht werden.

5) die 7 Dienstleute jeder im Winterfeld 3 Acker — an der Sommerfrucht ein Acker schneiden und binden, auch 1 Tag Gras, 1 Tag Germath und 1 Tag Haber mähen und sammeln.

6) Der Meier erhält ans dem Geholz jährlich 14 Schock Sott- (Sied-) Wellen.

8) Ein Acker Land jährlich, in der Braache, erhält der Verpachter gedüngt, zum Leinsäen.

9) Wenn derselbe nach Werleshausen kommt, versieht ihn der Pachter mit nothdürftiger Unterhaltung was das Haus vermag und reicht ihm einen Trunk Bier.

10) Von den Schaafen, die nach freier Willkühr des Verpachters dahin gethan werden, entrichtet der Pachter von jeden 20 Milch-Schaafen 2 Pfund Butter und 2 Pf. Käse und belohnt den Schäfer mit 7 Mltr. Korn, 2 Scheffel Erbsen, 2 Sch. Salz, und freie Herberge im andern Hause, und sollen 230 Stück und unter denselben 60 und wo möglich mehr Milchschaafe in den Pferch gethan werden.

13) Damit der Meier dieser Meierei desto besser obliegen kann, werden ihm 2 Schaub- (Fahr-) Ochsen gestellt und

14) setzt derselbe zum Unterpfand seine Fahr und Habe und seine zu Hohengandern aus Conrad Kalen auf 235 Thlr. Inhabende 10 Acker Landes ein.

Unterzeichnet ist die Urkunde von Hans Hermann und vom Pachter mit †† — zur Bekräftigung aber vom Pfarrer Müller zu Reckershausen (S. 656) und Wilhelm Arste Hansteinschen Verwalter zu Rabenderode unterschrieben.

In dieser Zeit entstand auch ein Streit zwischen Hans Herman nnd seinen Vettern über Gelder, die er eingenommen und ausgelegt, worüber sich die Rechnungen mehrere Jahre hinzogen. Nach 1) einer von den Vettern gestellten Liquidation von vier

Jahren 1639—1642 hatte er jährlich auf Michälis 48 Thlr. eingenommen, thut 192 Thlr.

Darauf hatte er verschiedene Posten in Betrag von 50 Thlr. 1 Kopfst. — und an Jungfer Christine v. Hanstein an Korn und Waizen 2c. 9 Thlr. in Summa 59 Thlr. 1 Kopfst. abgeliefert — wonach er 132 Thlr. 3½ Kopfst. schuldig blieb. Dann

2) 1646 und 1647 hatte er auf dem Lehntag zu Oberstein am 9. Juni, Göttingen und andern und von den Vasallen selbst von den Marquard und Hospital zu Hofgeismar, dann von den von Dennstedt zu Erfurt 132 Thlr. 3 Fürstgr., zusammen 298 Thlr. 3 Fürstgr. eingenommen, worauf er — die Ausgabe ist nicht ersichtlich — 26 Thlr. 3 Fstgr. schuldig blieb. Endlich

3) nach einer weitern andern Berechnung einzelner Posten hatte er 1647 von den Schwanenflügeln, Hopfgarten 2c. von Denstedt obiger 132 Thlr., von dem Lehnschreiber Berkling, Tylesius 2c. 404 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. eingenommen, worauf ihm mehrere Ausgaben an bezahlten Pension (Zinsen) für eine silberne Schale (26 Thlr. 16 gr.) und anderes in Summa mit 371 Thlr. 11 gr. 4 Pf. passirt wurde, und er darauf 33 Thlr. 10 gr. schuldig blieb, wozu noch 37 Thlr. aus den Würzburgschen Reisekosten wegen der Brausache, Summa 70 kamen.

Es muß dies aber eine andere Reise nach Würzburg gewesen seyn, als die er 1661 mit Hans von Oberstein wegen der entzogenen Braugerechtsame machte (I. S. 343).

Ueberhaupt ist Hans Herman von dem Senior Friedrich auf Oberstein mehr gebraucht worden, wie zum Empfang der Mainzischen Lehen, wozu er „ein gut Stück Geld" aufnehmen müssen, welches er dann von den Lehn-Mannen wieder erhalten sollte, wie ihm von den Vettern zugesagt worden, wozu ihm ein doppelter Lehnfall von Hans Georg von Dennstedt zu Erfurt, dem Ältesten, ein Betrag von 151 Thlr. angewiesen war. Dies mochte aber nicht hinreichen, und die Vettern fürchteten, daß er bei seiner Reise nach Erfurt, wozu ihm 4 Thlr. eins für alles gut gethan wurde, von den dortigen Lehnmühlen sich das Fehlende

verschaffe, so veranlaßte ihn dies am 10. Sept. 1647 (Urkb. 577) einen Revers dahin auszustellen

daß er keinem, er sey wer er wolle, diese „Malz und Korn„Mohlen" (Mühlen) in Belehnung an sich zu bringen — oder solche Pfandweise zu versetzen — gestatten wolle, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Vettern (S. 445).

Dieser Revers ist im Original noch vorhanden. Es scheint aber dies nicht hinreichend gewesen zu seyn, denn Hans Herman hatte auf seine prätendirte Vorschüsse beim Oberamt geklagt, und dieses hatte durch Vorladung vom 23. Oct. 1647 an Friedrich und sämmtl. v. H. zum gütlichen Verhör Termin angesetzt, „um aus den tricis und Streitigkeiten" herauszukommen. Welche dann auch wohl im Vergleichswege geschlichtet worden sind, das aber noch nicht sobald geschah, denn von 1670 finden

4) wir noch „Rechnung und Gegenrechnung, was Hr. Hans „Herman v. H. vor die Samptliche v. H. in etzlichen „Jahren vorschossen und hinwieder darauf empfangen und „nach abzug dessen ihme annoch restiret."

Dies ist nun eine für ihn gemachte Rechnung und enthält mehrere Posten der gegenseitigen Rechnung, namentlich der von Hans Herman 1663 gemachten Auslagen, für die silberne Schaale, dann an Kosten für Muthung der Braunschweigschen Lehen an Dr. Dietrich in Göttingen mit 55 und 45 Thlr. bezahlt, — Baukosten am Gesammt-Haus Hanstein 1657 mit 50 Thlr., nebst Zinsen bis 1670 von 13 Jahren mit 32½ Thlr. — „wie Hans Herman und Kristen v. H. wegen der Türken„steuer bei der Landschaft gewesen, verzehrt 3 Thlr." — desgl. 2 Thlr. mit Hans Fritz in Osterode bei dem Gelehrten gewesen — und im Kruge zu Niedergandern mit Licentiat Wienecker 5 Thlr. — auch 20 Thlr. die ihm Hans Fritz und Hans laut Schein vom 13. Sept. 1660 für seine zu Mainz gehabte Mühe wegen der Brau-Gerechtigkeit versprochen — desgl. nach Schein von Steina 8. Jan. 1659, Accise vor sämmtl. v. H. vorgeschossen 10 Thlr. — und weiter 10 Thlr. „Recom„pens" für Sollicitation in der Brausache. Dies sämmtl. Guthaben ist auf 543 Thlr. 23 gr. 4 Pf. berechnet.

Als empfangene Gelder von den Lehntagen und Vasallen Rauschenplat ꝛc. oben genannt von 1647 ꝛc. von den von Dennstedt 115 Thlr. u. s. w. werden in Summa 376 Thlr. 10 gr. 4 Pf. angegeben, und der Ueberschuß mit 167 Thlr. 13 gr. beansprucht; dabei werden aber noch 100 Thlr. ausdrücklich vorbehalten, welche Hans Herman an Philipp Volkmar in Witzenhausen für sämmtl. v. H. bezahlt.

In unserm Archiv findet sich noch aus dieser Zeit ein Original-Umlaufschreiben den jährl. Landtag betr. von Fr. Joachim Abbas Reifenstein. d. d. Reifenstein 7. Apr. 1654 (Urkb. 584), das an das Stift St. Martin zu Heiligenstadt, den Rath daselbst, an die v. Linsingen zu Rengelrode, Burgwald und Birkefeld, und an die v. Hanstein zu Besenhausen (Hans Herman) auf Ober- und Nieder-Stein (Hans und Jost Dieterich) und zum Bornhagen (Caspar Rudolf) gerichtet ist, obgleich damals noch Thilo Albrecht zu Schwobfeld Geschlechts-Ältester war († 1662). Es enthält, daß auf den für 9. März „beschriebenen Landtag bei der Fegebanks-Warte sehr wenige von den Hr. Landständen sich ein„stellig gemacht" daher der Hr. Ober-Amtmann es für rathsam erachtet, eine gemeine Zusammenkunft auf dem Rathhause zu Heiligenstadt auf 20. Apr. anzuberaumen. Der Abt bittet freundlich, sich früher Tageszeit einzufinden, und des Landes Bestes zu deliberiren. Bei dieser Convocation werde jeder auf seine Kosten zehren; wenn aber einer wegen Verhinderung nicht erscheinen könne, daß dann zum wenigstens einer aus jedem Geschlecht sich persönlich einfinde, damit diese Kosten nicht abermals vergeblich geschehen mögen, wie solches ihre Pflicht und des Landes höchste Nothdurft erfordere.

Hans Herman hatte 6 Söhne. Seine Vorfahren Ritter Heinrich und Lippold v. H. hatten 1307 und 1308 (Urkb. 58—60) zum Seelenheil ihrer Vorfahren und Nachkommen den Altar St. Stephan in der Stiftskirche zu Heiligenstadt gestiftet (S. 50) und denselben mit dem großen und kleinen Zehnten zu Besenhausen und einer Hufe Landes zu Lenterode begabt, wovon im Jahr 1658 der Zehnten allein 30 Mltr. Frucht eintrug.

Hans Herman wollte dies Einkommen gern für einen seiner Söhne nutzbar machen und brachte es dahin, daß der Erzbischof Johan Philipp (von Schönborn) von Mainz († 1673) ihm die Versicherung that, daß, wenn er einem seiner Söhne zur katholischen Religion auferziehe, dieser die Vicarie des St. Stephans Altar zum bequemen Unterhalt und Förderung seiner Studien genießen solle. Er ließ daher seinen Sohn Liborius Friedrich katholisch werden, und wieß dies 1655 gehörig nach, worauf ihm, nach der Urkunde vom 24. Sept. 1655 (Urkb. 590), „die „genannte Vicaria und dazu gehörige Länderei sammt allen Per- „tinentien, Recht und Gerechtigkeit, wie die v. H. dieselben dotirt, „nichts davon ausgenommen, auf 8 Jahre zu nutzen und zu ge- „nießen überlassen wurde." Es war aber damit nicht gesagt, daß Liborius darum auch Priester werden solle, denn der Zusatz in dieser Urkunde bestimmt weiter, „daß von dato an ein Priester, „welcher wöchentlich in benannter Stiftskirche den Fundatoren zu „Trost, das Amt der heil. Messe einmal ablese, — aus seinen „Mitteln salarirt werde." Doch ist ihm auch die Hoffnung dazu nicht genommen, denn es heißt weiter, wenn die 8 Jahre verflossen, und er von Ihr. Churf. Gn. mit einem andern beneficio nicht sollte versehen seyn, sich aber zu würklicher Residenz, Verrichtung des Gottesdienstes und Chorgang, gleich andern Vicarien, sich qualificire, oder um fernere Dispensation bitte, so werde der Churfürst — „besonderlich auf sein Wohlhalten" — sich nicht ungeneigt bezeigen. Liborius wurde später Würzburgscher Rath und Ober-Amtmann, heirathete Anne Wilhelmine v. Sickingen, hatte einen Sohn, der bald nach seinem Vater starb.

Wie Hans Herman der Wittwe Ottmars zu Bornhagen auf dem vierten Ansitz — als ihr Nachbar auf dem fünften, — Hülfe leistete und auf seinem Wohnsitze durch den Notarius auf die Güter des Verstorbenen am 13. Dec. 1662 Besitz erfreigen ließ, ist oben angegeben worden (S. 502).

Hans Hermann scheint nicht eigentlich Familien-Senior gewesen zu seyn, weil nach Ernst Friedrichs zu Wahlhausen Tode 1670, diese Würde auf Adolf Ernst zu Obern-Urf überging und 2. Olt. 1672 ihm Joh. Siegfried folgte; aber

Hans Hermann war es wenigstens von der Besenhäuser Linie, denn er wurde nach Lehnbrief vom 18. Jun. 1672 von der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen mit dem Plessischen Sonderlehn zu Ellingerode als Ältester beliehen.

Vier Söhne Hans Hermans (Taf. 4a) waren kinderlos gestorben. Ihm blieb daher noch Dietrich, geb. 1644, Hessischer General-Major, Commandant in Rinteln, wohin er am $\frac{4}{14}$. Aug. 1687 abreiste, Ober-Amtmann der Grafschaft Schaumburg, war 1690 der Erbauer des neuen Hauses in Besenhausen, wie oben (I. S. 174) gemeldet worden. Er hatte einen einzigen Sohn Carl Philipp, der, sonderbarer Weise, mit Hans Georg v. Boineburg 1696 sich verbunden hatte, unverehelicht zu bleiben (Hormayrs Taschenbuch von 1834 S. 275). Und so geschah es auch. Sein Vater Dietrich, 1711, Sen. fam., starb 1716 und erlebte den Tod seines Sohns, 1724, nicht, mit dem dieser Stamm ausstarb, dessen Güter Besenhausen und Rotenbach an den nächsten Agnaten, auch Liborius Friedrich (Taf. 5) genannt, übergingen, welcher die Enkelin Dieterichs, Sophie Elisabeth Dorothea von Mengersen geheirathet hatte.

Hier verdient aus einer vorhandenen von Hans Herman gemachten Vertheilung der Kosten von 120 Thlr. wegen Empfängniß der Mainzischen Lehen gegen das Jahr 1660, solche bemerkt zu werden. Es trug davon:

der Geismarschen- (Ershäuser-) Linie:

Taf. 13.	den	Gebrüdern zu Niedernstein . . .		30	Thlr.
" 12.	"	Friedrich (Oberstein)		7½	"
" 11.	"	Joh. Siegfried (Ersh. Unter-Hof)		3¾	"
" 10.	"	Adolf Ernst	(auf Wahlhausen Ober-Hof)	3¾	"
—	"	Ernst Friedrich		3¾	"
—	"	Hans Georg Phil.		3¾	"
—	"	Thilo Albrecht (Schwobfeld) .		3¾	"
—	"	Adam Friedrich (Geismar) . .		3¾	"
			Summa	60	Thlr.

der Besenhäuser Linie:

Taf. 4.	Hans Herman (Besenhausen) .	20	Thlr.	—	Kpst.
„ 6.	Burkhard (Bornh. Junker-Hof) .	10	„	—	„
„ 3.	Hans Fritz (Wiesenfeld) . . .	10	„	—	„
„ 4.	Jost u. Dittmar (Bornh. 4. Ansitz)	10	„	—	„
„ 6.	Caspars Erben (Henfstedt) . .	6	„	3	„
— —	Hans Ludwig (Ober-Ellen) . .	3	„	1½	„
	Summa	60	Thlr.	—	Kpst.
	Zusammen	120	Thlr.	—	Kpst.

welches mit der spätern von 1676 (S. 420) nicht ganz übereinstimmt.

So war das Ende des Jahrhunderts herangekommen, das so viel Elend — aber auch so viel Gutes gebracht. In der ersten Hälfte hatte der schreckliche Krieg so viel Verderben verbreitet, Städte und Länder verheert, Erndten und Saaten zerstört, Wohnsitze und Gebäude verbrannt, und Wohlhabende den Armen gleich gemacht. Von den mehr als 20 Rittersitzen der Familie v. H. waren nur 3 übrig geblieben, wie die an ihren Thüren noch sichtbaren Jahrszahlen beweisen — Unterstein 1544 — Werleshausen 1565 und Oberstein 1582 — alle andern, 2 in Ershausen, einer in Wiesenfeld, Geismar, Schwobfeld, 3 zu Wahlhausen, 7 zu Bornhagen, einer zu Rotenbach, Rummerode und Besenhausen waren zerstört, verbrannt, oder so zerfallen, daß sie neu gebaut werden mußten. Aber die andere Hälfte des Jahrhunderts reichte nicht hin, um alles wieder herzustellen, denn die Besitzer waren verarmt, ihre Ländereien, Zehnten und Fruchtzinsen waren verpfändet und zum Theil im Besitz der Gläubiger, und ihre Colonen hatten nicht viel mehr als das Leben erhalten. Der Churfürst von Mainz, als der erste Lehnherr, wurde in dieser Noth um Unterstützung — die Gerichte um Moratorien — die Gläubiger um Nachsicht angerufen, die sich auch zum Theil auf mehrere Jahre der Beziehung der versetzten Güterstücke begaben. So finden wir die meisten Wohnhäuser auf jenen Edelsitzen erst im Anfang des neuen Jahrhunderts wieder

erbaut. Die Ländereien wurden bestellt und machten durch gesegnete Erndten das alte Elend vergessen.

Die gerichtliche Verfassung bekam eine sichere Haltung; die Urfehden nach oft übereilten Verhaftungen kamen in Abgang, seitdem die Gerichtsbarkeit nicht mehr von den Junkern selbst, sondern von bestellten Beamten verwaltet wurde. Im Jahr 1630 — noch während des großen Krieges — finden wir den ersten Sammt-Richter und Schreiber im Hansteinschen Gericht — und Weinbau in Wahlhausen, und 1673 waren schon die Zehnten zum Besten des Zehntpflichtigen in einen gewissen Canon verwandelt, wie sie es auch bis zur Ablösung geblieben sind.

Am Ende dieses Zeitabschnitts waren die Fürsten Teutschlands nicht mehr die ersten Beamten des Römischen Kaisers — nahmen aber Recht vor dem obersten teutschen Gerichtshof, dem Cammer-Gericht in Speyer; das nördliche Teutschland kaufte nicht mehr Ablaß seiner Sünden von Rom — erfreute sich aber des reinen Lichts der neuen Lehre des Evangeliums.

Achtzehntes Jahrhundert.

41. Belehnungen von Mainz (S. 181. 412).

Von dem Haupt-Lehnherrn zu Mainz für Schloß und Haus Hanstein folgten nun die Belehnungen schon regelmäßig von Lotharius Franz (von Schönborn) 1704 auf den Ältesten Caspar Bernhard v. H. (Rudolfs Sohn) — 1712 auf Bernhard Heinrich v. H. Adolf Ernst Sohn, von Johan Friedrich Carl (Graf Ostein) 1750 auf Ernst Friedrich, Joh. Ludwigs Sohn, von Emmerich Joseph 1765 auf Werner Ludwig, von Friedrich Carl Joseph dem letzten Churf. von Mainz 1780 auf Jost Adolf.

Nach dessen Tode (25. Juli 1802) wurde das Eichsfeld zum Königreich Preußen gezogen, und das Lehn bei der Regierung zu Heiligenstadt 21. Juli 1803 gemuthet, von dem dazu speciell Bevollmächtigten, Sekretair Sontag, am 7. März 1804

der Lehnseid geleistet, und von der Königl. Regierung zu Erfurt am 23. Oct. 1804 der Lehnbrief ertheilt, worin folgende Mitglieder der Familie genannt sind, außer dem abwesenden Ältester und Lehnträger, Georg Friedrich (Taf. 6), und dessen Substituirter Friedrich Ernst (Taf. 5), noch

Besenhäuser-Linie (Taf 5–7).

1) Carl Erdmann,
2) Joh. Wolfgang,
3) Philipp Heinrich,
4) Ernst August Christian Friedrich,
5) August Wilhelm Friedrich,
6) Silvius Christian Erdman,
7) Carl August Friedrich Wilhelm,
8) Friedrich Ludwig Ernst,
9) Friedrich Wilhelm,
10) Joh. Ernst Friedrich Levin,
11) Adam Erdman Siegfried Friedrich,
12) Friedrich Florentin Siegfried.

Ershäuser-Linie (Taf. 10—15).

13) Albrecht Wilhelm Christian,
14) Johan Friedrich Ernst Christian,
15) Georg Ernst Carl Friedrich Christian,
16) Carl Gottlob Christian Friedrich,
17) Carl Adolph Christian Heinrich Wilhelm,
18) Friedrich Adolph Wilhelm Anton,
19) Georg Christian Ernst Ferdinand Friedrich Wilhelm,
20) Joh. Ernst Carl Friedrich,
21) Derselbe als Vormund über
a) Ernst Jacob Wilhelm, b) Friedrich Ludwig Carl, c) Heinrich August, d) Augnst Friedrich Thilo,
22) Wilhelm Carl Ludwig,
23) Carl Philipp Werner,
24) Carl Philipp Aemilius,

25) Elisabeth v. H., geb. Eßkuchen, als Vormünderin ihrer Söhne
a) Joh. Heinrich Friedrich Wilhelm, b) Wilhelm Carl Ludwig, c) Heinrich Wilhelm Franz.

Auf diese Mitglieder der Ershäuser Linie ist auch noch ein zweiter Lehnbrief von demselben Tag über das Particular-Mannlehn zum Stein, und ein dritter desgl. über das Particular-Mannlehn zu Döpfern rc. (Töpfer) ertheilt.

Braunschweig (S. 423).

Die Lehnherrschaft von Braunschweig war mit dem Anfang des neuen Jahrhunderts auf das Königreich Großbrittannien übergegangen und der König Georg I. belehnte, nach Abgang des letzten Lehnträgers Johan Ludwig († 1723) mit dem halben Dorf Waldesa (das noch immer auch im letzten Lehnbrief von 1806 so heißt):

von Hannover 1727 den Ältesten Hans Heinrich, und nach dessen Tode —
1728 Georg II. den Joh. Ernst Friedrich, dann
von Herrenhausen 1750 den Ernst Friedrich,
von Hannover 1755 den Werner Ludwig.
Georg III. 1765 denselben, sowie
1784 den Caspar Friedrich, dann
1800 den Ernst Friedrich Carl und zuletzt
1806 den Albrecht Wilhelm Christian u. s. w.

als ein Sonderlehn der Ershäuser Linie.

Obgleich Hannover das neue Königreich Westphalen nicht anerkannt hatte (I. S. 184), so erfolgte doch nach dessen Aufhebung für das Dorf Wahlhausen kein neuer Lehnbrief, weil es als in dem neuen Preußen gelegen, aufgegeben wurde, wohl aber über das Gericht Reifenhausen rc. sowie 1729 und 1750 auch noch

1820 vom König Georg IV. auf den Ältesten Adam Erdman Siegfried Friedrich (Taf. 7),

und über die Güter der von Grone (Friedland)

1820 von und an denselben und zuletzt
1834 von Wilhelm IV. († 20. Juni 1837) an d. Ältest. Friedrich

Ludwig Ernst (Taf. 5) ꝛc., womit dann, und nachdem beide Lehen Grone und Reifenhausen, als Allodium abgelößt und verkauft worden, dieses Verhältniß aufgelößt ist.

Fulda.

Die Fuldaschen Lehnbriefe sprechen, wie gewöhnlich auf Sonderlehn der Ershäuser Linie (S. 429) auf deren Mannstamm und zwar

vom Abt Adelbert (von Schleifras):
1702 auf den Ältesten Werner Sittich zu Ershausen,
1707 " " " Bernhard Heinrich, (Obern-Urf),
1714 " " " Johan Ludwig, dann
vom Abt Constantin (von Buttlar):
1715 auf den eben genannten Joh. Ludwig, und
1724 auf Hans Heinrich (zu Fretterode,)
vom Abt Amand (von Buseck):
1750 auf Ernst Friedrich,
1755 auf Werner Ludwig,
vom Bischof und Abt Adelbert II. (von Walderdorf):
1758 auf Werner Ludwig,
vom Bischof und Abt Heinrich (von Bibra):
1761 an denselben Werner Ludwig,
vom Erb-Pr. von Oranien Wilhelm Friedrich, Fürst v. Fulda:
1803 auf Albrecht Wilhelm Christian v. H.

Hessen (S. 429).

Das Gesammt-Lehen von Hessen über Haueterode ꝛc. (jetzt Wüsthäuterode) das früher so viele Streitigkeit mit Hessen verursacht, wurde nun regelmäßig gegeben und empfangen.

Landgraf Carl belehnte mit den Lehnbriefen von
1704 Werner Sittich,
1708 Curt Christian,
1711 Bernhard Heinrich,
1714 12. Juni Hans Ludwig, Gothascher Geheimer-Rath

und Ober-Amts-Hauptmann, (Lehnwahre, Lehnbr. u. Stempel betrug 31 Thlr. 6 Alb.).

1724 Hans Heinrich,
1727 Joh. Ernst Friedrich, dann

Landgraf Friedrich, König von Schweden:

1731 den eben genannten,
1750 Ernst Friedrich, dann

Landgraf Wilhelm:

1753 denselben,
1755 Werner Ludwig, dann

Landgraf Friedrich II.:

1763 denselben,
1780 Jost Adolph,
1784 Johan Heinrich, Georg Friedrichs Sohn,

Landgraf Wilhelm IX.:

1788 denselben, } von beiden die Reverse im Staats-
1794 Georg Friedrich, } Archiv zu Cassel.

Hessen-Pleß.

Das Hessische, ehemals Pleßische Lehn über den Sadelhof zu Ellingerode in Hessen war ein Sonderlehn der Besenhäuser Linie und wurde erneuert vom Landgraf Carl durch Lehnbriefe von

1704 an Curt Christian,
1711 an Dieterich,
1718 an Jost Christoph,
1724 an Adam,

vom König Friedrich von Schweden:

1731 an denselben,
1749 an Otto Friederich,

vom Landgraf Friedrich II.:

1763 denselben,
1779 Johan Erdmann,
1782 Johan Heinrich,

vom Landgraf Wilhelm IX.:

1788 denselben,

1794 Georg Friedrich (Georg Friedrichs Sohn).

Es ist oben (I. S. 185) bemerkt worden, daß von der Hannöverschen, wie von der Hessischen Regierung, nach Beendigung des Kriegs 1815, die durch das Dekret der königl. westphälischen Regierung vom 28. März 1809 bewirkte Aufhebung der Lehen — nicht anerkannt und also auch die in demselben verfügte Allodification derselben durch eine auf die Lehngüter gelegte sogenannte Allodifications-Rente (die jährl. ein Proc. des Einkommens seyn sollte) nicht ausgeführt wurde. Es scheint, als wenn man das früher von Preußen durch den Tilsiter Frieden 1807 an den König von Westphalen abgetretene Eichsfeld, als durch die Gewalt der Waffen wieder erobert ansah und damit auch die in demselben befindliche Lehen extra curtem verloren gab und darauf weiter keine Ansprüche machte, wie von Hessen auf das Lehen zu Wüsthäuterode und von Hannover auf das zu Wahlhausen nicht geschah. Die letzte Regierung erneuerte indessen, wie oben bemerkt worden, die Lehen in ihrem Lande zu Reifenhausen und Friedland; der Lehnhof in Cassel versuchte dies auch selbst für das im Eichsfeld gelegene Lehen, stand aber davon wie billig ab, da dasselbe schon allodificirt war und die Preussische Regierung davon die Allodifications-Rente zog, und der Sadelhof in Ellingerode schon lange durch gerichtliches Erkenntniß vom 8. März 1704 (I. S. 180) verloren gegangen und die kleine Abgabe von einer Mühle in Marzhausen bereits in einer an die Preuss. Regierung entrichtete Allodifications-Rente eingerechnet worden war.

Nachdem nun auch die Hannoverschen Lehngüter (I. S. 164) später allodificirt und verkauft worden, so ist nun das ehemalige Lehnverhältniß auch mit Hannover und Hessen völlig erloschen.

Für die v. H. in Franken und die Güter zu Oberellen und Henfstedt hat sich das Lehnverhältniß unter dem Lehnhof zu Sachsen-Meiningen noch erhalten (I. S. 214).

42. Gerichtspflege (S. 432).

Nach dem Abgang des Gesammtrichters Birkenstamb — folgte ihm Liebenroth, der es schon 1712 war. In der Conferenz zu Gerbershausen war schon am 4. Jul. 1710 einstimmig beschlossen worden, daß die Lehnschreiberei dem Blankenheim, der Gerichtsschreiber-Dienst aber mit zubehöriger Bestallung dem Richter conferirt und diese beide Bedienungen ihm künftig gelassen werden sollten. Indessen war schon in der Conferenz zu Bornhagen am 6. Juli 1706 eine Protestation eingelegt worden gegen Durchführung von Deliquenten von einem kurfürstlichen Gericht durch das der v. H. Auch erkannte man damals — wohl zu spät — an, daß ein gerichtlicher Bescheid von keinem v. H. aufgehoben — sondern nur Bericht vom Gericht begehrt werden dürfe.

Schon 1716 war man mit dem Gesammtrichter Liebenroth, über den schon 1713 der General Dieterich Beschwerde geführt hatte, unzufrieden und verfügte in der Conferenz zu Wahlhausen am 16. Dec., daß er den folgenden Tag erscheinen solle, „um „ihm seine Dimission zu intimiren." Man übertrug dem Dr. Wentzel den Dienst, der ihm aber schon durch Conferenz am 11. Dec. 1720 losgekündigt und Carl Friedrich v. H. zu Fretterode und Otto Friedrich zu Bornhagen der Auftrag ertheilt wurde, ihm Acta und deposita abzunehmen und ihn zu entlassen. J. G. Billeb wurde Gerichtsschreiber, nachher am 7. März 1721 Gesammtrichter. In dieser Zeit war, besonders auf Anleitung des Geheimen-Raths v. H. auf Wahlhausen, der bald dabei Ober-Hofmeister, bald Ober-Hofmarschall genannt wird — ein Prozeß zwischen zwei Vasallen von Mengershausen zu Mielenhausen bei Hedemünden im Hannoverschen (ein Mengershausen war damals Pfarrer daselbst) bei der Hansteinschen Lehn-Curie wegen Lehns anhängig, die aber Georg Anton v. Mengershausen als competentes Gericht nicht anerkannte, davon an das oberste Gericht in Celle appellirte und bei diesem den Sieg davon trug, weil die Entscheidung nicht vor die Lehn-Curie, sondern vor das forum rei sitae gehöre. Die v. H. wurden

durch dieses Erkenntniß vom 16. Aug. 1741 in 222 Thlr. 4 gr. 6 pf. Kosten, und (falls es zur Execution käme) weiter in 1 Thlr. 6 gr. verurtheilt.

In der Conferenz zu Wahlhausen am 5. März 1722 wurde unter andern bestimmt:

5) daß der Pfahl mit dem Halseisen, der von der Gemeinde auf eigenes Gutdünken ausgeworfen und weiter gesetzt worden, ad locum unde restituirt werden solle,

10) daß vom Richter Billeb für 2000 Thlr. Caution ein Handschein von Carl Friedrich v. H. auf Oberstein angenommen werde.

In der zu Gerbershausen am 8. Aug. wurde der Gerichtsdiener Braunschweig angewiesen, „kommenden Hochgerichts" (Michälis) den Dienst zu verlassen und das Haus zu räumen; so wie am 20. Nov. der neue Gerichtsdiener ein Inventarium über die Gerichtssachen erhielt.

Am 27. Febr. 1723 wurde verfügt, daß der Richter bei der Einquartirung in den v. H. Dorfschaften nicht ausgeschlossen seyn solle; dagegen wurde ihm, Billeb, am 19. Mai 1724 aufgetragen, den Prozeß gegen die Gerichts-Unterthanen wegen der Dienste advocando zu führen, und am 5. April wurde ihm auch die Lehnrichter-Stelle conferirt, so wie dem Joh. Georg Könitzer die des Lehnschreibers, jedoch sollte er sich vorher in Halle besonders in jure feudali examiniren lassen. Ohne dies bekam er die Stelle doch durch Betreiben Caspar Herman v. H. zu Besenhausen, wodurch aber, da die übrigen, besonders Joh. E. Fr. v. H. zu Unterstein, der Senior, dagegen war, am 22. Jan. 1726 (I. S. 269) in der Gerichtsstube zu Gerbershausen ein großer Streit entstand, der sogar bis an das Hofgericht zu Mainz, nach dessen Dekret vom 13. Febr., gelangte, indessen aber Könitzer den Dienst versah, einige Jahre nachher sich mit Elisabeth Elenore, Schwester Burchard Mardians v. H. auf Wahlhausen verlobte und heimlich zu Wiesenfeld mit ihr trauen ließ, welches der Senior in einem Schreiben von Unterstein vom 12. März 1733 der Familie mit den Worten bekannt machte: „daß „nunmehr die Prostitution vor der Familie durch den Könitzer

„mit der gewesenen Fräulein Eleonora ausgeführt worden, und „gestern in einem Schreiben seine Bedienung resignirt habe.“ Dies veranlaßte einige Tage nachher in der Familien-Conferenz zu Gerbershausen am 17. März, den Beschluß:

„Elisabeth Eleonore v. H. von Wahlhausen (Taf. 13) hat sich unterstanden, an unsern zeitherigen Gerichts- und Lehnbedienten Könitzer, auf unordentliche Weise, ohne ihrer nächsten Verwandten Consens, sich zu verheirathen. Auf die Anzeige ihres Bruders Wittwe Christiane Sophie soll dieser mit Rath und That beigestanden werden, wenn sie als Vormünderin ihres Sohnes von jener angetastet würde. Zu Vorbeugung dergleichen Suiten ist festgestellt, wenn sich ein Hanstein. Fräulein ohne Consens ihrer Eltern oder nächsten Verwandten, aus ihrem Stande sich verehelicht — soll dieselbe von den hergebrachten Ehegeldern und Allodial-Erbschafft mehr nicht als Legitimam zu ziehen haben, wozu nöthigenfalls Ihr Churf. Gn. als Landesherrn, Consens und Confirmation zu holen wäre.“

Nachdem seit einigen Jahren der Dienst eines Actuarius erledigt, und seitdem ein Notarius denselben versehen hatte, wurde auf Erinnerung von Heiligenstadt am 12. Dec. 1735 der Cand. juris Friedr. Wilh. Rühling aus Berge als Gesammt-Lehn- und Gerichtsschreiber angestellt mit 10 Malter Korn, und zum Lehn-Advokaten der Adv. Zwendel in Allendorf vorgeschlagen, das aber Adv. v. Hagen daselbst wird, und dafür bei jedesmaligem Erscheinen beim Lehngericht 1 Thlr. 8 gr. und freie Zehrung erhält.

Am 4. Mai 1737 erhält der Lehnknecht neue Montur, die er seit 6 Jahren nicht bekommen.

Der Richter Billeb starb 1741 und Spanemer, Rudorf, und Müller kamen an dessen Stelle; des erstern Wittwe forderte aus den gestellten Rechnungen 1955 Thlr. 21 Alb. 7 Hlr., welche auf 1400 Thlr. verglichen wurden, zu dessen Beitrag der Obristl. Joh. Wilhelm v. H. auf Almarsschwind sich nicht verstehen wollte, aber durch Bescheid vom 23. Juni 1753 dazu mit 267 Thlr. 23 gr. 9 pf. condemmirt wurde.

Der Schulz zu Gerbershausen war angezeigt worden, daß er gerupfte Gänse liefern wollen, er wurde deshalb am 16. Nov. 1763 vor das Gericht geladen, um nach Rechtens bestraft zu werden.

In peinlicher Untersuchung fand sich damals ein gewisser Joh. Jacob Hottenrodt aus Allendorf, wegen des 1761 einem Fuhrmann in Wahlhausen gestohlnen Sammet, dessen Defension dem Hr. Henne aufgetragen wurde, bei dessen Ablehnung aber dem Procurator Heckenmüller zu Heiligenstadt.

Im Jahr 1764 war durch ein General-Edikt bei den Gerichten der Gebrauch des Stempel-Papiers verordnet, wogegen die Stände, als ihren Privilegien widersprechend, Vorstellung machten, in einem Schreiben des Churf. Anselm Franz vom 28. Juni 1764 aber durch Gründe widerlegt wurden, indem dies namentlich nur die betreffe, welche Hader suchten, dagegen aber in der Conferenz Bornhagen 21. Juni 1765 mit Beitritt der sämmtl. Stände eine Gegenvorstellung an den Churfürsten beschlossen wurde. Ueber die Saumseligkeit des Richters Müller klagten Alle. Ein Familien-Beschluß verfügte auch:

„Ziegen sollen nicht mehr gelitten werden."

Am 22. Juli 1765 entschuldigte sich der Richter Müller, daß er durch Besuch seiner Anverwandten an der Inquisition gegen Hottenrodt verhindert worden; am 1. Aug. sollten aber die Akten inrotulirt und ad extraneos geschickt werden. Der Angeschuldigte saß aber schon 5 Jahre auf dem Hanstein und mußte, obgleich daselbst Gefängnisse genug seyen, mit 4 Mann (I. S. 274) in des Gerichtsdieners Wohnung bewacht werden, welches von den Gerichts-Unterthanen geschah, welche alle 24 Stunden wechselten, welches am 10. März 1766 Beschwerde derselben und ihres Syndicus Oesterheld gegen die Gerichtsherrn v. H. veranlaßte, weil zwar nur ein Mann zum Dienst gestellt, die übrigen 3 aber dem Gerichtsdiener Gaudiz mit drei Batzen jeder bezahlt würden, welches täglich 12 Batzen, auf 5 Jahre auf 1460 fl. berechnet war, mit dem Gesuch, die unnöthige Wachtkosten zu ersetzen.

Indessen wurde der Inquisit von der Juristen-Facultät zu Göttingen auf Lebenslang zum Vestungsbau verurtheilt und

durch den Forstmeister v. H. in Hessen dahin vermittelt, daß der Landgraf Friedrich von Hessen gestattete, ihn in die erste Classe der dortigen Eisengefangenen aufzunehmen, wozu 25 Thlr. von beiden Stämmen v. H. — beim Mangel der Casse — aufgebracht wurden. Die beiden Senioren bedankten sich bei dem Landgrafen schriftlich für diese Vergünstigung und derselbe antwortete von Cassel den 15. Dec. 1767, daß es ihm angenehm gewesen, durch die zugestandene Aufnahme ein Merkmal seiner Willfährigkeit geben zu können.

In der Familien-Conferenz Bornhagen am 29. Juli 1767 wurde Henne als Lehn-Fiskal mit der Hälfte der Lehnstrafen als Gehalt, angestellt. Die Beschwerden über Nachlässigkeit des Richters Müller zu Hohengandern vermehrten sich. 1770 war er todt, und in der Versammlung zu Rotenbach am 16. Nov. 1770 wurde 1) der Lehnschreiber Sontag einstimmig zum Richter bestellt, nachdem schon am 3. März zu Bornhagen durch eine besiegelte Vollmacht Ernst Friedr. v. H. auf Besenhausen und der Drost Joh. Carl Friedrich auf Oberstein Auftrag erhalten hatten, allen Unordnungen abzuhelfen.

In diesem Jahr war Heinrich Morgenthal von Wahlhausen zum Schulzen bestimmt; er schlug aber dies Amt aus, weil er weder schreiben noch lesen könne. Dies veranlaßte den Richter Sontag zu dem Antrag, den Schultheißen der Hanstein. Dörfer einen jährlichen Gehalt anzuweisen, um dem ewigen Vorwurf zu begegnen, daß sie von sothanem Amte nichts als Last, Verdruß und Schaden hätten.

2) Der Verwalter Ditmar sollte den Dienst des Actuarius auf 6 Wochen versehen und die Prüfungs-Relationen des Advokaten Rittmeier und Schellenschläger, welche sich zu diesem Dienst gemeldet, dem Geh. Justiz-Rath Pütter in Göttingen zum Ausspruch mitgetheilt werden.

3) Soll zur Sicherung der gerichtl. Depositen-Gelder ein Depositenkasten mit 2 Schlössern und 2 Schlüsseln, einer dem Richter, der andere dem Lehn-Sekretarius, angeschafft werden, damit keiner ohne den andern dazu kommen könne.

Zu Besetzung des peinlichen Gerichts gehörten stets zwei Gerichtsschöffen; als solche hatten seit 1747 Joh. Christoph

Sippel von Lindenwerra, Christoph Hagemann zu Hohengandern und Joh. Riethmüller zu Gerbershausen gedient. Es ist nicht bekannt, ob sie dafür eine Entschädigung zu fordern berechtigt waren. Indessen forderten die Erben derselben am 12. Nov. 1770 eine solche bis 1766 mit 36 Thlr., für jeden Gerichtstag 1 Thlr. Nach dem Conferenz-Protokoll vom 11. Nov. 1777 wurden sie befriedigt mit 26 Thlr.

Die beiden oben genannten Deputirten Kraft Auftrags vom 3. März 1770, gaben nach Protokoll d.d. Hohengandern vom 21. Aug. 1770 (Urkb. 644) dem Richter und Lehnschreiber auf:

1) in Beziehung auf die vorgelegte und vorgelesene Vollmacht,
2) die Quittungen sowohl über die ordinären als extraordinären nicht nur der Unterthanen, sondern auch über die Extrasteuern der v. H. längstens 14 Tage nach dem anberaumten Termin einzureichen, welches Richter und Lehnschreiber durch Handschlag geloben.
3) Der Richter will binnen 4 Wochen den Extract über die Depositengelder und die Strafbußen an die Herrn Deputirten einreichen, oder sich ein halbjähriges Salarium abziehen lassen.
4) In derselben Frist auf seine eidliche Pflicht eine Specification der in Händen habenden Hansteinschen Documente einliefern.
5) Gerichtsschöppen und Schultheißen dürfen nicht mehr ohne Vorwissen der Deputirten gesetzt, sondern ihnen müssen bei jeder Vacanz vom Gerichte 2 Personen vorgeschlagen werden, woraus die Deputirten einen ernennen.
6) Bei jedem Eide soll die Verwarnung des Meineids im Gerichte verlesen —
7) die bei dem Hr. Richter liegenden gesammtschaftlichen und Lehnakten von dem Lehnschreiber specificirt —
8) die Strafbußen von letzterem nach der Instruction vom 2. Juni 1746 berechnet, die Gelder verwahrt und die Strafverfügung nur im Gerichte vorgenommen —
9) auch die Lehnrechnung und Lehntabelle bis zum 1. Oct. d. J. von dem Lehnschreiber bei Verlust eines halbjährigen salarii eingereicht werden.

Der Senior Werner Ludwig entschuldigte sich am 8. Febr.

1771, daß er wegen Alter und Schwachheit alle Senioratsgeschäfte nicht mehr fortführen könne und bevollmächtigte dazu seinen Schwager den Drost (Joh. Carl Friedrich Sittich) zu Oberstein.

Der Bestallungsbrief des Gesammt-Richters (nach Müllers Tode) für Ernst Lüder Sontag, den bisherigen Lehnschreiber ist von Unterstein und Bornhagen, vom 17. April 1771 (Urkb. 645) per vota unanimia, dem zugleich der Charakter als Amtmann beigelegt wird, mit einem Gehalt von 12 Thlr., 4 Thlr. für Schreibmaterialien, 10 Mltr. Roggen, 12 Mltr. Hafer, welches alles auf die verschiedenen Güter der Ershäuser Linie und auch auf Bornhagen, Besenhausen, Rotenbach, Wiesenfeld und Werleshausen, der Besenhäuser Linie, vertheilt wird, und die Hälfte der Sporteln und Accidenzien. Die darin zugleich enthaltene Instruction bestimmt unter andern

§. 4 bei Klage eines Hr. v. H. gegen Gerichts-Unterthanen ist er seiner Pflichten gegen die v. H. entbunden.

§. 11. Die Gemeinde- und Kirchen-Rechnungen hat er mit Zuziehung des Actuarii zu revidiren und abzuthun.

§. 15. Die Lehntage an dem von dem Senioren bestimmten Orte zu halten.

§. 17. Die Lehns-Erneuerungen bei den hohen Lehnhöfen genau zu wahren.

§. 23. Die Depositengelder mit dem Gerichts-Actuarius in gemeinsamen Beschluß zu haben.

§. 26. Eine halbjährige Aufkündigungsfrist wird jedem Theil vorbehalten.

§. 27 hat er 2000 Thlr. Sicherheit bestellt.

Der Bestallungsbrief von demselben Ort und Datum ist, wie es darin heist (per vota majora), auf Georg Ludwig Reiter zum gesammtschaftlichen Secretarius und Gerichts-Actuarius, mit einem Gehalt von 19 Thlr. 13 ggr. 2 pf. und 4 Thlr. aus der Lehnkasse, — 12 Thlr., 10 Mltr. Roggen aus den oben genannten Gütern des Gerichts Hanstein, — also mit Ausschluß der Güter in Franken — und die Hälfte Gerichtssporteln und Accidenzien.

Nach der angefügten Instruction soll er unter andern

§. 4 die Repositur in guter Ordnung halten,

§. 7 die Strafen verzeichnen und einkassiren,

§. 8 auf die Veränderungen auf Seiten der Vasallen fleißig invigiliren.

§. 10. Die Lehngelder einkassiren und berechnen.

§. 21. 800 Thlr. Caution stellen.

In dieser umfassenden Instruction erkennt man als Verfasser einen alten treuen Diener der Familie, Joh. Justus Henne, der seit 4 Jahren Lehnfiskal war und beinahe 40 Jahre durch seine Kenntnisse, seine Geschäftsgewandheit, seine Thätigkeit und Treue sich auszeichnete. Er war zugleich ritterschaftlicher Secretarius und starb am 24. Mai 1804 auf dem untern Hof zu Bornhagen, wo er bisher gelebt, im 79sten Jahre seines Alters und wurde zu Neuseeßen, dem nächsten evangelischen Orte beerdigt. Sit illi terra levis'

In demselben Jahre 1771, wo die beiden in Wahlhausen wohnende Beamte bestellt wurden, entstand denn auch im Novbr. der bittere Familienstreit über die Verlegung des Gerichtsorts von Gerbershausen nach Wahlhausen, der oben (I. S. 272) erzählt worden.

Nach der Conferenz zu Bornhagen am 14. Apr. 1773 war die Verschickung der Akten durch die Verordnung vom 8. März auf Mainz und Erfurt beschränkt, wogegen der berühmte Pütter eine Beschwerde verfertigte, wovon man aber keinen Gebrauch machte.

Der Ober-Hauptmann Joh. Carl Friedrich auf Oberstein hatte als Bevollmächtigter des Seniors viele Nachlässigkeiten des Amtmanns angezeigt, aber bisher keine Familien-Zusammenkunft bewirken können, die erst am 11. Nov. 1777 zu Bornhagen erfolgte, worin viele Mängel angeregt, aber nur die Forderung des Amtmanns aus seinen als Lehnschreiber geführten Lehn-Rechnungen von 1750—71 auf 1000 Thlr. verglichen wurde.

Im Jahr 1781 kam Joh. Georg Wedekind in Inquisition wegen angeblichen Todtschlags seiner Ehefrau, das er aber beharrlich leugnete, nach einer von der Juristen-Facultät erkannten Tortur, in welcher er solches eingestand, nachher aber das Bekenntniß wieder zurück nahm, nach gehörter Defension durch Adv.

Görmer, zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt wurde, das er in dem Gerichtsdiener-Hause auf Hanstein verbüßte, bis er im Januar 1791 starb und zu Rimbach begraben wurde. Im Kirchenbuche von Bornhagen heißt es darüber: „1791 13. Jan. Joh. „Georg Wedekind, der als Arrestant in des Gerichtsdieners „Wohnung auf dem Hansteine verstorben, gegen der untersten „Ecke des Gerichtsdieners Wohnung, dem Gerbershaussen Herrn „Pfarrer Fromm ausgeliefert, der ihn dann in Rimbach be„graben ließ.“ Dies war der letzte Fall der Criminal-Jurisdiction, die der Familie nur Kosten und Beschwerden verursachte und bei der Preussischen Besitznahme 1802 ihr entzogen wurde.

Der Senior Werner Ludwig auf Unterstein war 1778 gestorben und Jost Adolf auf Ershausen war ihm gefolgt, der als Hessischer Obristlieut. Joh. Rudolf Mordian auf Wahlhausen bevollmächtigt hatte, dessen Tod (1782) aber dem oben gedachten Ober-Hauptmann zu Münden als Consenior die Veranlassung gab, im Verein mit dem ritterschaftlichen Deputirten, Friedrich Ernst auf Besenhausen, Substitut Johan Heinrichs zu Henfstedt, am 4. Mai 1782, sich der Familien-Sachen ernstlich anzunehmen und ein dringendes Schreiben an beide Beamten zu erlassen, worauf sich der Amtmann mit der Krankheit des Lehnsekretairs und mit den vielen Regierungs-Geschäften entschuldigte und mit Ablauf des Jahrs die Rechnungen und alles übrige zu beseitigen versprach — der Sekretarius aber die eigene Krankheit, und daß der Amtmann erst mit der Strafbußen-Rechnungen vorangehen müsse, ehe er seine Lehn-Rechnungen aufstellen könne, anführte, besonders aber aufmerksam machte, daß die beiden in Amerika befindlichen Brüder, Obristl. Caspar Friedrich und Major Ludwig August, da der erstere 1725 geboren, älter als der Ober-Hauptmann, geb. 1728, seyen und denen also das Conseniorat gebühre. Der letztere drang nun auf eine Conferenz der Familie, die aber nicht zu Stande kam, wahrscheinlich wegen des in Amerika befindlichen Conseniors, der zugleich Senior der Ershäuser Linie war. So blieb die Sache liegen bis endlich für den Johan Heinrich zu Henfstedt (geb. 1713), dessen Substitut Friedrich Ernst in Besenhausen und Joh. Ernst Carl

Friedrich zu Wahlhausen, in Vollmacht des Mit-Ältesten, Obristen Caspar Friedrichs (geb. 1725) am 24. Sept. 1790 eine Zusammenkunft an letzterm Ort vorschlugen, der Ober-Hauptmann dazu Propositionen mittheilte, aber selbst dabei zu erscheinen verhindert wurde, und die Conferenz am 3. Nov. zu Wahlhausen Statt fand. Hier — unter andern —

a) zog Amtmann Sontag den 1777 über seine Forderung mit 1000 Thlr. getroffenen Vergleich zurück, wie er gleich schon schriftlich gethan;

c) ein Depositen-Kasten mit 3 Schlüsseln wurde für 25 Thlr. erkauft und der Bevollmächtigte des Conseniors, Landgerichts-Assessor Joh. Ernst Carl Friedrich zu Wahlhausen erhielt den 3. Schlüssel;

m) das Hypothekenbuch war berichtigt;

n) die Kirchen-Rechnungen jährlich abgehört.

Das Protokoll, welches noch mehrere Verfügungen über die Activ-Lehen und anderes gemeinschaftliches Vermögen und dessen Rechnungswesen betrifft, was weiter unten vorkommen wird, ist von dem Ältesten und Bevollmächtigten des Mit-Ältesten, welcher noch von mehreren Vollmacht hatte, dann von

Friedrich v. H., Georg Ferdinand,
Friedrich Ludwig Ernst, Carl Philipp,
Joh. Ludwig v. H. und
Joh. Just. Henne, mand. nom. des Hofraths v. H. auf Geismar, und

der Forstmeisterin, Vormünderin v. H. auf Unterstein — unterschrieben.

Die Akten schließen hier mit einer Erinnerung und Anfrage des Ober-Hauptmanns zu Münden vom 15. Oct. 1791 an die Senioren, ob die Conferenz-Beschlüsse vom vorigen Jahr auch ausgeführt worden?

Der 1792 ausgebrochene Krieg mit der franz. Republik, der zwar das Eichsfeld nicht unmittelbar betraf, in dem aber Mainz erobert und der Kurfürst nach Aschaffenburg und Heiligenstadt vertrieben wurde — so wie der 1807 erfolgte Tod des trefflichen Seniors in Besenhausen und das zugleich

entstandene Königreich Westphalen unterbrach alle Conferenzen und mit ihnen alle Aufsicht der Senioren auf die Gerichtspflege. Damit verschwand auch 1808 das Patrimonial-Gericht, der alte Sontag starb und sein Sohn wurde Friedensrichter zu Ershausen, so wie der seitdem zum Amtmann beförderte Reiter im Canton Gerbershausen, wie oben (I. S. 290) bereits angegeben und bemerkt worden, daß das v. Hanst. Gericht unter der Preuss. Regierung 1815 wieder hergestellt, aber 34 Jahre später wieder aufgehoben wurde.

Seit 1815 wurden unter dem neuen Justitiar die Familien-Conferenzen wieder jährlich gehalten, wobei der Beamte das Protokoll führte. In der zu Wahlhausen vom 16. Juni 1824, wo die Versammlung im Gerichtszimmer war, wurde für die Zukunft der Freitag nach Pfingsten bestimmt, damit jedes Familienglied sich einrichten konnte, um dabei gegenwärtig zu seyn.

So wie in diesen jährlichen Familien-Versammlungen unter Vorsitz des Ältesten der Sammt-Familie mit Zuziehung des Ältesten der andern Linie, unter dem Namen des Conseniors, alle gemeinschaftliche Angelegenheiten, über das Sammtvermögen, über Kirchen und Schulen, über die gemeinschaftliche Lehen, über die Bedürfnisse der Dorfschaften des Gerichts und einzelner Familienglieder zur Sprache kamen, so wurde besonders auf die Gerichtspflege Sorge gewandt, und über Anstellung der Aktuarien, der Canzlisten und Gerichtsboten berathschlagt, so wie theils aus eigner Einsicht oder auf Anregung der Beamten, theils auf höhere Verfügung bei Gelegenheit der Gerichts-Revision, die bessere Einrichtung des Gerichtslokals, der Canzlei- und Partheienstube, Sicherheit der Depositen, und angemessener Gefängnisse verfügt. Besonders hatte die Oberbehörde zu Halberstadt durch Schreiben vom 18. Jan. 1828 unter andern die bisherige Einrichtung getadelt, nach welcher sämmtliche Sporteln dem Beamten für sich und die Canzlei ohne weitere Berechnung überlassen wurden. Noch in der Familien-Conferenz zu Wahlhausen am 12. März 1815 waren von den Sporteln ⅔ dem Amtmann und ⅓ dem Actuarius verwilligt worden. Nach der sehr zweckmäßigen Verfügung der Oberbehörde wurden die sämmtl. Gehalte genau geordnet, eine genaue

Rechnung über Sporteln und Stempel-Gebühren, woraus der Gehalt zu zahlen, eingerichtet, und deren jährl. Abhörung befohlen. Die Gerichtsherrn machten sich dabei nur den Vorbehalt, über den Ueberschuß dieser Kasse disponiren zu dürfen. Dieser vorsichtige Vorbehalt zeigte sich aber in der Folge sehr überflüssig, denn in den Rechnungen dieser Kasse, aus der alle Gehalte und übrige Bedürfnisse des Gerichts befriedigt wurden, fand sich eine ständige Ueberzahlung, welche 1835 mit 1166 Thlr., 1845 mit 600 Thlr. und im letzten Jahre 1849 mit 788 Thlr. aus dem gemeinschaftliche Vermögen ersetzt werden mußte.

Wenn daher die oben erwähnte Aufhebung für die Familie vielen Nachtheil hatte, so war sie doch für die gemeinschaftliche Kasse vortheilhaft.

43. Lehntage.

Mit Belehnung der Vasallen und Halten der Lehntage wurde auch in diesem Jahrh. wie in dem 17. (S. 443) fortgefahren, und wie es scheint, pünktlicher wie früher, wobei auch die Vasallen, nachdem die schweren Kriegszeiten vorüber waren, ihren Pflichten besser nach kamen, gehörig mutheten, Zahlung leisteten, im angesetzten Termin selbst oder durch Bevollmächtigte erschienen, den Vasalleneid leisteten und den neuen Lehnbrief empfingen. Die Lehntage wurden gewöhnlich in Wahlhausen, aber auch in Hohengandern, im Gerichtsort Gerbershausen, auch in Besenhausen am Wohnort des neuen Seniors gehalten, wobei aber die Senioren nicht immer gegenwärtig waren, wie früher, sondern das Geschäft von dem Lehnrichter und Lehnschreiber verrichtet wurde, welche zugleich auch die Lehngelder für die Lehnherrn, die Gebühren für die Beamten und für den Lehnknecht einnahmen. Im Jahr 1711 erschienen schon selbst oder durch Bevollmächtigte ganz vornehme Vasallen, die später ausgestorbene von Falkenberg für das Lehn in Hofgeismar in Hessen, die von Zwehl in Heiligenstadt — die von Hagen in Duderstadt — die v. Harstall und der kaiserliche Rath und Kammergerichts-Assessor Dresanus, so wie sein Bruder, der Canzleirath zu Duderstadt für die Lehen in Rengelrode, sie 1723 auch wirklich mutheten —

der Canonicus Hartwig zu Heiligenstadt für das Pfarrlehn auf der Altenburg, die von Steinmetz zu Siemerode, die von Schneen zu Großen-Schneen, die von Nordeck und von Helmold in Geismar im Hannöverschen und von Göttingen das Stift S. Crucis und Bartholomaei.

Die Lehngelder für die Lehnfälle der 3 Senioren Georg Philipp († 1704), Caspar Bernhard († 1706) und Werner Sittich († 1708) kommen in den Rechnungen von 1710 bis 1721 vor und betrugen 1448 Thlr. Die Blankenheimsche Rechnung von 1714 bis 1721 enthält außer 156 Thlr. rückständige Lehngelder auch die von Bernhard Heinrichs Fall (1713) mit 712 Thlr. die Vasallenfälle 196 Thlr., von erkauften Lehen 277 Thlr., von Lehnstrafen 64 Thlr. und die ganze Einnahme 2678 Thlr. An Ausgabe an die Lehnhöfe 185 Thlr.; für Zehrungskosten an den Conferenz-, Lehn- und Gerichtstagen 332 Thlr.; an Baukosten der Kirche zu Gerbershausen und Fretterode 646 Thlr.; für die Schule daselbst und Pfarrhaus zu Bornhagen 114 Thlr. und 34 Thlr.; aber an Advokaten und Prozeßkosten 347 Thlr., dann noch an Türkensteuer den 23. März und 1. Aug. 1717 jedesmal 92 Thlr. 6 gr.; an Insgemein 725 Thlr. Mit noch andern Ausgaben die ganze Summe 3549 Thlr., so, daß die Ueberzahlung 871 Thlr. 5 gr. 1½ pf. ausmacht. — Die Lehngelder-Rechnung des Könitzer von 1730 und 31 hat eine Einnahme von 1076 Thlr. und eine Ausgabe von 1142 Thlr. und daher eine Ueberzahlung von 66 Thlr.

Für die beiden Senioren-Fälle des Geh.-Raths Joh. Ludwig (Taf. 10) auf Wahlhausen († 1722) und Hans Heinrich auf Fretterode (Taf. 12) († 1726) wurden nebst einigen Fällen in dienender Hand und einigen Rückständen im Jahr 1730 von 155 Vasallen allein an Lehngeldern 1617 Thlr. 6 gr. 2 pf. eingenommen, außer den Gebühren für die Beamten („Bediente") und den Lehnknecht. Nach dem Tode des Seniors Joh. Ludwig war dieses Amt auf die Linie in Franken, Adam (Taf. 7), Commandant der Veste Coburg, übergegangen, welcher für die Geschäfte auf dem Eichsfeld, namentlich wegen Ertheilung und Erneuerung der Lehen auf die Vasallen auf Caspar Hermann (Taf. 4b)

auf Beisenhausen Vollmacht ertheilt hatte. Dieser starb aber schon 1731 und dies mochte wohl die Ursache seyn, daß von allgemeinen Lehntagen sich nichts mehr vorfindet, und dies der Anfang zu seyn scheint, daß die Senioren nicht mehr die Lehntage in Person abhielten, sondern dieses Geschäft lediglich der Lehn-Curie überließen, die durch den Richter und Lehnschreiber, besonders mit Richter Bileb und die Lehnschreiber Rühling und Sontag ordentlich besetzt war, der zugleich der Lehnfiskal zur Seite stand, als Kläger die entstandene Lehnprozesse betrieb und die Lehn-Curie solche entschied. Im Jahr 1747 findet sich zuerst wieder eine allgemeine Aufforderung der Vasallen, von Ernst Friedrich, Sohn des Geheime-Raths, auf Wahlhausen, Assessor des Ober-Landesgerichts und Otto Friedrich (Taf. 7) auf Bornhagen eigenhändig unterschrieben vom 25. Sept., „worin sämmtliche Vasallen, Senioren und Lehnträger, da durch deren Absterben mehrere Mannlehen eröffnet worden, aufgefordert werden, den 23. November in Wahlhausen in der Behausung des zuerst genannten Ernst Friedrich in Person oder durch Bevollmächtigte vor den Senioren und deren Gesammt-Lehn-Gericht Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Muthscheine, attestata mortis, der verstorbenen Ältesten, sammt einer Designation der inne habenden Lehnstücke, den ältesten und jüngsten Lehnbrief, nebst den Quittungen über gezahlte Lehngelder in Original, zu produciren, — darauf die üblichen Lehnwahren und alle übrigen praestanda nebst dem allenfallsigen Nachstand sofort zu erlegen, und sodann nach abgestatteten Lehnpflichten und überreichter Specification aller jetzigen Mitbelehnten — dofern alles Obige berichtiget — der neuen Belehnung wie auch desfallsigen Lehnbriefes, gegen gewöhnlich auszustellende reversales, dem Herkommen gemäß zu gewärtigen."

Ueber diesen Lehntag findet sich nicht, wie früher, ein allgemeines Protokoll, das alle an diesem Tage eingegangene Muthungen und darauf ertheilte Verfügungen enthielt, indem man schon früher angefangen hatte — wie das auch in allen Prozessen selbst üblich wurde — die Akten für jedes Lehn besonders zu eröffnen und das dahin gehörige einzutragen, wie sich denn solche einzelne Aktenstücke über jedes einzelne Lehn in großer Menge noch vorfinden.

Dies hatte denn auch die Folge, daß nur bei dem eintretenden Todesfall in herrschender Hand, dem des Seniors v. H., ein allgemeiner Lehntag für sämmtl. Vasallen angesetzt — die Erneuerung aber bei dem Todesfall des Vasallen-Seniors in einzelnen Terminen geschah. Um dies besonders zu beaufsichtigen, war 1772 ein besonderer Lehnfiskal in der Person Christian Roseliebs angestellt, von dem sich eine „Specification der jetzigen Senioren von den „Adel. v. H. Gesamtlehen" am 12. Sept. zu Werleshausen aufgestellt vorfindet. Darin sind angegeben:

in Erfurt einer	1
in Witzenhausen, darunter ein Pfarrer Kindervater	5
in Hofgeismar, darunter Hr. Schultheiß Schneider und Hofrath und Leib-Medicus Dolaeus	5
in Oberrieden	2
Im Hannoverschen:	
in Dransfeld	20
in Göttingen, darunter Hr. v. Helmold	19
in Geismar, darunter Hr. v. Nordeck, Superintendent Hagemann und Hr. v. Schneehen	12
in Lippoldshausen	2
in Ellinhausen und Diemarden	3
in Grona	6
in Groß-Schneen, Nieder- und Ober-Jesa	10
Im Eichsfeld:	
in Heiligenstadt, darunter Regier.-Rath Kaisenbeg, Hauptmann v. Zwehl	16
in Duderstadt, Hr. Schwanenflügel und v. Hagen	2
in Rengelrode, darunter Hr. v. Harstall und von Dresanus	5
in Siemerode Hr. v. Steinmetz	1
in Geisleden und Uder	4
Zusammen	113.

In der früheren Zeit wurden jährlich mehrere Lehntage, namentlich im Jahr 1717 deren 13 gehalten, wobei denn auch gemeinschaftlich gezehrt und die Kosten aus den eingehenden gemeinschaft-

lichen Geldern bestritten wurden. So betrugen diese Zehrungskosten an den 13 Tagen jedesmal von 1 bis 3 Thlr., und zusammen 28 Thlr. Nach einer Notiz wird der Senior Geheime-Rath Joh. Ludwig unter den Zehrenden immer obenan genannt.

Damals und früher pflegte man dem Vasallen zu gestatten, das Mannlehngut auf sein Ansuchen an einen dritten zu verkaufen, worauf dann natürlich in Erwägung kam, ob der Vasall Söhne hatte und deren Anzahl. Die Abgabe an den Lehnherrn war dann gewöhnlich nach dem Herkommen 15 Procent des Kaufgeldes. Aber auch die durch Aussterben des Mannstamms heimgefallene Lehen wurden wieder an andere zu Mannlehn gegeben, wobei man sich gewöhnlich ein Angeld ausbedang. So hatte die bekannte Familie von Falkenberg ein Mannlehn von den v. H. in Hofgeismar, in einer Hufe Land bestehend; die von Falkenberg starben mit Caspar Ludwig 1732 aus und die Lehnherrn belehnten damit wieder am 16. Juni 1734 Johan Dieterich, Rittmeister in dem löbl. Boyneburg Cavallerie-Regiment, gegen ein Angeld von 150 Thlr. Da auch diese Vasallen am 21. Oct. 1751 ausstarben und somit das Lehn wieder anheimfiel, so wurde der Ober-Schultheiß Lucas Schneider zu Eschwege gegen ein Angeld von 160 Thlr. am 27. Nov. 1756 damit beliehen, dessen Nachkommen es bis zur gerichtlichen Ablösung 1853 gegen 117 Thlr. Entschädigung besaßen.

Da indessen das Angeld doch mit dem Werth des Guts in keinem Verhältniß stand und die Lehngelder eben so wenig, so war es schon 1790 bei der Familie zur Regel geworden, die heimgefallenen Lehen nicht wieder als Lehen auszuthun, sondern einzuziehen und zu verpachten. Doch auch dies fand nach Umständen wieder Ausnahmen, indem man solche heimgefallene Lehen auf jährl. Erbenzins und Abgabe der 10 Pfenniggelder bei Besitzveränderung ausgab. So wurden 15 Acker Land bei Heiligenstadt, Lehn der Familie Heiland daselbst, nachdem der letzte Zweig derselben, Assessor Heiland durch Erkenntniß vom 26. Febr. 1833 für todt erklärt worden, und somit das Lehn anheimgefallen war, gegen ein Antrittsgeld von 40 Friedrichsd'or und jährliche Erbzins von 13 Thlr. überlassen.

Uebrigens wurden die Lehnrechte der Familie, mit Ausnahme der 6 Jahre 1808—1813 unter dem Königreich Westphalen, von dem Sammtgericht, so weit es bei der Entfernung der Lehngüter im Hannöverschen und Hessen geschehen konnte, gewahrt und die Vorladung und Belehnung nach dem Herkommen bewirkt. Nach der Auflösung des Gesammt-Gerichts (1. Apr. 1849) ist von dem zeitigen Senior neben dem Familien-Erheber in vorkommenden Fällen die neue Belehnung nebst Einziehung der Lehngelder von den noch bestehenden Lehngütern im Hannöverschen und dem Pfarrlehngut der Altenburg, stets bewirkt. Im Eichsfeld und Hessen sind sämmtliche Lehen aufgehoben und durch Ablösung beseitigt.

44. Kirchliche Wirren und Anordnungen (S. 591).

Der Streit des vorigen Jahrhunderts, der durch den Friedensschluß von 1648 nicht geschlichtet worden, setzte sich auch im 18ten fort. Der Domherr Caspar v. H. zu Oberstein, ein thätiger Vertreter der Familie und ihrer Gerechtsame, hatte sich unter andern an seinen Rechtsfreund Dr. Juris Jäger in Gotha gewandt, und dieser antwortete ihm („an Monsieur de Hahnstein Seigneur à Oberstein") am 27. Febr. 1701: „Das Religions-exercitium und Kirchensachen betr. so ist derer Evangelischen und protestirenden Herrn Abgesandten zu Regensburg Assistenz zu wünschen, wiewohl ich an dem Effect zweifeln und davor halten dürfte, daß zu Mainz bei Ihrer Churf. Gnaden und deroselben Minister durch bescheidene Vorstellungen mehr zu erhalten seyn dürfte. Allenfalls würde zu vigiliren seyn, daß bei künftig zu hoffen stehenden Friedenstractaten bei den Protestirenden Ständen diese Angelegenheit in Zeiten angetragen werde." Dr. Jäger liquidirt zugleich in der Kirchen-Sache 3 Thlr.

Indessen war in Gemäßheit des westphälischen Friedens und nach dem darin bestimmten Normaljahr, in Wahlhausen und Werleshausen und den dazu gehörigen Filialen, der evangelische Gottesdienst öffentlich gehalten — aber auch bei dem gestatteten Privat-Gottesdienst in Bornhagen und Steina, waren Fremde nicht ausgeschlossen worden. Die Erzbischöfl. Behörde in Heiligenstadt hielt dies für eine unerlaubte Ueberschreitung des nur gestat-

teten Privat-Gottesdienstes und untersagte dieses den v. H. bei Strafe, welche sich dagegen an den Churfürsten Lothar Franz zu Mainz wandten und sich über Kränkung ihrer Rechte beschwerten. Sie erhielten darauf folgendes Antwortschreiben:

„Die Churf. Mainzischen Hoffräthe, Präsident, Groß-Hofmeister, Cantzler, Cantzeley-Director, Geheimb-Hoff- und Regierungs-Räthe — an Sämmtliche v. Hanstein.

Unser Gruß zuvor. Edle, besonders liebe und gute Freunde! Ab dem an Ihr Churf. Gn. unter dem 6. v. M. von Euch abgelassenen unterthenigsten Memoriali haben wir ersehen, was gestalten Höchstgeb. Sr. Chur. Gn. bestellte Cantzeley im Eichsfelde Euch bei strafe verbothen habe, zu Euerm Evangelischen Exercitio extraneos zu admittiren, und Wie Ihr vermeinet, daß dadurch die vor langer Zeit hero gebrauchte Gewissens- und Religionsfreyheit gar sehr gekränkelt würde.

Nun Lasset man zwar ahn seinen Orth gestellet sein, was für einen modum in exercitio Euerer Religion Ihr einige Zeit her gebrauchet haben möget, gleichwohln ist es an dehme, daß von mehr Höchstgeb. Sr. Churf. Gn. Herrn Vorfahren am Erzstifft glorwürdigster Gedächtnis, denen im lande des Eichsfeldes angesessenen und der Augspurgischen Confession verwanten Landsaßen eintzig und allein aus sonderbahrer gnade, Ihre Religion auf ihren adlichen Häussern privatim zu üben, verstattet und nachgesehen worden, welche gnade auf die persohnen deren von Adel und ihre Adeliche Häuser restringiret und dahin nicht zu extendiren ist, daß Zusammenkünfte aus einigerley ursachen gehalten, oder zu dem exercitio religionis extranei admittirt werden könnten, Wie dann von Euch zu viel und unrecht geschehen, und zu einiger consequenz nicht zu allegiren ist, sofern Ihr diesen modum exercendi zu praejuditz Sr. Chur. Gn. hohen Juris Dioecesani etwas Besonders für Euch einzuführen gesucht haben soltet.

Dannenhero auch Höchstgeb. Sr. Churf. Gn. die von dero Cantzelei im Eichsfelde ahn Euch ergangene Inhibitiones gnädst. approbiren und Euch ferner hiermit befehlen, Ihr hettet ermelten Inhibitionibus Euch allerdings zu bequemen und kein anlaß zu geben, daß Sie obangeführte in puncto Exercitij Religionis Euch

vormahlen ertheilte Gnade, revociren. Und wier verpleiben Euch zu freund, auch allem gutem Wohl beygethan. Maintz den 15. Mart. 1704.

Adr. Denen Edlen N. N. Sämtlichen von Hanstein. Unsern besonders lieben und guten Freunden praesentat. Werleßhaußen (wo damals der Älteste Curt Christian wohnte) durch den Cantzeleybothen d. 3. Apr. 1704."

Der Geh. Rath Joh. Ludwig v. H. in Gotha schreibt indessen am 27. März an Monsieur et très cher amy . . . . daß der Dr. Jäger sehr beschäftigt sey, seine Gedanken gehen aber dahin, daß man in dem "Kirchenwerk" die gradus observire, also "müßten zwei aus unsrer Mitte die Reise nach Mainz thun und schriftlich und mündlich die Sache Emmo vorstellen. Die Resolution falle aus wie sie wolle, so wäre es Zeit zu Regensburg alles ad dictat. bringen zu lassen und thäte pro posteritate, was man könnte; Sa. dieses vermeinen auch die andern hiesigen Consistoriales u. s. w.

Diesen Rath befolgten nun auch die v. H. und erwählten mit der übrigen Ritterschaft zwei derselben, den Geh. Rath v. H. und Cuno Odomar v. Bodenhausen, um dem Churfürsten in Mainz ihre Beschwerden mündlich vorzutragen. Die Relation dieser Reise d. d. Geismar den 14. Sept. 1704 ist noch vorhanden. Nach derselben waren die beiden Deputirten am 20. Aug. abgereist und am 29. deff. in Mainz angekommen. Den folgenden Tag hatten sie sich an Hof begeben, um eine Audienz angehalten, solche erhalten und Sr. Churf. Gn. die Schreiben vom Aug. 1704 und Vollmacht der sämmtlichen Ritterschaft über ihre gravamina überreicht, dabei um Verordnung ersucht: "daß diesen Beschwerden "abgeholfen und wir in Ruhe gesetzt werden möchten." Darauf wurde dem Baron von Ritter und Hofrath Eccart befohlen, diese Angelegenheit vorzutragen, sich gegen Michälis ins Eichsfeld zu verfügen und sich zu informiren. Der Geh. Rath v. H. hatte auch ein Vorschreiben des evangel. Herzogs von Gotha mitgebracht, und diese Intercession übergeben und dabei gebeten, bei dem libero religionis exercitio gelassen und geschützt zu werden, worauf der Churfürst geantwortet, daß er in dieser Sache noch nicht völlig

informirt sey. In der Relation heißt es weiter: der Großhofmeister von Stadion habe geäußert, daß der Churfürst ein Memorial darüber verlange; der letztere habe sich übrigens beim Abschied sehr gnädig erwiesen und erwähnt: „man solle das Religionswerk nicht „zu weit extendiren.“ — Der Hofrath Hendel sey in dieser Sache Referent und wohl informirt, indem er ihm, dem v. H., die acht adliche Häuser in Bornhagen, auch Ober- und Unterstein genannt und dabei angeführt: „daß die Canzlei und Commissarius „zuweilen gar zu hitzig und rigoros — zweifle auch nicht, es „würde diese Religions-Sache einen glücklichen Ausschlag gewinnen, „und wolle Er nach müglichkeit diese Sache bey der relation Secundiren helffen.“

Indessen blieb die Resolution aus und eine andere Beschwerde über Begräbniß eines Todten aus einer sogenannten „Adlichen Mühle“ trat hervor. Eine Species facti darüber sagt: Es seyen mehrere attentata gegen die v. H vorgenommen worden, indem das Vicedom-Amt einen Todten aus der bei Oberstein auf freiem adelichen Grund und Boden liegenden und an das Besenhäuser Rittergut zu Bornhagen gehörigen Teichmühle, durch 2 Einspännige und den Gerbershäuser Pfaffen gewaltsamer Weise abholen lassen, welcher Geistliche seit dem Friedensschluß gar nicht dahin kommen dürfen, auch keinen actum parochialem niemals daselbst exercirt, sondern die Leiche von dem evangelischen Geistlichen vor Gerbershausen an gewöhnlicher Stelle, allezeit angenommen, wie mit dem ganzen Dorf zu erweisen sey. Da man keine Resolution von Sr. Churf. Gn. erhalten, habe man seine Gerechtigkeit nicht anders protestando salviren können, als durch einen Notar, den man aber, als er insinuiren wollen, sammt den Zeugen durch einen Einspännigen und drei Ausschüsser schimpflicher Weise auf den Rusteberg in den Gefangenthurm bringen lassen, mit der Aeußerung: die v. H. müßten sich solches nicht einbilden, sondern wissen, daß sie Unterthanen wären. „Auch haben sie unsern „Pfarrer zu Werleshausen und den Verwalter unsers Vetters, „des Generals zu Besenhausen (Dietrich) zweimal ohngemelter „Sache und, unß unersucht, citirt und auf eine eingeschickte Pro„testation, mit Betrauung (Bedrohung)“ geantwortet — der Ge-

neral aber hat „vor sich gantz teutsch hineingeschrieben, und hin-
„führo mit solcher violation der Adlichen Freiheit zu verschonen
„gebeten, und muß man erwarten, was sie vornehmen werden. Die
„Drangsaln der Herrn Räthe sind schier ohnmöglich länger zu
„erdulden, weil sie mit einem Messer den Bauern, als Edelmann
„tondiren und unß zu Sclaven und Knechte machen wollen."

Diese species facti sandte Cuno Ordomar v. Bodenhausen von Niedergandern den 20. Nov. 1704 an den Geheimen Secretarius Gracker zu Bamberg, als Antwort auf dessen Schreiben vom 7. v. M., recommandirt ihm die gravamina ecclesiastica und ersucht ihn, „die Sache so zu incaminiren, daß der v. H. hergebrachtes exercitium religiones in statuquo unge-„ändert bliebe. Die v. H. hätten ihn vermocht, eingeschlossenes „geringes gratial, als eine kleine Marque dero erkänntlichkeit dienst-„lich zu praesentiren."

Nun kamen aber auch Beschwerden von der andern Seite in dieser Sache. Im Gericht Hanstein saßen auf dem Hause Hanstein zwei katholische Deliquenten. In einem Schreiben des Chur-Mainz. Cämmerer, Hofrath ꝛc. (unterschrieben von Harstall) von Heiligenstadt, 6. Dec. 1704 an Sämmtliche v. H. wird denselben bei 50 fl. Strafe injungirt, den 2 inhaftirten Delinquenten den begehrten aber nicht gestatteten katholischen Geistlichen zuzulassen und die ventilirte acta ad inspiciendum einzuschicken. Die Antwort der v. H. erfolgte sofort am 15. Dec., daß sobald der Pfarrer begehrt, der von Gerbershausen zugelassen worden, der mit den Gefangenen gebetet, und ihnen das heilige Abendmahl gereicht habe. Die transmittirten Akten würden überschickt werden, sobald sie zurück kämen.

Indessen hatte auch der Streit über das Begraben des Todten aus der Teichmühle noch weitere Folgen; der Kuhhirt zu Oberstein war gestorben und der Pfarrer zu Gerbershausen wollte die Leiche nicht an der gewöhnliche Stelle vor dem Dorfe — sondern nur vor dem Thore zu Oberstein annehmen. Dies veranlaßte den Domherr Caspar daselbst, die Leiche nach Neuseeßen durch den evangel. Pfarrer begraben zu lassen. Der Domherr wurde deshalb am 29. Dec. 1704 und 23. Jan. 1705 von dem

Kur-Mainz. Fiskal belangt. Die v. H. schrieben deshalb aus dem Gericht Hanstein den 10. Febr. an den Chur-Mainz. Cämmerer: Ihr Vetter Domherr könne sich im Termin nicht stellen, weil dies keine fiskalische, sondern eine ad gravamina religiones gehörige Sache sey, in welcher man die hochgeehrten Herrn nicht als Richter, sondern als Parthei ansehen könne, und daher gezwungen worden, zu den in den Reichs-Constitutionen zugelassenen Judicial-Mitteln zu schreiten, weil man libertatem sculpturae ihrer im Gericht dotirten Kirchen und immunitatem ihrer adlichen Häuser zu Bornhagen, Ober- und Unterstein hergebracht, welche keine Filiale von Gerbershausen seyen, und sich deshalb an Ihre Churf. Gn. gewandt, worauf man gewührige Resolution oder bei dem noch fortwährenden Reichstag zu Regensburg in der gesetzten Reichsdeputation einen nähern Weg zu Entscheidung dieser Religions-Irrung erwarte. Sie bitten daher, sie mit fiskalischen Prozessen zu verschonen, indem sie sonst ihr aus dem instrumento Pacis Westphal. zustehendes Recht durch eine provocationem ad judicium Imperii suchen müßten.

Zugleich wandten sie sich am 28. Febr. schriftlich an den Revisionsrath . . . . in Mainz, den sie ihren vornehmen Patron nennen, und bemerken, daß ihr Vetter, der Obermarschall zu Gotha seine „sonderbare Höflichkeit und Loyalität“ ihnen sehr gerühmt habe, bitten daher, bei Ihro Churf. Gn. die gebetene restitution und inhibition an das Vicedom-Amt auszuwirken, indem sie von demselben mit fiskalischen Klagen gar schimpflich geplagt und turbirt würden, weil bei der Verweigerung des Pfarrers zu Gersbershausen, ihr Vetter zu Oberstein, der diesen unbefugten Parochialzwang nicht zugestanden, den Todten nach Neuseeßen begraben lassen, und darauf ihr Vetter fiskalisch citirt worden. Das Vicedom-Amt scheine „Unser exercitium religionis diminuiren zu „wollen und Bornhagen, Ober- und Unterstein als Filiale „von Gerbichshausen anzusehen, da sie doch sein Lebtage nicht „dahin eingepfarrt gewesen, auch Unser Cathol. Gesinde, wenn es „communiciren oder Messe hören wollen, bald nach Birkenfelde, „Rimpach, Gerbißhausen, Hohengandra gangen und auf „unser Häuser, begebenden Falls, ja in Beysein des vorigen Ober-

„Ambtmanns Freiherrn von Bicken durch unser Priester copulirt und deren Kinder getauft worden.“

„Sie wollten ihre Gerechtigkeit nicht nach andern von der Ritterschaft messen, da sie (die v. H.) in ihrem Gerichte anno 24, und noch, 7 evangel. Dörfer gehabt, welches post publicatam pacem die Glorwürdigen Vorfahren, besonders Johann Philipp (von Schönborn 1647—1673) nicht zugestanden haben würde. Hoffen, daß man sie in der hergebrachten Gerechtigkeit nicht beeinträchtigen werde.“

Dies Schreiben ist durch Erpressen den 4. März nach Mainz mit 12 Thlr. abgeschickt, aber ohne Recepisse zu erhalten. Der Bote sagte aus: Die Frau hat es angenommen, da der Mann nicht dagewesen, und geantwortet: „es were schon guth.“

Im folgenden Jahre den 16. Apr. 1706 erkundigte sich der Geh. Rath Joh. Ludwig zu Gotha bei dem Domherrn Caspar in Oberstein, was auf das letzte rescript in puncto religionis vor ein Temperament vorgeschlagen, oder was sonst von den sämmtlichen Vettern concludirt worden — und empfiehlt, dem Grafen von Boyneburg zu Erfurt, der in kurzem nach Mainz geschickt werde, deshalb Aufträge zu geben.

Dieser Gegenstand scheint in der Folge beruht zu haben, wenn auch in der Conferenz zu Bornhagen am 6. Juli 1706 eine wiederholte Supplick nach Mainz in den Geistlichen und Kirchen-Sachen beschlossen wurde, und scheint man sich von Seiten der Katholiken in ereigneten Fällen mit einer Protestation genügt zu haben; wenigstens that dies der Pfarrer J. H. Claus zu Gerbershausen, der am 27. März 1749 an den Pfarrer Magister Anger in Bornhagen wegen einer Leiche auf dem Steinschen Hofe daselbst schrieb, welche heute oder morgen beerdigt werden sollte und „wovon ihm noch nichts bedeutet, oder gar willig „in Vergessenheit gebracht werden solle,“ wogegen er protestirt.

Es fehlte hierbei aber auch nicht an andern Irrungen. Unter den Katholiken scheinen manche geglaubt zu haben, daß auch die Evangelischen an ihren großen Processionen Theil nehmen müßten. So war am 4. Juli 1710 dem v. H. zu Rotenbach (ohne Zweifel einem der Söhne von Curt Christian), weil er am

letzten Frohnleichnamstage nicht erschienen war, von zwei Einwohnern in Gerbershausen gedroht worden, die Pferde ihm auszuspannen. Er drang deshalb auf Bestrafung, welche auch in der Conferenz zu Gerbershausen den 4. Juli 1710 dem Richter ausdrücklich aufgegeben wurde. — Der Zug von Processionen gab auch den beiden Senioren Ernst Friedrich zu Wahlhausen und Otto Friedrich zu Bornhagen Veranlassung am 31. Mai 1752 an sämmtliche Vettern ein Umlaufschreiben zu richten, daß der oben genannte Pfarrer Claus zu Gerbershausen am verwichenen Himmelfahrtsfeste sich erkühnet, mit der Procession von etlichen 100 Menschen von Gerbershausen, Fretterode Hohengandern und Arenshausen durch ganz Bornhagen nach dem Rimbach zu ziehen. Da dieses seit der Reformation der erste Actus turbationis und bei Menschen Gedenken dergleichen nicht erhört worden, und dieser Vorfall gewiß weit aussehende Folgerungen nach sich ziehen werde, so fragen sie an: ob es nicht rathsam, sich bei der Universität Göttingen belehren zu lassen, wie hiebei zu verfahren, zumal sich seit einiger Zeit ein präjudicirlicher Eingriff nach dem andern geäußert. Zugleich communiciren sie eine Repartition zu 200 Thlr., welche zu abschläglicher Tilgung der Schulden und zu Bestreitung vorberührter Umstände nöthig sey, da seit 1745 kein Heller zu gemeinschaftlichen Ausgaben hergeschossen worden.

In dieser Zeit war Kaiser Leopold I. gestorben, worauf der Chur-Mainzische Commissarius in Spiritualibus per Eichsfeldiam H. Böning zu Duderstadt am 23. Mai 1705 an die Prediger des Hansteinschen Gerichts schrieb, um nach Absterben des Kaisers, zum höchstseel. Gedächtniß wegen der mühsamen, schweren 44jährigen Regierung und väterlicher Sorge für das heil. römische Reich, Abends 7 bis halb 8 Uhr, mit allen Glocken läuten zu lassen, und vier Wochen zu continuiren.

Der neue Kaiser Carl erließ zu Erhaltung des kirchlichen Friedens einen offenen Brief von Wien am 18. Juli 1715: „Seine Vorfahren hätten zwar Gesetz und Ordnung ausgehen lassen, daß keiner, von was Glaubensbekenntniß er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion, noch weniger aber den Glauben

selbst, mit Worten, Schriften, Gemälden angreifen, schmähen oder sonst spöttisch anziehen oder aufbringen solle. Die tägliche Erfahrung zeige aber, daß diesen heilsamen Verordnungen und Reichsgeboten nicht nachgelebet und auf öffentlichen Universitäten sehr schädliche, des heil. röm. Reichs Gesetze anzapfende, verkehrte neuliche Lehren, Bücher, Disputationes angehebet, und dadurch ohnzulässige tiefschädliche Neuerungen gegen die teutsche Grundveste, folglich Unordnungen in dem teutschen Reich eingeführt werden. Gleichwie aber dergleichen Zank und schmähsüchtige Schreibarten und Lehren sowenig dem Christen- und Kaiserthum, alß der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, also, anstatt der so hoch nöthigen Einigkeit, nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrung, auch wohl gar Unfrieden und Empörung zu entstehen pflegen, als wird darob das kaiserliche Mißfallen öffentlich zu erkennen gegeben und befohlen allen und jeden, besonders den Geistlichen, Schrift- und Rechtsgelehrten, Buchdruckern, Verlegern &c. bei der kaiserlichen und des Reichs schwerer Ungnade, die Verordnungen genau zu beobachten, auch keine Buchdrucker zuzulassen, die nicht angesessene ehrbare Leute sind, und bei allen Buchdruckereien verständige und gelehrte Censores zu bestellen, noch weniger die Einführung schlechter Bücher aus fremden Landen und deren Verschleiß im röm. Reich zu gestatten. Die Uebertreter sollen an Gut und Vermögen, auch an Leib, Ehr, Gut und Blut gestraft, und die Bücher &c. confiscirt werden."

Dies Wort des Friedens war nöthig für die aufgeregten Gemüther der so nahe und unter einander Wohnenden im Gericht Hanstein verschiedener Ansicht und Confession, besonders in dem nördlichen Theil desselben, wo nach dem Normaljahr die Bewohner der Rittergüter der neuen Lehre — die Dorfbewohner der alten anhiengen und anhängen mußten. Bald klagten die katholischen Pfarrherrn über Entziehung ihres Gehalts, wie der zu Ershausen über 6 Metzen Korn, bald der evangel. Pfarrer zu Wahlhausen Liborius Weber († 1721) gegen Claus Meyer zu Gerbershausen, der dem dasigen Pfarrer Adam Sietzel angebliche Schmähreden von ihm fälschlich hinterbracht, und in der Conferenz allda vom 26. Febr. 1712 deshalb in 10 Tage Gefängniß

verurtheilt wurde. Der katholische Schullehrer zu Töpfer hatte sich gegen den Richter Liebenroth beschwert, und dieser war deshalb vor das Vicedom-Amt citirt worden. Ueber diese und andere Beeinträchtigung in andern geistlichen Sachen beschloß die Familie, daß ein consilium entweder von der Universität Jena oder Leipzig eingeholt werden sollte. Der evangel. Pfarrer in Töpfer sollte ungebührliche Reden geführt haben, der darüber von dem Gesammt-Gericht verhört wurde (Conferenz zu Bornhagen am 6. Juli 1706) und Pfarrer Zacharias Dürren zu Werleshausen erhält 1746 vom Sammtrichter ein dehortations-Schreiben wegen zeitherigen sehr übeln Aufführung.

Auf Kirchen und Schulen wurde große Aufmerksamkeit verwandt. In derselben Conferenz wurde die Besichtigung der evangel. Kirche zu Fretterode und deren Reparatur auf gesammtschaftliche Kosten verfügt. Daselbst wurde der Kirchthurm und Uhr 1713 reparirt, das Schulhaus neu erbaut, zu Schulbüchern daselbst 3 Thlr. ex cassa, zum Schulbau in Lindewerra 1715 20 Thlr. und dem Pfarrer Weber in Wahlhausen wegen hohen Alters ein Substitut in der Person des v. Linsingschen praeceptors Riemann zu Birkenfeld verwilligt und die Kirchstühle in Gerbershausen, den Höfen Steina und Rotenbach gehörig, wieder hergestellt und auf Instanz des dasigen Pfarrers Sietzel vom Lehnschreiber Blankenheim die Kosten bezahlt. Die Schule zu Fretterode erhielt von Hans Heinrich v. H. das. 1721 und 1724 200 Thlr. und von Ernst Friedrich zu Wahlhausen einen zu Diezenrode erkauften Acker geschenkt.

Die Kirchenvisitation hielt auf Ersuchen zum Theil der General-Superintendent Bütemeister von Göttingen. Sämmtl. v. H. erhielten dazu die Einladung am 18. Oct. 1723 und 15. Nov. 1726 vom Pastor Joh. Conrad Kelterborn zu Reckershausen, namentlich zur Visitation der Kirche zu Hottenrode, wo er 1721 introducirt worden war.

Auch auf Heiligung der Sonn- und Festtage hielten die Senioren. Senior Joh. Ernst Friedrich zu Unterstein und Consenior Caspar Herman zu Besenhausen erließen am 12. Dec. 1730 Bekanntmachung an die Pfarrer zu Werles-

hausen und Wahlhausen, daß sie die Churfürstliche Verordnung vom 30. Oct.

daß auf Sonn- und Feiertagen in den Wirthshäusern keine Spielleute zu gestatten, wenn nicht besondere Erlaubniß dazu erhalten, welche aber auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht ertheilt werden, auf den evangel. Feiertagen aber dahin zugelassen werden soll, daß die Tänze 3 Uhr Nachmittags anfangen und Winters um 7 Uhr, Sommers um 9 Uhr endigen, — auch die Kramladen den ganzen Tag verschlossen bleiben sollen,

von den Canzeln kund machen und dabei melden, daß bei Uebertretung, der Wirth in 2 Goldgulden Strafe, die übrigen in 1 Goldgulden verfallen.

Nach dem Conferenz-Beschluß Wahlhausen den 7. März 1731 sollen die Kirchen-Rechnungen und Gemeinde-Rechnungen jedes Jahr von den Gerichtsbedienten abgehört werden.

Nach dem von Gerbershausen den 9. Febr. 1733, (5) sollen, nach dem am 6. deff. erfolgtem Tode des Pfarrers Rudorf zu Bornhagen, die 3 übrigen Hanstein evangel. Pfarrer zu Töpfer, Wahlhausen und Werleshausen den Dienst zu Bornhagen versehen, und so auch bei jeder ereigneten Vacanz in den genannten Dörfern von den Pfarrern der andern, gegen Genießung des Salariums. — Denselben wird (10.) sodann bei unausbleiblicher Ahndung verboten, Ausleihung von Kirchengeldern ohne Vorbewußt der Gerichtsherrn und Beiseyn der Gerichtsbedienten vorzunehmen — und ihnen befohlen, wöchentlich Freitags eine Betstunde zu halten, die nur bei den Festen-Predigten ausfällt. Sowie am 17. März verfügt wurde (7), daß die 8 Candidaten, die sich zu der Pfarrstelle in Bornhagen gemeldet, an 8 verschiedenen Sontag-, Freitag- und Ostertagen Gastpredigten halten sollten von denen dann am 26. Aug. Magister Andreas Anger zum Pfarrer bestellt, wenn er vorher vom Consistorium in Hannover examinirt und ordinirt worden, wozu er nach dem Herkommen 12 Thlr. erhielt.

In der Conferenz zu Gerbershausen am 10. Dec. 1734, in der aber außer den beiden Senioren nur Ernst Friedrich

von Wahlhausen gegenwärtig war, wurde wegen des neuen Pfarrhauses in Bornhagen, dessen Erbauung an die Stelle des alten baufälligen schon im vorigen Jahre beschlossen war, eine Anlage zu machen für nöthig gehalten. Indessen wurde den übrigen sämmtlichen Vettern von den in Wahlhausen und Besenhausen durch Umlaufschreiben eröffnet: das Bornhagesche Pfarrhaus müsse nothwendig gebaut werden, und sey die neue Auferbauung unumgänglch, dazu aber der landesherrliche Consens — sowie bei den Catholischen des Bischofs — nicht erforderlich, weil die v. H. das exercitium relig. publicum ruhig hergebracht, dabei auch ex post durch kaiserl. und Reichskammergerichts mandata manutenirt worden, und sie mit gesammter Hand die evangelischen Pfarrherrn beriefen und investiren ließen. Da der patronus, hier das Hansteinsche corpus, zum Bau schuldig, und keine Bauern eingepfarrt, zur Dienstleistung vorhanden, so befragen sie die Meinung, ob das Geld lehnbar gegen Zinsen aufgenommen, oder jeder sein Contingent ex propriis beibringen wolle.

Das Pfarrhaus ist übrigens sehr gut und angemessen erbaut, enthält eine Schulstube für den vom Pfarrer zu ertheilenden Confirmations-Unterricht, und wird aus dem gesammtschaftlichen Vermögen unterhalten.

Im Jahr 1754 entstand über die Besetzung dieser Pfarrei ein Streit zwischen den Vettern der Ershäuser Linie und dem Senior der Besenhäuser Linie, Otto Friedrich, dem Besitzer des Junkernhofs zu Bornhagen, welche sich wegen Zählung der Stimmen über den anzustellenden Pfarrer nicht vereinigen konnten. Es kam zum förmlichen Rechtsstreit, welchen das Oberamt zu Heiligenstadt am 1. Nov. 1754 zu Gunsten des Seniors entschied und auf Appellation der Ershäuser Linie, das Hofraths-Collegium zu Mainz durch Erkenntniß vom 2. Sept. 1757 nicht allein das Urtheil voriger Instanz bestätigte, sondern auch dasselbe dahin extendirte, daß die inzwischen von Appellanten in Bestellung der in Bornhagen, Ober- und Unterstein vacant wordene Pfarrei vorgenommene Präsentation aufzuheben und solche beide Theile nach Maßgabe vorigen Urtheils zu bestellen und damit in votando curiatim zu verfahren hätten.

So war den v. H. die Oberaufsicht über Kirche und Schulen völlig überlassen, nur mit Vorbehalt der gerichtl. Entscheidung, wenn sie selbst nicht einig werden konnten; sonst mischte sich die Churf. Landesbehörde nicht in die evangelische Angelegenheiten. Nur einmal geschah es zum Besten des kirchlichen Wesens überhaupt durch die Verordnung vom 30. Juli 1766, welche eine geistliche Visitation und hierzu eine eigene Commission anordnete, welche auf das Land von Ort zu Ort gehen und bei derselben Anzeige geschehen solle, im Fall einige Kirchen-Vorsteher, Altaristen oder sonst in öffentlichen Aemtern stehende Personen, zum Besten des geistlichen Wesen, Aufnahme der Kirchen und Schulen etwas zu erinnern finden möchteu. Es war überhaupt noch zweifelhaft, ob die angeordnete Commission sich auch auf Kirche und Schule der Evangelischen erstrecken sollte, und ungewiß, ob sie sich darauf erstreckt hat. Indessen brachte der Hanst. Richter Müller durch eine Bekanntmachung von Hohengandern vom 2. Aug. 1766 diese Verordnung zur Kenntniß an sämmtliche Gemeinden des Sammt-Gerichts Hanstein.

Eine ähnliche Churf. Verordnung von Aschaffenburg vom 7. Sept. 1767 §. 11 betraf das Schulwesen und verfügte, daß in allen Dorfschaften die Sommerschulen wenigstens 2 Stunden lang täglich gehalten werden sollten, es daher die Billigkeit erfordere, daß für diese Bemühung eine Vergeltung nach Proportion der Winterschule, dem Schulmeister gereicht werde; dies wurde daher vom Richter am 25. März 1769 bekannt gemacht, daß die Sommerschule den 3. Apr. angehen und alle Kinder unter 14 Jahren dahin geschickt und dem Schulmeister für seine Bemühung von jedem Kinde Schullohn gezahlt werden solle, bei Vermeidung der Execution, auch dann, wenn jemand seine Kinder zurückhalte.

Dem gemäß verfügte auch der bischöfl. Commissarius Huth in Duderstadt am 25. Apr. 1772, durch den Hanst. Richter in Wahlhausen, daß der Schulmeister zu Birkefeld, Thalwenden und Schönhagen die Sommerschule halte, und das Versäumniß des Kindes mit 2 Pf. Wachs bestraft werden solle — so wie der B. C. Joachim Weinrich zu Heiligenstadt am

13. Juni 1773, daß die Gemeinde Schönhagen mit dem ihr verschafften Bauholz und Baugeld das Schulhaus baue.

Aber auch die Senioren Werner Ludwig zu Unterstein und Otto Friedrich zu Bornhagen erließen am 4. Apr. 1770 eine allgemeine Verfügung in Beziehung auf die Feier des Gottesdienstes an die 3 Pfarrer Kelterborn zu Wahlhausen, Germer zu Werleshausen und Thomas zu Bornhagen. Sie ist nach dem vorhandenen Concept von der Hand des trefflichen Oberhauptmanns Joh. Carl Friedrich auf Oberstein zu Münden und verdient hier angeführt zu werden. „Die Sontage sollen auf das heiligste gefeiert, an allen diesen Tagen, statt daß ehedem die Epistel verlesen wurde, vor der Predigt ein vom Pastore gewähltes Capitel aus der Bibel abgelesen und mit wenigen Worten erklärt werden. Dann folgt, nach gewöhnlichem Eingang der Predigt, die Ablesung des evangelii, mit Belassung alles übrigen. Die Festtage, wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollen, nicht wie vorher 3 Tage, wohl aber jedes Fest 2 Tage auf das heiligste und in bester Erinnerung gefeiert werden. So bleibt es auch bei dem neuen Jahrstage, heil. drei Könige, Maria Reinigung, der grüne Donnerstag halb, der stille Freitag als ein Buß- und Bettag, gleichwie Christi Himmelfahrt und Johannes des Täufers in Ansehung des Gottesdienstes in bisheriger Ordnung. Michälis-Tag und Maria Heimsuchung aber bleiben weg, und werden zur Erinnerung auf den folgenden Sontag verlegt.“ Damit dies den Gemeinheiten nicht unbekannt bleibe, hat der Pastor . . . dies Schreiben am nächsten Sontag in der Kirche öffentlich abzulesen mit zugefügter Erinnerung. Es heißt dann weiter: „Wir hoffen und glauben, daß Er in allem die Pflichten eines treuen Seelsorgers auf das genauste in Erfüllung bringt, treu, fleißig, unermüdet den Gottesdienst verrichtet, die Catechismuslehren ohne Unterlaß halten, auf die Schulen besonders Augenmerk nehmen, und solche öfters visitire (ist an Bornhagen, wo keine Schule befindlich, weggelassen) und gewärtigen von der Gemeinde, daß sie sämmtlich für sich, ihre Kinder und Gesinde fleißig bei dem Gottesdienste und Catechismuslehren still und andächtig im Gotteshaus sich einfinden, ihrem Seelenhirten gehorsam Folge leisten, die Jugend

zur Schule anhalten, überhaupt also als rechtschaffene Christen leben, damit sie dereinst mit Freudigkeit das Angesicht Gottes schauen."

Die einsam auf dem Felde liegende Kirche Hottenrode war ein Patronat von Bodenhausen und der v. H. In 1719 war über das jus praesentandi zwischen Cuno Odomar von Bodenhausen und Carl Philipp v. H. Streit entstanden, der aber gütlich beigelegt wurde. Jetzt haben dazu die erstern 3 Stimmen, die v. H. zu Besenhausen eine Stimme. Diese Gemeinschaft und auch wohl die Nähe derselben von Hohengandern war wohl die Ursache, daß die Leiche des Gesammt-Richters Müller von dem letztern Ort auf den Kirchhof zu Hottenrode begraben wurde, der aber innerhalb der Hannoverschen Grenze lag. Dies veranlaßte den Großbrittanischen Beamten Vogt zu Friedland am 1. Oct. 1770 an das v. Hanstein. Gesammtgericht dagegen zu protestiren, da dem Herkommen gemäß solches dem Königl. Amte, zu Beobachtung seiner Gerechtsame an der Landesgrenze, zuvor angezeigt werden müssen.

Dies hatte indessen weiter keine Folgen. Die Untersuchung und Bestrafung der Formications-Fälle und des Concub. anticip. hatten bisher die Geistlichen vor sich gezogen, bis eine Verfügung des Churf. Philipp Carl von Mainz am 21. Febr. 1733 sie dem weltlichen Richter zuwieß, und demgemäß die Regierung zu Heiligenstadt (unterschrieben von Hagen) am 23. Juli 1734 sämmtl. Obrigkeiten des Landes bekannt machte, daß die Concub. anticip. wie andere uneheliche Vermischung als ärgerlich und sündlich zu bestrafen sey, und daher die Schulzen darauf invigiliren und bei ihrer Obrigkeit anzeigen sollen. — Später scheint dies abgeändert worden zu seyn, oder der geistliche Commissarius Huth in Duderstadt dagegen gehandelt zu haben, indem er am 27. Nov. 1752 den von Hanst. Gesammtrichter Müller zu Hohengandern requirirte, in Sachen der Clara Kumpin zu Mengelrode gegen Ludwig Billeb zu Hohengandern wegen Schwängerung, das Vermögen des letztern mit Arrest zu belegen. Auch erließ der Weihbischof Joh. Adam v. Clause zu Mainz am 2. Apr. 1748 dem Joh. Nicolaus Immeke und der

Cathar. Margarethe Engel (der Wohnort ist nicht genannt) die 10 fl. Strafe, in welche sie der weltliche Richter wegen des anticipirten Concubitus, wie sich am 7. März ergeben, verurtheilt hatte. Sie waren übrigens an demselben Tag von dem General-Vicar Frhr. von Fechenbach zu Mainz zu Eingehung der Ehe vom dritten Grad der Blutsfreundschaft dispensirt worden. Zu allen diesen Irrungen kamen auch noch die über die Feier der den beiden Confessionen verschiedenen Feiertage, namentlich in dem Dorfe Fretterode, das nach dem Normaljahr evangelisch war, in dem sich aber eine katholische Capelle befand, und auch mehrere Bekenner dieser Confession wohnten. Im Jahr 1744 fiel sogar das gemeinschaftliche Osterfest auf verschiedene Tage, ob etwa noch nach dem alten und neuen Calender? Der Sammtrichter Spanemer machte daher am 27. März im Namen der Senioren und sämmtl. v. H. dem Schultheißen zu Fretterode bekannt, „da das hohe Osterfest zwischen evangelischen und katholischen Christen abermals zu diverser Zeit einfalle und die kathol. Einwohner sich an dem Fest Mariä-Verkündigung verabredet haben sollten, das evangel. Osterfest nicht zu feiern und darin wie alle Werkeltage zu arbeiten, so soll die Gemeinde versammelt werden, und wird den kathol. Einwohnern bei Vermeidung harter Ahndung befohlen, an jenem Fest sich aller Feld- und anderer Arbeit zu enthalten, da Christus den Seinigen Liebe gepredigt und die evangel. Gemeinde nach dem anno decretorio die Gerechtigkeit erstritten und von der Churf. Regierung des Eichsfeldes 1724 die Manutenenz in possessorio erhalten habe."

Darauf erfolgte aber sofort von den Mainz. Geheimen Räthen ꝛc. Frhr. v. Hagen zu Heiligenstadt am 28. März der Befehl an den Sammtrichter: da es verlaute, daß die Lutherischen zu Fretterode den Katholischen daselbst zumuthen, an dem luther. Oster-, Himmelfahrt- und Pfingstfest sich aller Feld- und anderer Arbeit zu enthalten, solchem Ansinnen aber nicht nachgesehen werden möge — so habe Er diesem Anmuthen bei Zeiten zu begegnen und zu veranstalten, daß die Katholiken ihre Arbeit fortzutreiben auf keine Art behindert würden."

Der Sammtrichter Spanemer sandte beide vorstehende

Schreiben von Unterstein am 2. Apr. an die v. H. ein, wobei er den letzten Befehl präjudicirlich, impertinent und einen Probirstein nennt, mit dem man versuchen wolle, was man diesseits thun werde, und als wüßte man von diesseitigem mandato nichts, „als wäre man demselben vorkommen und hätte dabei ein großes Possessorium in contrarium zu allegiren.“ Er gedenke jedoch, da Fretterode für eine evangel. Gemeinde erkannt worden, reassumendo causam in judicio Supremo Camerae Imperiali die Sache zur Ruhe und zufrieden zu bringen gegen dieses weiter turbirende Begehen, woran der feindselige Pfarrer zu Gerbershausen und sein heimliches Instigiren die meiste Schuld trage. Er bedürfe aber dazu die ältern Akten und besonders das beim höchsten Gerichte publicirte Urtheil, um deren Mittheilung er bitte.

Hierauf äußert sich Friedrich Wilhelm v. H. zu Ershausen am 3. Apr., daß man sich mit Gott an den König von Engeland qua protector religionis zu wenden und ihn ad assistendum zu imploriren, „indem von der Cammer zu Wetzlar „1687 in Sachen der v. H. zu Bornhagen und unsers seel. „Großvaters die Sentenz dahin ausgefallen, daß der Landesherr „in Religionssachen nichts ändern darf, noch soll sub poena 10 „Mark ledigen Goldes, welcher Befehl damals auch gehörigen „Orts insinuirt worden.“ Diesem sind seine 5 Brüder Heinrich, Carl, Friedrich, Jost und Ernst durch ihre Unterschrift beigetreten. — Liborius Friedrich zu Besenhausen hat, wie er am 9. Apr. schreibt, die Briefschaften sämmtlich durchgangen, Behuf der Religions-Gerechtsame zu Fretterode nichts vorfinden können, als Copiam des in 1682 bei der Juristen-Facultät in Jena dieserwegen eingeholten Informats. Uebrigens müßten die sämmtl. Akten in Gewahrsam dessen liegen, der von den Voreltern damals als Senior der Familie vorgestanden habe. Die Sache scheint darauf ruhig abgegangen zu seyn.

Noch ist hier einer Irrung zu erwähnen, wozu abermals die Leiche eines Kuhhirten von Oberstein Veranlassung gab. Am 17. Dec. 1764 zeigt der kathol. Pfarrer Hartmann und der Schultheiß Andreas Backhaus zu Gerbershausen dem Senior, Major Werner Ludwig zu Unterstein an, daß die

Gemeinde sämmtlich sich dahin geäußert, derley Todte in Zukunft auf ihren Kirchhof nicht mehr anzunehmen, sie hätten denn der Erzb. Kirchen-Ordnung gemäß gelebet, dem zeitlichen Pfarrherrn schuldige Ehr und Gehorsam geleistet und ihr gewöhnliches Osterfest in der dasigen Pfarrkirche gehalten. Der verstorbene Kuhhirt habe diesem allen schnurgerade zuwider gelebt und durch Unterlassung seines Osterfestes sich des gewöhnlichen Begräbnisses selbst verlustig gemacht. Sie wollten jedoch aus Regard gegen den hochadl. Hof und für diesmal, gegen reversales, daß dergl. Fehler von Dero Domestiquen in Zukunft nicht mehr passiren sollten, die Leiche annehmen, welche anhero gebracht werden, dero Hr. Prediger sammt seinem fremden Schulmeister solle an der Gershäuser Grenze, wo die Koppelweide sich endige, den Abtritt nehmen und der Todte mit ihrem Gesang eingeholt werden. Dieses im Allgemeinen nicht unbescheidene Verlangen verursachte eine große Aufregung, in welcher der Senior sich selbst nach Gershausen verfügte, wo ein arger Tumult entstand, der Schulze selbst als Anführer der Rebellen sogar zum Zuschlagen aufgerufen und den Stock aufgehoben, sich gegen den Senior sehr vergangen zu haben scheint, welches diesen veranlaßte, durch — wie er selbst sagt — 50 Stockschläge sich Recht zu verschaffen, wobei dem Pfarrer Schuld gegeben wird, daß derselbe das Gesinde und Arbeitsleute gegen die Herrschaft aufhetze und solche zu verlassen nöthige — so wie daß der Schulze die Gemeinde aufwiegle. Eine sehr erzürnte Correspondenz des Seniors, der in der französischen Adresse des Richters Müller „Senieur de la Famille de Hanstein" genannt wird, mit seinen Vettern in Oberstein und Otto Friedrich in Bornhagen und Friedrich Ernst zu Besenhausen war die Folge und die von erstem sofort verlangte criminelle Verhaftung des Schulzen „wegen seines rebellischen Betragens" und Klage gegen den Pfarrer beim Erzbisch. Commissariat, würde gewiß geschehen seyn, wenn nicht der besonnene Friedrich Ernst in Besenhausen am 24. Dec. von der Captur abgerathen, da der Schulz ein angesessener Mann sey, sich daher zum Verhör stellen werde und das Verbrechen desselben an sich nicht capital sey. Er und sein Bru-

der Herman Christian zu Rotenbach warnten daher ihren gemeinschaftlichen Schwiegervater Otto Friedrich in Bornhagen, damals Consenior, der es für sicherer hält, sich nicht zu übereilen, — gegen eine gemeinschaftliche Beschwerde gegen den Pfarrer, dessen Protestiren gegen den Possessionsstand über den Ort der abzuliefernden Leiche ohne Bedeutung sey, und Absendung des Lehnschreibers Sontag im Namen der ganzen Familie, und C. D. v. Linsingen als Vormund der Minorennen in Unterstein war auch dieser Meinung. Er eröffnete dies auch selbst in einem Schreiben an den aufgebrachten Senior am 14. Jan. 1765, rieth von einem förmlichen Prozeß gegen den Pfarrer ab, entschuldigte sich dem Verhör gegen den indessen abgesetzten Schulzen, bei dem man seine Gegenwart verlangt, wegen Krankheit seiner Kinder nicht beiwohnen zu können, und verlangte die Verschickung der Akten, sobald solche zum Urtheil reif, an eine Universität, weil sie die eigne Sache beträfen, „indem das unbe„sonnene Begegnen einem von Uns geschehen,“ und wenn auch ihr Richter nach Eid und Pflicht urtheile, so gebe es doch einen Schein und Gelegenheit zu unnützen Reden. Indessen hatte sich Backhaus an die Regierung zu Heiligenstadt gewandt und diese Inhibition erkannt, auf den Bericht des Richters aber am 15. März 1765 den Backhaus von dort ab- und zur vorigen Instanz verwiesen. Der noch immer erzürnte Senior glaubte nun in einem Umlaufschreiben an die Vettern vom 17. Febr., daß eine Leibes- und Zuchthausstrafe gegen den Frevler erkannt werden müsse, indessen war man auf Zureden von Besenhausen und des Conseniors am 27. März übereingekommen, daß die Sache beigelegt und im Gericht abgethan werden solle, wenn Backhaus, der sein Schulzenamt schon verloren, sein Betragen bereue und verspreche, niemals etwas zur Kränkung der den v. H. zustehenden Gerechtsame zu unternehmen. Der beleidigte Senior ließ sich dies gefallen, um seinen Vettern „eine Probe seiner freundvetter„lichen Gesinnungen zu geben.“ Nachdem Backhaus im Gericht zu Gerbershausen am 26. Apr. 1765 diese Erklärung zu Protokoll gegeben, dekretirte der Richter: daß mit der fernern Untersuchung angestanden werde, und sandte das Protokoll dem

Senior zu Unterstein ein, welcher dann den Vorgang schriftlich hinterlegte mit der weitern Erzählung, daß der neue Pachter der Unterst. Mühle, Peter Schönfeld, der ein Mädchen von Gershausen, seine Verlobte, Martini 1765, mit in die Mühle genommen, auf Verlangen des „Pfaff von Gershausen“ zwar die Copulation daselbst geschehen, aber die Hochzeit in der Mühle gehalten werden sollte, damit diese Mühle in Zukunft, durch diese List an das Dorf Gershausen gezogen werden könnte; daß aber auf Remonstriren des Bräutigams, wie dann der lutherische Pfarrer die Copulation in der Mühle verrichten müsse, so habe der Hr. Pfaff in Gershausen, 12. Jan., die Trauung verrichtet und auch die Hochzeit halten lassen. Mit dieser Erklärung des Seniors, „um sich der Papisten ihre Feindseligkeiten in Obacht zu halten“, vom 17. Jan. 1766 schließt sich diese Familien-Correspondenz, mit dem Zusatz: „Solches habe „auf die Nachkommen allhier zur Vorsicht eingelegt, und befindet „des Pfaffen Schlauheit in dieser Repositur.“

Zur Bezeichnung dieses Pfarrers Hartmann gehört noch eine Beschwerde gegen denselben von 2 Einwohnern von Gershausen, Rohrberg und Hageman, an die Regierung zu Heiligenstadt. Es sey, wie überall, auch in ihrer Kirche Gebrauch gewesen, beim Opfer in der Kirche ein oder zwei Pfennige oder nach Vermögen zu opfern. Der Pf. Hartmann aber, anstatt sich damit zu begnügen, habe gewisse Festtage angesetzt, an welchen Alle, Jung und Alt um den Altar gehen und mehr opfern sollen. Da solches nicht geschehen, habe er seinen Sohn den ersten Sontag um 3 — den zweiten Sontag um 6 — und den dritten um 9 Batzen — den Sohn des andern Suppl., da er an einem Werktag um Bauholz zu holen, mit den Pferden in den Wald gemußt, um ½ Pf. Wachs gestraft, und solches sogleich dem Richter Müller übergeben, welcher dann sofort ohne Citation, sie um ein Kopfstück als Gerichtsgebühren gestraft, und dem einen die Mistgabel und dem andern einen Eßkessel auspfänden lassen. Diese Beschwerde theilte die Regierung am 28. Jan. 1766 dem Richter in Original mit, um sein Verfahren binnen 8 Tagen berichtlich zu justificiren, welches aber zu Gunsten des Pfarrers

unterblieben zu seyn scheint, da mit dem Schreiben auch die Beschwerde sich noch vorfindet.

Ueber die Kirchenbücher und Kirchen-Rechnungen der evangel. Pfarreien Wahlhausen und Werleshausen findet sich noch, daß solche nach einem Schreiben des Seniors zu Besenhausen vom 18. Mai 1787, durch den Lehnschreiber Reiter und Pfarrer Rumbach, denen dafür die Kosten aus dem Kirchen-Aerar zugebilligt wurden, dem Bischöfl. Commissariat in Heiligenstadt zur Einsicht vorgelegt worden.

Daß der Streit unter den Pfarrern der beiden Confessionen noch hin und wieder auftauchte, zeigte sich bei Copulationen und besonders bei den Begräbnissen, indem die Leichen von Steina nach Gerbershausen — die von Bornhagen nach Rimbach gehörten, weil für die Evangelischen noch kein besonderer Friedhof vorhanden war, wie erst 1810 erfolgte. Man nahm es wegen des Orts, wo die Leiche dem kathol. Priester übergeben wurde, sehr genau. Das Kirchenbuch von Bornhagen enthält darüber Beispiele:

„11. Nov. 1723 den alten Müller Joh. Echenberger nach „Gerbershausen begleitet, wo der Pfarrer Adam Sinzel „mit einem Brief auf mir zugangen, welchen der Hr. Commis„sarius an ihn geschrieben, des Inhalts, daß den Hr. v. „Hanstein solches nicht sollte zugestanden seyn.“ Ferner 31. De„cember 1757 ist die 90 Jahr alte Schäferin Anne Ca„tharine Otten nach Gerbershausen auf gewöhnliche „Grenze von Unterstein aus dem Schäferhaus bis dahin ge„liefert worden, bei welcher Gelegenheit mich der Gerbers„häuser Parochus übel anzulassen willens war, denn er be„schuldigte mich 1) ich wäre kein Pfarrer, sondern ein Saalpre„diger, welche expression ich hönisch verlachte, aus diesem Grunde, „weil mir niemand um erhaltener Ordination, ein rechtmäßiges „Predigamt versagen könnte. Er gab auch 2) zu verstehen, daß „ich nicht berechtigt wäre, ihm eine Leiche zu überantworten, „sondern er werde nun nächstens die Leichen selber aus den „Steinischen Häusern holen. Ich antwortete ihm: es könnte mir „gleich viel gelten, wenn es die Hr. v. H. zulassen würden,

„wenn er dergleichen thäte. Jetzo brächte ich ihm nach Gewohn„heit gegenwärtige Leiche an gehörigen Ort und Stelle, auf „Befehl der Hr. v. H.; wollte er sie nicht annehmen, so möchte „er sie nur da stehen lassen und damit ging ich nebst meinem „Cantori fort."

Der Ort der Ueberlieferung war bei Gerbershausen an der ersten Hecke des Dorfs — und von der Burg Hanstein an der Ecke des Gerichtsdiener Hause (S. 697). — Wegen Copulation heißt es:

„1757, 26. Sept. sind in dem Rimbach von dem Hr. Pfarrer „Fromm copulirt worden Joh. Götze aus dem Rimbach „und Christine Kohlstedt von der Schanze. Es wurde „von Seiten der Hr. v. H. dafür gehalten, Ich hätte diese „Leute eigentlich copuliren müssen, weil die Braut hier (Born„hagen) bis dahin bei Hr. Kelterborn gedient, und das nach „einer Erzb. Verordnung, kraft welcher die Copulation demjenigen „Pfarrer zukomme, in dessen Parochie die Braut den größern „Theil des Jahrs gewesen. Da aber diese Verordnung nur an „die kathol. Geistlichkeit gerichtet gewesen und uns Protestanten „nicht einmal communicirt worden — überdies auch diese Leute „sich von einem kathol. Geistlichen wollten copuliren lassen, da „sie selber catholisch sind, habe ich mir daran genügen lassen, „sie 3 mal aufzubieten und meine jura stolae zu nehmen, woran „ich ihnen aber viel geschenkt."

Wir schließen diese Vorfälle einer immer noch dunkeln Zeit mit drei Versen eines Kirchenliedes im alten Gesangbuch der evangelischen Kirche der Stadt Burghaun im Großherzogthum Fulda, dessen Dichter, wenn auch nicht begabt, ein Bekannter unserer Familie gewesen seyn muß, weil die Anfangsbuchstaben der Verse den Namen derselben enthalten, der in jene entfernte Kirche gelangt ist.

1.

Verlaß mich nicht, mein Hort
O! ich will Dich nicht lassen,
Nicht wandeln meine Strassen
Hilf mir zum Himmelsport.

2.
Also will ich Dir danken
Nun und in Ewigkeit
Sollt ich, mein Gott, ja wanken
Treten zur Sicherheit,

3.
Ei, so ruf Du mir zu.
Ich will sogleich aufstehen,
Nach Dir, mein Gott, stets sehen,
Nach Dir, o wahre Ruh!

45. Gemeinschaftliche Angelegenheiten und Familien-Conferenzen.

Wir haben oben (S. 526) gesehen, wie am 24. Mai 1700 bei Abwesenheit des Seniors Georg Philipp, die letzte Conferenz unter Werner Sittich, der erst 1706 nach Caspar Bernhards Abgang Senior wurde, gehalten war. In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts scheint keine Familien-Versammlung gehalten worden zu seyn, obgleich der Prozeß mit den Unterthanen wegen Frohndienste — pato collectarum, operarum, servitiorum, aliorumque gravaminum — wie der Gegenstand in den Akten genannt wird — der schon von 1688 im Gange und 1694, 1696, 1703 und 1713 darin gerichtliche Erkenntnisse erschienen waren, die Aufmerksamkeit der Familie sehr beschäftigen mußte, und im Jahre 1599 durch einen Vergleich zu Wiesenfeld gemessene Dienste für die bisher ungemessene Dienste bestimmt wurden, wie oben (I. S. 122) umständlicher angegeben ist. Auch die 1689 auf 9 Compagnien vermehrte Land-Miliz (S. 526) gab mancherlei zu schaffen, weil keiner der Gutsherrn von seinen Arbeitern gern entbehren mochte. Joh. Adolf v. H. zu Ershausen schrieb deshalb am 31. März 1705 an den Domherrn Caspar zu Oberstein: „Die beiden Häuser hätten nach der von Heiligenstadt anher geschickten Repartition 4 Mann zu stellen, wovon es ihm (Joh. Adolf) für Töpfer und Lehna 2 Mann ertrage, und von den 4 Mann vielleicht 2 Mann als

reservirt hier bleiben, und nicht mit nacher Mainz gehen. Der Herr Vetter Caspar nenne zwar seine Leute unabkömmlich; es müsse jedoch eine gewisse Gleichheit gehalten werden, damit nicht eines Herrn Unterthanen vor den andern prägavirt werden mögen, wir auch unserer Seits keine Mannschaft übrig haben, so ohne Verlust und Abgang unserer Dienste entrathen können."

Erst 1747 wurde diese Land-Militz auf regulairen Fuß gesetzt und das 1. Bataillon marschirte unter Commando des Majors v. Knorr, 19. Apr. 1749 nach Mainz, wo es im folgenden Jahr vom 2. Bataillon abgelößt wurde.

Von diesem findet sich aber nichts in der ersten Familien-Conferenz, welche den 16. Juli 1706 zu Bornhagen gehalten wurde. Sie enthielt nur eine Protestation wegen der bei Schwobfeld ohne Requisition durchgeführte Delinquenten, — die Bestreitung der ritterschaftlichen Steuer aus dem Gesammtgelde — Abschaffung der Jaghunde und Verbot, in die Forellenbäche Flachs zu legen. Auch sollte das Gesammt-Gericht dem Pfarrer zu Töpfer, wegen der von ihm zur Ungebühr geführten Reden, Vorhalt thun. Ein Beweis der Aufsicht über das Betragen der evangel. Geistlichen. Sowie in der Conferenz zu Gerbershausen am 19. Nov. 1710 der Domherr v. H. es übernahm, dem Pfarrherrn in Wahlhausen und Werleshausen "wegen einiger verfänglichen Reden" Remonstration zu thun. Dahin gehört auch, daß ein Bauer Claus Meyer dem kathol. Pfarrer Adam Sintzel fälschlich hinterbracht, wie der evangel. Pfarrer zu Wahlhausen Liborius Weber in Fretterode geäußert: die Catholischen sind hartnäckige Schelmen, diese Lüge aber vor Gericht eingestanden hatte, in der Conferenz vom 26. Febr. 1712 zu 10tägigem Gefängniß auf dem Hanstein bei Wasser und Brod, welche er mit 10 fl. abbüßen könne und zu einer öffentlichen Abbitte verurtheilt wurde, er aber das Gefängniß wählte.

Hierher gehören auch die vom Landsyndicus, gegen 1707, aufgesetzte Beschwerden wegen des Zolles von den aus Hessen eingeführten Kohlen, Schaafen und Pferden, die von den Juden auswärts erhandelt wurden (Wolfs Gesch. II. S. 124).

Nach dem von acht Mitgliedern der Familie unterschriebenen

Conferenz-Protokoll von Gerbershausen vom 4. Juli 1710 wurde dem Richter Commission ertheilt, die vom Pfarrer als ruinirt angegebene Gebäude daselbst zu untersuchen, so wie das baufällige Pfarrhaus zu Bornhagen ausbessern zu lassen; sodann werden die eingebrodeten Diener und Förster der v. H. von dem Gesammt-Gericht eximirt, zu dem Kirchenbau in Fretterode, zu dem die Einwohner das. mit Frohndiensten concurriren sollen, von den acht Anwesenden Geldbeiträge bewilligt.

Im Jahr 1712 wurden 3 Conferenzen gehalten zu Gershausen am 26. Febr. — 13. und 14. Sept., aus denen nur zu bemerken ist, daß den Unterthanen von dem Gericht untersagt werden solle, bei fremden Müllern mahlen oder schlagen zu lassen, daß das Schulhaus zu Fretterode 1713 erbaut werden und daß der Schweinehirt zu Bornhagen dem Pfarrer Rudolf das. das von seinem Hund todtgebissene Schwein im Werth zu bezahlen oder ein anderes ersetzen solle. — Am 14. Sept. 1712 übergab der Domherr Caspar auf Oberstein, „um nach dem „Exempel der Vorfahren folgende 3 Fundamental requisita als Einigkeit, beständige Cassam und richtiges Archiv zu restabiliren" 20 Anträge zum sogenannten Verfassungs-Contract, welche von 12 Gliedern

Johann Ludwig — Caspar — Joh. Ernst Friedrich (Taf. 10 — 11 — 14),
Johan Dietrich — Liborius Friedrich — Burchard Mordian (Taf. 13),
Joh. Ludwig — Jost Christoff — Johan Levin —
Joh. Volprecht (Taf. 6) — und als Vormund Heinrich Ludwigs und Georg Friedrichs v. H.

unterschrieben waren.

In mehreren Punkten dissentirten ebenfalls 12:

vom Ershäusischen Stamm:

Bernt Heinrich, Senior des ganzen Geschlechts (Taf. 10).
Joh. Heinrich — Joh. Adolf und Ernst Emanuel — (Taf. 12 — 11 — 10).

vom Besenhäuser Stamm:

Dietrich, Adj. und Eltester dieses Stamms (Taf. 4a) Rudolf,

Adam (Taf. 7), Heinrich-Wilhelm, Caspar Herman, Joh. Reinhard, Friedrich Bernhard und Otto Friedrich (Taf. 7),

welches wohl die Ursache war, daß die ganze Sache unterblieb.

Gleich darauf am 5. Nov. erfolgte ein Schreiben des Generals Dietrich v. H. zu Besenhausen an die Vettern, „daß der Richter Liebenroth gegen ihn, als Senior der Besenhäuser Linie, allen Respect außer Augen setze, mit meprisanten Mienen seiner gedenke, sich einer Botmäßigkeit über ihn, in Gegenwart unsrer Untersassen rühme, mit diesen ungebührlich umgehe, sie durch übermäßige Gerichts-Sporteln aussauge, und mit den Hr. Räthen in Heiligenstadt in steter Widerwärtigkeit lebe.“ Man möge daher dem Richter Liebenroth Loskündigung thun, in Gemäßheit seiner Bestallung. Caspar zu Oberstein und Joh. Ernst Friedrich zu Unterstein meinten aber, ihn vorher darüber zu hören, und in der Conferenz vom 8. März 1713 wurde beschlossen, von „Impartiaten-Gelehrten“ auf des Unrecht habenden Theils-Kosten, Gutachten zu fordern. Auch über polizeiliche Gegenstände, keine verdächtige Fremdlinge nicht über 24 Stunden zu beherbergen, Weggeld in Wahlhausen von jedem Pferd 4 Pf. zu erheben, die schuldigen Dienste in Natur prästiren zu lassen, und anderes wurde verfügt. Nach einem Erlaß des Kurfürsten zu Mainz vom 28. Aug. 1713 an Prälaten, Ritterschaft und Städte, werden außer den bewilligten 60000 Gulden, zu Bestreitung der obliegenden Kriegs-Spesen und Abwendung der gegenwärtigen Feindesgefahr noch weiter 10000 Gulden rhein. „bei dem Uns erlaubten Mittel „der Execution“ verlangt.

In dieser Zeit machte J. A. Spanemer eine Forderung an die Familie geltend, die der Consenior Major Werner Ludwig am 30. Sept. 1714 auf 150 Thlr. verglich.

In den in den folgenden Jahren 1715 zu Bornhagen und 1716 in Wahlhausen gehaltenen Conferenzen, in denen der Geh.-Rath Joh. Ludwig präsidirte, kam nichts Bemerkenswerthes vor, indessen war darin die Unterstützung der Gemeinde Lindewerra bei ihrem Kirchen- und Schulbau mildreich verwilligt. Eine Conferenz der Ritterschaft wegen Renovation des Steuer-

Matrikels war durch den ritterschaftlichen Deputirten v. Wintzingerode zu Adelsborn am 24. Oct. 1715 bei der Regierung zu Heiligenstadt ausgewirkt. Der v. H. Beitrag zur ritterschaftlichen Steuer war 1717 69 Thlr. 26 gr. 10 pf.

Ebenso verfügte die Conferenz zu Bornhagen den 22. Sept. 1717, außer den laufenden Geschäften, die Zahlung von 12 Thlr. für den Mantel des Pfarrers Rudorf zu Bornhagen und 40 Thlr. zum Kirchenbau zu Wahlhausen.

Dies und die folgenden Jahre waren reich an Prozessen, machten aber die gemeinschaftliche Kasse arm. In einem nicht weiter bekannten Prozeß der v. H. gegen die von Linsingen wurde am 17. Apr. 1717 ein von Halle eingeholtes Rechts-Urtheil mit 4 Thlr. bezahlt. Der Bote mußte 10 Tage darauf warten. Das Wartegeld betrug jeden Tag 1 Kopfst.; desgl. am 1. Oct. 1717 wieder 8 Thlr. 5 Mgr. an Botenlohn, Wartegeld und für die Sentenz; auch von der Juristen-Facultät zu Erfurt 3 Thlr. 23 ggr. In der Versammlung zu Wahlhausen am 7. März 1721 wurde angezeigt, daß der entlassene Rath und Amtmann Liebenroth gegen die v. H. Injurien evomirt haben sollte, und Carl Friedrich, der, dem losgekündigten Richter Dr. Wentzel Acta abzunehmen, beauftragt war, berichtete, daß Carl Philipp von Besenhausen ihn deshalb schriftlich injurlirt habe. Gegen den Geh.-Rath Joh. Ludwig zu Gotha, der als Consenior die ganze Sache geleitet, hatte aber schon das Jahr vorher Wentzel und Carl Philipp beim Oberlandgericht geklagt, welches am 3. März 1721 in Sachen Dr. Joh. Werner Wentzel, wie auch Carl Philipp v. H., Imploranten, gegen den Geh.-Rath Johan Ludwig und andere in actis genannte v. H., Imploraten, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten erkannte, daß gedachten Carl Philipps Suchen nicht Statt habe, und die Hr. Imploraten erwähnten Dr. Joh. Werner Wentzel wider ihren Willen in Diensten zu behalten nicht schuldig seyen.

In der Conferenz vom 30. Apr. 1721 wurde verfügt, daß den in der Schanze und Rimbach gerichtlich anbefohlen werden

solle, die daselbst gepflanzten Bäume wieder wegzuschaffen, weil ihnen keine Gemeinheits-Gerechtigkeit daselbst gebühre.

Das Conferenz-Protokoll von Wahlhausen den 5. März 1722 verfügte, daß die Zehrungs- und andere Kosten, im Fall kein Vorrath sich finden sollte, entweder geborgt oder zusammengeschossen werden sollten. Die Gesellschaft war bei solchen Zusammenkünften oft zahlreich und die Zehrungskosten dem gemäß. Am 17. Sept. 1714 waren zu Gersh. zusammen gekommen:

1) der Geh.-Rath mit 2 Söhnen, 3 Dienern und 4 Pferden;
2) „ General v. Oberellen mit 2 „ „ 3 „
3) „ Lieutn. v. Oberstein mit 1 „ „ 1 „
4) „ v. H. v. Untersteina mit 2 Söhnen, . . . 2 „ „ 4 „
5) „ v. H. v. Ersh. 1 Sohn, 2 „ „ 4 „
6) die 3 Gebr. v. H. zu Werleshausen mit . . . 3 „ „ 4 „
7) der v. H. zu Wahlhausen mit 1 „ „ 2 „
8) Junk. Lotz v. H. zu Besenh. mit 1 „ „ 2 „
9) der Generalmajor das. mit . 1 „ „ 1 „
10) der Lehnschreiber . . . . 1 „
11) der Hr. Richter von Hohengandern,
12) der Gerichtsdiener desselben und
13) der Lehnknecht.

Sie verzehrten mit Toback und Pfeifen 11 Thlr. 7 gr. 8 pf.

Bei der Zusammenkunft 27. Sept. 1714 zu Gershausen wegen Lehn und Triftthämel war wieder zugegen:

der Geh.-Rath von Wahlhausen und
der Generalmajor von Besenhausen, jeder mit 2 Bedienten und 3 Pferden,
der Lehnschreiber und Lehnknecht,

und verzehrten für 2 Thlr. 5 ggr.

Am 16. und 18. Decemb. 1716 am Conferenztage betrugen diese Kosten zu Wahlhausen für 13, und 11 Personen, welche an der Herrntafel speisten, und für 17 und 14 Diener nebst 22 Pferden 47 Thlr. 8 Hlr. und

im Jahr 1718 19 Thlr. 20 ggr.

In manchem Jahr, wie 1716, waren 4, 5 und mehr Lehntage, wo die Summe der Zehrungskosten jedesmal zwischen 1 bis 5 Thlr. betrug.

Am 8. und 15. März 1721, wo der Richter Billeb vorgestellt wurde, waren an dem letzten Tage 8 Personen an der Herrntafel, vorher mehrere, der Richter und Lehnschreiber. Die Portion kostete 8 ggr., an der Dienertafel, woran 4 Personen und der Lehnknecht, 4 ggr. Die Portion des Gerichtsdieners 2 gr., dann für Bier, Taback und Branntewein 1 Thlr. 22 ggr. und 24 Alb. — für Hafer 23. ggr., zusammen 26½ Thlr.

In den Conferenzen zu Gerbershausen vom 8. Aug. und 20. Nov. 1722, worin nach dem Tode des Seniors, des Geheime-Raths zu Wahlhausen, der Lieutenant Joh. Heinrich zu Fretterode den Vorsitz führte, war viel von den Lehnrechnungen von 1710 und folgenden, die noch nicht abgeschlossen waren, die Rede, wozu Deputirte bestellt wurden. Ebenso enthielt die vom 27. Febr. 1723 nur etwas über Transmission der Akten über einen Streit der 2 evangelischen Pfarrer Rudorf in Bornhagen gegen Croll in Werleshausen, den zu instruiren zwei Vettern aus der Mitte der Familie übernommen hatten.

Nach dem Tode des Geheime-Raths zu Wahlhausen den 12. Oct. 1722 war das Seniorat auf den gewesenen Lieutenant Joh. Heinrich in Fretterode übergegangen; der Commandant Adam aber in Coburg hatte, sich für den Sen. fam. haltend, oder als Senior der Besenhäuser Linie, dem Caspar Herman in Wiesenfeld, schon am 21. Aug. 1722 Vollmacht für sich ertheilt. Dieser eröffnete nun am 19. Oct. 1723 beim Oberlandgericht zu Heiligenstadt förmliche Klage gegen Joh. Ernst Friedrich auf Unterstein, Otto Friedrich auf Bornhagen und Carl Friedrich auf Oberstein, — welchen das Jahr vorher zu Abhörung der Blankenheim'schen Lehnrechnungen Auftrag ertheilt worden war — wegen eigenmächtiger Abhörung dieser Rechnungen und ungebührlicher Eingriffe in sein Seniorat; erhielt auch einen günstigen Bescheid, daß die Beklagte binnen 14 Tagen die Rechnungen extradiren, ihr Betragen bei 50 Thlr. Strafe justificiren und den Kläger da, wo er als Senior

oder in Vollmacht der Familienglieder per majora handele, ungekränkt lassen sollten. Die Beklagte zeigten hiervon die Appellation gegen den illegitimirten Senior fam. bei dem Hofgericht in Mainz an, welche 1727 noch im Gange war. Eine umständliche Correspondenz von 1723 bis 1725 zwischen Caspar Herman und den Senior Johan Heinrich, der nicht sehr thätig gewesen seyn muß, über allerlei Gegenstände, ist noch vorhanden.

Im Jahr 1723 war auch die Rede von einem Familiengute in Rustefelde, wo beim Senior angefragt wurde, ob nicht bei der Conferenz zu bereden sey, wegen Verkaufung dieses Guts, mit wessen Consens solches vor sich gehen, oder doch die Verpfändung geschehen könnte.

In den 3 Conferenzen von 1724, zu Gerbershausen den 19. Mai, Vaterode den 9. Juni und Gerbershausen den 5. Aug., war Johan Heinrich Senior, (Lehnschreiber Blankenheim war gestorben), zur Besserung der Straße von Hohengandern bis auf den Höheberg sollte in Heiligenstadt um das Holz (?) angehalten, und das Hühnerfangen, das bisher auf Laurentii-Tag anfing, wo die Früchte öfters großen Schaden nahmen, bis zum 8. Sept. gänzlich eingestellt werden.

Nach dem Tode des Seniors Joh. Heinrich zu Fretterode Sept. 1726, der schon 2 Jahre vorher, 25. Juni, in einem Briefe das auf ihn gekommene Seniorat wegen hohen Alters und wegen der in der Familie herrschenden Disharmonie, gern los seyn wollte, erließen die Senioren Joh. Ernst Friedrich auf Unterstein und Caspar Herman zu Besenhausen 1728 die Umlaufschreiben, welche ein angeschossenes ziemlich verwestes Reh mit 2 Kälbern im Leibe und eine trächtige Bache im Höhberg, auch den Prozeß gegen die Unterthanen wegen Dienste und dazu aufzubringende 600 Thlr. Kosten betrafen, und 1730 hatte Carl Friedrich auf Oberstein gegen den Senior auf Erstattung des geleisteten Vorschusses aus der Familienkasse geklagt.

In den Conferenzen von 1733 Gerbershausen 9. Febr. 17. März, 26. Aug. und Unterstein 26. Juni beschäftigten die Lehnrechnungen von 1726 bis 1729, die Sache des Lehnschreibers Könitzer, die Bestellung des Lehn-Advokaten Stephani, die

Dienstsache mit den Unterthanen, wozu die Gemahlin des Liborius Friedrich 150 Thlr. vorschoß, und der anzusetzende Lehntag die Versammlung; so wie am 10. Dec. 1734, wo außer dem Senior nur Ernst Friedrich und Otto Friedrich gegenwärtig waren, die Versehung des Gottesdienstes in Werleshausen nach dem Tode des dasigen Pf. Schelhaß.

Im folgenden Jahre fürchtete man zu Mainz „feindliche „Gewalt und Kriegsverheerung" und fand es daher nöthig, „die „Churfürstl. Residenzstadt Mainz mit verschiedenen neuen Vestungswerken merklich zu verstärken (?)." Da nun dazu von Seiten des Churf. Aerarii ohnerschwingliche Kosten erfordert worden, so haben alle Stände daselbst „eine anmerkliche freiwillige Beisteuer geleistet," welche auf Antrag des General-Feldzeugmeisters und Ober-Commandanten Grafen v. Seckendorf, der Churfürst Philipp Carl (von Elz: erw. 1732 † 1743) auf das ganze Land ausdehnte. Auf Befehl des Statthalters Reichsgrafen v. Elz theilte dies der Statthalterei-Verweser v. Hagen zu Heiligenstadt am 8. Apr. 1735 der Ritterschaft des Eichsfeldes mit, „damit die „Landstände, Dicasterien und übrigen in Salario stehende Bediente, „desgl. die Rathsglieder und gesammte Bürgerschaft auch sonstige „Eingesessene, aus Lieb zu gemeinen Besten, auch zu eigner Sicher„heit und Schützung gegen Feindesgewalt, sich zu einem nam„hafften freiwilligen Beitrag zu dem Fortificationswesen löblich „entschließen möchten." Diesem Ausschreiben war eine lange Liste der einzelnen Mitglieder der Ritterschaft angehängt, um ihren Beitrag beizufügen. Der General von Tastungen und Commissarius von Bodenhausen unterzeichneten jeder mit 15 fl., dann die v. H., Major v. H. zu Geismar, zu Rotenbach, Ershausen, zu Ober- und Unter-Stein, die Frau Wittib zu Wahlhausen und Otto Friedrich zu Bornhagen von 2 bis zu 9 fl.

Ob mit den unterzeichneteu Summen die Vestungswerke zu Mainz hergestellt worden, davon enthalten die Akten nichts. Daß sie aber 1792 in sehr schlechtem Stand bei Custine's Einfall waren, ist bekannt genug.

In den beiden Conferenzen 1735 zu Gerbershausen am

25. Nov. und 12. Dec., wo in der letztern für den Senior, dessen Sohn, der Hofmeister Jost Friedrich von Hanau und Otto Friedrich erschienen, machte der schlechte Zustand der gemeinschaftlichen Kasse, der nöthige Bau des Pfarrhauses zu Bornhagen, während dem der Pfarrer Anger bei dem Senior in Unterstein wohnte, der Prozeß wegen der Dienste, worin von Commissionswegen die Güte versucht werden sollte, die Bestellung des neuen Lehn- und Gerichtsschreibers Rühling und die in einer Kiste bei Liborius Friedrich zu Rotenbach befindlichen Briefschaften des vorigen Lehnschreibers Könitzer viel zu schaffen.

In den Conferenzen zu Gerbershausen vom 27. Jan. und 3. Febr., und zu Rotenbach am 8. Juni 1736, wo ebenfalls Jost oder Just Friedrich seinen Vater Senior vertrat, wurden in der Dienstsache der Amt-Hauptmann Wilhelm Siegfried und Otto Friedrich als Deputirte erwählt, um sich bei der Commission zu Heiligenstadt zu melden.

Auch 1739 war der Senior in der Conferenz nicht mehr erschienen und am 17. Oct. 1740 erhielt wegen seiner Schwachheit und für den verstorbenen Caspar Herman, die Leitung des Dienstsache-Prozesses, der Assessor Ernst Friedrich zu Wahlhausen und Otto Friedrich zu Bornhagen, sowie der Senior seinen 2ten Sohn, den Rittmeister Werner Ludwig durch Vollmacht vom 8. März 1741 für sich in den Conferenzen substituirte, und zu Besenhausen am 6. März 1741 zum erstenmale eine Frau — die Wittwe Jost Friedrichs, Elisabeth Dorothea, geb. v. Edelsheim die Versammlung besuchte und als Vormünderin ihres Sohns und in Vollmacht ihres Schwagers Thilo Heinrich die Protokolle unterschrieb. Die folgenden Conferenz-Protokolle enthalten viel über die Blankenheimsche und Billebsche Papiere und am 26. März 1743 den Vergleich mit der Wittwe des Amtmanns Billeb, welche für ihre Forderung 1470 Thlr. erhalten sollte.

In dieser Zeit mochten die Verbote von 1574 und 1660, contribuable Güter an Freie Personen zu verkaufen, oft übertreten worden seyn, denn am 18. Apr. 1746 erschien eine strenge und sehr umständliche Verfügung vom Kurf. Joh. Friedrich Carl

(von Ostein), welche jede Uebertragung eines dienstbaren unfreien Guts durch Kauf, Schenkung, Testament 2c. an Fürsten, Grafen, Prälaten, Adel, Stifter, Klöster und andere Corpora oder gefreite Personen, als nichtig und ungültig untersagt, und sollen solche Güter dem Erzstift zufallen und Käufer und Verkäufer des Kaufpretii verlustig seyn. So nachtheilig dies gegen die Klöster und geistliche Anstalten 2c. war, so gerecht war es gegen Gemeinheiten und Dörfer, welche die durch verkaufte oder verschenkte unfreie Güter wegfallende Steuern unter sich aufbringen und decken mußten, und gewiß anerkennungswerth, noch dazu von einer geistlichen Regierung.

Nachdem der Senior Joh. Ernst Friedrich zu Unterstein 1748 gestorben, luden Ernst Friedrich zu Wahlhausen und Otto Friedrich zu Bornhagen zu den Conferenzen ein und schlugen am 18. Juni 1750 den Hofrath Böhmer zu Göttingen (später berühmten Rechtsgelehrten) zum ritterschaftlichen Consulenten — so wie die Erbauung eines gesammtschaftlichen Gerichtshauses vor, „um wegen der gesammtschaftlichen Documente „ein verwahrtes und ordentliches Archiv zu errichten.“ Beides unterblieb aber, und in der Conferenz zu Bornhagen am 3. Juli 1750 fehlte es an Geld, und Hofrath Böhmer schlug Professor Meister vor.

Indessen hatten die Vormünder der Blankenheims Kinder ihre Forderung eingeklagt, die aber auf 600 Thlr. verglichen und dieser Vergleich vom Oberlandgericht in Heiligenstadt am 8. Februar 1752 bestätigt wurde.

In dieser Zeit sollten sich bei Steina Steinkohlen finden, welches bei dem hohen Preise des Holzes in dieser Gegend einen großen Vortheil versprach. Der Bergmeister vom Meisner, J. C. Flug, hatte nämlich der sämmtl. hochlöblichen Gewerkschaft zu wissen gethan, „daß zu Steina sich ein guter Anbruch von Stein„kohlen finde.“ Er begehrt zum Bau 50 Thlr. und 6 freie Kuckse. Hans Fritz zu Oberstein (nachheriger Oberhauptmann), schreibt dies am 7. März 1752 seinem Schwager W. C. v. Linsingen zu Birkefeld, und dieser will seinen Antheil an Geld geben, wünscht aber, daß statt der freien Kuckse, dem Bergmeister 50 Thlr. aus dem Verkauf der gewonnenen Steinkohlen bewilligt würden.

Die Hoffnung scheint sich aber nicht erfüllt zu haben; auch ist die nähere Bezeichnung des Orts in dem Thale der Steina nicht bekannt.

Die beiden Senioren Assessor Ernst Friedrich zu Wahlhausen und Otto Friedrich zu Bornhagen hatten am 31. Mai wegen eines Prozesses gegen den Pfarrer Claus auf Zusammenschießen von 200 Thlr. angetragen, um die 909 Thlr. Gesammtschulden nach und nach zu tilgen, weil solches unmöglich von den gemeinschaftlichen Lehengeldern geschehen und die Ausgaben in der Länge der Zeit nicht mehr bestritten werden könnten. Seit 1745 sey kein Heller zu den gemeinschaftlichen Ausgaben und Anlagen hergeschossen worden, wozu sie — die Senioren — schon lange Vorschüsse gethan, sich aber nicht länger für die Gesammt-Schulden verbürgen, noch diese aus ihren Mitteln bezahlen könnten noch wollten.

Der Oberhauptmann v. H. zu Münden ließ darauf am 5. Juni ein Pro Mem. zirkuliren, worin er für nöthig findet

1) daß wegen der präjudicirlichen Eingriffe der Katholischen, welche sich täglich mehrten, bei der Regierung in Heiligenstadt, oder bei Eminentissimo Vorstellung gethan werde, wobei zu erwähnen, daß der geistliche Commissar in Duderstadt sich neulich mittelst Ablassung zweier decretorum — wovon sogar eins ad portas affigiret worden — eine Jurisdiction über die Gebrüder v. H. zu Ershausen angemaßt habe.

2) Wegen der gesammtschaftlichen Schulden von 909 Thaler stimmt er nicht mit den Senioren überein, weil
   a) eine Anlage von 200 Thlr. zur Tilgung nicht anreiche;
   b) der Nachweiß in den Belegen unvollständig,
   c) die Belege selbst auch von denselben Senioren unterschrieben seyen, die es sich „herausgenommen" hätten, die Rechnung abzuhören, was der gesammten Familie zukomme, „auch kein membrum familiae den Herrn „Senioren dergl. Autorität wird zugestehen und noch „weniger von deren Erlaubniß ad inspiciendum „dependiren."

Der Senior Ernst Friedrich nahm dies sehr übel und erließ darauf von Wahlhausen den 6. Juli an die Vettern ein sehr umständliches Schreiben, um seine schließliche Meinung darzulegen, indem er bemerkt

1) wenn man den katholischen Pfarrherrn mit Nachdruck entgegentreten wolle, so könne dies nicht ohne die gehörigen Mittel und Gelder geschehen;
2) von den Gebrüdern in Ershausen sey der Eingriffe daselbst noch nicht die geringste Erwähnung geschehen;
3) mit den vorgeschlagenen 200 Thlr. seyen allerdings die vorhandenen Schulden nicht zu tilgen; aber er, der Senior, seine Schwester und deren Sohn, Joh. Rudolf Mordian zu Wahlhausen, sowie der Vetter in Besenhausen, hätten die Kosten der Belehnung bei den hohen Lehnhöfen vorgeschossen, weil es sonst mit den Lehen übel ausgesehen haben würde;
4) zeige man eine große diffidence gegen die Senioren bei Ertheilung der Assignationen: ob eine solche über 8 oder 12 gr. etwa cirkulieren solle? Es sey sehr übel, daß die Familienglieder in den Conferenzen zu Abhörung der Rechnungen nicht erschienen, solche dann bis zum Ableben der Lehnschreiber liegen blieben, welches das Verderben bei den Rechnungen des Schauzius, Blankenheim, Könitzer und Rühling gewesen. Wo sey das Gesetz in der Familie v. H., daß die Senioren dergl. Rechnungsabnahme zu thun nicht befugt? Das Gegentheil zeige sich in allen pactis familiae, Conferenz-Protokollen und in der hergebrachten Observanz. Ein zeitiger Senior sey kein „Bedienter der commembrorum."
5) eine Familien-Anlage müsse gemacht werden, weil seit 1745 solches nicht geschehen, trotz aller Erinnerungen. Sollte dies so fort gehen, so würden die wenigen Gerechtsame aufgehoben und in ein Nichts verwandelt werden.
6) die Lehentage hätten nicht gehalten werden können, weil die Lehnakten in der Verwahrung der Wittwe Billeb gewesen, solche erst durch Prozeß hätten herausgetrieben werden müssen, und dann in solcher Verwirrung sich befunden, daß der Lehn-

schreiber Sontag 4 Jahre gebraucht, um solche in Ordnung zu bringen.

Zugleich legt der Senior eine Obligation seiner Schwester zur Unterschrift vor, welche aber in einem Votum von Unterstein vom 13. Juli verweigert und auf eine Berathung provocirt wird. Dasselbe wird auch am 15. desselben geäußert und hinzugesetzt, daß der Herr Senior das Zirkular zwar unterschrieben, ihm solches aber nicht bekannt gemacht worden sey, denn wer ihn kenne, wisse, daß er solche sentiments nicht hege.

Indessen war auch die Forderung der Wittwe Billeb auf 1400 Thlr. verglichen und da die übrigen ihren Antheil bezahlt hatten, der Obristl. v. H. zu Wahlhausen durch Bescheid des Oberlandsgerichts zu Heiligenstadt vom 23. Juni 1753 zu Entrichtung seines Antheils mit 267 Thlr. 23 gr. 9 pf. verurtheilt.

Ein neuer Streit war in der Familie über Mitbelehnung und Ausschluß von den Gesammt-Lehnen entstanden. Ein Nachkomme der v. H. zu Henfstedt, der jüngste Bruder Georg Philipps, Ludwig Conrad (Taf. 6) hatte einen besondern Zweig begründet. Sein Enkel Friedrich Bernhard zu Harthof (Taf. 7) war bisher in allen Lehnbriefen eingetragen, ob er gleich im Eichsfeld nicht angesessen war. Nach seinem 1730 erfolgtem Tode waren indessen seine 3 Söhne in den Lehnbriefen weggelassen worden. Der jüngere Bruder Philipp Heinrich (geb. 1729) suchte darauf beim König von England Churf. von Hannover für sich und seine Brüder um Condonation jenes in ihrer Kindheit begangenen Fehlers nach, und erhielt sie und die Lehnfolge durch Decret des Königs Georg d. d. Kensington 3. Mai 1754. Eine Resolution der Regierung zu Hannover den 13. Sept. gegen den Senior Otto Friedrich zu Bornhagen der Besenhausisch-Lippoldschen Linie bestätigte dies, so wie ein Lehns-Commissions-decret d. d. Mainz den 10. Oct. 1755 gegen den Stamm-Ältesten und Lehnträger des Hansteinschen Gesammthauses. Seitdem entstand auch der Namen Besenhäuser für die Lippolds-Linie — und Ershäuser für die Dittmars-Linie.

Nach dem Tode des Seniors Ernst Friedrichs war Werner Ludwig oder Louys (wie er sich unterschrieb) Ältester

des ganzen Geschlechts und forderte durch Schreiben von Unterstein den 18. Jan. 1755 die Mitglieder der Ritterschaft zu Bezahlung der Restanten der verwilligten Anlage von 1752 und 1753 auf, worin die v. H. mit 69 Thlr. 20 ggr. 2 pf. aufgeführt waren.

Nach einer Notiz von unbekannter Hand sollen nach einem Vergleich vom 1. Febr. 1755 die Stimmen bei den Conferenzen dahin bestimmt worden seyn, daß jede Linie 8 Stimmen und von der Ershäuser: Unterstein, Wahlhausen unt. H., sodann der obere und mittlere Hof, jedes 2 Stimmen, Oberstein 1, und Ershausen 1 Stimme. Summa 8. Besenh. Linie: Bornhagen ober Hof 1½ St., das. Obristlieut. 2½ St. Coburger Höfe, Besenh. und Rotenbach 4 St., Ober-Eller Zensiten und der Haupt-Senior ein votum decisium ½ St. Summa 8, welches schon, der ganzen Angabe nach, nicht zur Ausführung kam.

Noch eine Schuld war an den 83jährigen Sammt-Richter Spanemer zu zahlen, wofür er vergleichsweise mit 200 Thlr. zufrieden zu seyn erklärte, aber dafür 150 Thlr. annahm, welche ihm nach dem Schreiben der beiden Senioren Werner Ludwig und Otto Friedrich vom 18. Oct. 1755 verwilligt wurden.

Die v. H. hatten bisher, so wie die übrige Ritterschaft die hnen ertragende Steuer oder Beitrag zu der auf dem Landtag verwilligte Summen auf ihre Unterthanen repartirt, in Gemäßheit des behaupteten ihnen zustehenden jus subcollectandi.' Seitdem aber die Gerichts-Unterthanen durch gewählte Syndici auch wegen der Frohndienste Klage geführt hatten, bestritten sie auch ihren Gerichtsherrn dies Besteuerungsrecht, und zwar auf die sogenannte extraordinaire Steuer, und da sie dazu exequirt werden sollten, erhielten sie von der Regierung in Heiligenstadt auf ihre Beschwerde, am 6. Juli 1759 die Entscheidung: daß die v. H. nicht befugt seyen, diese extraordinaire Steuer auf die Gerichts-Unterthanen zu repartiren, und sollte sich der Gesammtrichter über die verhängte Execution, welche aufgehoben wurde, justificiren. Da sich nun auch der ritterschaftliche Deputirte Carl v. Bodungen zu Martinfeld am 13. Febr. 1760 an die v. H. wandte, um nach einem Sinne in dieser Sache zu handeln, so wurde dem

Vetter Herman Christian zu Rotenbach die Leitung dieser Angelegenheit übertragen. Neben dieser Sache brachte der indessen ausgebrochene Krieg noch eine andere Last. Zum Dienst der hohen alliirten Armee verlangte die Regierung am 26. Apr. 1760, 50 Proviantknechte, wozu das Hanstein. Gesammricht 5 Mann geben, solche den 29. Apr. nach Heiligenstadt in marschfertigem Stand geliefert werden sollten, damit sie den folgenden Tag den Marsch nach Cassel antreten könnten. Der Sammtrichter Müller forderte daher die Gerichts-Unterthanen, die mit Pferden umzugehen wüßten, auf, sich dazu gegen die in dem gedruckten Ausschreiben enthaltene Conditiones freiwillig zu stellen, oder die Gemeinden sollten sich dazu vereinbaren.

Der Streit in der Familie 1753 und der bald darauf ausgebrochene 7jährige Krieg mochte alle persönliche Zusammenkünfte der Familienglieder verhindert haben. Zuerst findet sich wieder eine Einladung zu einer Conferenz von Joh. Carl Friedrich von Oberstein vom 9. Aug. 1761, von der sich aber J. R. Mordian zu Wahlhausen entschuldigte, weil er wegen der fast beständigen Durchmärsche der Franzosen keine Stunde aus dem Hause seyn könne, und die auch nicht gehalten zu seyn scheint. Auf die Vorschläge des Seniors Werner Ludwig von Unterstein 14. Sept. 1764, kam endlich eine Zusammenkunft an diesem Tage zu Bornhagen zu Stande, worin die Betreibung der Sachen gegen 2 Inquisiten, Hottenrodt und Wechtel, dem Richter Müller ernstlich aufgegeben und weiter beschlossen wurde, daß die Lehngelder von den Gesammtmühlen repartirt und jedem Prinzipal sein Quantum gesandt — über die durch Fuhren, enorme Einquartierung, Erpressung, Fourage-Lieferungen ꝛc. ruinirte Güter und Unterthanen gnädige Remedur gesucht werden solle, wie solche der König von England seinen Landständen ertheilt. Wegen Muthen der Lehen wurde das Nöthige verfügt, so wie wegen Wiederaufnahme der Beschwerde über das entkommene Gut Ludolfshausen im Hannöverschen, von dem am 27. März 1765 dem Lehnschreiber Sontag gesagt worden war, daß dasselbe jetzt einem Bürger in Göttingen, dessen Vorfahren es vom Herzog von

Braunschweig zu Lehn geschenkt bekommen, 24 Mltr Korn und ebensoviel Hafer, so wie 52 Thlr. Dienstgelder eintrage.

Am 8. März 1765 beschwerte sich der Senior von Unterstein in einem Zirkular an seine Vettern über die Saumseligkeit des Richters Müller, dem alle beistimmten, der aber in der Conferenz zu Bornhagen am 21. Juni mit Verlegung einiger Requisitonsschreiben sich entschuldigte und um Verzeihung bat. Dann wurde zu Fortsetzung der Dienstsache eine Anlage von 50 Thlr. — und weiter verfügt, daß den Syndicis und sämmtl. Dorfschaften, die ohne Vorwissen des Gerichts bisher eigenmächtig unternommene Zusammenkünfte, da sich dessen die Landstände nicht einmal unterfangen dürfen, von Gerichtswegen untersagt werden soll. Am 22. Juli wurde in Bornhagen die Conferenz fortgesetzt, so wie am 20. Aug. 1766.

In der vom 29. Juli 1767 daselbst erschien der Sekretair Henne als Mandatar der v. H. zu Geismar und wurde zugleich als Lehnfiskal zu Führung der fiskalischen Klagen, gegen die Renitenten, mit der Hälfte der Lehnstrafen angestellt.

In einem Schreiben des Seniors zu Unterstein, den 8. Febr. 1769, an seine Vettern beschwerte sich derselbe über den Richter und Lehnschreiber, über dessen Nachlässigkeit in Führung des Dienstprozesses, bei den Kirchenrechnungen und dem Schulwesen, über den Mangel eines Depositenkastens für die Gelder und Testamente und that am Ende den Vorschlag, daß jeder der Herrn Vettern „nach seinem Fache ein Departement zu seiner und „unsrer Familie Wohl übernehme." Dies unterblieb indessen, und da sich die beiden Senioren wegen Alter und damit verknüpften Schwachheit nicht mehr im Stande fühlten, allein nachzukommen, so bevollmächtigten sie am 3. März 1770 den ritterschaftlichen Deputirten Ernst Friedrich zu Besenhausen und Drost Carl Friedrich zu Oberstein, allen Unordnungen abzuhelfen und alle Gesammtschafts-Sachen zum Wohl der Familie zu verwalten. Diese Vollmacht war auch von Levin, Thilo, Mordian, Jost Adolf, C. v. H. (Taf. 11), (Carl Wolf Ludwig), C. H. v. H. unterschrieben, und veranlaßte eine Zusammenkunft derselben zu Bornhagen am 3. Apr., wo sie über Abschaffung und Verle-

gung der Festtage — wie auch die Katholiken gethan — über Beseitigung der Unordnungen beim Richter und Lehnschreiber, Aufhelfung der Lehnkasse rc. berathschlagten. Der Drost machte dann am 4. Mai weitere Vorschläge über Designation der gesammtschaftlichen Documente — über Herstellung der Lehnkasse, welche wenigstens 2000 Thlr. ausleihen müßte, um jederzeit Vorrath zu haben — den Richter Müller und Lehnschreiber zur Verantwortung zu ziehen — und wiederholte solches am 20. Aug., so wie er auch — nach dem Tode des Richters Müller — sich weiter äußerte und den Lehnschreiber Sontag zu dessen Nachfolger vorschlug, der dann auch in der Conferenz am 21. Aug. (Urkb. 644) einstimmig angenommen und am 16. Nov. zu Rotenbach (S. 693) förmlich bestellt wurde. In dieser Conferenz wurde auch den Müller'schen Erben aufgegeben, sich wegen der bei ihrem Erblasser von dem Obristl. Adam v. H. zu Almerswind (Taf. 7), zur Extrasteuer deponirten 60 St. Louisd'or zu berechnen. Zu dieser Steuer ertrug es den v. H. im Jahre 1770 zu jedem Quartalziele der der Eichsfeldschen Ritterschaft von Mainz aufgelegten extraordin. Steuer, 92 Thlr. 8 ggr. 4 pf., also vom Jahr 369 Thlr. 9 ggr.

Im Sept. 1772 traten die bisherigen Bevollmächtigten Ernst Friedrich zu Besenhausen und der Drost zu Oberstein zurück, wahrscheinlich mit wegen Verlegung des Gerichts nach Wahlhausen, welche letzterer die gemachte Barrière des Höhbergs nennt, und seinen Austritt dem alten Senior in Unterstein mit dem Zusatz erklärt, daß die „Bedienten" thäten was sie wollten, sollten aber nicht den Herrn spielen — und vor weitern Unordnungen warnt. Man solle nicht blos Beschlüsse fassen, sondern sie auch wahr machen und dem Lehn-Sekr. Reiter eben so wie dem Amtmann, ein votum geben. Daß sich beide tüchtige Männer zurückzogen, war sehr zu bedauern, und der Erfolg zeigte sich bald, indem keine Conferenzen gehalten wurden und man die Beamten gewähren ließ. Indessen konnte dies der thätige und für das Wohl der Familie ebenfalls besorgte Sohn des Drost, der Oberhauptmann Joh. Carl Friedr. Sittich in Münden, nicht länger mit ansehen und trat 1777 mit neuen Vorschlägen gegen die Unordnungen der beiden Beamten hervor, und wurde

von dem im hohen Alter stehenden und kränklichen Senior in Unterstein am 10 Nov. 1777 förmlich bevollmächtigt. Zugleich veranlaßte er eine Conferenz zu Bornhagen auf den folgenden Tag, wozu er mehrere (25) propositiones machte: betr. die Rechnungen des Amtmanns Sontag über Lehngelder und Strafbußen, die Beendigung der Richter Müller'schen Sache, das Kirchen-Rechnungswesen, die Familienkasse und deren Credit, die Pachtgelder derselben, die Abdeckerei und namentlich die schuldigen 900 Paar Handschuhe, die Verpachtung der Musik, des Schweineschnitts, die Feuer-Anstalten und Schornsteinfeger, das Lumpen-Sammeln u. s. w. In der Conferenz am 11 Nov. war der Senior Werner Ludwig wegen Krankheit (er starb 24. Mai 1778) nicht zugegen und der bisherige Consenior Otto Friedrich war am 6. Juni gestorben. Die frühern Bevollmächtigten Ernst Friedrich von Besenhausen und der Oberhauptmann leiteten die Deliberation, und das Protokoll ist von der Handschrift des Lehn-Sekretairs Reiter. Nach demselben wurden die Rechnungen des Amtm. Sontag von 1750 bis 1771 vorgenommen und die des Lehnsekretairs Reiter von 17$\frac{7}{7}\frac{4}{7}$ vorgelegt, deren Revision der Oberhauptmann übernahm. Dann versprach Lucan, der Schwiegersohn des Richters Müller, ein Verzeichniß der eingenommenen Depositen-Gelder zu stellen, welches der Amtmann mit den vorhandenen vergleichen soll und der erste Bevollmächtigte revidiren wird. Die aus der Familienkasse schuldigen Zinsen sollen berichtigt und in 6 Monaten wieder Conferenz gehalten werden, da noch vieles zu beseitigen sey. Dies ist aber nicht geschehen. Nach Werner Ludwigs Tode wurde Jost Adolf (Taf. 11) zu Ershausen, hess. Obristlieut., Senior, der aber Joh. Adolf Mordian zu Wahlhausen Vollmacht ertheilte, und von dem bis zu seinem Tode, 14. Apr. 1782, nichts geschah. Da trat dann wieder der Oberhauptmann auf und erließ am 4. Mai ein dringendes Schreiben an beide Beamten, — über ihre Saumseligkeit und Gewissenlosigkeit — wie oben bereits angegeben (S. 697), und theilte dies seinem frühern Mitbevollmächtigten zu Besenhausen mit, der sich dann mit vielen Haus- und Feldgeschäften und damit entschuldigte, daß es gegen die Beamten zuletzt auf

Strafen ankomme, wozu er zu weich und kein Richter sey, und daher bisher sehr wenig geschehen sey. Die Verhandlungen in der seit 1777 zuerst zu Wahlhausen am 3. Nov. 1790 gehaltenen Conferenz sind, soweit sie die Beamten betreffen, oben angegeben. Indessen blieb noch vieles unerledigt. Einige Schulden der Familien- oder Lehnkasse sind angegeben, von dem Vergleich mit Amtm. Sontag von 1000 Thlr. konnte kein Gebrauch gemacht werden, weil er ihn zurückzog, indem sein Rechnungswesen noch nicht erledigt war, zu dessen und des Lehn-Secretairs Rechnungen Revision dem Sekretair Henne unter Beistand und Vorsitz des Conseniors Auftrag ertheilt wurde. Dann war ein Depositen-Kasten für 25 Thlr. erkauft. Da man übrigens in der neuern Zeit manche anheimgefallene Lehen nicht wieder zu Lehn ausgegeben, sondern verpachtet hatte, so hatten die beiden Beamten der Lehns-Curie um Entschädigung für die durch Verpachtung ihnen entzogenen Douceur-Gelder gebeten. Solche wurde ihnen denn auch durch das Pachtgeld vom ersten Jahre, und bei den wieder ausgegebenen Lehen im Hannöverschen durch den dritten Theil des aufkommenden Angeldes verwilligt.

Oben (S. 698) ist bereits bemerkt, wie der 1792 ausgebrochene Krieg die Familien-Berathschlagungen unterbrochen, indessen fehlte es nicht an Gegenständen, welche die Familie betrafen und Abhülfe nöthig machten. So war der Senior, der Kön. Preuss. Major Georg Friedrich v. H. zu Henfstedt — der 1792 seinem Bruder in dieser Würde gefolgt war — am 19. Apr. und 19. Mai vom Landgrafen von Hessen, welcher Vorkehrungen zur Sicherstellung seiner Staaten gegen feindliche Einfälle getroffen hatte, „zu Stellung einiger Manschaft zu Pferde und zu Fuß" aufgefordert worden. Es wurde indessen in einer besondern Vorstellung an den Landgrafen angeführt, daß der allergrößte Theil der Hessischen Lehen im Eichsfeld unter Kur-Mainz. Hoheit sey; daß nach der teutschen Reichsverfassung, die Reichs-, Kreis- und Türkensteuer, so wie die Stellung des Kreis-Contingents, nicht an die hohen Lehnherrn, sondern an das hohe Erzstift Mainz geleistet würden, von woher die v. H. auch jetzt dergleichen erwarten müßten, so wie im 7jährigen Krieg sie 1759 und 1761 gar große Summen

an Winterquartier-Gelder, Rekruten und Fuhrknechte stellen und Remonte-Pferde und Zugochsen für die Artillerie hätten liefern müssen. Im Herbst 1762 hätte das ganze Hessische Truppen-Corps bis auf einige Regimenter im Eichsfelde Winterquartiere bezogen und außer der Verpflegung der Truppen 400,000 complette Rationen erhalten. Wären nun die wechselseitigen Lehnverbindlichkeiten noch in voller Kraft, so müßten sie sich doch in Beziehung auf die Hessischen und Braunschweig-Lüneburgschen Lehen einer gänzlichen Exemtion zu erfreuen haben, da sie Mainzische Landsassen seyen. Auch wären sie seit dem Reichsabschied von 1576 §. 11 weder von den hessischen Vorfahren, noch von andern hohen Lehnherrn zum Ritter-Lehndienst aufgeboten worden.

Damit war auch die Sache abgethan. Ueberhaupt waren die auf den v. Hansteinschen Höfen dienende Knechte von allen Ausnahmen zum Soldatendienste und von allen Werbungen befreit. Deshalb wundert sich Friedrich Ernst zu Besenhausen 1770, daß ihm sein Mittelknecht aus Lichtenhagen im Hannöverschen unter die Land-Soldaten gesteckt worden sey, und in Reinhausen verpflichtet werden solle. Dagegen fanden sich noch andere Differenzen mit Hessen. Ein Einwohner von Lindewerra hatte unter der Insel in der Werra gleich unter dem Krebsbach einen Aalfang angelegt. In der Nacht vom 27. auf 28. Sept. 1793 erschienen auf einem Schiffe von 2 Pferden gezogen, mehrere hessische Unterthanen von Allendorf her mit einem Militair-Commando, zerstörten den Aalfang, nahmen die Bohlen weg und feuerten mehrere Schüsse ab, und entfernten sich erst, nachdem in Lindewerra Sturm geläutet wurde. Es war eine Wiederholung der schon früher 1673 (S. 511) gemachten Ansprüche auf den ganzen Werrastrom, welches ein Benehmen der Mainzischen Regierung zu Heiligenstadt mit der Hessischen zwar veranlaßte, aber so wenig ein Resultat zu haben scheint, als eine Beschwerde der Gemeinde Wahlhausen vom 18. Sept. 1804, daß von hessischen Unterthanen eine bei Wahlhausen angesetzte Insel abgearbeitet und auf hessische Seite geführt worden, obgleich die Preussische Kriegs- und Domänenkammer zu Heiligenstadt sich der Sache annahm.

Die Besitznahme 1802 des Landes durch Preußen, in Ge-

mäßheit des Lünneviller Friedens, während der die v. H. 1804 von neuem belehnt wurden, dann der ausgebrochene Krieg und 1807 die Regierung des Westphalen-Königs (I. S. 183) verhinderten die Fortsetzung der letzten Conferenz von 1790. Das Muthen der Lehen konnte nicht mehr geschehen, denn die Lehnhöfe zu Mainz, Cassel, und Hannover waren im Kriege vom Feinde besetzt, und durch den Frieden untergegangen. Der oben erwähnte Senior Georg Friedrich lebte in Henfstedt entfernt vom Kriege und den kriegführenden Mächten, aber auch vom Eichsfeld, dem Sitz der v. H. Und als dieser im 90sten Jahre 1810 entschlief, war der 84jährige ritterschaftliche Deputirte Friedrich Ernst zu Besenhausen, der als Substitut die Geschäfte für ihn besorgt, schon todt (1807). Aber Geschäfte für denselben hatte es nicht mehr gegeben, die Vasallen der Familie mutheten nicht mehr, und die Lehnkasse hatte keine Einnahme. Das gemeinschaftliche Gericht war aufgehoben und mit ihm die Gerichtsstube, in der sich früher die Familienglieder unter Beistand der Beamten, die gestorben und als Friedensrichter weggezogen waren, versammelten. Das unglückliche Jahr 1806 hatte das Band unter den Familien-Gliedern gelößt und der würdige Greis starb 1807, erlebte aber noch über die Mainzischen Lehen den ersten und letzten Preussischen Lehnbrief von 1804, in dem er als Substitut des abwesenden Seniors Georg Friedrichs genannt ist. Die nach ihm folgenden Senioren Joh. Ernst Friedr. Levin († 1811) zu Bornhagen (Taf. 7) und der hessische Landjägermeister Georg Christian Ernst Ferdinand Friedrich Wilhelm (Taf. 11) auf Ershausen zu Allendorf glaubten wohl die Wiederkehr der preussischen Verfassung und unterließen daher den Versuch ein neues Familienband wieder fest zu knüpfen. Aber auch der letzte starb 1813 ohne den Frieden und die Wiederkehr des Preußen-Königs zu erleben, die unter dem Senior, dem Kön. Baierschen Kammerherrn Adam Erdman Siegfried Friedrich (Taf. 7) auf Einberg und Bornhagen 1815 erfolgte.

Aus jener unglücklichen Zeit des Kriegs und des Ländertausches heißt es im Kirchenbuch von Hohengandern:

„Nach der Schlacht bei Jena 1806 wurde durch Bekanntma-

chung des französischen Kaisers d. d. Wittenberg 23. Oct. 1806 das Eichsfeld, nachdem es 4 Jahre preussisch gewesen, in Besitz genommen und vom französischen Gouvernement in Erfurt am 25. Nov. mit einer Contribution zu 460,000 Thlr., 5155 Zentner Waizen, 1718 Zent. Roggen, 103,091 Metzen Hafer, 22,909 Z. Heu und ebensoviel Stroh belegt. Frucht und Heu wurde erlassen. Zu der Contribution mußten die Pfarr-Zensiten zu Hohengandern und Arenshausen 37 Thlr. 17 ggr. 8 pf. — die Gemeinde Hohengandern 1118 Thlr. 16 ggr. geben."

„Am 4. und 5. Oct. 1813 ließen sich dahier die ersten Cosacken sehen. Am 13. Nov. und folgenden Tagen kam täglich russisches Fuhrwerk und wurden Cosacken und Soldaten einquartiert, blieben oft 2 Tage, frische Truppen kamen hinzu, so, daß sich die Anzahl manchmal auf 200—300 belief. Auf dem Felde wurden mehrere große Feuer angemacht, wozu die Fuhrknechte das Holz und Stroh von den Höfen und Zäunen holten. Dem Ackermann Jacob Meister wurden bei dieser Gelegenheit 2 Pferde gestohlen.

Am 30. Oct. 1813, Nachmittags gegen zwei Uhr, kamen 500 Schwedische Husaren (aus Schonen) dunkelblau mit fahlem Pelze und gelben Schnüren ausgeschlagen, mit 700 Pferden. Ihr Obrist Trott, ein Major und zwei Adjutanten logirten auf der Pfarre. Ihr Aufenthalt bis 1. Nov. hat der Gemeinde viel gekostet. Beim Abzug nahmen sie 13 der besten Pferde und 20 fette Kühe mit sich.

Am 13. Nov. 1813 kamen russische Knechte mit 120 Pferden, welche die Leute, bei denen sie einquartiert waren, bis zum 16ten mit Fressen und Saufen, vorzüglich an Branntewein (die Kanne galt 16 ggr.) sehr hart mitgenommen, bis die Bauern ihrer müde sie mit blutigen Köpfen und tüchtigen Schlägen aus dem Orte hinausprügelten. Kaum waren sie weg, so kamen Cosacken und Calmucken und man befürchtete großes Unglück; gleich nach ihrer Einquartierung mußten sie zum größten Trost und Freude der Gemeinde wieder abmarschieren. Nach erfolgter Anzeige obigen Vorgangs bei dem Commandanten in Heiligenstadt geschahe weiter

nichts, als daß die Gemeinde die 8 zurück behaltene Pferde und Zäume nach Heiligenstadt abliefern mußte."

Und so hatte auch das 18. Jahrh., wie es angefangen, unter Krieg, Zwietracht und Irrungen allerlei Art geendigt. Der Streit zwischen der neuen Lehre und den Papisten hatte sich fortgesetzt, aber der Zwist unter den Anhängern der erstern, der in dem benachbarten Hessen unter Landgraf Moritz (1670—1730) so viel Unheil verbreitet, hatte glücklicherweise die Grenze nicht überschritten. Indessen konnte man das, was der alte Dichter Lenau in der ersten Hälfte des 17ten Jahrh. sang, auch auf dessen Ende und auf den Anfang des 18ten übertragen:

Luthrisch, Pabstisch und Calvinisch,
Diese Glauben alle drei
Sind vorhanden — doch ist Zweifel
Wo das Christenthum denn sey?

Neunzehntes Jahrhundert.

46. Fortsetzung.

Prozeß mit den Zinsleuten 1810.

Aus der Zeit des Königreichs Westphalen müssen wir noch einer Sache erwähnen, die für einen Theil des Eichsfeldes und seiner Bewohner, für den Adel als Gutsbesitzer, so wie für deren Colonen, die Zinsleute, für Reiche und Arme großen Nachtheil herbeiführte, in manchen Familien der beiden Stände große Verwirrung hervorbrachte, Manchen bittre Armuth kennen lehrte, die v. H. hart betraf und einen Beweis giebt, wie ein gut gemeintes Gesetz viele Menschen irre führen und Unglück bereiten kann. In der Verfassungsurkunde des neuen Königreichs vom 15. Nov. und 1. Dec. 1807 — die später manchem teutschen Lande zum Vorbild dienen mußte, — verordnet der trostreiche 13. Art.:

"Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie "sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des "Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollen."

Wenn auch von einer solchen Leibeigenschaft im Eichsfelde

keine Spur vorhanden war, so mochten doch die mancherlei Verhältnisse in andern Landestheilen eine nähere Erklärung des kaiserlichen Ausspruchs sehr nöthig machen, um irriger Auslegung entgegen zu treten. Es erfolgte daher schon am 23. Jan. 1808 durch den Staatsrath zu Cassel eine Erläuterung des belobten 13. Art. und am 27. Juli 1809 durch das Königl. Dekret eine Erklärung dieser Erläuterung, welche „ungemessene Dienste als „eine Leibeigenschafts-Verbindlichkeit aufhebt, aber das dominium „directum und daraus fließende Verbindlichkeiten an Zinsen, Renten, Zehnten und Natural-Abgiften als nicht aufgehoben erklärt." Demungeachtet hatte sich doch in den Hansteinschen Dörfern die Meinung verbreitet, daß die Erbzinsen (canon) die sie bisher an Roggen und Hafer, an Haus- und Geldzins, an Gänsen, Hühnern, Hahnen und Eiern, auf Lichtmeß, Ostern, Michälis und Martini an ihre Zinsherrn geliefert hatten, zur Leibeigenschaft gehörten und also durch das Gesetz aufgehoben seyen und von ihnen nicht mehr entrichtet zu werden brauchten und ihnen zu gut kämen. Man erzählte, daß die Landleute, die sich darüber, als eine für ihren Wohlstand wichtigen Sache, Abends in den Wirthshäusern besprachen, durch den Advokaten Osburg darin besonders bestärkt worden seyen, der diese Erbzinsen als eine Folge der Leibeigenschaft ihnen vorstellte und sie mit dieser als aufgehoben und abgeschafft erklärte. Er soll auf einem kleinen Pferde in den Dörfern des ehemaligen Hansteinschen Gerichts, herumgeritten seyn, in den Schenken mit den Landleuten getrunken und ihnen das Gesetz nach seiner Weise ausgelegt haben, was natürlich bei ihnen leicht Eingang fand, da hierdurch ihre Grundstücke von einer nicht unbedeutenden Last befreit wurden, und was man wünscht das glaubt man so gern. Die Hansteinschen Dörfer, worin ihre Erbzinsleute, sogenannte Zensiten, wohnten, in- und auch außerhalb des ehemaligen Gerichts, gehörten damals zu dem Distrikt Heiligenstadt, der einen Theil des Harz-Departements ausmachte und aus 13 Cantons bestand, denen jedem ein Friedensrichter, als erste Justizbehörde, vorstand. Jene Dörfer waren in 5 Cantone vertheilt, so nach Uder: das Dorf dieses Namens, dann Röhrig, Lenterode, Thalwenden, Rengelrode, Schachtebach, Kalten-

Eber und Birkenfeld — in dem Canton Gerbershausen sämmtliche dazu gehörige 10 Dörfer — so zu dem Canton Allendorf: Wahlhausen, Vaterode, Diezenrode, Wüsthäuterode, Eichstruth und Mackenrode — zu dem Canton Ershausen: Schwobfeld, Lehna und Wiesenfeld; und endlich zum Canton Wanfried: Großtöpfer. In dem Lieferungstermin auf Martini 1810 erschienen nur die Zensiten aus dem ehemaligen hessischen Dorfe Vaterode, in welchem die Verleitung der übrigen Dörfer keinen Eingang gehabt zu haben scheint, und lieferten die Zinsen rc. ab. Alle übrige verweigerten die Lieferung, als durch das Gesetz aufgehoben. Es mußte daher von den einzelnen Zinsherrn oder deren Verwaltern bei den 5 verschiedenen Friedensrichtern auf diese Zinsen gegen gewiß 1000 Zensiten Klage angestellt werden, welche unter Beistand ihres Rathgebers Osburg zum Theil die früher geleistete Lieferung und daher auch den Besitz der Quittungsbücher geradezu ableugneten — zum Theil auch solche zwar eingestanden, aber behaupteten, solches freiwillig gethan zu haben und dazu nicht schuldig gewesen zu seyn. Der Besitztitel der Berechtigten war nicht nachzuweisen, weil darüber keine Hypothekenbücher vorhanden waren und Alles nur auf einem uralten Herkommen beruhte. Die vorhandenen Quittungsbücher, wo solche nicht abgeleugnet wurden, mußten als Beweis dienen, oder die alte herkömmliche Lieferung suchte man durch Zeugen oder durch Eideszuschiebung nachzuweisen, wobei viele falsche Eide geschworen seyn sollen. Die Prozesse wurden wohl meist von den Zinsherrn gewonnen, aber alle gingen durch Appellation an das Civiltribunal 1ster Instanz in Heiligenstadt über, während dem manche der klagenden Familien durch Aufwendung der Prozeßkosten und durch Entziehung der Naturalfrüchte in große Verlegenheit geriethen, welche durch die Durchzüge der französischen Kriegsvölker nach Rußland noch vermehrt wurde. Als endlich die Klagen entschieden und die Zensiten wieder liefern sollten, so hatten die Soldaten die Früchte und Küchenzinsen verzehrt, das Jahr 1813 war darüber angekommen, in dessen Frühjahr ein preussisches Streifcorps sich bei Wanfried zeigte, im Herbste sich die Russen den Grenzen näherten, die durch die Gerichte zur Zahlung verurtheilten Land-

leute auf Veränderung ihrer Lage und ihrer Prozesse hofften, daher keine Neigung zeigten, freiwillig die seit 3 Jahren verweigerten Lieferungen zu entrichten, die ihnen durch Prozeß- und Advokatenkosten nicht zu gut gekommen waren, — der Hülfsvollstreckung der Gerichtsboten sich widersetzten und aufgeregt durch den sich nähernden Krieg, in manchen Dörfern die Gerichtshelfer auch mit Gewalt vertrieben. So ging das Jahr 1814 vorüber, das folgende Jahr erschien, Preußens Wiederbesitznahme erfolgte, Westphalens Gesetze und sein Code Napoleon hörte auf, und an ihre Stelle trat wieder das allgemeine Preußische Landrecht und die Patrimonialgerichtsbarkeit der v. H., die aber nicht berechtigt gehalten wurde, Erkenntnisse eines westphälischen Tribunals zu vollstrecken. Es mußte also wieder von neuem bei dem neu angestellten Patrimonialrichter Brodman, dem diese Verhältnisse aus seiner frühern Dienstzeit bekannt waren, gegen die Renitenten geklagt werden. Dies geschah freilich mit weniger Weitläufigkeit, aber doch mit allen Umständen, die der neue Prozeß erforderte. Dabei trat eine neue Verlegenheit in Beitreibung der 6jährigen Rückstände ein, da bei der nun eingetretenen Theurung der Früchte, solche weder in Natur, noch in Geld entrichtet werden konnten, wenn nicht zum Verkauf der Güter selbst geschritten werden sollte, welches bei allen hätte geschehen müssen. Indessen wurden nun auch die seit 25 Jahren unterbrochene Familien-Conferenzen wieder angefangen und die erste zu Wahlhausen am 12. März 1815 gehalten. Der Prozeß mit den Zensiten und die Abführung der Rückstände veranlaßte am 31. Mai 1816 von Seiten der v. H. ein Gesuch an den König, um eine nähere hohe Bestimmung deshalb, welche auch gleich darauf dahin erfolgte, daß jedes Jahr die Entrichtung eines laufenden und eines rückständigen Zinses geschehen solle. So groß nun auch der Nachtheil für die Berechtigten dadurch war, daß sie die Rückstände eines theuern Jahrs in dem folgenden noch wohlfeilern oder gar geringen Preise in Frucht oder laufenden Preis annehmen mußten, so zufrieden waren sie doch damit, weil sie nach und nach zu dem lang Entbehrten und zum Ersatz der ausgelegten Prozeßkosten gelangten, während ihre verführten Zensiten doch bei ihren Gütern erhalten wurden. Diese hatten übrigens auch genug für ihren

Irrthum zu büßen, da sie bei der zuerst Herbst 1817 wieder ordentlich eingeführten Lieferung, wo noch ein hoher Preis der Früchte war, das während 7 Jahren Gewonnene nicht zurückgelegt und gespart, sondern verthan hatten, nun auch noch neben den Rückständen, die eignen Prozeßkosten und die der Kläger entrichten mußten. Dazu kam noch als eine Folge der vielen falsch geschwornen Eide gegen Manche eine strenge Criminal-Untersuchung wegen Meineids, die nicht wenige zur Strafe ins Zuchthaus führte. So hatte das neu errichtete Königreich, dessen Verfassung so vieles Gute enthielt, von dem auch viele so großes Glück sich versprachen und erwarteten, mannichfaches Unglück verbreitet, weil das so schnell urplötzlich verbreitete Licht das Auge der Menge, selbst der Lichtfreunde, verblendete und irre führte und mehrere Jahre nöthig waren, um das Gute zu erkennen und einzuführen, was die Feinde uns gebracht und aufdringen wollten. Dem oben genannten Advokaten allein hatte seine Operation in Verdrehung des Rechts ein nicht unbedeutendes Vermögen erworben, das er mit dazu verwandte, ein ödes Fleckchen Erde zu verschönern und urbar zu machen, an dem noch jetzt, nachdem der Stifter längst verweset, der vorübergehende Fremde seine Freude findet. Unter dem Rusteberg und dem Dorfe Martt ziehet sich eine steile aus großen Sandfelsen bestandene mit Wachholder, Birkengebüsch und Farrnkräuter überzogene Bergwand bis dicht an die große Berliner Pappel-Straße herunter, gerade da, wo das Thälchen, worin die Steina fließt, und daselbst in die Leine mündet, gegenüber liegt und durch einen Steg mit der Heerstraße verbunden ist. Diese Bergwand wurde durch Osburg in mehrere, wenn auch schmale Terrassen verwandelt, die von Felsen mit nachgeholfenen Mauerstücken unterstützt, die schönsten Kirschen- und andere Obstbäume und unter ihnen gute Küchenpflanzen tragen. Oben an eine große Felsenwand ist ein Haus gebaut und angelegt, das von dem Felsen zum Theil überragt wird, das mit seiner Umgebung gerade nach der Mittagseite, in ein gegenüber liegendes Eichwäldchen und an die das Steinathal umgebende felsige Thalwände schaut, während unter ihm die mit Erlen reich bewachsene Leine eine Mühle treibt. Hinter dem Hause liegt noch ein kleines Dienerhaus, in dem die brave Frau

des unglücklich gewordenen Erbauers in Elend und Armuth gestorben seyn soll, in die der Gatte wegen jener Anreizung der verblendeten Landleute und Theilnahme an den geschwornen Meineiden gerathen war. Nach seinem Tode wurde das Wesen öffentlich verkauft und der Käufer, der brave katholische Dechant und Pfarrer zu Rustefeld, früher Caplan in Amöneburg, pflegte oft in der Kirschenzeit seine bekannten und benachbarten v. H. dahin einzuladen, die sich dann an diesem sonst so öden unfruchtbaren, jetzt so fruchtbaren, romantischen und genußreichen Fleckchen erfreuten, mit auch darum, weil es durch ihre Beiträge zu den vielen Prozessen so schön und so fruchtbar und ihr Geld so nützlich angewandt worden war. Bei seinem Tode vermachte es der brave Seelsorger und Schulfreund der Schule zu Martt, deren Lehrer es als eine Verbesserung seines geringen Gehaltes dankbar genießt, während der Vorüberwandernde auf der durch die Eisenbahnen jetzt öde gewordenen großen Berliner Heerstraße, im Frühjahr an die so reich blühende Felsenwand und im Herbst an die so voll tragende Äpfel- und Birnbäume hinauf schaut. So entsteht oft aus großem Uebel nach 50 Jahren manches Gute und Schöne.

Von 1815 an erhielten die Familien-Angelegenheiten durch die Conferenzen wieder ihre regelmäßige Beachtung, die dann anfangs hauptsächlich das Gerichtswesen betrafen und im Gerichtszimmer zu Wahlhausen gehalten wurden. In der vom 12. März 1815 wurde dem Aktuarius die Verwaltung der Lehen und also auch die Führung der Lehnkasse unter Controlle des Amtmanns besonders übertragen, sowie in der Confrrenz vom 12. April 1817 der Oberförster v. H. zu Ershausen den Auftrag erhielt, dem Sekretair Sontag die Lehnrechnung abzunehmen, und die nicht eingelieferte Sportel-Rechnung erinnert wurde, sowie man dem bisher versäumten Rechnungswesen viel Aufmerksamkeit zuwandte. Am 4. Dec. 1820 wurde Sekretair Wagner zum Lehn-Fiskal — und 1824 Pfandler zum Aktuarius mit einem Gehalt von 400 Thlr. bestellt. Nach dem in dieser Conferenz vom 16. Juni gefaßten Beschluß, sollen in Zukunft alle Conferenz-Beschlüsse auch gegen die Abwesende gültig seyn. Die damals zugleich getroffene Ver-

abredung, daß jährlich am Freitag nach Pfingsten die Familien-Conferenz gehalten werde, ist seitdem pünktlich befolgt worden.

Am 27. Mai 1825 wurde die Lehnrechnung mit einem Rezeß von 563 Thlr. abgeschlossen, aber die alten von Reiter bis 1790 und Sontag bis 1817 waren noch nicht erledigt. Indessen war der Senior Ober-Landgerichts-Rath v. H. zu Wahlhausen 1821 gestorben und diese Würde oder Last auf den Kammerherrn v. H. zu Rotenbach übergangen, sowie von der andern, der Ershäuser Linie, der Preuß. Major Fr. Adolf auf Ershausen Unterhof, Consenior war, der aber in Schippenbeil in Ostpreußen wohnte und deshalb den Oberförster Carl zu Ershausen substituirt hatte. Von diesem geschah der Vorschlag, da bisher die Justiz in einer besondern Stube des Wirthshauses verwaltet wurde, dazu einen besondern Raum zu erwerben, und dies erfolgte in dem von dem Besitzer des Oberhofs zu Wahlhausen gemietheten Brauhause, in welchem der untere Stock 1830 zu der Gerichtsstube und dem übrigen Bedarf (S. 699) und einem gewölbten feuerfesten Raum für die Depositengelder, Werthpapiere und die Hypothekenbücher eingerichtet und später durch eine große helle Stube für die Reposituren und Canzlisten vermehrt und am 31. Jan. 1833 bezogen wurde.

Am 1. Jan. 1829 erhielt der Aktuarius Pfandler die Führung der Lehnkasse, welche früher Wagner und nach ihm der Amtmann geführt, welches aber das Oberlandgericht am 18. Jan. 1828 ausdrücklich dem Justitiarius untersagte.

Oefters beschäftigte man sich in den Conferenzen mit der Jagd und der Art ihrer Ausübung. Am 27. Mai 1831 wurde beschlossen, daß die Förster nicht allein die Walddistrikte ihrer Privatherrn, sondern auch die der übrigen Familienglieder beaufsichtigen und die Frevel anzeigen sollen.

Am 31. Januar 1833 wurde der Gehalt des zukünftigen Beamten auf 600 Thlr. — für den gegenwärtigen aber auf 1100 Thlr. und 20 Mltr. Roggen und 12 Mltr. Hafer festgesetzt, am 23. Juli 1835 aber an Geld auf 1000 Thlr. von 1833 an vermindert, wobei es auch bis zur Auflösung des Gerichts geblieben.

In der Conferenz von 1833 wurde die Sportelkasse-Rechnung

bis 1. Jan. abgeschlossen und die rückständigen Sporteln dem Justitiarius überlassen, zugleich aber die Führung dieser und der Lehnkasse dem Aktuarius Löffler übertragen, bei dessen Abgang aber der Justitiarius beide Kassen behalten hatte, deren Rechnungen vom Senior nicht abgenommen waren. Nach dem Beschluß der Conferenz von 1835 übernahm Kammerherr Adalbert zu Bornhagen die Cassen-Controlle — Lieutenant Friedrich zu Wahlhausen die Polizei-Verwaltung im Gericht, und Herman zu Ershausen die Führung der Lehnkasse, die aber nach dem Beschluß vom 27. Mai 1836 der Amtmann, jedoch mit Entsagung jeder Remuneration für diese Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, wieder übernahm, wie er sie seit 1824 gehabt hatte und bis zu Aufgabe seines Dienstes, 1849, behielt, zur Erledigung seiner Ueberzahlung in der Sportelkasse aber 1500 Thlr. aufgenommen werden sollten.

Nach dem Conferenz-Beschluß vom 19. Mai 1837 wurden den Förstern der v. H. auf Kosten der Lehnkasse silberne Wappen-Schilde angeschafft, um als Forstbeamte kenntlich zu werden.

Nach dem vom 8. Juni 1838 wurde in der Ruine der Burg ein Saal hergestellt und dazu die westliche Mauer mit dem Eingang aus dem Thurm, sowie die südliche nach dem innern Hof zu benutzt, die beiden andern Seitenwände mit der schönen Aussicht nach dem Harz und nach Göttingen aber erhöhet und mit Bedachung versehen. Es wurden dazu 500 Thlr. verwilligt, dazu aber später 700 Thlr. und 1841 — noch weiter 100 Thlr. zugefügt.

Indessen war der Senior Kammerherr zu Rotenbach 1837 gestorben und der bisherige Consenior Major Friedrich Adolf an seine Stelle getreten, der ihm aber auch schon im folgenden Jahre im Tode folgte, und der Hessische Obrist a. D. Georg Moritz zu Henfstedt Senior wurde, und als er bei seiner Entfernung vom Familien-Sitz Heinrichen zu Ershausen am 24. Mai 1839 bevollmächtigen wollte, wurde dies von den Mitgliedern der Besenhäuser Linie angefochten, weil der Senior von diesem Zweig auch nur einem aus diesem, nicht von der Ershäuser Linie zum Substituten ernennen dürfe. Der Streit wurde aber bald durch den schon am 20. Jan. 1840 erfolgten Tod Georg Moritz's beseitigt, wodurch das Seniorat auf Carl auf Unterstein Staats-

minister in Cassel überging; der im folgenden Jahr den Hessischen Staatsdienst verließ und sich nun den Familien-Angelegenheiten neben dem Consenior Friedrich zu Bornhagen, Hannoverscher Hauptmann a. D. (der aber bald nachher sein Gut in Bornhagen verkaufte und nach Hannover zog) widmen konnte.

In der den 13. Juni 1840 gehaltenen Conferenz machte Herman zu Besenhausen Ansprüche auf Kostenersatz aus der Lehnkasse, um seine Hannoverschen Lehen zu Friedland und Reifenhausen zu muthen und die Lehngebühren zu entrichten, welches aber abgelehnt wurde, weil die übrigen Familienglieder die Allodifications-Renten von ihren Gütern, welche an die Stelle der Muth- und Lehngebühren getreten, selbst — und nicht aus der Lehnkasse bezahlten.

In der Familien-Versammlung vom 20. Mai 1842 machte die Besitzerin des Guts Werleshausen, das als Allodium nach der Westphälischen Gesetzgebung auf sie übergegangen, auf das Patronatrecht der Pfarrei Werleshausen Anspruch, welches aber nicht nachgegeben wurde, weil alle Patronatrechte auf die Pfarreien nicht zu den einzelnen Rittergütern, sondern zu den Zubehörungen des Mannlehns des Schloß und Haus Hanstein gehören, woran nur der Mannsstamm v. H. Theil habe.

In dieser Zeit fand die Herstellung der 1689 von den Franzosen unter Melac verwüsteten Katharinenkirche zu Oppenheim am Rhein Statt, welches die v. H. veranlaßte, das beschädigte Denkmal ihres Ahn Conrad (S. 376) in dieser Kirche ebenfalls wiederherstellen zu lassen und dazu in jener Conferenz eine angemessene Summe zu bewilligen.

Im folgenden Jahre, 1843, wurden die Urkunden aus der Gerichtsstube und von den übrigen Familiengliedern, wo noch manche von deren Vorfahren Senioren sich vorfanden, gesammelt, solche chronologisch geordnet und verzeichnet, und in 2 Schränken in der Gerichtsstube aufgestellt, von daher sie bei Aufhebung des Gerichts 1849, wo sich bei Trennung der gerichtlichen Akten noch sehr wichtige Familien-Urkunden fanden, in der Behausung des zeitigen Seniors zu Unterstein sicher untergebracht und den Wittwen von 2 verstorbenen Gelehrten, die bei Abschriften der alten oft sehr be-

schädigten Urkunden thätig gewesen, Unterstützung gereicht wurden. So enthält jetzt das Archiv der v. H. über 300 Original-Urkunden und eben so viel glaubwürdige Abschriften und ist dadurch der Wunsch erfüllt, den nicht allein die 5 Söhne des Hofmeisters Lippold in ihrem Theilungsvertrag vom 29. Oct. 1579 (Urkb. 464), sondern auch viele nachfolgende Conferenz-Beschlüsse als Sammtbestimmung aussprachen, daß diese Familien-Urkunden gesammelt und zu Erhaltung der gesammtschaftlichen Rechte aufbewahrt werden sollten, wie auch schon der Domherr Caspar auf Oberstein 1712 ein richtiges Archiv als ein Fundamental-Requisit bezeichnete (S. 729) und der ritterschaftliche Deputirte Fr. Ernst zu Besenhausen 1781 die Urkunden zu sammeln anfing und Philipp Heinrich, Reg. Rath zu Baireuth, 1783 damit fortfuhr. Jener oben (S. 214) erwähnte Theilungsvertrag enthält darüber am Ende:

„Es sollen auch alle unsere Sammtbriefe in einen gemeinen Briefskasten gelegt und verwahrt werden, und mit 5 Schlossen beschlossen und soll Unser Jeder einen Schlüssel dazu haben, auch die bey einer Stadt oder Freund, da solches Feuers oder anderer Noth halben, keinen Mangel oder Schaden bekommen möge, verordnen. Was auch vor andern Missionen und Brief vorhanden, sollen eines jeden Theil, dahin sie deuten, in Verwahrung zugestellt werden, damit der Nothdurft zu gebrauchen. Was aber versiegelte Brief anlangen, soll einen jeden der die bedürftig, Copei, da er deren begehrt, zugestellt, die rechten Originalien aber in einen Kasten gelegt, geinventiret und desselben unsern Jeden eine Copei zugestellt werden, Und im Fall einen oder den andern die Hauptbriefe zu Erhaltung seiner Gütter und Gerechtigkeit vonnöthen, sollen sie ihm gegen gebührlichr Recognition dieselbe wiederum nach Verrichtung seiner Sachen, Ihme zustellen und gereicht werden.“

Es war dies gewiß eine angemessene Verfügung für eine zahlreiche Familie, die so viele gemeinschaftliche Interessen hatte — aber auch bei den oft wechselnden Senioren, welche die gemeinschaftlichen Güter und Lehen verwalteten und die oft im Ausland wohnten und bei denen daher wichtige Papiere oft zurückblieben —

schwer zu erfüllen, bis die Auflösung des gemeinschaftlichen Gerichts es nothwendig machte.

In dieser Zeit war es auch, daß die seit 6 Jahren unabgehört gebliebenen Kirchen-Rechnungen der 6 Kirchen und der Capelle zu Bornhagen, von dem Senior Namens des Kirchen-Patronats geprüft und abgeschlossen und dann jedes Jahr damit fortgefahren und durch die Superintendentur an die Königl. Regierung in Erfurt eingesandt wurden.

Nicht allein das Kirchenwesen, sondern auch die Personen der Pfarrer selbst machte eine Sorge der Familien-Conferenzen. In der vom 27. April 1834 wurde das anstößige Betragen des Geistlichen in Bornhagen gerügt, auf dessen Remotion daher Bedacht genommen werden sollte, die aber sein bald darauf erfolgter Tod bewirkte. Der in Wahlhausen und bald darauf der zu Töpfer wurden von der Königl. Regierung pensionirt und entfernt und diese Stellen mit tüchtigen jungen Männern, die die Wichtigkeit ihres Berufs erkennen, wieder besetzt.

So wurde auch von dem Patronat der v. H. für die kathol. Pfarrei Rengelrode 1848 der Pfarrer Siebert und nach dessen Tode, 1855, der Pfarrer Hellrung bestellt und von der obern Behörde ernannt.

Um zu ergänzen, was für die Gerichtspflege noch geschehen, wird bemerkt, daß dafür alles geschah, was theils die Sorge der Gerichtsherrn selbst, theils die Oberaufsicht der Behörde forderte. So wurde der Gerichts-Actuarius nicht mehr, wie früher auf Kündigung, sondern auf Lebenszeit angestellt, so 1841 der Referendair Rudolph, und 1843 Ule, die aber bald um weiter zu schreiten, den Dienst wieder aufgaben und daher 1844 Actuar Bürger bestellt wurde, der bis zur Auflösung des Gerichts blieb.

Als die tollen Jahre mit 1848 erschienen, verhinderte die ruhige Besonnenheit der Landleute, die Achtung und das Zutrauen zu ihren Geistlichen und deren Ermahnungen, die Popularität des Gerichtsbeamten und seine strenge Haltung, die Humanität der Gutsbesitzer und deren Pachter und die Ruhe der Nachbarn in Hannover und Hessen — jede Störung des Friedens, die in andern Theilen Teutschlands, selbst in Sachsens und Preußens Hauptstadt so viel

Unheil und so viel neue Gesetze veranlaßte. In der Familien-Conferenz, die zum ersten male in dem neuen Saale der Burg Hanstein am 16. Juni 1848 gehalten wurde, erschien das Schreiben des Justiz-Ministeriums zu Berlin vom 7. desselben die Aufhebung des Gerichts betreffend, wie die Königl. Verordnung vom 2. Jan. 1849 erst später verfügte, und welche auch am 1. April wirklich erfolgte, ehe das von den Reichsständen genehmigte Gesetz vom 26. April 1851 solches bestätigte. (I. S. 295). Oben sind bereits die Nachtheile angegeben, welche diese Auflösung für die Gerichts-Unterthanen und für das Unter-Personal desselben, so wie die Uebereilung der Auflösung für die Familienkasse gehabt. Aber noch folgte diesem der noch empfindlichere Nachtheil für die Familie durch Entziehung des Richters, des Sekretairs und Lehnfiskals ihrer Lehnskurie — ihres Rathgebers in den übrigen Angelegenheiten und endlich ihres Gehülfen in den über die Ablösungen mit ihren Vasallen im In- und Auslande zu schließenden Verträgen. Nach der hannoverschen Verordnung von 1836 hatten diese Gesuche der Lehnvasallen schon im folgenden Jahre im Amte Göttingen, Friedland, Münden — sowie in Erfurt und Heiligenstadt und im hessischen Amte Witzenhausen angefangen, und obgleich der Lehnherr zu diesen Ablösungen noch nicht gezwungen war, und die Bedingungen dabei für die Vasallen sehr günstig waren — so hatte man doch gern die Allodificationsverträge durch den Beamten abschließen lassen, welches seit 1837—1849 mit 65 Vasallen geschehen war, die bedeutendsten aber im Eichsfelde selbst und in Hofgeismar in Hessen noch zurückstanden. Die Ablösung dieser Lehen — in Hessen durch Prozeß und gerichtliche Erkenntnisse — sind bis zum Jahre 1854 völlig geschehen. Nur im Hannöverschen stehen noch mehrere aus, theils weil sie auf 4 Augen stehend nicht ablösbar sind, theils weil solches von den Vasallen nicht gewünscht wird. Außer diesen, besteht daher das gemeinschaftliche dem Mannstamm gehörige Familien-Vermögen aus einigen Landgütern in Hofgeismar, Rengelrode und bei Heiligenstadt, einigen Grundstücken innerhalb den Ringmauern der alten Burg und aus den durch die Ablösung der Lehen hervorgegangenen Geldern, welche alle zu Capital angelegt und als Stammgut betrachtet werden,

wie auch in der Conferenz vom 24. Mai 1850 ausdrücklich anerkannt wurde. Die Verwaltung dieses Vermögens, dessen liegende Gründe verpachtet sind, ist dadurch vereinfacht worden, und wird durch einen seit dem Abgang des Beamten, 1849 angestellten Rechnungsführer unter Aufsicht des Seniors besorgt, dessen Rechnungen jährlich abgehört und in der Famlien-Conferenz vorgelegt werden, wie auch mit den beiden abgeschlossenen Rechnungen des letzten Beamten bis 1849 über die Gerichtssporteln und über die Lehnkasse geschehen ist. und aus letzterer noch eine bedeutende Summe der erstern überwiesen werden mußte, um deren Ueberzahlung zu decken.

So sind im Laufe von Jahrhunderten, durch den ewigen Wechsel der Zeiten, den v. H. von der stolzen Burg ihrer Väter nur deren romantische Ruinen — von der freundlichen und gegenseitig hülfreichen Verbindung mit ihren fürstlichen Nachbarn, nur deren Erinnerung — von ihrer Macht, ein bescheidener Mittelstand — von ihrem bedeutenden Vermögen nur dessen Trümmer — von ihren ehemaligen Unterthanen aber, mit denen sie jetzt in gleichen bürgerlichen Verhältnissen sich befinden, noch treue Freunde und Anhänger zurückgeblieben. Dies wenige, was ihnen eine gewaltige Zeit hinterlassen, mit dem aber Genügsamkeit zufrieden seyn kann, ihren Nachkommen zu erhalten und zu übergeben, mag ferner ihre Sorge sein!

47. Dittmars Linie. Nachkommen.

1. Haus Unterstein.

Johan Ernst Friedrich.

Wir haben oben (S. 610) Johan Ernst Friedrich den Chef des Hauses Unterstein, im Besitz des Guts Unterstein an dem Flüßchen Steina, das aus dem Zusammenfluß der Wasser von Bornhagen und Gerbershausen entsteht, gelassen, der 1700 mit seiner Gattin die Orgel in der von seiner Mutter errichteten Capelle zu Bornhagen stiftete, in Unterstein neben dem alten großen Hause 1696 ein kleineres erbaute, das zugleich die seit 1554 gestandene Capelle in sich aufnahm. Sein Wappen mit 3 abnehmenden Monden und die Anfangsbuchstaben seines und des Namens

seiner Gattin J. E. F. v. H. und B. C. v. H. (Beate Charlotte) sind über der Hausthüre und in dem Bogen des Hofthors neben der Jahrzahl 1702 in Stein gehauen. Ihr stilles ruhiges und frommes Leben erlitt ihnen keine Veränderung, als ihre 17 Kinder, von denen die älteste Tochter am 21. Jan. 1716 getraut wurde. Das Kirchenbuch von Bornhagen geführt vom Pfarrer Johan Heinrich Rudorff enthält darüber von diesem Datum:

Auf Unterstein in der grösten Solennité, dergleichen mir die 8 Jahre meines Hierseyns noch nicht vorkommen, unter Freudenschall copulirt worden in dasiger Hofcapell der hochw. Herr Georg Otto von Basold. Erbherr auf Dülstedt hochfürstl. Sachsen Gothischer Major mit der hochw. Eltisten Fraulein Joh. Dorothea Elisabeth v. H. Gotte gebe zu solcher Ehe seine Gnade."

Ueber das im folgenden Jahre eingetretene 200jährige Jubiläum der Augsburgischen Confession findet sich in diesem Kirchenbuch eingetragen:

„31. Oct. 1717 wurde in der ganzen luther. Welt das Jubilaeum gefeiert; ob nungleich dieser Orten davon kein Befehl ergangen, habe doch hier und in Unterstein davon Erwehnung gethan und ein Gebet davon vorgelesen. Gott steure den lästerlichen abfall der Großen und gebe der evangel. Kirche heilige Zeiten."

Nach dem Tode Joh. Heinrichs 1726 wurde unser Joh. Ernst Friedrich Geschlechts-Ältester und nahm sich der Familien-Sachen — wie wir oben gesehen — thätig an. 1733 verlohr er seine Lebensgefährtin. Einige Monate vor ihr starb der treue Seelsorger Pfarrer Rudorff zu Bornhagen, der 25 Jahre dies Amt bekleidet. Das Kirchenbuch enthält darüber von seinem Nachfolger: „nachdem derselbe am 6. Febr. 1733 seelig im Herrn entschlafen, darauf den 9. desselben abends bei Fackeln nach Werleshausen gefahren, welche Fuhr der Hr. Otto Friedrich v. H. zu thun beliebet und auf dasigem Kirchhof, nicht weit von seiner seligen Frau, begraben worden, wobei dann, wie die Leiche vor Neuseeßen ankommen, geleutet wurde, welches auch geschehen, wie die Leiche vor Werleshausen ankam. Darauf wurde die Leiche offen in die Kirche hingestellt, der Hr. Pfarr Schelhase

parentirte und darauf geschah bei Absingung etlicher Gesänge, die Beerdigung. Gott gebe ihm Ruhe und sorge für die hinterbliebenen vaterlosen Kinder."

Er pflegte jedes Jahr des Kirchenbuchs mit einem lateinischen Spruch anzufangen, so das Jahr 1730: Deus nobis clementissime huic adsit — und 1731: Deus omnibus et singulis gratia, benignitate atque auxilio clementissime adsit.

Während der Vacenz in Bornhagen erfolgte daher das Begräbniß der oben erwähnten Mutter der zahlreichen Familie. Mit Ehren erwähnt dies das Kirchenbuch von Werleshausen folgendermaßen:

"6. Mai 1733 Beate Charlotte von und geborne v. H., Hr. Joh. Ernst Friedrich v. H. uff Unterstein und Bornhagen lieb gewesene Frau Gemahlin, so den 3. Mai, war Sontag Cantate, Morgens zwischen 1 u. 2 Uhr in Hr. Xsto sanft und seelig entschlafen, nach Gerbershausen geliefert und habe vor Haus in Unterstein auf dem Platz extempore parentiren müssen. Sie war ein rechtes Muster und Exempel frommer christlicher Damen, daher occasione dicti Salomonis Prov. X. das Gedächtniß des Gerechten bleibt in Segen — die Rede gehalten. Ist alt geworden 67 Jahr und mit ihrem Herrn 47 Jahr in Ehestand gelebt.

In dieser Zeit mußte der Senior für die Besetzung der Pfarrstelle in Bornhagen sorgen, wozu Joh. Adolf zu Ershausen den Magister Andreas Anger von Grünhain in Meissen, Informator zu Schwebda in Hessen vorgeschlagen hatte, der dann — wie er selbst im Kirchenbuch zu Bornhagen niederschrieb — den stillen Freitag die Hofpredigt vor dem Senior hielt, dem solche gefiel und der daher ihn zu einer weitern Predigt am Himmelfahrtstage beschied, worauf die Conferenz ausgeschrieben, er den 25. Aug. die vocation erhielt und zugleich die Präsentation an das Consistorium zu Eisenach, wo er den 25. Sept. vom General-Superintendenten Thoma Andrea Nicandro und 3 Predigern examinirt, 27. Sept. dom. 17. p. Trinit. ordinirt und Dom. 19 zu Bornhagen und Unterstein introducirt wurde. Er schließt dies mit den Worten: "Gott stehe mir mit Seiner heiligen Krafft

„und Macht bei, daß ich nach dem Willen meines Gottes thun und „in meinem Amte treulich und ohnermüdet arbeite.“

Dessen 4 Söhne

1. Jost Friedrich.

Von den 7 Töchtern des Seniors war 1736 Wilhelmine vor ihm verstorben, von den andern waren 4 verheirathet und von seinen 10 Söhnen ebenfalls 4, die ihm alle zahlreiche Enkel schenkten. (Taf. 14). Dies veranlaßte ihn ohne Zweifel 1739 (Urkb. 641) seine Güter unter sie zu vertheilen, das aber sein ältester Sohn Jost Friedrich nicht erlebte. Er war Ober-Hofmeister der Gräfin Charlotte Wilhelmine von Hanau, geb. Prinzeß von Sachsen-Saalfeld zu Hanau, wo er 1724 Elisabeth Dorothea, Tochter des dasigen Regierungs- und Cammer-Präsidenten von Edelsheim und dessen Gattin von Rau v. Holzhausen heirathete, und am 7. Juli 1739 in Eisenach starb, wohin er sich wegen eines Prozesses begeben hatte, den er mit den von Edelsheim über die Verlassenschaft der 1736 zu Eisenach verstorbenen Wittwe des Sachsen-Eisenachschen Geh.-Raths von Oynhaussen, geb. Rau von Holzhaussen gegen die von Oynhaussen führte, der hernach bis an das Reichskammergericht zu Wetzlar gelangte, und man sich dort — weil da, dem Olymp der teutschen Prozesse, die Unsterblichen wohnen — in 1794 von dessen Fortsetzung zurückzog. Jost Friedrich hinterließ 3 Söhne und eine für die damalige Zeit nicht unbedeutende Sammlung von Büchern, besonders aus der französischen Literatur.

Aus dem angegebenen Erbvertheilungs-Receß von Unterstein den 24. Nov. 1739, wonach sich die Wittwe des Oberhofmeisters Elisabeth Dorothea als Vormünderin ihrer Söhne, mit ihren 3 Schwägern, dem Rittmeister Werner Ludwig, Lieutenant Levin und Lieut. Thilo Heinrich in die Güter, mit Bewilligung des Vaters, der sich einen Auszug bis zu seinem Tode vorbehielt, theilte — bemerken wir folgendes, weil dies nicht allein die Fruchtpreise der damaligen Zeit — nicht ganz 120 Jahre vor der unsrigen — sondern auch die Art und den Werth angiebt, wie man damals die Güter anzuschlagen pflegte, die damals nicht verpa[illegible] sondern in

eigne Verwaltung genommen waren. Es ist darin der jährliche Ertrag eines Ackers „arthafter Landerey“ in Unterstein zu ¾ Thlr. — in Bornhagen zu ⅔ Thlr. — in beiden, der Wiesen zu 2½ Thlr. — Gärten zu 4 Thlr. — der Ertrag von 100 Schaafen zu 12 Thlr. — von einer Kuh zu 1½ Thlr. — von einem Stück „Güste-Vieh“ auf ¾ Thlr. — die Schweinezucht in Bornhagen ein Gut von 6 Hufen, auf 8 Thlr. — in Unterstein von 12 Hufen auf 16 Thlr. — die Federviehzucht in jenem auf 4 Thlr., in diesem zu 6 Thlr. angesetzt, und demnach das ganze jährliche Einkommen von Unterstein 417 thlr. 3 gr. von Bornhagen 209 Thlr. 8 gr. Ferner war die Mühlenpacht auf 30 Thlr. — die Dienstgelder, so lange sie nicht in Natura wieder verrichtet werden, auf 180 Thlr. — die Krug und Hauszinsen auf 59 Thlr. — von Fruchtzinsen das Malter Roggen mit 2½ Thlr., Hafer mit 1 Thlr. — von Küchenzinsen die Gans mit 6 gr., das Huhn mit 2 gr., der Hahn mit 1 gr. 1 pf. und das Ei mit 1 Pf. — angegeben. Hiernach trug jede der 4 Portionen jährlich 372 Thlr. 22 gr., die dergestalt bestimmt wurden, daß Unterstein die 3 ersten Loose machte, nemlich 1) das Kirchenhaus mit einiger Länderei 90 Mltr. Roggen, 99 Mltr. Hafer, ¼ der Mühle und einigen Küchenzinsen, 2) das neue Haus mit dem halben Gut Unterstein, ¼ der Mühle, 19 Mltr. Roggen und eben so viel Hafer ꝛc., 3) das alte Haus mit der andern Hälfte und übrige, 4) das Gut Bornhagen und das übrige wie vor, welches den Kindern der Oberhofmeisterin zugeschlagen wurde.

Dieser Vertrag wurde vom Oberlandgericht in Heiligenstadt am 15. Dec. 1739 jedoch nach der vor einer Commission zu Unterstein am 9. desselben weiter geschlossenen Vereinigung dahin bestätigt, daß davon die lebenslängliche Competenz des Vaters, der Genuß des Guts Bornhagen, weiter 38 Mltr. Korn und eben so viel Hafer von den Hohenganderschen Censiten, mehrere Küchenzinsen, und von dem zu verpachtenden Gute Unterstein 6 Mltr. Waizen, 2 Mltr. Erbsen, 21 Mltr. Gerste, 1½ Mltr. Rübsamen und 6 Mltr. Bohnen entrichtet —

der Oberhofmeisterin die übrigen Zinsfrüchte für 8920 Thlr. auf Wiederkauf verkauft werden, wovon sie die haftenden Schulden

zu bezahlen, und ihr, anstatt Bornhagen das erste Loos, das Kirchenhaus zufallen solle.

Gemeinschaftlich aber blieben die Holzungen, die Jagden, Fischerei, Huth, Trifft, Lehn- und Strafgelder rc.

Die Wittwe Oberhofmeisterin, deren feste, männliche Handschrift, wie man sie in den Conferenz-Protokollen findet, worin sie Rechte ihrer Söhne vertrat, einen starken weiblichen Geist verräth, verheirathete sich am 14. Mai 1741 wieder mit Ernst Friedrich auf Wahlhausen, (Ober-Hof-)Assessor des Oberlandgerichts zu Heiligenstadt, starb aber schon mit ihrem neugebornen Söhnlein, 18. April 1742 und wurde, nach dem Kirchenbuche zu Wahlhausen, in das dasige Erbbegräbniß (unter der Kirche) beigesetzt. Ihr folgte bald am 5. November 1748 ihr Schwiegervater, der alte Herr von Unterstein im 89. Jahre (nach dem Kirchenbuch von Gerbershausen) auf seinem Auszugs-Sitz zu Bornhagen und wurde am 10. Nov. „solenniter nach Gerbershausen ge„bracht und in die Kirche begraben."

Sein Enkel, der Sohn seines ältesten Sohnes, Carl Wilhelm, war hessischer Forstmeister in Homberg, wo bei einer Jagd bei Ziegenhain die unglückliche Entladung des Gewehrs eines fremden Dieners ihm die beiden Beinknochen zerschmetterte, woran er am 20. November 1771 starb und seine Wittwe am 26. Nov. vom Landgrafen Friedrich II. eine Pension von 100 Thaler erhielt. Sein einige Monate nach seinem Tode geborner Sohn Carl, war Minister des Innern in Cassel, erhielt am 28. Nov. 1839 vom Kurprinz-Mitregenten von Hessen das Großkreuz des hess. Goldenen Löwen-Ordens und vom König Friedrich Wilhelm von Preußen durch Diplom vom 31. Januar 1840 für sich und seine eheliche Nachkommen die Freiherrn-Würde, und vereinigte später die in 4 Theile getheilten Güter seines Urgroßvaters.

2. Werner Ludwig. (Tafel 14).

Der 2te Sohn des alten Herrn, Werner Ludwig, war hessischer Rittmeister der Cavallerie in Ziegenhain, zog sich als Major nach der Gütertheilung auf Unterstein, in das ihm zugefallene sogenannte alte Haus zurück, war 1752 Ritterschaftl-

Deputirte und 1755 Senior Fam., als solcher er mehr erwähnt worden, und war wegen seiner körperlichen Stärke berühmt. Er soll einen Schmiede-Ambos eine Strecke getragen haben. Sein und seiner 4ten Gattin, Chr. v. Nesselroth, jüngsten Söhne, hess. Lieut. Wilhelm und Hofpage Carl Philipp, hatten ihren Schwager, den Hofrath von Selchow zu Göttingen zum Vormund und machten mit den Hessen den Krieg in Amerika mit, wo der jüngere sich mit einer Engländerin verheirathete, wohnte in dem väterlichen Haus zu Unterstein, war unter dem Königreich Westphalen Canton-Maire, errichtete für Unter- und Oberstein auf dem gemeinschaftlichen Triesch den Friedhof und hinterließ 1812 einen Sohn, der als hess. Major a. D. in Cassel lebt und von einem andern, einen Enkel.

Die 5te Gattin Werner Ludwigs, Theresia v. Stockhausen-Wülmersen, hinterlegte beim Gericht am 12. Juli 1773 ihr Testament: ist am 26. dess. Monats in der Kirche zu Gerbershausen begraben.

3. Levin. (Taf. 15).

Der 3te Sohn war Lieutenant Levin, der früh außer dem Kriegsdienst, sich in Bornhagen findet, wo er schon 1722 in der Capelle des Guts Zwillinge taufen ließ. Das Gerbershäuser Kirchenbuch von dem Filial Rimbach enthält von 1750 von ihm, daß er einem Juden aus dem hessischen Hebenshausen auf einen Handschein 10 Thlr. schuldig gewesen, die er nicht bezahlen wollen und der Jude deshalb „zur Ehre Gottes der armen Kirche „in Rimpach legirt habe.“ Durch den geistlichen Fiskal sey diese Schuld 1752 durch Execution gerichtlich beigetrieben, und „die „arme Kirch habe davon ein kostbahres Meßgewandt und andere „Sachen angeschafft.“

Von seiner 2ten Gattin hinterließ er von 6 Kindern eine Tochter, Johanna Charlotte, die mit dem Hauptmann von Keudel verheirathet war und ihm mit einer 6jährigen Tochter in den 7jährigen Krieg folgte, worin 1762 in einem Gefechte mit den Franzosen bei Margarethenhaun im Fulda'schen der Vater den Tod fand und die Mutter ihre kleine Louise verlor, die

sie auch nicht wieder entdeckte, die aber später von barmherzigen Menschen an der unwirthbaren Rhön aufgenommen, und die als ein verlornes unbekanntes aufgefundenes Waisenkind der edele Bischof Heinrich von Fulda im Benedictiner Nonnenkloster daselbst erziehen ließ, bis sie erwachsen daselbst unter dem Namen Schwester Lioba den Schleier nahm, wo sie, die ihre Mutter bis zu deren Tode 1811 stets betrauert und bejammert hatte, erst 1816 von ihrem Vetter dem hessischen Offizier entdeckt wurde, und bald nachher starb und auf dem neu eingerichteten Friedhof als Nonne zuerst ein grünes Grab fand.

Die erste Gattin Levins starb Sontags am 21. Oct. 1728, nachdem sie ihm 5 Kinder geboren und wurde, nach dem Kirchen-Buch, Mittwoche darauf nach Gerbershausen mitten in der Kirche begraben. „Dom. 1. Adv. ist derselben eine solenne Leichen„feier gehalten und der Leichentext Ezech. 24, V. 16 erklärt und „2 Tage Leichenmahl gehalten worden."

Levins einziger Sohn 2ter Ehe, Jost Friedrich, war preuß. Rittmeister, lebte zuletzt auf seinem Gute zu Bornhagen, sollte am 5. Oct. 1770 wegen nicht geleisteten Antheils zum 4ten Ziel der Extrasteuer exequirt werden und starb daselbst. Dessen Sohn, Joh. Christian Friedrich, der im Cadettenhaus zu Cassel seine Erziehung erhalten, erlitt 1793 den Tod des Soldaten durch eine Kugel vor Valenciennes als kaiserl. österr. Cadet. Mit ihm starb der Stamm Levins aus und der Steinische Hof zu Bornhagen fiel dadurch an seine Vettern in Unterstein, von denen aber die beiden Söhne Werner Ludwigs, Wilhelm und Carl — und der Sohn Thilo Heinrichs, Carl Ernst Friedrich als Agnaten des nähern Grades, den Enkel Jost Friedrichs ausschlossen, das Gut erhielten und dasselbe zu 3 Theilen gemeinschaftlich besaßen, das aber 1823 durch Kauf an jenen Enkel überging.

4) Thilo Heinrich. (Taf. 15).

Der 4te Sohn, Thilo Heinrich, der die Orgel in der Capelle zu Unterstein bauen ließ (S. 311), bezog auch früh, als Preußischer Obristlieutenant, das ihm durch's Loos zugefallene

Neue Haus nebst halben Gut zu Unterstein, das sein einziger Sohn, Carl Ernst Friedrich, von ihm erbte, der als Preußischer General-Lieutenant und Gouverneur von Danzig, Inhaber des preuß. schwarzen Adler-Ordens 1802 daselbst starb, ohne daß er sein Haus in Unterstein, außer auf Tage oder Wochen, bewohnt hätte, wovon man aber doch den damals von ihm eingenommenen Raum noch jetzt als Generals-Stube bezeichnet. An ihn wandte sich am 20. Juni 1795 der Reg.-Rath Joh. Friedr. Ernst Hanstein in Königsberg, um den von seinen Vor-Eltern niedergelegten Adel wieder aufnehmen zu dürfen. Seine beiden Söhne Friedrich und Heinrich, die den Zweig fortsetzten, hatten sich frühzeitig in Preußen durch die Güter Wussefen und Schmolsin angekauft, verließen das Eichsfeld gänzlich und 1846 das ganze Gut Unterstein, wovon sie die Hälfte von Werner Ludwigs Enkeln 1826 erkauft, käuflich an ihren Agnaten den Inhaber des Kirchenhauses.

2) Haus Oberstein. (Taf. 12).

Die drei Brüder in diesem Hause haben wir schon oben (S. 621) und bei den Familien-Verhandlungen kennen gelernt.

Caspar, Domherr.

Von dem 2ten Bruder, Caspar, erfahren wir aus der nach seinem Tode gehaltenen Leichenpredigt und dabei befindlichen Personalien (in Mühlhausen gedruckt) noch mehr. Er war der Sohn des Hans (S. 615) auf Oberstein, Ershausen, Töpfer — den man „die alte teutsche Redlichkeit" nannte — und von Margarethe Agnes v. H. aus dem Hause Werleshausen (Taf. 4b), war den 25. Aug. 1652 geboren und am 1. Sept getauft. Es heist darin von ihm weiter: Nachdem er im elterlichen Hause durch Privatlehrer den ersten Unterricht auch in humanioribus empfangen hatte, schickten ihn seine Eltern auf das damals berühmte Gymnasium in Göttingen, wo er dem Rector desselben, Mag. Tolle anvertraut wurde, dessen Unterricht und Umgang Caspar so vortrefflich zu benutzen wußte, daß er tüchtig befunden, „sich auf Universitäten zu erheben und alda seine Studia

„ferner zu prosequiren.“ In Begleitung eines treuen Hofmeisters studirte er dann 3 Jahre in Jena und ging von da nach Heidelberg, wo er der Hausgenosse des gelehrten Dr. Osiander wurde, den er in seinem ganzen Leben in dankbarem Andenken behalten hat. Da er bis jetzt nur die Bücher, die Hörsäle und die Wissenschaften kennen gelernt hatte, wünschte er nun auch die Welt kennen zu lernen. Mit Zustimmung seiner Eltern unternahm er 1685 eine Reise durch Frankreich und die Niederlande. Es war damals gefährlich in Frankreich, sich für einen Lutheraner auszugeben; er scheute sich aber nicht, dies zu bekennen, als er einstmals von einer französischen Dame, die mit ihm auf der Post fuhr, nach seinem Glauben gefragt wurde. Und als die Dame darauf ausrief: Vous êtes heretique! — zeigte er sich — wie sein Leichenredner sagt — „als ein rechtschaffner evangelischer Christ, der „sich zweier Stücke befleißigt, nemlich einer ernstlichen Uebung der „Gottseligkeit und einer eifrigen Verthädigung der Wahrheit, und „es nicht gemacht, wie es bei heutiger liederlicher Welt leider der „styli worden, da die Menschen sind, wie der Fisch Polypus, wel„cher allemal des Orts wo er sich aufhält, Gestalt annimmt, und „also in Frankreich und Spanien Catholisch — in Engel- und „Holland Calvinisch — in Schweden Lutherisch glauben.“ Nach seiner Rückkehr wurde er als Domherr des Stifts Merseburg aufgenommen und heirathete 23. Aug. 1695 Anna Dorothea von Hopfgarten, die einzige Tochter des Hans Christoph von Hopfgarten in dem benachbarten Steinhäuterode, der zugleich Erbherr auf Mülverstedt, Cletstädt &c. war — und der Catharine Elisabeth geb. v. Wintzingerode. Aus dieser Ehe gingen 7 Kinder hervor, von denen die 3 jüngsten vor dem Vater starben, und die ältern ihn überlebten. Caspar hatte einen edeln Charakter; bis an das Ende seines Lebens liebte er die Studien, und, wie sein Vater Hans, die Bücher. In seinen Personalien heißt es, daß er deren allemal von Merseburg eine große Quantität mitgebracht und würden in Oberstein mehr geistliche und erbauliche als weltliche Bücher gefunden, wahre Kernbücher, als Johann Arnd wahres Christenthum und Postill, Scrivers Seelenschatz und Lassenii Mo-

ralien lägen immer zur Hand. Sein vom heil. Augustin entlehntes Symbolum sey gewesen: Domine da mihi nosse Te et nosse me! — Mit dem Ernst seines Charakters verband er ein weiches Herz und unterzog sich gern allen auch den beschwerlichsten Pflichten, wodurch er andern nutzen konnte. Sein Schwiegervater Hopfgarten war im Januar 1713 in Steinhäuterode gestorben. Zu dessen Leiche waren Burghard Mordian und der Geheimrath Joh. Ludwig v. H. zu Wahlhausen eingeladen, die am 21. dess. eröffneten, daß sie kommen und bei der Leiche die Marschalls-Stellen vertreten würden. Seine verwittwete Schwiegermutter nahm er zu sich und sie fand an ihm einen wahren Sohn. Den Sohn einer Wittwe zu Bornhagen ließ er in seinem Hause als sein Kind erziehen. Die verwickelten beschwerlichen oft mit Undank belohnten Geschäfte der ganzen Familie besorgte er, wie wir gesehen, mit der grösten Uneigennützigkeit. Er war ein williger Rathgeber, und als solcher in der ganzen Gegend gesucht. So bat ihn 1713 „die Frau Richterin auf der Schanze", ihr darin Rath zu geben, ob sie den „alten Amtmann zu Mariengarten", welcher ihr einen Freiwerber geschickt, ehelichen solle? — Er war von ungeheuchelter Frömmigkeit und baute neben dem von seinem Urgroßvater Heinrich errichteten großen alten Hause, 1701, ein kleineres von 2 Stockwerken, das wie in Unterstein eine Capelle mit dem Eingang vom Hof enthält, mit Altar, Canzel, Orgel, Emporbühne und Herrenstand, das über der Thüre die Jahrzahl und die Namen C. v. H. (Caspar) und den seiner Gattin A. D. v. H. (Anne Dorothea von Hopfgarten) zeigt und früher zum Försterhaus, jetzt zur Wohnung der Besitzer dient und im obern Stock die schöne Aussicht nach dem Hanstein hat, während der Pachter das große Haus bewohnt. Seiner Frömmigkeit ist er im ganzen Leben treu geblieben. Fleißig besuchte er den öffentlichen Gottesdienst, den er sich in der Capelle des Hauses selbst verschafft hatte, wo er früher nur in einer großen Stube des alten Hauses gehalten worden war, wie es sich aus dem Bestallungsbrief für den Pfarrer Stietzen vom 5. April 1676 (Urkb. 615) ergiebt, wo von dem Gottesdienst „in Ober- und Unterstein alternatim" die Rede ist. Er war im Gotteshause der aufmerksamste Zuhörer. Der strenge Ernst, mit dem er

sich selbst beurtheilte, bewog ihn, denselben Maasstab auch an andere zu legen; darum liebte er besonders die Strafpredigten.

Caspar war sehr befreundet mit seinem Vetter Caspar Bernhard zu Henfstedt (Taf. 7), der mit ihm 1701 correspondirte, seine Tochter Margarethe Sabine an Friedrich Wilhelm von Baumbach zum Dannenberg (jetzt Tannenberg) zu Sontra verheirathet, ihr das Ehegeld, 300 Thlr. Capital zu Oberstein ausgezahlt und während dem daselbst verweilt hatte. Caspar war schon einige Jahre „mit Flüssen und Steinschmerzen heftig beladen gewesen" und näherte sich seinem Ende. Auf seinem Todtbette war er noch stark genug, die Weinenden zu trösten. Er starb am 25. April 1713 Nachts zwischen 12 und 1 Uhr, 61 Jahr 8 Monat alt und wurde am 4. Mai in dem Erbbegräbniß in der Kirche zu Gerbershausen begraben, wo die von Unterstein in dem Chor — die von Oberstein linker Hand, — die von Rotenbach zur rechten Seite im Eingang der Kirche (nach einer Bemerkung im Kirchenbuche) das Recht eines Erbbegräbnisses hatten. Das Kirchenbuch von Bornhagen enthält darüber: „4. Mai 1713 ist der seelige Thumherr Caspar v. H. nach Gerbershausen geliefert und gleich ohne Erwartung dasiges Geistlichen an bewusten Ort vor die Kirche gefahren und in derselben in ein ausgemauert Grab beigesetzt worden. Utinam vir ille optimus inter mortales degeret et adhuc viveret. Quiescat in pace!" Das solenne Leichenbegängniß wurde auf Himmelfahrt am 25. Mai in der Obersteinschen Capelle in Gegenwart vieler Fremden gehalten und vom Pfarrer Rudorff von Bornhagen mit einer Predigt — und von „Joh. Bernh. Reiß, damals Präceptor der hochadl. Jugend" — hernach Pastor zu Clettstedt — mit einer Rede gefeiert. Der Leichentext jener Predigt war Hiob Cap. 19 V. 25.—27. Wir führen daraus folgende Stellen an, um zu zeigen, wie sich die teutsche Sprache in der ernsten Rede damals durch Aufnahme von Kernsprüchen der heiligen Kirchenväter und französischen Ausdrücken und sonst ausgebildet oder verunstaltet hatte. So heißt es darin: „es sey Gottes Weise, daß er denen, „die er liebe, die Plaisirligkeiten dieses Lebens versalze"; oder um die Gleichheit der Menschen zu beweisen: „Im natürlichen Stande

„ist unter den Menschen kein Unterscheid, wie sie alle in Unflaht „und Unreinigkeit, nach Hieronymi Ausspruch inter stercora et „urinam geboren werden, so müssen die Todten ohne Unterscheid „anfangen zu faulen und zu stinken.“

Ferner: „Der Tod ist ein Echo des ganzen Lebens. Wie die „Hefen vom sauren Bier nichts taugt, so folgt auf ein böses Leben „selten ein gut Ende.“ Bei der Nothwendigkeit des Todes heißt es: „Wir müssen alle sterben. Adam unser Aller Vater ꝛc. Ale„xander der Große, Simson der Starke, Absalon der Schöne, „Crösus der Reiche, Salomon der Weise, Nebal der Thor, Lazarus „der Arme sind alle gestorben; Hic nemo excipitur; hier kann nie„mand einen Freibrief vorzeigen.“

Wie der Redner von dem Glauben an die Auferstehung spricht, heist es: „Wenn ein Christ dieses Leben ansieht, deuchts ihm zu „seyn ein rechtes „Cabel“ eine schlechte Sache, wovon kein Werk „zu machen und spricht:

„Ich weiß ein besser Leben,
„Da meine Seel fährt hin,
„Des freu ich mich gar eben,
„Sterben ist mein Gewinn!“

Die letzten 3 Blätter der Predigt enthalten die persönliche Ansprache an die Wittwe des Verstorbenen. „Ich habe Mitleyden „mit Ihr, hochbetrübteste Frau Witwe — sagt der Redner — Ihr „Zustand, Ihre Thränen, Ihr Winseln, Hände ringen brechen mir „das Hertze. Bringet Scheiden Leyden, so thuts gewiß das Scheiden „eines solchen Ehepaars, welches in vergnügter Ehe gelebet. Basi„lius M. sagt von einem solchen Zustand, daß ein Hertz gewaltsamer „Weise in 2 Stücke zerrissen, ein Theil in die Erde verscharret wird, „das andere im Blute vergehet. Ich nehme an diesen Verluste „billig Theil; Dir, allwissender Gott, ist bekandt, wie ich für die „Erhaltung dieses lieben Mannes gebethen; solte meine Studierstuben, „solte der Weg von Bornhagen nach Steina, solten die Fenster„Rahmen auf der Sterbestube, die meine Seufzer gehöret, reden, „würden sie sagen, welcher Gestalt ich gebeten.“

Dann tröstet der Redner sie weiter mit Wortspielen und fährt

fort: „Ich muß gestehen, daß Wittwe ein bitteres Wort und dessen „Bedeutung gar was miserables sey; eine Wittwe ist gleich einem „niedergetretenen Zaun, wo ein jedweder hinüber wil, einem Baume „ohne Zaun, unter welchen Stein und Knüttel in großer Menge „liegen; es ist aber hierbey wol zu bedenken, daß zwar Wittwe so „viel gesaget sey, als Weitweh, ihren betrübten Stand dadurch „an sich zu bedeuten, gleichwol aber was den Trost dabei angehet, „auch den Namen habe von Witmen, weil eine Witwe eine Person „ist, die Gott gewitmet, wer sich an Ihr vergreiffet, daß ers mit „Gott zu thun habe, welcher nicht leiden kann, daß man seinen „Augapfel antaste.“

Im folgenden Jahre am 22. Nov. 1714, verheirathete Caspars Wittwe ihre älteste Tochter Christiane Charlotte an Friedrich Siegfried von Tastungen auf Bernterode, Hochfürstl. Würzburg. Obrister über ein Regiment zu Fuß. Nach der zu Oberstein aufgenommenen Eheberedung (Urkb. 638) bringt die Braut „zu Erleichterung der Bürde des Ehestandes“ ihrem Bräutigam 2000 Thlr. wirkliches Heirathsgut zu, welche „zu Per„fectionirung des Baues des Hanses Bernterode“ angewendet werden sollen. Die Fräulein Hochzeiterin — heist es darin weiter — wird mit behöriger Kleidung, Geschmuck auch andern Kleinodien, adelichen Gebrauch nach, von der Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder ausgestattet. Der Bräutigam „bemorgengabet“ die Braut mit 200 Thlr. und bringt 2000 Thlr. zum Gegenvermächtniß, welche ihr bei eingetretenen Wittwenstande verzinset und bei unverrückten Wittwenstande weiter gereicht werden:

ein räumlicher Gelaß in dem Hause zu Bernterode, oder 20 Thlr.; dann jährlich baar 100 Thlr., 24 Mltr. Korn, 3 Mltr. Waizen, 15 Mltr. Gerste, 4 Mltr. Hopfen, 1½ Mltr. Rübsamen, 6 Hämel, 2 Schaafe, 2 Lämmer, 3 fette Schweine, oder auf jedes 3 Mltr. harte Frucht, 12 Gänse, 12 Hühner, 30 Hahne, 8 Schock Eier, 4 Achtel Salz, 12 Klftr. Holz, 20 Sch. Wellen, 4 Acker gut Land in die Braache zu Lein, Kraut und Rüben, 2 Acker gut Wiesenwachs und 8 Sch. Stroh. Diese Urkunde ist von beiden Theilen, der Mutter, dem Vaters Bruder Hans Heinrich und 2 Zeugen Burkhard Mordian v. H. von

Wahlhausen und Johan Wilhelm von Tastungen unterzeichnet und besiegelt.

In dem Kirchenbuch findet sich diese Trauung unter dem genannten Datum so eingetragen:

ist die Obersteinsche Fräulein abends in der Capel in gar ansehnlicher Solennität mit dem Hrn. Obristen v. Tastungen praevia oratiuncula copulirt worden. Gott verleihe Glück, Heil und Segen; auch ihres defuncti parentis merita.

In dieser Zeit gegen 1720 scheint eine kleine Uneinigkeit von Seiten des Ershäuser Zweigs (Taf. 11), von Vormündern der Unmündigen (vielleicht Joh. Adolfs Söhne) gegen die Brüder von Oberstein entstanden zu seyn. Bei der vor mehr als 100 Jahren geschehenen Theilung der Güter scheint die Waldung ungetheilt geblieben zu seyn, wenigstens betrifft die jetzige Irrung eine solche, die von einer Commission geschlichtet werden sollte. Aus einem vorhandenen Bruchstück ergibt sich das Angeben der Vormünder, daß wohl kein großer Unterschied zwischen den beiderseitigen Waldungen sey, die Ershäuser befinde sich, wenn auch an größern Plätzen, doch aber ziemlich weit entfernt und zum Theil bei Lengefeld, Effelder, Bartloff und an „Klüppichten“ und felsigten Orten gelegen, enthalte auch nichts als Buchenholz, das zum Bauen untüchtig, und wohl schwerlich ein Eichenbaum, der zum Bauen dienlich, — dagegen die Beklagte viel Eichenholz auf dem Höheberg und an andern Orten zum Verbauen und Verkaufen aushauen ließen und doch noch gut Bau- und Jung-Stamm-Eichenholz auf dem Höheberg und bei Töpfer übrig behielten; es seyen zwar zu Ershausen 1696 und seit 20 bis 30 Jahren nach den dasigen Forstrechnungen Holzgelder erhoben, aber jetzt habe es dabei auch sein Bewenden, so daß klein Reißholz als Wellen nicht — oder doch wenigstens um geringes Geld und in keiner Quantität zu verkaufen stehe; dagegen die Beklagte ihre Gehölze vom Höhberg alle 6 bis 7 Jahre in die Salz-Soden nach Allendorf in größerer Quantität das Schock zu ½ Thlr. — den Unterthanen aber um 1 Gulden verkaufen könnten. Wenn nun auch das Ershausische Gehölz für wachsbarer als das Obersteinsche „gemuthmaßet“ werde, so wären doch die Pupillen durch den über-

mäßigen Anschlag der Länderei gegen die Steinsche noch in Schaden. Man habe ihnen zwar vor der Theilung vorgestellt, daß man in Ershausen weder gebrödete Diener noch Pferde zu halten bedürftig sey, weil die Unterthanen alle Dienste prästiren müßten; man es aber bei jetzt eingetretenen kleinen Haushalt weit anders befunden, weil man die Unterthanen weder mit Gutem noch mit Drohen zu solchen Diensten antreiben könne, nicht einmal zu Kraut, Rüben und Flachs, welches doch zum Haushalt unentbehrlich sey und man dies Jahr solches mit Geldlohn habe verlohnen müssen. Die Dienstboten, welche solche Dienste bestellten, würden verhöhnet und verlacht, indem man ihnen expresse sage, daß sie zu Diensten nicht schuldig seyen, und also dieselben auch nicht thun wollten. Daß damals noch der Prozeß über verweigerte Dienste im Gange war, haben wir oben (I. S. 130) gesehen. Bei der Gütertheilung zwischen Ershausen und Oberstein konnte indessen dies keinen Einfluß haben, weil die Dienste das eine wie das andere betrafen; und hat auch später dabei nichts ändern können, so wenig wie bei den Waldungen, die auch später noch unter den beiden Ur-Enkeln von Caspar getheilt wurden.

Carl Friedrich, Drost.

Caspars Sohn, Carl Friedrich, war bei seines Vaters Tode 13 Jahre alt, heirathete aber schon im 22. Jahre Johanna von Marschall, mit der er vom Magister Anger am 25. Nov. 1721 in der Obersteiner Capell — wie es im Kirchenbuch heißt — „in großer Versammlung hoher vornehmer Anverwandten" copulirt wurde, mit dem Zusatz: „der große Gott wolle zu diesem Ehestande seine große und reiche Gnade verleihen, daß sie beiderseits mögen lange Jahre in großem Vergnügen leben zu der Angehörigen herzlichen Wunsche."

Wenn Wohlhabenheit ein starker Beitrag zu Erfüllung dieses Wunsches ist, so wurde sie dem Carl Friedrich, der sie auch verdient zu haben scheint. Nach dem Tode seines Bruders und seines kinderlosen Oheims, der 1718 das Haus auf dem Gute zu Fretterode baute, vereinigte er 1726 wieder die väterlichen Güter. Zwei Jahre später, 1. Jan. 1728 wurde ihm sein 2ter Sohn

Joh. Carl Friedrich Sittich, der seinen Namen fortsetzte, getauft. Er benutzte dies zu einem Geschenk an den Pfarrer Rudorff, der bei seiner Abholung von Heiligenstadt 1721 Kosten gehabt, die ihm nicht waren ersetzt worden. Dies war jetzt mit 11 Thlr. 13 ggr. 8 pf. durch Anweisung auf den Lehntag im Februar geschehen. Der genügsame Geistliche rühmt deshalb im Kirchenbuch das sehr gütige und preiswürdige Gemüth des Herrn, mit dem Zusatz: „wovor ihm Gottes Segen wünschend es hier zum unsterb-„lichen Andenken niederschreibe." Daselbst findet sich auch 2 Jahre später eingetragen, daß 1730 das Jubelfest Johannis, das auf einen Sonnabend gefallen, dessen Feier auf den folgenden Sontag den 25. Juni, Montag und Dienstag in dem Hannöverschen verordnet worden, in Oberstein mit der größten Solennität mit steter Abfeuerung der Böller bis Abends 8 Uhr gefeiert worden, obgleich die v. H. es nicht verordnet. Montags und Dienstags sey die Augsburgsche Confession gelesen und Sermone gehalten worden und Sontag, Montag und Dienstag habe das Gesinde getanzt. Es heißt ferner: „Der Herr (Carl Friedrich) hat damit bezeuget, „wie er die Gnade Gottes, die seinen Vorfahren geschehen, da sie „zur Augsburgschen Confession bracht, und dieselbe bisher immer „bei Ihnen erhalten worden, dankbarlich erkenne und preise. Senior „war aber der Herr Joh. Ernst Friedrich auf Unterstein, „Pfarrer Joh. Heinr. Rudorff, der bereits in's 23. Jahr das „Pfarramt zu Bornhagen und beiden Steine geführt. Wie „viel das Haus Oberstein von langen Zeiten her den Ruhm „erworben, daß es regula et norma justi et debiti gewesen, so „hat sich auch solches hierdurch erwiesen, welches den Nachkommen „zur Nachricht hiermit niedergeschrieben und verzeichnet werden sollen."

In dieser Zeit war Carl Friedrich hannoverscher Landdrost in Münden, wo er Gewerbthätigkeit zu befördern suchte, indem er 1732 an dem nahe gelegenen Steinberge und Hühnerfelde auf Stein- und Braunkohlen und Eisen graben ließ und eine Alaunsiederei, Ziegelei, Töpfer- und Pfeifenfabrik anlegte, aus der schönes Steingut hervorgieng und von seinem Sohn fortgesetzt wurde.

Er suchte damals das Kloster S. Wilhelmi zu Witzenhausen als Eigenthum zu erhalten. Er hatte sich dazu ein Verzeichniß dessen

Einkünfte zu verschaffen gesucht, welche außer dem schon davon getrennten Dorf und Gut Wendershausen, aus dem alten Klostergebäude und Gärten, das Vorwerk genannt, 12 Acker Land, einigen Wiesen, ein Gehölze bei Kleinalmerode, das Mönchholz genannt, 4 Grasbergen, „so Weinberge gewesen", Zehntfrüchten von 87 Mltr. Roggen, 98 Mltr. Gerste, 73 Mltr. Hafer, Waizen, Erbsen und andern Früchten, einer Schäferei zu 200 Stück, 119 Thlr. Geld aus mehreren Dörfern, der Jurisdiction über das halbe Dorf Kleinalmerode und einigen Hufen Lehnland und Besthaupt und andern Abgaben zu Hedemünden und Göttingen bestanden. Er hatte sich deshalb an den Statthalter Wilhelm von Hessen, später (1751) Landgraf Wilhelm VIII. sowie an den Geh. Rath v. Schenk und den Amtmann Seippel in Cassel gewandt und dabei besonders den übeln Haushalt bei den Kloster-Einkünften, deren viele in dem Amte Münden ausständen und erst durch viele Prozesse beigetrieben werden könnten, geltend gemacht. Nachdem ihm anfangs mehrmals auf Gelingen seines Wunsches Hoffnung gemacht worden und daß der Canzler Scheffer die Sache in Händen habe, mußte er am Ende nach einem Briefe des Amtmanns Seippel vom 5. Dec. 1732 solches aufgeben, weil die Veräußerung dieser Klostergüter, die zn der abgetheilten Quart der Rotenburger Linie gehörten, mit großen Schwierigkeiten verbunden war.

Zwei Jahre später hatte er dagegen Gelegenheit ,das in der Nähe liegende Dorf Schachtebich, nebst der Gerrchtsame an der dasigen Meierei, Erbzinsen, Zehnten, Diensten oder Dienstgeldern. der völligen Jurisdiction, Lehngeldern, Jagden, Teichen und Fischereien und allen übrigen Pertinenzen zu erkaufen. Der Kaufbrief von Arnstein am 10. Mai 1734 (Urkb. 640) von dem — wie er sich darin nennt — Reichsfreiherrn Otto Wilke von Bodenhausen auf Arnstein, Mühltroff und Lebnitz an Carl Friedr. v. H., Königl. Großbrittanischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgschen Drosten des Amts Münden, spricht auf die Kaufsumme von 3500 Thlr. Oben (I. S. 83) wurde dies Dorf schon unter den Besitzungen der v. H. genannt, und daß sie 1333 solches auf Wiederkauf an die von Hagen verkanft und war dann an

die v. Minnigerode und Kerstlingerode und Bodenhausen gekommen, als Mainzisches Lehn aber von dem Lehnhof in Mainz stets in Anspruch und in die Lehn-Specification aufgenommen.

So wie Carl Friedrich ein thätiges Mitglied in den allgemeinen Familien-Angelegenheiten war, so sorgte er auch für die Familienkasse. So wie die Senioren in dringenden Fällen für diese Kasse Zahlung geleistet hatten, so hatten sie auch manchmal Geld aus derselben entlehnt. Im Jahr 1735 war der Senior Joh. Ernst Friedrich zu Unterstein dieser Kasse 136 Thlr., sein Sohn Levin 113 Thlr. und der Consenior Otto Friedrich zu Bornhagen 80 Thlr. mit mehrjährigen Zinsen schuldig geworden, welche durch die Bemühung des Drosten durch Berechnung ausgeglichen und so berichtigt wurden. — Von der fürstl. Finanzkammer in Cassel erhielt er 1751 die Erlaubniß, die auf seinem Bergwerk zu Münden gegrabenen Steinkohlen nach Oberstein zu transportiren und gegen Entrichtung des Zolls vor Witzenhausen ausladen zu dürfen, gerieth aber durch Ueberschiffung derselben bei Ermschwerdt über die Werra mit dem Hessischen Reservaten-Commissarius Zoll in Witzenhausen in Händeln.

So oft er von seinem Wohnort zu Münden Oberstein zu besuchen und zu überwachen pflegte, so beachtete er doch auch seine entfernten Besitzungen in Ershausen, den obern Hof und die Waldungen daselbst, zu Töpfer und Lehna. Er hatte seinen Förster Weidner in Töpfer in Verdacht, daß er in den Jahren 1753 bis 1755 gegen seinen Befehl Holz gehauen und verkauft habe und ließ ihn darüber 1756 vernehmen, der sich aber damit entschuldigte, daß Lieutenant von Linsingen in Birkefeld (der Vater der Schwiegertochter des Drosts) solches gebilligt und gesagt habe, daß er die Waldung gut traktire, er solle damit fortfahren. Die Wittwe dieses Lieutenants Joh. Wilhelm von Linsingen, Christiane Juliane, geb. Treusch von Buttlar, starb zu Oberstein im April 1773.

Carl Friedrich verlor 1760 seine Gattin durch den Tod. Sie war 54 Jahre alt und ihre Leiche wurde von dem Pfarrer Thomas zu Bornhagen bis in die Kirche zu Fretterode begleitet, wo — nach dem Kirchenbuche — derselbe ihr eine Stand-

rede hielt und sie begraben ließ. Seitdem beschäftigte der hinterlassene Gatte sich noch mehr mit Familiensachen. Oben (S. 745) ist bereits angegeben, daß wegen Alters und Schwachheit der beiden Senioren Werner Ludwig zu Unterstein und Otto Friedrich zu Bornhagen, — Carl Friedrich zu Oberstein von den übrigen Vettern mit Ernst Friedrich zu Besenhausen bevollmächtigt wurde, alle Gesammtschafts-Sachen zu verwalten. Er trat deshalb in der Belebung der fast eingeschlafenen Gerichtsbarkeit kräftig und stark auf und bedrohte den Amtmann mit 20 fl. Strafe wegen schleuniger Zirkulation der Protokolle. Er wollte die ausstehenden Gelder, die Strafbußen, die Zapfengelder, die Musikverpachtung zu Hülfe genommen wissen, damit man sich nicht ferner schämen müsse, wenn man die Handwerker mit ihrer Bezahlung warten lasse. Der Richter Sontag könne nicht mehr vorschießen und aus der Kasse nicht einmal für ein Dekret in Prozeßsache 1 Thlr. 2 Kreuzer bezahlen. Man müsse, um der Kasse aufzuhelfen, die Schuld des Obristlieutenants v. H. zu Almerschwind beitreiben. Er schrieb dies 1771 an die Senioren und fügte hinzu: „Es ist betrübt, daß bei uns alles Zeit hat, und sich wohl schicken wird. Darüber sterben wir hin und lassen unsern Kindern nichts, denn Schulden und Confusiones. Mein Project ist stets gewesen, ein jeder Vetter sollte die Hand bieten, mithin ein jeder eine Sache annehmen und betreiben, alle Jahr einmal zusammen kommen und denen übrigen Vettern Rede und Antwort geben von seiner Verwaltung; zu Nichts ist es aber zu bringen. Als ich Bevollmächtigter der Familie wurde, ruhete mein Plan darauf:

1) Ordnung herzustellen,
2) eine reiche Kasse zu beschaffen,
3) ein Buch für alle zerstreute gesammtschaftliche Documenta (deren ich stattliche in Original besitze) anzulegen.

Aber ich sehe nicht das Mindeste beitreten, vielmehr verweißt man mich zur Geduld. Kommen wir wieder zusammen und man will Sachen ausführen, so werden sie declinirt bis auf ein andermal; dann wird es aber schwer genug gemacht, ehe man die Herrn wieder zusammen bringt. Nehmen nun Ew. ꝛc. meine weitläufige Erzählung zusammen und sagen mir, was endlich zu hoffen ist,

und ob es nicht besser sey, daß ich wieder abgehe, als bei der Nachfolge Schande zu haben? Denn diese kann nicht wissen, an wem es gelegen hat." —

Carl Friedrich überlebte seine Familiensorge nicht lange und folgte am 4. Febr. 1775 seiner Gattin in das Erbbegräbniß in die Kirche zu Fretterode.

Sein einziger Sohn Johann Carl Friedrich Sittich, Oberhauptmann in Münden, dessen 4 Geschwister in früher Kindheit gestorben waren, nahm sich, wie sein Vater, der Familiensachen sich angelegentlich an. wie wir oben (S. 745) gesehen, denn es fehlte ihm nicht an Einsicht, Geschäftskenntniß und Thätigkeit, während die Senioren durch Kriegsdienste und ihre Entfernung in Ershausen und gar in Henfstedt an jeder Theilnahme gehindert wurden und ihre Bevollmächtigte wohl nicht kräftig handeln konnten. Wie später der ausgebrochene Krieg, wenn er auch das Ländchen selbst nicht berührte, doch auf die Familien-Angelegenheiten störend einwirkte, so hinderte er auch durch die von den Regierungen angeordneten Maßregeln, namentlich durch die von Heiligenstadt in Cassel verfügte Fruchtsperre die gegenseitige Handelsthätigkeit der beiden benachbarten, in so vielen nahen Verhältnissen stehenden Länder, wenn auch die Behörden mitunter Ausnahmen gestatteten. So hatte die Regierung zu Cassel auf Ansuchen des Oberhauptmanns zu Münden am 24. Nov. 1794, an den Reservaten-Commissarius Plümke zu Witzenhausen (solcher jura reservata hatte sich das regierende Haus gegen Rotenburg wegen der Quart vorbehalten) gestattet, daß er die zu seiner Consumtion in seinem Haushalt zu Münden von seinen Eichsfelder Gütern erforderlichen Früchte auf der Werra durch Witzenhausen nach seinem Wohnort transportiren lasse, und nur bei der Durchführung zu bescheinigen habe, daß dieselben auf dem Eichsfelde gezogen und geladen seyen. Die Regierung zu Heiligenstadt war nicht weniger streng gegen die Ausfuhr der Früchte, den einzigen Handelsartikel des Ländchens. Es waren Hansteinsche Kornfrüchte in dem Grenzdorfe Hohengandern von den Zöllnern angehalten worden (vielleicht als solche, die nach Münden geliefert werden sollten), welches eine Anfrage das Gesammtgerichts zu Wahlhausen an die Mainzische

Regierung zu Heiligenstadt veranlaßte, welche darauf am 12. Febr. 1795 zurückschrieb, daß diese Früchte nicht, wie man vorgegeben, von dem vom Hansteinschen Verwalter Fischer, sondern von einem Witzenhäuser Branntweinbrenner hätten ausgeführt werden sollen, also die Verordnung wegen der Fruchtsperre vom 31. Jan. 1795 überschritten worden sey.

Der Oberhauptmann hatte den Kummer, daß ihm sein erstgebohrner, auch Carl Friedrich, hessischer Regier.-Rath in Rinteln früh durch den Tod entrissen wurde. Er heirathete am 1. Juli 1783 ein reiches und schönes Fräulein, Charlotte von Oheimb, die noch vor Ausgang des Monats Wittwe, und später als Gattin des Geh.-Raths von Boyneburg in Weilar, die Stamm-Mutter eines großen Geschlechts wurde. Der so früh verstorbene wurde am 29. Juli in das Erbbegräbniß nach Fretterode geführt, wohin ihm in einem Jahre, 1796, beide Eltern folgten. Sie hinterließen außer 3 verheiratheten Töchtern, 2 Söhne, wovon der älteste Georg Ernst Hof-Cavalier bei den 1790 in Göttingen studierenden 3 Prinzen von England war, dann den zweiten August Friedrich, später Herzog von Sussex, ins südliche Frankreich begleitete, nachher wegen seiner Gesnndheit daselbst verweilte, als Drost von Münden zurückkehrte und 1819 in Göttingen starb. Sein Bruder Carl Gottlob war, nachdem er in Göttingen studiert, hannöverscher Kammerherr und Major. Die Brüder theilten ihre Güter so, daß der ältere Oberstein, Hohengandern und Zubehör erhielt, dessen beide Söhne es noch besitzen und darauf wohnen — der Jüngere Ershausen Oberhof und Fretterode in Besitz nahm, das letztere verkaufte und das erstere mit Töpfer seinen beiden Söhnen hinterließ, wovon der jüngere Herman, als Landrath des Kreises Erfurt und Ritter des rothen Adler-Ordens noch lebt, der andere Heinrich mit Hinterlassung mehrerer Kinder, als Preuß. Kammerherr 1853 gestorben ist.

3. Haus Ershausen. (Oberhof).

Hierdurch hat sich auf den Gütern Ershausen Oberhof und Zubehör ein neuer Familienzweig gebildet, der von Ershausen

Unterhof getrennt ist; beide haben die Güter in dem evangel. Dorfe Gros-Töpfer getheilt, während Ershausen ein kathol. Pfarrdorf ist.

4. Haus Ershausen. (Unterhof).

Von Ershausen Unterhof haben wir oben (S. 625) gesehen, daß Johan Adolf (Taf. 11), der 1705 mit dem Domherrn in Oberstein fleisig correspondirte, durch seine 6 Söhne den Stamm fortsetzte, wovon der 4. Jost Adolf, als Hessischer Obrist-Lieutenant, 1780 drei Jahre Familien-Senior war (S. 745) und von den beiden, die mit den übrigen früh starben, die Nachkommen noch leben. Der älteste Enkel Johan Adolfs, Georg Ferdinand war unter Landgraf Friedrich von Hessen, Major in der Garde zu Cassel und zugleich Oberforstmeister, und, da er bei dem Regier.-Antritt Landgraf Wilhelm 9ten 1785 den letztern Dienstzweig vorzog, als Landjägermeister in Stadt Allendorf 1813 starb. Er hatte zwar mit seinem Vetter, dem Hauptmann Carl Adolf, die Gutsantheile ihrer Väter und ihrer 4 Oheime, aber damit zugleich auf ihre Schulden geerbt, und war dadurch wie durch seinen Aufenthalt in Cassel am luxuriosen Hofe in eine große Schuldenlast gerathen, die ihm und seinen Vetter die gerichtliche Sequestration der Lehngüter zuzog, wodurch der Wiederaufbau des abgebrannten Hauses auf dem Mittelhof zu Wahlhausen, so wie die Vollendung des Neubaus auf dem Bornhof zu Bornhagen gehindert wurde. Er suchte dieser kostbaren gerichtlichen Verwaltung durch Aufnahme eines Kapitals von 10,000 Thlr. bei der Universität Erfurt zu 4½ Proc. Zinsen ein Ende zu machen und die Wittwe seines Oheims Jost Adolfs mit ihren Ansprüchen abzufinden, und bat 1. Aug. 1787 deßhalb seinen Vetter den Oberhauptmann zu Münden auf Oberstein um seinen und der übrigen Vettern Agnatischen Consens. Dies Anlehn kam aber nicht zu Stande und er hinterließ seine verschuldete Hälfte der Güter seinen beiden Söhnen. Der älteste Ferdinand war hessischer Finanzkammer-Assessor, kam 1808 unter dem König von Westphalen in das Staatsgefängniß in Cassel, weil er auf einem Ball, den er unternommen und dazu den Gouverneur von Cassel und mehrere

Franzosen eingeladen und, das verpönte englische Lied: God save the King spielen, oder solches den Musikanten nachgesehen hatte. Bald seines Arrests wieder entlassen, eilte er zu dem damals in Prag lebenden Kurfürsten von Hessen, durch dessen Vermittlung er Kaiserl. Oestreichische Kriegsdienste erhielt, als Dragoner-Rittmeister den Krieg in Frankreich mitmachte und 1853 in Eger unverheirathet starb. Sein Bruder Carl, zuerst Preußischer Lieutenant bei Wobeser Dragoner, hernach Westphälischer Oberförster, verließ diesen Dienst, bezog den Unterhof Ershausen, erkaufte im Aug. 1817 von seinem Vetter, dem Preuß. Hauptmann Carl Adolf, dessen Antheil 1804 auch schon in Concurs war, und dessen Bruder dem Major und Familien-Senior Friedrich Adolf deren Hälfte der Güter — verkaufte im April 1817 den Mittelhof zu Wahlhausen und Bornhof zu Bornhagen, welche durch den Tod seines Vaters während der Westphälischen Gesetzgebung Allodium geworden waren, an die Oekonomen Koch und Oesterheld, befriedigte sämmtliche Gläubiger und wußte die Verwaltung seiner Güter und seines Vermögens so gut zu leiten, daß er bei seinem Tode 1832, erstere seinem Sohn Georg und Enkel Arthur, Preuß. Lieutenant, schuldenfrei und seinen 3 Töchtern ein nicht unbedeutendes Vermögen hinterlassen konnte. Arthur starb am 13. Oct. 1856 in Cassel im 22. Jahre und mit ihm dieser Zweig aus. Das Gut Ershausen mit Töpfer fiel an Allodial-Erben. Sein Vetter, der oben genannte Carl Adolf, war zuerst Hessischer Lieutenant, machte als Preuß. Hauptmann 1813 den Krieg mit und starb 1824 in Lindenwerra mit Hinterlassung eines einzigen Sohns, der als Lieutenant in dem Preuß. 40. Linien-Regiment in Mainz 1845 einen frühzeitigen Tod fand und mit ihm dieser Zweig erlosch. Dessen Vaters Bruder Friedrich Adolf kam unter König Friedrich den Großen ins Cadetten-Corps, dann unter Friedrich Wilhelm II. in das Regiment des General-Lieutenants von Hanstein in Erfurt und Danzig, nahm 1809 als Prem. Lieutenant den Abschied, trat aber 1813 als Major wieder ein, machte den Feldzug beim 25. Linien-Regiment mit, nachdem er die Tochter eines Gutsbesitzers in Preußen geheirathet hatte, nahm seinen Abschied, verkaufte 1817 seinen

Antheil an den 3 Gütern im Eichsfeld, zog nach Preußen, wo er sich ankaufte, war 1837 Senior des ganzen Geschlechts, starb 1838 und hinterließ 7 Söhne und 5 Töchter, die das Erbe und mit ihm das Land ihrer Väter aufgegeben und sich ganz in Preußen angesiedelt haben. Der älteste, Carl, stand als Prem. Lieutenant im ersten — der vierte, Heinrich, im 18. Linien-Infanterie-Regiment als Lieutenant. Die 4 Brüder ihres Vaters, wovon der eine auf einer Lustparthie das Leben verlor, waren frühzeitig noch minderjährig verstorben und kommen zuletzt in den Mainzer Lehnbriefen von 1780 vor. Deren Mutter Friederike, Wittwe des Hauptmanns Carl Adolf Ludwig, geb. von Hagen, war schon am 28. April 1777 von der Regierung zu Heiligenstadt zu Vormünderin ihrer 6 Söhne und 2 Töchter bestellt.

5. Haus Wahlhausen. Oberhof.

Aus diesem Hause (Taf. 10) haben wir oben (S. 632) Adolf Ernst verlassen, der eine von Löwenstein, aus dem Löwensteiner Grund in Hessen geheirathet, mit ihr ein Gut in Obern-Urf erwarb, auf dem sich sein Sohn Bernhard Heinrich, nach des Vaters Tode niederließ, auch eine von Löwenstein heimführte, 1712 Senior der Familie wurde und die sogenannte Ober-Urfer Linie bildete, welche sein Sohn Johan Christoph fortführte. Dessen Schwester Eva Margarethe hatte Johan Christoph von Weitershausen geheirathet und beide den Landgrafen Carl von Hessen zu Gevatter gebeten, der ihnen am 16. März 1717, „30 Thlr. zum Gevatter praesent und 2 Thlr. „vor den Pfarrer, Opfermann und Hebamme“ auf den Bergrath Jungkurt zur Zahlung anwies. Da Johan Christoph von Wahlhausen im Eichsfelde stets abwesend war, so ist er nur durch seine beiden Söhne bekannt geworden, die beide mit den Hessischen Truppen den Zug nach Amerika 1776 mitmachten, der jüngste Ludwig August als Major, verheirathet aber ohne Kinder, verlohr 1780 bei einem Schiffbruch das Leben; der älteste als Obristlieutenant in dem Regiment Landgraf und zuletzt als Obrist. Er war 1784 Consenior und empfing als Senior der Ershäuser Linie deren Mainzisches Sonderlehn und ertheilte wegen seiner Abwesenheit

dem Rath Johan Ernst Carl (S. 697) oder dem Hauptmann Christian Gottlob zu Wahlhausen Vollmacht. Er starb als hessischer General-Major pensionirt 1798 in Hanau, und hinterließ 3 Söhne, die im Cadettenhaus zu Cassel erzogen frühzeitig starben, der eine als Lieutenant im 2. Westphäl. Linien-Infant.-Regiment 1809 zu Perpignan. Sie sind noch im Preuß. Lehnbrief von 1804 unter ihrer Mutter als Vormünderin aufgeführt, aber mit ihnen schloß sich dieser Familienzweig, der in dem Verzeichniß der Hess. Adlichen Geschlechter, welches kurz vor 1753 aus den Landtags-Akten gezogen worden, *) erwähnt wird: „Hanstein zu „Obernurf eine Familie reform. Confession.“

Hans Ludwig.

Hans Ludwig, von dem und seinen Brüdern wir oben (S. 636) gesprochen, war Geh. Rath in Sachsen-Gotha und nahm sich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich der Kirchlichen (S. 707) 1704, noch ehe er Senior war, angelegentlich an. Er heirathete 1691 Martha von Janus und erbaute 1693 das schöne Haus auf dem Oberhof, wie die Jahrzahl über der Hausthüre beweist. Als Geschlechts-Ältester erhielt er 1714 die Belehnung des Gesammtlehns Hauterode, Rotenbach und Besenhausen von Hessen, und als Senior der Ershauser Linie, 1714 und 1715 das Sonderlehn Töpfer und Wahlhausen von Mainz und Fulda. Seinem Vetter Burchard v. H., den er 1699 als Page in Gotha untergebracht, für dessen Equipirung er 150 Thlr. und ein Pferd verlangt hatte, räth er am 27. März 1704, schnell seine Dimission zu nehmen, „weil er sonst bei Hofe werde ausgelacht „werden.“ Er starb zu früh für seine Amtsthätigkeit 1722, nachdem er vorher seine jüngste Tochter Friederike Sidonie am 30. Juni 1717 an den Hess. General-Major Rudolf v. H. auf Ober-Ellen verheirathet hatte. Er hinterließ 5 Söhne, wovon der älteste Christian Albrecht schon früh bei der Gräfin Anne Sophie von Schwarzburg Page war, dann 1700 sich nach Berlin begab, um — wie es in seiner Leichenrede des General-

---

*) Estor auserlesene kleine Schriften II. S. 162.

Superintendenten Ludwig zu Rudelstadt heist — „sich in der Reitkunst zu perfectioniren," dann Herzoglich Gothascher Kammer-Junker wurde, von 1706 anderthalb Jahre auf einer Reise nach Wien (auf der Donau), nach Venedig, Rom, Turin, die Schweiz, Paris und Holland zugebracht, um — wie jener Redner sagt — „die französische Sprache zu excoliren und in der Reitkunst an allen „Orten, wo dieses noble exercitium floriret, sich besondere Hoch-„achtung zu erwerben." In Rom hat er — wie es weiter heist — „in der heiligen Woche gewöhnliche functiones den Pabst verrichten „sehen, und dabey, was insgemein vor Eitelkeit, bey dem gemeinen „Volk aber vor Aberglauben vorlaufe, wahrgenommen", 1714 erhielt er vom Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha, neben seinem Vater die Amtshauptmannstelle zu Volkerode mit aufgetragen, verwaltete solche 6 Jahre, und wurde dann Hofmarschall und Cammerdirector des Fürsten Friedrich Anton von Schwarzburg Rudelstadt. Er starb 1725, 3 Jahre nach seinem Vater, und liegt in der fürstl. Gruft der Kirche zu Rudelstadt begraben. Der dritte Sohn des Geheim-Raths Wilhelm Siegfried starb früh. Der Geistliche Georg Christian Schmitt sagt von ihm in seiner Leichenrede, „die er auf gnädigem Befehl aus schuldigster Wehmuth „entworfen und die Vollkommenheit des Adels nennt" — daß Wilhelm Siegfried v. H. Erb- und Gerichtsherr auf Bornhagen, Osmarsleben rc. Sr. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha Hochbetraut gewesener Cammer-Junker und Amthauptmann zu Volkerode, „der einzige Ausdruck eines um das hohe Sach-„sen-Gothasche Haus unsterblich verdienten Ministers gewesen (seines Vaters des Geheim-Raths).

Es heist dann weiter: „Er hat die hinfällige Hütte seiner Menschheit in der Hälfte seiner Jahre ablegen müssen, aber ein bejahrter Greis durch die nützliche Anwendung seiner Tage — hinterläßt eine tiefgebeugte Wittwe. In deren Namen statte ich den allerverbindlichsten Dank ab, daß Sie, verehrte Anwesende, ihrem nunmehr verklärten Ehegemahl durch dero hohe Gegenwart die letzten Pflichten erweisen wollen. Sie verbindet sich, Ihnen bei vorfallender Gelegenheit gleiche Ergebenheit zu erzeigen (welche angenehme Erwartung für die Anwesende und welcher Trost für die Wittwe!)

und dero geneigtes Willfahren mit schuldigster Hochachtung jeder Zeit zu rühmen." Glücklicher gewählt ist das Motto dieser Leichenrede: Dignum laude virum Musa vetat mori. Horat IV. Od. 8. und: Semper honos nomenque tuum laudesque manebunt. Virg. Aeneid. L. 1.

Hans Ludwigs zweiter Sohn, Ernst Friedrich, scheint auf dem Gute gewohnt zu haben, nahm sich, wie wir gesehen, der Familien-Angelegenheiten, besonders nach des Vaters Tode, sehr thätig an, wo er am 9. Sept. 1722 die aufgesuchten Conferenz-Protokolle und Lehnrechnungen den Vettern in Bornhagen und dem folgenden Senior Joh. Heinrich in Fretterode übersandte. Er wurde seiner Kenntnisse wegen zum ritterschaftl. Assessor des Ober-landes-Gerichts zu Heiligenstadt gewählt. Er heirathete (S. 767) die Wittwe Jost Friedrichs auf Unterstein und verlor Frau und Kind an einem Tage 1742. Von ihm ist wahrscheinlich der noch vorhandene silberne Abendmahlskelch der Kirche zu Lindenwerra mit den Buchstaben E. F. v. H. und der Jahrzahl 1746.

Der vierte Sohn Hans Ludwigs, Gottlob Alexander war Major in den Churmainzischen Truppen zu Mainz und setzte, so wie dessen Sohn Christian Wilhelm Gottlob, Hannoverscher Hauptmann und zuletzt auf dem Gute wohnend, das Geschlecht fort, indem er mit seinen Brüdern die väterlichen Güter erhielt. Sein jüngster Bruder Albrecht Wilhelm Christian, war ein ausgezeichneter Mann, hatte sehr fleißig jura studiert und war Hannoverscher Hofrath und Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle. Sein Inneres und sein frommes Gemüth führte ihn und seine Gattin Amelie von Bedeken zu den Herrnhutern. Er nahm seinen Abschied von Hannover und siedelte sich kinderlos zu Gnadau in der Grafschaft Barby bei der dasigen Herrnhuter Gemeinde an. Als Senior der Ershausischen Linie wurde er am 20. Dec. 1803 von dem Fürsten Wilhelm Friedrich von Oranien-Fulda mit dem Sonderlehen, den Gütern Wahlhausen, Werleshausen, Lindewerre rc. — am 23. Oct. 1804 mit dem Dorf Töpfer rc. von König Friedrich Wilhelm von Preußen — und am 20. Jan, 1806 vom König Georg IV. von Großbrittanien mit dem halben Dorfe

Wahlhausen, Diezenrode ꝛc. beliehen und ist bald hernach gestorben.

Des Hauptmanns Christian Sohn, Joh. Friedrich Ernst Christian kam bald nach dem frühen Tod seines einzigen Bruders in den Besitz aller väterlichen Güter, nahm als Lieutenaut seinen Abschied aus den Preußischen Kriegsdienst, gerieth durch widrige Umstände, besonders durch den Verlust aller Geld- und Fruchtzinsen seiner Güter in eine große Schuldenlast, durch die er sich nur durch Verkauf seiner Güter Osmarsleben, Geismar und Diezenrode zu befreien vermochte. Seine beiden Söhne haben sich in die beiden übrigen Güter und Waldungen getheilt, so daß der älteste Friedrich Ernst Thilo Johann Ludwig, der den Befreiungskrieg als Preußischer Lieutenant mitmachte, dann Königl. Kammerherr und Landrath des Kreises Heiligenstadt, Ritter des rothen Adlerordens, den Unterhof Bornhagen besitzt, während der jüngere Wilhelm Carl Christian, als Preuß. Lieutenant a. D. sein Gut, den Oberhof Wahlhausen in einer malerischen Lage auf dem hohen Ufer der schiffbaren Werra bewohnt. Beide haben zahlreiche Nachkommen.

6. Haus Wahlhausen. Unterhof.

Der Unterhof Wahlhausen ebenfalls sehr anmuthig auf dem Werra-Ufer, mit einem schönen Garten auf einer hohen Mauer über dem Flusse gelegen (daher der Namen der Ueber) ist oben (S. 637) mit seinem Besitzer Caspar Georg erwähnt worden. Dessen jüngster Sohn Burghard Mordian, nach dem frühen Tod seiner beiden ältern Brüder, selbst kaum 40 Jahre alt, vererbte 1726 seine Güter auf seinen einzigen Sohn, Johan Rudolf Mordian, der oben mehrmals bei den Familien-Angelegenheiten genannt, verheirathet mit der Tochter des Oberhofmeisters Jost Friedrich auf Unterstein, der bei seinem Tod 1782 sein Besitzthum den beiden Söhnen überließ, nachdem 4 ihrer Brüder in ihrer frühen Kindheit gestorben waren. Der jüngere Sohn, Johan Ludwig, daher Lotz genannt, war Lieutenant bei der Garde-du-Corps in Cassel und starb zugleich mit seinem Kinde 1799, merkwürdig genug an einer seitdem durch die Kuhpocken-

Impfung verschwundenen Krankheit, den natürlichen Blattern. Der ältere Joh. Ernst Carl Friedrich wurde zu seiner Ausbildung auf das schon damals berühmte Gymnasium Ilefeld im hannoverschen Harze gesandt, von dem er bei seinem Abgang folgendes günstige Zeugniß mitbrachte: Paedagog. Ilfeldense. Jo. Ernest. Carol. Frid. de Hanstein Walhusae ad Werram natus; Ingenium bonum nactus erat, cui excolendo multam quoque diligentiam impendit; in indole probitatem, in moribus elegantiam prae se tulit. Abiit fest. paschae 1771. Er vollendete seine juristischen, auch forstwissenschaftlichen Studien in Göttingen, blieb dann zu Hülfe seines Vaters in Verwaltung der Güter und der Landwirthschaft bis zu dessen Tode 1782, wo er dann mit seiner Mutter, einer trefflichen geistreichen Frau solches fortsetzte. Er hatte eine große Leidenschaft zur Jagd, die er mit großem Vergnügen in dem nahen Höhberg trieb, zugleich aber zum ritterschaftlichen Deputirten, Assessor beim Oberlandgericht in Heiligenstadt ernannt wurde, das ihn alle 4 Wochen zur Sitzung dahin rief, und ihm später den Titel als Oberlandgerichts-Rath brachte. Die eigne Verwaltung und Bewirthschaftung der Landgüter hatte mit manchen Hindernissen zu kämpfen und brachte manchen Nachtheil in die häuslichen Verhältnisse, sowie der oben geschilderte Verlust der Zinsfrüchte und der Prozeß gegen die Zensiten oft völligen Verfall. So trat denn auch hier die gerichtliche Sequestration der Güter ein, die bei dem Tode des 1821 Verstorbenen erfolgte, und die der zum Forstmann in Dreißigacker und in Göttingen gebildete und im Staatsdienste als Forstmeister in Mühlhausen befindliche Sohn Carl Christian Friedrich nicht beseitigen konnte, und 1837 den öffentlichen Verkauf des Unterhofs Wahlhausen mit seinen Waldungen und andern Zugehörungen geschehen lassen mußte. Es war zwar hier in der westphälischen Zeit kein Erbfall zwischen 1782 und 1821 geschehen, und also das Gut nicht zum Allodium geworden, — da aber im Hypothekenbuch außer dem Gläubiger, kein Agnat oder Mitbelehnte eingetragen war und kein Widerspruch geschah, so wurde im öffentlichen Verstrich das Gut der Schwiegertochter des Verstorbenen, Wilhelmine, geb. von Steinmetzen, zugeschlagen, die es mit ihren beiden Söhnen noch

besitzt, während für das andere Gut, die Hälfte des Steinischen Hof zu Bornhagen (dritter Ansitz zu Bornhagen) — das sogenannte Rathsgut — die Sequestration über 30 Jahre fortdauert.

Ehe wir das schön gelegene Dorf Wahlhausen verlassen, das aus dem benachbarten hessischen Allendorf viel besucht wird, müssen wir noch eines Mannes gedenken, der in der damaligen Zeit ein wahres Kirchenlicht gewesen zu seyn scheint. Es war der Pfarrer Liborius Weber, der von 1687 an, 34 Jahre Seelsorger in Wahlhausen gewesen. Das von ihm geführte Kirchenbuch der Getauften daselbst fängt mit dem Spruch an:

Faxit Deus T. O. M. ut hoc sacro lavacro vere regenerantur, ita semen regenerationis retineant, vasa misericordiae maneant et heredes aeternae beatitudinis fiant.

Eine auffallende Erscheinung ergiebt sich übrigens aus diesem Verzeichniß der Getauften, von der man nicht weiß, wem die Veranlassung zuzuschreiben, ob dem Mitleiden mit der menschlichen Schwäche — ob der Theilnahme mit gefallenen Mädchen oder mit dem armen schuldlosen Kinde — ob einer gesuchten Entschädigung für die damalige Kirchenbuße des unglücklichen Mädchens — oder endlich dem menschlichen Widersprechungsgeiste gegen obrigkeitliche Anordnungen? So heist es:

1689. 10. Jan. einer Hure von Kleinalmerode Gertrud 2c. ein Kind getauft, Martha 2c. Der Pathen waren 20, fast alle Junggesellen und Mädchen, so damals in Fretterode vorhanden.

1702. 1. Oct. einer Hure von Gerbershausen zu Fretterode Anne 2c. ein Kind getauft Anne 2c. Der Pathen waren 24, das junge Volk daselbst.

— 15. Jan. einer Hure aus Allendorf, Christoph Frischgärbers Tochter (zu Wahlhausen) ein Töchterlein Anne Sophie. Der Pathen waren 42, insonderheit ward es zur Taufe gehalten von Sophie Hofman.

1772. 10. Nov. einer Hure von Wabern zu Diezenrode ein Söhnlein. Die Pathen waren alle das junge Volk daselbst.

Auf jeden Fall ist diese Theilnahme der jungen Landleute ein sonderbares Zeichen der Zeit, das sich aus einem Filiale in

den Ort der Mutterkirche und auch in das andere Filial verbreitet — aber weder vor noch nach der angegebenen Zeit — und auch in den übrigen Kirchenbüchern nicht angetroffen wird.

Der brave Pfarrer Liborius Weber, dem diese Opposition nicht gegolten haben möge, erhielt im Nov. 1719 einen Adjunkt und bemerkte am 8. Aug., daß er an diesem Tage das erste Kind in der neu erbauten Kirche getauft. Er starb 1721, 70 Jahre alt; sein Leichenstein ist neben der Kirchthüre links in der Wand eingemauert.

Unter dieser Kirche befindet sich auch in einem Gewölbe das Erbbegräbniß der v. H., worin noch die Särge der Vorausgegangenen zu sehen sind. Der letzte, der dahin beigesetzt worden, ist der älteste Sohn des preußischen General-Lieutenants (S. 770) Ernst Jacob Wilhelm, der als preuß. Lieutenant a. D. kinderlos in Heiligenstadt am 21. März 1821 starb, und dessen Leiche nach Wahlhausen geführt wurde.

48. Lippolds Linie.

1. Hans Henfstedt.

Wir haben oben (S. 642) gesehen, daß Georg Friedrich (Tafel 6), dessen Mutter im Harem des Sultans zu Constantinopel verloren seyn soll, der Stifter des noch jetzt blühenden Hauses Henfstedt wurde. Er starb früh (1728) kaum 44 Jahre alt als Fürstl. Sächsischer Kammer-Junker und Chur-Pfälzischer Lieutenant, scheint aber in Henfstedt wohnen geblieben zu seyn und hinterließ 8 Kinder und darunter 7 Söhne, welche in verschiedenen Kriegsdiensten, in Dänischen, Preussischen, Braunschweigschen und Hessischen standen. Der älteste Johan oder Hans Heinrich war Geschlechts-Ältester und empfing als solcher 1784 von Landgraf Friedrich von Hessen das Gesammtlehen Rodenbach, Besenhausen 2c. und 1788 dasselbe von Landgraf Wilhelm IX., so wie von demselben das Sonderlehn zu Ellingerode. Sein Bruder Georg Friedrich, ebenfalls Geschlechts-Ältester, wurde von Landgraf Wilhelm 1794 mit dem Gesammt- und dem Plessischen Sonderlehen beliehen. Von den 7 Brüdern war allein

der jüngste Carl Erdmann verheirathet und setzte den Zweig des Hauses Henfstedt fort. Er war zeitig in Hessische Dienste getreten, hatte bereits 1788 ein Regiment, das seinen Namen führte, und den Feldzug gegen die Republik Frankreich 1792 mitgemacht, commandirte die Hessischen Truppen bei der Belagerung von Mainz und bei dessen Einnahme 1794, zog mit ihnen nach Flandern und starb 1804 als General-Lieutenant und Gouverneur in Cassel. In dem Preuß. Lehnbrief von Erfurt den 23. Oct. 1804 über das Gesammt-Lehen des Schlosses Hanstein ist er nach dem Senior zuerst genannt. Von seinen 6 Töchtern waren 4 Stiftsdamen zu Obernkirchen in Hessen, wovon die älteste noch jetzt als Äbtissin dem Stift würdig vorsteht. Der jüngste Sohn Friedrich Carl hatte die Feldzüge unter seinem Vater mitgemacht, wurde dann Hofmarschall in Sachsen-Coburg, wo er bei seinem Tode 1830 seine Stelle seinem Sohn Max hinterließ, der außer Dienst in Henfstedt lebt, dem aber seine Ehe keinen Sohn geschenkt. Der älteste Sohn Carl Erdmanns, Georg Moriz, hatte sich ebenfalls dem Hess. Dienst gewidmet und bezog als Oberst außer Dienst, das Gut Henfstedt, wo er 1838, nach Friedrich Adolfs Tode (S. 785), Geschlechts-Ältester wurde, aber nach kaum 2 Jahren ihm folgte. Er hatte bei seiner Abwesenheit vom Eichsfeld 1839 dem Kammerherrn Heinrich zu Ershausen zu seinen Seniorats-Geschäften bevollmächtigt. Weil aber auf der Familien-Conferenz vom 24. Mai darüber Bedenken entstand, weil Heinrich einer andern Linie, als der des Seniors angehörte, nemlich der Ershausischen Linie, so gab derselbe die Vollmacht zurück. Georg Moriz hat seine Güter seinem Sohn August hinterlassen, der zu Henfstedt bis 1848 wohnte, dann nach Nürnberg wegen Erziehung seiner Kinder zog.

2. Haus Ober-Ellen.

Ernst Wilhelm, der gegen die Türken bei Logor focht, hatte einen Bruder Johan Volprecht, der wie oben (S. 642) bemerkt, sich von Henfstedt trennte, und mit seinem Vetter Hans Ludwig (Tafel 3) Oberellen, seit 1686 Sen. Fam., in Besitz bekam. Des letztern jüngster Sohn, Rudolf (S. 649) von dem

noch die zu Eisenach 1721 gedruckte Leichen-Predigt und dessen Echo vitae oder Lebenslauf vorhanden ist, wird in demselben „Erb- „und Gerichtsherr auf Ober-Ella, Mackenrode und Born- „hagen auch Kirchen- und Schul-Patron; bei Ihro Hochfürstl. „Durchlaucht dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel hochbetraut „gewesener General-Major bei der Cavallerie und Obrist bei dem „Leibregiment zu Pferd" genannt. Es heist ferner darin, daß, wie oftmals die höchsten Cedern den Strahl des Wetters empfinden müssen, so sey ihm auch schon in seinem 14ten Jahre seine Mutter entrissen. 1682 ist er bei des Landgrafen (Carl) Leibregiment zu Fuß als „Musquetirer" eingetreten und ist so fort avancirt bis 1704 zum Obristlieutenant bei dem Leibregiment zu Pferd, und als dieses 1706 an den Prinzen von Weissenfels, General-Lieutenant bei Sr. Königl. Majestät von Pohlen „cedirt" worden, hat er die Obristen Stelle erhalten, wozu er aber nur nach vorhergestellter Caution admittirt worden, welche der Landgraf von Hessen „aus „einer ganz besondern grace" für ihn gemacht habe. 1711 wurde er General der Cavallerie, welches er auch bis an sein Ende dem Landgrafen treu geblieben. Dann werden seine Feldzüge genau aufgezählt von dem erstern französischen Kriege 1689 an, der Belagerung von Mainz und Bonn — von dem letztern 1702 — wo Landgraf Carl von Hessen der zwischen Großbrittanien, dem Kaiser und Holland geschlossenen Allianz beigetreten, für Großbrittanien 8000 und für Holland 3000 Mann Hülfstruppen stellte, — in den Niederlanden, 1703 in der Bataille bei Speier, 1704 bei der entsetzlichen feindlichen Niederlage bei Hochstedt, 1705 in Brabant, 1706 u 1707 in der Bataille bei Castiglione in Italien, in der Provence bei der schweren Belagerung von Toulon. 1708 bis 1710 hat er in den Niederlanden mehrere Vestungen Gent, Douay, Dornick etc. mit erobern helfen, bei Malplaket mitgefochten, sowie 1711 bei Harlebek bei Uebersteigung der französischen Linie, bis zum Frieden 1714. Er zog sich dann nach Oberellen zurück, behielt aber die Aufsicht und das Commando über die ihm untergebene hessische Militz. 1717 heirathete er Friederike Sidonia, die jüngste Tochter des Geheime-Raths v. H. zu Gotha, auf Wahlhausen, wie solches am 30. Juni im Kirchenbuch daselbst

eingetragen steht. Sie beschenkte ihn 1718 mit einer Tochter, die aber bald darauf starb, und das folgende Jahr mit einer andern Johannette Friderica. Aber schon 1715 hatte er in Cassel eine Krankheit überstanden, nach welcher er beständig kränkelte, wo ihm zwar eine Molkenkur und der Liebensteiner Sauerbrunnen Linderung verschaffte und er „auf erhaltene Order der, wider die Churfälzische sogenannte Rheinfelsische Executionstruppen angelegte Postirung mit beiwohnte." Am 9. Juli 1720 starb er, nachdem er noch 14 Wochen vor seinem Tode zu seiner Gattin gesagt: „Es wird hart halten, wenn wir einmal von einander sollen, denn das Band ist gar stark, das uns hält."

Diesem Echo vitae folgt dann in jener Druckschrift der Einsenkungs-Sermon des Pfarrers Joh. Martin Natterman zu Ober-Ella, die sich mit einem Nachruf in die Gruft schließt: „Ruhe wohl! Adjeu! zu guter Nacht." Die Gedächtnißpredigt wurde in der Kirche am 4. Aug. 1720 über den Text Esai 35. V. 10, von der Erlösung, von demselben Pfarrer gehalten.

Jene Druckschrift enthält auch noch neben einem guten Kupferstich des Verstorbenen von dem Landgräflichen Kupferstecher Wortmann, wobei das Hansteinsche Wappen des Vaters und das der Mutter von Zweifel, ein springender Hirsch, angegeben ist — den Stammbaum des Verstorbenen, einen historischen Bericht der Familie und eine Stammtafel mit der Ueberschrift:

Schema genealogicum nobilissimae et antiquisimae familiae de Hanstein, quae per tot secula in Hassia atque Thuringia claruit et adhuc floret Semperque vigebit in posteris genere et re nobilissimis.

Dann folgt auch noch von Ernst David Nattermann Theol. Cult. eine Trauerrede: „das Fatale Wappen" in Beziehung auf die abnehmende 3 Monde, worin der Wittwe die Worte in den Mund gelegt werden:

„Der Mond nimmt mir zum Unglück ab,
„Mein Aug' und Licht geht hin in's Grab."

Den Schluß macht: Castrum doloris i. e. Wehmüthig thränendes Andenken in mehreren Gedichten an den verstorbenen General, von seinem Schwiegervater, dem Geheime-Rath — von sei-

nem Schwager, dem S. Gothaschen Obristen von Seebach das mit den Versen schließt:

„Es ist doch in der Welt fast ganz und gar verdorben,
„Drum: Wer in Himmel kömmt, ist nicht zubald gestorben"

und das Ehren- Denk- und Grabmahl vom Hansteinschen Gerichtsverwalter Schelhas.

Der Verstorbene hinterließ einen ältern Bruder, zu Ober-Ellen, Jost Christoph, kaiserlicher Rittmeister, der ihn beerbte, der Familien-Ältester war und auch als Ältester der Besenhäuser Linie, das Sonderlehn derselben den freien Sadelhof zu Ellingerode rc. am 5. April 1718 von Landgraf Carl von Hessen empfing, wozu ihn damals noch besonders bevollmächtigten Caspar Herman auf Wiesenfeld (Taf. 4b), Heinrich Wilhelm auf Bornhagen (Taf. 7), Liborius Friedrich (Tafel 4b), Agnes Elisabeth, als Vormünderin ihres Sohns Christian Friedrich, Joh. Albrecht (Vollprecht Taf. 6), Georg Friedrich und in Vollmacht seines Bruders Heinrich Ludwig. Nach dessen 15. Aug. 1722 erfolgten Tode, wurde das Seniorat Adams von dem Lieut. Hans Heinrich in Fretterode, Dittmars-Linie besorgt, so wie — da von den 7 Brüdern kein Sohn vorhanden war und dieser Zweig erlosch, — der Antheil an dem Gute Ober-Ellen an die Agnaten übergieng, deren Vertheilung aber später vorkommen wird, da 2 Jahre später durch Aussterben noch eines Zweigs dieser Linie, Carl Philipps zu Besenhausen, auch dessen Güter vertheilt wurden.

Indessen hatte die Wittwe des verstorbenen Generals Rudolf sich bald wieder mit dem General von Baumbach verheirathet und machte für ihre Tochter erster Ehe, Johannette Friderica, Ansprüche auf die Verlassenschaft deren Vaters, und wandte sich deshalb in einem Schreiben von Wahlhausen den 14. Nov. 1722 — wo sie sich auf dem Gute ihres ebenfalls in diesem Jahr verstorbenen Vaters aufhielt — an die Vettern, namentlich an den Senior zu Fretterode, und führte an, daß denselben bekannt sey, wie viel ihr verstorbener Gemahl zu Erhaltung der Lehngüter zu Oberellen und Bornhagen gethan, und zu Ehren der Familie starke Geldposten angewandt habe, weshalb sie vermeint, die Lehn-

folger würden sich zu einem raisonabeln Vergleich verstanden haben. Da sie es aber zu einer gütlichen Abfindung noch nicht bringen können, so sey sie entschlossen, ihre und ihres Kindes jura anderweit zu cediren; sie bitte daher die Vettern sich ihrer anzunehmen. Dieselben antworten darauf der geehrten „Frau Waase" und ersuchen vorerst um ein Verzeichniß ihrer Prätensionen, der Obereller Lehns- oder eignen Pertinentien — so wie der Akten und Güter, welche die gesammte Familie beträfen. Der Vergleich mit den 5 Lehnfolgern, welche sich in einem Vertrag von Besenhausen vom 7. Mai 1725 zu gemeinschaftlicher Vertretung der Ansprüche der Generalin von Baumbach verbindlich gemacht hatten, — kam nun auch zu Allendorf am 26. Mai 1728 dahin zu Stande, daß der Tochter 5000 Gulden gegen Entsagung aller weitern Ansprüche ausgezahlt werden sollten. Der Vertrag ist außer der Friderike de Baumbach von dem Vormund der Tochter, Christ. von Trümbach und den 5 Agnaten, Joh. Volprecht, Caspar Herman, Liborius Friedrich und Adam v. H. für sich und im Namen seines Bruders (Heinrich Wilhelm) unterschrieben. Auch ist die Quittung über die letzten bezahlten 1000 fl. vorhanden.

Joh. Volprechts (Taf. 6) drei Söhne setzten den Stamm fort. Der des ältesten, Joh. Christoph, Oberforstmeister zu Eisenach, erlosch schon 1809 mit seinem Sohn dem preuß. Forstrath Carl August in Grünberg in Schlesien. Der zweite Sohn Johan Erdmann, Oberjägermeister in Meiningen, hatte 4 Söhne, von denen der jüngste, August Wilhelm, braunschweigscher Oberforstmeister in Blankenburg war, aber nur Töchter hinterließ, aber noch im preuß. Lehnbrief von 1804 aufgenommen ist. Darin befindet sich auch dessen Bruder Erdmann Silvius, preuß. Obrist in Magdeburg, gestorben 1821, der einen einzigen Sohn hinterlassen, Silvius, geb. 1808, der unvermählt in dem neuen Haus zu Ober-Elln wohnt, das er mit dem dazu gehörigen halben Gut mit seinem Vetter Heinrich, geb. 1799, in Besitz hat, der ein Sohn des preuß. Majors Ernst August († 1806) und Enkel des obigen dritten Sohns, Friedrich Wilhelm, verheirathet aber ohne Kinder ist.

Wir müssen hier noch eines Zweigs des Hauses Henfstedt und Ober-Ellen erwähnen, von dem wir oben (S. 740) erzählt, daß er aus einigen Lehnbriefen über das Gesammtlehn weggelassen, aber 1755 seine Wiedereinsetzung erlangt hatte. Ludwig Conrad (Taf. 7), der Enkel des Hennebergschen Caspars, hatte diesen Zweig gegründet und dessen Enkel Friedrich Bernhard das Gut Harthof in Franken — wahrscheinlich durch Kauf — erworben (Hattsteins Hoheit des Reichsadels Tab. 1. S. 322). Seine drei Söhne kamen in Brandenburg-Baireuthsche Dienste, alle drei als Kammerherrn, zwei davon zugleich als Obristwachtmeister und Hauptmann und der jüngste als Regierungs-Rath, der auch in dem letzten, dem preußischen Lehnbrief von 1804 noch eingetragen ist, mit seinem ältern Bruder im Besitz des königl. Preuß. rothen Adler-Ritter-Ordens war, und sich der Familiengeschichte sehr thätig annahm. Er starb 1809, wie seine Brüder unvermählt und beschloß diesen Zweig seines Stammes.

Es sind noch oben (S. 643) zwei andere Zweige dieses Hauses bemerkt worden, die wir sofort näher kennen lernen, im Haus Bornhagen, den 3 Gütern daselbst der Lippolds Linie.

3. Haus Bornhagen.

Erster Ansitz.

Bei der 1614 vorgenommenen Theilung der Güter unter die vier Söhne Caspers (Taf. 6 u. 7) S. 458 erhielt Burchard und sein Sohn Caspar Rudolf den obersten Ansitz zu Bornhagen, der Oberhof und später der Junkerhof genannt, von Otto Friedrich (S. 643), der, wie sein Sohn und Enkel, auf dem Gute wohnte. Von seiner Mutter Susanne Justine v. H. aus dem Hause Unterstein, welche nach dem Tode des Vaters (1705) Vormünderin über ihren einzigen Sohn war, ist noch das Concept eines Gesuchs an die Behörde in Heiligenstadt von Bornhagen 26. Jan. 1717 vorhanden, worin sie vorstellt, daß ihr verstorbener Mann durch Erbauung eines neuen Hauses in große Schulden und sie durch sorgfältige Erziehung ihrer fünf Kinder in dringende Noth gerathen. Sie habe ihren Sohn Otto Friedrich fleißig „zur Schule und guten Informatores“ gehalten

und denselben, der jetzt zu Cassel sey, so weit zum Studieren erzogen, daß er jetzt mit nächsten auf die Universität ziehen könne, welches viele Kosten mache. Nach einem Dekret des Oberlandesgerichts könnten dazu dir gerichtlich deponirten von den lehnbaren Censiten fälligen Gelder, welche „von dem Grafen Collobratt" herrührten, gegen Caution an sie ausgezahlt werden. Sie bittet nun, daß dies auch ohne Caution geschehen möge, weil ihres Sohns Lehngüter unter Churfürstl. protection und unter obrigkeitlicher Gewalt lägen. Dies scheint geschehen und gute Früchte getragen zu haben, denn er war ein thätiges Familienglied, das sich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit Fleiß und Einsicht annahm, und als Ältester der Besenhäuser Linie das Sonderlehn derselben, den freien Sadelhof, von Hessen 1749 vom König Friedrich — 1763 vom Landgrafen Friedrich — sowie vom König Georg II. von Großbrittanien als Churfürst von Hannover 1750 das Lehn der Güter von Grone und das zu Reifenhausen empfing. Sein Rittersitz gehörte zu den 4, auf welchen in einem Saale alle 4 Wochen Gottesdienst gehalten wurde, denn am 9. Jan. 1724 wurden auf seinem Kirchen-Saal zwei Personen copulirt, welche zusammen bei ihm gedient.

Er verheirathete am 25. Oct. 1746 seine Tochter Joh. Charlotte an Hrn. Friedrich von Moscau, königl. Schwedischer und landgräfl. Hessen-Casselscher Hauptmann im Infanterie-Reg. des Prinzen Georg von Hessen, welches im Kirchenbuche von Bornhagen mit dem Zusatz bemerkt ist: Gott segne sie an Geist- und Leiblichen Gütern. Aber schon am 6. Nov. starb der junge Ehemann und wurde am 10. mit Fackeln nach Neuseeßen geführt und daselbst in der Kirche begraben. Am 9. Februar 1752 verheirathete sich die jüngste Tochter Anne Sophie mit Joh. Herman Christian v. H. auf Rotenbach, sowie die ältere Rufine an dessen Bruder Friedrich Ernst zu Besenhausen.

Die beiden Schwestern Otto Friedrichs, Sabine Elisabeth wurde 60 Jahre alt am 19. April 1765 und die andere Joh. Elisabeth am 24. Mai 1771 — 75 Jahre — in die Kirche zu Rimbach begraben, und sind deshalb auch im Kirchenbuche von Gerbershausen eingetragen, wie auch ihm und seiner

Gattin geschah, als er im 79ten Jahre am 4. Juni und sie am 2. Aug. 1777 ihnen nachfolgten, welches der evangelische Pfarrer Thomas von Bornhagen in seinem Kirchenbuche mit dem Zusatz bemerkt hat, bei Otto Friedrich:

Er war mein großer Wohlthäter, ein frommer und erfahrner Mann, dem ich auf dem Kirchensaale eine Leichenpredigt gehalten und bei der Frau Conseniorin Anne Rosine, daß auch ihr eine Trauerrede gehalten, über die Freudigkeit eines Christen zu sterben.

Sie wurde dem Pfarrer Gonau „am Xwege überliefert" und sodann in Gefolge in die Rimbacher Kirche zu ihrem Erbbegräbniß begleitet.

Seine Thätigkeit bei dem Sammtlehen, wo er als Senior seiner Linie und als Consenior des ganzen Geschlechts mit zu wirken hatte, ist oben bei mehreren Gelegenheiten gerühmt worden, besonders, als er an dem Großbrittanischen Drost Carl Friederich auf Oberstein einen jungen fleißigen Gehülfen fand. Derselbe hatte durch den Beamten ein Verzeichniß sämmtlicher Lehen fertigen lassen und ihm solches mitgetheilt. Er dankt ihm dafür 1773 bei Zurücksendung dieses „Buchs," zweifelt aber, ob der Hr. Amtmann mit der nöthigen Accuratesse bei dessen Aufstellung zu Werke gegangen sey, da z. B. die 3½ Hufe bei Geismar (bei Göttingen) welche der Drost v. H. und die Frau Obristen von Tastungen von der Familie v. H. recognosciren, in dem Verzeichnisse fehle. Doch sey die Arbeit jedenfalls als Anfang zu etwas lange Vermißten eine sehr verdienstliche."

Otto Friedrichs einziger Sohn, Johan Ernst Friedrich Levin war Obristlieutenant bei einem Reiter-Regiment von Hannover, ist im Preuß. Lehnbrief von 1804 aufgenommen, war seit 1777 mit Friederike auf Oberstein verheirathet und wurde nach dem 1810 erfolgten Tode des Seniors Georg Friedrich zu Henfstedt, dessen Substitut Friedrich Ernst zu Besenhausen 1807 gestorben war, Senior des ganzen Geschlechts und wohnte auf seinem Rittersitz. Als er 1811 starb, wo das westphäl. Gesetz über die Aufhebung der Lehen, nur einen Erbfall zugab, so hinterließ er sein schönes Gut in Bornhagen mit Waldungen, Zinsen

und andern Zugehörungen seinen beiden Söhnen als Allodium, die es bis zum Tode des jüngern, Carl Friedrich Hannöverscher Drost zu Beden-Bostel 1848, gemeinschaftlich besaßen, worauf es der ältere Friedrich, der als Hannöverscher Hauptmann a. D. daselbst wohnte, verkaufte und aus der Heimath ins Ausland nach Hannover zog.

Ob eine Frau Oberstin Christiane Charlotte von Taschery geb. v. H., welche 1746 genannt wird und 1770 noch lebte, zum Hause Bornhagen gehörte, ist unbekannt.

4ter und 5ter Ansitz.

Der 4. Rittersitz in Bornhagen, das neue weiße Haus an der Straße, von Martin (Taf. 4b) herstammend (S. 649) war mit dem Gute, nach dem ohne männliche Nachkommen 1662 erfolgten Tode Dittmars, nach langem Streit der Agnaten auf Besenhausen gekommen, während der darunter liegende 5te Rittersitz, das alte Haus, nebst dem Gute auf die Nachkommen Rudolfs (Taf. 7, † 1645, S. 644) vererbt wurde, so wie das von demselben als Lehn erworbene Gut Einberg bei Coburg. Von Rudolfs 3 Söhnen hat Caspar Reinhard die Urkunde von Henfstedt 1663 (Urkb. 602) mit unterschrieben, — Caspar Bernhard 4 Söhne, die nicht weiter vorkommen, und eine Tochter hinterlassen und zu seinem Erbtheil die Besitzung zu Römhild erhalten, während der älteste Johan Casimir, Landes-Major und Kriegs-Commissarius zu Coburg und Hauptmann der alt Fränkischen Aemter, Einberg und den 5ten Rittersitz zu Bornhagen erhielt. Sein Sohn Adam war Obrist und Commandant der Vestung Coburg und wurde 1722 nach dem Tode Jost Christophs zu Oberellen, der Besenhäuser Linie Ältester, er aber am 21. Aug. wegen seiner Entfernung vom Eichsfeld, Vollmacht auf Caspar Herman zu Wiesenfeld ertheilte, worüber der oben (S. 733) erwähnte Prozeß entstand, indessen von Hessen das Sonderlehn den Sadelhof 1718 von Landgraf Carl — 1731 vom König Friederich — und vom König Georg II. 1729 die Güter von Grone und zu Reifenhausen zu Lehn empfieng.

Adams Sohn, auch Adam Johan Wilhelm geheißen,

war Preußischer Obristlieutenant, kommt 1771 als Besitzer von Almerschwind vor, wo er den 21. Juli 1768 eine Vollmacht unterschrieb, und starb 1782. Seine Wittwe Johanne aus der reichsritterschaftlichen Familie von Redwitz auf Melanger lebte mit ihrem Sohn Adam Erdmann zu Einberg und ihr jüngster Sohn Friedrich Florentin war Sachsen Meinungscher Kammer-Junker, kommt mit seinem Bruder in dem Preuß. Lehnbrief von 1804 vor. Sein Sohn ist durch seine Vermählung mit der abgeschiedenen Gemahlin des Herzogs von Sachsen-Coburg, einer gebornen Prinzeß von Sachsen-Gotha bekannt geworden, mit der er zu St. Wendel wohnte, von ihrer Herrschaft den Namen Graf Pölzig erhielt und nach ihrem Tode in Preußische Dienste gieng, zuletzt das Regiment der Garde-Cürassier in Potsdam commandirte, und seinen Abschied nahm. Der ältere Bruder Adam Erdman war Baierscher Kammerherr, heirathete Johanne Leopoldine aus dem reichsritterschaftlichen Geschlecht von Altenstein, Tochter des Oberhofmarschalls zu Fulda, war Geschlechts-Ältester, wohnte mit seiner Gattin, in den letzten Jahren auf dem 4ten Rittersitz zu Bornhagen, empfieng 1820 von König Georg IV. von Großbrittanien das Lehn der Güter v. Grone und zu Reifenhausen und starb in demselben Jahre. Er wurde, weil er katholisch, neben der Kirche zu Rimbach unter einen Pappelhain begraben, wohin ihm seine Gattin 1832 folgte. Sein einziger Sohn, Adelbert hat sich im Preuß. Kriegsdienst als 17jähriger Lieutenant im Feldzug gegen die Franzosen 1815 in der Schlacht bei Ligny ausgezeichnet, dadurch das eiserne Kreuz und den Freiherrnstand erworben und ist jetzt Major der Gendarmerie und Commandeur derselben in der Provinz Westphalen in Düsseldorf, im Besitz einer Tochter, aber keines Sohns.

Nachdem S. 785 des verkauften 2ten Ansitzes zu Bornhagen und S. 792 des 3ten Ansitzes daselbst erwähnt worden, müssen wir hier wiederholen, daß der 6te Ansitz oder Unterhof dem Landrath Friedrich (S. 790) und zu den 4 Höfen gehört, auf deren Säälen Kirche gehalten wurde. Das Kirchenbuch von Bornhagen Pfarrer Anger sagt davon:

Dom. XXI. p. trinitatis 1739 wurde die „Capell" (war aber

ein Saal in dem Neben-Gebäude) „bei dem Hr. Amtshauptmann eingeweiht, da sehr viele Leute zugegen waren; Gott gebe, daß daselbst das Wort Gottes lauter und rein jederzeit gelehrt werde.“

Es war wohl eine Folge der einige Jahre vorher, am 10. Jan. 1736 zu Rotenbach, erfolgten Trauung — wie das Kirchenbuch meldet — des Amtshauptmanns v. H. zu Bornhagen mit Fräulein Joh. Dorothea Sophie v. H. zu Rotenbach.

Der Amtshauptmann Wilhelm Siegfried starb aber schon am 10. April 1742 und wurde am 5. Mai mit Fackeln nach Werleshausen in die Kirche begraben, und seine Gattin am 30. Mai 1744 zu Besenhausen in dem dasigen Begräbniß beigesetzt, nachdem der Pfarrer die Parentation gehalten. Beide Personen finden sich in den Geschlechtstafeln nicht angegeben, obgleich der Amtshauptmann nach Wahlhausen Oberhof gehört haben muß, vielleicht ein Sohn des Geheimen Raths — und die Gattin nach Rotenbach, wo sie getraut wurde.

Von Bornhagen müssen wir noch anführen, daß daselbst für die 6 Höfe, die Wohnung und Länderei des Schmitts, und das Dörfchen Rimbach auf der andern Seite der alten Burg und Schanze 1854 die Separation oder Verkoppelung zu Stande gekommen, die sehr vortheilhaft zu werden verspricht, indem durch die Zusammenlegung der bisher in sehr vielen einzelnen Stücken gelegenen Länderei, die ländliche Bewirthschaftung viel erleichtert ist und durch Entwässerung des zum Theil versumpften Bodens mittelst drains das Land sehr gewinnen wird. Die Größe der ganzen Feldflur — außer dem Raum, der die Ruine der Burg Hanstein bis zu der äußersten Mauer umgiebt, der Gesammtfamilie zuständig und zu 5 Morgen angegeben — beträgt gegen 2000 Morgen, wovon das Ackerland zu 12 Classen, die erste Classe zu einem jährlichen Ertrag von 6 Thlr. der Morgen, die 12te Classe als Hute zu 2 Sgr. — so wie die Wiesen zu 21 Classen, der Morgen zu 24 Zentner oder 6 Thlr. 16 Sgr. an, bis zu 4 Ztr. oder 16 Sgr. herunter abgeschätzt worden ist. Damit wurden dann auch die Gemeinden Hohengandern und Gerbershausen, so wie die Rittergüter Unter- und Oberstein und Rotenbach wegen ihrer kleinen Hutedistrikten so wie Rimbach, welches aber nur mit

Schweinen und Gänsen zu hüten berechtigt war, mit Land abgefunden, indem gegen eine Kuh 10 Schaafe, 8 Schweine und 24 Gänse gerechnet und der Weide-Ertrag für Rimbach und Schanze von den Rittergutsbesitzern auf 900 Sgr. verglichen und nachgegeben wurde. Die ganze Flur hat zwar jetzt durch Entfernung von allen Bäumen und Gesträuch ein ödes Ansehen erhalten, wird aber demnächst durch die regelmäßig und angemessen in der Ebene angelegte gerade Wege, wenn sie erst mit Obstbäumen bepflanzt sind, und durch die eben so gezogene gerade Wassergraben, so wie durch die allgemein fruchtbare Felder verschönert werden.

4. Haus Besenhausen.

Wir haben oben (S. 459) gesehen, daß im Vergleich von 1699 Curt Christian zu Werleshausen, Rummerode und Wiesenfeld (Tafel 4b) nach Hans Fritzens Tode erhielt, während Heinrichs Nachkommen, Hans Herman, (Taf. 4a) den wir oben (S. 680) verlassen, im Besitz von Besenhausen war. Von dessen Sohne, dem General Dieterich, geb. 1644, müssen wir hier noch nachtragen, daß er 1684 bereits Obrist des hessischen Infanterie-Regiments war, das seinen Namen führte und von 1685 bis 1688 mit den Ober-Rheinschen Kreistruppen den Feldzügen in Ungarn beiwohnte. Als Senior der Besenhäuser Linie empfieng er am 25. Aug. 1711 vom Landgraf Carl von Hessen zu Cassel das Sonderlehn des freien Sadelhofs zu Ellingerode rc. Von seiner Streitsucht, auch außer dem Kriege, spricht ein Prozeß, den er gegen die Gemeinde Werleshausen, angeblich wegen einer Kleinigkeit beim Oberlandgericht zu Heiligenstadt führte. Er hatte darin neben 6 andern Einwohnern zu Werleshausen, auch den Pfarrer Georg Friedrich Croll daselbst zu Zeugen angegeben, in der Familien-Conferenz zu Gerbershausen aber, wo ihm die übrigen Patrone darüber Vorstellung gemacht, denselben zugesagt, den Pfarrer von diesem Zeugniß zu befreien, dem ungeachtet aber ihn nachher vor die Commission zitiren lassen. Als darauf der Pfarrer dem Sohn des Hrn. Generals (Carl Philipp) vorgestellt, wie dies dem Ministerio zur Schmach und den Patronen zu nicht geringem Präjuditz gereiche, hat dieser erwiedert, weil

die Herrn Vettern seinem Vater wegen Abschaffung des Richters (S. 730) und in andern nicht gewillfahrt, so müsse er auch auf Abhörung der Zeugen bestehen. Der General wurde indessen vom Landgericht abgewiesen, griff aber darauf in einer Schrift die Zeugen gröblich und schimpflich an. Dies veranlaßte den Pfarrer Croll am 6. Mai 1715 zu einer Beschwerde bei den Kirchen-Patronen, daß der General in jener Schrift ihn „einen interessirten Zeugen, „einen lebendigen Schwätzer genannt, der die Bibel nicht vor Augen „gehabt, offenbar falsch, Gott, der Wahrheit und dem Gewissen „zuwider deponirt, und ihn und die andern Zeugen, wegen dieses „offenbaren Perjuriums, zu bestrafen gebeten.“ Wie nun diese Calumnien ihn und sein Pfarr-Amt, das er 27 Jahr bekleide, bei seinen Pfarrkindern heruntersetze und ihm aufs heftigste ins Herz schneide, so sey er genöthigt, den Rechtsweg zu ergreifen, damit der Hr. General oder dessen Sohn ihm nicht größere Schmach zufüge. Er bittet daher ihn zu defendiren, zu secundiren, zu beschützen und ihm zu rathen, wie er seine Defension führen solle. Eine gleiche Beschwerde erhält auch die Familie von Andreas Gerstenberg und den andern 5 Zeugen zu Werleshausen, über die ihnen auch gemachte Beschuldigung, den Eid ungerecht geleistet zu haben — sie bitten ebenfalls um Schutz. Derselbe ist ihnen auch ohne Zweifel geworden, da schon im folgenden Jahre, 1716, des Generals Tod und zwar in Bornhagen erfolgte, wie man aus einem Eintrag im dortigen Kirchenuche schließen muß. Es heist darin:

„16. Nov. 1717 ist mir (Pfarrer Rudorff) das Leichentuch, so hier auf dem Kirchsaal überm Jahr gelegen, nach geendigtem Trauer-Jahr wegen des Hrn. General-Majors Tode gereichet worden, welches sonst noch von keiner Leiche geschehen, deren doch unterschiedliche von Adel gehabt, und hat sich das Haus Besenhausen darin noch am rühmlichsten, wie auch sonst in vielen andern Dingen, gegen mich bezeiget, welches zu deren unsterblichen Nachruhm hiermit niedergeschrieben wird. Der große Gott wolle alle mir erzeigte Wohlthaten an dem ganzen Hause reichlich vergelten um Christi willen. Amen.“

Welche sonderbare Sitte eines Geschenks des Leichentuchs,

welche aber nicht allgemein gewesen zu seyn scheint — und welche bescheidene Dankbarkeit des Pfarrers!

Aus diesem Kirchenbuche sieht man auch, daß der Hof des Generalmajors zu Bornhagen auch der Ober=Ellns=Hof genannt wurde. Es heißt nämlich darin:

„Den 28. Nov. 1718 wurden zwei Personen aus Hohengandern auf diesem Hofe copulirt, weil es Junker Fritze in seiner Capell nicht leiden wollte. O tempora, o Mores!"

Wer der Junker Fritze auf einem der drei übrigen Höfe gewesen, ist nicht auszufinden.

Mit des Generals Dieterich Sohne, Carl Philipp, starb dieser Zweig zu Besenhausen 1724 aus, weil er sich 1696 verbindlich gemacht, unverehelicht zu bleiben und dies auch gehalten hatte (S. 681). Am 24. Febr. 1724 befand sich einer der Lehnsfolger, Caspar Herman (Taf. 4b.) von Wiesenfeld zu Besenhausen und meldete von da in einem Schreiben an den Senior Joh. Heinrich zu Fretterode, „daß der Amtmann von Friedland den Tag vorher mit 300 Mann in Besenhausen eingedrungen sey, mit dem Vorgeben, daß es Uns nicht präjudicirn solle. Es scheine aber doch darauf angesehen zu seyn, Besenhausen auf Hannöverschen Boden zu ziehen." Dies hatte aber weiter keine Folgen. Bei der 1743 erfolgten Grenzbestimmung wurde die Hoheitsgrenze nicht weit vom Hause durch den Garten gezogen, dessen kleiner Theil hannöverisch ist.

Carl Philipp hatte keine Allodial=Erben, als Sophie Elisabeth von Mengersen, seiner Schwester Tochter, die den 21 Jahre ältern Liborius Friedrich, Sohn Curt Christians von Werleshausen heirathete, welche gegen August Gottfried von Wallenstein ein Capital von 4000 Thlr. einklagten, welche dieser und sein Bruder Friedrich nach einer Schuldverschreibung vom 25. Juni 1721 dem Carl Philipp v. H. zu Besenhausen schuldig geworden und darauf seit 1726 keine Zinsen bezahlt, und bei Landgraf Wilhelm um ein Moratorium gebeten hatte, welches aber abgeschlagen worden. Auf die Appellation der Beklagten findet sich ein Erkenntniß vom 12. Oct. 1735 in Sachen

Weiland Carl Philipp v. H. Allodial-Erben in actis benannt Appellaten

contra

den Geg. Rath August Gottfried von Wallenstein Apellanten und die adcitirte verwittwete Ober-Amtmännin von Wallenstein, geb. v. Hardenberg, wie auch verwittibte Kriegs-Räthin Freifrau v. Görtz, geb. v. Wallenstein.

Erstere, nicht näher benannt, antworten auf der letztern Erklärung und deferiren juramentum judiciale, daß beide, Mutter und Tochter sich nicht wie Appellaten wissen, in ihres Sohns resp. Bruders, des verstorbenen R. Friedrich von Wallenstein Nachlaß eingemischt.

Am 10. Juni 1741 erfolgte Endsbescheid des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel in Sachen des Geh. Reg. Raths August Gottfried v. Wallenstein Appellanten an einem — die Hanstein-schen Erben (Carl Philipps) am andern — und die verwittibte Ober-Amtmännin v. Wallenstein am 3ten Theil des Inhalts:

1) die eben genannte Ober-Amtmännin, welche den Eid geleistet, ist ex lite zu lassen;
2) die Appellaten sind mit den Kosten zu verschonen;
3) der Appellant hat übel appellirt und derselbe auch die andere Hälfte des Capitals mit 2000 Thlr. nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Die ganze Summe mit Zinsen und Kosten betrug 1742 — 7122 Thlr. 25 Alb. 8 Hlr., wovon Herman Dietrich von Mengersen zu Hülsede, nach dessen Quittung vom 20. April 1742, ein Viertel erhielt.

Die Verwandtschaft der von Hardenberg mit den von Wallenstein ergiebt sich schon daraus, daß die Mutter des Beklagten, Magdalene Elisabeth v. Hardenberg, die Gattin des Christian Wilhelm von Wallenstein, Amtmann zu Homberg war. Mit ihrem Sohn, Aug. Gotfried, Geh. Reg. Rath zu Marburg, unvermählt starb am 18. Nov. 1745 die Familie Wallenstein aus. (Lennep Cod. prob. pag. 354. Wolfs Gesch. der Hardenberg II. S. 88).

Die Forderungen der Lehnfolger wurden dagegen im Wege des Vergleichs abgethan.

Nach dem Vergleich von 1699 über die von Hans Fritz zu Wiesenfeld nachgelassenen Lehngüter, waren zwei Loose gemacht, wovon Curt Christian und nach ihm dessen Sohn, Liborius Friedrich (Taf. 4b) mit dem einen, Wiesenfeld und Rummerode erhalten, indem das andere Loos mit Bornhagen und Rotenbach auf 3 Theile gefallen, nämlich auf Rudolf und Jost Christoph zu Ober-Ellen (Taf. 3) — dann auf Caspar Bernhard (Taf. 7) und zum 3ten Theil auf Adam und seinen Bruder Heinrich Wilhelm, auf die sich auch der zweite Theil Caspar Bernhards vererbt hatte. Der erste Theil war durch den Tod des Generals Rudolf 1720 auf seinen Bruder Jost Christoph gefallen und da dieser keinen Sohn hatte, 1722 auf die Lehnfolger, und damit das Gut Ober-Ellen als Lehn eröffnet worden. Durch den ohne Sohn erfolgten Tod Carl Philipps waren 1724 seine Lehngüter Besenhausen, Bornhagen und Werleshausen ebenfalls eröffnet worden. Wegen dieser waren indessen zuerst Carl Philipps Allodial-Erben, seine Schwester Hedwig Sophhia und Schwester-Tochter Sophie Elisabeth v. Mengersen abzufinden, welches um so weniger Schwierigkeit darbot, da beide sich mit den beiden Brüdern der Lehnsvettern, die erstere mit Caspar Herman — die andere mit Liborius Friederich sich verheirathet hatte. Es kam daher mit diesen und drei andern Agnaten Adam, seinem Bruder Heinrich Wilhelm und Vollprecht am 31. Oct. 1724 zu Ober-Ellen ein Vergleich zu Stande, wonach sich die 5 Agnaten verbindlich machten, für die 3 genannten Lehngüter den Allodial-Erben zusammen 12,000 Thlr. herauszuzahlen, wozu jeder 2400 Thlr. beitrug. Die Zahlung der 4800 Thlr. von Adam und seinem Bruder an Hedwig Sophie ist dann auch nach deren Quittung von Besenhausen 8. Mai 1725 geschehen, welche Otto Friedrich „als Zeuge jedoch mir ohne Schaden“ unterschrieben hat.

Das Jahr darauf am 7. Mai 1725 erfolgte dann auch ein förmlicher Theilungs-Rezeß zu Besenhausen unter den 5 genannten Agnaten, wonach die 5 Lehngüter dergestalt vertheilt wurden, daß

1) Ober-Ellen, angeschlagen zu 39,000 Thlr. Joh. Volprecht (Taf. 6) und Liborius Friedrich (Taf. 4b)

2) Besenhausen, — angeschlagen zu 26,000 Thlr. Caspar Herman,

3) Bornhagen, das Besenhausische Gut angeschl. zu 14,000 Thl. (Der Ansitz 4.)

4) Daselbst Bornhagen, das Ober-Ellnsche zu 12,000 Thlr. (Der Ansitz 5. — S. 802.)

5) Werleshausen (die Meierei später an Oekonom Siebert verkauft) zu 4000 Thlr.

Zusammen 95,000 Thlr.

die 3 letztern Güter Adam und Heinrich Wilhelm (Taf. 7) erhielten.

Wonach es jedem der 5 Theilnehmer 19,000 Thlr. ertrug, und daher

Ober-Ellen für 2 Theilnehmer 1000 Thlr.
Besenhausen „ 1 Theilnehmer 7000 Thlr. herausgab und
Bornhagen 2 Güter und Werleshausen, für 2 Theilnehmer obige 8000 Thlr. erhielt.

Hiernach erklärt es sich auch, wie diese Güter durch die natürliche Erbfolge auf die jetzigen Besitzer übergegangen sind. So ist

1) die Hälfte von Ober-Ellen, das neue Haus, welche durch jenen Theilungs-Rezeß Joh. Volprecht erhielt, auf seine beiden Ur-Enkel Silvius und Heinrich (Taf. 6), die jetzigen Besitzer, überkommen —

die andere Hälfte, das alte Haus, dem Liborius Friedrich (Taf. 5) zugefallen, an dessen Ur-Enkel, Friedr. Herman, jetzt dessen beide Söhne; wobei der andere Zweig von Liborius Friedrichs jüngern Sohn, Johan Herman Christian, dessen Enkel in 2 Schwestern ohne Brüder bestand, nach den in Sachsen bestandenen Mann-Lehnrecht ausgeschlossen war.

Beiden Theilen wird zwar der Besitz theilweise in einem Prozeß streitig gemacht, der schon seit mehreren Jahren in Sachsen-Meiningen von dem Ur-Enkel des Obristen Adam (Taf. 7) gegen die Besitzer anhängig ist; indessen ist unbekannt, auf welche Gründe die Klage gestützt seyn kann, da die Vorfahren des Klägers von

denen der Beklagten — von Volprechts schon seit 200 Jahren — von Liborius Friedrichs seit 300 Jahren getrennt sind.

2) Besenhausen war nach Caspar Hermans (Taf. 4b) ohne Leibes-Erben 1731 erfolgtem Tode an Liborius Friedrich, seinem Bruder und deren Neffen Christian Friedrich übergangen und so wie die Hälfte von Obere Ellen zu 1), in gerader Linie an die nachfolgende Söhne vererbt, die beides auch noch besitzen.

3) Die beiden Höfe zu Bornhagen, die Coburger Höfe genannt, sind ebenfalls von Adam (Taf. 7), der sie im Theilungs-Rezeß mit seinem Bruder Heinrich Wilhelm erworben, nach des letztern Abgang, in gerader Linie auf den jetzigen Besitzer Adelbert gekommen, dessen Vater Adam Erdmann die Meierei zu Werleshausen verkauft hatte.

Diese Theilungsverträge über die Güter haben noch 3 andere über Gelder zur Folge gehabt, welche sich im Copialbuch zu Besenhausen eingetragen finden.

Der erste Vergleich ist von Ober-Ellen den 26. Nov. 1732 zwischen Frau Sophie Elisabeth (Taf. 4a), Gattin des Liborius Friedrich v. H. (Taf. 4b) geb. v. Mengersen und Joh. Volprecht (Taf. 6) auf Henfstedt und Ober-Ellen, wonach derselbe für Obrist Adam v. H. dessen Schuld von 3360 Thlr. auf Ober-Ellen übernimmmt.

Der andere ist ein Vergleich von Bornhagen den 17. Sept. 1734 zwischen Adam v. H. (Taf. 7) Sachsen-Coburg. gemeinschaftlicher Kriegsrath, Landschafts-Director, auch Obrist und Commandant der Stadt und Festung Coburg, Erb- und Gerichtsherr auf Einberg, Henfstedt, Heyna und Bornhagen — und Liborio Friedrich v. H. auf Rottenbach, Rabenrode Besenhausen, Friedland, Wiesenfeld und Werleshausen und dessen Gemahlin Sophie Elisabeth geb. v. Mengersen wegen verschiedener Irrungen, wonach dem Obristen 1400 Thlr. gezahlt werden.

Der dritte Vergleich ist von Niedergandern den 18. Febr. 1743 zwischen dem Obrist Adam v. H. und Hedwig Sophie v. Bodenhausen, geb. v. H. (vielleicht einer Tochter Caspar

Hermanns, nach dem Vornamen ihrer Mutter genannt) — wegen Allodial-Ansprüche und Gegenforderung, wonach letztere 500 Thlr. zu zahlen verspricht.

Liborius Friedrich zu Besenhausen hatte noch zwei ältere Brüder, Joh. Dieterich, der schon 1715 mit Hinterlassung eines Sohns Christian Friedrich gestorben war — und Caspar Herman, der den 10. Jan. 1731 ohne Sohn verstarb, der im Besitz des Guts Wiesenfeld gewesen war, welches nunmehr dem Bruder Liborius Friedrich und dessen Neffen zufiel und wovon beide durch Notarius Besitz genommen, worüber auf Ansuchen des Bruders Liborius Friedrich und der Agnes Elisabeth, Mutter und Vormünderin über Christian Friedrich, ein Dekret der Regierung zu Heiligenstadt vom 16. Jan. 1731, unterzeichnet J. G. Helm (Urkb. 639) vorhanden ist, das beide im Besitz des Guts Wiesenfeld schützt, jedoch ausschließlich des adlichen Wohnhauses nebst dazu gehörigen Länderei und Wiesen, auch der sogenannten Teichmühle, worin des Caspar Hermans Wittwe die Manutenenz erhalten — auch in dem Zehnten rc. zu Neuseeßen, Waldung und sonst im Notariats-Instrument specificirten Zubehörung.

Noch findet sich eine Quittung von der Wittwe Maria Christiane v. H. von Ober-Ellen vom 7. Juni 1733, daß Lib. Friedrich 20 Thlr. Alimentationsgelder für sie und 20 Thlr. für ihre Tochter, sowie 6 ggr. für das halbe Osterlamm von Johanni 17$\frac{32}{33}$ ausgezahlt habe. — Diese Marie Christiane findet sich übrigens in der Stammtafel nicht.

Dem Lieutenant Liborius Friedrich, wie ihn die Regierung nennt, muß es übrigens noch um ein besonderes Attestat der Regierung zu Heiligenstadt über seine Besitzung zu thun gewesen seyn, denn dasselbe vom 10. März 1741 (Urkb. 642) unterschrieben von Freiherr von Hagen, ist noch vorhanden und bezeugt ihm, „daß das von Weiland General-Major Dieterich v. H. besessene adeliche Gut Besenhausen, ingleichen das von seinem Vater weiland Cornet Curt Christian v. H. lebenslänglich inne gehabte Gut Werleshausen durch Lehnfolge auf ihn gediehen,

beide besagte Güter ihm zugehörig — er der alleinige Successor seines Bruders des Fähndrichs Caspar Herman, zu Besenhausen, wie des Cornets zu Werleshausen sey, und daß beide Güter durch die Lehnfolge auf ihn heimbgefallen folglich ihm zugehörig seyen.“

Von dem oben genannten ältern Bruder des Liborius Friedrich, nemlich Joh. Dieterich geb. 1673 bemerken wir noch, daß er 1710 mit Agnes Elisabeth v. H. verheirathet war und nach dem Kirchenbuch zu Bornhagen am 10. Juni 1711 seinen erstgebornen Sohn, den oben genannten Christian Friedrich, auf seiner Schwiegermutter, der Hauptmännin Kirchstube (untern Hof) taufen ließ. Aber schon am 2. April 1715 starb er zu Rotenbach, und während er noch über der Erde stand — sagt das Kirchenbuch — wurde ihm noch ein Töchterlein Johanne Sophie Margarethe getauft. Am 6ten Abends wurde die Leiche von Rotenbach durch den Höhberg nach Werleshausen gebracht und da in der Kirche beerdigt.

Es ist hier oder schon 1613 (I. S. 173) zuerst, daß Roden- oder Rotenbach als Wohnung genannt wird, obgleich es als Lehn schon in dem Lehnbrief des Landgraf Heinrich v. Hessen von 1362 neben dem Dorf Hawaterode vorkommt, wo es wahrscheinlich noch Wüstung war, und damit ein Bezirk im Thal unter Wüsthäuterode, der noch so heist, ohne Zweifel gemeint ist. Später wurde dann, wahrscheinlich von Hans v. H. (Tafel 4a) von Besenhausen, der sich am 12. Sept. 1613 ein Familien-Zirkular zu Rodenbach unterzeichnete, eine Wohnung unweit Gerbershausen am Walde errichtete, dazu mehrere Länderei geschlagen und nach der Zerstörung der Wohnung im 30jährigen Kriege, 1719 die Oekonomie-Gebäude, wie die Jahrzahl daran beweist — wahrscheinlich von Liborius Friedrich — und von demselben auch das jetzige schöne steinerne Wohnhaus mit dem Hansteinschen und Mengersen (seiner Gattin) Wappen über der Hausthüre 1725 erbaut.

Liborius Friedrich (Taf. 5) war wohl nur kurze Zeit hessischer Lieutenant und hatte 3 Söhne von denen der älteste Curt Heinrich Dieterich sogenannter Silberpage des Herzogs (Wil-

helm Heinrich † 1741) von Sachsen-Eisenach war. Ein Gedicht, womit derselbe seinem Vater an seinem Geburtstag am 7. Juli 1733 in Oberellen Glück wünschte, ist noch vorhanden und ist so einfach, so fromm und so voll Kindesliebe, daß es hier wohl einen Platz verdient. Es heist, wie folgt:

Als der Hoch-Wohlgebohrne Herr Herr Liborius Friedrich von Hanstein in Ober-Ella, Rodenbach, Rumerodt, Besenhausen, Werleshausen, Wiesenfeld und Friedland, Erb- und Gerichts-Herr, wie auch resp. Kirchen- und Schulen-Patronus den 7. Juli des 1733sten Jahres Seinen Hohen Geburts-Tag in Ober-Ella glückseelig erlebte, und zugleich das Fünf und Fünfzigste Jahr seines Alters gesegnet zurück legte, Wolte Seinen Hoch Werthesten Herrn Papa in kindlicher Ergebenheit und Freude dazu gehorsamst gratulieren Dessen ältester Sohn Curt Heinrich Dietrich von Hanstein.

Hoch-Werthester Papa

Hier kömmt vor Deine Augen
Ein Opfer, welches Dir Dein Erstgeborner bringt.
Dem Glanz und Schönheit nach wird es zwar wenig taugen,
Doch denk, daß meine Treu und Pflicht mich dazu dringt.
Und soll ein gut Gemüth statt Kunst und Zierde gelten,
So glaube, daß mirs eh am Wort und Sinn gebricht.
Es mag mich immerhin ein hoher Geist umschatten,
Bin ich doch kein Poët, auch kein Gelehrter nicht.
Ich bin Dein Kind, das Dich mit zarter Regung ehret,
Ich leb in Deinem Wohl und sterb in Deinem Todt,
Dein Leid ist mir ein Tort, der Mark und Bein verzehret,
Und über Deinem Glück vergeß ich aller Noth.
Wie kanns nun anders seyn? Die Lust und Seelen Wonne,
So heut Dein Gott Dir schenkt, rührt gleichfalls meine Brust,
Es scheint nach Gottes Rath, Dir eine Freuden-Sonne,
Daß, wer Dich kennt und liebt, an Dir sieht seine Lust.
Ein jedes kömmt und will Dir jetzo gratuliren,
Warum? Du feyerst heut Dein theuer Lebens-Fest:
Denn Fünf und Fünfzig, sind die Jahre, die Dich zieren,

Die Dir Dein Gott gegönnt, und Dich nun zählen läßt.
Ich wundre billig hier des Höchsten Wunder-Güte,
Die Dich beglückt geführt bei manchen Sturm und Graus.
So ist's: Es stürmt zwar oft die Unruh im Gemüthe,
Doch blühet bald darauf ein neues Glück im Haus.
Wer nur ein wenig sieht, kann dieses leicht erkennen,
Wenn er jetzt einen Blick in Deine Führung thut:
Ich wollte manche Prob der Führung Gottes nennen,
Die anfangs widrig schien, und war am Ende gut.
Wohl dem, der jedesmal auf Gottes End-Zweck siehet
Und dessen weisen Schluß recht nachzukommen strebt:
Wohl dem, der eigen Werk, als Mord und Feuer fliehet,
Und so, wies Gott beliebt, beliebt und ruhig lebt.
Dann wird man bald gewahr, wenn Gott was läst geschehen,
Was sein so treuer Sinn darunter suchen will;
Und wer mit seinem Geist in Gottes Herz kann sehen,
Der ist bei alle dem in Gott vergnügt und still.
Denn das ist ausgemacht: Gott will uns allzeit segnen,
Obs schon, wie man vermeynt, ganz wunderlich geschieht:
Er läst bei Sturm und Blitz doch lauter Seegen regnen,
Scheints gleich in unserm Sinn, Gott achte unser nicht.
Es hat die Trauer-Post oft unser Haus erschrecket,
Die nächsten Freunde hat ein Schicksal weggebracht.
Es gieng stets unser Haupt mit schwarzem Flohr bedecket,
Es war fast niemals Tag, wohl aber immer Nacht.
Bei alle dem, war dieß oftmals noch das betrübste,
Daß auch an Dich, Papa, der Tod sich reiben wollt;
Der blinde Menschen-Feind scheut auch nicht das beliebste,
Er nähms, wenns ihm nach Wunsch dabei gelingen solt.
Allein Gott hat Dich uns zum Trost bisher erhalten,
Er weiß, wie nöthig uns Dein Hierseyn annoch sey.
Ich will drum meine Händ in Andacht vor Ihm falten,
Mit Wunsch: Setz dem Papa noch einmal fünfzig bei!
Laß dessen Jahre seyn von Nestors grauen Jahren,
Der Brunnen seines Bluts versiege ja noch nicht,
Laß Ihn zuvor das Glück der Seinen erst erfahren,

Und sehen welcher Glanz aus Seinen Monden bricht!
Laß Dessen Fuß und Gang auf sanften Rosen gehen.
Treib alles Ungemach und banges Leid zurück!
So kann ich meine Lust an Seinem Leben sehen,
So leb' ich selbsten lang, und blüh in vollem Glück!
Noch eins, mein Herz Papa, so lang mein Blut sich reget,
So denke, daß es Dir zu Diensten wallt und rennt;
Und wenn die Lebens-Glut sich in mir giebt und leget,
So wisse, daß zu Dir die Lieb in mir noch brennt.
Und gönnst Du mir ein Glück, ja wilt Du mich vergnügen,
So leb, so lang ich leb, und geh nicht eh zur Ruh,
Bis Du nach Gottes Schluß und Gnaden vollen Fügen
Hochwerthester Papa, mir drückst die Augen zu.

VIRTUTIS PRÆMIUM.

Und der letzte Wunsch des frommen Sohns ging auch in Erfüllung. Er starb nach einigen Jahren, vor seinem Vater an einem hitzigen Fieber zu Eisenach, am 20. Dec. 1737 — nach dem Eintrag im Kirchenbuch von Bornhagen — „als Silber-Page „bei dem Herzog und wurde nach Ober-Ellen in die Kirche „begraben."

Nach dem Tode dieses guten Sohns theilte Liborius Friedrich seine Besitzungen unter seine zwei Söhne, so daß

1) der älteste Friedrich Ernst, geb. 1723, den Stammsitz Besenhausen, nebst Rummerode, Wiesenfeld, die Gronesschen Güter in Friedland und Reifenhausen erhält. Aus seiner Ehe mit Rufine v. H., Tochter Otto Friedrichs zu Bornhagen, kamen 6 Töchter, wovon 4 verheirathet und die älteste und jüngste unvermählt starben. Er war ein trefflicher, guter, unterrichteter Mann, der nach seinen Studien in Göttingen, bald geheirathet, auf seinen schönen, damals mit Wall und Graben umgebenen Landsitz, Besenhausen ein wahres patriarchalisches Leben führte, umringt von seinen Kindern und Enkelkind, und geehrt und geschätzt von seinen Freunden, Nachbarn und Colonen. Während des Familien-Seniorats der beiden Brüder zu Heufstedt, Johan Heinrich († 1792) und Georg Friedrich († 1810) war er schon durch Vollmacht von 1784 ermächtigt, die Senioratsgeschäfte

zu führen, was er denn auch, wie wir oben gesehen, mit Geist und Thätigkeit vollzog, bis ihn der Tod 1807 im 84sten Jahre aus den Wirren des Kriegs abrief. Bis dahin war er auch stets Ritterschaftlicher Deputirter, durch die Wahl der ganzen Ritterschaft des Eichsfeldes, wo ihn deren gemeinsame Angelegenheiten und namentlich auf den jährlichen Landtagen sehr beschäftigten, bis durch die Trennung von Mainz, dem Mutterstaat, die bisherige Verfassung aufhörte und 1802 das Land an Preußen übergieng. Bis zum folgenden Jahre blieben die bisherigen Behörden, das Oberlandgericht und die Regierung, unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kaisenberg in ihrer Wirksamkeit. Damals entstand das ohne Zweifel gegründete Gerücht, das Ländchen würde diese Oberbehörden verlieren und solche nach Erfurt verlegt werden. Dies veranlaßte ein dringendes Gesuch der Landstände des Eichsfeldes an den König in Berlin um Beibehaltung dieser Behörden, an dem der Ritterschaftliche Deputirte Friedrich Ernst den größten Antheil hatte. Es ist darin angeführt:

„Bis 1802 war der Sitz des Regenten gegen 30 Meilen vom Eichsfeld entfernt und durch andere Staaten getrennt, was große Nachtheile mit sich führte. Von Kurfürst Albertus Cardinalis († 1545) wurde ein eignes Oberlandgericht in Heiligenstadt von 11 Personen, nemlich dem Statthalter als Landrichter, 4 Rechts-Gelehrten als Referendarien, aus dem Mittel der Landstände, 2 von der Geistlichkeit, 2 von der Ritterschaft, 2 von den Städten Heiligenstadt und Duderstadt als Beisitzer und Urtheiler für die Privilegirten als erste Instanz, die übrigen als Appellations-Instanz — daneben ein Regierungs-Collegium — ein geistliches Gericht — und Behörden für Verwaltung der Domainen — errichtet."

In diesem Gesuch wurden gegen den Plan, die Behörden nach Erfurt zu verlegen 8 Gründe angeführt, daß diese Entziehung der Behörden, die Verarmung des ohnehin armen Landes herbeiführen würde, da unter allen zugefallenen Entschädigungs-Provinzen das Eichsfeld gerade das ärmste sey. Sie bitten schließlich um die verfassungsmäßige Gnade und Wohlthat, die sämmtliche Landes-Collegia in der Grenze des Landes zu erhalten. Unterschrieben ist

dies Gesuch zu Heiligenstadt am 10. Sept. 1803. Die Stände des Fürstenthums Eichsfeld Friedrich Ernst v. H. ritterschaftl. Deputirte; Paitberg, Bischöflicher Commissarius, als Vorstand des Clerus ꝛc.

Dies hatte glücklicherweise die Folge, daß das Oberlandgericht unter dem Präsidenten von Kaisenberg zu Heiligenstadt blieb und daselbst als Verwaltungsbehörde, die Kriegs- und Domainen-Kammer unter dem Vorsitz des bekannten Staatsmannes Dohm errichtet wurde. Diesem und dem thätigen Mitglied derselben, Oberforstmeister von Wintzingerode auf Wehnde, und deren Bemühungen bei der neuen Regierung des General-Gouverneurs und der französischen Minister zu Cassel, hatte es das Ländchen zu verdanken, daß die kleine Stadt Heiligenstadt, bei der Eintheilung des neuen Königreichs Westphalen in 8 Theile, zur Hauptstadt des Harz-Departements und zum Sitz der Präfektur und aller Oberbehörden dieses Departements erklärt wurde, das dem Ländchen und seinen Bewohnern nicht wenig Nutzen brachte. Dies dauerte aber nur bis zum Jahr 1814, wo an die Stelle des entfernten Präfekten, der Landesdirektor Göbel trat, ein nicht unberühmter Arzt aus Schlesien, — der als Freiwilliger den Krieg in Frankreich mitgemacht hatte, und als geistreicher und thätiger Mann seiner Verwaltung keine Schande machte, die aber bald an die Regierung zu Erfurt, und an das Appellations-Gericht in Halberstadt übergieng — und das Ländchen in die 3 Kreise zu Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen vertheilt wurde, dem jeden nur ein Landrath und ein Kreisgericht blieb.

Ehe wir den braven Friedrich Ernst verlassen, müssen wir noch seiner Sorge gedenken, mit der er die alten gemeinschaftlichen Urkunden zu sammeln sich bemühte. Aus dieser Sorge entstand das Copial-Buch zu Besenhausen, das in diesen Blättern häufig benutzt worden ist, und dem wir einige Nachrichten über das oben (S. 232) erwähnte Familien-Stipendium für Studierende des Canonicus Hr. Burchard v. H., das beinahe 200 Jahre unerwähnt bleiben mußte, verdanken, dessen Fortdauer nach seiner ehrenwerthen Stiftung gesichert erscheint, und von dem das Archiv zu Henfstedt ohne Zweifel noch mehreres enthält. Jenes Copialbuch giebt darüber folgenden Vertrag und Versicherungen:

1) Der Vertrag von Bornhagen und Besenhausen vom 20. Dec. 1749 ist über das Stipendien=Capital zwischen dem Obristwachtmeister Adam Johan Wilhelm Friedrich v. H. (Taf. 7) — dann den 4 Gebrüdern Ernst Ludwig, Joh. Christoph, Johan Erdmann und Friedrich Wilhelm (Tafel 6) auf Oberellen und Henfstedt — ingleichen den 2 Gebrüdern Friedrich Ernst und Joh. Herman Christian v. H. (Taf. 5) auf Besenhausen, geschlossen und bestimmt, daß von dem Capital der 1058½ Thlr. der Obristwachtmeister wegen seines Oberellisch Bornhagenschen Guts ⅞ — die 2 Gebrüder zu Besenhausen wegen ihres Guts Rotenbach ⅛ übernehmen — sodann an dem Capital der 405¾ Thlr. der Obristwachtmeister ⅜ — die Brüder zu Besenhausen ⅜ — und die Gebrüder zu Ober=Ellen und Henfstedt ⅛ beitragen sollen.

Die Stipendiaten Otto Friedrich auf Bornhagen und Ernst Ludwig auf Ober=Ellen, denen es conferirt war, haben davon bereits 541 Thlr. 1 gr. 4 pf. gezogen.

Dieser Vertrag enthält auch, daß diese Stiftung, welche damals 1000 Thlr. betrug, und hernach durch den erhöhten Geldfuß auf 1300 Thlr. stieg, durch ausgeliehene Zinsen um 700 Thlr. vermehrt worden und daher jetzt 2000 Thlr. ausmacht.

2) Durch einen besondern Revers der beiden Brüder Friedrich Ernst und Joh. Herman Christian zu Besenhausen vom 24. Dec. 1749 erkennen diese die vorstehende Repartition ausdrücklich an, „bis sich der Theilungsrezeß zwischen dem Gute „Rotenbach und Ober=Ellisch Bornhagen vorfinde.“ Derselbe wird indessen noch vermißt.

Auch an Familienglieder wurden Capitalien aus dieser Stiftung ausgeliehen, wie

3) eine Versicherung des Königl. Preuß. Obristlieutenants Adam Joh. Wilhelm Friedrich v. H. von Bornhagen am 24. Dec. 1749 ergiebt, daß er aus den Stipendien=Capitalien ein Anlehen von 500 Thlr. erhalten, gegen 5 pCt. Zinsen und halbjährige Loskündigung.

4) Otto Friedrich — wahrscheinlich als Depositarius oder als Rechnungsführer der Depositen=Capitalien — bekennt in

einem Revers von Bornhagen vom 1. Mai 1750, daß er die eben genannte Versicherung erhalten, —

5) und quittirt an demselben Tage, daß Obristlieutenant Johan Wilhelm v. H. 255 Thlr. 9 ggr. 7½ pf. Stipendien-Interessen an ihn bezahlt habe — wahrscheinlich der eben genannte Schuldner, der in einer Vollmacht von Almerschwind sich nur Joh. Wilhelm nannte (S. 803).

Die Verwaltung der Stiftung befindet sich bei dem Hause Henfstedt, sowie die in sächsischen Staatspapieren enthaltene Fonds.

Friedrich Ernst hinterließ 2 Söhne (der jüngste Friedrich Wilhelm starb vor dem Vater als preuß. Lieutenant in Wesel) Friedrich Ludwig Christian und Johan Ernst Wilhelm. Der letztere war hannoverscher Lieutenant, nahm frühzeitig seinen Abschied, lebte zu Besenhausen und starb 1811. Durch diesen, nach dem westphälischen Gesetz über Aufhebung der Lehen eingetretenen vorbehaltenen Erbfall scheint wenigstens die Hälfte dieser Lehngüter Allodium geworden zu seyn. Der ältere Friedrich diente in Hannover bis zum Obristlieutenant und hinterließ 1818 seinem Sohn Friedrich Herman seine Besitzungen mit dem Gute Besenhausen, das er in der Umgebung des Hauses dadurch sehr verschönert hatte, daß er den Wall in den Graben — der freilich in der frühern unsichern Zeit bei einem einzeln liegenden Gut wohl von Nutzen seyn mochte — einwerfen, die Umgebung ausgleichen ließ und einen schönen Lustgarten dadurch gewann. Auch war früher das Erbbegräbniß dem Wohnhause angebaut, das er in nutzbare Räume umwandeln und dagegen ein neues gewölbtes Erbbegräbniß in einem in der Nähe liegenden Garten errichten ließ, in dem die Entschlafenen den letzten der Tage erwarten.

Friedrich Hermanns († 1853) Söhne: Friederich und Herman sind noch im Besitz von Besenhausen, Rummerode und dem halben Gut Ober-Ellen.

5. Haus Rotenbach.

Liborius Friedrichs 2ter Sohn Johan Hermann Christian, erhielt

2) für seinen Antheil die Güter Rotenbach, Werleshausen, die Hälfte des Guts Ober=Ellen und bildete dadurch das Haus Rotenbach, das aber mit dessen Sohn Friedrich Ludwig Ernst 1837 wieder erlosch. Dieser hatte einen jüngern Bruder, Friedrich Wilhelm, kur=sächsischer Hauptmann der Garde, der 1812 unvermählt abging und daher die Hälfte der Güter, da die Brüder sich nicht getheilt hatten, nach dem westphälischen Gesetz, wie bei Besenhausen, Allodium wurde. Friedrich Ludwig Ernst, der seinen Vater früh verlor, war Rittmeister der hessischen Garde=du=Corps in Cassel, wo er Marie von Götz heirathete, wohnte dann zu Rotenbach, wurde königl. preuß. Kammerherr und 1820, nach Adam Erdmanns Tode, Geschlechts=Ältester, und empfing als solcher am 11. Oct. 1834 von König Wilhelm IV. von Hannover das Sonderlehen von Reifenhausen und der Groneschen Güter. Er baute ein Erbbegräbniß in dem nahen Walde, in dem er beigesetzt wurde. Das halbe Gut Ober=Ellen in Sachsen, das nach dortigem Rechte nicht aufgehört hatte, Lehn zu seyn, fiel als solches an Friedrich Herman zu Besenhausen, den Enkel Friedrich Ernsts, und über die übrigen Güter Rotenbach und Werleshausen hatte er, dem Vernehmen nach, dergestalt in einem Testament disponirt, daß sie den Kindern seiner beiden Töchter zukommen, deren Mütter aber, so lange sie leben, den Nießbrauch derselben haben sollten, welches auch geschieht, und die jüngere, Frau von Moltke, Rotenbach bewohnt, und die ältere, Wilhelmine v. H. zu Cassel Werleshausen besitzt.

Und hier verlassen wir das alte, wie das jüngere Geschlecht der von Hanstein. Möge das Schaltjahr 1856 so wie die folgende Jahre demselben gesegnet seyn. Sie können es aber nur werden, wenn seine Söhne den väterlichen Rath eines alten heimgegangenen Dichters befolgen, der in dem Archiv eines jeden Geschlechts aufbewahrt zu werden verdient. Er heist:

Ein erfahrner Vater sprach
Zu den muntern Söhnen:
Klüglich theilt drei Güter ein,
Wenn Ihr wollet glücklich seyn.

Erstlich Eure goldne Zeit,
Denn in einer Spanne,
Die Euch ist von ihr gegeben,
Regt allein sich Euer Leben.

Zweitens der Gesundheit Kraft;
Ohne sie verwelkt die Blüthe.
Wollt Ihr Lebensfrüchte sehn,
Darf die Kraft nicht untergehn!

Dann das schlüpfrige Metall;
Mancher, dem es schnell entrann,
Der zum Bessern war geboren,
Ging in Lüg und Trug verloren.

Also schon't Zeit, Kraft und Geld,
Wollt Ihr kommen durch die Welt!

Druckfehler und Zusätze.

Erster Theil.

S. 76 Z. 14 anstatt Belohnung lese Belehnung.
„ 105 „ 5 „ S. 11 lese S. 68.
„ 289 „ 3 „ Dohn lese Dohm.
Urk. Verz. Nr. 127. Z. 4 anstatt 120 Mark lese 320 Mark.
„ 131. Die Urkunde ist zu Kloster Arnsburg ausgestellt.
„ 183 anstatt 1365 lese 1385.
Bei Nr. 526. 538. 543. 548. 556. 571. 577. 582. 628. 630. 636. 639. 642 hinzuzusetzen Original.
Bei den Tafeln: 3. bei Dittmar, anstatt † 1461 lese † 1561.
— 7. „ Leopoldine „ Lieut. v. Klecke lese v. Klocke.
— 7. „ N. N. Gr. Pölzig lese Alexander Gr. Pölzig.
— 9. „ Otto, Sen. Fam. — 1574 u. Taf. 10 — 1578 u. Taf. 9.
— 10. letzte Zeile bei Agnes mar. anstatt Consbruch lese Baugerow.
— 10. das. anstatt Hermine lese Hermann.

Zweiter Theil.

S. 75. Z. 13 v. u. anstatt (Urkb. 118) lese (Urkb. 115).
„ 82. „ 17 v. u. „ Gelbes lese Goldes.
„ 93. „ 10 v. u. ist nach (Urkb. 170) die Anmerkung zuzufügen:
In der alten Abschrift heist es auswärts:
Uffgerichter Vertrag in der Belagerunge des Haus Hansteines mit dem von Hanstein 1377.
„ 121. Z. 13 v. u. nach Aucti hinzuzusetzen: (Audacti, zwei Märtirer).
„ 137. „ 3 v. u. nach Urkb. einzuschalten: 178.
„ 143. „ 5 v. u. anstatt nördlicher lese: südlicher.
„ 153. „ 2 anstatt evangelischen lese evangelischer.
„ 159. „ 6 v. u. anstatt: (S. 128) lese: (S. 121).
„ 172. „ 15 v. u. „ noch lese nach.
„ 203. „ 12 v. u. „ gutem lese gutern.
„ 207. „ 5 v. u. „ Pflegvegte lese Pflegvogte.
„ 209. „ unten anstatt retien lese reiten.
„ 288. „ 2 v. o. „ des lese das.
„ 669. „ unten „ pastorum lese pastorem.

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0036692026